

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY







Deutsche
Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Dritter Band. erster Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

1350

Deutsche

Wirtschaftsgeschichte

in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

Sektionschef und Präsident der k. k. statistischen Central-Kommission,
Honorarprofessor der Staatswissenschaften an der Universität Wien,
Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates.

Erster Teil.



58414
12 | 12 | 02

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Das Übersetzungsrecht ist vorbehalten.

V o r w o r t.

Der III. Band der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ schließt die Darstellung der wirtschaftlichen Zustände und der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes während des Mittelalters ab. Ein mehr als tausendjähriger Zeitraum ist durchmessen, groß und bedeutsam genug, um zu begreifen, welche Masse von Kulturarbeit geleistet werden mußte, damit aus einer Anzahl von Völkerschaften mit einfachen, rohen Lebensbedürfnissen und einer eben so einfachen Ausstattung an Mitteln zu ihrer Befriedigung eine der ersten Kulturnationen, aus den schwachen Ansätzen eines politischen Zustandes ein politischer Körper mit reichstem volkswirtschaftlichen Inhalte sich entwickeln konnte.

Zwar kann ich der gelehrten Welt vorläufig nur den I. Teil dieses Bandes vorlegen; es sind dieselben Gründe, welche ich bereits im Vorwort zum II. Bande der Deutschen Wirtschaftsgeschichte dargelegt habe, auch fernerhin mit ungeschwächter Kraft wirksam gewesen und haben die Arbeit nur langsam und mühsam gedeihen lassen. Aber doch bildet auch dieser Teil ein in sich geschlossenes Ganze; die große kolonisationsbewegende Bewegung, deren Schwergewicht noch in die vorangehende Periode fällt, hat in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ihren vollen Abschluß gefunden; die Umbildung der ständischen Ordnung ist am Schlusse des Mittelalters zu einem Punkte gediehen, der nun für lange Zeit maßgebend für das ganze öffentliche Leben der Nation

bleibt, und auch die Verteilung und Verwaltung des Grundbesitzes, sowie die ganze Ordnung der agrarischen Verhältnisse, wie sie sich in diesen Jahrhunderten ergeben hat, ist nur die letzte Konsequenz von Einrichtungen der vorangegangenen Zeit. So hat sich das Mittelalter in allen diesen Richtungen wirklich ausgelebt; der landläufige Abschluss einer großen Epoche, welcher mit der Entdeckung der neuen Welt, mit der Renaissance und der Reformation angenommen wird, ist für diesen Teil der Wirtschaftsgeschichte wenigstens ein auch innerlich tief begründeter Abschnitt.

Nicht so zwingend freilich, teilweise sogar überhaupt nicht zutreffend, ist diese Periodenbildung für die übrigen Seiten des volkswirtschaftlichen Lebens. Gewerbe und Handel mit ihrem so bedeutsamen socialen Einflusse auf die Entwicklung des städtischen Wesens, können in einer auf das Mittelalter beschränkten Darstellung nicht abschließend behandelt werden; aber doch wird auch für diese Zweige der Volkswirtschaft das, was sie auch in der Folge noch an spezifischer Bedeutung aus sich heraus entwickelt haben, auf die Grundlagen zurückzuführen sein, welche das spätere Mittelalter gelegt und so herrlich ausgebildet hat. Und für die Geschichte des Geldwesens, des Kreditverkehrs und der Preisbildung ist doch wieder mit dem Ausgange des Mittelalters ein markanter Abschnitt gegeben, jenseits dessen neue, bedeutsame Erscheinungen zu Tage treten.

Wesentlich anders geartet im Vergleich mit den vorausgegangenen Perioden ist die Aufgabe, welche einer Geschichte der deutschen Volkswirtschaft für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters gestellt ist, wesentlich verschieden auch sind die Mittel, mit denen die Lösung dieser Aufgabe versucht werden kann. Nur schattenhafte Umrisse hat die Darstellung der ältesten Zeit bieten können, welche die Zustände nur ahnen, ihre allmähliche Entwicklung nur vermuten lassen; der Konstruktion war reicher Spielraum gewährt und Hypothesen, teilweise auf unsicheren Grundlagen, mußten eingeführt werden, wenn überhaupt reale Vorstellungen von den Dingen gewonnen werden sollten. Die

Karolingerzeit bietet schon scharf hervortretende große Züge, die aber im einzelnen noch sehr an Realität und Leben zu wünschen übrig lassen; deutliche Bilder, die aber doch nur wie Bergspitzen aus dem undurchdringlichen Nebel der Niederungen emporragen und in ihrem Zusammenhange wie in ihren Unterlagen nur vermutet werden können. Der wirtschaftliche Grundton der Karolingerzeit ist unverkennbar; aber wie der Orgelpunkt einer großen Kadenz die mannigfachsten Harmonien und Modulationen zuläßt, so bleibt es noch immer Beruf des Geschichtsschreibers, die Harmonie der karolingischen Wirtschaftsordnung zu suchen. Das eigentliche Mittelalter dagegen, mit seiner Ausbreitung aber auch Verflachung der großen Institutionen, welche die wirtschaftliche Kraft des Volkes geschaffen und die wirtschaftliche Politik im Großen wie im Kleinen in ihren Dienst gestellt hat, ist doch auch zugleich unendlich reicher in seinem Inhalte; wie die Bedürfnisse sich mehren, so steigern sich auch die Kräfte und die Mittel ihrer Befriedigung. Reiche Kleinarbeit am Aufbau der volkswirtschaftlichen Organisation wird erkennbar, eine unübersehbare Fülle von Detail, dessen tiefer liegende Grundgedanken herauszulesen nur durch eine übersichtliche Ordnung und Sichtung der Thatsachen möglich wird.

So ist die Wirtschaftsgeschichte der älteren Zeit mit innerer Notwendigkeit genetisch, pragmatisch; die Darstellung der Volkswirtschaft des eigentlichen Mittelalters dagegen überwiegend deskriptiv, morphologisch. Nicht Schulbegriffe und methodologische Kategorien können da maßgebend sein; dem lebendigen Bedürfnisse nach realer Erkenntnis der Dinge muß die Wirtschaftsgeschichte gerecht werden und das Grundrecht des Historikers, die phantasievolle Verbindung der erkannten Thatsachen zu einem den großen Zügen des Volksgeistes entsprechenden Gesamtbilde wird sich auch der Geschichtsschreiber der Volkswirtschaft nicht nehmen lassen. Er gleicht hierin dem Staatsmanne, der ja auch in der Seele des Volkes lesen muß und doch nur die verworren an die Oberfläche des öffentlichen

Lebens hervortretenden Äußerungen der vielverschlungenen und wechselnden Strömungen des Volkslebens — neben seiner geschichtlichen Einsicht in den Werdeprozeß seiner Zeit — als die Quellen der Erkenntnis zur Verfügung hat.

Aber auch in anderer Hinsicht gestaltet sich die Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte für die spätere Zeit des Mittelalters verschieden von dem, was für die ältere Zeit zu leisten war. Schon im II. Bande mußte den Verschiedenheiten der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Territorien mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden, als das bei der Darstellung der Karolingerzeit nötig und möglich war. Doch konnte es vielleicht noch zulässig erscheinen, diese Rücksichtnahme auf die territorialen Verschiedenheiten der Zustände mehr in einer sorgfältigen Auswahl der überlieferten Angaben walten zu lassen, in der Darstellung aber mehr nur das gleichartige und gemeinsame der Verhältnisse zum Ausdrucke zu bringen. Ein gleiches Verhalten aber schien doch nicht mehr zulässig für die hier behandelte Periode, in welcher die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Territorien vielfach verschiedene Wege eingeschlagen und verschiedenartige Formen angenommen hat. Insbesondere über die gesellschaftlichen Zustände, wie sie in der ständischen Ordnung sich ausprägten, über die Bildung der großen Landesherrschaften und die Besitzverteilung innerhalb der einzelnen ständischen Klassen des Volkes war volle Klarheit nur dann zu schaffen, wenn diese Verhältnisse auch für die einzelnen großen Territorien des Reiches eine gesonderte Betrachtung erfuhren. Daß ich dieser Aufgabe nicht durch eine vollständige monographische Behandlung der verschiedenen Territorien, sondern mehr nur durch ausgewählte Beispiele gerecht zu werden suchte, wird einem Werke nicht wohl zum Vorwurfe gereichen können, das sich ja überhaupt nur das Ziel gesetzt hat, die deutsche Wirtschaftsgeschichte in großen Umrissen darzustellen und so der weiteren Specialforschung erschließen zu helfen. Gewiß wären auch die gewählten Beispiele noch ohne große Schwierigkeit in bedeutend größerer Zahl zu bieten ge-

wesen: auch will ich keineswegs behaupten, daß die getroffene Auswahl immer und überall gerade die allerprägnantesten und entscheidendsten für die Charakteristik der Verhältnisse gefunden habe. Hier ist schon der in Urkunden, Urbarien und anderen Quellen überlieferte Stoff so überreich, daß es für den Einzelnen nicht mehr möglich ist, ihn zu überblicken, geschweige denn zu beherrschen. Aber doch hoffe ich, daß mir wenigstens nichts entgangen ist, was wesentlich für die Kennzeichnung der territorialen Verschiedenheiten der volkswirtschaftlichen Zustände und für den allgemeinen Aufbau der gesellschaftlichen Ordnung genannt werden kann.

Daß ich mich in den Ausführungen über Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, über Finanzwesen und andere Gebiete des öffentlichen Lebens, soweit sie nicht für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Zustände und Vorgänge von entscheidender Wichtigkeit sind, sehr kurz gehalten, diese Dinge mehr nur angedeutet habe, wird sich hoffentlich mit dem Hinweis auf die gesteckte Aufgabe rechtfertigen. Ist es ja doch überall unmöglich, bei der monographischen Behandlung einer bestimmten Seite des Volkslebens, wie es doch die Volkswirtschaft ist, all den Wechselbeziehungen nachzugehen, welche zwischen den verschiedenen Verhältnissen bestehen, aus denen sich das gesellschaftliche Leben der Menschen zusammensetzt.

Schließlich bringt auch der für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zur Verfügung stehende Quellenkreis der deutschen Wirtschaftsgeschichte eine teilweise verschiedene Behandlungsweise mit sich. In der ersten Hälfte des Mittelalters sind überlieferte Rechtssatzungen, welche allgemeinere wirtschaftliche Ordnungen ersehen lassen, sehr spärlich; auch die Urbarien, Güterverzeichnisse und ähnliche übersichtliche Darstellungen der Verhältnisse größerer Gebiete gehören noch zu den Seltenheiten; bei weitem überwiegen die Urkunden auch für die Wirtschaftsgeschichte alle übrigen Quellen an Umfang und Bedeutung. Nunmehr aber verschwindet diese hervorragende Wichtigkeit der Urkunden

gegenüber den allgemeinen Rechtssatzungen der verschiedenen Landesordnungen und landesherrlichen Mandate, sowie gegenüber den in reicher Fülle vorhandenen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts in Spiegeln, Land- und Stadtrechten, in Weistümern und Hofrechten, zu denen sich Verwaltungsinstruktionen und Ortspolizeivorschriften gesellen. Urbarien, Grundbücher und Zinsregister, sowie Rechnungsbücher und verschiedene andere Formen kalkulatorischer Quellen bilden neben jenen Rechtsquellen einen zweiten kaum minder reichhaltigen Kreis von Quellen der Wirtschaftsgeschichte. Beide Arten stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse viel übersichtlicher, allgemeiner dar, als die einzelnen Arten der Urkunden und gestatten daher auch viel leichter eine gewisse Zusammenfassung und Beherrschung des reichen Details der thatsächlichen Zustände. Aber sie gewähren andererseits, soweit sie eben Normen sind, nicht die Sicherheit, daß sich das Leben immer im Einklange mit ihren Bestimmungen gehalten habe und lassen, soweit diese Normen eben nur Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts sind, eine empfindliche Unsicherheit der Zeitbestimmung zurück. Insbesondere für die Weistümer bildet diese Unsicherheit der Chronologie ein nur schwer zu überwindendes Hindernis einer sicheren Benutzung dieser an sich so wichtigen Quelle; doch rechtfertigte es der Zustand dieser Quellen keineswegs, sie mit Vernachlässigung auch der gegebenen Anhaltspunkte zu einer genaueren Datierung ihres Inhalts kritiklos für die Charakterisierung verschiedener Zeitperioden zu verwenden, ohne auf die in den Weistümern selbst enthaltenen Momente der Entwicklung ihrer Normen Rücksicht zu nehmen. Zum Teil sind ähnliche chronologische Schwierigkeiten auch bei den Urbarien kaum zu überwinden; aber mehr noch stellt der Zustand der Urbareditionen einer hier vor allem notwendigen statistischen Bearbeitung noch immer unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg. Von Rechnungsbüchern endlich sind leider noch immer nur wenige durch eine Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht; von diesen gehört die große Mehrzahl nur der städtischen

Verwaltung an, und diese sind wieder überwiegend in sehr wenig zufriedenstellender Weise ediert, wenn es auch als ein Erfolg der Wirtschaftsgeschichte verzeichnet werden kann, daß überhaupt die Herausgabe dieser Quellen in Angriff genommen wird.

Die Beilagen dieses Bandes geben wieder einige Proben von dem statistischen Inhalte der Quellen und sollen einzelne bedeutende Momente der Wirtschaftsgeschichte möglichst exakt darstellen und dadurch zur Pflege dimensionalen Erkennens der gesellschaftlichen Zustände anregen, das noch lange nicht genügend verbreitet, ja noch kaum hinlänglich als Bedürfnis anerkannt ist.

Den zweiten Teil dieses Bandes hoffe ich in Jahresfrist zum Abschlusse bringen zu können. Er soll die Verhältnisse des Gewerbebetriebes, des Handels und Verkehrs, des Geld- und Kreditwesens in großen Zügen schildern und ihre Entwicklung bis zum Beginn der neueren Zeit verfolgen. Auf diesen Gebieten viel mehr als auf der Agrargeschichte liegt der Schwerpunkt des volkswirtschaftlichen Lebens in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Hier vor allem haben sich die Kräfte entfaltet und bethätigt, welche die Kaiserzeit im deutschen Volke erzeugt und in neue Bahnen gelenkt hat. Auch auf die Bodenkultur und auf das wirtschaftliche Leben der Landbevölkerung gehen von der Stadtwirtschaft eine Reihe von Anregungen aus, welche erst im Zusammenhang mit der Gewerbe- und Handelsgeschichte vollkommen dargestellt werden können.

Zunächst aus diesem Grunde mußte die nähere Darstellung der gewerblichen Anstalten der Herrenhöfe, obwohl sie noch immer in der Geschichte der großen Grundherrschaften eine Rolle spielten, in den Zusammenhang der Gewerbegeschichte verwiesen werden. Ebenso aber kann die weitere Ausbildung des gewerblichen Hausfleißes in der Landbevölkerung, so belangreich derselbe auch für das wirtschaftliche Leben derselben im Ganzen geworden ist, füglich doch erst vom Boden der allgemeinen gewerblichen und Handelsverhältnisse aus näher verfolgt werden. Auch der

Anteil, welchen die Landbevölkerung und die landwirtschaftliche Produktion an der Gestaltung der städtischen Marktverhältnisse nahm und die Rückwirkung, welche von diesen auf das platte Land ausging, können doch erst im Anschlusse an die allgemeine Schilderung des Marktverkehrs und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung genauer verfolgt werden. Denn alle diese Dinge, gewerbliche Anstalten der Grundherren, Hausfleiß der Bauern und marktgängiger Absatz von Bodenerzeugnissen sind doch, so belangreich sie auch sein mögen, für die Zustände und die Entwicklung der Landwirtschaft in dieser Zeit nicht von entscheidender Bedeutung gewesen; vielmehr muß es von Wert sein, die konkurrierenden Faktoren der gewerblichen und merkantilen Richtung der Volkswirtschaft einheitlich und übersichtlich zusammenzufassen, um von hier aus den ganzen Einfluß ermessen zu können, welchen diese Produktionszweige auf die gesamte Volkswirtschaft ausgeübt haben.

Die vorliegende Darstellung hat daher auf diese Verhältnisse zwar Bedacht genommen, aber doch nur so weit, als das für das Verständnis und die Beurteilung wesentlicher Züge der agrarischen Entwicklung unentbehrlich erschienen ist. Dagegen mußten die socialen und politischen Wirkungen, welche von der Entwicklung des städtischen Wesens und seiner Wirtschaft auf die gesellschaftliche Ordnung und das öffentliche Leben überhaupt ausgegangen sind, soweit sie in einer Wirtschaftsgeschichte zu erörtern waren, im Zusammenhang mit den Ausführungen über die ständische Ordnung und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft vorgetragen werden. Denn hier handelte es sich um die großen Grundlinien des gesellschaftlichen Unterbaues, auf dem sich die Volkswirtschaft als ein specielles Lebensgebiet des Volkes bethätigt. Nur insoweit mit der Entfaltung der einzelnen Produktionszweige spezifische Einflüsse auf das sociale und politische Leben sich ergeben, war es doch auch hier ausgeschlossen, diese Erörterungen vorweg zu nehmen und damit aus dem engeren

Zusammenhänge zu reifen, in dem sie allein vollkommen gewürdigt werden können.

Von gleichen Gesichtspunkten geleitet habe ich aber auch die Ausführungen über die Ordnung des Geldwesens und die Ausbreitung des geldwirtschaftlichen Verkehrs, sowie über die Preisgestaltung und die Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes dem zweiten Teile dieses Bandes vorbehalten müssen. Denn so wesentlich die Kenntnis dieser Verhältnisse auch für eine abschließende Beurteilung aller volkswirtschaftlichen Zustände und Vorgänge, also auch insbesondere der ganzen Agrargeschichte sind, so war es doch ganz ausgeschlossen, zunächst die der Landwirtschaft zugewendete Seite dieser Verhältnisse allein zu beleuchten. Freilich wird nun bei dieser Gliederung des Stoffes manche Ausführung, welche auch in einer Social- und Agrargeschichte erwartet werden kann, vermißt werden, manche Entwicklungsreihe innerhalb derselben nicht bis zu Ende vorgeführt; aber ich darf hoffen, daß für die scheinbare Lückenhaftigkeit der Darstellung in diesen Fällen die nachfolgende Behandlung der berührten Seiten der Volkswirtschaft einigermaßen eine Entschädigung bieten werde. Dieser zweite Teil des III. Bandes wird auch ein ausführliches Sachregister über alle drei Bände enthalten.

Wien, im November 1898.

Inama.

Inhalt.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

(Erster Teil.)

Erster Abschnitt.

Das deutsche Wirtschaftsgebiet und seine Bevölkerung.

S. 1—35.

Die süddeutsche Kolonisation 1. Die norddeutschen kolonisatorischen Wanderungen 1. Die Ansiedelung in Städten 2. Grundformen und typische Einrichtung derselben 3. Germanisierung und Kolonisierung Preussens durch den deutschen Orden 5. Charakter dieser Kolonisation 6. Ritterschaft und Städte im Ordenslande 7. Die bäuerlichen Elemente 8. Der weitere Ausbau der deutschen Stammlande 9. Der Burgenbau 9. Die Klostergründungen 10. Die Waldkolonisation 10. Erschöpfung des Walldreichtums 12. Rodungsverbote 13.

Expansion des deutschen Elementes: Polen, Ungarn 14. Handelsniederlassungen im Norden 15, in den südlichen und westlichen Verkehrsgebieten Europas 16. Fremdländische Handelsniederlassungen auf deutschem Boden 17.

Die staatliche Gliederung des Reiches 18. Die großen und die kleinen Landesherrschaften und ihre wirtschaftspolitische Wirksamkeit 19.

Die Volkszahl und die Bevölkerungsdichtigkeit des deutschen Reiches 21. Die Bevölkerungsbewegung 22. Verschiedenheit in den einzelnen Territorien 23. Die Bevölkerung in den Städten 24. Teilweiser Rückgang der Volkszahl im 15. Jahrh. 26. Gliederung der städtischen Bevölkerung 28. Gegensatz von Stadt und Land 28. Die besondere Art der städtischen Einwanderung 30. Die Stadt als Wirtschaftskreis 32. Die Stadterweiterungen 34.

Zweiter Abschnitt.

Die ständische Ordnung und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft.

S. 36—137.

Die Umbildung der Stände während des früheren Mittelalters 36. Die Entwicklung von Berufsständen auf wesentlich wirtschaftlichen Grundlagen 38. Die Lehensverfassung 39. Die Ausbildung der Landeshoheit 41. Die Beamtenverwaltung in den Marken 43, in den übrigen landesherrlichen Territorien 44. Der Beamtenstand 45.

Die Bauern als Bernfklasse 46. Sociale Unterschiede in der bäuerlichen Klasse 47. Gleichartigkeit in der wirtschaftlichen Gesamtlage des Bauernstandes 48: unter dem Gesichtspunkte des Erwerbslebens 48, des Grundbesitzverhältnisses 49. Im allgemeinen Ärmlichkeit der bäuerlichen Existenz 51. Niederes Bildungsniveau 52. Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes im 13. und 14. Jahrh. 53, Rückgang derselben im 15. Jahrh. 54. Verschiedenheiten in den einzelnen Territorien: am Mittel- und Niederrhein 56, in Nordwestdeutschland 56, in Brandenburg 58, in Preußen 60, in Süddeutschland 61. Die Entwicklung der Markgenossenschaften 64. Assimilierung der bäuerlichen Klasse durch dieselben 64. Größeres Maß lokaler Selbstverwaltung 65. Kampf der Landesherren mit der Grundherrschaft um die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Gemeinden 66. Rückgang der lokalen Autonomie im 15. Jahrh. 67.

Die Bildung des Bürgerstandes 68. Städtischer Grund- und Hausbesitz 69. Freie Leihe (Burgrecht, Weichbildrecht) 70. Persönliche Freiheit der Bürger 71. Das spezifische Erwerbsleben der Stadt 71. Die Kaufleute 74. Großkaufleute 75. Kleinhandel 76. Die Gewerbetreibenden 77. Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft 80. Die Gilden 80. Die Geschlechter 81. Die Zünfte 82. Muntmannen 83. Pfahlbürger 84. Die übrigen Elemente der städtischen Bevölkerung 85. Die Bevölkerung der Fronhöfe 85. Ministerialen und Ritter 86. Das rein agrarische Element in den Städten 88. Sociale Dreiteilung der städtischen Bevölkerung im späteren Mittelalter 92. Das Patriciat 93. Die in Zünften vereinigten Handwerker 93. Arbeiter, Dienstboten und Unfreie 95. Die Gesellenbewegung 96.

Die Bedeutung der ständischen Entwicklung für das politische Leben 102. Reichsstandschaft 102. Standschaft in den Territorien 102. Wehrhaftigkeit 103. Rechtspflege 104. Die öffentlichen Finanzen 106. Die finanziellen Leistungen der Städte 109. Die Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Stände 114. Die örtliche Selbstverwaltung 116. Die Entwicklung der städtischen

Autonomie 117. Die Städtepolitik der Könige 117; der geistlichen und weltlichen Fürsten 119. Ihre Städtegründungen 121. Ihr Einfluß auf die städtische Rechtsbildung 121, auf die Organisation der städtischen Verwaltung 122, auf die Bildung der Gilden und Zünfte 123. Einfluß der Ministerialen auf die Ausbildung der städtischen Autonomie 126. Besonderes Verhalten der unfreien Ritter 127. Der Löwenanteil an der Ausbildung der städtischen Autonomie fällt der Bürgerschaft selbst zu 128. Die Rolle der Gilden, der Kaufleute 129, der Zünfte 133. Ausbildung des städtischen Gewerberechts 136. Ordnung der städtischen Finanzen 135, der übrigen Zweige der städtischen Verwaltung 136. Die Keime des Verfalles der Zünfte 136. Politische Zunftreform gegen Ende des Mittelalters 137.

Dritter Abschnitt.

Der Grundbesitz, seine Verteilung und seine Verwaltung.

S. 138—262.

Wichtigkeit des Grundbesitzes für die Machtstellung des Reichsoberhauptes 138. Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien als Medium politischen Einflusses der Reichsgewalt 139. Hausmachtspolitik der Staufer 140, der ersten Habsburger 141. Revindikation der Reichsgüter 141. Recht des Reiches auf erbloses Gut 143. Vermögenseinziehung 143. Originärer Erwerb von Reichsgrundbesitz 143. Das Reichskirchengut 144. Verwaltung der Reichsgüter 145. Reichslandvogteien 145. Größe des Reichsgrundbesitzes am Ende des 13. Jahrh. 146. Spätere Bedeutungslosigkeit der Reichsdomänen 148.

Der Grundbesitz der Landesherren 148. Ungleiche Entwicklung desselben in den einzelnen Territorien 149. Der herzogliche Grundbesitz in der Ostmark 151, in Steiermark 152, in Tirol 153. Die österreichische Grundbesitzpolitik 154. Der herzogliche Grundbesitz in Bayern 154, in Württemberg 156, der Markgrafen von Baden, von Meissen 157, von Brandenburg 158. Die gesamte finanzielle Lage der Landesherren 160.

Der Grundbesitz der Stifter und Klöster 162. Ursachen seiner abnehmenden Bedeutung 163. Insbesondere Reaktion gegen die Vermehrungstendenz des kirchlichen Grundbesitzes 165. Amortisationsgesetze 166. Günstigere Verhältnisse in den Kolonialgebieten 166.

Der Grundbesitz der weltlichen Großen 167. Wirtschaftlicher Verfall der großen Grundherrschaften 168. Die Grundbesitzverhältnisse der Ministerialen und Ritter 169. Umstände, welche die Bildung kleinerer Grundherrschaften begünstigten 169. Territorialer Abschluß derselben in den Hofmarken und Gutsgebieten 172. Beschränkung der Edelleute in der Erwerbung von Bauerngütern 173. Anfänge des Bauernlegens 176. Beispiele des Besitzstandes älterer von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien 177, in den österreichischen Landen 177, in Tirol 179, in Bayern 179, Schwaben und Franken 180, in Niedersachsen und Westfalen 180, in Obersachsen 181, in Brandenburg 183, im preussischen Ordenslande 185.

Die Stadt als Grundbesitzer 186. Die städtische Allmende 186. Die Bodenpolitik der Städte 189. Die Ausbildung des städtischen Immobilienrechtes 190. Das Stadtgut 190. Die Stadtwälder 193. Städtische Grundherrschaften 195.

Herrenland und Bauernland 197. Verfronung von Bauernland 199. Entfronung 201. Übergang von Herrenland in Meiergut und Teilgut 202. Rodung und Einfang von Allmendegut zu Herrenland 202. Einfluß des Herrenlandes auf die allgemeinen Verhältnisse des Grundbesitzes und seiner Bewirtschaftung 203. Unterscheidung von Herrenland und Bauernland auf der Allmende 207.

Die wirtschaftlichen Kategorien des bäuerlichen Grundbesitzes 208. Die freien Erbleihen 208. Das Baurecht 209. Das Leibgedingsgut 209. Kurzfristige Nutzung an Zinsgütern (Freistift) 210. Ältere Besitzformen 211. Die Größenverhältnisse der Bauerngüter 211. Die Vollhöfe 212. Die Teilung der alten Hufen 212. Kleinbäuerliche Stellen außerhalb der Hufenordnung 213. Verschiedenheit der Hufenarten 213. Anteil der verschiedenen Arten von Bauerngütern an der Allmende 214. Beispiele der Größe der Bauerngüter 215: in Österreich 215, in Steiermark 215, in Tirol, in Bayern 216, im Elsass, in Schwaben 217, in der Schweiz, in Hessen, Franken und am Rhein 218, in Niedersachsen und Westfalen 219, in Obersachsen 221, in Brandenburg 222, im preussischen Ordenslande 224.

Die Auflösung der alten Hufenordnung 225. Hufenteilung 227. Reaktion dagegen 228. Fixierung des thatsächlich erreichten Zustandes der Güterteilung 229. Beschränkte Geschwisterteilung 230. Verschärfung der Besitzveränderungsabgaben 231. Näherrecht der Geteilen 231. Zinsträgerei 232. Individualerbfolge in Bauerngütern 233. Bäuerliche Anerbenfolge 234.

Die Markgenossenschaften 237. Übergang des markgenössischen Grundbesitzes an die Landesherren 238. Beschränkung der markgenössischen Autonomie 238. Übergang der Markgenossenschaft in eine private Interessentschaft oder in eine Dorfmarkgenossenschaft 240. Auseinandersetzung der Grundherrschaft mit der Gemeinde 241. Eingreifen der landesherrlichen Gewalt 242. Wälder im freien Eigentum der angesessenen Hofbesitzer 243. Individuelle Aufteilung von Gemeindewäldern 244. Neuere Ausstattung der Gemeinden mit Allmenden aus herrschaftlichem Besitz 245.

Die Verwaltung großer Grundherrschaften 246. Die Villikationen 247. Die Emancipation der Meierverwaltung 248. Fixierung

der Servitien und Pacht (pensio) 249. Anderweitige Regelung der Meierverwaltung 250. Beamtenverwaltung 250. Vergebung des Meieramts in reinem Pachtverhältnisse 251. Übergang der Meierhöfe in bäuerliche Verhältnisse 252. Reaktion der grundherrlichen Verwaltung gegen ihre Zersplitterung in einzelne Zweige (officia) 253. Die Organisation der Mainzischen Güter in Erfurt 253. Oberhöfe bei größeren Grundherrschaften 255. Verpachtung derselben 255, insbesondere der Drittelsbau in Bayern 256. Anderweitige Ordnung der herrschaftlichen Verwaltung 258. Bildung größerer Amtsbezirke 258. Unvollkommenheit der grundherrlichen Centralverwaltung 259, insbes. der grundherrlichen Einrichtung und Registerführung 260. Ungünstige Zusammensetzung des grundherrlichen Besitzstandes 260. Ungünstige ökonomische Gesamtlage des großen Grundbesitzes gegen Ende des Mittelalters 262.

Vierter Abschnitt.

Die Produktion und Verteilung des Bodenertrages.

S. 263—422.

Durchgreifende Veränderungen in den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse 263. Einfluss des Lehnswesens 263. Zerschlagung des Sallandes 265. Der Landwirtschaftsbetrieb geistlicher Grundherrschaften 265. Der weltliche grundherrliche Eigenbetrieb 267. Ausbau des Hoflandes 269. Rottland- und Beundebetrieb 269. Stärkere Betonung der grundherrlichen Bannrechte 270. Der grundherrliche Viehzuchtsbetrieb 272. Grundherrschaftlicher Einfluss auf die Feldwirtschaft 273. Vorrechte des Fronhofsbetriebes 274. Grundherrschaftlicher Einfluss auf die Betriebsführung unfreier Bauerngüter 275, auf die freien Pachtgüter 277; insbesondere auf Bodenmelioration 278 und Inventar 279. Die bäuerliche Autonomie in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes 280. Abwehr des grundherrlichen Einflusses auf die Produktionskosten 282, auf den Absatz der Produkte 282. Übereinstimmendes Interesse der Grundherren und Bauern 284. Grundherrschaftlicher Einfluss auf die Bewirtschaftung der Allmenden und Wälder 285. Bannlegung 286. Beschränkung der Forstnutzungen 286. Holzausfuhr 288. Wiederbewaldung 288. Künstliche Verjüngung, Schlagwirtschaft 289. Ausbreitung der grundherrlichen Überlegenheit in den Gemeindewäldern 290. Herrschaftliche Jagd und Fischerei 291. Sonstige Nebennutzungen des Waldes 293. Die Landesherren im Kampfe gegen die starre Abschließung der gemeinen Mark 293. Städtische Allmendepolitik 295. Organe der Grundherrschaft zur Beeinflussung der Allmendewirtschaft 295. Meier 296. Eigene Forstbeamte, Waldaufseher 297. Die landesfürstliche Regierung 298.

Einfluß auf die allgemeinen Produktionsbedingungen der Bodenkultur 299. Schutz der Produktionsinteressen. Regelung der Preise und Löhne 303, in Bayern 303, in Tirol 304, in Österreich 305, in Schwaben 307, am Rhein 308, in Brandenburg und Sachsen 309. Fruchtspeicher 309. Die Wirtschaftstheoretiker 310.

Die bäuerliche Landwirtschaft 311. Ihre Größenunterschiede, ihre verschiedene Rechtslage 311. Die Stellung der bäuerlichen Wirtschaft innerhalb der verschiedenen agrarischen Gemeinschaften 312. Relativ günstige Lage der bäuerlichen Betriebe im 13. und 14. Jahrh. 313. Verschlechterung im 15. Jahrh. 314. Die Bedeutung der Markgenossenschaft für die bäuerliche Wirtschaft 315. Geringe technische Fortschritte derselben 317. Die feldwirtschaftliche Rotation 318. Dreifelderwirtschaft vorherrschend 319. Zwei- und Vierfelderwirtschaft, Egarten und Drieschwirtschaft 320. Gärten und Beunden 320. Reicherer Inhalt der Fruchtfolge 321. Brache 322. Besömmerung der Brache 323. Düngung 325. Aufsenfelder 326. Technische Verbesserung der Bodenbearbeitung 327. Sorgfältigere Behandlung der Bodenprodukte 328. Die bäuerliche Wirtschaft der entscheidende Faktor der Bodenproduktion 329. Der Körnerbau: Weizen 330, Spelz, Roggen, Gerste, 331, Hafer, Gemüsebau, Hülsenfrüchte 333. Flachs und Hanf 335. Färbepflanzen 336. Hopfenbau 337. Weinbau 340. Obstkultur 343. Wiesenkultur 345.

Viehzucht 346. Pferdezucht 348. Rindviehhaltung 349. Schafzucht 352. Schweinezucht 358. Die Alpenwirtschaft 360. Die Haltung des Zuchtviehs 363. Die Geflügelzucht 364. Zunehmender Viehmangel, Fleischnot 366. Fleishteuerungspolitik 367.

Forstwirtschaft 371. Die markgenossenschaftliche Waldpflege 371. Veränderter Standpunkt derselben im 14. und 15. Jahrh. 373. Forsteinrichtung 374. Nebennutzungen des Waldes 375. Schweinemast 376. Sonstige Waldweide 377. Jagd 377. Fischerei 378. Bienenzucht 379.

Die Beteiligung der einzelnen Klassen der Bevölkerung an der Landwirtschaft 380. Grundherrlicher Eigenbetrieb und bäuerliche Wirtschaft 380. Die Meierverwaltung 382. Landwirtschaftsbetrieb in den Städten 383. Der Anteil der verschiedenen Wirtschaftskreise an dem Markt 384. Die Lasten der bäuerlichen Bevölkerung 386. Die grundherrlichen Abgaben 386. Hufenzins und Morgenzins 387. Besondere Arten der Zinspflicht 388. Großer und kleiner Zins 388. Zinse für die Nutzung der Allmende 389. Besitzveränderungsabgaben 390. Stiftungsgeld, Weisat u. ä. 392. Die Meierzinse 392. Abgaben im Teilbau 393. Die neueren Pachtzinse 394. Der Zehent 395. Großer und kleiner Zehent 396. Zehentverpachtung 396. Nebenleistungen beim Zehent 397. Abgaben für die Vogtei 398. Servitium und Vogtbede 399. Anteil des Vogtes an den Besitzveränderungsabgaben 400. Markvogteilige Abgaben 401. Die landesherrliche Besteuerung 401.

Vierfache Belastung der bäuerlichen Wirtschaft 404. Privatrechtliche Lasten: Rentenkauf, Verschuldung 405. Die Frondienste 407. Rode- und Beundefronen 409. Transport- und Feldfronden 410. Baufronden 410. Begrenzung und Specialisierung der Dienste 411. Frondienste der Frauen 413. Umfang der grundherrlichen Frondienste 414. Markfronden 414. Jagdfronden 415. Vogteifronen 416. Öffentliche Fronen 417. Landesherrliche Fronen 419.

Zusammenfassende Betrachtung der bäuerlichen Lasten 419. Steigerung derselben gegen Ende des Mittelalters 420. Leistungen der Staatsgewalt für die Landeskultur 421. Die Städte als Vorbilder einer umfassenden Wirtschaftspolitik 422.

Beilagen zum vierten Buch.

S. 423—455.

- I. Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter 425.
- II. 1) Die Bürgerschaft der Stadt Bregenz 427. 2) Die Leute der Herrschaft Neuenburg im Rheinthale 428.
- III. Die Kriegshilfe der Reichsstände 1422 und 1507 429.
- IV. 1) Die Reichsstädtesteuern von 1241 430. 2a) Steuern der Reichsstädte 1401 431. 2b) Städtesteuern im 13. Jahrh. 431. 3) Gemeiner Pfening der Reichsstädte auf dem Reichstage zu Worms 1495 432.
- V. Die Städtesteuern im oberen Vicecomante H. Ludwigs des Strengen von Bayern 1291—1293 433.
- VI. Der gemeine Pfening auf dem Reichstage zu Worms 1495 nach dem Anschlage 435.
- VII. Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Finanzverwaltung 1412—1435 437.
- VIII. Der Besitzstand der Neumark Brandenburg im Jahre 1337 438.
- IX. Grundbesitz in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375 439.
- X. Vergleichung des Hufenbestandes in der Mark Brandenburg (Mittelmark) nach dem Landbuch 1375 und dem Schofsregister von 1450 440.
- XI. Die Aktivlehen des Grafen Eberhard des Greiners von Württemberg (1344—1392) 441.
- XII. Güterbestände des Klosters Beuron zu Anfang des 14. Jahrh. 443.
- XIII. Die Einkünfte von 25 herzoglich oberbayrischen Ämtern im 14. Jahrh. 445.
- XIV. Besitzstand und Einkünfte der Grafschaft Litschau (Niederösterreich) im J. 1369 446.
- XV. Güter und Einkünfte der Herrschaft Uerdingen (Erzstift Köln) 1454 447.
- XVI. Einkünfte der Klöster St. Moriz bei Münster und des Klosters Freckenhorst in Westfalen im 14. Jahrhundert 449.
- XV I. Viehstand auf einzelnen Gütern 450.
- XVIII. Einnahmen und Ausgaben des Klosters S. Emmeram in Regensburg im J. 1325/26 451.
- XIX. Die Jahreslöhne der Bediensteten des Stifts Reichersperg am Inn 1462—1469 452.
- XX. Tagelöhne im Weinbau am Bodensee 1400 und 1436 453.
- XXI. Lohnsätze für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum Sachsen 1466 und 1482 454.
- XXII. Die Frondienste der Vogteileute in den Liechtensteinschen Gerichten Ranten und bei der Mur in Steiermark zu Ende des 15. Jahrh. 455.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Erster Teil.

I. Abschnitt.

Das deutsche Wirtschaftsgebiet und seine Bevölkerung.

Eine große kolonialisatorische Wanderung nach dem Osten hatte im 10. bis 12. Jahrhunderte zuerst im Süden, dann auch im Norden deutschem Wesen und deutscher Wirtschaft neue, weite Gebiete erschlossen und dadurch wesentlich dazu beigetragen, des Reiches Grenzen dauernd zu erweitern.

Die süddeutsche Kolonisation hatte mit dem 12. Jahrhunderte im wesentlichen ihr Ziel erreicht; was an deutscher Einwanderung in die Ostmarken später noch nachfolgte, ist weder der Zahl nach bedeutend, noch der Art nach verschieden von den Vorgängen und Einrichtungen früherer Zeit. Bis an die March und die Leitha und bis an die östlichen Grenzen der Steiermark waren die Lande bereits reichlich mit Deutschen besiedelt; die materielle wie die geistige Kultur trugen den Stempel deutschen Wesens. Die südlichen Grenzen der steirischen und Kärntner Mark verliefen zwar noch in Gebiete slavischen Volkstums; aber die Führung des ganzen öffentlichen Lebens lag doch auch hier in deutschen Händen, welche zugleich unaufhörlich neue Elemente höherer Kultur in diese Lande trugen.

Die norddeutschen kolonialisatorischen Wanderungen dagegen dauerten auch im 13. Jahrhunderte noch lange in ungeschwächter Kraft fort und verbreiteten, zunächst

in der hergebrachten Weise und in den schon im 12. Jahrhunderte ausgebildeten Formen, die deutsche Kultur im östlichen Brandenburg und Mecklenburg bis an die Weichsel, in Schlesien¹⁾ und der Lausitz; in Böhmen und Mähren trafen die Wanderzüge aus Nord und Süd zusammen, so daß hier die Kolonisation auch weniger einheitliche Züge zeigt. Auch in den Gebieten westlich der Elbe und Oder wurde durch kolonisorische Einwanderung noch manche Lücke der Besiedelung ausgefüllt, das Errungene gefestigt, die mannigfaltigen zugezogenen Elemente, insbesondere unter der kräftigen Verwaltung der Askanier, zu einem einheitlichen Volkstum entwickelt.

Zu der althergebrachten Weise kolonisorischer Besiedelung, welche sich allenthalben in geradezu typischen Formen der Ansetzung von deutschen Bauern durch vertragsmäßsig bestellte Lokatoren vollzog²⁾, gesellte sich nun aber eine wesentlich neue, wirksame Ansiedelungsweise in Städten. Theils gaben hiezu, wie im sächsischen Freiberg, in Iglau und Kuttenberg u. a., Bergbaue die unmittelbare Veranlassung; theils wirkten auch hier die mächtigen Impulse, welche in Altddeutschland jene lebhafteste Bewegung erzeugt hatten, die in kurzer Zeit eine erste Blüte städtischen Lebens zeitigte. So entstanden die deutschen Städte im heutigen Königreich Sachsen, das noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts keine Stadt aufzuweisen hatte; so waren in Brandenburg im Laufe des 13. Jahrhunderts bei 100 Städte von den Markgrafen und anderen edlen Herren gegründet worden; auch die schlesischen Städte verdanken ganz überwiegend der massenhaften deutschen Einwanderung ihre Entstehung und ihren Bestand. Und noch mehr ist in Böhmen und Mähren die

¹⁾ Bis 1260 waren in Schlesien schon 1500 Dörfer neu entstanden und gegen 150 000—180 000 Deutsche eingewandert. Lamprecht, D. G. III 389.

²⁾ Vgl. hiezu Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 1—32. Der Sachsenspiegel stellt das rechtliche Prinzip der Kolonisation auf: Swa gebure ein nuewe dorf besezen von wilder wurzelen, den mag des dorfes herre wol geben erbezinsesrecht an deme gute. III, 79 § 1.

von den Landesherren begünstigte Städtegründung während des 13. Jahrhunderts entscheidend für den Charakter und den Bestand der deutschen Kolonisation in diesen Ländern geworden¹⁾. Denn hier ist nicht nur, wie auch in den übrigen Kolonisationsgebieten, Handwerk und Handel und das ganze geistige Leben mit deutschem Geiste getränkt worden, sondern es hat sich auch eine kolonisorische Besiedelung auf dem flachen Lande, speciell in den centralen Landschaften, vorwiegend von den Städten aus vollzogen; zu einer weit-ausgreifenden Wirksamkeit allerdings war hier, bei ziemlich starker Bevölkerung des Landes keine Gelegenheit und auch auf seiten der Städte nicht die Kraft vorhanden; dagegen sind die deutsch-böhmischen Grenzgebirge und ihre Hänge durchgreifend und nachhaltig der deutschen Kolonisation gewonnen worden.

Es ist für sich schon ein Zeugnis für die Häufigkeit dieser Vorgänge, daß auch für diese städtischen Anlagen sich eine gewisse Grundform und eine Reihe von typischen Einrichtungen herausgebildet hat. Auch die Städtegründungen werden von Unternehmern oder von Beamten der Landesherren²⁾ und Bischöfe³⁾ geleitet, denen dafür eine gewisse bevorzugte Stellung eingeräumt ist⁴⁾: freie Hofstätte.

¹⁾ Für die Anfänge bezeichnend ist 1213 Priv. f. Freudenthal in Schlesien: *locationem vestrae civitatis secundum ius teutonicorum, quod hactenus in terris Bohemie et Moravie inconusuetum et inusitatum extiterat . . . confirmamus.* Boczek cod. dipl. II 60.

²⁾ Servientes, fideles, famuli z. B. in Schlesien Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urk. S. 401, 405, 418, 433, 483. Palatinus, subpincerna Priv. v. Takosch 1359 bei Wuttke, Städtebuch des Landes Posen S. 28.

³⁾ So in Ujest 1223.

⁴⁾ Friedland 1244: *dictam civitatem bone fame viris (5 Männer) sub forma gracie talis dedimus excolendam, quod totius census tam de areis quam de mansis pars tertia sit eorum, sicut et tercius denarius in ipsa civitate per iudicium acquisitus erit illius qui fungi debet officio prefecture.* — Gewitsch 1258: *assignamus etiam ipsi (iudici) et suis heredibus seu successoribus ad ipsum iudicium duos laneos agrorum, unum molendinum, sex macella carniū, sex stacia panum, sex stacia suorum, unam stubam balnealem, piscationem per decursus aquarum in limitibus civitatis, venaciones, necessitatem lignorum pro igne domus*

Anteil an den Gerichtsgebühren und den Marktgefallen, wohl auch erbliche Belehnung mit der städtischen Vogtei und dem Schultheißenamt¹⁾. Den einwandernden Städtern aber wird neben der persönlichen Freiheit und Erwerbsfreiheit ein billiges Erbzinsrecht an der Hausstelle und ein Anteil an der Stadtverwaltung eingeräumt, wohl auch gemeinsame Nutzung der städtischen Allmendegründe gewährt²⁾; im allgemeinen aber durch die Verleihung von gemeinem deutschen Stadtrecht³⁾. besonders Magdeburger Recht⁴⁾, die Bedingungen für die Erhaltung und Pflege deutschen Wesens geschaffen. Teilweise anderer Art waren die bedeutsamen Vorgänge, durch welche die Ostsee, bis in das 12. Jahrhundert hinein ein Meer der Dänen und Slaven, der deutschen Herrschaft unterworfen und der uralte Handel auf diesem Meere unter deutschem Einfluß und mit ihm zu rasch steigender Bedeutung gelangte. Mit der Gründung von Lübeck hatte Heinrich der Löwe einen mächtigen Anstofs gegeben; noch im 12. Jahrhundert waren die wichtigsten Verbindungen mit

et edificiis in silvis et rubetis, que ad ipsam civitatem ab antiquis pertinere dinoscuntur.

¹⁾ Advocatia hereditaria, officium prefecturae Friedland 1244, Lychen 1248; scultecia, indicatus officium Seeburg 1338; advocatus et scultetus Wansen 1256.

²⁾ 1252 Priv. f. Rostock überläßt die Rostocker Haide an die universitas civitatis pro 450 marcis den. 1272 Breslau § 4 omnes casus, qui contingunt in pascuis pecorum civitatis . . . ab ipsa civitate et suis legibus indicentur. Besonders reichlich ausgestattet erscheint Rügenwalde nach dem Rechtsbrief v. 1312 § 1: Primo . . . ad ipsam civitatem locandam damus ipsis possessoribus 100 mansos cum 10 mansis in agris cultis et incultis, . . . 50 etiam mansos pro pascuis possessoribus nostrae civitatis assignamus . . . Insuper proprietatem 50 mansorum ubicunque in terra nostra emere poterunt, eidem possessoribus perpetuis temporibus condonamus.

³⁾ Daher sie auch geradezu civitates Theutonicales genannt werden. Neifse 1310.

⁴⁾ Locationes iure Theutonico Maideburgensi n. ä. Bromberg 1346. Mrotschen 1393. Jure Magdeburgensi ipsa Wraczlavia est locata 1247. Bresl. UB. I 10. Auch das Kulmische und Neumarkter Recht sind Ansläufer des Magdeburgischen.

dem Norden und Osten geknüpft; aber die zahlreichen und festen Stützpunkte für eine dauernde Beherrschung des Meeres und seines Handels vermochte doch nur eine systematische Städtegründung und Besiedelung mit deutschen kaufmännischen Elementen zu ermöglichen. So sind der Reihe nach die deutschen Ostseestädte gegründet, nicht nur als volkswirtschaftliche Unternehmungen weitblickender Land- und Grundherren, sondern auch direkt durch die deutsche Kaufmannschaft, welche in immer neuen Scharen Pioniere des deutschen Handels nach dem Osten entsandte¹⁾.

Räumlich und zeitlich in engem Anschlusse an die umfassende Kolonisation, welche die Länder rechts der Elbe bis in die Gegenden des Weichselgebietes bereits mit dem Ende des 12. Jahrhunderts erreicht hatten, setzt im 13. Jahrhunderte die Germanisierung und Kolonisierung Preußens durch den Deutschen Orden ein. Während aber dort die Festigung einer neu erworbenen Landesherrschaft und die Belebung der Volkswirtschaft in verwüsteten und schlecht bevölkerten Gegenden durch ein intelligentes, thatkräftiges und hingebendes Volkstum der Kolonisation Ziel und Richtung anwiesen, traten hier zunächst anders geartete Motive in Wirksamkeit. Wie schon im 12. Jahrhunderte die Schwerritter im Verein mit der deutschen Kaufmannschaft in Livland und Esthland deutsche Kolonien gründen wollten, welche der Verbreitung des Christentums und der Sicherung nordischer Handelschaft zugleich dienen sollten, so waren das auch zunächst die Aufgaben, welche sich der Deutsche Orden steckte, als er sich im Jahre 1226 von König Friedrich II. das große Privilegium erwirkte, das ihm das Kulmerland und alle künftigen Eroberungen als ein Fürstentum des römischen Reiches zusicherte.

Dem entsprechend tragen auch die Kolonisationen des Deutschen Ordens vorwiegend den Charakter mittelalterlicher Militärkolonien an sich, an welche sich in eigentümlicher

¹⁾ Über Wismars Gründung (1228) durch Kaufleute aus Wisby vgl. Schirmacher, Beiträge I, 2 S. 2.

Weise ausgebreitete Handelsniederlassungen anfügten. Die Scharen der Ordensritter selbst sind in erster Linie die Kolonisten, die sich im neuen Ordenslande schaffen wollten, was ihnen in der Heimat fehlte oder was sie dort aufgegeben hatten — einen eigenen Herrenhof mit reichlichem Grundbesitz, um auf demselben ihre reisigen Knechte und sonst dienstbares Volk, das unter dem Schutze des schwarzen Kreuzes angezogen kam, ansiedeln zu können. Nachgeborene Söhne alter Herrengeschlechter, aber auch unfreie Ritter und Dienstmannen begründeten hier auf diese Weise einen neuen Herrenstand, der sich durch seine stramm militärische Ordnung und durch die ökonomische Überlegenheit seiner eingewanderten Arbeitskräfte die zurückgebliebene einheimische Bevölkerung vollständig in Knechtschaft unterwarf. Kraft der außerordentlich günstigen Ansiedelungsbestimmungen der Kulmischen Handveste von 1233 erhielten die Ordensritter weite Landflächen von 100 und mehr Hufen gegen einfachen Rekognitionszins und die Verpflichtung zu Reiterdienst in schwerer Rüstung¹⁾. Auf diesem Grundbesitze waren sie nicht nur Herren über die unfreien Dörfer der altpreussischen Bevölkerung, sondern sie konnten auch freie deutsche Bauern gegen Erbzins ansiedeln, und übten auch die öffentliche Gewalt als rechte Gutsherren aus²⁾.

1) 1236 C. d. Pruss. I 46: Der Landmeister Hermann Balk verleiht dem edlen Theod. de Diefenau castrum . . . adjacentes quoque ac inculte, que possunt culte fieri 300 mansos Flamingicos . . . liberam piscationem . . . secundum quod ipsi sufficit ad coquinam. St. decimas de uncis 3 villarum. — Dabit autem ipse et sui successores domui nostre pro annuali censu libram cere . . . pro decima vero de singulis aratris Theutonicalibus 1 mensuram que dicitur schepil siliginis et aliam tritici annuatim . . . vendat libere cui vult preterquam Polono seu Pomerano. Emtor autem tenebitur cum suis successoribus non solum ad predictum censum, sed etiam in 2 militaribus personis et 1 armigero . . . Nec pretereundum ut omnes cultores mansorum, quos diximus ad defensionem et firmamentum terre sicut alii tenebuntur. Derselbe Dietrich erhält 1239 noch 22 flämische Hufen und 1242 noch 10 villae.

2) 1263 C. d. Pruss. I 142: Der Bischof v. Samland H. dicto Stabech et heredibus medietatem loci pro castro, quod vulgariter

Außerdem aber begünstigte die Kulmische Handveste vorzugsweise die Ansiedelung in den neugegründeten Städten durch Einräumung eines freien Erbzinsrechtes, Stadtgut¹⁾, städtischer Autonomie und Begünstigung des Handels²⁾. Eine Anzahl von Verträgen, welche der junge deutsche Ordensstaat mit fremden Handelsstädten abschloß, erleichterte diesen nicht nur die Handelsniederlassungen und den Verkehr in den Ordensstädten, sondern setzte sie auch in den Besitz ganzer Gebiete zu Kolonisierungszwecken³⁾. So entstand in rascher Folge eine Anzahl stattlich bevölkerter Städte, welche wertvolle Stützpunkte für die Entfaltung der Hansa wurden, der ja auch der Orden selbst als Mitglied beitrug.

Neben der Ritterschaft des flachen Landes, der Kaufmannschaft und der ritterlichen Besatzung⁴⁾ der Städte blieb

Burchstadel dicitur, et 40 mansos et 20 familias . . conferimus. Minora etiam indicia sibi conferimus. Volumus, ut de predictis bonis cum levibus armis nobis serviat ad generales expeditiones. Si . . predicta bona vendere decreverit, primum nobis . . offerat.

¹⁾ 1260 C. d. Pruss. I 132 Foundationspriv. f. Dirschau. Dedimus predictis civibus cum omni utilitate prata libera long. 82 funic. 27 funic. latit. Preterea contulimus antedictae civitati ad pasqua pecorum eadem libertate 90 fun. in long., 90 fun. in latit. Utilitatem piscandi, exceptis metallis.

²⁾ 1285 C. d. Pruss. I 170: Die Stadt Rheden im Kulmerlande 100 mansos habuit sibi a fratribus deputatos, quorum quilibet 11 virg. in latitudine. De prediis mansorum sculteto ratione locationis civitatis sunt 20 mansi deputati, de quolibet reliquorum mansorum annualem pensionem sui possessores dabunt . . maldratam annone de 4 frugibus . . et 1 fertonem Culm. monete et de qualibet area 6 den. Vgl. auch 1243 ib. I 55 Zollbegünstigung für die Kaufleute des Deutschen Ordens in Gnesen.

³⁾ 1246 C. d. Pruss. I 66: Im Samland und Ermland erhalten 9 lübische Unternehmer 2500 Mansen nach kulmischem Rechte. Parochiali ecclesie in villis ad minus 100 mansorum, ubi communes arbitri elegerint, construende, fratribus vero (des Deutschen Ordens) 1 mens. tritici et aliam siliginis de quolibet aratro et mensuram tritici de unco dabunt. Ipse etiam civibus usque W. piscari licebit. Quilibet autem eorum civium sic infeodatorum semper paratus erit ad serviendum domui per omnes terras Prussie in dextrario falerato et in plenis armis.

⁴⁾ 1268 C. d. Pruss. I 158: Der Bischof von Samland verleiht

der wichtigste Faktor einer kräftigen kolonisorischen Einwanderung, der deutsche Bauernstand, allerdings lange Zeit noch ziemlich schwach vertreten. Noch hatten sich kaum die westlichen Kolonialgebiete zwischen Elbe und Weichsel leidlich mit einer deutschen Bauernbevölkerung gefüllt; die Kolonisation Schlesiens und der Sudetenländer nahm noch immer die wanderlustigen Scharen aus Sachsen und Franken begierig in Anspruch. Waren auch die Verhältnisse für die Besiedelung der preussischen Lande günstiger als für Livland und Esthland, wo der Mangel an Zuzug von Kolonisten die Hauptschwäche der germanisierenden und christianisierenden Bestrebungen bildete, so hielt sich der Strom der Auswanderer doch auch lange von den unsicheren preussischen Landen fern. Der preussische Ordensstaat ist zunächst viel mehr durch seine Städte als durch seine Landbevölkerung ein deutscher Staat geworden. Die Ritterschaft war durch die schweren kriegerischen Aufgaben an der intensiven Pflege der deutschen Kolonisation verhindert; der Kaufmannsstand hatte, trotz des ihm reichlich zur Verfügung gestellten Grundbesitzes, kein Interesse an dem Bodenanbau; und selbst die Mönchsorden, welche anderwärts eine so bedeutsame Rolle in der Geschichte der norddeutschen Kolonisation spielten, leisteten hier wenig; denn der Deutsche Orden begünstigte aus politischen Gründen vielmehr die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner, welche mehr Bekehrungseifer und gröfsere Unterwürfigkeit unter den Deutschen Orden erwarten liefsen, als die altbewährten Pioniere der Kolonisation, die Benediktiner, Prämonstratenser und Cisterzienser, die sich selbst gerne als Herren aufspielten, und ihren Kolonialbesitz als bestes Fundament für eine unabhängige, womöglich privilegierte Stellung zu mehren bestrebt waren.

5 Deutschen cuilibet 10 mansos, de quibus predicti cives in burghehen 3 libere possidebunt, pro residuis vero singulis quilibet $\frac{1}{2}$ marcam nobis annuatim per annum pro censu tenebitur assignare. Insuper predicti cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residentiam corporalem, municionem et ecclesiam . . . tenentur fideliter defensare.

Aber doch mehrte sich auch hier die deutsche Bauernbevölkerung im Laufe des 13. Jahrhunderts und bildete freie Gemeinden auf ihren freien Erbzinslufen; am Ende des Jahrhunderts kann die Kolonisation von Preußen als im wesentlichen vollendet angesehen werden. Dagegen hat sich dieselbe auf die nördlichen Teile des Ordensstaates wenig mehr als in den Städten verbreitet; in Kurland, Livland und Esthland hat sich, unter wechselnden und teilweise sehr schwierigen Verhältnissen, ein deutscher Ritter- und Bürgerstand erhalten, aber der sichere Nährboden des Volkstums, ein kerniger deutscher Bauernstand war diesen Ländern nicht beschieden.

Der weitere Ausbau der deutschen Stammlande setzte sich zunächst auch im 13. Jahrhunderte noch in derselben Weise fort, welche bereits die früheren Stauferzeiten erzeugt hatte. Die Einzelansiedelung auf Allmendeboden, der Burgenbau mit gruppenweiser Ansiedelung von Hörigen in der nächsten Umgebung und die Klostergründung für größeren Eigenbetrieb sind die Hauptformen dieses die Intensität der Besiedelung steigernden Ausbaues. Die Einzelansiedelungen auf Allmendeboden entspringen schon vorwiegend den Bedürfnissen, nachgeborene Geschwister in der Heimat zu erhalten und zugezogene landlose Arbeiter und Handwerker zu behausen. Beides vollzieht sich überwiegend unter dem Einflusse grundherrlicher Interessen an der Vermehrung der Unterthanen, während das rein bäuerliche Interesse an der Allmende solcher Vermehrung der Wirtschaften nicht selten direkt widerstrebte¹⁾. Viel weniger handelt es sich dabei um eine Vergrößerung des eigentlichen Hufenlandes oder um eine Vermehrung der Hufen in der Gemarkung.

Der Burgenbau hat während der Stauferzeit in den verschiedenen Gegenden Deutschlands einen erneuten Aufschwung genommen und sich auch während des Interregnums kräftig fortgesetzt. Er ist vor allem genährt durch die Emancipation

¹⁾ Vgl. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz, 1878, S. 20.

der herrschaftlichen Meier und sonstigen Ministerialen, welche sich gerade in dieser Zeit massenhaft zu selbständigen Grundherren im Lehensnexus entwickeln und zur Festigung ihrer Stellung darauf angewiesen waren, sich den Bodenanbau und die Vermehrung ihrer gutsunterthänigen Bevölkerung angelegen sein zu lassen.

Auch die vermehrten Klostergründungen des 12. und 13. Jahrhunderts stehen teilweise mit diesen Vorgängen in nächstem Zusammenhange. Die reicheren Ministerialengeschlechter sehen, ebenso wie früher ihre Herren, in dem Hauskloster nicht nur eine Heilsanstalt, sondern auch eine Stätte materieller Kultur, die ihnen selbst am meisten zu statten kommt. Daneben geht aber aus der Initiative, besonders der wirtschaftlich energischen Cisterzienser und Prämonstratenser, eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen hervor, welche zugleich in weitem Umkreis für eine Besiedelung des Gebietes und einen intensiveren Bodenanbau wirksam werden.

Auch die Waldkolonisation im inneren Deutschland hat, wenigstens während des 13. Jahrhunderts, noch fortgedauert; die Königshufe, von jeher eine charakteristische Hufenform für Kolonisationsgebiete, verschwindet frühestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus der Praxis der Neubrüche¹⁾. Die Leibe zu Waldrecht setzt sich erst jetzt als eine besondere Form freier Erbleibe fest und steht wenigstens während des ganzen 13. Jahrhunderts in einzelnen Landesteilen in Übung²⁾;

¹⁾ 1202 (Lacombl., NRh. Urk.-B. II 6), 1211 (ib. II 38), 1221 (Würdtwein, Nov. subs. dipl. XIII p. 256), 1236 (Lacombl. II 212), 1248 (ib. II 336) sind *mannus regales* noch in Verbindung mit Rodungen genannt. Vgl. Meitzen in Festgabe für Haussen 44.

²⁾ 1219 Archivalnotiz bei Rommel, Anm. z. hess. Gesch. I 293, 347, *multa nemora extirpabantur in Hassia, area vero eius sub certo precio colonis locabatur ita ut certis annis pro dimidio haberent, postea, cum exulta esset, totum solvebant.* 1233 (Arnold, Ansiedelungen 574) gestattet der Landgraf von Thüringen dem Kloster Cappel seine Güter, die es bisher bewirtschaftete, an Bauern zu Waldrecht zu verleihen. Ein gutes Beispiel der späteren Anwendung ist die 1286 von dem Kloster Blankenheim vorgenommene Verleihung von 3 Dörfern *eo iure*

wo sie später noch vorkommt, hat sie überhaupt nur mehr die Bedeutung einer Erleihe unter bestimmten und damals allgemein bekannten Modalitäten, verweist aber doch durch ihre Bezeichnung auf ihren Ursprung als Kolonistenleihe hin¹⁾. Am meisten aber äußert sich der kolonisatorische Eifer doch immer in den zahllosen Waldrodungen, welche entweder um des Genusses des Novalzehnten willen oder aus kulturtechnischen Gründen während des ganzen Mittelalters fort-dauerten, manchmal sich auf gröfsere Waldteile erstreckten²⁾, zumeist aber doch nur einzelne Grundstücke betrafen, welche aber immerhin bei Jahrhunderte lang fortdauernder Rodung schliesslich eine sehr empfindliche Schmälerung des Waldbestandes bewirken, aber auch einer erheblich vermehrten Bevölkerung noch neuen Nahrungsspielraum eröffnen konnten. Gröfse Waldgebiete (Idar, Hochwald, Ardennen) sind auf diese Weise langsam verkleinert worden³⁾.

Aber auch in ziemlich dicht besiedelten Gebieten hat man doch immer wieder Anlafs und Neigung zu Rodungen und dauernder Erweiterung des Kulturlandes gefunden⁴⁾.

quod waldrecht vulgariter nuncupatur an einen Ritter und seine Erben, der damit zu einer Art von Schulzenrecht gelangte und die einzelnen Güter weiter verleihen konnte, die ersten 3 Jahre frei, dann gegen Zins, Hühner und Besthaupt, aber vogteifrei. Arnold S. 579.

1) Von 1361—1417 sprechen 8 vorarlbergische Urkunden von Gütern, die „zu einem rechten Walderb und wie Walderblehensrecht ist“ geliehen sind. Es handelt sich aber dabei immer um ältere Ansiedelungen, welche offenbar nur wegen ihres seinerzeitigen Ursprungs noch als Waldlehen bezeichnet sind. Rechenschaftsberichte des Musealvereins zu Bregenz XV 20; XVI, 18; XVIII, 47, 69; XXI, 32—35. Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II 440, Beispiele von Waldlehen aus Sachsen.

2) 1242 genehmigt Herzog Friedrich II. von Österreich dem Stift Schlägl die Ausrottung des Klosterwaldes, auf dessen Lichtung dann der Markt Aigen entstand.

3) Lamprecht, Wirtschaftsleben I 148.

4) Interessant ist die Urk. 1277 (Cod. dipl. Curiens. 286) über die kolonisatorische Niederlassung Deutscher im oberen Rheinthale, wo die Tentonici eine eigene Gemeinde bilden, freie Leute sind, ihren Ammann selbst wählen und nur 20 *fl.* jährlich Schutzgeld zahlen, zu Kriegs-

Doch mehren sich schon die Anzeichen einer beginnenden Erschöpfung des Waldreichtums; während auf der einen Seite die Grundherren noch in der Heranziehung von Kolonisten die beste Nutzung ihrer überschüssigen Waldgründe erblicken ¹⁾, sind sie anderwärts, und keineswegs nur um der Jagdinteressen willen, bedacht, den Waldbestand vor dem Eindringen der landbedürftigen Bauernbevölkerung zu schützen. Ja sie vermögen wohl auch, kraft ihres Einflusses in der Markgenossenschaft, die gemeinen Märker dahin zu bestimmen, daß sie auf das wichtige Recht des Neubruchs im Markwalde verzichten ²⁾.

diensten nur auf Kosten ihres Schutzherrn, des Freiherrn von Vaz, herbeigezogen werden dürfen. Noch im J. 1455 schließt Herzog Sigismund von Tirol mit dem Bischof von Brixen einen Vertrag über die „Neurauten, die in unserem Lande und Gebiete gemacht sind und noch gemacht werden“. Archiv f. K. öst. Gesch.-Qu., 3. Jahrg. 1850, 2. Heft, S. 297 ff.

¹⁾ 1297 Mon. Boic. 38 p. 170, Bischof v. Würzburg . . decimas illorum novalium sitorum inter Babenberg et Burgeberach dictorum ze des Aptes Walde, que de novo ad cultum reducuntur, quatenus ille decime ad ipsum pertinent, in feodum confert. Weitere Beispiele im III. Abschnitte.

²⁾ 1226 C. dipl. Nass. I 1, n. 409: Preterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novalia liceat facere, sed quae facta sunt tali modo manere permittantur. Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte 154 vermutet mit Recht, daß das Kloster Ebersbach, welches kurz vorher in die Markgenossenschaft im Rheingau aufgenommen war, diesen Beschluß in seinem eigenen Interesse provoziert habe.

1224 Mon. Boic. VI 514: K. Heinrich VI. Intelligimus, quod infra nemora vobis adjacentia, que tam ecclesiis vestris quam nobis pertinent magnas insolentias exercueritis, ea supervacue precidendo et extirpando, novalibus in eis per vos constructis et casualibus locatis . . Precipimus . . officiatis nostris . . ut . . terminent . . et nemora ipsa in meliorem cautelam committendo. — 1237 Hansiz Germ. sacr. II 339: Erzb. v. Salzburg . . illud quoque iuris eis concedentes, ut succisis nemoribus . . nulli liceat fundum eorum nemorum excolere vel pasture animalium usurpare, ut ligna in eisdem fundis possint recrescere.

1350 Lamprecht, WL. I 139: Verbot der Abtei Laach, ne quisquam in eorum silvis, que plurimum sint destructe, in eiusdem monasterii dispendium non modicum et gravamen ligna secari possit et valeat quovismodo. Scil. ut ipse silve per recrescentiam restaurari valeant et confoveri, iuramenti prestatione se invicem constrinxerunt.

Im weiteren Verlaufe ist es die königliche und landesherrliche Gewalt, welche mit wachsendem Nachdrucke den Rodungen im Walde entgegentritt¹⁾; es sind auch hier Rücksichten auf den Schutz des Jagd- und des Weiderechtes, auf die Sicherung des Holzbezuges für bestimmte Betriebe (Salinen) und ähnliche grundherrliche, privatwirtschaftliche Motive erkennbar; aber daneben treten schon die Rücksichten des öffentlichen Wohles und einer beginnenden rationellen Waldwirtschaft bestimmend auf.

So finden die Rodungsverbote Eingang in die Landesgesetzgebung und bilden mindestens von der Mitte des 14. Jahrhunderts an einen fast überall wiederkehrenden Bestandteil der Forstordnungen, welche die Landesherren teils als generelle Statuten, teils als Normen für die Forstverwaltung in den einzelnen Ämtern und Gerichten erlassen haben. Und von hier aus dringt dann das Rodungsverbot auch in die Weistümer und autonomen Forstordnungen der Markgenossenschaften ein; das Prinzip der Walderhaltung ist am Schlusse des Mittelalters so ziemlich überall zur Anerkennung gelangt und nur unter ganz besonderen Umständen sind auch im 14. und 15. Jahrhundert noch Waldrodungen in größerem Stile vorgenommen worden²⁾.

1) 1291 Mader Nachr. v. Friedberg I 71: Kg. Rudolf . . fidelitati vestre districtius iniungendo committimus et precise mandamus, quatenus inhibeatis nec nullatenus admittatis, ut aliqua fiant novalia a quibuscunque personis, cuiuscunque status aut conditionis existant, in communitate ville Merle, que allmunde vulgariter appellatur, sed contra quoscunque secus facere volentes, vos munus defensionis auctoritate regia perpetuo opponatis.

1304 Als. dipl. II 80: Kg. Albrecht . . mandamus, ut nullus hominum nemus nostrum et imperii dictum Heiligvorst deinceps vastare vel evellere radicitus aut novalia aliqua facere audeat . . sed volumus, ut de pertinenciis et iuribus ipsius nemoris apud antiquiores homines circa metas nemoris residentes diligens inquisitio habeatur, et ea que per inquisitionem habitam inventa fuerint dicto nemori pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur sed pro augmento nemoris foveantur.

2) Näheres s. u. IV. Abschnitt.

Die Expansionskraft des deutschen Elementes hat aber mit der Eroberung und Besiedelung des deutschen Nordostens noch keineswegs die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gefunden. Weit über die Lande hinaus, welche in jahrhundertelanger Kulturarbeit ganz dem deutschen Wesen gewonnen wurden, drang deutscher Einfluss in die übrigen Gebiete des europäischen Ostens ein und bildete während der zweiten Hälfte des Mittelalters ein wesentliches Element für den kulturellen Aufschwung dieser Länder.

Zunächst hat sich, im Anschlusse an die Kulturarbeit des Deutschen Ordens, sowie an die fortschreitende Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien, deutsches Wesen in Polen eingebürgert. Vorab an den Städtegründungen hat es einen reichbemessenen Anteil; das ausgebildete sächsische Weichbildrecht, besonders das Recht von Magdeburg ist für eine Anzahl von polnischen Städten maßgebend geworden¹⁾; der deutsche Kaufmann und Handwerker ist in Krakau und Lemberg eben so gern gesehen von den Landesherren wie von der einheimischen Bevölkerung; deutsches Recht und deutsche Kunst haben dort eine gleich kräftige Pflege gefunden. Aber auch auf dem flachen Lande hat das deutsche Element einen nicht unerheblichen Einschlag in das autochthone Volkstum gebildet: insbesondere an der polnischen Grenze wurden Adelige dicht gedrängt angesetzt, und dem ganzen Laufe der Karpathen entlang bis in die Bukowina lassen sich deutsche Ansiedelungen verfolgen, welche auf die Zeit des 13. Jahrhunderts zurückzuführen sind; zumal für Bergwerks- und Salinenanlagen sind allenthalben deutsche Arbeiter herbeigezogen.

Auch in Ungarn hat sich die aufgeklärte und fort-

¹⁾ 1339 Priv. f. Sanok: iurisdiccio Theutonico iure, id est iure Magdeburgensi, vgl. Röpell, Verbreitung des Magdeburgischen Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs 1857. Über Wieliczka (1289?), Lamprecht, D. G. II 390. Über Auschwitz, Zator, Sendomir, Bochnia vgl. Bobýnski, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII. Heleel, Starodawne prawa polskiego II 1870. A. Halban, Zur Gesch. des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, 1896.

schrittliche Politik der Könige des 13. Jahrhunderts gerne der Deutschen bedient, um in Stadt und Land wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung zu fördern. Nachdem schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Deutsche vom Niederrhein, von Franken und von Sachsen umfassende Siedelungen in Siebenbürgen und Nordungarn unternommen, deutsche Städte und Bergwerke (Schemnitz und Kremnitz!) begründet hatten, eröffnete sich unter K. Andreas II. und Bela IV. deutschem Wesen ein weiter Spielraum in Ungarn. Der Deutsche Orden zwar, im Jahre 1211 zum Schutze der Ostgrenze des Reiches berufen, hatte nur eine vorübergehende Wirksamkeit entfalten können. Um so nachhaltiger war der Einfluß der deutschen Städte, welche, vorab Prefsburg und Ofen, nach Magdeburger Recht lebten und unter schützenden Privilegien¹⁾ die Mittelpunkte des ungarischen Verkehrslebens wurden.

Noch im 15. Jahrhunderte konnte der Deutsche in den ungarischen Städten sich heimisch fühlen und, wenigstens am Südabhange der Karpathen bis nach Siebenbürgen und den Banat hinein, auch auf dem Lande, überall auf Landsleute stoßen; eine rege Wechselwirkung bestand zwischen deutscher und ungarischer Volkswirtschaft. Wie Ungarn bereitwillig deutsche Kaufleute und Handwerker aufnahm und den eigenen Geschmack an den Erzeugnissen des deutschen Gewerbelebens nährte, so fanden seine Bodenprodukte, besonders sein Wein (heunischer Wein!), seine Wolle und — nicht zuletzt — seine guten Dukaten im deutschen Verkehr bereitwillige Aufnahme.

Im Norden schuf sich die deutsche Kaufmannschaft in den Handelsniederlassungen zu Wisby, Nowgorod und Bergen feste Stützpunkte für die Ausbreitung deutschen Einflusses in Rußland, Schweden und Norwegen; mit großer Kraft und

¹⁾ 1244 Bulle K. Bela IV. *hospitibus de Pesth, cum tempore persecutionis Tartarorum . . . privilegium super ipsorum libertate confectum et concessum amisissent, seriem libertatis memoratae, cum esset notoria, renovans et annotans.* 1291 Freiheitsbrief K. Andreas III. für die *hospites de civitate Psoniensi*.

unter oft widrigen Verhältnissen, ohne Schutz und Schirm des Reiches, behauptete die Hansa diese wichtigen Positionen und verstand die Interessen der ganzen deutschen Kaufmannschaft zu einheitlichem Handeln zu vereinigen. Ebenso aber gewann die deutsche Kaufmannschaft in London und in Brügge nicht nur eine feste, sondern auch lange Zeit hindurch eine beherrschende Position, besonders seit die bereits im 12. Jahrhunderte der Kölner Gilde eingeräumten Vorrechte in London auch auf die Kaufleute aus Gothland (1237) und Lübeck (1257 und 1267) übertragen worden waren, und nun die vereinigten Kaufleute der deutschen Hansa in England um 1280 sich auch eine einheitliche, feste Organisation gaben¹⁾.

Und auch in den südlichen und westlichen Verkehrsgebieten Europas faßte deutsches Leben und deutscher Handel festen Fuß. In den großen italienischen Stapelplätzen Venedig, Pisa und Genua fanden sich die deutschen Kaufleute, vornehmlich aus den süddeutschen Städten ein, um direkt an den Handelsvorteilen zu partizipieren, welche seit dem Verfall des byzantinischen Reiches sich in den oberitalienischen Städten angehäuft hatten²⁾. Bereits im Jahre 1268 erhielt der Fondaco dei Tedeschi in Venedig seine feste Ordnung als Kauf- und Lagerhaus des deutschen Kaufmanns, und auch in anderen italienischen Städten haben die unternehmenden deutschen Kaufleute ihre Niederlassungen und Agenturen errichtet³⁾. Vermochten sie auch, bei der hochentwickelten italienischen Handelsthätigkeit, nicht die Bedeutung der großen hansischen Kontore im Norden zu erreichen, so ist nichtsdestoweniger der deutsche Einfluß in Italien nicht gering anzuschlagen.

¹⁾ Vgl. meine Skizze der Wirtschaftsgeschichte in H. Paul's Grundrifs der germanischen Philologie, 2. Aufl., 3. Band 1897.

²⁾ Heyd, Der Verkehr südd. Städte mit Genua während des MA. Forschungen z. D. G., 24. Bd. S. 215 ff. Konstanz hatte in Mailand, Florenz und Genua seine Niederlagen. Falke, Gesch. des deutschen Handels I 118.

³⁾ Dafs auch hansische Kaufleute mehr, als bisher angenommen wurde, in Venedig thätig waren, hat neuestens Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh. 1894, gezeigt.

Daneben kommen die westlichen Verkehrsgebiete, vorab Frankreich, in Betracht, wo der volkswirtschaftliche Aufschwung durch innere Zerrüttung und langwierige Kriege in seiner Entwicklung aufgehalten, dem deutschen Kaufmann ein reiches Feld der Wirksamkeit eröffnete. Konstanzer Kaufleute haben schon im 13. Jahrhunderte zu Paris, Troyes, Profis und Läni Kaufhäuser besessen und auf den Messen der Champagne spielt der deutsche Handel lange Zeit eine hervorragende Rolle¹⁾.

Aber nicht nur die deutschen Handelsniederlassungen in fremden Ländern sind ein Zeugnis für die Ausdehnung, welche das deutsche Wirtschaftsgebiet besaß, — auch die fremdländischen Handelsniederlassungen auf deutschem Boden sind hiefür beweisend. In einer Reihe von Straßennamen deutscher Städte²⁾ ist die Erinnerung an diese Wechselbeziehung aufbewahrt; Lübeck hatte seine Engelsgrube nebst dem Engelswisch (*pratum Anglicorum*); Lüneburg und Lemgo ihre Wendenstraßen; Basel eine Lampartergasse, wie Wien eine Wälschenstraße. An großen Handelsplätzen sind sogar ganze Stadtteile nach den fremden Kaufleuten benannt; die Regensburger Walengasse, wo die italienischen Handelsleute ihre Wohnungen und Magazine hatten³⁾, war ein Teil des uralten *pagus mercatorum*; in Brünn bildeten die fremdsprachigen Kaufleute⁴⁾ einen Teil des „Gästebezirks“, und in Breslau war das Kaufleute-Viertel vor seiner Einreihung in die ordentliche Stadteinteilung ein Fremdenbezirk für die russischen und polnischen Großhändler⁵⁾.

¹⁾ Mone, Zeitschr. IV 48 f. Über die Bartholomäusbruderschaft der Deutschen in Lissabon vgl. Hansische Geschichtsblätter 17 (1890).

²⁾ Gesammelte Beispiele bei Gengler, Stadtrechts-Altertümer S. 96 f.

³⁾ Gemeiner, Regensburg S. 49 n. 74. Gengler, Beiträge I 215.

⁴⁾ Rösler, Stadtr. von Brünn XI, XXV: *Flandri, Romani, Latini, Gallici . . qui linguam Moravorum et Teutonicorum non intelligebant.*

⁵⁾ *Henricus pauper Schles. Urk.-B. III S. 9: quartale mercatorum, hodie vicus Russiacus, vocatur, quia mercatores ex Russia et Polonia venientes ibi mercimonia sua deponere et cum servis, equis et curribus suis in foro salinario sub die degere solent.*

Aufserordentlich einschneidend und für die fernere Gestaltung des öffentlichen Lebens weit über die Zeit des Mittelalters hinaus entscheidend waren die Veränderungen, welche während der Hohenstaufenperiode mit der staatlichen Gliederung des Reiches vor sich gingen. Was von den alten Stammesherzogtümern noch übrig war, wurde in dieser Zeit entweder in eine Anzahl von territorialen Herzogtümern zerschlagen (Sachsen, Bayern) oder ganz von den reichsunmittelbar gewordenen Grafschaften und den geistlichen Gewalten, Bistümern und Abteien absorbiert (Franken, Schwaben, Lothringen). Die großen Markgraftchaften im Osten des Reiches hatten sich bereits nahezu gänzlich von der Reichsgewalt emancipiert und entwickelten sich auf eigene Faust zu einheitlichen Landesherrschaften. Und auch die Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches ging mit dem 12. Jahrhunderte ihrer Auflösung entgegen und wurde, unter dem Einflusse der Immunitätsprivilegien und des Lehenswesens, ersetzt durch große Grundherrschaften, welche einen mehr oder weniger ausgedehnten Kreis von öffentlicher Gewalt innerhalb ihres erblich gewordenen Territoriums ausübten. Aus den Reichsbeamten und den Grundherren sind Landesherren geworden und die königliche Gewalt zieht sich ihnen gegenüber zurück auf die Geltendmachung lehensherrlicher Rechte und auf die Ausübung jener Hoheitsrechte, welche nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzoge, Markgrafen und Grafen gehörten.

Aber auch diese Hoheitsrechte wurden allmählich zu Gunsten der Landesherren aufgegeben, die landesherrliche Gewalt dadurch zur Landeshoheit erweitert. Jeder Einfluß der Reichsregierung auf die inneren, besonders auch auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse dieser Territorien ist damit unmöglich geworden, zum mindesten in Frage gestellt; nur insoweit reichsunmittelbare Gebiete bestehen (Grafschaften, Reichsvogteien, reichsritterschaftliche Lehen, Reichsabteien, Reichsstädte), bietet sich dem Reiche noch ein Boden unmittelbarer wirtschaftspolitischer Wirksamkeit. Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts liegt der größte Teil der Reichs-

besitzungen über Mittel-, West- und Süddeutschland zerstreut; für die Verwaltung sind sie zumeist in Landvogteien vereinigt¹⁾. Die neuen territorialen Herzogtümer wie die übrigen Territorialherrschaften der Reichsfürsten sind dagegen dem Einflusse der Reichsgewalt mehr oder weniger vollständig entrückt, inbezug auf die innere Entwicklung der öffentlichen Zustände ganz auf sich selbst gestellt; ohne einheitliche Impulse, sofern sie nicht vom Volksgeiste selbst ausgehen oder in Bündnissen zur Geltung kommen; vielfach im Gegensatze zu einander und dann natürlich unfähig, großen nationalen Aufgaben der wirtschaftlichen und socialen Politik zu entsprechen.

Dabei ist jedoch der große Unterschied nicht zu übersehen, der zwischen Landesherrschaften besteht, welche ihre Landeshoheit einheitlich über ein großes geschlossenes Gebiet erstrecken, und keine grundherrschaftlichen Grafschaften, keine exemten geistlichen Territorien aufkommen ließen (Bayern, Österreich, Böhmen, Brandenburg), und solchen, welche auf einem vielfach zerstückten, aus zerstreuten Grafschaften und Herrschaften gebildeten Territorialbesitz beruhten, der ihnen weder die homogenen Grundlagen noch die konzentrierte Kraft für planmäßiges Wirken bot (wie z. B. die Grafschaften in Westfalen, am Niederrhein u. a.).

Von einer wirtschaftspolitischen Wirksamkeit, welche für die Gesamtentwicklung der deutschen Volkswirtschaft von irgend erheblicher Bedeutung geworden wäre, ist bei diesen kleinen Landesherrschaften keine Rede. Selbst die bestgemeinten Mafsnahmen ihrer Verwaltung zu Gunsten der Unterthanen und des gemeinen Wesens sind doch für sich allein kaum von größerer Wichtigkeit als irgendwelche gutherrlichen Einrichtungen, und nur dadurch erlangen sie eine

¹⁾ Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Nieder- und Oberschwaben, Unter- und Oberelsafs, Speiërgau, Wetterau; die wenigen Reichsgüter in Westfalen und sonst im nördlichen Deutschland sind nicht in Landvogteien eingeteilt. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, S. 18 ff. Näheres s. u. im III. Abschnitt.

gewisse Bedeutung, daß sie in anderen, besonders benachbarten Territorien in ganz ähnlichen Formen und unter gleichartigen Verhältnissen wiederkehren, und so zum Ausdrucke eines weiterverbreiteten Bedürfnisses oder allgemeiner Anschauungen über volkswirtschaftliche Aufgaben werden. Daneben äußert sich aber das wirtschaftspolitische Bedürfnis in diesen Gegenden der ausgebildeten Kleinstaaterei schon frühzeitig und sehr energisch in den Bündnissen der Städte (rheinischer, schwäbischer Städtebund, Hansa) und in den Landfriedensbündnissen der Territorialherren unter sich und mit den Städten; in diesen Bündnissen gelangen die drängendsten Angelegenheiten der volkswirtschaftlichen Ordnung im größeren Stile zum Ausdrucke; in ihnen wird ein wenigstens teilweiser Ersatz für die mangelnde Reichsgewalt und ein, wenn auch unvollkommenes, Korrektiv gegen die übermäßige Zersplitterung der öffentlichen Gewalt gesucht und gefunden.

In diesen Lebensäußerungen größerer wirtschaftspolitischer Gedanken und den einheitlichen Charakterzügen der kleinen territorialen Verwaltung prägen sich hinlänglich die Entwicklungstendenzen der Volkswirtschaft der Territorien von Westdeutschland aus; erhebliche Unterschiede sind hier nur gegeben teils zwischen den Gebieten vorwiegend han-sischer und vorwiegend süddeutscher Handelsinteressen, teils durch den Gegensatz der weltlichen und der geistlichen Landeshoheit. Dagegen zeigen die größeren, mehr einheitlich gestalteten Staatswesen des Mittelalters, Österreich, Böhmen, Brandenburg, denen einigermaßen auch noch Bayern angereiht werden kann, jedes für sich eine solche Fülle eigenartiger und bedeutsamer Züge, daß sich die Wirtschaftspolitik dieser Territorien nicht ohne weiteres mit derjenigen der kleinen Territorien zusammenwerfen läßt.

Diejenigen Territorien des Deutschen Reiches, welche es schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu einer größeren Konzentration und Einheitlichkeit ihrer öffentlichen Gewalt gebracht haben, sind aber im allgemeinen auch jene, deren Gebiet schwächer besiedelt, deren Bevölkerung weniger

dieht und daher auch von einfacheren Lebens- und insbesondere Wirtschaftsformen war. Die östlichen Marken, im Süden wie Norden, haben auch in dieser Zeit noch den Charakter von Kolonialländern nicht abgestreift; sie leiden noch nicht an den Schwierigkeiten, mit welchen das Leben in Westdeutschland infolge ungleich komplizierterer Zustände bereits zu kämpfen hat, aber sie entbehren auch der tausendfältigen Anregung, welche von diesen Verhältnissen auf die Anspannung der Volkskraft ausgeht. Sie besitzen eine große Aufnahmefähigkeit für wirtschaftliche Fortschritte, aber das, was die Zeit an solchen hervorgebracht, kommt ihnen doch nur spärlich und langsam zugute. Sie bilden ein dankbares Feld einer planmäßigen und zielbewußten öffentlichen Verwaltung, die hier mehr als anderwärts, schon frühzeitig in die Hände eines ergebenen und eifrigen Beamtenums gelegt ist; aber dieser Verwaltung sind keine so großen und schwierigen Kulturaufgaben gestellt, als daß sie in bahnbrechender Wirksamkeit bestimmend auf die volkswirtschaftlichen Geschehnisse des Ganzen hätten Einfluß nehmen können.

Vergeblich ist alles Bemühen, für die Volkszahl und die Bevölkerungsdichtigkeit des Deutschen Reiches im Mittelalter einen exakten Maßstab und einen Zahlenausdruck zu finden¹⁾. Bei dem gänzlichen Mangel einheitlicher administrativer und fiskalischer Einrichtungen fehlen hierfür die wesentlichsten Voraussetzungen, die in anderen Ländern wenigstens eine annähernde Schätzung zu lassen, und selbst wo vereinzelte Angaben in den zeitgenössischen Schriftstellern und Urkunden sich finden, erweisen sie sich doch bei näherer Prüfung nicht bloß als unsicher, sondern geradezu als unbrauchbar²⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu im allgemeinen meine Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse des Mittelalters im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Loening und Elster, II. Band.

²⁾ Nach den Aufstellungen Lamprechts, Wirtschaftsleben I 163, hätten sich im Mosellande während der Periode 1200—1237 vermehrt:

Doch gestatten gewisse allgemeine Vorgänge des deutschen Volkslebens, welche als Symptome des Bevölkerungsstandes angesehen werden können, die Annahme, daß die Bevölkerung im ganzen von der Karolingerzeit an bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts sich stetig und bedeutend vermehrt habe; die Waldkolonisation, die Besiedelung des deutschen Ostens und die großartige Erscheinung der Städtebildung¹⁾ weisen darauf hin, wären ohne die Voraussetzung einer überschüssigen Bevölkerung wohl gar nicht zu denken.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts wird diese aufsteigende Bewegung der Bevölkerung durch den schwarzen Tod jäh unterbrochen; lassen sich die Opfer der Pest auch ebenso wenig ziffernmäßig feststellen wie der Stand der Bevölkerung bei ihrem Eintritt, so sind überaus große Menschenverluste doch ganz außer Zweifel gestellt²⁾. Im 15. Jahrhundert ist in Deutschland schon eine gewisse Abschwächung der Seuche wahrnehmbar³⁾: die zweite Hälfte des Jahr-

die Ortschaften von ca. 990 auf 1180 = 0,52 % jährlich,

die Bevölkerung von ca. 220 000 - 250 000 = 0,37 % -

Vgl. jedoch hiezu die Bemerkungen in D.W.G. II 32 f. Eulenburg schätzt auf Grund von Steuerregistern des Jahres 1439 für einen Teil der Rheinpfalz die Bevölkerungsdichtigkeit des heutigen Großherzogtums Baden auf 35 Einwohner für 1 qkm, den dritten Teil der heutigen Dichtkeitsziffer, Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. III 443.

¹⁾ Im 13. Jahrhundert sind gegen 400 Städte gegründet worden; weitere 300 Städtegründungen gehören dem 14. Jahrhunderte an, davon die Mehrzahl der ersten Hälfte desselben; das 15. Jahrhundert hat die Zahl der deutschen Städte doch kaum mehr um 100 vermehrt.

²⁾ Die einzige, wie es scheint, auf direkten Aufzeichnungen beruhende Angabe über das Sterben des J. 1349 liegt aus Bremen vor (Hanserecesse I 79, wonach in den 4 Pfarren 1816, 1415, 1922 und 1813, zusammen also 6966 Personen starben, *excepta plebe innumera circumquaque in plateis, extra murum et in cymiteriis expirante*. Für Bremen bedeutete diese Zahl gewiß den vierten Teil der Einwohner: aber freilich handelt es sich um eine Hafenstadt!

³⁾ Das 14. Jahrhundert hat von 1348 angefangen, 14 Pestjahre, von denen wenigstens die Hälfte so ziemlich alle deutschen Lande betrafen. Von den Seuchen des 15. Jahrhunderts fällt die Mehrzahl auf die erste Hälfte; nur in den Jahren 1463—1465, sowie 1480—1485 traten mehr oder minder verbreitete Pestkrankheiten auf.

hunderts ist sogar relativ seuchenfrei gewesen. Damit war aber auch ein Haupthindernis für die Vermehrung der Bevölkerung weggefallen und die natürliche Fruchtbarkeit konnte in steigender Volkszahl wieder zur Geltung kommen ¹⁾. Wenn wir den Maßstab für die Dichtigkeit der Besiedelung der einzelnen Gebiete von der Zahl der nachweisbar vorkommenden Ortschaften hernehmen, so sind wohl die Territorien des Rheingebietes, des Mosellandes, Westfalens, dann die schwäbischen Territorien in der Zeit des 13.—15. Jahrhunderts die volkreichsten Teile Deutschlands gewesen. Hier hatte eine uralte Kultur, die teilweise direkt an die Überreste römischer Einrichtungen anknüpfen konnte. sich festgesetzt; diesen Landstrichen vor allem kamen die Anregungen zugute, welche aus der politischen und wirtschaftlichen Verbindung des westlichen und des östlichen Frankenreiches hervorgingen. Aber auch der Verkehr mit dem nördlichen Europa hatte hier seine Hauptstraßen und zog von weither Menschen und Waren in seinen Bereich.

Schon erheblich geringer wird die Bevölkerungsdichtigkeit von Niedersachsen, Thüringen und Vogtland, Bayern und Tirol angenommen werden müssen. Der Norden dieses Gürtels ist zum großen Teil schon Kolonialboden, auf dem sich doch erst allmählich eine intensivere Bewohnung einstellte; der Süden gestattet schon wegen seiner Hochgebirgsnatur nur eine schwächere Bevölkerung, wengleich speciell Tirol und die Schweiz schon frühzeitig mit einer relativ starken Bewohnung auch einen hohen Grad der Allgemeynkultur entwickelt haben, der ebenso in einem blühenden Adel, wie in den handelsthätigen Städten und einem frischen, selbstbewußten Bauernstand zum Ausdrucke kam. Am schwächsten ist die Bevölkerung jedenfalls noch im deutschen Osten, doch haben sich offenbar die österreichischen und

¹⁾ 1483 Chronik aus Erfurt (Bibl. d. litt. V. in Stuttgart, 33. Bd. S. 191): es war onch zu der czit sere fele folkes, wanne innwendigk 20-iare was nye keyn recht sterben gewest. Es was auch seldom cyn par volkes, sye hatten achte, neuen oder czeen kindere.

böhmischen Länder früher reichlicher Bevölkerung zu erfreuen gehabt als der erst später vollkommen kolonisierte Nordosten des Reiches.

Einigermassen gesicherte Angaben über den Bevölkerungsstand sind nur für einzelne Städte ermittelt; aber auch diese beruhen noch auf sehr ungleicher Grundlage und sind daher, wenn auch im großen und ganzen als zutreffend, so doch im einzelnen noch nicht als hinlänglich genau anzunehmen¹⁾. Für das 13. Jahrhundert fehlt zwar auch für die Städte fast jeder brauchbare Anhaltspunkt; im 14. Jahrhundert lassen sich für Frankfurt a. M.²⁾ und Rostock³⁾ (1387) ungefähr je 10 000 Einwohner berechnen; für Nürnberg (1363) und Hamburg (1376) werden nicht erheblich größere Einwohnerzahlen anzunehmen sein⁴⁾. Diesen läßt sich am Beginn des 15. Jahrhunderts als ungefähr gleich stark bevölkert Breslau (1403) anreihen⁵⁾, während Bremen, Lübeck und insbesondere Köln schon im 14. Jahrhundert volkreicher waren, die beiden letztgenannten Städte vielleicht überhaupt die erste Stelle unter sämtlichen städtischen Gemeinwesen des Deutschen Reiches einnahmen⁶⁾.

1) Vgl. die Zusammenstellung in der Beilage I.

2) K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. I, 1886. Nach den Eidregistern.

3) Paasche in Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 5, 1882. Nach den Steuerlisten.

4) Bücher l. c. mit Rücksicht auf die Handwerkerverzeichnisse. Darnach hatte Frankfurt 1104, Nürnberg 1217, Hamburg 1175 Handwerksmeister.

5) Bücher l. c. nach einem Bürgerverzeichnis bei Klose, Von Breslau (1781, Bd. II 2 S. 416 f.), welches 2510 Namen aufweist.

6) Vgl. für Köln die sehr prägnante Schilderung in den *Laudes Coloniae* (Anf. des 15. Jahrh.) Böhmer, *Fontes* IV 465: *Claudis namque in te 11 sumptuosorum edificiorum collegia speciosa, monachorum fratrum et aliorum religiosorum 12 monasteria dive et formose composita. Similiter 12 sanctimonialium monasteria pulchra et decora cum 20 parochialium ecclesiarum templis deo et sanctis suis gloriose et solempniter dedicatis et constructis, cum capellis ultra 100 bene et decenter confectis et ornatis.* — Ob um diese Zeit auch bereits Wien zu diesen besonders großen Städten gerechnet werden darf, ist zweifelhaft. Nach Merian, *Topographia Austriaca* 1679 p. 22, hatte Wien 1483 ca. 50 000 Einwohner.

Für das 15. Jahrhundert sind die Quellen schon etwas ergiebiger. Für Zürich¹⁾, Basel²⁾ und Frankfurt³⁾ läßt sich um die Mitte des Jahrhunderts eine Bevölkerung von je 9—10 000 Einwohnern annehmen: die Steuerlisten von Rostock⁴⁾ führen 1410 auf eine Anzahl von 14 000, ähnliche Verzeichnisse für Augsburg⁵⁾ auf 18 000, die von Ulm (1427 bzw. 1489)⁶⁾ auf 20 000 Einwohner: für Dresden⁷⁾ und Mainz⁸⁾ berechnet sich auf gleicher Grundlage die Bevölkerung gegen Ende des Jahrhunderts auf je 5000 Einwohner; in Nürnberg (1449)⁹⁾ und Straßburg (1475)¹⁰⁾ haben direkte Zählungen eine Wohnbevölkerung von rund je 20 000 Einwohnern ergeben.

1) Daczynska, Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1889.

2) Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel 1879 und Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 6, 1883.

3) Bücher a. a. O.

4) Paasche, Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 5, 1882.

5) Schmoller, Jahrbuch 1895.

6) Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 1885, S. 73.

7) Richter, Neues Archiv für sächs. Gesch. II. Für Meissen berechnet derselbe nach den Geschöftsregistern von 1481 eine Einwohnerzahl von 2000. Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. der Stadt Meissen I, 1882.

8) Hegel, Städtechroniken.

9) Hegel, Städtechroniken. Die Nürnberger Volkszählung von 1449 ist das erste Beispiel einer vollkommen durchgeführten Zählung in Deutschland. Sie war veranlaßt durch die Sorge des Rats um die Verproviantierung der mit dem Markgrafen von Brandenburg im Kriege liegenden Stadt und sollte neben der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung (geschieden nach Einheimischen und Ortsfremden) die vorhandenen Mundvorräte feststellen. Die Zählung ergab 25 982 Personen, von denen 20 219 (nach Büchers Nachprüfung 20 155) der städtischen Bevölkerung angehörten, der Rest aus den in die Stadt geflüchteten Bauersleuten bestand.

10) Eheberg in Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 6 u. 7, 1883 u. 1884. Die Straßburger Volkszählung (zwischen 1473 u. 1477) ist nach ihrer Veranlassung und ihrer Ausführung in Übereinstimmung mit der Nürnberger Zählung von 1449. Die städtische Bevölkerung betrug in Straßburg 20 722, die in die Stadt geflüchtete Landbevölkerung 5476 Menschen, die Gesamtbevölkerung also 26 198 Einwohner. Vgl. auch zu beiden Zählungen Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 7 f., der auch (S. 77) einzelne Berichtigungen der überlieferten Summen versucht.

Die gesicherte statistische Kunde über die Bevölkerung der Städte ist daher immer noch recht spärlich; aber doch reichen die Resultate schon hin, feste Vorstellungen über die Gröfsenverhältnisse der städtischen Bevölkerung zu erzeugen. Es kann demnach als feststehend angenommen werden, daß nur sehr wenig Städte gegen Ende des Mittelalters über 20 000 Einwohner gehabt und damit Straßburg und Nürnberg übertroffen haben; aber auch die Zahl der Städte, welche eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 20 000 gehabt haben, kann nicht sehr groß gewesen sein; der Abstand, der zwischen jenen Städten und etwa Basel oder Frankfurt a. M. bestand, war eben in wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht nicht so groß, um eine große Zahl ebenbürtig bevölkerter Städte annehmen zu können. Die kleineren fürstlichen Residenzen wie die Mehrzahl der Reichsstädte bewegten sich zweifellos innerhalb der Grenzen von 5000—10 000 Einwohnern; daß selbst in solchen Volkszahlen noch ein sehr bedeutender Machtfaktor erblickt worden ist, läßt sich aus der führenden Rolle leicht ersehen, welche derartige Städte auf einem weiten Umkreis ausgeübt haben¹⁾. Daraus darf aber auch weiterhin gefolgert werden, daß weitaus die größte Mehrzahl der deutschen Städte bis zum Ende des Mittelalters eine Einwohnerzahl von 5000 nicht erreicht hat²⁾.

Auffallend ist schon bei diesen spärlichen Angaben der Rückgang in der Bevölkerungszahl, welcher in einer Reihe

¹⁾ So war Überlingen, das 1444 bei 960 Bürgern kaum 5000 Einwohner zählte, Oberhof von Kaufbeuren, Memmingen, Wangen, Buchhorn, Ravensburg und anderen Städten. In den Jahren 1325—1495 beteiligte sich die Stadt an nicht weniger als 16 Städtebündnissen; 1486 stellte sie 636 waffenfähige Zunftmitglieder; seit 1450 bestand der große Rat aus 95 Mitgliedern. F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte d. Reichsstadt Überlingen. (Gierke, Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 44. Heft 1893.)

²⁾ Nach einer Archivnotiz für Arnstadt (Thüring. Gesch.-Quellen, NF. I) waren 1388 in der stat und vor der stat gewest 10½ schock borger, 1475 nur 9½ Schock. Die Bürgerschaft wäre darnach in 87 Jahren von 630 auf 570 zurückgegangen.

von Städten (Basel, Eger, Frankfurt a. M., Zürich, Arnstadt) im 15. Jahrhundert bezeugt¹⁾. Die periodisch wiederkehrenden Seuchen können, wenigstens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hierfür höchstens lokal in Betracht kommen. Vielmehr werden, wenn darin überhaupt eine Erscheinung von allgemeiner Bedeutung erblickt werden darf, die Abnahme des Zuzugs der Landbevölkerung, welche in älterer Zeit so wesentlich zur raschen Vermehrung der Städtebevölkerung beigetragen hat, und ein Überschuss der Sterbefälle über die Geburten als Hauptursachen zu gelten haben. Es ist aber auch nicht zu übersehen, daß es sich in allen vorliegenden Fällen um eine aus der Zahl der Steuerpflichtigen oder der Bürger berechnete Bevölkerung handelt; die außerhalb der Bürgerschaft stehenden Bevölkerungselemente können sehr wohl auch bei Verminderung jener zugenommen haben; auch die Bevölkerung außerhalb des Stadtgebietes, in den Vororten, ist bei diesen Berechnungen der Volkszahl außer Ansatz gelassen, obwohl sie wirtschaftlich und social zweifellos ein Bestandteil des städtischen Wesens und der Stadtwirtschaft war²⁾.

Auf einen Rückgang der Bevölkerung wird daher aus den vorliegenden vereinzelt Berechnungen ein allgemeiner Schluß nicht gezogen werden dürfen; es wäre diese Erscheinung auch nicht wohl in Einklang zu bringen mit der sonst erkennbaren Tendenz der Volksvermehrung während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der häufigen Bildung von Vorstädten gerade in dieser Zeit insbesondere.

¹⁾ Auch in Überlingen nimmt die Zahl der Steuerpflichtigen zwischen 1444 und 1530 von 960 auf 892 ab. Schäfer a. a. O. S. 42. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I pass., findet in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. eine Bevölkerungsabnahme in Freiburg, Gengenbach und Villingen, aber auch auf dem flachen Lande.

²⁾ Nach einem Berichte des Rates von Dresden 1474 über die städtische Kriegsstärke, die Zahl der Angesehenen und den Besitzstand der Stadt (C. dipl. Sax. reg. V 267), waren in der Stadt 427 angesessene Bürger, 26 Freihöfe; außerhalb der Stadt, aber ihr zuständig waren 91 Angesezene, darunter 53 Hühner und 38 Gärtner.

Noch viel unvollkommener ist natürlich die Kunde von der Gliederung der städtischen Bevölkerung. Ein im Vergleich zu modernen Verhältnissen stärkeres Übergewicht der weiblichen Bevölkerung, das in Basel, Frankfurt a. M. und Nürnberg beobachtet ist¹⁾, wird, ebenso wie die relativ geringe Anzahl der Kinder²⁾ innerhalb der Gesamtbevölkerung wohl auf allgemein wirkende Ursachen zurückzuführen sein, unter denen eine exorbitante Kindersterblichkeit (bei großer natürlicher Fruchtbarkeit) an erster Stelle steht. Daneben kommen eine sehr starke Dienstbotenhaltung³⁾ und wohl auch eine im allgemeinen gröfsere Bedrohung des männlichen Lebens in Betracht.

Der Gegensatz von Stadt und Land war am Ende des 12. Jahrhunderts im allgemeinen noch keineswegs scharf ausgeprägt. Nur verhältnismäfsig wenig Städte hatten sich bis dahin in jener Eigenart ihrer baulichen Anlage (Häuserbau und Befestigung), in ihrem Immobilienrecht, ihren Erwerbs- und Marktverhältnissen, in Gericht und Verwaltung so entwickelt, wie uns das später als der Inbegriff der Besonderheiten des städtischen Lebens entgegentritt.

War aber auch immerhin die politische Bedeutung dieser Städte wegen der hervorragenden Stellung der Stadtherren,

¹⁾ Die Sexualproportion berechnet sich

in Nürnberg (1449)	100 : 121,
in Basel (1454, nur 2 Bezirke)	100 : 108,
in Frankfurt (1431—1437, nur Juden)	100 : 140,
in Rostock (1594)	100 : 120,
in Köln (dreihundertjähriges Mittel aus 1507 Einzelfällen Erwachsener) nach Bungers, Leipz. Studien III, 1	100 : 105.

²⁾ Die Anzahl der Kinder (bei nicht genauer Abgrenzung des Alters) beträgt in Nürnberg 35 % des Personalbestandes der bürgerlichen Familien; auf 1 Bürger kommen etwas weniger als 2 Kinder. In Frankfurt haben selbst die Juden nur eine Durchschnittsziffer von 2,7 Kinder auf die Haushaltung. — Einen kleinen Beitrag zur Kenntnis der Kinderfrequenz bieten auch die Beilagen II und III.

³⁾ Die weiblichen Dienstboten machen in Nürnberg fast 10 % der eingesessenen Bevölkerung aus!

ihre volkswirtschaftliche wegen der beginnenden Konzentration gewerblicher Produktion und merkantiler Leistung, sowie wegen der bevorzugten Vermögenslage der städtischen Bevölkerung nicht zu unterschätzen. so haben die Städte für die Gestaltung der allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse doch erst von dem Zeitpunkte an eine bedeutsame Rolle gespielt, in welchem der Zug nach der Stadt als eine besondere Erscheinungsart interlokaler Wanderbewegung mächtig zu werden anfang.

Gegenüber den doch noch ziemlich vereinzeltten Erscheinungen dieser Art im zwölften Jahrhundert ist die Summe von Bewegung, welche das 13. Jahrhundert hervorbrachte, ungewöhnlich groß und von nachhaltiger Wirkung; in außerordentlichem Maße vermehren sich die Stadtgründungen und Stadtrechtsverleihungen und jede Stadt zieht vermöge ihrer Privilegien, ihres erleichterten Erwerbs- und Verkehrslebens Bevölkerungselemente an sich, vom umgebenden Lande wie aus der weiten Ferne¹⁾. Nicht minder reizte die Aussicht für Unfreie und Hörige aller Art, in der Stadt die Fesseln abschütteln zu können, welche ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit sowie ihrer Freizügigkeit und ihrem Familienleben innerhalb der Grund- und Vogteiherrschaft angelegt waren. Der Grundsatz, daß Stadluft frei mache, wirkte gewiß ebenso kräftig auf die Einwanderung in die Stadt wie die Erwerbssaussichten und der Anteil an den höheren Kulturzwecken des städtischen Lebens. Vergebens war alles Bestreben der Grundherren, dieser Einwanderung Einhalt zu thun; mochten sie sich auch noch so viele Privilegien erwirken, daß die Städte ihre Holden nicht aufnehmen sollten, daß sie die Eingewanderten zurückfordern und bestrafen konnten²⁾: die Bewegung, einmal in Fluß gebracht, konnte dadurch nicht eher aufgehalten werden, bis nicht in den Städten selbst ein gewisser Sättigungs-

1) 1285 Lac. Urk.-B. II p. 472: cum populus in oppido Bunnensi de die in diem augmentetur et multiplicetur . . .

2) Näheres im II. Abschnitt.

punkt der Bevölkerung erreicht war. Rasch werden diese fremdartigen und sehr verschiedenen Elemente assimiliert, da sie alle zusammen neue gleichartige Lebens- und Wirtschaftsbedingungen vorfinden, alle zusammen an dem Ausbau dieser neuen Gemeinwesen beteiligt sind. So verlieren sich die rechtlichen und socialen Traditionen, welche die Einwanderer in die Städte mitbrachten und indem sie zumeist auf gewerbliche Betriebsamkeit und Handelsverkehr hingewiesen werden, schaffen sie sich auch neue Unterlagen ihrer Existenz, neue Interessen und Bedürfnisse. Die besondere Verfassung und Verwaltung sodann, welche in den Städten sich entwickelt, erzeugt die politische Eigenart auch der städtischen Bevölkerung, die sich oft genug im schärfsten Gegensatz zur Politik der übrigen Bevölkerung befindet. Stadt und Land stellen so schon frühzeitig einen bestimmten Gegensatz der Allgemeinkultur dar; die städtische Bevölkerung ist moderner aber auch unfertiger, energischer aber auch wechsellvoller, gröfser in ihren Zielen, aber auch egoistisch rücksichtsloser in ihren Mitteln, — im ganzen aber vielleicht schärfer unterschieden von der Denk- und Lebensweise der Landbevölkerung als heutzutage.

Zur Ausbildung dieses Gegensatzes trug nicht wenig auch die besondere Art der städtischen Einwanderung bei. Wenn auch die mittelalterlichen Städte ebenso wie die modernen zunächst aus dem umliegenden Landgebiete eine Verstärkung ihrer Volkszahl erfahren haben¹⁾, so ist doch

¹⁾ Nach dem Bürgerverzeichniss von Frankfurt a. M. 1387 (Bücher I 162 ff., 313) sind von 2861 Personen 929 (32,5 %) mit Herkunftsangaben versehen, also als Zugewanderte anzusehen. Von diesen stammen aus einer Entfernung von 2 Meilen und weniger 308 = 33,2 %,
- - - - - 2—10 Meilen . . . 424 = 45,6 %,
- gröfserer Entfernung 197 = 21,2 %.

Die große Mehrzahl der Zugewanderten stammte also aus der näheren Umgebung der Stadt und ganz überwiegend aus der Landbevölkerung; bei den aus gröfserer Entfernung Zugewanderten überwiegen dagegen ebenso die städtischen Elemente.

Nach dem Bürgerbuche von 1440 kommen 41 % der Bevölkerung

der Zuzug gerade der für das wirtschaftliche Leben der Städte in erster Linie entscheidenden Klassen der Kaufleute und Gewerbetreibenden (Gesellen!)¹⁾ viel mehr aus weiterer

als Zugewanderte in Betracht. Von diesen stammen aus einer Entfernung von

2 Meilen und weniger . . .	218 = 25,8 %,
über 2—10 Meilen . . .	468 = 55,3 %,
über 10 Meilen . . .	160 = 18,9 %.

Das Einwanderungsgebiet erscheint also gegenüber 1387 etwas erweitert; die Zuwanderung aus nächster Nähe hat relativ abgenommen.

In dem älteren Bremer Bürgerbuch sind 1289—1519 von ca. 13 000 Eintragungen für 12,2 % Herkunftsdaten mit Sicherheit zu entnehmen; darnach stellen sich die Zuzugsverhältnisse der Bremer Neubürger folgendermaßen:

Es stammen aus einer Entfernung von	2 Meilen	328 = 20,7 %,
- - - - -	2—10	373 = 23,5 %,
- - - - -	über 10	884 = 55,8 %.

Kohl in Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte, NF. 1 1872. Für Bremen fiel also schon im Mittelalter der Zuzug aus größerer Entfernung ungleich mehr ins Gewicht, als für Frankfurt. Kiel erhielt bis 1300 seine zugewanderte Bevölkerung fast ausschließlich aus der Umgebung im Umkreis von 4 Meilen mit ca. 150 Orten, außerdem noch aus dem Gebiete südlich zwischen Neumünster und dem Lande Kedingen. Nach 1400 erfolgte der Zuzug aus allen Teilen Holsteins, aus Schleswig, Westfalen, Engern und Ostfalen und aus dem ostelbischen Gebiete. Kieler Rentebuch 1893 S. LXX sq.

¹⁾ Nach den Herkunftangaben der Liste der Kölner Kaufmannsgilde (12. Jahrh.) stammen von den Fremdbürtigen nur 44 % aus den Gebieten der heutigen Rheinprovinz, die überwiegende Mehrzahl also aus größeren Entfernungen; 72 % stammen aus Städten. Vgl. A. Doren, Untersuchungen zur Gesch. d. Kaufmannsgilden des MA. 1893 und H. Bungers Beiträge z. Socialstatistik der Stadt Köln 1897, in Schmollers Forschungen XII, 2, bzw. in Leipziger Studien III, 1. Speziell für die Handwerksgesellen hat Schanz (Jahrb. f. Nat.Ök. 28 (1877) nachgewiesen, daß von den in Konstanz zwischen 1489 und 1501 zugewanderten 641 Gesellen, soweit ihre Herkunft bestimmbar ist (445), stammten:

aus dem Donaukreis	112,	aus dem Schwarzwaldkreis	18,
- Schwaben . . .	84,	- St. Gallen	18,
- Thurgau . . .	24,	- Mittelfranken	16,
- dem Seekreis .	22,		

das restliche Drittel aus anderen meist entlegeneren Gegenden. Diese Zuwanderung ist also im ganzen weniger aus der unmittelbaren Nähe,

Ferne und aus bereits bestehenden städtischen Gemeinwesen erfolgt, und damit ein Bewußtsein der Gleichartigkeit städtischer Interessen und eine Tendenz zur Ausbildung gleichartiger städtischer Institutionen befördert worden, wie sie der Landbevölkerung gänzlich fehlten. Die große Verwandtschaft städtischer Rechte und Einrichtungen, die Städtebündnisse, die Vereinbarungen der Handwerksmeister wie der Gesellen, die sich oft über viele, weit auseinanderliegende Städte erstreckten, sind durch diesen Charakter der Zuwanderung der städtischen Bevölkerung jedenfalls wesentlich gefördert worden.

Die Bedeutung des Gegensatzes zwischen städtischer und ländlicher Wirtschaft ist aber durch den Hinweis auf diese Unterschiede der Bevölkerung, ihrer socialen Struktur und ihres Erwerbs noch nicht genügend gekennzeichnet. Jede Stadt schuf sich mit ihrer Ausbildung einen mehr oder weniger weiten Wirtschaftskreis, innerhalb dessen sie für die Richtung und die Erfolge der Produktion und des Absatzes bestimmend wurde; insoweit dieser Einfluß reichte, stand auch das Leben auf dem Lande in dem Banne der Stadtwirtschaft und der specifisch städtischen Interessen. Die ländliche Umgebung der Stadt wurde mit dieser zu einem wirtschaftlichen Ganzen, einer in sich ziemlich geschlossenen Wirtschaftseinheit verschmolzen, innerhalb derer eine volkswirtschaftliche Arbeitsteilung und ein System von geregelten Verkehrsvorgängen sich ausbildete, bestimmt, der Deckung der Bedürfnisse dieses ganzen Wirtschaftskreises wenigstens in der Hauptsache zu genügen. Unverkennbar beruht auf diesem organisatorischen Prinzip sogar ein großer Teil der Städtegründungen; seit die in sich geschlossene und sich selbst genügende grundherrschaftliche Wirtschaft ihrer Zersetzung unaufhaltsam entgegenging, erschien es als Bedürfnis, der ländlichen Produktion einen gesicherten Markt

aber doch noch aus benachbarten Gebieten und zwar fast ganz aus anderen Städten erfolgt und reicht in seinen letzten Ausläufern bis Siebenbürgen, Mähren und Schlesien, Anhalt und Westfalen.

zu schaffen, sie einem größeren volkswirtschaftlichen Ganzen einzugliedern; so sind die Städte als Verkehrs- und Absatzmittelpunkte der ländlichen Wirtschaft in Betracht gekommen und ihre eigenen stadtwirtschaftlichen Produktionsleistungen bildeten gleichsam die Gegengabe für das, was sie in solcher Weise von dem Lande empfangen. In einer Zeit mit so gering entwickelten Verkehrsmitteln, wie sie dem ganzen Mittelalter zu eigen waren, war ein naher Markt für landwirtschaftliche Produkte die erste Voraussetzung ihrer erfolgreichen Verwertung und diese verlangte ebenso gewerbliche Verarbeitung wie merkantile Verbindungen, wie sie eben nur die Stadt bieten konnte. War nun solch ein städtischer Markt für jedermann offen, so ergab sich doch ein deutlicher Unterschied in der Intensität der Benutzung, je nachdem sich ein Produktionsgebiet geradezu auf denselben angewiesen sah oder nicht. Die differentielle Behandlung derjenigen Zufuhren, auf welche der Marktort sicher rechnen mußte, bei der Erhebung der verschiedenen Verkehrsabgaben, gestattet einen ziemlich deutlichen Einblick in die Struktur dieser von einer Stadt beherrschten Wirtschaftskreise, welche für die städtische Wirtschaft ebenso den Untergrund bildeten, wie für die städtische Bevölkerung das bedeutendste Rekrutierungsgebiet. Auch das Burgrechtsgebiet der Städte deckte sich im wesentlichen mit diesem weiteren Wirtschaftskreise und dem Einwanderungsgebiete, und ist somit gleichfalls ein deutlicher Ausdruck für die Intensität, mit welcher die Städte über ihre Mauern hinaus in das Leben auf dem Lande eingegriffen haben¹⁾. Da, wo die Städte schon frühzeitig dicht gedrängt lagen, haben sie

¹⁾ Das Schutzgebiet von Mainz erstreckte sich um 1200 über ca. 40 Ortschaften, von denen die äußersten etwa 2½ Meilen von der Stadt entfernt lagen; unmittelbar südlich schloß sich das Wormser Schutzgebiet an und kam diesem an Ausdehnung mindestens gleich. Zu Frankfurt a. M. gehörten im J. 1350 81 Orte mit Burgrecht; außerdem waren noch 22 Orte später hinzugekommen, allerdings im 15. Jahrh. schon eine größere Anzahl wieder ausgeschieden. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I 470 ff.

mit ihren Schutzgebieten auf weiten Strecken einen zusammenhängenden Komplex städtischer Wirtschaftskreise gebildet und damit ganzen Landschaften ihr besonderes Gepräge gegeben. Insofern aus den wenigen ganz sicheren Anhaltspunkten ein allgemeiner Schluss gezogen werden kann, läßt sich annehmen, daß jede Stadt innerhalb ihrer Bannmeile¹⁾, beziehungsweise des von ihr abhängigen Wirtschaftskreises eine Bevölkerung beherrscht habe, welche an Zahl der eigentlichen Stadtbevölkerung im allgemeinen Durchschnitte ungefähr gleich gekommen ist.

Wo diese Beziehungen einer Stadt zu dem umliegenden Landbezirke besonders lebhaft waren, die Bevölkerung der letzteren den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen bereits in dem städtischen Markt gefunden hatte, den Schutz und die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten schon überwiegend von der städtischen Verwaltung erwarten mußte, und in ihrer ganzen socialen Struktur sowie in ihren geistigen Interessen bereits den Charakter einer Stadtbevölkerung angenommen hatte, da vollzog sich auch leicht und häufig die vollständige Einbeziehung solcher ländlicher Wohnplätze in den engeren Verband des städtischen Gemeinwesens²⁾. Die außerordentlich häufigen Stadterweiterungen, welche in der mittelalterlichen Städtegeschichte eine so große Rolle spielen, daß fast keine irgend bedeutendere

1) Die sog. Bannmeile erstreckte sich unter Umständen auch weiter; per duorum milliarium distantiam Landshut 1279 § 6, ad trium milliarium spacium Brandenburg 1335. Innerhalb der Basler Bannmeile lagen im 14. Jahrhundert 7 Dörfer. Rechtsquellen 24. Für die Stadt Altenburg wurde 1516 die Bannmeile auf 2700 Ruten (= 14 175 Meter) festgesetzt, woraus sich ein Umfang des Stadtgebietes von ca. 631 Kil² berechnet. Werden auch nur 20 Einw. auf 1 Kil² angenommen, was in der Nähe der Städte nicht viel ist, so resultieren für Altenburg 12 620, für Mainz 22 000 Einwohner innerhalb der Bannmeile mit Ausschluss der Stadt.

2) So ist u. a. Köln durch Hereinziehung der umliegenden Bauernschaften allmählich zu seinem schon im Mittelalter sehr großen Umfange gekommen. Hegel, Städte und Gilden II 325. Über ähnliche Vorgänge in Dortmund und anderen westfälischen Städten ebd. 363, 383.

Stadt ohne eine Neustadt und verschiedene zu Stadtteilen gewordene Vorstädte war, ist der deutliche Ausdruck dieser Entwicklung. Hat sich diese auch zuweilen in der Art vollzogen, daß zunächst eine zu städtischem Wesen herangediehene ländliche Ansiedelung mit besonderem Stadtrecht ausgestattet worden ist¹⁾, so zeigt doch die spätere Verschmelzung der in solcher Weise nebeneinander bestehenden Städte ebenso wie die Vereinigung mehrerer schon bei der ersten Begründung nebeneinander geschaffenen Städte zu einem großen städtischen Gemeinwesen²⁾, daß nicht nur eine Anziehungskraft der Stadt auf das umgebende Land, sondern auch die Überlegenheit einer im mittelalterlichen Sinne großstädtischen Verwaltung dabei wirksam gewesen ist. Denn auch schon der mittelalterlichen Anschauung von Kraft und Ansehen einer Stadt entsprach durchaus das Verlangen, ein volkreiches Gemeinwesen zu werden, und dadurch für die Sicherheit und Selbständigkeit der Stadt die erste und wesentlichste Unterlage zu schaffen.

¹⁾ So die Neustadt von Göttingen, welche erst 1319 mit der alten Stadt Göttingen vereinigt wurde. Hegel II 406. Auch Hamburg, Halle a. S., Salzwedel waren solche Doppelstädte. Hegel II 448, 461, 488.

²⁾ Das bedeutendste Beispiel dieser Entwicklung bietet Braunschweig, „eine Bundesstadt von fünf städtischen Weichbildern“. Hegel II 414.

II. Abschnitt.

Die ständische Ordnung und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft.

Der große Prozeß der Umbildung der Stände, welcher während des früheren Mittelalters sich ununterbrochen vollzog, hat mit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der Hauptsache seinen Abschluß gefunden. Die festen, fast schon starren Kategorien der Statusverhältnisse, wie sie die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts spiegeln, lassen ersehen, daß sich hier eine große Bewegung ausgelebt hat. An diesen Kategorien hat auch die folgende Zeit nichts erhebliches mehr geändert; so wie sie waren, sind sie stehen geblieben, umflutet von den Wogen ganz neuer, wesentlich anders gearteter socialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, unter denen sie allmählich zur vollen Bedeutungslosigkeit veralteten, bis sie endlich vom Strom der Zeit hinweggespült waren.

Auf dem Grundgedanken der persönlichen Freiheit hatte die sociale Ordnung der alten Germanen geruht; freie Geburt, freie Person, freies Gut, das waren die unerläßlichen Requisiten socialer und wirtschaftlicher Selbständigkeit. Wer von einem Unfreien stammte, mit seiner Person, mit seinem Gute einem Anderen diente, der gehörte in den Wirtschaftskreis seines Herrn. Nur die Unterthanentreue band den Freien an seinen König und legte ihm öffentliche Pflichten auf; Genossenrecht knüpfte ihn an die Sippe und durch sie

an die Markgenossenschaft, die ihm auch an wirtschaftlichen Gütern bot, was seine eigene Wirtschaft an Ergänzung heischte. Was innerhalb der Klasse der Freien an socialen Unterschieden sich ergab, beruhte auf hoher Geburt, persönlichem Ansehen, reichem Besitz, Vorzüge, die nur wenigen zukamen, und zusammen wenigstens von keineswegs so festem Bestande waren, um eine Klassenbildung zu begründen.

Die Karolingerzeit schuf mit dem Amtsadel und dem Seniorat, mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften neue sociale Kreise auf Kosten der Klasse der Altfreien; die wirtschaftlich Schwachen unter ihnen bekommen einen Herrn, der ihnen eine Reihe von Rechten und Pflichten abnimmt; die wirtschaftlichen Kreise werden weiter, die Stellung innerhalb derselben mannigfaltiger, und damit tritt auch eine gröfsere sociale Differenzierung ein innerhalb der großen wirtschaftlichen Einheiten und dieser untereinander.

Die Periode der deutschen Kaiserzeit erzeugte mit der Ausbildung des Lehnswesens eine neue, aber noch immer kongeniale Umbildung der ständischen Ordnung. Erst mit dem erblichen Lehen wird der Amtsadel zum abgeschlossenen Geburtsstande, der sich dann weiter in den höheren und niederen Adel scheidet; innerhalb des letzteren stehen die zu einfachen Vassallen gewordenen Reste der Altfreien neben den emporgekommenen Ministerialen; bald ist es bedeutungslos, ob die Ritter unfrei sind oder nicht, da sie alle des Heerschildes geniessen. Traten diese lehenrechtlichen Klassen im wesentlichen an die Stelle der alten Klasse der Freien, so ergab sich für die Klassen der Unfreien, die Lehenrechtes nicht theilhaftig waren, eine weitere Differenzierung durch die Umbildung der Grundbesitz- und Betriebsverhältnisse. Die Eigenleute, mochten sie auf Gütern angesetzt oder am Hofe des Herrn verwendet sein, hatten doch keine Selbständigkeit der socialen und wirtschaftlichen Stellung; erst durch die Entlassung aus dem Wirtschaftsverbände des Fronhofes, welche mit der Auflösung desselben sich ergab, haben sich die verschiedenen Klassen der Zinsleute und die Vogteileute gebildet, zu denen sich dann auch noch die Reste der Alt-

freien gesellten, welchen es nicht gelungen war, sich eine Position in der lehenrechtlichen Ordnung der Dinge zu erringen. Die rechtliche Stellung dieser Klassen war auch dann allerdings zunächst noch verschieden, indem sie teils dem Hofrecht, teils dem Landrecht unterstanden; aber der wirtschaftliche Untergrund ihrer socialen Stellung war doch schon derselbe; soweit sie nicht dem aufkeimenden städtischen Erwerbsleben angehörten, waren sie samt und sonders Bauern mit ziemlicher Selbständigkeit ihrer Betriebsführung auf erblichem Zinsgute. An der Allmende aber, diesem großen Gütervorrathe des Volkes, den die altfreie Genossenschaft der späteren Zeit überlieferte, participierten beide, die herrschenden wie die dienenden Klassen, freilich in sehr verschiedenem Maße; für jene ward sie zu einer breiten Unterlage unentgeltlicher Nutzung und weitreichender Machtausübung; für diese bot sie einen Rückhalt auch in den drückendsten Verhältnissen der Unfreiheit, der sie vor dem Vergehen in volle Knechtschaft bewahrte und ihnen das Aufsteigen zu jenem Grade der Freiheit wieder ermöglichte, welchen die Bauern in der Blütezeit des Mittelalters thatsächlich besaßen.

Wenige nur, denen das Schicksal auch dieses bescheidene Maß der Freiheit versagt hatte, blieben schließlich als unfreie Knechte im Dienste der herrschenden Klassen.

Mit dieser socialen Ordnung trat das deutsche Volk in die Periode ein, welche mit Recht als die Blütezeit des Mittelalters bezeichnet worden ist. Neue Kräfte und Bedingungen des Daseins, neue Ziele und Lebensformen wirkten mächtig zusammen und schufen neue Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens. Mit der beginnenden Landeshoheit ist der Grund des modernen Staates, mit dem Aufkeimen der Städte und ihres Erwerbslebens der Grund der modernen Volkswirtschaft gelegt worden, und die sociale Ordnung wurde begreiflicherweise davon auf das tiefste berührt. Was der bisherigen ständischen Ordnung durchaus ferne war, wird nun zum bauenden Prinzip für die neue Ordnung der Dinge: es entwickeln sich Berufsstände auf wesentlich volks-

wirtschaftlichen Grundlagen. Schon das 12. Jahrhundert beginnt von einem eigenen Bauernstande, wie von einem Bürgerstande zu sprechen; im 13. Jahrhunderte sind diese Unterscheidungen durchgreifend und geläufig. Aber auch ein geschlossener Ritterstand und ein Beamtenstand bilden sich als Berufsstände aus, und der geistliche Stand kommt in dem gleichen Sinne zum Bewußtsein¹⁾. Dem gegenüber traten alle Unterschiede des Standes, welche aus älterer Zeit sich noch erhalten haben, in zweite Reihe; das Gleichartige des Berufs und der damit geschaffenen Lebensstellung tritt hervor und nur innerhalb dieser großen Berufsstände erhalten sich jene älteren Unterscheidungen noch in einer gewissen Bedeutung.

Dieser Prozeß der Bildung von Berufsständen erhält zwar seinen ersten Anstoß und seine Nahrung zunächst von den beiden grundlegenden politischen Einrichtungen, welche dem späteren Mittelalter ihr Gepräge geben: von dem Lehenswesen und der Landeshoheit; im letzten Grunde aber sind es doch die tiefgreifenden volkswirtschaftlichen Veränderungen, welche auch nach der socialen Seite hin ihre Wirksamkeit äußern.

Die Ausgestaltung der Lebensverfassung hat zunächst innerhalb der Bevölkerung eine scharfe Scheidung vollzogen zwischen den i. e. S. Lehensfähigen und den nicht lehensfähigen Klassen²⁾; die ersteren hoben sich in der Folge als Adel social über die Masse des Volkes empor und unterschieden sich auch beruflich durch den Ritter- und höheren Verwaltungsdienst, der ihnen zunächst allein zugänglich war, von den erwerbenden Klassen³⁾.

¹⁾ Vgl. über die Geistlichkeit an dem herzoglich-bayrischen Hofe viele Beispiele bei Maurer, Fronhöfe II 313 f.

²⁾ Sächs. Lehenrecht c. 2 § 1: alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die sollen lehenrecht darben. Schwäb. Lehenrecht c. 1 § 2. — Dazu Glosse z. Sachsenspiegel III 29: Schöppenbarfreiheit ist ein ampt.

³⁾ Österr. Landrecht (1237) n. 62: Es sol auch die vogtei niemant haben, nur ein unvermanter dienstman. K. Karl IV. Landbuch 1375

Zugleich ist aber die Klasse der Lehensfähigen doch auch wirtschaftlich charakterisiert durch den hervorragenden Anteil, den sie am ganzen Grundbesitz nimmt. Wie es unter der vollen Herrschaft der Lehensverfassung schließlich gar keinen großen Grundbesitz mehr gab, der nicht in irgend einer Form Gegenstand der Verleihung geworden wäre¹⁾, alle großen Grundherrn selbst Lehenträger waren, ja auch die Erweiterung ihres Territorialbesitzes in erster Linie immer von der Übernahme von Lehen erwarteten, so ist auch der mittlere Grundbesitz fast überall zu einem spezifischen Attribute der lehensfähigen Klassen geworden²⁾. Soweit Grundherrschaften reichten, wurden sie von diesen ausgeübt und jeder Lehensmann war Grundherr oder mußte darnach streben, es zu werden. Mit der abnehmenden Bedeutung der Ritterdienste, mit der Ausbildung der territorialen Ämterverfassung hat der Adel viel von seiner früheren politischen Bedeutung verloren; nur vorübergehend ist er durch die Ritterbünde noch zu gesteigertem politischen Ansehen gelangt. Nur im Lehengute blieb eine wertvolle Grundlage für die sociale Besonderheit der lehensfähigen Klassen erhalten; das rein wirtschaftliche Moment ist so für diese sociale Differenzierung ausschlaggebend geworden.

Durch das Lehengut ist auch der einfache Ritter überall zu einer grundherrlichen Stellung gekommen, die

S. 38: In Marchia Brandenburgensi talis consuetudo ab olim observata, quod principes Marchie suos vasallos gratis, alios vero pro muneribus inphendant, eo quod vasalli de jure habent phendum. Alii vero ut clerici, mercatores, i. e. cives et villani carent iure phendi. Ritterspiegel (Bibl. d. Litt. Ver. in Stuttgart LIII), Anf. d. 15. Jahrh. Handwerk und Kaufmannschaft ist dem Rittersmann verboten, Betrieb der Landwirtschaft gestattet.

¹⁾ Ausnahmen vgl. Schröder, Rechtsgesch. § 40 A. 2. Über Friesland ebendas. § 42 A. 31.

²⁾ Zum Schöffenamte unter Königsbann ist nach dem Sachsensp. III 81 § 1 ein Besitz von 3 Hufen verlangt. In den nordöstlichen Kolonisationsgebieten empfingen die Ritter gewöhnlich Lehen im Umfang von 6, die Knappen von 4 Hufen, vgl. III. Abschnitt.

ihm mit ihren Einkünften auch Einfluß innerhalb der Bevölkerung sicherte; selbst da, wo er als einfacher Grundbesitzer in der Mark steht, werden ihm doch vermöge seines gesellschaftlichen Ranges wirtschaftliche Vorteile eingeräumt, welche er nur durch den Besitz des Lehengutes erlangen und genießen konnte¹⁾.

Dagegen hat sich die zahlreiche Klasse jener unfreien Ritter, welche als Besatzung auf den Burgen ihrer Herren lebten und nur die Einkünfte eines Lehens oder einzelner Grundstücke als Löhnung erhielten, mit dem Verfall des Ritterdienstes in der Regel auch in ihrer socialen Stellung nicht zu behaupten vermocht. Wie ihre wirtschaftliche Lage immer eine ziemlich dürftige war²⁾, so sind sie auch schon gegen das Ende des Mittelalters entweder ganz in der Bürgerschaft oder im Bauernstande³⁾ aufgegangen oder haben sich als Beamte ganz neue Grundlagen ihrer Existenz schaffen müssen.

Die Ausbildung der Landeshoheit geht zunächst, was ihren Einfluß auf die sociale Schichtung anbetrifft, auf den gleichen Wegen. Es war im höchsten Maße im eigenen Interesse der Landesherrn gelegen, ihren Lehenhof zu erweitern, nicht nur um sich der persönlichen Treue und kriegerischen Hilfeleistung der größeren und kleineren Grundherren zu versichern und den Glanz ihres Hofes zu erhöhen, sondern doch hauptsächlich um ihre landesherrliche Gewalt auszudehnen und abzurunden und so die Bedingungen für ein möglichst geschlossenes Gebiet unumschränkter Herrschaft zu schaffen.

1) 1354 (?) Gr. III 413: Wäre es nun sache dass ein ritter säße in dem gericht selber baulich uf seinem gut, der hätte auch recht einen eignen hirten zu halten, ob es ime gelanget; W. Altenhaslau (Wetteran) ib. 1461 III 417: weiset man niemant keinen eignen hirten, dann einem gesetzten ritter, der da sitzt banlich in dem gerichte.

2) Vgl. Zallinger, Ministeriales und Milites 1878 S. 56.

3) 1377 Inderstorf. Urk.-B. 269: Ein Ritter erhält vom Stift l. einen hof zuo einem rechten paurechten gegen zins. Es ist auch ze wissen dass wir weder vogtei noch aygen noch lehen dar auff ze sprechen haben, dann allain paurecht.

Auf seiten der Belehnten aber war für den Eintritt in den Lehensverband zum Landesherrn das Hauptmotiv ein wirtschaftliches, Erwerbung eines Lehengutes zur Begründung oder Verstärkung einer grundherrlichen Position, womit dann Freiheit von landesherrlichen Abgaben, auch wohl direkte Zahlungen des Landesherrn für die Auftragung allodialen Grundbesitzes und den Eintritt in den Lehensverband verbunden waren ¹⁾.

Auch derjenige Teil der großen Grundherren, der es nicht zur Landeshoheit brachte, hat doch gleichen Tendenzen gehuldigt: ein Lehenhof schien geradezu als eine der ersten Voraussetzungen ²⁾, um zur territorialen Selbständigkeit zu gelangen, ein Bestreben, an welchem so mancher Grundherr verblutete, bevor das ersehnte Ziel erreicht war.

Ebenso nimmt die „Standschaft“, als das Recht der Teilnahme an den Landtagen, ihren Ausgangspunkt vom grundbesitzenden Adel und den gleichfalls grundbesitzenden geistlichen Stiftern, welche beide doch wieder in dem Bann des Lehenrechtes standen; auch die verschiedenen Arten landesherrlicher Bedienung (Hof-, Staats-, Kriegsdienst) knüpfen entweder unmittelbar an die lehenrechtliche Ordnung der oberen Stände an, oder bringen sie wenigstens mittelbar,

¹⁾ Nach Lamprecht I 1285 gaben die Erzbischöfe von Trier von 1260—1299 für Lehenserwerb nach heutigem Kaufpreis des Silbers 2 346 000 Mark aus (über 50 000 Köln. Mark). Eine Auszählung der im III. Bande des Niederrheinischen Urkundenbuchs enthaltenen Urkunden des 14. Jahrh. ergibt, daß sich die Bischöfe von Köln die Vermehrung ihres Lehenhofes über 20 000 Mark, die Grafen von Jülich ca. 8000 Pfund kosten ließen.

²⁾ Die Bischöfe von Eichstätt haben im 15. (?) Jahrhunderte über 135 Vasallen die Lehensherrlichkeit ausgeübt. Jenichen, de feudis Eichst. in Thesaurus iuris feud. III 1754 sq., III ff. Cit. bei Gengler, Beiträge 4, 109. Das Kloster St. Maximin hatte um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts 61 Lehensmänner; um das J. 1520 war der Lehenhof auf 89 Lehen vermehrt, welche sich auf 71 Adelsgeschlechter und einige kirchliche Institute verteilten; die zu den Lehen gehörigen Liegenschaften und Bezüge sind über 115 Ortschaften zerstreut. Das Kloster Epternach hatte im 15. Jahrhunderte 47 Lehen ausgethan. Lamprecht, Wirtschaftsleben II 226.

durch die vorzugsweise Besetzung aller Ämter mit Personen des Adels und des höheren Klerus, zur Geltung¹⁾).

Aber schon dadurch, daß sich nun in dem jungen, aufstrebenden Territorialstaate mit der raschen Ausdehnung seiner Wirksamkeit die Gelegenheit häufte, Hof- und Staatsdienst gegen ein Entgelt zu übernehmen, das nicht notwendigerweise Lehengut war, ergab sich die Möglichkeit, daß sich ein Berufsstand entwickelte auf der ökonomischen Grundlage eines regelmäßigen Einkommens aus der Berufsstellung.

Am frühesten sind wohl in den Marken hierfür die Bedingungen geschaffen worden. Sowohl die österreichischen Herzoge als die Markgrafen von Brandenburg haben schon im 13. Jahrhundert eine Beamtenverwaltung eingerichtet, welche ihre wirtschaftliche Grundlage nicht im Lehensbesitze, sondern in den landesherrlichen Einkünften finden sollte. Insoweit diese Beamten den Hofhalt des Landesherrn teilten, bezogen sie auch ihren Unterhalt in natura, Wohnung, Nahrung und Kleidung, für sich, ihre Familie und ihre Dienerschaft direkt vom Hofe und genossen daneben einen fixen Geldgehalt, sowie Anteil an verschiedenen Gefällen und grundherrlichen Nutzungen. Waren sie dagegen im Lande umher auf Ämter gesetzt oder als Räte und Hofgesinde in den landesherrlichen Dienst schlechthin aufgenommen, so bestand ihre Entlohnung doch schon frühzeitig vorwiegend in Gefällen und fixen Gehältn²⁾. Belehnungen

¹⁾ So in Brandenburg bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts. Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums I S. 5. Dagegen heißt es schon im 13. Jahrhunderte von Herzog Friedrich II. von Österreich, M. G. SS. XVII 392: *satagebat etiam nobiles et meliores terre sue opprimere et ignobiles exaltare*. Nach Enenkels Fürstenbuch (Rauch SS. I 322) nahm dieser Herzog 12 junge Wiener Bürger in seinen Hofstaat auf. Vgl. Wretschko, Marschallamt S. 34.

²⁾ In Brandenburg sind noch im 15. Jahrh. die Hofbeamten vorwiegend in natura entlohnt, die Landesbeamten mit Gefällen und Geldgehalten. Isaacsohn l. c. I 7. In Österreich sind auch die Hofbeamten schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gegen fixe Besoldung angestellt. Wretschko l. c. 186. In Bayern sind im 14. Jahrh. noch die Hofbeamten bei Hof verpflegt. Riezler, Bayr. Gesch. II 531.

mit den Ämtern selbst oder mit Grundbesitz, sowie Verpfändungen von solchen haben zwar auch in den Marken, in Zeiten landesherrlicher Geldnot, ab und zu wieder einen Rückschlag in die Zeit des vorherrschenden Lehensbesitzes der Ämter erzeugt, sind aber hier doch schon aus dem Grunde weniger belangreich gewesen, weil auch die so Belehnten durchweg Ministerialen waren, die sich dann doch immer mehr als Beamte denn als blofse Vassallen fühlten.

Seit dem 14. Jahrhunderte sind aber doch auch in den übrigen landesherrlichen Territorien¹⁾ wenigstens die wichtigsten Ämter der Landesverwaltung in die Hände von angestellten Beamten übergegangen, welche durch ihren Dienst und ihre Besoldung viel enger an den Landesherrn geknüpft waren als blofse Vassallen an ihren Lehensherren; auf dieser Grundlage entwickelte sich auch ein Standesbewußtsein der Beamten, das neben idealen Momenten auch wesentlich wirtschaftliche Faktoren in sich schloß. Den Burggrafen, Landvögten, Statthaltern wurden zunächst als Amtslehen Güter, Renten und Gefälle, aber auch direkte Geldsummen überwiesen²⁾; in der Folge erscheinen diese Nutzungen teils als Pacht³⁾, teils aber schon als reiner Gehalt, der nur auf bestimmte Zeit angewiesen war⁴⁾.

¹⁾ Über Bayern ausführliches bei Riezler II 528 ff., III 669 ff. und Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1889, passim.

²⁾ Beispiele bei Lamprecht I 2 S. 1313: 1248 MRh. Urk.-B. 3, 959 Burglehen von 300 mr. köln. 1258 ib. 1452: Burglehen von 80 *℥* trier. 1288 Geschlechtsregister von Isenburg, Urk.-B. S. 95: Burghut für 100 mr. d. Aquens. Ähnlich für das Vogtamt noch 1461 Lamprecht III S. 273.

³⁾ 1340 Lamprecht III p. 179: Amsrevers für 4 Jahre; und sal ich da wonen und sitzen und sine lude und lant verantworten, schirmen und vordern nach miner besten macht und sal mine vorg. herren von Triren und sine stifte dinen und ouch pacht nemen. 1345 ib. III p. 193: und herumb sal man ierlichen mir geben solichen pacht, als man gered hat oder noch uberkomen mag.

⁴⁾ 1414 Lamprecht I 1385: so sullen der vurg. min herre . . mir iglichs jares, als lange ich ir amptman bin, dun geben und handreichen zwei stuecke wins, 10 mlr. korns und 12½ gl. 1464 ib. III p. 277: Vorter

Den Meiern, Schultheißen und Amtleuten wurde überdies immer häufiger ein Fronhof ganz zu eigener Nutzung, „in Amtmannsweise“, gegen bestimmte Lieferung von Naturalien und Dienstleistungen überlassen und damit eine weitere vom Lehen abweichende Form der Entlohnung für Beamte der öffentlichen Verwaltung zur Anwendung gebracht¹⁾. Und dieser neue Beamtenstand unterschied sich unsomewhat von den alten ministerialischen Vasallen, je mehr sich die wirtschaftlichen Grundlagen seiner Existenz, besonders mit dem Vordringen der Geldwirtschaft, veränderten, die Einkünfte der Lehengüter der Beamten kleiner, ihre fixen Geldbezüge aus der fürstlichen Kammer größer wurden²⁾ und diese nicht als erbliche Nutzung, sondern nur als feste Äquivalente für eine jederzeit kündbare Dienstleistung gegeben und genommen wurden. Am Ende des Mittelalters ist schon ein ziemlich scharfer Gegensatz ausgebildet zwischen der „Regierung“ und den „Ständen“, obgleich auch jetzt noch besonders die höchsten Staatsbeamten nicht selten an der Standschaft teil hatten³⁾.

Tritt nun schon bei diesen beiden für die ganze Ge-

sal ein iglicher . . kelnerer zurzit zu Cochme dem obg. H. unsern amptman usrichten und bezalen von unsern wegen und von gevelhen und renthen unserer Kelnerien zu C. iglichs jairs uf sant Mertins tag im winther gelegen zu amptgulden 50 der vurg. gl. und 5 stucke wins, ie das stucke von 5 amen, it. 25 mlr. korns, 50 mlr. habern und 6 salmen.

1) Beispiele aus Westfalen, Rheinland, Hessen und der Mark Brandenburg bei Maurer, Fronhöfe II 503 ff.

2) In Brandenburg ist seit Joachims I. Reformen mit der schärferen Trennung der Finanz- von der Landesverwaltung auch das System der Geldgehälter anstatt der Erträge aus dem Amtsbezirke bevorzugt. Vgl. die Analyse der Bestallungsbriefe für die Landeshauptleute seit 1416 bei Isaacsohn, Gesch. d. preufs. Beamtentums I 123. Ähnlich in Österreich z. B. für das Marschallamt vgl. Wretschko l. c. S. 88.

3) So haben insbesondere in Brandenburg unter den Luxemburgern reiche Vassallen die Stellen von Landvögten oder Landeshauptleuten inne. Isaacsohn, Gesch. d. preufs. Beamtentums I 42. Auch in Österreich gehören die Mitglieder des herzoglichen Rates unter Umständen auch den Ständen an. Wretschko l. c. 158.

staltung des öffentlichen Lebens so hochwertigen Faktoren, dem Lehenwesen und der Landeshoheit, das volkswirtschaftliche Moment als das eigentlich ausschlaggebende für die sociale Ordnung der oberen Klassen hervor, so ist es nahezu allein maßgebend für die Ausbildung der beiden unteren Stände, den Bauernstand und den Bürgerstand.

Bis zum 12. Jahrhunderte ist von dem Bauern als Berufsklasse selten die Rede¹⁾. Die Unterschiede der alten Statusverhältnisse waren auch für die sociale Lage der Landbevölkerung noch immer wirksamer als die Gleichartigkeit ihrer ökonomischen Verhältnisse. Eigenleute und Grundhörige auf der einen Seite, freie Zinsleute und Vogteileute auf der andern waren die vorherrschenden socialen Kategorien des Landvolks²⁾; erst mit der Abnahme der grundherrlichen Eigenbetriebe und mit der Vermehrung der freien bäuerlichen Leihen hat sich, teilweise noch als Konsequenz jener älteren Unterschiede, teilweise aber doch schon als Resultat späterer Entwicklung auch ein wirtschaftlicher Unterschied herausgebildet zwischen Bauern, welche nur von ihren Gütern Abgaben und Dienste (Reallasten) zu tragen hatten und solchen, welche auch persönlich Dienste und Abgaben zu leisten hatten³⁾.

¹⁾ Eine erste Belegstelle im Gottesfrieden von 1085 LL. II 58: *Mercatores in itinere, quo negotiantur, rustici, dum rusticali opere . . . operam dant, omni die pacem habeant. Juram. pacis Dei LL. II 59: si miles . . . si rusticus.* Auch im Elsass, Landfr. c. 6, Urk. z. Verf. G. S. 33, *plebejus autem et minoris testimonii rusticus.* Vgl. Waitz V, 2 S. 201. Schwäbischer Landfriede 1104 LL. II 61: *Mercatores et agricolae pacem habeant.* 1152—57 *Constitutio de pace tenenda LL. II 102: Si miles rusticum de violata pace pulsaverit.* 1179 Landfrieden für Rheinfranken Böhmer, *Acta S. 130: Villarum habitatores, clerici, monachi, femine, mercatores, agricole, molendina, villici qui ad fiscum imperatoris pertinent, venatores et ferarum indagatores . . . omni die pacem habeant.*

²⁾ W. Ulm (14. Jahrh.?), Gr. I 429: *hueber, verlehent lüte, eygen lüte.* Ähnliches Andlau (Ober-Elsafs) 1284, Gr. I 822: *hubere, lehenlute, gotzhaus lute.* W. Langenerringen (Bayern) 1378, Gr. III 644: *gepurn, seldner, dienender knecht.*

³⁾ Vgl. schon Güterverzeichnis zu Carden, MRh. Urk.-B. I 400:

Daneben aber wird ein Unterschied gemacht nach der Gröfse des Bauerngutes in Vollhüfnern (Erben) und Halbhüfnern. Besitzern von kleineren Teilgütern, Schupposern und Söldnern. Käthnern und Häuslern¹⁾. Solche Unterschiede, die auf inneren Verhältnissen der Grundherrschaften wie auf der Dorfflurverfassung beruhten, sind schon frühzeitig verbreitet, aber doch erst seit dem 13. Jahrhunderte durch den allmählichen Güterschluss gefestigt worden²⁾. Sie haben sich auch nicht nur in Bezug auf die Abstufung der Leistungen an den Grundherrn und in Bezug auf das Mafs der Berechtigung an der Allmende sehr entschieden geäußert; es tritt uns ein ausgebildetes Standesbewußtsein der besser gestellten Bauern und eine oft bis zur Härte getriebene Zurücksetzung der kleinen Leute in der Gemeinde entgegen³⁾.

Gegenüberstellung von mansus censum reddentes und mansus servitiales, qui multiplici iure curte subserviunt.

1) W. Ettelen (Westfalen) 1411, Gr. III 85: meiger, hoveners unde koters. W. Heidenheim (Franken) 1400 (1482), Gr. III 613: bauer, huebner, lehner und söldner.

2) Habsb. Urb.-B. p. 38: unterscheidet huber und „andere“ mit geringerem Zins. Ibid. p. 2: der huben sol jegliche ain huber han, der jeglicher sol haben ain hus, da der herre sein herberig inne vnde. p. 23: ganze lehen und „minre“; ib. p. 36: huber — darkomen man entgegengesetzt. 1470 Schwind-Dopsch p. 400: der Anschlag der Türkensteuer in Steiermark, Kärnten und Krain unterscheidet: Bauern, die eigen gült haben 2 ℔, paur der auf einen ganzen hof sizt 64 δ, halben hof 48 δ, hieben oder lehen 32 δ, herweg oder hofstatt 16 δ. W. Pflaunloch (Bayern) 1480, Gr. VI 265: der Bauer soll 14, der Söldner 8 Schafe haben. W. Ehringen ebd. 282: Bauer 10, Söldner 6 Schafe.

3) W. Morenhofen (Niederrhein) 1463, Gr. II 666: of einiche wintfelle fielen, die mogen die kütter zo M. mit burden heimtragen sunder nedersetzen von anbeginne zo ende so lange dat sie van den anerven affgedreven werden. W. Flamersheim (Niederrhein) 15. Jahrh.? Gr. II 686: coitter, der sall nemen eyn ruyten up sinen hals ind eyenen hulzen hammer darby dae myt mach hee gain in den wald, wat he myt dem hammer aff magh sclain, sunder groin holtz, maegh hee mit im heym dragheen. Nach dem W. Wenigern (Westfalen), Gr. III 59, haben die sällerven und die gemeinen erven eine eigene Vertretung am holtgericht, die kotteren nicht. W. Fischingen (Oberrhein) 1352 (1415),

Während nun solcherart alte Unterschiede der socialen Lage der Landbevölkerung sich unter dem Einflusse veränderter wirtschaftlicher Zustände in modifizierter Form erhielten, zum Teil aber erheblichen Änderungen ihrer Formulierung und Abgrenzung unterlagen, ist allmählich auch das Gleichartige in der wirtschaftlichen Gesamtlage des Bauernstandes mehr zum Bewußtsein gekommen und zu der wirtschaftlichen Lage anderer Volkskreise in bestimmten Gegensatz gebracht¹⁾.

Zuerst erscheint der Bauernstand als sociale Einheit unter dem Gesichtspunkte des Erwerbslebens aufgefaßt. Alle die den Boden bearbeiten, Vieh warten und ausschließlichsich von diesem landwirtschaftlichen Betriebe leben, werden von der übrigen auf dem Lande lebenden Bevölkerung als Bauern (*rustici*) unterschieden²⁾; sie stehen im Gegensatze einerseits zu den nach Herrenart am Lande Lebenden, deren Einkommen Gutsrenten, Pachtzinse und Reichnisse, deren Beschäftigung periodischer Heer- und Hofdienst, Verwaltung und Sport waren; anderseits aber auch zu den besitzlosen Tagelöhnern und Handwerkern auf dem Lande, die, wie sie ohne jeden gesellschaftlichen Halt waren, so auch gar keiner socialen Klassifikation unterlagen³⁾.

Von diesem Standpunkte aus ist der sociale Unterschied zwischen Herr und Bauer viel größer als der zwischen Bauer und Stadtbewohner (*civis, mercator*)⁴⁾, mit dem jener

Gr. I 321: Es sol ouch niemant kein recht sprechen den die huber des hofes.

¹⁾ 1179 Landfrieden für Rheinfranken (Böhmer, Acta 131): *Rustici et eorum condicionis viri*.

²⁾ Im Landfrieden von Eger 1389, Reichstagsakten II 160 § 13 umschrieben: das alle . . die die weyngarten, ecker und das felde bauen, sicher sein und fride haben sollen. 1442 Frankfurter Reichsabsch. (Sammlung I 273): *It. so soll der ackerman und wingartman ufser sinem huse mit siner habe . . sicher und fridlich sin.*

³⁾ 1352 Schwind-Dopsch p. 185 f.: Die Landesordnung für Tirol unterscheidet pauleut und gedingte knechte, mägde, tagwercher und antwerchleut.

⁴⁾ Schon der Gottesfrieden von 1085 (LL. II S. 60) stellt den *rusticus*

die auf Erwerb aus produktiver Arbeit gerichtete regelmäßige Beschäftigung gemein hat: ganz abgesehen davon, daß das bäuerliche Element an den Anfängen des Städteswesens doch auch noch einen bedeutenden Anteil hat.

Ein zweites Moment, welches die verschiedenen Kategorien der Landbevölkerung als eine einheitliche sociale Klasse erscheinen liefs, war ihr Grundbesitzverhältnis. Der Bauer war überall Grundbesitzer, aber er war das regelmäßig nicht zu eigenem Rechte; er safs auf abgeleitetem Grundbesitze und zwar nicht nach Lehen- sondern nach Herrenrecht¹⁾. Auch dadurch unterschied sich der Bauer von der lehnrechtlichen Klasse und — zunächst wenigstens — von freien Allodialgrundbesitzern, welche eine rittermäßige Lebensweise führten. Mochte sich da der vogteipflichtige Bauer noch so sehr wehren gegen eine Gleichstellung mit seinen grundhörigen Standesgenossen, noch so sehr auf alte Traditionen eines freien Ursprungs aus wilder Wurzel und der Freiheit von jeglichem Lehensnexus sich berufen — es widersprach doch ganz der Anschauung der Zeit, daß Bauerngut keinen Herrn habe und ebenso widersprachen seinen Traditionen die Rechte, welche Grundherr und

neben den mercator, s. oben S. 46 Anm. 1. Österr. Landrecht (1237), Schwind-Dopsch S. 65: Die sentmässigen, welche Lehen haben, zahlen statt der Heerfahrt halben Zins, Bürger und Bauern den ganzen. 1293 *ibid.* p. 146 werden im Gerichts-Weistum von Bozen die *nobiles et ministeriales* den *burgenses et cultores* gegenübergestellt; die ersteren zahlen bei Versäumnis des Gerichts 50 *fl.*, die *burgenses* 25, *rustici et coloni* 5 *fl.* *parvulorum*. 1420 *ibid.* p. 319: Die tirolische Ständeversammlung zu Bozen besteht aus 6 landesherrlichen Räten, 6 von der Ritterschaft und 6 aus den Städten und der Landschaft (Bauern). 1447 *ibid.* p. 363: Prälaten und Ritter werden von der Kompetenz der steirischen Judengerichte ausgenommen: doch was burger und paurn bernert, darum sullen die iuden bei irem iudengericht beleiben, als von alter herkomen ist.

¹⁾ Österr. Landrecht, erweiterte Fassung (1266) bei Schwind-Dopsch S. 102: § 50: Wir wellen und gepieten bei leib und bei gut, das fürbas kain gebuer kain aigen nicht kaufe. Nach dem Ritterspiegel sind die Güter der Bauern nicht frei und müssen verzinst werden, die städtischen Güter sind frei, aber schofspflichtig (v. 413 ff. 418 f.).

Vogteiherr faktisch an den Bauerngütern auch da ausübten, wo diese als freie Güter bezeichnet wurden¹⁾. Aber auch von den Stadtbewohnern wurde der Bauer durch dieses Moment scharf geschieden. Denn die städtischen Volksklassen hatten entweder von Anfang an freien Grundbesitz, oder sie erwarben solchen zu Burgrecht (Weichbildrecht), das doch immer von jeder Art der bäuerlichen Leihe in charakteristischer Weise sich unterschied.

Aber nicht nur dieses rechtliche Moment eines abgeleiteten Besitzes an Grund und Boden war für die sociale Klasse der Bauern charakteristisch; es tritt auch noch als breite Regel hinzu, daß der Bauer nur einen kleinen Grundbesitz inne hatte²⁾ und daß er denselben ganz regelmäfsig selbst bewohnte und bewirtschaftete³⁾. Selbst grofse Bauern-

1) W. Pfronten (Bayern) 1459, Gr. VI 296 f.: Es ist ze wissen, das unser . . vordern und eltern unsere gut usz den weidern errutt haben und das die bis uf die nachgeschriben marken unser frei aigen gut und von niemant lehen sint. Dennoch haben sie einen Grundherrn (den Bischof von Augsburg) und einen Vogt, zahlen Pfüngstgeld und Vogthaber, sowie Herbststeuer und arbeiten dem Vogt („nicht von rechts wegen“) mit 9 Pferden auf dem Acker, ja sie scheinen sogar Besthaupt zu geben schuldig gewesen zu sein.

W. des Gerichts unter der Thürlinden (Thurgau) 1458, Gr. I 257: Nachdem das Gericht über die freien vogtbaren Güter der Abt von St. Gallen zuo defs gotzhus handen kouft und bracht hât, handt die lût, so im selben gricht gesessen und in die frigen gricht gehörig, demselben meinem gn. herrn ainen sômlichen aydt geschworen. Das W. setzt die Vogtsteuer, die Dingpflicht und Beschränkung der Verfügung über die freien Güter fest.

2) Nach der Darstellung des Sachsenspiegels (bes. I 20) sind so ziemlich alle freien Männer, die nicht selbst hinter dem Pflug gehen müssen, die noch ein Paar Pferde mehr halten können als zur Leibesnahrung dienen, kurz die Männer, die keine gemeinen Bauern sind, als ritterbürtige Leute anzusehen. Vgl. Löher in Sitzungsber. der bayr. Akad. d. Wiss. 1861, I 378. W. Geispolzheim (Unterelsafs) 15. Jahrh.? Gr. I 706: ein ieglicher huber sol nit mer tragen zu ring und geding dann drei gueter.

3) W. v. Pfannberg in Steiermark S. 351: Wo die unterthanen ihre huebmen und andre gründt verer verkaufen wellen, das sie dieselben nit burgern oder andern personen, so nit mit aigenen ruggen darauf

güter bestehen doch noch immer nur aus wenigen Hufen, die, zu einem einheitlichen Landwirtschaftsbetriebe zusammengefaßt, von einer Hofstelle aus und mit den Arbeitskräften einer Bauernfamilie, mit etlichen Knechten und Mägden, bewirtschaftet werden konnten¹⁾. Und viel häufiger im allgemeinen als solche Großbauern, waren die kleinen Bauerngüter, welche nicht einmal das Ausmaß einer alten Landhufe hatten, sondern nur als Halbe-, Viertels- und Achtelhufen bestanden.

Dabei ist es für die sociale Stellung der Bauern sehr bezeichnend, daß, wenigstens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, die Halbhüfner (Schupposer, Lehner) überall, die Besitzer kleinerer Hufensplissen (Halb- und Viertelschupposer oder -Lehner) wenigstens in der Regel gleichen Anteil an der Gemeindeverwaltung haben, wie die Vollhüfner, wenn auch ihre Rechte an dem Gemeindennutzen, entsprechend ihrem kleineren Besitzstande, geringer bemessen waren²⁾.

Die Existenz einer solchen Bauernfamilie konnte immerhin eine auskömmliche sein; reichlich waren ihr aber doch

sizen . . . verkaufen. W. Oberhachtal (Oberelsafs) 15. Jahrh.? Gr. I 650: Ein lehenmann sol uf sinem lehen sitzen, das ein vollkomner und nugsamer buw druf gfunden werd.

¹⁾ Vgl. III. Abschn. wegen der Bauerngüter im Osten.

²⁾ W. Langenerringen (Bayern) 1378, Gr. III 644: dass alle gepuren und all seldner zu E. und all ander husheblich lüt ufs stetten und von andern dörffern wohl reht mugen sprechen. W. Heidenheim (Franken) 1400 (1482), Gr. III 613: so sollen zu im (abt) kommen alle die bauern in das bauding und huebner und lehner und söldner, die dann von rechtswegen und von alter in daselb bauding gehören. W. Laufen (Zürich) 15. Jahrh.? Gr. I 103: so sond die keller, die huober und die schupposer das holtz besorgen und behüten . . . Dieselben zins sond zween huber und zween schupposer . . . schetzen. W. Wiesendangen (Zürich) 1473. Gr. I 143: Es sollen auch die andern, die man neupt soldner verbunden syn drystund im jar zu den drij egerichten kommen und verpflichtet syn zu gericht, wenn er (maier) inen also haisset zu gericht bieten. W. Trochtelfingen (Schwaben) 15. Jahrh., Gr. VI 253: die edeln lüt die zu T. sitzen und feur und rauch da haben, die sollen . . . erwelen nemlich dri gebaur und zwien seldner.

höchst selten die Güter des Lebens zugemessen. Eine Erweiterung des Besitzstandes aus eignen Mitteln war wohl regelmäßig ausgeschlossen und ebenso fehlte die Ansammlung von beweglichem Vermögen; selbst wo der Bauer im Mittelalter in Überflufs schwelgt, ist es doch nur Nahrungs- und Kleiderluxus¹⁾, den er sich erlauben kann; als reicher Mann kommt er ganz vereinzelt vor²⁾. Auf diesen Mangel an Grundeigentum, aber auch auf die sonstige Beengtheit seiner gesamten Lebensverhältnisse weist der Ausdruck „armer Mann“ hin, welcher schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters geradezu als synonym mit „Bauer“ gebraucht ist.

Allerdings mag auch die aus der Zeit schwerer Unfreiheit stammende Gedrücktheit des ganzen Geisteslebens dieser Klasse noch dazu beigetragen haben, daß sich der Bauer das Prädikat des armen Mannes noch in einer Zeit beilegte, in welcher sich doch seine gesamte Lage schon wesentlich verbessert hatte; eine Art von kriechendem Wesen lastet noch auf dem lange bedrückten Landvolke und prägt sich in solch armseligem Bewußtsein aus. Aber im Vergleiche zu der ökonomischen Lage der übrigen Volksklassen war doch der Bauer auch noch in dieser Zeit in der That der arme Mann in der bürgerlichen Gesellschaft und bildete als solcher eine bestimmt geschiedene sociale Klasse.

Schließlich kommt bei dieser socialen Abgrenzung des Bauernstandes doch auch das allgemeine Bildungsniveau zum Ausdrucke, auf dem sich in ziemlich gleichmäßiger Weise die verschiedenen Klassen der Landbevölkerung befanden.

¹⁾ W. Gebhartschwil (St. Gallen) 1466, Gr. V 156: It. ein vogtherr mag auch lassen verbieten die langen schnäbel an den schuochen und öch das kurz gewand. Bekannt sind die Schilderungen des Bauernluxus in den Gedichten von Meier Helmbrecht und Neidhart von Reuental.

²⁾ Es ist doch wohl nur bäuerische Übertreibung, wenn es im W. Oppenau (Oberrhein) 15. Jahrh.? Gr. IV 512 heißt: wer es daz einer 9 gicter het, so mag er 8 gicter wol uffgeben mit versessenen zinsen und das neynte gutt behalten. 1281 Urk.-B. von Altenburg (Fontes r. Austr. 21, 23) leih ein Colone des Stiffts 30 tal. zum Ankaufe eines halben Lehens und erhält dasselbe als Leibgeding.

Weder die kirchliche noch die höfische noch die städtische Bildung übte auf den geistigen Zustand der Bauern irgend tiefer gehenden Einfluß aus; der Unterschied der Lebensart, der Kenntnisse und der allgemeinen Vorstellungen, der zwischen den Bauern und den andern Volksklassen bestand, erweiterte sich in der Zeit, welche den höheren Klassen so viele und reiche Bildungselemente zuführte. Die Beschränktheit und Tölpelhaftigkeit des Bauern wird nun erst sprichwörtlich und giebt dem Volkshumor immer neue Nahrung; auch in diesem Sinne ist der Bauer der „arme Mann“ geworden.

War nun auch die Lage des Bauernstandes während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters immer und überall so geartet, daß er sich als Berufsstand scharf von den übrigen Ständen unterschied, so fehlt es in dieser Zeit doch nicht an bedeutsamen Vorgängen und Veränderungen in den Zuständen, welche für die sociale Lage des Bauernstandes bestimmend waren. Das 13. und auch noch das 14. Jahrhundert waren im allgemeinen am günstigsten für ihn. Wohlgeordnete, im ganzen ziemlich freie Besitzverhältnisse an der Zinseshufe mit gesichertem Erbgang¹⁾, feste, mäßige Zinse, die mit dem steigenden Bodenertrag immer leichter zu leisten waren, keine Fronarbeit aufser für öffentliche Bauten, geregelter Allmendenutzen, geringe Steuern — auf dieser wirtschaftlichen Grundlage konnte sich das Leben der Bauern sorgenlos bewegen und immerhin günstig entwickeln. Der Abfluß überschüssiger Bevölkerungselemente nach den neu erschlossenen Kolonialgebieten und in die jungen Städte gestattete überdies den Zurückbleibenden um so leichter, die Ertragnisse der Wirtschaft auch gesteigerten Lebensbedürfnissen anzupassen. Im 14. Jahrhundert hat sogar die große Pest, welche ganze Gegenden entvölkerte, eine ähnliche Wirkung wie die Abwanderung hervorgebracht²⁾.

¹⁾ Das wichtigste Dokument ist jedenfalls die auch auf deutsche Verhältnisse zurückwirkende loi de Beaumont für Flandern. 1252 Warnkönig, Flandr. RG. I 96: omnes servos et ancillas totius terrae nostrae . . . emancipamus et . . . tradimus libertati . . .

²⁾ 1372 Mainz, Guden III 507: Et licet notorium et indubitatum

Die damit verbundenen Kalamitäten der Grundherren haben allerdings einzelne Landesherren auch veranlaßt, die Freizügigkeit der Bauern zu beschränken, um die Deckung des Arbeitsbedarfs der Landwirtschaft sicher zu stellen¹⁾; andere haben dagegen darin die Aufforderung gesehen, die Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu verbessern und sie dadurch dem Lande zu erhalten; und diese Richtung ist schließlicly auch durchgedrungen. Aber auch abgesehen davon hat die Verallgemeinerung der freien Erbleihen, welche mit der großen Kolonisation und der Marktentwicklung sich einbürgerten, das Los der Bauern weithin verbessert.

Im 15. Jahrhunderte hat sich dann allerdings eine bedeutende Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung eingestellt; zuerst ist sie bei der grundhörig gebliebenen Klasse der Bauern zu bemerken und in der Erhöhung ihrer Abgaben und Dienste, insbesondere in teilweiser Wiedereinführung der Fronden zum deutlichsten Ausdrucke gelangt. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Beschrän-

existat, quod pestilencie et mortalilatis acerbitus que agricultores, parciarios et colonos de medio, prout plures fortium sustulit peremptorie dies vite, sic quod agricultores hodie paucissimi sunt et rari, propter quod agri plurimi inculti remanent et deserti.

¹⁾ 1352 Tir. Landesordnung, Schwind-Dopsch 185: Der Markgraf Ludwig bestätigt die Ordnung, die der Landeshauptmann und seine Räte über die Rechtsverhältnisse der Bauern erlassen haben von der großen gebrechen wegen . . von todes wegen der in dem lande ist gewesen; das erste gesaczt und gebot ist um pauläut: daz alle pauläut die uns oder ander, die in unsers herrschaft gesezzen sind, angehört, bei iren höfen und gütern, es sein zinsguot oder ander guot, beleiben sullen und davon nicht ziehen an ire herren willen und ane chuntleich und redleich sache. Im Berchtesgadener Land sind 1377 alle Gotteshausgüter und Alpen, nachdem sie bis dahin in jedem Jahre auf „Freistift“ (precarium) ausgethan waren, an die Eigenente des Stifts zu rechtem Erbrecht verkauft und dabei auch die Totfallsabgabe aufgehoben worden. Diese Erbzinnsleute waren zur Landwehr mit Harnisch verpflichtet, in „Gnottschaften“ vereinigt, und traten alle zusammen als „Bauerschaft“ dem Propste gegenüber ähnlich wie Landstände auf. Gengler, Beiträge II 23 ff. In der Landesordnung H. Leopold IV. für Tirol 1404 sind die Bestimmungen der Landesordnung von 1352 wesentlich gemildert. Jäger, Landständ. Verf. I 570.

kung weiterer Teilung der Bauerngüter und das Aufhören des Abflusses der bäuerlichen Bevölkerung nach den Städten hat zunächst eine ungünstigere Lage des besitzlosen Teiles der Landbevölkerung erzeugt, die nun als im eigentlichen Sinne Leibeigene von den Grundherren in Anspruch genommen wurden¹⁾; im Verlaufe wurde auch der besitzende Teil der grundhörigen Landbevölkerung in diese Stellung hinabgezogen und selbst die freien Pächter konnten sich schwerwiegender Konsequenzen dieser Bewegung nicht entziehen; die Klasse der Bauern im ganzen, als Stand, ist dadurch social tief herabgedrückt und damit auf lange Zeit der Möglichkeit beraubt worden, auch politisch zur Geltung zu kommen. Insbesondere auch der nun weitverbreitete Grundsatz, daß die Luft eigen mache, hat in den Grundherrschaften, in denen die Grundhörigkeit der Landbevölkerung die Regel bildete, zu einer allgemeinen Herabdrückung der socialen Lage der Bauern nur allzuleicht Veranlassung geboten²⁾. Wohl haben die Landesherren, auch im Verein mit den Ständen, zuweilen gegen eine unbillige Bedrückung der Bauern mit Verordnungen und Amtsinstruktionen zu reagieren versucht³⁾; aber die Gesamtlage der Bauern ist dadurch doch in der Hauptsache nicht wesentlich verbessert worden; fehlte es doch der Landesherrschaft zumeist

1) W. Kyburg (Zürich) 1506, Gr. I 20: es gehört auch einem herrn und dem hus zu K. ze beherrschent und ze bevogtet in der grafschaft . . wo die gesessen sint: frylüt, die lüt so von eigenschaft wegen an das hus K. gehören, all unverlehnet gotzhus lüt, landtzügling, basthartten und das von irem stammen herkompt.

2) W. Eddersheim (Franken) 1453, Gr. I 558: Ob auch einige . . darkommen weren ane nachfolgende herren, wullen die dann furter, da selbs blyben siezen und keinen herrn hetten, so sollen sie forter einen herrn zu Konigstein angehoren und dem gehorsam sin, als andere sin angehorigen lude. Weitere Beispiele Maurer, Fronhöfe II 71.

3) Z. B. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung von 1433 (Schottelius, de singularibus Germaniae iuribus p. 48 ff.): „to beddemunde nicht mehr nehmen edder van obrentwegen nemen edder eschen laten schullen, boven dat, also so von olderss wegen gegeven hebben und darboven nicht ferders besveren“ . . . „Ok schullen alle unsers landes inkomende lude frier landtsette recht hebben“.

an den wirksamen Mitteln zur Durchführung ihrer Verordnungen und den Ständen in der Regel an dem guten Willen, wohl aber auch an der finanziellen Kraft, um Opfer zu ertragen, wie sie eine Erleichterung der bäuerlichen Lasten notwendigerweise im Gefolge haben mußte.

Mannigfach verschieden waren doch, bei aller Gleichartigkeit in den Grundzügen, die bäuerlichen Verhältnisse der einzelnen Territorien.

In den Gegenden des mittleren und Niederrheins lassen sich schon in der Stauferzeit neben grundhörigen Zinsbauern freie Zeitpächter und Erbpächter in wachsender Anzahl als die hauptsächlichen Bestandteile des Bauernstandes bezeichnen. Die beiden letzteren Kategorien waren wohl von Anfang an social kaum voneinander verschieden; aber auch die hörigen Zinsbauern kamen ihnen immer näher, je allgemeiner die Erblichkeit des Zinsgutes ausgesprochen, die Fronen abgelöst oder mit dem Wegfall des gutsherrlichen Eigenbetriebes gegenstandslos wurden und eine gewisse Freizügigkeit und Verehelichungsfreiheit auch den hörigen Leuten zukam. Im 15. Jahrhunderte ist dann ein empfindlicher Rückschlag in der Gesamtlage des Bauernstandes zu verzeichnen. Das gewöhnliche Bauerngut ist im Laufe der Zeit auf den vierten Teil seines alten Umfangs reduziert, eine weitere Teilung weder von den Grundherren zugelassen, noch im allgemeinen wirtschaftlich zulässig gewesen. Der in dem vorausgegangenen Jahrhunderte bedeutende Abfluß überschüssiger Bevölkerungselemente des flachen Landes in die Städte und Kolonialgebiete hört auf; die Zahl der landlosen Hörigen vermehrt sich infolge dessen ungemein und wird nun von den Grundherren wieder in eine weit stärkere Abhängigkeit herabgedrückt. Auch die Grundholden leiden unter dieser Tendenz und verlieren wieder einen Teil der socialen Er rungenschaften des 13. und 14. Jahrhunderts¹⁾.

Ganz ähnlich waren dann auch in Nordwestdeutschland²⁾, speciell in den Gebieten des sächsischen Herzogtums

1) Vgl. die Ausführungen von Lamprecht, Wirtschaftsleben I 1223 ff.

2) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896.

im wesentlichen drei Formen bäuerlichen Landbesitzes nebeneinander vertreten: die grundhörigen Zinsbauern, am zahlreichsten in Westfalen, weniger schon in Niedersachsen und Obersachsen, die freien Zeitpächter (Meierrecht in Niedersachsen, Landsiedelleihe in Thüringen und Nordhessen, Laßbesitz in der Provinz Sachsen) und die freien Erbzinsleute (Kolonistenhufen in den Marschen, auch zum Teil die Leihe nach Waldrecht). Bei allen Verschiedenheiten ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Lage war doch diesen drei Kategorien bäuerlicher Grundbesitzer das gemeinsam, daß sie ihre Güter zu abgeleitetem Rechte besaßen, der Schwerpunkt ihrer Existenz auf der Bewirtschaftung ihres Gutes beruhte, das sie selbst bewohnten und bebauten und daß es ein landwirtschaftlicher Kleinbetrieb war, von dem sie lebten.

Allerdings waren die ökonomischen Beziehungen dieser drei bäuerlichen Kategorien zum Grundbesitze im Anfange noch sehr verschieden, indem der grundhörige Bauer zwar in der Regel ein durch das Hofrecht geschütztes Erbrecht an der Laßhufe, der freie Erbzinsmann sogar weitgehende Verfügungsbefugnis über das Gut hatte, während die freien Zeitpächter (Meier, Landsassen) „kein Eigen in Land haben und gastesweise kommen und fahren“ (Ssp.); der erste *glebae adscriptus* war, während der Zeitpächter wie der freie Erbzinsmann Freizügigkeit besaß, der erstere zahlreiche Dienste leisten mußte, während bei dem Zeitpächter wie bei dem Erbpächter der Frondienst eine seltene Ausnahme bildete.

Aber diese Unterschiede prägten sich nicht in der gesellschaftlichen Stellung der Bauern aus und verwischten sich überdies im Laufe der Zeit; auch der lassische und sonstige Besitz von Zeitpächtern festigte sich zu einem erblichen dinglichen Nutzungsrechte, die größere Freiheit der grundhörigen Bauern brachte ihnen gleichfalls ein gewisses Maß von Freizügigkeit; die freien Erbzinsleihen andererseits wurden in der Folge wieder mehr mit grundherrlichen Lasten beschwert, so daß damit trotz der eingetretenen Umänderungen im wirtschaftlichen Charakter der verschiedenen bäuerlichen Besitzformen doch eine gewisse Übereinstimmung

in den Grundlagen bestand. Nur die noch ziemlich zahlreiche Klasse der Eigenhörigen stand auch innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung auf tieferer Stufe¹⁾.

In der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhunderte wurden die Klagen über die Verschlechterung der allgemeinen Lebenslage der Bauern immer häufiger; von einem Rückgange der Landeskultur überhaupt wird in Verbindung damit gesprochen; 1433 entschloß sich der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel in einem mit den Ständen vereinbarten Recesse zu einer wesentlichen Verbesserung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu schreiten; die Kurmede wird aufgehoben, der Beddemund wesentlich beschränkt; die Bauern erhalten im wesentlichen alle das Recht der erbberechtigten Meier²⁾.

In der Mark Brandenburg³⁾, und wahrscheinlich auch in den benachbarten Kolonisationsgebieten hat es zwar im Anfange im wesentlichen nur eine Kategorie von Bauern, die Erbzinsleute, gegeben⁴⁾; doch stellte sich auch hier schon frühzeitig eine rechtliche und wirtschaftliche Verschiedenheit in der Lage der Bauern ein, je nachdem dieselben in Dörfern unter unmittelbarer markgräflicher Herrschaft oder in den von Geistlichen und Rittern angelegten Dörfern angesiedelt wurden und je nachdem der Erbzinsherr auch andere Hoheitsrechte (Bede, Gericht, Dienste) erwarb und einen großen Betrieb auf den herrschaftlichen Höfen einrichtete oder nicht. Die Bauern waren zwar alle persönlich freie Leute, besaßen ihre Güter erblich und unwiderruflich, durften sie frei veräußern und ungehindert verlassen⁵⁾, aber sie hatten aufer dem Erbzins, dem Zehent

¹⁾ In den Jahren 1375—1434 vertauscht das Kloster Überwasser bei Münster 400 Eigenhörige, 180 Männer und 220 Weiber. C. trad. Westf. III 85 ff.

²⁾ Heinemann, Gesch. von Braunschweig II 266 f.

³⁾ L. Korn, Gesch. der bäuerl. Rechtsverh. in der Mark Brandenburg, Z. f. RG. XI.

⁴⁾ Die Glosse zum Sachsenspiegel Art. III 79 und II 59 spricht nur von dem Erbzinsrechte.

⁵⁾ 1383 Wohlbrück, Lebus I 325, Urteil des Landvogts Lippolt

und der Bede auch Dienste (Fuhren und Baudienste) an den Gutsherrn zu leisten, mochte dieser der Markgraf selbst oder ein von ihm mit dem Dorfe belehnter Bischof oder Ritter sein. Nur der Heerdienst war ausschliesslich dem Landesherrn vorbehalten; dieser aber wurde den Bauern schon frühzeitig fast ganz erlassen¹⁾. Insoweit nun der Erbzinsherr auch die Hoheitsrechte in seinem Dorfe erwarb²⁾, waren die Erbzinzbauern zweifellos seine direkten Unterthanen, und es kam wesentlich auf die Art und Weise an, in welcher er von diesen Rechten Gebrauch machte, ob sich die Bauern in eine mehr oder weniger abhängige Lage versetzt sahen³⁾. Nun erwarben die Grundherren wohl alle frühzeitig die Patrimonialgerichtsbarkeit im Dorfe⁴⁾ und das Recht der Bedeerhebung⁴⁾; und da sie durchgehends eine gröfsere Anzahl von mindestens sechs Hufen in Eigenbetrieb hatten⁵⁾, wofür die Bestellungen-

von Bredow: Als wenn eyn bure wil tyhn vonn synes hern gude und hoven so schal hie die plogen to dren fharen und schal sie tosegen mit der wintersaeth und schal dat frien, efft ichts wes darup lige: und schal das gut verkopen, efft hie kan, und einen redlichen berveman darup bringen, die syne plege geven mach. Kan hie des nicht verkopen, so schal hie dat synen herrn upseggen und upgeven . . und den schal hie syne pacht geven, die hie verplicht iss und dann fry wech tihn, war hie wil, mit synem gude. Und weret, dat syn her dat gut nicht will up nemen, so schal hie dat up eihen thun stecken vor richter und vor den buren und schall denn fry wech tyhn.

¹⁾ 1383 Riedel, C. d. III, 1 p. 12: *rustici praedictae terrae non praecedent aliquam expeditionem nisi tantum ad terrae ejusdem tuitionem vel terrae legitima necessitate imminente.*

²⁾ Insbesondere durch die beiden Bedeverträge von 1281 und 1283 bei Riedel III, 1 n. 8 u. 9. Hier heifsen die Bauern bereits *subditi vassalli*, und der *vassallus* ist *dominus bonorum*, Großmann in Schmollers Forschungen IX, 4 S. 5.

³⁾ So verordnet 1324 der Markgraf (Kühns, *Gesch. d. Gerichtsverf.* I 173. Riedel I, XV 78 n. 105: Wer höchste oder niedere Gerichtsbarkeit oder Fronden besitze im Lande, der solle seine Unterthanen nicht mit Dienst oder Gerichten zu Unrecht verderben.

⁴⁾ 1283 Riedel III 1 n. 9: *Dominus vero bonorum . . . dictum censum (Bede) tenebitur praesentare terminis praescriptis. Quodsi nec per dominum bonorum, sculthetum seu villicum factum fuerit, bedellus noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum censum.*

⁵⁾ Bedevertrag von 1283: *miles sub aratro habebit 6 mansos, fa-*

arbeit notwendigerweise von den Bauern geleistet werden mußte¹⁾. so ist auch die Verwendung der bäuerlichen Dienste in ihrer Hand gewesen; insbesondere seit der Aufhebung des Heerdienstes tritt sicher eine allgemeine Umwandlung desselben in Acker- und Hofdienst ein²⁾.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts macht sich auch hier eine bedeutende Verschärfung der gutsherrlichen Rechte geltend; jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsheerrn³⁾, die Freizügigkeit ist eingeschränkt⁴⁾, die Fuhrendienste sind fast überall in Pflugdienste verwandelt⁵⁾, Verpfändungen ohne Konsens der Herrschaft sind verboten, Abschofs und Annahmegeld eingeführt⁶⁾; die wüsten Höfe hat die Herrschaft in Besitz, das Bauernlegen beginnt; die Abschließung der Rittergüter ist durch alle diese Umstände vollkommen vorbereitet.

In Preussen⁷⁾ scheint zwar die Bezeichnung Bauern (*rustici*) anfänglich vorwiegend nur auf die Leibeigenen, unfreie Landleute preussischer oder slavischer Abkunft, angewendet zu sein. Aber doch schon im 15. Jahrhundert werden alle bäuerlichen Grundbesitzer ohne Unterschied der

mulus vero 4 et hii erunt penitus liberi, et si quidem plures habuerint, de his dabunt census.

¹⁾ Nach dem Stiftsregister von Lebus (Wohlbrück p. 273) hatten die Bauern sämtlich durchschnittlich 4 Tage zu dienen.

²⁾ 1320 Riedel, Mark Brandenburg II 233, werden *servitia equorum et currum vulgariter herendenyst vel hovenenyst* mit verliehen. Ein Beispiel von ganz beträchtlichen Hofdiensten in der Ernte aus Pommern bei Fuchs, Untergang des Bauernstandes p. 36 ff.

³⁾ Grofsmann I. c. S. 9.

⁴⁾ 1484 Riedel III, II p. 303: Die Ritterschaft fordert das *nymand des andern bavern . . . der mit willen von seinem herrn nicht gezogen, aufnehme*. 1518 Landtagsabschied § 9 (Raumer II 224), Verbot des Abzugs ohne Gewährsmann „nach vermög des alten vertrags ausser gemeinen landschaft“.

⁵⁾ 1471 Erbregister cit. bei Grofsmann I. c. S. 12.

⁶⁾ Kamptz, Jahrb. Bd. 39.

⁷⁾ v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen I, 1891.

Herkunft und des Status Bauern genannt¹⁾. Das entspricht auch im wesentlichen den Veränderungen im socialen Zustande der Landbevölkerung. Dieselbe bestand in der ersten Zeit der Kolonisation aus Rittern, welche eigene Gutshöfe (nach kulmischem oder nach Lehenrecht) mit der Verpflichtung des Reiterdienstes besaßen, aus freien Kolonisten, welche unter ihrem Schulzen die Gemeinde bildeten und nur einen Erbzins gaben, und aus unterworfenen Eingeborenen, welche die Ritterhufen und andere Ländereien bebauten, ohne ein eigenes Recht an denselben zu haben. Aber schon im 14. Jahrhundert sind die Frondienste auch der Erbzinsleute nichts seltenes mehr²⁾, und ihre allgemeine Rechtslage verschlimmerte sich im 15. Jahrhunderte so sehr, daß der Unterschied zwischen ihnen und der inzwischen besser gestellten alten Bevölkerung wenigstens unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte unerheblich war.

Auch in Süddeutschland hat sich im Laufe des 13. Jahrhunderts die Stellung der Bauern so weit gebessert, daß der „Baumann“ im Sinne eines Erbzinsmannes schon als der Normalbauer gelten kann. Daneben erscheinen zwar noch immer Eigenleute, über welche der Grundherr vollkommen, wie in alter Zeit, verfügt³⁾, Freisassen und Freistifter, unter welchen hier Zeitpächter mit schlechtem Besitzrechte verstanden sind, Leibzüchter mit lebenslänglicher Nutznießung herrschaftlichen Gutes und vereinzelt Grundholden in Eigenhörigkeit auf Gütern, an welchen die Herrschaft nur faktische Nutzung einräumt⁴⁾; doch sind diese Klassen

¹⁾ So 1435 in der Konstitution des Eberhard von Wesentau für den Bauernstand im Ernland. Brünneck S. 58.

²⁾ 1344 C. dipl. Pruss. III 47: Die Einwohner haben von jeder Hufe jährlich 4 Tage der Herrschaft zu dienen. Über Wiësen- und Erntefronden vgl. Brünneck S. 58.

³⁾ 1360 Inderstorf. Urk.-B. n. 202. Ein Edelmann verkauft seinen eigenen Mann um 12 Schill. Münchn. Pfennige.

⁴⁾ So wird das Inwärtseigen zu verstehen sein, das in altbayrischen Urkunden nicht selten ist und sogar zur Bezeichnung einer bestimmten Personenklasse angewendet ist. Sälzb. Stiftsrecht, Öst. Weist. I 2, urbarsmann oder inwärtseigen. W. Mühlldorf, ib. 346 vogtleuten, frei-

unfreier und ungünstiger gestellter Bauern wenig zahlreich gegenüber den Bauleuten, die auch als Lehenleute, Vogtleute erscheinen und sich damit schon als persönlich Freie, im Sinne des abgeschwächten Begriffs der Freiheit des späteren Mittelalters, dokumentieren.

Eine allgemeine Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie in den meisten norddeutschen Territorien während des 15. Jahrhunderts zu beobachten ist, scheint in Süddeutschland nicht eingetreten zu sein. Zwar findet sich auch in Schwaben¹⁾ eine Erweiterung des Kreises der Leibeigenen, aber daneben doch auch eine häufigere Anwendung freier Erbleihen, nicht nur in halbstädtischen Verhältnissen, sondern auch unter gleichzeitiger Aufhebung des Hofverbandes und der Hörigkeit²⁾. In Bayern ist zwar eine häufigere Anwendung von Leibzucht und Freistift³⁾ neben dem Erbzinsverhältnisse zu beobachten, und über die Zunahme der Frondienste wird hier wie dort geklagt⁴⁾; aber doch hat schon K. Ludwigs Landrecht auch den Eigenleuten Schutz ihrer Rechte gewährt⁵⁾, und in der Verleihung „zu

sässen und inwärtseigen. Es erscheint als Verbesserung, wenn der i. das Gut zu Leibzucht erhält, 1447 Inderst. Urk.-B. 750. Im Steirischen Landrecht (ed. Bischof) hat das I. anscheinend eine etwas abweichende Bedeutung.

¹⁾ Gothein, Die Lage des Bauernstandes gegen Ende des Mittelalters, bes. in Südwestdeutschland (Westdeutsche Zeitschrift IV, 1885).

²⁾ 1444 entläßt der Abt von Murbach die 24 Hufner, welche in den Hof von Gebwyler gehören und giebt ihnen die Hufen in Erbpacht; Schwierigkeiten in der Beschaffung tüchtiger Leute für die Zinsgüter und zu weitgehende Teilung derselben giebt das Dokument als die Hauptgründe dieser Maßregel an. Hanauer, Les paysans de l'Asace 1865 S. 303.

³⁾ 1454 Inderst. Urk.-U. 832: von aigner grosser not wegen wird Leibgeding in dreijährige Freistift verwandelt.

⁴⁾ 1438, 1458, 1461 ff. sind Klagen der niederbayrischen, 1468 auch der oberbayrischen Stände über Beschwerung ihrer armen Leute mit Scharwerken in den Landtagsverhandlungen verzeichnet: Lerchenfeld, Altlandständ. Freibriefe S. 382.

⁵⁾ Vgl. die Rechtsstreite im. Urk.-B. von Indersdorf 1331 n. 132 (ein Müller), 1407 n. 407 (Zimmermann), 1420 n. 489 (Schmied), 1422 n. 500 (Weber), 1432 n. 601 (Schweineschneider).

rechtem Erbrechte“ sind modernere Erbpachtverhältnisse geschaffen worden¹⁾. Auch wird die jetzt wieder mehr mit Nachdruck geltend gemachte *glebae adscriptio*, insbesondere in den zahlreichen kleinen Territorien von Südwestdeutschland, schwerer als anderswo empfunden worden sein. Aber doch zeigt sich hier auch manche Verbesserung im Zustande der Bauern: in den altösterreichischen Landen scheint mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die eigentliche Leibeigenschaft schon so ziemlich erloschen zu sein²⁾. Auch ein Schutz der Vogtholden gegen Robott findet sich in dieser Zeit³⁾. In Tirol ist im 15. Jahrhunderte sogar eine erhebliche Verbesserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung unverkennbar: Regierung⁴⁾ und Stände⁵⁾ haben in gleicher Weise an der socialen Hebung des Bauernstandes gearbeitet und ihm in der Teilnahme am Landtage auch weitergehende politische Rechte eingeräumt, als sie irgend anderswo erreicht wurden. Hier haben außer den allgemeinen der bäuerlichen Bevölkerung günstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Vorgänge förderlich gewirkt, welche in der Schweiz einem großen Teil der Landbevölkerung die Abschüttelung von Grundherrschaft und Vogtei möglich gemacht und der Landgemeinde eine freiheitliche Entwicklung angebahnt haben.

Haben in dieser Weise verschiedene Umstände zusammengewirkt, um der bäuerlichen Bevölkerung, bei aller Verschiedenheit der Lage in einzelnen, doch schließlichs ein einheitliches sociales Gepräge zu geben und ihr ein gemeinsames

1) Vgl. über Berchtesgaden Anm. I S. 54.

2) Luschin, Österr. Reichsgeschichte S. 256.

3) W. Rauhenstein, Niederöst. VII 486: ist von alters also herkomen, das man die vogtholden beschirmet hat vor iren herren, da sie under sitzent, das sie im kain robat thun und auch kain steur geben, dann si sollen im raichen rechten dienst und nit mer.

4) 1404 Landesordnung von H. Leopold. Jäger, Landständ. Verfassung I 570.

5) 1415 erstes sicheres Erscheinen von Vertretern der Thäler und Gerichte am Landtag. Jäger, ib. II 253 ff. A. Huber, Gesch. Österr. II 585 ff.

Standesbewußtsein zu erzeugen, so sind endlich auch die genossenschaftlichen Verbände, welchen die Bauern der verschiedenen Klassen mehr oder minder alle angehörten, in gleicher Richtung wirksam geworden; ja sie erwiesen sich in der Folge leistungsfähiger für die socialen Angelegenheiten der Bauern als in früherer Zeit.

Die Entwicklung der Markgenossenschaften hat schon in der früheren Periode dazu geführt, die verschiedenen, auf dem Lande wohnenden Personenklassen, so weit sie nicht dem Herrenstande angehörten, in ihren rechtlichen und socialen Verhältnissen einander näher zu bringen.

Grundherrschaft und Vogtei haben immer mehr ihre obrigkeitliche Gewalt über die Markangelegenheiten und über die Markbewohner auszudehnen gestrebt, und damit den Prozeß der Verschmelzung der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung begünstigt; nicht zum wenigsten ist freilich diese Entwicklung gerade dadurch erreicht worden, daß die Markgenossen sich zur Wahrung ihrer Markberechtigung und zum Widerstande gegen die wachsende Übermacht und Ausbeutungssucht der Grund- und Vogteiherrn zusammen fanden.

In ähnlicher Weise ergab sich aber auch innerhalb der dem Hofrecht unterstehenden Hörigen und sonst abhängigen Bevölkerung eine Annäherung unter dem socialen Gesichtspunkte; die Hofgenossenschaft nivellierte die bestehenden rechtlichen Unterschiede der Bauern und belebte das Bewußtsein gleicher Interessen und Bedürfnisse. Ja durch die teilweise Verschmelzung der Grundherrschaft mit der Vogtei und Obermärkerschaft ist auch eine gesellschaftliche Assimilierung zwischen den Bauern des Hofrechts und der übrigen bäuerlichen Bevölkerung, wozu ohnehin bei der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Lage Veranlassung genug war, nur begünstigt worden.

Als nun mit dem allgemeinen Verfall der grundherrschaftlichen Verwaltung die bäuerlichen lokalen Interessen mehr und mehr sich selbst überlassen wurden und die Funktionen der Grund- und Vogteiherrschaft sich mehr auf die

Einhebung der Gefälle und Abgaben, sowie auf die eigentliche Jurisdiktion zurückzogen, da ergab sich gleichsam von selbst ein größeres Maß von lokaler Selbstverwaltung für die bäuerliche Bevölkerung. In dem festeren genossenschaftlichen Zusammenschluß, welchen diese Kreise inzwischen gefunden hatten, erhielt diese Selbstverwaltung eine kräftige Stütze, und so konnte sich bald eine eigentliche Landgemeindeverwaltung mit selbstgewählten Vorständen und Ausschüssen, mit einer auf Flurverfassung und Marknutzung¹⁾, Wege und Wasser, Sicherheits-, Sitten- und Verkehrspolizei sich erstreckenden Kompetenz ausbilden, der eine Rügegerichtsbarkeit und eine gewisse Kompetenz in nicht streitigen Rechtssachen zur Seite trat.

Es war, abgesehen von althergebrachten markgenossenschaftlichen Funktionen, im wesentlichen eine Summe von Befugnissen, welche aus der obrigkeitlichen Kompetenz der Grundherrschaft und Vogtei stammte und nun, mit der Abschwächung dieser, auf die Landgemeinde überging²⁾. Ohne besondere Opfer war das allerdings in der Regel nicht zu erreichen; die Bauern mußten sich häufig gefallen lassen, daß für die Grundherrschaft aus der gemeinen Mark ein Teil als Sondergut ausgeschieden wurde, um wenigstens für den übrig bleibenden Teil der Mark dann das freie Verfügungsrecht zu erlangen. Thatkräftige Gemeinden haben wohl auch ihren Grundherren das Recht der Selbstverwaltung geradezu abgekauft und erlangten so neben der Verfügung über ihre Allmende das Niedergericht, während sie im Hoch-

¹⁾ 1414 Inderst., Urk.-B. 446: Die Bauern von Aspach weisen ihren Pfleger, daz sie die gemein wol mügen gevahen, wie sie verlust, wann die gemein allain zu dem darff gehört und zu nyemant anders.

²⁾ 1272 W. von Flaas und Campidell, Tir. W. IV 184: Graf Meinhard bestätigt „etlich leut der pharr Melten, benanntlich in Valaas und Campedell gesessen, . . . das si von allen gehorsamen, die sie bisher zu unserm richter auf Melten oder zu andern gehabt haben, nach gewonhait anderer leut, die in demselben ampt siczen, also das si hinfür frei und ausgezogen sein sullen.

gerichte unmittelbar dem Landes- oder Gerichtsherrn unterworfen blieben¹⁾.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Landeshoheit erhielten diese Vorgänge nur noch weitere Nahrung. Zwar eine Anerkennung weitgehender Ansprüche auf autonome Verfügung über die gemeine Mark konnten die Bauern auch von den Landesherren nicht erwarten; diese waren vielmehr stets bedacht, Hoheitsrechte an den Wäldern und sonstigem Gemeindelande geltend zu machen. Aber gerade dieses Bestreben, die öffentliche Gewalt auch in der Gemeindeverwaltung zu üben, mußte dazu führen, sich der lokalen Organe der Landgemeinden für ihre Zwecke zu versichern und ihnen, wenn auch nicht direkt den Amtscharakter, so doch gewisse amtliche Befugnisse einzuräumen²⁾, welche dann naturgemäfs zu einer Verstärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung führten.

Dabei spielte aber auch der Gegensatz keine geringe Rolle, in welchem, in steigendem Mafse, die Landesherren der Grundherrschaft gegenüber standen. Der Kampf um die Ausübung der öffentlichen Gewalt, welcher den ganzen Rest des Mittelalters ausfüllt, spielt sich zum grofsen Teil gerade auf dem Boden der lokalen Verwaltung ab; indem die Landesherren zunächst den Dörfern und Bauerschaften ihre genossenschaftlichen Rechte bestätigten³⁾, verhinderten sie eine einseitige Änderung derselben durch die Grundherren und schufen sich damit selbst den Anlaß, um in der Folge auf

¹⁾ 1272 s. o.: Die Bauern zahlen an Graf M. jährlich 25 *℥*, 2 mutt haber und 10 kitz, wofür sie Freiheit vom Richter zu Melten, einen eigenen selbstgewählten Richter für kleine Sachen, Rat und Willen im Grafengerichte und Gemeinrechte an Weide, Wiesen und Wäldern erhalten.

²⁾ 1347 Lamprecht, Wirtschaftsleben III 175: Erzb. von Trier verleiht an Schultheifs, Heimbürgen, Schöffen und Gemeinde von Kobern ein Amtssiegel.

³⁾ 14. Jahrh. Pellenzweist. (Trier), Gr. VI 622: es seint auch etlicher herrn hoibe in der P. gelegen, die ire hoifsgedinge haben; dieselbigen haben ire wistumben, wie von alters geprauchet, dabei sol man dieselbigen lassen pleiben.

die weitere Ausgestaltung dieser lokalen Verwaltung bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Auf diese Weise hat sich, vom 13. Jahrhundert angefangen, der genossenschaftliche Zusammenhalt in der bäuerlichen Bevölkerung neu belebt, zusehends gekräftigt und zur Stärkung der socialen Position des Bauernstandes beigetragen, wie sich das in dem gesteigerten Selbstbewußtsein dieser Kreise und in ihrem kräftigen Auftreten auch ihren Herren gegenüber zeigt und aus der Sprache der Weistümer so deutlich herausklingt.

Als freilich seit dem 15. Jahrhunderte die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse für die Bauern wieder ungünstiger wurden, die Grundherrschaften persönliche Herrschaftsrechte über dieselben wieder in verschärftem Maße (Jagdfronden!) geltend machten, wozu mit dem Verfall der militärischen Bedeutung des Lehenswesens die Änderung der Lebensgewohnheiten und teilweise auch schon die Wiederaufnahme landwirtschaftlichen Eigenbetriebes im größeren Stile besonderen Anlaß bot, da litten auch die markgenossenschaftlichen Rechte der Bauern und ihre autonome Verwaltung neuerdings empfindliche Einbuße. Die Satzung des Gerichtsherrn tritt immer häufiger an die Stelle des Weistums, der autonomen Bekundung des Wohnheitsrechtes; und in diesen Satzungen verschärften sich die Rechte des Grundherrn wie die Pflichten der Unterthanen. Es ist nur ein schwacher Ersatz hierfür, wenn gegen Ende des Mittelalters da und dort Gemeinden in die Lage kommen, geldbedürftigen Grundherren ihre Bannrechte auf Mühle, Schenke u. ä. abzukaufen oder auch gemeindliche Pflichten der Grundherren, wie die Haltung des Wucherviehs abzulösen und damit die Gegenstände der gemeindlichen Kompetenz zu erweitern. Wie schwer schließlic der Druck auf dem Landvolke lastete, dafür sind die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in kurzen Zwischenräumen und in vielen Gegenden des Reichs ausgebrochenen Bauernkriege ein drastischer Beweis; immer spielen dabei die Beschwerden über die Verkümmern der Allmende und der sonstigen markgenossenschaftlichen Rechte

eine Hauptrolle ¹⁾. Zugleich zeigt aber auch die Erfolglosigkeit dieser Bewegung, daß die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Bauern doch schwach, und die gesellschaftliche Ordnung noch immerhin fest genug gefügt war, um dieser oft mächtig aufbrechenden Unruhen in verhältnismäßig kurzer Zeit Meister zu werden.

Die Bildung des Bürgerstandes als Erwerbsstand steht im innigsten Zusammenhange mit der Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens; ebendeshalb erfordert aber diese Betrachtung ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen, welche in den städtischen Wohnplätzen zusammengefaßt waren.

Noch am Schlusse des 12. Jahrhunderts ist die Bevölkerung der Wohnplätze, welche städtischen Charakter bereits besaßen oder im Begriffe waren, ihn zu erlangen, weit davon entfernt, überall eine gleiche sociale Struktur zu besitzen und sich als eigener Stand innerhalb des Volkes und im Gegensatz zu den übrigen ständisch unterschiedenen Bevölkerungskreisen zu fühlen. Die älteren Elemente der städtischen Bevölkerung stehen noch ganz überwiegend in dem Banne der socialen Kategorien, welche theils in den Statusverhältnissen begründet, theils durch die Lehens- und Agrarverfassung geschaffen sind ²⁾. Die unteren Volksklassen

¹⁾ In dem bekannten Bauernaufstand in Ostfranken 1476 war die Wiedergewinnung der verlorenen Markrechte ein hervorragendes Ziel. W. Vogt, Vorgeschichte des Bauernkrieges 1887, S. 107. Selbst Gabriel Biel, *collectorium sententiarum* erklärt es (qu. 5) für eine Ungerechtigkeit, daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen die alten Rechte an Wald, Wasser und Weide verkürzen. Roscher, *Gesch. der Nat.Ök.* S. 23.

²⁾ Im W. Rheinau (Thurgau) 15. Jahrh., Gr. I 287, zahlen die burger noch „erb und fall“. Dagegen seindt hie auch lüth, die hand kaufflüth recht, dieselben leuth soll niemand vahlen noch erben. Durch die Ehe mit einem solchen erwerben auch die Gotteshausleute (des Abtes von Rh.) dasselbe Recht. Noch im W. des Marktes Oftingen (Schwaben) 1385, Gr. VI 204, sind die burger, die nicht auf den hieben sitzen, und die hiebner streng geschieden. Nur von den ersteren heifst es, dass sie zu burger wol nuze und einnemen sollen wen sie wollen, dann wer es an sie wagt, an denselben sie es auch wagen und darnach sollen sie niemandt scheuen weder herren, ritter noch knecht.

gehören entweder dem Stadtherrn als Eigenleute, Grund- oder Vogteihörige schon bei der Begründung der Stadt zu, oder sie wandern als Eigenleute oder Hörige eines auswärtigen Herrn in die Stadt ein, ohne doch damit sofort ihren Status zu ändern¹⁾. Auch Ritter und Ministerialen heben sich gerade in der älteren Zeit noch stark von der übrigen Stadtbevölkerung ab: freilich tritt bei ihnen auch schon mehr das berufliche als das rein statusmäßige Element ihrer socialen Stellung hervor. Dafs daneben auch dem Stande nach Freie als solche in den alten Städten vorhanden waren und sich erhalten haben, kann nicht bezweifelt werden; wenn von ihnen wenig die Rede ist, so erklärt sich das damit, dafs eben die persönliche Freiheit der Stadtbewohner die von Anfang an gewollte Regel bildet und eben deshalb viel weniger betont wird, als die diese Freiheit begründenden Thatsachen der Bürgerschaft, oder die noch bestehen gebliebenen Ausnahmen.

Nicht auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Klassen der alten Statusverhältnisse geht also die Entstehung des specifischen Bürgerstandes zurück; diese Unterschiede verblassen gegenüber der grofsen Interessengemeinschaft, welche die Gleichartigkeit des Besitzes und des Erwerbes erzeugt, und die rechtliche wie sociale Gleichstellung aller an diesen beiden wesentlichsten Faktoren des städtischen Wirtschaftslebens zum letzten Endziele hat. Aber doch erst in einem langen und zuweilen gewaltsamen Prozeß sind die Bevölkerungselemente, welche die Träger dieser Interessengemeinschaft waren, auch wirklich zu dem politischen Stande der „Bürgerschaft“ verschmolzen.

Das erste Erfordernis, welches die älteren Stadtrechte,

¹⁾ 1319 Stadtr. von Gehrden (Westfalen), Gengler, Stadtr. Altert. 407: quod homines nostre ecclesie pertinentes et se in oppido recipientes, cuiuscunque conditionis fuerint, vid. servilis conditionis que proprie vultschult dicitur, vel conditionis cerocensualis, vel si prebendarii vel prebendarie fuerint, earundem conditionum permanebunt, ita quod suas condiciones propter inhabitationem dicti oppidi in melius vel in peius non mutabunt.

besonders der neu gegründeten Städte aufstellen, um Bürger in der Stadt zu werden, ist die Erwerbung von Grund- oder Hausbesitz innerhalb des Stadtrechtsgebietes¹⁾).

Das war nun freilich an sich noch kein den städtischen Verhältnissen besonders eigentümliches Erfordernis; auch am Lande blieb die Erwerbung einer Hufe oder doch eines eigenen Hauses lange Zeit noch die Voraussetzung, um an der agrarischen Gemeinschaft des Dorfes als Genosse einen Anteil zu erlangen. Aber Grund- und Hausbesitz in der Stadt war doch in zweifacher Hinsicht von ganz anderer wirtschaftlicher, socialer und rechtlicher Art als jeder bäuerlicher Besitz. Was innerhalb des Stadtrechtskreises an liegenden Gütern vorhanden war, konnte nur zu Stadtrecht erworben, nur nach dessen Grundsätzen besessen werden. Die ausschließlichen Rechtsformen des städtischen Immobilienbesitzes aber waren freies Eigentum oder freie Leihe für Grundstücke wie für Häuser, Leihe zu Stadtrecht, Burgrecht, Weichbildrecht, welche den Beliehenen in keinerlei persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Leiheherrn brachte, sondern nur in der Zahlung eines Leihezinses (*pensio*, Pacht) und Übernahme der auf dem Gute haftenden Lasten (besonders städtischen Leistungen, Steuern etc.) eine wirtschaftliche Beziehung erzeugte, im übrigen aber dem Beliehenen freie Verfügung über das Gut für sich und seine Erben sicherte²⁾).

So schuf also die städtische Leihe nicht nur keine neuen Formen der persönlichen Abhängigkeit, sondern im Gegenteil

¹⁾ So schon das Freiburger Stadtrecht (12. Jahrh.): *Qui proprium non obligatum, sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est.* Noch 1347 (Hilgard n. 507) gilt in Speier nur derjenige als Bürger, welcher „buliche und hebeliche“ in der Stadt sitzt. In Überlingen wurde bis zum Ende des 14. Jahrh. in den politischen Körper der Bürgergemeinde nur derjenige aufgenommen, der die Mittel besaß, sich ein Haus bezw. einen Hausplatz zu erwerben. F. Schäfer, Wirtschaftsgesch. von Überlingen 1893 (Gierke, Untersuchungen, 44. Heft, S. 16). Weitere Beispiele bei v. Below, Stadtgemeinde 1889 S. 52 f., und Varges, Jahrb. f. Nat.Ök., 3. F. IX S. 481 ff.

²⁾ Näheres im III. Abschnitt.

weithin eine Voraussetzung für eine persönlich freie Stadtbevölkerung; die Freiheit der „Bürger“ ist, soweit nicht andere Verhältnisse eingriffen, gerade durch den städtischen Grund- und Hausbesitz gegeben. Der Gegensatz zu diesen freien Grund- und Hausbesitzern in der Stadt wurde durch jene Personenklassen gebildet, welche entweder bei jenen nur zur Miete, also ohne eigenes Besitzrecht, wohnten, oder welche innerhalb der Stadt als Wohnplatz auf Grundstücken oder in Häusern wohnten, welche nicht nach Stadtrecht verliehen waren, weil sie selbst außerhalb des Stadtrechtskreises lagen. Diese Personenklassen gehörten also auch zunächst nicht zur Bürgerschaft, wie ihre Güter nicht zur Stadt im Rechtssinne gehörten.

Aber doch hätte auch diese Auffassung der Bürger, als freie Grund- und Hausbesitzer in der Stadt, für sich allein noch nicht die Kraft gehabt, eine so bedeutsame sociale Wirkung hervorzubringen, wie sie in der Folge mit der Ausbildung des Bürgerstandes aufgetreten ist. Dazu mußte, als ein zweites wesentliches Erfordernis, die Teilnahme an dem specifischen Erwerbsleben der Stadt hinzukommen. Wer auf seinem Grund- oder Hausbesitze in der Stadt sich eine selbständige wirtschaftliche Existenz einrichten wollte, mußte in aller Regel auch an dem Handel oder Handwerksbetriebe mitwirken, um deren willen die Stadt gegründet, mit Marktrechten und sonstigen Privilegien ausgestattet war. Schon die bauliche Anlage der Stadt brachte es mit sich, daß Grund- und Hausbesitz in derselben regelmäßig nur insoweit von Wert war, als sich darauf ein specifisch städtischer Wirtschaftsbetrieb einrichten liefs¹⁾. Darauf noch mehr, als auf den einfachen Besitzthatsachen beruht, wie die Entwicklung des Bürgerstandes zeigt, die social bedeutsame Differenzierung der in der Stadt lebenden Bevölkerungsmassen in Bürger und Nichtbürger (Gäste, Inwohner, Beisassen etc.).

¹⁾ Vgl. den Magdeburger Rechtsbrief für Heinrich I. von Schlesien (1201—1238), Magd. Urk.-B. I n. 100: *Quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quaruncunque rerum venalitate[m] habuerit, eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare.*

Wie die Entwicklung des deutschen Städtewesens sich durchaus auf dem Untergrunde einer gesteigerten nationalen Arbeitsteilung vollzog, so beruht auch der nunmehr sich bahnbrechende besondere Bürgerstand auf eben dieser Grundlage.

So lange noch die Grundherrschaft die Hauptform der volkswirtschaftlichen Organisation war, bewegte sich auch alles, was von Handwerk und Handel bereits entwickelt war, mehr oder weniger auf grundherrschaftlichem Boden¹⁾. Als aber mit dem Verfall der grundherrschaftlichen Organisation viele gebundene Kräfte des Volkes frei und sich selbst überlassen wurden, erlangte der Markt als Organ des Güterumsatzes erst eine rechte Bedeutung. Die Nachfrage nach den Produkten einer nicht weiter grundherrlich bestimmten Erzeugung von Rohstoffen und Fabrikaten regte den Marktverkehr nicht minder an wie das Angebot solcher Produkte, die auf demselben die Abnehmer aufsuchen mußten. Gab es früher ein Handwerk in der Hauptsache nur im Dienste und auf Rechnung der Grundherrschaft, so entwickelte es sich jetzt als eine freie Erwerbsart. Bildeten früher die Handwerker nur besondere, nicht weiter unterschiedene Elemente der Zinsleute oder Hörigen, zu deren Stand sie wie die Bauern gerechnet wurden, so wurden nun die Unterschiede des Status zurückgedrängt und als das Entscheidende für die sociale Charakteristik wurde der verschiedene Beruf; viel schärfer sonderten sich nun die Handwerker von den Bauern, als der grundhörige von dem vogtbaren Zinsmann. Und ähnlich, teilweise sogar schon früher²⁾, emancipierte sich

¹⁾ Dienstmannrecht zu Passau (Ilzstadt, Bayern) 1256, Gr. VI 114: *It. quilibet nobilis . . . habebit mercatorem ante domum, qui potum et victum et vestes pro domo tantum sui domini comparabit.* Noch W. Loen (Westfalen) 1363, Gr. III 154, läßt den Hofmann, der ein Kaufmann geworden und in der Fremde Vermögen erworben hat, bei seiner Rückkehr unter der Gewalt seines Erbherrn in Bezug auf Verfügungen über sein Vermögen stehen.

²⁾ DWG. II S. 96 u. 374. Doch heißt es noch 1271 Quellen u. Erört. z. bayr. Gesch. V 291: *cum omnibus hominibus nostris videl. rusticis et mercatoribus.*

der Kaufmann aus der abhängigen Stellung, in welcher er zur grundherrschaftlichen Organisation stand, und wurde sein eigener Herr, der berufsmäßige Vermittler zwischen dem Produzenten und Konsumenten jeder Art. In dieser Stellung nahm er nicht nur dem aufstrebenden Handwerker die Sorge um den Absatz seiner Produkte ab, sondern er machte auch für die grundherrschaftliche Verwaltung den doch immer nur sehr unvollkommenen Eigenbetrieb des Handels entbehrlich; viel besser als die herrschaftlichen Beamten konnte doch der geschulte Kaufmann den Verkauf der Gutserträge und Naturaleinkünfte besorgen und den mannigfachen Bedarf an Waren der Herrschaft vermitteln.

Diese Ausbildung neuer besonderer Erwerbszweige des Handwerks und Handels hat sich schon im Laufe der früheren Periode mit hinlänglicher Deutlichkeit und durchgreifendem Erfolge vollzogen. In einer Anzahl von alten und neugegründeten Städten hatten sich auch schon die Formen für die Organisation eines ständigen Marktes, sowohl für Handwerksprodukte und eigentliche Kaufmannsware als für die Bodenprodukte der großen und kleinen Landwirtschaft gefunden. Immer mehr konzentrierte sich Handwerk und Handel unter dem fördernden Einflusse königlicher und landesherrlicher Privilegien in den Städten, und hatte dem alten Gemeinwesen dieser Art einen höchst bedeutsamen Einschlag, den neugegründeten Städten sogar den Grundstock ihrer Bevölkerung geliefert. Aber doch erst, nachdem dieser Prozeß eine gewisse Ausdehnung und Intensität gewonnen hatte, brach sich auch das allgemeine Volksbewußtsein Bahn, daß es sich hier in der That um eine ganz neue Gesellschaftsklasse, um einen eigenartigen Erwerbstand handle, der mit dem Bestehenden und Hergebrachten in keiner Weise auf die gleiche Stufe zu stellen oder gar zu vermengen war.

Von dieser doch vornehmlich volkswirtschaftlichen Anschauung ging die Unterscheidung aus, welche nun seit dem 13. Jahrhundert in durchgreifender Weise die „Bürger“ (*cives*) neben den Rittern (*ministeriales* und *milites*) und den Bauern (*rustici*) nennt und in dieser Dreiteilung die große

Masse des Volkes nach ihren wesentlichsten socialen Unterschieden charakterisiert¹⁾).

In diesem volkswirtschaftlichen Sinne waren die „Bürger“ in der That eine neue sociale Kategorie; nur die beiden Erwerbsklassen der Kaufleute und Handwerker waren darunter begriffen, die sich in der That während des 12. und 13. Jahrhunderts erst deutlich aus der Masse der Erwerbtreibenden zu selbständiger Bedeutung, wenn auch in sehr verschiedener Weise, emporgearbeitet haben.

Diese Vorgänge sind genauer ins Auge zu fassen.

Die Verhältnisse des deutschen Kaufmanns haben sich mit dem Aufkommen des Städtewesens sehr rasch und entschieden zu seinem Vortheile verändert.

Allenthalben sind die Begünstigungen, welche den in die neue Stadt Einwandernden gewährt oder in Aussicht gestellt werden, in erster Linie auf die Kaufleute berechnet²⁾); es handelt sich in der That vielfach im Anfange des Städtewesens um eine Lokalisierung des Handelsverkehrs. Zu diesem Ende kam man den Kaufleuten entgegen und gewährte ihnen gesicherte Niederlassung, geschützte Freiheit des Marktverkehrs und privilegierten Gerichtsstand in Handels-sachen; dazu kamen Befreiungen von den zahlreichen und lästigen Verkehrsabgaben zu Wasser und zu Land. Infolge dieser Privilegien, welche zuerst die Könige, später auch die Landesherren und Stadtherren selbst gewährten, entstand eine

¹⁾ 1282 Lenz, Brandenb. Urk.-B. I 99: ut miles, mercator et rusticus quilibet in iure suo permaneat et subsistat.

²⁾ Das jus mercatus ist allerdings allgemein das Recht des „feilen Kaufes“, vgl. den Magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238), Magdeb. Urk.-B. I n. 100 cit. S. 71. Darunter sind aber nicht die besonderen Privilegien der Kaufleute (institores) zu begreifen, welche die deutschen Könige im 10. bis 12. Jahrh. verliehen haben. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 96 ff. 374 f. Für die spätere Zeit und ihre Auffassung ist die bekannte Stelle aus dem Magdeburger Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung c. 4 § 2. 3 (Sächs. Weichbildrecht Art. 9) ein sprechendes Zeugnis. „Do sprochen (die kouffleute) gegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tetelichen in seinem hofe hatte.“

zahlreiche Einwanderung von Kaufleuten in die Städte; so sind Friesen in Worms, Lombarden in Konstanz, Kölner und Regensburger in Wien, gar nicht zu gedenken der Juden, welche frühzeitig in fast allen Kaufmannsstädten Eingang fanden.

Unter den Kaufleuten, um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten, werden wir uns im wesentlichen eigentliche Großkaufleute zu denken haben, wie sie die spätere Terminologie als Kaufherren oder Gewölbherren¹⁾ von den Kleinhändlern unterscheidet. Diese Kaufleute allein waren die rechten Träger des Handels, wie er als besonderer Zweig nationaler Betriebsamkeit in den Städten gepflegt werden sollte. Zugleich galten sie als die Träger des mobilen Kapitals, das sie im Waren- und im Geldverkehr umsetzten; von ihrem Reichtum erwarteten die Stadtherren auch eine Hebung des städtischen Wohlstandes und ihrer eigenen Einkünfte.

In älterer Zeit war der deutsche Kaufmann noch kein Specialist. Er handelte mit Landesprodukten ebenso wie mit nordischen und orientalischen Waren; seine Geschäfte betrieb er zum großen Teile auf Handelsfahrten, die zeitraubend, kostspielig und gefährlich waren²⁾. Daher waren auch immer noch der Kaufleute nur wenige und um so größer der Wettbewerb der Städte um die Verknüpfung kaufmännischer

1) Ofner Stadtrecht § 70: gewelbherrn, die nicht under einem margk, nur mit hundert ellen und daruber verkauffen und hingeben. Wiener Stadtr. 1340 (Albertinum) Art. 64: allerhande handwercher . . . ainung verbieten wir vestichleichen . . . an die hausgenozzen und die laubenherrn: der ainung sol sein, als sie von alten fursten ihr recht gewesen; mit der Erklärung „tuchsneider under den Lauben zu Wienn die gehaizzen sind hantsneider“.

2) 1156 Augsburg Stadtrecht III 5: *institores civitatis, qui Coloniā vadunt . . . quibus tantum ad 10 marcas cambire est concessum.* In diesem Sinne bestimmt auch der Regensburger Ratsbrief von 1334 § 5, daß der Hansgraf dhein ander samenung hab, dann umb der chaufmanschaft und der strazze auf wazzer und auf land geschäft und notdorft. Eine Ordnung für die auf die ober- und niederrheinischen Messen ziehenden Straßburger Kaufleute v. 1423 bei Mone, Zeitschr. VII 451 f. Näheres über die Organisation des Großhandels im VI. Abschnitt.

Niederlassungen mit dem eigenen Gemeinwesen. Doch erst mit dem Eintritte einer gewissen Specialisierung der Handelszweige ist eine gröfsere Vermehrung der Kaufleute eingetreten; diese aber setzte eine Zunahme der gewerblichen Produktion und eine gröfsere Lebhaftigkeit des lokalen Marktes voraus.

Der Edelmetallhandel in Verbindung mit der Münze (Münzerhausgenossenschaft und Wechsler) und der Tuchhandel (Gewandschneider) waren die beiden in der älteren städtischen Wirtschaft wichtigsten Specialzweige des Handels, welche auch zur absoluten Vermehrung der Kaufleute bald das wesentlichste beigetragen haben. Vereinzelt und insbesondere im deutschen Norden hat auch der Handel mit Nahrungs- und Genufsmitteln (Weinhandel!) schon früh einen besonderen Zweig des Großhandels gebildet¹⁾; er ist aber teilweise, besonders als Vieh- und Kornhandel, bald in Miskredit gekommen und auf den Kleinhandel übergegangen.

Dieser Kleinhandel in Landesprodukten und Gewerbeerzeugnissen ist die zweite, kaum minder alte Form, in welcher sich die städtische Handelsthätigkeit regte²⁾; aber er stand doch immer weit ab von der wirtschaftlichen und socialen Stellung, welche der Großhandel alsbald einnahm; die Krämer, Höcker, Fragner u. dgl. galten von Anfang an den Kaufleuten nicht als ebenbürtig; sie waren und blieben kleine Leute³⁾, deren wirtschaftliches Interesse, deren Geschäftskreis und Einfluß sie viel mehr auf die Seite der Handwerker als der Kaufleute stellte. Keine Spur des

¹⁾ Nach dem Göttinger Statut von 1431 S. 35 mag ein unserer Gildebruder, der ein Kaufmann ist, schneiden allerlei Gewand nach der Gildeordnung, soll aber nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. ä. im kleinen (entelen), sondern nur im grofsen (samtkopes) verkaufen. Hegel a. a. O. S. 411. Über die Kölner Weinbruderschaft des 14. Jahrh. ib. 348.

²⁾ Reiches Detail bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 158 ff.

³⁾ Liegnitz, Urk. 1310: pauperes institores qui institam emere non possunt. Das Berliner Stadtbuch I S. 13 spricht von riken und armen kremern. In Hörter ist 1327 (Wigand, Beitr. S. 137 f.) die grofse Gilde der Kaufleute von der Krämergilde (minor ghilda) unterschieden. Ähnlich in Göttingen 1431 a. a. O.

aristokratischen Zuges, welcher die Kaufleute so frühzeitig auszeichnete, ist bei ihnen wahrnehmbar; auch das Interesse der Stadtherren an dem Aufschwunge des Handels stand natürlich nicht auf ihrer Seite. Um ihretwillen ist keine Stadt gegründet, kein Privilegium verliehen. Krämer hätten auch nie das Zeug gehabt, um eine autonome städtische Verwaltung zu organisieren und eine thatkräftige, selbstbewusste Bürgerschaft zu erziehen. Natürlich nahmen auch sie Teil an dem städtischen Verkehre; ja auf dem Wochenmarkte sind sie sogar wichtige Personen; aber die Bedeutung der Kaufmannschaft ist nicht nach der Zahl der Krämer zu messen, die sich in einer Stadt niedergelassen haben. Die eigentliche Kaufmannschaft war wohl in allen Städten und zu aller Zeit numerisch stark in der Minderheit, was natürlich nicht hinderte, daß diese Minderheit in der Stadt herrschte und dem ganzen städtischen Wesen den Stempel ihres eigenen Wesens aufzudrücken suchte.

Auch die Gewerbetreibenden bilden schon in den Anfängen geordneten Städtewesens eine zahlreiche Einwohnerklasse und haben an der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte kaum einen geringeren Anteil als die Kaufleute. Aber ihre sociale Stellung ist lange Zeit hindurch wesentlich ungünstiger. Drei und mehr Generationen mußten verstreichen, bis die Handwerker in der städtischen Gesellschaft jene Stellung sich errangen, wozu sie nach der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit ihrer Leistungen berufen waren. Zum Teile ist diese eigentümliche Erscheinung in dem unfreien Ursprunge städtischer Handwerker begründet. In den großen Fronhöfen, an die sich viele junge Städte anschlossen, waren gewisse Zweige des Gewerbebetriebs regelmäfsig vertreten¹⁾; die Knechte und Hörigen, welche bei diesen Gewerben beschäftigt waren, konnten unter Umständen auch für den städtischen Markt arbeiten²⁾; mit der Auflösung der Fron-

¹⁾ Über den grundherrlichen Gewerbebetrieb im 13. u. 14. Jahrh. vgl. V. Abschnitt.

²⁾ 1256 Basel, Urk.-B. I S. 217: *serviens pistorum* (der Bäckerknecht) *qui forum sibi postulat indulgeri*.

hofswirtschaft ward das sogar zur Regel, aber es blieb doch noch immer eine ziemlich weitgehende Abhängigkeit solcher ursprünglicher Fronhofshandwerker übrig. In der Stadt, deren Verfassungsprinzip die Freiheit der Bürger und die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten war, konnten solche unfreie Elemente nicht zur vollen Geltung kommen, auch wenn ihre wirtschaftliche Leistung schon bedeutend war. Es ist aber auch in der Regel eine große Anzahl solcher höriger Handwerker nicht anzunehmen, da im 12. und 13. Jahrhunderte doch nur mehr wenige große Fronhofsbetriebe vorhanden waren¹⁾. Die Hauptmasse der Handwerker ist ebenso wie die Kaufleute unter dem Schutz des Stadtrechts eingewandert, zum größten Teile allerdings aus Verhältnissen der Grundhörigkeit oder Censualität gekommen und schon deshalb denen social am nächsten verwandt, welche dem eigenen Fronhofe des Stadtherrn angehört hatten. Ihnen haben sich dann allerdings auch andere Elemente aus den sonstigen Kreisen der Bevölkerung angeschlossen, besonders seit der Aufschwung des städtischen Lebens nach allen Seiten hin seine Anziehungskraft äufserte und in der Bürgerschaft auch das Handwerk zu Ehren kam.

Besonders günstig wird in den Anfängen des städtischen Lebens die Lage der Handwerker im großen und ganzen nicht gewesen sein. Gegenüber jenen, welche Grund- und Hausbesitz und damit Anteil am Bürgerrechte hatten, ist gewiß in der Mehrzahl der Städte das Übergewicht auf seiten unangesessener, mittelloser Handwerker, welche auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, ohne viel geschäftliche Bildung und Erfahrung ihren Gewerbebetrieb in bescheidenen Anlagen und mit begrenztem Betriebskapital übten. Sie lebten zumeist ohne eigenen Hausbesitz zur Miete in der Stadt oder

¹⁾ W. der Stadt Selz (Unter-Elsafs) 1310, Gr. I 763: daz ein abbet unt daz closter von S. von einme iechlichen antwergke ein antwergman haben sülent, sitzhent die in des closters ettirn, die sollen bettenfrie sin und sullen mit den burgeren dekeinen dienest dän unt solnt doch walt, weide und almende mit den burgeren nutzen.

in den Vorstädten¹⁾, arbeiteten auf Stöhr, Bestellung und nur in bescheidenem Maße für den freien Markt auf Vorrat. Eine Bevölkerungsklasse dieses Ursprungs, dieser Lebensverhältnisse konnte keinen besonderen Anspruch auf sociale Geltung erheben, und die Machthaber in der Stadt schenkten ihnen auch geringe Beachtung bei der Rechtsbildung der neuen Gemeinwesen²⁾. Der Handwerker ist daher keineswegs als solcher vollberechtigt in der Stadt; er ist nicht Genosse des Stadtgerichts und der Stadtverwaltung, nicht Bürger im engeren Sinne des Wortes, wenn ihm nicht Grund- und Hausbesitz dazu verhilft. Aber er participiert doch an den Vorteilen des Marktes³⁾; frühzeitig ist das Handwerk in der Stadt der wichtigste Lieferant von Gewerbswaren für den Kaufmann geworden; das Gedeihen der städtischen Wirtschaft beruht wesentlich mit auf der rasch steigenden und tüchtigen Arbeit des städtischen Handwerks. Und da gewiss ein Kaufmann genügte, um die Produkte vieler Gewerbsleute, besonders bei dem extensivem Handwerksbetriebe älterer Zeit, umzusetzen, dieser überdies viele direkte Kundenarbeit hatte, so wird auch im allgemeinen eine viel gröfsere Zahl von Handwerkern als von Kaufleuten in den Städten anzunehmen sein.

So haben Kaufleute, Krämer und Handwerker zusammen sich schon am Beginne unserer Periode zu einem eigenartigen Erwerbsstande ausgebildet und sich damit von den übrigen Klassen der Bevölkerung deutlich genug unterschieden. Das drückt sich insbesondere in dem in zahllosen Varianten

1) Speciell für Basel und Freiburg nachgewiesen bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte d. Schwarzwalds I 100, 323; für Braunschweig, Leipzig, Königsberg Varges a. a. O. VIII 814.

2) Nach der alten Ratswahlordnung von Lübeck (Urk.-B. I 4) war die Ratsfähigkeit geknüpft an echte Geburt, persönliche Freiheit, Ansässigkeit mit Eigenbesitz in der Stadt „unde dhe sine neringe mit hantwerk nicht gewonnen hebbe.

3) 1245 Braunschweig, Urk.-B. I n. 5: ut possint ibi (in der alten Wik) emere et vendere pannum, quem ipsi parant et alia omnia sicut in antiqua urbe.

wiederholten Gedanken aus, daß das Recht der Bürger oder, wie man auch sagt, des Marktes, der freie Kauf und Verkauf sei¹⁾: es ist nur ein besonderer Ausdruck dafür, wenn die Bürger insgesamt als Kaufleute, d. i. Geschäftsleute (*negotiatores*) bezeichnet werden²⁾. Aber untereinander bestand doch keineswegs eine vollständige Gemeinschaft der gesellschaftlichen Interessen und Bestrebungen; die Kaufleute als die hauptsächlichsten Träger des mobilen Kapitals, das in ihren Händen zuerst eine selbständige Bedeutung für die Volkswirtschaft erlangt hatte, standen wirtschaftlich und social frühzeitig in einem scharfen Gegensatze zu den Krämern und Handwerkern³⁾, die ohne nennenswertes Vermögen auf ihrer Hände Fleiß angewiesen waren, und von den Kaufleuten an Bildung wie an gesellschaftlicher Geltung weit übertroffen wurden, ganz abgesehen davon, daß sie die Verhältnisse persönlicher Unfreiheit und Gutshörigkeit keineswegs sofort abstreifen konnten, aus denen sie doch zum großen Teile hervorgegangen waren.

Diese Gegensätze, welche in dem neuen Erwerbstande von Anfang an vorhanden waren und sich im Laufe der Zeit vielfach noch verschärften, prägten sich in den Städten in verschiedener Weise aus.

In einer Anzahl von Städten, besonders des nördlichen Deutschlands, hat sich die Kaufmannschaft jedenfalls schon frühzeitig zu Gilden zusammengeschlossen, welche gemeinsame Standes- und Erwerbsinteressen wahren sollten.

Dabei ist vor allem die Strenge bemerkenswert, mit

¹⁾ 1226 Lübeck, Urk.-B. I 47: *quilibet burgensis Lubicensis, tam dives quam pauper, absque impedimento emat et vendat.* 1250 Öls in Schlesien (Tschope u. Stenzel p. 319): *omnibus in civitate manentibus — negotiandi liberam concedimus facultatem.*

²⁾ 1281 Gercken vet. March. I, 17: *civitatenses sive negotiatores.* Landbuch der Mark Brandenburg p. 33: *mercatores vel cives.*

³⁾ Die Gewandschneider-Ordnung von 1263 für Bremen (Urk.-B. I 314) bestimmt: *et quia pannicide in hac civitate et in alijs civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta. Nec aliquis pannicida debet esse hosensnidere...*

welcher sich die Kaufmannsgilde von den übrigen erwerbtreibenden Klassen der Stadtbevölkerung abschloß. Es ist ein häufig wiederkehrender Satz der Gildestatuten, daß, wer Gilderecht erwerben wolle, zuerst das Handwerk abgeschworen haben müsse; es wird daraus deutlich ersichtlich, wie wenig vom Standpunkte der Kaufleute selbst an eine Identifizierung von Kaufmann und Handwerker gedacht ist¹⁾.

Anderwärts kommt ein gleicher aristokratischer Zug in der Weise zum Ausdruck, daß ein Teil der Stadtbevölkerung und zwar in erster Linie wieder Kaufleute, als „Geschlechter“ eine social ausgezeichnete Stellung einnehmen, welche im Verlaufe von weitreichenden politischen, rechtlichen und socialen Konsequenzen begleitet war²⁾. Insbesondere der Begriff des vollberechtigten Bürgers, der Altbürgerschaft, ja des Bürgers³⁾ selbst schloß sich daran an und verengerte auf diese Weise sehr erheblich den Inhalt der großen socialen Klasse, welche unter dem alleinigen Gesichtspunkte des eigenartigen städtischen Erwerbslebens aufgefaßt und verstanden war⁴⁾.

Aber auch in denjenigen Kreisen der städtischen Bevölkerung, welche durch dieses aristokratische Hervortreten des

1) 1368 Göttinger Gildestatuten (Nitzsch in Monatsblättern 1879 S. 20): Wel he (ein Handwerker, welcher Gilderecht erwirbt) der gilde bruken, so sal he alle hantwerk laten. Ebenso 1231 Statut von Stendal (Riedel, C. dipl. Brand. XV n. 8) regelt die Verhältnisse der Gilde und der Gewandschneider; Handwerker, welche in die Gilde eintreten wollen, müssen zuvor das Handwerk (officium) abschwören und eine Mark Goldes an die Gilde entrichten; dabei wird die analoge Ordnung der Verhältnisse in Magdeburg bezogen.

2) In Nürnberg steht bis 1378 die Geschlechtergemeinde der Gemeinde der 8 Zünfte gegenüber. Ähnliche Stellung der Großkaufmannschaft in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten. Gierke II 787.

3) So unterschied man in Köln die potentes cives, auch majores civitatis von den impotentes oder minores cives z. B. im Laudum von 1258. Ähnlich in Basel und Freiburg i. Ü. burgenses minores. Gierke II 701. In Nürnberg und Regensburg hießen sie die Ehrbaren (S. 88 A. 2), auch schlechthin Bürger. Gengler, Beiträge III 105.

4) Nach dem öst. Landrecht 1237 (Schwind-Dopsch S. 64) sind die „Erbbürger“ zur Erwerbung und zum Besitze rittermäßiger Lehen berechtigt.

Kaufmannsstandes auf der Stufe eines untergeordneten, nicht vollberechtigten Bürgertums zurückgehalten waren, stellten sich schon frühzeitig Elemente einer weiteren socialen Differenzierung ein. Auch die Handwerker suchten und fanden bald die Formen eines besonderen gesellschaftlichen Zusammenschlusses in den Zünften. In ihnen fanden die Handwerker zunächst das Mittel, sich auch außerhalb der Geschlechterordnung doch eine social und wirtschaftlich gesicherte Position zu verschaffen.

Hiezu erwiesen sich von Anfang an die aus der grundherrschaftlichen Verwaltung herausgewachsenen Magisterien einzelner Gewerbe, sowie die auf ganz autonomer Grundlage gebildeten Bruderschaften der Handwerker als geeignete Keime für eine Organisation, welche dem einzelnen eine Förderung seiner ökonomischen und socialen Interessen, dem ganzen Handwerk von Anfang an ein gewisses Mafß von Autonomie und von öffentlich rechtlicher Wirksamkeit im Dienste der städtischen Gewerbepflege sicherte ¹⁾. Aber doch auch in zahlreichen originären Schöpfungen genossenschaftlichen Geistes (Innungen, Zünfte) erwachsen Verbände der Angehörigen des gleichen Gewerbszweiges, vorzüglich geeignet, wie schon die wenigen Zunftprivilegien der vorangegangenen Zeit ²⁾ zeigen, durch geschäftliche Disciplin und gemeinsames Streben im Dienste des öffentlichen Wohles eine wirtschaftliche und sociale Hebung der Genossen herbeizuführen. In der Folge erscheint die Zunftverfassung von den obrigkeitlichen ³⁾ wie von

¹⁾ R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas in Schmollers Forschungen XV 2, 1897.

²⁾ 1149 Lacombl., Urk.-B. I 366, Urk. d. Bettziechenweber in Köln. 1159? Mülverstedt, Magd. Reg. III 528) Urk. der Schuhmacher in Magdeburg. 1197 Magd. Urk.-B. I S. 33, Urk. der Schilderer und Sattelmacher.

³⁾ 1268 erklärte der Bischof von Basel bei Verleihung des Zwangsrechts für die Weberzunft (Urk.-B. II S. 6): unde sol man daz wissen, daz wir inen unde si uns und unserm gotzhaus gesworn hant zi helfenne zi unsern nöten und wir inen z'iren nöten gegen menlichen. 1231 Urk.-B. Mühlhausen: (praefectus eum sculteto) quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem sed tali forma, ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi nisi se ipsorum ingeret unionem.

den specifisch gewerblichen Interessen aus so wichtig, daß die Entwicklung des Zunftwesens vor allem von dem Gedanken der Ausschließlichkeit der Zunftverfassung beherrscht ist: wer in der Stadt ein Gewerbe ausüben will, muß dessen Zunftrecht erwerben¹⁾. Und aus dieser entscheidenden Stellung der Zunft für die Ordnung und Entwicklung des städtischen Gewerbebetriebs zogen dann die Handwerker bald auch die Kraft, der Vorherrschaft der Geschlechter in der Stadtverwaltung wirksam zu begegnen und sich die Gleichberechtigung im Bürgerrechte mit ihnen zu erzwingen.

Wer aber diesen Erwerbskreisen angehörte und Zunftrecht nicht gewann, dem fehlte gesellschaftlich und wirtschaftlich jeder Halt in der Stadt; als „Bönhase“ u. dgl. zählte er nicht zur Bürgerschaft, ja selbst seine Duldung in der Stadt war oft in Frage gestellt. In diesen Kreisen der Bevölkerung werden auch vorzugsweise die sog. Muntmannen zu suchen sein, welche sich in Anbetracht ihrer hilflosen Lage zu den reichen und mächtigen, also namentlich patricischen Geschlechtern in ein der Unfreiheit nahe kommendes Unterthänigkeitsverhältnis begeben hatten.

Gegen sie wenden sich mit seltener Einmütigkeit die Reichsgewalt wie die Landesherren, welche darin eine gefährliche Stärkung der in den Städten herrschenden Geschlechter erblickten²⁾. Aber auch aus den Kreisen der

¹⁾ W. Wetter (Hessen) 1239, Gr. III 344: *It. de articulis institorum qui innige vocantur. It. quicumque vult exercere mercaturam sive mercanicam, debet acquirere a sculteto et consulibus, et dabit quil. pistor 4 sol., pellifex 3 s., sutor 3 s., carnifex 4 s., cerdo 4 s., sartor 3 s., cramerar. 4 s. et 1 tal. piperis.* Zunftbriefe der Kürschner 1226, der Metzger 1248, der Spinnwetter 1248, der Schneider 1260, der Gärtner 1264—69, der Weber 1268 in Basel (Urk.-B. I. II), wo es fast immer gleichlautend heißt: *Qui vero huic societati eorum interesse noluerit, ab officio operandi pro suo arbitrio in civitate penitus excludantur* oder „dass si den twingen mugent mit dem antwerk in ir zunft“. Ebenso Ordnung der Kürschner 1280, der Wollenweber 1295 zu Berlin (Fidicin, Beitr. 11); der Weber 1251 zu Stendal (Riedel, Cod. dipl. Brand. XV n. 14).

²⁾ 1235 Mainzer Landfrieden § 9 (LL. II 315): *Muntmannos eciam ubique penitus cessare iubemus.* 1255 Bayr. Landfrieden § 38 (Mon.

zünftig organisierten Bürgerschaft ist eine Opposition gegen das Institut der Muntmannen vielfach wahrnehmbar; eine Bedrohung der bürgerlichen Freiheit war darin jedenfalls zu sehen, die in erster Linie den Handwerkern und den unbemittelten Volksklassen überhaupt gefährlich werden konnte. Doch lassen sich Spuren der Muntmannschaft in den Städten bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verfolgen¹⁾.

Daneben gab es aber vielerorten in den „Pfahlbürgern“ Erwerbtreibende, vorzugsweise Handwerker genug, welche trotz ihrer engen wirtschaftlichen und socialen Beziehungen zur Stadt und des ausgeprägt städtischen Charakters ihrer ganzen Lebensführung doch nicht zur Bürgerschaft gerechnet wurden, da sie außerhalb des eigentlichen Stadtbezirks angesiedelt waren²⁾. Ihnen war weniger die zünftig organisierte Bürgerschaft als vielmehr die öffentliche Gewalt in Reich und Land abhold, besonders da die Städte vielfach bestrebt waren, im Interesse der Steigerung ihrer Wehr- und Steuerkraft das Verhältnis auch auf Personen auszudehnen, welche überhaupt gar nicht in oder bei der Stadt wohnten (Ausbürger): drei Jahrhunderte hindurch bekämpften diese die von den Städten immer wiederholten Versuche, durch die Aufnahme der „Pfahlbürger“ in das städtische Bürgerrecht die Wehr- und Steuerkraft der Städte

Wittelsb. I 147): ez sol dehein man muntleute haben oder er ist fridebraech. 1250 u. 1276 Öst. Landfrieden (Hasenöhrl, Öst. Landrecht S. 97), Öst. Landrecht § 64. Von wichtigen Stadtrechten verbieten die Muntmannschaft Nürnberger Privil. 1219 § 2. Regensburger Privil. 1230 § 17. Kölner Schied 1258 § 19. Prager Stat. 1287 § 4. Wormser Satzung 1287. Mainzer Friedbuch 1430 § 90.

¹⁾ Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 406.

²⁾ Göttingen, Stat. 1344 (Pufendorf, Observat. III 209): borgere de hir inne sittet — de palborgere de up der borde wonent. Doch genießen sie nicht selten Bürgerrecht, z. B. in Braunschweig (Varges in Jahrb. f. Nat.Ök. IX, 1895, S. 505). 1368 Seibertz, Westf. Urk.-B. II n. 797: cooppidani ipsorum (v. Olpe) sic de novo recepti, etiam si extra opidum moram traxerint, omnibus ac singulis gratiis, libertatibus, privilegiis et iuribus, quibus opidani infra dictum opidum residentes perpetue gaudeant et fruuntur.

zu erhöhen¹⁾; der Rechtsbegriff der Bürger ist auf diese Weise zum Teil wenigstens enger gefasst worden, als er sich durch die bloße Beziehung auf den besonderen Erwerbsstand der Kaufleute und Handwerker ergab.

Wie aber auf solche Weise der von der Gleichartigkeit des Besitzes und Erwerbs abgeleitete Begriff des Bürgers unter dem Einflusse verfassungsrechtlicher Bestimmungen sich vielfach verengerte, so ergab sich andererseits doch auch eine weitere Fassung desselben und damit auch ein Übergreifen in andere Sphären der socialen Ordnung durch die Thatsachen des örtlichen Zusammenlebens in der Stadt und ihre rechtlichen Konsequenzen,

Zu den Elementen der städtischen Bevölkerung gehörten eben, wenn auch im einzelnen in sehr verschiedenem Mafse, von Anfang an auch freie Grundbesitzer, Ministerialen und Ritter des Stadtherrn oder auch fremde Grundherren, endlich rein agrarische Elemente in den verschiedensten rechtlichen Verhältnissen.

Es ist dabei zunächst unwesentlich, ob der Fronhof innerhalb oder aufserhalb des eigentlichen Stadtgebietes gelegen war²⁾; denn Fronhofsleute konnten doch auch in der Stadt wohnen, wie andererseits Stadtbürger auf dem Gebiete des Fronhofs Häuser bauen und dort wohnen konnten³⁾. Allerdings standen die Hofleute unter den Immunitätsprivilegien und daher in einem anderen Rechtsverhältnisse zur Stadt als wie die Bürgerschaft; aber doch haben sie sich

¹⁾ 1158 *Constit. de regalibus* LL. II 112. — 1232 *Statutum in favorem principum* LL. II 282: *Cives qui palburgere dicuntur, penitus eiiciantur.* 1356 *Goldne Bulle* c. 16. Erst der Landeshoheit gelingt es, das Pfahlbürgertum zu überwinden.

²⁾ 1358 *Dortmund* (Urk.-B. II 108): *curtis . . cum omnibus suis attinenciis annexis pertinenciis et appendiciis . . extra vel infra muros civitatis.*

³⁾ 1308 *Hannover*, Urk.-B. I 89: *preterea si qui burgenses nostri domus in ipsa curia (des Stifts) iam constructas sive que in ea edificari poterunt, ad inhabitandum intraverint, hii singuli pro se de bonis suis civitati nostre contribuent et vigilias facient, sicut alii burgenses nostri facere consueverunt.*

vielfach zu den öffentlichen Lasten und Abgaben¹⁾ in der Stadt wie die anderen Stadtbewohner verstehen müssen, und sind im Laufe der Zeit auch mehr und mehr mit der Bürgerschaft verwachsen²⁾.

War doch auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ganz wesentlich mit auf diese socialen und wirtschaftlichen Beziehungen zu der Bevölkerung der Pfalz, des Bischofshofes oder Fronhofes begründet, ohne sie, vielfach wenigstens, gar nicht zu denken³⁾.

Abgesehen nun davon, daß unter Umständen der Stadtherr selbst mit seiner ganzen Beamtenschaft (Burggraf, Vogt u. a.), seinen Dienern, Holden und Knechten, bei geistlichen Herrschaften auch das Kapitel und die sonstigen Kleriker doch auch zur Stadtbevölkerung gehörten, kommt für die sociale Struktur derselben zunächst die Dienstmannschaft (Ministerialen und Ritter) in Betracht.

Seit K. Heinrich I. angefangen hatte, in den östlichen Marken planmäßig Burgen zur Landesverteidigung zu bauen und sich hiezu, sowie zur Verteidigung des Landes von diesen Burgen aus seiner kriegerischen Dienstmannschaft bediente, vollzieht sich ununterbrochen ein Zuzug derselben in die Städte auch im Innern Deutschlands, und wird um so

¹⁾ 1309 Aschersleben (C. Anhalt. III 131): *Vigiliae nocturnae que schiltwache vulgariter nuncupantur, quarum unam tantum de tota servabunt curie et hoc cum ordo tanget eos.* 1362 Seibertz, Urk.-B. II 486: *eynen ryken man op dem selven hof . . . solde van synem gude don alse andere eyn burgher.*

²⁾ Ein charakteristisches Beispiel bieten die Verhältnisse der sog. Muntaten (*homines emunitatis*) in Bamberg, s. Gengler, Stadtrechtaltert. S. 295 f. 1275 *Forum emunitatis in vendendis et emendis rebus foro civitatis per omnia sit conforme, ita quod omne mercatum, quod habet civitas in cunctis necessariis habeat emunitas aequo iure.* Stadtrecht (Mitte des 14. Jahrh.) § 24: *munttater, die veilen marekt in der stat haben (sind verpflichtet), umb schuld, wan man an den marekt zu gericht peut, zu antworten.*

³⁾ Das Gebiet der Stadt Dortmund ist ursprünglich aus den 3 Fronhöfen der Grafen von Dortmund und den 45 Höfen der Geschlechter (*rykeslude*) gebildet. Thiersch, Geschichte der Freireichsstadt D. 1854, I, 10, 18. Ähnlich Räden und andere westfälische Städte.

bedeutsamer, je mehr eine Stadt, auch als befestigter Ort, für die Landesverteidigung von Wichtigkeit war. In den eigentlichen Burgstädten bilden diese Ritter den Kern der städtischen Bevölkerung¹⁾; aber auch, wo sie zum Teil in örtlicher Trennung neben der Bürgerschaft wohnen, oder wie in den Bischofsstädten nur in geringer Zahl auftreten, sind sie doch durch ihren gesellschaftlich bevorzugten Rang²⁾, ihre Beziehungen zum Stadtherrn³⁾ und ihre zahlreichen Bedürfnisse für das städtische Leben ein wichtiger Faktor; stehen sie auch vielfach außerhalb des Stadtrechts und damit auch außerhalb der eigentlichen Bürgerschaft, so gehören sie doch social und wirtschaftlich ebenso zur städtischen Bevölkerung, wie die sonstigen Bewohner der Fronhöfe, die als Enklaven innerhalb des Weichbilds der Stadt oder in deren unmittelbarer Nähe lagen⁴⁾.

Allerdings ergeben sich im Laufe der Zeit viele Mifshelligkeiten und Konflikte zwischen der Ritterschaft und den Bürgern in den Städten, welche vereinzelt sogar zur Ausschließung der ersteren aus der Stadt geführt haben⁵⁾. Aber daneben gehen doch auch beide gesellschaftlichen Klassen oft Hand in Hand gegen die Bedrückungen des Vogts oder gegen

1) W. Lechenich (Münster) 1279, Gr. II 732 ff.: *Castrenses iuvabunt fideliter oppidanos et converso opidani ipsos castrenses . . . It. si castrenses non fecerint pactum coram scabinis super debitis, non sunt trahendi ad iudicium, nisi infra iudicium peccaverint manifeste.*

2) In Werl sind die burgnannen als *homines bonae nationis*, wolborne lende von den Bürgern unterschieden; Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten 1893 S. 34. In Halberstadt heißen sie *guter hande leede*, Urk.-B. I 540. 630.

3) 1229 Urk.-B. von Wernigerode n. 19: Der Graf verkauft der *universitas*, h. e. *militibus, consulibus et burgensibus* den Stadtzoll.

4) Über die wirtschaftliche Bedeutung der Ministerialen für die Städte vgl. DWG. II 100 f.

5) 1120 Freiburg, Str. § 15: *Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate.* In Hamburg u. Lübeck gilt der Satz: *It ne schall nen riddere wonen bynnen desseme vicbelde* (Varges in Jahrb. IX 515). Das lübische Recht entzieht auch der einen *miles* Heiratenden alle Erbansprüche, ib. 515.

den Stadtherrn selbst und setzen sich gemeinschaftlich für städtische Angelegenheiten ein; ja sie tragen dann und wann mit den Bürgern städtische Steuern und Lasten (Schofs und Schuld), wogegen sie dann von specifisch ministerialischen Leistungen (Hergewette und Gerade) befreit werden¹⁾. Auch ist nicht zu übersehen, wie mächtig gerade von den ritterlichen Gewohnheiten der Dienstmannen selbst die vermögenden Kreise der eigentlichen Bürgerschaft angezogen wurden und alsbald mit ihnen zu einem einheitlichen Patriciat verschmelzen, bei dem schwer zu entscheiden ist, ob die alten Traditionen der Erwerbsstände oder der Dienstmannen den Ausschlag für seinen Gesamtcharakter gegeben haben²⁾.

Endlich ist in der Bevölkerung der mittelalterlichen Städte auch das rein agrarische Element nicht zu übersehen, das, wenn auch in sehr verschiedener Stärke vertreten, doch nirgends gänzlich gefehlt hat. In den aus alten Dorfsiedelungen hervorgegangenen Städten ist es sogar anfäng-

1) 1247 Lüneburg, Urk.-B, I p. 36: Ministeriales autem nostri, qui dant ad consagationem et petitionem, quod dicitur scot et schulde, nec rade nec herewede dabunt nec in propriis bonis eorum aliquid iuris nobis vendicamus . . . Urk.-B. von Hildesheim I n. 516: considerantes, quod tam milites quam servi ac etiam domine militares nobiscum habitarent et mansiones suas haberent et nullum ius nostrae facerent civitati, quod incongruum et minus equum nobis videbatur, in hoc convenimus universi: quicumque de talibus personis nunc est nobiscum vel adhuc venerit in civitatem nostram ad manendum, si est in jurisdictione civitatis nostre, sive hoc sit in civitate aut extra, ubi civitas nostra posse habet et habere dinoscitur, ille vel illa faciet sicut et nos facimus, suam det collectam et vigilet sicut alter.

2) In Regensburg gehören nach dem Lichtenbergischen Schied von 1281 (Gemeiner Regensburger Chronik I 414 ff.) zu den „Ehrbaren“ die Ritter, Münzer und Brauer (als Inhaber der herzoglichen Braulehen), denen die Kaufleute und Bürger „arme und reiche“ gegenüberstehen. In Würzburg 1240 (Mon. Boic. XXXVII 292): homines episcopales, vassalli, ministeriales, burgenses als Stadtbewohner.

In Magdeburg kommen schon 1281 2 milites als Ratmänner vor und die reichen Bürgersöhne luden (Schöffenechronik S. 168) Kaufleute, die Ritterschaft üben wollten, zu einem Ritterspiel ein. Vgl. Urk.-B. von Bremen I n. 172: exceptis illis mercatoribus, qui vel tanquam ministeriales vel tanquam homines ecclesie ab ecclesia sunt infeodati.

lich noch in der Mehrzahl, freilich ohne zu irgend einer Zeit für die specifisch städtische Entwicklung in wirtschaftlicher wie in socialer Hinsicht entscheidend gewesen zu sein. Der Hauptsache nach gehört diese agrarische Bevölkerung in der älteren Zeit ohne Zweifel irgend einem Hofverbande an; es sind Zinsbauern, deren Gehöfte in das Weichbild der Stadt einbezogen sind, oder sie gehören zu einem geschlossenen Fronhofe, wie sie sich ja innerhalb der jungen Städte oder in ihrer unmittelbaren Umgebung vielfach erhalten haben¹⁾. Von dem Bürgerrechte sind solche agrarischen Elemente im Anfang in der Regel ausgeschlossen²⁾; später haben es die Städte vielfach als ein Vorrecht angesehen, auch solche Ackerbürger aufnehmen zu können³⁾; aber die Grundherren, welche sich dadurch in dem Bestande ihrer Holden bedroht sahen, wehrten sich entweder prinzipiell gegen die Aufnahme ihrer Leute in das städtische Bürgerrecht⁴⁾, oder sie hielten wenigstens daran fest, daß dieselben auch nach der Aufnahme die aus dem bisherigen Hörigkeitsverbande entspringenden Lasten und Pflichten weiter leisten

¹⁾ So im Regensburger Privil. 1230 § 22: *It. si homo qui censualis dicitur, continuam fecerit in civitate residenciam iura civitatis conservando in dandis collectis et aliis que a civibus statuuntur, nulla postmodum exhibebit domino servitia per coactionem, sed tantummodo persolvat census.* Vgl. auch S. 90 A. 1.

²⁾ 1264 Stadtr. von Winterthur (Gaupp I S. 129): *quod universa, que (in bezeichneten Grenzen) sunt inclusa, preter curias cellerariorum et quorundam aliorum, qui dicuntur hobarii, abhinc in antea ius fori debeant obtinere.*

³⁾ 1365 Stadtr. von Isny (Gengler, Stadtr. Alt. S. 40): *quod ipsi pro concivibus et incolis civitatis suscipere valeant et possint quoscunque homines, proprios vid. qui eygenlute dicuntur, liberos qui vogtlute dicuntur, sive censuales qui vocantur czinser, vel alios cuiuscunque conditionis.*

⁴⁾ Schon die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 § 3 (LL. II 236) macht den geistlichen Grundherren die wesentliche Concession: *homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum obsequiis alienaverunt, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum preiudicium et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus universaliter volumus observari.*

sollten¹⁾. Die Konflikte, welche sich aus einem solchen Doppelverhältnisse dieser Leute nur allzuleicht ergaben, machten die Städte zum Teil der Aufnahme von gutsunterthänigen Landleuten abhold²⁾; aber stärker war doch im allgemeinen das Bestreben der Städte, innerhalb ihres Territoriums die Gleichheit der Bürger vor dem Stadtrecht und insbesondere das Prinzip der persönlichen Freiheit der Bürger nicht zu alterieren. In dem in einer großen Anzahl von Stadtrechten ausgebildeten Satze, daß die Luft frei mache, ist schließlich der Konflikt zu Gunsten der Aufnahme auch der in die Städte einbezogenen oder eingewanderten agrarischen Elemente entschieden worden; daneben hat sich allerdings vielerorten auch zu Gunsten der Grundherren das Verbot erhalten, deren Leute überhaupt in die Bürgerschaft aufzunehmen.

Wurde nun Herrenland oder Bauernland in der Folge von der Stadt oder von einzelnen Bürgern erworben und in den Stadtrechtskreis einbezogen, so ergab es sich wohl von selbst, daß auch die auf demselben angesiedelten Kolonen in das Bürgerrecht aufgenommen wurden und ihre Gutsunterthänigkeit wegfiel. Das Stadtrecht kennt eben keine patrimoniale Herrschaft über Personen³⁾. Aber auch Hufner, deren Güter im Herrschaftsverbände verblieben, sind allmählich nach dem gleichen Grundsätze behandelt, der ja auch die zu Handel und Handwerk eingewanderten Grundholden frei und in der Folge zu Bürgern gemacht hatte; trotz des Widerstrebens der

¹⁾ So schon 1164 Hagenau (Gaupp I 96): *quicumque pauper aut dives, peregrinus vel incola, eandem inhabitare decreverit, domino cui pertinet, respondeat de persona propria et de rebus suis fixis, de mobilibus autem magistratui suo respondeat et loco, ad quem se transtulit.*

²⁾ 1277 Kreuznach (Mone, Zeitschr. VIII 14): *promittimus eciam presentibus, quod nullum deinceps hominem predicto domino nostro vel suis hereditis legitimis attinentem in nostrum recipiemus nec assumemus consortium, nisi ipse aut sui heredes cum nostro consortio dederint et admittant.*

³⁾ Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I 497: daß ein igitlicher, der sich an des hl. Richs burgerschaft thut, aller burden der eigenschaft entlediget wirdet.

Grundherren nimmt die Stadt mit wachsendem Erfolge auch diese agrarischen Elemente für sich in Anspruch, legt ihnen die Lasten der Stadt auf und gewährt ihnen dafür auch die Rechte der Bürger¹⁾; noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vollzieht sich die Einverleibung der Hofleute in die Bürgerschaft im großen Stile. Daneben haben dann auch die Städte selbst für solche agrarische Elemente Nahrungsquellen erschlossen. Schon der Allmendebesitz der Stadt gab Veranlassung zu einer Viehhaltung, die teils von den Bürgern selbst, teils aber auch in eigenen landwirtschaftlichen Gewerben betrieben wurde; außerdem hat der städtische Grundbesitz, sowohl der Gemeinde selbst als der wohlhabenden Bürger²⁾. Gelegenheit geboten. Specialkulturen, wie Wein- und Obstbau, Gartenbau, Anbau von Hopfen, Farbpflanzen u. a. zu betreiben, die dann wieder an den städtischen Gewerben und auf dem städtischen Markte ihre hauptsächlichlichen Absatzgelegenheiten fanden. Solche landwirtschaftliche Specialbetriebe wurden dann gewöhnlich von Pächtern geführt, die in freien, mehr modernen Kontraktverhältnissen standen und daher auch leicht den übrigen Bürgern gleichwertig und gleichberechtigt werden konnten, wie sie sich auch deren wirtschaftlichen und socialen Ordnungen (Zünften) angeschlossen haben; die altagrarischen Elemente sind dagegen, wo sie in kompakten Massen vorhanden waren, lange auch bei ihren hergebrachten bauernschaftlichen Einrichtungen verblieben³⁾. Überdies erhielten sie auch während des

¹⁾ 1332 (Reg. Boic. VII 13) K. Ludwig IV privilegiert das Kloster Diessen, daß seine Leute im Markte nicht das Bürgerrecht erlangen sollen. Im Ehehaftrecht von 1385 sind die Besitzer von zinsbaren Klosterlehen, die zum placitum annuale des officialis erscheinen müssen, doch schon *cives forenses* genannt. Grimm VI 182 f.

²⁾ In Salzwedel sind deutsche und slavische Bauern auf dem Erbe von zwei Gründern der Neustadt angesiedelt. 1247 Riedel, Cod. dipl. XIV n. 5.

³⁾ Das W. des Klosters Diessen (Grimm VI 182 f.) unterscheidet unter den Bewohnern des Marktes: *cives forenses*, welche zinsbare Klosterlehen haben, und *ceteri in platea claustrali vel Judeorum seu in foro vel penes lacum residentes, quos non coarctant iura civium*.

ganzen Mittelalters immer wieder neuen Zuwachs durch die Einbeziehung von Dörfern in das Gebiet der Stadt und durch die Ausdehnung des städtischen Rechtskreises auf das umliegende flache Land¹⁾. Insbesondere sind die Weichbildleute²⁾, d. h. die auf Weichbildhufen angesetzten Bauern, sowie die Muntleute in den Stadtdörfern³⁾ zur städtischen Bevölkerung zu rechnen. Noch in den späteren statistischen Quellen des Städtewesens erscheint daher ein nicht unbedeutender Bruchteil der Bevölkerung mit durchaus agrarischem Charakter, wenn auch von den Massen der bäuerlichen Bevölkerung ganz abgesehen wird, welche sich um ihrer Sicherheit willen in unruhigen Zeiten in die Stadt geflüchtet und damit die ortsanwesende Bevölkerung stark vermehrt haben⁴⁾.

Das spätere Mittelalter zeigt die städtische Bevölkerung fast überall in einer Dreiteilung, die auch social von einschneidender Bedeutung war. Die oberste Klasse

1) 1171 Genthin: notum facimus, quod nos volentes oppidum nostrum dilatare, spatium non habuimus dilatandi, unde habito consilio discretorum nec non et consensu episcoporum, sc. archiepiscopi Magdeburgensis Wichmanni et episcopi Brandenburgensis Alexii et episcopi Havelbergensis Anselmi, partem terre ville Crackow attinentem, que est proprietas ecclesie in Plote, nobis attraximus et in ea oppidum predictum Genthien populo affluente dilatavimus spaciose, tali autem recompensatione, quod plebanus predicte ecclesie et cives in Crackow perpetualiter absque ulla impeditioe vel contradictione equalem cum civibus in Genthien tam in pascuis quam in nemoribus . . . perciperent portionem.

2) 1295 Freiheitsbrief für Schuttorf: Statuimus insuper, quod quilibet habens homines in opido sibi iure dicto to wicbelde rechtene pertinentes, post eorum decessum requireret eorundem hereditates coram iudice Scuttorpe et non alias.

3) Hontheim, Hist. trev. II 170. Auch Laten kommen in ähnlichen Verhältnissen vor; Dreyer, Lüb. Verord. S. 81a. Von den rein städtischen Muntmannen s. S. 86.

4) Bücher l. c. 295 berechnet für Frankfurt a. M. 1440 die mit reiner Landwirtschaft beschäftigten auf 7,2 Prozent, mit Einschluss der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gärtnerei, Weinbergsarbeit, Fischerei u. ä.) auf 18,3 Prozente der berufsthätigen Bevölkerung. Vgl. auch die Nürnberger und Strafsburger Volkszählungen oben S. 25.

bildete das *Patriciat*, die Geschlechter, aus den Großkaufleuten, Großgrundbesitzern und den in die Bürgerschaft aufgenommenen Ministerialen und Amtleuten (Münzer, Zöllner u. ä.) bestehend¹⁾, welche sich durch Reichtum, Macht und Bildung über die übrigen Volksklassen emporgehoben haben. Diesen war von Anfang an die Vertretung der städtischen Interessen im Schöffnenkollegium, im Stadtrat und in den wichtigsten städtischen Ämtern in die Hände gefallen; indem sie sich selbst korporativ abschlossen (Kaufmannsgilden, Münzer-Hausgenossen, Richerzechheit in Köln u. ä.), oder es erreichten, daß sich die städtischen Kollegien und Ämter aus sich selbst ergänzten und auch die ausgetretenen Funktionäre noch im Verbands der Kollegien blieben (verdiente Amtmänner), entwickelte sich allmählich eine erbliche städtische Aristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich schroff von der übrigen Bürgerschaft abschloß und dieser jeden Einfluß auf das Stadtre Regiment zu entziehen bestrebt war²⁾.

Die zweite Klasse der Bürgerschaft war repräsentiert durch die in Zünften vereinigten Handwerker, welche es inzwischen zwar schon zur unbedingten Anerkennung ihrer Freiheit und eines Bürgerrechtes gebracht hatte, das auf Mitgenuß der städtischen Einrichtungen und Nutzungen, auf Anteil an dem städtischen Markte und auf den Schutz des Stadtrechts Anspruch gab, aber doch an sich noch keinen Anteil an der städtischen Verwaltung und den sonstigen

¹⁾ In Halle a. S. gehören auch die Pfänner zur städtischen Aristokratie, bis sie gegen Ende des 15. Jahrh. vertrieben wurden. Hegel, Städte und Gilden II 447. Ebenso in Lüneburg die Sulfmeister, ib. S. 427. Dagegen haben sich die Berg- und Waldleute in Goslar, obwohl zu den Reichen und Angesehenen auch in der Stadt gehörig, doch nie mit dem städtischen Patriciat vermengt und daher auch nie am Rate teilgenommen. C. Neuburg, Goslars Bergbau 1892 S. 294 ff.

²⁾ Köln, Statut. d. Albanspfarre Qu. I 272: *Notum sit, quod dicti officciati statuerunt, quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officciati.* Stat. von Oursburg, ib. S. 298: *Oich so insal man geynen pladdeire (Streitsüchtigen) keysen noch bastart noch handwercksman.*

politischen Rechten der Geschlechter gewährte. Diese rechtliche Zurücksetzung der Zünfte stand im Mißverhältnis sowohl zu den bereits wohl geordneten korporativen Einrichtungen der Zünfte, ihrer Bedeutung für die Wehrverfassung, für die gewerbliche Bedeutung und Wohlhabenheit der Bürger, und wurde um so schwerer empfunden, als die aristokratischen Geschlechter ihre Vorzugsstellung der Bürgerschaft auch gesellschaftlich fühlen ließen; wie diese meistens vom Rate und den Ämtern ausgeschlossen war, mußte sie es sich auch gefallen lassen, von den Herren als unebenbürtig, trotz der Bestimmungen des Stadtrechts, angesehen zu werden.

Der Gegensatz verschärfte sich im 14. Jahrhunderte schon so sehr, daß überall Konflikte, bald auch ernstliche Zusammenstöße zwischen Geschlechtern und Zünften erfolgten, bei denen die Stadtherren bald auf Seiten der Geschlechter standen, bald mit den Zünften im Bunde waren. Die Erfolge dieser Zunftkämpfe waren durchaus nicht überall gleich günstig für die Aspirationen der Zünfte. Aber zu einer Besserung ihrer Stellung, zur Anerkennung wenigstens der allerwesentlichsten politischen Rechte haben sie doch überall geführt. Den Zünften wird mindestens ein Anteil an dem Stadtrate eingeräumt¹⁾; vieler Orten wurde derselbe geradezu zünftig organisiert, und auch die Patricier mußten sich dann bequemen, einer Zunft beizutreten²⁾. Das Selbstergänzungsrecht des Rates wird zumeist beseitigt und damit das Wahlrecht der Bürger von praktischer Bedeutung. Die in vielen Städten erfolgte Schaffung eines weiteren Rates neben dem alten, engeren Rat, gab dieser ganzen Bewegung dann noch einen ausgeprägten demokratischen Charakter, obgleich noch immer weite Kreise der Bevölkerung (Gesellen, Tagelöhner,

¹⁾ Zahlreiche Nachweisungen bei Gierke II 792 ff. Varges I. c. IX.

²⁾ In Magdeburg wurde 1330 der Rat ganz den Innungen ausgeliefert; die 5 „großen Innungen“ umfaßten auch die Reichen der Stadt. In Halle a. S. ist dieses Ergebnis erst 1478 erreicht. Hegel a. a. O. In Braunschweig ist durch den Sturz des Rates 1374 eine auf Gilden und Gemeinde beruhende Ordnung geschaffen, ib. S. 425.

die rein agrarischen Elemente, Hörige und Juden) von jeder politischen Berechtigung fern gehalten blieben.

Mit diesen politischen Erfolgen der Zünfte ist aber auch eine wesentliche Verbesserung in der gesellschaftlichen Geltung derselben eingetreten, worin sie durch ihren wachsenden Wohlstand und ihr gesteigertes Selbstbewußtsein wesentlich unterstützt wurden. Der Gegensatz zwischen Geschlechtern und Zünften ist schon im 15. Jahrhundert wesentlich abgeschwächt; freilich sind nicht nur die Patricier unter dem Einfluß der übrigen Bürgerschaft etwas demokratischer, sondern auch die Handwerker unter dem Einfluß ihrer gebesserten politischen und socialen Stellung etwas aristokratischer geworden. Die Zunftmeister des 15. Jahrhunderts schloßen sich gesellschaftlich ebenso von den unteren Volksklassen ab, wie es die Patricier des 13. und 14. Jahrhunderts ihnen selbst gemacht hatten.

Die dritte Klasse der städtischen Bevölkerung endlich hat auch in der späteren Zeit des Mittelalters noch kein Bürgerrecht. Während aber diese im wesentlichen aus Arbeitern, Dienstboten und Unfreien der verschiedenen Herrschaften (auch der Bürger) gebildete Masse der bloßen Inwohner in der älteren Zeit gar nicht als besondere Klasse hervortritt, auch den Stadtrechten und Ordnungen kaum Veranlassung giebt, sich mit ihren Verhältnissen besonders zu beschäftigen, ändern sich die Zustände wenigstens in Bezug auf die Gesellen des Handwerks und teilweise auch der Gehilfen des Handels gleichzeitig mit der Aufrichtung des Zunftregiments und des damit geschaffenen Gegensatzes zwischen den berechtigten und den nicht berechtigten Elementen des Bürgerstandes. Eine neue, in der Folge tiefgreifende sociale Bewegung bemächtigt sich dieser qualifizierten Arbeiterschaft des Mittelalters und erzeugt das Bewußtsein eines socialen Gegensatzes, der der älteren Zeit noch fremd gewesen ist¹⁾. So lange die Meister der Handwerke selbst

¹⁾ Eingehende Darstellung mit reichen Quellenbelegen Schanz, Zur Gesch. d. deutschen Gesellenverbände 1877.

in erster Reihe an der Arbeit waren, die Gesellen als social ebenbürtige Genossen der Arbeit ansahen, welche ihren Stand nur als Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums ansahen; so lange sie in bescheidener Anzahl im Hause des Meisters lebten und von ihrer Arbeit die Erfolge des Betriebes wesentlich mit bestimmt wurden, fehlten die Anlässe zu einer besonderen Klassenbildung des Gesellenwesens.

Aber Schritt für Schritt gingen diese Voraussetzungen verloren; die Meister bildeten sich zu einer privilegierten Handwerksaristokratie aus, deren persönliche Thätigkeit sich immer mehr auf öffentliche Angelegenheiten, Vermögensverwaltung und kommerzielle Leitung des Betriebes konzentrierte, während den Gesellen die ausführende Arbeit immer ausschließlicher zufiel; das Meisterrecht wurde immer mehr wie ein Standesrecht in den Familien der Zunftgenossen vererbt¹⁾ und damit den Gesellen immer schwerer erreichbar; die Zahl der Gesellen vermehrte sich ungleich rascher als die Meisterstellen²⁾, und damit hörten auch schon die engen socialen Beziehungen zwischen beiden auf³⁾; in ihrer gesellschaftlichen Stellung wie in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse blieben sie damit immer weiter hinter den Meistern zurück; eine Kluft, wie sie die ältere

¹⁾ 1300 Bremen (Böhmert, Beitr. S. 69): Statuimus etiam, ut officium allutiariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt. 1308 ib. ut idem officium melius et laudabilius exerceatur, deliberatione provida duximus statuendum, quod quicumque, qui natus non fuerit in allutiariorum officio, ab hac die, ni antea idem officium acquisiverit, debet habere ad minus de bonis propriis 8 marc. Brem. Schanz S. 15 bemerkt dazu, dafs dieser Census verhältnismäfsig hoch war, denn der für den Rat betrug 32 Mark.

²⁾ Im 14. und 15. Jahrh. sind in der Mehrzahl der zünftigen Handwerke schon 3 und 4 Hilfsarbeiter (Knechte und Lehrknechte) die Regel, vereinzelt auch 5—7 nachgewiesen; vgl. die zahlreichen Beispiele bei Schönberg, Zunftwesen S. 80 f. und Schanz S. 9.

³⁾ So spricht schon Urk. 1352 (Böhmer, Frankfurter Urk.-B. S. 625 f.) von verheirateten Gesellen, die mag ein ieglich meister haltden, ob er dienen wil. Verheiratete Gesellen der Baugewerbe und Weber ib. Bücher I 420. Diesen sind auch die Heim- und Störarbeiter zuzurechnen; vgl. Stahl, Das deutsche Handwerk S. 274 ff.

Zeit nicht kannte, bildete sich zwischen beiden, welche immer schwerer zu überbrücken war, je reicher und vornehmer die Meister, je mehr zurückgesetzt und bedrückt die Gesellen wurden. Schließlich schwand, in vielen Zweigen des Handwerks wenigstens, überhaupt die Aussicht der Gesellen, Meister zu werden, wenn sie nicht selbst Meisterkinder waren; insbesondere in jenen Betrieben, welche sich in früher ungekannter Weise vergrößerten, damit auf eine zahlreiche Arbeiterschaft angewiesen waren und von der Mitwirkung reicher Betriebsmittel mindestens ebensowohl wie von der Leistung der Arbeiter ihre Erträge erwarteten¹⁾.

Damit fingen die Gesellen an, sich als eine eigene gesellschaftliche Klasse der handwerktreibenden Bevölkerung zu fühlen, deren privatwirtschaftliche wie sociale Interessen ganz anders gelagert waren, als die der Meister; so sehr auch beide in der Beförderung der gewerblichen Produktion ein gemeinsames Ziel hatten, so verstanden sie es doch in sehr verschiedener Weise; der Klassengegensatz spielte auch auf das wirtschaftspolitische und speciell gewerbepolitische Gebiet hinüber und führte auch zu einer ausgesprochenen Gegnerschaft in Bezug auf Rechtsordnung und Stadtrecht.

Die Anfänge dieser Klassenbewegung treten in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts fast gleichzeitig im Norden und im Süden und in den verschiedensten Gewerbszweigen auf. In charakteristischer Weise sucht sie sofort eine feste Organisation des Gesellenstandes zu gewinnen, womit es deutlich wird, daß es sich nicht bloß um einzelne Interessen-

¹⁾ Sehr bezeichnend hierfür ist die Marner- und Weberordnung von Ulm 1403 (Schanz, Gesellenverbände S. 8 f.): Die Bürger, die 5 Jahre lang haushäblich in Ulm sitzen, mögen ihre Kinder das Weberhandwerk lernen lassen, und wenn die Lehrjahre zu Ende sind, diesen das Zunftrecht kaufen. Knappen und Knechte des Weberhandwerks müssen 5 Jahre früher schon das Bürgerrecht erwerben, bevor sie das Zunftrecht erhalten können. Auch soll kein Knappe ein eignes Werk oder einen eignen Stuhl in Ulm haben. Dazu bestimmte eine Ordnung von 1417, daß zur Erlangung des Bürgerrechtes ein Vermögen von 200 Pfund Heller erforderlich sei.

gegensätze zwischen Meistern und Gesellen handelt, sondern dafs das Bewußtsein eines durchgreifenden prinzipiellen Gegensatzes schon vorhanden war¹⁾. Diese Organisationsbestrebungen knüpfen vielfach an bereits früher vorhandene Bruderschaften der Gesellen an, wie sie, gleich denen anderer Kreise, zunächst auf religiösem Boden erwachsen waren. Geselligkeit und wechselseitige Unterstützung in Krankheit und Not²⁾ schlossen sich an, und bald tritt auch die gemeinsame Förderung der Standesinteressen in den Aufgabenkreis dieser Bruderschaften ein³⁾.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts⁴⁾ an führen die Gesellen einen in zwei Jahrhunderten fast ununterbrochenen Kampf gegen die Meister des Handwerks, teilweise auch gegen das städtische und das landesherrliche Regiment, zunächst um Anerkennung ihrer Organisation⁵⁾ und mit derselben um Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse. Fragen des Lohns⁶⁾, der

¹⁾ So haben die nordischen Seestädte unter der Führung von Lübeck schon 1321 eine Ordnung in betreff der Böttchergesellen aufgerichtet; in Breslau tritt 1329 eine Arbeitseinstellung der Gürtlergesellen (wegen Lohnstreitigkeiten?) auf; der Rat zu Berlin giebt 1331 den Woll- und Leineweberknechten den „Knappenbrief“; in Speier wird 1343 eine Ratsverordnung wegen der Müller-, Schuhmacher-, Bader-, Wollschläger- und Weberknechte erlassen und 8 Jahre später sieht sich die Tucherzunft daselbst genötigt, mit den Gesellen ein Abkommen wegen des Arbeitslohnes zu treffen.

²⁾ Bereits 1372 (Riedel, C. dipl. Brand. I 15) errichten die Kürschnergellen in Stendal eine Krankenkasse.

³⁾ So verhandeln schon 1362 die Webermeister und Tuchermeister in Speier mit den Büchsenmeistern (den Kassierern der Gesellenbruderschaft) und Weberknechten. Mone, Zeitschr. XVII 58.

⁴⁾ Schon 1329 (Korn, Breslauer Urk.-B. n. 138) vereinigen sich die Gürtlergesellen, ein Jahr lang die Arbeit einzustellen, was dann zu einer Aussperrung von seiten der Gürtlermeister Veranlassung giebt.

⁵⁾ Zumeist als Bruderschaft, aber auch als Gesellschaft ohne kirchliche Zwecke vgl. Schanz a. a. O. S. 93 ff.

⁶⁾ In den Lohnordnungen der Webergesellen zu Speier von 1343 und 1351 wird schon zugestanden, „daz man gelt geben sol und nihezit anders dafür“ — daz wir keyme knechte kein unwert an sine lone geben sollent, wann sin bar gelt. Mone, Zeitschr. XVII 56 f. 1400 (Schanz I. c. S. 164) streben die Müllerknechte in Basel vergeblich eine

Arbeitszeit¹⁾ und des Arbeitsvertrages²⁾ sind ihre wichtigsten Zielpunkte: erst später, als die Gesellen es wirklich zu einer gewissen Abgeschlossenheit ihrer Klassensphäre gebracht haben, greifen sie mit ihren Bestrebungen auch hinüber auf das Gebiet der Gewerbepflege und Rechtssprechung selbst.

Das trifft im großen und ganzen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zu: die Gesellen haben es nun wirklich erreicht, was ihnen in den Anfängen der Bewegung selbst gewiß nicht vorschwebte, innerhalb der Sphäre des gewerblichen Lebens als ein vollkommen abgeschlossener Stand zu gelten, aus dem ein Aufsteigen in die höheren Klassen des Bürgertums nur wenigen beschieden war. Sie haben damit, gegenüber den ungerichteten und vielfach ungerechten Verhältnissen, in denen sie vorher leben mußten, manche Vorteile der persönlichen Lebensführung, eigenen Haushalt³⁾ und

Lohnerhöhung an. Dagegen setzten die Weberknechte in Speier schon 1351 und 1362 Lohnerhöhungen durch.

¹⁾ Hier spielt insbesondere der Kampf um den „blauen Montag“ eine große Rolle. Vgl. Schanz l. c. S. 114 und Stahl, Das deutsche Handwerk S. 313 f. 1458 (Rüdiger, Hamburg. Zunftrollen S. 4) geben die Armbroster den Knechten den Montag frei gegen die Verpflichtung, innerhalb eines halben Jahres an diesem Tage 4 Armbrüste zu machen. 1464 (Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 424) Verordnung der serodere: . . scholen de knechte hebben den halfen mandagh van vromorgens an beth des myddages to twelfen.

²⁾ Milderung der Strafen des Kontraktbruches ist schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. vielfach durchgesetzt. Schanz l. c. S. 116. Schon 1331 bestimmt der Knappenbrief der Woll- und Leinenweberknechte in Berlin (Fidicin, Beitr. z. Gesch. von B. S. 73): *It. si aliquis textorum alicui texere presumpserit, opus inchoatum finire tenetur, nisi causa veri impedimenti interfuit, quam predicti „meysterknappen“ rationabiliter divestigabunt.*

³⁾ Die Weberknechte sind schon im 14. Jahrh. vielfach verheiratet: bezüglich der Wollschlägerknechte 1381 Strafsburger Ordnung, cit. bei Schanz S. 155. Im 15. Jahrh. sind dort (Mone, Zeitschr. XVII 52) unterschieden solche Knechte, welche 1. im Meisterhause wohnen und arbeiten, 2. nur dort arbeiten und 3. eigenes Haus und selbständige Arbeit haben. Auch die Kürschnerknechte dürfen gegen Ende des 15. Jahrh. (Mone XVII 32) eigen Feuer und Rauch haben und im eigenen Hause, wenn auch nur im Dienste eines Meisters, arbeiten.

Genossenrecht, sowie manche wertvollen Rechte der Arbeit errungen; für das volkswirtschaftliche Leben der Nation sind diese Gesellenverbände und die durch sie bewirkte Klassenbildung aber doch nur insofern bedeutsam geworden, als sie eine vorzeitige Erschlaffung des städtischen Handwerks und eine plutokratische Herrschaft desselben in der Stadt verhüten halfen. Ein entscheidender Umschwung ist durch sie weder in den Verhältnissen der nationalen Produktion, noch in der gesellschaftlichen Struktur der Bürgerschaft herbeigeführt worden. Am Schlusse des Mittelalters stehen die Gesellenverbände so ziemlich auf der Höhe ihrer Bedeutung; sie nehmen Teil am gewerblichen Gericht und an den Versammlungen der Zunft, üben Einfluß auf das Lehrlingswesen und auf die Regelung des Arbeitsangebotes; aber doch wird sowohl die gewerbliche Produktion als auch das Stadtr Regiment von den besitzenden Klassen der Bürger bestimmt.

In ihrem Kampfe um das Standesrecht fanden die Gesellen wohl nur vereinzelt Unterstützung bei den Geschlechtern, wenn diese die Bewegung gegen die Zünfte ausspielen wollten; eine bessere Förderung erfuhr die Sache der Gesellen in den Städten, welche sich frei von der Herrschaft der Zünfte zu halten vermocht haben, und nun die Gesellenbewegung, soweit sie sich mit dem Wohle der Stadt selbst vereinbaren liefs, durch zeitgemäße Zugeständnisse in geregelte Bahnen lenkten¹⁾. Auch die Kirche förderte die Bildung von Bruderschaften der Gesellen. Aber die hauptsächlichste Stärke suchten und fanden doch die Gesellenverbände in einer interlokalen Vereinigung mit Verbänden des gleichen Handwerks in anderen Städten²⁾. Auch hierin folgten die Gesellen zunächst den Vorbildern, welche im Handwerk wie im Handel, aber auch von den Städten als solchen mit Bündnissen und Verträgen verschiedener Art ge-

¹⁾ So der Rat in Berlin 1331, indem er den Woll- und Leineweberknecchten einen Knappenbrief verlieh (Fidicin I. c. S. 73).

²⁾ Vgl. insbesondere die ausführlichen Nachrichten über die Verbrüderungen der Bäckergesellen in den oberrheinischen Städten bei Schauz I. c. S. 84 ff.

geben waren; die regelmäßigen Wanderungen der Gesellen gaben stete Gelegenheit zur Anknüpfung näherer Beziehungen mit Genossen des gleichen Handwerks und des gleichen Standes.

Leicht läßt sich auf diese Weise, bei der Gleichförmigkeit der socialen und wirtschaftlichen Lage der Gesellen, die Herbeiführung eines gewissen Einvernehmens und eines gleichartigen Vorgehens in Standesangelegenheiten erklären; aber es müssen doch sehr zwingende Gründe und ein als unausweichlich geltender Druck der ganzen Lage vorhanden gewesen sein, wenn nun dieses Einvernehmen bis zu wohlorganisierten und mit eiserner Konsequenz festgehaltenen Widerständen gegen die bestehenden Einrichtungen sich steigerte, die sich über weite Gebiete, unter Umständen über ganze Teile des Reiches einheitlich erstreckten.

Gegen diese interlokal organisierte Arbeiterbewegung gab es natürlich vom Standpunkte der herrschenden Klassen aus nur ein wirksames Mittel: die gleichfalls interlokale Verständigung über Gegenmaßregeln, welche sich leicht an die gemeinsamen Verabredungen anschließen ließen, die über andere Fragen des Gewerbebetriebes wünschenswert erschienen. Die in der Hanse verbundenen norddeutschen Städte sind auf diesem Wege frühzeitiger und energischer als die Städte Süddeutschlands vorgegangen.

Nachdem schon seit 1321¹⁾ gemeinsame Verordnungen der wendischen Städte für einzelne Handwerke erlassen worden, welche auf den Hansetagen beraten und beschlossen waren und sich, außer auf wirtschafts-technische Fragen, auch schon auf das Verhältnis der Gesellen bezogen, begegnen im 15. Jahrhunderte von den Ämtern dieser Städte selbst ausgehende gemeinsame Vereinbarungen zu gleichmäßigem Vorgehen in der Gesellenfrage²⁾, welche auch in der That die Wirkung hatten, die Umgestaltung der alten

¹⁾ Ratsverordnung der sechs wendischen Städte in Bezug auf das Böttcheramt. Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 106 ff., Lüb. Urk.-B. II n. 404. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 176.

²⁾ Bäcker 1443, Kürschner 1383, Bechermacher 1494, Glaser und Maler 1476, Reper 1390, Schmiede 1494.

Zunftverhältnisse wenigstens während des ganzen Jahrhunderts noch aufzuhalten.

Für das politische Leben war diese Entwicklung der Stände von sehr verschiedener Bedeutung im Reiche und in den einzelnen Territorien, sowie innerhalb derselben für die einzelnen Hauptrichtungen der öffentlichen Angelegenheiten.

An der Reichsstandschaft, welche sich seit dem 13. Jahrhunderte immer mehr in festen Formen ausbildete, hatten nur die Reichsfürsten und höheren Prälaten einen unzweifelhaften Anteil; Reichsministerialen und einfache Edelleute, so oft sie auch zu Reichstagen zugezogen waren, verdankten diese Teilnahme doch nur ihrer persönlichen Stellung zum Könige, nicht ihrer rechtlichen Stellung zum Reiche. Ebenso hat das Mittelalter noch keine Standschaft der Reichsstädte gekannt, obwohl sie, besonders zu Landfriedensverhandlungen vielfach beigezogen, unter Umständen, insbesondere durch die großen Städtebündnisse, auch von entscheidendem Einflusse geworden sind.

Zur Standschaft in den einzelnen Territorien haben es dagegen auch die unteren Stände in früher Zeit und mit teilweise großem Erfolge gebracht. Insbesondere sind hier neben den im Territorium begüterten Fürsten, den Grafen und Herren des Landes und den sämtlichen Prälaten auch die Ministerialen, seit dem 14. Jahrhunderte auch die einfachen Edelleute und Ritter zur Standschaft gekommen. Ebenso erlangten die Städte, insbesondere unter dem Einflusse der geschworenen Bündnisse¹⁾, welche sie ebenso, wie die Ritterschaft, stark machten, den Zutritt zu den Landtagen als eigene Kurie. Vereinzelt ist auch den Bauern, welche in den Gerichten und Ämtern direkt unter dem

¹⁾ Rheinischer Bund, dem aber auch Fürsten und Herren angehörten (1254—1256), LL. II 368—381. Schwäbischer Bund 1376 bis 1389, Forschungen z. deutschen Gesch. II. III. Über die westfälischen Städtebündnisse vgl. Mendthal, Königsb. Diss. 1879. Über den Hansebund vgl. VI. Abschnitt.

Landesherrn saßen, eine Teilnahme an den landständischen Versammlungen eingeräumt.

Dieser Anteil der Stände am Reichstage und den Landtagen konnte selbstverständlich, soweit der Einfluß dieser Vertretungskörper auf die Gesetzgebung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten reichte, für die Richtung der inneren Politik und für die Geltendmachung socialer und wirtschaftlicher Interessen der einzelnen Stände immerhin von Bedeutung werden.

Mehr jedoch prägt sich die in der städtischen Gliederung der Gesellschaft liegende Differenzierung ihrer Bedeutung in den großen Zweigen der Verwaltung aus, welche sich auf die Kraft und Leistungsfähigkeit der Stände stützen mußte.

Bezüglich seiner Wehrhaftigkeit war das Reich zunächst ganz auf die Leistungsfähigkeit der Lehensverfassung angewiesen; die durch sie geschaffene sociale Ordnung der oberen Stände, welche aber keineswegs auf die Reichsgewalt allein zurückzuführen ist, bildete also eine wesentliche Stütze des Reiches. Auch die Landeshoheit beruhte zunächst in wesentlichen Stücken auf der Lehensverfassung. Aber die relativ bedeutende Territorialmacht der Landesherren ist den Vassallen gegenüber doch erheblich selbständiger in Bezug auf die Organisation und Verwendung der Wehrkraft; die den Landesherren als Grundherren und obersten Vögten direkt unterworfenen Bevölkerung gewann hier viel mehr Bedeutung.

Mit dem Aufkommen der Soldheere¹⁾ tritt sodann die Bedeutung des Lehenswesens für den Kriegsdienst noch weiter zurück, im Reiche sowohl als wie in den Territorien der Reichsfürsten. Dagegen wird das Reichsheereswesen um so abhängiger von den Landesherren und nur teilweise emancipiert sich das Reich durch die städtischen Kontingente und die von den Städten bewilligten Reichskriegssteuern; mit diesen Mitteln wird ein auf dem Unternehmerprinzip be-

¹⁾ Insbesondere seit dem Nürnberger Reichstage von 1422. Schröder, RG., 2. Aufl. S. 504. Vgl. hierzu auch die Beilage Nr. III.

ruhendes geworbenes Soldheer unterhalten, womit der Zusammenhang der Wehrhaftigkeit mit der socialen Ordnung ganz verloren geht.

Auch für die Ausbildung der Rechtspflege war die ständische Ordnung, wie sie sich seit dem 13. Jahrhunderte herausgebildet hat, von höchster Bedeutung. Die lehensrechtlichen Klassen wurden ganz überwiegend die Träger der höheren Jurisdiktion. Das Reichshofgericht war nur aus den Großen in der Umgebung des Königs zusammengesetzt; die königlichen Landgerichte befanden sich in den Händen der Grafen und ihrer Ministerialen; diese und die freien Edelleute besetzten die Schöffenbänke¹⁾; so war ihr Charakter der von Adelsgerichten, und nur in einigen Gegenden, wie Friesland, Ditmarschen, erhielt sich noch länger das populäre Element in der landgerichtlichen Jurisdiktion. Ähnlich waren die Vogteigerichte in den Immunitäten, und die Hofgerichte durchaus in den Händen des Adels und der Geistlichkeit, und neben ihnen besaßen die Vasallen und Dienstmannen noch ihre eigenen ständischen Gerichte, mittelst derer sie von der allgemeinen Jurisdiktion in ihren eigenen Angelegenheiten eximiert waren. Eine ständisch gemischte Beteiligung an der Rechtspflege fand nur im Märkerdinge statt, insoweit die Markgenossenschaft nicht ganz unter grundherrliche Botmäßigkeit gekommen war; aber auch hier brachte es das Übergewicht des Grundherrn als Obermärker in Verbindung mit dem Einflusse anderer an der Mark beteiligter weltlicher und geistlicher Grundherren leicht dahin, daß die Jurisdiktion des Märkergerichts faktisch in den Händen der adeligen und geistlichen Märker lag²⁾.

Die Bauern als Stand haben es während des Mittelalters nur vereinzelt zu einer selbständigen Bedeutung im Gerichtswesen gebracht, dann allerdings auch mit erkennbarem Er-

¹⁾ Zallinger, Schöffenbarfreie S. 256.

²⁾ 1366 Selholder Markweist., Gr. III 419: und sall man des eingrafen ampt dem eldisten ritter offgeben, der in der marke gesessen ist, und were nit ritters da, so solle man is eyne andern edelmann offgeben, der ein merker were.

folge für ihre allgemeine politische Stellung. Im Niedergerichte sind sie jedoch in der Regel auf die Schöffenbänke gekommen, auch dann, wenn sie grundhörig waren, wenigstens im Hofmarksgerichte.

Die Bürger in den Städten haben, wenn auch in sehr verschiedenartiger Abgrenzung gegenüber den übrigen Elementen der städtischen Bevölkerung¹⁾, eine selbständige Jurisdiktion frühzeitig errungen, nicht blofs in Markt- und Handelssachen vermöge des privilegierten Marktrechts, sondern mit der Ausbildung des selbständigen Stadtrechts auch in Civil- und Strafrecht; die Stadtschöffen, aus denen ja vielerorten der Stadtrat hervorgegangen ist, waren schon von Anfang der städtischen Entwicklung an die Repräsentanten der Bürgerschaft im Rechtssinne; in der Erweiterung der Zugänglichkeit der Schöffenbank für die verschiedenen Kreise der besitzenden Bürgerschaft spiegelt sich die Veränderung, welche mit dieser selbst im Laufe der Zeit vor sich gegangen ist.

Die Gerichtsverfassung ist also im wesentlichen auf der ständischen Ordnung aufgebaut; spärlich sind die Fälle, in welchen verschiedene Stände zu einem und demselben Gerichte zusammengefaßt werden; wohl aber bestehen unter Umständen verschiedene Gerichte für denselben socialen Stand. So hat sich denn auch der Wert und die Bedeutung dieser ständischen Ordnung in der Beteiligung an der Rechtspflege bewährt; jeder Stand ist für sich der Träger eines Teils der Rechtsordnung, deren Aufrechterhaltung und Ausbildung auf der Leistung der Stände beruht; der hörige Bauer im Hof- und Märkerding, der freie Bauer (ob Erbzinsmann, Landsasse oder Pflēghafte) im landrechtlichen Niedergerichte, der Bürger im Markt- und Stadtgerichte, die unteren lehenrechtlichen Klassen im Genossengerichte, im Lehen-, Land- und Märkergerichte, die obersten Lehenträger überdies im Reichs- und obersten Landgerichte — sie alle haben, jeder an seinem Teile, an der Pflege und Entwicklung

¹⁾ Vgl. oben S. 80 ff.

der nationalen Rechtsanschauungen und Rechtsformen mitgewirkt.

Mit der Ausbildung der Territorialverfassung dringt der einheitliche Staatsgedanke auch in Bezug auf die Rechtspflege mehr in die ständische Ordnung ein und schafft insbesondere in den Obergerichten Institutionen, welche mehr von der socialen Struktur der Bevölkerung absehen. Es entwickelt sich ein gelehrter Richterberuf und damit wird den oberen Organen der Rechtspflege mehr der Beamtencharakter aufgeprägt. Andererseits gelangt in den Untergerichten aber der patrimoniale Charakter zum Durchbruch, der die popularen Elemente der Rechtssprechung gleichfalls auszuschließen geneigt ist. So werden in diesem Entwicklungsgange der Rechtssprechung die socialen Elemente überall zurückgedrängt und damit ergibt sich auch eine Schwächung ihrer politischen Position; wie der Niedergang des Bauernstandes nicht ohne ursächlichen Zusammenhang mit dem Verluste seiner Beteiligung an der Judikatur war, so ist später auch die Rolle der städtischen Autonomie durch die Einschränkung der städtischen Eigengerichtsbarkeit und die Rolle der lehenrechtlichen Klassen durch den Verlust ihrer faktischen Gerichtsprivilegien in den Obergerichten bedeutend abgeschwächt, zu Gunsten einer einheitlichen Gerichtsorganisation und eines einheitlichen politischen Regiments in den Territorien.

Für die öffentlichen Finanzen kamen die lehenrechtlichen Klassen zunächst insofern in Betracht, als jeder Lehensmann die Kosten der Ausrüstung seiner Leute — und für die erste Zeit auch ihrer Verpflegung im Kriege und bei der Heerfahrt — selbst zu tragen hatte ¹⁾. Diese aber wurden

¹⁾ Regelmäßig sechs Wochen. Auctor vet. de benef. I 11. Sächs. Lehenrecht IV 1. Schwäb. Lehenrecht 8a. Zur Bewertung dieses Aufwandes dient als Anhaltspunkt, daß der Graf von Holstein 1340 zusicherte, cuilibet militi 12 marchas et armigero 10 marchas puri argenti ad dimidium anni (Michelsen, Urk. II 193). Der Abt von St. Gallen zahlt als Ablösung einer Heerfahrt von 1220 für 20 Ritter 350 Mark (Mon. Germ. II 172). Ein Priv. von 1212 für den König von Böhmen gestattet ihm allerdings die Stellung von 300 Bewaffneten zum

nicht nur durch die Lehen selbst, sondern, besonders in späterer Zeit, auch durch die speciellen Zahlungen für den Eintritt in den Lehensverband und für die Entschädigung von Kriegskosten wieder wettgemacht¹⁾.

Von den ordentlichen Steuern (Beden), welche seit dem 13. Jahrhundert zu regelmässigen Lasten wurden, blieben die lehensrechtlichen Klassen allerdings zumeist frei²⁾. Mittelbar aber trugen auch sie ganz empfindlich mit an diesen wachsenden öffentlichen Lasten; die Geldbewilligungen der Stände an die Landesherren wurden zwar, soweit sie zunächst Leistungen der Herren und Ritter, sowie der Geistlichkeit mit sich brachten, auf die abhängige Bevölkerung überwältzt; aber hierdurch, wie durch die direkte Inanspruchnahme derselben für öffentliche Zwecke, wurde doch fortwährend die Basis geschmälert, aus welcher die grundherrliche Finanzwirtschaft ihre eigenen Renten zog, und die finanzielle Deroute des Adels in der zweiten Hälfte des Mittelalters ist zu nicht geringem Teile diesen finanziellen Ansprüchen der Landesherrschaft zuzuschreiben, neben welchen für eine dem gesteigerten Lebensaufwande entsprechende Steigerung der gutherrlichen Einkünfte nicht mehr genügend Raum vorhanden war. Dazu kamen dann noch mannigfache andere materielle

Römerzuge mit der geringen Summe von 300 Mark abzulösen (Huillard, Hist. dipl. I 217). 1263 Ennen, Quellen II 465. 468: Der Graf v. Jülich und sein Bruder mit 9 Rittern und 15 Knappen erhalten in kölnischen Diensten täglich 5 Mark Köln. 1401 Reichstagsakten VI 462 war der normale Sold für die Gleve 25 fl . Im Anschläge von 1530 (Sammlung der Reichsabschiede II S. 322 f. § 103) ist ein Fufsknecht mit 4, ein Reiter mit 10—12 Gulden für den Monat berechnet. Jedes Ritterleben verpflichtete aber zur Stellung einer Gleve (Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten). Baltzer, Zur Gesch. d. deutsch. Kriegswesens 1877, S. 78 f.

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Lamprecht, Wirtschaftsleben II 572 f.

²⁾ 1385 W. von Crowe (Koblenz) bei H. Weis, Die ordentl. direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter S. 24: die bede vogen. engebent noch engeldent nit priester, noch ritter, noch knecht, die zu den wapen geboren sint, noch des richs dienstlude noch sent Peters fry dienstlude.

Leistungen der oberen Stände, welche gleichfalls dem öffentlichen Haushalte des Reiches und der Landesherrschaften zufließen.

In erster Linie kommen hier die verschiedenen und großen Lasten in Betracht, welche dem Reichskirchengute auch in der Zeit oblagen, in welcher dasselbe schon prinzipiell nach den Grundsätzen des Lehenrechtes behandelt wurde. Hohe Abgaben für die Investitur, die Bestreitung des gelegentlichen königlichen Hofhaltes und der Genuß der verliehenen Hoheitsrechte durch den König während seiner Anwesenheit an den Bischofssitzen¹⁾, die Bestreitung der Kosten aufgetragener Gesandtschaftsreisen, die Ausstattung aller am Königshofe lebender Kleriker mit Pfründen von Reichskirchen, endlich die Jahresabgaben der Reichsabteien²⁾ und die außerordentlichen Reichssteuern aller Reichskirchen, alles das zusammen bildete einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zu den Kosten der Reichsverwaltung³⁾.

Auch die weltlichen Großen mußten sich in der Folge die Zahlungen des Lehenfalls in der doppelten Form des Haupt- und Mannfalls gefallen lassen. Von den sonstigen Lehendiensten ist insbesondere die Hoffahrt eine oft schwer empfundene Last geworden, welche doch mindestens zum Teil auch für die öffentliche Verwaltung getragen wurde; die Kosten der Landtage und der landesfürstlichen Gerichte, aber auch der Repräsentationsakte des Landesherrn wurden auf diese Weise auf die Schultern der zur Hoffahrt Verpflichteten abgewälzt.

Und schließlichs darf auch nicht übersehen werden, daß die Städte mit wachsendem Erfolge auch die in ihren Mauern

1) 1220 Confoed. c. princip. eccl. c. 10: ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorum principum irisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscunque sibi vendicet, nisi per 8 dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per 8 dies post eam finitam.

²⁾ Bis zu 100 *℥* Silber bei den reichen Abteien.

³⁾ Vgl. hierüber u. A. Ficker, Reichskirchengut (Sitzungsberichte der Wiener Akad., 72. Bd. S. 403 f.) 1873.

angesessenen Klöster, Edelleute, Ministerialen und deren Unterthanen zur Teilnahme an den städtischen Lasten und Abgaben heranzuziehen bestrebt waren; ein Teil wenigstens der Reichs- und Landessteuern, welche die Städte lieferten, ist so aus den Mitteln der lehensrechtlichen Klassen aufgebracht¹⁾.

Von großer Bedeutung für die Verwaltung des Reiches und der Territorien war die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und ihrer Bürgerschaft.

Das rasche Anwachsen der Größe und Volkszahl der Städte²⁾, sowie die bedeutende Anhäufung von beweglichem Vermögen und die Wertsteigerung der Grundstücke, welche Kaufmannschaft und Handwerk erzielten, lassen von vornherein vermuten, daß die Städte schon frühzeitig auch als ergiebige Quellen für die Bedeckung des öffentlichen Aufwandes in Betracht gezogen wurden. Ist ja doch schon bei der Städtegründung vielfach von solchen finanziellen Gesichtspunkten ausgegangen und haben auch schon in der vorausgegangenen Periode die alten Städte reichlich, wenn auch nicht regelmäßig, an den Reichslasten getragen und ihren Stadtherren große Summen zur Verfügung gestellt³⁾.

Spätestens am Beginne unserer Periode sind denn auch die Städte der überwiegenden Mehrzahl nach schon regel-

¹⁾ 1340 (Böhmer, Frankfurt 563): dit sint die clostere und die lude, die der stad mit helmen dienen. 1354 (Schwind-Dopsch n. 101): alle die, die in dem burgfried ze Insprugg gesezzen sind oder urbar darin habent, . . . das dieselben mit den gen. unsern burgern steuern leiden und tragen söllent als ander burger daselbens.

²⁾ Vgl. I. Abschnitt S. 24 ff. Dazu Ann. Colm. 1291 SS. XVII p. 218: In Kolmar wurde im Stadtförste das Holz zum Bau von 600 (?) neuen Häusern angewiesen.

³⁾ Maßgebend ist hiefür in der Folge der für Worms 1182 veranlafte Fürstenspruch, der ganz allgemein bestimmt: quod universi ecclesiarum ministri ab exactionibus liberi esse debeant et immunes . . . qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant nec foro rerum venalium student. LL. II 165. Aufser den Hof- und Heersteuern der Bischofstädte, welche für das Reich eingehoben wurden, kommt eine für den Bischof und Vogt gemeinsam eingehobene, gewöhnliche, aber doch nicht regelmäßige Steuer in Betracht. Vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 18 ff. (Schmoller, Forschungen I, 2).

mäßig besteuert worden. Die Steuerfreiheit, welche in der ersten Zeit der Städtegründung zuweilen mit anderen Freiheiten verliehen ist, hörte im 13. Jahrhunderte nahezu gänzlich auf; nur die regelmässig gezwungene Jahressteuer wufsten sich manche Städte noch für längere Zeit vom Halse zu halten¹⁾. Und zwar handelt es sich dabei nicht um die Grundzinse, welche die Stadtbewohner von der überbauten Grundfläche ihrer Häuser an den Grundherrschaft zu entrichten hatten, wenn auch diese Leistung gleichfalls als eine finanzielle Last der Städte und als eine Einnahme für die Verwaltung der Stadt in Betracht kommt²⁾. Vielmehr unterliegen auch die Städte in der Regel den Beden oder Steuern, welche als allgemeine Vermögenssteuern von gelegentlich verlangten Opfern der Unterthanen bereits zu pflichtmäßigen Leistungen an den Stadtherrn bezw. den Vogt als den Trägern der öffentlichen Gewalt geworden waren, und außerdem werden neben den bischöflichen Städten auch alle Reichsstädte mit außerordentlichen Reichssteuern für Hof- und Heerfahrt in Anspruch genommen.

Als ein wertvolles Vorrecht ist es schon angesehen, wenn einer Stadt zugestanden wurde, sich mit einer jährlich fest bestimmten Steuerleistung abzufinden³⁾ und die Verteilung auf die Bürger nach eigenem Ermessen vorzunehmen⁴⁾.

¹⁾ Beispiele einer Steuerfreiheit Hagenau 1164 (Gaupp, Stadtrechte S. 96 § 2), beide Freiburg, Bern 1218, Speier 1198, Leipzig 1170(?), Aachen, Wien 1237. Von Bern heisst es (SS. XVII 129): *sic facta fuit civitas B. tributaria, que antea fuit libera*. Vgl. u. A. Zenner, Städtesteuern S. 18 ff. (in Schmoller, Forschungen I, 2).

²⁾ Der Arealzins wurde ausdrücklich aufrecht erhalten, als Bern durch königliches Privileg vom J. 1218 Steuerfreiheit erlangte, Gaupp, Stadtrechte II S. 44.

³⁾ 1236 MRh. Urk.-B. III 573: Der Erzb. von Köln verleiht der Stadt Andernach *hauc gratiam, ne importabilibus aggraventur exactionibus, quod annuatim . . . 60 marcas Col. nomine collecte nobis assignabunt et sic de tallia annua que vulgo bede dicitur, liberi erunt et absoluti*.

⁴⁾ 1219 (Gaupp I 178 § 10) versichert K. Friedrich II. die Stadt Nürnberg, *ut si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particu-*

Die Höhe der ordentlichen Steuern ist selbstverständlich je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Städte und den besonderen Umständen sehr verschieden, auch keineswegs schon im 13. Jahrhunderte zu festen Sätzen ausgestaltet. Doch sind Beträge von 100—200 Mark Silber auch für Städte mittlerer Größe schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts eben keine Seltenheit¹⁾; die großen Städte überragen diese Sätze allerdings noch um ein bedeutendes; aber selbst ganz kleine Städte bringen doch schon 20—30 Mark im Jahre auf.

Für die Höhe der außerordentlichen Steuern läßt sich bei der Unregelmäßigkeit ihrer Einhebung noch viel weniger ein festes Maß finden. Wenn wir aber die im einzelnen bekannten Beträge berücksichtigen und die Häufigkeit solcher Steuern erwägen, so wird ihnen doch ein sehr bedeutender Anteil an der gesamten Steuerlast zugeschrieben werden müssen.

In den einzelnen Territorien ist die Höhe der ordentlichen Steuer nicht minder verschieden wie in den Reichsstädten. hat aber doch im allgemeinen schon während des 13. Jahrhunderts sehr bedeutend zugenommen. Während noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Steuerfuß von 1 Prozent des Vermögens als ein mittlerer Satz gelten kann²⁾, findet sich gegen Ende dieses Jahrhunderts ein Steuerfuß von 3 Prozent³⁾. und K. Rudolf suchte denselben mit einer weiteren Steigerung unter dem Namen des dreißigsten Pfennings allgemein in den Reichsstädten einzuführen⁴⁾.

latim sed in commune quilibet pro posse solvere debeat. Die Gesamtbesteuerung haben sich die Städte so ziemlich überall als ein wertvolles Recht zu erringen gewußt.

¹⁾ Vgl. die Verzeichnisse in der Beilage Nr. IV und V.

²⁾ So in Eßlingen (Mone, Zeitschr. VI 11) Ann. Cohn.

³⁾ 1285 Kolmar: do si uf den eid gaubent von hundert marken dryg. (Kopp, Eidg. Bund. I S. 745). Dazu Ann. Cohn. a. a. 1284 SS. XVII p. 212: tricesimam rerum suarum sibi (regi) dare noluerunt.

⁴⁾ 1285 Wetzlar (Lehmann, Speir. Chr. S. 562): solutio tricesimi denarii, quem nobis de bonis ipsorum sive rebns dare debuerunt (cives). 1285 Augsburg (Urk.-B. I 91): 80 libr. hall. — de stiura partis tricesime pro nobis expedire. Außerdem scheint der 30. Pfennig auch in Ha-

Zu diesen öffentlichen Lasten der Städte trat dann auch noch insbesondere der Aufwand für das städtische Bauwesen, speciell für die Befestigungsbauten. Die großen hierfür nötigen Mittel brachten die Städte, seit ihnen diese Last selber zu tragen oblag, mit Vorliebe durch Verkehrsabgaben auf, welche mit ihrem üblichen Namen „Ungeld“ schon auf ihren ungewöhnlichen Ursprung hinweisen. Schon im 13. Jahrhundert ist das Ungeld eine weit verbreitete Steuerart¹⁾, besonders als Getränkeaufschlag, aber auch auf Getreide und andere Lebensmittel ausgedehnt²⁾.

War diese Steuer auch in erster Linie um der eigenen städtischen Bedürfnisse willen aufgelegt, so ist sie doch auch nicht selten in den Dienst der Reichs- und der Landesverwaltung gestellt, ganz abgesehen davon, daß ja auch die Städtebefestigung ein Reichsdienst oder eine Pflicht gegen den Landes- und Stadtherrn war. Auch ist die Form des Ungeldes unter Umständen auch zur Aufbringung von Steuern überhaupt angewendet³⁾ und, wenigstens in der Folge, spielt es auch als Staatssteuer eine Rolle⁴⁾.

genau, Bern, Freiburg i. Ü. u. a. gefordert zu sein, vgl. Zeumer S. 133. 1395 ist in Regensburg der Steuerfuß 8 Pfennig vom Pfund, also noch der 30. Pf. 1480 erscheint dort der Steuerfuß auf die Hälfte (4 Pf.) herabgesetzt. Gengler, Beitr. III 93.

1) 1235 Mainzer Landfrieden § 6: *ne domini vel civitates pretextu faciendarum municionum vel alia quacunq; de causa telonea vel exactione instituant que vulgo dicuntur ungelt in homines extra positos vel extraneos vel bona eorum.*

2) 1270 Augsburg (Urk.-B. I 13): *indebitum quod ungelt dicitur singularum portarum civitatis nostre vini et mercium quarumcunq; in subventionem civitatis nunc impositum. 1310 Regensburg, Reg. Boic. V 175 n. 3: ut pontem, vias et introitum civitatis emendare ac ipsam civitatem R. munire et commodius conservare valeant, . . . concedimus eisdem, quod ex nunc ungeltum in praedicta civitate instituere, recipere et colligere licite valeant perpetuo duraturum super vino, medone, pannis et aliis mercimoniis siccis.*

3) So 1289 (Schreiber, Urk.-B. S. 108) in Freiburg i. Br., wo der Graf gestattet, um seine Steuerforderungen leichter aufzubringen, ein Ungeld zu erheben. Vgl. Zeumer a. a. O. S. 94.

4) In Oesterreich führt II. Rudolf IV. 1359 eine allgemeine Ge-

Berücksichtigung verdienen daneben noch die Abgaben für Mafse und Münze, Markt und Geleit, Strafsen- und Brückenzoll, welche auf der städtischen Bevölkerung im allgemeinen ungleich schwerer als auf den übrigen Bevölkerungsklassen lasteten. Auch die großen Einkünfte, welche das Reich und die Landesherren von den Juden, insbesondere seit der systematischen fiskalischen Ausnutzung des Judenschutzes zogen, flossen doch ganz wesentlich aus dem städtischen Erwerb und haben wohl auch, auf dem Wege der Überwälzung, alle Klassen der städtischen Bevölkerung dauernd belastet.

So ist es offenbar kein Zweifel, daß die städtische Finanzkraft zunächst für die Reichsverwaltung schon im 13. Jahrhundert von der größten Bedeutung war und sich auch einer erheblichen Steigerung zugänglich erwies¹⁾.

Aber auch die Landesherren wußten schon frühzeitig die Steuerkraft ihrer Städte ausgiebig zu nutzen; in Oberbayern haben in den Jahren 1291—1293 die Städte (mit den Juden) gegen 43 Prozent aller Einnahmen des Herzogs geliefert.

Sind nun auch die Städtesteuern zum Teile von jenen Bevölkerungselementen aufgebracht, welche nicht zur eigentlichen Bürgerschaft gehörten²⁾, so ist diese doch unzweifelhaft der hauptsächlichste Träger der städtischen Steuerlasten; denn Geistlichkeit und Kirchengut waren doch fast immer, Ministerialen und Ritter wenigstens in älterer Zeit regelmäßig frei von den städtischen Lasten³⁾.

tränkesteuer (Ungelt) ein. Schwind-Dopsch n. 103. In Preußen ist eine staatliche Bierbesteuerung seit 1472, in Sachsen eine Ziese zuerst 1438 angewendet. Philippovich in Handwb. d. StW. I 18 ff.

¹⁾ Im Reichsanschlage zu dem Römerzuge 1507 (N. Sammlung der Reichsabschiede II 104 ff.) stehen die freien und Reichsstädte mit 17 % der Mannschaft zu Ross, 28 % der Mannschaft zu Fuß und 28 % der Geldsteuern vorgetragen. Vgl. die Beilage Nr. III.

²⁾ 1294 Münchener Stadtrecht (Gengler, StR. S. 294 § 1) verlangt Steuern auch von den nicht in der Stadt wohnenden Grund- und Hausbesitzern. Ebenso Duisburg (Anf. d. 13. Jahrh.): *quilibet tenens predia sel feoda sive alia quecunque bona in burgo D.* Vgl. oben S. 109.

³⁾ Vgl. auch Zeumer, Städtesteuern S. 71. Über die Steuerpflicht der Immunitätsleute in Bezug auf Handelsgeschäfte, ib. S. 77.

Bei der zuweilen maßlosen Steigerung, welche die den Ständen zugemuteten Steuern erfahren haben, darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn sich gelegentlich eine scharf gegensätzliche Auffassung zwischen der Herrenbank und den Städten Geltung verschaffte, die auch einen tiefliegenden socialen Unterschied erkennen läßt. Gegenüber dem starren Standpunkte der oberen Stände, „dafs sie Steuern von Fall zu Fall duldeten, dafs es aber unerhört und nie dagewesen sei, dafs der Adel neben den Städten gesteuert habe“, erklären diese auf dem niederösterreichischen Landtage¹⁾, dafs sie die Steuern durch harte Arbeit ihrer Bürger aufbringen müssen, während Adel und Geistlichkeit mühelos Einkünfte aus Zinsen und Zehnten beziehen.

Angesichts dieser Thatsachen wird es sich daher nicht sagen lassen, dafs die abhängige Bevölkerung die Lasten der öffentlichen Verwaltung im Reiche und in den Territorien in letzter Linie allein getragen habe. Wohl ist Gericht und Vogtei, in denen sich in der Hauptsache die öffentliche Verwaltung konzentrierte, noch durchwegs als Einkommensquelle angesehen, und die einzigen öffentlichen Abgaben jener Zeit, Grafenschatz²⁾ und Bede³⁾, lagen auf der grofsen Menge der

¹⁾ Schalk (Mitteil. des Instit. für öst. Geschichtsforsch. II, Ergänzungsband 1888) die n. ö. Stände des 15. Jahrh. nach ihren specifischen Eigentumsformen S. 423: „Indes wir solch nutz mit unseren gut hertiglichen erpawen müssen, so habt ihr solch fruchte, perkrecht und zehentwein missiglichen, wiewohl wir, die von steten, solcher güter auf dem landt nit haben.“

²⁾ Auch im 13. Jahrh., besonders in Holstein zahlreich bezeugt; zuletzt 1287 Michelsen, Urk. I 124. An ihre Stelle tritt dann die direkte landesherrliche Besteuerung; vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 9 ff.

³⁾ Über die bedeutende Höhe landesherrlicher Bedeforderungen vgl. Magdeb. Schöppenchronik (Chron. d. d. Städte VII S. 304): 1401 In dussem sulven jare erhoven de vorsten mid herren ein schattinge, also dat se al or stede and or armen lude in den landen up den tegeden penninge schatteden, des was ein anhever de einogede markgrave Wilhelm vom Missen . . . dar na nam de hertoch van Sassen de schattinge van sinen armen luden, dar na de vom Anhalt alle dre . . . , dor na hadde unse here vom Magdeborch . . . dat ok betenged to enhende. Auch im J. 1469 wurde im Bistum Magdeburg „von allen weltlichen

Landbevölkerung außerhalb der Immunitäten und teilweise auf den Städten: auch die grundhörigen Hintersassen und unfreien Leute in den gefreiten Territorien hatten in verdeckter Weise durch erhöhte grund- und vogteiliche Abgaben, durch welche die Herren ihre Leistungen an die öffentliche Gewalt von sich abzuwälzen suchten, gleichfalls an den öffentlichen Lasten ihr schweres Teil zu tragen; aber zugleich lag doch in dieser Belastung von Bauern und Bürgern eine empfindliche Schwämmerung der grundherrlichen Einkommensquellen, oder, was dasselbe besagen will, eine Summe von Opfern, welche die lehensrechtlichen Klassen dem gemeinen Besten notgedrungen zu bringen hatten.

Als dann mit der Ausbildung der Landeshoheit die zersplitterte Staatsgewalt den Grundherren und Vögten mehr und mehr entzogen und in den Händen der Landesherren vereinigt wurde, trat auch sofort die Allgemeinheit der öffentlichen Belastung mehr hervor; die Bede, als Staatssteuer, ergreift auch allmählich die oberen Stände; die Prälaten und Lehensmannen können sich mindestens der außerordentlichen Besteuerung nicht entziehen und werden zu wichtigen Faktoren für die Landesfinanzen¹⁾. Auch das Reich betrat diesen Weg, als eine grössere Centralisation der Leistungen für die Heereszwecke versucht wurde; der „gemeine Pfennig“ giebt eine ziemlich gute Vorstellung von der finanziellen Bedeutung,

Landleuten“ diese Schatzung des 10. Pfennigs erhoben. H. Bielfeld, *Gesch. d. magd. Steuerwesens* (Schmoller, *Forschungen VIII*, 1 S. 5).

¹⁾ Sehr anschaulich tritt dieses Verhältnis hervor in dem Revers des Erzb. von Magdeburg 1398. Zur Einhebung einer zur Schuldentilgung bestimmten gemeinen Landbede von den Dörfern wird eine Steuerkommission eingesetzt. „Sine prelaten, manne und stete sal er (der Erzbischof) selbir bieten.“ Sie stehen also nicht unter der allgemeinen Steuerpflicht. Vgl. H. Bielfeld a. a. O. S. 4. Im Jahre 1481 wird aber auf dem Landtage „vereint und beslossen, das von allen menschen, geistlich und werltlich, von eynen yden, welchs standts, werde, ader weszens . . . geben und versamlet werden sol“ . . . von 1000 Gulden Wert 1 fl., von 100 Gulden 2 Gr., außerdem von Vermögenslosen eine Kopfsteuer von 1 Gr. oder eine Lohnsteuer von 2 %. Bielfeld a. a. O. S. 12.

welche in dem letzten Jahrhunderte des Mittelalters den einzelnen socialen Ständen zukam¹⁾.

Nachdem bereits auf dem Nürnberger Reichstage von 1422 der hundertste Pfennig als direkte Vermögenssteuer anstatt der Heerfahrt der Verpflichteten gefordert war, ist der Grundgedanke einer Reichsheersteuer auf dem Nürnberger Reichstage von 1429 weiter ausgestaltet worden. Nur die Kurfürsten sollten direkt Mannschaft (Söldner) und in Gemeinschaft mit anderen Reichsfürsten und Reichsstädten Kriegsmaterial liefern; im übrigen wurde von den Geistlichen eine fünfprozentige Vermögenssteuer, von den übrigen Klassen eine Kopfsteuer verlangt; der Graf sollte 25 Gulden, der Freie 15 Gulden, der Ritter 5 Gulden, der Edelknecht 3 Gulden bezahlen; dem Juden wurde 1 Gulden, jedem über 15 Jahre alten Christen 1 böhmischer Groschen, bei Vermögen über 200 Gulden $\frac{1}{2}$ bis 1 Gulden vorgeschrieben²⁾.

In bedeutsamer Weise ist die ständische Ordnung des späteren Mittelalters endlich auch im Bereiche der örtlichen Selbstverwaltung wirksam geworden. In den Landgemeinden, welche doch zumeist erst mit dem Verfall der großen Grundherrschaften und mit der Befreiung aus der strengen Hörigkeit älterer Zeit ein selbständiges Dasein zu führen begannen, haben die Bauern eine feste Ordnung der öffentlichen Interessen auf den Gebieten der Wirtschaftspflege (Handwerker- und Dienstbotenordnung) und insbesondere der Landeskultur (Flurordnung, Weidewirtschaft, Forstpflge, Viehzucht), dann der öffentlichen Sicherheit (Feuer- und Wasserpolizei, Bekämpfung der gefährlichen Klassen) und des Verkehrswesens (Wegeordnung, Maß und Gewicht) geschaffen; die Dorf- und Markenweistümer, in welchen diese Selbstverwaltung ihren Ausdruck findet, sind ein wichtiges Mittelglied zwischen der älteren, direkt grundherrlichen Lokalverwaltung und den späteren landesherrlichen Polizei-

¹⁾ Vgl. die Beilage Nr. VI.

²⁾ Eb. Windecke, K. Sigmunds Buch bis 1439 in Mencken, Script. rer. german. I.

verordnungen. In ihrer Mannigfaltigkeit sind sie ein beredtes Zeugnis von der Selbständigkeit der Auffassung, mit der die Bauern dieser Lokalverwaltung gerecht wurden in der Zeit, welche die Blütezeit des deutschen Bauernstandes gewesen ist. Freilich wird man doch auch nicht übersehen dürfen, wie vieles die Grundherren selbst und insbesondere ihre leitenden Beamten zur Ausbildung dieser Autonomie dadurch beigetragen haben, daß sie der Landgemeinde nach wie vor eine Reihe von wertvollen persönlichen Diensten und kapitalistischen Beihilfen gewährten (Leitung der Versammlungen, Schutzpersonal, gemeinnützige Anstalten u. dgl.); haben die Grundherren dafür auch manchen materiellen Vorteil genossen und ihre sociale Position gestärkt, so ist doch andererseits der erziehbliche Einfluß und der direkte wirtschaftliche Nutzen, den die Gemeinde daraus zog, eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Entwicklung der Gemeinde-Autonomie geworden.

Für die Entwicklung der städtischen Autonomie ist von Anfang an die Politik maßgebend gewesen, welche die führenden Kreise des öffentlichen Lebens dem aufkeimenden Städtewesen gegenüber eingehalten haben. Vor allem die königliche Gewalt selbst hatte schon in den vorangegangenen Jahrhunderten durch eine planmäßige und zielbewußte Ausbildung des Marktrechts und der Bannlegung der Märkte eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des besonderen Stadtrechts geschaffen. In dem königlichen Marktrechte wurde der Königsschutz, dessen sich die Kaufleute im Reiche von altersher zu erfreuen hatten, auf die Stätte ihres Wirkens übertragen. Aus gleichen Wurzeln gingen die Privilegien der Kaufleute und die Marktprivilegien hervor: beide enthielten schon bedeutsame Ansätze der späteren Stadtverfassung und beide leiten sich zweifellos in ihren Anfängen von der königlichen Gewalt her ¹⁾.

¹⁾ Sehr charakteristisch ist die mittelalterliche Auffassung von dem königlichen Ursprung der Städte, wie sie noch aus dem Magdeburger Rechtsbuch (Sächsisches Weichbildrecht, Art. 9, bei Laband, Magdeb.

Aber auch von anderer Seite her wurde die Ausbildung eines besonderen Marktrechtes unter königlichem Einflusse gefördert. Das alte königliche Recht auf Erhebung von Zöllen vom Handelsverkehr und Transport erlangte natürlich in festen Märkten eine besondere Wichtigkeit. Für den königlichen Fiskus war damit ein starker Impuls zur Begründung und Pflege von Märkten gegeben¹⁾. Auch da, wo die königliche Gewalt solche Einkünfte an geistliche und weltliche Große verlieh, wirkte die Aussicht auf Gewinn in der gleichen Richtung, und die Reichsgewalt hatte darin zugleich ein Mittel, um auf die Ausgestaltung der Märkte einen bestimmenden Einfluß zu nehmen, die Grundsätze des Reichszollrechtes und die Anerkennung des Königsbannes an den Marktorten zu verbreiten. Neben dem Marktbanne und den Marktabgaben war dann die Münze, das dritte regelmäßige Attribut des Marktes, ebenfalls ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Die Verleihung des Münzrechtes geht mit der Verleihung des Marktrechtes durchaus Hand in Hand; so lange überhaupt die Verwaltung des Reiches noch ziel-

Rechtsquellen S. 55 f.) hervorgeht: Do sprochen die kouffleute gegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der Romer rate an die schiffreiche wassere, das sie do feste stete bauten mit mauren und mit weighusern. Do sprachten sie mehe gegen dem kunige, sie wolden gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hof hatte; das bestetigte er mit der Romer orkunde und bot seine hant dar. Do greiff an eyn kouffmann und czoch im den rechten hanczken us der hant; do wart in s. Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuceze. Das ist noch das orkunde, wo man neue stete bauet und merkte machit, das man do eyn kreuceze seczit uff den markt dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat mid ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis hente an disen tag.

¹⁾ Friedrich II. für Frankfurt a. M. 1240 (Böhmer, C. d. Moenofrancof. I p. 68): nos unversos et singulos ad nundinas apud F. venientes sub nostra et imperii protectione recipimus speciali. Mandantes, quatinus nullus sit, qui eos in eundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire presumat.

bewußt in die wirtschaftlichen Angelegenheiten eingriff, hat sie auch immer auf Einheitlichkeit wie auf Verbreitung des Markt- und Münzverkehres hingewirkt. Für die deutsche Volkswirtschaft war so das Marktrecht mit seinen Attributen eine unschätzbare öffentliche Einrichtung, in welcher sich der Segen einer Reichscentralgewalt noch lange Zeit hindurch fruchtbar erwies.

Aber freilich ging diese selbst nur allzufrüh in die Brüche; die kleinen Gewalten im Reiche absorbierten die Hoheitsrechte der Krone, eines um das andere; Marktrecht, Zoll und Münze wird zu eigenem Rechte geübt, die königlichen Städteprivilegien werden verdrängt durch autonome Bestimmungen der Land- und Stadtherren; an die Stelle einheitlicher, nach großen Gesichtspunkten konzipierter Einrichtungen tritt immer mehr die lokale Besonderheit; für die Zeit der regsten städtischen Entwicklung, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, ist von einer zielbewußten Städtepolitik des Reiches nicht mehr die Rede. Mit den beiden großen Handfesten, welche König Friedrich II. den geistlichen und den Laienfürsten ausgestellt hat¹⁾, schließt die eigentliche Städtepolitik der deutschen Könige definitiv ab, nachdem schon vorher die schwankende Haltung der Hohenstaufen gerade in der Frage der städtischen Entwicklung die alten großen Traditionen der Kaiserzeit preisgegeben hatte.

Indem damit die königliche Gewalt ausdrücklich darauf verzichtete, fernerhin auf die Ausgestaltung des Städtewesens einen Einfluß zu nehmen, ist nun an die geistlichen und weltlichen Fürsten und Landherren die Aufgabe herangetreten, zu dem großen socialen Problem der Städteentwicklung Stellung zu nehmen.

Der Inhalt jener beiden Handfesten, sowie die von den Landesherren und sonstigen Großen im Laufe des 12. und

¹⁾ 1220 *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* LL. II 236 ff., bes. Art. 2, 3, 9 und 10, und 1232 *Statutum in favorem principum*, ib. 291 ff., Art. 1—5, 10, 12 f.

13. Jahrhunderts verliehenen Stadtprivilegien, aber auch die Haltung der Stadtherren in den prinzipiellen Fragen der nach Geltung ringenden städtischen Autonomie lassen die Grundzüge der Städtepolitik dieser führenden Kreise mit genügender Deutlichkeit erkennen.

Von einer allgemeinen Abneigung gegen das nach besonderer Ausgestaltung und freier Bewegung ringende städtische Wesen ist in keiner Weise zu reden. Frühzeitig lernten die Landes- und Grundherren die großen und mannigfachen Vorteile verstehen, welche ihnen selbst aus einem städtischen Verkehre entgegenwinkten. Mehrung der Macht und des Einflusses, Steigerung der Werte und Einkünfte ließen sich aus der Entwicklung von Städten mit Sicherheit erwarten. Aber auch die Idee einer allgemeinen Wohlfahrtspflege¹⁾, welche wenigstens seit dem 13. Jahrhunderte in der landesherrlichen und teilweise selbst in der grundherrlichen Verwaltung sich zu regen begann, führte auf den gleichen Weg. Denn jedes Bestreben der Herren, für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu sorgen, mußte in einer Zeit, die alle Verhältnisse des Lebens nur in festgefügtten Formen der Organisation zu sehen gewöhnt war, auch im Gebiete der städtischen Interessen mit der Ausbildung besonderer Organisationsformen hiefür beginnen.

So wurden denn die freien, aber ungeregelt wirkenden Impulse beginnenden städtischen Gemeinwesens, die Attraktionskraft eines erleichterten und gewinnbringenden Güterumsatzes, die freieren kaufmännischen Geschäftsformen, der stärkere Begehrt nach städtischen Liegenschaften, der Associationstrieb dieser jungen Erwerbsgesellschaft zunächst durch das Eintreten der öffentlichen Gewalt für die Befriedigung aller dieser Bedürfnisse in feste Formen und damit sofort auch zu einer ungleich geregelteren und kräftigeren Wirksamkeit gebracht. Die Marktprivilegien gewährten Sicherheit

¹⁾ 1230 Halberstadt, Urk.-B. I p. 35: *Quecunque ad profectum eorum, qui in nostris civitatibus commorantur, per nos fiunt sive in juriis conferendis seu innovandis seu etiam immutandis, necessario ducimus ea tam valido nostre firmitatis munimine roboranda.*

und Schutz des Verkehrs und ließen hinlängliche Bewegungsfreiheit für die weitere Ausbildung der verschiedenen Arten von Geschäften, welche das städtische Leben erzeugte; mit der Anerkennung eines allgemeinen Bürgerrechts als eines privilegierten Standesrechts und der Häuserleihe (Burg-, Weichbildrecht) als einer freien Form des abgeleiteten Besitzes gewährten die Stadtherren ebenso wesentliche weitere Voraussetzungen für die selbständige Bethätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen allen Einwanderern jeglichen Standes. Ja die Stadtherren gaben vielfach auch ihre eigenen Hörigen zur Einwanderung in die Städte frei, soweit wenigstens ihr Interesse an der raschen Entwicklung einer Stadt stärker war, als die Rücksicht auf die Erhaltung eines Hörigen-, Bauern- und Arbeiterstandes auf dem Lande ¹⁾.

Diese Äußerungen einer städtefreundlichen Auffassung der Landes- und Grundherren treten dann verstärkt in der eigentlichen Städtegründung auf, die in zahlreichen Fällen der eigenen Initiative derselben entsprungen ist. Die reichen Privilegien und Vorteile, mit welchen solche Neugründungen von den Herren der Stadt ausgestattet wurden ²⁾ (Überlassung von Markt- und Bauplätzen, Zuweisung einer Allmende, Steuerfreiheiten u. a.), sind ein sprechendes Zeugnis für den großen Einfluss, den die aristokratischen Kreise der Bevölkerung für Entstehen und Ausbildung des Städtewesens gehabt haben. In der Folge ist es für die Entwicklung der städtischen Autonomie als besonders günstig angesehen worden, daß einige Landesherren die „gefreiten Häuser“, an denen

¹⁾ Vgl. hiezu oben S. 91. Doch bestimmen noch die sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 (Brem. Urk.-B. I 234): *litones ecclesie, nobilium et ministerialium . . . prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis singulis diebus, tanquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.*

²⁾ 1240 StR. von Lippstadt (Gengler, Stadtrechte S. 254): *cum ego, Bern. de Lippia, imperatoria majestate favente, in bonis proprietate mihi cedentibus, civitatem novellam plantarem . . . proprietatem eo tenore assignavi, et ego et posteri mei beneficio gaudentes quietam possessionem perfruamur.*

grundherrschaftliche Jurisdiktion, Steuerfreiheit und Asylrecht haftete, dem Rechtskreise der Städte eingefügt haben¹⁾.

Aber freilich schufen die Stadtherren, abgesehen von den Zuwendungen aus ihren Gütern und Einkünften, zunächst nur formale Voraussetzungen. Rechtsnormen und Verwaltungseinrichtungen für die beginnende städtische Autonomie. Die materiellen Grundsätze dieses spezifischen Stadtrechts waren zum Teil besondere, fein dem eigenartigen städtischen Leben abgelauschte Züge, wie z. B. die Gewährschaft in Kauf und Verkauf, die Ausbildung spezifischer Kreditformen, die Befreiung vom Zweikampf als Beweismittel, teils waren sie Konzessionen an den Standpunkt der spezifischen Stadtbevölkerung, welche, indem sie aus ihren bisherigen Verhältnissen in den Rechtskreis der Stadt einzog, vor allem das Maß der persönlichen Freiheit möglichst weit auszudehnen bestrebt war.

Indem also die Stadtherren die Organisation der städtischen Verwaltung anfänglich in zielbewußter Weise durchaus auf herrschaftlichem Fusse einrichteten²⁾, im materiellen Stadtrechte wie im gerichtlichen und administrativen Verfahren der städtischen Selbstverwaltung nur soviel Spielraum ließen, als dadurch die Herrschaft in der Stadt nicht preisgegeben wurde, haben sie der Eröffnung und raschen Einbürgerung einer geordneten städtischen Wirksamkeit einen großen Dienst erwiesen; gewiß wären die zusammengewürfelten heterogenen Elemente, aus denen die junge Bürgerschaft bestand, nicht annähernd so bald zu einer ebenso ge-

¹⁾ Solches bezweckten die allerdings nur zum Teil durchgeführten Verordnungen H. Rudolf IV. für Wien von 1360 und 1361, sowie für eine Reihe anderer österreichischer Städte. Vgl. Bruder, Finanzpolitik H. Rudolf IV. 1886 p. 43 ff.

1399 C. dipl. Sax. reg. XV p. 49: Der Markgraf von Meißen bekennt, daß wir alle frihe hoffē in der stad czu Grymme die bisher fry gewest syn, czu stadtrechte daselbis gelegit haben.

²⁾ Noch bei der ersten Erwähnung des Stadtrats in Straßburg (1190—1201 Straßb. Urk.-B. I 144) stehen der marscaleus, der scultetus, der iudex und der dispensator an dessen Spitze. Vgl. Sohn, Entstehung d. deutsch. Städtewesens S. 100.

ordneten und gesicherten Verwaltung ihres Gemeinwesens gekommen. Im Verlaufe der Entwicklung hat sich dann allerdings die städtische Herrschaft immer unzulänglicher in materieller wie in formeller Hinsicht erwiesen, den spezifischen volkswirtschaftlichen und socialen Interessen der Stadtbevölkerung zu entsprechen; der Ausgestaltung der Stadtfreiheit und städtischen Autonomie setzen die Stadtherren vielfach sogar direkten Widerstand entgegen und versuchen die Städte in ein Verhältnis der Unterthänigkeit herabzudrücken¹⁾. Dieser Gegensatz des herrschaftlichen und des städtischen Interesses, der sich im Verlaufe zu einer direkten Auflehnung der Bürgerschaft gegen ihren Stadtherrn auswuchs und schließlich, in den kräftigen Städten wenigstens, mit der Beseitigung der herrschaftlichen Gewalt endigte, liefert nur einen neuen Beweis für die alte Erfahrung, daß ein ausgereiftes Volkstum sich seiner Erzieher zu entledigen sucht, so wertvoll, ja unentbehrlich auch diese Erzieher gewesen sein mögen. Die widerwillige Art, mit welcher die Stadtherren in der späteren Entwicklung der Städte sich unvermeidlich gewordene Konzessionen an die städtische Autonomie abringen ließen, hat ihre älteren Verdienste um die erste Entwicklung der Städte wesentlich verdunkelt, ohne sie doch aufheben zu können.

Ganz ähnlich ist auch das Verhalten der herrschaftlichen Gewalt in den Städten den beginnenden Einungen (Gilden, Zünften) der Kaufleute und Handwerker gegenüber charakterisiert. Der Bildung solcher genossenschaftlicher Verbände treten die Stadtherren anfänglich nicht entgegen²⁾; das Be-

¹⁾ So in Augsburg (1248—1286), Straßburg (1260—1263), Köln (1260—1263), Speier (1272—1302), Bremen (1246—1303) u. ä. Vgl. Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. XVII.

²⁾ 1230 Halberst. Urk.-B. I p. 35: quod cum calcifices civitatis nostre H. a prima civitatis ejusdem institutione jus illud quod inunge dicitur habuissent privilegiis venerabilium patrum predecessorum nostrorum pontificum communitum . . . Nach Urk. 1268 (Braunsch. Urk.-B. S. 14) soll schon Heinrich d. Löwe den Lakenmachern im Ilagen das Innungsrecht verliehen haben. 1245 erhalten sie dasselbe auch in der

dürfnis nach solchen, wie es in den Kreisen der erwerbtreibenden Bevölkerung lebhaft empfunden war, mußte von einsichtigen Stadtherren selbst verstanden werden.

Es hatten sich allerdings auch schon in der grundherrlichen Verwaltung gewerberechtliche Organisationen entwickelt, indem herrschaftliche Ämter (*officia*) zu eigenem erblichen Rechte als Magisterien gekommen waren. In diesen Magisterien der Kaufleute und Handwerker waren in der That wichtige Befugnisse der Innungen schon entwickelt: die — ursprünglich grundherrlichen — Handwerker arbeiten für eigene Rechnung und haben der Herrschaft gegenüber nur finanzielle Leistungen, für welche das Magisterium selbst der Herrschaft verantwortlich ist: Amtszinse, Gewerbekauf, Wachtzins; eine eigene ausgedehnte Jurisdiktion des Magisteriums über die ganze in demselben zusammengefaßte Handwerkerschaft unter Mitwirkung derselben und eine gewisse Abschließung der einzelnen Magisterien nach außen durch die Amtsbürtigkeit (z. B. bei den Münzer-Hausgenossen) und die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft¹⁾ vollendet ihr Charakterbild.

Aber große Bedeutung hat diese Institution auf deutschem Boden nicht erlangt; der Verfall der grundherrschaftlichen Verwaltung und das Erläutern freier gewerblicher Verhältnisse in den jungen Städten haben ihre weitere Ausgestaltung aufgehalten²⁾. So konnten denn auch die Stadt-

Alten-Wiek, 1293 in der Neustadt vom Herzog. Vgl. Hegel, Städte u. Gilden II 418 f. Die ältesten Magdeburger Innungsprivilegien sind vom Erzb. Wichmann 1183—1197 verliehen; ebd. 441. Von ähnlichen Privilegien desselben Erzb. für Halle ebd. 445.

¹⁾ Sehr wertvolle Nachweise über die Entwicklung des Magisteriums in Frankreich und Deutschland bei R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas 1897 (Staats- und socialwissenschaft. Forschungen, herausg. von Schmoller XV, 2).

²⁾ Abgesehen von den Münzerhausgenossen (vgl. VII. Abschnitt) kann Eberstadt nur von einem Magisterium der Bäcker in Basel, einem M. der Krämer, Gerber und Schuster, und der Fischer, vielleicht auch der Bäcker in Leipzig, von einem M. der Goldschmiede in Braunschweig berichten; die älteren Verhältnisse der Magdeburgischen Innungen sind undeutlich.

herren die etwa vorhandenen magisterialen Einrichtungen in den Städten zur Regelung der Handwerkerverhältnisse im einzelnen verwenden, aber geeignete Muster für die Ordnung der Dinge überhaupt waren sie nicht; der herrschaftlichen Gewalt war es gewiß eher darum zu thun, die genossenschaftlichen Verbände, deren Entstehung sie nicht aufhalten konnte, zu brauchbaren Organen ihres eigenen Willens in der Stadtwirtschaft zu machen, als sie von Anfang an mit selbständigem Amtsrechte auszustatten.

Mit den in den allgemeinen Stadtprivilegien und den besonderen Zunftbriefen den Innungen eingeräumten Befugnissen des Beitrittszwangs der Gewerbsgenossen, der internen Autonomie und gewisser gewerbepolizeilicher und Jurisdiktionsbefugnisse haben die Stadtherren dem Aufblühen des Zunftwesens kräftigen Vorschub geleistet; was die Zünfte weiterhin an öffentlichen Rechten errungen haben, ist ihnen zumeist nur widerwillig gewährt worden; ihrer eigenen Kraft haben sie ihre politische Bedeutung zu verdanken. Es war doch nur ein taktischer Zug gegen ein unbequem gewordenes städtisches Patriciat, wenn den Zünften da und dort schon in älterer Zeit auch direkt das Stadtre Regiment zugänglich gemacht wurde¹⁾; im allgemeinen ist die spätere Politik der Stadtherrschaft den Zünften wenig zugeneigt, und selbst bereit, dieselben unter Umständen ganz preiszugeben²⁾. Was die Zünfte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters an Macht und Ansehen, an socialpolitischen wie an volkswirtschaftlichen Erfolgen errungen haben, ist ihrer eigenen Lebenskraft und nicht der Gunst der Großen zuzuschreiben³⁾.

¹⁾ So z. B. 1259 durch Erzb. Konrad von Köln, worüber sich der Zeitgenosse Gottfried Hagen in seiner Reimchronik mit äußerster Verachtung ausspricht. Vgl. Hegel, Städtechroniken XII 57.

²⁾ Abgesehen von der Aufhebung der Zünfte durch K. Friedr. II. von 1231 (LL. II 286), ist z. B. 1233 (Wormser Urk.-B. S. 163 ff.) durch den Bischof von Worms die Aufhebung aller Innungen mit Ausnahme der Münzer und der Wildwerker ausgesprochen; 1279 sind durch den Bischof von Würzburg alle Zünfte abgeschafft, diese Maßregel aber noch im selben Jahre widerrufen (Monum. Boic. 37, 507 ff.).

³⁾ Die Aufhebung der Zünfte durch H. Rudolf IV. von Österreich

Von ganz anderer Art war der Einfluß, welcher von den Ministerialen der Stadtherren auf die Ausbildung der städtischen Autonomie ausgegangen ist. Ähnlich wie die ministerialischen Meier auf dem Lande ihre Verwaltungsbefugnisse immer selbständiger auszuüben bestrebt waren und dazu in der Ausbildung einer unter ihrer Leitung stehenden genossenschaftlichen Selbstverwaltung der Mark-, Hof- und Dorfsangelegenheiten einen kräftigen Rückhalt sahen, so ist auch die städtische Selbstverwaltung in ihrer Hand ein wirksames Instrument geworden, mit dem die ministerialische Abhängigkeit von den Stadtherren allmählich zu überwinden war¹⁾. Speciell in den Städten, in welchen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten im Auftrage der Stadtherren von den Ministerialen geübt wurde, lag es nahe, daß die besondere Organisation derselben (Dienstmannsrecht, Kriegsdienstverfassung, Burghut) auch auf die Ausbildung der Organe der städtischen Verwaltung und auf deren Wirksamkeit im Sinne einer gesteigerten Unabhängigkeit vom Stadtherrn zurückwirkte. Waren doch die Burggrafen (oberste Verwaltungsbeamte der Stadt) seit dem 13. Jahrh. häufig²⁾, selbst die Vögte³⁾ und Schultheißen⁴⁾ sehr oft aus den Ministerialen genommen, und ebenso bildet es in der älteren Zeit die Regel, daß die Vorsteher der aus der hofrechtlichen Handwerksverfassung entwickelten selbständigen Handwerksämter (Magisterien)⁵⁾ aus

1361 (Schwind-Dopsch n. 106) und 1364 drang nicht durch. Vgl. Bruder, Finanzpolitik II. Rudolf IV. S. 66. Zwischen 1370 und 1420 erhielten so ziemlich sämtliche Gewerbe wieder ihre eigenen Ordnungen. Vgl. die Nachweisungen bei Eulenburg in Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte I 299 ff.

1) Beispiele von Braunschweig u. a. bei Varges a. a. O. S. 533.

2) So in Straßburg schon nach dem I. Stadtrecht § 8 S. 44 ff.

3) In Köln schon 1169 Hegel, Verf.Gesch. (Chroniken XII) S. 85. Die Untervögte in bischöflichen Städten, sowie die Vögte weltlicher Herren sind regelmäßig aus den Ministerialen genommen. Varges a. a. O. XII 494.

4) Ebenso die unter dem Burggrafen oder Vogt stehenden, später zu selbständigen Beamten gewordenen Präfekten, Meier, Kämmerer. Varges a. a. O. S. 495.

5) So 1265 der Viztum im Baseler Bäckeramte (Urk.-B. I S. 217). Vgl. Eberstadt a. a. O. S. 127.

diesen Kreisen gewählt wurden¹⁾. Auch die zu Magisterien mit selbständigem Amtsrechte entwickelten grundherrlichen Handwerkerkorporationen haben erbliche Ministerialen zu Vorständen, und ebenso sind sonstige Ämter der städtischen Verwaltung in den Händen der Zöllner, der Münzmeister, so daß es kaum anders möglich war, als daß auch in den Stadtrechten und in der Verwaltungsordnung der Stadt den Interessen und Bestrebungen der Ministerialen weithin Rechnung getragen wurde. Freilich gab es daneben auch eine Reihe von Städtegründungen, bei welchen die Ministerialen ihre Hand nicht im Spiele hatten, und Stadtrechte, welche nicht unter ihrem Einflusse konzipiert sind. Auch in den alten Reichs- und Bischofsstädten ist der Einfluß der Ministerialität auf die Stadtverfassung ein sehr verschiedener; in Straßburg und Basel ist unter ihrer Obhut die Selbstverwaltung der Stadt erwachsen, hier haben sie bei der Zusammensetzung des Rates ihre Stellung gewahrt, hier haben sie sogar dem ganzen herrschenden Patriciat seine Farbe gegeben; in Konstanz und Köln läßt sich ein Einfluß der Ministerialität auf die Ausgestaltung der städtischen Verwaltung nicht nachweisen. Aber doch wird das immerhin als eine Ausnahme angesehen werden müssen; im allgemeinen liegt doch die Ausübung der stadtherrlichen Gewalt in den Händen der Ministerialen²⁾ und unter ihrer Führung erwächst die Herrschaft der Geschlechter als die erste feste Form städtischer Autonomie.

Doch macht sich auch hier der Unterschied bemerkbar, der sich im Laufe des 13. Jahrhunderts überall zwischen der höheren Ministerialität und den unfreien Rittern herausgebildet hat. Während die Dienstmänner des Reiches, der

¹⁾ In Straßburg, Augsburg, Meissen, Bremen übt der Burggraf oder Vogt eine Aufsicht über die Handwerker aus. Varges a. a. O. S. 516.

²⁾ Vorsitz im Stadtgerichte, Auswahl oder Bestätigung der Schöffen, vgl. Maurer, Stadtverf. III 577. Direkt als Vorsteher der Bürgergemeinde erscheinen Ministerialen in Lübeck (Frensdorf, Stadtverfassung S. 84). Noch 1246 (Urk.-B. I 234) dürfen in Bremen ohne Zustimmung des Erzb. oder seines Vogts keine Beschlüsse von der Bürgerschaft gefaßt werden.

Fürsten und freien Herren in dieser Zeit schon durchaus der Aristokratie zugehören, und sich demnach auch allenthalben an der Führung der öffentlichen Verwaltung, in den Städten am Rate und dem Stadtgericht beteiligen, den Geschlechtern beigezählt werden und mit ihnen den Patriciat bilden, stehen die unfreien Ritter mit ihrem niedrigen Heerschilde, ihren knappen Vermögensverhältnissen und ihrer strengen Dienstpflicht in den Städten im allgemeinen den Bürgern näher als den Herren.

Ja die Verbindungen zwischen Rittern und Bürgern waren zuweilen so nahe, daß sie zusammen geradezu einen politischen Gegensatz gegen die Klasse des Herrenstandes bildeten¹⁾. In der späteren Zeit freilich, als sich dieser Ritterstand selbst wieder differenziert hatte, ein Teil empor-, ein anderer herabgekommen war, ist davon keine Rede mehr. Die Ritter des 15. Jahrhunderts, welche in den Städten lebten, gehörten nun doch ausschließlich zu den aristokratischen Elementen des Bürgertums; was sich nicht dazu hinauf gearbeitet hatte, war bereits in der Masse der Kleinbürger untergegangen.

Trotz des mannigfachen und schwerwiegenden Einflusses, welchen solcherart die herrschenden Klassen auf die Gestaltung des Städtewesens und insbesondere auf die Ausbildung der Autonomie ihrer inneren Verwaltung ausgeübt haben, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Löwenanteil der Bürgerschaft selbst, ihrer Thatkraft und ihrem

¹⁾ *Chronica Ludov. IV. imp. Pez, Script. Austr. II S. 417 f. Placuit matri et omnibus nobilibus inferioris Bavariae quod d. Fridericus magnificus dux Austriae (esset tutor). E contra displicuit omnibus civitatibus et civibus et mediocriter nobilibus superioris Bavariae. Ibid. 418: Ipsi nobiles prae dolore et confusione nimium lamentantes; sed cives et omnes civitates cum omnibus mediocriter nobilibus in hoc supra modum gaudentes.* Auch der Schwabenspiegel stellt Ldr. c. 18 den Eigenmann, der Ritter ist, und den Kaufmann zusammen, und 1277 (Urk.-B. o. d. Enns III 580 f.) erklären die oberösterreichischen Städte und Ritter: Wir die Stete und Ritter und chnappen von dem lande ze Osterrich tuon chunt. Vgl. überhaupt von Zallinger, Ministeriales und Milites 1878 S. 36 ff.

Gemeinsinn, ihrem Fleiß und ihrer Fähigkeit zufällt. Wie schon das Maß der autonomen Befugnisse, welches den jungen Städten in den Privilegien ihrer Stadtherren eingeräumt wurde, bereits eine gewisse Anerkennung dieser Eigenschaften der Bürger in sich schließt und die Zuversicht ausspricht, daß die nunmehr zur Bürgerschaft zusammengefaßten Volkskreise solcher Autonomie auch gewachsen sein werden, so ist auch so ziemlich alles, was die Städte in der Folge an Erweiterung ihrer Privilegien, an Selbständigkeit ihres kommunalen Wirkungskreises erlangt haben, der Initiative der Bürgerschaft, ihrem thatkräftigen Eintreten für die städtische Autonomie und ihrer Fähigkeit, dieselbe zum Besten der Stadt zu verwalten, allein zuzuschreiben.

Freilich bringt dabei das in den einzelnen Städten sehr verschiedene Maß der Geltung, welche die einzelnen Kreise der städtischen Bevölkerung sich zu verschiedenen Zeiten zu erringen vermochten, auch große Unterschiede in Bezug auf den Einfluß dieser socialen Schichten auf die Ausbildung der städtischen Autonomie hervor.

Wohl in allen Städten, in welchen überhaupt ein reges volkswirtschaftliches Leben pulsierte und größere Dimensionen angenommen hat, stehen in der älteren Zeit ihrer Entwicklung die Kaufleute mit an der Spitze der Bürgerschaft. Ebenso bedeutsam ist aber auch die Thatsache, daß die Kaufleute sich vielfach schon frühzeitig zu Gilden verbanden, die außer der Pflege bestimmter Erwerbsinteressen (Handelsfahrten, Geschäftsbetrieb in der Fremde u. ä.) auch dem allgemeinen Schutzbedürfnisse Rechnung tragen sollten, das in der Zeit des mangelhaften Landfriedens und der Unfertigkeit ihrer socialen und rechtlichen Lage in den Städten selbst besonders stark hervortrat. Die Art und Weise, wie den Kaufleuten in den Stadtrechtsprivilegien ihre Rechte umschrieben, in den fremden Märkten, die sie besuchten, Privilegien eingeräumt wurden, weist auf einen bestehenden Verband derselben auch dann hin, wenn davon nicht ausdrücklich die Rede ist. Wenn der Hansgraf von Regensburg schon im 12. Jahrhunderte an der Zollstätte zu Enns die

Schiffsladungen untersucht und sonstige obrigkeitliche Befugnisse ausübt¹⁾, so machte solche Anerkennung seiner Stellung im fremden Lande ebenso das Vorhandensein einer korporativen Einigung der Regensburger Kaufleute in der Heimat notwendig²⁾, als wie die Thatsache, daß die Kaufleute aus Köln in London ein eigenes Kaufhaus hatten, nicht wohl anders als auf eine, auch in der Heimat bestehende kaufmännische Organisation gedeutet werden kann³⁾. Von der Kölner Kaufgilde ist aber auch sonst die Rede. In Magdeburg ist die Gilde der Gewandschneider, welche wohl die bedeutendste Klasse der Kaufleute gebildet haben, zugleich eine der frühesten Institutionen dieser Art⁴⁾. In Stendal ist die Gilde der Gewandschneider und Kaufleute ebenfalls die älteste, wahrscheinlich bald nach der Gründung der Stadt und nach dem Muster von Magdeburg eingerichtet⁵⁾, und ebenso wird in Bremen die Gewandschneidergilde früher als fast alle anderen Innungen und unter Umständen er-

1) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 386.

2) Die einheimische Genossenschaft setzt auch der Lichtenbergische Schied von 1281 (Gemeiner, Chron. S. 414 ff.) voraus: Si habend auch geraten und gescheiden und gesaczt uf denselben eit, daz di burgaer, di uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent, einen hansgraven suln haben und alle iar einen niteneuen, der di burgaer samme, di uf der strazze und uf dem land und uf dem wazzer farent und anders nieman . . . Und swenn er dar gebitet bi dem wandel, des die burgaer, di das lant bevarent und die strazze und das wazzer, ze rat werdent und sezzent nach der merern menig umb den geschäfte u. s. w.

3) Die Existenz der Kölner Gilde wird bewiesen durch das Priv. K. Richards von 1194, indem er ihre Gildhalle erwähnt. Vgl. Nitzsch, Die niederdeutsche Kaufgilde in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XIII S. 12. Dazu die Nachrichten über die gilda mercatorum aus dem 12. Jahrh. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I 535, und die Stelle einer Urk. des Königs Heinrich III. von England 1267: burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temporibus retroactis habere et reddere consueverunt. Über die „Hanse“ vgl. VI. Abschnitt.

4) 1183 Magdeburger Geschichtsbl. IV 316. Die Urk. ist jedoch nur in späterer Abschrift erhalten.

5) Sehr ausführlich darüber Hegel, Städte und Gilden II 479 ff.

wähnt, welche eine sociale Vorzugstellung ihrer Mitglieder erkennen läßt¹⁾. Auch in Wien haben die handrischen Kaufleute schon früh eine Anerkennung ihrer Zwangsgenossenschaft und eines eximierten Gerichtsstandes erlangt²⁾.

Die als Gilde organisierten Vereinigungen der Kaufleute hatten nun wohl überall eine gewisse Selbständigkeit in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten gegenüber dem Stadtherrn: das Recht, ihre Vorsteher selbst zu wählen, Satzungen für sich zu machen, Vermögen zu erwerben; außerdem räumten ihnen aber die Privilegien der Kaufleute das Recht ein, Nichtmitglieder von der Kaufmannschaft auszuschließen³⁾ und in Handelssachen selbst Recht zu finden⁴⁾. Damit aber war die Gilde nicht nur eine sociale Institution, welche ihren Mitgliedern eine wertvolle Stütze ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen bot, und einen, auch für die Geltendmachung politischer Interessen wichtigen Verband darstellte, sondern sie griff auch unmittelbar in das öffentliche Leben der Stadt ein; für die Ordnung von Recht und Verwaltung konnte sie maßgebend werden, indem sie einen Teil der öffentlichen Gewalt in ihre Hände bekam.

Aber auch da, wo die Kaufmannschaft einer Stadt nicht in einer so festgefügtten Gilde vereinigt war, hat sie doch auf die Ausgestaltung der lokalen Autonomie einen wesent-

¹⁾ 1263 Brem. Urk.-B. I 314: Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercemonia non exercere nisi honesta.

²⁾ 1208 Schwind-Dopsch n. 23: ut in eorum (Flandrensiun) officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem iure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi.

³⁾ Z. B. 1231 Stendal (Riedel, Cod. dipl. Brand. XV n. 8: Nemo presumat incidere pannum, nisi consortium habeat nostre fraternitatis.

⁴⁾ Regensburger Stadtr. 14. Jahrh. (Freiberg, Schriften V 40 § 2): So gehört daz in dy hanns: waz das wazzer an trift und dy achs von verdienter lon und von gesellschaft wegen und von chaufmanschaft wegen und (wes) man sich zewht an dy geswornen underchäwffel und umb unrecht gewag, umb unrechts zaichen und mas und umb eich, wann man darumb also ze chrieg wirt.

lichen Einfluß genommen; sei es, daß sie, wie in Kölns Rieherzechtheit¹⁾ oder in der Reinoldsgilde in Dortmund²⁾ sich mit den übrigen reichen Elementen der Stadt zu einem Verbande vereinigte, der faktisch die Amtsgewalt der Stadt zum großen Teile in seine Hand zu bekommen verstand³⁾, sei es, daß die Kaufleute, als die in der Regel doch wirtschaftlich und social stärksten Bürger die Schöffenbänke und die Ratsstellen besetzten⁴⁾ und ihren selbstbewußten, nackensteifen und geschäftskundigen Geist in die Ratsstube und das Stadtgericht trugen und von hier aus dem Stadtherrn Schritt für Schritt weitere Zugeständnisse an die städtische Autonomie abzuringen verstanden. Freilich führte diese energische Geltendmachung des autonomistischen Prinzips durch die Kaufleute und die mit ihnen in der Regel verbündeten sonstigen Geschlechter der Stadt auch zu einer einseitigen Ausbeutung ihrer Vorzugsstellung in der Bürgerschaft; die Verkümmernng des Rechtes der Handwerker, die Ausschließung der Zünfte vom Regiment, die einseitige plutokratische Politik, in welche die Städte durch die Herrschaft der Patricier getrieben wurden, haben ebensoviele Nachteile auch für die gedeihliche Entwicklung der städtischen Autonomie selbst hervorgebracht und derselben tiefe Wunden geschlagen; waren es in der älteren Zeit die Stadtherren, welche die aus der einseitigen Klassenherrschaft entstehende Schwächung des Bürgertums zu ihrem Vorteile auszunützen verstanden, so zogen in der Folge die Landesherrn den hauptsächlichsten Nutzen davon; sie bekämpften die einseitige

1) Seit 1225 genannt (Ennen, Quellen I 330), da sie bereits obrigkeitliche Funktionen ausübt.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile 1882. Sie heißt auch maior gylda in den Statuten vom Ende des 13. Jahrh. Art. 9 (Frensdorff S. 25).

3) In Überlingen ist schon 1291 die „Geschlechtergesellschaft“ für die Stadtverwaltung maßgebend. Fr. Schäfer, Wirtschaftsgeschichte von U. 1893 (Gierke, Untersuchungen, 44. Heft S. 16)

4) In Dortmund erscheinen die Erbsassen als die Nachfolger der Reinoldsgilde, auf deren Angehörige das Priv. K. Ludwigs d. Bayern von 1332 den Rat von D. beschränkt, Frensdorff, Einl. S. 51.

Herrschaft der Geschlechter, indem sie sich als Beschützer des Kleinbürgertums gebarten, aber nicht, um diesem zur politischen Geltung zu verhelfen, sondern um ihrer eigenen, absoluten Fürstengewalt in den Städten den Boden zu bereiten.

Während nun für die Stellung der Kaufleute zur Ausbildung der städtischen Autonomie die Gilde ein, wenn auch wichtiger, so doch keineswegs entscheidender Faktor war, ist dagegen die Rolle des zweiten Teils der erwerbtreibenden Stadtbevölkerung, der Handwerker, in dem Entwicklungsprozess der autonomen Stadtverwaltung ausschließlich nur durch die Zunft gegeben. Im allgemeinen sind die Handwerker-Innungen in den Städten als ein Produkt des selbständig wirkenden genossenschaftlichen Geistes anzusehen, der für das ganze Mittelalter charakteristisch, gerade in den Städten den besten Nährboden fand, sobald dem Handwerk nur erst so viel Raum geschaffen war, um sich tüchtig regen zu können¹⁾. Dafs das vielfach in Opposition gegen den Stadtherrn geschah, beweist nur die gegensätzliche Stellung des Handwerks zur Grundherrschaft, trotz der von den Stadtherren an die Handwerker erteilten Privilegien und ihrer Anerkennung in den älteren, verliehenen Zunftrechten. Den Kampf gegen die Stadtherren führten die Handwerker, zuerst in der Regel an der Seite der Kaufmannschaft²⁾, gleichsam im Namen der städtischen Freiheit, wie sie ja einen gleichen in der Folge mehrmals gegen das herrschende Patriciat in den Städten zu führen hatten.

Aber was die Handwerker in jenem ersten Kampfe erlangen, war doch im günstigsten Falle nur die Anerkennung ihrer Genossenschaft als Zunft, d. h. als Körperschaft mit

¹⁾ Als Vorstufe erscheint vielfach die fraternitas (Brüderschaft), vgl. Eberstadt, Magisterium und fraternitas 1897. Über die Bedeutung des Magisteriums für die Ansbildung des Zunftwesens, vgl. oben S. 124.

²⁾ So noch 1262 in Köln gegen den Versuch des Erzbischofs, eine unumschränkte Herrschaft aufzurichten. Hegel, Städte und Gilden II 341. 1260 in Dortmund bei der autonom festgesetzten Wahlordnung für den Stadtrat. Frensdorff, Dortmund. Statuten, Beil. III.

selbständiger Wahl ihrer Vorstände, mit ausschließendem Rechte auf die Ausübung ihres Gewerbszweiges, mit Autonomie ihrer inneren Angelegenheiten; einen bestimmten Einfluß auf die Stadtverwaltung, eine Teilnahme am Rate, ja selbst ein volles Bürgerrecht haben sie sich vielfach erst später erstritten¹⁾. Das erklärt sich auch leicht ebenso aus der wirtschaftlichen Schwäche, in welcher sich die Handwerker in den Anfängen des Städtewesens doch zumeist befanden und aus ihrer teilweisen Abhängigkeit von dem Stadtherren oder fremden Grundherren, wie auch aus ihrer Zersplitterung in einer größeren Anzahl von Zünften, die keineswegs immer geeinigt und zielbewußt ihre politischen Pläne verfolgten, während die Kaufleute in der Gilde oder in der Gesellschaft der Reichen, auf den Schöffenbänken wie in der Ratsstube eine konzentrierte Macht besaßen, die durch ihre wirtschaftliche und sociale Vorzugsstellung noch wesentlich gestärkt wurde. Als dann aber in der Folge das fleißige und geschickte Handwerk, in der harten Schule wirtschaftlicher Vereinsamung und in der strengen Zucht unfreier Verhältnisse erzogen, sich als das wichtigste Glied des städtischen Nährstandes bethätigte und in seinen Zünften sich als solches begreifen und fühlen gelernt hatte, da fand es auch die Kraft, sich selbst entgegen den Neigungen der Stadtherren und im scharfen Kampfe mit den Geschlechtern den Zugang zum Vollbürgertum, zum Rat und den Amtsstellen der städtischen Verwaltung zu erzwingen. Und nun zeigte es auch politischen Sinn und Geschäftsgewandtheit genug, um

¹⁾ So erreichen in Stendal die Innungen in ihrem ersten Streit mit den Reichen (1285 Riedel l. c. n. 42) noch nicht einmal volle Autonomie, und erst 1345 die volle Ratsfähigkeit. In Braunschweig bezeichnen die Jahre 1374, 1386 und 1445 die Etappen, in welchen die Innungen allmählich das Stadtre Regiment in ihre Hand bekamen. In Köln ist schon 1259 eine vorübergehende Beteiligung der Innungen an der Stadtverwaltung erreicht, aber doch erst 1397 mit der Verdrängung der Geschlechter aus dem Rate definitiv geworden. In Regensburg kommen die Zunftgenossen zuerst 1362, 13 an der Zahl, in den äußeren Rat, erst 1485 wird ihre Vertretung auf 38 erhöht (von 70 Mitgliedern im ganzen).

seinen Anteil am Regiment auch zu einer Reihe wertvoller Fortschritte in der Ausbildung der städtischen Autonomie zu verwerten.

Zunächst ist die Ausbildung des städtischen Gewerbe-rechts das ureigenste Werk der Zünfte. Sie erkennen es als ihre Pflicht, für die Solidität und technische Gediegenheit der Produktion, für die Fernhaltung jeder unlauteren Konkurrenz, für den Schutz der Produzenten wie der Konsumenten einzutreten. Die Ehre, aber auch das Gedeihen des Handwerks zu Nutz und Frommen der ganzen Stadt war die Richtschnur ihrer Gewerbepolitik in der besten Zeit ihrer Wirksamkeit. Feste, sehr ins einzelne gehende Ordnungen der einzelnen Handwerke, ausgiebige Kontrolle durch die Zunftmeister, die Warenschau (Leggen) und Prüfungen, schiedsrichterliche Beilegung der Streitigkeiten, genossenschaftliches Strafgericht gegen Zuwiderhandelnde und die Pflege eines kräftigen Korporationsgeistes waren die wirk-samen Mittel, um die Verwirklichung dieser gewerbepoliti-schen Ziele herbeizuführen¹⁾.

In die sonstige autonome Verwaltung der Stadt griff das Zunftregiment vor allem auf finanziellem Gebiete ein. Schon im 13. Jahrhundert hat die finanzielle Mißwirtschaft der Geschlechter in einzelnen Städten zu den ersten Zunftkämpfen den unmittelbaren Anlaß geboten²⁾. In der Folge sind dieselben in der Regel gerade aus Anlaß von mißliebigen

1) Hierüber das Nähere im V. Abschnitte.

2) Im Kölner Schied von 1288 wird die Beziehung der Brüder-schaften zur Kommission für die Verwaltung der Stadtkasse aus-gesprochen. Quellen 393 Art. 23. Hegel, Städte und Gilden II 339. In Dortmund wurde 1399 die aristokratische Ratsverfassung infolge der drückenden Schuldverhältnisse der Stadt durch eine Empörung der Bürger gebrochen, ib. 370. In Soest werden 1433 zur Beilegung von Zwietracht und Auflauf sechs Rentmeister, davon zwei aus der Brüder-schaft, bestellt, ib. 387. Ähnlich motiviert ist der Gildeaufstand in Braunschweig 1374, ib. 420, in Lüneburg 1454, ib. 438. In Regensburg wird 1330 ein eigenes Kollegium der Zweiundfünfzig (je 4 aus den 13 Handwerksinnungen) zur Kontrolle des gemeindlichen Rechnungswesens eingesetzt. Gemeiner I 547.

Finanzmafsregeln des Rates entstanden und die bedeutsamen Veränderungen, welche im 14. und 15. Jahrhunderte in der städtischen Finanz- und besonders Schuldenverwaltung durchgeführt worden sind, gehen zum grofsen Teile auf das Zunftr Regiment zurück.

Auch auf die militärischen Angelegenheiten der Stadt ist das Zunftr Regiment nicht ohne Einflufs geblieben. Wie schon in den Anfängen des Zunftwesens die Wehrhaftigkeit der Genossen gepflegt wurde, so haben die Zünfte in ihrer Blütezeit die Bewachung der Stadt und die Stellung der von den Landesherrn verlangten Kontingente fast ausschliesslich übernommen und damit ein wichtiges Stück des Stadtr Regiments in ihre Hand bekommen.

Und was die übrigen Zweige der städtischen Verwaltung anbetrifft, so ist die überall zu beobachtende, konsequent festgehaltene Politik der Städte, durch Erwerbung der Hoheitsrechte sich von dem Stadtherrn ganz zu emancipieren, auch von dem Zunftr Regimente immer gestützt worden. Aufser der Vogtei und der Burggrafschaft handelte es sich dabei insbesondere um die regalen Rechte des Geleitsrechts, um Judenschutz, Heimfallsrecht, Münze, Wechsel, Zoll und Ungelt, womit sich der Kreis der städtischen Autonomie fortwährend erweiterte und eine nahezu vollständige Unabhängigkeit von den öffentlichen Gewalten im Reich und den Territorien erreicht wurde.

Aber freilich war die städtische Politik von den Zünften stets in ihrer Weise verstanden, und diese bürgte keineswegs dafür, dafs das Zunftinteresse dauernd in Übereinstimmung mit dem gemeinen Wohle blieb. Kräftige Stadtverwaltungen haben daher auch rechtzeitig dafür gesorgt, dafs die Zunftautonomie auf ein zulässiges Mafs zurückgeführt und von der Stadtverwaltung in Bezug auf die Ausübung der ihr anvertrauten Selbstverwaltung öffentlicher Angelegenheiten überwacht werde. Ebenso ist es im Geiste dieser politischen Zunftreform gelegen, dafs an die Stelle des ganz unregelmässigen, mehr auf den faktischen Machtverhältnissen der Zünfte beruhenden Einflusses der Zünfte auf das Stadtr Regiment eine

festen verfassungsrechtliche Ordnung dieser Verhältnisse trat; durch die Schaffung einer festbegrenzten Zahl großer politischer Zünfte, welche administrative und Wahlkörper bildeten, sollte die politische Wirksamkeit der Zünfte soviel als möglich in ein festes Bett eingedämmt und andererseits zu einer geregelten, stetigen Entfaltung gebracht werden¹⁾.

Es gehört überhaupt zu den vielen bedeutenden Leistungen des deutschen Städtewesens, daß hier früher als in den Territorien die Aufgaben der Verwaltung im Geiste moderner Auffassung öffentlicher Pflichten verstanden und in einem System von Maßnahmen und positiven Schöpfungen des Bürgertums zur Geltung gebracht wurden, welche für die ganze spätere Entwicklung der landesherrlichen Verwaltung vorbildlich geworden sind.

Andererseits zeigen aber auch die häßlichen Klassenkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts, daß die allgemeine städtische, wie die besondere Zunft-Autonomie auch fortwährend als Gegenstand der Ausbeutung für die besonderen sozialen und Vermögensinteressen der eben herrschenden Bürgerklasse behandelt²⁾ und damit auch der Verfall vorbereitet wurde, dem das deutsche Städtewesen in den folgenden Jahrhunderten entgegenging.

¹⁾ Über die politische Bedeutung der 28, später 20 großen Zünfte in Straßburg vgl. Schmoller, Tucherbuch S. 483 ff. In allen größeren süddeutschen Städten findet sich im 15. Jahrh. die Zusammenziehung mehrerer Gewerbe zu einer politischen Zunft; in Basel sind ihrer 20, in Zürich 13, Speier 12, Worms 17; in Köln ist die Bürgerschaft in 22 Gassen geteilt.

²⁾ Über die Volkspartei der Innungen in Halle a. S., welche 1478 die Pfänner aus dem Rate verdrängt, äußert sich ein beteiligter alter Ratsmeister: Dann worumbe das sie die Pfenner vornichtigen mögen, darumb lassen sie die freyheit der stadt ganz hin und das sie mögen gewaltig bleiben. Hegel, Städte und Gilden II 447.

III. Abschnitt.

Der Grundbesitz, seine Verteilung und seine Verwaltung.

Das unablässige Bestreben der deutschen Könige, wie es insbesondere seit Rudolf von Habsburg wieder stark hervortritt, Reichsgut und Hausgut zu mehren, ist für sich allein schon ein Beweis dafür, welch außerordentliche Wichtigkeit noch immer dem Grundbesitze für die finanzielle und politische Machtstellung des Reichsoberhauptes beigemessen wurde.

Der Besitz von Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien erschien eben dem Königtume noch immer als die sicherste Grundlage regelmäßiger Einkünfte; die Grundgefälle und vogteilichen Abgaben waren schon ganz überwiegend zu Reallasten geworden und damit jedem Wechsel der persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen entrückt, von einer zwar gemessenen, aber ganz sicheren und regelmäßigen Leistungsfähigkeit; die persönliche Steuerkraft der Guts- und Vogtei-Unterthanen blieb damit ganz intakt und konnte zunächst für außerordentliche Beihilfen, in der Folge zu regelmäßigen Abgaben um so leichter in Anspruch genommen werden, als für diesen Kreis der Pflichtigen keinerlei Bewilligung in Anspruch zu nehmen, keinerlei Gegenleistungen zu gewähren waren. Auch bildeten Grundherrschaften und Vogtei stetsbereite Unterlagen realen Kredits, um außer-

ordentlichen Bedarf der Reichsfinanzen durch Verpfändung oder Anweisung leicht und rasch decken zu können.

So erschien der Immobilienbesitz, zunächst vom Standpunkte der Reichsfinanzen aus, noch immer als die geeignetste Vermögensform und die sicherste Einkommensquelle; bewegliches Vermögen wäre in den Händen des Reiches zu keinem entsprechenden Ertrag zu bringen gewesen, und über die persönliche Steuerkraft des Volkes konnte das Reich doch nur in beschränkter und unsicherer Weise verfügen. Aber auch die fiskalische Ausnutzung der dem Reiche verbliebenen Hoheitsrechte und niederen Regalien war in der Hauptsache doch nur im engsten Anschlusse an Grundbesitz und Grundherrschaft möglich; wie die große Mehrzahl dieser Rechte aus der Grundherrschaft herausgewachsen oder doch im Laufe der Zeit mit ihr verwachsen waren, so haben sie auch im späteren Mittelalter ihre Anwendung im engsten Anschlusse an die Grundherrschaft erfahren.

Insbesondere durch dieses Medium erhielt sich auch nur in den Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien, daneben in den Reichsstädten ein weiterreichender politischer Einfluß der Reichsgewalt auf die Bevölkerung; die Vögte und Amtleute des Reiches allein konnten im Gericht und in der Verwaltung als Vollstrecker einer königlichen socialen und wirtschaftlichen Politik wirksam sein; ja selbst für die Friedensbewahrung, welche doch als die oberste Funktion des Reichsoberhauptes galt, hatte der König doch nur auf eigenem Grund und Boden ohne weiteres die nötige Autorität oder wenigstens die nötige Macht ihrer Geltendmachung. Sah er sich doch immer wieder genötigt, mit den Territorialherren und selbst mit den Städten Landfriedensbündnisse einzugehen, in welchen er selbst nur als Landesherr zur Geltung kam. Schließlich wies auch die ganze Ordnung des Lehenswesens den König auf den Grundbesitz als Unterlage seiner Macht hin. Mit Reichslehen vor allem waren Reichsdienste zu vergelten, nur vom Reichslehenverband war ein näherer Anschlusse der Fürsten und Herren, sowie der ganzen Ritterschaft an das Reich und seine Politik zu erwarten.

Natürlich wirkten alle die Gründe, welche solcherart für die möglichste Stärkung des Reichsgrundbesitzes sprachen, auch zu Gunsten einer Hausmachtspolitik, welche ihre wichtigste Stütze in der Erweiterung des Grundbesitzes suchte; denn ob diese Hausmacht zur Sicherung der Reichswürde, ob sie für den Fall des Verlustes derselben zur Sicherung der Landesherrschaft angestrebt wurde, immer war doch der finanzielle und der politische Vorteil, den die Grundherrschaft bot, derselbe.

Die ersten Staufer, insbesondere K. Friedrich I., hatten das Reichsgut und das königliche Hausgut mit allen Mitteln und mit bestem Erfolge zu mehren getrachtet¹⁾. Von Schwaben aus, wo die alten staufischen Familiengüter lagen, dehnte sich der Grundbesitz der Hohenstaufen im Elsass und am Rhein, sowie in Franken und Bayern in einem fast ununterbrochenen Zusammenhange bis an die böhmische Grenze aus; dazu kamen die alten Domänen der Ottonen und Salier in Sachsen und Thüringen, sowie am Niederrhein. Durch eine ebenso umsichtige wie glückliche Territorialpolitik war Hausgut und Reichsgut in vielen Fällen auch räumlich in Verbindung gebracht und durch die planmäßige Organisation der ministerialischen Verwaltung von den staufischen Burgen aus zusammengehalten.

Von dem großen Gute, das K. Friedrich I. und Heinrich VI. für das Reich und ihr Haus zusammengebracht hatten, ist ein sehr beträchtlicher Teil schon unter K. Philipp wieder verloren gegangen; seine Kämpfe um das Reich haben ihm so viel gekostet, um seine Ritter an sich zu fesseln²⁾,

¹⁾ Vgl. Rich. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (in den Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte II, 4) 1896.

²⁾ Chron. Urspr. p. 85 Handausg.: Cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda praerberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater suus Fridericus imp. late acquisiverat in Alemannia; ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Sic quae factum est, ut

dafs er, wenn auch übertrieben, von Zeitgenossen als verarmt geschildert wurde¹⁾. Aber auch K. Friedrich II. mußte mit denselben Mitteln sich seine Anhänger erkaufen²⁾, und unter seinen Nachfolgern Konrad IV. und Konradin gingen weitere beträchtliche Stücke des hohenstaufischen Gutes, insbesondere durch massenhafte Verpfändungen verloren³⁾.

Dafs die Zeiten des Interregnums nicht geeignet waren, diese Pfandschaften wieder zu lösen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wie viel Reichsgut in dieser Zeit überdies verloren ging, wird sich vielleicht nie mehr vollständig ermitteln lassen, aber es kann als ausgemacht gelten, dafs sich die Fürsten und Herren die Gelegenheit nicht entgehen liefsen, ihre Territorien abzurunden, insbesondere wo es sich darum handelte, sich für die Opfer schadlos zu halten, welche die Unterstützung der verschiedenen Kandidaturen für die deutsche Königskrone erheischte.

Eine energische Aktion im Interesse der Revindikation der seit dem Interregnum dem Reiche entzogenen Güter ist von Rudolf I. eingeleitet und von seinen Nachfolgern, insbesondere von seinem Sohne K. Albrecht I. fortgesetzt worden⁴⁾. Die Reichsfürsten sprachen der neuen Reichsgewalt alle Reichsgüter zu, welche Friedrich II. vor seiner Absetzung inne gehabt; alle heimgefallenen, aber unrechtmäfsig occupierten Güter seien einzuziehen; alle Vassallen, welche die Muthung über die gesetzliche Frist hinaus verabsäumt haben, sollen ihrer Lehen verlustig sein⁵⁾. Schon

nihil sibi remaneret praeter inane nomen dominii terrae et civitates seu villas, in quibus fora habentur et pauca castella terrae.

¹⁾ An seine Töchter wurden doch noch 350 Burgen vererbt. Arnold, Lubec. Chron. Slav. VII, 16, 19.

²⁾ Urspr. Chron: *Auxilio Comitum de Quiburg et aliorum, quibus ipse praedia imperii et paterna large distribuit et obligavit usque Basileam pervenit.*

³⁾ Die eingehendsten Nachweisungen bei Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern, 1881.

⁴⁾ Küster, Das Reichsgut S. 12 f. Insbes. 1296 Reg. Adolphi 457. — 1301, 1303 Reg. Albr. 349, 418. — 1310, 1313 Reg. Heinr. VII, 571, 516.

⁵⁾ Reichstagsabschied von Nürnberg 1274 LL. II, 400: *Rex petit*

vorher hatte Rudolf I. einen Auftrag an die Landvögte gerichtet, das abgekommene Reichsgut zu verzeichnen¹⁾; die Revindikationsbestrebungen schlossen sich im einzelnen gewifs an die so geschaffene Erhebung an.

Irgend erhebliche Erfolge sind aber auf diesem Wege nicht erzielt worden. Nur die Wiedererwerbung der von K. Ottokar II. dem Reiche entfremdeten Herrschaften ist, wenigstens formell, als bedeutendes Resultat der Revindikation anzusehen, hat aber doch in erster Linie nur zur Begründung einer bedeutenden habsburg-österreichischen Hausmacht geführt. Was im übrigen an Reichsgütern wieder gewonnen wurde, ist entweder sofort wieder weiter verleht oder aber für Reichsfinanzzwecke verpfändet worden; insbesondere die von den Fürsten und Beamten für die Revindikation gemachten Aufwendungen zehrten nicht selten den Erfolg selbst wieder auf; die wiedergewonnenen Güter mußten ihnen als Schadloshaltung für ihre Auslagen überlassen werden²⁾. Die spätere Zeit hat diese Revindikationsbestrebungen nicht weiter fortgesetzt, welche den Verfall des Reichsgutes kaum vorübergehend aufzubalten im stande gewesen waren.

primo sententialiter diffiniri, quid ipse rex de iure possit et debeat facere de bonis, que Fridericus quondam imperator, antequam lata esset principum depositionis sententia, possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis aliis imperio vacantibus, que bona alii per violentiam detinent occupata? Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem; et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere presumeret, iniuriosam violentiam regali potencia debeat repellere et iura imperii conservare. Ferner das Reichsurteil vom Reichstage in Nürnberg 1281 LL. II, 435: *quod omnia donata, confirmata seu facta quocumque modo alio de rebus vel bonis imperii per qu. Richardum regem illustrem aut predecessores suos in Romano imperio a tempore, quo lata fuerat in olim Fredericum imperatorem secundum depositionis sententia, nullius habere debeant roboris firmitatem nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata.*

¹⁾ 1274 Böhmer, Act. select. p. 318.

²⁾ Beispiele bei Küster a. a. O. S. 16.

Auch die übrigen Rechte der königlichen Gewalt, welche unter Umständen zu einer Vermehrung des Reichsgutes führen konnten, haben für den Rest des Mittelalters nur mehr eine geringe praktische Bedeutung¹⁾. Das Recht des Reiches auf erbloses Gut, noch in der ersten Zeit der Hohenstaufen energisch als Regale geltend gemacht²⁾, geht schon im Laufe des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten als Bestandteil des Gerichtslehens über und erhält sich nur gegenüber den Reichsfürsten und in den Reichsvogteien³⁾.

Auch die Vermögenseinziehung als Folge der Reichsacht und mancher Verbrechen hat bei der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, einzelne Fälle ausgenommen, kaum je zu einer nennenswerten Vermehrung des Reichsgutes mehr geführt. Die dem Reiche heimgefallenen Lehen aber mußten grundsätzlich wieder ausgethan werden, konnten also höchstens vorübergehend das für Rechnung des Reiches unmittelbar genutzte Reichsgut vermehren.

Ebensowenig aber hat das Reich in der Folge einen Zuwachs an Reichsgut durch originären Erwerb, wie ihn in der vorausgegangenen Periode noch die Eroberungen geboten hatten, erfahren; höchstens dafs die von den Markgrafen oder anderen Territorialherren gemachten Erwerbungen als eine Vergrößerung ihres reichslehenbaren Gebietes angesehen und so wenigstens als eine Bereicherung des lehensherrlichen Einflusses des Königs gelten können. Aber bei der grössten Gebietserwerbung, welche in dieser Zeit auf deutsche Eroberung zurückzuführen ist, der Gründung des deutschen Ordenslandes, ist nicht einmal dieser Gesichtspunkt hervorgetreten; das Reich hat keinen Teil an den kolonisations Eroberungen des Deutschen Ordens erhalten.

¹⁾ Die Rechtsbücher halten allerdings noch daran fest. Schröder, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 515.

²⁾ Constit. de regalibus 1158 (II F. 56).

³⁾ Die Reichsstädte erwerben vielfach das Heimfallsrecht für sich selbst. Schröder l. c.

Und auch das Reichsrecht auf herrenloses Land, welches in früherer Zeit wenigstens noch in der Form des Wildbanns und der Verleihung geübt worden war, hatte seine Bedeutung für die Grundbesitzverhältnisse des Reiches gänzlich eingebüßt, seit die Landesherren die Obermärkerschaft über die Allmenden ihres Territoriums als ein Hoheitsrecht mit Erfolg in Anspruch nahmen¹⁾.

Die wesentlichen Veränderungen, welche schon in der vorhergehenden Periode in dem Verhältnisse des Königs zum Reichskirchengute eingetreten waren, und nun, spätestens mit der Konstitution Friedrichs II. zu Gunsten der Kirchenfürsten (1220)²⁾ ihre volle Wirksamkeit äufserten, haben auch die Bedeutung dieses Kirchenbesitzes für die Reichsgewalt ganz außerordentlich abgeschwächt. Zwar hat sich auch in dem lehenrechtlichen Verhältnisse, das seit der Hohenstaufenzeit die herrschende Rechtsform auch für das Reichskirchengut geworden war, eine gewisse Dispositionsbefugnis des Reiches erhalten und die materiellen Leistungen der Reichskirchenlehen sind auch in der Folge noch in sehr ausgiebigem Maße in Anspruch genommen; aber jene fast unbeschränkte Befugnis des Königs, Reichsabteien zu veräußern, zu verpfänden und ganz oder teilweise zu verleihen, von welcher

¹⁾ Urteil des Reichshofgerichts von 1291 MG. LL. II, 457: Si aliquis dominus terre habeat ex antiqua consuetudine, quod possit locare et exponere communitatem in terra sua, utrum hoc aliquis sibi possit prohibere? Resp. quod si ab antiqua consuetudine et prescriptione illud extitit observatum, ita debet perpetim observari. Item inquisitum fuit per sententiam, si homines alicuius ville communitatem adjacentem ville, in qua morantur, sibi attrahere possent sine consensu domini terre? . . . Judicatum quod non. Item . . . si aliqui occupaverint communitatem aliquam sine licentia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam posset redigere in communitatem et quam penam tales occupatores inciderint? Resp. quod dominus terre huiusmodi terram occupatam potest redigere ad communitatem et pena occupantium, cum sit arbitraria, consuetudini terre relinquatur imponenda.

²⁾ MG. LL. II, 236 f.: quod nunquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus. Inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cadant successori, si antecessor intestatus decesserit.

in der Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts reichlich Gebrauch gemacht worden war, ist doch nunmehr verloren gegangen.

Unter diesen Umständen mußte die Grundbesitzpolitik des Reiches vorwiegend auf Erhaltung des Besitzstandes und auf eine möglichst gute und ergiebige Verwaltung desselben Bedacht nehmen. In erster Beziehung sollte die reichsgesetzliche Anerkennung eines Zustimmungsrechtes der Kurfürsten zu Verfügungen über Reichsgüter die nötige Sicherheit gegen Verschleuderung oder Anmaßung bieten¹⁾; eine sorgsamere Verwaltung der Reichsgüter wurde durch die Organisation der Landvogteien des Reiches angestrebt, welche unter K. Rudolf I. und seinem Sohne K. Albrecht I. ausgebildet wurden. Als oberste Domänenbeamte hatten sie nicht nur die Reichsgüter und grundherrlichen Einkünfte zu verwalten, sondern zugleich die Oberaufsicht über die Reichslehen und die Grafenrechte in den von der Auflösung der Gauverfassung übrig gebliebenen Trümmern ehemaliger Grafschaften, so daß sie in der That alle mit der Territorialgewalt des Reiches verknüpften Interessen wahrzunehmen hatten²⁾.

Solche Reichslandvogteien bestanden am Ende des 13. Jahrhunderts in Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niderelsafs, Wetterau, Speiergau und Franken (Nürnberg und Rothenburg a. d. Tauber), entsprechend der vorwiegenden

¹⁾ Reichstag von Nürnberg 1281 LL II. 435 s. oben S. 142. Vgl. dazu die Willebriefe der Kurfürsten, z. B. von Mainz 1282 Mon. Zoll. II 138 zu Gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

²⁾ Die Anfänge dieser Institution gehen bis auf K. Friedrich I. zurück; J. Teusch, Die Reichslandvogteien in Schwaben und im Elsaß zu Ausgang des 13. Jahrh. 1880 S. 17. Vgl. die Bestimmungsurkunde für Otto v. Ochsenstein 1280 Mone, Zeitschr. XI 293: *supra dictas duas provincias cum civitatibus, castris, oppidis, foris et villis ac universis bonis et pertinenciis earundem, ad nos et imperium R. spectantibus, imperii nomine atque nostro commisimus ac presencium auctoritate committimus gubernandas, dantes eidem plenam et liberam potestatem universos dictarum provinciarum scultetos, iudices, advocatos, rectores et villicos, vel quocunque alio nomine censeantur, instituendi, destituendi vel etiam commutandi, vel quelibet alia faciendi, que nos facere possemus, si presentes essemus.*

Verbreitung der Reichsgüter¹⁾. Aber schon während des 14. Jahrhunderts nimmt ihre Bedeutung mit der weiteren Schmälerung im Bestande des Reichsgutes ab; im 15. Jahrhunderte hört ihre Wirksamkeit ganz auf, nachdem sie ihren Boden vollständig verloren hatten.

Der grösste Teil der Reichsgüter lag eben in Mittel-, West- und Süddeutschland, zwischen den verschiedenen Landesherrschaften zerstreut, grossenteils Enklaven derselben. Für den kleineren Teil des Reichsgutes in Westfalen und dem nördlichen Deutschland sind keine Landvogteien eingerichtet; die Güter werden da einzeln verwaltet und stehen zumeist unter der Aufsicht von Reichsfürsten²⁾.

Eine statistische Übersicht des Reichsgrundbesitzes läßt sich für keine Periode des Mittelalters auch nur mit annähernder Vollständigkeit gewinnen.

Reichsgrundbücher, Urbarien oder Einkünfterregister fehlen vollständig, wenngleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß solche zu wiederholten Malen angelegt worden sind, um einen Überblick über den Besitzstand der Krone zu erhalten. Insbesondere die Revindikationsbestrebungen K. Rudolfs I. und K. Albrechts I. haben dazu dringende Veranlassung geboten.

So bleibt die nähere Kenntnis des Reichsgutes im wesentlichen auf die gelegentliche Erwähnung in Urkunden beschränkt. Die einzige umfangreichere Quelle, das Nürnberger Salbüchlein aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, verzeichnet nur die zur Reichslandvogtei Nürnberg gehörigen Reichsgüter und selbst diese nicht lückenlos.

Darnaeh sind in 6 Ämtern 7 Städte, 4 Märkte, 4 Vogteien, 9 Burgen, 49 Dörfer, 831 Höfe und Huben, 4 Wälder, 3 Mühlen aufgeführt, von denen allerdings ein grosser Teil nicht im Besitze des Reiches, sondern als Lehen oder Pfandschaft weggegeben ist. Die Güter, welche noch direkte Abgaben an die königliche Gutsverwaltung abliefern, sind zusammen mit 469 Simmern und 336¹/₂ Scheffel Getreide,

¹⁾ Verzeichnisse bei Küster S. 74 ff.

²⁾ Z. B. Reg. Rud. 409, 504. Cod. Lubec. I p. 353 u. 369.

68 Schweinen und 1981¹/₂ Pfund Geld vorgetragen, bei letzteren aber auch die Steuern mitgerechnet. Außerdem liefern einzelne Güter noch besondere Abgaben an Holz und Honig (vom Walde), Kraut u. a.

Einen weiteren Einblick in den Reichsgrundbesitz gewähren die Urkunden, mit welchen in der Zeit von K. Rudolf I. bis K. Albrecht I. Verpfändungen von Reichsgut vorgenommen sind¹).

Von 273 Pfandschaften, welche aus den verschiedenen Landvogteien stammen, waren 150 Reichsgüter, 38 Reichsstädtesteuern, 30 Reichsjudensteuern, 29 Reichszölle, 9 Kirchenvogteien, 9 Münzen, 4 Maß und Wagen. Von den Burglehenanträgen sind sogar 72 Prozent auf Reichsgüter angewiesen²). Der Erfolg dieser Verpfändungen für die königliche Kammer läßt sich auf ca. 20 000 Mark Silber berechnen, wovon etwa 20 Prozent auf Franken, 31 Prozent auf Schwaben, 18 Prozent auf Elsaß, 16 Prozent auf den Speiergau, 6 Prozent auf die Wetterau und 9 Prozent auf verschiedene Güter in Norddeutschland entfallen.

Ist diese Summe auch nicht eben unbedeutend zu nennen, so erscheint sie doch als durchaus unzureichend mit Rücksicht auf den Finanzbedarf des Reiches. Die Wahlen der beiden Könige nach Rudolf allein nehmen ungleich größere Summen in Anspruch, für deren Deckung in erster Linie Verpfändungen von Reichsgütern vorgenommen wurden.

So lassen sich die Gesamtkosten der Wahl K. Adolfs auf nahezu 50 000 Mark kölnisch berechnen³); K. Albrechts I. Wahl kostete jedenfalls mehr⁴). K. Heinrich VII. versprach dem Erzbischof von Köln die Anweisung der in seiner Diözese liegenden rheinischen und westfälischen Reichsbesitzungen und behielt sich deren Auslösung mit 100 000 Mark Silber

¹) Die allerdings keineswegs erschöpfende Zusammenstellung bei Küster a. a. O. S. 24 ff.

²) Küster S. 89.

³) Küster S. 95. Lorenz, Sitzungsberichte der kais. Akademie d. Wiss. zu Wien, Bd. 55 S. 195 ff.

⁴) Reg. 27. 257.

vor¹⁾); außerdem hatte der König noch große Summen für Wahlkosten an Trier, Mainz und Pfalz zu bestreiten²⁾).

In der Politik der späteren deutschen Könige spielt das Reichsdomanium schon keine bemerkenswerte Rolle mehr. Waren auch immerhin noch einige große Güter dem Reiche erhalten, so sind doch die Einnahmen des Reichsfiskus aus den Landgütern schon ganz unbedeutend im Vergleiche mit den Einkünften aus Hoheitsrechten, besonders Münze und Zoll, und vor allem aus den Reichsstädten, dem Judenschutze und den Steuern, welche wenigstens für die Römerzüge und die aufsergewöhnlichen Heerfahrten (Hussitenkriege!) von den Reichsständen erhoben wurden.

Auch für die Landesherren war die Sicherung und Erweiterung ihrer grundherrschaftlichen Position die bei weitem wichtigste Angelegenheit. Nur äußerte sich dieselbe hier in mancher Beziehung anders, im ganzen entschieden intensiver als im Reiche. Diesem waren von Anfang an engere Grenzen seiner Grundeigentumspolitik gezogen. Eine Vergrößerung des Reichsgrundbesitzes war doch fast nur durch Revindikation von Reichsgut zu erreichen; Reichslehen mußten bei ihrer Erledigung immer wieder verliehen werden; Säkularisation von Kirchengut, Einziehung von Grafschaften und andere Mittel, durch welche in älterer Zeit der Besitzstand des Reiches vergrößert werden konnte, waren schon vollständig ausgeschlossen; für eine Erwerbung von Grundbesitz durch freien Vertrag fehlten durchaus alle Mittel.

Selbst an eine zweckmäßigere Gestaltung des Reichsgrundbesitzes war bei seiner Zersplitterung im allgemeinen nicht zu denken.

Für die Landesherren ergaben sich in allen diesen Beziehungen günstigere Verhältnisse. Sie traten zumeist schon mit günstigeren Grundverhältnissen ihre Aufgabe an: war ja doch gerade die reiche Ausstattung mit Grundbesitz

¹⁾ Böhmer, Reichssachen S. 444.

²⁾ Reg. 9 (563). 23. 77.

allenthalben die feste Grundlage, auf welcher sich überhaupt die Landeshoheit eingerichtet hatte. Ihre Aktivlehen unterlagen durchaus dem Heimfallsrechte und trugen dadurch immer wieder zur Vergrößerung des landesherrlichen Grundbesitzes bei. Einziehung von Grafschaften und sonstigen Herrschaften waren an der Tagesordnung und die landesherrlich gewordenen kirchlichen Anstalten standen ganz anders zum Landesherrn als die schon ganz nach Lehenrecht behandelten Reichskirchen zum Reiche.

Mit der Obermärkersehaft, welche die Landesherren in ihren Territorien sich zu verschaffen wußten, erwarben sie eine außerordentlich weitreichende Verfügungsbefugnis über die Allmende, welche auch ihre grundherrliche Position ganz wesentlich verstärkte und insbesondere auch zur besseren Arrondierung der landesherrlichen Domänen von unermeßlichem Vorteile werden konnte. Damit ergaben sich dann aber auch gewisse Voraussetzungen einer wesentlich besseren Organisation der grundherrschaftlichen Verwaltung, die sich über wohlarrondierte Gutskomplexe erstreckte, wo die Reichsgüter zumeist in abgerissenen Stücken lagen und eben deshalb zum Teil sogar der Verwaltung der Landesherren überlassen werden mußten, sollten nicht die Lasten der Verwaltung ganz außer Verhältnis zu ihren Erträgen kommen.

Das aber bot nicht nur die Möglichkeit, die ordentlichen Einnahmen der landesherrlichen Domänen zu steigern, sondern gestattete auch, von der Besteuerung einen viel planmäßigeren und damit ausgiebigeren Gebrauch zu machen, als ihn die Verwaltung der Reichsdomänen zuließ. Während daher für den Reichsfiskus die städtischen Reichssteuern allmählich die wichtigste Einnahmsquelle wurden, sind in den Territorien die Steuern vom Lande immer noch wichtiger als die Städtesteuern und die Domänengefälle wichtiger geblieben als die Steuern überhaupt¹⁾.

Eine sehr ungleiche Entwicklung des Grundbesitzes in

¹⁾ Vgl. jedoch die Zusammenstellung aus dem bayr. Rechnungsbuche Ludwigs des Strengen 1291—1293 in der Beilage Nr. V.

den einzelnen Territorien hat nichtsdestoweniger stattgefunden; die Differenzierung der großen Grundherrschaften in solche, welche sich zur Landeshoheit emporschwangen, und solche, welche unter eine Landesherrschaft gerieten, ist das nächste Ergebnis dieser Entwicklung. Dabei fällt vor allem der große Unterschied auf zwischen den altbesiedelten Gebieten von Schwaben, Franken, der Wetterau und am Rhein einerseits, Sachsen, Brandenburg, Österreich andererseits; in gewissem Sinne eine Mittelstellung nehmen Bayern und Tirol ein. In jenen altbesiedelten Gebieten hatte sich die große Grundherrschaft, geistliche und weltliche, frühzeitig und bedeutsam entwickelt. Die Macht dieser zahlreichen, auf reichen Grundbesitz begründeten Herrschaften war im ganzen, wie vieler einzelner für sich, groß genug, um den Ausbreitungstendenzen einiger weniger Grundherren widerstehen zu können und damit die Schaffung einer Landesherrschaft auf großem Gebiete unmöglich zu machen; auch die ganze politische Entwicklung dieser Territorien, in denen das Herzogtum frühzeitig verschwunden und eine Anzahl von Grafschaften die hauptsächlichlichen Träger der öffentlichen Gewalt waren, begünstigte die politische Selbständigkeit der großen Grundherrschaften. Die großen geistlichen Landesherrschaften dieser Gebiete, Köln, Trier, Mainz, Würzburg waren überdies zur Staatsbildung an sich wenig geeignet, auch im allgemeinen nicht in der Lage, eine auf eine größere Landesherrschaft abzielende unabhängige Grundbesitzpolitik zu verfolgen, da die Laienaristokratie dieser Territorien ihr den Weg verlegte; es ist eine ganz individuell zu beurteilende Thatsache, wenn Köln das Herzogtum Westfalen erwarb¹⁾.

Ganz anders lagen von Anfang an die Grundbesitzverhältnisse in den großen Kolonialgebieten an der Elbe, in Brandenburg, Meissen und Schlesien, sowie in den böhmischen, österreichischen und steirischen Territorien. Hier überragt

¹⁾ Über die Mainzer Herrschaften in Thüringen vgl. unten. Über das Herzogtum Würzburg Zallinger in den Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung XI, 1890.

die Macht der Herzoge bezw. Markgrafen in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht jene der großen Grundbesitzer innerhalb dieser Marken so sehr, daß an eine Ausbildung einer oder mehrerer Landesherrschaften neben jener des führenden Geschlechts überhaupt nicht zu denken war. Auch der geistliche Grundbesitz, so bedeutend er auch im Laufe der Zeit innerhalb der Marken angewachsen war, ist doch fast nirgends zur vollen Exemption von der öffentlichen Gewalt gelangt ¹⁾.

Da überdies die alten Adelsgeschlechter, welche ihren reichen Grundbesitz zum Teil bis in die ersten Zeiten der kolonialisatorischen Besiedelung des Landes zurückführten, frühzeitig ausstarben und von den Landesherren beerbt wurden, so steht dem bedeutenden Territorialbesitze der Herrscherfamilie nur ein mehr oder weniger bescheidener Besitz von Landherren und Ministerialen gegenüber, welcher der Einheit der politischen Macht nicht weiter gefährlich erschien.

Ähnlich ist auch in Bayern und Tirol die politische Stellung der Herzoge bezw. Grafen teils durch das Aussterben der alten großbegüterten Familien, teils durch die Einziehung von Grafschaften und Erwerbung von Vogteien begünstigt worden; in beiden Fällen aber ist die überragende Macht des herrschenden Hauses doch nur durch die gleichzeitige Belehnung mit mehreren Landesherrschaften (Bayern und Pfalz einerseits, Görz, Tirol und Kärnten andererseits) begründet.

In einer Reihe von Beispielen sollen die Größenverhältnisse des Grundbesitzes der Landesherren einigermaßen veranschaulicht werden. Über den Grundbesitz, welchen die letzten Babenberger in der Ostmark in ihrer Hand vereinigt haben, läßt sich eine Vorstellung aus dem Güterverzeichnis gewinnen, das Kg. Ottokar von Böhmen in der

¹⁾ Über die Bestätigung der unbeschränkten Gerichtsherrlichkeit des Erzb. von Salzburg durch K. Rudolf vgl. die Urk. 1278 bei Schwind-Dopsch S. 121.

Zeit anlegen liefs, in welcher er mit der Erwerbung des Herzogtums die Grundlagen der Landesherrschaft in den österreichischen Ländern legte¹⁾. Ein Besitz von ca. 2200 zu Lehen ausgethanen Gütern, ca. 170 Meierhöfen mit 388 Hufen, 842 Hofstätten und 53 Mühlen mit einem Geldertrag von ca. 2100 Pfund, zu welchen noch ca. 10000 Scheffel Getreide, ca. 1000 Schweine und eine Menge anderer Naturalinkünfte kamen, repräsentiert ungefähr die Bedeutung des Herzogs als Grundherr: daneben bezog derselbe aus der Münze, aus Mauthen und Gerichten über 19000 Pfund Pfennige²⁾. Im Jahre 1282 rechnet Graf Albrecht von Habsburg, Reichsverweser in Österreich, mit dem Landschreiber für Österreich und Steiermark über die Einkünfte und die Ausgaben einer siebzehnmonatlichen Periode ab; die ersteren betragen 30430 Pfund Wiener Pfennige und 1961 Mark Silber, die letzteren 30593 Pfund und 8027 Mark³⁾.

Die Bruttoeinnahmen des steirischen Herzogtums⁴⁾ lassen sich um die Zeit K. Ottokars auf ca. 7600 Zahl-Mark berechnen, ohne die Naturalien, welche ca. 1300 Mutt Getreide,

¹⁾ Rationarium austriarum ed. Chmel, Notizenblatt z. öst. Gesch. V. Vgl. auch O. Lorenz, Deutsche Geschichte I 365 ff.

²⁾ Aus der Zeit H. Albrechts V. lassen sich die durchschnittlichen Jahreseinnahmen und Ausgaben der Central-Finanzverwaltung von Österreich unter und ob der Enns aus den „Raitbriefen“ (Absolutorien an den Hulmeister) mit annähernder Genauigkeit ermitteln (vgl. Blätter f. Landeskunde von Nieder-Österr. XV 277 ff.). Darnach ergaben sich:

	Durchschnittl. Einnahmen	Ausgaben
1414—1416	41 388 Pf. Pf.	39 345 Pf.
1423	94 288 - -	77 581 -
1424—1425	100 178 - -	96 675 -
1431—1433	69 360 - -	69 160 -
1434	72 246 - -	67 528 -
1435	75 301 - -	76 800 -

Details dieser Rechnungen s. in der Beilage Nr. VII.

³⁾ Schwind-Dopsch 129 (2 Mark = 3 Pf.). Vgl. auch Dopsch in Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung 1896.

⁴⁾ Rationarium Styriae 1267 bei Rauch, Script. r. Aust. II 114—202. Dazu Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier 1897 I 347 ff.

2000 Schweine, 1000 Schafe und 80 Fuhren Wein betragen; da in derselben Quelle ca. 2000 Mark an Ausgaben vorge- tragen sind, so läßt sich der Geldreinertrag auf 5600 Mark beziffern. Die Einkünfte sind allerdings wesentlich geringer als diejenigen, welche eine gleichzeitige Quelle von dem Könige von Böhmen aussagt, dem 100 000 Mark zugeschrieben werden¹⁾. Aber immerhin kann der Herzog von Österreich auch ohne Steiermark schon vor der habsburgischen Zeit mit dem Erzbischof von Salzburg oder mit dem Bayernherzog verglichen werden, welchen dieselbe Quelle 20 000 bzw. 15 000 Mark Einkünfte nachrechnet, während die Einkünfte aus der Steiermark etwa denen des Pfalzgrafen bei Rhein gleich gehalten werden könnten.

In dem Urbar des Grafen Meinhard II. von Tirol²⁾, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf der Grundlage eines reichen Besitzes an Gütern und Rechten die Landes- hoheit aufzurichten verstand, sind gegen 1600 Höfe und ganze Güter neben einer großen Anzahl von Häusern und Hofstätten, Äckern, Wiesen und Weinbergen, Zehenten und anderen Rechten verzeichnet, die in 31 Ämtern oder be- sonders verwalteten Komplexen zusammengefaßt waren. Der größere Teil dieser Besitzungen war Erbgut, einen kleinen Teil besaß der Graf als Lehen; vieles aber hat er durch eigene Erwerbungen dazu gewonnen; über neunthaltausend Mark hat er für den Ankauf von Gütern verwendet, davon ungefähr die Hälfte, besonders im Innthale, an den Grafen von Hirschberg bezahlt. Außer diesen bedeutenden Allodial- gütern war Graf Meinhard aber auch im Besitze der zahl- reichen Trienter und Brixner Lehen im deutschen Teile von Tirol; das fast gleichzeitige Erlöschen der größten Grafen- häuser, die er alle beerbte, machte ihm in kurzer Zeit zum unbestrittenen Herrn des Landes, auch die beiden geistlichen Fürstentümer selbst wußte er von sich abhängig zu machen;

1) Böhmer, *Fontes* II S. XII. Vgl. dazu S. 162 Anm. 2.

2) Meinhard II. Urbar der Grafschaft Tirol, herausgeg. von O. v. Zingerle in den *Fontes rer. Austr.*, 45. Bd. 1890.

die Aktivlehen der Grafschaft von Tirol bildeten fortan den zweiten, nicht minder bedeutenden Teil der Grundbesitzungen des Landesherrn. Daneben sind aber auch noch die großen Güter dieses Herzogs in Görz und Kärnten zu berücksichtigen, welche wenigstens zeitweilig in einer Hand vereinigt gewesen sind.

Die Vereinigung der Herzogtümer Österreich und Steiermark, in der Folge auch von Kärnten, Krain und der windischen Mark steigerten natürlich auch den herzoglichen Grundbesitz ganz außerordentlich, da ja auch die Güter des landsässigen Adels ganz überwiegend herzogliche Lehen waren und die Herzoge zugleich die wichtigsten Vogteien über Stifter und Klöster in ihren Händen hatten; die alten Edelgeschlechter starben überdies im 13. und 14. Jahrhundert fast sämtlich aus und ihre Güter fielen als Erbe oder Lehen zumeist an die Landesherrn zurück.

Da aber außerdem das Haus Habsburg auch in den Gebieten am Oberrhein, im Elsass, in der Schweiz und in Schwaben von altersher reich begütert war und eine Reihe von Grafschaften (Vorarlberg!) dazu erwarb, und sich überdies in den ganzen tirolischen Besitz des Meinhardischen Geschlechts zu setzen wußte, so sind seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die österreichischen Herzoge wohl die reichsten Fürsten des Reiches geworden.

Eine glückliche Grundeigentumspolitik der österreichischen Herzoge hat es auch dauernd zu verhindern verstanden, daß sich innerhalb der vereinigten Herzogtümer volle Immunitäten und reichsunmittelbare Gebiete aus den vorhandenen weltlichen und geistlichen Großgrundherrschaften bilden konnten; und wenn auch Länder- und Güterteilungen nicht immer vermieden wurden, so blieben sie doch ohne nachhaltige Wirkung für die Einheitlichkeit der herzoglichen Macht; am Ende des Mittelalters sind alle Besitzungen des habsburgischen Hauses wieder in der einen Hand K. Maximilians I. vereinigt.

Außerordentlich rasch hat sich in Bayern das Haus Wittelsbach die territorialen Grundlagen seiner jungen Landes-

herrschaft zu verbreitern vermocht. Unter den ersten drei Herzogen dieses Hauses (von 1180—1253) ist der Umfang des herzoglichen Grundbesitzes in Bayern selbst verdreifacht; ein geradezu merkwürdig zu nennendes Aussterben zahlreicher Grafengeschlechter, deren Erbe die Herzoge ganz oder zum Teil erwarben, Kauf, Heimfall von erblosen Gütern, welche die Herzoge in Anspruch nahmen, aber auch gewaltsame Einverleibung von Gütern, die in ihrem Fürstentume lagen (andechsische Erbschaft!), waren die wichtigsten Erwerbstitel; der Anfall der Pfalzgrafschaft am Rhein (1214), eines großen Teils der konradinischen Erbschaft (1268) mit den wichtigsten Stücken des altwelfischen Hausbesitzes, entschieden dauernd für die Landeshoheit der Herzoge; weit überragte fortan ihre Macht und ihr Besitz die weltlichen wie die geistlichen Grundherren innerhalb des Herzogtums; im Gegensatz zu Schwaben und Franken waren hier die Grundlagen für ein größeres einheitliches Staatswesen in dem reichen Güterbesitze des Herzogshauses gefunden. Schon in dem ältesten Salbuch von 1222—1228 sind die herzoglichen Güter in 35 Ämtern gegliedert und der Bayernherzog wird um die Mitte dieses Jahrhunderts zu den reichsten deutschen Fürsten gerechnet¹⁾.

Nach einem Rechnungsbuch H. Ludwig des Strengen 1291—1293²⁾ beliefen sich die gesamten Einnahmen vom oberen Vicedomante (etwa ein Viertel des bayrischen Gesamtbesitzes ohne die Pfalz) auf 30 000 Pfund Münchner Pfennige für die dreijährige Periode. Nach einem späteren Rechnungsbuche³⁾ entfielen in dem Straubinger Landesteile an Mai-

¹⁾ Nach einer allerdings unverbürgten Nachricht (Descript. Thenton. MG. SS. XVII 238) wurde das jährliche Einkommen des Bayernherzogs gegen Ende des 13. Jahrh. auf 20 000 Mark Silber geschätzt. Nach einer annalistischen Quelle (Böhmer, Fontes II, XII) sind es gar 100 000 Mark, welche auch Lang. Bayr. Jahrb. von 1179—1294 S. 324, erwähnt, Riezler, Gesch. von Bayern II 181, mit Recht bezweifelt. Vgl. S. 162 Anm. 2.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. V.

³⁾ Rechnungsbuch des Landschreibers Wolfhart bei Freiberg II 86 f.

und Herbststeuer, Mai- und Herbstzins, Judenzins und Stadtsteuern im Jahre 1392: 1353 Pfund Pfennige. 1429 wird die Jahresrente vom Straubinger Lande (etwa ein Fünftel von Bayern) auf ca. 6400 Pfund Straubinger Pfennige angegeben.

In dem bayrischen Teilungsvertrage von 1329 sind in der Rheinpfalz 27 Burgen, 8 Städte, 6 Thäler und 1 Markt, in der Oberpfalz (Vicedomamt Lengenfeld) 39 Burgen, 10 Städte, 29 Märkte, in Altbayern 42 Burgen, 15 Städte, 17 Märkte als unmittelbare Besitzungen der beiden teilenden Linien des herzoglichen Hauses aufgezählt¹⁾. Die fast zweihundert Jahre andauernden wiederholten Teilungen unter den bayrischen Herzogen führten selbstverständlich auch eine empfindliche Schwächung der finanziellen Kraft des Landes und der Stellung der Herzoge als Grundbesitzer mit sich: dennoch haben sich die Herzoge aus der Landshuter Linie durch drei Generationen das Prädikat der „Reichen“ zu erringen und zu behaupten vermocht. Erst ganz am Ende des Mittelalters (1503) ist wenigstens der größte Teil des alten bayrischen Herzogtums (mit Ausnahme des Herzogtums Neuburg) unter Albrecht dem Weisen wieder in einer Hand vereinigt und damit die Grundbedingung für die später dauernd erlangte Kurwürde geschaffen worden.

Der Grundbesitz des Grafen Eberhard von Württemberg läßt sich aus dem seine Regierungszeit (1344—1392) umfassenden Lehenverzeichnisse einigermaßen erkennen²⁾. Dasselbe enthält 35 Burgen, 4 Städte, 39 Dörfer, 28 Vogteien, 12 Gerichte: außerdem ca. 180 Höfe und Güter, 83 Häuser und Hofstätten etc., 1334 einzelne Grundstücke, ca. 200 Zins- und Zehentrechte, 85 Pfund jährlicher Geldzinsen aus Liegenschaften. Später, im Jahre 1465, ist das jährliche Einkommen des Grafen Eberhard im Barte „an Nutz und Geld“ von befreundeter Seite auf 50 000—60 000 Gulden, von einem fernstehenden Berichterstatter (Marino

¹⁾ Quellen und Erörterungen zur bayr. Geschichte VI 298 ff.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. XI.

Sanuto) auf 30 000 Gulden angegeben¹⁾. 1482 wurden im rechtsrheinischen Württemberg 52 landschaftliche Herrschaften und Ämter oder Vogteien gezählt, wozu noch etwa 12 Klöster kommen, nicht gerechnet die Anteile Herzog Ludwigs und Ulrichs²⁾.

Über den Grundbesitz der Markgrafen von Baden ist eine zusammenhängende Nachricht nur aus einem Teilungsvertrage vom Jahre 1388 zu gewinnen³⁾; im badischen Niederlande gehörten darnach zu dem markgräflichen Besitze 8 Burgen, 5 Städte, 11 Mannlehen, 12 Kirchen und eine nicht näher bezeichnete Anzahl von Dörfern; im Oberland dagegen 7 Burgen, 5 Städte, 11 Mannlehen und 7 Kirchen nebst vielen Dörfern⁴⁾.

Im Sachsenlande sind die sieben großen Fahnenlehen⁵⁾, welche im Anfange des 13. Jahrhunderts dort bestanden, zugleich die Grundlage der späteren großen landesherrlichen Gebiete geworden. Von diesen sind die beiden späteren Kurfürstentümer auch in Bezug auf die territoriale Ausbildung ihrer Machtstellung am wichtigsten.

Die Markgrafen von Meissen müssen schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu den reichsten Landesherren gehört haben. Denn sie waren die Erben des mächtigen Wiprecht von Groitsch, und schon Otto der Reiche konnte

1) Stälin, Gesch. von Württemberg I, 2, 737. Als ein Beweisstück, mindestens für den großen Fuß, auf welchem dieser Fürst lebte, kann die Angabe gelten, daß bei seiner Hochzeit zu Urach 1474 4280 Pferde in der Stadt und Umgebung eingestellt waren. Stälin, Würt. Jahrb. 1872 II S. 3—17.

2) Stälin, Gesch. von Württemberg I, 2 S. 726.

3) Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 42 S. 105.

4) Das älteste Urbar der Markgrafschaft von 1404 (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. 8, S. 606 ff.) umfaßt leider nur vier Ämter und scheint auch keine Fortsetzung gefunden zu haben; es kann daher auch für den vorliegenden Zweck nicht verwendet werden.

5) Sachsenspiegel III 62 § 2: Seven vanlen sint ok inne lande to sassen: dat hertochdom to sassen unde die palentze, die marke to brandenburch, die landgrafscap to doringen, die marke to mysene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve.

800 Hufen dem Kloster Zelle geben, ohne doch seines Hauses Macht dadurch zu schwächen¹⁾. Auch von allen meißnischen und einigen auswärtigen Stiftern empfangen die Markgrafen von Meissen und die Landgrafen von Thüringen Lehen. In dem Teilungsvertrage des Kurhauses von 1485 sind 91 Grafen, Herren und Ritter mit 138 Herrschaften aufgezählt, welche wohl den Lehenhof der Herzoge gebildet haben; außerdem erscheinen daselbst 8 Abteien und 38 Klöster innerhalb des sächsischen Territoriums. Die ausgethanen Pfandschaften sind mit einem Einlösungswerte von über 73 000 Gulden vorgetragen²⁾.

Aus dem Jahre 1334 kennen wir wenigstens den unmittelbaren Besitz des Amtes Meissen genauer, in welchem 210 Dörfer in 16 Suppanenbezirken lagen; ihre gesamte Bedeleistung betrug 105^{1/2} Schock Groschen; dabei sind die in Händen von Rittern befindlichen bedefreien Dörfer nicht gerechnet³⁾. Zur Burggrafschaft Meissen gehörten schon im Anfange des 13. Jahrhunderts Besitzungen in mehr als 200 Orten, davon 19 Dörfer nebst anderen Orten als Lehen des Stiftes Meissen, unter welchen aber weder eine Stadt⁴⁾ noch ein Schloß war.

In der Mark Brandenburg⁵⁾ waren zu Beginn unserer Periode die Grundbesitzverhältnisse des jungen Territorialstaates auf das günstigste gelagert. Die älteren Askanier hatten das Gebiet nahezu der ganzen Markgrafschaft als Reichslehen inne; nur in der Altmark hatten sich einige Grafschaften (Vicegrafschaften und Burggrafschaften) als erbliche Lehen erhalten. Im übrigen wurden die Hof- und Landesämter nur widerruflich besetzt und daher auch der zu ihrer Ausstattung verwendete Grundbesitz nicht dauernd

1) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 186.

2) Glafey, Kern der sächs. Geschichte S. 984 ff.

3) Bede-Einnahmeregister von 1334 bei B. v. Schönberg, Gesch. des Geschlechts von Schönberg 1878 II 253.

4) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 36. Im 14. Jahrh. gehört die Stadt Lommatsch dem Burggrafen von Meissen, Tittmann l. c. 38.

5) Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts I, 1884.

der Verfügung der Landesherren entzogen. Nur das Amt des Ortsvorstehers (Schulze) wurde in Dörfern und Städten erblich verliehen, wofür die Motive der Kolonisation entscheidend waren.

Durchbrochen wurde dieses Prinzip zunächst durch die Verleihungen von markgräflichen Gütern und Rechten an Stifter und Klöster¹⁾. So entstanden geistliche Grundherrschaften, welche nur durch die Lehensherrlichkeit noch an die Markgrafschaft gebunden blieben. Dazu kam dann, seit der Teilung der Markgrafschaft unter verschiedene Markgrafen, eine successive Veräußerung einzelner Gebiete und Hoheitsrechte in der Form erblicher Verleihung, insbesondere um der wachsenden Finanznot der Markgrafen zu steuern. An die neuen Erwerber, Ritter und Städte, gingen so beträchtliche Teile des markgräflichen Grundbesitzes dauernd verloren, und nur das allgemeine Lebensverhältnis erhielt noch den Territorialverband aufrecht. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist dieser Prozeß schon in der Hauptsache beendet; die Markgrafschaft ist ein Patrimonialstaat, der in eine Menge von kleinen und größeren Territorien geistlicher und weltlicher Grundherren zerfällt. Die eigentlichen Domänen der Markgrafen bestanden in einzelnen Dörfern und Städten, in größeren Haiden und Waldgebieten; insbesondere auch in der großen Mehrzahl der Kolonistendörfer ging mit dem Rechte auf den Zins der Bauern und mit der Verleihung der von den Schulzengütern zu leistenden Abgaben (Ablösung der Lehenpferde und Lehenware) an Ritter und Geistliche die Grundherrschaft selbst an diese über. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der Markgraf schon aufgehört der Grundherr über die meisten Dörfer zu sein; neben den landesherrlich gebliebenen Dörfern, welche auch jetzt noch zu den markgräflichen Domänen gerechnet werden können, stehen die Patrimonialdörfer unter der Lehenshoheit eines

¹⁾ 1285 stiftet Markgraf Albrecht III. drei große Klöster, eine Komthurei und mehrere Kirchen, die er so reich begüterte, daß er einem jener Klöster die Hebung des Ackerzinses von mehr als 30 Dörfern überließ. Riedel, Die Mark Brandenburg II 103.

Grundherrn und die rein grundherrlichen Dörfer, in welchen auch das erbliche Schulzenamt aufgehört hat und durch einen widerruflichen Ortsvorsteher (Setzschulzen) ersetzt ist.

Der Besitzstand der Markgrafen ist trotzdem noch im 14. Jahrhundert höchst bedeutend. In der Neumark weist das Landbuch des Markgrafen Ludwig d. Ä. gegen 16 000 Hufen aus, von denen allerdings sehr viele wüst lagen, und gegen 3000 gegen Lehendienst oder als Pfarrdotation ausgethan sind. Außerdem sind aber noch 8 Waldgebiete mit 79 Waldorten im Besitze des Markgrafen¹⁾. In der Mittel- und Uckermark zusammen weist das Landbuch Karls IV. rund 23 000 Hufen in mehr als 500 Dörfern aus, und hierunter sind die wüst liegenden nicht inbegriffen; herrschaftliche Hefe sind 376 in 202 Dörfern mit 2632 Hufen aufgeführt²⁾. In der Mitte des 15. Jahrhunderts sind immerhin viele Dörfer nicht mehr im unmittelbaren markgräflichen Besitze, die erhalten gebliebenen haben sich um ca. 200 Hufen vergrößert³⁾.

Diese Beispiele werden genügen, um mit hinreichender Deutlichkeit zu zeigen, daß mindestens die großen Landesherren zugleich die größten Grundbesitzer in ihrem Fürstentume waren und vermöge der finanziellen Regalien auch über die reichsten Einkünfte verfügten. Beides gehörte auch zur Begründung und Befestigung der Landeshoheit aufs innigste zusammen. Die öffentliche Gewalt war ja schon in allen wesentlichen Stücken an den Besitz von Grund und Boden geknüpft: die Grafschaften und andere Träger dieser öffentlichen Rechte waren selbst große Grundherrschaften geworden, die ganze Lehensverfassung und mit ihr das Kriegswesen und die sociale Ordnung auf dem Güterbesitz aufgebaut. Ein Reichsfürst, der sich zur Landeshoheit emporarbeiten wollte,

¹⁾ Vgl. Beilage Nr. VIII.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. IX.

³⁾ Vgl. Beilage Nr. X. Die jährlichen Einkünfte der Markgrafen von Brandenburg schätzt der mehrfach erwähnte Kolmarer Annalist (Böhmer, *Fontes* II, XII) gegen Ende des 13. Jahrh. auf 50 000 Mark Silber. Vgl. die Bemerkung auf S. 162 Anm. 2.

mußte also vor allem jenen Grundbesitz in seine Hand zu bekommen trachten, der ihm auch die Verfügung über die öffentliche Gewalt verschaffte, mochte dieser im Lehensnexus stehen oder als allodialer Besitz vorhanden sein. Daher geht auch die Erweiterung des Lehenhofes bei der Ausbildung der Landeshoheit immer Hand in Hand mit der Vergrößerung des Grundbesitzes der Landesherren, und es tritt dabei das Interesse an einer möglichst Abrundung des zunächst aus zerstreuten Gütern bestehenden Grund- und Lehenbesitzes hervor, wenn es auch kaum einem der mittelalterlichen Landesherren gelungen ist, alle Enklaven fremder Landeshoheit und alle Außenlehen in seinem Territorium zu beseitigen ¹⁾.

Aber doch nur mit den zahlreichen finanziell nutzbaren Hoheitsrechten, wie Gericht und Vogtei, Zöllen, Münze, Steuern und Ungelt etc., konnten die jungen Landesherren hoffen, die auf ihren reichen Grundbesitz begründete Landeshoheit auch wirksam gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen zu können. Diese Einkünfte erwiesen sich bald schon wichtiger als alle Erträgnisse der Domänen und sonstigen Landgüter, und waren insofern von besonderer Bedeutung, als sie dem Landesherrn ausschließlich zur Verfügung standen und ihm daher auch seine Überlegenheit gegenüber den sonstigen Grundherren seines Territoriums allein zu sichern vermochten. Insbesondere in der letzten Zeit des Mittelalters, als der mühsam zusammengebrachte landesherrliche Grundbesitz durch Verlehnung und Verpfändung wieder arg geschmälert und in seiner finanziellen Bedeutung für den fürstlichen Haushalt bedeutend reduziert war, ist die Wichtigkeit jener anderen Einkommensquellen doppelt stark hervorgetreten.

Für die kleinen Landesherren, welche nur ein paar Grafschaften und geringe Lehen als Ausgangspunkt ihrer Landeshoheit hatten, des finanziellen Rückhalts der sonstigen Re-

¹⁾ Nach dem öst. Privilegium minus sollte es innerhalb der österreichischen Grenzen keinen anderen Lehensherrn als den Herzog geben.

galien aber in der Hauptsache entbehrten, hat sich daher auch die volle Erreichung der Landeshoheit häufig als un- ausführbar erwiesen, ja es tritt ein Rückfall in die Verhält- nisse des einfachen landsässigen Großgrundbesitzes nicht selten ein, wo die Landesherrschaft ausschließlich auf die immer schwächer werdenden grundherrlichen Einkünfte allein begründet werden wollte. So ist die zweite Hälfte des Mittelalters ein beständiges Ringen der großen Grundherren mit den größeren, der kleinen mit den großen Landherren um das höchste Ziel aller auf Grundbesitz fundierten Macht, der Souveränität.

Der traditionelle Reichtum der Stifter und Klöster muß in dieser Periode schon mit einem wesentlich ver- kleinerten Maßstabe gemessen werden. Das Erzstift Köln allerdings steht (mit einem im 13. Jahrhundert freilich nicht in beglaubigter Weise auf 50 000 Mark geschätzten Ein- kommen) noch in vollster wirtschaftlicher Kraft; auch Salz- burg mit 20 000 Mark kann, da es doch nicht den gleichen Rang hatte, als reich gelten. Aber schon die beiden übrigen geistlichen Kurfürsten stehen weit zurück, Mainz mit 7 000, Trier mit 3 000 Mark. Um das Jahr 1217 besaß das Erzstift Trier außer einem mässigen Hofgute 621 hörige Hufen und ca. 140 Specialhufen (der Förster etc.)¹⁾ und wurde damit von den meisten Hochstiftern übertroffen. Bremen wurde in der gleichen Zeit auf 5 000 Mark, Magdeburg auf 4 000 Mark jährlicher Einkünfte geschätzt²⁾. Der Besitz des Dom- kapitels von Hildesheim bestand im Jahre 1362 aus 14 Villi- kationen, zu denen 42 Meierhöfe mit 175 Hufen, 797 $\frac{1}{4}$ Lathufen, Zehentrechte in 37 $\frac{1}{2}$ Orten und verschiedene Obendienzen gehörten, zusammen ein Güterkomplex von ca.

¹⁾ Lamprecht II 178 f.

²⁾ Es ist selbstverständlich, daß diese offenbar auf ganz sub- jektiver Schätzung beruhenden Angaben nur den Wert eines zeit- genössischen Urteils haben und für die Wirtschaftsgeschichte höchstens wegen der Rangordnung, in der die Fürsten hier vorgeführt werden, von weiterem Belange sind.

29 000 Morgen¹⁾. Die Güter des Bistums Bamberg waren 1348 in 32 Officien verteilt; ohne die Vogteirechte läßt sich der Besitzstand auf mehr als 2000 Mansen und gegen 300 Höfe schätzen²⁾; der größte Teil war freilich zu Lehen ausgethan.

Soferne sich die Hochstifter nicht zur vollen Landesherrschaft emporgehoben und damit die Einheit des hochstiftlichen Güterbesitzes wenigstens in der obersten Spitze bewahrt haben, ist überall mit der Auseinandersetzung des Domkapitels mit dem Bischofe auch eine Vermögensteilung erfolgt, welche im ganzen eine Schwächung der wirtschaftlichen Lage des Bistums mit sich brachte.

Dagegen hat sich in den Abteien und Klöstern, trotz der auch hier wirksamen Tendenz zwischen Abts- und Konventsgut und außerdem unter den Gütern der einzelnen Officien zu scheiden, im allgemeinen eine größere Einheitlichkeit des Güterbesitzes und seiner Verwaltung erhalten. Aber der Klosterbesitz ist von der ganzen Entwicklung des Lehenswesens und der Ministerialität besonders stark angegriffen und durch die Vogtei arg beschnitten worden³⁾. So mächtige Grundherrschaften, wie sie noch in der vorigen Periode einige Reichsabteien und große Klöster dargestellt haben, sind fortan nicht mehr zu finden. Schon nach den Vorstellungen der Stauferzeit galt ein Klosterbesitz von 300 Hufen bereits als bedeutend⁴⁾; und in der That sind auch die Beispiele selten, daß die alten Klöster erheblich mehr besaßen oder gar neue mit so großem Güterbesitze ausgestattet worden wären⁵⁾.

¹⁾ Güterverzeichnis von 1362. Vgl. Heimemann, Geschichte von Braunschweig II 129.

²⁾ Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe 1348 ed. Höfler, 1852.

³⁾ Die Abtei Nienburg, deren Güterverzeichnis aus dem 12. Jahrh. gegen 900 zinsende Hufen ausweist, beklagt um 1225 den Verlust von mehr als 300 Hufen. C. dipl. Anhalt. V 355 f.

⁴⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleben I 704.

⁵⁾ Im J. 1373 sind im Urb. des Stifts Marienburg (Tiroler Geschichtsquellen III 128) als Einkünfte verzeichnet: 2454 modii de censi-

Aber schon seit dem 13. Jahrhunderte hören die Schenkungen an Klöster in den alten Teilen des Reiches fast vollständig auf; Neugründungen kommen fast nur als Familienstiftungen angesehenener Landherren vor; die Vergabungen von Ministerialengütern, welche selbst das Reich im 12. Jahrhunderte begünstigt hatte, werden unter dem Einflusse der politischen Ereignisse spärlich und wurden auch durch den Einspruch der Lehenanwärter verhindert; nur zu Stiftungszwecken (Begräbnis, Jahrtag, Pfründen) kommen sie in der Hauptsache auch noch ferner vor, ohne doch für die ökonomische Gesamtlage der Kirche viel zu bedeuten. Auch durch Kauf ist der geistliche Besitz, bei dem Rückgange des Kirchenvermögens, nicht mehr erheblich zu mehren gewesen¹⁾.

Dagegen treten schon häufiger Veräußerungen von Kirchengut auf, teils durch vorübergehende Notlage veranlaßt²⁾, teils infolge des Andrängens der Vögte und Mi-

bus, 240 m. de propriis sumptibus, 2192 Käse und andere Naturalien, 22 Mark, 8 // 6 gross.; der Gesamtwert aller Einkünfte ist mit 269 Mark berechnet. Das Frauenstift Münster in der Schweiz hat nach dem Urb. von 1322 an Getreide 1707 modii und 1237 Käse eingenommen ib. 167. Das Kloster Weissenau bezog 1230 an Einkünften nur 70 Mark Silber. Stälin, Gesch. von Württemberg I, 1, 343. Die Naturaleinkünfte des Klosters Freckenhorst sind in dem 2. Viertel des 14. Jahrh. nur mit 652 Malter Getreide, 200 Schweinen, über 2000 Eiern nebst anderen Einkünften (Hammel, Honig u. a.) angegeben, obwohl das Kloster in 260 Orten Güter besaß (C. trad. Westf. I 63 ff.). Das Kloster Metlach hatte 1329 an Geld ca. 100 \mathcal{L} verschiedener Währung, an 1400 Malter Getreide und allerhand kleine Naturaleinnahmen. Lamprecht II 155. Das im J. 1143 gestiftete Kloster Georgenthal besaß im 13. Jahrh. gegen 500 Hufen, Oldisleben 350 Hufen. Im 14. Jahrh. gehörten zu Dobrilingk gegen 60, zu Nencella 50 Dörfer (schon im Kolonisationslande). Böttiger, Gesch. von Sachsen I 173.

¹⁾ Doch leih 1247 das Kloster Frauenthal dem G. v. Hohenlohe 100 Mark Silber gegen pfandweisen Besitz von zwei Höfen. Stälin, Wirt.Gesch. II 564. Über die Geldgeschäfte der Cisterzienser und des Deutschen Ordens im 13. und 14. Jahrh. vgl. Lamprecht I 1448 f.

²⁾ Die Hirschauer Mönche verkaufen 1236 pro strictissima ecclesie nostre necessitate, 1258 intolerabili debitorum onere oppressi; auch 1233, 1262 und 1264 sind Gutsverkäufe dieses Klosters verzeichnet, ib. II 690. 1264 Lamprecht III 35 verkauft St. Trond Güter um 1150 Mark. 1350 Neustift in Tirol Urk.-B. 515: magnis debitorum oneribus oppressi . . .

nisterialen, ja der Landesherren selbst, welche sich die der Kirche geleisteten Dienste am liebsten mit Lehen vergüten ließen¹⁾. Insbesondere ergiebt sich eine bedeutende Schwächung der grundherrschaftlichen Stellung der Kirche mit der Verlehnung von alten Höfen und Oberhöfen, welche bisher die Meier in mehr oder weniger Abhängigkeit von der Herrschaft bewirtschaftet hatten, nun aber in erster Linie als Ritterlehen zu erwerben überall bestrebt gewesen sind²⁾. Aber auch die allgemeine Tendenz der großen Grundherrschaft, sich in der Erweiterung ihres Lehenhofes eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Landeshoheit zu schaffen, hat die kirchlichen Institutionen oft über Vermögen belastet und geschwächt³⁾.

Der Erweiterung des kirchlichen Grundbesitzes stellte sich seit dem 13. Jahrhunderte aber auch direkt eine Abneigung der Bevölkerung gegen die klösterlichen Ansiedlungen in den Weg. Sind es zunächst, wie es scheint, lokale Interessen gewesen, welche es den Gemeindegossen rätlich erscheinen ließen, sich gegen den Eintritt einer kirchlichen Genossenschaft in den Allmende- oder Gemeindeverband zu schützen⁴⁾, so erweitert sich alsbald der Kreis dieser Gegner-

¹⁾ Sehr lehrreiche Beispiele geben das große Würzburger Lehenbuch ed. Schäffler (Hist. Ver. von Unterfranken) und das Rechtsbuch v. Hohenlohe ed. Höfler, in welchem der Besitzstand des Bist. Bamberg vorgetragen ist.

²⁾ Besonders die von der Hauptkirche entfernter liegenden Oberhöfe sind häufig diesem Schicksale verfallen; Kindlinger, Volmenstein I 236, führt ein Dutzend Beispiele von Münster, Essen, Corvey, Herford, Werden, Osnabrück an.

³⁾ Vgl. oben II. Abschnitt S. 42.

⁴⁾ Caesar. Heist. Dial. mai. I 233: Cum conventus noster . . . ascendisset in montem Stromberg, tantus motus excitatus est in provincia non solum a mililibus^a et rusticis, sed etiam ab ipso comite, ut necessitate compulsi fratres eidem promitterent, quod nulla bona ipsius advocatae attinentia contra eius voluntatem compararent. ca. 1241 MRh. Urk.-B. III 736: orta fuit temporibus praeteritis quedam dissensio inter ecclesiam de R. et habitatores ville de H. eo quod ecclesiae non permittebatur ab ipsis aliquas possessiones in eadem villa emptionis titulo comparare nec aliquam curtim ad manendum ibidem suis fratribus edificare.

schaft; Grundherren und Vögte¹⁾ sehen sich durch das Fortschreiten geistlichen Gütererwerbes in ihrer wirtschaftlichen oder herrschaftlichen Stellung bedroht und suchen ihn zu verhindern; bald ist es die Landesherrschaft selbst, welche in dem geistlichen Grundbesitz eine Schmälerung ihrer Einkünfte und Rechte erblickt oder wenigstens darin ein Hindernis für die Entwicklung ihrer einheitlichen Verwaltung besorgt²⁾. Es ist sehr bezeichnend gerade für diesen Standpunkt der aufstrebenden Landeshoheit, daß Amortisationsgesetze in den geistlichen Territorien von Würzburg und Kurmainz, Kurtrier und Kurköln am häufigsten und einschneidendsten sind³⁾.

Wesentlich anders liegen allerdings zunächst und wohl noch für lange Zeit die Verhältnisse der kirchlichen Institute in den Kolonialgebieten des Deutschen Reiches. Schon in Österreich ist das 13. Jahrhundert noch eine Zeit des entschiedenen Aufschwunges der Hochstifter und der Klöster, von denen eine stattliche Reihe errichtet wird. Noch mehr aber trifft das in dem Nordosten zu, wo die zum Teil sehr reichliche Dotierung⁴⁾ von Stiftern und Klöstern ein wesent-

1) 1274 Lamprecht III p. 66: (*monasterio de Hemmenrode*) *de cetero non licebit in advocatia nostra adipisci aliqua bona sine nostra voluntate et assensu.* 1302 Mone V 219: Markgraf Rudolf von Baden bestätigt einen Güterkauf des Klosters Herrenalb *non obstante aliqua condicione vel inhibitione facta vel facienda de futuro, quod non liceat religiosis emere possessiones sine nostra licentia speciali.* 1458 W. Herbizheim § 3 (Lamprecht I 657): Kein mensehe in dem hofe moge an sinem lesten ende in sime dotbette uber siner frunde willen keine hoher gift vor siner selen heil hinweg geben, dann 30 d. of siner farende haben und 30 uf sime erbe. Vgl. i. A. über die Amortisationsverbote des Mittelalters Bruder, Finanzpolitik H. Rudolf IV. S. 55.

2) In Österreich wurden schon seit Anfang des 14. Jahrh. wiederholt Amortisationsverbote erlassen. Insbes. 1361 von H. Rudolf IV. In Böhmen von K. Johann und Karl IV. Bruder a. a. O. S. 60 f. Auch die folgenden Jahrhunderte hielten daran fest; ib. 116.

3) Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze 1889 und Handwb. der Staatswissensch. s. v.

4) Das Kloster Leubus erhielt 1201 1000 Hufen in Oberschlesien, 1203 500 Hufen im Goldbergischen, 1224 200 Hufen im Lebusischen von Herz. Heinrich I. von Breslau, 1233 3000 Hufen bei Nakel a. d.

licher Faktor der ganzen kolonialen Entwicklung war. Der Deutsche Orden kommt hierbei allerdings wesentlich als territoriale, nicht als spezifisch kirchliche Macht in Betrachtung; er hat auch bekanntlich die Bettelorden viel mehr begünstigt, als die auf großen Landbesitz ausgehenden älteren Orden, trotz ihrer unstreitigen Begabung und Bethätigung für die Ausbreitung und Verbesserung der Landeskultur.

Über den Besitz der weltlichen Großen, soweit sie nicht schon zu einer Landesherrschaft von hervorragender Bedeutung gekommen sind, lassen sich bei der überaus großen Zerstretheit und relativen Dürftigkeit der Quellen konkrete Vorstellungen schwer gewinnen. Nehmen wir aber den Ausgangspunkt etwa von einigen bekannten Grafschaften oder großen Herrschaften des ausgehenden 12. Jahrhunderts (Rheingrafen, Bolanden, Falkenstein)¹⁾ und als Schlußpunkt der Betrachtung die Ansätze der verschiedenen Reichsmatrikeln²⁾ aus dem 15. Jahrhundert und berücksichtigen dabei etwa noch die Nachrichten über Aussteuern und Wittumsbestellungen in den Grafenhäusern³⁾ nebst den vereinzelt Daten über Güter, Rechte, Vermögen und Schulden solcher Familien, so wird der bedeutende Unterschied nicht zu verkennen sein, der zwischen ihnen und den großen Landesherren einerseits, den kleinen Ministerialen und Rittergeschlechtern andererseits bestanden hat.

Die Schicksale dieser großen Grundherren, welche sich zur Landeshoheit nicht durchzuringen vermochten, sind bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse im einzelnen doch in

Netze von dem Herz. Wladislaw von Polen zur Anlegung von Dörfern und Städten. Stenzel, Preufs. Geschichte I 91.

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, Beilagen Nr. II, III, VII.

²⁾ Vgl. die Beilagen Nr. III und VI.

³⁾ Nach den von Mone, Beiträge S. 183 aus dem 14. Jahrh. zusammengestellten 29 Fällen von Mitgiften und Wittümern gräflicher Familien vom Oberrhein, Schwaben und Franken sind Beträge von 1000—2000 // Heller bzw. Gulden am häufigsten; 6 Fälle bewegen sich zwischen 2000 und 4000, 4 Fälle von 4000—6000 und 4 Fälle über 7000—16 000 Gulden.

der Hauptsache von überraschender Ähnlichkeit. Früher oder später werden diese großen Grundherrschaften aufgesaugt von den Landesherren durch Lehenfall oder Kauf, oder aufgeteilt unter die Ministerialen und Ritter, die sich in ihren Lehen und Afterlehen erblich festzusetzen wußten; die alten Geschlechter starben aus und ihre Erben sind wieder entweder die Landesherren infolge kluger Hauspolitik bei dem Abschlusse von Allianzen, oder die Dienstmannen jener Edelgeschlechter, sofern es ihnen gelang, durch Heirat mit Erbtöchtern die Güter ihrer Herren an sich zu bringen.

Der wirtschaftliche Verfall der großen Grundherrschaft, der sich schon in der vorigen Periode sichtlich vorbereitet, trifft besonders hart diese mittlere Kategorie, welche ihre Renten entwertet sieht, ihre Unfreien aus Dienst und Fronde entlassen muß, welche ihre sociale Position durch immer weitergehende Schmälerung der Substanz des Grundbesitzes künstlich aufrecht zu erhalten sucht — und dabei keinen Anteil an den neuen Quellen hat, aus welchen die Landeshoheit eine Stärkung ihrer finanziellen Kräfte und ihrer herrschaftlichen Gewalt über die Untertanen gewinnt: Regalien und Gebühren, Steuern und die Ausnutzung des öffentlichen Credits. Dazu kommt der scharfe Gegensatz der Interessen, in welchem sich die aufstrebende Landesherrschaft gerade diesen Grundherren ihres Gebietes gegenüber befand; solange solche mächtige Grundherren noch bestanden, war die Landeshoheit noch nicht gesichert: der Abschluß der landesherrlichen Gewalt ist erst dann vollendet, wenn sie diese großen Grundherrschaften nicht nur nach formellem Rechte unter ihre Botmäßigkeit gebracht, sondern faktisch beseitigt hat. Es ist gewiß kein zufälliges genealogisches Vorkommen, daß die alten Herrengeschlechter, die es nicht zur Landeshoheit brachten, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts der Reihe nach erloschen; ihre Rolle ist ausgespielt; fortan stehen dem einen mächtigen Grundherrn, dem Landesherrn viele kleine Grundherren von geringer politischer Macht und sozialem Einflusse gegenüber.

Auch die kleinen freien Herren, die Mi-

nisterialen und Ritter wurden durch diese einschneidenden Veränderungen in den Verhältnissen des großen Grundbesitzes auf das tiefste berührt. Solange sich noch eine größere Anzahl reicher Grundherren neben den aufstrebenden Landesherren erhalten hatte, nahmen auch deren Vasallen und Dienstleute, direkt oder indirekt, Anteil an den Erträgen der großen Grundherrschaft, sei es, daß sie am Hofe der Herren lebten oder auf ihre Burgen als Hüter oder auf deren Güter als Verwalter (Meier) gesetzt waren und sich in diesen Stellungen größerer oder geringerer Selbständigkeit und Stetigkeit ihres faktischen Besitzes erfreuten. Mit der Aufrichtung einer einheitlichen großen Landesherrschaft aber und dem Verschwinden jener Mittelstufe großer Grundherren ging für die kleinen Vasallen und Ministerialen eine Reihe von Voraussetzungen ihrer bisher gesicherten wirtschaftlichen Lage verloren; der eine Herzog bedurfte viel weniger Dienstmannen für seinen Hofhalt, als die vielen kleineren Grundherren zusammen; Burgenbesatzung wie Ämterverwaltung wurde fortan mindestens nicht mehr in allen Fällen in die Hände der Vasallen und Ministerialen gelegt; eine teilweise Besetzung aus anderen Bevölkerungskreisen (bezahlte Hauptleute und Berufsbeamte) wird schon als Konkurrenz um solche Stellen empfunden. Die alte Meierverwaltung geht zum großen Teile auf bäuerliche Kreise über und in den Städten wird das ministerialische Element immer mehr von der bürgerlichen Autonomie verdrängt. Die Erwerbung von Grundbesitz für diese Kreise des niederen Adels wird also zur Lebensfrage: und bei der geringen Rentabilität des Grundbesitzes und der geringen Lust und Fähigkeit des in ritterlicher Lebensart, in Hof- und Heerdienst aufgewachsenen ministerialischen Adels zu landwirtschaftlichem Eigenbetriebe bedarf es immerhin eines ziemlich ausgedehnten Besitzes, um auch nur bescheidenen Lebensansprüchen dieser Kreise genügen zu können. Wie die häßlichen Erscheinungen des Raubrittertums und der aus reiner Gewinnsucht angezettelten Fehden, so ist auch die friedlichere Art, den ministerialischen Güterbesitz durch Erbschaft, Vermächtnis und

Gunstbezeugung der Großen zu erweitern, aber auch die oft ungebührliche Art, die zur Verwaltung anvertrauten Güter der Herren unvermerkt in Eigen des Inhabers zu verwandeln¹⁾, als Ausfluß dieses Landhungers und der absoluten Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte anzusehen.

Die Landesherren selbst begünstigten dieses Streben nach Grundbesitz der Ministerialen; diese waren am sichersten durch Lehen an das Interesse der Landesherren zu knüpfen und mit der ganzen Leistungsfähigkeit ihrer Klasse dem beginnenden Staatsgedanken dienstbar zu machen. Auch konnte die Schwächung der großen Grundherren, welche das Überwuchern der Dienstmansschaft mit sich brachte, den Landesherren nur erwünscht sein. Wollten diese überdies verhüten, daß der kleine Adel nicht etwa infolge wirtschaftlicher Deroute eine beständige Gefahr für den Landfrieden bilde, so konnte dieses Ziel nicht besser erreicht werden, als wenn derselbe an der Erhaltung geordneter Zustände durch Grundbesitz selbst interessiert werde. In der Folge hat denn allerdings dieser kleine grundbesitzende Adel auch die Not der Landesherren vielfach dazu benutzt, um sich seinen Grundbesitz und seine Rechte auf Kosten der Landesfinanzen weiterhin zu steigern.

Eine weitere Festigung seines Besitzstandes und damit seiner socialen Stellung erhielt auch der kleine ministerialische Adel dadurch, daß die im Lehenrecht von Anfang an geltenden Grundsätze der Unteilbarkeit und Einzelerbfolge auf sein gesamtes Besitztum angewendet wurden. Einesteils kommt dabei das salische Recht, welches das Stammgut ausschließlich dem Mannstamme vorbehält, zur Anwendung, andererseits ist der Einfluß unverkennbar, welcher von der Rechtsgemeinschaft der Herschilde auch auf die unteren

¹⁾ 1348 Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe ed. Höfler p. 214: Nota, quod dapiferi olim fuerunt castellani et purchmanni in castro Sch., qui diversos agros eidem castro circumquaque adjacentes vendendo alienaverunt et, quibus venditi sunt, dicunt eos tenere in feodum ab eisdem dapiferis . . . ib.: Antique vero purchute alienata sunt penitus et distracte.

Klassen der Ritterschaft ausgeht, und sie veranlaßt den Gewohnheiten der höheren Stände auch in Bezug auf die Erbfolge im Grundbesitz sich anzuschließen¹⁾.

Auch aus dem Marklande hat sich noch immer ein Zuwachs der Herrngüter ergeben. Ist auch mit dem 13. Jahrhunderte die Periode der großen herrschaftlichen Rodungen abgeschlossen, so haben die Grundherren doch ihre Überlegenheit in der Markgenossenschaft leicht dazu benützen können, um Gemeinland einzufangen²⁾, das zur Vergrößerung des Herrenhofes oder zur Anlegung von Schuppen und Kätnerstellen verwendet werden sollte.

Diese Ausnutzung der gemeinen Mark durch die Grundherren wird auch reichsrechtlich geschützt; die Markgenossenschaft darf Teile der Mark, welche der Grundherr zur Kultur genommen hat, ohne dessen Einwilligung nicht wieder zur gemeinen Mark einziehen³⁾.

¹⁾ Sachsensp. I, 17 § 1: Vater unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter. Schwabensp. W. 128: unde ist ouch daz er einen ansedel da er ufe saz, hinder im lat, unde lat sün und tochter diu niht uz gestiuret sint, der ansedel ist der süne vor den tochttern unde stet an der bruoder genaden waz si den swestern geben, ob anders da niht enist. In dem Landrecht von Jülich ist der Ansedel bei der Ritterschaft zum Voraus des ältesten Sohnes geworden. Art. 29 § 1 Lacombl. Archiv I 133. Heusler II 577. S. Trad. Garst. 224, Urk.-B. o. d. Enns I 194.

²⁾ 1348 Rechtsb. Fr. v. Hohenlohe ed. Höfler S. 46: de isto nemore isti de Aufsezze et quidam cives Bamberg. extirpaverunt ultra 200 agros. Ib. p. 90: propter continuam ampliationem agrorum augmentatur etiam decima. Ib. p. 126: Locus erat desolatus, nunc autem H. extirpando in agriculturam redegit ad 80 agros et assidue augmentat excolendo. Ib. p. 220: de eisdem forestis extirpata sunt ultra 400 iug. agrorum. Ib. p. 243: de nemoribus d. episcopi extirpati sunt agri circumquaque amplius quam ad 100 iugera agrorum.

1351 Kindlinger, Volmenstein I 191: Dom. de V. habet in K. enen vrien bivank . . . hic includuntur 4 Bauernschaften.

1376 Inderst. Urk.-B. 267 haben sich die Bauern noch den Weidegang auf einer Wiese des Klosterhofes auf Grund alter Gewohnheit erstritten; 1489 ib. 1502 wird ihnen dieses Recht zu Gunsten des Stifts aberkannt.

³⁾ Reichshofgerichtsbeschluss von 1291 (Ll. I 457). S. oben III. Abschnitt S. 144.

Aber gegen das Ende des Mittelalters macht sich doch schon eine Rücksicht auf die Erhaltung der Wälder geltend, welche auch der weiteren Rodung und Ansetzung von Bauern im Walde Einhalt gebietet¹⁾.

War schon mit dieser Einziehung von Allmendegrund eine reichliche Gelegenheit zur Vergrößerung wie zur Abrundung des Territoriums einer Grundherrschaft gegeben, so ist der volle Abschluß des herrschaftlichen Gebietes doch erst dadurch erreicht, daß sich die obrigkeitlichen Befugnisse des Grundherrn über alle innerhalb des Gebietes wohnenden Personen und liegenden Güter erstreckten; der Grundsatz, daß der Grundherr solche Rechte durch eine länger andauernde unangefochtene Übung ersitzen könne, mußte als ein Antrieb zur faktischen Ausübung solcher Befugnisse, insbesondere der nicht grundhörigen Bevölkerung gegenüber wirken²⁾.

In den süddeutschen Hofmarken hat die Grundherrschaft dieses Ziel in großem Umfange und mit nachhaltigem Erfolge erreicht³⁾, die Niedergerichtsbarkeit und andere obrigkeitliche Befugnisse übte sie über alle innerhalb der Hof-

¹⁾ Ein späterer Eintrag zum Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe p. 137 bemerkt: *ille (ville) desolate non sunt instituende, quia nemus plus valet episcopo quam homines qui ibi possent locari.* Vgl. auch oben I. Abschnitt S. 12.

²⁾ Bayr. Landesfreiheiten 1508 (Lerchenfeld 237) Art. 20: Ob yemand von prälaten, des adls oder ander in unserm fürstenthumb die gericht auf iren undtersassen, vogtleuten und undterthanen on rechtlich ansprach im gebrauch, nemblich 10 iare, hetten herbracht, das kündig und offenwar wär, bey denselben irn gerichtn und altn gwonhaiten und solchen gebreuchen sollen sy beleiben und daran on recht nit entsetzt noch verhindert werden.

³⁾ Die größte Anzahl von Edelsitzen (Sedeln) befand sich in Niederbayern, bes. im Rentmeisteramte Landshut. H. Albrechts IV. Landtafel von 1466 weist im Oberlande 164, im (Straubinger) Niederlande 72 Edelsitze auf; H. Georgs Landtafel von 1486—1492 mindestens 7—800 Edelsitze, darunter im RA. Landshut allein über 400. Nach einer Äußerung H. Albrechts IV. wären aber in den Straubinger Niederlanden allein (höchstens $\frac{1}{3}$ von Bayern) gegen 600 Hofmarken gewesen. Krenner, Landt. Vh. IX 329. Riezler, Gesch. von Bayern III 666, 702.

mark wohnenden Personen¹⁾ und über alle Grundstücke, welche im Eigentum der Hofmark standen oder deren Per-
tinenzen bildeten²⁾, wenn diese auch nicht innerhalb der territorialen Grenzen der Hofmark lagen, sowie über die aus der landesherrlichen Vogtei hervorgegangenen Vogtgüter³⁾.

Anderwärts prägt sich dieser territoriale Abschluß der Grundherrschaft vornehmlich in dem Grund- und Patrimonialgerichte aus, das aus der Verbindung des Baudings mit dem Märkerdinge unter gleichzeitiger Erwerbung gewisser staatlicher Funktionen und der Vogteigewalt über die innerhalb des Territoriums der Grundherrschaft bestehenden Institutionen und Güter entstand⁴⁾. In den Kolonialgebieten östlich der Elbe insbesondere ist durch die Erwerbung der Vogteigerichtsbarkeit für die Grundherren der territoriale Abschluß der Herrschaftsgebiete zu einheitlichen Patrimonialherrschaften vollzogen worden⁵⁾. Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat in der Mark Brandenburg jedes Dorf seinen bestimmten Gutsherrn, während in der älteren Zeit fast überall mehrere Ritter mit oder ohne den Markgrafen in den Dörfern hebungsberechtigt sind⁶⁾.

Der Grundsatz der Rechtsspiegel⁷⁾, daß kein Ritter auf

1) Bayr. Landesfreiheiten 1508 (Lerchenfeld 229) Art. 3: Was sich auch ander personlich sprüch und frävel . . in denselben hofmarchen zwischen irer inwonenden personen und andern auch auf den gründtn und guetern darzue gehörig begeben, soll der hofmarchrichter auch ze richtn und ze straffen haben.

2) Ib. Art. 1 f.: wie weit ain yede hofmarch mit irem zirkl oder anzaigen raichen, des soll füran die erklärung gehalten werden, das solch hofmarch sein sollen in den ethern und aufserhalb auf allen eckhern, veldern, wisen, ängern, egärtn, hölzern, holzgründen, wegen, stegen, paungärtn, heckhn, trattn und wassern, so in die hofmark gehören.

3) Ib. Art. 20—22 und Rockinger in der Einl. zu den altbayr. Freibriefen S. 381.

4) Lamprecht I 1256 f. Schröder, RG.² 588 f.

5) Bornhak I 35 ff.

6) Grofsmann, Gutsh. bänerl. Rechtsverhältnisse S. 11.

7) Sachsensp. II 21 § 1. Schwabensp. Lafs. c. 187. Ruprecht von Freising I 124.

einem Pacht- oder Zinsgute sitzen solle, ist wohl von Anfang an nur ein theoretischer, aus der Lehre von den Ständen abgeleiteter Satz, dem die Wirklichkeit keineswegs entsprach. Mindestens seit die freien Erbleihen an Bauerngütern Anwendung fanden, haben sich auch die lehensfähigen Klassen vielfach sowohl alte Meierhöfe, als auch einfache Zinsgüter nicht blofs lehensweise, sondern auch als gewöhnliche Leihe zu Erbrecht und Leibzucht übertragen lassen und damit sogar häufig eine bessere Abrundung ihrer Besitzungen zu erreichen gewußt. Schon die Glosse zum Sachsenspiegel läßt daher die Frage, ob ein Ritter ein Zinsmann sein könne, mit dem Hinweise auf das häufige Vorkommen solcher Verhältnisse unentschieden¹⁾.

Seit dem 14. Jahrhunderte wird dann der Grundsatz, daß Edelleute und Geistliche keine Bauerngüter erwerben sollen, entschiedener auch im praktischen Leben betont, wofür Motive sowohl auf seiten der Grundherren, als auch auf seiten der Bauern und ihrer gemeindlichen Interessen erkennbar hervortreten²⁾. Läßt sich dieser Grundsatz im allgemeinen als eine Abwehr gegen häufiger werdende Versuche dieser Stände erklären, ihren Besitz an dienenden Hufen zu vergrößern, so sind doch die Beweggründe für eine solche Abwehr nicht überall dieselben. Die Landesherrschaft wie die großen Grundherren mochten solchen Übergang von Zinsgütern in die Hände von Edelleuten und Geistlichen ungern sehen, da diese doch vielfache Bevorzugung und Freiheiten, insbesondere in Bezug auf Bede und Schoß, beanspruchten und jedenfalls unbequemere Hufner waren, als die Bauern³⁾;

¹⁾ Glosse z. sächs. Landr. II 21.

²⁾ Frauenchiemseer Stiftsöffnungen in Tirol s. unten. Aus dem 15. Jahrh. sind Beispiele aus Bayern, Franken und der Wetterau bei Grimm, Weist. V 265 (edele und geistliche), 286 (geistliche, edelleut und Juden), VI 14, 41 (edle und priester), 137.

³⁾ Frauenchiemseer Stiftsöffnungen in Tirol, 2. Hälfte d. 14. Jahrh. Tir. W. II 75: Wer seine paurecht an wil werden mit verkaufen, der sol das mein frawn von erst anbieten . . . und ob die nicht wollten, so soll er es einem dann geben, davon mein frow und ir gotshous un-

den Bauern selbst konnten solche Genossen leicht unwillkommen sein. theils wieder wegen ihrer Standesvorrechte, theils aber auch, weil sie in der autonomen Ordnung der inneren Dorfangelegenheiten durch solche Elemente leicht beirrt zu werden besorgen mochten.

Durchgegriffen hat dieser Grundsatz während des Mittelalters allerdings nicht; die Beispiele, daß sich Zinshufen einer Grundherrschaft in Händen fremder Edelleute befanden oder zu anderem geistlichen Besitz gehörten, sind zahlreich genug¹⁾, und selbst die Fälle werden nicht selten gewesen sein, daß ein Edelmann haushäbig in fremder Grundherrschaft saß²⁾ und, etwa zu seinem Allod oder Lehen, der-

beswärt beleiben und soll es weder edeln noch gaistlichen läuten nicht geben. Vgl. W. Wiesing, Tir. W. I 155. Ähnlich bestimmt schon 1296 das lübische Domkapitel (Urk.-B. I 346): *si quisquam ex colonis bona sua . . . vendere decreverit, ea venalia primo exhibeat nostro capitulo, que si capitulum nostrum vel persona nostri capituli emere recusaverit, extunc ipse libere vendere poterit non curiali nec burgensi vel civi, sed tali duntaxat persone, que in eisdem bonis resideat ut colonus.*

¹⁾ W. Veihe (Eifel) 1395 Gr. II 689: so wer erve off guet hait binnen den 4 stainen des dorps von V., he si ritter, knecht off gebuirman, dal guet hait hie zu leen von der abdissin. Ebenso noch in der Redaktion des W. von 1506.

²⁾ W. Vilhel (Wetterau) 1453 III 472: ob ein edelmann, priester, alde burger oder geistliche lude einer zween hoiff hie hette, so sollte der hoiffe einer soliches geben und der ander nit. W. Hainhausen (Mainz) 1500 IV 550: so edelleuth oder pfaffen aigene gutter da hetten, weren und seindt frey; da sie aber weiter an sich brechten, davon sollen sie dienen und verbeeden, als andre arme leut. W. Molsheim (Unterelsafs) 1472 V 424: geshe ouch, das einer dem meiger nit gehorsam were, wann so er ein sin güt verbute und daruber darauf ginge, es were priester, edel oder unedel, der sol bessern dem meiger 30 sch. und den hubern 10 sch. W. Lingenfeld (Pfalz) 1515 V 564: wan sich begeb das ein edelmann mit seiner hausfrau in L. sesz oder alda seszhafft wurde, und salbdrit mit harnisch und pferden unserm gn. h. zue hof riet, denselbigen weist man frondiendst und beet frei, so weit und nicht mehr, dan was sie von vater und mutter ererbt haben; kauft er aber und besehet weiter oder hett oder wurd weiter kaufen oder besehen, daselbig also kauft und bestanden gut sol er verschlossen fronen und beet davon geben wie ein ander inwohner und gemeinsman zue L. auch thut.

artige Zinsgüter erworben und nun beide zusammen selber bewirtschaftet hat. Aber gerade die Thatsache, daß in solchen Fällen dem Edelmann auch als Gehöfer gewisse wirtschaftliche Vorrechte zuerkannt sind, läßt die Reaktion gegen diese Verhältnisse begreifen, welche doch nach der Auffassung der Zeit durchaus anormal erscheinen mußten.

Es ist eine verwandte Erscheinung, die aber zunächst nur im Norden begegnet; daß die Ritter ihr Herrenland durch Legen von Bauerngütern zu vergrößern beginnen, um nun einen größeren landwirtschaftlichen Eigenbetrieb darauf einzuführen. Gegen diese in der Folge so bedeutsam und folgenschwer gewordene Tendenz richtet sich noch im 14. Jahrhundert die Landesherrschaft, welche darin wohl mit Recht eine Gefährdung ihrer Einkünfte und vielleicht auch schon eine Minderung ihrer Unterthanen erblickte¹⁾. Häufig werden solche Fälle zu jener Zeit überhaupt nicht gewesen sein; die geringen Erfolge, welche die Gutswirtschaft mit größerem Eigenbetriebe zu erzielen vermochte, haben diesen Versuchen wohl eine sehr enge Grenze gezogen²⁾. Aber immerhin kommen Beispiele solcher Legung von Bauerngütern unter Umständen vor, welche diese Maßregel als eine Ausbeutung der Notlage der bäuerlichen Bevölkerung durch die Grundherrschaft erkennen lassen und direkt auf eine Steigerung der gutsherrlichen Einkünfte aus dem bisherigen Bauernlande abzielen³⁾.

¹⁾ 1311 Meckl. Urk.-B. V 3450: Sed si ipse miles vel aliquis filiorum suorum curiam agriculturae in V. construere et personaliter in ea residere voluerit, quamdiu residens fuerit, iudicium in eadem curia de gratia a dictis prepositi et conventu habebit. Ad maximum autem 4 mansos et non plures colere debet ex eadem curia propria in persona.

²⁾ 1351 thut das Kloster Altenzelle seinen 1213 aus früheren Bauerngütern eingerichteten Hof zu Zadel ausdrücklich deshalb wieder an Bauern aus, weil er keinen Nutzen bringe. Dieser Vorgang ist nach den Registern (Beyer, Das Kloster A. S. 528—604) in jener Zeit häufig. Meitzen, Siedelung II 469.

³⁾ Bei Heinemann, Gesch. von Braunschweig II 266 f., sind Beispiele von Gandersheim, Riddaghausen und anderen Klöstern aus dem 13. Jahrhunderte. Vielleicht gehört hieher auch die Eintragung des

Ob auch die Erwerbung von Bauerngütern durch Kauf eine solche Auslegung zuläfst, ist im allgemeinen nicht zu sagen; jedenfalls gehören aber auch diese Vorgänge unter einen verwandten Gesichtspunkt¹⁾.

Dagegen widerspricht es im Mittelalter, wie es scheint, der bäuerlichen Rechtsanschauung im allgemeinen nicht und ist auch durch landesherrliche Vorschriften nicht verwehrt, daß heimgefallene oder sonst frei gewordene Bauernstellen zum Herrenlande eingezogen werden²⁾.

Auch für diese Verhältnisse sollen einige Beispiele, wenigstens Anhaltspunkte zur Beurteilung der Ausdehnung des Besitzstandes älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien bieten.

In den österreichischen Landen sind die Edelherrn, welche noch in den Zeiten der Babenberger sehr großen, weit zerstreuten Besitz hatten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts schon nahezu gänzlich verschwunden. Die Ministerialenfamilien, welche sich vorwiegend auf den Bruchstücken dieses herrschaftlichen Besitzes zu Reichtum und Ansehen emporgearbeitet haben und in der Folge ihre Güter durch herzogliche und kirchliche Lehen weiterhin vermehrten,

Urbars 1352 des Stifts Herren-Alb: D. Abbas habet et colit infra scriptas scoposas sibi reservatas . . . Has quinque habet dominus pre manibus. Mone, Zeitschr. II 198.

¹⁾ 1375 Landbuch K. Karls IV (ed. Fidicin) p. 226: J. de Arnstede vasallus colit 3¹/₂ mansos de curia sua, quos quondam comparavit a rusticis.

²⁾ W. Münstermaifeld Gr. VI 633: Si infra publicationem homo moritur, quicquid ad ipsum a parentibus suis hereditario iure devolutum est, quicquid habet alodii, excepta dote uxoris sue, transit in salicam terram curtis archiepiscopi. W. Romanswiler 1344 (Unterelsafs) Gr. V 455: auf die Erben eines Hubers soll man jahr und tag tagen und soll in uszwarten zu drei tagen; kommen sie dan nit, so soll mans denen ziehen zu meiner frauen selgut. W. Appenweiler 1486 (Oberelsafs) Gr. I 844: so einer (huber) solches zu thun verseumet (Erschatz bei der Erbfolge), so ist solches gut dem selgut ledengleich heimgefallen . . . wer den iärlichen zins versitzt . . . so mag der maier die güter mit dem freyen vogt ziehen zu dem selgut. Näheres darüber s. unten S. 199 f.

sind noch immer verhältnismäßig reich mit Grundbesitz ausgestattet. So bezogen die Herren von Meißau in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus 20 Herrschaften an Pfennigdienst, Ungelt, Marktrecht, Gerichtsgebühren ca. 2500 Pfund Pfennige, daneben an Zehent u. a. ca. 199 Mutt Weizen, 112 Mutt Korn, 3 Mutt Gerste, 340 Mutt Hafer nebst anderen Naturalien¹⁾. Die Puchheimer Lehen bestanden 1423 aus 2 Vesten, 21 Dörfern und 9 Vogteien²⁾. Die Besitzungen der Grafschaft Litschau, welche aus dem Jahre 1369 verzeichnet sind, umfassen in 51 Ortschaften gegen 700 Lehen³⁾.

Für die kleineren Rittergeschlechter ist es bezeichnend, daß ihre Herrngüter, die in Eigenbetrieb stehen⁴⁾, noch im 15. Jahrhunderte teilweise recht beträchtlich sind, wie auch aus der großen Wichtigkeit gefolgert werden kann, welche den Feldfronden beigelegt wird, während der dazu gehörige Bestand an dienenden Hufen in den Hofmarken in der Regel gering ist⁵⁾.

¹⁾ Urbar bei Chmel, Notizenbl. III. Diese Güter gingen im 15. Jahrh. an die Landesfürsten über.

²⁾ Lehenbuch H. Albrechts V. v. Österreich bei Chmel, Notizenbl. IX 263.

³⁾ Vgl. die Beilage Nr. XIV.

⁴⁾ 1442 Schalk in Mitteil. d. Instit. f. öst. Geschichtsforsch., Ergänzungsband II 2 p. 432: irm aygnhaften gut, darauf sy (die Herren) sitzent und das sy durch ir selbs dinstleut oder mair pawent. 1435 ib. verkauft U. der Harrasser seinen sitz zu W. als der mit graben umbfangen ist, it. den pawhoff daselbs, darin gehörent 96 gwanten akchers in alle veldt. 1434 ib. G. verkauft sein haus S. als es mit greben und mewrn verfangen ist und all weyt die dazue gehöret mitsambt dem pawhoff dapey: darin gehören 120 gwanten ackers in alle veld; it. 11½ gwanten; it. den obern teich, des 5 gwanten sind, velber und vischgrueb dapey; it. velber und weydech der 3 gwanten sint; it. ein pawngarten des 3 gwanten sint; it. den newn teicht mit allem zugehor; it. 3 tagwerk wismades; it. alle pflanzsteig zu S.: pflanzen oder gelt davon; it. 2 weingärten zu S. von 6 und 4 vierteln; dazu Zehent von 45 Leuten, Grundzinse von 24 behausten Hoiden, eine Mühle, eine Au; Kaufpreis 925 *℥* *δ*. (55,5 kg S.).

⁵⁾ 1423 Chmel, Notizenbl. IX 14: Eine Veste mit 90 Joch Acker, Wiesen und 8 Krautgärten, ein Mairhof, 5 zinsende Hofstätten. 1430 ib. 95: Eine Veste mit Mairhof und 100 Joch Acker, 18 Tagwerk

Auch in Tirol sind nach dem Aussterben der alten Edelgeschlechter und Zerschlagung ihres sehr bedeutenden Grundbesitzes keine großen Grundherrschaften mehr entstanden. Die zahlreichen Ritterfamilien des Landes sind auf einzelne Hofmarken (im Norden) oder Edelsitze mit bescheidenem Grundbesitze beschränkt¹⁾. Nur einige wenige Familien, die zugleich aus hof- und landesfürstlichem oder bischöflichem Dienste größere Einkünfte zogen oder einträgliche Gefälle (Zölle, Münze, Bergwerke) verwalteten oder an ähnlichen Unternehmungen direkt beteiligt waren, haben sich einen größeren, fast immer aber sehr zersplitterten Grundbesitz auch bis in die letztere Zeit des Mittelalters noch zu erhalten vermocht.

Ministerialen und Ritter haben in Bayern bereits im 13. Jahrhundert größere Lehngüter entweder allein oder neben Eigengütern²⁾ und begründen vielfach gerade damit die späteren Hofmarken, in welchen der zahlreiche kleine bayrische Adel seine politische und sociale Stellung findet³⁾. Der eigentliche Sedelhof, häufig mit einer unmittelbar dazu gehörigen Hufe, ist allerdings regelmäfsig von bescheidenem Umfange und Werte⁴⁾, von anderen vermeierten Gutshöfen an Gröfse zumeist nicht verschieden; aber die Abgaben und Dienste der Hintersassen in den Hofmarken, sowie sonstige

Wiesen, ca. 46 Pfund Pf. Zins und Gilten von behaustem und gestiftetem Gute.

¹⁾ Im Urbar des Herrn v. Annenberg 1417 (Tirol. Geschichtsquellen III 318 ff.) sind 25 Höfe und 15 sonstige Güter mit 117 Äckern, 258 Wiesen und 151 Weinbergen verzeichnet. Nach dem gleichzeitigen Urbar P. v. Liebenbergs besafs derselbe 5 Schlösser, 32 Höfe und 42 andere Güter, aber durchweg von kleinem Umfange, ib. 267 H.

²⁾ Im Urbar von Niederaltaich (Chmel, Notizenblatt V 117 f.) ist der Vorgang einer völligen Neuaufteilung der villa Iserhoven (Bayern) aufgezeichnet. Ein Ritter erhält $16\frac{1}{3}$ Hufen (à 12 jugera zu 12 pifang) und zwar in jedem Feld $5\frac{3}{8}$ Hufen.

³⁾ Beispiele solch kombinierten Besitzes Inderst. Urk.-B. 1255 n. 70, 1266 n. 79, 1312 n. 109.

⁴⁾ Im Inderdorfer Urk.-B. sind zwischen 1430 und 1460 in 5 Fällen Sedelhöfe um 100 *fl.* ung. bzw. 265 und 306 *fl.* rhein. verkauft.

Grundzinse und Vogteiabgaben haben diese kleinen Grundherrschaften doch erträglich gemacht. Zu größerem Wohlstand und Ansehen brachten es aber doch nur jene verhältnismäßig wenigen adeligen Grundherren, welche zugleich landesfürstliche Bedienstungen oder Pfandschaften zu erlangen vermochten oder an einträglichen Erwerbsunternehmungen (Bergwerke!) beteiligt waren.

Im allgemeinen war aber doch die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses kleineren herrschaftlichen Besitzes in Bayern ebenso wie in Schwaben und Franken eine ziemlich geringfügige und die Reinerträge kaum hinreichend, um den Grundherren die Führung einer standesgemäßen Lebenshaltung zu sichern¹⁾.

In Niedersachsen und Westfalen sind die Villikationen, welche sich noch im 13. und 14. Jahrhundert erhalten haben und ganz überwiegend in Händen von Edelleuten sich befanden, von sehr verschiedener Größe; neben kleinen, aus 3—5 Lathufen gebildeten kommen Villikationen vor, welche 30—40 und selbst mehr Lathufen in sich vereinigen. Die Hauptmasse allerdings bewegte sich zwischen 15 und 25 Hufen, womit auch jedenfalls die Normalgröße adeliger Lehengüter angezeigt ist²⁾. Wesentlich kleiner scheinen die Dienstgüter gewesen zu sein, welche die Landesherren von Braunschweig-Lüneburg ihren Dienstleuten zur Landesverteidigung übergaben. Die herzoglichen Schlösser, welche im 14. und 15. Jahrhunderte auf diese Weise vertragsmäßig an Rittersleute gegeben wurden, waren regelmäßig mit eigenem Landwirtschaftsbetriebe ausgestattet, der offenbar dem Bedarfe des Ritters und der Besatzung des Schlosses entsprechen sollte. Da eine Anzahl von 50 Morgen, welche der Herzog dem Dienstmann bei Übernahme des Schlosses „besät“ übergab, die Regel bildet³⁾, so konnte,

¹⁾ Die Herrschaft Heiligenberg hat 1497 ein reines Einkommen von 2200 Gulden, Sigmaringen 2100 Gulden, Trochtelfingen 900 Gulden; dabei sind diese drei Herrschaften zusammen mit Passivzinsen, Leibgedingen und Renten im Betrage von 1700 Gulden belastet. Vanotti p. 518.

²⁾ Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 277.

³⁾ Kostanecki, Der öffentliche Kredit (in Schmollers Forschungen

Dreifelderwirtschaft angenommen, eine Ackerlandsfläche von 150 Morgen (ohne Wiesen, Wald und Weide), also etwa 5 Lathufen gleich, als gewöhnliche Ausstattung dieser Dienstgüter angenommen werden¹⁾.

Selbstverständlich hat sich in diesen Gegenden, welche von altersher einen zahlreichen und bedeutenden Großgrundbesitz entwickelt hatten, auch in den späteren Jahrhunderten ein reichbegüterter Landadel erhalten; weder die kleinen Landesherrschaften, die hier entstanden, noch die geistlichen Stifter, die hier blühten, vermochten ihn aufzusaugen. Gegen Ende der Periode ist aber doch ihr Bestand stark angegriffen; die allgemeine Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse der großen Grundherrschaften haben gerade diese nicht zur Landesherrschaft durchgedrungenen Kreise des höheren Landadels am meisten an sich selbst erfahren müssen²⁾.

In Obersachsen haben sich, begünstigt durch das starke Übergewicht der geistlichen Landesherrschaften von

IX. 1) S. 60. 1328 Lac. Urk.-B. 230. Die Allodialgüter des Herrn v. Knyk bestehen aus einer curtis mit 30 bunnar. (= den altköln. großen Morgen) und 110 bun. Ackerland, 18 bun. Wiesen nebst verschiedenen Zehnten und Diensten; die Einkünfte davon in 116 libr. tur. und 416 maldr. annonae.

1) Zuweilen war auch dieser Grundbesitz erheblich größer. Kosta-necki S. 60 A.

2) Zum Castrum Urdingen (Erzstift Köln) gehörten 42 Lehengüter, welche nach dem Registrum von 1454 (Rein, Drei Verdinger Weistümer 1854 S. 32) an 57 verschiedene Besitzer ausgethan sind. Nach dem Güterverzeichnisse der Herren von Rinckenrode (Kindlinger, Volmenstein II n. 73) aus dem Anfang des 14. Jahrh. bestand der gesamte Besitz dieses angesehenen Rittergeschlechts aus 23 Höfen, darunter 3 Oberhöfe waren, und einer leider nicht näher zu bestimmenden Anzahl von dienenden Gütern, die zu jenen Höfen gehörten. In dem Leibzuchtbriefe von 1426 (Kindlinger ib. II 119), welchen der letzte Herr v. Volmenstein seiner Frau ausstellt, sind 26 Höfe, 56 Güter und ca. 30 Koten verschrieben, welche in 2 Ämter mit je 2 Amthöfen gegliedert erscheinen. In der Hauptsache sind das dieselben Besitzungen, welche in dem oben angeführten Güterverzeichnisse von Rinckenrode erscheinen und im 14. Jahrh. an das Haus Volmenstein gekommen waren.

Halberstadt, Magdeburg u. a. Grafen und freie Herren in verhältnismässig großer Zahl und mit reich ausgestatteten Grundbesitzen lange erhalten. Den größten Besitz hatten wohl die Grafen von Aschersleben, nachmals von Anhalt, welche schon früh in den Reichsfürstenstand übergingen und die Landeshoheit über ihr Gebiet erlangten. Aber auch von einer Reihe anderer mächtiger Grafen giebt die Geschichte Thüringens (Grafenkrieg!) Zeugnis; die Gleichwertigkeit einer Anzahl solcher großer Grafschaften hat hier die Bildung einer größeren Landesherrschaft verhindert und ist die Grundlage der mitteldeutschen Kleinstaaten geworden.

Auch von gräflichen und sonstigen Herrengeschlechtern, welche nicht zur Landeshoheit durchdrangen, sind zahlreiche Beispiele großen Grundbesitzes vorhanden. So wurden die Besitzungen der Grafen von Brena bei dem Aussterben dieses Hauses auf 2000 Mark jährlicher Einkünfte gerechnet¹⁾.

Der Besitzstand des Schönbergschen Hauses setzte sich im Anfange des 14. Jahrhunderts aus einem kleinen Allod, burggräflich-, markgräflich- und bischöflich-meißenschen Lehen von wenigstens 25 Ortschaften, sonstigem Lehen- und Pfandbesitz an mehr als 20 Ortschaften zusammen²⁾.

Den Grafen von Arnshang in Thüringen gehörten im 13. Jahrhundert 12 Städte und 72 Dörfer³⁾. Außer ihnen bestanden aber noch 17 Grafschaften und mehr als 12 Herrschaften. Von den Grafen von Reinstein sind in einem Lehenbuche aus der Mitte des 13. Jahrhunderts 3 Dörfer, 4 Vogteien und 72 Mansen nebst anderen Gütern und Einkünften als Passivlehen nachgewiesen, von denen die Mehrzahl wieder weiter verliehen wurde⁴⁾.

Die Güter des kleineren Adels waren auch in den sächsischen Landesteilen im allgemeinen nicht eben von bedeutendem Umfange. Beispiele aus dem 13. Jahrhunderte von

1) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 184.

2) B. v. Schönberg, Geschichte des Hauses Schönberg II.

3) Tittmann l. c. I 32.

4) Cod. dipl. Anhalt. V 373.

2¹ 2. 3, 4, 9. 16 und 18 Hufen, zu welchen gelegentlich auch noch Wiesen, Gärten. Wälder als Pertinenzen besonders genannt sind¹⁾, lassen erkennen, daß hier die Verhältnisse von dem benachbarten Gebiete nicht verschieden waren.

In Brandenburg ist von großen Landherren in der Zeit der älteren Askanier wenig berichtet. Außer den Edlen von Friesack, welche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Herren des gleichnamigen Ländchens waren, sind nur einige Grafenhäuser in der Altmark reich begütert. Als Burggrafen hatten sie in der älteren Zeit erbliche Lehen von in der Regel sehr großem Umfange neben bedeutenden Allodialgütern, die sich bei sichtlicher Exklusivität ihres Standes, innerhalb weniger Familien weiter vererbten. Auch von den Vicegrafen, welche markgräfliche Grafschaften zur Verwaltung erhalten hatten, wußten sich manche in den erblichen Besitz dieser Ämter zu setzen; die Belehnung mit den mit solchen Grafschaften verbundenen Gütern hat sie in der Folge dem markgräflichen Besitzstande für lange Zeit entfremdet²⁾, bis es wieder gelang, die Lehen und die Ämter in der Hand des Markgrafen, wenigstens zum größeren Teile wieder zu vereinigen. Neben ihnen kommen aber doch auch verschiedene Ministerialen-Familien vor, deren Allodial- und Lehenbesitz weit über die gewöhnliche Größe der Rittergüter des 13. bis 15. Jahrhunderts hinausragt. So die Edlen von Plote, welche in den Jahren 1232 und 1238 über 100 Hufen Landes an Klöster überlassen³⁾; die Gans von Putlitz, welche schon im Anfange des 13. Jahrhunderts vier Burgen mit weiten, dazu gehörigen Bezirken flachen Landes besaßen⁴⁾ und, wie jene, auch durch Pfandschaften noch zu vergrößern wußten; die edlen Herren von Osten, genannt Woldenberg, von denen im Jahre 1248 das Kloster Marienfließ 250 Hufen als Geschenk erhielt⁵⁾.

1) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 173.

2) Vgl. oben II. Abschnitt S. 44.

3) Riedel, Die Mark Brandenburg I 375 f.

4) Riedel l. c. I 295.

5) Riedel l. c. I 94.

Die einfachen Rittergüter sind auch in Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert im allgemeinen noch von bescheidenem Umfange¹⁾. Der Bedevertrag von 1283 nimmt für einen Ritter als Regel 6, für einen Knappen 4 Hufen in eigener Wirtschaft an²⁾. Nach dem Landbuche von 1375 kommen in der Mittelmark bei 207 herrschaftlichen Höfen 1579¹/₂ Hufen, in der Uckermark bei 169 herrschaftlichen Höfen 1052³/₄ Hufen vor, also dort 7,6, hier 6,2 Hufen auf einen Herrschaftshof. Dabei ist die Verteilung so, daß in der Mittelmark in jedem vierten, in der Uckermark in jedem dritten Dorfe mindestens ein, vielfach aber auch zwei und mehr herrschaftliche Höfe sich befinden. Doch giebt es schon im Landbuch der Neumark von 1337 Güter bis zu 30 Hufen, in Karls IV. Landbuch solche von 21 und 25 Hufen, welche vollkommen steuerfrei, also Rittergüter sind³⁾. Auch in Mecklenburg ist noch am Anfange des 14. Jahrhunderts der Gröfse der Rittergüter eine enge Grenze, von 4 Hufen, gesetzt⁴⁾, und ebenso ist in Pommern auch eine geringfügige Ausstattung der Ritter im 13. Jahrhunderte bezeugt⁵⁾.

1) Nach dem Landbuche Karls IV 1375 sind
in der Altmark in 39 von 318 Dörfern 72 Ritterhöfe mit durchschnittlich 3³/₄ Hufen,
in der Mittelmark in 129 von 384 Dörfern 207 Ritterhöfe mit durchschnittlich 7¹/₂ Hufen,
in der Uckermark in 73 von 139 Dörfern 169 Ritterhöfe mit durchschnittlich 6¹/₄ Hufen,
in der Neumark in 132 von 224 Dörfern 189 Ritterhöfe mit durchschnittlich 8¹/₂ Hufen.

Fuchs in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, G. A. 12. 1891.

2) Riedel III 1 p. 11: miles sub aratro habebit 6 mansos, famulus 3 vel 4 et hii erunt penitus liberi, et si quidem plures habuerint, de his dabunt censum (prelibatum). Vgl. II. Abschn. S. 40.

3) Vgl. auch Bornhack in Forschungen zur deutschen Geschichte 26, S. 125.

4) 1311 Meckl. Urk.B. V 3450.

5) 1225 Dreger, Cod. dipl. Pomm. I 456 f.: Der Herzog von P. weist der neuen Stadt Prenzlau 100 Hufen zu, davon 30 für 10 Ritter und Knechte.

Ungleich gröfser waren von Anfang an die im preussischen Ordenslande nach kulmischem Rechte begründeten Rittergüter. Die kulmische Handfeste von 1233 unterscheidet für die Art des Reiterdienstes zwischen Gütern von 40 und mehr Hufen und solchen von geringerer Ausdehnung¹⁾, und gestattet bis zu 10 Hufen von dem Gute abzuverkaufen²⁾. Schon darnach stellen sich diese kulmischen Güter als gröfsere Besitzungen dar, wie sie den kolonialen Verhältnissen des jungen Ordensstaates entsprechen³⁾. Der übermäfsigen Anhäufung von Grundbesitz in einer Hand ward allerdings dadurch vorgebeugt, dafs zu einem Gute höchstens ein zweites dazu gekauft werden durfte. Aber die Vergröfserung des Gutsareals war doch in anderer Weise, durch Erwerbung einzelner Hufen möglich. Die Verleihungsurkunden lassen auch ersehen, dafs grofse Güter von 100 und mehr Hufen nicht eben zu den Seltenheiten gehörten⁴⁾.

Diese verhältnismäfsig reiche Ausstattung der Rittergüter machte es auch von Anfang an möglich, sie zu eigenen Gutsgebieten zu gestalten, ein weiteres Moment der Verschiedenheit gegenüber den Rittergütern der übrigen Kolonisationsgebiete. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Ausübung verschiedener Hoheitsrechte⁵⁾, wenn auch im einzelnen

¹⁾ Handfeste 1233 Art. 15. 1251 Art. 17.

²⁾ H. F. 1233 Art. 15: *Licentiamus — si forte aliquis antedictorum civium necessitatis causa allodium suum vel 10 mansos ad manus ab aliis bonis suis separare voluerit et vendere separatim, is idem ius idemque servicium domui nostre debet facere de reliquo, quod prius de toto noscitur debuisse.*

³⁾ 1301 Urk. d. Ermel, Domkapitels: 40 Hufen. 1338 (Behnisch, Gesch. von Bartenstein 760) 30 mansos in campo Silu. 1325 C. Warm. I 201: 15 mans. 1336 Urk.-B. d. Bist. Kulm 253: 10 mansos in feodum. Über die Gröfse der Schulzengüter vgl. die Citate bei Brünneck S. 60, 61.

⁴⁾ 1288 C. d. Pruss. II 18: 100 Hufen zu je 50 in zwei Orten. 1321 ib. II 98: zusammen an 3 Brüder 1440 Hufen im Lande Sassen. 1338 Urk.-B. d. Bist. Kulm n. 260 über 80 Hufen in derselben Gegend. 1344 Brünneck I 28 über 70 Hufen.

⁵⁾ So z. B. 1288 C. d. Pruss. II 18 Jagd und Mühlenrecht.

in verschiedenem Ausmaße, ist damit den Rittergütern verliehen worden; ihre Träger sind zugleich die Grund- und Gutsherren der auf den einzelnen Hufen angesessenen Bevölkerung geworden und haben damit ungleich mehr als die übrigen Rittergüter frühzeitig eine öffentlichrechtliche Wirksamkeit zu entfalten Gelegenheit erhalten.

Die Stadt kommt als Grundbesitzer in zweifacher Hinsicht in Betracht; sie verfügt in der Regel über eine mehr oder weniger große Allmende, und sie ist, besonders in späterer Zeit, nicht selten selbst Grundherr geworden.

Die städtische Allmende stammt zum Theil schon aus der vorstädtischen Zeit der Ansiedelung, wenn ein ganzes mit eigener Allmende ausgestattetes Dorf zur Stadt wurde; da in diesem Falle alle in der Gemarkung Angesessenen und Nutzungsberechtigten zu Bürgern wurden, ging auch der Besitz der Allmende auf die Gesamtheit der Bürger (die Stadtgemeinde) über. In den Herrschaftsverhältnissen der Allmende trat dadurch zunächst keine Änderung ein; war die Dorfmark grundherrlich, so wurde der Markherr zugleich auch Herr der Stadt und übte auch in dieser seine Rechte an der Allmende als Grundherr aus. Hatten dagegen die in der Dorfmark Angesessenen Anteil an einer Allmende, an welcher herrschaftliche Rechte nur als Vogtei oder Edelmärkerschaft bestanden, so unterlag zwar auch in der neu gegründeten Stadt das Allmenderecht der Bürger den Beschränkungen, welche aus dieser Herrschaft über die Dorfmark abgeleitet wurden; aber doch ergab sich hier viel leichter die Vorstellung eines Eigentums der Stadt an der Allmende, sobald nur erst die Bildung einer autonomen Gemeinde in ihren Grundzügen vollendet war.

Entstand freilich, wie das häufig der Fall war, eine Stadt nicht durch bloße Umbildung einer Dorfmarkgenossenschaft in eine Stadtgemeinde, sondern auf einem, meist kleinen, aus einer Mark ausgeschiedenen Territorium, so konnten zwar die neuen Stadtbürger nach wie vor Allmende-

rechte in der ganzen alten Dorfmark haben, und auch neue Rechte dazu erlangen, — eine städtische Allmende war aber in diesem Falle trotzdem nicht vorhanden.

Das Gleiche gilt in allen jenen Fällen, in welchen Allmenderechte der Bürgerschaft an größeren Marken bestanden; das Recht an solchen Marken konnte, je nach den bestehenden Herrschaftsverhältnissen, sehr verschieden sein; ein Besitz der Stadtgemeinde als solcher war doch unter keinen Umständen daraus abzuleiten¹⁾.

Häufig ist aber den Städten bei ihrer Gründung oder auch aus späteren Anlässen von den Stadtherren nicht nur ein abgesondertes Gebiet zur Erbauung von Häusern, Anlage von Stadtplätzen und Strafsenkörpern etc., sondern auch ein landwirtschaftlich zu nutzendes Gemeinland unentgeltlich überwiesen²⁾; die Stadtgemeinde ist dadurch erst Grundbesitzerin geworden, auch wenn sich der Stadtherr prinzipiell die Herrschaft über das Stadtgebiet vorbehalten hat; besonders bei Städtegründungen „von wilder Wurzel“ war das Bedürfnis nach einer Allmende regelmäfsig nur in dieser Weise zu befriedigen³⁾.

Eine spätere Erwerbung von Allmenden ergab sich

1) Ein interessantes Beispiel bieten die 5 Hudegenossenschaften der Stadt Hameln, deren Mitglieder, obwohl Stadtbürger, in Weidegenossenschaft mit 5 umliegenden Dörfern standen. Urk.-B. von Hameln S. XLI ff. Die gemeinen Bürger besaßen daneben eine eigene Allmende, ib. S. 598 (§ 187), und Vargas in Jahrb. f. Nat.Ök., 3. F. VIII S. 809.

2) 1246 (Westd. Zeitschr., Ergänzungsheft 6 S. 104) die Stadt Rees erhält die *facultas domus ad utilitatem communitatis vestre in communibus areis construendi*. 1218 Berner Handfeste, Gaupp II 45 § 6: *concedimus vobis regia libertate silvam . . . et quicquid muris ville circumquaque adjacet et accolinatur, pro usuagio quod vulg. dicitur almenta et insuper communitatem et usumfructum quod dicitur ehehafte in foresto*; das erste ist also in Besitz, das andere nur zur Nutzung überlassen. 1273 Lacomblet, Urk.-B. II 649: Für die Bürger von Gerresheim wird ein Teil aus der Bilker Mark ausgeschieden.

3) Für alle nach Magdeburger Recht zu gründenden Städte wird *proprietas* an ihrer Mark und ausschließliche Verfügung über ihre Verbauung verlangt. Rechtsbrief für H. Heinrich von Schlesien, cit. bei Gierke, Genossenschaftsrecht II 656.

aufserdem für die Städte auch dadurch, daß angrenzende Ortschaften mit ihren Dorfallmenden der Stadt einverleibt wurden, was bei den häufigen Stadterweiterungen des späteren Mittelalters besonders oft eine Vergrößerung der städtischen Allmenden mit sich brachte¹⁾. Und endlich haben finanziell kräftige Städte eine Ausdehnung ihres Allmendebesitzes auch dadurch erreicht, daß sie einzelne Grundstücke und größere Flächen, besonders Wälder, von Grundherren oder Markgenossenschaften käuflich erwarben²⁾ und dann ihren Bürgern zu gemeinschaftlicher Nutzung oder auch zur Rodung zur Verfügung stellten³⁾.

Mit solcher Erwerbung einer städtischen Allmende war aber noch keineswegs unter allen Umständen volles städtisches Grundeigentum entstanden. Zunächst blieben alle die mehr oder weniger kräftigen Herrschaftsrechte an der Allmende, wie sie früher bestanden hatten, aufrecht, auch nachdem die Stadtgemeinde in den Besitz derselben gekommen war. Aber die Kraft des städtischen Gemeinwesens überwand doch Schritt für Schritt die grundherrliche wie die Vogteigewalt und die Rechte der Obermärkerschaft an der städtischen Allmende; viele Städte haben im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters die ausschließliche Verfügung

¹⁾ 1392 cit. bei Gierke II 662: das die mark zu Bergheim mit welden, feldern, wingarten, eckern, wisen, weiden und mit allem andern begriff und zugehörung fürbas ewiglich zu der mark zu Heidelberg gehören sol, also das die zwo mark von H. u. B. fürbaz mee ein mark sin sol und die fürbaz gehören sol zu der alten stat und nuwen stat H.

²⁾ 1227 (Lenz I 27) die Stadt Stendal erwirbt den ganzen Markt, der schon bisher dem gemeinen Gebrauche gedient hat. 1275 (Gengler, Stadtrechte S. 556) civitati nostre W. vendidimus totum forum pro pecunia numerata.

³⁾ 1348 Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe ed. Höfler p. 128: extirpati sunt per cives ultra 200 agros et continue extirpant; asserunt quod per d. Wulfingum episc. appropriati sint eis. 1377 (Böhmer, Urk.-B. S. 748) gestattet K. Karl IV. der Stadt Frankfurt a. M. in dem Reichswalde bei F. 30 Hufen zu roden. Bis 1380 gingen fast 577 Morgen auf diese Weise in Privathände über. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I 266. Vgl. auch S. 191 Anm. 3.

über ihre Allmende ebenso zu erringen gewußt, wie sie in vielen anderen Beziehungen die ehemaligen Rechte des Stadtherrn an sich gebracht haben¹⁾. Und wo ihnen das nicht gelang, ist wenigstens überall ein Untereigentum entwickelt worden, das der Stadt ein Verfügungsrecht über die Nutzung der Allmende und eine Mitwirkung bei Änderungen der Substanz gewährte²⁾.

Diese konsequent festgehaltene Bodenpolitik der Städte verfolgte aber nicht nur den Zweck, die Stadt aus der Machtsphäre des Grundherrn zu befreien und sie zum alleinigen Herrn auf dem städtischen Territorium zu machen; mindestens ebenso wichtig erschien der Stadtverwaltung von Anfang an der Einfluß, welchen die Stadt durch ihren Grundbesitz auf die Gestaltung des städtischen Lebens ausüben in die Lage kam³⁾.

1) Ein lehrreiches Beispiel bietet Straßburg, wo schon im 12. Jahrh. Verfügungen des Bischofs über die Allmende mit Zustimmung der Bürger getroffen werden und, obwohl K. Friedrich II. 1214 die Allmende ausschließlich dem Bischof zusprach, *qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit* (Schöpflin, Als. dipl. I 326), seit 1261 die Bürger *almendas in civitate et eius banno sitas ecclesie nostre per imperialem sententiam dudum adjudicatas privatis suis usibus applicant*. 1263 mußte der Bischof das alleinige Recht der Stadt anerkennen. Vgl. Gierke II 651. Ähnlich Münster, Dortmund, Soest ib. Regensburg 1318 Gemeiner I 544.

2) 14. Jahrh. W. Seligenstadt. Gr. I 506 f.: *hereditas nemoris, similiter aquarum, silvarum et arborum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum*. 1275 W. Weisenburg, Gr. I 764 ff.: *die Wälder der Stadt sint communes et almeinde, ita quod abbas sit super his magister et dominus*; doch wird über die Substanz oder Benutzung nur mit dem *commune concilium civium* verfügt. Gierke l. c. S. 643. Daraus entspringt dann auch die gegenseitige Beschränkung der Verfügung über die Mark, z. B. c. 1249 Urk.-B. von Hildesheim: die Bürger dürfen Allmendstücke ohne Zustimmung des Vogts nicht veräußern und der Vogt nicht ohne Zustimmung der Bürger.

3) In späterer Zeit wendet sich von diesem Standpunkte aus die Bodenpolitik der Stadt auch gegen die Geschlechter selbst. 1332 nach dem Zunftsiege in Straßburg ließ der Rat die Genossenschaftshäuser der Geschlechter, welche auf der Stadt „Gut“ standen, niederreißen. Schöpflin I 433. Gierke II 680.

Bei dem engen Zusammenhange, welcher, mindestens in der älteren Zeit, zwischen Grundbesitz in der Stadt und Bürgerrecht bestand¹⁾, mußte die Stadt vor allem darauf bedacht sein, daß der städtischen Bevölkerung die Erwerbung von Baugrund und die Erbauung von Häusern in denjenigen Rechtsformen möglich war, welche allein in kapitalarmer Zeit eine rege Bauhätigkeit weckte und zugleich die Bewohner gegen eine Ausbeutung durch den Grundherrn sicherte, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ebenso wie ihre persönliche Freiheit zu gefährden geeignet gewesen wäre. Dafür hat sich in neuer Form freier Erbleiben von Anfang an in den Städten das Burgrecht (Weichbildrecht, *ius civile*) als beste Rechtsform des Grundbesitzerwerbes entwickelt²⁾; die ökonomischen und socialen Vorzüge dieses Instituts auszubilden, war niemand berufener und niemand interessierter, als die Stadtgemeinde selbst. Indem von ihr jederzeit Baugrund in genügendem Maße und zu billigen Bedingungen zu erwerben war, wurde zugleich die Gewähr geschaffen, daß weder grundherrliche Interessen an dem Stadtgebiete und an den Bewohnern durchdrangen, noch Rechtsformen des Immobilienbesitzes entstanden, welche die Stadtfreiheiten bedrohen konnten. Die Stadt benutzte ihren Besitz am Stadtgebiete einerseits dazu, um die nötige Fürsorge für öffentliche Plätze, Straßen, Wasser etc. entfalten zu können; andererseits gab sie fortwährend Baugrund gegen Wortzins an die Einwohner der Stadt ab³⁾ und konnte damit auch auf die Vermehrung und Qualität der Bürgerschaft einen beständigen Einfluß üben. Daß es freilich kaum irgendwo einer Stadt gelang, an allen Teilen des Stadt-

¹⁾ S. o. II. Abschnitt S. 70.

²⁾ 1234 Lübeck, Urk.-B. I 66: *ut jam dictum castrum (Travemünde) sit Lubecenis civitatis et jam quocunque eventu sibi poterit vendicare eo vid. jure, quod in vulgari dicitur wihbiletherecht.*

³⁾ 1314 (Remling I 141) erwirbt die Stadt Bruchsal von Bischof und Stift zu Speier das Recht *ut ipsum locum ze den stangen qui vulgo dicitur ein almende, inter se et oppidanos sive incolas dicti oppidi dividere seu distribuere possint.*

gebietes Eigentum zu erwerben, geschweige denn in den Besitz aller Häuser zu kommen, ist bei der verschiedenartigen Entstehung des Immobilienrechts in den Städten wohl selbstverständlich; aber die städtischen Rechnungsbücher beweisen andererseits doch das bedeutende Anwachsen des städtischen Grundeigentums und der Einkünfte aus Häusern und Hallen, womit die Stadt zugleich gemeinwirtschaftlichen und socialpolitischen Aufgaben in größerem Maße entsprechen konnte¹⁾.

Auch diejenigen Theile des städtischen Gemeinlandes, welche nicht für Straßen oder als Bauplätze in Anspruch genommen wurden, dienten doch wenigstens zum Theile in gleicher Weise der städtischen Bodenpolitik²⁾. Insbesondere die Wälder, welche in der Nähe der Städte lagen, wurden zur Erweiterung des städtischen Nahrungsspielraumes häufig ausgestockt und das Areal an die Bürger zu Ackerland und Weinbergen veräußert³⁾. Im übrigen aber bedurfte die Stadt schon wegen der während des ganzen Mittelalters noch zahlreichen Landwirtschaftsbetriebe der Bürger einer ausgiebigen Allmende. Pferde, Rindvieh und Schafe trieben die Bürger in die Wald- und Feldweide, Schweine in die Eckern⁴⁾, und

¹⁾ Die Rechnungsbücher von Aachen (Laurent) verzeichnen zum J. 1344 an Erbzinsen nur 29,8 Mark Einnahmen, 1373 an Erbzinsen, Laden- und Häusermiete 428,10 Mark, 1385 1290,3 Mark, 1387 1397,9 Mark, 1391 1668 Mark, 1394 1581,4 Mark. Im Verhältnisse zu den Gesamteinnahmen betragen diese Einkünfte aus dem Immobilienbesitze der Stadt, von 1373 angefangen, allerdings nur 1,3, bzw. 2,6, 3, 3,5 und 2,7 Prozent.

²⁾ Im Kieler Rentenbuche (ed. Reuter 1893) sind mehrere Fälle von Verpachtungen ganzer Höfe 1322 (auf 10 Jahre) S. 41, 1349 (quamdiu placet), 1375 (auf 12 Jahre). Über die städtischen Hopfengärten vgl. IV. Abschnitt.

³⁾ Bücher l. c. S. 265. Vgl. oben Anm. 3 S. 188. Von 1389—1409 hat Frankfurt weitere 328 Morgen, diesmal zu Erbpacht für Weingärten, an mehr als 600 Familien ausgethan, ib. 275.

⁴⁾ In Frankfurt a. M. gingen 1481, 87, 89, 97 an Mastschweinen in die Eckern 438, 625, 568, 668; Bücher l. c. S. 283. In Nürnberg wird 1485 verordnet, daß innerhalb der städtischen Befestigung Niemand in seinem Stalle mehr als 20 Schweine haben soll (Baader, Nürnberg. Polizeiverordnungen S. 283). Vgl. i. A. Schmoller in der Zeitschr. für

die Stadt mußte wohl darauf bedacht sein, dem wachsenden Bedarfe insbesondere der vielen kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe in der Stadt diese Allmendenutzungen nicht durch die zunehmende Überbauung des Stadtgebietes allzu nahe zu treten¹⁾.

Für die Stadt war der Allmendebesitz aber auch von großer Wichtigkeit wegen der vielseitigen gewerblichen Interessen an derselben.

Vor allem kommen da diejenigen Gewerbe in Betracht, welche nach alter Gepflogenheit gewisse Zweige der Viehzucht nebenher betrieben: die Bäcker²⁾ und Müller³⁾, die Brauer und Fleischer, mit deren Betrieb sich in der Regel Viehmastung verbunden findet⁴⁾. Wie hiefür eine gewisse Viehweide notwendig war, so ergab auch das Bedürfnis des städtischen Viehmarktes die Notwendigkeit einer städtischen Allmende. Handelte es sich dabei nur um Wiesen und Weiden, so bedurften die Gewerbe der Müller, Schmiede, Gerber, Walker, Ölschläger u. a. insbesondere der Benutzung eines gesicherten und ausreichenden Wasserlaufs zur Anlage ihrer mechanischen Werkstätten, und auch hiefür ergab sich das städtische Gemeineigentum am Wasserlaufe als die allein geeignete Besitzform. Ja dieser Allmendebesitz reichte oft weit über die Gemarkung der Stadtgemeinde

Staatswissensch. 1871 S. 297 und Adler, Fleischteuerungspolitik 1893 S. 5 ff.

¹⁾ Schon im 15. Jahrh. beginnen die Klagen der Viehbesitzer über die Beeinträchtigung der Weide. Bücher l. c. S. 282.

²⁾ Die Schweinehaltung der Bäcker ist ganz allgemein. Gothein, Schwarzwald S. 506. In Freiburg i. B. konnte ein Bäcker allein von den Abfällen seines Gewerbes 15 Schweine halten, ib. Im Strafsburger Stadtrecht V Abs. 11 (Urk.-B. IV 2 S. 34) wird die Anzahl der Schweine im Sommer auf 8, im Winter auf 12 bestimmt. Nach einer Ulmer Ratsverordnung (Jäger S. 608) soll kein Bäcker mehr als 24 Schweine halten. In Freiburg wird erst 1498 den Bäckern das Halten von Vieh untersagt. Gothein ib.

³⁾ Schweinehaltung der Müller in Obernay (Hanauer, Alsace I 177) und Ulm (Jäger S. 622). Vgl. Adler a. a. O. S. 57.

⁴⁾ 1268 Mone III 82 kommt in Waiblingen ein B. molendinarius et carnifex vor.

hinaus¹⁾ und übte eine Wirkung auch auf die angrenzenden Grundstücke, selbst wenn sie nicht zur Allmende gehörten; das „Mühlenrecht“ wurde eine besondere Besitzform für derartige Grundstücke, welche Servituten zu Gunsten der städtischen Mühlenanlagen zu tragen hatten²⁾.

Der wichtigste Teil des städtischen Grundbesitzes war außerhalb der Stadtmauern jedenfalls der Wald. Teils als alte Allmende der Gemeinde³⁾, teils als jüngere Erwerbung⁴⁾, wozu der wachsende Reichtum der Städte ebenso wie die zunehmende Geldbedürftigkeit der Landes- und Grundherren Gelegenheit bot⁵⁾, sind die Stadtwälder wirtschaftspolitisch

1) So z. B. in Freiburg i. B. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 101.

2) Villingen bei Gothein, Schwarzwald S. 88.

3) Z. B. W. Selse 1310 Gr. I 763: Die almeden, die die stat von Selse hat von alter von demme clostere zu Selse, die sol daz closter und die stat mittenander nutzen unt bruchen unt ein jetlicher der zu Selse komet unt da sietzhet in burgers wis. 1329 Steiner, Gesch. v. Seligenstadt p. 384: monasterium S. habet in jure proprietatem nemoris dicti der S. vorst, similiter in agris, in silvis, in arvis et nihilominus intra muros oppidi supradicti, silvis autem dictis die Kortenbach, das Erlach, das Bruch und die Weyde exceptis, quarum proprietas pertinet ad oppidanos ad muniendum et meliorandum ipsum oppidum. Haereditas autem nemoris predicti similiter aquarum, silvarum et arborum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum S.

4) Insbesondere sind den neugegründeten Städten im ostelbischen Kolonialgebiete regelmäfsig Wälder zum gemeinen Nutzen zugeteilt worden. Vgl. die Beispiele bei Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte I 135. 1291 Als. dipl. II p. 49: Ut vos, qui tanquam novella plantatio congregati esse dinoscimini in Landaw oppido sentiatis gratiam pleniorum, vobis hanc gratiam duximus, quod vos habeatis plenum ius utendi lignis in silva Heingereite quemadmodum jus habent subscribe (13 Ortschaften).

5) Nürnberg erwarb 1294 die Nutzung in den umliegenden Reichswäldern, 1396 auch das Forstmeisteramt um 10000 Goldgulden, 1427 das volle Eigentum. Hist. dipl. Norimb. n. 50, 266, 309. Frankfurt a. M. erwarb 1372 von K. Karl IV. um 8800 Goldgulden das „Schultheissenamt und Gericht daselbst zu F., daz forstamp und die welde, die man nennet den Forst, den buchwalt und daz lehen, gelegen uzwendig F. über die Brucken“ gegen Widerkauf. Böhmer, Urk.-B. p. 732. Rostock

und finanziell von größter Bedeutung für das städtische Wesen geworden.

Im Geiste der damaligen Wirtschaftsorganisation kam der städtische Waldbesitz vor allem als wichtige Ergänzung des städtischen Haushalts der Bürger in Betracht. Ihren Bedarf an Brennholz, Bauholz und Nutzholz sollte die ganze Gemeinde aus diesen Wäldern decken können; an eine regelmäßige Deckung dieses Bedarfs auf offenem Markte war bei der Geringwertigkeit der Forstprodukte und der Schwierigkeit ihres Transports doch in der Regel nicht zu denken. Insbesondere auch den vielen Holzverarbeitenden Gewerben der Zimmerleute, Tischler, Stellmacher, Drechsler, Schiffbauer u. a. konnte damit der Bezug von Rohstoff gesichert werden¹⁾.

Sodann war der Wald auch wegen seiner Nebennutzungen für die städtische Wirtschaft von hohem Werte²⁾. Dazu gehörte vor allem die wichtige Schweinemast, die auch für die städtischen Verhältnisse noch immer eine Rolle spielte, ferner der Grasnutzen der Waldwiesen und Weiden, die Köhlerei, die Bienenzucht, Sand- und Schottergruben, Thon- und Steinbrüche, Aschenbrennen und Harzsammeln, Nutzungen, auf welche die verschiedensten Handwerke der Stadt angewiesen waren. Auch das Jagdrecht in den städtischen Wäldern bot den Bürgern Nutzen und Annehmlichkeit³⁾.

erwarb schon 1228 über 6000 ha Wald; Görlitz kaufte 1491 und 1493 ausgedehnten Waldbesitz. Bernhardt, Forstgeschichte I 170. Der Stadt Moringen sind die Herz. v. Braunschweig im 15. Jahrh. verschuldet, wofür ein Wald nach dem andern aus den herrschaftlichen Forsten errungen wird. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII 1868.

¹⁾ Schiffbau in Lübeck 1188 (Lüb. Urk.-B. I 11): Habebunt etiam omnimodum usum silvarum . . . ut tam igni necessaria quam navibus sive domibus aut aliis civitati sue utilia ligna in eis succidant.

²⁾ 1372 Böhmer Urk.-B. Frankfurt 732: die welde . . . mit allen iren rechten, zinsen, renten, nutzen, gevellen, forsten, puschen, lachen, heiden, weiden, wiesen, almeniden und anders wat dorzu gehoret.

³⁾ 1450 W. Meiningen Gr. III 599: iglicher burger, der in der stat stewer und bete ist, darf fischen, auch hasen, replüner und vogel fahen in der margk zu M. wann er will und er eben ist. 1431 Lehmann, Speier 824.

Aber auch für den städtischen Haushalt selbst war der Stadtwald von großem Belang. Das städtische Bauwesen bedurfte fortwährend großer Mengen von Bauholz zu den Befestigungen, den Kirchen, Brücken, Buden und sonstigen öffentlichen Bauten, besonders so lange bei vorherrschendem Holzbau der meisten Häuser auch häufige Feuersbrünste immer wieder Neubauten notwendig machten. Auch der Feuerungsbedarf der öffentlichen Gebäude und der zahlreichen öffentlichen Betriebe (Brauhaus, Backöfen, Ziegeleien u. s. w.) verlangte wo immer möglich Deckung in natura aus den städtischen Wäldern. Neben diesem Naturalertrage bildeten aber auch der Gelderlös aus verkauftem Holze, sowie die verschiedenen Pachtzinse für bestimmte Waldnutzungen¹⁾, ja wohl auch die Verpachtung des Forstmeisteramtes selbst mitunter recht ausgiebige Einnahmen für die Stadtkasse.

Städte sind aber auch im Verlaufe der Zeit auf verschiedenen Wegen in den Besitz ganzer Grundherrschaften gekommen und damit ein nicht unwichtiger Faktor für die Gestaltung der socialen und ökonomischen Verhältnisse der Bodenkultur geworden²⁾.

Die häufigen Darlehen, welche die kapitalkräftigen Städte den Kaisern und den Landesherren gegeben haben, mußten oft durch Verpfändung von Herrschaften sichergestellt werden³⁾, die dann in der Regel in den dauernden

¹⁾ Frankfurter Eidbuch XV. Jahrh. (Bücher I 215): der rad mag auch das eckern umb eyn sommer verlihen fichtribern oder andern. Auch die Schloßweide wurde gegen Ende des 15. Jahrh. regelmäsig verpachtet. Ib. 282.

²⁾ So sind Zürich, Basel, Bern, Landau, Frankfurt a. M. Grundherren benachbarter Dörfer. Gierke II 664. Selbst Stadtherr war eine Stadt zuweilen, z. B. Stettin in der Stadt Pölitz, Lübeck in Travemünde a. a. O. Frankfurt a. M. bezieht 1460 (Gr. I 520) als Marktherr zu Obernrade 30 *℔* Bede, Fastnachtshühner, Besthaupt, 30 Achtel Königshafer u. a. Die Gemeinde Wiedikon löst 1424 (Gr. IV 286) den Nutzen einer Allmende von der Stadt Zürich als ihrem Grundherrn ab. Der Stadt Konstanz muß 1474 (Gr. IV 409) als Gerichtsherrn von Weinfeldern jeder Gemeindemann jährlich 1 tagwan leisten.

³⁾ 1382 Lüneb. Urk.-B. II, 966: Der Rat von L. nimmt für 4200 M. das Schloß Dannenberg und Pretzetze in Pfand.

Besitz der Stadt übergangen. Auch die Verleihung des Bürgerrechts an große Grundherren führte nicht selten dazu, daß diese Grundbesitz der Stadt auftrugen und als Lehen wieder zurück erhielten¹⁾, wie andererseits auch die Städte zuweilen mit solchen Gütern belehnt wurden, um sich die Willfähigkeit der Stadt in finanzieller Hinsicht zu sichern²⁾; doch sind solche Besitzungen auch zur ersten Ausstattung junger städtischer Gemeinwesen vom Stadtherrn übertragen worden³⁾, und in der Folge haben die Stadtherren es nicht ungerne gesehen, wenn die Städte Grundbesitz außer der Stadt erwarben und gewährten dazu wohl selbst Erleichterungen an Steuern und sonstige Rechte⁴⁾.

Diese Erwerbungen von Grundherrschaften haben das Interesse der städtischen Verwaltung in mancher Hinsicht dem politischen Standpunkte der grundbesitzenden Aristokratie nahe gebracht, wie ja auch die herrschenden Geschlechter in der Stadt vor allem dieser Art der städtischen Vermögensanlagen geneigt waren. Mit der demokratischen Umbildung des Stadtregimentes ist auch eine Abneigung gegen großen städtischen Grundbesitz entstanden, der ja auch in der That der spezifischen Wirtschaftsverfassung und Socialpolitik der

¹⁾ 1295 Lacomblet II 565: Der Graf v. Virneburg stellt der Stadt Köln, deren Bürger er geworden ist, für 150 Mark einen Hof zu Lehen. Stettin und Stralsund können durch ihren Rat Lehengüter verleihen. Urk. 1319 und 1321 bei Kraut, Grundriß § 227. Gierke, Genossenschaftsrecht II 731 f.

²⁾ 1294 Guden I 873 der Erzb. von Mainz giebt der Stadt villam F. titulo feodali obtinendam. 1232 hat der Rat zu Leipzig ein Rittergut vom Bischof von Merseburg zu Lehen. Gierke a. a. O.

³⁾ 1224 Bresslau (?) Tschoppe und Stenzel 284 schenkt der Fürst der Stadt propriam villam nomine A. cum omnibus suis attinentiis. 1281 Gercken C. dipl. Brandenb. VII 443: Die Stadt Stendal erhält villam . . sub proprietatis titulo.

⁴⁾ 1306 C. d. Sax. Reg. VII 223 f.: Die Stadt Löbau darf 10 Hufen außerhalb der Stadt kaufen und bedefrei besitzen; 1322 noch weitere 10 Hufen. 1311 verkauft der Markgraf eine Walddomäne um 80 Mark Silber an die Stadt. 1366 kauft die Stadt ein ganzes Dorf. 1350 (Einl. XXXIII) erhält die Stadt das Recht wie Bautzen, ihre Güter selbst wieder weiter erblich zu verleihen.

Städte nicht adäquat war, sondern als ein fremdartiges Element empfunden wurde; besonders aber, wenn Grundherrschaften als Pfandobjekte für Darlehen an Landesherren oder Fürsten erworben werden mußten, und nun die Stadtkasse belasteten, wurde mit solcher Kreditgewährung der Stadt auch die Deckung solcher Darlehen perhorresziert¹⁾.

Für die allgemeine Ordnung der Grundbesitzverhältnisse ist im späteren Mittelalter die Unterscheidung von Herrenland und Bauernland schon von großer rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, wenngleich die scharfe Ausprägung dieses Gegensatzes im Mittelalter noch keineswegs vollendet ist. Wie das Herrenland für die öffentlichen Lasten (Herrendienst, öffentliche Arbeiten und Abgaben) eine ganz andere Behandlung erfuhr, als das Bauernland, so ist dasselbe auch in Bezug auf Rechte und Pflichten gegenüber der agrarischen Gemeinschaft überall in einer entschiedenen Ausnahmestellung. Nicht nur, wenn es von dem Grundherrn in eignem Betriebe²⁾ bewirtschaftet wird, kommen ihm eine Reihe von Vorrechten zu und hat es auch bestimmte Lasten im Interesse der Gemeinde zu tragen; auch, wenn es, was als Regel gilt, einem Meier oder Amtmann zur Bewirtschaftung gegen bestimmte Leistungen übertragen ist, verliert es dadurch noch nicht seinen Charakter als Herrenland³⁾; Rechte und Pflichten gehen auf den Meier oder Amtmann

¹⁾ Die braunschweigischen Quellen enthalten mehrfach Klagen über die Kostspieligkeit der Pfandschlösser; die Stadt hatte gegen 30 000 Mark in solchen angelegt, und dazu das Geld teilweise selbst aufgeliehen. Mit der Einsetzung des demokratischen Rates 1373 wurde an den Verkauf derselben, wenn auch mit geringem Erfolge, geschritten. Kostanecki, Öffentl. Kredit im Mittelalter (in Schmoller, Forschungen IX, I S. 43).

²⁾ W. Ennen (Luzern) 1303? Gr. I 168: Wann die herren im hoff selber büwen wöllent, so mögent sie wol in das sillent (sellant?) faren.

³⁾ 1352 Urk.-B. St. Blasien (Mone I 215): Der hof ze K. ist ein maierhof und verlihen nach frönderecht, daz das gotzhus den dritteil davon mag nemen, was der pflueg buwet. Ebenso 1371 ib. V 144.

über und der Grundherr macht auch in diesem Falle, wengleich nicht immer mit Erfolg, die Freiheiten des Sallands geltend.

Für den Begriff des Herrenlandes war und blieb es während des ganzen Mittelalters zunächst unentbehrliche Voraussetzung, daß es im Eigentum eines Grundherrn stand und keiner hofrechtlichen, vogteilichen oder markgenössischen Beschränkung seiner freien Verfügung unterlag. Infolge dieser unmittelbaren Beziehung des Herrenlandes zu der Person des Herrn konnte sich auch dessen allgemeine Rechtsstellung in den besonderen Rechtsverhältnissen des Herrenlandes ausprägen; da nun aber der Grundherr, mindestens im späteren Mittelalter, entsprechend der allgemeinen Rechtsordnung der Gesellschaft durchaus den gefreiten Ständen angehörte, als Reichsstand oder Landstand jedenfalls einen Heerschild hatte und die Privilegien des Herrenstandes genoß, so war auch das Herrenland immer frei von der ordentlichen Steuer, der niederen Vogtei¹⁾, in der Folge auch von jeder fremden Niedergerichtsbarkeit und markgenossenschaftlichen Beliebung. Die Freiheit von grundherrlichen Lasten ergab sich aber für das Herrenland ganz von selbst, da es ja eben von dem Herrn selbst oder von seinen Beauftragten und Bevollmächtigten genutzt wurde.

Die Grenze zwischen Herrenland und Bauernland war aber, wenigstens in der älteren Zeit, keineswegs eine feste; es konnte immer im einzelnen Falle eine Thatfrage sein, ob ein Land, das ein Grundherr erwarb, seinem Herrenlande zugerechnet werde oder ob er neben seinem Herrenland auch Bauernland besaß²⁾. Entscheidend für sie war weder die wirtschaftliche Verbindung, in welche das neu erworbene Land zu dem bereits vorhandenen Herrenland oder Fronhofe

¹⁾ 1293 Lamprecht III 103: Der Vogt anerkennt *quod quecumque bona ibidem fuerint dominicata, ad illa nec ego neque mei manum apponemus, nisi prius fuerint dedominicata sicut iustum est . . . , quod in bonis terre salice nichil iuris habeo, sed sint libera dominorum* (des Trierer Domkapitels).

²⁾ 1419 W. v. Ulmbach Gr. III 397: Fronhof mit 5 Lehen, die von alder dorin gehören und sint etwan uss demselben fronhof genommen und dienen noch in den hof.

gesetzt wurde, noch die Einbeziehung in den Eigenbetrieb des Grundherrn, noch die Rechtsstellung des neuen Besitzers oder seine eigene Disposition über das erworbene Land; entscheidend war vielmehr nur, ob es dem Grundherrn gelang, das neu erworbene Land von all den öffentlichen und grundherrlichen Lasten und fremden Kompetenzen frei zu machen bezw. zu erhalten, welche nach den allgemeinen Rechtsvorstellungen der Zeit ausschließliche Lasten des Bauernlandes bildeten¹⁾.

Eine Ausdehnung des Herrenlandes konnte aber sowohl durch sog. Verfronung, Einziehung von pfleglos gewordenem oder verschuldetem²⁾ Bauernland, oder durch Ausscheidung aus dem markgenossenschaftlichen Verbandsverbande und aus der Vogteigewalt erfolgen³⁾. Es liegt nahe, daß sich die Landesregierung wegen der Befreiheit des Herrenlandes, die Vögte wegen ihrer Gerichtsbarkeit und vogteilichen Forderungen, die Markgenossenschaft wegen ihres Interesses an der Erhaltung der gemeinen Mark den Tendenzen der Grundherrschaft nach Erweiterung des Herrenlandes gegenüber keineswegs gleichgültig verhielten; aber doch nur schwer war es möglich, diesen der Verfronung entgegengesetzten Interessenstandpunkt wirksam geltend zu machen. Die Einziehung von Bauernland, das mit ordentlichen Holden nicht zu besetzen war⁴⁾, oder dessen Inhaber ihre Dienste und Zinspflichten anhaltend nicht erfüllten, war doch so allgemein Gewohnheitsrecht der Grundherren geworden, daß dagegen

1) So wird auch z. B. 1302 Mone V 337 eine sanblasische curia einem servus monasterii verliehen eo iure, quo curie vroenden appellate conceduntur, und doch hat dieses Gut ius advocaticum an den Vogt zu leisten.

2) Gr. III 26: Verpfändete und eingezogene Güter kommen in des hofes gewalt. Ib. I 692 ad usum curie saisire. Gierke II 100.

3) So ist ein großes St. Blasienisches Frongut 1260 mit der Vogtei um 95 Mark Silber erkaufte; die ansässigen Bauern leisteten selbst dazu eine Beisteuer von 18 Mark. Mone I 200.

4) 1260 Lamprecht III 18: sicut alia bona curtis de W. propter defectum censuum seu pensionum cedere sive recedere consueverunt, quod vulgariter vroeniede nuncupatur. Für die spätere Zeit vgl. die Beispiele auf S. 200 Anm. 1 und 201 Anm. 2.

weder die Landes- noch die Vogteigewalt reagieren konnte; in den Dorfweistümern ist aber dieses Recht allenthalben den Grundherren selbst zugesprochen¹⁾. Die Auslösung von Wald- und Weidegebieten aus der gemeinen Mark, besonders in der Form des Bifangs und der Beunde zur Rodung, war den Landesherren schon nach Reichsrecht zugestanden, den übrigen Grundherren wenigstens da, wo sie eine dominierende Stellung in der Markgenossenschaft einnahmen, nicht zu verwehren: selbst die Ausscheidung ganzer Höfe mit ihrem geschlossenen Areal an Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern konnten die Markgenossenschaften in der Regel nicht hindern, wenn sie das auch durch Ausschluß von den sonstigen Markberechtigungen zu erschweren suchten²⁾. Nur die einfache Ausscheidung von Bauernland aus dem Vogteiverhältnisse unterlag einem direkten Einspruche der Vögte, der insbesondere da geltend gemacht werden konnte, wo durch Vertrag (Kauf, Tausch, Schenkung u. dergl.) Bauernland zur Einfronung erworben wurde³⁾; durch Abfindung oder Kom-

1) Eine ausnahmsweise direkte Einnischung des Vogts enthält das W. Longuich 1408 (Lamprecht I 753) § 4: *Retulerunt prefecti scabini, si advocato in L. pro tempore displiceret, quod huiusmodi bona dimissa nimis diu in manibus d. abbatis sive in froengewalt iacerent, et quod tallias et exactiones suas inde sibi non darentur, tunc ipse advocatus potest unum legalem virum in sella sua pendentem cum duobus censibus et una emenda ducere ad villicum d. abbatis praedicti in L., qui vir sic ductus erga ipsum villicum bona huiusmodi acceptare et villicus sibi ea sub testimonio scabinorum in L. cum dictis (censibus) et una emenda assignare debebit, etiam talis vir huiusmodi census prius d. abbati predicti monasterii et tallias deinde de dictis bonis advocato in L. dare et presentare debet.* Ähnlich schon 1273 ib. III 65: *H. agros, qui in posterum devolventur in manus dictorum abbatis et conventus propter censum non solum, quod vulgariter dicitur vronede, advocatus infra annum poterit per homines curtis recuperare agrum vel agros, non per se ipsum.*

2) Vgl. die Beispiele aus dem Alpengebiete in meinen Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 1872 S. 104 ff.

3) 1348 W. Eschringen § 10 (Lamprecht I 1101): *Grundherr und Vogt, unser keiner (ennag) in dem bann zu E. kein gut kaufen, es ensei mit des andern willen.*

pensation konnte aber auch dieser Widerspruch in der Regel überwunden werden¹⁾. Nur das eigentliche Bauernlegen, die Einziehung von Bauernland zum Hofgute durch einseitigen Willensakt der Grundherren, haben Landesherren und Vögte des Mittelalters in der Regel noch aufzuhalten vermocht; erst seit dem 16. Jahrhundert bürgert sich dieser Vorgang zur Erweiterung des Herrenlandes ein, der dann in der Folge in die sociale oder wirtschaftliche Ordnung des Grundbesitzes so tiefgehende Veränderungen gebracht hat.

Wie dieser Prozeß in erster Linie den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Gutsherrschaften entspringt, so waren auch im Mittelalter wirtschaftliche Motive vor allem für die Anwendung und die Formen der Verfronung von Bauernland maßgebend. Bei der im allgemeinen geringen Neigung und Fähigkeit der Grundherren zur Führung großer Eigenbetriebe erschien aber die Einziehung von Bauernland zum Hofgute doch keineswegs immer begehrenswert; vielmehr wurde diese Einfronung oft nur als eine unvermeidliche durch die Verhältnisse notwendig gewordene Maßregel der Gutsverwaltung empfunden, wenn für das Bauerngut kein geeigneter Zinsmann zu finden war, oder eine herabgekommene Hufe zunächst durch Einbeziehung in den Hofbau wieder zu besserem Ertrage gebracht werden sollte. Daher ist auch die Entfronung, die Neuverleihung von verfronnten Höfen an Bauern eine mindestens ebenso häufig zu beobachtende Maßregel als die Verfronung selbst²⁾.

¹⁾ 1285 Lamprecht III 92: de questione seu discordia vronede diffiniendo seu arbitrando pronuntiamus, curtarium dominorum dicte curtis duas partes et advocatum tertiam facere debere omnium expensarum habendarum circa bona, que missa seu posita sunt in vronede, tantum anno primo; et anno primo eodem debere dividere fructus dictorum bonorum, ita quod due partes cedant dominis seu curtario, tertia vero pars advocato; elapsoque dicto anno primo advocatus cedet et nihil magis habeat in bonis der vronede predictis. 1472 W. Dahlheim (Lamprecht I 788): die zinsse der erbschaften, die in herrenhant liegent, die sol (der grundherr) vorabe heben, ê der foither sin schaft.

²⁾ 1448 W. Obermendig Gr. II 496: of der rechte erve queme ind wolde allen versessen hinderstendigen zins, pecht, gulde, alle kost ind

Auch die Verwaltung von Herrenland durch Meier und Amtleute hat keineswegs immer den Zweck gehabt, das Gut dauernd in seiner Eigenschaft als Herrenland zu erhalten; der Übergang von Meiergut in Bauernland ist, wenigstens in gewissen Gegenden, gar nicht selten¹⁾, und ebenso ist der Teilbau als Form der Bewirtschaftung von Herrenland oft nur eine Übergangsform, um die Ertragsfähigkeit eines Gutes zu ermitteln²⁾, bevor es in irgend eine Form des Bauernlands hinübergeleitet wurde, häufig auch wieder nur eine unvermeidlich gewordene Nutzungsart von verfrontem Bauernland, welche in Ermanglung geeigneter Zinsleute einstweilen gewählt ist. Besonders bei neu angelegten Spezialkulturen, wie Weinbau, Gartenland, rationeller Viehzucht u. ä. ist dieser Charakter des Halfenbaues sehr ausgeprägt. Anderer Art ist dann jene Erweiterung des Herrenlandes zu beurteilen, welche durch Rodung und Einfang von Allmendestücken entsteht und in der Beundekultur ihre Hauptform gefunden hat. Das treibende Motiv hierfür ist wohl in der Regel die Verwertung der dienenden Arbeit, welche den Grundherren in den Frondiensten ihrer Hintersassen zur Verfügung stand, aber auf dem kleinen Eigenbetrieb der Hofwirtschaft nicht mehr verwertet werden konnte. Hier entsteht aus dem zum Herrenlande eingefangenen Marklande eine ganz neue, in der Regel von den grundherrschaftlichen Beamten oder Meiern geleitete Rottkultur³⁾, welche aber doch von Anfang an schon Elemente für eine Entwicklung dieser Beundestücke zu Bauernland enthält und in der Folge auch ge-

besserunge, darup gegangen were, bezalen, denselben sal die frawe (Äbtissin) widder zu sime erve lassen.

1326 Lamprecht III 145: Omnes agri sive heredes, qui pro censu neglecto vel non soluto ceciderint in futurum, quod dicitur vroenende erunt et devolventur ad manus dictorum religiosorum et ipsi poterunt ea per se vel alium colere aratro suo.

1) Über diesen Übergang von Meiergut vgl. S. 252.

2) Vgl. S. 257 Anm. 3.

3) Beispiele grundherrlichen Betriebes auf Beunden bei Lamprecht I 438. 1413 Mone, Zeitschr. V 265: das bundel, das wil min herre selbs under sime pfluge han. Verwaltung durch Meier S. 204 Anm. 1.

wöhnlich in solche übergegangen ist. In ganz entgegengesetzter Richtung bewegt sich aber gleichzeitig die vielfach beobachtete Zerschlagung von Hofgut und stückweise Verleihung desselben in freien Pachtformen¹⁾ an Bauern und Kleinhäusler, wodurch wieder Herrenland in großem Umfange zu Bauernland geworden ist.

Alle diese sich vielfach kreuzenden und widersprechenden Vorgänge zeigen, wie wenig fest noch in den letzten Zeiten des Mittelalters der Gegensatz von Herrenland und Bauernland in den thatsächlichen Zuständen des Grundbesitzes ausgeprägt war, wie leicht ein Übergang von einer Art des Besitzes zur andern sich vollzog²⁾ und wie verschieden die Tendenzen sind, welche sich in diesem Entwicklungsprozesse geltend machen. Vollendet ist diese Differenzierung erst mit der öffentlichen Gewalt der Gutsherrschaften; das dominikale, als das herrschende Gut steht nun dem rustikalen oder dienenden in scharfem Gegensatze gegenüber, während früher der Unterschied wohl schon in den engeren Grenzen des Hofrechts, aber nicht ebenso vom Standpunkte des Ländrechts zur Geltung gekommen war. Aber dennoch hat sich auch in dieser Zeit, welche die Ausbildung des Herrenlandes zu der festgefügteten Struktur der folgenden Periode erst vorbereitet, der Einfluß der Grundherrschaft auf das Wirtschaftsleben der Nation durch das Medium des Herrenlandes in sehr bemerkenswerter Weise geäußert. Durch die zeitweilige Verfronung von Bauernland ist in einer Zeit, welche immer wieder scharfen Gegensätzen von Aufschwung und Verfall ausgesetzt war, der Verödung von Bauland doch auch immer wieder Einhalt gethan und die Hinüberleitung zu geordneten

¹⁾ 1444 (Hanauer, *Les paysans de l'Alsace* p. 303) löst der Abt von Murbach seinen Hof zu Gebweiler auf und giebt seinen Hofleuten ihre Güter in Erbpacht, nachdem dieselben schon so sehr zerstückelt waren, daß kaum eine oder die andere Hufe noch ganz erhalten war. Vgl. auch S. 227 Anm. 1.

²⁾ Selbst bei einzelnen Grundstücken wechselt ihre Stellung; 1420 Mone 5, 54: der acker ist verwesselt worden mit eim acker, der hert vor in den hoff und ist nü nünen ein hofacker.

Betriebsverhältnissen auch des Bauernlandes wirksam vorbereitet¹⁾.

Durch bäuerliche Meierverwaltung und Teilbau erhielt sich das unmittelbare Interesse der Grundherrschaft an der Bodenkultur auch dann noch rege, wenn sie selbst gar keinen Eigenbetrieb mehr führte; Aufsicht und Einfluß auf die Betriebseinrichtung solcher Güter sind die keineswegs wertlosen Leistungen der im allgemeinen doch kapitalreichen und intelligenten Klasse der Grundeigentümer, durch welche auch der delegierte Betrieb auf eine höhere Stufe der Entwicklung gehoben wird. Mit dem Beundebau und der Rottpacht organisiert die Grundherrschaft geradezu ein System von kolonisationsarbeitsähnlicher Arbeit²⁾ und giebt der Fronarbeit der Bauern, aber auch ihrer Unternehmungslust, ihrem genossenschaftlichen Streben, und ihrem Vermögen Gelegenheit sich selbständig zu bethätigen und an großen Aufgaben zu steigern³⁾. Auch die alten Formen der bäuerlichen Wirtschaft werden durch diesen Zuwachs an Neuland verbessert, erweitert und bereichert und ähnlich wirkt die Zerschlagung von Hofgut unter gleichzeitiger Verleihung an die bisherigen Hintersassen des Hofes. Die freien Pachtformen endlich, die in erster Linie auf dem Herrenlande eingeführt werden, führen nicht nur zur teilweisen Emancipation der bäuerlichen Bevölkerung aus den verschiedenen Arten der persönlichen Unfreiheit und sachlichen Abhängigkeit der Bauerngüter von dem herrschenden Hofe, sondern geben der Grund-

¹⁾ Vgl. z. B. unten S. 209 Anm. 3.

U. S. Maximin 1484 (Lamprecht I 438): habemus ibidem magnum 7 vel 8 iurnalium campum . . quem colit villicus ex antiqua consuetudine seu recipit pro suo pretio et labore. U. Steinfeld ib.: ein bende, der in ghein leinguet enhoert; der is nu gelaessen . . unserm schoultis, soe lange hie unse vorweser dae is, vur sinen loen.

²⁾ Vgl. die Belege über die kollektive Ableistung der Beundefronen bei Lamprecht I 431 ff.

³⁾ 1348 Lamprecht II 217: Eine propsteiliche Beunde wird in einer Anzahl von Gütern gegen Zins ansgethan. Über die besonders wirksame Verwendung des herrschaftlichen Beundelandes im Weinbau vgl. Lamprecht I 414 f.

herrschaft auch Gelegenheit, durch Neubildung solcher Pachtgüter auf eine bessere Gestalt und Zusammensetzung der bäuerlichen Landgüter in ersprießlichster Weise einzuwirken¹⁾.

Insbesondere führt die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters häufig werdende Überlassung der herrschaftlichen Beunden an bäuerliche Nutznießer tiefgreifende Veränderungen des Besitzstandes und des Betriebes, ja selbst der socialen Organisation der bäuerlichen Bevölkerung mit sich. Im ganzen Moselgebiete z. B. ist am Schlusse des Mittelalters die Beundeverleihung schon das Gewöhnliche²⁾.

Die Grundherrschaft zieht sich damit allerdings von einer direkten Teilnahme an dem Bodenanbau zurück auf denjenigen Teil des Herrenlandes, auf welchem sie noch die letzten großen Leistungen landwirtschaftlicher Art aufzuweisen hatte³⁾. Aber indem sie die in der Regel doch großen und wohlarrondierten, außerhalb des Hufschlagslandes gelegenen Beunden an einzelne Erb- oder Zeitpächter abgab, führte sie doch unmittelbar eine Art von Bauerngütern ein, welche sich ganz wesentlich von der Struktur der alten im Gemenge liegenden Hufen unterschied⁴⁾. Auch wo die Beunden in Parzellenpacht gegeben werden, ist doch der Einfluß unverkennbar, den die Grundherrschaft unmittelbar auf die Gestaltung der neuen und der durch Beundestücke vergrößerten alten Bauerngüter ausübte.

Insbesondere kommen da die Specialkulturen (Weinbau, Hanf, Flachsbau u. a.) in Betracht, welche die herrschaftliche Wirtschaft auf der Beunde errichtete; da diese von

¹⁾ Näheres im IV. Abschnitte.

²⁾ U. S. Maxim. 1484 (Lamprecht I 439): eadem octa seu croada immediate prescripta solet annue locari pro I maldr. sil. 1472 ib.: Locatio croade in W. durans ad 20 annos 1493 ib: 3 aichten z. L. und 2 aichten zu Sch . . sind verluwen pro 2 mlr. sil., 2 mlr., grani et 2 mlr. av. Es erscheint als Ausnahme, wenn „ein eigener bende, unverleint“ vorkommt. Lamprecht a. a. O. I 440.

³⁾ Vgl. DWG. II S. 177. 274.

⁴⁾ 1221 Lac. Urk.-B. II 97: 7 Personen erhalten in Erbpacht agros terre salaricie 105 iurnalium in V., qui vulgo seland dicuntur.

Anfang an außerhalb der gewammäfsig oder sonst im Gemenge liegenden Flur lag, so konnte hier auch erst ein feldmäfsiger Anbau von Handelspflanzen und sonstigen nicht hergebrachten Früchten sich einbürgern. Daraus ergaben sich in der Folge weitreichende Konsequenzen in Bezug auf die Flurverfassung, den Wirtschaftsturnus und auch für die Rechtsformen des agrarisch genutzten Grundbesitzes¹⁾.

Ganz besonders aber hat sich die in einzelnen Gegenden angewendete genossenschaftliche Beundeleihe als ein neues Ferment agrarischer Organisation erwiesen; die Gehöferschaften im Gebiete des Erzstifts Trier²⁾ und andere ähnliche spätmittelalterliche Besitz- und Betriebsgemeinschaften der Bauern³⁾ sind die Nachwirkungen der grundherrschaftlichen Rodungen, mit denen zunächst die Fronarbeit der Bauern auf ein neues Feld der Kulturarbeit gelenkt, dann der Boden für reichliche Ansiedelung überschüssiger Bevölkerung geschaffen und schliesslich sowohl feste bäuerliche Besitzverhältnisse an ehemaligem Herrenland wie die volle Befreiung von agrarischen Frondiensten erreicht worden ist.

Dieser grundherrliche Einfluss auf die Bildung neuer bäuerlicher Besitz- und Betriebsformen ist aber nicht nur auf dem Beundelände zu beobachten, sondern ebenso auf dem übrigen in der grundherrlichen Eigentumssphäre gelegenen Lande. Wie in Niedersachsen durch Zusammen-

1) Näheres hierüber im IV. Abschnitte.

2) Urk.-B. des Erzstifts Trier, Anf. d. 13. Jahrh. (Lacombl., Arch. I 312): *ubicunque in isto banno communes campi coluntur, semper septimus manipulus archiepiscopo solvitur. 1221 Lamprecht I 458: cum . . homines ecclesie (Cardonensis) de quibusdam communibus campis quasdam pensiones, que in vulgari meddeme dicuntur, annuatim solverent, nec hoc aliquo iure, sed de quadam voluntaria consuetudine se facere assererent etc.* Vgl. die Richtigstellung älterer Ansichten über die Gehöferschaften bei Lamprecht a. a. O.

3) 1338 W. des Dreieichner Wildbannes Gr. I 498 ff.: 36 Wildhuben, von denen keine in mehr als 4 Teile zersplittert werden darf, bilden eine eigne Hubgenossenschaft. 1423 W. des Lorscheer Wildbannes Gr. I 463 ff.: Genossenschaft der im Wildbann gelegenen, mit bestimmten Pflichten und Rechten am Walde ausgestatteten Wildhuben.

legung von kleinen Lathufen die späteren großen Meiergüter gebildet worden sind, so findet sich eine ganz ähnliche Neubildung von geeigneten Gutskörpern bei der Vergebung in freierer Leihe und bei der Einführung neuer Verwaltungsformen auch in anderen Ländern¹⁾; die größere Freiheit der Verfügung, welche die Grundherrschaft über das Herrenland, gegenüber dem in festem Besitze befindlichen Bauernlande hat, läßt es erklärlich erscheinen, daß solche Neubildung von Bauerngütern vielmehr auf dem Boden des alten Herrenlandes sich vollzieht und damit einen weitreichenden Einfluß der Grundherrschaft auf die Landgüterordnung zur Geltung bringt.

Die Unterscheidung von Herrenland und Bauernland²⁾ wird endlich auch in Bezug auf die Allmende immer konsequenter durchgeführt. Die Fälle, in welchen eine Bauerschaft volles Eigen an derselben noch im späteren Mittelalter sich erhalten hat, sind jedenfalls ganz vereinzelt³⁾; dagegen sind um so häufiger die Allmenden, welche zwar als Herreneigen bezeichnet, aber doch den Bauern zu ausschließlicher Nutzung überlassen sind⁴⁾, so daß sich daraus leicht nicht bloß eine Gesamtgerechtigkeit am Herreneigen, sondern geradezu ein Nutz Eigentum entwickeln konnte.

¹⁾ 1248 Chmel, Notizenbl. V, 263 Urb. des Kloster Niederaltaich: ex his tribus curiis . . fecit unam . . habet autem eadem curia in uno campo 40 iugera agri, in secundo 48 in tercio 34. Prata 22 tagewerch. Ib. V 329: Nota quod in G. fuerunt 4 curie . . sed ex his 4 curiis facte sunt postmodum tantum 2. Ib. V 332: in P. 4 curie coniuncte sunt ad 2.

²⁾ 1419 W. Dreiborn Gr. II 767: herdte und büschen im lande darüber ist der herr ein herr und der landmann als der herr.

³⁾ Nur in den friesischen und niedersächsischen Marschgegenden, vereinzelt im Hochgebirge, finden sich Beispiele; so 1355 Gr. IV 547 die Bebenhauser Mark, 1385 die Bibrauer Mark Gr. I 512, 1401 die Oberurseler oder Hohe Mark III 488; vgl. Gierke II 156 und unten S. 237 ff., doch sind die Ausdrücke nicht entscheidend, jeder einzelne Fall besonders zu prüfen. S. a. II. Abschnitt S. 64 f.

⁴⁾ 1230 Guden. Syll. 173: villani, recognoscentes clastro proprietatem quidam fundi . . ceperunt tamen asserere, ligna nihilominus ad suam almeinam spectare eaque suis usibus vendicare. 1468 Mone, Zeitschr. I 405: ob der berg woll in der almend lege, das det ine (den Herrn) an ir eigenschaft keyn abzug.

Dasselbe erlangt damit in der That den Charakter von Bauernland ebenso wie die Hufen, welche den Bauern zu erblichem Zinsrechte überlassen sind; die Allmende wird in solchen Verhältnissen wohl auch geradezu als Erbe der Bauern, oder auch als Erbzinsrecht oder hofrechtliches Lehen oder vogtbares Eigen bezeichnet¹⁾.

Die wirtschaftlichen Kategorien des bauerlichen Grundbesitzes, welche das spätere Mittelalter besonders entwickelt hat, schliessen sich zum Teil unmittelbar an die socialen Verschiedenheiten der Landbevölkerung an. Die freien Erbleihen, welche an sich kein Verhältnis persönlicher Unterwerfung des Bauern erzeugen, sondern einzig und allein die Erfüllung der Zinspflicht als Bedingung für den Fortbestand der Leihe bestimmen²⁾, gewähren demselben ein festes Besitzrecht an dem Leihgute und gestatten ihm im allgemeinen eine weitgehende Verfügungsfreiheit über dasselbe, sowohl in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf die Substanz des Gutes³⁾. Ähnlich hat sich

¹⁾ Sehr häufig ist in den Weistümern die Unterscheidung der herren eigen und armer lüde erbe. Beispiele bei Gierke II 166.

1461 W. v. Knonan Gr. I 52: es sind ouch die gietter zu K. grund und graut, holtz und feld des gotshaus ze Sch. und der husgenossen und der bursami erblehen, usgenomen der meyerhoff, der heisset und ist ein amptlehen.

W. v. Breisig (Ende d. 15. Jahrh.) Gr. II 634: das u. f. ein lehnfrow ist zu Br. und hat die mercker belent mit den welden, hoisch und froin felden umb 6 s. gelts erblichs zins. 1363 Lac. Urk.-B. III 535 enthält schon dieselbe Angabe.

²⁾ In süddeutschen Quellen kommen sie auch unter den Namen Burgrecht, Erbrecht, Kaufrecht vor; z. B. 1300 Mell, Steir. Unterthanenstand 1896 S. 4: iure emphiteotico quod vulgariter chaufrecht dicitur.

³⁾ Mit Ausnahme der Veräußerung und Verpfändung, welche mindestens an die Zustimmung des Leihherrn geknüpft sind, z. B. 1299 Ennen III 488; 1284 ib. III 245 (Vorkaufsrecht des Leihherrn); doch kommen auch Übertragungen ohne leihherrliche Bestätigung vor, z. B. 1250 Lac. II 362; 1295 ib. 957. Dann stehen sie dem „Kaufrecht“ (s. o.) gleich.

auch das „Baurecht“ zu einer ziemlich freien Nutzungsform geliehenen Gutes entwickelt, indem es als Leihe für Lebenszeit oder auch für mehrere Leiber angewendet wurde und damit selbst von den lehensfähigen Klassen als Erwerbungsart von Grundbesitz nicht verschmäht worden ist¹⁾.

Wirtschaftlich steht dem Baurechte sehr nahe das Leibgedingsgut, für ein oder zwei Leiber gegen Zins ausgethan, mit freier Verfügung über den Betrieb und beschränkter Veräußerlichkeit²⁾; auch diese Form der Leihe ist, wie das Baurecht, besonders häufig zur Besserung des Gutes (Hausbau³⁾, Kulturverbesserung) angewendet und setzt daher schon besser situierte, einigermaßen kapitalkräftige Wirte voraus; aber ein socialer Unterschied zwischen den Inhabern von Leibgedingsgütern und Bau- und Erbrechtsgütern besteht doch darin, daß jene unter Umständen auch in das Verhältnis als Hintersassen⁴⁾ des Grundherrn gesetzt sein können, während

1) 1270 Cod. dipl. Curiens. 258: Ein miles erhält ein ewiges Zinslehen gegen 5 *℥* meran. und 4 sol. jährlich. Verlust bei Zinsversäumnis. 1200 Ennen II 2 ein Kloster erhält Güter gegen Zins hereditario iure, sicque ab omni iure, quod vulgo dicitur dinesuoche et cormede, ab omni quoque onere, quod de huiusmodi bonis emergere solet, liber permanens iam dictum bonum perpetua pace possideat. 1377 Inderst. U.B. 269. Ein Ritter mit seinem Bruder und dessen Ehefrau erhalten vom Kloster I. einen Hof zu einem rechten paurechten gegen jährlichen Zins von 14 Sch. Pf. und die Gerichtsabgaben. „Ez ist ach ze wissen, daz in die vorg. 3 leib weder vogtei noch eigen noch lehen darauf ze sprechen haben, dann allain paurecht. Vgl. die vielen Beispiele von Erbleihen an Rittersleute und Bürger bei Schwind, Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihen 1891 S. 37.

2) Über die Anwendung der Vitalpacht für Kolonisationszwecke vgl. Lamprecht I 959.

3) 1443 Inderst. Urk.-B. 695: Dechant und Convent geben iren aygen sedel . . zu ainem rechten leibgeding unser payder leib lebtag . . wir süllen auch den ben. hof paulichen legen in den ersten 3 jaren ze dorff und süllen ain geschlossen haws darauf setzen, daz ein ziegeldach ertragen mög, wir süllen auch den hoff in den ersten 9 iaren paulich legen zu veld und zu wisen und was wir holtz darauf schwenden und reütten, daz mögen wir wol verkaufen.

4) 1447 Inderst. Urk.-B. 738: Leibgedingsbrief mit bestimmten Abgaben, dy wir in iärlich in ir stift bringen sollen und in aller der

diese frei von jedem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bleiben. Daneben bestand allerdings auch eine Anwendung des Leibgedings auf Gutsübertragungen an Personen höherer Stände, ganz ähnlich wie bei den freien Erbleihen¹⁾.

Diesen drei Arten eines guten Besitzrechtes an bäuerlichen Gütern steht das auf jederzeitigen Widerruf oder auf kurze Zeit (regelmäßig nicht über drei Jahre) geliehene Gut gegenüber (Freistift)²⁾. Hier ist weder von größeren Investitionen noch von einer planmäßigen Einrichtung des Wirtschaftsbetriebes die Rede. Die Besitzer solcher Güter sind durchweg Hintersassen eines Grundherrn, denen außer dem Zins und sonstigen Rechnissen insbesondere auch eine ausgedehnte Scharwerkspflicht obliegt; ihre Wirtschaftsführung wird durch die häufig angewendete Form des Halb- oder Drittelbaues, welche eine genaue Kontrolle der Herrschaft mit sich bringt, sehr unselbständig. Auch diese Art der Güterleihe ist übrigens nicht auf die Kreise der eigentlichen Bauernbevölkerung beschränkt; wie sich in manchen Gegenden schon frühzeitig ein wohlhabender Pächterstand mit kurzen oder unbestimmt langen Pachtterminen gebildet hat (Niedersachsen!), so findet sich Zeitpachtung mit kurzen Terminen auch in Händen von geistlichen Korporationen, Bürgern und Rittern.

gemeinschaft sein sollen, dar in ander ir hindersässen sein. 1272 Guden, C. dipl. 5, 62: Vitalpacht mit Besthaupt.

¹⁾ 1279 Lamprecht III 78: *recepimus . . . curtem in C . . . liberam et solutam non deteriorandam sed potius emendandam concessam ad usum fructum tantum modo vite nostre et non ultra.*

²⁾ W. Göfs 15. Jahrh. (Steir. W. 306): Wer under unsern gotshaus sitzt auf einem freidienst und will nicht beleiben, der sol in den 14 Tagen urlaub vordern; so gehören die zweital guets dem gotshaus und mit den drittail lasst man in faren. Wer aber einer (freistifter) der dem gotshaus nicht fueget, so sol man in auch in den 14 tagen gebieten abzufaren; so last man in die zwai tail guets und gehört dem gotshaus der dritteil.

1431 Inderst. Urk.-B. 586: ob ich also die vorg. geltt nicht dienât, so haben meine herrn vollen gewalt mich darumbe ze nôten und ze pfenden als ander ir hindersässen. 1491 ib. 1528: er sol . . . ein gehorsamer hindersass, gerichtsmann und ehaftmann sein.

natürlich ohne die socialen Konsequenzen, welche diese Kategorien der Bauerngüter im übrigen in der Regel begleiten¹⁾).

Neben diesen dem späteren Mittelalter besonders eigentümlichen Formen bäuerlicher Güter haben sich aber da, wo die alte Hofverfassung erhalten geblieben ist, auch die älteren Verhältnisse der leibeigenen und grundhörigen Bauern auch in den Rechtsverhältnissen der bäuerlichen Güter mehr oder weniger bewahrt. Ja, es ist mit der Ausbildung der Guts herrlichkeit und Hofmarksherrschaft gewissermaßen eine Rückbildung in jene älteren Verhältnisse vor sich gegangen, indem die Gutsherren über alle Arten von Bauern innerhalb ihres Herrschaftsgebietes ähnliche Rechte auszuüben unternahmen, wie sie der Grundherr seinerzeit seinen Holden gegenüber geltend gemacht hat²⁾. Wie der Bauer in der Folge überhaupt und ausnahmslos Gutsunterthan, so ist auch jedes Bauerngut, auch das Erbzins- und Pachtgut ein mit Diensten und Reichnissen schwer belastetes unfreies Gut geworden.

Für die Beurteilung der Größsenverhältnisse der Bauerngüter kommen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vornehmlich drei Momente in Betracht: die Auflösung der Sallandswirtschaft, die Hufenteilung und die Bildung kleinbäuerlicher Besitzungen. Gehören auch diese Vorgänge zum guten Teil schon der früheren Zeit an, so finden sie doch erst in unserer Periode ihren vollen Ausdruck und auch erst ihren Abschluß.

¹⁾ Vgl. die Pachtvormerke des Kl. Rupertsberg 1195—1323 bei Lamprecht III S. 4 ff.

²⁾ Sehr bezeichnend ist 1454 Inderst. Urk.-B. 1487: Das Kloster I. forderte von seinen Hintersassen und Gerichtsleuten in der Hofmark Scharwerksdienste; des sich aber etlich . . wertten . . auf die mainung sy waren uns solichs nit pflichtig ze thon, demnach und sy nichtz von uns hetten. Vermeinten wir als hofmarchsher, so sy in unser herrlichkeit sassen und unsers schyrms genussen . . so het wir in solichs wol ze pieten umb den lon, den wir in darumb geben wolten so sy doch sunst andern lewten arbeiten. Da sich die Leute aber dennoch weigerten, wurden sie einfach gefänglich eingezogen.

Die Auflösung der Sallandsbetriebe ist nicht nur eine Folge der gänzlichen Veränderung in der wirtschaftlichen Struktur der großen Grundherrschaft, sondern zugleich auch eine Wirkung der sozialen Umbildung der bäuerlichen Bevölkerung¹⁾. Hatte jener Umstand mit der Unmöglichkeit, einen rationellen Eigenbetrieb auf den großen Gutshöfen aufrecht zu erhalten, zuerst zur Meierverwaltung, in der Folge auch zur Verpachtung derselben geführt, so folgte ihre Ausscheidung aus dem Herrenlande und Hinüberleitung in die Kategorie des zinsenden Bauernlandes mit innerer Notwendigkeit. Nur blieb doch der alte Gutshof, sofern er nicht geradezu zerschlagen wurde, auch in den Händen bäuerlicher Meier ein Besitz von größerer Ausdehnung und besserer Qualität als andere Bauerngüter. Die Vollhöfe, in manchen Gegenden geradezu die „Höfe“ schlechthin, sind ganz regelmäßig solche alte Salhöfe oder deren Vorwerke und ihre Inhaber die bestgestellten Bauern der Herrschaft und der Gemeinde²⁾.

Auch der Prozeß der Hufenteilung hat schon frühzeitig eingesetzt und im Laufe der Kaiserzeit so bedeutende Fortschritte gemacht, daß das normale bäuerliche Gut der älteren Hufenordnung jetzt nur mehr vereinzelt vorgefunden wird. Die Verkleinerung der Hufe auf die Hälfte bis zum Viertel ihres alten Bestandes ist als Konsequenz der Volksvermehrung, der zunehmenden Selbständigkeit und Intensität des bäuerlichen Betriebes, aber auch mit den steigenden Ansprüchen der Grundherrschaft an die Leistungen des dienenden Besitzes unvermeidlich geworden; als Hufe (auch Lehen) gilt jetzt schon vielfach überhaupt die halbe Landhufe der älteren Zeit³⁾; sie ist dann dem „Hof“ gerade so

¹⁾ DWG. II 162, 217, 266.

²⁾ Auch noch bei einer gewissen Teilung; 1475 Mone V 49 ist der herrschaftliche Hof zu Weinsberg an 4 Pächter verlehnt, wobei auf einen noch durchschnittlich 58 Morgen entfielen.

³⁾ 13. Jahrh. Eberbach im Unterelsaß (Mone V 143): 8 iuche unde ist ein halb hube. 1381 sind in Niedersachsen schon die kleinen Hufen von 30 braunschweig. Morgen (7,5 ha) in Gebrauch. Der 1217 (Urk.-B. Walkenried) erwähnte mansus 30 iugerum, que secundum communem

entgegengesetzt wie die Kotten. Schuppe und ähnliche Bezeichnungen der halben Hufe zu ihr selbst in Gegensatz treten. Auch Drittels- und Viertelshufen, bezw. -Höfe sind noch immer als normale Bauerngüter weitverbreitet angesehen; das Bestreben, die alte Hufenordnung aufrecht zu erhalten, hat zu solchen Formen des bäuerlichen Besitzes geführt, welche den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen sollten, ohne doch den Grundbau der Flurverfassung preisgeben zu müssen.

Aber daneben stellte sich doch immer stärker auch die Notwendigkeit ein, kleinbäuerliche Stellen außerhalb der Hufenordnung zu schaffen, auf dem jener Teil der ländlichen Bevölkerung fest angesiedelt werden konnte, der sich nicht in den Besitz von Hufengütern zu setzen vermochte; mindestens ebenso sehr wie als Besitzer von zinstragendem Gute kamen Bauersleute dieser Art als dienende Arbeiter in Betracht. Auch diese bäuerlichen Stellen werden zwar vielfach wie Bauerngüter behandelt¹⁾; ja sie erlangen zuweilen gleichen oder sogar größeren Umfang als die Hufenteile, welche noch zu den normalen Bauerngütern gerechnet wurden; aber im großen und ganzen bilden diese kleinbäuerlichen Stellen doch eine Kategorie des abhängigen Besitzes für sich und können nicht ohne weiteres auch zur Charakteristik der Größenverhältnisse des Bauerngutes herangezogen werden.

Daneben spielen aber auch noch die Verschiedenheiten der Hufenarten, wenigstens in bestimmten Gegenden, eine Rolle bei der Beurteilung der Größenverhältnisse der Bauerngüter²⁾. Mindestens im 13. Jahrhunderte ist die Königshufe³⁾

legen mansum constituunt wird dagegen von Meitzen als $\frac{1}{4}$ Königshufe (also ca. 12 ha) angesprochen. Siedelung III 70.

¹⁾ 1352 Mone, Beiträge 13: unus mansus sive 3 scoposse. Pfeiffer, Habsb. Urk.-B. 357: Tertiam partem unius mansus, quod v. appellatur scopoz. Schuppen als Sechstel- und Zehntelhufen Mone ib. 14.

²⁾ C. trad. Westf. III 188: B.'s gued habet 12 iurn. agrorum arabilium, nam taliter mensurantur agri in ditioe Coloniensi; andere Güter sind mit 8, 10, 24 iurn. ausgestattet.

³⁾ Vgl. dazu Deutsche Wirtschaftsgesch. II 144. Nach Meitzen, Siedelung, ist die Königshufe mit der virga regalis von 4,7 met. gemessen und umfaßt 47,736 ha.

mit ihrem großen, das Vierfache der alten Volkshufe¹⁾ umfassenden Feldbesitze noch erhalten; allerdings wird sie ganz überwiegend, wo sie nicht aufgeteilt ist, unter den großen Bauernhöfen figurieren, deren Areal, wie ja überhaupt das der alten Salhöfe, von durchaus unregelmäßiger Größe war. Auch die großen Landhufen des fuldischen²⁾ Systems, wie die nach dem kalenbergischen Morgen³⁾ ausgemessenen Hufen⁴⁾ und die an die Königshufen erinnernden Marsch- und Waldhufen⁵⁾ können nicht übersehen werden, wenn es sich darum handelt, die Größenverhältnisse der Bauerngüter verschiedener Gegenden miteinander zu vergleichen.

Endlich wird es, mindestens für die ökonomische Beurteilung dieser Größenverhältnisse auch darauf ankommen, welchen Anteil die verschiedenen Arten von Bauerngütern an der Allmende und der gemeinen Mark haben. Denn schon ist dieser Anteil nicht mehr, wie in älterer Zeit, unbeschränkt oder doch nach Maßgabe des Wirtschaftsbedarfs in diskretionärer Weise zugestanden; örtlich oder sachlich abgegrenzt sind vielfach die Rechte der Hufen, bald nach der Größe des Bauerngutes, aber auch nach der Viehzahl, oder als individuell bemessene Quote an der Gesamtnutzung, nach der Anzahl der zu schlagenden Stämme u. ä. Lassen sich dafür auch keine Zahlen von irgend allgemeiner Geltung aufstellen, so muß doch wenigstens berücksichtigt werden, daß die Flächenangaben der Höfe, Hufen und ihrer Teile

¹⁾ Die gewöhnliche (fränkische?) Landhufe nimmt Meitzen ib. II 568 auf 13,2 ha an; sie wird in 12 Ruten (à 1,1 ha) gemessen; nach einer späteren Notiz bei Pertz, Arch. f. Kunde d. Geschichtsqu. XI 398.

²⁾ 1348 Meitzen, Siedelung II 564: Nota 30 morgen ein schlecht hube lants, 60 morgen ein fuldisch hube lants, 160 Ruthen machen ein morgen. 1460 W. Bischofsheim (Wetterau) Gr. III 478: hof mit 23½ fuld. huben und bedeutet eyne fuldische hube eyne tzwiefeldige hube.

³⁾ Über den kalenbergischen Morgen zu 26,193 ar vgl. Meitzen in Festgabe f. Haussen S. 60.

⁴⁾ 180 kal. Morgen auf 1 Vollhufe ib.

⁵⁾ 30—36 ha nach Meitzen, Siedelung II 567. 1226 (Mone V 41) zu Xanten Mansen zu 16 holländischen (= 32 rhein.) Morgen. Auch die kulmische Hufe hat im 13. Jahrh. schon nur noch 16,9 ha.

regelmäßig nur für das Bauland gelten und das Wald und Weide, meistens auch noch Wiesen, in nicht näher zu bestimmendem Ausmaße für den Landwirtschaftsbetrieb der Bauerngüter zu Gebote stehen.

In diesem Sinne sind die Beispiele zu nehmen, welche aus verschiedenen Gegenden des Reiches für die Beurteilung der Größenverhältnisse der Bauerngüter angeführt werden.

In Österreich¹⁾ besteht durchgreifend der Unterschied zwischen dem Hof und der Hube (auch Erbe genannt) in der Weise, daß das letztere Gut halb so groß als das erstere war. Außerdem ist noch der Viertelhof und die demselben vielfach gleichgehaltene Hofstatt eine häufige Kategorie bäuerlichen Besitzes²⁾. Die bäuerlichen Güter unterliegen fast ausnahmslos der Vogteipflicht³⁾. Der Hof ist hier der Regel nach mit 50—60 Joch Ackerland, eventuell auch Wiesen oder Weinbergen und Wald ausgestattet, größere Höfe sind entweder durch spätere Zusammenlegung von Hufen oder Lehen entstanden oder es sind alte Meierhöfe, welche noch während des ganzen Mittelalters mit einer Landausstattung von mehr als 90 Joch in größerer Anzahl vorkommen⁴⁾.

In Steiermark ist der Hof als das größte Maß des Bauerngutes, der Hube und dem Erbe (auch Lehen) entgegen-

¹⁾ W. Strafshofen, Nied.Österr. Ende d. 15. Jahrh. VII 237: von einem hoff oder lehen 4 δ ., von einem halben lehen 2 δ ., ähnlich W. Penk ib. 283: hoff 4 δ ., halben hoff oder erb 2 δ .. Im 17. Jahrh. (ib. 610) robottet ein Hof mit 4, ein Halblehner mit 2 Pferden. Der Ausdruck Lehen ist für Hof und für Hufe angewendet, z. B. Lehenbuch Albrechts V. (Notizenbl. VII 468): Hof, ein ganzes Lehen mit 36 Joch Ackerland, 1 $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen. Dagegen Lehenbuch K. Ladislaus' (ib. IV 312) 2 höfe, der 4 $\frac{1}{2}$ Lehen sind.

²⁾ Urb. Nied.-Altaich (Chmel, Notizenbl. V 113): habemus in eadem villa 7 hubas vel 28 quartalia . . . que sunt hereditates hominum.

³⁾ Es ist eine Ausnahme, wenn 1459 in Raschendorf, NÖ. (Weist. VIII 1046), neben 60 Freigütern nur 12 gevogtete erscheinen.

⁴⁾ Im Lehenbuche H. Albrechts V (Chmel, Notizenblatt VII, IX) sind in Niederösterreich im ganzen 23 Höfe mit Angabe ihres Ackerlandes verzeichnet, das durchschnittlich 70 Joch beträgt. Die größere Hälfte hat 50—60 Joch Ackerland, die vorkommenden Meierhöfe 90, 100, 126, 160, 190 Joch ohne die Wiesen, Gärten und Wälder.

gesetzt; letzteres als ein Drittel oder Viertel des Hofes¹⁾ angenommen, gilt als die normale Gröfse des Bauerngutes, und umfaßt gewöhnlich 10 Joch. Aber auch Güter von 8—2 Joch sind noch als selbständige Bauerngüter behandelt²⁾.

In Tirol finden sich als Bauerngüter Mairhof, Hof, Hube und Lehen mit ähnlichen Gröfsenabstufungen, so daß der auch baumannsweise verliehene Mairhof in der Regel mindestens doppelt so groß³⁾ ist als ein gewöhnlicher Hof, welcher das ältere bäuerliche Normalgut (mansus) repräsentiert, die Hube einen halben alten Mansus darstellt⁴⁾ und das Lehen als eine halbe kleine Hufe erscheint. Auch eine weitere Teilung kommt zuweilen vor, muß aber doch mindestens für das 13. Jahrhundert als Ausnahme gelten⁵⁾.

In Bayern ist in dieser Periode die Hube das bäuerliche Normalgut: es umfaßt 15—30 Juchart Feld (ohne Wiesen und Wald), ist aber auch vielfach schon in halbe und Viertelshuben geteilt. Der „Hof“ als großbäuerlicher Besitz ist im allgemeinen doppelt so groß als die Hube⁶⁾.

1) W. Neuberg (ÖstW. VI 130): ganzer Hof, halber Hof, erb wie 3:2:1.

2) Vgl. die Zusammenstellung aus dem Freisingischen Urbar v. 1305 bei Mell, Beitr. z. Gesch. des Unterthanenwesens (Mitth. des Hist. V. v. Steiermark 41. Bd.) und unten S. 226 Anm. 1.

3) Es kommen aber im Meinhardischen Urbar (Fontes r. Austr. 45) auch bedeutend größere Meierhöfe vor.

4) Daher auch die lateinischen Urkunden des späteren Mittelalters den Hof häufig mansus nennen, z. B. Neustifer Urk.-B. (Fontes r. Austr. 34) passim.

5) In Zams sind 5 Höfe (Huben?) in Viertel geteilt ausgethan, darunter an 3 Personen mit je 1½ und an 3 mit je ½ Viertel. Meinh. Urb. S. 18. Über die kleinen Bauerngüter im Pusterthale vgl. unten S. 226 Anm. 1.

6) Von den im Urb. Niederaltaich (Bayern) im Detail beschriebenen 50 Höfen (curiae) sind 35 mit 30—60 juch. Ackerland ausgestattet, 8 mit 60—90 j., 7 mit über 90 j. Ein Teil von ihnen ist auf Halb- oder Drittelsbau ausgethan, andere als Leibgeding oder Freistift (liberae institutionis) gegen festen Zins verliehen. In K. Ludwigs Landrecht § 161 ist der Hube als eines halben Hofes gedacht. 1447 Inderst. Urk.-B. 747: iren sedelhof . . in yedes velt bei 20 iochart ackers, das

30—60 Juchart, und scheint sich in Anlehnung an die herrschaftlichen (Meier-) Höfe in den Dörfern herausgebildet zu haben¹⁾. Die überwiegende Mehrzahl der Hufen war vogteipflichtig²⁾.

Auch im Elsaßs ist die Hube zu 30—32 Acker vielfach noch als bäuerliches Normalgut bezeugt³⁾.

Doch kommen vereinzelt auch gröfsere Bauerngüter vor⁴⁾; häufiger ist dagegen das wesentlich kleinere Gütermafs des Mentags, welcher im allgemeinen der Viertelshufe entspricht⁵⁾. Doch findet sich sowohl die Hufe wie der Mentag oft so sehr geteilt, dafs sich der Unterschied verwischt und nur mehr die allgemeine Bedeutung einer bäuerlichen Stelle übrig bleibt⁶⁾.

In Schwaben, wo die Güterzerstückelung infolge der

macht in einer sum 60 ioch. ackers. Liber reddit. d. Hofmark Raitenbuch Mon. Boica VIII 112: stiftten von ainem hof 12 d., von ainer hub oder gülden 6 d.

1) 1463 Inderst. Urk.-B. 922 wird ein Hof verliehen und seine Verpflichtung beschrieben . . als ander ir mair gewondlichen geben. 1431 ebd. 586: Wenn der Beliehene den Hof verlassen mufs, „daz sy (das Stift J.) dez hinfür unentgolten weleiben gen ainem andern mayr.

2) Nach dem Urb. v. Niederaltaich (Notizenbl. V 284) sind 1255 von 264 Huben im Gericht Flintsbach nur 24 (nach dem Detail 52) vogteifrei.

3) 1408 W. Hausbergen Gr. I 716: in denselben hof gehört 12 huben und hat jede hube 30 acker in dem bann. 1485 W. Heiligenberg Gr. I 702: It. dies ist die hube 32 acker . . it 1/2 hube ist 16 acker . . . it. ein vierter teil ist 8 acker. 30 Acker auch W. Sulze 1300 Gr. V 429, W. Kleinfrankenheim 1307 V 461. Im W. Ohnenheim Anf. d. 15. Jahr. IV 240 dagegen 24 jucharten.

4) W. Wazhoven Gr. I 719: 42 Acker.

5) ca. 1303 W. Sundhofen (Hanauer, Les paysans de l'Alsace 1865 p. 17): In disen selben dinghoff hörent 13 mentage . . . dise selben m. handt dazs recht, dazs jeglicher soll einen hoff han. Der grofse Mentag hatte 9—12, der kleine 6—7 Morgen Land. Hanauer ib. 58.

6) Do zu sint auch die güter in den huoben und mentagen so wit geteilt, das selten einer oder zwen ein huben oder mentag allein, sonder vil lüte gütere darin haben. Cart. Murbach bei Hanauer l. c. 57. Regel war aber die Unteilbarkeit des Mentag nach Hanauer 56 und Mone, Beiträge 15.

dichten Bevölkerung gleichfalls weit gediehen ist. war die Viertelshufe schon früh das bäuerliche Normalgut geworden¹⁾. Doch sind immerhin noch immer ziemlich viele ganze und halbe Hufen in den Registern verzeichnet²⁾.

In der Schweiz ist der Unterschied zwischen der 30—40 Juchart umfassenden Hufe und der Schuppe, welche $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ einer Hufe bildet. durchgreifend³⁾. Die Viertelsteilung kommt hauptsächlich bei den auch hier nicht seltenen Mentagsgütern vor⁴⁾.

Ähnlich sind die Größenverhältnisse der Bauerngüter in Hessen⁵⁾, in Franken⁶⁾ und am Rhein⁷⁾ gelagert; die besonders sogenannten Hofgüter sind auch hier regelmäßig von größerem Umfange⁸⁾. Doch kommen auch Bauernlehen

¹⁾ Beispiele bei Mone, Beiträge S. 15. 1381 Mone V 47: Hufe mit 20 Morgen Äcker und Wiesen.

²⁾ Von 41 Höfen und Gütern, welche ein Urbar des Klosters Beuron aus d. Anf. d. 14. Jahrh. verzeichnet (Birlinger, Alemannia 8, 185 ff.) enthalten 7 bis 10 Juchart Ackerland, 18 über 10—20, 6 über 20—30, 10 über 30 Juchart. Vgl. die Beilage Nr. XII.

³⁾ Rochholz, Aargauer Weistümer S. 12. Habsb. Urbarbuch ed. Pfeifer 358: *tertia pars unius mansus, quod vulgo appellatur scopoz.*

⁴⁾ In quolibet manso sunt 4 lunagia (Mone, Beiträge S. 15, wo mehrere Beispiele für die Sache und die Identität dieser beiden Ausdrücke). Auch im Habsb. Urbar S. 24 wird der Mentag als Viertelshufe angegeben.

⁵⁾ Mansen zu 22, halbe M. zu 16 Morgen 1275 Baur, Hess. Urk. 46 f., zu 30 M. 1311 Baur, Urk.-B. v. Arnsburg 279. Über die fuldasche und andere größere Hufenarten s. o. S. 214 f.

⁶⁾ Für das obere Franken gelten im allgemeinen die Bemerkungen in Fr. v. Hohenlohes Rechtsbuch ed. Höfler S. 60: *feodum iuxta vulgare dictum pro manso estimatur* und S. 64: *utraque curia habet in pratis et in agris amplius quam unus bonus mansus.* Ib. p. 125: *curia predialis aestimata in agricultura ad $1\frac{1}{2}$ mansum.*

⁷⁾ W. Bibrauer Mark 1385 I 512: *jeglich gewerter man sal han 32 morgen wesen und eckir und 1 hobestadt.* W. Hanzelaar (Niederrhein) 1439 III 869 $\frac{1}{2}$ huve 15 morgen. Mans. zu 30 M. 1201 Lac. II 1.

⁸⁾ W. Aldenhoven (Jülich) 1354 IV 796 *zu ieglicher hofstatt, die hoffsguet is, 4 vierdel even ind an yederen 15 morgghen ackerlands ge-*

zu 15 und 20 Morgen vor, welche sich aber als spätere Ansiedelungen charakterisieren¹⁾.

Speziell im Mosellande und am Mittelrhein nimmt seit dem 14. Jahrhundert die Bodenzersplitterung reißend zu; war noch am Anfange des 13. Jahrhunderts die Hufe das bäuerliche Normalgut, so ist es um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts nur noch die Viertelhufe²⁾. Doch bleibt auch für solch kleinere Bauerngüter die Bezeichnung Hufe noch lange aufrecht³⁾, selbst wenn nicht mehr das altübliche Ausmaß des Grundbesitzes vorhanden ist⁴⁾. Daneben ist insbesondere für kleine Güter die Bezeichnung Erbe üblich geworden, ohne jedoch für bestimmte Gutsgrößen ausschließlich angewendet zu sein⁵⁾.

In Niedersachsen und in einem Teile von Westfalen ist schon im 13. Jahrhundert mit der Auflösung der Villikationen eine gründliche Veränderung auch in den

nannt hofslant. W. Borch (Köln) 1394 IV 783: 2 guede, die haben 40 morgen artlandes, dat syn gherichtzguede, schatzguede und dienstgude unsers gn. h.

1) W. Adendorf (Ahr) 1404 II 652: quodlibet feudum eca. 20 iuruales tam in agris quam in lignis seu rubetis magis vel minus. W. Gondenbret (Prüm) 16. Jahrh.? II 541: lehen = 15 Morgen auf dem Fronland für neue Ansiedler.

2) Lamprecht, Entwicklung des rheinischen Bauernstandes S. 17. Von 14 Hufen des Kl. St. Maximin in Losheim, welche noch gegen Ende des 12. Jahrh. vollständig erhalten waren, bestanden um 1484 nur noch 3 unzersplissen; 7 waren in 4 Dreiviertels-, 6 Halbe-, 2 Viertel-, 1 Achtel- und 1 Dreiachtelhufe ausgeteilt, die übrigen 4 Hufen in noch kleinere Stücke zerfetzt. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 367.

3) 1228 MRh. Urk.-B. 3, 306: dimidium mansum qui prosthuve appellatur; quartum partem mansus que vulgo Deglehuve dicitur.

4) Urb. Ruppertsberg Anf. d. 13. Jahrh. (Lamprecht II 206 f.) verzeichnet Viertelshufen zu 6 Morgen, halbe zu 11, aber auch ganze Hufen zu 34—35 Morgen.

5) Von 40 im Urb. v. Steinfeld (Lamprecht II 231 f.) nach ihrer Größe angegebenen Erben haben 14 eine Gutsgröße bis 10 Morgen, 21 durchschnittl. 15 M., 4 30 M., eines darüber. Im Urb. S. Maximin 1484 kommen die alten Hufengüter gar nicht mehr vor; an deren Stelle sind lauter kleine hereditates getreten. Lamprecht I 375. Auch der Name Lehen ist für dieselben gebraucht.

Besitzverhältnissen der hörigen Güter (Latenhufen) eingetreten¹⁾. Nachdem dadurch der Verband der hofhörigen Güter mit dem Fronhofe (dem Meiergute) gelöst war, und sich eine anderweitige Verwaltung derselben als nicht ausführbar erwies, gingen die Grundherren massenhaft daran, ihre Hörigen (Laten) freizulassen und damit die volle Verfügungsgewalt über die Latenhufen wieder an sich zu ziehen, da ja der Late nur als Höriger nach Hofrecht ein Besitzrecht an der Hufe hatte. Durch Zusammenlegung mehrerer Lathufen zu je einem größeren Bauerngute schufen sich die Grundherren die Möglichkeit, diese Güter ebenso gegen Zeitpacht auszuthun, wie sie das mit den aus der Villikation ausgeschiedenen alten Meierhöfen gemacht hatten, die ja in der Regel auch nicht von größerem Umfange waren.

In der Regel sind diese neuen bäuerlichen Meiergüter aus dem Ackerland von vier Lathufen, à 30 Morgen²⁾, mit dazu gehörigen Gemeinheitsberechtigungen und einem oder zwei der alten Hausplätze (areae) im Dorfe vereinigt gebildet und nach Landsassenrecht vergeben (vermeiert) worden³⁾.

Kleinere Bauernstellen hatten schon seit dem 13. Jahrhundert die Köter inne, deren Entstehung mit der Umbildung der alten Lathufen in Meiergüter in unmittelbarem Zusammenhang gebracht wird⁴⁾. Doch scheinen sie während des Mittelalters noch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein,

¹⁾ Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 317 ff.: Die Auflöfung der Villikationen und die Entstehung der bäuerlichen Meier.

²⁾ Lathufen zu 60 Morgen sind in Westfalen, vereinzelt vielleicht auch in Niedersachsen, neben der Hufe von 30 Morgen bezeugt Stüve, Landgemeinden 32—36. Daß das halbe Königshufen sind vgl. Meitzen, Siedlung III 27. S. a. oben S. 212 Anm. 3.

³⁾ Sächs. Landr. III Art. 45 § 4: landsassen, komet gastes wise und varet unde ne hebbet nen egen imme lande. Glosse z. LR. (Hoyer, Sachsensp. I 341): landseten dat sind meigere.

⁴⁾ 14. Jahrh. C. trad. Westf. III 139: accreverunt successu temporis a prima dotatione officii culture mansorum et casarum in dictum officium pertinentium (dat heiten bycoitten, Anm. des roten Buches aus dem Ende des 15. Jahrh.). Ebenso a. a. O. S. 140.

was daraus zu schliessen ist, daß sie noch nicht zur Gemeinde gehörten und nur ein beschränktes Recht an dem Allmendnutzen hatten¹⁾.

In Obersachsen, wo schon die slavische und die spätere deutsche Kolonistenhufe für die Gröfse der Bauerngüter maßgebend geworden sind, finden sich einestheils Bauerngüter mit dem gewöhnlichen Ausmafs deutscher Landhufen zu 30 Morgen²⁾, andertheils halbe Königshufen mit der doppelten Gröfse³⁾; ja selbst ganze Königshufen in Bauernbesitz scheinen sich hier, wenigstens vereinzelt, im 13. Jahrhundert noch erhalten zu haben⁴⁾. Daneben ist aber auch noch lange eine kleine slavische Bauernhufe als halbe gewöhnliche Landhufe in Übung⁵⁾, auch nachdem schon längst deutsche Bauern auf ihnen sitzen; auch die fränkischen und vlämischen Hufen der Kolonisten sind spätestens gegen Ende des Mittelalters vielfachen Teilungen unterlegen⁶⁾; Kleinbauern, hier Gärtner genannt, mit einem Grundbesitz von wenigen Morgen in ziemlich prekären Rechtsverhältnissen treten immer häufiger neben den alten Hufenbesitzern auf⁷⁾.

Übrigens ist auch in Obersachsen der Unterschied von Hof und Hufe, wie er in Süddeutschland so charakteristisch hervortritt, nicht gänzlich unbekannt, wenngleich durch-

¹⁾ Vgl. Wittich a. a. O. S. 144. 352. Die später so zahlreichen Brinksitzer Niedersachsens kommen vor dem 16. Jahrh. nicht vor. Ib. 103. Doch heifst es schon im Pachtkornregister v. Überwasser 1384 (C. trad. Westf. III 46): Arnoldus thon Brynke conduxit et possidet quosdam agros, de quibus dat 1 molt ordeï, 1 molt avene; u. ö 1468 u. 1491 (ib. 58, 68) kommen domus ten Brinke mit Flachsabgaben vor.

²⁾ Beispiele bei Meitzen, Siedelung III 175 aus Koburg, p. 423 Meifsen.

³⁾ Beispiele bei Meitzen l. c. III 430 Görlitz; ib. 439 Weifsenfels.

⁴⁾ Meitzen l. c. 439.

⁵⁾ Meitzen III 441 Leipzig.

⁶⁾ Teilung von 10 Königshufen in 35 Landhufen ca. 1276 Meitzen III 476.

⁷⁾ 1508 wird vom Rat zu Leipzig ein Hof (3½ Hufen groß?) in 35 Gärten parzelliert. Meitzen III 432.

greifende Verschiedenheiten der Bauerngüter auf diesem Unterschiede nicht zu beruhen scheinen¹⁾.

Ähnlich sind auch in Brandenburg schon mit der deutschen Kolonisierung Bauerngüter verschiedener Gröfse geschaffen worden. Neben der deutschen Landhufe von 30 Morgen, die wohl auch in diesen Gegenden die Regel gebildet hat, finden sich die gröfseren holländischen und vlämischen Hufen und die kleine, auf die Hälfte der deutschen Landhufen zu schätzende slavische Hufe (*mansi minores*), auch wenn diese bereits an deutsche Kolonisten übergegangen war. Im ganzen waren die Hufen im Havellande und in der Altmark gröfser als in den übrigen Landesteilen. Diese an sich schon erheblichen Unterschiede in der Gröfse der Bauerngüter wurden dann in der Folge durch Hufenteilungen und Ansetzung von Kossäten und Gärtnern auf den Ländereien der Ritter und Schulzen noch bedeutend vermehrt. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind sie in der Altmark nachweisbar²⁾ und im Landbuche Karls IV. haben sie in manchen Gegenden schon eine grofse Zahl von ehemaligen Höfen inne³⁾. Bestimmte Gröfsenverhältnisse des zu diesen Koten gehörenden Ackerlandes lassen sich indes nicht ermitteln; doch sind es in der Regel kleine Güter, welche die Gutsherren aus ihrem eigenen Land oder aus wüstliegenden Hufen oder aus dem bei Nachmessung der Bauernhufen sich ergebenden Lande gebildet haben. Übrigens hat schon im 14. Jahrhundert auch eine Zusammenlegung von Kossätengütern stattgefunden, so daß sich daraus viertels und halbe Bauernhufen bilden konnten⁴⁾. Mit dieser Ent-

1) Tittmann l. c. I 179: ein Hof zahlt jährlich 2 Mark 1½ Vierdung, während die übliche Leistung von einer Hufe zur gleichen Zeit 1 Mark beträgt.

2) Riedel l. c. II 251.

3) Beispiele aus dem Landbuche der Uckermark: 2 Hufen mit 18 Kossätenworthen, 11 Kossäten auf 3 Hufen, 34 K. auf 3 H., 19 K. auf 4 H., 22 K. auf 5 H. Riedel II 253.

4) Landbuch, Havelland: 9 Kossäten haben je 2 frühere Kossätenstellen inne. Riedel l. c. II 252.

stehung der Kossäten hängt es auch zusammen, daß sie ihre Abgabe nie den Bauern des Dorfes, sondern immer dem Grundherrn direkt entrichteten und daß sie ihre Güter bediefrei, als Herreuland, besaßen¹⁾, daß sie aber andererseits ein schlechteres Besitzrecht als die Bauern hatten und Ackerdienste schon in einer Zeit leisten mußten, als diese von den Erbzinsbauern noch nicht gefordert wurden²⁾. Neben den Kossäten sind dann, als eine noch niedrigere Klasse von Bauern, die Gärtner zu nennen, deren prekärer Besitz außer in einer Hofstatt nur in unbedeutenden Grundstücken bestand; sie sind auch nur zum Teil direkt von den Gutsherren auf ihren Ländereien angesetzt und dann gewöhnlich mit der Pflege von Spezialkulturen (z. B. Hopfengärten) betraut³⁾; daneben erscheinen sie aber auch als Hintersassen auf Bauernhufen und kommen dann wohl schon überwiegend als Landarbeiter in Betracht⁴⁾.

Während nun die Bauern im 12. und 13. Jahrhundert, so lange noch die Markgrafen und deren große Vasallen allein die Grundherrschaft und die öffentliche Gewalt in den Dörfern hatten, ein ziemlich freies erbliches Besitzrecht mit mäßigen Lasten hatten, ist mit der allmählichen Entwicklung der Ritterlehen in den Dörfern der Bauer zum direkten Gutsunterthan der Ritter geworden; in der Mittelmark zeigen die Schofsregister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits die Vollendung dieses Prozesses; jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsherrn, der Grundherr und Träger der öffentlichen Gewalt in dem ganzen Territorium war.

¹⁾ Nota quod in his mansis sunt 1½ m. seu Costenhoven non dantes precariam Landbuch S. 166 bei Riedel II 255.

²⁾ Scias quod in marchia antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod . . . si servitium consistit in persona, dicitur kosterdienst. Gl. z. sächs. Lehnrecht Riedel II 259.

³⁾ Landbuch Teltow: cossati vel hortulani haben Hopfenlieferungen zu leisten.

⁴⁾ Cossati dant nichil sed servire tenentur Landbuch, Zauche. Dy Cosseten geben nicht dar umme, daß sy in meynss gnedigen herrn dinst seyn und ligen. Schofsregister zum Landbuch bei Riedel II 259.

Damit fehlte aber auch den Bauern der Schutz des Landesherren; eine Steigerung der privaten und öffentlichen Lasten des Bauernlandes, und besonders die wachsende Inanspruchnahme von Frondiensten für die wirtschaftlichen und sonstigen Zwecke der Gutsherren war die Folge, bis schließlich sogar die willkürliche Einziehung der Bauernhufen (Legen der Bauern) jede Spur des ursprünglichen bäuerlichen Kolonistenrechtes tilgte¹⁾.

Im preussischen Ordenslande sind die Zinshufen des kulmischen Rechts die eigentlichen bäuerlichen Kolonistenhufen, welche von den Landesherren selbst oder auch von größeren Grundherren in der Regel den Unternehmern (locatores) mit der Bestimmung übergeben wurden, mit Kolonisten besetzt zu werden. Die einfache (flämische) Hufe entspricht wenigstens im Beginne der Kolonisation dem Normalmaße der alten deutschen Volkshufe²⁾ und wird auch in der Regel mit einer Kolonistenfamilie besetzt gewesen sein, obgleich zuweilen auch eine Vereinigung mehrerer Zinshufen in einer Hand vorkommt. Die Verleihung dieser Bauernhufen geschah immer zu Erbzinsrecht mit persönlicher Freiheit des Beliehenen und einer weitgehenden Verfügungsfreiheit über das Gut und Erbllichkeit des Besitzrechtes. Die Belastung bewegte sich meistens zwischen $\frac{1}{2}$ —1 Mark³⁾, wozu noch häufig gewisse Naturallieferungen kamen. Frondienste, welche vereinzelt von der Hufe auf den Gutshöfen der Landes- oder Gutsherrschaft zu leisten waren, kamen doch nicht als persönliche, sondern nur als Reallasten in Betracht.

Die spätere Entwicklung hat vielfach ungünstig auf die Verhältnisse dieser Kolonistengüter gewirkt. Das Erbrecht (besonders das flämische mit gleicher Berechtigung aller Geschwister) wurde zu Gunsten des Mannsstammes modi-

¹⁾ Fuchs in dem Wörterbuch d. Volkswirtschaft I 237.

²⁾ 65⁸/₁₀ Magd. Morgen.

³⁾ 1 Mark Rechnungsgeld = 720 kulmischen oder preussischen Pfennigen, von denen 5 auf 1 kölnischen Pfennig gerechnet wurden.

fiziert, die ursprünglich seltenen Scharwerksverpflichtungen häufiger und drückender¹⁾).

Diese Beispiele aus den verschiedensten Territorien zeigen doch, daß die bäuerliche Güterordnung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch das Überhandnehmen von kleinbäuerlichen Gütern eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Zwar kennt auch die ältere Zeit schon derartige mit geringem Landbesitze ausgestattete, auf bäuerlichen Betrieb eingerichtete Güter; dieselben waren aber doch gegenüber dem Bestande der alten Vollhufen noch immer eine Ausnahme und ganz vorwiegend entweder hofhörigen Handwerkern oder sonstigem Hofgesinde eingeräumte Stellen, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb mehr nur als Nebenerwerb geführt werden konnte. Mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Einschränkung des Ausbaues im Marklande war aber die Notwendigkeit einer Vermehrung der bäuerlichen Stellen durch Zerschlagung der alten Hufengüter immer dringender empfunden; die Auflösung der Sallandsbetriebe schuf dann die wirtschaftliche, die Verbesserung der Betriebsweise die technische Möglichkeit, einer Bauernfamilie auch auf wesentlich kleinerer Ackerfläche eine gesicherte Existenz zu bieten; der städtische Markt und die damit verbesserte Absatzgelegenheit für Bodenprodukte versprachen überdies der durch die Aufhebung der Gutsfronden freigewordenen Arbeitskraft der bäuerlichen Bevölkerung eine einträgliche Verwendung. Größere einheitlich ausgeathane Bauerngüter konnten auch wieder von den Erbpächtern selbst weiter in Pachtungen zerschlagen werden, wobei unter Umständen auch der Gutsherr seine Rechnung fand²⁾).

¹⁾ 1344 C. d. Pruss. III 47: jährlich 4 Tage. 2. Hälfte des XIV. Jahrh. Cramer, Gesch. v. Lauenburg u. Bütow II 187. 193 f. Scharwerk in der Erntezeit und im Heuschlag.

²⁾ 1316 (Mone V 154) Notandum est, quod secundum consuetudinem ville O. omnes, qui habent bona sive feoda hereditaria pro annuo

Insbesondere seit dem 14. Jahrhundert, als die Kolonisation des Ostens abgeschlossen und die Städtegründung im wesentlichen beendet war und daher die überschüssigen Elemente der bäuerlichen Bevölkerung keinen Abzug mehr fanden, konnten die Grundherren einer Hufenteilung schon im eigensten Interesse nicht wohl widerstehen, wenn sie nicht empfindliche Verluste an Menschenmaterial erleiden wollten¹⁾. Zuletzt hatte noch der schwarze Tod die Übervölkerung der Landgebiete für einige Zeit aufgehalten; in der Folge war das Bedürfnis nach Teilung zur Begründung neuer Heimstätten bald wieder dringend geworden²⁾.

Dazu kam, dafs die Grundherrschaft mit der Festhaltung oder Neueinführung von gröfseren Eigenbetrieben, die dann doch in der Regel wieder Verwaltern (Amtleuten) überlassen werden mußten, vielfach recht schlechte Erfahrungen machte und bei dem allgemeinen Unvermögen der herrschenden Kreise, gröfsere wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, in der Zerschlagung ihrer Hofgüter einen direkten finanziellen Gewinn erhoffen konnte. Führt diese auch nicht gerade immer zur Schaffung kleiner Bauernstellen³⁾, so trat doch

censu, possunt irrequisito domino, cuius est proprietas sive dominium bonorum, ex ipsis bonis aliis locare partes pro annuo censu ita quod, sive ipse vel ipsi, qui conduxerunt bona a domino, perdidierint ius suum, omnes habentes ab eis similiter amittent.

¹⁾ Der Freisingische Besitz in Steiermark, der 1160 (Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 469 ff.) noch vorzugsweise aus ganzen Hufen besteht, ist nach späteren Urbaren (1305 Cod. Austro-Frising. ed. Zahn III) neben vereinzelt ganzen Hufen in halbe Hufen und Gruppen von 2—6 Joch Baugrund mit bedeutender Steigerung des Bodenertrages zertheilt. Vgl. Krones, Steir. Verw.-Gesch. I 423. Auch im Pusterthale sind die Freisingischen Güter 1305 ganz überwiegend (149) *quartalia*, neben 3 *curiae*, 8 ganzen und 8 halben Hufen.

²⁾ 1383 Urb. Domkapitel Konstanz (Mone, Beiträge 125): *ipsi rustici predicta bona sine scitu et voluntate capituli . . inter se dividunt et vendunt et etiam pueris eorum, viris et muliebribus, ad nupcias et alias tradunt et vendunt.*

³⁾ 1221 Lacombl. II 97: S. Severin-Köln giebt an 7 Personen in Erbpacht *agros terre salaricie 105 iurn. in V. qui vulgo seland dicuntur.* Vgl. die Anm. 1 auf S. 227 und S. 265.

in der Regel der Fall ein, daß die sämtlichen hofhörigen Leute eines solchen Herrengutes, je nach ihrer bisherigen Stellung in der Wirtschaft desselben ihren Anteil an dem aufzuteilenden Lande erhielten, womit immer wieder kleine Stellen sich ergaben ¹⁾).

Allzuleicht mögen sich die Grundherren zu einer Teilung ihrer Hufen nicht entschlossen haben. Durch alle Arten

¹⁾ W. Roggwil 1349—1356 (Bern) Gr. I 176: Notandum est, das unser vordern hant gebuwen die güter ze Roggwil durch sich selbs leybruodren ettlich menge jar, do habent sich ze den ziten grofs krieg uferhaben . . das in 7 gantzen jaren kein phluog nie in daz ertrich gestossen wart, da von unser gotzhus grofs schaden emphing an zinsen und ouch guetren die wir do zemaal verlurent.

It. darnach so hant unser vordren die gueter ze R. geteilt und hant darus gemacht 72 scoppossen und haut die scoppossen dizen nachgeschriebuen knechten verliehen inen und iren nachkommen (5 Namen und andren).

Nach Rochholz, Aarg. W. S. 12 wäre 1347 zuerst in 100 Schupposen geteilt und an 12 Bauerngeschlechter verliehen worden. Da letztere nicht darauf bestehen konnten, wurde 1349 zu einer neuen Verteilung geschritten, das Land in 72 Schupposen geteilt und an 5 Geschlechter verliehen.

Jeder Schuppos besteht aus 12 Jucharten (36 000 Schuh) u. aus 3 Stück Matten u. 9 Stück Ackerland, die jedoch zerstreut u. nicht in einem Einfang liegen. Vgl. Roggwiler Chronik 1835 S. 192. Vgl. Miaskowski, Verfassung S. 7.

1415 Chmel, Notizenbl. V 352. Herz. Albrecht V. v. Öst. Wan wir kuntleich betracht haben, daz uns fugleicher und nuzer sey unsern hof ze V. gelegen und sein zugehörung umb ein benanten und ewigen dienst auz ze lassen, dann ob man uns den zu unsern handen pawte und daz auch unsern lewten und holden daselbs gesessen ain merkleicher und gemainer nucz davon bekeme, ob in der und die wismaid und eckher, die darin gehörnt, gegeben und under sy getailt wurden . . . haben wir denselben unsern hof . . . mitsamt den 3 wisen der da 24 tagwerk sind und mit den 3 velden eckher, der 76 juchart sind, . . unseru holden und iren nachkommen geneczleich gegeben . . daz si . . den vorg. hof . . under sich und die gemain unsrer holden daselbs tailn, jedermann nach sein stand. 1337 verteilt die Äbtissin von Nonberg (Salzburg) ihren Hof Fladnitz stückweise an die dortigen Grundholden auf Erbrecht unter Aufrechterhaltung des Eigentums des Klosters. Urb. v. Nonberg. Über die verwandten Verhältnisse Niedersachsens vgl. Wittich a. a. O. 320.

von Leiheverhältnissen, mögen sie echte Lehen oder Zinsleihen gewesen sein, geht die Tendenz der unveränderten Erhaltung der Gutsgröfse, welche die Grundlage für die persönlichen Leistungen der Belehnten wie für die Abgaben und Dienste der hörigen Leute war¹⁾. Die Güter dieser letzteren aber waren durchweg nach dem Hufenfufs eingerichtet; jede Teilung der Hufe erschwerte mindestens den Rentenbezug und die Einforderung der Frondienste; vielfach waren dieselben ernstlich gefährdet. Diese Gefahr war um so gröfser, je weiter die Teilung ging und je weniger die Gutsverwaltung imstande war, den ökonomischen Zusammenhang mit dem Fronhof aufrecht zu erhalten. Nur bei festem, möglichst unverändertem Bestande der Bauergüter konnten diese dem Interesse einer Gutsverwaltung entsprechen, welche im wesentlichen nur feste Renten in Geld und Naturalien von ihren Bauern ziehen und einer bestimmten Summe von Arbeitsleistungen von denselben sicher sein wollten. Aber auch die Erhaltung der Hufe als Vermögenseinheit für Kauf- und Tauschgeschäfte mußte den Herren angelegen sein in einer Zeit, in welcher Grundbesitz vielfach geradezu als Zahlungsmittel in Betracht kam. So erklärt es sich, dafs schon frühzeitig die grundherrliche Verwaltung gegen die auf den volksrechtlichen Gewohnheiten der deutschen Stämme beruhende Sitte der freien Teilbarkeit des allodialen Besitzes überall da sich wendete, wo sie die Freien in Hörigkeit oder sonstige Abhängigkeit, die Güter in den Verband der Grundherrschaft gebracht hatte. In der älteren Zeit war für Hofgüter die Gesamthand mit Vorzug des Mannsstammes zu einer Art von Gewohnheitsrecht ausgebildet worden²⁾. Wenn trotzdem die Hufenteilung vom 12. bis 14. Jahrhundert so grofse Fortschritte gemacht hat, dafs vielerorten schon

¹⁾ Aus späterer Zeit bietet das Güterbuch des deutschen Hauses zu Weinheim 1381 und 1502 einen deutlichen Beleg. 7 von 11 Gütern waren ganz unverändert geblieben, 3 haben eine kleine Vermehrung des Wiesenlandes, nur 1 eine Verminderung des Ackerlandes erfahren. Mone V 47.

²⁾ Heusler, Institutionen II 616.

die halbe oder Viertelhufe das bäuerliche Normalgut geworden ist, so zeigt sich eben nur wie unaufhaltsam mit den Fortschritten der Besiedelung und den allgemeinen volkswirtschaftlichen Veränderungen das Bedürfnis nach Verkleinerung der Bauerngüter sich geltend gemacht hat.

Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts sind diese Verhältnisse offenbar schon zu einem Umfange gediehen, welche eine entschiedene Reaktion auf Seiten der Grundherren hervorrief. Zugleich hat aber auch die zunehmende Beamtenverwaltung in den großen Grundherrschaften das Verlangen nach einer festen Ordnung der dienenden Güter stärker zur Geltung zu bringen getrachtet und demgemäß eine Fixierung des bereits erreichten Zustandes der Güterteilung versucht, welche unter grundsätzlicher Beibehaltung der Hufe oder verwandter Gütereinheiten¹⁾ die freie Güterteilung verbot und der Herrschaft die Entscheidung über das Bedürfnis oder die Zweckmäßigkeit einer Veränderung in dem Bestande der Bauerngüter vorbehielt. Soweit aber dieser Standpunkt der einfachen Ablehnung weiterer Güterteilungen sich doch nicht unbedingt aufrecht erhalten liefs, wurde zunächst der

¹⁾ 1296 Bisth. Lübeck Urk.-B. I 346: *coloni in mansis dicte ville adiacentibus nullam habebunt ordinandi potestatem, eatenus videlicet dictos mansos non aliter quam nunc divisi sunt dividant . . . insuper nulla nova tuguria que cot vulgariter dicuntur edificabunt.* W. Rumersheim (Prüm) 1298 Gr. II 520: *Onch hat der scheffen gewest, dat neman eins abts lehen splyssen noch deilen ensall, idt en sey mit willen und gehenknisse eines abts von Prume.* 1311 Kindlinger, Hörigkeit 361: *concessimus sub pactis et concessionibus infra scriptis, videlicet quod ipse dictum mansum tenebunt indivise nec eum aliquo modo distrahent in toto vel in parte.* 1368 Kindlinger, Hörigkeit 472: *de predicto manso . . . nullam partem alienabit . . . sed eundem mansum illesum et indivisum secundum consuetudinem curtis (conservabit?).* W. Zarten (Schwarzwald) 1397 I 339: *daz des gotshaus güter nyeman undergan sol, noch kein teilung der güter tuon sol âne des gotshus maiger.* W. Wildschönau (Tirol) 2. Hälfte des 14. Jahrh. Gr. III 668: *es soll auch neman versetzen, kauffen oder verkauffen, wexlen, rainen oder tailen kainerlei ân wissen oder willen uns. gn. h.* W. Ötz und Umhausen 2. Hälfte d. 14. Jahrh. (Tir. W. II 76): *Es sol auch füran kain gut mer getailt werden.*

Versuch gemacht, dieselben nach Möglichkeit zu beschränken. Das ergab sich am häufigsten dann, wenn mehrere Geschwister den Hof oder die Hufe erben und es aus irgend welchen Gründen sich als unmöglich erwies, den Besitz zu gesamer Hand unter ihnen aufrecht zu erhalten. In solchen Fällen mußten sich die Grundherren wohl dazu entschließen, in eine Teilung zu willigen, die aber auch keineswegs immer unbedingt gewährt, vielfach nur auf eine Zwei- oder höchstens auf eine Vierteilung beschränkt wurde.

Auf diesen einen Fall der Geschwisterteilung suchte man auch immer mehr die Hufenteilung zu beschränken¹⁾; und so lange es sich dabei um ganze und halbe Hufen oder gar um Höfe handelte, konnte eine solche Teilung auch im allgemeinen als unbedenklich angesehen werden, da ja doch die im Laufe der Zeit eingetretene grössere Intensität des Betriebes auf einer wesentlich kleineren Fläche noch die Ernährung einer Bauernfamilie sicherte²⁾.

Gegen eine weitergehende Teilung der Zinsgüter wendeten die Gutsherren aber schon frühzeitig sehr drastische Mafsregeln an, welche geradezu abschreckend wirken konnten. So wurden die Theile wie selbständige Hufen behandelt,

1) W. Neukirch (Klettgau) 1330 Gr. I 292: wo huben und schuppussen synd, die hoffhörig synd, und ia den dinckhoff horend, daz die nymantz thaylen noch brechen sol. dann mit geschwistergen taylen. 1271 Chmel, Notizenbl. V 143 (Nied.-Altaich): P. 3 quartalia obtinuit iure hereditario tali conditione, ut heredes non per media quartalia sed tantum per integra dividendi inter se habeant potestatem. W. Wiesendangen (Zürich) 1473 Gr. I 141: It. 2 brueder oder mer die mugend gotzhans güter taylen bis an viertail und nit füro und wurde ainicher tayl dar under so swach, das er den zins nit ertragen möcht, so söllen die andern den zins geben und den selben tail zu in nemen und den zins allain geben oder aber daz alles uffgeben.

2) W. Thurn a. d. Gader (Tir. W. IV 671): Wo aber ein hof oder gut so ansehnlich wäre, das der pauman seiner kinder mer dann ains darauf sezen und verheyraten macht het, so mag er das an seinen grunt- oder lehensherrn gelangen lassen; was er bei demselben darüber erlangt, das soll im bevorsteen. (Fassung aus d. 2. Hälfte des 16. Jahrh. mit Berufung auf alten Brauch.)

deren jede die Besitzveränderungsabgaben (Fall, Kurmede) zu tragen hatte, den Hufenzins und sonstige Abgaben entrichten mußte; unter dem Titel der Besserung des Zinses wurde bei solchem Anlasse zugleich eine erhebliche Steigerung der von dem Gute bisher entrichteten Abgaben eingeführt¹⁾ und erst, wenn die Teile wieder mit dem alten Hauptgute vereinigt wurden, sollten auch alle Leistungen wieder auf das alte Maß zurückgeführt werden²⁾.

Dies, sowie das allenthalben anerkannte Näherrecht der Geteilen³⁾, das mit der Vorstellung eines auch nach der Teilung noch vorhandenen Zusammenhanges der Gutsteile, sowie des familiengenossenschaftlichen Verbandes der Geteilen zusammenhing, wirkte natürlich auf eine Wieder-

1) Vgl. über die Steigerung des Hufenzinses näheres im IV. Abschn.

2) W. Weitnau (Schwarzwald) 1344 Gr. I 312: Hat ein gotshausmann 10 son, so der vater stirbt, der eltest sun na im der git öch einne val na dem vatter . . eine na dem andern je der eltst. Werden si aber gelantmannot, afs daz sie sich geschident und daz gut taillent, so git icliche einne val von teil. W. Zarten (ibid.) 1397 I 338: wa wip und man sitzet uff ein selguot, di kint hant oder ander erben, wie die güter getailt werden von inen, da het das gotshaus zu jeglichem thail volle recht . . wer ouch das ein recht erbe dieselben gueter zu einer hant wieder samneti, der sol ouch dieselben güter han zu einem recht. 1420 Mone V 53: ein hertrecht sol fallen von dem hof, hat ein mann den ganzen hof inne; ist aber das me dan einer teil haben an dem hoffe und setzen die gemeyner dann dem closter nit ein heuptmann, als viel dann teil haben an dem hoffe, als manche hertrecht sollen dem closter gefallen, wan es zuo falle kömt. W. Lonburg 1477 Gr. I 390: würde ein gutt in 9 thail getailt. so soll yeglicher thail ain aigen fal geben und sol kain stückh vom andern getailt werden. W. Udelhoven (Prüm) 1481 Gr. II 532: It. were ein lehengut dat geerfideilt wurde und gestaidtdeilt bis zu 8 deilen, jecklicher musste und sulde sein deill empfangen und empfenklicher handt besitzen und verkurmeden.

3) W. Höngg (Zürich) 1338 Gr. I 8: weli der dorflüten ze H . . . sein eigen guot . . . wil verkouffen, das sol er zem ersten veil bieten sinem geteilen. W. Berkon (Aarg. W. S. 24) 1348: Wil ouch ieman von not wegen sine güter verköfen, der sol si sinen güteilten bieten (dann den Genossen, dem Vogt, in die witreit). Ebenso W. Nössikon 1431 ib. I, 25; W. Steffen 15. Jahrh. ib. I 46. W. Ruseck (Luzern) 1423 ib. I 172.

vereinigung der alten Hufe hin und wurde deshalb auch von der Grundherrschaft durchaus begünstigt. Zuweilen wurde den Geteilen sogar ein Näherrecht vor den nächsten Erben eingeräumt, wengleich das nicht als Regel gelten kann¹⁾. Überdies wurde aber den Geteilen auch eine solidarische Haftung für Zinsrückstände aus den Teilgütern auferlegt, durch welche weiterhin einer Überhandnahme der Teilung entgegengearbeitet werden sollte²⁾. Um aber von der Gutsverwaltung die aus der Gutsteilung entstehenden Übel abzuwehren, wurde allenthalben das Institut der Zins-trägerei ausgebildet, entweder so, daß der Hauptbegüterte unter den Besitzern der Teilhufen zum Vormann (Träger) bestellt wurde, von dem die Abgaben und Dienste für das ganze, alte, Gut eingefordert wurden³⁾, oder indem die Erwerber der abgetrennten Stücke verpflichtet wurden, den hierfür entfallenden Zins an den Besitzer der Hauptliegenschaft zu entrichten, während für diese die alten Lasten auch nach der Verkleinerung des Gutes bestehen blieben⁴⁾. Besonders auch bei den häufigen Güterteilungen unter Ge-

1) W. Birmensdorf (Zürich) 1347 Gr. I 35: Wer ouch sin erbe verkouffen wil, der sol es des ersten veil bieten sinen geteilit, darnach sinen erben, darnach dem gotshuss, darnach den genossen und darnach der witreitti.

2) W. Tannegg (Thurgau) 1432 Gr. I 276: Wenn dieselben gütter ainem herrn zinsfällig werdint, ob die gütter getailt werdendt so hat ain herr oder sin amptsmann dass recht uff dem richtstull ze ston und dem vollen gut wieder zusammen ruffen und die verheften und verlegen, bis er siner stür und zins gewert und bezalt würt.

3) So z. B. im Berchtesgadener Landbrief von 1377 Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden II 75—79. Ganz ähnlich auf den Gütern des Klosters Maulbronn. Mone, Beiträge 125.

4) 1. Hälfte des 15. Jahrh. Bamberger Stiftsgüter, Grimm VI 133 ff.: Der Erwerber muß den nach dreier nachpauren rat, die hausgenossen sein, bemessenen Zins „in das guet“ entrichten. W. Ravengirzburg (Hunsrück) 1509 II 181: ob ein hauptgut von gelt oder frucht vertheilt oder verschlitzt würde . . . soll doch bei einem bodenzins bleiben und sollen dieselbigen ein hauptmann stellen den bodenzins ausrichten.

schwistern ist durch diese Einrichtung die Einheit des Renten-
substrats gewahrt¹⁾ worden.

Daneben macht sich aber doch auch das Bestreben immer
mehr geltend, das Prinzip der Individualerbfolge in Bauern-
gütern zu umfassender Anwendung zu bringen. Gegen Ende
der früheren Periode ist dieses singuläre Erbrecht, im An-
schluß an die bereits eingebürgerte lehnrechtliche Erfolge,
schon ziemlich verbreitet²⁾; nun findet es sich, wenigstens in
bestimmten Gegenden und unter bestimmenden grundherr-
lichen Einflüssen schon in allgemeiner Anwendung und ist
bereits vielfach zum Gewohnheitsrechte und zur Volkssitte
geworden³⁾.

In der älteren Zeit ist den Hüfnern zuweilen die Wahl
gelassen, ob sie das Gut an einen vererben oder teilen
wollten⁴⁾. Bei größeren Gütern ist auch wohl die Teilung
in zwei Stämme der Erben zugelassen⁵⁾; bei kleineren Gütern
zieht man dagegen vor, die beiden Erben nur ungeteilt zum
Gute zuzulassen⁶⁾. Bei Specialkulturen, wie z. B. Wein-
bergsgütern, ist, der besonderen wirtschaftlichen Natur ent-
sprechend, eine weitere Teilung immerhin häufig zugelassen⁷⁾.

1) W. Fischingen (Schwaben) 1352 (1415) Gr. I 321: mögend iren
kindern geben die güter, die in den hof gehorend, also doch, das der
eltest trager sye der güter ze hofe.

2) D. W.-G. II 221. Waitz V² 305. Lamprecht I 940.

3) 1270 Lamprecht III 6: *predicta bona nostra nullo modo divi-
dentur sed senior puer ipse bona a nobis recipiet. 1323 ib. 10: (hobam)
suo heredi primogenito vel alteri superstiti solummodo ex eadem linea
concessimus . . . indivisim hereditario iure possidendam.*

4) W. Obernhäusen (Zürich) 1393 Gr. IV 303: *das tuon der eltest
erb, es si danne das si von einander geteilt haben so süllent si beid
vellig sin; erbt ein frow, di git enkein val.*

5) Beispiele bei Mone V 57 f. aus Rheinhessen. 1378 wird ein
Hofgut von ca. 57 Morgen vererbpachtet mit der Bedingung, daz das eg.
gut sal blibin unverdeilet nit me dan an zwein stemmen. 1382 ebenso
für ein Erblehen von mehr als 100 Morgen. 1491 Lamprecht I 940:
nit weiter theilen sullen, dan in zwo theilen.

6) 1384 Mone ib. V 59: *so sollen iz zwei, di eldisten kinder die
gude besizen . . . also daz die gude allewege unverdeilt sollin bliben.*

7) Beispiele bei Lamprecht I 652: 1388 W. Erpel: *quo premissa bona*

Aber doch ist schon frühzeitig auch das reine Majorat mit Abfindung der weichenden Miterben bei Bauerngütern in Anwendung¹⁾. Läßt es sich nun auch nach der Lage der Quellen nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit das Institut der bäuerlichen Anerbenfolge seit dem 13. Jahrhundert gegenüber der früheren Zeit an Verbreitung zugenommen hat, so ist anderseits doch anzunehmen, daß erst mit der starken Zunahme der Bevölkerung und einer bereits weit gediehenen Hufenteilung das Bedürfnis nach einer Einzelerbfolge recht fühlbar geworden ist. Jedenfalls sind die Zeugnisse dafür in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters ungleich zahlreicher, das ganze Institut viel mehr ausgebildet und auch über alle Teile des Reiches verbreitet. Und schon generalisierte man die im einzelnen gemachten Erfahrungen zunächst von dem Boden grundherrlicher Interessen aus und erblickte in der Güterteilung überhaupt die Ursache der abnehmenden Gutserträge²⁾. Zuweilen ist dem Minorat der Vorzug gegeben³⁾, aber auch ein Majorat, das für Söhne und Töchter

hereditaria ultra 4 partes diviserunt. 1488 W. Burgen: mag man ein ganz (Wein) lehen deilen inne 4 deilong dem rechten erben.

1) 1234 MRh. Urk.-B. III 514 Vererbpachtung eines Hofes ea conditione, ut si liberos genuerint, predictae aeree hereditas non inter eos scindatur, sed tantum ad unum heredem devolvatur; 1270 Lamprecht III 6: bona vero nullo modo dividuntur, sed senior puer ipsa bona a nobis recipiat. Mone ib. V 58: 1297 wird ein Gut von mehr als 70 Morgen vererbpachtet, quod post mortem ipsorum (conjugum) in perpetuum senior heres ipsorum eadem bona possideat indivisa, qui etiam heres suis coheredibus aliis, si quos habuerit, recompensam talem facere tenebitur, ut eadem bona sine eorum preiudicio possideat indivisa. Ähnlich 1303 ib.: quod bona omnia (gegen 18 M.) in solo herede remaneant indivisa. 1314 ib. 60 (bayr. Pfalz): hec bona post mortem predicti W. senior filius ejus possidebit et illius filii senioris senior filius et sic in infinitum, ita ut semper maneant indivisa apud unum. 1324 ib. 63 Oberschwaben: iidem agri et bona apud solam semper personam remaneant indivisi.

2) 1285 Mone, Zeitschr. X 124: cum omnia bona in se divisa desolentur, wird bestimmt, daß jedesmal der älteste Sohn das Erblehen ungeteilt übernehmen und hinterlassen müsse.

3) 1321 Lamprecht III 121: ceteri pueri preter solum ex utraque parte unum iuniorum puerum nichil iuris in dictis bonis . . . habebunt.

galt, ist wenigstens in einzelnen Gegenden in Übung gewesen¹⁾. Vereinzelt hat sich auch die Gutsherrschaft die Auswahl des Anerben vorbehalten²⁾, oder dieselbe dem Erblasser anheimgegeben³⁾, dann allerdings nicht ohne den Vorbehalt zu machen, daß der Anerbe auch in der Lage und gewillt sei, die Verpflichtungen der Herrschaft gegenüber zu übernehmen⁴⁾. Als eine besondere Abart solcher Majorate ist es anzusehen, wenn die zwei ältesten Kinder gleichzeitig, unter Voraussetzung, daß sie zu gesamter Hand besitzen, zur Herrschaft berufen werden⁵⁾.

Aber nicht nur in Gegenden, in denen noch immer das grundherrliche Interesse überwog, setzte sich das Anerbenrecht fest, es fand auch in Gebieten mit einer in der Hauptsache freien oder freigewordenen bäuerlichen Bevölkerung

W. Tannegg (Thurgau) 1432 Gr. I 283: It. es ist auch in den 4 höffen recht, wenn ain mann mit todt abgath und eheliche kinder hinter im lath, knaben und töchtern und aigen hus und hof hinter im lath, so hat der jüngst son das recht, daßs er sines vaters herberg, hufs und hof besitzen soll, ob er will und den andern geschwüsterikhen dafür zu geben für iren teil nach erkentnuß biderlütthen und mag in niemant davon stofsen noch thrängen.

1) 1256 Meichelbeck II, 2 n. 32: liberi. sc. filii et filiae . . eadem tenebunt possessiones successive, ita quod semper senior inter eos, sive sit filius, sit filia, quiete eos possideat. 1291 Lamprecht I 941: quod unus heredum dictorum conjugum, vid. senior filius vel filia filio non exstante, bona sic eis data et concessa solus teneat vel possideat; nec dividi valeant inter plures heredes eorum. Ähnlich schon 1115 MRh. Urk.-B. I 431.

2) Hofr. v. Eikel § 19 f. (Grimm W. III 63). Essen § 2, 19 (Sommer, Bäuerl. Verhältnisse III 217, 222). Vgl. a. Kindlinger, Hörigkeit S. 606, 634, 638.

3) 1134 MRh. Urk.-B. I 477: quem elegerit sibi successorem.

4) Hofrecht z. Loen (Westfalen) 1363 Gr. III 151: die oldeste sohnne were neger by den lande tho blyuen, dan die jüngste, die weil hie darvon doen will gleich ein ander.

5) 1384 Mone 5, 59: wer iz sach, daz die vorg. zwei eliche lude kinder mit eyn gewonnen, so sollen iz zwei, die eldisten kinder, die gude besiczin in alle der masse, als vorgeschrebin stet, also daz die gude allewege unverteilt sollin blibin ân geverde.

umfassende Anwendung, so bei den Friesen¹⁾ und Schweizern, wo das zwingende Bedürfnis nach Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bauerngüter (Deichbau in Friesland, Schonung der Allmende in der Schweiz!) auf dieses System hinwies. Auch in Holstein, wo nach dem jütischen Low noch im 13. Jahrh. die Teilbarkeit des Bodens für die freien (Amts-)Bauern unbedingt erlaubt war, setzte sich später mit der Festigung der bäuerlichen Lasten, die Ansicht von der Notwendigkeit eines geschlossenen Hufenareals fest; damit entstand auch die Sitte, das Gut nur an einen Erben, den jüngsten Sohn, und in Ermangelung von Söhnen an die älteste Tochter, zu übertragen²⁾. Wo sich auf diese Weise ein Anerbenrecht oder ein analoges singuläres Erbrecht an Bauerngütern gewohnheitsmäßig oder durch hofrechtliche Beliebung festgesetzt hatte, da hörte auch eine der hauptsächlichsten Veranlassungen auf, aus denen in der vorangegangenen Periode die Hufenteilung so große Fortschritte gemacht hatte³⁾.

Es lassen denn auch die Urbare des 15. Jahrhunderts eine gewisse Stetigkeit im Hufenbestande erkennen, welche in der Hauptsache als Wirkung der in der vorausgegangenen Periode bereits durchgedrungenen Einzelerbfolge in Bauerngüter angesehen werden muß. Die landesherrliche Gewalt gab dann dieser Institution noch vielfach neue Nahrung. Im Interesse einer gesicherten Ableistung der öffentlichen Lasten wirkte sie auf eine noch größere Stetigkeit der bäuerlichen Besitzverhältnisse hin und suchte nicht nur die Freibauern unter die Regel des Anerbenrechtes zu beugen, sondern auch der willkürlichen Hufenteilung unter Lebenden entgegenzuarbeiten, wodurch allerdings eine volkswirtschaftlich ganz anders geartete Verfügungsbeschränkung den Bauerngütern auferlegt wurde⁴⁾.

1) Richthofen, Fries. Rechtsquellen 304 f. 381.

2) Hanssen, Fehmarn S. 183. Schmidt, Zur Agrargesch. Lübeck's u. Ostholsteins S. 28.

3) D. W.-G. II 221 ff.

4) In Oldenburg ist das singuläre Grunderbrecht schon in der gräflichen Periode durch landesherrliche Verordnungen eingeführt. Mias-

Schon die Kaiserzeit hatte den Bestand der alten großen Markgenossenschaften sehr empfindlich angegriffen. Mit dem Untergange der Sippenverbände und der gemeinen Freiheit, mit der wachsenden Überlegenheit der Grundherrschaft und Vogtei war ebenso eine persönliche Abhängigkeit der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung wie eine Einfügung ihres Grundbesitzes in grundherrliche und hofrechtliche Verbände entstanden; auch in Wald und Weide trat die Herrschaft immer mehr an Stelle der Genossenschaft als das organisatorische Prinzip der Mark. Die Auslieferung der öffentlichen Gewalt an die großen Grundherren hat diesen überdies eine Fülle von Macht in der Mark zugeführt, welche eine wesentliche Steigerung ihrer herrschaftlichen Stellung in derselben bedeutete. Dazu kam, daß mit der Vermehrung der Bevölkerung und der dörflichen Ansiedelungen, die noch dazu überwiegend unter grundherrlichem Einflusse sich vollzog, das unabweisliche Bedürfnis einer anderweitigen Regelung der Marknutzung sich einstellte; eine Aufteilung der großen Marken oder wenigstens eine räumliche Abgrenzung der den einzelnen Dorfschaften innerhalb derselben zustehenden Nutzungsrechte ist schon bis zum Ende der früheren Periode weithin durchgeführt.

Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters haben diese ganze Entwicklung noch weiter geführt und zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Die alten großen Marken mit ihrem genossenschaftlichen Eigentum und ihrer autonomen Verfügung über Substanz und Nutzung sind am Ende des Mittelalters verschwunden, die wenigen Reste derselben, wenigstens als Organe des volkswirtschaftlichen Lebens, zur vollen Bedeutungslosigkeit verblasst. Das Allmendeobereigentum und die Obermärkerschaft der Grund- und Vogteiherrn ist weithin die Regel und ihre Konsequenzen machen sich

kowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung II 148 (Schriften des Vereins für Socialpolitik 25). Über die landesherrlichen Verordnungen in Altenburg und Bayern, welche in ihren Anfängen noch in das Mittelalter zurückreichen ib. 152 ff.

auf Besitz und Nutzung gleichmäfsig geltend. Hat sich nun auch im Deutschen Reiche niemals wie z. B. im nordischen Rechte¹⁾ ein allgemeines und grundsätzliches Obereigentum des Königs oder der Fürsten an allen Allmenden herausgebildet, so ist doch die Tendenz der Grundherrschaft in dieser Richtung gegangen. Wo sich diese Herrschaft zur Landeshoheit steigerte, sind die grofsen Marken einer der ersten und vornehmlichsten Angriffspunkte, bei welchen das territoriale Moment der neuen Staatsbildung einsetzt. Die Landesherren nahmen das Obermärkeramt als Hoheitsrecht in Anspruch und zogen daraus die Konsequenz, dafs ihnen auch, wenigstens in oberster Instanz, das Verfügungsrecht über Substanz und Nutzung der Mark, sowie die Ordnung ihrer Verwaltung zustehe. Aber auch, wo die Landesherren die Obermärkerschaft nicht an sich ziehen konnten, da sie in erblichem Besitze von Grundherren war, haben diese doch im wesentlichen denselben Standpunkt eingenommen und die Mark als ihr Obereigentum, die Obermärkerschaft als ihr Herrschaftsrecht betrachtet und behandelt.

Der markgenossenschaftlichen Autonomie fällt die herrschaftliche Gewalt immer in den Arm, sobald herrschaftliche Interessen in Frage stehen; nur in den Angelegenheiten lokaler Bedürfnisse, in den Fragen der Ausgleichung von Nutzungsansprüchen der Genossen und in Sachen der Markfrelve erscheint der Herrschaft die Mitwirkung des Märkerdings und der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit unbedenklich, ja selbst erwünscht. Aber auch hierin ist die Funktion der Genossenschaft wesentlich beschränkt; ihre autonomen Beliebungungen bedürfen der Genehmigung des Markherrn, wie ihre Urteile seines vollstreckenden Armes. Und wo früher die Gesamtheit der Angesehenen mehrerer Dörfer eine Markgenossenschaft gebildet hatte, da ist jetzt das Gebiet einer solchen in der Regel schon auf eine Dorfgemeinde beschränkt²⁾ und damit weiterhin die Widerstands-

¹⁾ Jütisch Low I 46 (53, 2): dem könige de erde, dem bondten dat holdt. Gierke I 659 f., II 153.

²⁾ Rheingauer Landweistum 1324 Gr. I 535: und iglich statt und

fähigkeit der Markgenossenschaft gegen die aufsaugende Tendenz der Grund- und Laudesherrschaft geschwächt worden. Aber auch innerhalb des eigenen Rechtskreises der Markgenossenschaft hat sich gegen Ende des Mittelalters schon eine Wandlung vollzogen, welche vielfach der alten Struktur der Markgenossenschaft entzogen war und ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur wesentlich veränderte. Sichtlich überwiegt, im Gegensatze zu der älteren prinzipiellen Auffassung des Markrechts als eines gewöhnlichen Genossenrechtes¹⁾, bereits vielerorten der dingliche Charakter des markgenossenschaftlichen Rechtes so sehr über den persönlichen der socialen Gemeinschaft, dafs die Güter, nicht mehr die persönliche Berechtigung ihrer Besitzer, als entscheidend für den Anteil an den markgenossenschaftlichen Nutzungen gelten, und dafs selbst da, wo noch von genossenschaftlichem Eigentum an der Mark die Rede ist, in der Regel doch nur ein gemeinsames, an den in der Mark vorhandenen Gütern klebendes Recht der Markgenossen oder gar nur ein gemessener Anteil der Inhaber solcher Güter an der Nutzung der Mark verstanden ist²⁾. Wo sich diese Besitzrechte an der Mark bereits soweit verdichtet hatten, dafs sie ausschließlich als Pertinenzien an ganz bestimmten Gütern

dorf in abgescheiden mark hait, di mogent sie bestellen zu allem irem notze, so wann sie die welde öffent, so sin si inen allen offen. W. Ulm (Mitte 14. Jahrh.) Gr. I 433: Me sol man wissen, daz myt gunst und myt gemeynem rat eyns apts zu Swartzsach und auch sant Peters luten, wart geteylet walt und weyde in der marck, und den von Schertzheim und yre gemeynde wart geben ufswendig Grüntwarbe ir teil und den von Swartzsach und den von Ulmen, den von Greffern und den von Mose daz abruch der zein und die oberouwe zu Ulmen etc.

¹⁾ Schröder, Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 414. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 290.

²⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht I 601 ff. Thudichum, Gau- u. Markverf. 287 f. Lamprecht I 280, 290 ff. Maurer, Markverf. 61. Arch. f. Gesch. Westfalens VI 2, 199, 1210. Schröder 415.

Vgl. Maurer, Einleitung S. 11 über den Unterschied von Hubenwald, Gemeindewald und Märkerwald im Odenwalde.

1473 Mone I 432: die dorf hetten auch ein eigen marke.

hafteten, da bildete sich leicht aus der Markgenossenschaft eine rein privatrechtliche Wald- und Weide-Interessenschaft heraus¹⁾. Freilich setzte das auch voraus, daß die Mark nicht grundherrlich geworden und wenigstens die Hauptmasse der markberechtigten Güter zu festen vererblichen Besitzverhältnissen gekommen war. Hier blieb dann natürlich auch die Verwaltung der Mark, und die Verfügung über Substanz und Nutzung ausschliesslich in den Händen der Interessenten und nur die öffentliche Gewalt hat in der Folge auch hier waldpolizeiliche und gerichtsherrliche Rechte geltend gemacht. In grundherrlichen Marken dagegen, und insbesondere da, wo die Besitzrechte der bäuerlichen Güter prekäre waren, Freistift und Leibzucht vorherrschten und Häusler, Kötter und Leibeigene auf herrschaftlichem Boden in gröfserer Zahl angesetzt waren, da widerstrebte die Grundherrschaft in der Regel auch überall einer solchen Entwicklung der Dinge, welche die maßgebende Verfügung über die Mark und die Art ihrer Nutzung den Händen der Herrschaft zu entwinden geeignet gewesen wäre. Hier behält daher auch die gemeine Mark gewöhnlich den Charakter eines herrschaftlichen Eigentums und der ganzen Markgemeinde kommt eine nach dem Haus- und Wirtschaftsbedarfe der Mitglieder bemessene Nutzung zu, über deren

¹⁾ Beispiele von den erbgewesenen Bürgern zu Iserlohn, den Burgmännern zu Friedberg bei Maurer, Einleitung S. 202. Vgl. Lamprecht, *Wirtsch.-Leben* I 280 über die Walderbengenossenschaften an der Untermosel und in den Regierungsbezirken Köln und Aachen. 1334 *Litera coheredum, qui vulg. markere appellantur parrochiis Sinzing et Lündorf servientes* bei Mone, *Zeitschrift* V 419. Diese Märkertafel giebt sich als eine Erneuerung von *antiquas literas, nostrorum proavorum nomina continentes*. Die Anteile der Genossen erscheinen vielfach geteilt und weiterveräußert. Eine Beziehung derselben auf den sonstigen Grundbesitz fehlt; ebenso aber auch auf irgendwelchen Gemeinde- oder örtlichen Verband. Weltliche und geistliche Grundherren, Kirchen und Klöster, auch das Reich (*imperium 2 marcas*) erscheinen unter den Genossen, als deren *magister* einer der meistbeanteilten Grundherren gewählt wurde. Die Anteile werden als *potestas, marca* und *rota* (kleine Anteile) bezeichnet und auch diese bis zu Sechsteln geteilt.

Ausmaßs in letzter Linie die Herrschaft entscheidet, so sehr auch der Gemeinde für die Ordnung der Nutzung eine Selbstverwaltung zustehen mag. Solche Marken sind dann in der Folge in der Regel mit der Erstarkung der Gemeinde überhaupt zu Gemeindegut geworden und daher nicht ausschließlich den privatwirtschaftlichen Interessen bestimmter Hufen dienstbar, sondern auch den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und deren Finanzen zu gute gekommen.

Nicht selten haben aber die Grundherren eine Auseinandersetzung mit den Rechten der Märker auch in der Weise herbeigeführt, daß sie für sich einen Teil des Markwaldes als Sonderwald (Fronwald, Kammerforst, Burgwald) ausschieden, an dem zunächst keinerlei Berechtigung der übrigen Märker anerkannt wurde¹⁾. Aber nicht immer hat dieser Vorgang zu einem festen Privateigentum der Grundherren an solchen Wäldern geführt; das Bedürfnis der guthörigen Leute, insbesondere auch der später auf grundherrlichem Boden angesiedelten kleinen Stellenbesitzer, Handwerker und Tagelöhner, hat eine, wenn auch beschränkte Einweisung in Holznutzungen aus solchen Wäldern notwendig gemacht und andererseits sahen sich auch die Grundherren zuweilen genötigt, ihre Sonderwälder an die Markgenossenschaft zu veräußern oder durch Einräumung von Nutzungsrechten gegen Entgelt (Stockgeld) zu größerem Ertrage zu

¹⁾ Anf. d. 13. Jahrh. Lac. Archiv I 310: 6 nemora camere Trevir. ib. 366 ff.: It. silva que dicitur cammervorst, solius archiepiscopi est. Rheingauer Landweistum 1324 Gr. I 534: Auch bekennen wir, dass . . unser herr (von Mainz) sin abgescheiden wald hait, mit namen der forst, dass nyman darin hawen sol, er hab ifs dan von syner gnaden. Auch hain wir den andern wald zum Ryngawe und was darzu gehort, herbracht manne, burgmanne, dienstmanne und hovismanne und die weyde in allen welden. W. Borcken (Westfalen) 1370 Gr. III 96: unde de Scheten (ein Wald) wurden dem abt sunderlinx to gedeleth vor eer erflike holt. In der Elbermark (Niederhessen) sind nach dem W. von 1440 Gr. II 321 die Wälder teils gemein, teils Sonderwälder des H. v. Elben als Grundherrn, doch auch an diesen den Märkern Nutzungen gegen Geld eingeräumt.

bringen¹⁾. In solchen Fällen hat sich dann leicht in der Folge wieder eine Verschmelzung der Burgwaldungen mit dem Markwalde ergeben, wodurch beide der gleichen Entwicklung zu Gemeindewald anheimfielen.

Dieser Prozeß wurde gegen Ende des Mittelalters außerordentlich begünstigt durch das Eingreifen der landesherrlichen Gewalt, welche, durchdrungen von der außerordentlichen Bedeutung der gemeinen Marken für Volkswirtschaft und Staatshaushalt, die Besitz- und Nutzungsverhältnisse an der Mark ihren eigenen Intentionen entsprechend zu gestalten bestrebt war. Sie begünstigte überall die Gemeinde gegen den Grundherrn wie gegen die Interessenschaft rein realer Berechtigung, also auch den Übergang der Markgenossenschaft in die politische Gemeinde und die Einbeziehung der besonderen gutsherrlichen Befugnisse in den Rahmen der gemeindlichen Ordnung und widerstrebte der Ausscheidung des herrschaftlichen Waldes aus der Markgenossenschaft, wozu insbesondere die kleine Grundherrschaft immer geneigt war, wo sie sich nicht mächtig genug fühlte, die Angelegenheiten der ganzen Mark zu beherrschen. Die noch erhalten gebliebenen großen Markgenossenschaften dagegen suchten die Landesherren in ihre eigene Hand zu bekommen, sei es daß sie als Landesallmende dem Dominium einverleibt²⁾ oder doch unter strengere forstwirtschaftliche Verwaltung des Landes genommen wurden³⁾. Die Autonomie.

1) W. St. Paulin bei Trier 1380 Gr. VI 515: Auch, wer iz daz die kammerforste ecker hetten, so muchten mins heren von Triere birschuber (Jäger) die darin faren wulden vermitz dem dime . . . darin varen. Kindl., Münst. Beitr. II, 2 S. 3: einer silva communis, in welcher die Forstleute jede Holzart schlagen dürfen, eine silva domini que singularis est, entgegengesetzt, in welcher Eichen und Buchen der Herrschaft allein vorbehalten sind.

2) 1483 Mone, Zeitschr. I 434: dass unser gn. herr die berge, die durch pfaltzgrave Fridrich sel. von der almende gezogen sin, widder zu almende folgen lasz.

3) Schon 1439 bestätigt der Bischof von Speier die Ordnung des Lufshartwaldes: „doch so behalten wir uns und unser nachkommen daz zu minnern und zu meren nach nutz und gelegenheit der sachen zu iglicher zyt als sich dann geburet“. Cit. bei Schwappach S. 131.

welche solchen Markgenossenschaften dann noch verblieb, war doch nur ein schwacher Rest ihrer alten Befugnisse, und für die Regelung der Eigentumsverhältnisse stellten sich in der neueren Zeit unter dem Einflusse des römischen Rechtes ganz neue, der Erhaltung der Markgenossenschaft keineswegs günstige Gesichtspunkte ein.

Aber doch finden sich immer auch noch Wälder, welche in dem freien Eigentum der in der Mark angesessenen Hofbesitzer stehen¹⁾. Die Verwaltung wird in solchen freien Marken regelmäfsig durch einen gewählten Vogt aus dem Herrenstande, einem Waldmeister und einer Anzahl von Förstern geführt, welche von der Versammlung der Märker eingesetzt werden; diese setzt auch die Grundsätze für die Verwaltung fest. Nutzungsrechte, Holzverwertung, Feldrücksachen. Wie in der Bibrauer Mark (s. Anm.) nur die Hofbesitzer eine Gewere an der Mark haben, so ist auch sonst bei derartigen Marken das Grundeigentum regelmäfsig als eine Pertinenz des Hofes behandelt. Dafs aber doch nicht eine ausschließliche Berechtigung oder gar ein volles Sonder Eigentum der alten Hufenbesitzer an der Mark, wenngleich pro indiviso, die Wurzel dieser rechtlichen Ordnung der Verhältnisse ist, geht daraus hervor, dafs aus späterer Ansiedelung innerhalb der Mark auch gewisse Nutzungs-

¹⁾ W. der Bibrauer Mark (Wetterau) 1385 Gr. I 512 f.: Wir wysen uff unfern eid B.-mark walt, wasser und weide als wide als sie begriffen hät, den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von konige odir von keisern noch von burgern oder von steten, dan sie ir recht eigen ist . . . Wir wysen me, das eyn iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir . . . und mag sinen hoff befreden ufs der marg, als er sich druhit, dynne zu behalden.

W. Oberursel (Wetterau) 1401 Gr. III 488: Des han sie eynmudelech gewist, das die marg der obgeschr. dorffer und merker rechtlich eigen sy und doruber eyn oberster herre und walpode sy ein herre von Eppenstein.

W. Kleinauheim 15. Jahrh. Gr. IV 552: da weyssent die Auheimer merker za recht die A. mark den fünf dörrfern . . . zu rechtem eigenn, nit zu lehen, wedder von konigen noch von keysern, und alle uffstosser zu rechten usmarkern. Andere Beispiele bei Gierke II 157.

und selbst Eigentumsrechte an derselben sich entwickeln, wie das bei den Waldsassen und den Köttern in den Dörfern der Markgenossenschaft nicht selten vorkommt. Insbesondere in den friesischen und niedersächsischen Marschen und im Hochgebirge, vereinzelt auch am Rhein und in Franken, wo nach der Auflösung der alten Herzogtümer die Grundherrschaft im ganzen mehr zersplittert war und gröfsere Landesherrschaften sich noch nicht gebildet hatten, konnten auch grofse Markgenossenschaften sich noch rein und unabhängig erhalten. Doch sind sie gegen Ende des Mittelalters auch in diesen Gegenden schon selten und doch auch schon in irgend einer Form den herrschaftlichen Gewalten unterworfen ¹⁾).

Übrigens ist auch eine individuelle Aufteilung von Gemeindewäldern an die Mitherechtigten nicht eben selten bezeugt ²⁾); die Raubwirtschaft, welcher solche Wälder nur

¹⁾ Schon 1172 Höfer, Zeitschr. f. Archivk. II 486 geben die villani in Bernheim ihre villa, quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt, der kaiserl. Vogtei.

1399 Grimm III 176 W. der Ostbevernischen Mark. Holzgraf ist der Gogreve, ein Knappe, von wegen Gerlachs von Bevern (des Markherrn); mit ihm weisen 5 Markgeschworne von 5 Bauerschaften und ein Scharmann das Recht. Die Markgenossen haben alle gleiches Recht; Köttern ist eine sehr beschränkte Nutzung eingeräumt. Eines Einflusses der Landes- oder Grundherrschaft auf die Verwaltung der Mark wird nicht gedacht.

²⁾ 1243 Lacombl. II 146: der Wald der Gladebacenses parochiani wird geteilt pro suorum lignorum communitate ita, ut unicuique mansuina portio adscribatur.

1280 Lacombl. II 785: silva quadam juxta curiam que Ysacrode dicitur, silva vero Speijsbuc appellata, unde communitas villarum quarundam circumiacentium potestatem, que vulgariter holtgewalt dicitur, habuisse et habere dinoscitur, proportionaliter ad singulas personas ac potestates per partes est distributa.

1303 Kindlinger II n. 50: notum esse cupimus, quod communis march curtis nostre Wadenhart ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus tenere factum ab hiis, qui inscedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha dinoscuntur habere, qui vulgariter marchenote dicuntur, in tantum jam utilitate lignorum evaenata videatur, quod, nisi celeri remedio eidem succurratur,

allzuleicht unterlagen, mag hierfür wohl das hauptsächlichste Motiv gewesen sein, speciell auch auf seiten der Grundherren, welche dadurch jedem Weitergreifen markgenossenschaftlicher Berechtigung auf ihre Sonderwälder für alle Zeit einen Riegel vorschieben wollten. Für die Abrundung und wirtschaftliche Festigung größerer Bauerngüter konnten solche Waldteilungen eine gute Gelegenheit bieten, wenn auch eine nachhaltige Waldwirtschaft in den kleinen Heimwäldern keineswegs verbürgt war.

Daneben giebt es noch immer Fälle, wo die Grundherrschaft ihren hörigen Gemeinden die Allmende aus ihrem eigenen Besitze vergrößerte; thatkräftige Gemeinden haben dazu unter Umständen sogar durch Erwerbung von Grundbesitz und Auftragung desselben an den Grundherrn direkt beigetragen¹⁾; anderwärts hat das eigene Interesse der Grundherrschaft dazu geführt, Sonderwald einer genossenschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen²⁾, abgesehen von

in solitudinem inntilem breviter redigi timeatur. Nos habito consilio, huic periculo volentes obviare et communi omnium commarchionum voluntate et arbitrio partienda duximus omnia ligna, infructifera assignantes unicuique marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem, quam secare liberum sibi est pro suo arbitrio voluntatis.

W. Drusenheim (Unterelsafs) 15. Jahrh. Gr. I 735: Wann die vorgeschriben geburen von den 3 dörffern undergant oder teylend die almende . . . so würt eyne apt von Swartzach zweyer geburen teyl und recht und sollent auch die almende deylen und undergan die almende myt eynes aptis herlaubunge.

1358 Lacombl. III 377: Wir . . . doin kunt und bekenen in diesem offenen bryve, dat wir . . . gegunt hayn und gunnen end is unse gude wille, dat unse burgere end gemeyne markgenoizen von Ratinger marken deylen, leken end pelen mugen ze irme nutze da Erlenbruch.

¹⁾ 1254 Chmel, Notizenbl. VI 355: Progenitores hominum nostrorum in A. emerant aliquando quandam proprietatem eidem ville contiguam, quam tradiderunt in manus d. H. abbatis . . . Predictus autem abbas dedit eandem proprietatem ad usus communitatis ville et hominum eorundem.

²⁾ 1301 Lacombl., Urk.-B. III 16: Das Kloster Steinfeld hatte einen Wald, von dem ein Teil der communitas militum, scabinorum et parrochianorum in Z. zustand. Diese communitas überläßt dem Kloster für seine 2 Höfe 2 potestates militares in silvam . . . et in omnem re-

unentgeltlicher Zuwendung werden hierfür auch schon die Formen des Erbzinsrechtes und der Verkauf der Allmende an die Gemeinde angewendet¹⁾.

Das 13. Jahrhundert hat als die üblichste Hauptform der Verwaltung großer Grundherrschaften die Villikation vorgefunden. In einer Villikation war immer eine Anzahl dienender Hufen vereinigt, als deren Mittelpunkt ein Haupt- hof (Fronhof, Meierhof) bestimmt war²⁾. Dieser Haupthof wurde regelmäsig von einem Meier bewirtschaftet, dem zugleich die Verwaltung der ganzen Villikation übertragen war. Die Stellung dieser Meier war zwar überall aus einer reinen Bedienstung hervorgegangen, hatte aber doch schon überwiegend einen erblichen Charakter angenommen; nur

liquam ville nostre communitatem, wogegen nun das Kloster auch den übrigen Teil des ganzen Waldes der communitas überläßt. Maurer, Dorfverf. I 74. 82.

1393 behauptet der Abt von Thalwil, die Holzverteilung an die Gemeinde erfolge von gnaden und nicht von recht. Gnadenweise Zu- wendung von Allmendegut und Nutzung Grimm II 449, v. Urmersbach IV 723, W. v. Weinsheim II 56, W. v. St. Ingbert I 178. 454, II 563.

¹⁾ Grimm I 43, 62 W. v. Maur, Thalweil und Schottwyl erwirbt die Gemeinde freies Markeigen von der Herrschaft. 1209 Remling, Speier I 144: *proprietas et usnaria paludis* (eines Klosters) *sub annua et certa pensione* wirt den *colonis de M.* gegeben. 13. Jahrh. W. v. Hagenbach Gr. V 714: für die *communia pasena* schuldet die *universitas* dem hl. Petrus *specialia obsequia* (fronden).

1363 Lacombl. III 535: (der Grundherr) hat die *merkere* belent mit den welden zu Br., darüber heisst es noch Ende des 15. Jahrh. W. v. Breisig Gr. II 634: (*unsre frau*) hat die *mercker* belenet mit den weldenn, boisch und froinfeldn umb 6 sch. gelts erblichen zins.

1461 W. v. Knonau Gr. I 52: es sind ouch die gietter zu K., grund und kraut, holz und feld des gotshaus zu S. und der husgenossen und der bursami erblehen, usgenommen der meyerhof, der heisset und ist ein amtlehen.

²⁾ Nach der Amtsrolle der Erzb. kölnischen Einkünfte in West- falen (Kindlinger, Münst. Beitr. III n. 102) gehören zur *curtis prin- cipalis* in Borgele 40 Mansen, zu 2 andern je 24 und 30 Mansen. Die 40 Villikationen des Stifts Herford (Heberolle aus dem Ende des 12. Jahrh. C. trad. Westf. IV) umfaßten durchschnittlich 16,5 Mansen.

teilweise ist der Meier auch in der Folge noch nach Amtsrecht eingesetzt¹⁾; häufiger schon hat er ein dauerndes Recht auf den Meierhof erlangt und war nur zur Ableistung bestimmter Ertragsquoten des Meiergutes und Einlieferung der besonderen Abgaben der dienenden Hufen an den Grundherrschaftsherrn²⁾, oder einfach zur Leistung eines nach Menge und Art bestimmten Gesamtdienstes aus dem Meierhofe (*servitium*) verpflichtet, wobei die Abgaben der Hufen im einzelnen Falle eingerechnet werden konnten. Bei größeren Villikationen sind mehrere Meierhöfe mit den ihnen unmittelbar zugewiesenen Hufen und je einer Gruppe von dienenden Hufen unter einem Oberhofe, als dem Hauptsitze der Villikation vereinigt³⁾; auch diese finden sich zumeist erblich an Meier oder sonst ministerialische Lehensleute verliehen und bilden für den kleineren Adel stark begehrte Besitzobjekte, besonders wo die Gesamtleistung der Villikation an den Grundherrschaftsherrn pauschaliert ist und damit reiche Gelegenheit zu Gewinn für den Inhaber der Villikation aus einer Steigerung der Lasten der Unterthanen zu erhoffen war⁴⁾. Mit dieser Ordnung und Fixierung der Gesamtdienste, welche die Grundherrschaft aus der ganzen Villikation zu beanspruchen hatte, ist auf das Meieramt auch eine Reihe von grundherrschaftlichen Funktionen übergegangen, dieses selbst gewissermaßen zu einer Grundherrschaft geworden; der Meier ordnete selbständig die Wirtschaftsführung auf dem Fronhof, nahm die Frondienste der Bauern für die

¹⁾ Lamprecht I 961 f. Für die ältere Zeit vgl. D. W.-G. II 152, 167, 267 ff.

²⁾ 1232 (Bodmann, Rheingau 733): *Census et servicia aliasque exactiones a colonis et hubariis curtis predicta (der villicus in Winkel) sublevabit. easque procuratori nostro statuto tempore ministrabit.* Die Villikatio war auf Lebenszeit verliehen.

³⁾ Im Register des Kl. Freckenhorst aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrh. (C. trad. Westf. I 63) sind außer den Haupthöfen der 7 Ämter noch 6 *curiae* verzeichnet.

⁴⁾ Beispiele von Villikationsverträgen mit Rittergeschlechtern bei Arnold, *Ansiedelungen* 577 ff. Vgl. auch die interessanten Angaben über den Burggrafen von Sinzing, der 1242 zugleich Königsmeier war, bei Lamprecht I 1364 f.

Wirtschaft desselben in Anspruch, hob die Zinse der dienenden Hufen für seine Rechnung ein, übte die grundherrlichen Rechte und Pflichten innerhalb der Dorfgemeinde aus, handhabte die grundherrliche Polizei, die grundherrlichen Rechte in Allmende und Wald und hegte das Niedergericht in dem Hofrechte.

Gegen eine derartige Entwicklung des bei weitem wichtigsten Verwaltungsorganismus der großen Grundherrschaft hatte diese schon im 12. Jahrhundert vielfach mit Erfolg reagiert¹⁾. Das 13. Jahrhundert zeigt uns aber vieler Orten noch die Villikationsverfassung in voller Kraft und ungeschmälertem Bestande; ja sie erfährt sogar durch die konsequente Ausbildung der Servitien, welche nun auch die Abgaben der dienenden Hufen in der Regel ganz in sich begreifen, eine weitere Verschärfung zu Gunsten der Meier und zu Ungunsten der Grundherrschaft. Denn diese ist dadurch nahezu vollständig von einem Anteil an dem steigenden Ertrage der alten Fronhöfe wie der dienenden Güter ausgeschlossen worden, während es in der Macht der Meier lag, diese Erträge durch intensivere Bewirtschaftung des Hoflandes und schärfere Heranziehung der Hufen zu Abgaben und Diensten zu ihrem Vorteile zu steigern²⁾.

Insbesondere ist die Grundherrschaft von dem Genufs steigender Gutserträge durch die Meier dadurch ausgeschlossen worden, daß diese die alte Pensio auch bei vermehrten Hufen beibehielten³⁾, schlechtes Geld in gleichem

¹⁾ D. W.-G. II 152, 172, 270 f. Wittich 310 ff.

²⁾ Eine ausgebildete Servitienverfassung zeigen noch im 14. Jahrh. die brennischen Stifter (Urk.-B. I 544 f.) und das Stift Essen (Kindlinger, Volmenstein II 126 A. 1332). Vgl. Wittich S. 311. Die Heberegister des Kl. St. Moriz bei Münster aus dem 15. Jahrh. (C. trad. Westf. III) sind voll von Klagen über die Meier; z. B. p. 134 (1488): *quorum villicorum avaritia dei timore posthabito multas sibi ejusdem officii attinencias, iura ac libertates tanquam sibi hereditarias usurpavit.*

³⁾ *ib.* p. 139: *sed quia tot accreverunt successu temporis a prima dotatione officii culture mansorum et casarum in dictum officium pertinentium (bycotten), ut non solum abunde pensio ad granarium prepositi debita et constituta persolvatur, verum etiam attinencie atque*

Betrage wie früher gutes Geld zahlten, zeitweilige Nachlässe, die ihnen gewährt wurden, zu dauernden zu machen verstanden, von den Bauern Getreide sich in größerem Maße liefern ließen, als sie dann der Gutsherrschaft abgaben¹⁾, schließlicly auch die Leistungen der Hufen willkürlich regelten²⁾ und diese selbst einzogen, um sie unter wesentlich günstigeren Bedingungen wieder auszuthun³⁾, ohne daß dadurch die Villikation selbst in ihren Leistungen an die Grundherrschaft verändert worden wäre.

Auch wo das Servitium in eine Pacht (*pensio*) verwandelt wurde⁴⁾, ist an sich die Stellung der Grundherrschaft gegenüber der Meierverwaltung noch nicht gebessert. Denn es konnte auch unter dieser Voraussetzung das Meieramt erblich bleiben, und selbst da, wo es sich um eine Pacht auf unbestimmte oder auf Lebenszeit handelte, gelang es den Meiern vielfach doch, eine faktische Erbllichkeit des Meiergutes und seiner Rechte zu behaupten⁵⁾. Auch die vielfach versuchte Zurückführung der Meierverwaltung auf den Amtscharakter und die Verleihung dieses Amtes und der Villikation an Meierstatt (*loco villici*) hat an an sich diese Zustände nicht gebessert, so lange nur die Leistungen des servitiums oder der *pensio* verlangt und ein Erbrecht

accrescentie dicti officii alienam et iniquam pensionem suppeditare per officiatum impie cogantur (casarii), retinet sibi ipse officiatuſ censum et pensionem curie.

1) *ib. p. 142: et est sane res ridiculosa: solvitur pensio vero et hereditario domino mensura decimali et solvitur decima officiato grandi et magna mensura.*

2) *ib. p. 141: malitia temporum et avaritia et iniquitas villicorum officiatorum constituit preter decimam suprasignatam pensionem ipsis colonis et mansionariis . . .*

3) *ib. p. 137: considerant enim villici . . . quod bona nostra, quorum ipsi villici seu officiatuſ sunt constituti, parvum nimis ac eam, que a prima fundatione constituta est, pensionem exsolvunt, quare . . . destituunt litones ac pro eorum libito quosque instituunt . . . aliam vendunt, ipotecant . . . et occupantur continua possessione.*

4) 1227 Möser, Osnabr. Gesch. III n. 145 wird eine Villikation verliehen iure pensionali quod in vulgari dicitur pachtrecht.

5) Zahlreiche Beispiele bei Wittich S. 313.

an dem Amt und dem Gute anerkannt oder doch faktisch geübt war, wie das insbesondere da bestehen blieb, wo die Villikation an ministerialische Meier vergeben war.

Doch fehlt es nicht an bemerkenswerten Bemühungen, neuerdings eine anderweitige Regelung der Meierverwaltung und insbesondere durch eine Zusammenfassung und einheitliche Ordnung der verschiedenen Verwaltungen einer Grundherrschaft diese selbst wieder zu größerer Bedeutung und wirtschaftlicher Kraft emporzuheben¹⁾.

Zunächst sind hier die Versuche bemerkenswert, das Meieramt den Händen der ministerialisch gewordenen erblichen Inhaber zu entwinden und im Sinne einer reinen Beamtenverwaltung zu reformieren. Das Meiergut war aber, entsprechend der ganzen vorangegangenen Entwicklung aus dem Hofgute, regelmäsig ein größeres Besitztum mit größerem Eigenbetriebe als die gewöhnlichen auch noch ungeteilten Hufen²⁾. Eine amtsweise Verwaltung solcher Güter setzte schon eine gewisse wirtschaftliche Energie und Leistungsfähigkeit der Grundherrschaft voraus, wie sie seit dem 13. Jahrhundert keineswegs mehr die Regel war. Vereinzelt wird wohl das Meieramt abgekauft, um es fortan an kleine Leute in Amtsweise zu übergeben oder das Gut in eigene Bewirtschaftung zu nehmen³⁾; auch beim Heimfall verlehnten Meiergutes

¹⁾ So sind auf den Gütern der Herren v. Volmenstein im J. 1426 (Kindlinger, Volmenstein II n. 119) zwei Ämter eingerichtet, denen die 23 alten Haupthöfe mit ihren dienenden Mansen und den später dazu erworbenen (eenluken) Gütern eingeordnet sind. Vgl. dazu S. 246 Anm. 2, S. 247 Anm. 3, S. 255 Anm. 3.

²⁾ Im Meinhardischen Urbare von Tirol (Fontes rer. Austr. 45) sind die Beispiele nicht selten, wo der Meierhof das 5fache der Zinsen gewöhnlicher Höfe zu entrichten hat; z. B. p. 16, 34. In Niedersachsen hat im 13. Jahrh. der Meierhof in der Regel drei- oder viermal mehr Ackerland als die Lathufe. Wittich S. 329.

³⁾ 1226 MRh. Urk.-B. III 291: vos autem (Stift) predictam villicationem . . . intra duos annos redimere promisistis. — cum eadem villicatio ad vos libera redierit, nos nulli diviti vel potenti persone eam conferetis, sed uni de litonibus vestris cum consilio nostro (des Vogts) committetis. 1211 Urk.-B. v. St. Gallen III 841: der Abt inkorporiert

wird so verfahren. Geistliche Grundherren ließen solche eingezogene Meiergüter wohl durch Konversen versehen¹⁾, wie das schon im 12. Jahrhundert in der Grangienwirtschaft der Cisterzienser üblich geworden war.

Aber groß waren im allgemeinen die Erfolge nicht, welche auf diesem Wege erzielt worden sind. Für eine reine Beamtenverwaltung von Meiergütern und ganzen Villikationen fehlten allzusehr die geeigneten Elemente. Eine „amtmannsweise“ Übernahme der Verwaltung von Meiergütern konnte in der Regel doch nur von benachbarten Grundherren, Vögten oder vermöglichen Stadtbürgern erfolgen, welche dann das „Amt“ nur allzuhäufig wieder als ein gutes Objekt der Ausbeutung, besonders bei kurzer Amtsdauer, betrachteten, oder darnach strebten, den dauernden Besitz des Gutes zu erlangen; mit Darlehen an den Gutsherrn wurde die Verleihung des Meieramtes nicht selten erkauf, um dann dasselbe in der Form des Pfandes um so fester halten zu können²⁾.

Teilweise zu anderen Ergebnissen führte die Vergebung des Meieramtes in reinem Pachtverhältnisse. Wo es sich um eine „amtmannsweise“ Verwaltung der Villikation handelte, ist, auch wenn die Form der Pachtung (*pensio*) gewählt wurde, doch im wesentlichen kein Unterschied gegenüber der auf Zeit eingesetzten Verwaltung erkennbar. Es ist aber vielfach auch der Meierhof allein verpachtet worden, während die dienenden Hufen in die unmittelbare Verwaltung der Grundherrschaft genommen wurden³⁾. Damit war

das Meieramt von Rorschach dem Kelleramte in St. Gallen. 1310 (C. trad. Westf. I 112) kaufte die Äbtissin von Freckenhorst das *jus villicationis officii de Warthenhorst a Th. milite tunc villico pro 120 marcis et dimisit eum quitum a 50 marcis et 70 malt. annone, quas retinuerat de pensione officii predicti.*

¹⁾ W. Losheim 1302 Gr. VI 454: *fundatores (Stift) sine advocato ponere debent in curia unum conversum et non laicum.*

²⁾ Beispiele bei Maurer, Fronhöfe II 504.

³⁾ Wahrscheinlich waren im J. 1225 sämtliche Villikationen des Klosters Corvey in dieser Art geteilt. Wittich in Zeitschr. f. Wirtsch.-

die Auflösung der alten Villikation vorgenommen und der als Pächter auf dem Meierhofe angesetzte Verwalter hat damit gewöhnlich auch die amtlichen Befugnisse verloren, welche mit dem alten Meieramte verbunden waren ¹⁾.

Auf diese Weise konnten die alten Meierhöfe leicht vollständig ihren ehemaligen herrschaftlichen Charakter verlieren und ganz der lokalen dorfgenosenschaftlichen Ordnung eingefügt werden ²⁾. Aber auch da, wo sich ein Rest der älteren Amtsstellung des Meiers erhalten hat, sei es, daß ihm eine gewisse Ausübung herrschaftlicher Befugnisse vom Meierhofe aus erhalten blieb oder ihm die Aufsicht über die dienenden Höfe auch nach Auflösung des Villikationsverbandes verblieb ³⁾, machte die Dorfgenosenschaft gewisse Interessen an dem Meiergute geltend, das nun doch von den gewöhnlichen Hufengütern sich zumeist nur durch eine etwas gröfsere Gutsfläche und einige wirtschaftliche Vorrechte unterschied. Zahlreiche Weistümer stellen nun den Grundsatz auf, daß die Meier der alten herrschaftlichen Güter nur mit Zustimmung der Gemeinde eingesetzt werden sollen ⁴⁾, daß sie nur nach Mafsgabe ihres Wirtschaftsbedarfs

Gesch. II 51. Nach einem Register des Klosters Freckenhorst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrh. (C. trad. Westf. I 63 ff.) sind bei 3 von den 7 Ämtern des Stifts die Abgaben des Villicus getrennt von jenen der officia vorgetragen; ein villicus hat schon fast nur Geldabgaben zu leisten, während das Amt noch Getreide liefert.

¹⁾ So wird auch zu verstehen sein 1261 Urb. v. Niederaltaich b. Chmel, Notizenbl. V 569: Ch. novus villicus acquisivit curiam, in qua residet, sibi et filiis suis et non filiabus ad ius hereditarium (Erbpacht).

²⁾ 1381 Inderst. Urk.-B. 299: der Propst von J. giebt ein Eigengut an einen Baumann eines Edelmanns in rehter mayr weiz alz andern seinen bauleuten. 15. Jahrh. W. v. Langenmoos Grimm III 655 f: It. es hat auch alle dorffmänige vor dem vogt bechannt, das dy vier mair in aller eehaft und in aller ainung sind, als ander dorfmänig gemainiglich.

³⁾ In dem späteren Heberegister von Freckenhorst (Ende des 14. Jahrh. l. c.) ist die Einteilung in Ämter und die Hervorhebung der alten Meier- oder Fronhöfe schon ganz verschwunden; nur als Ortschaften kommen einige von den früheren Meiern noch vor.

⁴⁾ Zahlreiche Beispiele hat O. Gierke, Genossenschaftsrecht II 427 gesammelt.

aber nicht kraft Herrschaftsrechtes Anteil an der Allmende- und Waldnutzung haben und daß sie auch diese geringen Vorzüge ihrer wirtschaftlichen Lage mit besonderen Gegenleistungen an die Gemeinde zu vergelten haben sollen.

Auch gegen die Zersplitterung der grundherrlichen Verwaltung in ihre einzelnen Zweige (*officia, ministeria*)¹⁾ reagierte, wenn schon nur mit vereinzelt größeren Erfolgen, der wirtschaftliche Sinn großer Grundherren, insbesondere aber die landesherrliche Domänenverwaltung²⁾. Als ein frühes und hochbedeutsames Beispiel kann hier zunächst die Organisation der Mainzischen Güter in Erfurt angeführt werden, welche in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts durchgeführt worden ist³⁾. Auch hier waren im 13. Jahrhundert die Hauptzweige der erstiftischen Verwaltung schon vollständig voneinander unabhängig in Bezug auf Güter und Einkünfte; der Vizthum, der Schenk, der Marschall und der Kämmerer hatten abgesonderte Ver-

1) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 165. In dem Einkünfteverzeichnis des Münsterschen Domkapitels cc. 1336 (C. trad. Westf. II) erscheinen noch gegen 60 besondere Verwaltungszweige mit eignen Einnahmen: *decanatus, camera, off. infirmorum, caseorum, subcellerarie, album, album minus, scolasterie, thesaurarie, vicedominatus, capelle, custodis armarii, c. campanarum, smalammet, off. fermenti* (Grudammet), *cantoria*; außerdem 16 Obedienzen einzelner Canoniker, 10 *officia* einzelner Höfe, 4 *propositure*, 4 *capellanie*, 2 *archidiaconatus*, 2 *decime*, 4 *curtes* und eine besondere *camera Frisie*.

2) 1319 Meichelb. Hist. Frising. II^b p. 248: *quia res et bona a divinis donatoribus ob ampliorem cultum divini nominis principaliter elargita in tales dispersiebantur laicos studiisque sen modis aliquoties relictis, ut eorum haec manus attingerent, etiam illicite conabantur. Quia propter talem officialium dispendiosam multitudinem ut praemissum, ad quaternarium hic subscriptum coarctamus et redegimus dumtaxat numerum videl. hofgamefamt, grasserey, molendinatoris et pistoris.*

3) Hauptquelle ist das sog. Bibrabüchlein, die Aufzeichnung des bischöflichen Küchenmeisters (*provisor allodii*) Hermann von Bibra über die Rechte und Gefälle des Erzbischofs von Mainz in Thüringen aus dem Jahre 1332, dessen auf Erfurt und Umgebung bezüglicher Teil veröffentlicht ist durch Alfred Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz. 1870.

waltung¹⁾. Diesem Zustande sollte seit etwa 1300 ein Ende gemacht werden. Waren bis dahin die den einzelnen Officien zustehenden Güter und Rechte vorwiegend verpachtet, so sollte nun eine einheitliche Beamtenverwaltung auf dem ganzen reichen Besitztum durchgeführt werden. Die gesamte ökonomische Verwaltung wird in die Hand eines Küchenmeisters (provisor allodii) gelegt und bald vereinigte er auch das ganze Finanzwesen und die übrigen erstiftischen Rechte in Thüringen in seiner Hand. Die Amtspachtungen der früheren Zeit hören auf, an ihre Stelle treten zuverlässige, allein vom Hofverwalter angestellte Beamte. Ein weltlicher Grofsbetrieb ward auf dem erstiftischen Gutshofe am Brühl eingerichtet; in 4 „Gebinden“ (Herrenhand) lagen um Erfurt im ganzen 608 Acker²⁾, von denen ungefähr 420 im Dreifeldersystem eine zusammengehörige Masse bildeten.

Die Besitzer von 59 Hufen in sechs umliegenden Dörfern waren verpflichtet, für jede ihrer Hufen je drei Acker des Herrenlandes zu bearbeiten und je zwei Wagen voll bei der Ernte auf den Mainzer Hof zu fahren. Das übrige Besitztum von Mainz in der Umgebung von Erfurt, etwas über 160 Hufen, war gegen Zins ausgethan; ebenso die circa 80 Hufen in zwei benachbarten Dorffluren. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts belief sich das Herrenland des Mainzer Hofes zu Erfurt auf ca. 660 Acker, davon 486 Acker Ackerland, 90 Acker Wiesen, 74 Acker Weinberge, 6 Acker Hopfengärten, 2 Acker Krautgärten. Die fünf alten erstiftischen Dörfer mit ihren Bau- und Gebindefronen waren noch erhalten³⁾.

Auch anderwärts hat die spätere Zeit gegen eine übermäßige Zersplitterung und Verselbständigung der einzelnen

1) Bibrabüchlein II 169: scultetus in B., dum officia fuerunt separata, habebat iudicare super 7 villas.

2) Erfurter Morgen zu 168 Geviertruten, die Rute zu 15 Erf. Fufs.

3) Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ende des Mittelalters. 1853 S. 10.

Zweige der Verwaltung des Grundbesitzes reagiert¹⁾; dagegen führte aber die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Kapitel, Abt und Konvent nicht selten auch zu neuen besonderen Verwaltungseinrichtungen und einer weiteren Teilung des Grundbesitzes innerhalb einer geistlichen Grundherrschaft²⁾.

Anderwärts ist die noch aus älterer Zeit überkommene Einrichtung der Oberhöfe bei größeren Grundherrschaften aufrecht erhalten³⁾; dieselben sind teils als Centralstellen der gutsherrlichen Verwaltung mit weitgehenden Rechten über die dienenden Höfe ausgestattet, teils auch in der Eigenverwaltung und Bewirtschaftung der Grundherrschaft verblieben, oder sie sind unter herrschaftlicher Kontrolle (Besicht) in Theilbau verpachtet. Insbesondere in dieser letzten Art der Nutzung größerer Güter läßt sich unschwer eine weitverbreitete Übergangsform aus der älteren Meierverwaltung in die spätere reine Pachtung erblicken. Schon im 12. Jahrhundert ist diese Teilpachtung nicht selten⁴⁾; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist sie sowohl am Rhein⁵⁾ wie in

1) Über die Bemühungen der Stifter, die Zersplitterung der Einnahmen in Obendienzen und Pensionen durch organisatorische Einrichtungen zu beheben vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 977 ff.

1336 (C. trad. Westf. IV 3) sind aus verschiednen kleinen Obendienzen des Münsterschen Domkapitels 5 neue gebildet. Übrigens bestanden doch im ganzen noch 60 besondre Verwaltungszweige mit abgesonderten Einnahmen s. o. S. 253 Anm. I.

2) So ist in Freckenhorst (l. c.) spätestens mit dem Anfang des 14. Jahrh. ein speciale officium d. abbatissae neben den übrigen Ämtern geschaffen worden.

3) Köln hatte in Westfalen Soest als seinen Oberhof; ebenso war Osnabrück Oberhof für alle Höfe des gleichnamigen Stiftes; Essen für das Stift E., Brockhof für das Münstersche Domkapitel. Die Oberhöfe der Volmensteinischen Herrschaften waren im 14. Jahrh. curia Volmenstein und Henrekinch. Kindlinger, Volmenstein I 193.

4) Deutsche Wirtsch. Gesch. II 269.

5) 1247 Lamprecht I 962: nomen et ius semicolarum. Von den Gütern der Herrn von Rinkenrode waren noch anfangs des 14. Jahrh. 23 Höfe in Drittels- oder Viertelbau, darunter auch die drei Oberhöfe. Kindlinger, Volmenstein II n. 73.

Schwaben¹⁾ und Bayern weit verbreitet. Die Herrschaft war damit keineswegs allen Sorgen um solche Güter ledig, hat sich vielmehr in mannigfacher Weise zur aktiven Mitwirkung an der Bewirtschaftung (durch Bestellung von Saatkorn, Arbeitskräfte, Vieh etc.) verstehen müssen.

Besonders stark verbreitet ist der Drittelsbau in Bayern, wo er nicht nur auf die eigentliche Meierwaltung angewendet ist, sondern auch in Leibgedings- und sonstigen Pachtformen des rein bäuerlichen Besitzes vorkommt²⁾. Dabei ist es dem

1) 1405 Mone, Beiträge 150 ein Hofgut bei Ulm um die Hälfte in Zeitpacht gegeben. 1463 ib.: J. pawt den fronhof daselb um halb an allem getraid das darauf wechst und gibt der herrschaft den halben tail: es geit aber die herrschaft halb sniterlon und auch ainen drescher und der mair verkostet der herrschaft schnitter und drescher, die übrigen drescher und snitter verlonet und verkost der mair auch; er besawmt auch den ganzen hof der herrschaft on schaden.

2) Eine besonders ausführliche Verabredung des Drittelsbaues von 1447 Inderst. Urb.-B. 747: . . . das ich bestanden han in leipgedings recht . . . iren sedelhof und ir huob zu S. in solicher mass, das wir . . . ze zins und ze gült verdienen sullen allen drittail, was wir mit dem pfluog pawen, dann ausgenommen den flachs und daz zu halbs obs, was auf dem obg. gnot wechst . . . und 2 fl. pf. münchn. werung ze wisgült auch 10 hünr und 200 ayr . . . auch sullen und wellen wir in den nachst künftigen 4 jaren in jedes velt paulichen legen pey 20 iochart ackers und nicht mynder, das macht an einer sum 60 iochart ackers und daz zu 2 heusser paulich und wesentlich halten . . . Auch wan das ist, daz man schneid, so sullen sy uns albeg den dritten schnitter stellen, demselben schnitter sullen wir die kost geben, aber sy sollen uns den dritten pfennig den schnittern an dem lon geben, wir sollen auch dem, der den drittail fämpt, iärlich die kost auch geben, und in den drittail mit unser fuor auch albeg heim füren . . . in auch iärlich iren dritteil treschen: daz zu sullen sy uns ainen trescher bestellen und denselbs von irem gelt belonen, doch so sullen wir demselben trescher die kost auch geben . . ., so sullen wir albeg zwen trescher zuo irem trescher haben. Wir sullen . . . auch das holecz zu unsser notturft prauchen und nuczzen zuo zimmer und zu prennen, aber wir sollen niemant kain pauholz abgeben an iren willen. Wir sullen . . . auch iärlichen 15 pelzer in des obg. guts paungarten pelzen . . . auch die wismat und die andern iochart ackers räumen und ausreutern . . . Sy mügen auch alle chaft als tafern, schmidt und das padhaus, das zuo dem obg. gut gehört, verleihen und hinlassen, wem sy wellen.

Drittelspächter vielfach freigestellt, ob er „im Gedinge auf Geschau“, oder nach Drittelsrecht zinsen wollte¹⁾. Im ersten Falle wurde schon vor der Ernte die zu erhoffende Quote des Ertrages durch Vereinbarung mit dem Amtmann der Grundherrschaft festgestellt, im anderen Falle mußte die effektive Ernte gedrittelt und der Herrschaft ihr Anteil bereit gehalten werden²⁾. In späterer Zeit findet sich diese Drittelspacht fast ausschließlich nur als sehr kurze Zeitpacht (1—3 Jahre) angewendet, gewissermaßen als Übergangsform beim Wechsel des Pächters, um der Herrschaft neue Erfahrungen über die Erträge des Pachtgutes an die Hand zu geben³⁾. Doch kommen daneben auch Güter vor, welche immer wieder in Drittelsbau ausgethan wurden, und daher geradezu Drittelsgüter hießen⁴⁾.

Wo nun die beiden Grundformen der grundherrschaftlichen Verwaltung, die territorial geordnete Villikation und die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederte Officien-

1) 1481 Inderst. Urk.-B. 1265: ist ihm der hof das iar allein verlassen worden, demnach das er davon dienen sol und geben den drittail auf ain geschaw oder den drittail legen nach unseres Gotshaus gewonheit (erstes Beispiel). 1483 ib. 1316: den drittail auf ein geschaw, ob er nit dingen möcht, so soll er einen drittailer aufnehmen nach irs gotshaus drittails recht und gewonheit.

2) 1484 ib. 1370: Wir liessen den hof auf den drittail beschawen als ander drittail gütter; er wollt mit uns nit dingen. 1493 ib. 1612: ob ich nach der beschaw kain geding mit meinen herrn umb ein genannt traid mocht machen, oder ob sy den drittail wolten haben und mir von in ain drittailer geschickt würd, sol ich den drittail geben und legen nach recht und gewonheit ires gotshaus.

3) Von 17 Drittelsbauverträgen des Inderst. Urk.-B. aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh. sind 13 auf 1 Jahr, 3 auf 3 Jahre gestellt, bei einem ist die Zeitdauer nicht ausgesprochen.

4) 1493 ib. 1612: weil benannt hof ein drittailsgut ist. Auch 1484 ib. 1370 u. ö. Über einen Drittelsbau in Schwaben 1463 Mone, Beitr. 151: gibt iarlich davon, was das tregt. die dritte garben aller getraid und fruchten und so er geschitten und aufgepunden hat, so nimbt die herrschaft die dritte garb, und ob der pawr den dritten tail selbs nit kauft, so sol er mit samt den von Hermaringen der herrschaft dritten tail füren in ainen stadl gen G.

verwaltung aufgelöst wurde, ergab sich für die Grundherrschaft das unabweisliche Bedürfnis, eine anderweitige Ordnung der herrschaftlichen Verwaltung an die Stelle zu setzen. Dafür boten sich verschiedene Formen dar. In einfachen kleinen Verhältnissen konnte der Grundherr selbst oder durch seinen Richter die Verwaltung der Herrschaft, neben dem verpachteten Meierhof, führen, die Zinsen von den dienenden Hufen einnehmen¹⁾; die Wirtschaft im herrschaftlichen Walde und in den Teilwäldern führen, seine Gemeinde-rechte und die niedere Gerichtsbarkeit ausüben. In größeren Verhältnissen war dagegen die Ausbildung einer besonderen territorialen Verwaltungsorganisation um so unentbehrlicher, als sich die Vogtei ohnehin einen starken Einfluss auf die grundherrliche Verwaltung verschaffte und jederzeit geneigt war, auch darüber hinaus administrative Befugnisse anstatt des Grundherrn auszuüben, was ihr bei dem Fehlen besonderer territorialer Verwaltungseinrichtungen der Grundherrschaft nun um so leichter gelingen konnte. Mit der Entwicklung der Vogteigerechtsame zu eigenem Rechte des Vogtes war aber für die Grundherrschaft darin eine beständige Gefahr vorhanden, daß die von den Vögten verwalteten Teile der Grundherrschaft dieser selbst allmählich entfremdet würden. Einen gewissen Schutz dagegen bot die Bildung größerer Amtsbezirke mit besonderen Amtsmännern an der Spitze, welchen entweder neben dem Vogte, der dann auf die richterlichen Funktionen beschränkt blieb, die

¹⁾ Das Domkapitel Lübeck läßt 1296 (Urk.-B. I 346) von den Bauern im Hansfelde die Zinsen *collectori nostro ad hoc deputata* bezahlen. 1298 Lennep, Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht (Cod. Prob. p. 708): die Priorin des Klosters Witzenstein verpachtet 26 mansos *sitas in curia A. . . incolis sive villanis ipsius curtis in hunc modum, quod dicti incole sive villani huiusmodi pensionem in curia Witzenstein annis singulis presentabunt. Ceterum . . . villani ante factos mansos eosdem, salvo nobis nostro iure reservato, cuilibet hominum vendere poterunt, preterquam hominibus . . . centgravii.* Der Güterbestand des Klosters auf dem Berge bei Herford ist nach den Heberregistern des 14. Jahrh. (C. trad. Westf. IV 327 ff.) weder in Villikationen noch Ämtern gegliedert.

Hauptmasse der eigentlichen Wirtschafts- und Verwaltungsbefugnisse übertragen wurde, oder in deren Hand zugleich auch die Ausübung der vogteilichen Rechte gelegt worden ist. Insbesondere für die Verwaltung der landesherrlichen Domänen ist, in deutlicher Anlehnung an die Einrichtung der Landvogteien, die Organisation größerer Amtsbezirke mit den Anfängen einer vollständigen Kameralverwaltung zu beobachten¹⁾.

Große Erfolge aber hat während des Mittelalters diese Art der Organisation der grundherrlichen Centralverwaltung nicht erreicht. Der Überblick über die Ordnung derselben, wie er aus einem halben Hundert von spätmittelalterlichen Urbarien zu gewinnen ist, hinterläßt mindestens den allgemeinen Eindruck, daß die grundherrliche Centralverwaltung ebenso unvollkommen in Bezug auf die Orientierung über ihre Güterbestände, deren Leistungen und rechtliche wie wirtschaftliche Verhältnisse bestellt war²⁾, wie sie unzureichend für Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen zur Durchführung ihrer Maßnahmen gesorgt hat. Da nun aber mit dem Verfall der alten Villikationen auch die grundherrliche Lokalverwaltung in die Brüche ging, und mit

¹⁾ Gegen das Ende seiner Regierung teilte H. Otto von Bayern das ganze Gebiet in Ämter, die größeren derselben in Unter- oder Schergenämter. Ein Urbar von 1240—1248 zählt deren bereits mehr als 30. Lang, Jahrbücher S. 285 ff. Rockinger in den Freiheitsbriefen S. 49. In Bayern später Pfleger, welche unter dem Viztum als oberstem Verwaltungsorgan einem Landbezirke vorstanden. Nicht immer war die Vogtei damit verbunden: vgl. Rockinger, Freiheitsbriefe, Index S. 369. Über die Kellner im Erzstift Trier, welche seit dem 14. Jahrh. (20 gegen Ende des MA.) die grundherrliche und Finanzverwaltung, nur teilweise in Verbindung mit dem Amtmann, führten, vgl. Lamprecht I 1409 ff.

²⁾ Vgl. z. B. den ausführlichen kritischen Kommentar zu den stiftischen Urbaren, welchen der Scholaster des Stifts St. Moritz bei Münster gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfaßte, in welchem fast bei jedem Hof mit seinen Pertinenzen Klagen über vorgekommene Entfremdung von Gutsbestandteilen, Verkürzung an Einkünften oder mindestens Zweifel über die Vollständigkeit der Eintragungen laut werden. C. trad. Westf. III 133 ff. Vgl. oben S. 248 f.

der Eindämmung oder Aufhebung der Officienverwaltung auch die Gliederung der Centralverwaltung nach Verwaltungszweigen hinfällig wurde, so mußte die Unvollkommenheit der grundbücherlichen Einrichtungen und Registerführung, sowie der Mangel entsprechender territorialer Verwaltungsorgane doppelt empfunden werden¹⁾. Dazu kam aber auch noch, daß sich der grundherrliche Besitzstand trotz des Bestrebens insbesondere der Landesherren nach Arrondierung und Überwindung des Streubesitzes doch keineswegs besonders vorteilhaft gestaltet hatte. Zwar ist das Herrschaftsgebiet der einzelnen landesherrlichen Domänen, wie auch der Hofmarken und sonstigen Gutsherrschaften in der Regel schon zu einem gewissen territorialen Abschluß gekommen; aber das gilt doch vorwiegend nur für die Geltendmachung der richterlichen (vogteilichen) und sonst öffentlichen Gewalt innerhalb des Gebietes; dagegen war der eigentliche grundherrliche Besitzstand an Herrenland und Bauernland nebst den gemeinen Marken, an welchen der Grundherr die Rechte des Obermärkers geltend machte, keineswegs zu einer befriedigenden territorialen Abrundung gekommen; nach wie vor lagen die Herrenäcker und die Bauernfelder im Gemenge der Dorfflur, waren die zu einem Hofe gehörigen Hufen in verschiedenen Dörfern zerstreut; in den Dorfallmenden fanden sich zahlreiche fremde Berechtigungen und die verschiedensten Arten von Besitz kreuzten sich mit den verschiedensten Arten der wirtschaftlichen Nutzungen und grundherrlichen Leistungen; ganze Höfe eines herrschaftlichen Domaniums, aber auch Teile von solchen, ja selbst einzelne Felder und Allmendrechte aus den Hufen, Kotten und Leerhäusern sind zu rechtem Lehen vergeben und damit aus der grundherrlichen Ver-

¹⁾ Vgl. den unbeholfenen Versuch einer Evidenzhaltung des Urbars von Marienthal 1317 (Lamprecht I 842) zu den Zinsen von Kehlen: *semper debet hic poni cedula, in qua scripti sunt debitores dictorum censuum cum nominibus predictorum debitorum, pratis et campis, de quibus tenentur solvere predictos census, quia debitores multotiens variantur; et quando debitores variantur, tunc facienda est nova cedula, que reponetur loco prime cedule.*

waltung ganz ausgeschaltet; anderes ist in städtischen Besitz und damit in einen anderen Rechtskreis übergegangen¹⁾; die Beunden an Besitz- und Betriebsgemeinschaften, bäuerliche Stellen an Ritter und geistliche Institute zu Erbpacht oder Zeitpacht überlassen, oder an Bauern bald in Teilbau, bald zu Erbrecht, Leibgeding oder Freistift ausgethan²⁾; es darf nicht Wunder nehmen, wenn da eine so unvollkommen organisierte grundherrliche Verwaltung jeden Überblick verlor und die Unmöglichkeit sich einstellte, in einheitlichem Geiste auf die Ertragsfähigkeit des grundherrschaftlichen Besitzes einzuwirken. Und da überdies die Bewirtschaftung eines irgend erheblichen Domaniums auf eigene Rechnung der Grundherren immer seltener wurde, so sah sich die Verwaltung der Grundherrschaften, gewisse Specialbetriebe abgerechnet³⁾, immer mehr auf die Einsammlung der Geldeinkünfte und die Speicherung der Naturalabgaben beschränkt, für deren Verwertung auf dem Markte dann wieder alle kommerziellen Einrichtungen fehlten und ein unwirtschaftlicher Luxusverbrauch der Naturalrenten, wozu ohnehin die Lebensgewohnheiten der grundbesitzenden Klassen neigten, nun noch mehr begünstigt wurde.

Schließlich ist auch die Verwertung der Naturaldienste der bäuerlichen Bevölkerung auf die gleiche Bahn gedrängt worden; in Bauten und in den „noblen Passionen“ der Grundherren (Jagdfronden) ist ein in der Hauptsache doch

¹⁾ 1311 Č. trad. Westf. III 184: mansus T. concessus fuit . . . duobus oppidanis in Vreden iure emphiteotico.

²⁾ Siehe das drastische Beispiel des Urbar Marienthal 1317 (Lamprecht I 887): Bona curtis de W. dividuntur in 2 partes, quarum unam partem recipiunt domini A., aliam partem domini de W.; que pars dominorum A. dividitur in 7 partes, in quibus 7 partibus domine de V. habent $1\frac{1}{2}$; alia medietas dividitur in 2 partes, quarum Th. de C. recipit unam partem, alia pars dividitur in 8 partes, quarum domine de V. recipiunt precipue 3 partes et sic remanent 5, que 5 partes dividuntur in 2 partes, quarum unam partem recipiunt illi de S., aliam partem dividunt domine V et domine de D. per medium.

³⁾ Über diese näheres im IV. Abschnitte.

unwirtschaftlicher Gebrauch menschlicher Arbeitskraft eingebürgert, der um so schädlicher war, als er oft mit großer Härte gefordert wurde.

Die überaus ungünstige ökonomische Gesamtlage, in der sich der große Grundbesitz gegen Ende des Mittelalters im allgemeinen befand, ist gewiss zum großen Teile diesem äußerst ungenügenden Zustande seiner Verwaltungseinrichtungen zuzuschreiben. Wenn er trotzdem für das wirtschaftliche Leben des Volkes keineswegs ohne Wert, ja in mancher Hinsicht direkt förderlich gewesen ist, so ist hierfür die überlegene Bedeutung entscheidend, die der Grundbesitz gegenüber dem beweglichen Kapitale noch immer besaß, und die bevorzugte Rechtsstellung, welche die Grundherrschaft noch immer als ein hervorragendes Organ der wirtschaftlichen Güterverteilung und der nationalen Arbeitsgliederung zur Geltung brachte; in einer Zeit, welche, wenigstens für die Bodenkultur, bei geringer Ausbildung eines nationalen Marktes und eines lebhafteren Verkehrs noch immer darauf angewiesen war, in engen lokalen Grenzen zu produzieren und zu konsumieren.

IV. Abschnitt.

Die Produktion und Verteilung des Bodenertrages.

Die ganze Entwicklung, welche die Verteilung des Grundbesitzes bis zum 13. Jahrhunderte durchgemacht hat, brachte auch in die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe eine durchgreifende Veränderung. Das Lehenswesen vor allem mit seinen volkswirtschaftlichen Konsequenzen bewirkte, daß eine große Menge von Gütern, welche bisher unter dem Einflusse der großen Grundherrschaft durch abhängige Bedienstete bewirtschaftet waren, in die Stellung von wirtschaftlich unabhängigen Landgütern kam. Hierher zählen nicht nur die eigentlichen Ritterlehen, mit denen die großen Landherren sich ihre militärische Stärke warben und erhielten, sondern auch die nun in Lehensweise an Gutsverwalter (Meier, Hofmann u. dergl.) verliehenen ehemaligen Salhöfe, Vorwerke und sonstige herrschaftliche Güter. Allerdings blieb zwischen diesen beiden Arten von Lehengütern zunächst wenigstens noch immer ein beträchtlicher Unterschied bestehen. Denn die eigentlichen Ritterlehen hatten weder Zins noch Dienst zu leisten; ihre Verpflichtung war die Heeresfolge und die Hoffahrt; auf die Wirtschaftsführung nahm der Lehensherr weder direkt einen Einfluß noch ergab sich ein solcher indirekt aus der Lehensfolge. Nur die ritterliche Lebensart des Lehenträgers brachte es mit sich, daß sein Lehengut für gewisse Bedürfnisse auf-

kommen mußte, die in bäuerlichen Betrieben nicht bestanden; ein gewisser Naturalbedarf für Knappen und Knechte (Burgenbesatzung!), eine stärkere Pferdehaltung, Herberge und Gastung konnten der Bewirtschaftung eines Ritterlebens immerhin eine bestimmte Richtung geben, durch welche sie sich von gewöhnlichem bäuerlichem Betriebe unterschied.

Die Lehen der zweiten Art, welche an ehemalige Wirtschaftsbeamte der großen Grundherren gegeben wurden, behielten dagegen auch, nachdem die Meier und Amtleute schon durchaus Ministerialen im höheren Sinne geworden waren und rittermäßige Lebensart angenommen hatten¹⁾, doch noch lange den Charakter von Herrenbetrieben. Von ihnen mußten noch immer Zinse und Dienste an den Grundherrschaften geleistet werden, nur daß sie jetzt in der Regel nicht mehr als aliquote Teile des Naturalertrags, sondern als bestimmte Jahresleistung (*integrum servitium*) auftreten, welche auch die früher von den Meiern bloß eingesammelten und an den Herrenhaupthof abgeführten Leistungen der Holden in sich schloß. Damit blieb aber doch dem landwirtschaftlichen Betriebe solcher Lehengüter noch eine ziemlich bestimmte Richtschnur vorgezeichnet; die in dem *servitium* enthaltenen Naturalien mußten auf dem Gute produziert oder durch die Leistungen der Grundholden beschafft werden, wodurch dem Gute doch nur wenig freier Spielraum in der Betriebseinrichtung offen blieb. Wenn dann in der Folge das *servitium* des Meierlebens mit Geld abgelöst oder dieses in ein echtes Ritterlehen verwandelt wurde, dann hörte auch jeder mittelbare Einfluß des grundherrlichen Verbandes auf die Betriebsführung auf: auch diese Lehen wurden dann selbst Grundherrschaften, wenn auch nur von mäßiger Größe und erhielten fortan die Richtschnur für die Einrichtung ihres Betriebes nur mehr aus ihrer grundherrlichen Stellung zu den zu dem Lehen gehörenden abhängigen Bauernwirtschaften.

Aber nicht nur unter dem Einflusse des Lehenswesens

¹⁾ W. Schwindratsheim (Oberrhein) 13. Jahrh. Gr. V 537: *milites de salica terra* (eines Klosterhofes).

und der Emancipation der Meier verminderte sich fortwährend die Bedeutung der großen Grundherrschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb; auch die Zerschlagung des Sallands, die schon in der vorausgegangenen Periode bedeutende Fortschritte gemacht hatte, setzt sich noch lange fort; große Flächen, welche bis dahin einheitlich bewirtschaftet worden waren, gehen in die Hände des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs über. sei es, daß neue bäuerliche Stellen auf Salland entstehen¹⁾ oder dieses in Parzellen bestehenden Betrieben eingefügt wird; auch der genossenschaftliche Betrieb frondpflichtiger Bauern auf herrschaftlichem Beundelände emancipiert sich von der herrschaftlichen Verwaltung und wird von den Bauern auf eigene Rechnung, in Betriebsgemeinschaft oder ohne solche, übernommen²⁾.

Auch die geistlichen Grundherrschaften haben seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr ihre Stellung als Träger großer Eigenbetriebe behauptet. Zuletzt waren noch die Cisterzienser in hervorragendem Maße als Landwirte thätig; ihre Bauhöfe (Grangien), die im 12. Jahrhunderte zahlreich entstanden und in ihrer Art Musterbetriebe gewesen waren³⁾, fallen allmählich demselben Schicksale wie das Salland der weltlichen Grundherren anheim. Hatte die wiederbelebte Regel des hl. Benedikt den Eigenbetrieb der Güter vorgeschrieben, die volle Zehentfreiheit derselben auch jetzt noch zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs angeregt⁴⁾,

1) Meinh. Urb. v. Tirol p. 17: von einem seliehen 5 mutte; von vrongut 9 mutte gersten und 6 schöt chese. W. Reitwiller (Unterelsafs) 13. Jahrh. Gr. V 462 zählt viele salische Güter auf, welche ausgethan sind. 1417 W. Dornheim (Schwarzwald) ib. I 374: all fronhöf stant ze 12 jaren (Abteigut); wäre das ain fronhof oder ain salhof vrhug (ohne Meier) wär, so mag der apt siner manne ainen ab ainer huben nemen und uff den hoff setzen. 1453—84 W. St. Peter (Schwarzwald) ib. I 350: die Sölgüter sind aufser der Vogtei, aber auch verstiftet. Vgl. oben II. Abschn. S. 56 ff. und III. Abschn. S. 212.

2) S. unten S. 269 f. und III. Abschn. S. 205 f.

3) Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 134 ff.

4) 1216 Mone I 118 für Herrenalb: ut de novalibus, que propriis manibus aut sumptibus excolunt, sive de ortis, virgultis et piscationibus

so tritt doch bald eine massenhafte Verleihung und Zerschlagung der alten Bauhöfe ein und giebt diesen geistlichen Grundherrschaften ein ganz anderes Gepräge. Selbständige Meierbetriebe und kleinbäuerliche Güter werden aus den alten Bauhöfen gemacht. zuerst noch unter direkter wirtschaftlicher Beihilfe des Stiftes¹⁾ und gewissermaßen versuchsweise²⁾, wie denn auch Fälle vorliegen, in denen die bereits erfolgte Verleihung solcher Güter rückgängig gemacht und wieder ein Eigenbetrieb eingerichtet wird³⁾; auf die Dauer hat aber doch auch bei den geistlichen Stiftern die wirtschaftliche Energie zur Führung grosser Eigen-

suis vel de suorum animalium nutrimentis nullus ab eis decimam exigere vel extorquere presumat. Ebenso 1237 ib. IV 178 für Marienthal; 1240 ib. I 119. 1227, 1244 für sächsische Klöster Tittmann, Heinrich d. E. I 374. Später tritt doch auch bei solchen Neubrüchen eine teilweise Verzehentung ein, z. B. 1295 ib. IV 353: de nostris novalibus, que eciam propriis sumptibus et laboribus excolimus, dimidietatem decimarum . . . promisimus persolvendam. Nur auf den Kostenaufwand stützt sich eine Zehentbefreiung des Kl. Reinsdorf v. 1246 bei Tittmann l. c.

1) 1228 MRh. Urk.-B. III 347: das Kloster Himmenrode verpachtet die grangia W. cum omnibus appendiciis suis an den Erzb. von Trier. Die Wirtschaft wird von 4 Conversen und 9 Knechten geführt, deren Bekleidung und Beschuhung auch während der Pachtperiode vom Kl. H. teilweise übernommen wird. Lamprecht I 690.

2) 1239 Mone, Zeitschr. III 187: der Propst von Basel giebt usufructum terre B. que vulgo selgelende nuncupatur, quoad vixerint an 2 Brüder censu 50 sol. Et sciendum, quod nos et successores nostri terram . . . colere possumus et poterunt quandocunque placuerit, propriis sumptibus et expensis hac concessione non obstante. 1265 ib. I 354: quod si fratres coenobii premissa bona propriis sumptibus excolere voluerint, villici omni occasione et concertatione postposita ipsi cedent. 1299 ib. II 468: Villani de R. causabuntur de pluralitate colorum, quos predicti monachi habebant in curia memorata . . . Quandocunque autem predicti monachi curiam antedictam propriis sumptibus colere voluerint et inhabitare cum monachis vel conversis . . . ius et libertatem habebunt, sicut in aliis grangiis eorum habere consueverant ab antiquo.

3) 1213 richtet das Kloster Altenzelle aus früheren Bauerngütern einen Hof ein; derselbe wird 1351 wieder ausgethan, weil er keinen Nutzen bringe. Vgl. III. Abschn. S. 176 Anm. 2.

betriebe nicht vorgehalten; von vereinzeltten Beispielen abgesehen¹⁾, sind die späteren Klosterwirtschaften von geringer Ausdehnung²⁾, wenn auch im ganzen zahlreicher als die Sallandsbetriebe, welche die weltlichen Grundherren noch im 14. und 15. Jahrhundert aufrecht erhalten haben.

Trotz alledem ist aber doch der weltliche grundherrliche Eigenbetrieb auch im späteren Mittelalter keineswegs gänzlich oder nahezu verschwunden³⁾. Zu jeder Zeit finden sich Beispiele von größeren Herrschaftsgütern, welche einheitlich auf Rechnung des Herrn bewirtschaftet werden⁴⁾, und dabei darf nicht übersehen werden, dafs die Überlieferungen von geistlichen Gütern ungleich reichhaltiger sind als die Nachrichten, welche über die Verwaltung weltlichen Besitzes erhalten blieben.

Ungleich zahlreicher sind natürlich die kleinen herr-

¹⁾ 1280 Guden cod. dipl. I 777: von einem Bischofsgute von 360 Morgen werden zu zwei Drittel gebaut und auch der Rest könnte gebaut werden si ad colendum haberentur expense. Das Stift Marienberg in Tirol baut ca. 10 Prozent seiner gesamten Getreideeinnahmen propriis sumptibus. Urbar v. 1373; vgl. III. Abschn. S. 163 A. 5.

²⁾ Verschiedene einzelne Angaben über größeren Sallandsbetrieb der geistlichen Grundherren bei Lamprecht I 757 f. 1297 bei Koblenz 130 Morgen, 1307 ebd. 133 M. 30 Ruten. 1319 Marienthal (Luxemburg) 51—97 M. 1325 zu Adendorf 180 M., c. 1340 Polch 315 M., 1353 Armsheim 94 M., c. 1500 Steinfeld außerordentlich große Salländereien von 172 M. im Durchschnitt. Dabei ist aber das Beundeland nirgends berücksichtigt, das doch unter Umständen, ebenso wie einzelne verfronte Hufen, in das spezifische Salland übertrat.

³⁾ 1252 Mone I 229: Werner v. Wissloch und seine Neffen verkaufen curiam que dicitur Selhoph, an das Kloster Herrenalb. S. a. III. Abschn. S. 178. 1275 Ration. Austriac. Chmel, Notizenbl. V 334: 2 curie coluntur propria cultura et vocantur ze hoven.

⁴⁾ 1404 Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 8, 606 ff.: It. die herrschaft (der Markgraf v. Baden) hat einen eigen bow (ze Durlach). Darczu gehorent 304 $\frac{1}{2}$ morg. eigens ackers, der ligent 112 m. in der zelgen gen W., 94 m. in der zelgen . ., 98 $\frac{1}{2}$ m. in der zelgen. . . So hat die herrschaft 24 m. ackers, die frow H. waren, 8 $\frac{1}{2}$ m., 10 $\frac{1}{2}$ m., 5 m. (in den 3 Zelgen). Der acker sind 103 $\frac{1}{2}$ m. So hat die herrschaft 70 $\frac{1}{2}$ m. eigne wiesen in der mark ze D., der ligent 24 m. an einem stück; it. 4 $\frac{1}{2}$ m. wiesen.

schaftlichen Betriebe, welche in direktem Anschlusse an ein Schloß oder einen Ansedel nur dem Eigenbedarfe der herrschaftlichen Familie oder auch des Burgwarts¹⁾ und der Burgbesatzung zu dienen bestimmt sind. In dieser Form ist herrschaftlicher Eigenbetrieb während der zweiten Hälfte des Mittelalters außerordentlich verbreitet und speciell auch in den Händen weltlicher Herren wohl die Regel, während eine Verpachtung dieser Salgüter noch als eine Ausnahme bezeichnet werden muß. Es ist leicht denkbar, daß auch die Erbteilung kleiner Grundherrschaften die einzelnen erbenden Parteien besonders häufig auf die Aufrechterhaltung oder selbst Erweiterung eines Eigenbetriebs hindrängte, um den standesgemäßen Unterhalt der Familie um so sicherer aus dem Gute zu gewinnen²⁾.

Andererseits treten in der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung aber auch Umstände auf, welche den eine Verkleinerung oder gänzliche Aufhebung grundherrlicher Betriebe begünstigenden Ursachen entgegenwirken, und eine Verstärkung des grundherrlichen Einflusses auf die nationale Produktion, unter Umständen sogar eine Wiederaufnahme größerer grundherrlicher Betriebe herbeizuführen geeignet waren.

¹⁾ 1348 Rechtsbuch v. Hohenlohe ed. Höfler S. 159: ad id. castrum pertinet modica agricultura et 1 pratum pro 1½ falcatura, que sunt ad usum castellani ibidem. ib. 170: ad castrum V. pertinent (unverlehnt) prata ad 12 falcaturas, sive quantum 12 homines defalcare poterunt una die, it. 1 ortus pro oleribus, it. 3 piscine.

1322 Lerchenfeld, bayr. Freibriefe S. 5: Wir haben auch bescheiden allen unsern dienstmannen besonderlich, was ir yegklicher mit sein selb pflueg paut zu seinem prot, da sol uns nicht von gefallen. Dieselben gnad wellen wir auch stet beleiben allen abten, pröbsten, prelaten und den spitalen. In Braunschweig-Lüneburg betrug im 14. Jahrh. das Gebiet der vom Herzog verpfändeten Schlösser, welches dem Eigenbetriebe des Schloßsinhabers vorbehalten wurde, in der Regel 50 besäte Morgen. Kostanecki, Öff. Kredit (Schmoller, Forschungen IX) S. 61. Das würde, bei Dreifelderwirtschaft, 150 M. Ackerland ergeben, ohne Wiesen, Wald und Gewässer also vielleicht 5 Lathufen gleichkommen. Vgl. III. Abschn. S. 180 f.

²⁾ Vgl. dazu Lamprecht I 743.

Noch wirkten vor allem die grundherrschaftlichen Traditionen der Stauferzeit in Bezug auf den Ausbau des Hoflandes auch im 13. Jahrhunderte fort¹⁾. Die Rodung von Wald- und Wildland zur Vergrößerung der Feldflur der Fronhöfe und noch mehr zur Anlegung von Beunden war ein ununterbrochen wirkender Anstofs für den landwirtschaftlichen Betrieb, neue und gröfsere Aufgaben zu lösen. Die planmäfsige Verwendung der Fronarbeit der Hintersassen machte organisatorische Betriebseinrichtungen auf den Herrenhöfen nötig, die sich ebenso mit der Disposition der Arbeitsleistungen wie mit der Verpflegung und Entlohnung der Arbeiter zu befassen hatten. Dazu gaben schon die zeitweilig verfronten Bauernländereien Anlaß, welche die Herrschaft in Ermangelung einer ordentlichen Bestiftung ihrem sonstigen Eigenbetriebe eingliedern mußte²⁾. Die in der Regel außerhalb der feldgemeinschaftlichen Gemengelage befindlichen Beunden und sonstigen Rodestücke boten außerdem die Möglichkeit, den Bodenanbau auch unabhängig von der hergebrachten Frucht- und Zeitfolge der Arbeiten einzurichten, Spezialkulturen teils feldmäfsig, teils in geschlossenen Gärten zu versuchen und damit ungleich gröfsere Mannigfaltigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieb zu bringen. Das alles konnte aber zunächst nicht von den Fronbauern selbst erwartet werden; grundherrschaftliche Leistungen allein vermochten das Neuland im grofsen Stile der nationalen Wirtschaft zu gewinnen und das so gewonnene ihr dienstbar zu machen. Hat die Grundherrschaft auch ihre Beunden und sonstiges Rodeland in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ganz überwiegend in irgend einer Form der bäuerlichen Wirtschaft ausgeantwortet³⁾, so ist ihr ursprünglicher Anteil an demselben doch nicht ohne nachhaltige Wirkung auf den Betrieb dieser Ländereien geblieben. Und noch mehr gilt das von jenen Specialnutzungen des gerodeten

1) Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 174—181 u. oben S. 10 f., 200 f.

2) Vgl. oben III. Abschn. S. 199.

3) S. oben III. Abschn. S. 205 f.

Landes, welche, wie die Wiesen, in näherer Verbindung mit der in größerem Maße innerhalb des herrschaftlichen Betriebes verbliebenen Viehzucht erhalten blieben, oder wie der Weinbau¹⁾, Hopfenbau und Gartenkultur spezifisch grundherrlichen Wirtschaftsinteressen dienten; teils ist es das direkte Konsumenteninteresse der Grundherren, welches Wein- und Gartenbau im herrschaftlichen Betriebe erhielt, teils sind es grundherrliche Gewerbebetriebe, wie Brauereien. Ölmühlen u. a., um deren Willen solche landwirtschaftliche Spezialkulturen länger als gewöhnlicher Fruchtanbau in den Händen der Grundherrschaft verblieb. Auch sie gingen in der Folge zumeist in die bäuerliche oder städtische Wirtschaft über; aber daß sie nun in so großer Ausdehnung sich über das ganze Reich verbreiteten und einen so wertvollen Einschlag in das ganze landwirtschaftliche Betriebssystem bildeten, das war doch nur durch die Thatkraft und die Unternehmungslust der Grundherren und ihrer Beamten möglich geworden. Gerade die bis zum Ausgange des Mittelalters andauernde Vermehrung dieser Spezialkulturen beweist, daß die volkswirtschaftliche Rolle der Grundherrschaft, wenn auch gegenüber älteren Zeiten wesentlich abgeschwächt, so doch noch keineswegs ausgespielt war.

Mit der stärkeren Betonung der grundherrlichen Bannrechte ergab sich sodann die Veranlassung, die der Ausübung derselben dienenden Anlagen im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit derselben auszugestalten²⁾.

¹⁾ Anf. 13. Jahrh. Lehensbuch von Bolanden 26: In vitibus autem habemus 24 partes et 13 rusticos, qui diurnales suos prestationum ad hoc habent ut excolerent eos . . . Remanent 10 que nos ipsi colimus. 1225 MRh. Urk.-B. 3, 242: decime . . de 5 petituris, que et salica terra dicitur et sumptibus ipsius ecclesie excoluntur. Über den grundherrlichen Hopfenbau vgl. weiter unten. 1488 W. Sponheim (Lamprecht I 564): der Abt hat drei eigne frie beslossene bangarten, darine sal niemant etwas suchen nemen oder stoppeln, et sie nüss, epphel, biern oder anders.

²⁾ 1210 MRh. Urk.-B. II 264: furnos meos bannaales (des Abtes v. Prüm) per antecessorem nostrum negligentia deletos laboribus meis et expensis reedificavi et ceteros furnos in nostra villa non iure ab homi-

Mühlen, Brauhäuser, Backöfen, Weinkelter u. a. alte grundherrliche Betriebsstätten, erhielten sich auch dann noch, wenn im übrigen die Grundherrschaft schon aufgehört hatte, einen irgendwie nennenswerten landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. In doppelter Hinsicht entsprachen sie dem specifisch grundherrlichen Interesse; als wertvolle Hilfsanstalten der kleinbäuerlichen Wirtschaft knüpften sie deren Interesse an die Grundherrschaft, indem sie ihr technisch vollkommene Einrichtungen darbot, welche sich in den engen Grenzen der bäuerlichen Leistungsfähigkeit nicht herstellen ließen¹⁾. In diesem Sinne können die Bannmühlen, Backöfen u. dergl. auch als ein Ausdruck der beginnenden Wohlfahrtspolitik der Grundherrschaft betrachtet werden, so wenig dabei auch zunächst von Opfern der Grundherren die Rede sein mag. Entscheidender für die Ausbildung und die versuchte Geltendmachung dieser Bannrechte war jedenfalls das große finanzielle Interesse, welches die Grundherren an diesen Monopolanstalten hatten. Die sichere Rente, welche sie abwarfen, der hohe Kapitalswert, der bei Verpfändungen oder Veräußerungen daraus zu realisieren war, gewährten jedenfalls reiche Entschädigung für die Investitionen, welche die Grundherren an die Errichtung und Verbesserung derartiger Anstalten wendeten²⁾. Manche Nebenvorteile waren über-

nibus habitos iustitia dictante penitus destruxi. Caesarius z. Urb. v. Prüm S. 141 n. 5: in qualibet curia potest d. abbas cambam suam sicut et molendinum habere; cambam vulgariter appellamus bachhus et bruhus, in illa camba tenentur homines ibi manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare. 1298 C. Lac. 114 (bei Lamprecht I 1002) omnes et singuli universitatis ville de Belle in suo (des Grundherrn) pistrino sito in B. et in furno eius et nusquam alibi pistare et coquere teneantur et debeant panes suos. 1351 Öffnung des Dinghofes zu Erlinsbach (Aarg. W. 31): Die lüte die uff des gotzhus guetern gesessen sint, die söllent zuo des hofes mueli malen.

¹⁾ 1484 W. Lintgen (Lamprecht I 1000): si haint auch gewisten, dass die muelen söllent in gebowes gehalten werden von dem obg. herrn apt und die gemeine darinne gebennet ze malen.

²⁾ Auch bei leihgedingsweiser Verleihung von Mühlen stellt die Herrschaft das Inventar bei und verlangt nur dessen Instandhaltung

dies für die herrschaftliche Wirtschaft daraus noch zu ziehen, wie etwa die Mastung herrschaftlichen Viehs mit der Schlempe des Brauhauses oder den Abfällen des Backhauses¹⁾, die Fütterung der herrschaftlichen Jagdmeute mit der Kleie der Mühlen, die Verwendung der Mühle als Ölstampfe, Brett- säge²⁾ u. a. Anfänglich ist wohl noch immer der Betrieb dieser Anstalten durch herrschaftliche Knechte unter direkter Aufsicht der Gutsverwaltung die Regel; aber auch wenn sie später in Pacht oder Erbleihe gegeben wurden, konnte doch die Grundherrschaft finanzielle und ökonomische Vorteile fortwährend aus ihnen ziehen und sich einen gewissen Einfluß auf die ganze Bauerngemeinde auch durch dieses Medium bewahren³⁾.

Ein drittes Gebiet, auf welchem sich ein grundherrlicher Betrieb im allgemeinen lange erhielt, teilweise sogar gröfsere Ausdehnung erlangte und demgemäfs auch ein grundherrlicher Einfluß auf die nationale Produktion im allgemeinen sich erhielt, ist die Viehzucht. Einesteils bleibt die Grundherrschaft aus naheliegenden Gründen in der Pferdezucht an führender Stelle; andererseits übernimmt sie vor allem die Entwicklung der durch die beginnende Wollindustrie angeregten Schafzucht in die Hand und weifs sich hier bis zum Ende des Mittelalters, ja noch lange darüber hinaus, auch in beherrschender Stellung zu behaupten. Auch auf die bäuerliche Schafhaltung wirkt die Grundherrschaft nachhaltig und bestimmend ein; wie sie dieselbe einesteils in engen Schranken hält, so erzwingt sie durch das Pferchrecht die Hutung der bäuerlichen Schafherden auf dem Hoffelde, um so des Düngers zu geniessen. Die Beistellung des gesamten Zuchtviehs für die agrarische Gemeinde hat die

und ev. Rückstellung beim Aufhören der Leihe; z. B. 1451 Inderst. Urk.-B. 791.

¹⁾ 1492 Inderst. Urk.-B. 1563: der . . . ain zeit in unsrer pfister der schwein hütet.

²⁾ 1436 Inderst. Urk.-B. 635.

³⁾ Vgl. über die grundherrschaftlichen Gewerbebetriebe näheres im V. Abschnitt.

Grundherrschaft während des ganzen Mittelalters als eine ihrer specifischen Leistungen angesehen; sie hat sich dafür allerdings auch allerhand Vorrechte zu sichern vermocht; aber entscheidend wird hier der wirtschaftspolitische Gedanke gewesen sein, daß die Bauern aus eigenen Mitteln für eine entsprechende Nachzucht ihres Viehstandes nicht aufzukommen vermochten; jedenfalls bestand ein großes Interesse der Grundherrschaft selbst daran, daß der bäuerliche Viehstand quantitativ und qualitativ nicht zurückgehe und eine andere Art der Sicherstellung dieses Interesses als die unmittelbare grundherrliche Leistung war zu jener Zeit wohl gänzlich ausgeschlossen.

Auch diese auf dem Gebiete der Viehzucht nachweisbaren Vorrechte und besonderen Leistungen der Grundherren sind im Laufe der Zeit mit den Herrschaftshöfen und ihren Betrieben in die Hände kleinerer Grundbesitzer, Meier, Pfarrer und Schulzen übergegangen und haben damit dann auch aufgehört, die specifische Bedeutung zu besitzen, welche ihnen in älterer Zeit zugekommen ist. Aber als Zeichen eines weitreichenden Einflusses der Grundherrschaft auf die ganze bäuerliche Wirtschaftsführung sind sie doch während des ganzen Mittelalters nicht zu übersehen und nicht zu unterschätzen¹⁾.

Auch die eigentliche Felderwirtschaft ist durchaus nicht frei von solchem grundherrschaftlichem Einflusse. Auf Düngung, Bewässerung und sonstige Kulturverbesserung dringt doch zunächst immer nur der Grundherr im Dorfe, wie er auch in der Regel durch sein Beispiel zu solchen anregt²⁾: die halb landesväterliche Rolle, welche die Grundherrschaft wenigstens überall da übernimmt, wo sie auf dem Lande residiert, prägt sich auch hier aus; die besonderen Vorrechte, welche sie sich in dieser Hinsicht sichert, sind zum Teil in der That nur Äquivalente für positive pfleg-

1) Näheres über den Viehzuchtbetrieb siehe weiter unten.

2) Das Kloster Maulbronn hat schon im 12. Jahrh. seine Pflüge mit Eisen beschlagen. Stälin, Wirt.Gesch. I 365.

liche Leistungen zu Gunsten der Landeskultur. Andere allerdings geben nur Zeugnis von der führenden Rolle, welche dem Grundherrn auch dann noch zuerkannt wird, wenn er schon aufgehört hat, durch die Größe und Bedeutung seines landwirtschaftlichen Eigenbetriebs auch thatsächlich der bäuerlichen Wirtschaft überlegen zu sein. So wirkt der Grundherr oder sein Wirtschaftsbeamter mit bei der Regelung der Feldweide¹⁾ und des Viehtriebes und genießt manche Vorrechte für seine Meierhöfe.

Zu diesen Vorrechten, welche der Fronhofsbetrieb noch immer innerhalb der Feldwirtschaft im Dorfe genoß, gehört auch der „Vorschnitt“, das Recht, früher als die Bauern mit der Getreide- und Heuernte zu beginnen. Handelte es sich dabei um Beunden, so war damit nur die Arbeitskraft der fronpflichtigen Bauern für das Herrenland sicherzustellen, bevor sie an ihre eigene Ernte gingen²⁾; der Vorschnitt auf Feldern, die im Gemenge lagen, dagegen

¹⁾ Vgl. unten S. 281 Anm. 3, wo der Kellner mit der Gemeinde die Öffnung der Felder bestimmt.

²⁾ W. Düppingheim (Unterelsafs) erneuert 1528 Gr. V 420: Es hat auch mein gn. herr das recht, das er sol oder seiner gd. meiger den vorschnitt haben an zweien gebreiten, an dem rocken und nit an der gersten; und wann er auch die gebreiten schnidet, so soll auch niemands dheimen schmitter gewinnen, der meier habe denn schmitter genug. W. Limburg ih. 601: In dem hirbest ein dag vorleisz ist des abtes und sol niemand in dem dorf kein leser gewinnen, des abts hofmann enbete wi viel er welle.

1295 Mone, Zeitschr. XIV 374 f.: Umbe daz reht und umbe daz vorsnit dez fronhofes zi Bl. ist beriht unde gischaiden also, daz der fronhof sol haben vorzait einen tag zi dem winterkorn unde ainen tag zi den habern iärgelich.

W. Erpel (Westerwald) 1388 Gr. V 331: decanus et capitulum hoc ius tempore vindemiarum pro ceteris merito habent et habebunt unum predium vindemiandi et precolligendi botros vinearum suarum.

W. Obermendig 1452 (Eifel) Gr. VI 645: wart gewisen, das zu erren und zu herbst die hern (Stift z. Coblenz) den vorsnit und die vorlese haben sollen und niemans anders, zwen tage zum minsten bevor. W. Küssenberg (Schwarzwald) 1497 Gr. V 220: der kelmair hat ouch die gerechtigkeit, daz man im ein vortag bei gnoter zit sol geben zue maien und howet und emd.

gewährte außerdem den Vorteil, die Zeit des Beginnes der Ernte wählen zu können und vor Belästigung durch die Nachbarn gesichert zu sein.

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechte des Grundherrn auf die Vorlese im Weinberg¹⁾, welches, da hier ja in der Regel keine Gemengelage in Frage kam, insbesondere für den früheren Weinbergschluss, für die Beschaffung der Arbeitskräfte und wohl auch für die frühere Verfügung über das Produkt (Vorhand im Verkaufe) von Bedeutung war²⁾.

Auch ein grundherrliches Vorrecht auf Wasserbezug bei gemeindlichen Bewässerungsanlagen findet sich, dem dann bestimmte specielle Gegenleistungen der Herrschaft entsprechen³⁾. Zeugen diese Vorrechte von einem doch sehr häufigen Eigenbetriebe des Grundherrn, so erscheint andererseits derselbe in der Gemeinde als der anerkannte Führer auch in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes. Und in der That bot auch das Rechtsverhältnis, in welchem die unfreien Bauern, die Grundholden und Hintersassen zur Grundherrschaft standen, diesen jederzeit die Möglichkeit, eine pflégliche Benutzung des geliehenen Gutes und auch eine bestimmte Richtung der Landwirtschaft zu erzwingen. Schon die Feststellung der Naturalabgaben

1) 1351 Lamprecht I 997: Der Erzbischof von Trier beschwert sich gegen die Stadt Trier: item han sie uns dicke gehindert an unserm rechte, daz wir han daran, daz wir die lase setzen und daz wir 2 tage daz vorlesen han ê man gemeinlichen lese zu Trier.

2) Dafür sogar eine besondere Gegenleistung des mit diesem Rechte von dem Grundherrn ausgestatteten Besitzers, z. B. 1220 MRh. Urk.-B. III 119: amam vini pro bannito vino, videl. quod singulis annis ante communitatem totius villae vindemiaret. Ähnlich 1277—1291 (Lamprecht I 997) Einnahmen von denen verzeichnet, qui prius colligunt vina sua de licentia officii.

3) W. Tirol 1462 IV 55: Der Pfarrer zu T. und der Herr von Schloß Auer geben der Gemeinde Wein, Käs und Brot anstatt der Bewässerungsarbeiten; dafür haben sie „vorrod ain tag und ain nacht“. Auch von Vorjagd sprechen die Weistümer nicht selten; z. B. 1484 Gr. V 319: ob ader ein waltpoit darober darin jagete, so sal es darnach ober dri tage dem merker und lantmann auch erleupt sein zu jagen.

und Dienste zog für die Bauernwirtschaft gewisse unverrückbare Grundlinien¹⁾; der Einfluss, den die Grundherrschaft auf die Grösse der Bauerngüter durch die Normierung der Erbfolge, das Teilungsverbot und die Bestiftung ausübte, machte sich auch auf die Betriebsweise und Betriebsgrösse geltend. Und schliesslich behielt sich die Grundherrschaft immer vor, einen Zinsmann, der seinem Gute nicht gewachsen war, auf ein kleineres zu versetzen²⁾, pfleglos gewordene Güter nicht nur in den Sallandsbetrieb einzubeziehen, sondern auch durch einen Holden zu besetzen³⁾ und der Verödung von verliehenen Bauerngütern zu wehren⁴⁾.

¹⁾ 1417 W. Dornheim (Schwarzwald) Gr. I 375: Es mag öch niemer da es dem gotshaus schädlich ist, ainen acher czu ainer wyse machen ân eines apts willen.

²⁾ 1351 Öffnung des Dinghofes zu Dettikon (Aarg. W. 41): Man sol des gotshus huben zuo dryen malen in dem iare besehen mit den huebarn; bestand si denn wol, dabî so lafs man si beliben; stand aber si nit wol, so sol man sie anders besetzen. Frauenchiems. Stiftsöffnung 1448—1467 (Tir. W. I 4): Darnach offent man euch, dass mein frau ir freie stiftt hat also, dass sie ainen, der ain grofs guet hat, dem er nicht getun mag, wol gestiften mag auf ain klainers, oder ainen, der ain klains guet hat, auf ein gröfsers. Auch W. Anget ib. 67.

³⁾ Tir. W. S. 5: habent die capplän die recht, wenn ir gueter ains geödet und nicht paulich ligt, so sullen wir ab users gotshaus guetern paulänt nemen und darauf nötten, damit es paulich gelegt werd ân abgank. W. Anget ib. 67: ob das wär, dass das gottshaus und unser frau ass vil aigner leut niht hiet, das di die güter damit möchte gestiften, so hat mein frau und ir amptleut der herrschaft leut ze vodern, und ze nötten auf die güter und derselben sol ir der vogt helfen von der vogtei wegen, die er ab den urbaru nimt.

⁴⁾ 1313 Rechte des Amtes Eigen (Roehholz, Aarg. Weist. 5): wez der sölicher gueter und stüken, so dar zur gehörtent, nit búwet und nit in éren hat, also dz es zeholtz gat: wenne da dz holtz so feer uffgewachset, daz ein herrschaft iren schilt daran gehengken mag: dennu so gehoeret ein sölich stük, dz also ze holtz worden ist, der herrschaft zuo, dero der zwing und dz ampte Eygen ist. 1391 W. Obdach (Steiermark) 275: alle paurn so edn huebarn haben sollen dieselben besezen widerumb und sover sie kinder haben, solche kinder darauf verheiraten; so aber ir ainer kain kind het, so sol er solhe edn huebarn einem andern verkaufen, der sich mit eigneu rukn darauf setz . . Sover aber

Die mit der Einführung freier Leihe- und Pachtformen eingetretenen Veränderungen in dem Verhältnisse der Grundherrschaft zu den verliehenen Gütern überhaupt haben auch auf die besondere Ausgestaltung des grundherrlichen Einflusses auf die Bodenkultur und den Landwirtschaftsbetrieb einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Der Grundherr konnte den freien Pächtern gegenüber nicht mehr, wie bei unfreien Zinsbauern mit herrschaftlichem Zwang und Befehl auftreten, sondern war auf eine entsprechende Ausgestaltung der Pachtverträge angewiesen, sofern er fernerhin solchen Einfluß auf den Betrieb geltend machen wollte. Die ganze Entwicklung des Pachtwesens im späteren Mittelalter zeigt nun, daß ein solcher Einfluß in weitem Umfange thatsächlich geübt ist, bei der Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten überhaupt¹⁾, insbesondere aber in den Bestimmungen über die Art und Weise des Feldbaues, der Besserung, der Viehhaltung und des toten Inventars. Es ist durchaus üblich, daß das Saatkorn vom Grundherrn geliefert wird, wenigstens im ersten Pachtjahre, um eine gute Qualität der Saat und damit in der Folge auch des Getreides überhaupt sicher zu stellen²⁾; ebenso finden sich nicht selten

ainer under inen vermainet sein ednhueben mit hinwegk von ime ze geben, so hat alsdann der bropst vollmechtigen gewalt die edn hieben einzuziehen und leut darzue verordnen.

¹⁾ 1491 Lamprecht I 950: auch sollen wir bestender . . . den obg. fronhofe zu S. bauwen, bessern, mit gedäche, mueren, thuerren und porten und zäunen ufrichtig stellen und halten, die äcker, garten, wingarten, wiesen, feldt und andre erbschaft . . . mit aller guter zeitiger arbeit uff unseren kosten und lone getrewlichen hanthaben, bessern und bauwen.

²⁾ 1349 St. Lüb. Urk.-B. II 929: 4 tal. siligenis, 3 mod. tritici, 3 mod. silig. estivalis, 4 mod. pisorum, 7 tremodia avene et 6 mod. 4 tal. ordeï. 1377 ib. IV 329: 4 dromet winterzeit rogheu, de he mi wedder zegen sal, wan he darvan sceydet, unde tu 6 scepel ghersten ghemesset. 1410 ib. V 331: 29 mod. tritici ad seminandum, proprie Satkorn, in bonam culturam, dictam gude brak et 27 mod. siliginis, etiam sat-rocgen dicte in bonum agrum: et ita bona semina seu frumenta hyemalia idem (Pächter) debet presentare, quum ipse cedet de dicta curia . . . Annonam et frumenta proprie satkorn unde atkorn . .

Vorschriften über die Zahl und die Zeiten des Pflügens, die Einhaltung der reinen Brache, über Düngung¹⁾ u. s. w.

Eine eigene Pachtform zu Mistrecht oder Mergelrecht hat sich daraus ergeben, welche einesteils zu besonders mäfsigen Pachtzinsen für die Früchte, welche der Pächter auf seinem Mist baute, andererseits zu besonders langen Pachtungen wegen der Nutzung der Melioration Anlaß gegeben haben²⁾.

Insbesondere bei Erbpacht- und Leibzuchtverträgen ist es üblich, die Besserung des Gutes als ein wesentliches Interesse des Gutsherrn hervorzukehren: die Pächter werden verpflichtet auf dem Pachtgute ein Haus zu bauen oder das vorhandene in gutem Bauzustande zu erhalten: sie verpflichten sich Gärten und Weinberge anzulegen, die Felder zu säubern, Wiesen zu wässern, Unland zu kultivieren, überhaupt dauernde Investitionen zu machen³⁾, an denen ihnen

debet sibi restituere de primis fructibus ita bona, sicut ipse ea percepit. 1248 Chmel, Notizenbl. V 263 Kl. Niederaltaich: It. datum est ei (villico) ad semen estivum avene modii 22, ordeij mod. 3.

¹⁾ G. H. Schmidt, Zur Agrargesch. Lübecks und Ostholsteins 1887 S. 89. W. Zell (Franken) 1420 Gr. III 573: was stroes oder mistes daruff ist oder gemacht würd, das soll zwei theil uff dem gute bliben, das drittheil mag der bumann thun, wohin er wille. 1477 (Mone V 146) wird ein Hof mit 59 $\frac{1}{2}$ Jauch Acker, 2 Tagwan Matten auf 9 Jahre verlehnt; der Pächter mußte jährlich 3 Jauch düngen, so dafs alles Feld, das während des Turnus in Anbau kam (mit Ausnahme der Brachfrucht) einmal gedüngt wurde.

²⁾ 1276 Augsburger Statuten: wer einen acker besäet nach mistrecht, der sol in zu dreien korn haben, es sei wenig oder viel, wenn er seinen mist darauf führt. 1370 Kloster Weifsenstein verpachtet zu mergelrecht; die ersten 6 Jahre $\frac{1}{2}$ limes (= 1 Viertel) Korn, für die folgenden 24 Jahre 1 limes vom Acker, je was er trägt. 1377: ouch sal ich und myn erben uff daz gnot eyn hus unde cyne schuren bouwen und sullen ez besizzen mit mergilende und mit tungende. 1382 das lant mergilu und bessirn sollen und davon getruwe landsedile syn. Vgl. Arnold, Ansiedelungen 585 ff.

³⁾ MRh. Urk.-B. I 1235, 342, III 1233, 481; 1239, 667; 1247, 930; 1255; 1291 u. o. Bei Mühlen z. B. 1211 ib. II 274.

wohl zuweilen auch ein Anspruch bei Lösung des Pachtverhältnisses gewahrt wird¹⁾.

Außerdem ist die sehr übliche Bestiftung der Pachtgüter mit einem bestimmten von der Grundherrschaft beigestellten Viehstande, der beim Abzug des Pächters vollständig wieder übergeben werden mußte, ein wesentlicher Faktor für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Betriebes gewesen²⁾.

Auch in der Beistellung der Acker- und sonstigen Wirtschaftsgeräte muß das Bestreben der Grundherren erblickt werden, nicht nur dem Pächter den Anfang der Wirtschaft zu erleichtern, sondern auch auf eine entsprechende Güte des Betriebes hinzuwirken^{3, 4)}.

¹⁾ Beispiele (bei städtischen Verhältnissen) bei Arnold, *Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten* 172 ff. In ländlichen Verhältnissen ausdrücklich abgelehnt 1257 Lacomb. Urk.-B. II 446. Vgl. jedoch *Sachsenspiegel* II 53: Svat die man buvet uppe vremenen gude, dar he tins af gevet, dat mut he wol afbreken, of he dannen veret unde sin erve na sine dode ane den tun vore unde hindene und dat hus unde den mes; dat sal die herre losen na der bure kore. Ne dat he's nicht, he vort dat ene mit dem andern wech.

²⁾ 1410 (Stadt Lüb. Urk.-B. V 331) Pachtbrief auf 5 Jahre. It. presentavit sibi (dem Pächter) dictus L. (der Grundherr) 6 equos, val. 28 marc., et 9 vaccas val. 16 m. et 6 tauros val. 5 m. et . . porcos val. 3 m., et 21 oves val. 8 m. minus 2 sol. et quando dictus H. (Pächter) dicto L. presentabit seu dabit 30 m. tunc dicta animalia seu pecora sunt et pertinent sibi media et L. media; it. aucos, pullos, anetas, currus et aratra et omnia alia bona mobilia debet ipse H. L. ita bona respresentare, quando ipse cedet de curia. sicut amici eorum ex utraque parte inter eos placitaverunt. 1377 ib. IV 329: perde unde quich, dat kleyne unde dat grote, det is unser beyder half unde half, ane swyne unde ghuse, ande unde honern sint alleyne sin (des Pächters).

³⁾ Als Ausstattung eines Schulzengutes, die zum Gute gehört, zählt das W. Viehof (Westfalen) 1338 Gr. III 34 auf: edificia, sepes, stramina, palee, 2 currus, 1 biga, 1 aratrum, 4 trahe, 5 equi, 2 tauri, 2 apri, 2 servi, 1 ancilla, 3 lecti, 1 olla, 1 caldarium, 1 urna, 1 mensale, 1 manutergium, 1 canis, 2 catti et ea, quae super agris talis curtis fuerint seminata. W. Binzikon (Zürich) 1435 Gr. IV 273: zu liegendem gut hören sol des ersten harnesch, wegen, karen, hüser und alle ungeschliffnen waffen. Auch W. Durnten 1480 ib. 276.

⁴⁾ 1377 St. Lüb. Urk.-B. IV 329: Pachtbrief auf 6 Jahre: hevet

Auch sind die Fälle nicht eben selten, in welchen dem neuen Pächter die Einrichtung eines bestimmten Betriebes zur Pflicht gemacht und ihm dafür auch besondere Vorteile in Aussicht gestellt werden. Besonders zur Verbreitung von Specialkulturen, wie z. B. Hopfen, und von bestimmten Richtungen der Viehzucht hat sich dieses Mittel als geeignet erwiesen¹⁾.

So entschieden aber auch die Grundherrschaft ihren Einfluß auf alle wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Gemeinde wahrte, die ihr eigenes Interesse unmittelbar berührten, so frei liefs sie andererseits die bäuerliche Autonomie schalten in den Anliegen des wirtschaftlichen Betriebes der Bauern selbst. Sie konnte das um so leichter, als ja für den herrschaftlichen Betrieb in allen irgend wichtigen Angelegenheiten eine Ausnahmsstellung ohnehin bestand und wirksam gewahrt wurde. Das Hoffeld lag entweder aufserhalb der Dorfflur²⁾ und war damit auch frei von den genossenschaftlichen Anordnungen, oder, wenn es im Gemenge lag, so war ihm durch das Recht des Vorschmitts die nötige Freiheit der Wirtschaft sicher gestellt. In der Viehzucht war der Herrschaft gewöhnlich die eigene Hutung vorbehalten und überdies stand die Waldweide ohnehin zumeist in der Verfügung der Grundherren, und die Specialnutzungen der Allmende sind auch überwiegend zur mehr oder weniger ausschließlichen Verfügung der Grundherren gehalten. Um so eifersüchtiger wachte denn auch die Gemeinde über die ihr eingeräumte feldgenossenschaft-

inne (dem Pächter) gheantwortet eyn par pluchyseren unde eyn 4-perdetowe unde twe ketel, eynen kleyne unde groten. Über das geringe Inventar einer Sölde vgl. W. Zarten (Baden) 1397 Gr. I 342: der seldner ist deheiner me gebunden ze habent denne eine axe, ein howen und ein sechselin.

¹⁾ Vgl. über den Hopfenbau weiter unten. 1209 Neustifter Urk.-B. (Fontes r. Austr. 34) 189: ein zinsgut wird auf Lebenszeit vergeben ea vid. sponsione, ut inibi ovile statueret.

²⁾ 1409 W. Kenne (Untermosel) Gr. II 312: der her mag syne aychten unde bruylle done snyden unde melien, wenne yne lustet.

liche Autonomie und suchte den Einfluß der Herrschaft in Gemeinde- und Allmendesachen zurückzudrängen¹⁾.

Die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes sind denn auch in den zahlreichen Weistümern des 13. und 14. Jahrhunderts fast ausschließlich von den Bauern selbst in ihren Versammlungen oder durch ihre Vorstände autonom geregelt. Hierher gehören die Bestimmungen über den Fruchtanbau, Verteilung von Winterfeld, Sommerfeld und Brache, Beginn und Schluß der einzelnen Feldarbeiten in den Gewannen, des Pflügens und Eggens, der Ernte, Offenheit und Geschlossenheit der Felder²⁾, Beginn und Ende der Feld- und Brachweide³⁾, die Regelung der Anweideäcker, der Überfahrt- und Triebrechte, über die Düngung und Säuberung der Felder; ebenso die Ordnung der Wiesenbewässerung und Entwässerung, des Grashiebs, die Ordnung des Weinbaues und sonstiger Spezialkulturen auf der Dorf- flur. Hinsichtlich der Viehzucht verfügt die Gemeinde durchaus autonom über die Nutzung des Faselviehs, welches bis gegen Ende des Mittelalters ausschließlich von der Grundherrschaft oder deren Vollmachtsträgern beigestellt wurde,

1) W. Erpel (Westerwald) 1388 Gr. V 332: *communitas parochie et ville predictae habet potestatem statuendi diem initiande messis et prescindendi siliginem . . . , si non nullis hominum opus fuerit suam siliginem aut reliquum frumentum causa penurie panium prescindere, requirenda et petenda est super hoc licentia a magistro parochianorum in E. et non a dominis nostris et etiam non a bauwmeistero dominorum nostrorum seu ab aliquo alio nomine eorundem.*

2) 1289 W. v. S. Leon und Roth (Mone I 22): *swanne die gebuer ir fruchte unde swaz man mewen wil, in ban legint, daz suln die münche (von Maulbronn als Grundherren) mieden mit ir viehe. 1348 Aarg. W. 23: man sol ouch alle einungen einen heren gebessrun an allein die velteinunge, die uf gesetzt werdent, so daz veld gebannen wirt; die veldeinungen sont die vier (Gemeindebeamte) mit eines weibels und der gebursami wisen und willen ufsetzen.*

3) Satzung des Phallenzgerichtes (Maurer, Einl. 294) *It. wann die esch lâr sind und der keller, eine ganze gemaind und die gemainen nachbarn erkennen, dass man darin treiben soll, so mag man darin treiben und vor nit, als dann sol auch ein gemaind einen gemeinen hirten dingn, der alles vich miteinander an gassen austreiben.*

über Weidegang und Stallfütterung, über das Federvieh, über Viehandel und Seuchen.

Ebenso war die Gemeinde darauf bedacht, in allen Angelegenheiten, welche die Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes und die Verwertung der Produkte betrafen, die Genossen von dem grundherrlichen Einflusse möglichst frei zu halten und die ausschließliche Kompetenz der Gemeinde zu Anordnungen in diesen Angelegenheiten zu wahren. So sind die Bestimmungen der Weistümer über die ländlichen Arbeitskräfte¹⁾, Dienstboten, Hirten u. dergl. entweder ganz autonom oder doch, gestützt auf allgemeine landesherrliche Mandate, im Detail ihres Inhaltes selbständig erlassen; ähnlich ist auch die Gemeindekompetenz über die Anwendung der lokalen Maße und Gewichte, über Kauf und Verkauf von Bodenprodukten, Vieh und Gerätschaften in der Regel unbeeinflusst von der speciellen grundherrlichen Gewalt oder es tritt wenigstens das Bestreben hervor, solche Angelegenheiten von der Sphäre des grundherrschaftlichen Einflusses freizuhalten.

Insbesondere suchten die Bauerngemeinden auch die Eingriffe, welche die Grundherrschaft da und dort in die bäuerliche Wirtschaftsführung durch Geltendmachung eines Vorkaufsrechts auf die landwirtschaftlichen Produkte unternahm, überall abzuwehren²⁾, freilich mit wechselndem Er-

¹⁾ 1371 W. Partschins (Tir. Weist. 4, 1, 23): It. darnach öffnet er (der Redner der Gemeinde) umb arbeiter, die in der pfarr zu P. gessessen sint: die sollen sich lassen sehen sundags zu kirchen; bedarf ir iemant mer in der pfarr, dem sollen si umb seinen lon arbeiten; bedarf ir niemant, so mögen si arbeiten wem si wöllen; und wer des nicht thät, den sol ain dorfmaister pfenten umb 5 *fl.* pern.

²⁾ 1411 W. Carneid, Tir. W. IV 331: die Bauern beschwerten sich „dass der gerichtsherr sie gedinge, ihre kitze, kälber, lämmer, eier, butter, schmalz, unverbotten wildbrät, hühner, vögel u. dgl., die sie in die stadt tragen wollten, in das schloss zu liefern und um eine willkürliche taxe der herrschaft zu überlassen.“ Antwort: alle solche artikel sollen frei nach der stadt auf den markt können getrieben werden. 1423 W. Schenna ib. IV 105: auch hat sich gefügt bei den von Schlandersperg, daz si uns verpoten haben, daz unser kainer ab

folge¹⁾; wenigstens da, wo noch wirkliche Hörigkeit bestand, war es für die Bauern schwer sich dieser Konsequenz ihrer Rechtslage zu entziehen²⁾; aber auch die in der Bauerngemeinde selbst schon sich entwickelnde Neigung, den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten außerhalb der Dorfmark zu erschweren oder gar zu verbieten, konnte dem Grund- und Markherrn leicht den Anlaß bieten, solche Beschränkungen des freien Verkaufes auch für sich selbst in der Form des grundherrlichen Vorkaufsrechtes auszubeuten³⁾.

Sch. weder vich, smalts, käs, korn noch kainen nutzen verkaufen sol, er müzs das vor zu dem haus auf Sch. bringen, ob man des bedarf oder nicht; des wir alle von solcher newerung wegen ain grozs beschwerung haben. Vgl. a. Auf. 16. Jahrh. W. St. Gallen (Steir. W. 43): Das meins gd. h. von Admund leut und hindersassen hie im Admundtall auf dem geu gesessen und wonhoften ir dheiner trait, smalz, käs, allerlai vich, was das sei, aus dem Admundtall nicht hingeb und verkaufe, sunder er sol das am ersten gen hoff annotten; ist man des zu hoff nicht bedurfend, so sol er das auf freiem markt vail sprechen und die burger damit annötten; wo die des zu kauffen auch nicht notturftig sein und nicht kaufen wellen, so mag derselbe sein pfenbart aus dem tall verkauffen und hingeben wer im die abkauft ongeverlichen.

¹⁾ W. Latzfons 2. Hälfte d. 14. Jahrh., Tir. W. IV 366: was L. hingeben oder verkaufen wellen, daz mugen si verkaufen und geben, was si wellen, da man inen das allerbest giltet, von dem richter und und meniglich ungeengt und ungeirt. W. Breitenbach 1. Hälfte 15. Jahrh. Tir. W. I 124: öffnen si, dass si niemant geirrt hat in kauf oder zu verkaufen nach irer notturft, damit si ir herrschaft dienst und ir forderung gewinnen mögen. — 1405 W. Schluechtern (Wetterau) Gr. V 316: Wo ain hubener auf einer kurhube oder einer halben kurhube hette zu verkaufend ain vihe, waz daz wer, wolt daz ein herre von Sch. kaufen, waz daz auf dem markte gelden mochte, daz sol eim heren daz drittel lassen.

²⁾ W. Zams 2. Hälfte d. 14. Jahrh. Tir. W. II 211: daz jedermann sein hab verkaufen und hingeben mag, wann er wil, es sei korn, wein, eisen, salz oder smaltz oder chäs oder was er man vail hat, das in das niemant schetzen sol und das wir keinen aufsatz darauf wellen haben und das sind unsreu alteu recht und davon sein wir frei leute, das wir mit unsrer hab tun mugen, was wir wellen. Ebenso aus gleicher Zeit W. Fließ ib. II 217: ausgenommen heu und stro, das sol aus ir dingassen zu F. nicht gefürt werden.

³⁾ Als Marktprivileg tritt dieses Vorkaufsrecht auch im Kirmes-

Einen gewissen Schutz gegen diese grundherrliche Ausbeutung gewährte in der Folge wohl die landesherrliche Verwaltung¹⁾, ohne jedoch verhindern zu können, daß die engherzigsten Verkehrsbeschränkungen von den Bauern selbst aufgerichtet wurden.

Überhaupt wird nicht zu übersehen sein, daß in vielen Stücken der lokalen Wirtschaftsordnung das Interesse der Grundherrschaft und der Bauern durchaus übereinstimmte und daher auch grundherrliche Anordnungen auf dem Gebiete der Flurenordnung und Allmendenutzung sich leicht dem Kreise der autonomen dorfgenosenschaftlichen Beliebung einfügten. Der grundherrliche Einfluss auf solche Angelegenheiten tritt dann gewöhnlich nur in der Art in die Erscheinung, daß das hofrechtliche oder Dorfweistum unter dem Vorsitze und der Zustimmung des herrschaftlichen Beamten gesprochen und aufgezeichnet wurde und daß eine Mitwirkung der Hintersassen bei den Mafsnahmen der Herrschaft oder eine Kontrolle dieser bei der Handhabung der genossenschaftlichen Feld- und Allmendeordnung eingerichtet ist²⁾.

Am stärksten und umfassendsten aber äußerte sich jedenfalls der grundherrschaftliche Einfluss auf die Boden-

recht zu St. Gandolf (Saargebiet) auf 1489 Gr. VI 132: das bis an 10 uren und dar aichter neit, dar büment ein goitshusze Mettloch mit sampt den anderen herren ire noitdurft kaufen sullen, und aichter die 10 uren iedermann; andere Redaktion 1493 ib. II 77.

¹⁾ So Ischgl und Galtür 1460 Tir. W. II 192 Landesherrl. Verordnung: Es soll auch diesen beeden gerichtsgemeinden der feile viehkauf auf die 4 herrschaften und anderweit (Vorarlberg und die Schweiz) um das nottürfftige getreide vertauschen . . . vorbehalten sein und bleiben.

²⁾ c. 1322 Öffnung des Dinghofes zu Elfingen (Aarg. Weist. 13): Es gehoert ouch holz und veld zuo den guetern und söllent ouch die, so uff den guetern sitzend, dem keller beholfen sîn, holz und veld ze behueten, als des der twing notduerfftig ist. c. 1408 W. Zufficon (Aarg. W. 53): das die gebursame mag ein forster erkiesen und sol im ein twingherr lichen und sol im helfen sinen lon in ze ziechen; it. dazselb ist um einen hirtten.

benutzung in den Allmenden und Wäldern. Nachdem die Herrschaft so ziemlich überall das Eigentum an dem Gemeinlande an sich gebracht und auch als Obermärker die Leitung der Verwaltung in ihre Hand bekommen hatte¹⁾, mußte sie auch bestrebt sein, durch entsprechende Ordnungen den unregelmäßigen und mindestens sehr einseitig nach dem ganz örtlichen Bedürfnisse der Märker geregelten Gebrauch der Gemeinländereien nach größeren Gesichtspunkten zu ordnen, welche sich die Nachhaltigkeit der Nutzung, die Anpassung an den sonstigen wirtschaftlichen Betrieb, die Zugänglichkeit der Allmende für neu angesiedelte Bewohner und eine streitfreie Verteilung der verschiedenen Kompetenzen zur Aufgabe setzten²⁾.

Für den Schutz der eigenen Interessen des grundherrschaftlichen Betriebes war in der Regel die Ausscheidung³⁾ eines eigenen herrschaftlichen Waldes (Burgwald) das einfachste und sicherste Mittel; in der That findet sich solcher herrschaftlicher Sonderwald bei größeren Gütern fast regelmäßig⁴⁾. Aber doch auch allgemein volkswirtschaftliche Interessen knüpfen sich daran: die Erhaltung des Wald-

¹⁾ Vgl. i. a. III. Abschn. S. 237 ff. 1203 (Mone I 403) klagen die Bauern gegen die Mönche von Schönau, quod almeindam suam eis auferrent. Der Richter aber entschied für die Mönche: fratres eadem bona, que villani almeindam suam vocabant, secundum iusticiam obtinuerunt.

²⁾ 1225 Mone I 407: es wird geklagt, daß sich die Bürger von Villingen in einem Walde des Klosters Salem usum pascuandi nemusque cedendi nullo iure sed sola civium violentia . . usurpatum fore. Dieser Wald wird geteilt: der eine Teil für das Kloster allein, der andere Teil gemeinschaftlich für Kloster und Stadt bestimmt.

³⁾ 1218—25 Lac. Urk.-B. II 68 wird eine Mark zwischen einem Dorfe und einem Hofe geteilt; Weg, Weide und Trift sollen aber gemein bleiben. 1273 ib. 379: aus der universa marca de B. wird eine Sondermark für die oppidani in G. ausgeschieden.

⁴⁾ 1235 Neustift. Urk.-B. 226: Miles nobilis de W. dedit nobis (dem Stift) curiam apud G. et silvam magnam. ib. 229: 2 curias apud G. sitas cum monte et silva werden dem Stift geschenkt. 1233 C. dipl. Sax. reg. IV 304: dominicale quod habet 4½ mans. c. prato et silva et 2 areis in L.

standes ist hier gerade am meisten gesichert; aber auch als Rückhalt für die bäuerliche Bevölkerung hat sich der Herrenwald vielfach erwiesen, sei es, daß dieselbe doch auch hier zu Nutzungen zugelassen wurde, insbesondere wenn die gemeine Mark nicht mehr ausreichte, sei es, daß später die herrschaftlichen Höfe mit ihrem Sonderwald durch Pachtung in bäuerliche Betriebe umgewandelt worden sind.

Auch sonst ist so ziemlich alles, was zur pfleglichen Nutzung des Waldes geschah, von der grundherrschaftlichen Verwaltung ausgegangen. Während die ältere Zeit außer der Bannlegung¹⁾ keinerlei Mafsregeln zum Schutze und zur Erhaltung des Waldstandes gekannt hat, treten nun, seit der Hohenstaufferzeit nach und nach eine ganze Reihe von Mafsnahmen auf, welche deutlich erkennen lassen, daß auch die Waldnutzung schon nicht mehr als unerschöpflich galt.

Den Anfang machen Rodungsverbote, die schon in einer Zeit auftreten, in welcher die Waldkolonisation noch im vollen Zuge war²⁾. Daran reihen sich verschiedene, eine Regelung und Beschränkung der Forstnutzung bezweckende Vorschriften, welche gleichfalls vorwiegend grundherrlichen Ursprungs sind³⁾ und allmählich zu landesherrlichen Verordnungen werden, die sich dann inhaltlich auch in den autonomen Beliebungen der Markgenossenschaften wieder finden.

¹⁾ Daß Bannwald auch in der späteren Zeit noch den Gegensatz zu Gemeinwald bildete, ist deutlich in K. Ludwigs Landrecht VII 4 ausgesprochen: Was panholtz ist? Wir haben erfunden was panholz gesein müg oder nicht, da sprechen wir umb, und wer eins holtzes sey aigen oder lehen, des er gesezzen sey pey rechten nutz und gewer an aller ansprach, das müg wol sein panholtz gehaissen und sein, wollt da yeman widersprechen, möcht er dan sein holtz zu seiner nutz und gewer mit dem rechten verantwortten alz das puch sagt, des sol er geniessen.

²⁾ Vgl. I. Abschnitt S. 12 f.

³⁾ Doch sind auch autonom-genossenschaftliche Beschränkungen gegen Ende des Mittelalters vielfach aufgerichtet, bei denen grundherrlicher Einfluß nicht mitspielt, wie z. B. die Maximalbestimmungen für den Holzbezug der Genossen 1473 in Wiesendangen, 1484 in Wülflingen in der Schweiz Gr. I 139. Vgl. oben S. 241—246.

Hierher gehört das Bestreben der Forstverwaltung, den Holzbezug der Markgenossen von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig zu machen oder ihn auf ein bestimmtes Maß zu fixieren. Der Bezug von Brennholz insbesondere wurde zumeist auf bestimmte Quantitäten eingeschränkt, auch hinsichtlich der Qualität soviel als möglich verkürzt. Gewisse Baumarten, deren spezifische Eigenschaften besonders geschätzt¹⁾ waren, wurden von der allgemeinen Nutzung ausgenommen, auch bestimmte Minimalstärken des schlagbaren Holzes bezeichnet: insbesondere findet sich häufig die Einschränkung des gemeinen Holzhiebs auf die nicht fruchttragenden Bäume, wobei die Mast, aber auch die Sorge für die Wald-erhaltung maßgebend war²⁾. Kohlen- und Aschenbrennen, Lohrindenreißsen und ähnliche Forstnutzungen waren entweder gänzlich verboten oder doch nach Möglichkeit eingeschränkt³⁾, die Viehweide im Walde geregelt, Schafe und Ziegen vielfach ganz verboten⁴⁾. Ebenso ist das Mähen im Niederwalde

1) Vgl. oben S. 242 Anm. 1.

2) 1303 Kindlinger, M. B. II 50: notum esse cupimus quod communis marcha curtis nostre W. ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus temere factam ab hiis, qui ius cedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha dignoscuntur habere, qui vulg. marchenote dicuntur, in tantum iam utilitate lignorum evacuata videatur, quod nisi celeri remedio eidem succurratur, in solitudinem inutilem breviter redigi timeatur. Nos habito consilio huic periculo volentes obviare et communi omnium commarchionum voluntate et arbitrio partienda duximus omnia ligna infructifera assignantes unicuique marchioni iuxta modum domus sue legitimam portionem, quam secare liberum sibi est pro sue arbitrio voluntatis.

3) W. v. Hasserode Gr. IV 679: § 7 den lorinter sholme penden umme eyne hant, umme eynen vot und den aschenbarner umme lif und gudt. 1340 Hist. d. Norimb. 300: Kg. Ludwig . . . wollen auch, dasz man fürbasz keinen kolen darauf brennen solle, noch keinen scharer, noch keinen becher noch glaszöfen darauf sein solle.

4) 1158 Als. dipl. I 247: donavimus, ut animalia eorum utantur pascuis in sacra silva, ovibus tantum exceptis. 1221 Böhmer Urk.-B. v. Frankfurt p. 31: damus . . . pascua animalibus ejus, exceptis ovibus et pecoribus. 1347 Reg. Karol. IV 424; 1354 Hist. d. Norimb. 350:

auf gewisse Zeiten eingeschränkt, um den Stockausschlag zu schonen¹⁾).

Auch der Holzausfuhr war diese Forstpolitik natürlich abgeneigt: durch gänzlichcs Verbot oder wenigstens durch Belastung derselben mit Abgaben suchte sich die Herrschaft wie die Gemeinde den Waldbestand zu schützen und selbst die aus dem Holze des Marklandes gefertigten Produkte unterlagen gleichen Beschränkungen; verbot doch die Gemeinde in Altenstadt ihren Bäckern Brot, das mit Holz aus der Mark gebacken war, an Ausmärker zu verkaufen²⁾).

Wie der Erhaltung der Waldbestände, so hat sich die Grundherrschaft auch schon früh der Wiederbewaldung von Blößen angenommen. Die Reichsforstverwaltung ist da mit gutem Beispiele vorangegangen³⁾: die Grundherren folgten

das niemand . . . fürbasz keine schaaf auf die vorgenannten wälde treiben soll.

¹⁾ 1316 Mone I 418: daz nyman von des dorfes wegen der auen nützen sol mit sicheln oder mit sensen von mitten meye bis unser vrawen dac müstmessen (8. Sept.).

Besonders eingehend sind die Beschränkungen der Wald- und Weidenutzung des Stiftes Admont im W. von Obdach 1391 Öst. W. VI 272 f. hier ist verboten: sagholz schlahen auf laden hingeben; zimmerholz schlahen ohne vorwissen des bropst; holzschwenden auf kolwerk oder auf hingeben; laden verfuieren oder verkaufen; lerchen abschlahen auf verkaufen oder in markt zu fuieren, sondern man solts behalten zu prunnrörn und auf ander haufsnotturft; ziermaaholz abhaken; kolwerken auf dem wald, gemain oder in seinem zinsguet; hekenholz schlahen oder spelten, auch zaunring und anders auf hingeben machen; grässen auf der gemain und sonderlich auf dem kaiserwalt, weder zu strei des mist machen oder zu dem kolwerken; gereut schlahen; fremd vich aufnehmen von aufwendigen leuten weder auf die gemain oder in sein zinsguet.

²⁾ W. v. Altenstadt Gr. III 455: Were es auch sach, dasz ein beckere in der marg gessen were und bucke auszmerkern mit gholz, das ausz der marg komen were, den sol man buszen als den der holcz ausz der marg gefureth hat.

³⁾ 1304 Schöpflin Als. dipl. II 289: volumus, ut . . . que per inquisitionem habitam inventa fuerint dicto nemore (Hagenauer Reichsforst) pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur sed pro augmento nemoris foveantur. 1309 Hist.

mit der Entwicklung des Grundsatzes, daß, was vom Walde gerodet ist und sich später wieder bewaldet, nun für immer Wald bleiben soll¹⁾.

Auch künstliche Verjüngung von Nadelholzwald hat sich die herrschaftliche Waldwirtschaft frühzeitig angelegen sein lassen. Die musterhafte Wirtschaft, welche der vom Reiche belehnte Forstmeister Stromer (Waldstromer), im Nürnberger Reichsforst eingeführt hat, bietet im 14. Jahrhundert das erste Beispiel dafür²⁾. Um das Jahr 1420 ist auch bei Frankfurt a. M. ein Wald gesät worden³⁾. 1483 ist dann die Waldverjüngung durch Saat schon in landesherrlichen Forstordnungen als ein besonderes Verfahren erwähnt⁴⁾. Gegen Ende des Mittelalters giebt es sogar schon Beispiele künstlicher Aufforstung eines Eichenwaldes, welche die Bauerngemeinde unter Leitung der Grundherrschaft vornimmt⁵⁾.

Durch die zeitweilige Bannlegung von Waldteilen ist insbesondere auch die Einführung einer regelmässigen Schlagwirtschaft möglich geworden: doch scheint dieselbe während des Mittelalters nur auf Niederwaldbetrieb Anwendung ge-

Norimb. dipl. n. 68: mandamus quatenus sylvam nostram et imperii prope Nuremberg . . . a 50 annis citra per incendium vel alio modo quocunque destructam seu vastatam ac post modum in agros a quibuscunque redactam, in arbores et in sylvam, sicut solebat esse primitus, auctoritate nostra regia redigatis.

¹⁾ 1326 Monum. Boica 39, 278: It. was von dem walde zu acker gemacht ist und wieder zuo walde wird, das sol wider zu dem walde gehören. 1338 W. des Dreieichner Wildbannes Gr. VI 400.

²⁾ Chroniken deutscher Städte. Nürnberg I S. 63: Peter Stromer, mein bruder, bracht aus, daz man den wald und holecz seet, da von nu grosz vil weld kumen sein. S. 75: a. d. 1368 zu ostern do huob man mit dem ersten an den walt zu seen bey dem Lichtenhoff und dar nach fil hundert morgen. die man gsett hat.

³⁾ Schwappach, Forstgeschichte 187.

⁴⁾ Schwappach 188: Ordnung für die Waldförster auf der Hardt: als etlich pletz in der hart mit thansomen geseget sind . . .

⁵⁾ 1491 Schwappach 186: Abtei Seligenstadt und Gemeinde sollen alle Jahre 20—30 morgen mit eheln beseen oder bestecken und uff hege ernstlich sehen. wer dagegen oberfärt sol 20 turnes geruegt werden.

funden zu haben. welchem zuweilen durch die Vorschrift, Samenbäume stehen zu lassen, unter Umständen der Charakter eines Mittelwaldbetriebes zugekommen sein kann¹⁾.

Neben diesen Äußerungen einer rationellen und auch gemeinnützigen Waldpflege durch die Grundherren stehen freilich auch unleugbare Zeugnisse einer ganz egoistischen Ausbeutung der grundherrlichen Überlegenheit in den Gemeindewäldern; vor allem in Bezug auf die Jagd, welche die Grundherren nicht nur immer ausschließlicher für sich in Anspruch nahmen, sondern auch schon zu einer in der Folge oft unerträglich gewordenen Last der Unterthanen entwickelten. Seit K. Friedrich II. die Landesherrlichkeit der Fürsten anerkannt hat, ist auch die Bannlegung der Forste zum Zwecke der Jagd ein Hoheitsrecht der Fürsten geworden und von ihnen in immer steigendem Maße ausgeübt. Da sie überdies in ihren Eigentumswäldern auch Jagdherren waren, und als Obermärker in den markgenossenschaftlichen Waldungen das Jagdrecht leicht an sich ziehen konnten, so ist die landesherrliche Gewalt in Bezug auf die Jagd leicht zu einer absoluten Überlegenheit über alle anderen Jagdansprüche gekommen²⁾.

¹⁾ Das interessanteste Beispiel eines vorgeschrittenen Niederwaldbetriebes und wohl auch eines der frühesten ist die 1359 erfolgte Einteilung des dem Erzstift Mainz gehörigen Erfurter Stadtwaldes in 7 Schläge, von denen keiner cher abgetrieben werden sollte, bevor er siebenjährig sei; vgl. die Stelle bei Schwappach S. 190. Eine dreijährige Schonzeit des Niederwaldes statuiert 1381 das W. von Offingen. Ferner 1463 Inderst. Urk.-B. 931: wenn dann der herr v. I. den schlag . . wöllent abgeben das holtz darauff, so sullen und wöllent si (die Nachbarn) dann denselben schlag hegen 3 jar und kain vich weder ross noch kue darein nicht treiben und den halten als dann panschlag recht ist. Schon im Landrechtsbuch K. Ludwig des Bayern von 1346 ist übrigens dieser Grundsatz ausgesprochen; XIII 20: Wer aber wo sleg sind und jeman sein vich darauf trib und der slag under drein iarn ist, so sol man je von dem haupt geben sechs pfenig dem des der slag ist.

²⁾ 1354 K. Karl IV. für Luxemburg: cum omnibus silvis, rubetis, bannis sive inhibitionibus venationum, que vulgo wildpenne nominant. Es ist bezeichnend, daß die absolute Jagdhoheit zu den Postulaten gehörte, welche H. Rudolf IV. von Österreich in dem gefälschten Privilegium

Dennoch haben auch die landsässigen Grundherren und die Ministerialen das Recht auf die Jagd in ihrer Grundherrschaft entweder in vollem Umfange oder doch in der Beschränkung auf die Niederjagd (das Reisgejaide) zu erringen¹⁾ oder zu behaupten vermocht, bis gegen Ende des Mittelalters die landesherrliche Übermacht ihre Ansprüche beseitigte oder doch zur Unterordnung der grundherrlichen Jagd unter die landesherrliche Jagdpflege zwang²⁾.

Mit der Jagd teilte der Fischfang in Binnengewässern im allgemeinen das gleiche Schicksal. Anfänglich überhaupt nur als Bestandteil der Waldnutzungen geachtet, ist die Fischerei gleichfalls den Hoheitsrechten der Landesherren zugezählt worden. Unter diesem Gesichtspunkte nahmen sie denn auch die Fischerei in den Gemeinländereien mehr oder weniger ausschließlich in Anspruch; doch verblieb den Grundherren der Fischfang in der Regel mindestens insofern gewahrt, als er sich innerhalb ihres Hofmarks-

maius für sich in Anspruch nahm: . . cuncta etiam secularia iudicia, bannum silvestricum et ferinarum, piscine et nemorum in ducatu Austrie debent iure feudali a duce Austrie dependere. 1435 Mon. Boic. XXXI, 2 p. 280: wie der wildpann ein solich herlichkeit wer, die in als einem landfürsten billig zugehört in seinem land. 1474 K. Friedrich III. für Freising Meichelb. II, 2 p. 353. 1485 für Köln Lacomblet Urk.-B. IV 429.

¹⁾ 1256 Dienstmannsrecht zu Passau Gr. VI 114: ministeriales venabuntur lepores et vulpes praeter rete, et si lupum ceperit, capiet pro eo cervum, alias non venabitur rotwild. 1268 Meichelb. hist. Fris. II 2 n. 100: einem Ministerialen wird die Falkenjagd erlaubt. 1460 W Göss (Steir. W. 305): das wildgejaidt soll bestellt und nach bevelch von hoff gehalten werden; it. das reifsgejaidt als: fuchfs, lux, wolf, mader, aichorn, hasen, rephüner, haslhüner, waldhüner und alle andern vogelgejaid klain und grofs sol von hoff bestanden und ausgelassen werden. 15. Jahrh. W. Lichtenwert (Tir. W. I 133): das gämsgejaid im gebirg . . , vederspill in Prantenberg, auch das reisgejaid, als weit die hofmark ist (gehört der Herrschaft).

²⁾ Die bayrische Ritterschaft beklagt sich 1499 über die ungebürliche Ausdehnung des landesfürstlichen Jagdrechtes: Venatorum prefecti, venatores et sylvani, conantur contra omne ius atque veteram consuetudinem nobilitatem arcere a venatione magnarum ferarum et caprealorum.

bezirkes bewegte. Die Bauern aber haben sich freie Pürsch¹⁾ und freien Fischfang als Attribute alter markgenossenschaftlicher Nutzungsrechte an der Allmende doch nur unter besonderen Verhältnissen zu wahren vermocht und auch hier greift die Grundherrschaft als Obermärker und später die Landesherrschaft mit polizeilichen und fiskalischen Mafsregeln vielfach beschränkend ein. Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte spielen auf diesem Gebiete eine geringe Rolle; doch sind immerhin schon seit dem 13. Jahrhunderte gewisse Gesichtspunkte einer rationellen Jagdpflege entwickelt worden. wie z. B. die Bestimmung von Schonzeiten für das Wild²⁾, Begünstigung der Erlegung von Raubzeug³⁾, Verhütung von Wildschaden sich in verschiedenen Weistümern und Forstordnungen findet. Vereinzelt ist wohl auch schon eine längere Hegzeit zur Hebung des Wildbanns in Anwendung gekommen⁴⁾.

Auch die sonstigen Nebennutzungen des Waldes

1) Solcher freien Pürschen fanden sich mehrere in Südwestdeutschland, so an der oberen Donau, auf der Leutkirchener Heide, am oberen Neckar, im Schwarzwald, bei Gmünd, Memmingen u. a. Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte I 215.

2) Anfang 13. Jahrh. Trierer Forstamt, bei Lacomblet, Archiv I 326: a medio aprilis usque ad medium junii nemo ducet canem in altam silvam vel in condensa fructicum propter teneritatem hymmlorum. Ebenso Spurkenberger W. Gr. IV 588: 7 tage vor und 7 tage nach dem Mai. 1380 Gr. III 427 W. des Büdinger Reichswaldes: in dem meye 14 tage vor und nach.

3) Sspg. II 61 § 2: dar den wilden dieren vrede geworcht is bi koniges banne, sunder beren unde wolven unde vössen. Schwabensp.: allen tieren ist vriede gesezt âne wolven unde beren. 15. Jahrh. St. Lamprecht (Steir. W. 231): It. pern. wölf, luks und ander schedlich tier mag ieder jagen und vahen; es sollen auch all unser underthanen, wenn si die schedlichen tier zu jagen beruft werden, mit vleis auf und jagen bei der puez der herrschaft 72 pf.

4) 1499 Mon. Boic. 7, 217: Herz. Albrecht: nachdem wir fürgenommen haben unsern wildpänn . . zu hayen . . so haben wir uns mit gedachtem abbe und convent (von Benediktbenern) nachvolgende maynung vertragen, nemblich dasz sy und ir jäger noch yemant von iren wegen an obgen. ennden . . in zehen ganzen jaren . . nit jagen sollen.

hat die Grundherrschaft in der Regel entweder ausschließlich sich vorbehalten oder wenigstens allein in besonderen planmäßigen Betrieben genutzt¹⁾. Insbesondere die Waldbienenzucht erscheint frühzeitig als ein ausschließlich grundherrlicher Betrieb, der denn auch zu einer Ausschließung aller konkurrierenden Nutzung der wilden Bienenzucht im Walde geführt hat; bäuerlicher Bienenzucht blieb daneben in der Regel nur auf der sonstigen Allmende²⁾ oder auf dem Gute selbst³⁾ ein gewisser Spielraum offen. Auch sonstige Nebennutzungen, wie Kalksteine, Sumpfeisen, Kohle u. a. haben sich die Grundherren zu ausschließlicher Nutzung vorbehalten; das bäuerliche Nutzungsrecht am Walde blieb schließlich nur auf den für den Haushalt nötigen Holzbezug und auf einen Mitgenuß der Waldweide eingeschränkt⁴⁾.

Zu den Mitteln, durch welche die Landesherrschaft eine volkswirtschaftlich wirksame Nutzung der Allmende begünstigte, gehört schließlich auch ihr Kampf gegen die starre Abschließung der gemeinen Mark durch die erbgesessenen Bauern. Nicht nur politische sondern auch direkt wirtschafts- und socialpolitische Gesichtspunkte kommen

1) Bekannt sind die Zeidelweiden des Nürnberger Reichswaldes (des reiches pingarten) 1350 Gr. III 612. Die Rechte der Zeidler im Fichtelgebirge und fränkischen Walde, dieselben wie sie unsere zeidler in unserm forste zu Gossler hatten Gr. III 869.

2) Gr. III 39 Rechte der sieben freien Hagen: Ich frage weiter was der junge bauer in der bauernschaft gänzlich soll zu genieszen haben? Salz, malz, holz, waszer in der weide, das honig in der heide.

3) Daher die Bienen auch als Besthaupt dienen konnten 1491 Gr. I 397.

4) 1297 Grimm W. III 186 Schiedspruch über die Vermsmolder Mark: *omnia ligna infructuosa, que unbarachtich holt vocantur, warandyam cementariorum, qui kalchernere vocantur, warandyam in omnibus fabris palustribus qui broelmechere vocantur, warandyam eorum qui dicuntur kolebernere, item extra venditorum, qui utselinge vocantur, it. omnes occupationes, que besettinge vocantur et omnia iura, que huiusmodi marcha supradicta consuevit habere ad ipsum (den Grafen von Ravensberg) hereditario iure ex antiquo pertinere . . . salvo tamen iure omnium eorum, qui volgariter ervexen et marchenoten vocantur, qui iure sua in dicta marcha pacifice possidebunt sicut hactenus possederunt.*

da zum Durchbruche; es lag im eminenten Interesse der Gesamtheit, die Allmenden nicht zu rein privatrechtlichen Unterlagen von Interessenverbänden werden zu lassen, sondern auch den nicht auf den Höfen gesessenen, kleinen Leuten in den Dörfern eine Nutzung in der Allmende zu sichern; ist das in der älteren Zeit schon durch das Eigeninteresse einsichtiger Grundherren begünstigt worden¹⁾, so bedurfte es doch schliesslich des thatkräftigen Eintretens der landesherrlichen Gewalt, um gegenüber dem engherzigen und egoistischen Standpunkte der allmendeberechtigten Bauern, der freilich zugleich auch eine Opposition gegen das beginnende Polizeiregime war, das Interesse des Staates an der Ausbildung und wirtschaftlichen Sicherstellung der Personalgemeinden wirksam zur Geltung zu bringen²⁾. Freilich ist das keineswegs allgemein gelungen; die Realgemeinde ist auch in der späteren Zeit, als doch schon das öffentlich-rechtliche Prinzip der Personalgemeinde für die Konstruktion dieser Verbände maßgebend geworden war, noch lange bestehen geblieben, vielfach auch direkt zu einer rein privatrechtlichen Wald-, Weide- und Alpeninteressenschaft geworden. Aber wo die Landesherrschaft mit Erfolg auch den ganzen Zuzug von späteren Ansiedlern in der Gemeinde, Häusler, Handwerker u. ä. in den Allmendenutzen einzuweisen und diesen damit zu voller volkswirtschaftlicher Wirkung zu bringen vermochte, da hat sich auch die All-

¹⁾ 1391 W. Obdach Steir. W. 273: Sover aber ainer übrige waid in seinem zinsguet hett oder aber albstück, das sold er auflassen oder vergünnen einem urbarsmann umb ein zimlichen zins; und sover sie sich aber mit einander nit kunden vergleichen, so sold der bropst alweg gewalt haben ain spruch darumben zu thun.

²⁾ Selbst in der Schweiz, deren Bauernrepubliken im allgemeinen mehr die Erhaltung von Realgemeinden begünstigten, hat sich doch dieser wirtschaftspolitische Gesichtspunkt Geltung verschafft; das Landbuch von Schwyz Thl. I f. 72 enthält aus dem Jahre 1523 die Bestimmung, daß die Hintersassen erhalten sollten „alls vyl einer zu sinem husz, es sy zu brennen oder zu tecken oder uff andry sine gezimber nottwendig ist unnd bedarf an geverde. Miaskowski, Schweiz. Allmend (in Schmollers Forschungen II, 4) S. 110.

mende in der Regel als eigentlicher Gemeindebesitz erhalten und für die spätere Ausbildung des gemeindlichen Lebens wie für die allgemeine Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt in der Gemeinde sich außerordentlich fruchtbar erwiesen.

Auch auf diesem Gebiete ist übrigens die städtische Wirtschaftspolitik vielfach Vorläufer und Vorbild der späteren landesherrlichen Politik geworden. In den Städten lag es, bei der Gleichheit des Bürgerrechts in Bezug auf die Vorteile aus dem Bürgerverbande, von Anfang an nahe, die Nutzung der städtischen Allmenden nicht von bestimmtem Bürgerbesitze abhängig zu machen; das Interesse der städtischen Politik war der Abschließung einer engeren Gemeinde von real berechtigten Bürgern durchaus entgegen und sehr bestimmt darauf gerichtet, kein städtisches Proletariat aufkommen zu lassen. Wie daher die Städte von Anfang an Personalgemeinden von Bürgern waren oder doch es zu werden berufen waren, so hat sich hier auch stets eine freiere Auffassung in Bezug auf die Gestaltung der Nutzungsrechte an der Allmende ergeben.

So findet sich denn auch in den Städten der Grundsatz entwickelt, daß jeder, der Bürgerrecht genießt, auch Allmenderecht habe, also auch der Kreis der Allmendeberechtigten nie geschlossen wurde; aber auch die Verleihung von Sondernutzungen an den Allmenden ist in den Städten am frühesten und häufigsten zu beobachten und es ist der socialpolitische Gedanke bemerkenswert, welcher sich durch alle auf die Allmende bezüglichen städtischen Einrichtungen zieht¹⁾.

Für die Geltendmachung des grundherrlichen Einflusses auf die Bewirtschaftung und Nutzung der Allmende war es von entscheidender Bedeutung, welche Organe die Grundherrschaft für diese Aufgabe zur Verfügung hatte. In der älteren Zeit war zweifellos das wichtigste Organ der

¹⁾ 1433—37 und 1484 erfolgt in der Stadt Zug eine Verteilung von Allmendeboden zur Sondernutzung, um den durch die vielen Kriege geschädigten Armen wieder aufzuhelfen. Miaskowski, Schweiz. Allmend S. 128.

grundherrschaftlichen Verwaltung, durch welches dieser Einfluß auf die Allmendewirtschaft ausgeübt wurde, der Meier wenigstens so lange, als die Villikationsverwaltung noch nicht ganz in die Brüche gegangen war. Ihm stand vor allem, so weit die grundherrschaftliche Macht reichte, die Kontrolle der markgenossenschaftlichen Wald- und Weidenutzungen zu¹⁾; nicht nur auf dem eigentlichen Gebiete der Grundherrschaft, sondern auch in den Wäldern, in denen ein Grundherr als Obermärker oder Markvogt schaltete, ist der Meier gewöhnlich dessen Vertreter²⁾. Der Meier macht die speciellen Vorrechte des Herrn innerhalb der Mark geltend, er regelt unter Mitwirkung der Markgenossen den Holztrieb und die Eichelmast; seiner Aufsicht unterstehen die verschiedenen Arten von Rodekulturen, welche sich auf dem Allmendeboden allmählich ausbreiteten³⁾.

Aber auch dieser Einfluß auf die Gestaltung der Waldnutzungen und den Betrieb der spezifischen Wirtschaft in der Allmende selbst ging der Grundherrschaft mit der Auflösung der Villikationen zumeist ganz verloren. Denn soweit der Meier mit wesentlich reduzierten Befugnissen und mit einem Reste seines früheren Besitzstandes noch grundherrlicher Beamter oder Gutsverwalter, ev. auch bloßer Pächter,

¹⁾ 1298 W. Igel (Lamprecht I 491) *villicus custodiet nemus situm supra dictam villam de E. . . . ita quod nullus secet vel recipiat ligna in dicto nemore nisi voluntate pensionarii vel villici dicte curtis, etiamsi sit mansionarius seu incola dicte curtis. Ferner: Si aliquam planitiem in dicto nemore sine arboribus seu vacuum esse contigerit, nullus eandem occupare potest nec debet preter licentiam et voluntatem pensionarii seu villici.*

²⁾ W. Köllerthal Gr. II 19: *hait der scheffen gewiset, das der meiger schuldig sie den forste zu huden. 1238 MRh. Urk.-B. 3, 636: si tamen homines ipsi (der Hofgenossenschaft) edificare voluerint, ligna ad hoc necessaria in 4 forestis ad eos pertinentibus accipere poterunt de licentia villici abbatis; et si non inveniuntur ibidem tunc demum accipere poterunt de 3 forestis abbatis et conventus, de licentia tamen villici eorundem.*

³⁾ 14. Jahrh. 2. Hälfte W. Kenn Gr. VI 547: *auch wiset der scheffen, dat unser hern meiger einen furster macht über die vorg. 7 roideflure, die zo waren und zo huden.*

blieb, ging er doch regelmäßig in der Bauernschaft selbst auf und mußte sich in der Mark mit der Stellung eines nur unerheblich bevorzugten Markgenossen begnügen, dem besondere Aufsichts- oder Verfügungsrechte an der Mark keineswegs mehr zustanden. Soweit aber das alte Meiergut ganz zerschlagen oder veräußert wurde und die Grundherren auf diese lokale Vertretung ihrer Interessen ganz verzichteten, blieb ihnen nur die Wahl, eigene Forstbeamte zur Ausübung ihrer Rechte als Obermärker einzusetzen oder die wirtschaftliche Verwaltung der Allmenden ganz der Dorfmarkgenossenschaft zu überlassen und höchstens als Gerichtsherren auf die Weisungen und autonomen Beliebigungen der Genossenschaft einen Einfluß zu nehmen.

Den ersten dieser Wege konnten aber doch nur wirklich große Grundherren erfolgreich betreten¹⁾; schon die notwendige Autorität eines solchen Forstbeamten war nur dann zu erreichen, wenn er einen mächtigen Auftraggeber hinter sich hatte und in kleineren Verhältnissen hätte auch der Nutzen für den Grundherrn in der Regel kaum den Aufwand für den Forstbeamten gerechtfertigt. Der zweite Weg ist offenbar viel häufiger und besonders von der großen Zahl der kleineren Grundherren und Lehensträger gewählt; sie bestellten sich wohl aus dem Kreise ihrer Hintersassen oder der sonstigen Ortsbevölkerung einen Waldaufseher zur Wahrung ihrer eigenen waldwirtschaftlichen Interessen, aber sie verzichteten fernerhin auf jede Einflußnahme auf die allgemeine Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mark; die auch aus andern Gründen erstarkte Bauern-

¹⁾ 1380 Gr. III 428: das Reich ist Obermärker, wird aber vertreten durch einen Forstmeister, der von alters dazu geboren. 1421 Gr. I 575: It. fortan seind gewiset die graven und herren von Dietze vor oberster merker . . . It. als manich hus ist in den dreien dorfern vorg., die sollent geben alle iar dem forstmeister und den forstern als manchen leib- und als manchen axpfennig. 1482 Gr. II 784: It. sal myn here setzen zweyn waldgreven, die den landluden orloff geven buholtz zo hauwen. Forstamt des Hochstifts Freising Meichelb., Hist. Fris. II 2, 214; des Hochstifts Würzburg 1355 Mon., Boic. 42, 117.

autonomie zog begierig auch diese Erweiterung ihrer Kompetenz an sich und machte wohl auch den kleinen Grundherrn selbst in Bezug auf die wirtschaftliche Ordnung der Mark wieder zum einfachen, wenn auch stärker beanteilten Mitmärker, wie er dies vielleicht in uralter Zeit früher auch gewesen war.

Die spezifische Leitung der Überwachung dieser lokalen Autonomie in den Angelegenheiten der Bewirtschaftung der Mark aber übernahm in immer größerer Ausdehnung und mit sichtlich wachsender Intensität die landesherrliche Regierung selbst. Wie sie schon in den Fragen des Besitzstandes eine Auseinandersetzung zwischen Grundherren und Bauern anstrebte, welche diese auf Kosten jener begünstigte¹⁾, so wird die im 15. Jahrhundert immer deutlicher ausgedrückte Anschauung, daß die Landeshoheit für die Pflege der Wälder und die Wirtschaft des Gemeinlandes überhaupt einzutreten habe²⁾, gegen Ende des Mittelalters schon zu einem feststehenden Axiom. Im Namen des allgemeinen Wohls erlassen die Landesherren ihre allgemeinen Forstordnungen, in denen auch die Angelegenheiten der Waldwirtschaft genau geregelt wurden³⁾. Der autonomen Beliebung werden auf diesem Gebiete immer engere Grenzen gezogen; die späteren Weistümer sind zum großen Teile nur Wiederholungen der landesherrlichen Verfügungen und die landesherrlichen Forstbeamten, welche nun in großer Zahl bestellt werden, sind zugleich die anweisenden⁴⁾ und die kon-

¹⁾ Vgl. oben III. Abschn. S. 240 f.

²⁾ 1449 Gr. I 452: in der Zent Sachsenheim ist der Pfalzgraf oberster fant und herr, die allment zu beschirmen und scheuern dem lant und den armen leuten die recht darin haben.

³⁾ 1489 schreibt der Graf von Nassau vor, daß jährlich ein- oder zweimal durch die Amtleute besondere Waldbesichtigungen mit Zuziehung der Schultheißen, Waldförster und Landknechte vorzunehmen wären, damit die Hegen und Schläge dem Vieh zu gehöriger Zeit aufgethan und die Waldungen im Stande gehalten würden. Schwappach I 206.

⁴⁾ 1495 Ordnung für die Waldförster auf der Haardt bei Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte S. 159: It. sie sollen nyemand wer der

trollierenden Organe der Waldwirtschaft. Die Anfänge der Landesforstverwaltung traten an die Stelle der auch auf diesem Gebiete der Wirtschaftspflege leistungsunfähig gewordenen Grundherrschaft.

Aber auch weit darüber hinaus, für die allgemeinen Produktionsbedingungen der Bodenkultur wird nun, seit dem 13. Jahrhundert allmählich die landesherrliche Verwaltung wirksam; sie inauguriert damit geradezu eine neue Zeit, wie ja überhaupt mit der Ausbildung der Landeshoheit die Anfänge eines modernen Staates, die Konzentration der öffentlichen Gewalt in den Händen des Landesfürsten, die Aufnahme einer umfassenden Wohlfahrtspflege und einer polizeilichen Beeinflussung des ganzen öffentlichen Lebens angebahnt worden ist.

Damit beginnt die landesherrliche Verwaltung eine Lücke im staatlichen Wirken auszufüllen, welche durch das vollkommene Zurückdrängen der Reichsgewalt entstanden war. Aber auch die große Grundherrschaft, welche schon seit der Karolingerzeit in immer wachsendem Maße Aufgaben der öffentlichen Gewalt für die Landeskultur übernommen hatte, hörte auf diese Stellung zu behaupten. In der Führung größerer Sallandsbetriebe war sie früher für die Urproduktion wirksam geworden, sowohl durch ihre Eigenproduktion landwirtschaftlicher Produkte als auch durch ihr Beispiel und den Einfluss, welcher von ihr auf die Betriebsführung aller bäuerlichen Wirtschaft ausging. Die Ordnung der Wirtschaft auf den bäuerlichen Hufen hatte die Grundherrschaft durch den bestimmenden Einfluss auf ihre Besitzverhältnisse, auf Größe und Rechtsordnung, Erbfolge und genossenschaftlichen Verband, nicht minder aber durch Festsetzung der Abgaben und Dienste in Quantität und Qualität in wesentlichen Stücken geschaffen; durch ihre wirtschaftliche Beihilfe bei Ausstattung der bäuerlichen Wirtschaft mit Bauten

sy kein bawholtz usz der hardt geben noch des verkauffen oder jne selbs heymfüren, er hab dann darumb einen zedel usze der kannczly mit des landhoffmeisters haandt gezeichnet.

und Inventar, Viehstand und Saatgut, durch die verschiedenen technischen und gewerblichen Anstalten, Bewässerung und Entwässerung¹⁾. Backhaus, Brauhaus, Mühle, Kelter etc., welche die Gutsherrschaft theils selber herstellte und erhielt, theils unter ihrer Leitung durch die Bauern herstellen liefs, durch die Haltung des Zuchtviehs, die Regelung der Marktverhältnisse und der Fruchtspeicherung u. ä. hat die Grundherrschaft eine ganze Reihe von Voraussetzungen für die Produktionserfolge auch des bäuerlichen Betriebes geschaffen. Die allgemeine Rechts- und Verkehrssicherheit, erleichterte Verbindungen der einzelnen Orte und Gegenden, Absatz auf den Märkten und Sicherung der Existenz der abhängigen Bevölkerung in Zeiten der Not endlich war doch zum großen Teil ihr Werk.

Aus dieser vielseitigen und umfassenden Wirksamkeit der Grundherrschaft brach nun schon seit dem allmählichen Rückgang der Sallandswirtschaft und der Umbildung der Grundherrschaft in Rentenherrschaften ein Stück um das andere aus; nur notdürftig konnte es durch die gemeinschaftlichen Funktionen der agrarischen Genossenschaften ersetzt werden, denen Mittel und Fähigkeiten zu solchen Aufgaben zumeist gänzlich fehlten. Da war es die Landesherrschaft, welche, schon als größte Grundherrschaft im Lande, noch am ehesten die alten Traditionen pflegen und neues in den Kreis ihres öffentlichen Wirkens einbeziehen konnte. Unter dem Titel der Obervogtei übten die Landesherren insbesondere auch eine Aufsicht über die geistlichen Anstalten und ihren Wirtschaftsbetrieb²⁾. Die wesentlich

¹⁾ 1412 W. Solenau (Niederösterr.) W. I 377: wer die gemainen wur ausleit ân der gemain willen . . . wer das wasser von M. . . ab-slecht und last das nit rinnen in den teicht ân der herschaft wissen und willen . . . wer auf den runsten von M. herab nicht. raumbt und sich des setzt, der ist verfallen der herschaft . . .

²⁾ 1318 Mon. Boic. 15, 457: Wir Heinrich (Herz. v. Bayern) wan wir das frawencloster ze Landshut gern fürdern und schirmen wellen, als unser vordern haben getan, haben wir aller der hayholtzer, der zu dem selben chloster gehören, swa si in unsern landen ligen, in pan

gesteigerten öffentlichen Mittel, welche mit dem Übergange der Regalien auf die Länderverwaltung, mit der Anwendung einer regelmässigen Besteuerung und der Verwendung ihres Kredits der Landesverwaltung sich erschlossen, die Ausbildung eines beruflich gebildeten und abhängigen Beamtenstandes, die Organisation von Soldtruppen im ausschliesslichen Dienste des Landesherrn, endlich das Zurückdrängen der Vassallenmacht im Lande und die Sammlung der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Kompetenzen in der Hand des Landesherrn, das alles gab diesen mit dem Berufe auch die Macht, die grossen Lücken auszufüllen, welche der Verfall der grossen Grundherrschaft und ihrer Organisation für öffentliche Aufgaben in dem System der Rechts- und Wirtschaftsordnung des Reiches hinterlassen hatte.

Gleichzeitig aber wurde doch auch, wie bekannt, mit der Wiedererweckung der Antike, insbesondere mit dem allmählichen Vordringen des römischen Rechts in seinem spätrömischen Gehalte, das Bewusstsein von der Notwendigkeit und den Aufgaben eines einheitlichen Staatswesens geweckt; die Staats- und Rechtslehre des späteren Mittelalters ist zugleich ein Nährboden für die Entwicklung jenes Eudämonismus und eines polizeilichen Wirkens geworden, durch welche sich die Anfänge des modernen Staates sofort in sehr charakteristischer Weise von der älteren Erscheinung des Staatsgedankens im deutschen Reiche unterscheiden.

In Landfriedenssatzungen¹⁾ und allgemeinen Landordnungen, in einer Reihe von Specialvorschriften für einzelne Zweige der Volkswirtschaft äussert sich dieses Bestreben der Landesherrn, die Produktion durch Schutz

gelegt bei 2 *ll.* Reg. pf., und wöllen und gebieten es bei unsern hulden, daz ewer iglicher in seinem gerichte und gepiet den selben höltzer also verbiet und den puzze von in nem die ez nber unser gebot abslugen.

¹⁾ Die bayerischen Landfrieden des 13. Jahrh. enthalten schon, aufser verschiedenen Friedenssatzungen für Mühlen, Obst- und Weingärten u. ä., sowie Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskräfte, spezielle Normen über Viehverkauf und Schutz der Saaten.

ihrer Interessen, Beseitigung von Hindernissen ihrer Entwicklung, Anregung und Leitung zu fördern¹⁾. Die landesfürstlichen Pfleger und Amtleute wurden angewiesen, auf den Amtstagen und bei den Jahresweisungen des autonomen Rechtes der Ordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ja die Landesverwaltung geht noch viel weiter als früher die Grundherrschaft; wo diese die meisten wirtschaftstechnischen und lokalpolizeilichen Angelegenheiten der autonomen Satzung der Dorfgemeinde überlassen hatte, da macht sich nun überall direkt der Einfluss der landesherrlichen Beamten auf diese Satzungen und ihre Handhabung geltend²⁾. Insbesondere auf diesem Wege sind die landesfürstlichen Mandate in die Praxis eingeführt worden; die unter dem Vorsitze und bestimmenden Einflusse des Pflegers abgehaltenen Tagungen der Gemeinden (Taiding) haben die Grundsätze solcher landesherrlicher Verordnungen in ihr Weistum aufgenommen und damit erst der Bevölkerung mundgerecht gemacht.

Unter den mannigfachen landesfürstlichen Verordnungen, die sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb und seine wirtschaftlichen Erfolge beziehen, ragen als besonders wichtig und angelegentlich behandelt die Normen hervor, welche sich auf Maß und Gewicht³⁾, Preis und Lohn, also überhaupt auf die Voraussetzungen einer entsprechenden Verwertung

¹⁾ 1470 Speierer Amtsordnung § 11: die amptlude sollen auch flifs tun, wie die dorf an iren almenden oder sust mit schuldzinzen oder gulten besweret sin, entlediget auch sollichs von tag zu tage abgelost werde, und das sie ire almende und weide ufrechts erhalten und nit verwusten, darzu ire greben, banzune, stege und riegel nit vergên lassen sondern ufrecht erhalten, desgleich mit iren weren, die zu haben und zu halten, wie ine dan von alter her ufgesetzt worden ist.

²⁾ Vgl. z. B. die Ordnung des Landgerichtes Wolkenstein, 1478 Steir. Weist. S. 28 ff., welche eine Fülle ortspolizeilicher Vorschriften über die Landeskultur enthält.

³⁾ Öst. Landrecht 2. Fassung (1266), Schwind-Dopsch § 47: das man überal in dem land haben sol ainen metzen, ain emer, ein ellen und ain geloet. Reformation der steir. Landhandfeste; darauf beruft sich das W. St. Lamprecht aus dem 15. Jahrh. Steir. W. S. 232.

der Bodenprodukte und die schließliche Befriedigung der Bevölkerung durch solche beziehen.

Am frühesten ist die Tendenz, durch allgemeine landesherrliche Vorschriften die Preise und Löhne zu regeln, in Bayern hervorgetreten. Schon der Landfrieden von 1244 enthält eine Bestimmung, welche zwar überwiegend die Preistaxen für gewisse gewerbliche Arbeiter im Auge hat, aber doch auch ländliche Beschäftigungen trifft und ganz allgemein für das Herzogtum als verbindlich bezeichnet wird¹⁾. Der Landfrieden von 1256 enthält im wesentlichen dieselbe Bestimmung; daß sie auch durchgeführt wurde, ist aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung zu ersehen, welche zwar zunächst nur städtische Verhältnisse betrifft, aber doch zugleich auf die Preise wichtiger landwirtschaftlicher Produkte bestimmenden Einfluß nimmt²⁾. Die späteren Landfrieden des 13. Jahrhunderts dehnen den Grundsatz der landesherrlichen Preisfestsetzung noch deutlicher auch auf die

¹⁾ It. 8 de saniori et seniori parte in omni plebe per parrochias in unum ante ecclesiam convenient, cuique artificio (et mercatori) per parrochiam comoranti, textoribus, calciatoribus, carnificibus, fenisecis, carpentariis, fabris secundum suum iuramentum ipsis precium condignum imponant, ut si magis exquirunt de violata pace indicentur. Im Landfrieden von 1256 sind nur schmide, schuster, beber, zimberlute ausdrücklich genannt. Rockinger, Denkmäler des bayrischen Landrechts 1891 S. 53.

²⁾ 1256 für Landshut: Rockinger a. a. O. S. 53: art. 2: griseum pannum statuimus parari, quod 5 spannas habeat in latitudine, et optima ulna detur pro 10 den. art. 4: statuimus, 2 libras et dimidium bovinarum carniū dari pro 1 denario et totidem ovinarum et 3 libras caprinarum. art. 10: statuimus, quod 2 bona salsutia et magna ad modum competentem dentur pro 1 den. Et que solum debent esse confecte de puris carnibus porcinis. art. 14: antiqua mensura vini bawarici detur pro 1 den. Et similiter medonis pro 3 ob. art. 15: urnam cerevisie pro 18 den. effundent publice. Et qui braxat debet dare pro 15 den. urnam. art. 21: statuimus, quod textores faciant 3 ulnas rupfein pro 1 den. et achambin similiter et herwein 2 ulnas pro 1 den. art. 22: calcifices debent prepedia et plantas imponere pro 1 den. et plantas pro obulo.

Verhältnisse der Landwirtschaft aus, ohne doch damit etwas Neues verfügen zu wollen¹⁾.

Auch in den Städten macht sich diese Auffassung frühzeitig geltend; das Augsburger Stadtrecht räumt schon 1276 ausdrücklich dem Burggrafen das Recht ein, zu hoch scheinende Fleischpreise herabzusetzen²⁾. In der Folge sind städtische Fleischtaxen ganz allgemein geworden; in München und Nürnberg im 14. Jahrhundert³⁾, in den meisten anderen Städten im Laufe des 15. Jahrhunderts. Dabei waren freilich zunächst nur die Interessen des städtischen Fleischkonsums im Auge; aber doch wirkte diese Taxe auch auf die ländliche Viehzucht stark zurück und hat anderseits der territorialen Wirtschaftspolitik des späteren Mittelalters vielfach erst ihre bestimmte Richtung gegeben.

Es mag als ein direkter Einfluß dieser bayerischen Wirtschaftspolitik angesehen werden, daß Ludwig der Brandenburger als Landesherr von Tirol im Jahre 1352 eine Landesordnung erließ, in welcher die Arbeitslöhne für Dienstboten, Tagelöhner und Handwerksleute obrigkeitlich festgesetzt wurden⁴⁾. Als specielle Ursache spielte dabei die durch die schweren Pesten der unmittelbar vorausgegangenen Jahre eingetretene Entvölkerung des Landes mit⁵⁾. Das

1) Landfrieden 1282 l. c. S. 81: den chouf setzen und das lon smiden, webaern, sneidern, schuochstaern, madaern, zimberlaenten und den andern allen. Lf. v. 1300 l. c.: in einer iglichen stat und pfarr maerchten und dorf steten mit den tiuristen bi dem aid den chauf setzen und das lon gebauren, smiden, schuochstern, madern, zimberlaenten und allen hantwerchern und tagwerchern.

2) Meyer S. 199 art. CXX. Vgl. über die Teuerungspolizei i. A. auch unten S. 309 und VI. Abschnitt.

3) Vgl. i. A. Adler, Fleischteuerungspolitik 1893 S. 91 ff.

4) Schwind-Dopsch S. 186: das ander gesaczt und gebot ist umb gedingte knechte und maegde, umb tagwercher und antwerchlaent, umb iren lon und wan die arbeit in dem lande überal nicht gleich ist, also daz man überal gleichen lon geben und genemen müg.

5) l. c. 185: Von des groszen gebrechen wegen der uns und maenichlichen ueberal in dem lande anliegend ist von todes wegen der in dem lande ist gewesen und besunderleichen umb paulacut, antwerchslaent und arbeiter.

Land wurde zu diesem Zwecke in drei Zonen geteilt; in der ersten (Etschland) sollten i. a. die Löhne so bemessen werden wie vor fünf Jahren (vor der Pest); in der zweiten Zone (Wippthal und Eisack) nach Ermessen der Gerichtsobrigkeit; in der dritten Zone (Innthal und Vintschgau) waren feste Taxen aufgestellt¹⁾. Eine städtische Fleischtaxe begegnet in tirolischen Städten erstmals im Jahre 1448 in Hall²⁾. Mit Beziehung auf anderwärtige Gewohnheit und alte Übung wird auch in Lienz 1460 an eine obrigkeitliche Preissatzung für Brot geschritten³⁾.

Gleichzeitig beginnen auch schon in Österreich die Landesherren mit Lohnfestsetzungen auf die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft direkt einzuwirken. So erläßt H. Albrecht II. eine Lohnordnung für den Weingartenbau, welche in ihrem Grundgedanken unverkennbar an die ältere Landfriedensgesetzgebung anschließt⁴⁾.

1) ib. 187: das man ainem merern pauknechte geben sol jedes iares 12 ℓ . perner Meraner muenzze, 2 neue schuech und unders geschues genueg, einer merern gedington maegde 7 ℓ , 2 neue schuech und unders geschuehes genueg; einem tagwercher von S. Michelstag untz S. Vitstag: einem kneht jedes tags ainen zwainziger und sein kost, einer frawen einen zehner und ir kost; von S. Vitstag fürbas untz S. Michelstag: einem knechte 30 perner und sein kost, einer frawen einen zwainziger und ir kost, einem mader 2 zwainziger und s. k., einem sniter 2 zw. u. s. k., einem drescher sein lon als vor 5 iaren sitleich und gewonleich ist gewesen.

2) Hormayr, Archiv I 427: castrum 1 ℓ 4 kr., Schaf 3 kr., Gais und Kalb je 2 ℓ 1 kr.

3) Tir. W. V 599: sullen si die pfenbert darnach wie dann zu einer ieden zeit und iares der traidkauf ist, prot pachen und vail haben, semel, waizens und rockens . . . und darüber sollen in protschatzer aus der gemain, die ze solchem ampte kunnen und sich des versteen, gesätzt werden.

4) 1352 Geschichtsquellen der Stadt Wien I n. 47: umb die sätze, die wir unsern landhern und unsern purgern gemain in allen unsern staeten und märkchten in Österreich, die weingarten haben, aufgesetzt haben und durich gemainen nutz und fromen des übereincomen sein umb das lon und umb die recht, die ze weingarte aus aribait gehoerent: Des ersten, daz man . . . geben sol ainem gueten sniter, ainem gueten inschaider iegleichen 6 pf., ainem gueten hauer, ainem gueten gruber

Spätestens seit dem 15. Jahrhundert hat sich diese polizeiliche Regelung der Löhne schon so weit in dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung festgesetzt, dafs es zu einer weitverbreiteten Befugnis der Ortsobrigkeit geworden ist, den gemeinen Arbeitslohn fortwährend durch festgestellte Taxen zu regeln¹⁾. Dabei scheint anfänglich von der Vorstellung eines gemein-üblichen, notorischen Tagelohns ausgegangen und erst später eine genaue Taxation versucht worden zu sein²⁾; schon H. Rudolf IV. hatte die Einhaltung eines Normallohnes als das Ziel der Arbeitsordnung in den Weinbergen bezeichnet; seine Verordnungen bilden in dieser Hinsicht das Mittelglied zwischen den späteren lokalen Satzungen und den älteren auf Landfriedensbestimmungen zurückweisenden Versuchen einer Lohntaxe³⁾.

Die Städte haben auch in Österreich von diesem Mittelobrigkeitlicher Einmischung in die Produktionsverhältnisse

iegleichen 5 pf. . . und welich purger oder gest seinem weinzuerl mer haisst geben, denn das gesatz lon, der sol als oft er das uberwert wirt, geben 5 *fl* Wien. pf. ze wandel . . . welicher hauer oder arbaiter mer vodert und das gesatz recht frevenleichen versuchet und davon muessig gieng . . . den sol man aufhalten und frevelich pezzern als ainen schedlichen man.

¹⁾ Mitte 15. Jahrh. W. Meidling, Nied.Öst. W. I 733: Es sol auch die erbar pawrschaft in der wochen 3 stund gen auf die mietstat und betrachten der gemain nutz aufsetzenden lon. Rechte Veits v. Ebersdorf zu Nufsdorf und Heiligenstadt (2. Hälfte des 15. Jahrh.). Nied.-Öst. Weist. I 918: Die gemain hat ze setzen under in wolgeleumbter weiser man vier, die in der wochen zwir das lon auf- und absetzen nach notturft der arbaiter. Ebenso 1512 W. Höflein a. Donau ib. 994: daz vier lonsetzer zu den gewöndlichen arbaiten sein sullen. 1512 W. Stoizendorf ib. II 583. Vgl. a. Mitte 15. Jahrh. W. ThomasI ib. II 167: wer gesatzte lon peit und wider den aufsatz thut des richters und der burger . . , der hat gefrävelt.

²⁾ 1412 W. Solenau, Nied.-Öst. W. I 381: alle die daigen das lon höher ân des richters und der vierer willen . . ist verfallen 12 *fl*.

³⁾ 1364 Geschichtsquellen der Stadt Wien I, 1, 67: Welich leut unser burger ze Wienn dazu (als Weingartenarbeiter) vordern und in umb das lon empfelhent, dass denn dieselben des morgens frue auf die mietstat geen und dazu fleissig warten, dass einer für den andern icht greif mit dem lon und daz er bei ainem rechten mitlern lon verbleibe.

frühzeitig Gebrauch gemacht und sich auch damit als Vorläufer der später umfassend entwickelten landesfürstlichen Wohlfahrtspolitik bethätigt. Eine Brottaxe für Hainburg um die Mitte des 14. Jahrh. ist jedenfalls eines der frühesten Beispiele dieser Art, welche in der Folge so reiche Nachahmung gefunden haben¹⁾. Aus dem Jahre 1423 stammt die Verfügung der Stadt Gmünd in Steiermark, die Preise von Wein, Brot, Bier und Fleisch durch eigene städtische Organe bestimmen zu lassen²⁾.

Für die analogen Verhältnisse in Schwaben ist es bezeichnend, daß hier von einzelnen früheren Versuchen abgesehen, die Städte im Vereine mit der Ritterschaft den Handel mit Lebensmitteln und demnach auch die Preise und Löhne zu regeln sich bemühten. Nachdem schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts Lohntaxen aufgekommen waren³⁾, ist insbesondere durch die gemeinsame Ordnung beider Stände von 1433⁴⁾ der gemeine Tagelohn reguliert worden; eine Maximaltaxe für alle Arten landwirtschaftlicher und Bauarbeiter wurde mit 10jähriger Gültigkeit aufgerichtet, welche für das ganze Bodenseegebiet Gültigkeit haben sollte⁵⁾. Auch die Preistaxen sind hier der städtischen Initiative entsprungen; für Müller, Metzger und Bäcker stehen sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Übung⁶⁾. Früher

¹⁾ Chmel, Notizenblatt 3, 183. Die gleitende Skala ist hier von $\frac{1}{2}$ *fl.* Pf. für den Mutt bis zu 12 *fl.* entwickelt; wenn der mutt waitzes giltet $\frac{1}{2}$ *fl.* pf, so schol daz pfenbert prot wegen 13 march und $5\frac{1}{2}$ lot . . . Umb 12 *fl.* 1 march und $\frac{1}{2}$ ferto an $\frac{1}{2}$ quintein.

²⁾ Steir. W. 466: welcher der wär, der die sätzt nicht hielt, es sei umb wein, prott, pir oder fleisch als die setzer setzent, derselb ist dem gericht verfallen 12 Agler.

³⁾ Vgl. die Tagelöhnerntaxen im Weinbau für Überlingen 1400 und Konstanz in der Beilage Nr. XX.

⁴⁾ Mone, Zeitschrift VI 397 ff.

⁵⁾ Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I 491.

⁶⁾ 1349 Freiburger Müllerordnung. c. 1400 Überlinger Bäckerordnung. Brot- und Fleischtaxe in Freiburg seit der Mitte des 15. Jahrh. nachgewiesen Gothein I 495 ff. Mit Recht bezweifelt derselbe, daß die Fleischtaxe damals erst eingeführt worden sei. Die älteste gleitende Brottaxe 1470 setzte fest, daß wenn

beschränkte man sich auf Fixierung der Gewinne der Fleischer¹⁾.

Aus dem Gebiete des Mittelrheins und der Mosel ist von obrigkeitlichen Taxen während des Mittelalters wenig berichtet. Abgesehen von einer vorübergehenden Korntaxe in Köln (1246)²⁾, welche aber doch schon symptomatisch für die Anschauung der leitenden Kreise über die preisbildenden Faktoren war, finden sich Tagelöhnerordnungen und gewerbliche Lohntaxen nicht zünftiger Provenienz doch erst gegen Ende des Mittelalters³⁾. In dem benachbarten Westfalen ist eine Bäckerordnung für Soest schon im 13. Jahrhundert erlassen⁴⁾; in Osnabrück wird einer solchen im Jahre 1436, in Lüneburg 1496 Erwähnung gethan⁵⁾. Eine Fleischtaxe, die nicht nur für Wernigerode (Neustadt) sondern auch für ein benachbartes Dorf galt, ist 1408 der bereits bestehenden Taxe der Altstadt angepaßt worden⁶⁾. Eine umständliche Brottaxe ist in Braunschweig bereits im 15. Jahrhundert in Übung⁷⁾.

1 Scheffel Weizen	1 <i>℔</i> .	hl.	gilt,	soll	das	Brot	wiegen	12	lot
1	-	-	30	Sch.	-	-	-	-	10
1	-	-	2	<i>℔</i> .	-	-	-	-	7

Strafsburger Fleischtaxe 1483 Adler 97. Pforzheim 1491 ib. 100.

¹⁾ So schon 1249 Handfeste von Freiburg i. Ü. Art 91 Gaupp, Stadtrechte II 98. Stadtrodel von Murten (13. Jahrh.) Adler 94.

²⁾ Lamprecht I 594: Verkaufstaxe von 3 s. für das Malter Roggen bei besonderer Teuerung.

³⁾ Eine Gesindeordnung des Trierer Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ist veröffentlicht im Trierschen Archiv 1898 I.

⁴⁾ 1250—80 Seibertz, Westf. Urk.-B. I 333: Wenn

1 mod. Gerste	=	12	den.	soll	1	Denar	brot	wiegen	3	<i>℔</i> .	oder	10	Mark
1	-	-	24	-	-	-	-	-	5	<i>℔</i> .	u.	s.	w.
1	-	Roggen	6	-	-	-	-	-	13	<i>℔</i> .			
1	-	-	18	-	-	-	-	-	4 ¹ / ₃	<i>℔</i> .			

⁵⁾ Mitth. d. Hist. Ver. zu Osnabrück 1860.

⁶⁾ Adler S. 100.

⁷⁾ Stadtrecht § 232: Wann ede schepel roeghen gelt 5 sol., so schal eyn brod wegen 3 mark, de me kofft umme 1 *ø* u. s. w. Vgl. Varges, Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter (Zeitschr. f. d. Kulturgesch. III 219). Vgl. Naudé, Getreidehandelspolitik (Acta Borussia) I 250 f.

In Brandenburg sind es wieder die Städte, welche zuerst Preistaxen aufgestellt haben; 1272 ist in Berlin¹⁾, 1377 in Frankfurt a. O., 1395 in Eberswalde eine Bäckertaxe eingeführt. Auch die Hansestädte blieben nicht zurück; besonders früh (1255) tritt eine Brottaxe in Lübeck auf²⁾. Fleischtaxen sind in Hamburg seit 1375³⁾, in Frankfurt a. O. und Danzig im 15. Jahrhundert erlassen.

Die sächsischen Kurfürsten sind der Regelung der Löhne in eigenen Verordnungen von 1466⁴⁾ und 1482 näher getreten; die vielen Klagen über Gesinde und landwirtschaftliche Arbeiter, insbesondere Arbeitermangel und hohe Ansprüche werden als die hauptsächlichen Motive angegeben⁵⁾. Auch Lebensmitteltaxen sind allmählich eingebürgert; seit 1469 hatte Leipzig⁶⁾ eine Fleischtaxe, die hier als eine Neuerung bezeichnet ist.

Eine wesentliche Ergänzung findet diese obrigkeitliche Preispolitik in den Einrichtungen der Vorratsbildung, wie sie seit dem 13. Jahrhundert einsichtige Landesherren geschaffen haben. Die Ansammlung des Zinsgetreides in den herrschaftlichen Fruchtspeichern war hierzu eine natürliche Veranlassung⁷⁾; zielbewußt ist aber doch diese Ein-

1) Berliner Stadtbuch Qu. 44. Vgl. auch. K. v. Rohrscheidt in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 15, 457 ff.

2) Lüb. Urk.-B. I 224: cum siligo solvit 1 sol. ponderare debet pulcher panis siliginis 6 marcas u. s. w.

3) Hamburger Zunftrollen S. 140.

4) 1466 Gesindeausschreiben bei Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen (Schmoller, Forschungen XII 229).

5) Vgl. die Details in der Beilage Nr. XXI.

6) Urk.-B. der Stadt Leipzig S. 361: dafs man einen czimlichen und beqwemen vleischkauff mit allem vleische, der eyne czit bisher vast swer und usz der weise gewest ist, geordnen und gesetzen mochte.

7) Schon die Ordnung für die Verwaltung des Prümer Klostersgutes v. 1291 Lamprecht III 99 schrieb vor: ad minus per annum integrum et duos menses a venditione seu alienatione ipsius vini sive tritici pro competentia prebendarum monasterii sufficiat habundanter (in cellerario et granario). Caes. Heisterb. Dial. mai. 4, 48 (Lamprecht I 344): ut si forte seges nostra grandinata fuerit et tempora cara emerferint, habeamus unde pauperibus subveniamus.

richtung erst seit der Zeit als Faktor der Preisbildung verwendet worden, seit man es überhaupt als Aufgabe der Landesherrschaft angesehen hat, für die nationale Wirtschaft vorzusorgen¹⁾. Die großartige Magazinierung des deutschen Ordens, welche schon im 14. Jahrhundert ihresgleichen sucht, kommt weniger unter dem Gesichtspunkt der Pflege ländlicher Wohlfahrt, als vielmehr als handelspolitische Maßnahme in Betracht²⁾.

Auch die wirtschaftlichen Theoretiker der damaligen Zeit haben schon zumeist dem staatlichen Einflusse auf die Produktionsbedingungen und die Preisbildung das Wort geredet. So schon Langenstein (Henricus de Hassia)³⁾, Gabriel Biel⁴⁾ und Christof Kuppener⁵⁾.

1) Von Erzb. Balduin in Trier (1307—1354) erzählen die Gesta Trev. c. 229: omnia sua castra et domicilia vino, blado, pabulo in annum de anno velut Joseph in Egypto congregans et fere ultra numerum multiplicans redundabant, que tamen tempore caristie suos per officiatos suis subditis indigentibus et cautionem praestantibus, ut tamen in novis futuris persolverent fructibus quantum de antiquis reciperent, nihil ultra requirendo dispersit misericorditer et sic suos subditos in suis possessionibus iugiter conservavit. Ähnlich von Erzb. Otto (1418—1430) ib. c. 273: omnia castra sua . . . frumento et vino abundatissime replevit, non sue avaritiae causa, sed in pauperum subsidium necnon ad reprimendum eo facilius hostes in futurum; nam pauperibus suis subditis et maxime ruralibus advenientibus in omnibus suis cellerariis atque castris siliginem in bono foro vendi et concedi fecit, animo nihil ab eis rehabendi; sed ne occasio otiandi daretur ipsis pauperibus, procuravit recipi ab eis cautionem de restituendo huiusmodi siliginem, licet nihil ab eis repetiit.

2) Darüber, wie über die sonstigen handelspolitischen Maßnahmen der Landesherren, welche auch schon früh zu Getreideausfuhrverboten schritten, näheres im VI. Abschnitt.

3) Tractatus de contractibus et de origine censuum bei Gerson, Tractatus diversi (opera IV 484) fol. 187 ff.

4) Collectorium sententiarum 1501. Buch IV, Dist. 15, Quest. 10.

5) Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum, ein schönes buchlein czu deutsch, daraus ein jegklicher mensch, wes standes er sei, lernen mag, was wucher und wucherische hendel seyn . . . auch was rechte unn unrechte kaufmannschaft unn hendel gesein 1508. fol. 24 ff. S. auch Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik 1874 S. 19, 24, 31.

Die bäuerliche Landwirtschaft hat die Grundlagen ihrer Betriebsführung zum großen Teile aus der früheren Periode ihrer Entwicklung herübergebracht; nur in einigen wenn auch wichtigen Beziehungen sind wesentlich neue Voraussetzungen geschaffen, neue bisher nicht beobachtete Wirkungen hervorgegangen. Die allmähliche Verkleinerung der bäuerlichen Wirtschaften setzt sich, entsprechend der Hufenteilung und der Schaffung kleinerer bäuerlicher Stellen auf Rottland, Beunde- und Salland noch weiter fort; die Größenunterschiede dieser Betriebe werden dadurch noch zahlreicher und auffälliger, daß alte Meiergüter und herrschaftliche Wirtschaften in bäuerlichen Betrieb übergehen. Neben Bauerngütern im Umfange von 50 Hektaren Landes (alten Königshufen) stehen die halben und Viertelshufen, die selbständig bewirtschafteten Hufensplissen der Köter, Schupposen und Seldner, aber doch immer noch mit dem reinen Charakter bäuerlicher Betriebe; nicht zu gedenken jener zahlreichen noch kleineren Wirtschaften, die nicht mehr als ausreichendes Substrat für die Existenz einer Bauernfamilie, sondern nur als Ergänzung sonstigen Erwerbs in Betracht kommen.

Auch die verschiedene Rechtslage der Bauerngüter hatte schon längst Unterschiede in der Betriebsweise und Betriebsausstattung erzeugt, welche nun nur noch deutlicher ausgeprägt und um einige Züge bereichert erscheinen. Die Zinshufe der unfreien Hintersassen mit fest bestimmten Naturalabgaben und Diensten, die bloß vogtei- und schutzhörigen Gütern mit ihren Vogtei-, Zehent- und Bedelasten, die freien Zins- und Pachtgüter mit ihren Zinsungen an ihren Grundherrschaften und ihren Steuern an den Landesherrschaften, die Freistifter mit schlechtem Besitzrechte und schweren Lasten, sie sind alle schon in der älteren Zeit ausgebildete Formen des Bauerngutes, nur daß die letzteren häufiger, die ersteren seltener wurden und dementsprechend die Beweglichkeit des bäuerlichen Besitzes, aber auch seine Belastung größer geworden ist. Und während das alte Zinsgut unfreier Bauern, so lange es noch im Verbande der herrschaftlichen Höfe

stand, auch an der wirtschaftlichen Kraft dieser einen Anteil hatte und sein Betrieb von der Verwaltung dieser Höfe mitbestimmt wurde, ist nun allmählich die bäuerliche Wirtschaft mehr sich selbst überlassen, freier in ihrer Gebarung, aber auch schwächer in ihren Fundamenten geworden.

Ebenso ist die Stellung der einzelnen bäuerlichen Wirtschaft innerhalb der agrarischen Gemeinschaft zwar in ihren Grundlinien nicht wesentlich verändert, aber doch sind die Wirkungen erheblich modifiziert, welche von dieser Gemeinschaft auf die Einzelwirtschaft ausgehen. Der vielseitige und starke Einfluß, welchen die Grundherrschaft auf die Ausstattung und die Betriebsweise der Wirtschaft ihrer Zins- und Vogteileute früher ausgeübt hat, ist im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters geschwächt durch die abnehmende Leistungsfähigkeit der Grundherrschaft ebenso wie durch die erstarkte Autonomie der bäuerlichen Genossenschaften. Viel mehr die Rücksichten der Nachbarschaft, des Allmendegenusses und der lokalen Ordnung der Dorfgemeinschaft bestimmen nun die Einrichtung des bäuerlichen Betriebes als die Zugehörigkeit zu dem großen Wirtschaftsverbände der Grundherrschaft. Der genossenschaftliche Verband wird enger und entscheidender und gewinnt in reichlicherer Entfaltung einer lokalen Autonomie auch auf die privaten Angelegenheiten der bäuerlichen Wirtschaften mehr Einfluß. Die Entwicklung des Stadtlebens dagegen mit ihrer Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung, mit ihrem starken Bedarfe an landwirtschaftlichen Produkten, der Erleichterung und Sicherung des Verkehrs regt auch den bäuerlichen Betrieb zu Neuerungen und technischen Fortschritten an, die Geldwirtschaft eröffnet ihm neue Ziele und neue Mittel zu ihrer Verfolgung. So ist Leben und Bewegung auch in den scheinbar starren Verhältnissen der bäuerlichen Wirtschaft, und überall läßt sich der Einfluß erkennen, welchen bei aller Festigkeit in dem Grundbau der bäuerlichen Güterordnung die sie umgebende Welt mit ihren unablässigen Verschiebungen der Macht und des Rechtes, der Interessen und Bedürfnisse auch auf den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb ausgeübt haben.

Schon in der vorausgegangenen Periode ist die bäuerliche Wirtschaft zum Teil zu einer selbständigen wirtschaftlichen Unternehmung und zu einer besonderen Betriebsform der Landwirtschaft geworden, während sie früher eigentlich eine besondere Form des gutsherrlichen Betriebes war¹⁾. Diese Entwicklungstendenz setzt sich auch in der Folge fort. Der bäuerliche Betrieb bildet sich in der relativ günstigen Zeit, welche ihm im 13. und 14. Jahrhundert beschieden war, ein eigenes Betriebskapital und vermehrt sein lebendes und totes Inventar. Der allmähliche Wegfall jener gutsherrlichen Ansprüche, welche aus der Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungen waren, besonders des Besthaupts und der sonstigen gutsherrlichen Erbsprüche, begünstigte diese Bereicherung der bäuerlichen Wirtschaft nicht minder, wie die zunehmende Verwertung der Bodenprodukte auf dem Markte sie notwendig machte. Auch die weitgehenden Allmenderechte, besonders auf Bau- und Nutzholz, Feld- und Waldweide etc. erleichterten dem Bauer die im Beginne freier Wirtschaftsführung doppelt notwendige Ausstattung seines Betriebes mit dem nötigen Inventar. Die herrschaftlichen Anstalten, Mühle, Backhaus, Kelter u. ä., die Beistellung des Zuchtviehes durch den Grundherrschaften den Bauern, wenn auch nur mehr gegen Entgelt und unter Ausübung eines gewissen Zwanges, noch immer zur Verfügung. Einsichtige Grundherren eröffneten auch bei freieren Pachtformen den Bauern einen Kredit²⁾ zur Anschaffung von Saatkorn, Geräten und Vieh und die städtischen Kapitalien fingen auch schon an, auf das Land in der Form von Rentenkäufen und Hypotheken abzufließen.

Auch die Arbeitskraft stand den Bauern in dieser Zeit reichlicher denn früher zu Gebote. Denn die Herrendienste,

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 286.

²⁾ 1344 Solothurner Wochenbl. 1832 S. 105 (Mone, Beiträge 146) verzeichnet einen Erbpacht, bei dem der Eigentümer eines Weinbergs dem Lehenbauern ein Kapital gab, wofür derselbe alle Ameliorationen des Gutes herzustellen hatte. Vgl. über die Getreidedarlehen der Erzb. v. Trier oben S. 310 Anm. I.

Acker- und Waldfronden nahmen ab und hörten vielfach wohl ganz auf; die Einziehung der nachgeborenen Geschwister zum Gesindedienste am Herrenhofe verminderte sich mit dem Seltenwerden der großen Hofhaltungen. Freilich absorbierten auch die Hufenteilungen, die Rodungen und Beunden, die großen Kolonisationen und die Städte zahlreiche Arbeitskräfte; aber wenigstens kamen die Hände, welche die bäuerliche Wirtschaft zu ernähren hatte, auch ihr zu Gute. Größere Bauerngüter werden auch mit Dienstboten betrieben, eine Erscheinung, welche doch erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine Bedeutung erlangt¹⁾.

Als freilich im 15. Jahrhundert die allgemeine Lage der bäuerlichen Klasse sich verschlechterte, da sind auch wieder manche von diesen Bedingungen einer gesteigerten Prosperität der bäuerlichen Betriebe verloren gegangen. Die Grundherrschaft mit ihrem verknöcherten Verwaltungssystem hilft dem Bauern noch weniger als früher, ist dagegen bemüht, ihn ungleich stärker auszubeuten. Die Rentabilität der Landwirtschaft leidet unter einem chronischen Sinken der Fruchtpreise, und der genossenschaftliche Verband, der früher die beste Stütze der bäuerlichen Individualwirtschaft war, beginnt zu versagen. Zwar in dem persönlichen Verbande der Dorfgemeinschaft hatte der Bauer noch immer auch eine Hilfe für seine wirtschaftlichen Angelegenheiten, nicht nur wenn er in Not geriet²⁾, sondern auch für die laufenden Angelegenheiten seines Betriebes. In Feuers- und in Wassersnot half ihm pflichtgemäß jeder Nachbar³⁾; die Bestimmungen der Weistümer über die Feldwege, die Anwen- deäcker, Viehtrift und Viehschaden sind rücksichtsvoll

¹⁾ Vgl. z. B. die Ehaltenordnungen von Thierhaupten (Bayern) 1475 bei Grimm VI 199.

²⁾ 1301 W. Boffisheim (Unterelsafs) Gr. I 681: webr mán . . . jar und tag unversprochen huber ist gewesen und zu gedinge und zu ringe ist gegangen, gienge den dehein not an umb sein gut, dem sunt die huber beholfen sein.

³⁾ z. B. 1497 W. Kuessenberg (Klettgau) Gr. V 220; 1492 W. Hasloch (Haardt) ib. 579.

bedacht, die Schwierigkeiten der Gemengelage und des Flurzwanges möglichst zu überwinden. Aber die lokale Ordnung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, wie sie die bäuerliche Autonomie im späteren Mittelalter entwickelt hat, hemmte jede freiere Bewegung des Einzelnen innerhalb der Gemeinde, fast jede technische und ökonomische Verbesserung, und besonders die freie Verwertung der Produkte. Ganz allgemein galt nur die Beschränkung, Produkte des Waldes nicht außerhalb der Mark zu führen und zu verkaufen¹⁾.

Der wirtschaftliche Schluß der Mark, ein hervorragendes Leitmotiv der spätmittelalterlichen Markordnung, tritt in dieser Beschränkung besonders prägnant hervor. Aber auch der Verkauf von Markprodukten überhaupt ist, wengleich in der Regel nur aus besonderen Gründen, vielfach verboten²⁾: die Marknutzung sollte in erster Linie den Naturalbedarf der Genossen decken, nicht direkt zur Vermehrung

1) 1295 W. Landau (Pfalz) Gr. I 767: die pflüger und die wagner . . . dasz sie das holz niemand geben zu kauffen uszer der marken . . . Wer auch kolen brennen will . . . soll die kolen nit füren außser der mark. 1395 W. Lauken (Wetterau) Gr. III 501: immerker, der hulz hanwet in der mark und furet daz uz der marke, der hait 10 sch. colscher verloren. 1484 W. Seulberg (Wetterau) Gr. V 319: so ein merker oder lantman hulze, koln ader anders usz der marke inne andere pfege oder gepiete furte, den sollen die bigesenen nachber und merkere . . . ruegen. Vgl. a. 1485 W. Altenstadt: dass ein becker in der marg gesessen were und buche aufsercken mit gholz, das aufs der marg komen were, . . . dass ein immercker lint in der marg geschlissen het und het seile daraufs gemacht, solche seile sal he nit aufs der marg dragen, hie hab sie dan von hin (in der Mark) feile gepotten . . . Der ulner halben weissten sie, das die ulner, die in der marg gesessen sein, . . . die mogen alle iare und eins iglichen iars dreizehn male aiden ire dopffen oder aulen . . . und können sie (die) dann nit verkouffen in der margk, so mogen si die uffladen . . . und farn gen H. Vgl. a. oben S. 288 Anm. 2.

2) 1391 W. Obdach (Steir. W. 272): Es sol auch kainer lerchen abschlaen uch verkanfen oder in markt zu fueren. 1491 W. Rietz (Tir. W. II 53): das kainer kainen lärch zu R. sol hingeben, dann mit der nachpaurn verlaub. Allgemeiner werden diese Verbote doch erst im 16. Jahrh., vgl. die Beispiele bei Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 1895 S. 157.

der Einnahmen ihrer Wirtschaft dienen. Noch reagierten die Landesherren gegen solche Handelsverbote der Gemeinden: aber es bedurfte mächtigerer Verkehrsimpulse, wie sie erst die späteren Jahrhunderte erzeugt haben, um diese abschließende Tendenz der dörflichen Wirtschaftspolitik zu überwinden¹⁾.

Innerhalb dieser engbegrenzten und engherzigen Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie sich durch die lokale Autonomie der Dorfgemeinden ausbildete, war überhaupt vor allem daran gedacht, daß die Genossen einen möglichst gleichen Nutzen aus der Gemeinschaft ziehen, keiner auf Kosten der übrigen sich bereichere, aber auch keiner in der Deckung seines eigenen unmittelbaren Bedarfes verkürzt werde. Dieses Prinzip der gleichen aber gemessenen und geschützten Berechtigung aller Genossen in der Mark hatte schon bei der Ordnung der Feldfluren in den Gewannen und Zelgen, bei der Regelung der Brache und der Weide seine Wirksamkeit geäußert; in der Folge ist jede Rodung, jeder Einfang aus der Mark oder dem Dorffelde (Esch) von besonderer Erlaubnis der Gemeinde abhängig gemacht. Damit ist aber auch jede Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes, welche in der Aufnahme neuer Kulturen in den Turnus des Anbaues gesehen wurde, Anlegung von Gärten auf dem Felde, Besömmern der Brache, intensivere Düngung und Pflugarbeit der Entscheidung der Gesamtheit unterworfen worden. Ebenso hat sich das Prinzip der gleichen aber gemessenen Berechtigung in der Ordnung der Viehzucht geltend gemacht. Wie jeder Wirt im Sommer nur soviel Vieh halten sollte,

¹⁾ 1427 Münsterthal (Chr), Civil- und Criminalstatuten Tir. W. III 358: It. und sol auch noch mag ain gemeinschaft oder sie ain paurschaft nit ordinieren, noch kain gesetz machen, noch niemant zwingen, noch verbinden, noch verpieten, daz ainer sein aigen gut, es sie korn, hew oder strow oder ander haub, nit geben und verkaufen müge, wo ainer well und wol gevall, es sie im land oder us dem land, in der paurschaft oder us der paurschaft, wo ainer denn lust und wol gevallt; . . und wenn ain gemeinschaft ainen um ain söllichz zwingen oder nöten und ainen darvon phenden wölt, der ist 50 fl verfallen.

als er im Winter gefüttert hatte, so war auch die Zahl des auf die Felderweide wie auf die ewige Weide getriebenen Viehes nach dem sonstigen Ausmaße der Berechtigung der einzelnen Wirtschaft bestimmt. Gemengelage, Flurzwang, Feldweide und Überfahrtsrechte mußten schließlicly auch zu einer allgemein verbindlichen Zeitfolge der verschiedenen Arbeiten auf dem Felde führen; Pflug- und Düngerefahrten, Mahd und Ernte waren durch Gemeindebeschlüsse geregelt, und dabei mußten noch die in dem gleichen Gewann begüterten sich unter einander über die Reihenfolge ihrer Arbeiten verständigen, um Störungen und Konflikte im Betriebe zu vermeiden.

Auch die Ordnung der gemeinen Waldnutzung war von dem Prinzipie der gleichen und gemessenen Berechtigung geleitet. War es auch noch Ausnahme, was später häufiger auftritt, daß der Wald als wie das Feld in Gewanne zerlegt und den Berechtigten innerhalb derselben gleiche parallele Streifen zur Nutzung verteilt (ausgelost) wurden, so ist doch mindestens eine Ordnung der Nutzung des Waldes für Bauholz und Brennholz, Waldweide und Nebennutzungen Regel, welche dem Einzelnen wenig Spielraum für eine rationelle Waldwirtschaft ließ. Daß solche Gemeinwälder nur gepläntert werden konnten, bei gänzlichem Mangel einer Fürsorge für den Nachwuchs einer successiven Erschöpfung entgegengehen mußten, und so allmählich ein Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Waldprodukten und dem Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung eintrat, darf nicht Wunder nehmen. Die Waldnot des Bauern wäre schon früher in Erscheinung getreten, hätte nicht der herrschaftliche Wald immer noch einen Rückhalt geboten und wäre nicht die im Walde dominierende grundherrliche und landesherrliche Gewalt frühzeitig zum Schutze und zur Pflege auch des Gemeindewaldes eingetreten.

Die technischen und ökonomischen Fortschritte, welche von der bäuerlichen Landwirtschaft im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters erzielt worden sind, haben bei dieser allgemeinen Sachlage nicht bedeutend sein können.

Soweit nicht in einzelnen Gegenden ein ausgebildetes Einzelhofsystem eine freiere Bewegung der Individualwirtschaft gestattete, blieb dieselbe in dem festen Gefüge der alten Gewannfluren mit Gemengelage der Felder in den Gewannen. Freilich waren diese Gewanne in den Gegenden, welche an der Feldgraswirtschaft festgehalten haben, viel weniger dauerhaft, als in den Gebieten der Dreifelderwirtschaft. Denn hier ist das Ackerland der Dorfschaft, und damit auch dessen Einteilung in Gewanne fest und unverrückbar geworden, während dort die Gewanne blofs für die jedesmalige kurze Periode der Feldkultur bestanden, nach deren Ablauf das Land wieder in Dresch (Egert) lag und damit der allgemeinen Weide verfiel¹⁾.

Die weitgehende Teilung der Hufen brachte auch eine Teilung der einzelnen Äcker in den Gewannen und damit eine wesentliche Verschärfung der Gemengelage mit sich. Die dadurch entstehende Kleinheit der Ackerstreifen entzog jede Möglichkeit, innerhalb eines Gewannes auf einer Parzelle verschiedene Früchte zu bauen; der Flurzwang erhielt jetzt erst die unbedingte Einhaltung des Turnus und der festgesetzten Anbau- und Erntezeiten, sowie der gemeinschaftlichen Feldweide zu seinem Hauptinhalte.

Die Rotation war und blieb demnach zunächst innerhalb des ganzen Gebietes der Dreifelderwirtschaft sehr einfach; bei dem starken Übergewichte, welches noch immer Roggen und Hafer im bäuerlichen Haushalte wie für die Zinsen und Zehnten hatten²⁾, kam bei gleicher Bodenbeschaffenheit der

1) Vgl. Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I 156.

2) Das prozentuale Verhältnis der Getreideabgaben stellt sich nach einer Reihe von Urbaren folgendermaßen:

Urbare	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Österreich (ältestes)	36	17	—	47
Herz. oberbayrische	12	30	3	55
Regensburg	43	16	2	20
Nieder-Altai	11	44	6	39
Uerdingen	9	31	5	55
Mettlach	37	49	1	33

drei Felder Weizen und Gerste i. a. in einem Felde jedes dritte Jahr¹⁾, im ganzen also jedes neunte Jahr, Roggen und Hafer zweimal innerhalb neun Jahren auf dasselbe Grundstück, womit sich auch die vielfach erwähnte neun-jährige Betriebsperiode erklärt²⁾. Bei spezifischem Weizen- und Gerstenboden dagegen wechselte Weizen auf demselben Grundstücke nur mit Hafer, Gerste mit Roggen, während im dritten Felde dann immer Roggen und Hafer aufeinander folgen mußten³⁾. Doch ist keineswegs überall auch nur eine solche Fruchtfolge eingehalten; bei schlechtem Boden, in kalten Landstrichen und überhaupt in kleinbäuerlichen Verhältnissen, sind Roggen und Hafer fast die einzigen Feldfrüchte gewesen⁴⁾.

Urbare	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
St. Moritz (Münster)	6	20	37	37
Freckenhorst	4	37	37	22
Ilsenburg	16	18	42	24
Konstanz	18	41	—	41
St. Blasien	19	31	31	19
Sölden	17	33	17	33
Habsburg (Schweiz)	44	40	—	16

¹⁾ 2. Hälfte des 15. Jahrh. W. Wildschönau Tir. W. I 134: an dem dritten jar, so das chornfeld hinter der kirchen ligt.

²⁾ In den Weistümern sind öfter neun louprisinen (9 Herbst) als Zeitraum für die Erwerbung eines besonderen Besitzeschutzes erwähnt Gr. I 26, 172, 204, 210. Vgl. Grimm, Rechtsaltert. 525: über den dritten Zaun (die 3. Rotation) gilt kein Recht an der egerde mehr. Meyer, 3 Zelgen S. 37.

³⁾ Über Wintergerste habe ich keinen direkten Beleg gefunden; vgl. aber 15. Jahrh. W. Zeiring (Steir. W. 269): sol auch ain tag pauen zu der wintersat, habern(!) oder korn. Raps und Rübsen sind wohl kaum im Winterfeld angebaut worden. Nach Langenthal, Gesch. d. d. Landwirtschaft II 339 wird unter den Einkünften K. Rudolfs I. Sommergerste ausdrücklich erwähnt, woraus derselbe schließt, dafs damals auch schon Wintergerste zu bauen üblich war (Hergott 571).

⁴⁾ Auf den großen habsburgischen Hofgütern im Aargau wurden Kernen und Roggen im Winterfelde, Gerste und Hafer im Sommerfelde angebaut, auf den kleinen Bauernlehen in der Regel nur Roggen und Hafer in gleicher Menge, selten auch etwas Sommergerste. Mone, Beiträge 153.

Eine Zwei- und Vierfelderwirtschaft, wie sie, insbesondere die erstere, speciell im Mosellande vielfach auch für das Mittelalter bezeugt ist¹⁾, scheint anderwärts keine Bedeutung gehabt zu haben. Dagegen ist im ganzen Alpengebiete, zum Teil auch im Schwarzwalde, die Egartenwirtschaft, im Norden eine ganz ähnlich geartete Drieschwirtschaft verbreitet²⁾, welche dem Grasnutzen einen viel größeren Anteil an der Rotation einräumt und dabei, wenngleich in beschränktem Maße, den Anbau von Gemüse und Futterpflanzen auf dem Felde zulässt³⁾.

Einen reicheren Inhalt erhielt die Fruchtfolge auf dem Felde in der Folge zunächst dadurch, daß mit dem Aufgeben der Sallandswirtschaft auch ihre Gärten und Beunden verpachtet wurden, auf denen überwiegend die nicht von altersher feldmäsig gebauten Früchte gewonnen wurden⁴⁾. Die Grundherrschaft, welche diese Bodenprodukte auch dann

1) Vgl. i. A. Lamprecht I 546 nach den Trad. Rupertsberg 13. Jahrh. Urb. Trier S. 412: 4 iurnales, quorum seminantur uno anno 15, altero 25. 1252 MRh. Urk.-B. III 1165: 4 iurnalia terre, quorum duo alternis annis colentur. Für die Vierfelderwirtschaft 1247 MRh. Urk.-B. III 930: seminabunt agros illos tribus annis et quarto vacabunt. Ein Beispiel (?) aus Bayern bei Freyberg reg. Boica 12, 15: 1408 verordnet die Gemeinde Sulzberg, daß von jedem Gute in der Gemarkung der vierte Teil der Äcker jährlich zur Viehweide liegen bleiben sollte.

2) Ob in den schleswig-holsteinischen Gebieten je eine Dreifelderwirtschaft bestand, ist fraglich; Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft S. 69 verneint das; vgl. aber G. H. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins S. 86 und 1377 Lüb. Urk.-B. I, 4 n. 330: agrum ad A. ulterius colendum in hunc modum, quod omni anno seminare debet integri agri illius duos tercias, tercia remanente und verschiedene Pachtkontrakte, welche Ländereien zu Roderecht per tres annos immediate sequentes anstehen. Im Gebiete der heutigen Provinz Sachsen ist eine ganz typische Dreifelderwirtschaft noch gegen Ende des Mittelalters durch zahlreiche Ackerbeschreibungen bezeugt; vgl. Urk.-B. des Klosters Ilzenburg (Gesch.Qu. der Prov. Sachsen VI 2).

3) W. Ollheim (Niederrhein) Gr. IV 761: wan sach were, dasz iemandt . . ackerlandt zu driesche liegen lieste, dass er nicht geharen oder besammet hette, das sol der arm ebenfalls gleich dem reichen . . gebrauchen.

4) Vgl. Deutsche Wirtsch.-Gesch. II 232.

nicht missen wollte, wenn sie aufgehört hatte, sie selbst zu produzieren. legte nun Kraut- Flachs- und sonstige Zinsen von Schmalsaat auf die Bauernhufen und zwang diese dadurch, diese Früchte feldmäfsig anzubauen, sofern sie nicht im Garten- oder Beundebau weiterhin gezogen werden konnten¹⁾. Ebenso wies der zunehmende Einfluss des städtischen Wochenmarktes auf vermehrten Gemüsebau hin: schliesslich hat die zunehmende Bedeutung der Gemüse- nahrung auch für das Landvolk selbst den feldmäfsigen An- bau notwendig gemacht.

Bei Feldgraswirtschaft war es ohne weitere Störung des hergebrachten Feldbaues leicht möglich, diese Feldfrüchte in den regelmäfsigen Turnus einzuschieben²⁾. In der Rota- tion der Dreifelderwirtschaft dagegen war der Anbau von Blatt- und Wurzelgewächsen, von Handelspflanzen u. ä. auf dem Winterfelde schon wegen der ganz verschiedenen Be- handlung des Korn- und des Schmalzehent, aber auch aus feldwirtschaftlichen Gründen gänzlich ausgeschlossen. Da- gegen finden sie sich, wenigstens gelegentlich, auf dem Sommerfelde angebaut, wo sie also mit Gerste und Hafer konkurrieren konnten³⁾.

¹⁾ 1265 Urb. Nieder-Altaich (Chmel, Notizenbl. V 263): de curia dimidium partem omnium seminum, que nascuntur in campis preter milium et phenich et rapulas. Villicus autem solus habebit totum, quod nascitur in ortis. 1421 W. Bensheimer Mark Gr. I 468: das solich wiesen, ecker und kappisgarten . . . ganze almen gewesen und noch sin sollten. 1427 W. Lossburg (Württemberg) Gr. I 391: der Krautgarten wird bei Zinsversäumen früher gepfändet als das Feld.

²⁾ 1313 W. Neuhaus Tir. W. IV 193: Von den Banleuten des Grafen von T. sind 25 namentlich bezeichnet, welche neben anderen Pflichten sollen lazzen ein halbes jauch acker ze chraut. Auch von dem Burgfrieden des Schlosses Tirol sagt das W. (IV 3): sollen alle jar einem haubtmann ainen gedungten acker, . . pawen, prachen, aus- ziechen und in das gschlofs füern, was nach dem Zusammenhang auf Rübenanbau geht.

³⁾ 1506 W. Herrnbreitingen (Franken) Gr. III 589: das sommer- feldt, als krautland und rublandt, die do lygen im sommerfelde, sol man seben vor s. Valper (1. Mai).

Dafs auch Weizen, Spelz und Roggen¹⁾ zuweilen auf das Sommerfeld gebaut wurden, kann immerhin, auch ohne direkte Quellenzeugnisse, angenommen werden; bei der grofsen Regelmäfsigkeit und Gebundenheit des Turnus der Dreifelderwirtschaft ist es aber doch wohl immer als Ausnahme anzusehen, welche für den Charakter des Feldbaues ohne Bedeutung war²⁾.

Die vorherrschenden Früchte des Winterfeldes waren und blieben auch während des ganzen Mittelalters Weizen (bezw. Spelz) und Roggen, die Hauptfrüchte des Sommerfeldes Gerste und Hafer. Dafs dabei Roggen und Hafer im allgemeinen stark überwogen, läfst sich schon daraus entnehmen, dafs das Winterfeld vielfach geradezu als Roggenfeld, das Sommerfeld als Haberfeld bezeichnet wird³⁾.

Die Brache ist im Turnus der Dreifelderwirtschaft noch immer fast ausnahmslos als das Feld verstanden, welches, auf Sommerfeld folgend, im Herbst und Frühjahr unaufgebrochen und ungedüngt dem gemeinen Viehtriebe offen stand und erst um Pfingsten für den folgenden Herbstanbau gedüngt und gepflügt wurde⁴⁾. Auch auf Wiesen, welche aus Äckern innerhalb der Zelgen gemacht wurden, fand diese Regel Anwendung⁵⁾.

¹⁾ 1349 Lüb. Urk.-B. I, 2 n. 929: es liefert der Verpächter dem Pächter 4 tal. siligenis, 3 mod. tritici, 3 mod. siliginis estivalis, 4 mod. pisorum, 7 tremedia avene et 6 mod. 4 tal. ordei.

²⁾ Dafs Getreide auch gelegentlich einmal auf dem Brachfelde stehen konnte, ist zu ersehen aus W. Meszlingen (Thurgau) 1431 Gr. V 115: ob er (der bauer auf der Brache) darauf etwas gepawen hat, es sien korn, haber oder ander frucht . .

³⁾ Ein Verhältnis, wie es z. B. 1330 der Rodel von Sölden (Mone, Beiträge 155) zeigt, wonach Spelz (oder Weizen) und Gerste je $\frac{1}{6}$, Roggen und Hafer je $\frac{1}{3}$ der Feldfrüchte ausmachten, ist auch anderwärts häufig. Vgl. S. 318 Anm. 2.

⁴⁾ Viele Beispiele über die fortdauernde Übung des dreimaligen Pflügens, im Frühjahr zur Sommersaat, im Juni (Brachmonat!) zur Brache, im Herbst zur Wintersaat bei Meyer, Die drei Zelgen 1880 S. 33 f.

⁵⁾ 1480 W. Pflaunloch (Schwaben) Gr. VI 264: nachdem in der mark . . veldern zue P. jetzt wiesmad ligt, das vor zeiten eines theils

Wie sich aber schon für die vorausgegangene Periode eine vermehrte Bearbeitung der Brache durch Einschlebung einer zweiten Pflügung nachweisen läßt¹⁾, so findet sich auch in der Folge eine zweite Brachfurche in einigen Gegenden in Übung, ohne daß sie jedoch allgemein oder doch vorherrschend gewesen wäre²⁾.

Eine reine Brache, welche im Frühjahr gar nicht be- weidet, sondern gedüngt und mehrmals gepflügt wurde (schwarze Brache), ist nur vereinzelt vorgekommen; jedenfalls war sie im System der Feldgraswirtschaft weit wichtiger als bei Dreifelderwirtschaft, da es sich dort darum handelte, den Acker nach den Dreschjahren von Unkraut gründlich zu reinigen; die Beispiele reiner Brache entstammen daher auch den Gegenden vorwiegender Feldgraswirtschaft³⁾.

Eine Besömmerung der Brache ist noch immer selten, am frühesten wohl in den Gegenden des Mittel- und Nieder-

äcker gewesen sind, ist beschlossen, daß dieselben ackerwiesen zum 3. jar zu der brach liegen und wann die mit nutz stand, dieselben um s. Jacobstag (25. Juli) ungefährlich gemähet werden sollen.

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 229 f.

²⁾ Nur auf das Brachfeld wird sich beziehen das W. Saspach (Ortenau) Gr. I 413: es ist ouch ze wissen, dass ein ieglicher ackerman sol ein amtman zu S. 3 tage zackern im jar, den ersten sol er brechen . . den andern sol er feilgen . . den dritten sol er zu sête faren. W. Krotzenburg (Franken) Gr. III 506 f.: dixerunt scabini . . ante festum s. Petri ad vincula (1. Aug.) quilibet mansus arabit 3 jugera . . quod dicitur brâchfrichte. It. . . ante festum assumptionis (15. Aug.) simi- liter arabunt 3 jugera, quod dicitur ruffrichte. W. Artolzheim (Unter- elsafs) Gr. I 698: zu brachacke, zu rucke, zu harbeste. Vgl. Urbar des Bonifaciusstiftes zu Halberstadt (Gesch.Qu. der Prov. Sachsen XIII 265) 14. Jahrh.: insuper quilibet mansus pro aratura unius iugeris per- tinentis ad allodium dabit 5 den. in quadragesima, in rogationibus 5 d., in festo Margarete (13. Juli) pro falcibus 3 den., in messe 3 den. l. c. 266: quilibes lito habens 1 mansum ter arabit 1 juger in estate, et dabit 3 mod. parvos tritici ad seminandum . . , in ieiunio semel arabit 1 juger et dabit 8 mod. avene ad seminandum bezieht sich wohl auf Brachfeld.

³⁾ 1410 Lüb. Urk.-B. V 5 n. 331: Der Pächter erhält 29 mod. tri- tici ad seminandum in bonam culturam dictam gute brack et 27 mod. siliginis in bonum agrum.

rheins, bezeugt¹⁾. Sie galt vielfach noch als eine Schädigung des Feldes und wurde daher entweder von der Herrschaft ganz verboten²⁾ oder doch von der Bauerschaft nur unter ganz besonders einschränkenden Bestimmungen erlaubt. Einer Nutzung des Brachfeldes stand eben noch immer die alte Gepflogenheit entgegen, das Dorfvieh im Frühjahr auf die Brachweide zu treiben. In der Regel erst zu Pfingsten oder noch später, wurde das Brachfeld geschlossen, d. h. zum Düngen und Umpflügen freigegeben, so daß auch erst zu dieser Zeit ein Anbau von Brachfrucht möglich war. Doch hat sich immerhin spätestens im 15. Jahrhundert eine teilweise Besömmern der Brache in einzelnen Gegenden eingebürgert, und es ist von der Obrigkeit auch bei der Regelung der Brachweide und des Wirtschaftsturnus darauf Rücksicht genommen³⁾.

Eine Notwendigkeit die Brache zu besömmern, ergab sich eben doch erst dann, wenn weder Garten- und Beunde-

1) 1250 Lacomblet Urk.-B.: Verpflichtung des Pächters, einige Morgen mit Wicken zu besäen, in agris qui illo anno non erunt seminandi. Vgl. Jacobi, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Besömmern der Brache (Sitzungsber. der ök. Gesellsch. des Kgr. Sachsen 1853). Ca. 1281 Lamprecht III 8: In einem Pachtvertrage des Klosters Rupertsberg wird dem Pächter aufgetragen seminabit 3 jugera in campis incultis ad pabulum. 1294 Lacombl. Urk.-B.: It. iurnales divisos in tres pecias et ad tria sata distinctos et deputatos.

2) 1381 Stiftsordnung v. Weihenstefan (Tir. W. 4, 17): It. darnach frag ich, ob er (der mayr) icht ruben oder wicken hab gesät auf die trätt oder sunst mer, dann recht ist, da mit seiner herrschaft gut ergait oder geödet wirt. 15. oder 16. Jahrh. Gr. VI 246 (Schwaben): wer linsen in das brachveld säet, der ist dem vogt 1 ℓ gelts verfallen.

3) 1431 W. Ueszlingen (Thurgau) Gr. V 117: welcher in der brach etwas infacht, mer dann er in nutz hat, so mag ain sin nachpur wol zu im triben in das er nit gesait und an nutz gelait hat. W. Wetzikon (Schauberg, Zeitschr. I 53): es ist alt harkommen, daz nieman nüz in der brach inzünen soll, er wolle dan schmalsät buwen. 1456 W. Täfwil (Aargau) Gr. IV 399: doch wolte jeman in brachzelgen ichtit buwen oder sayen, der oder die sölten doch nit mer invachen dan das, so sy gesait hetten. W. Pflaunloch (Schwaben) Gr. VI 265: It. es sol auch nun hinfürohin iemandts in die brach nichts säen, dann allein rueb-samen und lein. Ähnlich Gr. VI 278 aber aus späterer Zeit.

land genug vorhanden war, um dem Anbau von Futterkräutern oder sonstiger Schmalsaat zu genügen, noch das Sommerfeld zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden konnte. Diese beiden Umstände aber traten doch erst gegen Ende des Mittelalters ein, als die Beunden bereits zur Grundlage eigener bäuerlicher Wirtschaften gemacht wurden und das ganze Sommerfeld den Bedürfnissen einer angewachsenen Bevölkerung an Körnerfrucht dienen mußte.

Die alte Regel¹⁾, daß die Felder nur jedes dritte Jahr, zur Wintersaat, gedüngt zu werden brauchten, ist auch jetzt noch vorherrschend²⁾ und bestimmt sogar die Dauer der Pachtzeit. Eine Düngung des Sommerfeldes, welche vereinzelt schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt ist³⁾, hat auch im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte nur spärliche Anwendung gefunden⁴⁾. Ebenso läßt sich künstliche Düngung und Mergeln nur vereinzelt nachweisen⁵⁾.

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 230.

²⁾ Münsterthaler Statuten (Tit. W. III 355): weller von dem andern ain gut truwlichen inne hat und nit ze jaren gedingt ist, so sol er es die zeit truwlichen buwen . . . und wenn man ims nummen lassen will, so soll es unbekumbret on alle widerred ledig sin, es were denn sach, daz ainer mist darinne het, so sol der sein faisti usnamen nach dem landrechte; wenn es wol getunget ist, so weret es in ainem acker 3 jar, und in ain grumatwisen 2 jar und in ainer magerwisen ouch 3 jar, man sol aber ainen zu rechter zeit lassen wüssen.

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 230 nach Urb. S. Maximin p. 433.

⁴⁾ 1475 Mone, Beiträge 145: Düngung der Sommerflur mit 5 Karch voll Mist auf den Morgen auf Gütern des Klosters Thennebach im Breisgau.

⁵⁾ 1346 Lamprecht III 195: Auch sollen wir jerlichen mirgelen zwene morgen landes und was besserunge von miste in deme vorg. hove jerlichen gemacht wirt, die sollen wir dün füren uf desselben hoves gut und nirgen anders. Frühere Beispiele von Mergeln seit dem 13. Jahrh. um Lüttich und am Niederrhein bei Lamprecht I 560. 1314 Hildesheim (Fischer, Gesch. d. d. Handels I 847): argillam, que in vulgo dicitur merghel, ad agriculturam. Auf Gipsdüngung wird sich beziehen lassen die Erwähnung einer Gipsgrube 1374 im Urb. von St. Blasien (Mone, Beiträge 146), Erdedünger 1334 im Bambergischen (11. Bericht des histor. Ver. von Bamberg S. 21).

Einigermaßen gemildert in seinen Wirkungen wurde der mit dem herrschenden Feldsystem gegebene Flurzwang durch die Ausdehnung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes auf Grundstücke, welche außerhalb der alten Feldflur lagen. Teils waren das von den Bauern selbst in der Mark gerodete Gründe, die dann natürlich auch außerhalb des regelmäßigen Turnus nach freiem Ermessen, wenn auch vorwiegend mit Hafer bestellt wurden¹⁾; teils haben die Bauern solche Aufsenfelder in den grundherrlichen Beunden und Rodefuren erhalten, welche doch in der Regel an die vorhandenen Bauern verpachtet wurden²⁾, wenigstens insofern sie nicht zur Grundlage eigener organisierter Gemeinbetriebe oder neuer Ansiedelungen verwendet worden sind³⁾.

Die Ungleichheit im Ausmaße der drei Felder, welche in älterer Zeit so häufig auch bei reiner Dreifelderwirtschaft begegnet⁴⁾, findet ihre Erklärung vor allem gerade in diesem Hinzutreten von Aufsenfeldern, deren Anbau eine Ergänzung zu der regelmäßigen Fruchtgewinnung in den Gewannen

1) Das Urbar des Domkapitels Konstanz (Mone, Beiträge 155) enthält viele Beispiele von rütziehend im Amte Zürich, welche auch Weizen von den Neubrüchen verzeichnen. In Nüresdorf wurde die Ackerfläche durch Rodungen um $\frac{1}{7}$ vergrößert.

2) 14. Jahrh. W. Kenne (Untermosel) Gr. VI 547 f.: § 15 wist der scheffen und die huber . . sieben rodeflure . . und alle jare so mach man der eg. flure einen roden, abe sie willent und diese flure sall der obg. hern meiger in irer wegen verlenen zo der funften garben . . . und wanne si der meiger enwech lihen sal, so sall er si den hoveren ze irsten bieden vor anderen luden, und isz sach, dasz die hover dan den flore roeden willent, so sollen die scheffen mit gaen und sullent den busche messen und sullent iderman gelich viel geben, eine als dem andern.

3) Urb. Nieder-Altaich (Chmel, Notizenbl. V 311): De curia in T. berichtung 20 sol. d., 6 sol. met. avene parve mesure et 2 rosment feni, estimata est autem curia ad 2 hubas, habet autem in 1 campo 24 jugera, in 2. 22, in 3. 22, prati 24 tagwerch, silve 20 iugera. It. peunt ad 6 jugera.

4) Als Beispiel mögen einige Hofbeschreibungen aus dem Urbar von Nieder-Altaich (Chmel, Notizenbl. IV 473 ff.) 13. Jahrh. folgen:

bildet¹⁾. Außerdem kommen aber auch die Wiesen in Betracht, welche, innerhalb der Zelgen liegend, bald in größerem bald in kleinerem Umfange auch zu periodischem Körnerbau aufgebrochen wurden, ohne daß dadurch schon eine feldgraswirtschaftliche Rotation geschaffen wäre. Beide Umstände zusammen haben aber doch der Dreifelderwirtschaft immerhin einen gewissen Spielraum für die Anpassung der Fruchtfolge an das wechselnde Bedürfnis verschafft und damit den in diesem System liegenden Zwang nicht allzuhart empfinden lassen.

Technische Verbesserungen der Bodenbearbeitung sind im allgemeinen nicht häufig und gewiß nicht bedeutend; daß auf die Klarheit des Bodens durch Jäten des Unkrautes Bedacht genommen werden mußte²⁾, ist auch bei ziemlich

	I	II	III			
		campus		prata	Vorland	sonst.
		jugera		jug.	jug.	jug.
curia	16	16	12	24	4	4
„	18	16	14	6	—	—
„	35	34	29	6	—	6
„	14	13	11	4	—	—
„	20	15	14	8	—	—
„	16	12	8	6	—	4
„	6	12	8	10	—	—
„	40	48	34	22	—	—
„	40	38	28	50	10	—

Urb. Stift Trier S. 412: Der erzb. Hof in Andernach hat 40 iurnales, quorum seminantur uno anno 15, altero 25; preterea sunt ibi agri, qui cum avena seminantur. In den Ackerbeschreibungen des Ilsenburger Urbars 493 ff. heißt es daher auch z. B.: deficit in dem garfelde 1 iuger, in dat winterfelt 3¹/₂ iuger. Ib. 494 sunt aliqua gramina, que pertinent ad istos 6 mans. ad 3 jugera; hec dividuntur a cultoribus agrorum istorum.

¹⁾ 1346 Rechtsbuch v. Hohenlohe p. 45: sunt ibi agri dicti peuntacker, quos rustici diviserunt in 8 partes equales, quas per se colunt et de qualibet illarum 8 partium dantur episcopo 5 maldra tritici et tandundem avene. ib. 56: de agris dictis peunta 6 sum. siliginis et 3 s. avene et 1 quart. avene. ib. 63: von Peuntäckern wird gezinst 90 sum. tritici, 60 sum. avene.

²⁾ Urbar S. Maximin: 8 dies mansus nobis operatur, si extirpandis herbis in agrum vel ad metendum mittitur. Urbar Stift Trier häufig: carduos ex amona evellere.

einfachem Betriebe selbstverständlich, in einer Zeit, in welcher überhaupt noch so viel Boden erst vor kurzem der Wildnis abgerungen, und eine nur dreimalige Pflugfahrt im Jahre vorherrschend war. Auch die Ackerbewässerung ist nur vereinzelt bezeugt¹⁾; nur wo überhaupt ein System von Kanälen zur Ermöglichung der Bodenkultur nötig war, ist dasselbe neben den Wiesen auch dem Ackerlande zu Gute gekommen²⁾. Auch von Fortschritten in der Qualität der Ackerwerkzeuge ist, reichlichere Verwendung des Eisens etwa ausgenommen, nichts erhebliches zu verzeichnen³⁾.

Einige Anregung zu einer sorgfältigeren Behandlung der Bodenprodukte mag auch die bäuerliche Landwirtschaft immerhin schon durch die Rücksicht auf den Markt erhalten haben. Wie sich die Grundherren ausbedingen⁴⁾, dafs die

1) 1220 Schöpflin 5, 161: aque deductionem per cuius beneficium agri predictae curtis irrigantur. 1209 Herrgott geneal. 2, 291: Wasserleitung über die Felder eines Klosters.

2) Vgl. z. B. über die schon in das Mittelalter zurückreichenden Wässerungsanlagen im Vintschgau Tille, Bäuerl. Wirtschaftsverfassung des V. S. 108 f. Insbes. W. Partschins 1407 Tir. W. IV 30: mügen alle, die da hieben haben, alle ir äckher wessern aus dem é genannten pach.

3) Vgl. die Nachrichten über die Eisenbestandteile der Ackergeräte des Mosellandes bei Lamprecht I 555. 1482 Ausgaberegister des Kl. Ilsenburg II 468 enthält ein reichhaltiges Verzeichnis von eisernen Geräten, welche damals, wie es scheint, neu angeschafft wurden.

4) W. Obdach (Steir. W. 271): al urbarsleut (haben) guet traid zu dienen und das korn so seu dienen, sold souber gereitert sein, auch der hafer sold guet sein, wolgewunden und kein hinderräch. 1489 W. Weilbach (Hessen) Gr. III 741: die frucht, die dem abt . . . fellig ist, die sol man yme lieberr by sonnenschyn kaufmamsgut Mentzer mafse. W. Offwiler (Unterelsafs) Gr. V 515: auch gibt iede hueb 32 heibteil flachs und sollen die also schon sein: wo ein schief darausz fiele uf ein schwarz mantel, als manch 30 sch. den. soll er verfallen sein. 1458 W. Herbizheim (Saar) Gr. II 22: ein yeglicher meiger und furster sint dem voigde schuldig iars 60 conekelen mit flass; und wan man es liebert, so sol es so reyn sin, dafs kein agen daruss fallent, wan man das über eym swartzen mantel schuttet und also viel agen als dorufs fallent, so ist von iglichen dem voigde 60 sch. zu bussen gefallen. W. Berisborn (Prüm) Gr. II 526: die haber sol so gut sein, dass der scheffen sie lobe, der flachs rein gehehelt.

gezinste Frucht Kaufmannsgut sein müsse, also in Gewicht, Qualität und Reinheit den Übungen des städtischen Marktes entsprechend. so hat dieser gewiß auch direkt den die Wochenmärkte befahrenden Bauern seine Anforderungen an die Qualität der Zufuhren an Bodenprodukten eindringlich vor Augen gestellt. Insbesondere in den Gegenden, welche der großartige hansische Getreidehandel als Bezugsorte seines Geschäfts aufsuchte, ist eine weitgehende Beeinflussung auch des Bauern anzunehmen; anderseits hat die Grundherrschaft nicht unterlassen, durch ihre Bedachtnahme auf die Sicherung guten Saatgutes den Wert der landwirtschaftlichen Produktion zu heben¹⁾.

Alles, was solcherart im einzelnen im bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe sich darstellt, ist aber geringfügig und von kaum merklichem Einflusse auf die Rentabilität und die allgemeine Produktivität der Landwirtschaft geblieben²⁾. Im großen und ganzen blieb der bäuerliche Betrieb in den alten Geleisen, die bäuerliche Wirtschaft auf der schon im 13. Jahrhundert erreichten Stufe der technischen und ökonomischen Entwicklung.

Trotz dieser im allgemeinen noch recht extensiven und technisch unvollkommenen Betriebsweise ist doch die bäuerliche Wirtschaft nun der entscheidende Faktor der Bodenproduktion geworden. Weder die weltlichen noch die geistlichen Grundherren sind Großproduzenten, wenn sie auch nicht ohne Einfluß auf die Bodenproduktion waren, und zum Teil wenigstens durch die Naturalabgaben und die Fruchtspeicher, in denen diese Vorräte gesammelt wurden, für den Absatz und die Versorgung des Volksbedarfs an Bodenprodukten eine wirksame Stellung behaupteten. Gewiß ist auch der geringe Fortschritt, welchen die deutsche Boden-

¹⁾ 1277 Fontes r. Austr. 8, 325: Das Stift Göttweig relaxaverunt 40 metret. siliginis, quas pro agrorum seminibus expenderunt.

²⁾ Nach einigen von Mone, Beiträge 105 durchgeführten Berechnungen stellt sich der Körnerertrag von einem Morgen Wintersaat auf unterelsässischen, badischen und württembergischen Gütern im 15. Jahrhundert um $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ niedriger als gegenwärtig.

produktion in drei Jahrhunderten gemacht hat, auf den Rückgang in der direkten wirtschaftlichen Leistung der großen Grundherrschaft zurückzuführen, wenn sich auch in den einzelnen Gegenden sehr verschiedenartige Einflüsse geltend gemacht haben, um den Anbau der Körnerfrüchte und der übrigen Produkte des Ackerlandes verschieden auszugestalten.

Läßt sich das auch keineswegs für jede Fruchtgattung in gleicher und erschöpfender Weise verfolgen, so können doch für die wichtigsten Arten der Bodenproduktion einige charakteristische Momente gewonnen werden, um ihre relative Bedeutung für den Feldbau im allgemeinen zu bezeichnen.

Der Weizen breitet sich immer mehr aus; die städtische Nachfrage, die Verfeinerung der Nahrung in den oberen Volksschichten¹⁾ und der daraus sich ergebende höhere Preis des Weizens regen gleichmäßig dazu an. In Westdeutschland und Bayern verdrängt der schwerere Weizen allmählich den Anbau von Spelz²⁾, wozu auch die Grundherren durch Umwandlung der Fruchtgilden vielfach Anlaß geboten haben³⁾. In Österreich und Mitteldeutschland ist Weizen schon teilweise an Stelle des Roggenanbaues getreten⁴⁾; während in Norddeutschland noch immer Roggen vorherrscht. Weizenbrot ist daher auch noch oft dem Hausbrote entgegengesetzt; daß das erstere gekauft wird, weist darauf hin, daß Weizen-

¹⁾ 1306 Lacombl. Urk.-B. 3, 44: dem Stifte Essen wird eine Pfarre zu dem Zwecke inkorporiert, um den Präbenden des Stiftes den Bezug von Weizen zu sichern. 1463 Trier. Pallastw. Gr. II 285: zu deylen das wyfsbroet den scheffen und das rockenbroit den hubern.

²⁾ Die Sanblasischen Güter im Breisgau gaben teils Weizen, teils Spelz neben Roggen als Winterfrucht. Mone, Beiträge 160.

³⁾ In Hessen wurde 1281 ein Klostersgut von 14 Mansen auf 12 Jahre verliehen, wobei in den ersten 6 Jahren 18 Prozente, in den letzten 6 Jahren 25 Prozente der Winterfrucht Weizen sein sollte. Baur, Hess. Urk. p. 172.

⁴⁾ So schon nach dem Rationarium Austriacum (Chmel, Notizenbl. V), wo gegendweise gar keine Roggenabgaben erscheinen. Auch in Steiermark ist Weizen schon früh und stark verbreitet. 1295 erhält das Stift Sekkau tritici 2 panes. 1459 Stift Göss: 8 Waizenlaib, facit 2 quart. waicz u. o. Auch das dem Stift Göss gezinste semelmel ist aus Weizen. Vgl. A. Mell. Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark, 41. Jahrg.

anbau keineswegs überall in Anwendung stand¹⁾. Weizen steht fast immer im Winterfeld, nur bei reicher ausgebildeter Rotation kommt er als *trimensis* auch im Sommerfeld vor.

Spelz (Dinkel) hat auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters i. a. die Standorte behauptet, an denen sein Anbau schon früher gefunden wird. Doch scheint er allmählich durch den Anbau von Weizen vielerorten verdrängt zu sein. Nur Schwaben²⁾ und die Schweiz³⁾, teilweise auch das Gebiet des Mittelrheins⁴⁾ haben den Anbau von Spelz in größerem Mafsstabe aufrecht erhalten, ohne daß Anhaltspunkte dafür geboten wären, die Ursachen zu ermitteln, welche bald der Verbreitung des Spelzbaues günstig waren, bald auf seinen Rückgang einwirkten.

Roggen ist nun unzweifelhaft überall die hauptsächliche Brotfrucht, auch fast ausschließlich für diese Verwendung bestimmt; schon die verbreitete Bezeichnung des Roggens als Korn schlechthin⁵⁾ spricht dafür, wie andererseits der Roggen vielfach dem Winterfelde den Namen gegeben hat.

Der Anbau von Gerste ist in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr ungleich verbreitet; die Standorte der Bierbrauerei und die Unterschiede des vorherrschenden Volksgetränkes (Wein oder Bier) mögen vor

¹⁾ 1334 Lamprecht III 418: Ausgabe der *coquina in pane albo empto* 20 sol. u. ö. 1505 Urb. v. Ilsenburg (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 6, 2) p. 465: das Kloster kauft Weisbrot in der Stadt Wernigerode.

²⁾ Nach dem Urb. des Domkapitels Konstanz von 1383 betrug der Fruchtzehent in fünf Dörfern des Hegau durchschnittlich im Jahre 267 Malter, darunter 47 M. Spelz, das übrige Korn und Haber (Mone, Beiträge 154).

³⁾ 1260 Wyss Abtei Zürich B. n. 168: 2 mod. *tritici qui dicuntur* Elsazcherne. W. Wettingen (Aargau) Gr. V 102: Ouch sol er weren zwen teil an kernen und und den dritteil an haber.

⁴⁾ An der Eifel, im Maifeld und in Rheinessen vgl. Lamprecht I 550 f. 1462 W. Flacht (Aar) Gr. IV 580 verzeichnet als zehentbare Körnerfrüchte korn, habern, weysz, gersten, spelz.

⁵⁾ In Österreich auch *frumentum* z. B. in den *Rationarium Austr.*

allem hierfür entscheidend gewesen sein¹⁾. Doch ist die Vermälzung der Gerste keineswegs die einzige oder auch nur überall die hauptsächlichliche Verwendung; zu Brot²⁾ und Grütze ist Gerste noch immer verarbeitet, ohne jedoch in dieser Hinsicht auch nur annähernd die Bedeutung von Roggen und Hafer zu erlangen. Die geringere Wichtigkeit des Gerstenbaues zeigt sich schon auch darin, daß Gerste fast ausnahmslos auf dem Sommerfelde stand, wo sie mit Hafer und zum Teil auch noch mit Blatt- und Hülsenfrüchten konkurrierte, während die besseren Brotfrüchte das ganze Winterfeld für sich hatten³⁾.

Gegen Ende des Mittelalters ist in einigen Gegenden ein Rückgang des Gerstenbaues zu beobachten⁴⁾, welcher wohl in erster Linie auf die Verbesserung der Volksnahrung zurückzuführen ist, aber auch nicht außer Zusammenhang mit den Veränderungen steht, welche die Fruchtfolge im Dreifeldersystem erfahren hat. Insbesondere der vermehrte Anbau von Hülsenfrüchten mag die Gerste zurückgedrängt haben⁵⁾.

1) Der Pfarrer von Tisens giebt gleichviel Roggen und Gerste zur Vogtei, W. Mayenburg 1315 Tir. W. 171. 1451 W. Fassa IV 740: 100 galv. weizen, 100 g. roggen, 100 g. gerste. 1468 W. Lengberg (Salzburg) Tir. W. 788: Waiz 7 mutt 2½ vierling, roggen 11 mutt. gersten 6 m. ½ vierl., haber 13 m. Vgl. oben die kleine Übersicht auf S. 318 f.

2) So essen z. B. die Cisterzienser panis hordaceus, Caes. Heisterb., Dial. mai. 4, 80; Lamprecht I 553. Ordenm tunsum (Graupen) in Mon. Boic. XI, 43.

3) Vgl. oben S. 322. Auch 1329 U. Mettlach S. 191 f.: erodas et campos, quandocunq̄ seminantur cum siligine . . . (et) quandocunq̄ seminantur cum avena vel hordeo.

4) So am Oberrhein. Orig. eccl. Basil. (Mone, Beiträge 156) pro siligine et ordeo eque, iuxta litteras et antiqua originalia, moderno tempore intraducitur, quod deficiente ordeo dant decimatores pro 6 sext. ordeï 7 sext. avene. Diese Angabe bezieht sich auf mehrere Ortschaften. Auch auf St. Blasianschen Gütern ist im 15. Jahrh. die Gerstengült auf die Hälfte herabgesetzt. ib. 161.

5) So weisen die österreichischen Urbare, in denen von Gerste sehr wenig die Rede ist, verhältnismäßig viel Erbsen, Bohnen etc. auf.

Die hervorragende Wichtigkeit, welche dem Hafer noch in der früheren Periode für die Volksernährung zukam, ist nun durch den zunehmenden Verbrauch von Winterkorn, besonders Roggen, wohl einigermaßen zurückgedrängt; doch hat Hafer insbesondere für die arbeitende Klasse noch keineswegs aufgehört, ein Hauptnahrungsmittel zu sein¹⁾. Daneben ist Hafer aber noch immer zur Bierbereitung vermälzt worden, wengleich Gerste in dieser Form immer mehr die Oberhand gewinnt. Ganz überwiegend aber ist Hafer als Viehfutter für Pferde, Rinder und Hunde²⁾, ja hierfür in mancher Hinsicht ausschliesslich verwendet (Vogthafer!).

Der Gemüsebau auf dem Felde hat sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zusehends vermehrt. Die Veranlassung dazu ist insbesondere in dem Aufgeben der herrschaftlichen Betriebe, mit denen grössere Gartenanlagen verbunden waren, zu suchen. Die Verpachtung von solchen Gütern an die bäuerliche Bevölkerung hat zunächst diese mit dem Gemüsebau vertraut gemacht; in der Folge, bei vermehrtem Bedarf des Lokalkonsums und des städtischen Marktes ist Gemüse auch feldmässig, im Sommerfelde und auf der Brache oder auf Beunden und sonstigen Aufsenfeldern betrieben³⁾. Die Gemüsegärtnerei⁴⁾ ist übrigens auch in den Städten zu einem verbreiteten Gewerbe geworden, das auch bereits anfang, mit Samenhandel⁵⁾ auf die Hebung der Gartenkultur auf dem Lande förderlich zurückzuwirken.

Hülsenfrüchte, insbesondere Erbsen und Bohnen, Linsen

1) 1264 Lamprecht III 31: debetur eis tantum de farina avene, quod sufficiat ad pulmentum illis, qui in vinea operantur. 1338 ib. 426: pro varina avenatica facienda de 13 mlr. avene 25 s. Trev. 1341 ib. 452: in farina avenatica facienda pro pultibus 20 mlr. avene für die Schloßbesatzung.

2) Urbar S. Maxim 438: mlr. combuste avene canibus.

3) Vgl. oben S. 321, 324.

4) In Frankfurt a. M. sind 1440 42 selbständige Gärtner, dazu 24 Hecker nachgewiesen, welche sich 1482 mit den Gärtnern zu Bruderschaften vereinigten; Bücher, Frankfurt I 215.

5) Das Kloster Ilsenburg kauft 1510 in Magdeburg semina ceparum, petercilien, moren, albi caules, annisium. Urk.-B. II 463.

und Hirse, dann Kraut und Rüben, Mohn und Fenchel sind nun ungleich häufiger als früher auch als Zins- und Zehentreichnisse genannt; doch mag hierzu auch der Umstand beigetragen haben, daß früher der herrschaftliche Gemüsebau einen Teil des Bedarfs gedeckt hatte, ohne daß in den Quellen desselben häufig gedacht ist, während die Zinsungen der bäuerlichen Bevölkerung vollständig verzeichnet wurden. Gewiß ist der Gemüsebau auch in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr ungleich entwickelt gewesen. Erfurt war auch im Mittelalter schon ein Produktionsgebiet ersten Ranges; die sorgsame Bewirtschaftung der Mainzer Domänen mag dazu nicht wenig beigetragen haben¹⁾. In Österreich und Steiermark scheint der Gemüsebau schon im 13. und 14. Jahrhundert gut entwickelt gewesen zu sein²⁾; auch die Rhein- und Moselgegenden haben, wenigstens soweit geistlicher Einfluß auf die Bodenkultur reichte, viel Gemüsebau aufzuweisen³⁾.

Übrigens gestatten die sehr zerstreuten Angaben der Quellen keinen festen Schluß auf den größeren oder geringeren Anteil des Gemüsebaues an der Bodenproduktion; auch in den übrigen deutschen Gebieten ist Gemüsebau in den Gärten und auf dem Felde jedenfalls schon eine alltägliche Erscheinung geworden⁴⁾.

¹⁾ Vgl. die eingehende Schilderung bei Langethal, *Gesch. d. d. Landw.* 3, 147 nach dem Engelmannsbuche aus dem Anf. des 16. Jahrh. hrsg. von Michelsen, *Der Mainzer Hof am Ausgang des MA.* 1853.

²⁾ Schon im *Rationarium Austriacum* (ca. 1260) erscheinen Gemüseabgaben in manchen Gegenden bei jedem Hofe und Lehen. In Steiermark sind Bohnen sowohl im *Rationarium Styrie*, als auch in den Urbaren von S. Paul, Arnfels, Katsch, Erbsen im Urb. von Göfs, Admont, Freising (1305), Pfannberg, Neuberg, Mohn in Göfs, Teuffenbach, Stein, Katsch, Aussee, Pfeffer und Safran in S. Paul, Kohl in Admont, Rüben im *Rat. Styrie*, S. Paul, Aussee gezinst. Vgl. *Mell in Mitteil. d. hist. Ver. i. Steiermark* Bd. 41.

³⁾ Verschiedene Nachweise bei *Lamprecht* I 562.

⁴⁾ 1352 Urbar von St. Blasien (*Mone, Beiträge* 176) verzeichnet von einem Hofe im Aargau 8 Mutt Korn, 2 Malter = 8 Mutt Hafer und 2 Mutt Schmalsaat als jährlichen Zins, also einen ziemlich starken Anbau von Hülsenfrüchten.

Schon in der vorigen Periode ist der Flachsbaun nicht mehr vorwiegend im herrschaftlichen Betriebe geübt; umsomehr verbreitet er sich in der Folge auch innerhalb der bäuerlichen Wirtschaft, als nun auch in den Städten eine stets bereite Nachfrage nach Flachs vorhanden war, welche den Anbau lohnend machte.

Manche Erinnerung an den grundherrlichen Ursprung dieser Kultur hat sich trotzdem erhalten; vor allem die Meierhöfe und herrschaftlichen Dienststufen sind auch jetzt noch Lieferanten für Rohflachs und Gespinnst an die Herrschaft¹⁾.

In einzelnen Gegenden scheint der Flachsbaun unter dem Einflusse der Konkurrenz der Schafwolle zurückgegangen zu sein²⁾; auch die Ablösung der Flachsabgaben kann in diesem Sinne gedeutet werden³⁾. Doch hat sich die Grundherrschaft unter Umständen auch gegen diese Ablösung des Flachsziues gewehrt⁴⁾; insbesondere Nonnenstifter haben großen Werth auf die Naturalzinse gelegt, wie sie überhaupt um die Kultur des Flachses sich nachhaltig große Verdienste erworben haben⁵⁾.

Gleich dem Flachs ist Hanf als zehentbare Frucht schon vielfach genannt⁶⁾; seine Verwendung zu ordinären Geweben

¹⁾ 13. Jahrh. Kindlinger, Münst. Beitr. II 236: ein Meier hat 40 fascas purissimi lini an die Herrschaft abzuliefern. 1303 W. Hirsingen (Elsafs) Gr. IV 14: 6 stücke flachs als Zins. 1369 W. Bergheim (Elsafs) Gr. IV 246: der hoff hat auch dz recht, das mann an dem 9. jar soll geben ein wagen, geladen mit flachs, mit 8 oxsen.

²⁾ So Lamprecht von den Moselgegenden I 562 f.

³⁾ 1286 Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2 n. 123: von jeder Hufe 3 Pfennig pro iure lini.

⁴⁾ 2. Hälfte des 14. Jahrh. W. Leukenthal (Tir. W. I 86): bring iederman seinen har und nit pfeninggen dafür.

⁵⁾ Die berühmten Flachsgebiete Tirols in Axams und im Ötztal standen unter der Grundherrschaft von Frauenchiemsee; vgl. Tir. W. I 253, II 73.

⁶⁾ 1349 W. Ruffach (Oberelsafs) Gr. V 387: doch nimmt die eptissin allen hanfzehenden in dem banne. Ende 14. Jahrh. W. Oberherzheim (Elsafs) Gr. IV 138 Hanfzehent. W. S. Peter im Schwarzwald 15. Jahrh.

und Seilen ist gleichfalls größtenteils im Hausfleisse der ländlichen Bevölkerung selbst erfolgt.

Die Bearbeitung des Leins ist noch immer überwiegend innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt; schon der ländliche Hausfleiß mußte darauf hinwirken, Flachs und Hanf zum Spinnen und Weben innerhalb der eigenen Wirtschaft zu gewinnen¹⁾. Aber auch die Ölgewinnung spielte dabei eine nicht unwichtige Rolle²⁾.

Von den Färbepflanzen bleibt der Waid während des Mittelalters bei weitem die wichtigste. Die thüringischen Städte, besonders Erfurt, sind als die hervorragendsten Produktionsorte anzusehen³⁾; weniger landwirtschaftliche als industrielle Interessen scheinen die wichtigsten Impulse für den Anbau dieser Färbepflanzen gegeben zu haben; auch der Umstand, daß nicht der Rohstoff selbst, sondern nur ein Halbfabrikat aus gemahlener und gestampfter Waiddblättern in den Handel kam, hat den Anbau des Waid auf die Städte und ihre nächste Umgebung verwiesen. Übrigens ist der Waiddbau auch aus Franken, Hessen und den niederrheinischen Gebieten⁴⁾, sowie aus Brandenburg⁵⁾ und den Ostseeländern

Gr. I 352: It. von hanf den zehenden bosen. 15. Jahrh. W. Crittenach II 119: flachszehenden in den felden. 1480 W. Flacht (Aar) IV 580: It. von fruchten, korn, habern, weysz, gersten, speltz, wicken, erbes, bonnen und anderen gepürlichen zehenden, desgleichen flax.

¹⁾ Flachsgespinst als Vogteizins vgl. oben S. 328 Anm. 4. Näheres über die Leinenweberei am Lande im V. Abschn.

²⁾ W. Jagendorf (Unterelsafs) Gr. I 758: It. der meier hat das zweiteil an flachs, nufs und hanf und der pfarrer das dritteil, darumb sollen von mitfaßten bis ostern zwo ampelen in der kirchen beleuchtet werden.

³⁾ Vgl. zahlreiche Nachweise in Hildebrands Jahrb. VI 207. Im Bibrabüchlein (1332) ist Waid noch nicht erwähnt; dagegen spricht die sächsische Geleitstafel von 1441 von Waid, Hopfen, Anis, Kümmel, Saffor und Hirse. Vgl. Langenthal III 111.

⁴⁾ 1299 Westd. Zeitschr. III. Korresp.-Bl. Nr. 219. In einer Kölner Pachtordnung von 1316 (Lamprecht I 563) wird jedoch der Aubau von Waid den Kanonikern untersagt.

⁵⁾ Anf. d. 13. Jahrh. wird Waid aus B. nach Flandern und England gebracht. Lappenberg, Hamb. Urk.-B. I 433.

bezeugt¹⁾. Der Anbau von Krapp findet sich noch vornehmlich am Oberrhein, in Schlesien und den Ostseeländern²⁾. Zum Teil scheint derselbe schon eine übermäßige, spekulative Ausbreitung gefunden zu haben, wie aus den wiederholten und entschiedenen Verboten hervorgeht, welche in Speier gegen den Krappbau erlassen worden sind³⁾.

Auch die zum Gelfärben besonders verwendeten Pflanzen, Safran und Safflor, wurden schon gartenmäÙig angebaut; Österreich und Steiermark⁴⁾ werden für ersteres, Schlesien und Thüringen für letzteres als die hauptsächlichsten Produktionsgebiete des Mittelalters bezeichnet⁵⁾. Weberkarden sind jedenfalls schon im 14. Jahrhundert in Thüringen gezogen worden⁶⁾.

Der Hopfenbau hat seit dem 13. Jahrhundert besonders in Mittel- und Norddeutschland eine namhafte Verbreitung erfahren. In Schlesien ist die Hopfenkultur von den Landesherren selbst gepflegt⁷⁾. Auch in Thüringen und Brandenburg wird des Landhopsens schon im 13. Jahrhundert Erwähnung gethan⁸⁾. Seit 1260 kommen Hopfengärten in Mecklenburg vor, wo sie im 14. Jahrhundert eine starke

1) Aus etwas späterer Zeit ist Waidbau auch erwähnt im W. Wartenberg 16. Jahrh. Salz. Taid. 153: wo aber gemachtzeun . . umb krautgarten, haarlender oder waid gemacht werden.

2) Hildebrand a. a. O.

3) 1356 und 1390 bei Mone, Zeitschr. 9, 186.

4) Im Urbar von S. Paul 1289 (Mell, Beiträge 2, 25) wird safranum ad coquinam abbatis gezinst; es bleibt also fraglich, ob es sich hier um eine Verwendung zu industriellen Zwecken handelte.

5) Hildebrand in seinen Jahrbüchern 6, 211.

6) 1332 Bibrabüchlein. Vgl. Langenthal III 120.

7) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.Samml. 1 p. 195 schenkt der Herzog seinem Magister O. und 6 Hopfenarbeitern 6 freie Hufen gegen die Verpflichtung, dafür die herrschaftlichen Hopfengärten im Umfange von 28 Morgen einzuzäunen, zu misten und den geernteten Hopfen zu dörren.

8) Kirchhoff, Erfurter Weistümer 138. 1319 (Anton III 292): integrum humiletum cum 2 agris pertinentibus ad eundem.

breitung gewinnen¹⁾. Auch in Schleswig und Holstein²⁾ war während des 13. bis 15. Jahrhunderts der Hopfenbau sehr verbreitet; Hopfenhöfe sind häufig Gegenstand des Rechtsverkehrs, Hopfenabgaben und Lieferung von Hopfenstangen gehören zu den regelmäßigen Leistungen der dienenden Güter in manchen Gegenden des Landes, besonders in feuchten Niederungen in der Nähe von Wasserläufen. In und um Kiel allein werden um das Jahr 1430 wenigstens 40 Hopfenhöfe bezeugt, welche zumeist im Besitze der Stadt und der beiden Spitäler waren, und entweder auf 5—10 Jahre oder auf Lebenszeit verpachtet oder zu Erbpacht (Weichbildrecht) ausgethan wurden; die letztere Art der Verleihung wird im 15. Jahrhundert die Regel und zugleich tritt bei Neukulturen allgemein die Geldrente an die Stelle älterer Naturalabgaben, sofern nicht gänzliche Abgabefreiheit eingeräumt wurde³⁾. In Lübeck bürgerte sich der Hopfenbau unter dem fördernden Einflusse des Rats und des Bischofs⁴⁾ besonders seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein und wurde bald durch seine Erträge und Abgaben zu einem wichtigen Element der einheimischen Produktion; während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts blieb die Hopfenkultur im Lübecker Gebiete in Flor⁵⁾; eigene Wirtschaften wurden vorwiegend

1) Stieda in *Mitteil. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte* 1887 S. 4 nach dem Mecklenburgischen Urkundenbuch.

2) Hasse, *Kieler Stadtbuch 1264—1289* und Reuter, *Kieler Rentenbuch (1300—1487)* passim.

3) Rentenbuch 1426 II 11: *Ista est concordia inter iuratos s. Georgii et Ioh. A. super orto humuli, quam idem Ioh. de novo ad culturam produxit, vid. quod dictus I. dictum novale humuli . . . ultra annum proxime venturum libere potest colere absque ullis red.*

4) 1295 Lüb. Urk.-B. I 644: Die Stadt verpachtet 15 Morgen Landes, *ut in eis faciat ortos humuli seu vineas* gegen einen jährlichen Zins von 90 Scheffel trockenen Hopfens. Auch 1359 wird Ackerland mit der Verpflichtung verpachtet, 2 Morgen jährlich mit Hopfen zu bestellen. Schon 1288 Urk.-B. des Bistums Lübeck I p. 304 kommen Einkünfte des Bischofs von dem Hopfengarten vor.

5) Nach einem Register der zehentpflichtigen Hopfengärten 1428 berechnet sich der Jahresertrag von 13 Gärten auf 2—3000 Scheffel Hopfen. Stieda a. a. O. S. 15.

auf Hopfenbau eingerichtet¹⁾. In Hildesheim bilden die Pächterträge aus den städtischen Hopfengärten im 14. und 15. Jahrhundert eine ständige Einnahmepost der städtischen Rechnungen; zwischen 1381 und 1415 schwanken die Erträge von ca. 6—18 Pfund Pfennigen²⁾, welche von 20 bis 31 Pächtern erzielt wurden.

In Süddeutschland scheint der Hopfenbau noch bei weitem nicht so entwickelt gewesen zu sein. Zwar findet sich die Kultur des Hopfens in Altbayern (Hallertau) schon alteingebürgert und, besonders von München aus, gepflegt³⁾; auch das Produktionsgebiet um Nürnberg ist bereits vorhanden. Aber doch weist die starke Einfuhr von böhmischem Hopfen⁴⁾ darauf hin, daß die einheimische Produktion nicht bedeutend gewesen sein kann. Auch der österreichische Hopfenbau ist erst in seinen Anfängen, wie denn überhaupt die Bierbrauerei und der Bierkonsum in Süddeutschland erheblich später als im Norden zur Blüte gekommen ist⁵⁾. Doch beginnt der Hopfenbau schon im Spätmittelalter in Bayern und Böhmen den Weinbau zu verdrängen, wie sich zu gleicher Zeit auch schon der Übergang zum vorherrschenden Bierkonsum in diesen Ländern angebahnt hat⁶⁾. Darum verdankt auch der Hopfenbau seine rasche und starke

1) 1409 Lüb. Urk.-B. V 272 wird ein Hopfenhof mit Zubehör an Äckern und Wiesen verkauft.

2) Eine Mark Silber ist dort zu 32, später zu 36 Schill. gerechnet; 1 Gulden anfangs des 15. Jahrh. zu 13½ Schill. Hildesheimer Stadtrechnungen (Urk.-B. V).

3) 1510 Inderst. Urk.-B. 1811: Hopfenbrechen als leichte Feldarbeit erwähnt.

4) M. Mayer, Bayerns Handel 1893 S. 6. Im Saazer Urk.-B. sind Hopfengärten zum J. 1348 und 1390 f. erwähnt. Das Stift Freising hat auf seinen steirischen Gütern Hopfenbau versucht; Urb. 1305 vgl. Mell l. c. 12. Auch das Stift Göfs bezieht 1459—1462 Hopfenzins, ib. 60.

5) Die bayrische Bierbrauerei nimmt erst gegen Ende des 15. Jahrh. einen merklichen Aufschwung. Riezler, Geschichte Bayerns III 765. Näheres im V. Abschnitte.

6) Oberbayr. Archiv 22. Bd. Regesten von Au in der Hallertau. Urb. von Saaz passim.

Verbreitung weder grundherrlichen oder sonst landwirtschaftlichen Impulsen, sondern vorwiegend der Fürsorge, welche die im Interesse der Bierbrauerei und des Hopfenhandels stehenden städtischen Verwaltungen ihm angedeihen ließen. In der Folge ergab sich sogar die Notwendigkeit, einer übermäßigen Ausdehnung der Hopfenkultur entgegenzutreten, um eine spekulative Einseitigkeit der Benutzung der Bürgergründe zu verhüten¹⁾.

Der Weinbau war auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters noch eine in allen deutschen Gauen verbreitete landwirtschaftliche Produktion. Ja er vermehrte sich durch Rodekulturen und Beunden noch immer in außerordentlichem Maße, und erst im 15. Jahrhundert beginnt mit der zunehmenden Bierbrauerei ein Stillstand und eine allmähliche Abnahme der Weinkultur, insbesondere natürlich in den weniger günstigen Lagen. Eine Hauptursache der starken Vermehrung der Weinbergsanlagen ist in der bereits im 12. Jahrhundert vollwirksamen Ausgestaltung der Weinbergsleihe zu suchen, welche dieser Kultur besondere Vorteile, große Selbständigkeit der Erbpächter und geringe Belastung von seiten der Grundherren gewährte²⁾. In dieser

1) Braunschweig. Stat.-B. § 103: welk user borghere ok buwet 15 morghen landes eder enboven, wo vele des is, de en scal nicht mer hebben eder buwen wenne 5 morghen nyer unde older mit roeden (Hopfen); we ok min heft wenne 15 morghen landes, de mach den dridden dey l sines landes buwen mit roeden ryer unde older tosamene, unde nicht mer; we 9 morghen landes buwet, de mach 3 morghen mit roeden buwen unde planten unde nicht mer.

2) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 234—239. Bezeichnend für die spätere Auffassung ist die Erklärung des W. Bingen (ca. 1425), die Lehenwingerte seien geheissen manwerke umbe des willen, were die hait, die sint davon unser heren man nnd auch ine verbundlich, als ein man sinen heren pflichtig ist. In Steiermark waren die Weinbergsgrundstücke der Unterthanen (Bergholden) noch bei der ersten Grundschätzung vom Jahre 1452 als Freigründe behandelt, gleich jenen Gütern, welche in diesem Jahre noch als herrschaftliche Meiergründe im Besitz und in der Bewirtschaftung der Dominien und infolgedessen mit keinem Pfundgelde belegt waren. Erst später sind die Bergrechtsgründe in die Klasse der Rustikalgründe eingereiht worden. Mell I. c. 4.

Hinsicht hat die nachfolgende Zeit in allen wesentlichen Stücken nur weiter ausgebildet, was an rechtlichen und wirtschaftlichen Momenten zu Gunsten des Weinbaues schon eingeführt worden war.

Als ein neuer Faktor, welcher die rasche Blüte des deutschen Weinbaues wesentlich gefördert hat, trat nun aber spätestens seit dem 13. Jahrhundert eine ganz außerordentlich stark entwickelte Nachfrage hinzu, welche von den Städten, als den Sitzen eines bald weitverzweigten Weinhandels ausging¹⁾. Sowohl der lokale Konsum der sehr kaufflustigen städtischen Bevölkerung, als auch der Bedarf der Herrnsitze und geistlichen Anstalten, endlich der Export von Wein nach allen Ländern, welche die Hansa beherrschte, wurde durch diesen städtischen Weinhandel in der Hauptsache befriedigt. In erster Linie hat das Rheingebiet den Vorteil dieser Konjunktur genossen; die Weinbergsanlagen sind gerade hier nach ihrer technischen wie ökonomischen Seite vorbildlich für den gesamten deutschen Weinbau geworden. Aber auch die tirolischen und österreichischen Weingebiete haben die Produktion außerordentlich entwickelt und selbst in den weniger günstigen schwäbischen, fränkischen und thüringischen Gebieten ist der Weinbau zu einer hervorragenden Angelegenheit der Landwirtschaft geworden.

Die Grundherren, in deren Eigenbetrieb in älterer Zeit der Weinbau fast ausschließlich gestanden war, halten auch in der Folge noch lange an diesem Produktionszweige fest; die Anlage neuer Weinberge geht doch vorwiegend von ihnen aus oder ist wenigstens durch sie angeregt mit der Erbleihe zur Rodung und Anlegung von Weingärten. Allmählich nimmt freilich die Verpachtung von Weinbergen ebenso überhand, wie überhaupt die alten Salländereien in bäuerlichen Betrieb übergegangen sind; doch zeigt die hier besonders lang festgehaltene Form des Teilbaues²⁾, daß der Grundherr

¹⁾ Darüber näheres im VI. Abschnitte.

²⁾ Noch im Urbar des Peter Liebenberg von Hohenwart (Tirol.

ein näheres Interesse an den Weinbergskulturen behalten hat; mit dem Teilbau ist auch ein gröfserer Anteil des Grundherrn an Gewinn und Verlust und ein gröfseres Mafs von Einflufs auf die technischen Momente, auf die Pflege des Weinlandes¹⁾, die Auswahl der Reben und ihre Behandlung, endlich auch die Kelter- und Kellerwirtschaft gesichert. In der That sind auch unter diesem Einflusse recht erhebliche Fortschritte der Weinkultur zu verzeichnen; die Düngung des Bodens²⁾ wird verstärkt, die Arbeiten am Weinstock vermehrt und verfeinert³⁾, auch eine Auslese zur Besserung der Qualitäten durchgeführt, welche selbstverständlich in erster Linie auf die Erzielung haltbarer und gleichmäfsiger Marktware Bedacht nimmt⁴⁾.

Diese entwickelte Technik des Weinbaues brachte es auch mit sich, dafs sich die Weinbauern um so schärfer von den gewöhnlichen Bauern unterschieden, jemehr ihre rechtlich besondere Stellung durch die specielle Ausbildung der Weinbautechnik eine Verstärkung erfuhr⁵⁾.

Geschichtsqu. III 267 ff.) von 1416 sind fast alle seine Weingüter um halben Ertrag verpachtet. Ebenso herrscht am Rhein und an der Mosel die Teilpachtung vor; Lamprecht I 909.

¹⁾ Seit dem 13. Jahrh. erscheint der Terrassenbau am Rhein verbreitet; Lamprecht I 572.

²⁾ Vom 13.—16. Jahrh. schreitet die Weinbergsdüngung im Rheingebiete vom 12jährigen bis zum 6jährigen Turnus vor; Lamprecht I 577.

³⁾ Lamprecht I 574 f. stellt den Fortschritt der Weinbergsarbeiten in einer Übersicht dar; zu Anfang des 13. Jahrh. unterschied man *incidere, suffulcire, eingere, fodere, movere, colligere*. Zu Mitte des 14. Jahrh. *putare, figere, ligare, fodere, flectere, foliare, colligere*. In der Mitte des 15. Jahrh. *hauwen, scindere, stipare, gurten, brachen, beugen, rühren, lauben, lesen*. Also zuerst 6, dann 7, zuletzt 10 verschiedene Arbeiten.

⁴⁾ Die Unterscheidung von neuem und firmem Wein spielt im Mittelalter eine grofse Rolle; Lamprecht I 570. Der Unterschied des *vinum franconicum* und *hunnicum* war in erster Linie ein Unterschied der Reben.

⁵⁾ W. Villanders (Tir. W. IV 254 nach einer alten Landesordnung aus dem Ende des 13. Jahrh.): dem *franpoten* schullen *weinleut* *wein* geben und *kornleut* *korn* geben.

Die Zucht von Edelobst ist auch in den letzten Jahrhunderten noch überwiegend auf den Fronhöfen der weltlichen und geistlichen Grundherren, sowie in den städtischen Gärten zu finden. Düngung des herrschaftlichen Baumgartens gehört gewöhnlich ganz oder teilweise zu den Pflichten der Meier¹⁾ oder auch der dienenden Hufen. Doch verstand man zweifellos auch in den Kreisen der bäuerlichen Wirtschaft schon lange die Veredelung der Obstbäume und stellte diese unter den besonderen Schutz der Feldpolizei²⁾. Schon der Schwabenspiegel setzte eine hohe Buße auf das Fällen veredelter Obstbäume in fremden Gärten, indem außer dem Ersatz der Bäume auch noch der zwölfwache Jahresertrag vergütet werden muß³⁾. In späterer Zeit ist auch der herrschaftliche Baumgarten, wie der Weingarten vielfach auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre verpachtet und damit in der bäuerlichen Wirtschaft häufiger geworden⁴⁾.

Südtirol und die Rheinlande scheinen die Obstbaumzucht am meisten ausgebildet zu haben; an der Mosel sind außer Birnen und Äpfeln, welche überall verbreitet waren, auch Kirschen und Quitten in herrschaftlichen Gärten gezogen⁵⁾. In Tirol erscheint die Edelobstkultur aber auch schon im bäuerlichen Betriebe; selbst Qualitätsobst ist hier unter den

1) ca. 1300 Urbar von Sonnenburg in Tirol (Archiv für K. öster. Geschichtsqu. 40) S. 68: der meierhof ze G. . . 6 fuoder mistes in des chlosters paumgarten. S. 69: der oberor maierhof ze G. . . 6 fuoder mist in den hofpaumgarten, den man vrönenpaumgarten haizzet.

2) 15. Jahrh. Bergtaiding v. Steier (Steir. W. 409): welcher ainem ain peltzer nimbt, abhackt oder dert, der ist vellig 5 mark pf. und den peltzer wider zu erstatten.

3) Schwabensp. 357. Vgl. Anton, Gesch. d. Landw. III 428

4) Urbar Nonberg 77: dient unz von dem paumgarten . . 3 *ll.* *ſ.* und sol di dienn in dem gemain lesen und 30 *ſ.* sol er geben in den chorhof dem pfarrär und sol auch unz unsern paumgarten fürpringen mit pfelezen und mit furslacht; tutt er daz nicht, so war er von allen sein rechten und wan er und sein hausfraw . . mit dem tod abgent, so soll sich unser pfleger dez . . underwinden . . und mag auch den an unsrer stat wem er will und der im darumb gibt.

5) 1346 Lamprecht I 565: ein kirsgarten bei Schloß Randeck; 1444 ib.: for quiddigen zu sulzen und auch sust zu haben 16 alb.

Zinsen von Höfen erwähnt¹⁾. Die Kultur des Nufsbaumes ist nicht nur wegen der Frucht, die in bedeutendem Mafse zur Ölgewinnung²⁾ verwendet wurde, sondern auch wegen des Holzes gepflegt; neben der Edelkastanie bildet der Nufsbaum³⁾ in milden Gegenden gewissermafsen den Übergang von dem Edelobst zu den wildwachsenden Obstbäumen. Diese beiden Obstarten sind jedenfalls auch wegen ihrer starken Verbreitung in der Moselgegend Gegenstand des Handels geworden⁴⁾. Doch liefert der Obstgarten immerhin auch anderwärts bereits durch marktgängigen Verkauf, besonders in der Nähe der Städte, Gelderträge⁵⁾; gelegentlich sind sogar grofse Einkünfte daraus erzielt.

Wildes Obst ist vornehmlich wegen der Holznutzung geschätzt⁶⁾, im übrigen aber noch immer bald als Gemeinnutzung betrachtet⁷⁾, bald für den Grundherrn ausschliesslich in Anspruch genommen⁸⁾. Doch macht sich schon ein

¹⁾ 1386 Neustifter Urk.-B. 629: als Zins von einem Hof wird gegeben: 200 chütten (Quitten) und 100 Freisinger oephel. Meraner Obstlerinen im Urb. v. 1398 Tir. Geschichtsqu. III 339.

²⁾ Lamprecht I 564: so han ich die nosse uf m. h. gn. eckern und haumen gewassen sin, machen zu olei lassen.

³⁾ 1. Hälfte des 14. Jahrh. (Lamprecht I 564): N. B. zinst . . nusse von eime bungart uf deme felde. Eine silva castaneorum im Urb. des Erzstifts Trier ib. 1249 MRh. Urk.-B. 3, 992: campus cum arboribus nuciferis. 1484 ib. II 222: Pratum quod fuit campus . . est modo in manu domini et est plantatus cum arboribus nucum.

⁴⁾ Vgl. den Moselzoll zu Kochem c. 1370 bei Lamprecht II 311.

⁵⁾ Rationarium Austriacum (Chmel V 381): pomerium, cuius fructus venditur.

⁶⁾ 1267 W. Romainmotier Gr. IV 457: homines dicte potestatis habent usuagium in nemoribus bannitis preter quercenum pomorum et pyrarum et ad currus et carrucas faciendas habent usuagium in arboribus supradictis. Das Weist. des Büdinger Reichswaldes von 1380 (Gr. III 431 nennt geforst holz: eychinhulz, buchenhulz, arnhulze, eschenhulz, arufsbäumen, kirsbäumen, birbäumen, eppelbäumen, nufsbäumen, haselbäumen, erlinhulz.

⁷⁾ 1482 Kundschaft über die wilden Bäume zu Löchgau (Württemberg) Gr. VI 311.

⁸⁾ 1493 W. Kenne (Untermosel) Gr. II 314: haben die scheffen . . biern, apfelen, nufsbaum, kestenbaum v. a. und alles was der kroemen

gewisser Schutz des Privateigentums auch an wilden Obstbäumen geltend¹⁾ nachdem man angefangen hat, ihre Früchte auch zu Most zu verarbeiten²⁾.

Einer Verbesserung der Wiesenkultur war es immer noch sehr hinderlich, daß die Wiesen bei vorherrschender Dreifelderwirtschaft auch der Ordnung der Feldnutzung folgen mußten. Mit dem Beginn der gemeinen Stoppelweide auf dem Winter- und Sommerfelde mußten also auch die Wiesen, welche in diesen Zelgen lagen, dem Weidegang offen sein³⁾; infolgedessen wurde auf solchen Wiesen nur ein Heuschnitt im Jahre zugelassen⁴⁾. Ebenso aber unterlagen diese Wiesen dem Zwange der Brache im dritten Jahre mindestens insolange, als auch das Brachfeld noch abgeweidet wurde⁵⁾. Die Grundherrschaft hat sich auf ihren Wiesen, die in der Dorf-

entwachsen, so auf den seelgueter stehent, alles mitsambt deren fruchte dem herrn abte als rechtem grundhern zugewiesen.

1) 1485 W. Schöllborn Gr. V 232: It. ein iegklicher . . . der da haut eygens und auf dem sinen haut wild poum sten, biern- oder oepfel-paum, die soll im niemant uszgraben oder abhowen oder schütteleh.

2) Schon Nidhart und Seifried Helbling erwähnen den Birnenmost; vgl. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger I 296. 1447 W. Tägerwilen (Thurgau) Gr. IV 422: Wer holzäpfel oder holzäpfel-most verkauft, büfst dies dem herrn mit 5 sch. pf.

3) 15. Jahrh. W. Ürzlingen (Thurgau) Gr. V 116: sust ander wisen, namlich die uszerwis und was in der dinkelzelg liegen ist, die sollen offen sin unz ze s. Jörgentag, und was wisen in der haberzelg ligent, die sollen offen sin unz ze s. Walpurgentag.

4) 1376 Inderst. Urk.-B. 267: Die Burschaft weiset daz die selb wies gehait sol liegen iaerleichen und alliu iar nur zuo ainem gras, und darnach mügen und süllen wir unser vich wol darauf getreiben und auf andre trat als wir von alters her getan haben. 1440 W. Stumm (Tir. W. I 146): die Merzener süllen das Witallwisen offen lassen bifs auf s. Geörgentag (24. April) und wann s. Geörgentag fürkumbt, so mügen si es zumachen bifs auf s. Bartholomeustag (24. August) und nach s. Bartholomeustag so soll es wieder offen sein, als von alters recht ist. 1447 W. Tägerwilen (Thurgau) Gr. IV 422: die wiesen im walde sollen 8 tage nach Jacob (25. Juli) bis zum folgenden Walburgetage (1. Mai) offen sein.

5) 1435 ca. W. Peitingau (Bayern) Gr. III 654: It. was gras umb das dorf leit, dafs ie ein jar entrat leit.

flur lagen, wohl schon frühzeitig eine Vorzugsstellung zu schaffen und den zweiten Heuschnitt zu sichern gewußt¹⁾; und ebenso ist sie begünstigt mit der Wiesenwässerung, wo diese auf den Gemeindebach angewiesen war²⁾. Eine besondere Stellung im bäuerlichen Betriebe nimmt die Wiese vielfach auch dadurch ein, daß bei der Einrichtung von Hufen zu besonderen Viehhöfen (Schwaigen) auch eigene Wiesen von der Herrschaft dazu verliehen werden³⁾.

Mit dem Verfall des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes ist allmählich auch seine spezifische Bedeutung für die Pflege der Viehzucht verloren gegangen. Gewisse Leistungen der Fronhofswirtschaft bleiben allerdings während des ganzen Mittelalters erhalten; in der Pferdezucht überragt noch immer die grundherrliche Zucht; in der Rinderhaltung das Interesse der Grundherren an der Leistungsfähigkeit der Zinsgüter. Für die grundherrschaftliche Schafhaltung ist das grundherrschaftliche Übergewicht in der Mark sowie die besonders gewinnbringend werdende Wollproduktion entscheidend geworden. Daneben erhält sich noch immer die Haltung des

¹⁾ 1363 W. Bullay (Mosel) Gr. III 805: auch hant sie gewissen der herrn groumen zu verluthen binnen allen iren wiesen bis auf s. Remigiustag (1. Okt.). 1398 Oberbayr. Archiv 22, 185: ein anger zu M., der zweimädig ist.

²⁾ 1342 Reg. Boic. 7, 334 befiehlt K. Ludwig zur Bewässerung des Angers in einem Zehenthof den Bach abzuleiten. 1436, 1478 W. W. Nieder- und Mättenhasle (Zürich) Gr. IV 309: die hoffwiz hat das recht, das sy den bach nutzen sol mit wässren 14 tag in mertzen und 14 tag im aberellen . . . Man sol onch die genennten wisz vermachen, und sol darin nieman varen durch das hag untzit an den hl. abent ze wiennächten . . . It. dannenthin so hant all wisen, so by dem bach ligent, recht ze wässern.

³⁾ ca. 1300 Urbar von Sonnenburg in Tirol (Archiv f. K. österr. Gesch.Qu. Bd. 40) S. 12: ein swaichof . . . da von er besunder wisen hat . . . die wisen gehoerent an mein frawen di abtissinne. S. 24: zwên swaichöve . . . swenne ez aber niht swaig sint so dient si reht als von andern vier äkkern und sind die wisen ausgenomen. Ebenso S. 30: die wisen, die wartent an des gotshaus nutz.

Faselviehes als eine ausschliesslich grundherrliche Leistung und auch die Geflügel- und Bienenzucht läßt den grundherrlichen Einfluß noch immer deutlich erkennen; bei Erhebung des Kleinzehent wird vielfach die Aufzucht von Jungvieh durch geringere Belastung begünstigt¹⁾.

Von eigentlichem Großbetriebe der Viehzucht ist trotzallem doch fast keine Rede mehr. Zwar sind die alten Fronhöfe, deren Wirtschaft jetzt vorwiegend von Meiern oder Hofpächtern geführt wird, in der Regel noch größer als die Zinshufen und daher auch im allgemeinen besser mit Vieh ausgestattet²⁾; aber doch bewegt sich auch diese Wirtschaft fast überall in kleinen Dimensionen und ist zumeist nur darauf berechnet, außer dem Hausbedarfe des Meiers die Abgaben zu leisten, welche gerade aus der Viehzucht in größerem Maße für den grundherrlichen Bedarf berechnet sind. Große Viehbestände finden sich überhaupt nur vereinzelt, dann aber doch fast nur im grundherrschaftlichen Eigenbetriebe³⁾.

Eine gewisse Vermehrung erhält der bäuerliche Viehstand zunächst dadurch, daß Grundherren selbst den Zins- und Pachtgütern Vieh zur Nutzung oder Aufbewahrung übergeben. Die Viehverstellung, welche in älterer Zeit sich fast nur in der Weise findet, daß grundherrliches Vieh (Pferde und Rinder) den Bauern zum Überwintern gegeben wurde, ist nun schon zu einem häufig vorkommenden Geschäft unter den Bauern selbst geworden. Es tritt dann in der Regel als Teilviehvertrag auf, bei welchem der Eigentümer des

¹⁾ 1409 Mone, Zeitschr. V 408: von einem füll 2 δ , it. von eim kalb 1 δ , it. von eim lamme 1 hl., vom zicken 1 hl., es were dann, das man das lamp, kalb oder zicken verkeufft, so sol man den 10. pfennig geben.

²⁾ W. Pfunds (Tirol) 1303 Tir. W. II 311: Der Maierhof hat 8 Ochsen, 8 Kühe und 40 Schafe. W. Rastatt (Baden) 1370 Gr. I 438: Drei Herrenhöfe, von denen jeder 6 Stück Zugvieh, 4 Kühe, 6 Schweine hat. Vgl. i. A. die Beilage Nr. XVII.

³⁾ Vgl. Beilage Nr. XVII: 1316 eine curia villicalis in Niederösterreich, 1333 die curia claustris Stams, 1498 eine curia des Kl. Ilsenburg und die Beispiele aus dem preussischen Ordenslande unten S. 352.

Viehes mit dem Inhaber des Stalles die Früchte des Viehes besonders auch die Jungen, teilt ¹⁾). Die häufigste Veranlassung hierfür ist natürlich immer auf seiten des Übernehmers das Bestreben, den eigenen Viehstand ohne Aufwand von Kapital zu verstärken. Aber daneben wirken doch auch schon spekulative Momente mit, wie sie dann im Gesellschaftsverhältnis beider Teile und in der Anwendung der Viehverstellung beim Viehhandel hervortreten, den gegen Ende des Mittelalters auch die Bauern schon mit Erfolg betrieben ²⁾).

Der große Pferdebedarf, welcher das ganze Mittelalter hindurch sowohl infolge der vorzugsweisen Verwendung von Reiterheeren, als auch für alle Art des Transportes bestand ³⁾, fand seine Bedeckung, soweit es sich dabei um den gewöhnlichen Zugdienst handelte, jedenfalls überwiegend durch die in gewissen Gegenden eingebürgerte bäuerliche Inzucht ⁴⁾. Das bayrische Hochland, Nordtirol, der Pinzgau

¹⁾ W. Magdenau (Schweiz) 15. Jahrh. Gr. V 189: Wo ainer vech stelt ze gemaind, da sol der, der das vieh hät, alle jar ze s. Martins-tag je von zwai kügen ain kalb stellen oder von ainer ku in zwai jaren ain kalb und wenn er das kalb stelt . . . so sol der gemainder das kalb nemen oder die rintmiet. W. Kilberg (St. Gallen) 1515 I 205: Welicher vieh zum andern stellt, wederer dann vom andern thailen wil, der sol dasselb vieh, das sy zuenander gestelt handt, disem vorthailen, was vieh aber gemainder in sim stal erzogen hett, das sol im diser vorthailen, so von dem andern thailen wil . . . und welicher rofs by ainem hat, wie bald das füli uff die brug falt, so ist dasselb füli jedweders halb.

²⁾ 1499 betreibt ein Bauer in Schärding mit 24 Knechten den Viehhandel im großen; s. Riezler, Gesch. v. Bayern III 800. Adler, Fleischversorgung S. 75 und Gothein, Wirtschaftsgesch. I 477: Viehgemeinschaft der Bauern und Metzger.

³⁾ 1350 Lamprecht III 211: Revers des obersten Amtmanns des Erzb. v. Trier: wo ich aber mit mine herrn v. Triere zu dage riden, so sol er mir kost und fuder geben zu 20 perden.

⁴⁾ 1478 Krenner, Bayr. Landt. V 331 ff., VIII 283 f. wurde in Altbayern ein Landgebot zur Abstellung überflüssiger Pferdehaltung, welche die Landschaft als Landschaden betrachtete, erlassen. Fortan sollten auf einem Hof nur 5, auf einem halben Hof 3, auf einem Viertelhof 2 Pferde gehalten werden dürfen. Alle übrigen Pferde sollten konfisziert werden. Riezler III 779.

und Lunggau waren angesehene Zuchtgebiete¹⁾. Die Pferdezucht edleren Schlages war dagegen auch jetzt noch ausschliessliche Leistung grosser Grundherren, welche sie vornehmlich auf ihren Viehhöfen (Schwaigen) betrieben²⁾. Dabei mag besondere Sorgfalt noch nicht angewendet sein; während des ganzen 13. Jahrhunderts sind im Mosellande noch Herden wilder Pferde, die im Walde geweidet wurden, bezeugt³⁾.

Die Rindviehzucht ist schon zum grossen Teil eine Angelegenheit der lokalen Autonomie. Die überall in den Weistümern verzeichneten Rechte und Pflichten der Bauern in Bezug auf Viehzucht, Viehtrieb und Weide, Viehandel und Viehschäden lassen deutlich ersehen, dass es sich dabei um eine Angelegenheit von der hervorragendsten Wichtigkeit für die bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse handelt.

Im bäuerlichen Betriebe ist das Rind noch immer das

¹⁾ Die Kanoniker von Salzburg bezogen aus dem Lunggau schon im Anfang des 13. Jahrh. aus 5 Officien jährlich 505 Pferde neben 230 Schafen und 212 Schweinen. Chmel, Notizenbl. V 570 f. Nach dem Meinhardschen Urbar (Fontes rer. Austr. 45, 1 S. 51) bezog das Gericht Taur im Innthale 146 Vogteipferde neben 20 Kühen und 270 Schafen.

²⁾ 1247 Lamprecht I 533: Die Gräfin von Luxemburg schenkt *equas meas cum pullis suis, quarum numerus est 64 magnarum, pullorum numerus 9*. 1253 Mon. Boic. XI 45: 15 *equas que dicuntur stutpherit* verteilt das Kloster Niederaltaich auf seine Klosterhöfe zum Überwintern, nachdem sie auf dem Haupthofe bedeckt waren. 1324 Anton, Gesch. d. Landw. III 371 aus Mecklenburg: *equitia, vulgo stout*. 1415 Stälin, Württemb. Gesch. I, 2 S. 784: Die Herrschaft zu Teck läfst ein Gestüt eingehen und verkauft die Pferde an Bürger und Bauern der Nachbarorte. — Hz. Eberhard im Barte hatte auf dem Einsiedel eine Stuterei; von Klöstern Bebenhausen und Königsbronn.

³⁾ 1224 MRh. Urk.-B. III 235: 16 *equos silvestres* des Grafen von Sayn. 1227 MRh. Urk.-B. III 334: der Graf von Saarbrücken schenkt an das Deutschordenshaus 10 *equos indomitos cum dextrario*. 1264 Cod. Rhen. Mos. II 207 werden vom H. von Isenburg *equi silvestres* geschenkt, welche *permaneant et pascantur in omni banno et iurisdictione nostra et in locis quibus hactenus pasebantur*. 1288 Lac. Urk.-B. II 858: Herr von Meurs und sein Bruder einigen sich mit der Abtei Meer, ihre wilden Pferde im Kliedbruch zur gemeinsamen Zucht auf 10 Jahre zu vermischen. Lamprecht I 497. 1316 Kindl., M. B. I 21: *vagi equi*. Auch die Glosse zum Sachsensp. I 24 gedenkt ihrer.

wichtigste Zugtier, neben welchem Pferde, wenigstens in Süddeutschland, nur bei größeren Bauerngütern und im herrschaftlichen oder Meierbetriebe häufiger Verwendung finden¹⁾. Als Milchvieh ist die Kuh ebenso in der bäuerlichen wie in der herrschaftlichen Wirtschaft zweifellos in erster Linie verwendet, wenn auch gerade darüber nur sehr spärliche Nachrichten erhalten sind. Als gutsherrliche Abgabe erscheint Milch äußerst selten, so daß wohl schon daraus geschlossen werden muß, daß sich die Grundherrschaft, selbst bei noch so kleinem landwirtschaftlichen Eigenbetriebe, den Hausbedarf selbst gedeckt habe. Auch Butter und Schmalz gehören keineswegs zu den regelmäßigen Leistungen der hörigen Hufen²⁾; es ist wahrscheinlich, daß da, wo sie gefordert werden, schon auf etwas stärkere Rindviehhaltung Rücksicht genommen ist, wie sie den Meierhöfen oder ehemaligen Salzhöfen zu eigen war. Dagegen ist die Käsebereitung die bei weitem üblichste, in der That ganz allgemein verbreitete Art der Milchverwertung. In Form von Käse erhält die Grundherrschaft regelmäßig ihren Anteil an der Viehzucht ihrer Holden; die Schwaighöfe liefern besonders in Käse ihre Produktion an die Herrschaft ab

¹⁾ In Schwaben findet sich im 13.—15. Jahrh. sehr häufig die Berechnung der Gutsgröße nach der Zahl der Ochsen zur Bespannung; auf 1 Ochsen kommen (1320) $6\frac{2}{3}$ —10 Jauchart. Ein Mansus von 40 J. mit Einschluss der Wiesen bedurfte demnach 5 Ochsen. Mone, Ztschr. V 175. Im 16. Jahrh. dagegen findet sich auch hier schon die Pferdebespannung häufiger ib. III 401 ff.

²⁾ 1502 Inderst. Urk.-B. 1742 von einer zu Leibgeding verliehenen Schwaige werden gezinst 200 Centner guter Käs und 1 Centner Schmalz. In steirischen Urbaren finden sich Butter und Schmalz als Abgaben 1305 (Freising) scapheum butyri, quod valet 7 δ . 1426 (Obernberg) ydriam unam butyri. 1498 (Kammern) smalz 6 ort. Ende 15. Jahrh. (Cilli) smalz 1 heflein. Auch frische Milch wird gezinst 1305 (Freising) lac estivale. 1370 (Pürg) chuebel milich. Unschlitt als Zins unterthäniger Fleischhauer im Urb. Admont 14. Jahrh. Mell a. a. O. 42 f. Vgl. auch 1402 Mone 3, 403: 24 \mathcal{H} . Unschlitt als Wiesengült. 1252 MRh. Urk.-B. 3, 1149 muß Butter gekauft werden de quo per anni circulum cibaria . . . abbatis seu conventus seu advenientium tam in oleribus quam in pisa seu in aliis ferculis emendentur.

und auch der allgemeine Markt wird mit Käse versorgt, der zweifellos für diesen Zweck in besonders guter Qualität hergestellt war¹⁾. Aber doch sind noch immer auch grundherrliche Leistungen auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Schon das häufige Vorkommen von Schwaigen (Viehhöfen) unter den Besitzstücken des großen Grundbesitzes²⁾ läßt vermuten, daß dieser Wirtschaftszweig zäher als der eigentliche Sallandbetrieb festgehalten worden ist. Allerdings sind nun diese Schwaigen vielfach verpachtet oder in Erbzins gegeben³⁾, und damit, wie anderer grundherrlicher Besitz, zur bloßen Rentenquelle geworden. Aber doch ist auch in diesem Falle der Viehstand in der Regel von der Herrschaft beigestellt, wenigstens in seinem normalen Ausmaße⁴⁾. Daneben findet sich aber grundherrlicher Betrieb der Schwaigen doch auch nicht selten direkt bezeugt⁵⁾, freilich in der Regel dann in kleinerem Umfange, so daß eher nur an die Deckung des grundherrschaftlichen Eigenbedarfes an Viehzuchtpro-

1) 1444 Font. rer. Austr. 34 S. 576: ein Hof des Kl. Neustift in Tirol wird nach paurecht verliehen und zinst 3 centen eysengewicht guter ungerämbter käs, das kaufmanns gut sey.

2) 1235 Meichelb. II^b 5 wird tradiert 1 curia et 3 vaccarie (ex officio de Werberch), 2 curie et 1 vaccaria. W. Stumm (Tirol) 15. Jahrh. Gr. III 727: ob mein herr von Chiemsee ainen aigen man . , wol setzen möcht auf ain öde schwaig. W. Oberherzheim (Elsafs) Ende 14. Jahrh. Gr. IV 138: Min herre oder sin meiger sönt auch ein sunder sweige haben, ebe er wil, und niemant me. Ebenso W. Metzger (Elsafs) Anf. 15. Jahrh. ib. IV 199.

3) 1277 Mon. Boic. X 59 eine Schwaige auf Wachsins verliehen. S. a. Anm. 2, S. 350.

4) 1253 Mon. Boic. XI 45: Das Kloster Nieder-Altach hat bei einem Hof 11, bei einem anderen 12 „Immerkühe“. Ende 13. Jahrh. Meinhard's Urb. v. Tirol p. 115: die 2 huben ze Plan sint bestiftet mit 10 rindern. W. Einsiedeln (Schwyz) vor 1493 Gr. I 153: der schwaigkue halb, so uff den schweigen beliben sond und nach altem urber erkue heissen . . so di geliehen sind, . . ist ein herr von Einsiedeln und die waltlüt in gültigkeit verkommen u. s. w. Über Beistellung von grundherrlichem Vieh bei reinen Zeitpachtungen vgl. IV. Abschn. S. 279.

5) W. Lucern 14. Jahrh. Gr. IV 369: So sol der keller und der meger hüten des selandes und des swechoues, das ist miner heren sunder und ist unvogtber.

dukten als an eine Produktion für den Markt gedacht scheint¹⁾. Auch die Einrichtung der Schwaigen mag vielfach ziemlich einfach, ohne bedeutende Investitionen, gewesen sein; darauf deutet der Umstand, daß Schwaighöfe leicht wieder in gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb übergeführt werden konnten²⁾. In den großartigen Eigenbetrieben des deutschen Ordens, die als Domonialwirtschaften wie als Musteranstalten zur Förderung der einheimischen Landwirtschaft des Ordenslandes von gleicher Wichtigkeit waren, finden sich allerdings auch große Bestände von Nutzvieh aller Art, bei welchen dem Rind überall eine hervorragende Rolle eingeräumt scheint³⁾.

Der Aufschwung, welchen die Schafzucht schon im 12. Jahrhundert unter dem anregenden Einflusse des deutschen

1) 1224 Mon. Boic. II 363: vaccaricia P. cum 6 vaccis. 1271 Mon. Boic. III 167: Eine vaccaritia wird mit 3 dazu gehörigen Eigenleuten und allem Zubehör an Weiden, Wäldern und Wiesen übergeben. 1180 ib. III 417: 1 Schwaige mit 10 Kühen. Rationarium Austriacum (Rauch II 45): Est ibi curia, que dicitur schweichhof, quando illa est locata, quod vulgo dicitur gestiftet cum 12 vaccis, solvunt inde 600 caseos. Das Rationarium Stiriae (Rauch II 178) führt mehrere Schwaigen zu je 10 Kühen auf. Meinh. Urb. v. Tirol p. 66: 4 swaige mit 6 chuen und einiu mit 5. Dagegen 1496 Urk.-B. Indersdorf I 11664: Auf einer Schwaige dürfen nur 24 Rinder und 1 Farren gehalten werden, dazu für den Schwaiger 8 Rinder. Urbar von Sonnenburg S. 17: ein vihhop mit 3 schwaigen. S. 19: der obere waichove, dà sint zwo swaige.

2) Im Urbar v. Sonnenburg in Tirol um ca. 1300 (Arch. f. Kunde öst. Geschichtsqu. Bd. 40) sind häufig Schwaigen aufgeführt mit dem Zusatze z. B. S. 20: swenne niht swaige da wär, so gilt es als vil an dem cinse als vier äcker und die wiesen die wartent an des gotshauses nutz, u. oft.

3)	Ordenshaus	Kühe	Schafe	Schweine
1380	Brandenburg . . .	?	1645	?
1392	- . . .	745	4400	1033
1384	Elbing	273	1700	?
1382	Christburg . . .	480	1900	900
1392	-	540	3200	960
1386	Balga	219	2100	300

Es kamen demnach auf 1 Kuh 4—10 Schafe, 1—2 Schweine. Vogt, Gesch. v. Preußen V 299.

Wollengewerbes genommen hat, hält auch in der 2. Hälfte des Mittelalters in ungeschwächtem Maße an. Allenthalben, wo die städtische Tuchindustrie und der Tuchhandel sich entwickelten, tritt dabei die kleinbäuerliche Schafhaltung immer mehr zurück gegenüber dem Großbetrieb in der grundherrlichen Wirtschaft, die sich in diesem Zweige der Viehzucht geradezu monopolistisch zu entwickeln bestrebt war¹⁾. Vereinzelt wehren sich allerdings die Bauern, indem sie sich wenigstens neben der Herrschaft das Recht der Schafhaltung zu wahren suchen; aber bei dem außerordentlichen Übergewicht, welches die Grundherren in der Allmende besitzen, gelingt es ihnen doch nur selten, sich der Ausbeutung der Schafweiden durch die Herrschaft zu erwehren²⁾.

Während so die grundherrliche Schäferei ganz allgemein auf eigenem wie auf Allmendegrund berechtigt ist und in der Regel auch abgesondert von der bäuerlichen Schafhaltung betrieben wird³⁾, ist diese letztere den Kleinbauern

1) W. Wiesbaden 1353 Gr. VI 749: Dafs niemandt in unserm landte (der Herrschaft) keine schefferei haben soll ohn unsre laube, ausgescheiden die von dem Nonnencloster. W. Stetten (Franken) 1409 Gr. VI 28: Min frawe adir ire erben haben recht ein schefferei dahim zu legen und niemans me. W. Burgstadt (Franken) 1465 Gr. VI 14: Es sol kain edelmann (in dem Kammerforst) kein schefferei haben es sei dan uf sinem eigen. Weitere Beispiele grundherrlicher Alleinberechtigung W. Vilbel (Wetterau) 1453 Gr. III 471. W. Rodensteiner Mark (Neckar) 1457 Gr. IV 540.

2) W. Carb (Wetterau) 1499 Gr. III 463: In der Mark sollen nur 2 gemeine Schafherden sein; nur dem Pfarrer, wenn er 350 Schafe zu halten vermag, wird eigener Austrieb gestattet.

3) W. Herolz (Hessen) 1417 Gr. III 393: Der Propst hat eine Schäferei, davon sollen sie nicht zehnden. 1461 Altenhaslau (Wetterau) Gr. III 417: weiset man niemand keinen eignen hirten, dann einem gesessnen ritter, der da sitzt baulich in dem gerichte, der mag einen eignen hirten halten und haisset aine schefferei. W. Crombach (Wetterau) 1496 Gr. III 408: 4 Schäf., 1 d. Kloster 3 Junker. W. Selbold (Wetterau) 1366 III 420: 1 Abt, 1 Frauenkloster, 2 weltliche Grundherren. W. Mokstadt (Wetterau) 1365 III 436: 1 Dechant und Stift, 1 Propst. Babenheim (Mosel) 1387 III 824: Die 3 Gotteshäuser je 1 Schäf. Heimersheim (Eifel) 1. Hälfte des 15. Jahrh. II 721: 3 freie

und Häuslern in der Regel ganz verboten und auch den gröfseren Bauern nur in beschränktem Mafse gestattet¹⁾. Doch entwickeln sich die Verhältnisse wenigstens im 15. Jahrhundert schon in einigen Gegenden zu Gunsten der Gemeinde, sei es, dafs die Schafherde der Gemeinde neben den Schäferreien der Grundherren auf der Allmende zugelassen oder die herrschaftliche Schäferrei ganz untersagt wird²⁾; vereinzelt kauft auch die Gemeinde dem Grundherrn das Recht auf die Schäferrei ab und richtet eine Gemeindegewanderei ein³⁾. Auf der andern Seite ist immer das Streben der Grundherren wahrnehmbar, die so einträglich gewordene Schafzucht sich nicht durch eine Ausnutzung der Allmende von seiten der Bauern verkümmern zu lassen⁴⁾.

Auch die Städte nahmen sich selbständig der Schafzucht an; grofse Allmenden wurden den Bürgern zur Schafweide zur Verfügung gestellt und in eigenen Verträgen mit den Territorialherren ist für eine die Schafzucht begünstigende Behandlung der Zölle und Verkehrswege Vorsorge getroffen⁵⁾.

Schäferreien: I Kloster 2 Junker. Amorbach (Franken) 1395 VI 4: der Abt. Eberbach (Elsafs) 1429 IV 266: die Klosterfrauen 2 steb zu den schoffen, 1 stab zu den rindern, 1 zu den schwynen.

1) W. Bibrau (Neckar) 1385 Gr. I 512: ein gewerter mann (der 32 morgen äcker hat) mag in seinem hofe han 32 schafe und 32 schweine, wenn eckern ist. W. Heimersheim (Eifel) I. Hälfte des 15. Jahrh. Gr. II 721: ieklich naber, wie wilt, mach halden 30 schaf ind einen widder. Sachsensp. I 5: nur wer mehr als 3 Hufen hat, darf einen eigenen Schäfer halten.

2) W. Steinfeld (Franken) 1494 Gr. VI 49: Es sol niemand kein schaf da haben, denn ein gemain.

3) W. Burbach (Schwarzwald) 1433 Gr. I 406: Ouch so hand die armen leit zu B. schäfferei und banwin abköfft gen her Aubrecht Hoffwart, ritter und vogt.

4) Im 15. Jahrh. beklagt sich die Landschaft in Altbayern mit Erfolg über das Überhandnehmen der (bäuerlichen?) Schäferreien. Krenner, Landtagsverh. VII 353. XII 281. 350.

5) Villingen hat im 14. Jahrh. immer mehr Ackerstücke zur Weide angelegt. 1310 wird mit dem Herrn von Fürstenberg ein besonderer Tarif für die Schafe, die zur Sommerweide und Schur nach Villingen verkauft werden, vereinbart. Gothein 534. Eine Ulmer Ratsverordnung

Zuweilen scheint sogar eine excessive Ausbreitung der städtischen Schafhaltung auf Kosten anderer städtischer Interessen an der städtischen Weide stattgefunden zu haben, die dann eine Reaktion, zunächst gegen fremde Schafzüchter hervorrief¹⁾. Insbesondere Kaufleute, Wollenindustrielle würden wir sagen, scheinen auf diese Weise sich aktiv an der Schafzucht beteiligt und die Vorteile der städtischen Allmende für sich ausgenützt zu haben²⁾.

Die wichtigsten Standorte für den Großbetrieb der Schafzucht im späteren Mittelalter waren die oberrheinischen Gebiete, Schwaben und Franken, dann das niederrheinische und Moselgebiet, endlich die nordöstlichen Teile des Reiches bis nach Preußen. In den schwäbisch-fränkischen Gebieten, wo bei sehr dichter Bevölkerung schon die Schafweide für die Landbevölkerung knapp zu werden begann, haben es fast nur die Grundherren, insbesondere die geistlichen Stifter³⁾ verstanden, einen großen Betrieb der Schafzucht zu organisieren und bis gegen das Ende des Mittelalters zu erhalten⁴⁾. Dafs es sich dabei schon vorwiegend um die Wollproduktion handelte, geht aus dem großen Wollstapel hervor, den z. B. Straßburg und Ulm um diese Zeit gehabt haben, und der gewifs zum großen Teile durch den Einkauf der Landwolle erhalten wurde⁵⁾.

bestimmt, dafs niemand mehr als 3 Rinder und 12 Schafe auf der Gemeinweide frei haben solle; Jäger, Ulm S. 608 f. Im Jahre 1359 werden den Hagenauer Bürgern fast 2000 Schafe, viele Pferde, Kühe und ander Vieh geraubt; Mone V 183.

¹⁾ 1354 Seibertz, Westf. Urk.-B. II 735: Der Erzbischof von Köln giebt den Städten Räden, Warstein, Kallenbart und Belecke die Erlaubnis, die auf ihren Fluren von einzelnen geweidete innumerabilem et nimis excessivam ovium, quae oves Renenses vulgariter appellantur, multitudinem, zu vertreiben.

²⁾ 1406 Gemeiner Regensburger Chr. 370 II übergiebt ein Regensburger Kaufmann eine Herde von 388 flämischen Schafen vertragsmäfsig zur Haltung in einer Schäferei.

³⁾ 1442 Stälin, Gesch. Württemb. (Heeren-Ukert) I, 2 S. 784: Der Herzog hatte 16 herrschaftliche Schäfereien.

⁴⁾ Vgl. die Anmerkungen auf S. 353.

⁵⁾ Vgl. die Ordnung wegen der Schafschau im W. Trochteltingen

Insbesondere am Niederrhein und im Mosellande hat die Schafzucht seit dem 12. Jahrhundert eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Auch hier waren es in erster Linie die Grund- und Vogteiherren, welche auf der Grundlage ihres Allmendeobereigentums anfangen, große Schafherden zu halten oder die Ermächtigung dazu zu erteilen¹⁾. Die großen Schäfereien wurden dadurch zu einer eigenen Art grundherrlichen Betriebes, ja sie haben vielfach sogar erst wieder die Veranlassung gegeben, größere gutsherrliche Wirtschaften in Eigenbetrieb einzurichten²⁾. Auch die bäuerliche Wirtschaft ist durch diese Wiederbelebung der Schafhaltung zur Ausdehnung dieses Zweiges der Viehzucht angeregt worden; teils schon durch das Beispiel und das Bestreben, die Nutzung der markgenossenschaftlichen Schafweide nicht ganz in die Hände des Markherrn fallen zu lassen, teils direkt veranlaßt von den Grundherren selbst, welche auf diesem Wege zu Einnahmen aus der Schafzucht gelangen wollten. Aber doch bildet, spätestens seit dem 14. Jahrhundert, eine ziemlich weitgehende Beschränkung des markgenossenschaftlichen Schafauftriebes die Regel³⁾.

1519 Gr. VI 261: was si (die Beschauer) fündent, das si gedeucht nit gerecht oder kaufmansgut were, das si dan macht haben, solch gut in stal oder aus dem flecken zuo treiben.

1) W. Arenberg-Mühlen 1463: uns. gn. herrn v. Trier eine sweime schaf in der gemeinschaft felde und der herrschaft von Helfenstein auch eine sweime. W. Polch Gr. II 471 weist man dem hove zu Covern zu P. 100 schaf in einer sonderherden und also viel wieder als sie darzu bedurfen und in glicher masen dem hof zu S. Matheis.

2) 1340 Urbar v. Münstermeifeld (Lamprecht II 216) ubi curia d. de C. habet 100 oves et 1 arietem, ibi curia s. Mathie habebit 32 oves et 1 arietem. 1379 Lamprecht III 245: Erzbisch. Schwaige von 500 Schafen. 1487 Lamprecht I 537: Dem Kloster Himmerode werden 200 Schafe geschenkt. Zum Teil sind diese Schäfereien allerdings auch wieder verpachtet; so die Trierische 1379.

3) W. Bubenheim 1387 (Grimm III 824): die gemeinde sullen haven eine schafherde, nemlich ie dat huis nit me dan 30 schaf arm und reich. Ebenso W. Wassenach (Wegeler, Beitr. I 161). W. Polch Gr. II 471: 30 schaf ieglichem nachpern.

neben welchem dann der grundherrlichen Schafweide ein reicher Spielraum der Vergrößerung offen blieb¹⁾.

Dafs diese grofsartige Entwicklung der Schafzucht neben der Ausbreitung der Schiffelkultur, dem besten Weidegebiete für grofse Schafherden, hauptsächlich dem anregenden Einflufs der Weberei zuzuschreiben, als eine Rückwirkung der grofsartigen Wollindustrie des Niederrheins und Moselgebietes (Aachen) selbst anzusehen ist, kann füglich nicht bezweifelt werden. Waren doch die grofsen Herren der Gewand-schneider- und Tucherzünfte selbst vielfach inzwischen zu Grundherren geworden, die hier wie anderwärts (Ulm!) die Vorteile des Grundbesitzes mit den Interessen ihres städtischen Gewerbes wohl zu vereinigen wufsten.

Im allgemeinen haben die grofsen Schäfereien im Mosel-lande bis in das 16. Jahrhundert vorgehalten²⁾; ihr Niedergang fällt zeitlich so ziemlich zusammen mit dem Rückgang der deutschen Wollindustrie und läfst auch darin den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse erkennen. Vom Standpunkte des Landwirtschaftsbetriebes bildete diese ganze Entwicklung einen höchst bedeutsamen Übergang der Schafzucht von der vorwiegenden Fleischproduktion — natürlich ohne jede Mastung — zur Wollproduktion; freilich vollzog sich dieser Übergang sehr unmerklich, da ja die stärkere Schafhaltung doch immerhin auch gröfsere Mengen von Fleisch zur Verfügung stellte und auch die Wollproduktion keineswegs so intensiv betrieben wurde, um dem Schafe seinen Wert als Fleischtier empfindlich zu schmälern.

In den ostelbischen Gebieten ist die Schafzucht überall³⁾, am energischesten vielleicht unter dem direkten Einflusse der deutschen Ordenslande gepflegt und gefördert worden. Auf

¹⁾ W. Klotten 1511 (Grimm II 537): als wit das kl. gerechte is, sal kein hafgesess haven schefereien, si enverminen si dan umb einen erzbischof oder sinen amptman, dan die herren von B. muogen ein schefrei haben mit rechte.

²⁾ Lamprecht I 536.

³⁾ Von dem Bischof Albrecht von Meifsen (2. Hälfte d. 15. Jahrh.) ausdrücklich bezeugt von Langenn, Herzog Albrecht S. 369.

den zahlreichen Eigengütern des Ordens, wie auf Privatbesitz zeigt sich die Schafzucht seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in raschem Aufschwunge. Neben der Gestattung freier Schafweide und der Verleihung von eigenen Hufen zum Zwecke der Schafhaltung¹⁾ ist auch von der Einfuhr ausgesuchten Zuchtviehes die Rede²⁾. Dagegen ist im ganzen deutschen Alpenlande die Schafhaltung in eigenen Schäfereien schon frühzeitig zurückgegangen³⁾ und nur als untergeordneter Viehzuchtsbetrieb in der kleinbäuerlichen Wirtschaft bleibt die Schafzucht noch im späteren Mittelalter erhalten⁴⁾. Zuweilen sind aber auch schon die Schafabgaben der Bauern gegen Geld abgelöst, so daß auch dieser Rest der Schafhaltung als bereits aufgehoben anzusehen ist⁵⁾.

¹⁾ 1345 Vogt, Gesch. v. Preußen V 43 verleiht der Hochmeister an einen Thorner Bürger 10 Hufen mit der Bedingung, 300 alte Schafe und ebensoviel Lämmer zu halten. 1380 *ibid.* 299 n. 5 hatte das Ordenshaus Brandenburg zwei Schafherden zu 1316 und 329 Stück; 1392 waren im ganzen 4400 Stück vorhanden. Das Haus Elbing hatte 1384 1700, Kristburg 1382 1900, a. 1392 aber 3200 Schafe. Das Komturamt Balga besaß a. 1386 eine Schafherde von 2100 Stück: in einigen Jahren war dieselbe auf 3000 Stück gestiegen. Vgl. Hildebrand, *Jahrb.* VI 192.

²⁾ Nach Pommern aus England (?), nach Preußen aus Gothland. Hildebrand l. c.

³⁾ Während im Neustifter Urk.-B. (Tirol) während des 13. Jahrhunderts 12 Schäfereien, teils auf Neubrüchen angelegt, vorkommen, findet sich in den Tiroler Weistümern des MA. ein einziges Beispiel einer größeren Schafhaltung (40 Stück) auf dem Meierhofe in Pfunds (1303 II 311). 1353 Urbar von Marienberg (Vintschgau) 63: das Stift besitzt 5 Schwaigen, 3 zu 30, 2 zu 20 Schafen, die aber zusammen nur mit 87 Schafen besetzt sind. 1231 Neustifter Urk.-B. 216: ovile quoddam, quod constabat ex 20 capitibus tam ovium quam caprarum.

⁴⁾ Zahlreiche Beispiele aus Steiermark bei Mell, *Beitr. z. Gesch. des Unterthanwesens* (Mitteil. des histor. Ver. f. Steierm. XLI 1893). 1353 Urbar von Marienberg 85 ff.: 5—20 Schafe auf einer Zinshufe im Engadin aus 29 Fällen, deren Durchschnitt fast 8 ergibt.

⁵⁾ Im Urbar des Stifts Nonberg (Salzburg) sind 30 Schafe, welche noch im 13. Jahrhundert von 19 Höfen gezinst wurden, bereits im Jahre 1405 abgelöst, in anderen Teilen des Urbars allerdings erhalten. Auch in Steiermark finden sich solche Ablösungen, z. B. Leibnitz (Sekkau) 1295: in Pascha 1 wislamp vel 5 den., im 14. und 15. Jahrh. immer häufiger. Mell a. a. O.

Die Schweinezucht als Nebenzweig der kleinbäuerlichen Wirtschaft ist allenthalben verbreitet und ziemlich gleichmäfsig überall geübt. Alle Weistümer und ähnlichen autonomen Beliebigungen enthalten übereinstimmende Satzungen über die Haltung und Hütung der Schweine; keine grundherrliche Abgabe ist so allgemein als die Lieferung von Schweinen und Schweinefleisch. Größere Ausdehnung konnte die Schweinezucht aber doch nur da behalten, wo noch reichliche Gelegenheit zur Mastung in Laubwäldern vorhanden war¹⁾. Diese aber verminderte sich zusehends sowohl durch die Bannlegung von Wäldern im Interesse der Grundherren (Forstschutz und Wildhege) als auch durch die Waldrodungen und das Vordringen des Nadelwaldes. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Schweinehaltung im großen überwiegend von Grundherren oder auf herrschaftlichen Gütern betrieben wird, die sich ja auch in der gemeinen Mark immer weitgehende Vorrechte der Mastung zu sichern wußten²⁾: nur unter besonders günstigen Weideverhältnissen der Gemeinden spielt sie auch in der bäuerlichen Wirtschaft eine größere Rolle. Es zeugt immerhin von der Bedeutung dieses Viehzuchtzweiges, daß die Schweineherden der Gemeinden oft in weitentlegene Wälder zur Eckernmast getrieben wurden³⁾.

1) W. Zülpich (Köln) 1375 Gr. II 709: sullen die vurg. lude ire swin eckeren up dem selven walde an dechtem dan se salen deme hirten lonen.

2) W. Birgel (Main) 1419 Gr. I 518: wann eyn foll eckern ist, so mogen unser herrn treiben 32 swyne in den eckern: ist er aber nit foll, so triben sie nach marczal unde tribet doch gleichwol unser herren scholtheis sin zale. — W. Andlan (Breisgau) 1284: die Äbtissin hat 17 Schweine voraus. W. der Wehrmeistereiwaldungen 14. Jahrh. (Ruhr) Gr. II 793: der Graf von Jülich 50 Schweine. Vielfach ist die Eichelmast geradezu ausschließliches Recht der Grundherrschaft, für dessen Mitgenuß dann eine besondere Abgabe (dehem) eingehoben wird; z. B. W. Breidfurt (Saar) 1453 Gr. II 41: wiseten sy den eckern myner frowen (der Äbtissin).

3) W. Bossikon (Zürich) 1412 Gr. I 51: die von B. habent auch das recht, das sy mit iren swynen mugent faren . . . untz an kriemhilden graben.

Eine besondere Bedeutung hat die Schweinehaltung wohl von Anfang an in den Städten erlangt, für welche sowohl die Abfallverwertung als auch der gesteigerte Fleischbedarf besonderen Anlaß hierzu bot¹⁾. Gewisse städtische Gewerbe, wie Brauer, Bäcker, Müller waren besonders hierin begünstigt; aber auch der einfache Ackerbürger wie der kleine Handwerksmann haben in der Schweinehaltung eine wertvolle Ergänzung ihrer sonstigen Wirtschaft erblickt; die städtische Verwaltung mußte sich oft genug geradezu einer übertriebenen Ausbreitung derselben erwehren.

Die Alpenwirtschaft als vorzugsweiser Sommerbetrieb der Viehzucht im Hochgebirge beruht zumeist auf der Allmendenutzung und teilt auch im Verlaufe der Jahrhunderte deren Schicksale. Ohne Zweifel umschließt der markgenossenschaftliche Besitz auch die Alpengründe, deren hervorragende Eignung als Viehweide jedenfalls schon im Beginn der Besiedelung der Hochgebirge erkannt war, wenigstens zum größten Teile. Daneben mag allerdings die vorherrschende Einzelhof-Siedelung auch Teile des Alpbodens in die Sonderwirtschaft derselben einbezogen haben²⁾.

Für den alpwirtschaftlichen Betrieb ist dagegen von Anfang an die Grundherrschaft maßgebend gewesen. Sie benützte ihre Überlegenheit in der Markgenossenschaft dazu, um ihrer eigenen Wirtschaft den Alpnutzen zu sichern, indem sie die Alpen gleich der Jagd und anderen grundherrlichen Vorrechten behandelte³⁾, oder sie regelte wenigstens die Benutzungsrechte der Zinsgüter⁴⁾ an den Alpen als Orts-

1) W. Selz (Speiergan) 1310 Gr. 1 761: wirt ein eckern . . danne sol eins abbetes und der closterherren verere vorgan und dar nah solnt gan der burgere und der hubere verere die sie hant gezhügen zu beiden siten uff irem miste ane geverde unt sol der burgere von Selse dekeiner kein sündern swein han.

2) Vgl. W. Flaurling 15. Jahrh. Tir. W. II 24: auf unsern joch leit ain mad, das gehort in den ndern mairhof.

3) W. S. Lamprecht 15. Jahrh. Steir. W. 231 nennt vischwaid gejaid, alben und kammervorst als die herrschaftlichen Vorrechte.

4) W. Obdach 14. Jahrh. Steir. W. 273 albstück als Bestandteil des Zinsgutes.

obrigkeit, wobei sie den herrschaftlichen Gütern Vorzugsrechte bestimmte¹⁾).

Ein alpwirtschaftlicher Betrieb im kleinen war ja auch, wenn er sich nicht unmittelbar an sehr hoch gelegene Bauernhöfe anschloß²⁾, der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Für einen markgenossenschaftlichen Betrieb aber fehlte doch in älterer Zeit ebenso jede Voraussetzung, wie für andere genossenschaftliche Befriedigung von wirtschaftlichen Gemeininteressen. Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe dagegen konnten sich dieser Aufgabe mit Erfolg unterziehen, da sie Arbeitskräfte und Kapital, besonders Viehstand genug hatten und die Organisation auch eine Überwachung und Leitung solcher entlegenen Betriebsstätten sehr wohl ermöglichte³⁾).

Mit dem Verfalle dieser grundherrlichen Betriebsorganisation ist dann allerdings auch hier eine genossenschaftliche Organisation notwendig geworden, welche, unter der Leitung der Grundherrschaft als Obrigkeit, die mit Alprechten ausgestatteten Zinsgüter zu gemeinschaftlicher Nutzung der Alpweide und zu einheitlicher Verarbeitung der Viehzuchtprodukte (Molkerei!) befähigte. Das mag schon im 13. und 14. Jahrhundert vorgekommen sein, wenngleich die Gemeinde- und genossenschaftlichen Alppordnungen nicht hinter das

1) W. Donnersberg 15. Jahrh. Steir. W. 16: All swaiger habent die rechten, das si 14 tag vor auf die albm treibent vor andern leuten, die da nicht swaiger sein und auch vor menigklich. W. Weggis (Luzern) Anf. 14. Jahrh. Gr. I 162: Es ist ouch in dem vorg. hof recht, dass des gotshaus amptmann in das Rotnili farn mag ze alp mit sim vihe acht dag vor aller menlichen.

2) In der Schweiz und in Tirol sind in der That viele Alpen nachzuweisen, welche früher ständig bewohnte Bauernhöfe waren. Vgl. insbes. M. Kiem, Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden, Geschichtsfreund XXI. v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im MA. 1872. Ders., Entwicklung der Alpendörfer in Raumer-Riehl, Hist. Taschenbuch 1874.

3) W. Obdach 1391 Steir. W. 274: wann die schwaig am Hinterperg . . . der propstei O. ganz zuegeeignet worden.

15. Jahrhundert zurückgehen¹⁾. Jedenfalls hat die Grundherrschaft seit dieser Zeit die Alpnutzung ganz überwiegend schon den Unterthanen zu eigenem Rechte überwiesen²⁾ und sich nur Abgaben davon vorbehalten. Es ist mindestens ein nicht gewöhnlicher Fall, wenn die Gemeinde eine Alpe dem Grundherrschaft zu eigenem Rechte abzukaufen in der Lage war³⁾. Bei dieser Sachlage darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn die zahlreichen Weistümer des ausgehenden Mittelalters nur vereinzelt Bestimmungen über den alpwirtschaftlichen Betrieb enthalten⁴⁾ und sich in der Regel auf Bestimmungen über die Art und Anzahl des aufzutreibenden Viehs beschränken. Dafs die Alpe, auch wenn sie schon genossenschaftlich besetzt ist, doch noch unter überwiegendem Einflufs des Grundherrschaft derselben bewirtschaftet wird, ist aus einem besonders deutlichen Beispiel aus Tirol zu ersehen⁵⁾.

Während des ganzen Mittelalters bleibt es herrschende Gepflogenheit in allen deutschen Landen, dafs die Grund-

¹⁾ In den Stiftsrechten des Klosters Frauenchiemsee (2. Hälfte d. 14. Jahrh.) heifst es übereinstimmend: wer der wär, der von meiner frawen und irem gotshaus alben hiet. Leukenthal (Tir. W. I 88), Wiesing ebd. I 156, Axams ebd. I 256, Ötz und Umhausen ebd. II 75. — W. Fliess (2. Hälfte d. 14. Jahrh.) Tir. W. II 218: um unsre alben, wie wir sie von unserer gn. herrschaft Tirol herbracht haben. Ebenso Wens ib. II 180. In Carneid 1411 ib. II 333 ist eine Gerichtsalm.

²⁾ W. Göfs 15. Jahrh. Steirm. W. 300: es sollen unsre (der Herrschaft) leute die albm mit ein ander haben. Ebenso S. Veitsberg 16. Jahrh. ebd. 311.

³⁾ 1489 erwirbt die Gemeinde Partschins in Tirol um 50 M. Berner die ganze vierteil der albe in N. von dem bisherigen Grundherrschaft. Tille, Vintschgau S. 121.

⁴⁾ W. St. Lamprecht 15. Jahrh. Steir. W. 224 stellt gegenüber die Käse aus den Schwaigen und die allmainchäs.

⁵⁾ W. Tirol 1462 IV 57: Der Herr von Auer als Grundherrschaft bestellt mit Rat der Nachbarn und des Pfarrers den Alpmeister, dieser den Senn oder die Sennerin, einen Kefsler, 2 Kuhhirten, 1 Gaifshirten. Er giebt den Essig zu der „Alpseur“ (Gerinnmittel), den Alpstier, einen oder mehrere Kessel, bezahlt das halbe Geschirr und den halben Lohn der Alpenknechte. Dafür hat er die ganze Produktion von 12 Sonntagen (ungefähre Dauer der Alpzeit) allein anzusprechen.

herrschaft, soweit sie noch eigene Fronhof- oder Meiereibetriebe¹⁾ hat, für die ganze Gemeinde die Zuchtthiere hält. Diese Leistung für die Gesamtheit der Bauern ist im späteren Mittelalter schon durchaus als Pflicht der Herrschaft aufgefaßt und in den Weistümern auch als solche ausgesprochen²⁾. Sie weist unzweifelhaft zurück auf den älteren Zustand der Fronhofsverfassung, deren Eigenbetrieb ja von Anfang an darauf berechnet war, der Wirtschaft der Hörigen und Grundholden eine Ergänzung in allen jenen Anforderungen des Betriebes zu gewähren, welche ein größeres Betriebskapital oder Einrichtungen erforderten, die nicht unmittelbar einen Wirtschaftsertrag abwerfen konnten. Aber auch die Stellung des Grundherrn als Allmendeobereigentümer führte zu derselben Konsequenz³⁾. Es ist zum Teil auch als Ausfluß dieser grundherrlichen Auffassung zu beurteilen⁴⁾, zum Teil aber auch geradezu aus dem Mangel eines grundherrlichen Betriebes zu erklären, wenn der Pfarrer zur Haltung der Zuchtthiere verpflichtet ist; das Widumgut ist ja

1) 14. Jahrh. W. Naturns (Tir. W. IV 21): Wer mair im Anger zue N. ist, der sol von desselben hofs wegen dorfrecht zue N. fueren und solt der gemeinschaft daselbs ainen stier und einen pern halten ewiglich. Ende d. 13. Jahrh. W. Rietz (Tir. W. II 54): It. auch melden si ainen phar auf dem mairhof zu R. der nutz demselben dorf sei, der dar gehör. 1351 W. Erlinsbach (Aarg. W. 31): Der meyger sol ouch haben einen pfarren, einen eber, einen wider und einen bock.

2) 1462 W. Flacht § 28 Lamprecht I 541: im hof sol gehalten werden ein hengst, ein ochs, ein eber, damit der hubner gesettiget ist. 1517 W. Schweich Grimm II 310: darumb als wir schuldich sein, die froenen vorg. unserm herrn v. Prume zu thuen, so ist er dagegen uns schuldich zu stellen alle messen und gewicht und zielfihe, mit namen ross und stier und den bher und die frowe von Niderprum den wider und den gansen.

3) 1462 W. Tirol (Tir. W. IV 57): Es sol auch der von Auer den pharrer und die nachpern mit ainem stier oder pharren versorgen und den mit gemainer hert in die alben treiben lassen.

4) 1517 W. v. Simmern Grimm II 148: wisen wir dem apt zu den farren und den here, dem kirspel ein genuge zu tun; it. dem pastor wisen wir zu halten einen widder und einen ganzen. Derartige Kombinationen finden sich am liebsten bei geistlichen Grundherren. Lamprecht I 542.

grofsenteils wie Frongut behandelt, anderseits der kirchliche Zehent als Äquivalent auch derartiger wirtschaftlicher Leistungen der Pfarrer für die Gemeinden angesehen¹⁾. Dafs in älterer Zeit Herrschaft und Pfarrer sich in diese Pflicht teilen, spricht nur noch mehr für diese Auffassung²⁾.

Eine markgenossenschaftliche oder bauerschaftliche Zuchtviehhaltung ist nirgends zu finden, so weit wenigstens Grundherrschaften und demgemäfs eine grundholde oder hörige Bevölkerung in den Dörfern war. Erst in den folgenden Jahrhunderten sind diese pflichtmäfsigen Leistungen der Herrschaft teilweise aufser Übung, teilweise mit Geld oder Grundstücken abgelöst worden³⁾; dann allerdings mußten die Bauern die Last des Faselviehes auf eigene Schultern nehmen.

Auch in der Geflügelzucht sind im wesentlichen die älteren Zustände erhalten geblieben; die städtische Nachfrage hat auch hier Anstofs zu weiterer Ausdehnung der Produktion gegeben⁴⁾. Der Schwerpunkt liegt aber jetzt noch mehr als früher auf der bäuerlichen Wirtschaft, seit die Sallandsbetriebe immer mehr verschwinden und der grundherrliche Naturalbedarf immer vollständiger von der Wirtschaft der Meierhöfe und der zinsenden Hufen gedeckt werden muß.

¹⁾ 1224 MRh. Urk.-B. III 230: Die Kirche in Aachen als zehentberechtigt ist auch verpflichtet in tauris, arietibus et apris domesticis juxta consuetudinem antiquam. 1462 W. Tirol (Tir. W. IV 60): It. es sol ain pfarrer ain stier und ain sweipern der gemeinschaft halten . . und nimbt darum den klain zehenden.

²⁾ 1303 W. v. Pfunds (Tir. W. II 311): It. soll der mairhof ain rotten stier haben unter der herd . . . it. der wiedeman (Pfarrer) ain schwilk (Zuchteber) auch also. Ebenso W. v. Rietz s. o. S. 363. 1322 W. v. Elfingen (Aarg. W. 13): Der keler sol den undertanen haben einen stier und ainen eber und der kilchherre einen schelen den meygen ufs, und einen wider und einen bock.

³⁾ W. Weidling (Nied.-Öst) 1512 I 956: Die gemain haben (vom Stift) ein wiesen . . davon sie halten ain stier und ain jeder nachper daselbs nach ordnung der heuser sol denselben stier ain ganz jar davon füren und halten, dagegen mag sich derselb solcher wiesen gebrauchen.

⁴⁾ 1277 Ennen III p. 132: in Köln ein pullere (Geflügelhändler).

Auch jetzt gilt noch das Wort, welches die Vita Meinwerei im 12. Jahrhundert aussprach, daß es eine Ausnahme war, wenn auf einem Bauernhofe das Geflügel fehlte¹⁾. Dafür sorgte aber auch die Grundherrschaft, welche die Leistung von Hühnern aus verschiedenen Anlässen den dienenden Hufen auferlegte; die Bauern lieferten Vogthühner²⁾ für den Schutz, den ihnen die Vogtei gewährte oder doch versprach, Gartenhühner für die Nutzung eines jeden eingefriedeten, von dem Flurzwang ausgenommenen Grundstückes; auch als Rottabgabe ist das Huhn häufig. Doch ist es auch unter den regelmässigen Zinsen einer Hufe oft zu finden, und insbesondere verwandelt sich gerne eine Arbeitsleistung der dienstpflichtigen Bauern in ein Diensthuhn. Mastung der Hühner ist bereits nicht mehr selten und spielt auch schon im System der grundherrlichen Abgaben eine Rolle³⁾. Häufig lastet diese Abgabe, wie überhaupt die Viehmastung, auf der Mühle⁴⁾. Die Hühnerabgaben sind aber keineswegs auf Hufen oder kleinere Landgüter beschränkt; gerade die kleinen Leute, welche bei ihrem Häuschen ein kleines Stück Hofraum oder Garten haben, leisten oft als einzigen Zins ein Fastnachtshuhn⁵⁾. Die Grundherrschaft hatte überdies ein besonderes Interesse an der Geflügelzucht wegen der

1) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 251.

2) 1380 W. Golpach und Hossbach (Franken) Gr. III 526: in den vorg. dreien dörfern aus iglichen haus ein voigthunne.

3) In steirischen Urbaren sind wiederholt gemöst kappaun verzeichnet. Mell l. c. 37. 13. Jahrh. W. Reitwiller (Unterelsafs) Gr. V 461 f.: salice terre 10 curtes . . . quelibet 2 cappones. 1303 W. Hirsingen (Elsafs) Gr. IV 14: die mül . . . giltet ouch 8 kappen. Auch 1307 Kleinfrankenheim (Unterelsafs) Gr. V 461: 3 huober . . . ieder jürlich 3 cappen. 1380 Gr. VI 517 (Trier): an sweinen, an cappunen, an hanen und hoernern. 1380 W. Dettwiller (Unterelsafs) Gr. V 481: Ein vogt hat auch die kappenzinse uf den höfen. 1385 W. Rittershoven s. unten S. 387 Anm. 1.

4) 1413 W. Riehen (Basel) Gr. V 59: ein müller soll geben zwen kappun.

5) 1306 W. Acruffel Gr. I 526: yelich mensche ein vasnachthun, die in dem gerichte gesezzin sint.

Eier, die noch immer massenhaft von der bäuerlichen Bevölkerung an die herrschaftlichen Küchen abzuliefern waren. Ungleich seltner ist die Haltung von Enten und Gänsen¹⁾, von denen aber auch Federn²⁾ gezinst werden. Tauben hat die bäuerliche Wirtschaft wegen des Schadens, den sie leicht in den Saaten anrichten konnten, nicht gerne gesehen; Luxusgeflügel (Pfauen u. ä.) kommt auch jetzt noch vereinzelt auf Herrenhöfen vor.

Hält man die allgemeine Entwicklung, welche die Viehzucht in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters genommen hat, mit den Angaben über die Vermehrung der Bevölkerung besonders im 15. Jahrhundert zusammen, so ist es keineswegs überraschend, nun von einem zunehmenden Viehmangel und einer Fleischnot zu hören, die frühere Zeiten nicht gekannt haben³⁾. Die Viehhaltung ruhte jetzt doch ganz überwiegend auf dem kleinbäuerlichen Betriebe, der wenig für den Markt produzierte: die alten großen Viehwirtschaften, insbesondere auf den klösterlichen Grangien, hörten zumeist auf, selbst die herrschaftlich gebliebenen Viehhöfe waren in kleine oder mittlere Betriebe zusammengeschrumpft; die größere herrschaftliche Wirtschaft auf den Rittergütern war doch erst in ihren Anfängen. Dagegen hatten sich in den Städten zahlreiche Konsummärkte entwickelt, die ihren Fleischbedarf doch nur zum kleinen Teil selbst decken konnten und daher fortwährend Vieh vom

¹⁾ 1306 W. Acruffel (Main) Gr. I 526: nffe der hubin und den ludin 11 achdeil kornis und 11 gense ewelicher gulde. 1316 Urbar Augsburg Mon. Boic. 31, 405 f.: Martinigänse. W. Wiesing Tir. W. I 156: 4 hünere und 2 gäns. 1416 W. Endersheim (Wetterau) Gr. V 286: iegliche hube zwo gaens. 1433 W. Heldenberg Gr. V 254: ein einleufteger, der nit pherde hat . . zwo furste gense. 1469 W. Niederwerth (Untermosel) Gr. II 512: 24 hünere und 5 gense.

²⁾ 15. Jahrh. W. Alzei Gr. IV 623: der pluger sal dienen dem pfaltzgraven . . bit fleysch und bit vedern. 1494 W. Neustadt (Franken) VI 54: It. 26 personen erraigt sich die mannschaft und geben allein diese leibhünere.

³⁾ Vgl. i. A. H. Adler, Die Fleishteuerungspolitik der deutschen Städte 1893.

Lande an sich zogen; hier aber war inzwischen die Schweinezucht mit der Verringerung der Eichelmast sehr bedeutend zurückgegangen; die Schafzucht, die noch am häufigsten im großen betrieben wurde, hatte die Fleischproduktion zu Gunsten der Wollproduktion eingeschränkt, der Rindviehstapel war im ganzen eher ärmllicher geworden.

Dabei blieben aber vorderhand die Nahrungsgewohnheiten des Volkes noch immer einem massenhaften Fleischkonsum zugeneigt, ja es erhöhte sich derselbe zunächst noch mit der allgemeinen Zunahme der Wohlhabenheit und des rohen Luxus, durch den sich gerade das ausgehende Mittelalter auszeichnet¹⁾. So entstand allmählich ein schreiendes Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf, dem vor allem die öffentliche Gewalt mit verschiedenen, allerdings meist wenig wirksamen Mitteln zu begegnen bestrebt war.

Schon im Jahre 1433²⁾ schlossen, um diesem steigenden Viehmangel zu steuern, die Hegauer Gutsherren mit den Reichsstädten am Bodensee auf 10 Jahre eine Übereinkunft, welche sowohl die Aufzucht der Schweine als auch die Rinderhaltung fördern sollte. Es wird die Anzahl der Schweinemütter und ihre Verteilung auf die einzelnen Häuser bestimmt, der Schweinekauf nur gegen bar gestattet, die Pferdebespannung zu Gunsten der Rinderhaltung eingeschränkt und der Preis des Kalbfleisches herabgesetzt, um die Aufzucht von Jungvieh lohnender erscheinen zu lassen. Einen nachhaltigen Erfolg scheint das Übereinkommen nicht gehabt zu haben, wie es denn auch nicht erneuert worden ist. Ebenso kämpften in Bayern die Landesherren in vergeblichen Mandaten gegen die Fleishteuerung und den Mangel an Fleisch; Jahrmarktszwang für den Viehverkauf, Ausfuhrverbote, Beschränkung des Rechtes, Vieh in den Ställen zu kaufen, auf einheimische Stadtmetzger, Verbote, Kälber und Lämmer unter drei Wochen zum Schlachten zu ver-

¹⁾ 1338 W. Marlei (Elsafs) Gr. I 727: zum Heuschnitt erhalten die Mäher Hammel- und Rindfleisch und soll man in die schüssel legen ein stück, dafs jedweder site übergat.

²⁾ Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VI 397 f.

kaufen, sind im 15. Jahrhundert zahlreich, aber wie es scheint ohne durchgreifenden Erfolg erlassen ¹⁾).

Die im Vergleich zur wachsenden Bevölkerung zurückgebliebene Viehhaltung bewirkte mindestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allerorten eine empfindliche Fleischteuerung, gegen welche vornehmlich in den Städten mit den verschiedensten Mitteln angekämpft wurde. Zunächst allerdings glaubte man die Ursache dieser Teuerung ausschliesslich in der zünftigen Abschliessung des Metzgergewerbes erblicken zu müssen; gegen die damit geschaffene Monopolstellung der Metzgerzünfte kehrten sich daher in erster Linie die Mafsregeln der städtischen Teuerungspolitik. Es werden die immer mehr in die Höhe geschraubten Eintrittsgelder für die Erwerbung des Zunftrechts auf ein bescheidenes Mafs herabgesetzt und andere erschwerende Bedingungen gemildert oder beseitigt ²⁾).

Es wird ferner die bereits von alters her bestehende Übung ³⁾, auf dem Markte zeitweise freien Fleischverkauf zuzulassen, verallgemeinert. Insbesondere in den landesherrlichen Städten, wo die Verwaltung nicht so sehr unter den Einflüssen der Zunft stand, sind in dieser Hinsicht frühzeitig Vorkehrungen zu Gunsten der Fleischversorgung der städtischen Bevölkerung getroffen ⁴⁾).

¹⁾ Vgl. Riezler III 768.

²⁾ So ermässigt Basel 1441 die Eintrittsgelder der Metzgerzunft von 402¹/₂ Schill. für Fremde auf 93¹/₂ Sch., für Meisterssöhne von 32³/₄ Sch. auf 11¹/₂ Sch. Geering, Basel p. 64—67. In Strafsburg hatte der Rat 1435 verordnet, dafs um 2 *℥*. Pfennige jeder Bürger, der das Handwerk verstünde, Mitglied der Metzgerzunft werden könne. Strafsb. Zunftordnungen p. 346 f.

³⁾ z. B. Stendal. Fleischerstatut von 1355. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I, 15, p. 94: Sed in foris annualibus carnes quilibet vendere potest et in pascha.

⁴⁾ Schweidnitz, Priv. der Herzogin Anna von Schlesien von 1374 (C. d. Silesiae VIII p. 72) gestattet der stat Sweidniz zu fromen, nucze und besserunge der ganzin gemeinden, das man doselbinst yn der stat sol und mag haben eynen ewigen freien fleischmarkt eynis dagis yn yezlicher wochen vonemelich am sonnabende den ganzin tag . . . zur

Die städtische autonome Verwaltung verstand sich zu derartigen Mafsregeln im allgemeinen schwerer und selbst dann nur unter erheblichen Beschränkungen, unter welchen das Verbot des Detailfleischverkaufes in der Regel besonders hervortritt¹⁾. Doch hat sich wenigstens lokal das Ubel der Fleishteuerung schon so fühlbar gemacht, daß der Rat die Rücksichten auf die Zunftinteressen beiseite setzen mußte²⁾, und bald den freien Fleischmarkt erweitert, bald den Landmetzgern den Verkauf in der Stadt unter günstigeren Bedingungen gestattet³⁾. Auch die Landesherren haben, teilweise schon früher, einen freien Fleischmarkt in den Städten eingerichtet⁴⁾.

Besondere Mafsregeln zur Verhütung des Fleischexports aus den Städten, welche als eine naheliegende Ergänzung dieser auf eine ausgiebige Fleischversorgung der Stadt gerichteten städtischen Lebensmittelpolitik angesehen werden mußten, waren im allgemeinen entbehrlich, da es obnehin althergebrachten Grundsätzen der städtischen wie überhaupt der kommunalen Wirtschaftspolitik entsprach, das mit städtischem Futter aufgezogene oder gemästete Vieh auch dem

Milderung von armut, kummir und manchirley gebrechen, den unsere armen leute gemeinlich unser stat S. von fleischkouffis wegen lange czeit bis doher swerlich geliden und geduldit haben. — Ähnlich 1387 Breslauer Freimarktsprivil. von K. Wenzel ib. VIII p. 83.

¹⁾ So 1449 in Danzig, wo sich die 3 Städte (Altstadt, Jungstadt und Rechtsstadt) über einen freien Sonntagsfleischmarkt einigen. Hirsch, Danzig p. 310.

²⁾ 1439 werden in Augsburg zwei freie Fleischmärkte wöchentlich zugestanden. Meyer, Stadtbuch p. 263.

³⁾ Leipziger Fleischstatut von 1462 C. dipl. Saxon. reg. Abt. 2, VIII p. 277 ff. Diese Vergünstigung wurde auf Andringen der zünftigen Metzger 1464 wieder aufgehoben; aber schon zwei Jahre später sind die Landmetzger wieder zugelassen. Weitere Beispiele einer Begünstigung des Fleischimports bei Schmoller, Tüb. Zeitschr. 1871.

⁴⁾ 1404 Urk.-B. von Saaz (Böhmen): K. Wenzel gewährt die Erhebung eines Zinses von den Fleischhauern in foro libero per nos primum statuto stantibus et carnes vendentibus.

städtischen Fleischbedarf zu erhalten¹⁾). Immerhin spricht sich die besondere Rücksicht auf die bestehende Fleischnot darin aus, wenn die Ulmer Metzgerordnung von 1423 anordnet, daß die Bäcker erst dann von ihren gemästeten Schweinen nach auswärts verkaufen dürfen, wenn die Metzger dem Bürgermeister bewiesen haben, daß Fleisch genug für die Stadt vorhanden sei²⁾). Um so deutlicher stellt sich dagegen der Zusammenhang der im 15. Jahrhundert allgemein gewordenen Fleischtaxen mit der zunehmenden Fleischnot dar. Die früheren Jahrhunderte hatten nur schüchterne Anfänge solcher Taxen hervorgebracht, zuerst nur den zulässigen Schlächtergewinn zu fixieren gesucht³⁾, in der Folge einige Normalpreise für die gangbarsten Fleischgattungen aufgestellt⁴⁾). Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber bürgern sich jene detaillierten Fleischtaxen ein, welche z. B. in Leipzig 1469 mit direktem Hinweise auf die Fleischnot eingeführt wurden⁵⁾).

Eine radikale Abhilfe dieser weitverbreiteten Fleischnot wurde weder durch die landesherrlichen noch durch die städtischen Maßnahmen erzielt; dagegen haben die andauernd hohen Fleischpreise und die Abnahme des Wohl-

1) Beispiele hierfür aus den Statuten von Bamberg, Ulm, Baden-Baden, Leipzig, Freiburg i. B., Straßburg, Nürnberg bei Adler S. 68 f.

2) Jäger, Ulm S. 630.

3) Handfeste von Freiburg i. Ü. 1249 art. 91: carnifex in bove ad macellum 6 den. debet lucrari, in vacca 6, in porco 4, in castrone 2, in capra 2, et hoc ita si ipse carnes ad macellum vendiderit. Ähnlich, nur mit doppelt so hohen Gewinnen im Stadtrodel von Murten art. 24. Nach dem Augsburger Stadtrechte (1276) art. CXX konnte bei zu hoch scheinenden Fleischpreisen der Burggraf diese herabsetzen.

4) Nürnberger Polizeiordnungen 14. Jahrh. p. 199: 1 Pfund Rindfleisch 3 hl.; 1 Pfd. Schafffleisch 2 hl.; 1 Pfd. Schweinefleisch 2 $\frac{1}{2}$ hl.; 1 Pfd. Kalbfleisch 3 hl. Die Hamburger Taxe von 1375 (Zunftrollen p. 140) setzt nur Maximalpreise für das Viertel eines Schafes, den Rumpf eines Lammes oder einer Ziege u. ä. fest.

5) Urk.-B. von Leipzig p. 360: als man einen zcinlichen und beqwemen vleischkauff mit allem vleische, der eyne zeit biszher vast swer und usz der weise gewest ist, geordnen und gesetzen mochte. Vgl. über die Preistaxen oben S. 303—309.

standes überhaupt in der Folge doch bewirkt, daß die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung eine erhebliche Änderung erfuhren und damit wieder ein besseres Ebenmaß zwischen der Produktion und dem Verbrauch von Fleisch eintrat.

Die Fortschritte, welche die Technik und Ökonomik der Forstwirtschaft in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gemacht hat, sind mehr oder weniger alle auf den weitreichenden Einfluß zurückzuführen, welchen die große Grundherrschaft in ihren Eigenwäldern durchgeführt und in den Genossenschaftswaldungen als oberster Märker und Inhaber der Vogteigewalt veranlaßt hat¹⁾. Der markgenossenschaftliche Betrieb der Waldwirtschaft bewegt sich fortwährend in den festen Geleisen einer extensiven Plänterwirtschaft, und nur das steigende Holzbedürfnis und die sonstigen gesteigerten Ansprüche einer wachsenden Bevölkerung an die Waldnutzung zwingen die Gemeinden, allmählich auf eine Schonung der Waldbestände hinzuwirken; doch ist auch in dieser Hinsicht das meiste, was die autonome Waldpflege der Markgenossen geleistet hat, auf das Andrängen der grundherrschaftlichen Forstorgane zurückzuführen, bis dann gegen Ende des Mittelalters die landesherrliche Verwaltung in entscheidender Weise mit ihren Ordnungen und Mandaten eingreift und die Waldpflege im weitesten Umfange geradezu zur Staatsangelegenheit macht. Aus sich selbst heraus hat die gemeindliche Waldpflege weder technische Fortschritte noch Grundsätze einer Betriebsökonomie entwickelt; was sich derart in den späteren Marken- und Waldweistümern findet, ist nur der Wiederhall derjenigen Grundsätze, mit welchen die Forstpolitik der Landesherren die Entwicklung einer rationellen Waldwirtschaft in den Gemeindewäldern wie in den landesherrlichen Waldungen selbst anzubahnen bestrebt gewesen ist.

Noch immer erscheint der gemeine Wald als die un-

¹⁾ Vgl. oben S. 285—293.

erschöpfliche Vorratskammer der Landbevölkerung; seine Nutzung gestattet jedem Genossen die unentgeltliche Deckung seines Haus- und Wirtschaftsbedarfes an Holz und Waldweide, sowie an allerhand anderen Waldprodukten. Diese Waldnutzung verlangt zunächst nur Ordnung, um gegenseitige Benachteiligung und Streit zu verhüten und gewisse fürsorgliche Bestimmungen über Mafs und Art dieser Nutzung, um auch jeden thatsächlich vorhandenen Bedarf nachhaltig aus dem natürlichen Wachstum decken zu können. Neben diesem Bedarfe der Einzelwirtschaften kommen nur die Ansprüche der Grund- und Vogteiwirtschaft, später auch der Landesherrschaft auf Holzlieferungen aus dem genossenschaftlichen Walde und der Bedarf für gemeinnützige Verwendungen (Kirchen, Brücken u. ä.) in Betracht. Dagegen ist in älterer Zeit weder ein regelmäfsiger Verkauf von Waldprodukten, sei es auf Rechnung der Gesamtheit, sei es zur Erzielung von Einnahmen der Einzelwirtschaften, noch eine gewerbliche Verarbeitung von Holz auf Gewinn bei der Ordnung der genossenschaftlichen Waldwirtschaft vorgesehen. Und da diese Begrenzung der Waldnutzungen auf den Eigenbedarf die Erwartung zu gestatten schien, dafs der natürliche Holzzuwachs auch immer im gleichen Verhältnisse zu dem sich stets erneuernden Bedarfe an Holz bleiben werde, so war auch für die genossenschaftliche Waldwirtschaft solange keine zwingende Veranlassung, auf die Steigerung der Holzerträge Bedacht zu nehmen, solange es möglich war, den Kreis der Berechtigten und das Mafs ihrer Nutzungen in den althergebrachten Grenzen zu erhalten.

Gewisse Erwägungen, welche immerhin auch diesem Kreise volkstümlicher Vorstellungen von den Aufgaben der Waldpflege entspringen konnten, haben dennoch dazu geführt, die Ordnung des markgenossenschaftlichen Waldes um einige Züge zu bereichern, welche in der älteren Zeit noch nicht oder doch nur innerhalb des der grundherrschaftlichen Forstwirtschaft unterworfenen Waldes zur Geltung gekommen waren.

Vor allem tritt eine verschiedene Behandlung von Bau-

und Werkholz einerseits, von Brennholz anderseits auch in den markgenossenschaftlichen Waldordnungen hervor. Die Entnahme von Bauholz bedarf immer specieller Genehmigung durch die Gesamtheit oder deren Bevollmächtigte¹⁾; auch sichert sich die Gemeinde, daß dasselbe auch wirklich zur Deckung des Eigenbedarfes verwendet werde²⁾. Noch sorgfältiger geht die Gemeinde vor, wenn sie für Neubauten und Reparaturen an Gebäuden fixe Bedarfssätze aufstellt, die freilich auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der ländlichen Bauweise voraussetzen³⁾. Der Brennholzbezug der Markgenossen unterliegt solchen Beschränkungen nicht; doch suchen die Waldordnungen immer mehr zu verhüten, daß wertvolleres Holz zu Brennholz verarbeitet werde⁴⁾. Dagegen sind es schon Rücksichten auf die merkantile Verwertung des Holzes, wenn Minimalstärken der gefällten Bäume vor-

1) 1350 W. Arnsberg Gr. VI 725: vortmer, wanner ein markenote timmerholtes behovet oppe sin gut in der marke, dat sal hei den markenoten kondich don und sal orloves van en bidden, und des en-solen noch enmogen sei eme nicht weigern. 1482 W. Tudorfer Mark Gr. III 93: wan eyn bure to Tudorp buwen wil, buwholt dar to eme behof, schal he bidden up dem holdtinge; versumet he dat, mach he dat bidden vor der kerken in yegenwordicheit der buren van dem holt-greven upp den hilgen dach.

2) 1479 Werheim Gr. III 500: wer es sach dasz einer bauholz hiebe und das nit verboute, soll der markmeister in rugen und wer nit sein ban an dach und beszerung helt, den soll man auch rügen und vorbringen.

3) 1433 W. Buochs Gr. IV 437: Und wella dorfmann zimmre wil im dorf, dem sol man erloben us dem buchholz, ist das einer darüber bittet die dorflüt, ze einem ganzen nüwen husz 24 hölzer und ze einem halben husz 12 und nit über dass; und ob einer ein husz beszern welt susthin, es weren tillj oder forlöben old ein underzug ze einem husz, dem sol man erloben 6 und öch nit me.

4) 1350 W. Arnsberg Gr. VI 725: Vortmer, ein welich markenote mach houwen to behove bernholtes allerleighe holt, ân eiken holt. 1339 W. der Ostbevernischen Mark Gr. III 178: Vordmer die markgenoten und alle die in der marke sitten und in die marke hörent, die moegen houwen weikholt to ehrer vüringe, also iss elsen und berken, hagebocken, widen und allerhandt weekholt âne ecken und boeken.

geschrieben werden, wie das z. B. die Stadt Goslar gethan hat¹⁾.

Eine systematische Forsteinrichtung, Einteilung in Schläge nach Altersklassen u. ä. ist jedenfalls, einige landes- und grundherrliche Forste etwa abgerechnet²⁾, noch nicht durchgeführt; ja selbst der Unterschied zwischen Hochwald- und Niederwaldbetrieb, so sehr er auch bei verschiedenen Holzarten von der Natur des Wachstums nahegelegt war, tritt doch erst gegen Ende des Mittelalters als bewufster Gegensatz auf³⁾. Doch nimmt auch die genossenschaftliche Waldwirtschaft schon darauf Bedacht, den Anflug und Stockausschlag durch die Hege einzelner Waldteile zu schützen⁴⁾ und auch die Plänterung distriktsweise zu verteilen⁵⁾, so daß dadurch doch allmählich in den einzelnen Waldteilen

1) 1426 Gr. III 261: is de rad eyn gheworden umme sageholt to delen. dat nemant na dusze dage neyn holt mer hauwen scal wen van achten edder van negen sneden, unde dat holt scal an deme lutteken ende hebben drittehelf verndel ellenmate unde nicht myn. Ähnlich im Forstding auf dem Harz 1442 Gr. III 262.

2) Vgl. oben S. 289. Ferner 1480 Schwappach 185: zum andern des banwaldts halb genant der heymb darin sollen und mogen der apt, prior und convent des gemelt closters (Limburg) zu buw und beszerung deselben irs gotshus und iren bewhofen und auch die obgenante von Dorckheim (Stadt) zu ir notturft bwholtz hawen laszen, doch das . . . nyemandt sihend holtz dar inn zu verprennen verhawen; zum dritten beruren den jungen banwaldt . . . der mit rat, wisen und willen beider teil verpannt ist, zu uffkommen des walds is abgered das der selb furter als verpant blihen soll, bis das holtz darin zu verbawen nutz sin wirdt. S. auch S. 382.

3) Vgl. die Beispiele bei Schwappach 183 und oben S. 287 f.

4) 1424 W. Geran Gr. I 493: alle hegewelde sollen verboten sein weder urholz noch anders darin zu hauen. 1454 W. Rodheim ib. V 248: It. hiebe iemants in der hege . . . der het verloren 3 fl und eine hand. 1483 W. Koslarbusch ib. III 856: It. vort en sall geyn vee gaen in den wereboysche.

5) 1472 W. Oberwinterthur Gr. I 127: It. es süllen der meyer, kellner und gotzhuszlütt umb s. Martistag . . . zesamen komen und ze rath werden, in wellichem holtz man die höuw uszgeben welle, wo es dann aller unschedlicht sige.

eine gröfsere Gleichmäfsigkeit der Altersklassen der Bestände erreicht werden konnte.

Von den Nebennutzungen des Waldes sind Kohlen-¹⁾ und Aschenbrennen, Bast- und Rindengewinnung, Teer- und Harznutzung wohl überall geübt, wo gewerbliche Anlagen einen Bedarf an solchen Produkten hatten. Die Grundherrschaft erblickte wenigstens in der unregelmässigen Ausbeutung dieser Nutzungen eine grofse Gefahr für die Waldbestände und verbot sie den Bauern ganz oder liefs sie doch nur unter strenger Aufsicht ihrer Forstorgane zu, während sie für sich selbst oft diese Nebennutzungen vorbehielt²⁾. Aber auch die genossenschaftliche Waldpflege schränkte solche Nutzungen möglichst ein, ohne sie doch, schon im Interesse ihrer gewerbetreibenden Mitglieder (Schmiede, Seiler, Gerber u. a.), verbieten zu können³⁾.

¹⁾ 1338 Dreieichner Wildbaun Gr. VI 397: K. Ludwig gebietet, dafs der Vogt sal werin kolenburnen âne eime dorfsmede, der sal si burnen in siner marke und undir der erdin und âne schaden und nit me wan das he sinen nachgeburen gesmede und sal dar zu burnen stocke und zeile und urhulze und sal sie burnen an einer unschedelichen stad die ime sine nachgebur wisent. Auch sal he werin rindenslizen, âne eime schuchwurten der in der marcke sitzit, der sal sie slizen von stöcken undir sime kniwe, adir von zimmere de he adir sine nahgebuer gehowen hetten zue buewe, da von sal he sin leddir lowen, das he da von sinen nachgeburen schuehe gemache. Und sal werin eschinbûrnen. ca. 1410 W. Hasserode Gr. IV 679: den lorinter scholme penden umme eyne hant umme eynen vot und den aschenbarner ume lif und gudt.

²⁾ Anf. 13. Jahrh. Erzb. Trier (Lac. Archiv I 366 f.): Si aliquis sine licentia carbones combusserit, ille componet de qualibet fovea I sol. Et si licentiam forestarii habuerit, non comburet, nisi arida ligna. 1448 Abtei Limburg Gr. V 596: (die Bauern) sollen auch keine kolen brennen in der gotshaus wald, denn mit eines abts laube und siner forster. Und sollent nit biencn abnemen noch weidachschen bornen.

³⁾ 1295 W. Landau Gr. I 768: wer auch kolen brennen will, der soll sie brennen mit taubem holz und liegendem holz und soll die kolen nit fûren ausser der mark. 14. Jahrh. Wehrmeisterwaldungen (Ruhr) Gr. II 792: Vort sal sye (die Gemeinde) haven von rechten vier kolenbinre, zwen mit rechte ind zwen mit gnade. 1421—1490 Goslar Gr. III 266: We holt deret, schut schade van synen vure, wan he deret,

Die volkswirtschaftlich wichtigste unter den Neben-
nutzungen des Waldes war und blieb aber doch die Mastung
der Schweine mit den Eckern, den Früchten der Eichen,
Buchen und anderer Laubbäume. Schon die fränkische Zeit
hatte in dem Schweinezehent, dem Dehem, eine Abgabe ent-
wickelt, welche die große volkswirtschaftliche Bedeutung
der Mark erkennen läßt; in der Folge ist der Dehem zu
einer vorzugsweise grundherrlichen Abgabe geworden¹⁾, auf
welche bald der Eigentümer des Waldes, bald der Vogt oder
der Obermärker Anspruch erhoben. Für den bäuerlichen
Landwirtschaftsbetrieb war die Schweinemast noch immer
eine sehr wertvolle Ergänzung, besonders wenn sie so reichlich
war, daß nicht nur die im Hofe aufgezogenen sondern auch
noch dazu gekaufte Stücke in die Eckern getrieben werden
konnten²⁾. Die Stärke der jährlich gewachsenen Mast
wurde durch die Markbeamten abgeschätzt und jenachdem
sie volle, halbe oder viertel Mast befanden, den Markberech-
tigten das Maß der einzutreibenden Schweine bestimmt, das
in manchen Gegenden bei voller Mast für einen Vollbauern
bis zu 32 Stück anstieg³⁾.

War auch, mit der allmählichen Lichtung der großen
Waldgebiete, die Waldmast nicht mehr so überreich wie
ehedem, so sind doch, wenigstens in einzelnen Gegenden,

de heren endorven ores tinses nit entberen. 1485 W. Altstadt (Mainz)
Gr. III 455: were es sach das ein inmerker lint in der marg geschlissen
hat und het seile daraus gemacht, solche seile sol he nit aus der
marg dragen.

¹⁾ 1429 W. Neumünster Gr. II 33: It. hait der scheffen gewiset,
wan ein ecker wechsset, so sal man den lehenluden gebieden, in zu
slahen und den deheman zu bezalen; slahen sie aber nit inne, so sal
man die swinne uff dem miste zelen und sollen doch den deheman
gelden.

²⁾ W. Hagenbach 13. Jahrh. Gr. V 715: It. inpellens porcous in
silvas communes de quolibet porco quem non nutritivo dat sculteto 2 ♂.

³⁾ 1385 W. Bibrauer Mark Gr. I 512: Wir wysen dem gewerten
wan fol eckern ist, 32 swine zu driben vur sinen rechten jar hirten,
weriz aber nit fol eckern, wie dan die merker zu rade wurden, also
solde man iz halden.

noch immer bedeutende Schweineherden im Walde großgezogen; es ist gar keine Seltenheit, wenn auch ein mittlerer Grundbesitzer 100—200 Schweine zu den Eckern trieb¹⁾; die Herden großer Grundherren, welche immer auch in den genossenschaftlichen Wäldern Vorrechte hatten, belaufen sich nicht selten auf 500 und mehr Stück²⁾, und ebenso groß sind die Schweineherden, welche von den Städten aus die Mastung in den Wäldern der Stadt aufsuchten³⁾.

Auch wegen ihrer Gras- und Laubnutzung ist übrigens die Waldweide im Mittelalter geschätzt. Der Eintrieb von Schafen nimmt sogar, mit dem Aufblühen der Schafzucht in bedenklichem Maße zu und ist wiederholt verboten⁴⁾; selbst die Reichsgewalt fühlte sich da berufen einzuschreiten. In den genossenschaftlichen Wäldern wehrte man sich so gut es ging gegen den Schafeintrieb der Grundherren und gegen die Ziegen des kleinen Mannes⁵⁾.

Die Jagd bildete zwar gleichfalls eine allgemein verbreitete und begehrte Nebennutzung des Waldes, ja sie wurde von den Grundherren nicht selten als der wichtigste Betrieb

¹⁾ 1286 Würdtwein, Diöc. Mog. III 156 werden 130 Schweine für einen Grundbesitzer bewilligt; 1310 Schöpflin, Als. dipl. II 99 werden einem Kloster 120 Schweine gestattet.

²⁾ Eckernordnung des Luschartwaldes Gr. IV 520: It. welcher 500 oder 450 swin hat, der sol zweene hufen darusz machen.

³⁾ In Frankfurt a. M. gingen in die Eckern

im Jahre	Schweine	im Jahre	Schweine
1481	438	1497	668
1487	625	1500	764
1489	568	1575	691

Bücher, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt im 14. und 15. Jahrh. I 283. Vgl. oben S. 191.

⁴⁾ So schon 1158 Als. dipl. I 247; 1221 von K. Friedrich II. bezüglich des Sachsenhauser Waldes. Böhmcr, Urk.-B. der Stadt Frankfurt a. M. 31. 1354 (Hist. dipl. Norimb. 350): Wir Karl . . seczen von unser königlichen gewalt, das niemand . . fürbasz keine schaaff auf die vorg. wäldte treiben soll.

⁵⁾ 1339 Ostbevernsche Mark Gr. III 177: Vordmer is dat unse olde recht . . dat man nene zegen hebben en mot in der marke.

im Walde angesehen und durch den Wildbann besonders geschützt; volkswirtschaftlich bildet sie aber doch nur einen verhältnismäßig bescheidenen Beitrag zum Konsum und der Landwirtschaft erwuchs aus dem übermäßigen Wildstand zuweilen schon recht empfindlicher Verlust, welcher durch die Jagdfronden und die Verpflichtung der Zinsgüter zur Beherbergung der Jäger und zur Hundewartung noch erheblich vermehrt wurde¹⁾. Eigene Jagdausübung war der bäuerlichen Bevölkerung nur ganz ausnahmsweise erhalten geblieben; auch im Dienste der Grundherrschaft haben die Bauern nur selten direkten Anteil an dem Jagdbetriebe erhalten, wie aus der Seltenheit der Abgaben von Wildpret gefolgert werden kann²⁾.

Ebenso ist die Fischerei, wenigstens soweit sie innerhalb der großen Forste geübt wurde, zu einem Bestandteil der grundherrlichen Vorrechte am Walde geworden und meist unter der Aufsicht der Forstbeamten direkt von Leuten der Herrschaft (Hoffischer) ausgeübt oder aber verpachtet³⁾. Die Fischerei in anderen Gewässern, besonders auch Teichen, bildet sich dagegen allmählich, unter dem bestimmenden Einflusse des städtischen Marktes, zu einem eigenen Gewerbe aus⁴⁾ und ist daher auch mehr nach stadtwirtschaftlichen als landwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt⁵⁾.

¹⁾ 1490 Schwappach 203: Doch es sollen . . wir und die unsern in allweg . . mit forsthobern, vorstmueten, hundgeben, zuziehen von jugend auf oder sonst uff das velde zu dem jagen oder sonst zu halten . . nicht zu wehren. 1260 W. Suestern (Geldern) III 864: avenam, que vocatur hontcorn. Vgl. über die Jagdfronden weiter unten.

²⁾ 1469 Katsch in Steiermark: 2 sparber oder 6 sch. ♂. 1449 Sekkau: habicht. 1368 Krems: hasen. Mehl l. c. 39.

³⁾ Vgl. das W. der Metlacher Fischerei aus dem Ende des 15. Jahrh. Gr. II 61. Selbst Frondienst zum Fischfang ist bezeugt; z. B. 1340 Trierer Fischweistum Gr. II 281.

⁴⁾ MG. SS. 17, 236 n. 12: Super Alsam (Ill im Elsaß) cca. annum Domini 1200 dicebantur piscatores 1500 numero residere. 1293 Ennen III 371 das Apostelstift in Köln habet tractum in Reno val. singulis annis 30 sol.

⁵⁾ Vgl. darüber näheres im V. Abschnitte. Von bedeutenden Erträgen der Teichfischerei auf geistlichen Grundherrschaften in Schles-

Dabei bleibt es bemerkenswert, daß die konkurrierenden Interessen der Mühlen und sonstigen Wasseranlagen mit den Interessen der Fischerei nicht selten noch zu Gunsten der letzteren entschieden sind. Im Trierischen Hochwald soll das Wasser zu den Mühlen oder zur Wiesenbewässerung nicht in der Weise abgeleitet werden, daß die Fische Mangel haben; vom 1. Oktober bis 6. Januar sollen die Förster die Mühlwehren aufbrechen, damit die Fische aufsteigen können¹⁾.

Die Bedeutung der Bienenzucht für wesentliche Bedürfnisse der Nahrung und Beleuchtung ist mit der Zunahme der Bevölkerung und der steigenden Nachfrage des städtischen Marktes und des Handels außerordentlich gesteigert worden. Die Bienenzucht ist daher aus einer rein occupatorischen Wirtschaft allmählich zu einem wohlorganisierten und technisch ausgebildeten Betriebe geworden, welcher sich unmittelbar an die Forstwirtschaft anschloß. In den großen Wäldern des Reiches²⁾ und der Landesherren³⁾, aber auch in den kleineren grundherrlichen Forsten ist eine eigene Klasse von Zeidlern auf eigenen erblichen Hufen angesetzt, welche die Bienenzucht als Gewerbe betrieben, von dem sie bedeutende Abgaben, bis zur Hälfte des Ertrages⁴⁾,

wig berichtet Buchwald in der Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 12: 1455 ertrug der Lankersee mit dem Löpliner und Kirchsee 142 m. 3 ♂, 1456 der Postsee mindestens 205 m. Vgl. Jahrb. f. Nationalök. N. F. IX 141.

1) Ähnliche Beschränkungen zu Gunsten der Fischzucht finden sich im W. des Spurkenbergerwaldes, des Cröver Wildbanns, des Reichswaldes von Montjoie 1237. Vgl. Roth, Gesch. des Forst- und Jagdwesens in Deutschland 354.

2) So 1350 im Laurenzerwalde bei Nürnberg, ebenso im Sebalderwalde daselbst, im Goslarer Reichsforst.

3) 1398 Gr. III 896 richtet der Burggraf von Nürnberg in acht Ämtern im Fichtelgebirge eine Bienenzucht nach des Reiches Forstenrecht ein. 1410 Gr. VI 106 erscheinen im fürstbisch. bambergischen Forste zu Vilseck 44 Erbförster und Zeidler, des Waldes Recht zu weisen. Der Erzb. von Trier hatte im Hochwald eigene Zeidelgüter.

4) W. Völklingen (Saarbrücken) Gr. II 10: die immen sollent sie halb des meygers und des forsters und das ander halb des der sie haut.

an den Herrn des Waldes abzuführen hatten. Daneben hat aber doch immerhin auch eine rein bäuerliche Bienenzucht eine weite Verbreitung gehabt, wie das nicht nur aus den Zinsungen der Hufen zu ersehen¹⁾, sondern auch direkt durch Anführung der auf Bauerngütern vorhandenen Bienenstöcke bezeugt ist²⁾.

Ein Überblick über die gesamte nationale Bodenproduktion läßt unverkennbar ersehen, daß die Beteiligung der einzelnen produktiven Klassen der Bevölkerung an der Landwirtschaft und ihren Nebenzweigen im Vergleiche zu den Verhältnissen der vorausgegangenen Periode eine wesentliche Verschiebung erfahren hat. Große landwirtschaftliche Eigenbetriebe der Grundherren kommen nur noch vereinzelt vor; insbesondere die Körnerproduktion ist nahezu gänzlich in die Hände der bäuerlichen Bevölkerung übergegangen und nur auf Rottland und Beunden sowie vorübergehend auf verfronten Hufen wird auch jetzt noch der Acker auf Rechnung der Herrschaft bestellt, bis auch solche Kulturen wieder der bäuerlichen Wirtschaft eingeräumt werden. Im kleineren Stile hat freilich die Grundherrschaft auch jetzt den Eigenbau von Ackerlandsfrüchten keineswegs gänzlich eingestellt, aber es kommen doch im allgemeinen Dutzende von Bauernwirtschaften auf einen Herrenhof und in der

1433 W. Burbach Gr. I 404: fund ein arm mann einen immen in der mark zu B., der wär das dritteil desselben schultheissen (des Klosters Hirschau).

1) 1338 W. Marlei (Unterelsafs) I 729: myn frone hat ouch das rechte zu B. das sie sollent geben einen halben ohmen honnigs von einer huben, die heisset die honigklube.

2) 1398 Zeidlerrecht Gr. III 897: It. wer ouch bienen hat unter uns aufer den zeidelwaiden, . . . darum solle ein solcher das recht nemen und geben vor dem zeidelerrecht. 1494 W. Lumbach I 397: sturb aber einer der also kein vih und auch kein hennen het, der ymen het, so möcht man ze val ein bin nemen und nit ein ymen. 1497 Urk.-B. von Ilsenburg II p. 380: 2 tal. cere de curia apum. 1460 ib. 401: 2 tal. cere de orto apum.

Mehrzahl sind auch wohl die Herrenländereien schon von Pächtern bewirtschaftet, welche der bäuerlichen Klasse angehören oder ihr wenigstens nahe stehen. Nur in gewissen Specialkulturen, wie im Wein- und Hopfenbau hat sich auch jetzt noch ein nicht unbeträchtlicher Eigenbetrieb der Grundherren erhalten, zum Teil sogar erst entwickelt; das spezifische Interesse an dem Produkt und die hier schon bedeutsam hervortretenden Handelsinteressen haben hierzu wohl am meisten beigetragen.

Anders liegen die Verhältnisse schon bei der Viehzucht, welche noch immer dem grundherrlichen Betriebe näher steht und von ihm in wesentlichen Stücken Pflege und Förderung erfahren hat. Vor allem ist die Pferdezucht immer eine Hauptangelegenheit der grundherrlichen Verwaltung geblieben; der Bedarf der Ritterschaft an Pferden wird vielmehr aus den herrschaftlichen Stallungen als durch Abgaben der Unterthanen gedeckt; edleres Blut speciell ist teils durch den Handel bezogen, teils in herrschaftlichen Gestüten gezüchtet. Der Rinderzucht hat der Großbetrieb in den vielen herrschaftlichen Schwaigen und auf den Alpen, aber auch durch die allenthalben festgehaltene Haltung des Faselviehes noch immer große Dienste geleistet; auch Viehzuchtsprodukte, besonders Milch und Butter liefern die herrschaftlichen Viehhöfe nicht nur zum Eigenbedarfe, sondern auch für den Markt. In der Schweine- und Schafzucht ist die grundherrliche Wirtschaft sogar absolut überlegen durch ihre Vorherrschaft in der Allmende und insbesondere im Walde, sowie durch ihre qualifizierte Fähigkeit Herden zu halten und zu behüten. Aber doch reicht auch in der Viehzucht der herrschaftliche Eigenbetrieb an die Bedeutung der zinsenden Bauernbetriebe mit ihrer Massenproduktion im ganzen nicht hinan. Was speciell an Fleisch und Käse, Hühnern und Eiern von diesen produziert wurde, ist jedenfalls ein Vielfaches von den gesamten Produkten der herrschaftlichen Wirtschaft und giebt noch immer den Ausschlag bei der Beurteilung der nationalen Viehzucht überhaupt.

Am meisten jedenfalls hat sich herrschaftlicher Wirtschaftsbetrieb im Walde erhalten; hier steht ihm während des ganzen Mittelalters überall eine mehr oder weniger gut ausgebildete Wirtschaftsorganisation zur Verfügung; auch der markgenossenschaftliche Verband wird in den Dienst der spezifisch herrschaftlichen Forstwirtschaft gestellt; sowohl in der Technik der Forstkultur wie auch in der Verwertung der Forstprodukte und ihrer Nebennutzungen hat die Grundherrschaft die Führung der nationalen Produktion behalten¹⁾. Auch die Landesherrschaft hat doch in erster Linie als Domänenverwaltung die Pflege des Waldes und seiner Bewirtschaftung in die Hände genommen.

Die Meierverwaltung, welche neben dem herrschaftlichen Eigenbetriebe eine zweite Klasse landwirtschaftlicher Betriebe repräsentiert, ist im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters doch schon sehr erheblich in ihrer Bedeutung für die nationale Bodenproduktion herabgemindert: teils ist die Amtmannsverwaltung als eine Abart des herrschaftlichen Betriebes an ihre Stelle getreten, teils ist die Meierwirtschaft direkt in die Klasse der bäuerlichen Betriebe herabgedrückt und hat damit die spezifische Rolle eingebüßt, welche ihr noch in der vorangegangenen Periode zugefallen war. Aber auch wo sich die Villikationen erhalten haben, tragen sie doch nur selten mehr das alte Gepräge besonders ausgestatteter Landwirtschaftsbetriebe an sich; sie sind mehr nur Verwaltungseinrichtungen als Eigen-

¹⁾ Aufser den oben S. 288 f. gegebenen Nachweisungen über den Einfluß der Grundherrschaft auf die Ausbildung der Forstwirtschaft sind hier insbesondere auch die Nachrichten über die Anfänge der Schlagwirtschaft in herrschaftlichen Waldungen wichtig. Der Erfurter Stadtwald wurde 1359 in drei Hauptteile geteilt 1) zu 132 Acker in 4 Schlägen à 33 Acker, 2) zu 104 Acker in 2 Schlägen zu 50 bzw. 54 Acker, 3) zu 50 Acker in 1 Schlag. Schwappach 190. Auch in den Mainzischen Wäldern um Erfurt ist gegen Ende des Mittelalters eine Schlageinteilung durchgeführt; Engelmannsbuch p. 31. Im Urbar S. Maximin 1484 (Lamprecht I 786) d. abbas habet nemus unum le boy de Wey dictum, quod quidem de quinquennio in quinquennium solet secari et amputari. So auch S. 374.

wirtschaften, während die unmittelbare Bodenproduktion auch hier in den Händen der zur Villikation gehörenden Bauernhufen liegt¹⁾).

Zu diesen drei älteren Klassen landwirtschaftlicher Betriebe gesellt sich nun aber auch der Landwirtschaftsbetrieb in den Städten als ein besonders gearteter und von vornherein ungleich intensiverer Betrieb. Im gartenmäßigen Anbau von Gemüse und Handelspflanzen, von Wein und Hopfen²⁾, aber auch in der Viehzucht³⁾ und der Forstwirtschaft⁴⁾ haben die Städte einen nicht unwesentlichen Anteil an der ganzen nationalen Produktion genommen, der umso mehr ins Gewicht fällt, als er in ungleich größerem Maße als die Produktion der übrigen Wirtschaftskreise direkte Marktware zu liefern bestimmt war. Gegenüber der Gesamtmasse der nationalen Bodenproduktion mag dieser städtische Landwirtschaftsbetrieb immerhin nicht allzu bedeutend erscheinen; eine wesentliche Bereicherung ihres Inhalts hat die Bodenproduktion im allgemeinen damit doch erhalten und der rasch wachsende Bedarf der städtischen Bevölkerung wäre ohne diese landwirtschaftlichen Leistungen der Städte selbst kaum zu decken gewesen.

Andere Verhältnisse dieser verschiedenen Wirtschafts-

¹⁾ Über die niedersächsischen bäuerlichen Meier vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 370 ff.

²⁾ ca. 1487 Kyburg (Zürich) Gr. IV 338: It. wer zno K. sitzet und nit ein garten hete, dem sol ein schultheisz und rath daselbs einen liehen umb einen zinsz. Vgl. oben S. 333, 336, 341, 344. In Frankfurt a. M. heisst im 14. Jahrh. die ganze Neustadt zu den garten; Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I 259. Die Gärtner haben dort eine eigene Handwerksordnung aufgerichtet; dieselbe bei Böhmer, Urk.-B. 648 f. Weinbau ist in den mittelalterlichen Städten, selbst des deutschen Nordens, außerordentlich verbreitet. Über die städtischen Hopfenanlagen s. oben S. 338.

³⁾ Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Bienenstöcke sind wichtige Steuerobjekte in den städtischen Bedeordnungen des 15. Jahrhunderts. Bücher a. a. O. 263; die Steuer von Schafen ist in Frankfurt nach je Hunderten angesetzt: ib. 280.

⁴⁾ Vgl. oben S. 193 ff.

kreise zu einander ergeben sich allerdings, wenn nicht die Gesamtmasse der Produktion, sondern nur der für den Markt verfügbare, verkäufliche Teil der Produktion zur Vergleichung gestellt wird. Da tritt vor allem die Grundherrschaft als Recipient eines großen Teils der landwirtschaftlichen Produkte noch immer sehr bedeutend hervor; sie participiert durch den Teilbau, durch die Zinse und Zehenten in hervorragendem Maße auch an dem Ertrage der bäuerlichen Produktion, wie sie ihren Anteil an den Erfolgen der Villikationswirtschaft zieht. Damit deckt sie aber nicht bloß den, allerdings in der Regel überreichlich bemessenen, Naturalbedarf des eigenen Haushaltes mit Einschluss der in herrschaftlichem Brote stehenden Bediensteten aller Art¹⁾, sondern sie verfügt auch noch über die Überschüsse der Naturalabgaben. Getreide und Hülsenfrüchte, Vieh und Käse, Wein und Holz, blieben bei einigermaßen geregelter Wirtschaft noch immer zu marktgängiger Verwertung übrig und füllten die Speicher, Keller und Ställe der Grundherren, wie sie den städtischen Markt versorgten²⁾.

Dagegen ist der Anteil der bäuerlichen Wirtschaft an dem unmittelbaren Marktverkehr jedenfalls ein erheblich geringerer. Wenn der Bauer im allgemeinen neben dem Zehenten von aller Produktion auch nur einen mäßigen Grundzins in natura entrichten mußte, so nahmen doch die Vogtei und verschiedene grundherrliche Nebenabgaben einen guten Teil seines Naturalertrages in Anspruch; im Teilbau, der vielfach als das günstigere angesehen werden muß, ist

1) 1440 Urk.-B. Bist. Lübeck II, 1 p. 295: *agriculturam suam, de qua si bene gubernatur, recipit annuatim panem et cerevisiam, porcos et boves sufficientes pro castro Uthin et familia.*

2) 1364 Drübecker Urk.-B. 73: Das Kloster verpfändet den Gelderlös aus dem Obstverkaufe für einen jährlichen Zins einer Mark. 1482 Urk.-B. von Ilsenburg II 406: Das Stift verkauft für 100 f. Getreide, meist Roggen; *de nucibus 17 flor. 27 sol.* Vgl. auch das Einnahmeregister von S. Emeram in Beilage Nr. XVIII. — 1440 Urk.-B. Lübeck II, 1 p. 309: *(de silva) vendi solet de quinquennio in quinquennium ad carbonandum communiter pro 80 vel 100 marc., aufserdem pro 328—340 marc.*

er auf die Hälfte oder zwei Drittel des Naturalertrags beschränkt, nicht gerechnet die verschiedenen Nebenabgaben, welche weiterhin seinen Anteil schmälerten¹⁾. Allerdings sind die Naturalleistungen schon vielfach in Geld umgewandelt; dann tritt natürlich auch der Bauer fortwährend als Verkäufer seiner Bodenprodukte auf dem Markte auf; aber im großen und ganzen beschränkt sich dieser Umsatz jedenfalls auf den Betrag der Abgaben, welche nun als Zins und Steuern an die oberen Klassen und an die obrigkeitliche Gewalt abzuleisten sind, da ja auch im Systeme der Naturalwirtschaft die Überschüsse der bäuerlichen Wirtschaft über den Eigenbedarf zum größten Teile durch die verschiedenen Arten der Abgaben absorbiert worden sind. Die städtische Wirtschaft hat jedenfalls von ihrer landwirtschaftlichen Produktion den relativ größten Teil dem Markte zur Verfügung gestellt und ist dadurch für die Handelsbedeutung der Bodenprodukte viel wichtiger als nach ihrem absoluten Anteil an der nationalen Gesamtproduktion²⁾. Insbesondere kommt der Einfluß in Betracht, welchen der städtische Markt auf die Preisbildung ausübt; nicht nur daß die Verwertung der Produkte der ländlichen Wirtschaft davon bestimmt wird, so richtet sich vielfach auch der Preis, zu welchem eine Umwandlung von Naturalleistungen in Geldäquivalente vorgenommen wird, häufig nach den üblichen Preisen des nächsten Marktes³⁾.

Genauer läßt sich die Verteilung des Bodenertrages und damit der Anteil der verschiedenen Wirtschaftskreise an der

1) Näheres vgl. unten S. 390 f.

2) In Köln ist schon 1239 ein Buttermarkt (forum butyri) bezeugt; Ennen, Quellen II p. 199. In Frankfurt wurden von 1374—1380 gegen 600 Morgen Wald abgetrieben und das Holz auf dem städtischen Markte verkauft. Bücher a. a. O. 266 und oben S. 193. Im April 1496 waren dort über 600 guter wolgemästeter Schweine feil und hat man ein gutt schwin vor 1 gulden kauft, das man vor drien jaren nit woll um 3 gulden hett konden kaufen. Bücher a. a. O. 291.

3) 1500 W. Escholzmatt (Luzern) Gr. IV 381: der Zehent soll bewertet werden wie man den zu Burtloff uff dem mert ein mütt git . . und ein mütt 4 hl. türer den es zu B. gulden hat.

Grundrente und an dem Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion an der Hand der zahlreichen Nachrichten bestimmen, welche die Quellen über die verschiedenen Arten der Lasten des Bodens und der landwirtschaftlichen Bevölkerung bieten. Zwar wird es nie gelingen, diese überaus mannigfachen und tausendfach verschieden abgestuften Lasten auf einen bestimmten zahlenmäßigen Ausdruck ihrer Schwere zu bringen, der auch nur annähernd für die verschiedenen Gebiete und die verschiedenen Produktionszweige in gleichem Maße Geltung beanspruchen könnte. Aber wenigstens gewisse Grundformen der Belastung des Bodens und der landwirtschaftlichen Produktion sind erkennbar, welche so ziemlich überall vorhanden waren und eine einigermaßen gleichartige Rolle im Haushalte der landwirtschaftlichen Bevölkerung und damit auch der Volkswirtschaft im ganzen gespielt haben.

Die Hauptmasse der bäuerlichen Betriebe war zweifellos und in erster Linie einer grundherrlichen Abgabe unterworfen, welche als Zins für die Überlassung der Nutzung von Landgütern oder einzelner Grundstücke auftritt. Dieser Grundzins ist zum großen Teil jedenfalls aus dem alten Hufenzins hervorgegangen; wo auch in der späteren Zeit das Bauerngut einem einheitlichen Grundzinse unterliegt, ist derselbe unverkennbar nach der ökonomischen Bedeutung des Gutes bestimmt. Auch nachdem die Hufe längst aufgehört hat, das Normalmaß der Zinsgüter zu sein, hat sich doch die Veranlagung nach dem Hufenfusse lange noch erhalten: doch ist reichlich zu beobachten, daß bei der Teilung der Hufen der alte Zins nicht einfach nach der Größe der Teile bestimmt, sondern eine Erhöhung der Zinsquoten durchgeführt ist¹⁾.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist aber dieses System der Veranlagung der Grundzinse doch vielfach

¹⁾ Hierauf bezieht sich auch der im Mosellande übliche Ausdruck *durcins, census dispositus* als Zins einer ursprünglich vollen, nun zerteilten Hufe. Vgl. die Nachweise bei Lamprecht I 370 und oben S. 232 über Zinsträgerci.

gänzlich aufgegeben; eine Bemessung des Zinses nach einzelnen Morgen greift um sich, wo sie den neugebildeten Bauerngütern und ihrer Zusammensetzung mehr entspricht oder wo die älteren Grundlagen der Veranlagung des Zinses dunkel geworden und diese in Verwirrung geraten sind¹⁾. Hier erscheint der Grundzins auch schon nicht mehr als eine Abgabe für die Überlassung der Nutzung einer Bauernstelle überhaupt; vielmehr ist er nun schon zu einer Last geworden, welche auf den einzelnen Grundstücken ruht. Damit ist auch die Möglichkeit geschaffen, Teile des Gutes von dem Grundzinse gänzlich frei zu machen, andere dafür zu substituieren und überhaupt freier mit dem Zinsgute zu schalten²⁾.

Der spätere Grundzins der Bauerngüter ist dann in der Regel eine in festen Sätzen bestimmte Abgabe vom Naturalertrag der normalen Bodenbewirtschaftung; also in erster Linie ein Ackerzins, der sich wenigstens in älterer Zeit zunächst auf den angebauten Teil des Hoffeldes bezieht. im System der Dreifelderwirtschaft also auf das Winter- und Sommerfeld, bei Feldgraswirtschaft dagegen gewöhnlich auf alle Grundstücke, welche im Verlaufe des Turnus unter den Pflug kamen. Das Brachfeld unterliegt dieser gemeinen

¹⁾ Bezeichnend hierfür ist 1385 W. Rittershoven (Unterelsafs) Gr. V 513: wer es aber, das ieman were der do zinse gebe in den huephof und maniger hand güt hette und nit wuste von wellichem guete die zinse herstant . . und doch sins guetes ein teil lidigen welte und eigen machen, der möchte fürsleigen ein huobmorgen für 2 δ , it. für 12 eiger ouch einen huobmorgen, it. für 1 huon 2 huobmorgen, it. für 1 kappen 3 huobmorgen, it. für 1 sester haber ouch 3 huobmorgen.

²⁾ 14. Jahrh. W. Dingsheim (Unterelsafs) V 446: wer es, das ein hub oder gut unverschaidenlich zins in denselben dingkhof gebe, wolte der oder die, deren das gut ist. dasselbe mit gerten versperret haben, so mag er oder sie denselben zins . . . uf ein theil sins gutes schlagene, doch also das nit me auf ein acker stand noch ston soll, wenn 2 $\frac{1}{2}$ δ . 1340 W. Griesheim ib. 448: wer güt hat, das darin zinset, . . . der sin güt verandern wil, (sol) den hof solicher zinse verlegen uf gütere die es wol ertragen mögend, nemlich uf einen acker 4 δ . ungeverlich. 1438 W. Duntzenheim ib. 472: wer ieman der dem hofe uslegung thuon wolt, einen acker mit $\frac{1}{8}$, das mag er thuon.

Zinspflicht in der Regel nicht, sondern ist, wenn es beweidet wird, der sonstigen Weide, wenn es aber besömmert wird, dem sonstigen Gartenlande gleich gehalten.

Dieses letztere System der Veranlagung der Grundzinse paßt sich dann auch schon mehr der Gepflogenheit an, welche im System des Hufenzinses längst Eingang gefunden hatte, bestimmte Arten von Grundstücken einer besonderen Zinspflicht zu unterwerfen¹⁾. Hierher gehört vor allem der Zins für die Benutzung von Grundstücken, welche die Grundherrschaft den Hufen entweder aus ihrem Sallande zugelegt²⁾ oder deren Ausscheidung aus der Allmende sie den einzelnen Bauerngütern gestattet hatte. In beiden Fällen trat eine nachträgliche Bereicherung des bäuerlichen Grundbesitzes ein, deren abgesonderte Verzinsung schon wegen der größeren Einfachheit der Veranlagung, aber auch wegen der gewöhnlich besonderen Art der landwirtschaftlichen Verwendung solcher Grundstücke angezeigt war. Der Wiesen- und Gartenzins, aber auch der Beundezins fallen unter diesen Gesichtspunkt.

Während nun aber der alte Ackerzins im ganzen sehr einfach und gleichförmig war, aus bestimmten Abgaben an Winter- und Sommergetreide bestand und höchstens mit der doch nicht besonders häufigen Bereicherung der feldwirtschaftlichen Rotation auch eine größere Mannigfaltigkeit seines Inhaltes erlangen konnte, ist dagegen der Zins der später erst in die regelmäßige bäuerliche Landwirtschaft eingeführten Produktionszweige von der größten Spezialisierung. Neben der Fläche ist hier auch schon der differente Wert der einzelnen Kulturen berücksichtigt. Es ist nur eine gewisse Generalisierung unter dem Gesichtspunkte der herrschaftlichen Verwendung solcher Zinseingänge, wenn sie als Klein- oder Küchenzins dem großen Zins gegenübergestellt werden; ein einheitliches Prinzip der Veranlagung ist damit

1) Urbar Nieder-Altaiich V 333: de agris qui dicuntur chaeslehen.

2) Ration. Austriacum (Chmel, Notizenbl. V 336): 7 beneficia solvunt 7 tal. . . ibidem überlentacker solvit 45 den.

in keiner Weise gegeben. Neben diesen auf dem Hoffelde im ganzen oder auf den einzelnen Grundstücken liegenden Grundzinsen sind dann aber überall noch andere grundherrliche Abgaben in Übung, welche die bäuerliche Stelle im ganzen treffen und sich ebenso im System des Hufenfußes finden wie bei den späteren Formen der Veranlagung der Grundlasten. Neben bestimmten Abgaben für die Hausstelle selbst gehören hierher besonders die Hühner- und Eierlieferungen nebst den in älterer Zeit meist noch sehr mäfsigen Geldabgaben, in denen sich theils eine ältere Anerkennungsabgabe erhalten hat¹⁾, welche das unfreie Zinsgut von dem freien Pachtgute unterscheidet, theils eine summarische Verzinsung durchgeführt ist, wo das zinspflichtige Objekt zunächst einen feineren Mafsstab seiner Verpflichtung nicht zuläfst. Wenn zuweilen diese Kleinrechte und Geldzinse einfach nach dem Verhältnisse der auf dem Gute liegenden grofsen Zinse berechnet sind, so mag die Erwägung mafsgebend gewesen sein, dafs auch die durch die Kleinzinse zu treffenden Nebenkulturen zu den Hauptkulturen in einem im ganzen festen Verhältnisse stehen, also jedenfalls keine spezifische Bedeutung im bäuerlichen Betriebe hatten²⁾.

Wie aber die Hofraite mit dem Hoffelde, den Wiesen, Gärten und Beunden keineswegs den Bestand des Bauerngutes erschöpften, sondern dieses in dem Allmendeanteile eine wesentliche Ergänzung fand, so hat sich die Grundherrschaft auch dieses Substrat der Verzinsung keineswegs entgehen lassen. Weide-, Mast- und Holzzinse (Stockgeld) sind den Bauern in Geld entweder nach dem Hufenfufse oder nach der besonderen Begrenzung der einzelnen Nutzungen (Viehzahl, Anzahl der verwilligten Holzmasse u. a.) auf-

¹⁾ 1472 W. Dahlheim (Lamprecht I 788): min herre von S. Maximin bait hinnen behalden in dem hove die grundzinse zu gezuchnifs, dafs er ein grundherr ist, und die zinse der erbschaften die in herrnhant ligent, di sal er vorabe heben, è der foither sin schaft.

²⁾ 1460 (Lamprecht I 789): von einer ahme weins ein sester und 2 hüner und 10 eier. 1494 W. Morchingen: also manche malter even, also manche hone, 12 eiger und alsovil mlr. even, also veil pennik.

gelegt; vielfach werden sie ersetzt durch besondere Zinsungen an Vieh, besonders Schweinen und Schafen, die auf der Allmende gezogen sind, durch Käse- oder Holzlieferungen an die Herrschaft, ohne daß diese Beziehung solcher Abgaben auf die Allmendenutzung besonders ausgesprochen wäre; auch wo, was in älterer Zeit Regel ist, der einheitlich festgesetzte Hufenzins Getreide, Schweine oder Schafe, Käse, Hühner, Eier und Geld umfaßt, drückt er die drei Hauptquellen des bäuerlichen Einkommens zutreffend aus; an jeder derselben wollte die Herrschaft im Zinse ihren Anteil haben.

Bei aller Mannigfaltigkeit der grundherrlichen Abgaben war aber doch diese Wechselbeziehung zu den Quellen der Produktion so durchgreifend, daß jede darüber hinausgehende singuläre Belastung von vornherein die Vermutung besonderer Verhältnisse für sich hat. So erklären sich besondere Abgaben an Vieh, insbesondere Großvieh¹⁾, in der Regel durch die Beistellung von herrschaftlichem Vieh für die bäuerliche Wirtschaft, die Lieferung von Saatgut und Dünger durch die Überlassung besonderer Sallandsgründe an dieselbe, die Leistung ungewöhnlich reichlicher Viehzuchtsprodukte (Alpenzins)²⁾ durch die Einräumung besonderer Produktionsmittel (Schwaigen) oder sie sind aus Frondiensten hervorgegangen oder der allgemeine Ausdruck persönlicher Unfreiheit (Leibzins).

In diese letztere Kategorie gehören insbesondere alle mit dem ursprünglichen Erbrecht der Herrschaft an dem Nachlaß der Grundholden und mit dem prekären Besitzrechte derselben überhaupt zusammenhängenden Abgaben des Buteil und Besthaups, der Kurmede und sonstiger

¹⁾ z. B. Urbar Admont 13. Jahrh. ed. Wiehner III 499—510: eine Anzahl praedia hat Ochsen zu zinsen, gewöhnlich 1—3, einzelne bis 12 Stück. Vgl. Krones Forschungen z. Verfassungsgesch. v. Steiermark I 428.

²⁾ z. B. Mitte 14. Jahrh. W. Engelberg (Zürich) I 4: ausführliche Vorschriften über die Käsezinse und deren Bereitung. Bedeutende Butter- und Schmalzzinse von den Schwaigen des Klosters Einsiedeln 15. Jahrh. im W. I 152. 155.

Formen der Besitzveränderungsabgaben¹⁾; sind auch die Zeugnisse für einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht der Grundherren auf diese aus der Zeit bäuerlicher Knechtschaft stammenden Lasten gar nicht selten²⁾. so kehren sie doch auch in den Urkunden und Weistümern des späteren Mittelalters so häufig wieder³⁾, daß die bäuerliche Bevölkerung gewifs noch weit davon entfernt war, sie schon vollkommen von sich abgeschüttelt zu haben⁴⁾. Ja es ist gestattet anzunehmen, daß weite Kreise der Bevölkerung, welche schon im 12. und 13. Jahrhundert von dieser Last frei geworden waren, unter dem allgemeinen Rückschlage des bäuerlichen Wohlstandes im 15. Jahrhundert neuerdings auch diese Lasten wieder auf ihre Schultern nehmen mußten. Eine häufige Veranlassung hierzu war die Radizierung des Besthaupts auf die Zinsgüter, wodurch sich dasselbe auch auf solche Güter

1) 1363 W. Loen (Westfalen) III 149: Von Hofesleuten, welche auf die Leibzucht gezogen sind, nimmt die Herrschaft beim Tode des einen Ehegatten die Hälfte, beim Tode beider alles vierfüßige Tier. 1402 ib. 165: die Hälfte auch von allem Getreide. 1501 W. Treis (Trier) III 811: ab sich des gemelten verscheiden hueffers nach gelassen erben nyt guetlich verdruegen myt dem fursten . . . so sullen sye daß uffgeschriben geryde buedeylen . . . zweideile nemen und das dryttheyl den erben lassen.

2) 1363 W. Loen (Westfalen) III 160: Freiheit des Schulteifs und der Zehner vom Buteil. 1483 W. Burgstadt (Franken) VI 16: das man keinen armen man in dem camerforst butteln (buteilen) solle. 1447 W. Holzburg (Wetterau) III 498: da ein recht Eppensteins man verfile ader storbe . . . den sal man nit buteylen.

3) Franken 1400 VI 85; 1407 ib. 89. Westfalen 1363 III 149; 15. Jahrh. ib. 56. Rheinland 1378 III 780; 1506 II 399; für Schwaben vgl. Mone, Beiträge 130.

4) Ablösung von Buteil und Besthaupt z. B. 1448 W. Lengfurt (Franken) Gr. III 575. 1449(?) W. Kreuzwertheim (Franken) VI 32: ob ein falle geschehe zuschen mannen und frawen von dodiswegen, der adir die, velches herren adir edelmans sie gewesen weren, sullen dhein besteheupt nach dem buteile geben. 1468 W. Laudenbach (Franken) VI 64: ob leut hie seczen die andrer hern oder junkhern leipeigen weren di sollen jars irn hern odir irn junkhern ire leiphoner geben zu einem bezeugnuss und kein bet und wan er stirbt so mag der her das beste heupt nemen . . . und sal nit beuteln (buteilen)?

ausbreitete, deren Inhaber in keinerlei persönlichem Unfreiheitsverhältnisse zur Grundherrschaft standen¹⁾.

Endlich gehört zu den grundherrlichen Lasten, welche einheitlich auf den Zinsgütern lagen, die Abgabe, welche bei Abhaltung der Weisung, des Hoftags oder der Stift von den Grundholden zu entrichten war und als Stiftsgeld, Weisat u. a. eine nicht unbedeutende Steigerung der gesamten Belastung bedeutete²⁾.

Einen noch reicheren Inhalt und teilweise auch ein anderes System der Veranlagung zeigen die Zinse der alten herrschaftlichen Höfe, welche durch das Medium der Meierverwaltung allmählich in die Klasse der bäuerlichen Zinsgüter eingetreten sind. Schon im Sallandsbetriebe hatten diese Höfe eine bessere Ausstattung an Gebäuden, Gärten und Hoffeld, aber auch an lebendem und totem Inventar gehabt; ebenso sind ihre Berechtigungen in der Allmende reichlicher zugemessen gewesen und manche andere Vorrechte genossen diese Höfe innerhalb der Gemarkung³⁾. Die Meierverwaltung hatte es allmählich dahin gebracht, von diesen Höfen einen fixierten erblichen Zins zu entrichten, welcher in der Regel zugleich die Abgaben der dienenden Höfe enthielt, deren Verwaltung dem Meier zugewiesen war (plenum servitium der Villikation). Als dann später, mit der Auflösung der Villikation, der Meier seiner obrigkeitlichen Stellung entkleidet, das Hofgut für sich gegen Zins ausgethan und der Meier zum Großbauern wurde, da haben sich doch manche der Überreste der ältern Veranlagung des Zinses erhalten; der spätere Meierzins ist daher nicht nur, entsprechend der Größe des Gutes, beträchtlich größer

¹⁾ Vgl. Lamprecht I 1185.

²⁾ 13. Jahrh. W. Retwiler (Unterelsafs) V 462: dim. mansum, salice terre, cuius heredes solvent . . wisungam dimidiam annualem, arietem integrum sive integrum agniculum et 2 quartalia vini et 2 panes. 15. Jahrh. W. Schluochteren (Wetterau) V 316: so die hube 13 ſ. wetreib. zu losunge und eine halbe 7 ſ. wetr. gilt, eine ganze hube git zu wisunge 1 sch. hl. und eine halbe 6 hlr.

³⁾ Vgl. oben S. 202, 212, 252.

als der gewöhnliche Hufenzins, sondern enthält auch noch immer ganz spezifische Leistungen an Vieh und Viehzuchtsprodukten, Gemüse und Handespflanzen u. a., welche nur aus dem Ursprung dieser Art von Gütern hinlänglich zu erklären sind.

Bei den Meiergütern hat sich auch am meisten das System des Teilbaues erhalten, welches in älterer Zeit geradezu die besondere Zinsform für jene Arten von herrschaftlichen Gütern gebildet hat, an deren spezifischen Bodenerzeugnissen die Herrschaft auch nach dem Aufgeben des Eigenbetriebes ein besonderes Interesse behielt. Die innere Berechtigung einer solchen Teilung des Naturalertrages mit der Herrschaft muß aber doch immer darin gesehen werden, daß diese Halfen- und Drittelsgüter auch einen viel höheren Anlagewert hatten, der auf Rechnung der Herrschaft bestellungsstellen war und daß auch in der Regel ein Teil der Bestellungen von der Herrschaft getragen wurde¹⁾. Nur so erklärt es sich, daß die scheinbar sehr hohe Belastung vielfach selbst von den Bauern einer festen Zinshöhe nach dem sonst üblichen Maßstabe vorgezogen wurde. Als freilich auch diese Teilbaugüter überdies noch mit einer Reihe anderer Lasten beschwert wurden²⁾, welche schließlich das ursprüngliche Zinsverhältnis ganz überwucherten, da verlor der Bauer den Geschmack am Teilbau ganzer Landgüter immer mehr und strebte einer Fixierung der Zinse zu, welcher sich auch die Herrschaft nicht weiter wider-

¹⁾ 1405 Mone, Beiträge 150: Hofgut in Halbpacht gegeben, bei welchem der Grundherr die Hälfte der Kosten für Saat, Schnitt und Dreschen bezahlte und 3 Pferde stellte. 1405 ib.: 6jährige Halbpacht; die Herrschaft giebt halben Samen und trägt halbe Kosten mit tröschchen und mit sniden. 1463 ib.: es geit aber die herrschaft halb sniterlon und och einen drescher und der mair verkostet der herrschaft sniter und drescher.

²⁾ Urb. S. Maxim. 451: *petituram, de qua habemus 4 sit. in censu et dimidiam portionem vini pro fundo; ib. 461: 4 sit. inprimis; de reliquo nos 2 partes, mansionarius tertiam.* 1264 Lamprecht III 31: *solvunt nobis 1 urn. vini in autumpno et medietatem vini eiusdem.*

setzte¹⁾; das Interesse an den spezifischen Leistungen der Meiergüter war ja doch verloren gegangen, seit die Herrschaft auch den Resten ihrer Sallandswirtschaft entsagte und die alten Hofgüter auch in Bezug auf ihre Betriebsweise ganz die Bauernart angenommen hatten. Nur bei spezifischen Kulturen wie insbesondere beim Weinbau hat das System der Anteilswirtschaft während des ganzen Mittelalters vorgehalten: das besondere Interesse der Herrschaft an dem Gedeihen dieser Kultur war eben auch nachhaltig und intensiv genug, um eine Zinsform aufrecht zu erhalten, welche zwar viel mehr Verwaltung und Aufsicht verlangte, aber auch sichere Erfolge für die herrschaftliche Wirtschaft zu verbürgen geeignet war.

Gegenüber diesen älteren grundherrlichen Formen des Hufen- und Hofeszinses ist der seit dem 13. Jahrhundert langsam aber doch stetig entwickelte Pachtzins von freien Zeit- und Erbpachten im allgemeinen als ein Mittel zur Steigerung der grundherrschaftlichen Einkünfte angesehen worden²⁾. Das trifft aber doch zunächst nur für jene Bauerngüter zu, deren Zinslast seit alter Zeit unverändert unter dem Schutz des Hofrechts verblieben war oder für solche Güter, deren Abgaben zwar von den Meiern allmählich gesteigert worden waren, während die Grundherren in dem Meierdienste die bäuerlichen Abgaben doch nur in dem alt-hergebrachten Ausmaße bezogen. In diesen beiden Fällen muß in der That die Zinsenlast der dienenden Hufen und die Abgabe der Meierhöfe als solcher nicht drückend gewesen sein, wenn es nun möglich war, mit der Einführung eines freien Pachtsystems sofort mit einer namhaften Steigerung

¹⁾ 1333 Lamprecht III 165: 10 petias vinearum . . . quas hactenus locatas tenui . . . pro media parte vini provenientiis de eisdem, inde de novo conduxi et recepi . . . pro censu annuo et perpetuo nunius ame vini inibi crescentis. Vgl. auch oben S. 256 f.

²⁾ Über die Steigerung des Pachtschillings bei Zeitpachtungen vgl. Lamprecht I 967. Im allgemeinen bezüglich der Anwendung freier Pachtformen aus dem Interesse an steigenden Einkünften siehe oben S. 227.

der Zinse vorzugehen. Aber auch hier handelte es sich vielfach mehr um eine Umwandlung alter Zinsungen in die neue Form des Pachtzinses, als um eine absolute Erhöhung des Gesamtbetrages der Abgaben: der neue Pachtzins war zwar höher als der alte Hufenzins, aber das Zinsgut wurde damit zugleich frei von all den lästigen Nebenabgaben, welche die Grundherren und die Meier neben dem ursprünglichen Grundzinse eingeführt hatten; daß daneben auch Dienste und vogteiliche Abgaben vielfach in Wegfall kamen, welche die Zinsgüter in den alten Verhältnissen belastet hatten, war nur ein Umstand mehr, um die neuen Pachtungen begehrenswert zu machen.

Neben den grundherrlichen Abgaben geht überall als zweite Hauptlast der Bodenproduktion der Zehent einher: ja er findet sogar seiner Idee wie seiner praktischen Ausgestaltung nach eine viel allgemeinere Anwendung; in seiner auch jetzt noch vorherrschenden naturalwirtschaftlichen Veranlagung ist er der festbestimmte Anteil an allem, was der Boden und die Wirtschaft trägt¹⁾. In dieser seiner reinen Form paßt sich der Zehent auch am vollkommensten jeder Veränderung der Produktionsweise, jeder Steigerung der Bodenrente und des Naturalertrages der Wirtschaft an: er wird besonders bei aufstrebender Wirtschaft schwer empfunden, wenn der Produktionsaufwand und die Preise steigen, während er beim Verharren in althergebrachten Geleisen der Produktion und niedrigen Produktionspreisen leichter erträglich erscheint.

Auch der Zehent hat, wie der grundherrliche Zins je nach der Natur des Objekts eine verschiedene Ausgestaltung erfahren: der große Zehent ist von Getreide und Wein, der

¹⁾ Vgl. Ilsenburger Urk.-B. II 510: Tegheden schal men gheven von der vrucht uppe dem velde unde von geborneme vee van dem jare, wat unde welkerleye dat sy, unde van vordenedem lone unde van aller rechten winninge. To der vrucht uppe dem velde hort alle dat uppe bomen edder erden wesset, id sy grafs effte koren, holt dat me van dem stamme hawet, edderwelker leye ander dingh dat wesen mach dat wesset.

Kleinzehent von Jungvieh, Schafen und Schweinen, Hühnern und Bienen, aber auch von allen Arten der Gartenfrüchte und sonstiger Spezialkulturen erhoben¹⁾. Wiesen-²⁾ und Waldnutzung, Viehzuchtprodukte u. a. ist erst im Laufe der Zeit gleichfalls der Zehentpflicht unterworfen, wobei an die Stelle der nicht immer durchführbaren direkten Zehenterhebung in verschiedenen Formen eine Umwandlung in Geld oder Naturalien erfolgte³⁾.

Die außerordentliche technische Schwierigkeit der Einhebung des Naturalzehent hat nun eine Verpachtung, Fixierung oder doch eine Umwandlung des Zehent in Geld im Gefolge gehabt, welche in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters um so häufiger wurde, je zersplitterter mit der Verkleinerung der bäuerlichen Güter und der häufigen Spaltung des Zehentrechtes die einem Berechtigten zustehenden Zehentgebiete sich gestalteten⁴⁾. Damit war aber reichlicher Anlaß gegeben, daß die ohnehin schwer empfundene Zehentlast noch drückender wurde; die Zehentpächter und die Besitzer von Zehentrechten, welche diese entgeltlich erworben hatten, waren im allgemeinen nicht gewillt, jene Nachsicht in der Einhebung des Zehent walten zu lassen, welche die

¹⁾ 1335 Urb. u. W. S. Marie in Trier Lamprecht III 502: *decimam vini . . . korinzehende in nemoribus et campis, ubicunque per aratrum ibidem colitur et aratur . . . d. feni in pratis, d. lini dictam vlaiszehende in ortis, d. porri dictam louchzehende in ortis, d. pisorum in ortis crescentium. It. cedunt monasterio de quolibet iuvene equo dicto fulin 2 ♂. Tr. . . . de vitulo 1 ♂. Tr. de agnello 1 ♂. ob. It. decima iuvenis anser. It. decimus porcellus.*

²⁾ Heuzehent im Urb. S. Maximin 1484 bei Lamprecht I 609. 1231 Drübecker Urk.-B. 19: *decimam carniū que ochtine vulgariter dicitur. 1257 Urk.-B. Stift Halberstadt II 922: quartam partem decime illius que smaltegedede vulg. appellatur.*

³⁾ Urbar S. Maximin 1484 Lamprecht I 616: *de equo masculo 2 ♂, de femella 1 ♂, de vitulo masculo 1 ♂, de femella 1 ob. ca. 1463 W. Wangen (Schweiz): kās oder ander ding, nüt ussgelassen dz von rechts wegen zenden sol.*

⁴⁾ 1219 Ennen II 80, 66: *der Zehent von 12 iurn. wird mit 3 s. jährlich fixiert. 1237 ib. 170, 167: de 30 iurn. 5 ml. siliginis pro decima.*

primär berechnete geistliche Anstalt in der älteren Zeit reichlich angewendet hat¹⁾).

Dafs der Zehent in der Hauptsache eine Last der bäuerlichen Wirtschaft wurde, ist schon daraus zu ersehen, dafs er beim Teilbau auf die Ertragsseite des Teilbauern fiel²⁾; auch die grofse Bedeutung, welche der Novalzehent hatte, weist darauf hin; denn die Neubrüche gingen doch zumeist in den bäuerlichen Betrieb über, wenn die ersten zehentfreien Jahre überstanden waren, während welcher die herrschaftliche Wirtschaft etwa noch das Neuland im eigenen Betriebe hielt. Auch die massenhafte Erwerbung der Zehentrechte durch die Grundherren und Vögte kommt da in Betracht: den Salzehent haben ja selbst die geistlichen Grundherren als eine Zubehör ihres Fronlandes angesehen und die Grundherren des Laienstandes sind mit der Verfronung des Zehents auf denselben Wegen gegangen; der Herr des Feldes konnte sich doch nicht selber zehenten.

Auch an die Zehenterhebung schlossen sich übrigens noch manche Nebenlasten der Bauern, so insbesondere die Leistung besonderer Fuhren, Gefäfse (Fässer u. a.), um den Zehent abzuliefern³⁾, Stiftpfennige bei der Abhaltung der Zehentgerichte und Bufsen bei Versäumnis und Hinterziehung. So sehr sich auch die Bauern in ihren Weistümern gerade dagegen wehrten, kam es doch immer auf ihr Verhältnis zum Zehentherrn an, ob sie mit ihrem Verlangen nach einer schonenden Einhebung des Zehenten durchzudringen vermochten.

Das Verhältnis des Zehent zu den grundherrlichen Reichen von dem gleichen Objekte ist zwar keineswegs überall dasselbe; doch bildet es die Regel, dafs der Zehent erst von

¹⁾ In geistlichen Grundherrschaften z. B. Haltingen (Oberrhein) 15. Jahrh. Gr. I 820: got ouch semlich banwin und bangelt vor usz vor allem zehenden; bei schlechtem Herbst ist nur die grundherrliche Abgabe zu leisten.

²⁾ Beispiele aus dem 12. Jahrh. bei Lamprecht I 905 und 910. Urb. S. Maximin S. 466 f.

³⁾ 1349 Bremisches Urk.-B. II 603; 1360 ib. III 152.

dem nach Ableistung des Grundzinses übrig bleibenden Ertrage zu leisten war, worin doch eine gewisse Erleichterung der Zehentlast für den Bauer bestand¹⁾.

Eine dritte Reihe bäuerlicher Lasten, welche schon die vorausgegangene Periode reichlich ausgebildet hatte, bildeten die Abgaben für die Vogtei, welche nun ganz allgemein neben den grundherrlichen Zinsen und Abgaben einhergingen²⁾. Die Höhe der Vogteilasten mag wenigstens da, wo sie zu voller Ansiedlung gelangten, den grundherrlichen Lasten nichts nachgegeben haben³⁾; in ihnen vornehmlich ist die Hauptquelle der schweren Bedrückung zu sehen, welche die Lage der bäuerlichen Verhältnisse im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters so sehr verschlechtert hat: in der Ausbildung der Vogtei zu einer Grundherrschaft ganz eigener Art ist neben dem Zehent auch das hauptsächlichste Mittel gefunden worden, um die steigende Bodenrente und den steigenden Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes in die Kanäle des grundherrlichen Einkommens zu leiten.

¹⁾ Das Nekrologium des Domstiftes Köln (Ennen II 625) giebt einige Verhältniszahlen: 300 maldra claustralis mesure et de decima 30 maldra coloniensis mesure; 70 m. claustr. mens. et de decima ibidem 20 m. coloniensis mesure.

²⁾ 1400 W. Unterpleichfeld (Franken) VI 87: It. sollen die herren ê bezalt sin ire gulte und zinse dann die voite. Zuweilen setzen die Vögte auch einen Vorzug ihrer Rechte von Grundzins und Zehent durch; z. B. 1445 W. Brises (Franken) Gr. VI 69: dieweil meine herren herren weren des gerichts . . sie sollten die ersten sin in der bezalunge und ob alle andere gulte abgingen, so solt die stende gult doch bliben. 1396 W. Eibelstadt ib. 83: were ouch ob nit wein würden im land von miswachs wegen und dasz der dompropst und sein gewalt keme in ein haus und wein gült nemen wollten und sein oehme dargesezt hette, so hetten die vögt das recht. dasz sie des dompropst oehme mögten davon setzen und ihre oehme darzu setzen und ire gült zu nemen und darnach möchte der dompropst sein gült nemen und was im davon abginge, so möcht er sich halten an die güter, davon man die gült gibt, so lang bis er bezalt würde.

³⁾ 1507 Mone, Beiträge 199: Das Kloster S. Blasien bezog von einem Gute 2 m. Vesen, 1 m. Haber, 4 Sch. ♂. und 2 Hühner, die Herrschaft Württemberg 2 m. Vesen, 1 m. Haber als Vogtrecht.

Das System der Vogteilasten ist von dem der grundherrschaftlichen Abgaben in seinen ursprünglichen Formen wesentlich verschieden. Als Träger der Gerichtsgewalt hat der Vogt zunächst nur Anspruch auf Verpflegung, wenn er zu Gericht kommt (*servitium*)¹⁾; in seiner Eigenschaft als Pfleger und Beschützer des Friedens erhebt er den Anspruch auf eine steuerähnliche Abgabe, eine Vogtbede von jedem Hof, von jeder Hufe oder sonstigen Bauernstelle, ja von jeder Person, welche seinem Schutze anvertraut ist²⁾. Die Abgabe beim Vogtding bestand in Beherbergung und Verpflegung des Vogtes und seines ganzen Geleites: Nahrungsmittel und Futter für die Pferde³⁾, auch Kleider und mancher Luxusbedarf mußte da beschafft werden; wenn sich die Vogtlinge häuften, konnte daraus allein schon eine schwere Last erwachsen. Die Vogtbede (Schatz) wurde jährlich von den Grundholden fast ausnahmslos eingehoben und betraf so ziemlich alles, was auch im System der grundherrlichen Abgaben belastet war, Feld und Wiese, Weide und Wald, Viehstand und sonstigen Erwerb⁴⁾: die Vogtbede folgt vielfach

1) 1482 W. Hornau und Kelchheim Gr. I 561 f. enthält eine besonders ausführliche Verzeichnung dieses Vogtrechts; ein jglicher herr v. Epstein als ir obrister her und faudt hab im jare 3 jembs . . moge er selb dritt besuchen daselbst syn jmbs ze essen; sullen ime die hubener gemeynlich schuldig syn dry gericht . . eyn schwyn und rintfleisch, darzu huner; wein und brot; einen wagen mit holz, weifse drinkbecher; und sullen die huberer derwyl der fant syn imbs thut by ime im hoff bliben; der fants koch zu iglichem imbs 18 hl.: iglich hub 4¹/₂ licht pennig; das heist wysgelt.

2) 1456 W. Hofstetten (Franken) Gr. III 545: sie weisen die herrn v. Rienecke sein herrn und vogt zu H. mit gebotten und verboten, mit atzunge, beten und diensten.

3) 1226 MRh. Urk.-B. III p. 239: cum nobilis vir Th. . . ex quadam consuetudine . . soleret annuatim a rusticis ibidem mansiones et agros habentibus quandam exactionem que voderbede dicitur percipere . . .

4) 1271 Annal. Colnar. Comes Rudolf de Habsburg posuit exactionem super homines suos advocatitios et accepit ab eis 20 mille quartalia frumenti. 1325 W. Ockfen (Saar) Gr. VI 438: advocatus singulis habere consuevit tres . . exactiones, unam scil. de 4 ℥ trev., unam de 8 maldris et unam de 2 carratis vini . . . quas quidem exactiones bladi et vini homines dictae villae tenentur singulis annis suis vecturis et expensis . . advocato in domum suam . . presentare.

geradezu den grundherrlichen Zinsen, indem sie zum Anteil an denselben wird, was dann natürlich zu einer Steigerung derselben fortwährend Anlaß giebt¹⁾.

Auch die grundherrlichen Nebenabgaben, Abzugsgeld, Handlohn, Sterbefall u. a. ergreift die Vogteigewalt; wegen der Intervention des Vogts bei den verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften nimmt er nun auch seinen Teil am Besthaupt und den übrigen Handänderungsabgaben²⁾, wie er andererseits für den persönlichen Schutz, welchen er allen in der Vogtei wohnenden angedeihen läßt, neben der Bede eine allgemein verbreitete Vogtgebühr (Fastnachtshuhn) einhebt³⁾. Eine weitere Steigerung erfuhren diese vogteilichen Lasten der Bauerngüter schließlic auch noch dadurch, daß die Vogteigewalt sich auch in den Marken ausbreitete und aus diesem Titel von den Markgenossen noch eine besondere Markbede und ein besonderes *servitium* für die vom Vogte abgehaltenen

1) 1352 W. Tessenberg (Basel) Gr. V 27: Der Vogt erhält von den Abgaben, welche der Bischof von B. als Grundherr einhebt, die Hälfte. 1456 W. Hofstetten s. o.: als viel als man dem prior zu Schwarein (Grundherr) zu zinse gibt von den gem. 19 gutern, als viel sollen sie den herrn v. R. geben zu michels und meyen bete, doch den vogthabern, hünner und ander, als sich geburt.

2) 1407 W. Niederpleichfeld (Franken) VI 91: das die vogtherrn an den obg. luten und guten halbenteil sollen haben an bestheupten und an buteil, das in die obg. herren von Aschaffenburg mit willen gegeben haben umb merer und besser beschurunge willen ir lute und zins und sollen auch die vorg. vogtherrn keinen teil an dem hantlon haben ader mit der hende leihen ungeverlich, wan der hantlon den herrn v. A. zugehoert von der eigenschaft wegen und nicht den vogtherrn sein sollen über der vorg. herrn lute gute und gülte daselbs. Starke Reaktion dagegen 1274 Baur, Hess. Urk. I 50: *de omnibus bonis . . . ratione advocacie nichil iuris in antea eis competat quoquomodo, et quod nichil amplius habebunt in illis, sive in precariis seu exactionibus, hospitii, que vulg. dicuntur herberge, tritico, denariis, melioribus capitibus post mortem principalis persone, viro qui dingman vocatur, pullis carnisprivialibus, vecturis curruum et equorum et aliis, que advocati et patroni sive de facto solent requirere vel de iure.*

3) Wie bedeutend diese Leistung sein konnte ist z. B. ersichtlich aus 1487 Gr. VI 354, wo 2 Höfe im Rheinthale für alle ihre Leute die Fastnachtshennen vom Vogtherrn um 60 *fl.* Rh. ablösen.

Märkerdinge verlangte¹⁾. Auch diese Leistungen treten neben die analogen grundherrlichen Abgaben und werden vielfach zum Anlasse einer einfachen Steigerung des Anlagefusses, wenn der Vogt seine Forderung an die Markgemeinde oder die Grundherrschaft direkt richtet und diese nun dem Vogte einen Teil der von den Grundholden geleisteten grundherrlichen Zinsen anweist. Die Abgaben aus der Markvogtei sind aber andererseits doch auch von den grundherrlichen Leistungen unabhängig veranlagt und eingehoben, wo es sich um nicht grundhörige Markgenossen handelte; in der Markvogtei ist die Unterwerfung der bäuerlichen Bevölkerung unter die herrschaftliche Gewalt, die allgemeine Zins- und Dienstpflicht erst vollendet²⁾. Freilich gab es immer auch eine Anzahl bäuerlicher Güter, welche den vogteilichen Lasten nicht unterlagen, auch oft in der Folge von ihnen freigemacht wurden: für solche vogteifreie Bauerngüter besteht dann die grundherrliche Dienst- und Zinspflicht allein, wenn nicht die Landeshoheit mit ihrem immer allgemeiner erhobenen Anspruch auf die oberste Vogtei über alle Unterthanen auch diese Freiheit illusorisch machte. Und das ist insbesondere in der letzten Zeit des Mittelalters durchgreifend geschehen: die landesherrlichen Abgaben traten neben die grundherrlichen und vogteilichen Lasten oder an deren Stelle.

Die letzte Hauptform der bäuerlichen Belastung endlich entwickelt sich schon spätestens mit dem 13. Jahrhundert in der landesherrlichen Besteuerung. Mögen bei ihrer Ausbildung auch grundherrliche und vogteiliche Motive

¹⁾ 1285 Lamprecht I 1079: Der Graf von Leiningen verkauft *advocatiam nostram seu iurisdictionem, quam habuimus . . . in marca seu terminis ville d. . . pro 200 ℥. hl.* 1342 *ib.* III 182: 4 fuder wingulde von bete und ander bede scheint sich letztere auf die Markvogtei zu beziehen.

²⁾ Urb. Rheingrafen: in W. *quivis hereditatem possidens galetam vini et manipulum et denarium advocato.* 1342 Lamprecht III 182: jede herdestad schuldig ierlichen zu winachten 2 burden holzes und ein hnn zu vastnach. Maurer, Fronhöfe III 332: *quod mansus 2 sol. ad censum et 1 ad collectam que vulgo bede dicitur annuatim.*

mitgespielt haben, so tritt die Bede oder Steuer, wie sie direkt genannt wird, doch unzweifelhaft zu den bereits vorhandenen Grund- und Vogteilasten sowie zum Zehent hinzu und erhöht die Ansprüche der öffentlichen Gewalt an die Unterthanen in einer empfindlichen Weise¹⁾. Zwar hat auch die ältere Zeit vereinzelt Abgaben solcher Art schon gekannt; das Landrecht, das Marchfutter²⁾ u. ä. sind zweifellos Lasten der bäuerlichen Bevölkerung gewesen, welche nun von der Steuer ersetzt werden; aber sie sind weder so allgemein, noch so regelmäfsig, noch so schwer gewesen, als die neue Last, welche von gelegentlicher, auferordentlicher Erhebung sich allmählich zu einer ganz ständigen Abgabe aller Wirtschaften auswuchs, die nicht durch ihre Qualität als Dominikalland von der landesfürstlichen Steuer sich frei zu halten vermocht haben, oder die in den herrschaftlichen und städtischen Grundbesitz hinübertraten. Aber auch diese Kategorien ländlichen Besitzes haben nicht etwa eine volle Steuerfreiheit genossen. Die herrschenden Stände haben sich im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters fortwährend aufs neue dazu verstehen müssen, den Landesherrn auferordentliche Steuern zu bewilligen, welche von ihnen dadurch aufgebracht wurden, dafs sie dieselben auf die ihrer Botmäfsigkeit unterliegende bäuerliche Bevölkerung überwälzten³⁾; und die Städte sind schon frühzeitig in besonders

¹⁾ Über die Rangordnung enthalten die Weistümer viele Bestimmungen. 1347 W. Birmensdorf (Zürich) I 33: es sollen ouch alle des gotshaus zinse vorabgan vor stüren, vor gülte und vor allen andern dingen.

²⁾ Ration. Styrie 202: Notandum quod 5 mesure ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum marchfuter debet presentari in granarium domini nostri regis.

³⁾ Pez thesaur. VI/3 p. 286: steterunt simul barones, milites et ministeriales (Austriae) pro se nihil volentes contribuere sed ad hoc, ut sui coloni contribuerent, consenserunt. Cum quibus consenserunt praelati, quoad suos colonos et se nihilominus ad aliqua offerentes. 1493 (Hofmann 27) wird in Bayern eine Landsteuer eingehoben, welche die Prälaten, Edlen und Bürger auf ihre Unterthanen anlegen mögen. 1510 Ausschreiben K. Maximilians (cit. bei Maurer, Fronhöfe III 416):

starkem Maße zur Steuerleistung herangezogen worden, und haben sich dadurch genötigt gesehen, auch ihrerseits die Bürger und Insassen der Städte zur Tragung dieser Lasten heranzuziehen. So ist schliesslich doch fast die ganze Bevölkerung der landesfürstlichen Territorien der direkten Besteuerung unterlegen, welche bald als Vermögenssteuer, bald als Einkommens- oder Ertragsteuer auftritt und eine recht empfindliche Höhe erreichte¹⁾. Auch für diese Abgabe ist ein allgemeiner Maßstab der Belastung nicht aufzufinden²⁾. Sowohl der Steuerfuß ist außerordentlich wechselnd, als auch die Anzahl der Steuertermine und damit die Gesamthöhe der aufgelegten Steuer. Ihrer Veranlagung nach ist sie am meisten verwandt mit der Vogtbede, mit der sie oft auch geradezu verschmolzen ist: die Feuerstellen oder das Haus, zuweilen allerdings auch die Personen sind die Steuereinheiten. Aber doch wird näher unterschieden nach den Qualitäten der Wirtschaft: die Höhe des grundherrlichen Zinses³⁾ oder der Ertrag kommt schon früh als eigentliche

in manchen Ländern werde die reichssteuer auf der prelaten und des adels selbs gült geschlagen, bei den städten und gerichten aber nach der herdt oder feurstatt angelegt; in andern landen schlagen die prelaten und der adel ire ansleg auf ir pawrn und die stet auf ir gewerb und herdtstet und der fürst auch auf sein pawrn die man urbarsleut nennet.

¹⁾ In Bayern ist während des 14. Jahrh. wiederholt (1302, 1322, 1331, 1344, 1383) eine Vieh- oder Klauensteuer eingehoben. Hofmann, *Gesch. der direkten Steuern in Bayern 1883* (Schmoller, *Forschungen* IV, 5). 1322 mußten die Baulente $\frac{1}{8}$ ihrer ganzen Habe steuern, mochten sie hinter Herren oder Pfaffen sitzen. Lerchenfeld, *Freiheitsbriefe* S. 5.

²⁾ Das W. von Appenzell (14. Jahrh.) Gr. I 191 bemißt den Zins mit 80 *℥* pf., den vogtschatz mit 16 *℥* sch., die Steuer mit 125 bis 150 Mark Silber. Der Zehent ist nicht berechnet; ebensowenig die Alpinse, Besitzveränderungsabgaben u. a. *Landbuch der Mark Brandenburg* p. 250: *de quolibet manso 20 den. pro precario*; p. 113: *ad censum quilibet 2 sol., ad precariam quilibet 6 sol.*

³⁾ In Brandenburg ist am Lande die Höhe der Bede nach dem Zins geregelt, der von der Bauernhufe an den Grundherrn zu zahlen war. Auch die kleinen Leute steuerten seit dem Ende des 14. Jahrh.

Steuerquelle in Betracht¹⁾ und nicht selten ist der 10. Pfennig geradezu verlangt²⁾, gleichsam eine Wiederholung der alten karolingischen Nona, welche ja auch zu dem ursprünglichen Zehent eine zweite 10prozentige Abgabe hinzugefügt hatte. Aber auch zur direkten Vermögenssteuer ist die landesherrliche Bede vielfach schon ausgebildet³⁾; ihr Steuerfuß zeigt bei aller Unsicherheit und wechselnder Bemessung doch im ganzen eine steigende Tendenz; von etwa 1 Prozent ist er allmählich ansteigend bis zu dem bekannten dreißigsten Pfennig gekommen, in welchem K. Rudolf I. schon sogar eine Reichssteuer zu versuchen sich vermaß.

Überaus zahlreich sind die Nachrichten, wie schwer der Druck dieser neuen Last von der Bevölkerung empfunden worden ist; in den Pachtverträgen des 13. und 14. Jahrhunderts suchen die Pächter vergeblich die Steuer dem Verpächter aufzubürden; um der Bedepflicht zu entgehen, wandern die Landleute in die Städte oder suchen das Stadtrecht als Pfahlbürger zu erwerben, mit der allerdings trügerischen Aussicht, dort der Steuer zu entgehen; ja von Straßburg wird 1274 über eine Massenauswanderung infolge einer Bedeerhöhung berichtet, welche wohl nicht ein vereinzelter Vorgang gewesen ist⁴⁾.

In dieser vierfachen Weise ist gegen Ende des Mittelalters mehr oder weniger jede bäuerliche Wirtschaft belastet.

im Verhältnisse zu ihrem grundherrlichen Zinse, in Geld, aber auch in Hühnern, Wachs, Pfeffer. Kotelmann, Finanzen unter Albrecht Achilles 423 ff. Auch Schmoller, Epochen der preufs. Finanzpolitik (Jahrb. 1877) und Ad. Wagner, Finanzwissensch. III, 1 S. 109.

¹⁾ In Bayern war schon die Steuer von 1322 (s. o.) für die Grundbesitzer (edelleut und pfaffen) eine Ertragsteuer; 1390 sind $\frac{2}{10}$ des ganzen Güterertrages eingehoben; Hofmann 10.

²⁾ So in Magdeburg 1401, 1437 und später. Vgl. oben S. 114.

³⁾ Schon die ältere Landbede des 13. Jahrh. in der Mark Brandenburg war der Idee nach eine allgemeine Vermögenssteuer. 1464 wird in Bayern eine Steuer wahrscheinlich im Fulse des 20. Pfennigs, als Vermögenssteuer ausgeschrieben; Hofmann 20.

⁴⁾ Vgl. v. Below im Handwörterb. der Staatswissenschaften s. v. Bede.

Zwar giebt es immerhin bäuerliche Güter, welche die eine oder andere dieser Lasten nicht zu tragen hatten; neben vogtfreien Zinsgütern finden sich auch grundzinsfreie Vogteigüter; auch Zehent- und Steuerfreiheit kann im einzelnen Falle vorhanden sein. Aber die breite Regel war und blieb während des ganzen Mittelalters die vierfache Belastung; bei aller Verschiedenheit ihrer Höhe ist es doch gestattet, eine durchschnittliche Quote von zwei Dritteln des gesamten Naturalertrages auf diese Lasten zu rechnen¹⁾; die Uner-schwinglichkeit derselben hat selbst zum Aufgeben des Gutes geführt²⁾.

Und schon beginnen auch noch neue, rein privatrechtliche Lasten über den bäuerlichen Besitz sich auszubreiten; Grundherren und Städte fangen an, ihre überschüssigen mobilen Kapitalien in der Form des Rentenkaufs auch der Landbevölkerung zugänglich zu machen³⁾; Erbzins- und Leibzuchtgüter werden von der Landbevölkerung mit solchen ge-

1) In einem schematischen Beispiele der Belastung eines Drittelsbauern, der am ehesten den Durchschnittsverhältnissen entsprechen dürfte, stellt sich das Verhältnis der Abgaben ungefähr folgendermaßen:

	Abgabe	Verbleibender Rest für den Bauern in Prozenten des Ertrages
Grundzinse	33,4	66,6
Zehent	6,6	60,0
Vogteilast	20,0	40,0
Steuer	4,0	36,0

nicht gerechnet sonstige Nebenabgaben, Gerichtsgebühren, Bußen und Fronen.

2) 1400 W. Unterpleichfeld (Franken) VI 88: wer ez auch sache daz der herren gute oder hube besweret wurden mit gndergulde, atzung oder unzemliche dienste also daz die hubener uber der herren gulte sich des nit bezien oder zukomen mochten, so mogen si soliche gute ufgeben den herren, uf daz daz die herren an irer gulte nit abegen sal von der eigenschaft wegen.

3) In Frankfurt legten die reichen Geschlechter ihre Kapitalien gern in bäuerlichen Anwesen in der Umgebung an; Bücher a. a. O. S. 276. S. auch oben S. 313. Näheres über die Kreditverhältnisse im VII. Abschnitte.

liehenen Kapitalien gekauft, oder es wird eine Rente aus dem Bauerngute verkauft, um es zu verbessern, um Schulden zu zahlen oder um die übrigen noch schwereren Lasten bestreiten zu können¹⁾. Der Normalzinsfuß für derartige Rentenkäufe ist aber lange Zeit hindurch, ja teilweise bis zum Ende des Mittelalters, 10 Prozent, um welche dann noch weiter der dem Bauern verbleibende Ertragsteil seines Gutes sich vermindert, wenn nicht noch schwerere Bedingungen des Darlehens einzugehen waren. Die Grundherren suchen zwar zuweilen solcher Verschuldung der Bauern durch ein generelles Verbot des Rentenverkaufs zu steuern²⁾; auf die Dauer hat sich aber nicht verhindern lassen, daß die neue Form des Realkredits auch von der bäuerlichen Bevölkerung benutzt werde³⁾, die darin unter Umständen doch auch ein Mittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen

¹⁾ 1380 W. Rieneck (Franken) III 521: der her sol die bedeglimpflich von in (den Bauern) nemen, das kein fryman sein bette, sein pflugk dorffe entgesten, oder darumb under die juden darffe kommen.

²⁾ 1383 W. St. Blasien Gr. IV 492: was gueter dem gotshaus dinkhörig sint oder zinsent . . die sol nieman verkoufen noch kein überzins darauf slahen, es werd im denn erloubt von dem gotzhus. 1420 W. Oberspechbach (Elsafs) IV 46: ouch sol nyemand die guoter beschweren noch zins daruf slahen on des probsts und der hubern willen. 1417 W. Dornheim (Württemberg) I 378: Wa ein lehenman usser sinem guot oder uff äcker oder wisen kainen überzins verkouft ân ains apts willen, den überzins mag ain apt an sich ziehen. 1438 W. Kastel (Bayern) VI 112: wer ein erb hat, das schol er weder verkaufen . . . noch überzins nehmen. Auch W. Geisenfeld (Bayern) ib. 192. 1477 W. Lossburg (Württemberg) I 391: auch soll in die güetter kain überzins gesetzt noch gemacht werden, wann mit der herren . . . wissen und willen.

³⁾ 1486 W. Taben (Saar) II 74: It. weisen sie auch die leuth allsamen im bann von T. frey vermits renten, gelten und zinsen . . . und mögen ir erbschaft . . . setzen und stellen vermitz renten, zins und gulten. 1495 W. Rickenbach (S. Gallen) I 212: It. welcher dem andern gelegen guot oder ewig kernengelt im griecht zu R. vertigt, der sol ein vogt umb die fertigung 3 sch. ̄. und dem weibel 6 ̄. geben. 1488 W. Zuozwil (St. Gallen) V 143: it. welcher dem andern . . . zins uz güter . . . vertgen will, der sol das ton offentlich . . . vor dem vogt.

Lage erblicken mußte. Um so entschiedener ist die unentgeltliche Errichtung von ewigen Renten auf Bauerngütern bekämpft, wodurch eine dauernde Belastung derselben ohne wirtschaftliche Kräftigung des Gutes eintrat¹⁾.

Neben den Abgaben, welche Grundherr und Kirche, Vogt und Landesherr vom Ertrag der bäuerlichen Landwirtschaft forderten, ist auch die Arbeitskraft der Bevölkerung noch direkt in den verschiedenen Arten des Frondienstes in Anspruch genommen.

Zwar nimmt die Fronarbeit im herrschaftlichen Eigenbetriebe mit der Auflösung der Sallandswirtschaft und der herrschaftlichen Meierbetriebe, welche zunächst an ihre Stelle getreten waren, immer mehr ab. Schon die vorausgegangene Periode hatte den Bedarf an solchen Diensten für das Herrenland wesentlich eingeschränkt²⁾; die Ablösung der grundherrlichen Fronen, soweit sie dem Salland dienten, ist schon am Beginn des 13. Jahrhunderts weit gediehen und setzt sich auch in der Folge noch reichlich fort³⁾.

In den deutschen Kolonialgebieten sind die Bauern zu meist frei von Frondiensten angesetzt worden; aber auch in den altbesiedelten Ländern ist der Bauer im 13. Jahrhundert wenig mit Fronen belastet. Nicht blofs bei den freien Erbleihen und Pachtungen, welche im System der Güterleihe eine immer gröfsere Bedeutung erlangten, und eine Geltendmachung persönlicher Herrschaftsrechte an dem Beliehenen

1) 14. Jahrh. W. Ötzthal (Tir. W. II 73): das khain pawmann khainen uberczins noch jartag noch sunst khaynerlay geschäft auf meiner frawen gueter tha oder mach, oder ein gerechtikayt ist gänzlich der herrschaft vervallen. 1458 W. Herbizheim (Saar) Gr. II 22: Keyn mensche in dem hoffe moge an seinem letzten willen . . . keyne hoher gift vor siner selen heil hinweg geben, dann 30 ϕ . of siner farnde haben und 30 uff sime erbe.

2) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 256 ff.

3) Urbar S. Maximin 453: de redemptione arantium 8 s. Colon. 13. Jahrh. W. Berse (Unterelsafs) I 692: istorum mansorum quilibet solvit annuatim 20 amas claustralis mesure et 40 d. qui dicuntur engerpfenninge. 1503 Abtei Schönau (Maurer, Fronhöfe III 310): für frondienst und atzung geben sollen 34 fl hl.

grundsätzlich ausgeschlossen: auch im Verhältnisse der Hörigen und Hintersassen ist Fronarbeit für den Grundherrn selten geworden. Und auch noch in anderer Hinsicht wird die Arbeitskraft der hofhörigen Bevölkerung mehr als früher für den eignen Wirtschaftsbetrieb derselben verfügbar, indem die alte Übung¹⁾, die Kinder der hofhörigen Leute für die Herrschaft zu Gesindedienst in Anspruch zu nehmen, allmählich aufhört oder doch wesentlich gemildert wird²⁾. An ihre Stelle treten Dienstboten in mehr oder weniger freiem Vertragsverhältnisse³⁾, bis mit der gegen Ende des Mittelalters eintretenden Verschlechterung der Gesamtlage der bäuerlichen Klasse sich wieder Formen leibeigener Hausdienerschaft entwickeln. Durch die Einstellung der Sallandsfronden und den allmählichen Verzicht der Herrschaft auf den erzwungenen Gesindedienst ist das System der unter anderen Verhältnissen entstandenen und ausgebildeten nationalen Arbeitsteilung erheblich zu Gunsten der hörigen Bevölkerung modifiziert worden. Aber schon waren auch wieder neue Veranlassungen entstanden, welche das alte Herrenrecht auf die Arbeitskraft ihrer Leute zu erneuter Geltendmachung in anderer Richtung anregten: nach einer verhältnismäßig kurzen Periode ziemlich freier Verfügung der bäuerlichen Bevölkerung über ihre Arbeitskraft sind Fronarbeiten der verschiedensten Art wieder

¹⁾ Noch geschildert bei Caesarius zum Urb. Prüm 162: *quandocunque femine ecclesie nostre servos proprios duxerint et ex illis filios genererint, . . filii illi omnibus diebus vite sue servi permanebunt nostri, qui vulg. appellatur hovejungere.*

²⁾ 1363 W. Loen (Westfalen) Gr. III 155: *off ein vullschuldig hoffman und hoffrouwe setten up einen hoffgude, und hedden kinder und bleven mit den olderen wonende . . synnen nicht schuldig to denende also lange als se mit oeren olderen wonnenden.* 1380 W. Rieneck (Franken) Gr. III 521: *wel zeit das ist, das eyn fryman were der sein jungst kind ufs setzt, das es dinsthaft wurd eynem herrn zu R., so ist desselben Kindes vater derselben dryer stewart ledig und lofs.*

³⁾ 1296 Reformationsmandat für das Frauenkloster Niederprüm (Lamprecht I 861) § 11: *Nullos etiam servos vel ancillas conducat vel teneat, nisi de consilio ad minus trium vel quatuor saniorum de conventu.*

zu einer ganz regelmässigen Erscheinung im bäuerlichen Leben geworden. Schon spätestens im 12. Jahrhundert ist ein System von Fronden entwickelt, welches die Grundherren in den Stand setzen sollte, durch Ausbau im Marklande den herrschaftlichen Grundbesitz zu erweitern und in Beundebetrieben neue reiche Quellen der herrschaftlichen Bodennutzung zu erschliessen¹⁾. Zum grossen Teile übernahm dann die selbständige Meierverwaltung diese Aufgabe und damit auch das Recht der Beundefronen. Auch im 13. und 14. Jahrhundert dauert dieser herrschaftliche Beundebau noch fort: die Fronarbeit der hörigen Bauern auf den Beunden tritt zuerst als ein Ersatz der auf dem eigentlichen Salland entbehrlich gewordenen Fronarbeit auf. Die zunehmende Unfähigkeit der herrschaftlichen Verwaltung zur Organisation und Führung gröfserer Landwirtschaftsbetriebe machte sich aber doch auch hier geltend: die Beunde, zuerst in Kollektivfronde von den hörigen Leuten unter der Leitung der Herrschaft oder ihrer Meier bestellt, wird den Bauern zum eignen Betriebe ausgeantwortet: mit dieser Beundleihe hört natürlich auch die Fronarbeit auf der Beunde wieder auf. Auch auf der Beunde wandelt sich das System unfreier Arbeit in ein System freier Unternehmerarbeit um, wie früher schon auf den Höfen der Unfreien ein analoger Vorgang zu beobachten war.

Gewisse unfreie Arbeiten sind nichtsdestoweniger auch in der Folge noch sowohl für das Geböferland wie für die Beunde übrig geblieben. Schon die grundherrliche Zinspflicht hat solche Arbeiten im Gefolge; der Zinsmann mufs seine Abgaben an Getreide, Vieh und Kleindienst an den Herrenhof liefern, auch andere Transportleistungen, z. B. auf den Markt²⁾, sind dem Pflichtigen auferlegt. Aber auch

¹⁾ Das beste Beispiel bietet das Urb. S. Maximin (MRh. Urk.-B. II 445): 24 Hufen bebauen die Beunde nach ihrer Spammfähigkeit; 3 Pflügetage, Heuschnitt, Erntearbeit nach Bedarf. Vgl. Lamprecht I 430.

²⁾ 13. Jahrh. W. Berse (Unterelsafs) I 693: *mansionarius ducere debet vina de vineis, que dicuntur wingarten de suo labore ad torcular dominorum; debet etiam ducere omnia vasa admodum carrate facta in*

eigentliche Feldfronden sind übrig geblieben: der Gartenbau für Gemüse und Obst, der Weinbau im herrschaftlichen Weinberg und bei den zahlreichen kleinen oder größeren Sallandsbetrieben¹⁾, welche trotz aller Einschränkung doch noch immer bestehen geblieben waren, ist die Fronarbeit der Gehöfer noch immer die vornehmlichste Art der Arbeitsbeschaffung²⁾. Ebenso erhält sich manche Fronarbeit für den herrschaftlichen Haushalt: wo der unfreie Gesindedienst nicht gefordert wird, muß zunächst wieder die Fronarbeit der Gehöfer für diesen Arbeitsbedarf der Herrschaft aufkommen³⁾; Waschen und Reinigen, Viehwartung u. a.⁴⁾ bildet in der großen Reihe von Fronarbeiten noch immer eine, wenn auch nicht besonders häufige, so doch ständige Position. Am drückendsten bleiben aber jedenfalls die Baufronden im weitesten Sinne⁵⁾, welche zunächst doch auch als grundherr-

Argentinum ante cellarium dominorum. 1486 U. Schmierenberg Mell, Robot 25: und wan das traid bey ged. herrschaft verkhoufft wirdet, dassell geen (6 Orte), wohin es men deren ortten aims bevelchen wirdet zu fueren. Über die Salz- und Weinfuhren in Steiermark vgl. Mell, Robot 26 f.

¹⁾ 1287 Kindlinger, Hörigkeit 320: quod una die finum in propriis curribus super agros deducere tenentur. 1332 ib. 397: presentabit omni anno 5 plaustra fimi ad fimandum predictum ortum. 1423 Lori, Lechrain 110: alle iar 8 tåg mähen und 8 tag rechen.

²⁾ 1320 W. Ebersheimmünster (Oberelsafs) I 669: so hat min herre drige ahte tage imme jare, also das im jedes hus einen tagewan sol tun, einen ze grabende . . . einen dag ze bowende . . . einen tag ze snidende. Vgl. die dem Anfang des 13. Jahrh. angehörenden Urbare von S. Maximin und Trier oben S. 327 Anm. 2.

³⁾ Mone I 122 u. 126 Chronik von Petershansen c. II n. 34: quod hi (famuli) quoniam aliquantulum in agris et pratis habent, cottidie dominis suis debent servire et ab eis annonam accipere . . . mancipia constituit, ut cottidie in ipsa cella fratribus ubicunque necesse esset, servirent . . . et semper ad omne ministerium parati essent.

⁴⁾ 1438 Niesert, Hofrecht zu Loen Anh. III: ende dem herrn tafeldienste davor doen. 14./15. Jahrh. Mitt. d. Steierm. hist. Ver. 34 p. 128: Ch. de area lavat mensalia et omnia necessaria ad domum. Über die verschiedenen Botendienste Maurer, Fronhöfe II 298.

⁵⁾ 1308 Kindlinger, Volmenstein II 233: cum jure consueto juvandi ad edificium horrei ibidem. 14. Jahrh. W. Alzei (Pfalz) Gr. I 800: es

schaftliche Ansprüche an die Arbeitskraft der Gehöfer aufzufassen sind: der herrschaftliche Burgenbau, die Erhaltung der Gebäude, der Wege und Kanäle, der Brücken und Zäune wird fortwährend von den Bauern im Frondienst verlangt.

Im Vergleich zu den Arbeitsverpflichtungen der unfreien Bauern in der vorausgegangenen Periode sind die grundherrschaftlichen Fronden jedenfalls wesentlich erleichtert; auch ganz abgesehen von der schon in ziemlichem Umfange vollzogenen Ablösung der Dienste gegen Geld oder Naturalzinse ist diese Erleichterung teils in der Abkürzung der dienstpflchtigen Zeit, teils in der Specialisierung und Fixierung der Dienste zu erblicken. Die ältere, drei Tage in jeder Woche umfassende Dienstpflcht, welche das besondere Kennzeichen voller Unfreiheit war, ist jetzt fast vollständig verschwunden¹⁾; auch wo sie noch besteht, handelt es sich doch nur mehr darum, daß die Herrschaft die Verfügung über die Arbeitskraft eines Menschen während dieser Zeit habe; das dienstpflchtige Gut muß einen Arbeiter stellen²⁾. Eine genaue zeitliche Begrenzung der Fronpflcht ergab sich von selbst mit der größeren Specialisierung der Dienstleistungen. Während das 12. und zum Teil auch noch das 13. Jahrhundert die Fronpflcht ziemlich allgemein als Tagdienst, Robot oder Fron überhaupt bezeichnet, die Verwendung der bäuerlichen Dienste aber unbestimmt ist, werden die Fronden in der Folge fast nur mehr für die einzelnen Arten von Arbeitsverrichtung gefordert und damit auch

sind auch neun höfe diensthöfe und soll jeder hof führen ein bloch und ein wagen voll steine, dass er nit zerfalle. Über die Fronden zum Kirchenbau Maurer l. c. III 304. 1442 Wichner, Admont 3, 458: Beihilfe der Unterthanen zum Bau und zur Erhaltung einer Ennsbrücke.

1) Doch verzeichnet noch das Urbar von Admont 3, 508 f., 13. Jahrh.: opus diarium ter in hebdomada.

2) Urbar Admont 14. Jahrh. p. 44: Praentel . . debet habere 1 famulum, qui cottidie laboret in curia operis.

zeitlich und gegenständlich fixiert¹⁾. So ergibt sich für die Ackerfrond von selbst eine 3—4malige Pflugfahrt, mit welcher für das Sommer- und Winterfeld auch Düngen, Säen und Eggen verbunden war, sowie eine Fron zur Ernte, für die Wiesenfronde eine einmalige oder höchstens zweimalige Mähepflicht. Dabei konnte allerdings noch eine recht große Verschiedenheit der Pflicht bestehen, je nachdem die Acker- oder Wiesenfron des einzelnen Bauern auf ein Tagwerk beschränkt oder für grössere Felder bestimmt war²⁾, oder etwa die Verpflichtung bestand, überhaupt Arbeitskräfte für die ganze Dauer der Ernte beizustellen³⁾.

Aufser der Acker- und Wiesenfron, welche mehr für die Beunden als für das eigentliche Salland von Bedeutung war, sind insbesondere die Gartenarbeiten häufiger Gegenstand der Fronpflicht geworden⁴⁾: die Weinbergsfronden haben sich zum Teil aus älterer Zeit noch erhalten, soweit herrschaftlicher Eigenbau weiter betrieben worden ist⁵⁾. Dazu gehören

1) 1216 Urk.-B. Hochstift Halberstadt I 496: 3 mansi haben Arbeitsverpflichtung: in festo s. Walburgis 3 jugera arabuntur, tempore seminum 3 jug. arabuntur, in diebus messis 4 metere tenentur jugera; in quadragesima ad estivalia semina 3 jugera arare tenentur; it. quivis hos mansos habentium in qualibet septimana per circulum anni duobus diebus sub propriis alimentis servi et sacerdoti.

2) Urbar Radkersburg 1480 Mell, Robot S. 11: ain yede hieben, so ainen zug hat, ist schuldig mit 3 phluegen, mit 2 im herbste, den dritten am auswertz zu pawen. Dagegen 1487 Urb. Gratwein ib.: villa que habet aratrum, tenetur arare officiali 3 dies in vere et in 2 autumpno.

3) Admont. Urbar 14. Jahrh. p. 51: 2 snyter. St. Dionisen 1401 Mell 14: snytter 4. Montpreis 1500 ib.: all urbarsleut zum gesloss sollen das hew aufheben und fueren in den mairhof.

4) 1439 W. Altenmarkt (Bayern) Gr. VI 163: scharwerk beim mähen, krant jäten und andre scharwerch thun nach genaden; dazu muß Milch gezinst werden. Beispiele bei Mell 17 f.: ruebagger prachen; robot zu krauth und rieben; rieben ausnemen, abschneiden und einfueren, wo man in hinczaigt; 1 tag chrawt sieden, 1 tag phlanczsetzen; oder allgemein: den garten pawn (Pettau 1480 bei Mell 19).

5) Über die Weinbaufronden vgl. Lamprecht I 574 ff. Beispiele bei Mell S. 19 f.: Radkersburg 1480: die hausweingarten bawen; 4 leser; 4 trager 4 leser. 1428 Gr. V 209: tagdienst im weingarten und ander tagdienst wird den Hofleuten nachgelassen.

dann auch alle die Dienste, welche sich auf die an die Weinlese sich anschließenden Arbeiten in der Kelter, im Keller u. a. beziehen.

Im allgemeinen lasten alle diese grundherrlichen Fronden bereits ganz überwiegend auf dem Bauerngute, sind also zu meist die Verpflichtung zur Beistellung der nötigen Arbeitskräfte, ohne dafs damit notwendigerweise der Bauer selbst oder seine Angehörigen zur Frouarbeit gezwungen gewesen wären. Doch versteht sich unter Umständen die Fronpflicht auch so, dafs überhaupt die Arbeitskräfte der Bauernwirtschaft zeitweilig für den Herrn in Anspruch genommen wurden; speciell die Frauen hatten zu fronen im Heuschmitt und bei der Getreideernte¹⁾, gewifs aber auch im Garten beim Gemüsebau und bei der Flachsbereitung und sonstigen wirtschaftlichen Dingen²⁾; führten sie aber selbst eine Wirtschaft, so hatten sie wohl die gleiche Fronpflicht wie die Männer³⁾.

Vielfach handelt es sich aber bei den grundherrlichen Fronden nicht nur um eine Arbeitskraft der Pflichtigen, sondern auch um die Leistung von Gespann und Gerät. Das gilt vor allem von aller Art der Pflug-, Mist- und Erntefronden; der Bauer, welcher Gespann hat, mufs zur Arbeit fahren. Doch werden diese Fuhrfronden⁴⁾ auch schon für sich allein auf-

¹⁾ Mitte 14. Jahrh. W. Engelberg (Zürich) I 4: wer ouch von dem gotshus erlehen hat, der sol ein tagwan tuon, ein man megen und ein frow schniden. 1480 W. Wir (Elsafs) IV 211.

²⁾ 1462 Urb. Göfs (Mell, Robot) S. 18): 1 weib und knecht zu dem krawtsieden.

³⁾ Anf. 15. Jahrh. W. Metzeral (Elsafs) IV 198: man sol ouch von dem medelehen gebieten einer frouwen oder einem manne, die schören zu erwerffende; dem sol man geben gantze pfründe, als einem meder. 1465 W. Gebhardswil (Schweiz) V 157: alle die so in den gen. vogtien und gerichtsmarken sitzen und wonhaft sind, jegklich sundrig spis, es sig frowen oder man, sond jerlich ainem vogt einen tagwan tuon.

⁴⁾ Admont 14. Jahrh. p. 52: zum paw 2 ross 1 phlueg. Radkersburg ca. 1500 Mell 12: welche ross haben, die müssen den hirsch (Hirse) eggen und die khain ross haben, muessen ain yeder ain tag einbauen, sover es von nöten ist. Stein 1498 Mell 14: kornfuern 1 tag, haberfuern 1 tag. Pettau 1480 ib. 17: die hofwissen ze mäen, ze rechen

gelegt¹⁾. und damit eine weitere Specialisierung der Pflicht durchgeführt. während die ältere Zeit mit Vorliebe allgemein die Pflicht zur Ableistung von Fuhren überhaupt den spannfähigen Gehöfern auferlegte²⁾.

Über die Gesamtbelastung der fronpflichtigen Bauern mit grundherrschaftlichen Fronen läßt sich eine allgemeine Vorstellung aus den Quellen nicht gewinnen³⁾. Doch wird eine ganze Arbeitswoche im Jahre wohl auch für halbe und Viertelshufen immerhin als ein mindestes Maß der Pflicht angenommen werden können⁴⁾; bei spannfähigen Gütern steigt diese Pflicht durch die Fronfuhren leicht auf das Vielfache.

Zum Teil sind auch die Markfronden, welche die spätere Zeit so reich entwickelt hat. aus dem Grundhörigkeitsverhältnisse entsprungen; in den aus dem herrschaftlichen Walde ausgeschiedenen, den hofhörigen Gütern zugewiesenen Dorfmarken bilden diese Waldfronden von Anfang an einen namhaften Teil der Arbeitspflichten der Holden. Aber auch da, wo ein Grundherr über eine Waldmark nur

und ze fuern. Arnfels 1496: ain wisen maen. aufheben und einfuern. Im allgemeinen unterschieden: Windisch-Feistritz 1500 Mell 23: mit der handt und dem viech roboten. Landskron 1492: mit dem zäg und mit der handt.

1) 15. Jahrh. W. St. Dionisen (Steir. W. 327): furer sein die das heu, grumad und den getraide furen sollen.

2) 1305 Urb. Freising (Fontes r. Austr. 36 p. 323): nota quod officium in Weltz tenetur vecturas, domino, quotquod habet necessarios ad Z. et ad J. et hoc tantum facere debent vraylevt.

3) Mell, Robot S. 39 hat aus dem Urbar der Herrschaft Wolkenstein von 1576 eine Zusammenstellung gemacht, wonach von 10 ausgewählten Fronpflichtigen je vier 2 Tage und 3—6 Fuhren, einer 3 Tage und 6 Fuhren, drei je 4 Tage und (einer davon) 5½ Fuhren, einer 7½ Tage zu leisten hatte.

4) Urb. S. Maximin S. 433: mansionarius operatur in februario 3 dies, in iunio similiter. ib. 434: operatur mansionarius infra festum s. Martini et nativ. dom. 16 dies. ib. 435: 12 dies in febr., 12 in maio. ib. 436: operatur mansus proprio stipendio 15 d. in febr. 15 in maio, quidquid iniungitur u. s. w. Im Durchschnitte von 9 Fällen treffen 14 Arbeitstage auf den Mansus. Lamprecht II 570.

als oberster Märker oder Vogt verfügen konnte, sind Fronden dieser Art reichlich ausgebildet. Solcherart sind vor allem die Rodefronden¹⁾, durch welche die Grundherren erst in den Stand gesetzt wurden, ihr Herrenland in der Allmende auszudehnen, und Rode- und Beundekulturen, diese wichtigsten Leistungen der Grundherrschaft nach der Zeit vorherrschenden Sallandsbetriebes, anzulegen²⁾.

Die Grund- und Markherren liefsen sich auch ihren Bedarf an Bauholz. Werk- und Brennholz im Frondienste von ihren Bauern beistellen³⁾; besondere Waldrechte, welche sie dafür zuweilen den Fronpflichtigen einräumten, sprechen dafür, dafs es sich dabei nicht immer um die Geltendmachung eines Grundhörigkeitsverhältnisses handelte, sondern dafs die Überlegenheit des Grundherrn als Obermärker die Quelle solcher Rechte gebildet hat. Aufser dem Holzfällen und den Zufuhren von Holz in den Fronhof sind auch Verarbeitung von Holz zu Brettern und Geräten vielfach Gegenstand von Waldfronden geworden. Auch Hilfeleistung bei der Waldweide (Eichelmast) kann hierher zählen⁴⁾: dagegen sind die später so drückend gewordenen Jagdfronden der Bauern doch selbst im 15. Jahrhundert erst in ihren Anfängen; Netze und anderes Gerät für die Jagd zu tragen, den Hag für den Trieb aufzurichten, sind die einzigen Dienste, welche schon öfter von den Bauern verlangt werden⁵⁾. Die eigentliche

1) 1496 Urbar Schwanberg (Mell 21): helfen den berg rewten.

2) Urbar Stift Trier p. 395: rustici banno archiepiscopi utentes ibidem tribus diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum.

3) Urbar Mettlach (Lamprecht I 509): de ligno etiam unaqueque oba 2 carr. debet solvere. 15. Jahrh. W. Breisig Gr. II 634: deilen wir und frauen (von Essen) dass man ir 14 fuder froinholz sol heben. 1480 Urbar Radkersburg (Mell 28): drey mail im iar ainen tag holzfueren zum weihnachten. Pettau ib. 29: zu ainer yeden quottember 5 fueder holz. Urbar S. Maximin: Fafsreifen, Stickholz.

4) Urbar S. Maxim. p. 464: est ibi nemus ad 100 porcos, in quo custodiet quilibet mansus dominicalis porcos per 7 dies.

5) 1468 W. Protiche (Mosel) Gr. II 440: alle die daselbst bürgere sint . . obe die jeger gesünnen seile und garn uffwerts zu foeren, das sollen sie thün. 1490 Hattgau (Unterelsafs) V 509: kompt unser gn.

Jagdfron beginnt mit der Inanspruchnahme der Unterthanen für die Jagd auf schädliches Wild¹⁾ und wird erst später verallgemeinert; dagegen sind Spannfronden, welche das herrschaftliche Interesse an der Jagd verlangt, doch schon verhältnismäßig früh den Bauern auferlegt worden²⁾. Noch wehren sich die Leute mit Erfolg der Neuerung, welche da und dort versuchsweise eine neue Last dem Pflichtenkreise der Unterthanen einzufügen versucht³⁾.

Die im späteren Mittelalter so reich entwickelten Vogteifronden stellen in ihrer vollen Ausbildung eine eigenartige Verbindung von grund- und markherrlichen Fronden mit öffentlichen Diensten dar. Hervorgegangen aus der allgemeinen Dienstpflicht, sind sie doch, seit der Verbindung der Vogteigewalt mit Elementen der Grundherrschaft mehr oder weniger selbst zu Dienstleistungen für die grundherrschaftlichen Interessen der Vögte geworden⁴⁾; ähnlich den Vogteizinsen treten auch die Vogteifronden⁵⁾ zu den

h. von Hanau . . . mit dem gejäger in eigener person . . . so soll man sein gn. mit den gemeinden der dörfer die heg zu machen gehorsam sein. 1490 (Schwappach 203): doch es sollen . . . wir und die unsern in allweg von forstrechtswegen es sey mit gebotten und verboten, mit forsthabern, vorstmueten. hundgeben, zuziehen von jugend auf oder sonst uff das feld zu dem jagen oder sonst zu halten, heger zu machen, sail oder sonst ander frondienst zu thun . . . zuschlahen nicht zu wehren.

1) 15. Jahrh. St. Lamprecht (Steir. W. 231): Es sollen auch all unser underthan, wann si di schedlichen tier zu jagen beruft werden mit vlais auf und jagen.

2) 14. Jahrh. W. Admont p. 48: 1 ross in die Lausach nach wildprät beistellen; und sol auch das huntas gen Lausach füren.

3) 1509 W. Welnich (Mittelrhein) III 744: It. helffen ricken, sticken, jagen ist nit bisher noet geschehen daselbst.

4) 1237 Steir. Urk.-B. II 471: racione advocacie quam iure patronatus werden 24 equitature im Jahre zugestanden; außerdem 1 Maß Hafer, 2 Brote, 2 Hühner; vgl. Krones in Forsch. z. Gesch. der Steiermark I 427.

5) 1259 Urk.-B. v. Drübeck (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen) V 28: petitio und servitium als Vogteirechte. 1329 ib. 63: scot und dienst. 1494 W. Wincheringen: onch bant die scheffen gewissen den voigten ire froinpluge drie werb in dem jare zu kumen zu even und zu heuwe und andre froinde und gebot als iber ire lude.

grundherrlichen Frondiensten hinzu und vermehrten die Last, welche die bäuerliche Bevölkerung nun aus dem dreifachen Titel der Grund-, Mark- und Vogteihörigkeit zu tragen hatte¹⁾. Doch auch die öffentlichen Arbeiten, welche schon seit alter Zeit von den primär verpflichteten Grundherren auf die Hörigen überwältzt worden sind, erscheinen nun überwiegend als Vogteifronden: die Ausdehnung der Vogteigewalt auf die grundhörigen Leute wie auf die freien Landsassen ist hiefür ebenso entscheidend geworden, wie die Ausübung der obersten Vogtei durch die Landesherren, in deren unmittelbarer Kompetenz die Auflegung der öffentlichen Arbeiten aller Art gelegen war.

Doch lassen sich immerhin in der letzten Zeit des Mittelalters schon deutlich die auf der direkten Geltendmachung eines landesherrlichen Arbeitszwanges auf die Unterthanen beruhenden öffentlichen Fronden von den grund- und vogteiherrlichen Fronden unterscheiden, wenn auch ihre volle Ausbildung erst der folgenden Zeit angehört. Am reinsten treten die öffentlichen Fronden in ihrem ursprünglichen Charakter im ostelbischen Kolonialgebiet auf; wenigstens während des 13. Jahrhunderts übt nur der Landesherr ein Besteuerungsrecht aus und verlangt von den Bauern Hand- und Spanndienste zum Bau der Burgen und Brücken, sowie als eigentlichen Herrendienst²⁾. Aber auch hier geht die Gerichtsbarkeit und mit ihr auch das Recht auf die Fronden der Bauern vom Landesherrn auf die Vasallen über und damit ergibt sich auch die Möglichkeit, daß die Dienste auch von den Erbzinsleuten für die Wirtschaft des Guts-

¹⁾ 1269 Schannat. hist. Wormac. 136: *advocati ville pro iure quodam modo vendicabant in eo quod dicitur resectio viarum, wegeshnit. 1283 ib. 146: curias eorum et colonos arcent et vexent exigendo ab eis servitia curruum seu avene dictae forsthaber et futterhaber et impediendo eos in suis piscariis.* Vgl. z. B. die ausgebildete Frondienstordnung für die Vogteileute der Herren von Liechtenstein in Beilage XXII. 1480 Urb. Königsberg (Mell 59): *sagen die lewt zum gesloss, wie sy von alter hervor 6 tag gerobath haben im iar, aber yecz muessen sie ob den 20 tagwerchen robathen.*

²⁾ Riedel, Mark Brandenburg II 226 ff.

herrn ebenso wie für die öffentlichen Arbeiten verlangt werden. Diese Entwicklung vollzieht sich unaufhaltsam während des 14. und 15. Jahrhunderts; die successive Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Klasse wird durch die Auflegung und die Überhandnahme von Frondiensten besonders scharf beleuchtet¹⁾. Insbesondere der Wagedienst ist schon im Landbuch der Mark Brandenburg zum größten Teil zur Verfügung der Ritter und ist keineswegs nur für öffentliche Arbeit in Anspruch genommen²⁾.

Diese stärkere Inanspruchnahme der Arbeitskraft der unterthänigen Bevölkerung ist übrigens keineswegs ein den Marken specifisch eigentümliches Vorkommen; auch in den Territorien, welche ein entwickeltes System von grund- und vogteiherlichen Fronen besaßen, sind mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt die öffentlichen Fronarbeiten mehr und mehr entwickelt und zu neuen Lasten der bäuerlichen Bevölkerung geworden³⁾. Insbesondere kommen hier die landesherrliche Folge, die Spann- und Handdienste der Unterthanen für den landesherrlichen Hofhalt und die Fronen des Heeresdienstes in Betracht; Kriegsführen, Wach- und Botendienste, sowie Schanzarbeiten und andere Baufronden⁴⁾ (Brückenwerk und Burgwerk) sind überall gefordert und bilden in den kriegslustigen Zeiten des späteren Mittelalters eine ständige Last der bäuerlichen Bevölkerung. Insbesondere auf dem Wege der Überwälzung sind die Anforderungen des

¹⁾ Schon 1324 verordnet der Markgraf von Brandenburg (Riedel c. dipl. I, 15 n. 105): Wer höchste oder niederste Gerichte oder Fronen besitze im Lande, der solle seine Unterthanen nicht mit Dienst und Gerichten zu Unrecht verderben. Vgl. im allgem. II. Abschn. S. 58 f. und III. Abschn. S. 222 f.

²⁾ 1320 Riedel II 234: *servitia equorum et curruum, vulgariter herrendenyst vel hovendenyst*. 1400 Stiftsregister v. Lebus müssen die Bauern sämtlich durchschnittlich 4 Tage dienen.

³⁾ 1240 Hergott II 260: *ut si qui liberac conditionis homines, seu jure advocacie eidem (den Gf. von Habsburg) subjecti, a quibus de jure tallia seu servitia vel in eos aliquam justitiam exercere possemus*.

⁴⁾ 1336 Maurer, Fronhöfe III 527: *servitia ad pontem Ratzeburg, qui bruchwere dicitur et ad castrum, quod borchwerch vulgo nominatur*.

landesherrlichen Hofdienstes und Heeresdienstes von den primär zur Hof- und Heerfahrt verpflichteten Grundherren auf ihre Hintersassen gelegt und damit ihre Lasten vergrößert worden, wie das in gleicher Weise auch mit den Abgaben geschah¹⁾. Selbst direkte Aushebung von Mannschaft zum Heereszuge ist unter dem Gesichtspunkt landesherrlichen Frondienstes gebracht, seit die Bedeutung des Fußvolks wieder mehr hervortrat und das Institut des Lebenswesens nicht mehr ausreichte, um das Heeresbedürfnis der Landesherren mit der Mannschaft der Vasallen zu befriedigen.

Mit den landesherrlichen Fronen erst schließt sich der Kreis der Lasten, welche die bäuerliche Bevölkerung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu tragen hatte. Mit den Steuern und Gebühren, in deren Auflegung die Finanzkunst der aufstrebenden Landesherrschaft sich unablässig und erfinderisch bemühte, wurden die letzten Reste des frei verfügbaren Ertrags der bäuerlichen Wirtschaft entzogen. mit den Hof- und Heerdiensten der letzte Rest verfügbarer Arbeitskraft in Anspruch genommen. Während aber die grund- und vogteiherrlichen Abgaben und Dienste, sowie die Zehenten immer nur bestimmte, wenngleich fortschreitend weitere Kreise der Bevölkerung belasteten, sind die landesherrlichen Abgaben und Dienste aus dem allgemeinen Titel der Unterthanspflicht abgeleitet und daher auch ausnahmslos der ganzen Bevölkerung aufgebürdet. Mit dieser Verallgemeinerung der Abgaben- und Dienstpflicht, wie sie insbesondere die Vogtei wirksam vorbereitet, die Landeshoheit zu Ende geführt hat, ist jene Verschlechterung in der Gesamtlage des Bauernstandes begründet, von welcher Weistümer und Urbarien, aber auch die Leistungen der Volkswirtschaft selbst überreichlich Zeugnis geben. In der Kaiserzeit hatte sich die Entwicklung des Bauernstandes

¹⁾ 1320 W. Ebersheimmünster (Unterelsafs) Gr. I 669: unde wirt der abbet zu hove varen, so sol ime iegelic gotteshusman einen pfenninc geben unde iegelic megir einen schillinc.

in aufsteigender Linie bewegt. Seine Besitzrechte an Grund und Boden hatten sich verbessert, die Betriebsmittel der bäuerlichen Wirtschaft vermehrten und vervollkommneten sich, über seine Arbeitskraft wie über Ertrag des Bodens verfügte der Bauer zusehends freier: dazu schufen ihm die großen Kolonisationen, die Städteentwicklung und die Rodungen in der Allmende Luft, Bewegung und gesteigerten Erfolg: eine wesentliche Besserung der socialen Lage der Bauern war der letzte Ausdruck aller dieser Thatsachen.

Am Ende des Mittelalters steht die bäuerliche Bevölkerung in wirtschaftlicher und socialer Hinsicht auf einer viel tieferen Stufe. An die Stelle des durch das Hofrecht geschützten, in seinen Lasten fest umschriebenen Erbzinsverhältnisses der hörigen Bevölkerung ist weitverbreitet ein prekarisches Nutzungsrecht getreten, mit ungleich schwereren Lasten und einer ungleich geringeren Sicherheit des Besitzes: die freieren Landleihen und Pachtungen, welche ehemals dem Besitzer den unschätzbaren Vorteil einer persönlichen Unabhängigkeit vom Grundherrn geboten hatten, sind mehr oder weniger in das System der Gutsunterthänigkeit herabgezogen und damit den von Haus aus unfreien Leihverhältnissen denklich nahe gebracht. Die nicht begüterte Landbevölkerung aber, welche seinerzeit in leicht erreichbarem und glückverheißendem Wegzug in die Städte und Kolonialgebiete sich den etwaigen harten Konsequenzen der Hörigkeit zu entziehen vermocht hatte, sie wird nun durch den eisernen Zwang wirtschaftlicher Hilflosigkeit ebenso wie durch eine verstärkte Geltendmachung leibherrlicher Gewalt zu einer Stufe der Unfreiheit herabgedrückt, wie sie schon längst im Absterben begriffen schien. Und auch auf die besitzende Klasse der bäuerlichen Bevölkerung wirkte dieser Rückschlag in den socialen Verhältnissen eines Theils der Landbevölkerung ungünstig zurück; die „Eigenschaft“ als das Verhältnis persönlicher Unterwerfung unter die Herrschaft des Leihherrn wird auch den Zinsbauern gegenüber wieder besonders betont: durch die alle ländlichen Verhältnisse ergreifende besondere Ausgestaltung der Vogtei wird die Vor-

stellung einer persönlichen Abhängigkeit von der Ortsobrigkeit auch auf diejenigen Kreise ausgedehnt, welche sich einer festeren Umklammerung durch die Grundherrschaft zu erwehren vermocht hatten. Hand in Hand dringen dann Grundherrschaft und Vogtei auch ein in die Verhältnisse der gemeinen Mark, in welcher sich die Bauern noch am ehesten einen wirtschaftlichen Rückhalt vor der Ausbeutung durch die Herren und eine sociale Position in der Bethätigung einer autonomen Körperschaft sichern zu können vermeinten. In wechselndem Kampfe um den freien Marknutzen und die autonome Verwaltung der Mark unterlag die Landbevölkerung schließlic der Landesherrschaft, welche ein oberstes Märkertum und die Obervogtei im ganzen Lande aufrichtete und vornehmlich von diesem Boden aus zur unbeschränkten Herrschaftsgewalt und zur Begründung eines neuen allgemeinen Unterthanenverhältnisses fortschritt.

Was diese junge aufstrebende Landesgewalt von dem löhern Standpunkte einer Pflege allgemeiner Volkswohlfahrt mit den Mitteln einer einheitlichen Organisation der öffentlichen Funktionen für die Landeskultur geleistet hat, darf trotzdem nicht unterschätzt werden. Indem sie einem Überwuchern grundherrschaftlicher wie vogteilicher Ansprüche an das Volk ebenso wie einer engherzigen Selbstbeschränkung der gemeindlichen Autonomie in gleicher Weise entgegentrat, haben die Landesherren den Boden frei gemacht, auf dem sich eine Bethätigung gröfserer volkswirtschaftlicher Aufgaben, ein wirksamerer Einsatz geeinigter Volkskraft für höhere allgemeine Ziele vorbereiten konnte: Frieden und Recht haben sie doch in viel ausgiebigerer und wirksamerer Weise geschützt als es die kleinen Gewalten im Staate je vermochten: ihre eigne finanzielle Kraft haben sie dafür eingesetzt, daß Unterricht und Wissenschaft, Gewerbe und Kunst, Handel und Verkehr Nahrung erhielten und sich entfalten konnten; selbst da, wo sie von der Landbevölkerung mit Steuern und Diensten Opfer heischten, war doch eine planmäfsigere Veranlagung, eine zielbewufste Verwendung für öffentliche Aufgaben vielmehr als bei den

grund- und vogteiherrlichen Leistungen die Regel. Aber doch trug die Wirtschaftspolitik der jungen Landesgewalt noch allzusehr die Zeichen ihres eignen Ursprungs aus der Sphäre der großen Grundherrschaft an sich, war sie noch viel zu sehr in den Traditionen hofrechtlicher Verwaltung befangen, als daß sie schon in der Verfassung gewesen wäre. Großes auf dem Gebiete der Landeskultur zu leisten. Das Vorbild einer umfassenden und inhaltsreichen Wirtschaftspolitik der jungen Staatswesen, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland allmählich herausgebildet haben, war viel mehr die städtische Verwaltung; auf diesem Boden lernt auch die Landesherrschaft allmählich die in der Bevölkerung vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte für höhere allgemeine Ziele einzusetzen und ihnen eine Richtung zu geben, welche die Interessen der Allgemeinheit mit den Bedürfnissen und Bestrebungen der einzelnen Volkskreise in einen Einklang bringt. Die Lebensgebiete der Stadtwirtschaft, Handel und Verkehr, Arbeitsmarkt und Preisbildung, Geld und Kredit sind daher auch der Wirtschaftspolitik der Landesherren zunächst gelegen. Für ein entscheidenderes Eingreifen der öffentlichen Gewalt auf den Gebieten der Landeskultur dagegen fehlte noch eine gleich wirksame Schule; erst mit der im großen Stile eingeleiteten Domänenwirtschaft und der auf dieser Grundlage entwickelten Kameralverwaltung hat der Staat auch die Aufgaben einer agrarischen Politik zu verstehen und zu lösen gelernt.

Beilagen

zum vierten Buch.

Stadt	Quelle	Jahr	Einwohner	Litteratur
Augsbürg.	Steuerlisten	1475	18 300	Hartung in Schmollers Jahrb. 1895 I.
Basel	-	1429	7 800—10 400	Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh. 1879. Dors.: Basels Bevölkerungszahl im 14. u. 15. Jahrh. in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 6 (1883).
-	-	1446	9 200—12 200	Otto, Bev. d. St. B. während d. M.A. 1893.
-	-	1454	6 500—8 600	Ermisch (N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, 150).
Butzbach i. d. Wetterau.	Bedebücher	1421	2235	Richter, Zur Bevölkerungs- u. Vermögensstat. Dresdens im 15. Jahrh. in Neues Arch. f. sächs. Gesch. II.
-	-	1462	1810	Österreichisches Städtebuch II.
Dresden	Geschäftsreg.	1474	3190	-
-	-	1491	5000	-
Eger.	Bürgerbücher	1390	7155	Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh. I 1886.
-	-	1446	7340	Ermisch, Zur Stat. d. sächs. Städte i. J. 1474 (N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, 150).
-	-	1500	5525	Eulenburg in Zeschr. f. Wirtsch.-Gesch. III 434.
Frankfurt a. M.	Eidregister	1387	c. 10 000	Ermisch f. c.
-	-	1440	c. 9000	Hegel, Chron.-d. deutschen Städte: Mainz II 2 1882.
-	-	c. 1474	c. 5000	Richter, Z. Bevölker.- u. Vermögensstat. Meißens i. J. 1481 in Mitt. d. Ver. f. Gesch. Meißens 1 1882.
Heidelberg	Steuerlisten	1439	c. 5200	Hegel in Chroniken der deutschen Städte 2. Bd s. o. S. 25.
-	-	1474	c. 4000	Paasche, Die städt. Bevölk. früherer Jahrh. in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 5. Bd. 1882.
Leipzig	Geschäftsreg.	Ende d. 15. Jahrh.	5767	Ehberg, Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrh. in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 6 u. 7; s. o. S. 25.
Mainz	Steuerlisten	1481	c. 2000	F. Schäfer, Wirtsch.- u. Finanzgesch. v. Ü. in Gierke, Untersuchungen 44. Heft.
Meißen.	Geschäftsreg.	-	-	Württemberg, Vierteljahresheftf. Landesgesch. 1885. S. 73.
Nürnberg.	Zählung	1449	20 155 städt. B. (25 982 ges.-Bew.)	S. Daczynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. in Zeitschr. f. schweizer. Statistik 1889.
Rostock	Steuerregister	1387	10 785	-
-	-	1410	13 935	-
Straßburg i. Elsaßs.	Zählung	1473—1477	20 722 städt. B. (26 198 ges.-Bew.)	-
Überlingen	Steuerlisten	1444	c. 4800	-
Ulm	Steuerbücher	1427	cca. 20 000	-
-	-	1489	cca. 20 000	-
Zürich	Steuerlisten	1357	12 375	-
-	-	1374	11 050	-
-	-	1410	10 570	-
-	-	1467	4713	-

In diese Übersicht sind nur jene Städte aufgenommen, für welche sich in Zählungen, Steuerlisten oder Bürgerbüchern verläßliche Anhaltspunkte für eine Berechnung oder wenigstens eine genauere Schätzung der Bevölkerung boten. Dagegen blieben alle Angaben unberücksichtigt, welche sich für einzelne Städte in Chroniken finden, oder in neueren Schriften aus der jeweiligen Stärke der Kriegsmannschaft, aus der Zahl der Kommunikanten oder ähnlichen vagen Unterlagen abgeleitet worden sind. Gewisse Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größenverhältnisse einzelner Städte untereinander mögen immerhin auch aus den in Beilage IV mitgetheilten Daten über ihre Steuerleistung gewonnen werden; aber zur Berechnung oder auch nur zur Schätzung der Bevölkerungszahl sind sie doch absolut ungeeignet. — Übrigens müssen selbst die hier mitgetheilten Volkszahlen, soweit sie nicht, wie die Nürnbergs oder Strafsburgs, auf direkten Zählungen beruhen, immer noch mit Vorsicht verwendet werden, da sie doch nur mittelst Anwendung von ungewissen Reduktionsfaktoren (für die Städte der Haushaltungen und Familien) und durch unsichere Einschätzung jener Bevölkerungselemente gewonnen sind, welche in den bezüglichen Steuerlisten oder Bürgerverzeichnissen nicht berücksichtigt sind. Vgl. oben S. 24 ff.

Beilage II.

I. Die Bürgerschaft der Stadt Bregenz

nach den Urkunden über die Teilung der Stadt zwischen den Grafen Hug und Wilhalm von Montfort-Bregenz im Jahre 1409.

(XVIII. Rechenschaftsbericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins in Bregenz 1878.)

	Anteil des Grafen		Zusammen
	Hug	Wilhalm	
Erwachsene Männer	50	70	120
Erwachsene Frauen	49	65	114
Kinder ¹⁾ (geschätzt)	60	82	142
Zusammen	159	217	376
Haushaltungen	65	87	152
vollständige Familien	23	37	60
kinderlose Ehen	7	9	16
Witwer mit Kindern	7	13	20
Witwen mit Kindern	11	11	22
ledige Männer mit Mutter oder Geschwistern	4	2	6
alleinstehende Männer	8	8	16
alleinstehende Frauen	2	6	8
alleinstehende Kinder	3	1	4

¹⁾ Die Kinderzahl ist nur in 16 Fällen mit zusammen 21 Kindern angegeben; in allen übrigen Fällen wurden die Kinder nach den Haushaltungen mit Kindern im gleichen Verhältnis berechnet.

2. Die Leute der Herrschaft Neuenburg im Rheinthal

nach der Urkunde über den Verkauf der Herrschaft Neuenburg an Herzog Rudolf IV. von Österreich dd. Baden im Aargau 8. April 1363.

(Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1848, 3. Heft S. 87 ff.)

Erwachsene Männer	102	Vollständige Familien	31
Erwachsene Frauen	79	Männer mit Kindern	35
Kinder ¹⁾ (geschätzt)	119	Frauen mit Kindern	28
	<u>Zusammen 300</u>	Männer mit Frauen allein	5
		Männer allein	31
		Frauen allein	15
		Kinder allein	<u>7</u>
		Haushaltungen überhaupt	152

¹⁾ Die Kinderzahl ist nur bei 28 Haushaltungen mit zusammen 29 Kindern angegeben; in allen übrigen Fällen wurden die Zahlen im gleichen Verhältnis auf einen Haushalt mit Kindern gerechnet.

Die vorstehenden Daten sind übrigens mit jenen der vorausgehenden Übersicht von Bregenz nicht vergleichbar; dort handelt es sich um eine städtische, hier um eine ländliche Bevölkerung; jene ist daher auch als ziemlich einheitlich in Bezug auf ihr Verhältnis zur Herrschaft anzunehmen, während hier die Bevölkerung von Neuenburg nur, soweit sie eben zur Herrschaft gehörte und Steuern zahlte, vorgetragen ist, daher auch insbesondere vielfach nur Teile einer Familie erscheinen, deren anderer Teil einen anderen Herrn hatte. Das alte Gebiet der Herrschaft Neuenburg (heute Gemeinde Koblach in Vorarlberg mit 940 Einwohnern) umfaßte cca. 10,3 □km.

Vgl. oben S. 28, wo es Anm. 2 heißen soll: Beilage II 1 u. 2.

Beilage III.
Die Kriegshilfe der Reichsstände 1422 und 1507.

	1422 Kontingent zum täglichen Krieg in Böhmen		1507 Reichsanschlag zum Römerzuge					
	Gleiven	%	zu Rofs	%	zu Fufs	%	Gulden	%
Kurfürsten	280	15	760	20	557	13	16 230	11
Erzbischöfe u. Bischöfe	219 ¹⁾	12	801	21	875	19	24 400	17
Weltliche Fürsten . .	310 ²⁾	17	803	21	865	17	25 750	18
Prälaten, Äbte, Balleien	56	3	183	5	336	7	13 441	9
Grafen und Herren . .	215 ³⁾	11	510	13	632	13	19 582	14
Städte	493 ⁴⁾	26	632	17	1335	28	39 942	28
Niederlande	300	16	—	—	—	—	—	—
Welsche Fürsten . . .	—	—	102	3	122	3	3 689	3

¹⁾ Außerdem 51 Schützen. ²⁾ Außerdem 100 Schützen. ³⁾ Außerdem 22 Schützen.

⁴⁾ Außerdem 267 Schützen und 274 Berittene.

Der Anschlag für das Jahr 1422 ist nach den deutschen Reichstagsakten VIII 156 ff., der Anschlag für das Jahr 1507 nach der Neuen Sammlung der Reichsabschiede II 104 ff. benützt. Die Vergleichung ist allerdings wegen der beiden letzten Positionen nicht vollständig durchzuführen; doch ist unschwer zu erkennen, daß im allgemeinen die Verhältnisse der einzelnen Stände zu einander in dem Zeitraume von 85 Jahren nicht erheblich geändert sind. Nur die Leistungen der Bischöfe und Prälaten sind 1507 in etwas stärkerem Maße herangezogen, die Kurfürsten und Städte nur um ein wenig günstiger behandelt. Vgl. oben S. 103, 113 u. 167.

Beilage IV.

I. Die Reichsstädtesteuern von 1241.

Nach einem Verzeichnis von Steuereingängen der königlichen Städte
im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
23, 517 ff.

250	Mark S.	Frankfurt a. M.
200	- -	Basel, Hagenau, Gelnhausen.
170	- -	Wetzlar, Schwäbisch-Hall.
160	- -	Kolmar, Enheim, Zürich (?).
120	- -	Friedberg, Seligenstadt, Oppenheim, Efslingen.
100	- -	Lindau, Breisach, Neuenburg, Rotweil.
90	- -	Rothenburg, Kaufbeuern.
80	- -	Mühlhausen i. E., Boppard.
60	- -	Dortmund, Konstanz.
40	- -	Nymwegen.
20	- -	Kaiserswerth, Eberbach, Neckargemünd.

Dazu an Judensteuern.

200	Mark S.	Strafsburg.
130	- -	Worms.
80	- -	Speier.
40	- -	Basel.
30	- -	Efslingen.

Vgl. Zeumer in Sybels Hist. Zeitschr. N.F. 45 S. 24. 1 Mark Silber
im Silbergehalte = ca. 15 Thalern. 60 Mark Silber = 100 Mark
kölnisch.

2. Städtesteuern.

a) Nach einem Verzeichnisse von Städten, welche 1401 zum Römerzuge steuern sollten (Janssen, Frankfurter Reichs-Korrespondenz I 86), wurden vorgeschrieben:

Pfund Heller	den Städten
weniger als 100	Buchhorn, Buchau, Bopfingen, Isny.
100—200	Leutkirch, Wangen, Aule, Ravensburg, St. Gallen, Pfullendorf, Weil, Wiesenburg, Giengen.
200—300	Bibrach, Wimpfen, Wintperg, Kaufbeuern, Gemünd.
300—400	Überlingen, Weil, Memmingen.
400—600	Lindau, Reutlingen, Rotweil, Rotenburg.
600—800	Nördlingen, Konstanz, Ulm, Heilbronn, Hall, Efslingen.
900	Augsburg.
2000	Nürnberg.

b) Ordentliche Steuern zahlten nach verschiedenen einzelnen Urkunden im 13. Jahrhundert:

- bis 25 Mark: Winterberg, Rüden, Hallenberg, Recklinghausen, Lechnich (bis 1279, später 50 M.), Hannover, Iserlohn, Ostervelde, Belecke, Schwalenberg, Isny (50 *fl.* Hl.).
- 50 Mark: Sinzing (seit 1244: 60 M.), Medebach, Werl, Nordheim, Warstein, Klein-Basel, Kirchberg, Horb (80 *fl.* Tüb.).
- 100 Mark: Andernach, Göttingen, Gesecke, Attendorf, Eisenach, Pirna, Mühlhausen i. Th. (76 M. dem Kaiser, 54 M. dem Landesherrn), Brilon, Bonn, Dresden, Stendal, Wintthur (1300: 300 M.), Rotweil, Dinkelsbühl (200 *fl.* Hl.), Hagenau (150 *fl.* Strafsb., Augsburg 200 *fl.*, seit 1301: 400 *fl.*).
- 200 Mark: Bozen (1000 *fl.* bern.), Nördlingen, Zürich, Rottenburg.
- über 200 Mark: Frankfurt a. M. (300), Nürnberg (2000 *fl.*).

3. Gemeiner Pfenning auf dem Reichstage zu Worms 1495.

(Datt, de pace imperii publica 1698 S. 845.)

1200	Gulden	Lübeck.
1000	-	Köln, Strafsburg, Nürnberg, Metz, Groningen, Hamburg.
800	-	Augsburg, Frankfurt, Ulm.
600	-	Danzig.
500	-	Basel, Konstanz, Aachen, Efslingen, Gofslar, Memmingen, Mühlhausen i. Thür., Nördlingen, Nordhausen, Rothenburg a. T., Schwäb. Hall, Überlingen.
400	-	Speier, Ravensburg, Heilbronn.
300	-	Worms, Dinkelsbühl, Dortmund.
250(?)	-	Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weifsenburg a. Rh., Obernehenheim, Münster i. Gregorith., Rofsheim, Dürkheim.
200	-	Bibrach, Bisanz, Niederwesel, Rotweil, Regensburg, Soest, Gemünd, Reutlingen, Kamereck, Lindau, St. Gallen, Düll, [Offenbach, Gengenbach, Zell zusammen].
150	-	Windsheim, Düren, Lewarten in Friesl., Ferduna.
100	-	Kaisersberg, Mühlhausen i. E., Kempten, Landau, Geilhausen, Kaufmannsarbruck, Wimpfen, Schweinfurt, Friedburg, Weil, Schwäbischwerd, Kaufbeuern.
60	-	Gingen, Freden, Wetzlar, Herfurt, Eisny, Württemberg.
50	-	Brackell, Düsenburg, Leutkirch, Wangen.
40	-	Buchhorn.
30	-	Weifsenburg i. Nordg., Aulen, Pfullendorf.
10	-	Bopfingen.

Zusammen 82 freie Reichsstädte.

Vgl. E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms 1495. Bresl. Diss. 1877.

Beilage V.

Die Städtesteuern im oberen Vicedomamte H. Ludwigs des
Strengen von Bayern 1291—1293.

(Nach dem Rechnungsbuche des oberen Vicedomamtes.)

Städte und Märkte	Mai- steuer	Winter- steuer	Not- bede	Herbst- steuer	Mai- steuer	Herbst- steuer
	1291	1292	1292	1292	1293	1293
In $\frac{1}{2}$ Pfennig. R. = Regensburger, M. = Münchener, A. = Augsburger, H. = Haller, I. = Ingolstädter.						
München	400 R.	400 M.	—	—	1200	1200 M.
Wasserburg	80 M.	—	—	—	150 M.	150 A.
Weilheim	40 M.	50 M.	30 M.	60 M.	80 M.	100 A.
Schongau	40 A.	45 A.	30 A.	40 A.	60 A.	—
Landsberg.	40 A.	50 A.	28 A.	45 A.	60 A.	100 A.
Ingolstadt	200 M.	200	120 H.	200 I.	250 I.	250 I.
Wertingen	24 H.	40 A.	—	60 A.	—	—
Aichach	30	40	45 M.	40	—	80 A.
Donauwörth	100 H.	400 H.	500 H.	—	—	400 H.
Kitzbühel	30 M. ¹⁾	—	—	30	—	—
Rattenberg	8 M. ¹⁾	—	—	—	—	—
Rain	—	40 I.	34 ²⁾	60 H.	50 I.	70 A.
Dachau for.	—	24 M.	—	24	20	24
Gundelfingen.	—	160 H.	200 H.	40 H.	—	200 H.
Lauingen	—	400 H.	500 H.	140 H.	—	—
Pfaffenhofen	—	25	20	30	24 M.	30 M.
Friedberg	—	—	15 A.	—	—	—
Vohburg.	—	—	—	9	10 I.	12 M.
Neuenburg.	—	—	—	—	10	—

¹⁾ Darunter auch ein Teil der Herbststeuer.

²⁾ Nachträgliche Maisteuer.

Die auf die Herbststeuer 1291 und die Maisteuer 1292 bezüglichen Eintragungen der Städtesteuern sind in der Handschrift herausgeschnitten. Im ganzen sind demnach in den drei Jahren 7 ordentliche Steuertermine ersichtlich, von denen je zwei auf die Jahre 1291 und 1293, drei auf das Jahr 1292 entfallen; außerdem ist in diesem Jahre eine außerordentliche Steuer als Beihilfe zu Hoffesten aus Anlaß einer Vermählung ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Steuern erscheint im Jahre 1291 mit 1165 *℥* M., im J. 1292 mit 3034 *℥* M., im J. 1293 mit 3930 *℥* M. vorgetragen. Wird die Nothbede des J. 1292 mit 1048 *℥* M. außer Anschlag gebracht, die in der Handschrift fehlende Maisteuer dagegen mit gleichem Betrage eingerechnet, was auch der Maisteuer des J. 1291 ziemlich entspricht, und darnach die fehlende Herbststeuer 1291 auf ca. 1000 *℥* M. geschätzt, so ergäbe sich daraus eine ordentliche Steuereinnahme von jährlich 3000 *℥* M. mit steigenden Erträgen.

Diesen städtischen Steuern können dann als wesentlich städtische Einnahmen auch noch ca. 3000 *℥* M. an Judensteuern und 365 *℥* M. an Zöllen zugerechnet werden, welche sogar, wegen der fehlenden Blätter der Handschrift, noch einigermaßen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürften, so daß die gesamten städtischen Einkünfte des Fürsten in dem Triennium wohl auf 13 000 *℥* M. angenommen werden können. Da die Hauptsumme der Einnahmen in dem Rechnungsbuche selbst auf 30 188 *℥* M. angegeben ist, so würde sich darnach der Anteil der Städte auf 43 Prozente berechnen, während auf die Steuern der Landgebiete (Ämter) 45 Prozente, auf die Gefälle (*conquisitiones*) 12 Prozente entfielen.

Die verschiedenen Währungen sind bei dieser Berechnung in der Weise reduziert, daß Augsburger und Ingolstädter Münze der Münchener gleichgehalten, 3 Haller = 2 Münchener, 13 Regensburger = 20 Münchener Pfunden gerechnet sind. Das interessante Rechenbuch ist von E. Frhr. v. Öfele sorgfältig ediert und mit guter Einleitung und Register versehen im Oberbayer. Archiv für vaterländische Geschichte 26. Band, München 1866. Vgl. auch oben S. 149 und 155.

Beilage VI.

Der gemeine Pfenning auf dem Reichstage zu Worms 1495
nach dem Anschlage.

Neue Sammlung der Reichsabschiede II 20 ff.

	Gul-	Kr.		Gul-	Kr.
	den			den	
Mainz	3908	20	44 freie Herren	4263	40
Köln	3908	20	Ritterschaft und Gesell-		
Trier	3908	20	schaft des S. Georgs-		
Pfalzgraf	3908	20	schildes im Hegau . . .	196	5
Sachsen	3908	20			
Herzog Albrecht von			Magdeburg u. Halberstadt	3126	40
Sachsen	3126	40	Salzburg	1563	20
Brandenburg	3908	20	Bremen und Münster . .	1563	20
Markgraf Friedrich von			Passau	312	40
Brandenburg	1663	20	Freising	390	10
Herzog Georg v. Bayern.	3908	20	Augsburg	390	10
Die übrigen Herzöge von			Würzburg	2730	50
Bayern zusammen . . .	5472	20	Bamberg	938	11
Braunschweig	3908	20	Hildesheim	703	30
Die übrigen Herzöge von			Utrecht	781	40
Braunschweig zus. . .	2892	20	Metz	547	10
			Paderborn	390	50
Herzog von Stettin . . .	3126	40	25 andere Bistümer . . .	3836	10
- - Mecklenburg . . .	1954	10			
- - Gülich	3126	40	49 Abteien u. Probsteien	3834	5
- - Cleve	3126	40	Balleien	625	20
- - Lothringen	3126	40	Burggrafen, Baumeister		
- - Holstein	1250	40	u. Ganerben der Reichs-		
- - Savoyen	3126	40	schlösser	1021	10
- - Lauenburg	936	—			
3 Landgrafen von Hessen			Nürnberg	2730	50
zusammen	4690	—	Regensburg	1250	40
Markgraf von Baden . . .	781	40	Danzig	1016	10
- - Rotel	1250	40	Augsburg	1094	20
Landgraf v. Lenchtenberg	312	20	Lübeck	2730	50
Alle Fürsten von Anhalt	627	10	Ulm	1250	40
Württemberg	3126	40	Straßburg	2345	—
Gortz	1250	40	Frankfurt	1797	50
2 Grafen von Henneberg	469	—	Köln	2345	—
2 Grafen von Hanau . . .	390	50	Metz	1797	50
6 Grafen von Nassau . . .	1797	—	72 andere Städte	15133	17
Alle Grafen und Herren	1094	20			
in Friesland					
2 Grafen v. Schwarzburg	547	21			
59 andere Grafenhäuser .	8421	46			

Der Steuerfuß des gemeinen Pfennig war nach der am 7. August 1495 zu Worms aufgerichteten Ordnung von 500 fl. Wert an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Konten $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden, von 1000 fl. einen ganzen rhein. Gulden, über 1000 fl. mehr als 1 fl. Unter 500 fl. soll jeder über 15 Jahre alte $\frac{1}{24}$ rh. Gulden, also 24 Menschen 1 rh. Gulden geben. 25 rh. Gulden jährlicher lediger Rente oder Nutzung sollen für 500 Gulden wert, und 50 rh. Gulden für 1000 fl. wert geachtet werden. Die Juden sollen 1 fl. rh. Kopfsteuer geben. Fürsten, geistliche oder weltliche, Prelaten, Graven, Freiherrn und Commun sollen nach Stand und Wesen etwas mehr thun, denn andre, als sich wol gepuert. — Das Gesamterträgnis wurde mit 200 376 Gulden 50 kr. ungeverlich veranschlagt; die in dem auszugsweise mitgetheilten Anschlage verzeichneten Beträge erreichen aber diese Summe nicht. Die 12 Schweizer Kantone sind im Anschlage zwar genannt, aber es sind keine Beträge angesetzt. Der Anschlag der Städte stimmt nicht überein mit den von Datt (s. o. Beilage IV, 3) mitgetheilten. Es muß also wohl angenommen werden, daß beide Anschläge nur Entwürfe sind und daß eine eigentliche Matrikel des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstage zu Worms überhaupt nicht aufgestellt wurde, da sich eine solche auch in den Archiven von Wien und Innsbruck nicht findet. Vgl. i. A. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms 1495. Breslauer Dissert. 1877 und oben S. 115 f. u. 167.

Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Finanzverwaltung 1412—1435.

(Herzog Albrechts II. Quittungsbriefe¹⁾ herausgeg. und besprochen von Dr. K. Schalk in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XV 1881 S. 277 ff.)

	20./III. 1412 bis 25./XII. 1416	1423 ²⁾	1424 bis 1425	1431 bis 1433	1434	1435
fl. Pfennige ³⁾						
Einnahmen überhaupt	197 297	94 288	200 356 ⁴⁾	208 080 ⁴⁾	72 244	75 300
darunter: Rückstände aus dem Vorjahre	—	23 572	16 707	4 000	1 710	5 629
Gerichte, Manthen, Urbare etc.	—	—	65 478	124 056	40 649	43 127
Judenlösung, Weingärten, Steuern.	—	—	118 171	28 071	3 948	26 544
Sonstige	—	—	—	51 953	25 937	—
 Ausgaben überhaupt	187 557	77 581	193 350 ⁴⁾	207 476 ⁴⁾	67 525	76 797
darunter: Persönlicher Aufwand	—	—	35 138	21 844	10 236	10 205
Kosten des Hofes und der Wirtschaften	—	—	—	21 687	3 414	3 213
Beherbergung des Kaisers u. der Fürsten	—	—	—	—	6 487	12 989
Güterankäufe	29 991	1 770	—	—	910	—
Leibgedinge und Gehalte	—	—	24 035	28 939	10 292	10 733
Burgheit und Schlösser in Österreich	20 864	6 258	15 542	53 600	13 133	7 327
Kosten der Verwaltung in Mähren	—	28 850	118 635	65 191	23 053	32 330
Heeresausrüstung	—	—	—	2 181	—	—
Schuldentilgung	—	—	—	14 034	—	—
Heiratsgut und Abfertigung	16 724	—	—	—	—	—

¹⁾ Die centrale Finanzverwaltung für das Herzogtum Österreich unter und ob der Enns wurde von dem Huhmeister geführt, dessen Rechnungslegung der Herzog mit seinen Quittungsbriefen anerkannte. Die Rechnungsperiode umfaßt für 1412—1416 3 Jahre und 21 Monate; für die folgenden Jahre immer die Zeit von und bis Weihnachten. Vgl. a. oben S. 152.

²⁾ Der Quittungsbrief II. Albrechts für dieses Rechnungsjahr bei Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht II. 2. S. 325.

³⁾ Die Wiener Pfennigmünze stellt 1422—1435 konstant: 6 *pd* = 1 ung, Goldgulden; 1412—1415 = 5 *p* 10 *d*., 1416 = 5 *p* 15 *d*., Numism. Zeitschr. XII 218.

⁴⁾ Die außerordentliche Steigerung der Einnahmen und Ausgaben ist insbesondere durch die Hussitenkriege und durch die böhmisch-mährischen Güter herbeigeführt, welche K. Sigmund 1421 dem H. Albrecht zur Nutznießung überweist. Kurz a. a. O. II 321.

Beilage VIII.
Der Besitzstand der Neumark Brandenburg im Jahre 1337.

(Nach Markgraf Ludwigs d. Ä. Neumärkischem Landbuch, herausgeg. von G. W. v. Raumer 1837.)

Terra	darunter ²⁾		pactus ³⁾		taber- nac ⁴⁾	molen- dina ⁴⁾	villae und curiae	darunter wüst		teilweise verlassen				
	mansu ¹⁾	dos mansu	pro servitio mansu	sol.				ch.	mol.	sil. av.	ohne Angabe der Huf- feuzahl	mit Angabe der Hufenzahl	Dör- fer	Tafel- Müh- len
Bernwald . . .	1190	77	178	134	1	6	6	1	—	1	4	2		
Königsberg . . .	1617	106	258	142	3	15	—	3	1	158	2	—		
Schildberg . . .	796	56	121	88	—	8	6	—	2	88	—	—		
Lippelne . . .	1232	79	334	229	1	19	—	—	—	—	—	—		
Soldin	1117	75	115	83	—	20	2	—	—	—	—	—		
Landsberg . . .	1146	59	250	171	—	—	—	—	—	—	—	—		
Friedberg . . .	1884	95	253	173	—	—	—	2	5	304	2	—		
Aruswald . . .	2632	51	79	40	—	—	—	4	27	1552	—	—		
Schivelbein . .	835	32	128	400	1	16	—	1	—	—	—	—		
Bernstein . . .	758	48	76	184	—	—	—	—	—	—	—	—		
T. illorum de Wedel	936	36	93	60	—	19	19	—	6	384	—	—		
Bentlin, Val- kenburg etc.	1536	56	136	226	—	31	3	46	12	724	—	1		
Zusammen . . .	15679	770	2021	1930	6	134	36	57	53	3210	3	8	3	

¹⁾ Mit Einschluß der wüst liegenden Hufen, vgl. oben S. 166.
²⁾ dos = Pfarracker; pro servitio = gegen Lehndienst. Dafs diese beiden Posten bereits in der Hauptsammler der Hufen eines jeden Dorfes enthalten sind, geht hervor aus dem Eintrag S. 79: V. habet 27 mansos, quorum dos habet 3 mansos, sowie S. 94 ff.: G. 64, dos 4, pro servit. (in Sa.) 38; residui 22 mansi habent monachi de K.
³⁾ pactus sind die Korn- und Geldpächte, welche die Vasallen neben ihren Leihgütern von den Bauernhöfen der einzelnen Dörfer bezogen.
⁴⁾ Von den Tabernen sind im ganzen 920 Schill., von den Mühlen 777 Schill. Einkünfte vorgetragen.

Außerdem enthält das Landbuch ein Verzeichnis der 8 Waldgebiete, in welchen zusammen 79 Waldorte vorge tragen sind, von denen 284 chori Korn (mit Hafer) und 7 tal. gezümt werden; die sonstigen Nutzungen (Holzverkauf, Honig, Fische) sind nicht verzeichnet.

Beilage IX.

Grundbesitz in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375.

Fr. Grofsmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, 1890 (Schmoller, Forschungen IX, 4) S. 7.

Mittelmark	Zahl der Hufen	in Dörfern ¹⁾	Pfarrhufen	Herrschaftliche Hufen	in Dörfern	mit Hufen
Kreis Teltow	2 919	70	176	30	18	282
- Niederbarnim	3 045	57	252	28	23	267 ¹ / ₂
- Oberbarnim	4 454	86	316 ¹ / ₂	67	41	498 ¹ / ₂
- Zauche	2 374	76	107 ¹ / ₂	9	6	62
- Havelland	3 138	95	174	73	41	469 ¹ / ₂
Zusammen	15 913	384	1026	207	129	1579 ¹ / ₂
Uckermark	7 079 ¹ / ₂	139	434	169	73	1052 ³ / ₄

¹⁾ Es sind hier nur die Dörfer angeführt, von denen sich genauere Angaben im Landbuche finden, und die nicht als wüst bezeichnet sind.

In der Uckermark liegen 3335³/₄ Hufen wüst, welche natürlich hier nicht eingerechnet sind. Vgl. oben S. 160.

Beilage X.

Vergleich des Hufenbestandes in der Mark Brandenburg
(Mittelmark) nach dem Landbuch 1375 und dem Schofsregister
von 1450.

Fidicin, Landbuch K. Karls IV.

Kreis	Anzahl der		Anzahl der		Ver- mehrung		Ver- minderung	
	Dörfer 1375	Hufen	Dörfer 1450	Hufen	in Dör- fern	um Hufen	in Dör- fern	um Hufen
Teltow . . .	59	2466	59	2500 ¹ / ₂	26	101	13	66 ¹ / ₂
Havelland . . .	67	2460	67	2445	6	42	8	17
Barnim, Distr. Berlin	50	2654	50	2710	16	96	10	40
Barnim, Distr. Struzeberg . .	66	3831	66	3769	18	111	13	49
Zauche	33	1146	33	1147	11	38	4	37

In dieser Übersicht sind nur Dörfer berücksichtigt, bezüglich welcher die Hufenzahl in beiden Registern angegeben ist. Vgl. oben S. 160.

Beilage XI.

Die Lehen des Grafen Eberhard des Greiners von Württemberg (1344—1392).

Württembergische Vierteljahrshefte für Landeskunde 1885.

In dem Lehenbuche des Grafen Eberhard von Württemberg sind 560 Lehensverleihungen eingetragen, welche der Graf während seiner ganzen Regierungszeit (1344—1392) vorgenommen hat. Da die Aufzeichnungen nach Art eines fortlaufenden Registers in vorwiegend chronologischer Reihenfolge gemacht sind, läßt sich aus ihnen ein Überblick über den gesamten verliehenen Güterbestand unmittelbar nicht gewinnen. Andererseits ist aber doch anzunehmen, daß in der langen Reihe von 49 Jahren alle überhaupt von dem Grafen verliehenen Lehen mindestens einmal zur Eintragung gelangten.

Um daher den Gesamtstand der Güter, über welche der Graf von Württemberg als Lehensherr verfügte, festzustellen, mußte das ganze Lehenbuch ausgezählt werden und dabei alle wiederholten Vergebungen desselben Gutes unberücksichtigt bleiben. Mit absoluter Genauigkeit war diese statistische Aufgabe nicht zu lösen, da die Beschreibung der einzelnen Lehengüter nicht immer so genau und vollständig ist, um vollkommen sicher zu erkennen, ob eine zweite Verleihung eines bestimmten Gutes sich dem Gutsbestande nach mit der ersten Verleihung vollständig deckt. Doch handelt es sich dabei zumeist nur um solche Fälle, in welchen eine spätere Gutsbeschreibung größeres Detail gegenüber einer früheren enthält, während bezüglich der Identität des Gutes im ganzen doch ein Zweifel nicht besteht. Um möglichst viel zur Charakteristik des Lehenbestandes beizutragen, ist dann immer die detailliertere Beschreibung der Zählung zu Grunde gelegt, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß im einzelnen Grundstücke und Nutzungen auch doppelt gezählt wurden. Es ist andererseits selbstverständlich, daß die einzelnen Posten des nachfolgenden Verzeichnisses eben mit der Nomenklatur des Lehenbuches selbst erscheinen, also auch die eine Art von Gütern verschiedene andere in sich begreifen kann, ohne daß es möglich gewesen wäre, dieselbe schärfer zu charakterisieren. So bedeuten z. B. Naturalzinse, Geldzinse, Grundstücke eben nur die im Lehenbuche speciell angeführten Lehen dieser Art, während bei Burgen, Dörfern, Höfen u. ä. gewifs auch dazu gehörige Gründe, Zinsen und Rechte mit verliehen wurden, ohne daß sie besonders namhaft gemacht wären.

Im ganzen enthält das Lehenbuch 560 Eintragungen über Lehenverleihungen, durchschnittlich also 11—12 im Jahre. Nach Abrechnung der wiederholt verliehenen Güter lassen sich unterscheiden:

Burgen	35	Mühlen	11
Städte	4	Tafernen	1
Dörfer	39	Wälder	12
Vogteien	28	Grundstücke (Morgen) . .	1334
Gerichte	12	Geldzinse	85 <i>fl.</i>
Höfe	80	Naturalzinse.	47
Hufen	17	Zehenten	118
Güter	82	Kirchensätze.	21
Häuser	24	Fischereien	14
Hofstätten	47	Landachten	2

Vgl. oben S. 156.

Beilage XII.

Güterbestände des Klosters Beuron Anfang des 14. Jahrh.

Urbar in Birlinger Alemannia 8 p. 185 ff.

Gutsart	Acker	Wiese	Gutsart	Acker	Wiese
	Juchart	Mann- mad		Juchart	Mann- mad
Hof	22 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	Hof	43 ¹ / ₂	8
-	?	9	Gut	20	1 ¹ / ₂
Gut	14	—	Mairhof	40 ¹ / ₂	3
Hof	43 ¹ / ₂	4	Hof	17 ¹ / ₂	7
Gut	13	6	Hube	13 ¹ / ₂	5
-	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	Hofgesäfs.	18 ¹ / ₂	5
Hof	25	1	Gut	18 ¹ / ₂	6
-	18	5	-	40	9
Mairhof	51	9	Halber Hof.	12	13
Lehen	21	5	Viertelshof	10	4
- (der gleiche Besitzer)	13	5 ¹ / ₂	-	12	4
Hof	15	3 ¹ / ₂	Hofstatt	3	2
Gut	17	7	Gut	9	4
-	9	1	-	13 ¹ / ₂	3
Hof	30	7	Hof	24 ¹ / ₂	7
-	62 ¹ / ₂	10	Hofgesäfs.	70	24
Hofstatt	22	4	Amtmannshof.	14	6
Gut	4	1	Gut	32 ¹ / ₂	1
- (halbes)	16 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	-	16 ¹ / ₂	5
- (die and. Hälfte)	19 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	-	6	—
Hof	46 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	Zus. 42 Güter.	968	259
-	83	40			

Das Urbar führt die Überschrift: *Hec sunt praedia (bona) possessiones Canonicorum Prepositure in Burre. uffem dem Honberge ze Herbriswiler.* Es enthält also nur einen Teil der Beuronschen Güter. Die in der Tabelle ausgewiesenen Besitzstücke erschöpfen auch nicht den ganzen Inhalt des vorliegenden Urbars, indem einesteils die Häuser, Scheunen, Gärten und Hofräume nicht berücksichtigt sind, andernteils auch im Urbar Äcker und Wiesen ohne Angabe der Gröfse als Bestandteile der Güter verzeichnet sind, daher nicht mitgezählt werden konnten; doch wird die Zahl der Jucharte und Mannmade dadurch nicht stark alteriert. Ganz aufser Ansatz blieben auch die bei einigen Höfen erwähnten Waldteile, auch wenn ihre Gröfse in Jucharten angegeben ist. Der an zweiter Stelle genannte Hof besteht überwiegend aus Waldland und zinste 14 sch. Konstanzer Pf. nebst 5 Scheffel Haber zu Vogtrecht, während z. B. der erstgenannte Hof nur 8 sch. pf. zinste und 2 Scheffel Vogthaber gab. Juchard und Mannmade können in Oberschwaben als ziemlich gleiche Flächenmafse angenommen werden; in verschiedenen Gegenden schwankt allerdings der Inhalt nicht unerheblich zwischen 200 und 288 □Ruten, wie denn auch die Rute zwischen 12 und 20 Fufs variiert; vgl. die Ausführungen von Hanauer, *Les paysans de l'Alsace* p. 58 f.

Beilage XIII.

Die Einkünfte von 25 herzoglich oberbayrischen Ämtern
im 14. Jahrhundert.

Annotatio officiorum et granariorum citra Tanobium.
Monumenta Boica 36^b.

Weizen mod.	2 635	Schweine. Stück	1 392
Roggen -	6 532	Lämmer -	1 940
Gerste -	618	Frischlinge. -	213
Hafer -	11 792	Gänse -	1 797
Hülsenfrüchte . . . -	95	Hühner -	6 659
Mohn metr.	68	Eier -	74 916
Flachs schöt	224	Käse. -	54 868
Heu carrad.	200	Fische. -	5 010
Wein -	30	Honig urna	1
Salz. sagma	2 ¹ / ₂	Pfenninge, Regensburger <i>fl.</i>	125
Öl. -	3	- Münchener . . . -	926
Pfeffer <i>fl.</i>	20		

Beilage XIV.

**Besitzstand und Einkünfte der Grafschaft Litschau
(Niederösterreich) 1369.**

(Nach dem Zins- und Dienstbuch in Chmel, Notizenblatt III. Jahrg.
1853 S. 255 ff.)

Verwaltungsbezirk	Orts- schaften	Amt- manns- lehen	Lehen	Hof- stätten	Gelddienst		
					fl.	sch.	g.
Litschau	13	3	143½	10	30	1	13
Heidenreichstein . . .	16	8	204½	47	34	4	4
Thaya	22	13	234	63	165	4	24
Zusammen	51	24	582	120	230	2	11

Die Amtmannslehen sind vielleicht nicht überall verzeichnet, da in einzelnen Ortschaften auch eines Amtmannes Erwähnung geschieht, ohne dafs ein Lehen vorgetragen wäre.

In einigen Ortschaften ist die Anzahl der Lehen nicht angegeben, sondern nur ihr Dienst; wird dieser durchschnittlich mit 3 Schill. angenommen, so würden noch ca. 33 Lehen dazuzuzählen sein.

Aufser Lehen und Hofstätten sind noch 16 Halblehen, 23 Mühlen, 8 Sägen, 22 Höfe, einzelne Grundstücke (Amtsäcker, Wiesen, Überländgründe), Waldanteile Ödland etc. verzeichnet.

An Naturaleinkünften kommen vor:

Weizen 15 Mutt 6 Metzen,
Korn 7 - 6 -
Diensthafer 25 - — -
Forsthafer 7 - 6 -
Vogthafer 17 - 6 -
Mohn 5 - 25 -

Käse 2414 Stück, Hühner 893 Stück, Eier 5 fl 5 Stück.

Lein (Har) 175 Schöt, Salz 2 Kufen, Wachs 8 fl.

Vgl. auch oben S. 178.

Arten der Güter	Zahl der Verpflichteten	L e i s t u n g e n					Geld	
		Weizen	Roggen	Malz	Hafer	Hühner	m.	sch.
		δ	δ	δ	δ	δ	δ	δ
Hof zu Tzwyngeberg empfängt:								
an Zinsen November	7	—	—	—	—	4	8	7
von Pachtland in Raderherrschaft . . .	3	—	—	5 m. ³⁾	—	9	—	—
von Grashafer zu Kaldenhansen	9	—	—	13 m. 1 sümm. ³⁾	—	—	—	—
von Pachtland Vairbroikerherrschaft . .	?	—	—	12 m. 1 sümm. ³⁾	—	4	—	—
Raderherrschaft leistet Grashafer	10	—	—	—	2 m. 1 sümm. ³⁾	11	—	—
Vairbroikerherrschaft leistet Grashafer . .	10	—	—	—	2 m. 3 sümm. ³⁾	11	—	—
Vinklerherrschaft leistet Grashafer . . .	20	—	—	—	13 m. 2 sümm. ³⁾	24	—	—
- - - von Pachtland	7	—	—	—	6 m. 3 sümm. ³⁾	—	—	—
- - - von Leuten, die	7	—	—	—	3 m. 2 sümm. ³⁾	7	—	—
Zusammen	197	28 m. 2 f.	103 m.	18 m.	181 m. 2 1/2 f.	217	56	2

Nach dem „Hueffgedinge zo Vredingen“ (ebd. S. 41) gehören zu dem Schlofs Urdingen an Dienstgütern und Schatzgütern

in der Herrschaft Raden	10 ^{3/4}	Dienstgüter	11	Schatzgüter	—
- - - Vinkel	8		11		—
- - - Vairbruck	11		11 ^{3/4}		—

¹⁾ Benschbarte (Graschaft).
²⁾ Ohne Angabe der Frucht.
³⁾ 1 malt. = 8 fafs, 1 malt. = 6 (Köbner Mafs) oder 8 sümm (Mißelröbin. Mafs) Lamprecht II 499.

Vgl. dazu oben S. 181.

Beilage XVI.

Einkünfte der Klöster St. Moriz bei Münster und des Klosters Freckenhorst in Westfalen im 14. Jahrhundert.

Heberegister von St. Moriz aus dem Anfange des 14. Jahrh. C. trad. Westf. III 119 ff.

Heberegister des Klosters Freckenhorst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrh. C. trad. Westf. I 63 ff.

	St. Moriz	Freckenhorst
Weizen molt.	41	30
Roggen -	129	247
Gerste -	241	246
Hafer -	248	152
Hülsenfrüchte -	3	—
Widder Stück	42	22
Schweine -	25	200
Gänse -	20	—
Hühner -	200	?
Eier -	550	2098
Honig urn.	—	40
Holz plaustra	100	—
Fuhren	16	—
Geld sol.	300	25

Beilage XVII.
Viehstand auf einzelnen Gütern.

Jahr	Name der Güter	Quelle	Größe	Pferde									
				zur Be- spannung ^c	zur Zucht	Ochsen	Kühe	Stiere	Jungvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	
1228	grangia	MRh. Urk.-B. III 347	?	—	—	28	—	—	—	—	—	20	
1303	Meierhof	Tir. W. II 311	?	—	—	8	8	—	—	40	—	—	
1316	curia villicalis	Freis. Urb. in NO. Fontes 36 p. 105	?	13	8	—	12	2	11	—	105	—	
1321	orreum (Pachthof)	Lamprecht I 946	Morgen ¹⁾	71+ 88	7	5	8	7	12	154	21	—	—
			57+ 93	—	4 ²⁾	5	7	5	—	—	—	—	
			51+121	6	3	—	6	4	—	—	—	—	
			? ?	6	4	11	12	22	443	46	30	—	
			88+645	5	1	2	2	1	—	—	—	—	
-	12+ 97	—	2 ³⁾	4	2	2	—	5	—	—			
-	? ?	2	1	4	2	2	—	5	—	—			
1323	curia villicalis	Freis. Urb. in NO. Fontes 36 p. 109	?	17	2	—	12	1	4	—	95	—	
1333	Abtei Stams curia	Hormayr, Hohen- schwangau p. 18	?	—	8	23	15	8	8	42	24	44	
-	curia claustrii (Eigen- betrieb)	ib.	?	13	19	52	82	53	431	90	18	51	
1370	Pachtgut (Herrenhof)	Gr. I 428 (Baden)	?	—	—	7	4	—	—	—	6	—	
-	-	ib.	?	—	—	6	4	—	—	—	6	—	
-	-	ib.	?	—	—	6	4	—	—	—	6	—	
1401	Hofbauer	Mone III 457	?	2	—	11	—	2	—	1	6	—	
1410	Pachtgut	Lübeck Urk.-B. V 331.	?	6	—	9	6	—	21	?	—	—	
1498	curia	Urk.-B. v. Ilsenburg II p. 93	?	13	8	—	31	4	26	246	52	—	

¹⁾ Die erste Zahl betrifft das Hufland, die zweite die Beunde.

²⁾ 2 eque. ³⁾ 1 equa.

Beilage XVIII.

Einnahmen und Ausgaben des Klosters S. Emmeram in Regensburg im Jahre 1325 6.

Westenrieder, Neue Beiträge zur vaterländischen Historie IX. Bd. 218 f.

Gegenstände der Einnahmen und Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben für die											Sa. der Ausgaben		
		Küche	Mühle	Brauerei	Pferde	Landwirtschaft	Weinberge	Bediensteten	sonst. Zwecke	Beleuchtung u. Heizung	Gewerbsleute	Bauten		Kleider, Einrichtung	Aufserordentlichen Zwecke
KornScheff.	242 ¹ / ₂	—	100	2	—	—	22	3	6	—	—	—	—	—	133
Weizen -	93 ¹ / ₂	—	—	3	—	8	1	11	7	—	—	—	—	—	30
Gerste -	69 ¹ / ₂	9	—	50	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	67
Hafer -	163	—	—	10	78	4	—	2	—	—	—	—	—	—	94
WeinFuder	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bargeld(Zins) fl Pf.	245	105	4	8	—	48	29	3	14	46	11	10	48	124	450
Aufserordentl. - -	397	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	304
Sa. des Bargeldes.	642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	754
Dazu Erlös von 21 Fuder Wein.	113														
	755														

Von den Getreideerträgen bleiben demnach 244¹/₂ Scheffel zum Verkaufe übrig. Der Verbrauch von 14 Fuder Wein ist nicht nachgewiesen. Die Geldeinnahmen und Geldausgaben decken sich nahezu vollständig, wenn der Gelderlös aus dem Weinverkauf zur Deckung der Ausgaben mit herangezogen wird.

Beilage XIX.
Die Jahreslöhne der Bediensteten des Stiftes Reichersperg
am Inn 1462—1469.

Archiv für österreichische Geschichte 61, 47 ff.

	Lohn	Wert der Kleidung	Sonstige Emolumente
	in Schillingen		
Thürhüter	30	—	
Refectoriknecht	11	—	
Schulmeister	16	—	
Richter	80	—	
Erbare Diener	40	—	
Kastner	40	—	Anteil an Trinkgeldern.
Kammerer	32	—	do.
Prelatenkoch	43	6	Recht auf Bälge und Ein- geweide. Anteil an Trink- geldern.
Herrenkoch	18	8	Dazu die Hälfte des Aschen u. des Schweinezehnt von den Spenden.
1. Kuchelknecht	12	6.20	do.
2.	15	—	dazu ein Paar Schuhe.
Pfistermeister	32	—	alle Wochen 5 Kerzen à 1 ø.
2 Pfisterknechte à	22	4	
Obermarstaller	32	4	Trinkgelder.
Untermarstaller	24	6.20	dazu im Winter alle Wochen 5 Kerzen.
Fleischhacker	96	12	dazu Wein.
Zimmermeister	—	6	Tagelohn.
Hausknecht	12	6	
Binder	—	6	do.
Torwartl	12	—	dazu Aschen von der Hof- stuben und Trinkgelder.
Hofmair	64	—	dazu Trinkgelder.
4—6 Wagenknechte à	17	—	
2 Mairhofdirnen à	8	—	
Stadler	15	—	dazu Lohn im Schnitt und Heu.
Schweinknecht	8	1.10	
Kulknecht	10	—	
Hofmeister	12	—	Tagelohn im Schnitt u. Heu. und 12 mezen Korn.
1. Waldhüter	12	—	
2.	10	—	
Wäscherin des Propstes	8	—	und Wein.
Hofwäscherin	6	—	
Summa	753	66.20	= 102 fl 3 s. 20 ø.

Ferner beziehen alle Bediensteten nach ihrem Rang Brot, Wein und Käse. Außerdem sind noch an Bediensteten genannt der Baumgartner, Bader, der Wirt, der Schmied, Schiffer, Sagmeister, der Mefner und Orgelzieher, welche nur Naturalien erhalten. Den Bäckerknechten sind ihre Brotbezüge gegen Geld abgelöst, um Unterschleifen vorzubugen. Schnitter und Drescher arbeiten, soweit sie nicht Frondienste leisten, im Tagelohn, letztere zuweilen auch „um Teil“ (p. 70).

Beilage XX.

Tagelöhne im Weinbau am Bodensee 1400 und 1436.

Mone, Beiträge 214 ff.

	Überlingen 1400		Konstanz 1436	
	Herbst bis Lichtmefs	Lichtmefs bis Herbst	Herbst bis Lichtmefs	Lichtmefs bis Herbst
	P f e n n i g e			
Gräbenmeister	6	12	12	15
Spitzer	6	8	12	15
Schneider	6	8	10	12
Löser	4	—	7	—
Rebenleser	5	6	6	—
Tunger	7	9	8*—12	8*—15
Erdtrager	7	9	—	—
Schaufelwerk	7	10—12	—	—
Pfähle stoßen	—	14	—	17
Binden	—	6	—	8*—12
Heften	—	6—9	—	8*—12
Erbrechen	—	6	—	7*—12
Jäter	—	6	—	7
Behauen	—	6	—	12
Wimmer	—	4	—	4—5
Putenträger	—	10	—	10
Karrenzieher	—	8	—	—
Torggelmeister(Tag und Nacht)	—	8	—	18

*) Frauen und jugendliche Arbeiter.

Beilage XXI.

**Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum Sachsen
1466 und 1482.**

(Nach Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindedienstzwang in Sachsen,
Schmoller, Forschungen XII, 13.)

Gesinde- ausschreiben von 1466	Landes- ordnung von 1482	Jahreslöhne in rhein. Goldgulden		oder Silbergroschen	
		1466	1482	1466	1482
Schirrmeister .	Schirrmeister .	8	6	160	120
Ackerknecht . .	Grofsknecht . .	6	5	120	100
Pflugtreiber . .	Pflugtreiber . .	4	4	80	80
Schweinetreiber	—	5	—	100	—
Kuhhirt	—	2	—	40	—
Schweinehirt . .	Schweinehirt . .	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄	30	25
Käsemüller . .	Käsemüller . .	3	2 ¹ / ₂	60	50
—	Grofsmagd . .	—	2	—	40
Andere Magd .	Andere Magd .	2 ¹ / ₂	1 ³ / ₄	50	35
—	Kuhmagd . . .	—	1 ¹ / ₄	—	30

Die Ansätze beider Taxordnungen sind als Maximalbeträge aufzufassen; die Ordnung von 1466 sagt ausdrücklich: die Leute haben „umb ein billich mogelich beqweme lon zu dynen, wy ydermanne das am nehisten an iglichen bekommen und gehaben mag, doch nicht ubir unnsir hernach geschriebin lon.“ Übrigens schließt sich jede der beiden Taxordnungen an eine unmittelbar vorhergehende Münzordnung an und verfolgt daher auch den Zweck, als ein Gegengewicht für die Schwankungen der Preise zu dienen, welche die wechselvolle Münzpolitik verursachte. Dafs aber doch im Jahre 1482 auch eine Herabsetzung der Lohnsätze beabsichtigt war, ist daraus zu ersehen, dafs die Landesordnung, welche im allgemeinen 2 neue Groschen gleich 1 Silbergroschen setzt, für die Gesindelöhne eine Ausnahme macht, indem sie hier 3 neue Groschen gleich 2 Silbergroschen rechnet. Dies allein bedeutet eine Lohnminderung von 25 Prozent.

Beilage XXII.

Die Frondienste der Vogteileute in den Liechtensteinischen
Gerichten Ranten und bei der Mur in Steiermark

nach dem aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Robotbuche der Herren von Liechtenstein, wovon sich ein tabellarischer Auszug bei A. Mell in den Mitteil. des histor. Vereins für Steiermark XL 92 findet. Darnach ist die folgende kleine Übersicht zusammengestellt.

Art des Dienstes	Gericht Ranten		Gericht bei der Mur	
	Mann	Fuhren	Mann	Fuhren
Ackerfronden	141	—	435	—
darunter: Mistladen und Breiten zum Korn zurichten im Herbst	15	—	—	—
Misteinbauen	16	—	—	—
Kornsäen	25	—	—	—
Hafersäen	15	—	—	—
Eggen	3	—	—	—
Mistladen zur Gerste	17	—	—	—
Mistfuhren zur Gerste	7	—	—	—
Anbau der Gerste	4	—	—	—
Brache anbauen zu Pflingsten für halben Hafer.	9	—	—	—
Kornschnitt	—	—	182	—
Haberschnitt.	—	—	226	—
Gerstenschnitt	36	—	—	—
Panschnitt	10	—	—	—
Erbsenmad	5	—	—	—
Pflanzensetzen (zum Kraut)	—	—	12	—
Krautabfahren	—	—	10	—
Kraut in den Kasten führen	—	—	5	—
Wiesenfronden	364	107	294	94
darunter: Mähen.	236	—	55	—
Rechen	54	—	190	—
Heufuhren	74	107	49	94
Holzfronden	315	30	58	7
darunter: Holzschlagen auswärts	141	—	58	7
Holz aushacken u. ablassen im Herbst	157	—	—	—
im Herbst 1 Tag das Mair- hofsholz hacken u. ablassen	17	—	—	—
Ladenfuhren	—	30	—	—

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Deutsche
Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Dritter Band. zweiter Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

in den
letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

Sektionschef und Präsident der k. k. statistischen Central-Kommission,
Honorarprofessor der Staatswissenschaften an der Universität Wien,
Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates und der Kaiserlichen
Akademie der Wissenschaften.

Zweiter Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Das Übersetzungsrecht ist vorbehalten.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden zweiten Teile des III. Bandes meiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ findet die Darstellung der volkswirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes im Mittelalter ihren Abschluß. Nahezu die Hälfte meines Lebens war ununterbrochen, wenn auch keineswegs ausschliesslich, dieser Aufgabe zugewendet. Wenn ich nun, bei einem wenigstens vorläufigen Abschlusse angelangt, auf den weiten Weg zurückschaue, den ich durchmessen, so muß es mich vor allem mit großer Genugthuung erfüllen, daß die Wirtschaftsgeschichte im Laufe der letzten zwanzig Jahre eine so ungewöhnlich reiche und erfolgreiche Behandlung erfahren hat. War ich im Anfange oft genug auf mich selbst gestellt, um einen Pfad durch die Wildnis zu finden, einen ersten Durchhau durch das Gestrüppe der Überlieferungen zu schlagen, um wenigstens die Richtung zu finden, in der die weitere Forschung sich zu bewegen habe, so sind mir im weiteren Verlaufe immer häufiger wertige Genossen der Arbeit zur Seite getreten, auch wohl, wie ich dankbar anerkenne, berichtigend entgegengetreten; auch ältere Arbeiten, die bisher in ihrer Vereinzelung keinen rechten Anschluß nach rückwärts und vorwärts hatten, sind nun erst, bei reicherm Anbau des Gebietes, in ihrem Werte zur Geltung gelangt. Und ebenso hat sich die gewonnene Einsicht in die volkswirtschaftlichen Grundlagen unserer Kultur gleich wirksam erwiesen für den Ausbau der allgemeinen und der Territorialgeschichte wie für die National-

ökonomie und Rechtsgeschichte, denen sie die wissenschaftlich belangreichen Thatbestände so sehr bereichert, neue Zusammenhänge der Erscheinungen erschlossen und den Blick für die Regelmäßigkeiten in der Wirksamkeit der Volkskräfte so sehr geschärft hat.

Über die grundsätzliche Auffassung der Aufgabe und über die Art und Weise der versuchten Lösung derselben habe ich mich in dem Vorworte zu den früheren Bänden bereits ausgesprochen. Nur bezüglich einiger wenigen, allerdings erheblichen in dem vorliegenden Bande behandelten Einzelprobleme habe ich das Bedürfnis einer besonderen Rechtfertigung der von mir gewählten Behandlung.

Die Zunftgeschichte, welche den hauptsächlichsten Teil des fünften Abschnittes bildet, läßt noch immer eine genauere Differenzierung ihrer Quellen vermissen. Weder die Chronologie der Zunfturkunden, noch der Unterschied zwischen Privilegien, städtischen Satzungen und autonomen Beliebigungen der Zünfte ist genügend berücksichtigt. Nun bieten ja allerdings die Beschaffenheit wie die Edition der Zunftbriefe einer genauen Unterscheidung in beiden Beziehungen oft unübersteigliche Schwierigkeiten; aber wir besitzen doch Zunftbriefe in hinlänglicher Anzahl, welche sich im ganzen und in ihren einzelnen Bestandteilen zeitlich genau genug bestimmen lassen, um die mit der Zeit wechselnden Einrichtungen und Anschauungen des Zunftwesens zu erkennen. Und ebenso wird es bei einer näheren Prüfung des Inhalts der Zunftsatzen möglich sein, genauer zu unterscheiden, was die Institution aus sich heraus an Normen und Gewohnheiten erzeugt hat, und was von außen her in sie hineingetragen ist. War es mir nun auch nicht möglich, diese methodologisch gewiss unanfechtbaren Gesichtspunkte in dem knappen Raum meiner Darstellung überall zur vollen Geltung zu bringen, so darf ich doch wohl hoffen, daß der Versuch einer Verwertung dieser Gesichtspunkte für die weitere Vertiefung der Probleme der Zunftgeschichte nicht ganz ohne Früchte bleiben werde. Daß ich dabei die verfassungsgeschichtlichen Momente, für

deren Klarstellung in gleichem Geiste ja schon besonders Schmollers Tucherbuch erfolgreich gewirkt hat, gegenüber den rein volkswirtschaftlichen Momenten in zweite Linie gerückt habe, wird sich mit dem Grundcharakter meiner Wirtschaftsgeschichte rechtfertigen lassen.

Enge berührt sich damit die Darstellung der spezifisch städtischen Gewerbe- und Handelspolitik, deren bedeutsamem Rechtsinhalt die deutsche Rechtsgeschichte leider noch so wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, und deren volkswirtschaftlich und socialpolitisch so lehrreichen Anschauungen die Nationalökonomen noch keineswegs gerecht geworden sind. Trotz der scheinbar reichen Litteratur mußte hier doch vielfach aus dem Rohen gearbeitet werden und die Darstellung bei dem Versuche einer systematischen Zusammenfassung stehen bleiben.

Dankbar muß ich dagegen anerkennen, daß die Bearbeitung des Abschnittes über das Berg-, Hütten- und Salinenwesen durch die neueren Schriften von Ermisch, Gothein, Neuburg, Schmoller, Opet, Zivier, Zycha und Kraus wesentlich erleichtert, ja zum Teile erst möglich geworden ist.

Für die Geschichte des Handelsverkehrs ist eine wesentliche Hilfe in A. Schultes Geschichte des südwestdeutschen Handels mit Italien 1900 leider etwas zu spät gekommen; nur gelegentlich konnte ich einiges von den wertvollen verkehrsgeschichtlichen Resultaten dieser Arbeit noch verwenden; eine Ausbeutung nationalökonomischer Gesichtspunkte aus dem Urkundenbände, welche recht ergiebig wäre, war mir nicht mehr möglich.

Die Wirtschaftsgeschichte der Hansa, zweifellos der Glanzpunkt der deutschen Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters, harrt trotz D. Schäfers glänzender Leistungen noch immer einer quellenmäßigen Bearbeitung. Stieda und andere haben hierfür, allerdings zunächst nur in kleinen monographischen Arbeiten, den Weg gezeigt. Die Geschichte der Hansa ist vor allem Wirtschaftsgeschichte, nicht politische Geschichte, wie die Hansa vor allem ein Verband von

Kaufleuten, nicht von politischen Gemeinwesen war. Nur wenn man den Bedürfnissen und Interessen der Kaufleute, ihren Einrichtungen und Mitteln, ihren Geschäftsgrundsätzen und Praktiken auf den Grund sieht, wird sich auch das Verständnis für die Ursachen der unvergleichlichen Erfolge des Hansabundes erschließen. Diese unabweisbare Aufgabe, welche die deutsche Wirtschaftsgeschichte noch zu lösen hat, erfordert ein neuerliches und eindringliches Durchforschen des in so reicher Fülle bereit gelegten Quellengebietes der Hansageschichte; die Darstellung im siebenten Abschnitte ist gegenüber der Gröfse der Aufgabe nur ein kleiner Beitrag, der nur die Selbständigkeit der Auffassung für sich in Anspruch nimmt.

Doch werden immerhin auch noch neue Quellenkreise zu erschließen sein, um zu ganz konkreten und anschaulichen Vorstellungen des Handelsverkehrs zu gelangen; an Rechnungsbüchern der öffentlichen, besonders städtischen Verwaltung, an Zoll- und Schiffahrtsregistern, an Handlungsbüchern großer Kaufleute ist doch bisher nur wenig von dem allgemeinen Kenntnis zugänglich gemacht.

Vielleicht am wenigsten befriedigt der gegenwärtige Stand der mittelalterlichen Preisgeschichte und der damit in Zusammenhang stehenden geldwirtschaftlichen Probleme. Das Material hierfür ist noch viel zu wenig reichlich, einheitlich und vergleichbar, um über ganz vage Vorstellungen oder mehr oder weniger kühne Hypothesen hinauszukommen. Selbst umfassende Specialarbeiten wie von Hanauer und Lamprecht, von Wiebe und Köberlin bieten, soweit sie sich im Mittelalter bewegen, doch nur Einzelheiten, die sich noch nicht zu einem Gesamtbilde des Preisstandes und der Preisbewegung größerer Zeitabschnitte zusammenfügen wollen. Freilich sind auch die Voraussetzungen gerade für das deutsche Wirtschaftsgebiet mit seinen tausendfachen Mafsen und Münzsorten die denkbar ungünstigsten; und die Quellen, welche fortlaufende Preisnotierungen bestimmter Warengattungen enthalten, sind spärlich vorhanden. Aber mehr als diese äußeren Umstände bildet doch die innere

Natur der Aufgabe eine unübersteigliche Schwierigkeit. Wenn es unserer mit statistischen Beobachtungen so reich gesegneten Zeit erst in dem letzten Decennium gelungen ist, mit den Index numbers der englischen Preisstatistik einen, immerhin noch nicht unanfechtbaren, einheitlichen Gesamtausdruck der Preisbewegung der wichtigsten Waren eines bestimmten Landes zu erhalten, so darf von dem Wirtschaftshistoriker nicht verlangt werden, daß ihm ein Gleiches für eine fünf bis sieben Jahrhunderte zurückliegende Zeit leichter Hand gelingen werde. Aber an der Lösung der Aufgabe braucht deshalb noch nicht verzweifelt zu werden; nur daß noch lange Zeit der provinziellen Geschichtsforschung der Vortritt bleiben muß; reichliche und genaue Preisdaten mit Berücksichtigung der Gemäße und aller auf die Preisbildung einwirkenden Nebenumstände und eine sorgfältige auf Mandaten, Proben und Münzsammlungen beruhende Bestimmung der lokalen und provinziellen Münzwerte sind unerläßliche Voraussetzungen. Luschins schon vor 28 Jahren gegebene methodische Winke werden auch jetzt noch ein sehr zu beherzigender Leitfaden für diese Specialforschungen sein.

Daß ich mich bei dieser Sachlage auf das noch viel unsicherere Gebiet der Schätzungen des Nationalvermögens und Einkommens nicht begeben habe, werden mir die Kundigen vielleicht eher zum Lobe als zum Tadel anrechnen.

So möge denn das ganze in sich abgeschlossene Werk so viel des Guten stiften, als es vermag. Ob ich demselben noch einen weiteren Band folgen lassen kann, der im wesentlichen die einheitlichen Züge der deutschen Wirtschaftspolitik der neueren Zeit darzustellen hätte, das sei Gott anheimgestellt. Bei den zahlreichen und schweren Pflichten, die auf mir lasten, vermag ich heute noch nicht zu überblicken, inwieweit mir Kraft und Zeit dafür übrig bleibt. An Lust und Liebe dazu würde es mir wahrlich nicht fehlen.

Wien, April 1901.

Inama.

Inhalt.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

(Zweiter Teil.)

Fünfter Abschnitt.

Die gewerbliche Produktion. Gewerbeverfassung und Gewerbepolitik.

S. 1—138.

Grundherrschaftliche Organisationsformen der gewerblichen Arbeit 1. Persönliche Stellung der hofhörigen Handwerker 2. Vorwiegend Deckung des Eigenbedarfs der Hofhaltung 3. Verleihung von Zinslehen zur gewerblichen Produktion 4. Besetzung der am Lande notwendigen Handwerksbetriebe durch die Herrschaft 4. Rechte und Pflichten dieser herrschaftlichen Handwerker 5. Handwerksamtslehen 6. Die gemeindliche Autonomie in Gewerbesachen 7. Keine Organisation der Landhandwerker untereinander 9. Die städtischen Interessen und die Landhandwerker 10. Der gewerbliche Hausfleiß am Lande 13. Die einzelnen Zweige des Hausgewerbes 13. Insbesondere in der Weberei 14. Verhältnis der Hausweberei zu dem städtischen Gewerbe 15. Die grundherrliche Verfassung der Gewerbe in den Städten 16. Hofhandwerker in den Städten 16. Fronwerk städtischer Handwerker 17. Opposition der Städte gegen unfreie Handwerkerverhältnisse 18. Einfluß der Grundherren als Stadherren auf die Gewerbeordnung 19. Widerstand der städtischen Bevölkerung 19. Beschränkung des herrschaftlichen Einflusses auf obrigkeitliche Funktionen: Aufsicht, Markt- und Preispolizei 20. Gewisse herrschaftliche Lasten des Handwerks 20. Einzelne herrschaftliche Gewerbeämter 21. Magisterium der Bäcker in Basel 21. Herzogliches Brauamt in Bayern 22.

Im übrigen rein städtischer Ursprung der Gewerbeverfassung 24. Die Bruderschaften des 12. Jahrhunderts 24. Anfänge der rein wirtschaftlichen Handwerkerverbände 25. Die nächsten Ziele der älteren Zünfte, erste Etappe 26. Das Recht auf die Innung 26. Selbständigkeit der genossenschaftlichen Existenz 27. Selbstwahl der Vorsteher (Meister) 27. Schlichtung der Streitigkeiten durch die Zunft 28. Die Innung als Schutzgemeinschaft 29. Die Idee des Zunftzwangs 30. Die Emancipation der Handwerker durch die Zunft 32. Keine politischen Rechte der Zünfte in älterer Zeit 34. Allmähliche Erreichung dieser Ziele 35. Verschiedenartiger Einfluß des Stadtherrn und des Stadtrats auf die Zünfte 36. Zweite Etappe in der Entwicklung der städtischen Gewerbeorganisation 36. Zielbewusste Gewerbepolitik der Stadtverwaltung 36. Die ältesten gewerberechtlichen Befugnisse des Rats 37. Zunehmender Einfluß des Rats auf die zünftige Gewerbeordnung 38. Verbesserung und Belebung des Marktes 39. Städtische Gewerbsanlagen 40. Das gewerbliche Bannrecht 41. Sonstige positive Anstalten der städtischen Gewerbebeförderung 42. Schutz der Konsumenten 43. Fürsorge der Stadt für Güte und Redlichkeit der Produktion 43. Schau und Prüfung der Waren 44. Bestimmung des Preises der Waren und gewerblichen Leistungen 46. Schutz der Produktion durch den Rat 48. Konflikt zwischen Rat und Zünften wegen des Zunftzwangs 49. Verleihung von Gewerbebefugnissen an nichtzünftige Handwerker 50. Verhältnis der Stadt zur Zunftautonomie überhaupt 51. Verbote gegen Einungen 52. Zunftauflösung 53. Dritte Etappe der städtischen Gewerbepolitik: Zunftregiment in der Stadt 54. Die Zünfte politische Körper 54. Änderung der Gewerbepolitik 55. In Bezug auf die Überwachung der Zunftautonomie 56. Größere Selbständigkeit der zünftigen Vermögensverwaltung 57. Verstärkte Autonomie der Zünfte 58. Kurze Dauer des zünftigen Stadtreiments 59. Beginnender Einfluß der landesherrlichen Verwaltung in Österreich 59, in Brandenburg 62, in anderen Territorien 63. Der Einfluß der Hansa auf die Entwicklung des Gewerbebetriebes 64.

Das innere Leben der Zünfte 67. Hebung des Erwerbs der Genossen 68. Direkte Mittel: Lohn- und Preisminima 68. Indirekte Mittel: Gleichstellung der Genossen in Bezug auf Produktions- und Absatzbedingungen 69. Einschränkung der Konkurrenz durch Eintrittsgebühren 70. Beschränkung der Mitgliederzahl 71. Gesellenwandern, Meisterstück 71. Regelung der gewerblichen Technik durch die Zunft 72. Schutz gegen unredlichen Wettbewerb 74. Spätes Einsetzen der öffentlichen Gewalt in Bezug auf technische Fragen 75. Einfluß der Zunft auf die Betriebsformen des Handwerks 76, gegen Fronwerk 76 und andere Formen

der Unfreiheit 77. Störarbeit 78. Heimarbeit 80. Anfänge des Verlagssystems 83. Anfänge einer kapitalistisch geleiteten Großproduktion 86. Die Zünfte gegen Großbetriebe 87. Die Arbeitsteilung innerhalb der Zünfte 89.

Statistisches über die Zahl der Zünfte und die Handwerksmeister 92. Meisterzahlen in einzelnen Gewerben 92. Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zur Gesamtheit der gewerblichen Bevölkerung 94. Nebengewerbe 94.

Einzelne Gewerbszweige 95. Das Nahrungsmittelgewerbe im allgemeinen 95. Das Mühlengewerbe 96. Specialmühlen 97. Das Bäckergewerbe 99. Die Hausbäckerei 101. Die Bierbrauerei 103. Das Haus- und Reihebrauen 105. Das Fleischergewerbe 107. Die Landmetzger 109. Andere an die Urproduktion sich anschließende gewerbliche Betriebe 110. Die Eisenindustrie 112. Kunstschmiede 113. Eisen- und Bronzeguß 114. Solinger Gewerbe 115. Arbeitsteilung in der Kleineisenindustrie 117. Sonstige Zweige der Metallindustrie 118. Die Textilindustrie 119. Leinen- und Wollweberei 120. Arbeitsteilung des Wollgewerbes 122, der Leinenindustrie 125. Die Baumwollweberei 126. Seidenindustrie 128. Spätere Schicksale der deutschen Gewebeindustrie 129. Organisation der Textilindustrie 129. Gewandschneidergilden und Tuchmacherzünfte 130. Weberzünfte 132. Verlagssystem in der Baumwollweberei 133. Die Böttcherei 134. Das Kunsthandwerk (Goldschmiede, Maler, Glaser, Buchdrucker) 137.

Sechster Abschnitt.

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

S. 139—209.

Der Bergbau um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts 139. Die wichtigsten Standorte des Edelmetallbergbaues 140. Der Bergbau auf unedle Metalle 141. Der Eisensteinbergbau 142. Die Ausbeutung der Steinkohlenlager 144.

Die Bergwerksverfassung im 13. Jahrhundert 145. Herrschaftlicher Grundcharakter der Bergbaue 146. Veränderungen im Inhalt des Bergregals 148. Anfänge der Bergbaufreiheit 148.

Organisation des Bergbaubetriebes 151. Herrschaftlicher Betrieb 151. Anfänge genossenschaftlichen Betriebes 152. Arbeitsgenossenschaften 156. Wirtschaftliche und sociale Verschiedenheit der Genossen 157. Anfänge kapitalistischer Gewerkschaften 159. Wirtschaftliche Natur der Gewerkschaft 161.

Hauptursachen für die Verallgemeinerung der Gewerkschaft: Bergkost 162. Stollenbau 163. Verleihung größerer gemessener Grubenfelder 165. Distriktsverleihungen 167. Ansätze von Großbetrieben 167. Veränderung in der Lage der Bergarbeiter 169.

Schichtarbeit und Gedingarbeit 170. Arbeiter als Eigenlöhner 172. Lehenschaften 174. Die Anfänge des Hilfskassenwesens 176. Die Stellung der Territorialherren zum Bergbau 178. Landesherrliche Bergverwaltung 179. Gewerkschaftliche Verwaltung des Bergregals im Harz 181. Im Breisgau 182. Die Berggemeinde 183. Die Bergwerksstädte 186. Teilweise Erwerbung des Bergregals durch die Grundherren 189. Die bergrechtlichen Exemtionen 189.

Der Hüttenbetrieb 191. Eigentümer der Hüttenbetriebe 192. Die Erzkäufer 194. Vereinigung von Bergbau- und Hüttenbetrieb 194. Landesherrliche Hütten 195.

Die Salinen 196. Salzgemeinden 198. Die Pfännerschaft 198. Die Salzwerker 200. Autonome Verwaltung der Salinenbetriebe 202. Jedoch kein Salzmonopol der Pfännerschaft 203. Die sonstigen Interessenten der Salzstädte 204. Die ältere landesherrliche Salinenverwaltung 205, in Tirol 205, im Salzkammergut 206. Der Salzhandel 207. Das städtische Salzhandelsmonopol 208. Anfänge eines landesherrlichen Salzhandelsmonopols 209.

Siebenter Abschnitt.

Handel und Verkehr.

S. 210—352.

Allgemeine Entwicklung des nationalen Handels 210. Reichshandelspolitik 211. Repressalien und Handelssperren 213. Verwaltung der Land- und Wasserstraßen durch das Reich 214. Schutz des Marktverkehrs 215. Beschränkung des Strandrechts 217. Reichszollwesen 218.

Handelspolitik der Landesherren 222. Pflege des auswärtigen Handelsverkehrs 222, des Binnenhandels 223. Landesherrliches Zollwesen 224. Differenzialzölle 225. Handelspolitische Gesichtspunkte im Zollwesen 226. Kein Schutzzollsystem 227. Handelspolitische Verträge 228. Der Rheinzollbund 229. Norddeutsche Handelsbündnisse 230.

Grundherrliche Leistungen für den Handel 231. Marktwesen, Straßen, Brücken und Fähren 232, Warentransport 233.

Städtische Handelspolitik 233. Konzentration des Handels in der Stadt 234. Bannmeile 235. Ursprüngliche Freiheit des Handels innerhalb der Stadt 236. Interessengegensatz zwischen Kaufleuten und Gewerbetreibenden 236. Der Großhandel 237. Ursprüngliche Gleichstellung des einheimischen und fremden Kaufmanns 238. Später ungünstigere Behandlung der Fremden 239, im Zollwesen 239, in anderer Hinsicht 239. Vorübergehende Überwindung der fremdenfeindlichen Stadtpolitik in Österreich 240. Erschwerung des Handels der „Gäste“ im späteren städtischen

Verkehrsrechte 241. Das städtische Zollwesen 242. Differenzierung der Tarife 243. Wertzoll 243. Spezifische Zölle 244. Ausfuhr- und Einfuhrzölle 245. Kein Produktions-Zollschutz 246. Verbot des Detailhandels für Fremde 247, des gewerbsmäßigen Ankaufs von Fremdwaren 247. Der Handel eine öffentliche Angelegenheit 248: daher nur auf öffentlichen Plätzen gestattet 249. Ausnahmen für den Großhandel 250. Wäge- und Mefszwang 251. Städtische Marktpolizei 251, öffentliche Warenkontrolle 252; Bekämpfung unredlichen Wettbewerbes 252. Reichliche Versorgung des Marktes 253. Verbot des Fürkaufs 253. Bekämpfung wirtschaftlicher Abhängigkeit 254. Einstandsrecht 254. Verbot der Verbindung von Handwerk und Handel 256, des gesellschaftlichen Handelsbetriebs 256. Ethischer Gehalt des mittelalterlichen städtischen Handelsrechtes 257. Das Stapelrecht 258. Häufung der Stapelorte und Verschärfung des Stapelzwanges 259. Die städtischen Kaufhäuser 260. Die Hilsgewerbe des Handels 262. Die Makler (Unterkäufer) 263.

Der interurbane Verkehr 265. Die Großkaufleute 266. Die Gewandschneider 267. Handelsgesellschaften 269; die offene Gesellschaft 270; die stille Gesellschaft und die Kommandite 171. Die Schiffspartnerschaft 271. Unterschied der süddeutschen und norddeutschen Handelsgesellschaften 272. Die hansischen Handelskompagnien 273. Genossenschaftliche Verbände der Kaufleute 274. Handelsgilden 275. „Hansen“ 275. Das Hansgrafenamt 277. Die Messen 279. Die Frankfurter Messe 280. Die Messen im Hansengebiet 281.

Unterschiede in der Organisation der süddeutschen und norddeutschen Kaufleute 282. Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig 282. Ähnliche Versuche in Genua und Mailand 284. Die deutschen Handelsgenossenschaften im Norden 284: in Wisby 284: in Nowgorod, in England 285, in Flandern 286. Die Landfrieden und der deutsche Handel 287, der rheinische Bund 287, der schwäbische Bund 288, die Bündnisse der Bodenseestädte 288. Norddeutsche Städtebündnisse 289, Bund der wendischen Städte 290. Die Keime der deutschen Hansa 291. Der wirtschaftliche Charakter der Hansa 293. Beschränkung auf Bürger der Hansestädte 294. Vertretung des deutschen Kaufmanns im Auslande 295. Internationale Auffassung des Handels, Universalität der Handelszweige 295. Groß- und Detailhandel 296. Handelsmonopol der hansischen Schifffahrt 298. Pflege des einheimischen Gewerbes, Bergbaubetrieb durch Hanseaten 299. Kein Geld- und Kredithandel, keine Zollpolitik der Hansa 300. Der Pfundzoll 301. Geschäftliche Grundsätze der Hansa 302. Die großen hansischen Kontore 303. Vorsicht im Eingehen von Geschäftsverbindungen mit Nichthansen 305. Solidität des Handels 306. Ausbildung von Warentypen 306. Poli-

tisches Auftreten der Hansa 307. Vertragspolitik mit fremden Ländern 308. Strenge gegenüber den Bundesgliedern 310. Städtepolitik der Hansa 311. Erste Anzeichen des Verfalls 313.

Die einzelnen Zweige des Handels 314. Gewürze und Südfrüchte 314. Getreidehandel 315. Städtische Getreidepolitik 316. Die wichtigsten Emporien des Getreidehandels 318. Die öffentlichen Kornspeicher 320. Getreidehandel der Hansa 321. Holzhandel 322. Genossenschaftlicher Holzexport 322. Holzhandel des Frankenswaldes 323. Des deutschen Ordens 325. Weinhandel 326. Tuchhandel 327. Der Gewandschnitt 328. Zunehmender Import fremder Tuche 332. Tuchspekulation 334. Salzhandel 335.

Der Binnenverkehr 336. Landstraßen und Wasserwege 337. Brückenbau, Leinpfade, Kanalbau 337. Warentransport auf den Landstraßen 338. Flussschifffahrt 339. Schifferzünfte 340. Schifferschaften als Erwerbsgesellschaften 341. Flossfahrt 343. Seeschifffahrt 344. Schiffbau 345. Größe und Art der Seeschiffe 347. Reederei 348. Schiffsparten 348. Bodmerei 349. Frequenz der deutschen Schifffahrt 350. Wert des Außenhandels 350. Das deutsche Seerecht 351.

Achter Abschnitt.

Mafs und Gewicht, Geld und Kredit.

S. 353—495.

Geringer Einfluß der Reichsgewalt auf das Mafs- und Gewichtswesen 353. Die rechtliche Ordnung des Mafs- und Gewichtswesens durch die Landesherren 354, die grundherrlichen Kompetenzen 355. Das städtische Mafs- und Gewichtswesen 356. Spätere Entwicklung 356. Die Vereinheitlichung der Mafse und Gewichte und ihre Gegentendenzen 358. Veränderungen im Inhalt der Mafse 359. Mafse und Preise 359. Mafse und Ungeld 360. Rücksicht auf Transportkosten und Bodenertrag bei der Ordnung der Mafsgrößen 361. Edelmetallgewicht 362. Weinmafse 362. Gewichte und Längenmafse 363.

Geschichte des Geldwesens 363. Vermehrter Bedarf an gemünztem Gelde 363. Verlangen nach besserem Gelde: die Reformversuche 364. Münzverleihungen seit dem 12. Jahrh. 365.

Währung und Münzfufs 366. Faktischer Zustand des deutschen Münzwesens 367. Geldrechnung 368. Währungsgeld und Zahlgeld (Pagament) 369. Münzverrufungen 369. Aufsichtsrecht der Städte über die Ausprägung 371. Erweiterung der Cirkulationsfähigkeit der Münzen: Einräumung der Währung an mehreren Orten für bestimmte Geldsorten, Münzvereinigungen 372. Anschluß der Münzprägung an beliebte Geldsorten 373. Autonome Anerkennung fremden Währungsgeldes 374.

Rationelle Pflege des Münzwesens in einigen Handelsstädten 375. Der kölnische Denar 375. Der Regensburger Denar 378. Die Wiener Pfennige 379. Die Hellermünze 380. Die Heller als Reichssilbermünze 382. Der lübische Denar 384. Verschiedene Systeme des Rechnungsgeldes 385. Der kölnische Rechnungsgulden 386. Die kölnische Stadtwährung 386. — Die Barrenpraxis 387. Die Gewichtsmark Silber als obere Rechnungseinheit 389. Opposition der Münzherren gegen die Barrenwährung 390. Die Mark Denare gewogen als obere Rechnungseinheit 392. Die Ausprägung größerer Silbermünzen (grossi, Groschen) 393. Tiroler Zwanziger, Turnosen, Dickpfennige, böhmische Groschen 394. Der rheinische Albus, der lübische Witte 396. Westfälische Sware, schwäbische Schillinge 397. Die Ordnung der deutschen Silbermünze am Ende des 14. Jahrh. 397.

Der Goldgebrauch im 13. Jahrh. 398. Goldumlauf in den Nachbarländern 400. Fremde Goldmünzen im deutschen Verkehr 400. Wertverhältnis von Gold zu Silber 404. Steigerung des Goldwertes im ersten Drittel des 14. Jahrh. 406. Abnehmende Goldbewertung seit ca. 1338 407. Erste Ausprägung von Goldmünzen im deutschen Reiche (Böhmen) 408. Goldprägung in Österreich 409. Goldmünzen deutscher Kaiser 409. Goldprägung der Fürsten und Städte 411. Der Goldumlauf in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. 412. Versuche, das Goldgeld zur Landesmünze zu machen 414. Goldmünzpolitik der rheinischen Kurfürsten 415. Münzverträge derselben 416. Münzbund der vier rheinischen Kurfürsten von 1386 418. Die übrigen deutschen Goldgulden 420. Weitere Münzkonventionen 422. Einbürgerung der Goldzahlungen in dem täglichen Verkehr 423. Reichsgoldpolitik 424. König Ruprecht 425. Widerstand der Kurfürsten 426. König Sigmunds Goldpolitik 428. Seine Bemühungen um Einführung der Goldwährung 429. Frankfurter Währung 431. Rückbildung der Goldwährung seit Sigmunds Tod 434. Unmöglichkeit einer reinen Goldwährung 435. Aber auch einer Doppelwährung 436. Ungünstige Verhältnisse der Silbermünze 436. Reaktion gegen die Goldrechnung 438; in Brandenburg und Franken 438, in Sachsen und in den Hansestädten 439, Anfänge der Silbergulden 440. Die Bemühungen um die Goldwährung aufgegeben 442.

Die Münzverwaltung 443. Stellung der Münzmeister 444. Die Münzerhausgenossenschaften 446. Emancipation der Hausgenossenschaft vom Münzherrn 449. Die Hausgenossenschaften, kapitalistische Unternehmungen mit Amtsgewalt zu eigenem Rechte 451. Selbständigkeit der Hausgenossen gegenüber der städtischen Verwaltung 452. Öffentliche Funktionen der Hausgenossenschaft 453. Verfall der Hausgenossenschaft 454.

Verbreitung der Geldwirtschaft 455. Damit neue Grundlagen der Preisbildung 456. Sehr unregelmäßige Preisbewegung 457. Preisschwankungen der Bodenprodukte 457. Der eigentlichen Handelswaren 458. Einfluß der öffentlichen Gewalt auf die Preisbildung 459. Die Ausbildung der Preistaxen 460. Allgemeine Konturen der Preisgeschichte 463. Preise landwirtschaftlicher Produkte 463, von Gewerbszeugnissen 464, von Kolonialwaren 465. Arbeitslohn 465. Kaufkraft des Geldes 465.

Kreditgeschäfte 466. Besitzkredit 466. Rentenkauf 467. Ablösbarkeit der Renten 468. Lösung des Rentenverhältnisses auf seiten der Rentenkäufer 470. Betriebskredit 470. Kaufmännischer Kredit 471. Sicherungsmittel desselben 472. Wechselkredit 474. Gewerbsmäßige Geldverleiher 475. Die Juden 477. Die Lombarden und Kawertschen 480.

Der öffentliche Kredit 484. Reichsschuldenwesen 484. Die Gläubiger des kaiserlichen Fiskus 484. Der öffentliche Kredit in den Territorien 486. Die Gläubiger der Landesherren 486. Der öffentliche Kredit in der städtischen Wirtschaft 489. Verschuldung der Städte 490. Bankmäßige Kreditgeschäfte der Städte 490. Städtische Rentenpraxis 492. Leib- und Erbrenten 493. Städtische Schuldentilgungskommissionen 494.

Schlufsbetrachtungen.

S. 496—501.

Endergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters 496. Reiche Entfaltung aller Erwerbszweige 496. Ursachen der raschen Vermehrung des Volksreichtums: Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes, Ausbildung der städtischen Wohnplätze 497. Erschließung und Beherrschung der nördlichen Meere 498. Deutschland auf der obersten Stufe der wirtschaftlichen Macht in Europa 499. Anzeichen des beginnenden Verfalls der wirtschaftlichen Kräfte im 15. Jahrh. 499. Symptome eines Verfalls des deutschen Volksgeistes 500. Neue Ausätze zu einer kräftigen Wirtschaftspolitik 500. Doch erst den späteren Jahrhunderten vorbehaltenen Erfolge 501.

Beilagen.

S. 503—534.

- I. Zunftverzeichnisse 505. II. Meisterzahlen verschiedener Zünfte 511. III. Brottaxen 514. IV. Zolltarife 516. V. Die Kaufleute im Fondaco dei Tedeschi 520. VI. Werte des Außenhandels einiger Hansestädte 521. VII. Die Weineinfuhr der Geistlichen in Köln 522. VIII. Umsätze der Kölner Krautwage 523. IX. Vorräte der Großvon Inama-Sternegg. Wirtschaftsgeschichte. III. 2. II

scheffereien des deutschen Ordens in Königsberg und Marienberg 524. X. Bilanzen der Grofsscheffereien des deutschen Ordens in Königsberg und Marienberg 525. XI. a) Die rheinischen Münzverträge 527. XI. b) Die fränkischen Münzverträge 528. XI. c) Die wendischen Münzverträge 529. XII. a) Getreidepreise in Sachsen 530. XII. b) Getreidepreise in Bayern 531. XII. c) Weinpreise in Tirol 532. XIII. Tabelle des Rentenzinsfußes 534.

Sachregister.

S. 535 ff.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Zweiter Teil.

V. Abschnitt.

Die gewerbliche Produktion. Gewerbeverfassung und Gewerbepolitik.

Auch in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters ragen noch grundherrschaftliche Organisationsformen der gewerblichen Arbeit hinein, so sehr auch mit der Auflösung der großen grundherrschaftlichen Eigenbetriebe die weitere Entwicklung des Handwerks auf dem Lande an Boden verloren hat. Wo immer grössere Fronhofswirtschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters noch geführt wurden, finden sich stets auch einzelne Gewerbszweige in hofrechtlicher Verbindung¹⁾.

In reich ausgestatteten Hofhaltungen, wie sie insbesondere die Landesherren ausgebildet haben, sind Hofhandwerker, zahlreich und mannigfach nach Gewerbszweigen gegliedert, vorhanden. Sie stehen regelmässig unter den Befehlen und unter der Aufsicht der einzelnen Hofämter, so z. B. die Schmiede, Sattler u. a. unter dem Marschall, die Metzger, Bäcker, Hoffischer unter dem Truchsefs, Bierbrauer, Küfer unter dem Mundschenk, die Schneider, Schuster, Zimmerleute u. a. unter dem Kämmerer²⁾.

Aber auch auf den Fronhöfen großer weltlicher und geistlicher Grundherren ist gewerbliche Arbeit noch immer, wenngleich nicht immer zahlreich, vertreten und in ähnlicher

¹⁾ Über die einzelnen Arten grundherrschaftlicher Gewerbe s. unten S. 95 ff.

²⁾ Vgl. i. a. die Beispiele bei Maurer, *Gesch. d. Fronhöfe* passim. Über Trier 13. Jahrh. Lacomblet, *Archiv* I 321 f.; Speier 1272 in Mone, *Anzeiger* 1836 S. 93.

Weise wie bei den großen Hofhaltungen der Landesherren den einzelnen Ämtern oder Verwaltungszweigen eingefügt¹⁾.

Die persönliche Stellung dieser hofhörigen Handwerker zeigt allerdings schon sehr bedeutende Verschiedenheiten. Waren in älterer Zeit die zu gewerblichen Arbeiten am Herrenhofe gehaltenen Handwerker zumeist den Tagwerkern und Knechten zugezählt, so sind sie jetzt von diesen doch zum großen Teile schon durch eine bessere Stellung unterschieden. Sie gehören nun entweder zu dem besser gehaltenen Hausgesinde oder werden zu der niederen Ministerialität gezählt oder nehmen wenigstens eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Arten von Bediensteten ein. Dementsprechend erhalten sie dann auch einen bestimmten Jahreslohn nebst verschiedenen Emolumenten in natura, oder es wird ihnen der Genuß eines Handwerkerlebens²⁾ ein-

¹⁾ 1310 W. Selse Grimm I 763: teilent die scheffen, daz ein abbet unt das kloster von S. von eimme ieclichen antwergke ein antwergman haben sülent, sitzhent die in des closters ettirn, die süllent bettenfrie sin und süllent mit den burgeren dekeinen dienst tuon unt solnt doch walt, weide und almende mit den burgern nutzen. Urb. Marienthal (Mosel) 1317 S. 334: tantum tenentur eodem tempore furnarius et molendinarius. Brauer im Urb. v. Koblenz 1340 Lamprecht I 586. 1365 C.R.M. III 501 ib. Das Kloster S. Emeram in Regensburg hatte 1325 nur Mühle und Brauerei im Eigenbetriebe; andere Handwerker (Brunnenmacher, Glaser u. a.) wurden für ihre Leistungen bezahlt; ein Werkmeisteramt hatte die Aufsicht über alle baulichen und sonst technischen Leistungen. Vgl. III, 1 Beil. Nr. XVIII. Auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt (Michelsen p. 18) standen der Koch, Kellner, Fafs binder, Weinschröder, Bäcker, Müller, Fischer nebst den übrigen bei der Wirtschaft Bediensteten unter dem Küchenmeister. In Reichersberg a. Inn saec. 15 (Archiv f. öst. Gesch. 61) sind nur der Pfister und Fleischhacker in Gesindestellung; der Binder, der Schmied, Zimmermann werden nach Bedarf in Taglohn gezahlt; die Säge und eine Mühle sind verpachtet (an den Bäcker); eine Mühle vom Stift durch Knechte betrieben. Viele Beispiele grundherrlicher Handwerker bei v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland (Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. 5, 127 ff.).

²⁾ Würzburger Lehenbuch p. 34: Sch. pistior in Melrstat recepit feudum pistoris ita quod pistare debet panes domino episcopo cum est circa M.

geräumt, oder sie erhalten in der unmittelbaren Nähe des Herrenhofes gelegene Grundstücke zur Nutzung und müssen des Dienstes auf diesem jederzeit gewärtig sein¹⁾.

Wo der herrschaftliche Gewerbebetrieb größeren Umfang hat und besondere technische Anstalten erfordert, wie das insbesondere mit den unter herrschaftlichem Bannrechte ausgeübten Gewerben der Mühle, Bäckerei, Brauerei u. a. der Fall ist, wird der hofhörige Handwerker auch zum Meister (magister) der Knechte des Handwerks gesetzt und dementsprechend besser gelohnt²⁾.

Wo sich diese Verhältnisse rein erhalten haben, ist die Summe der auf dem Herrenhofe geleisteten gewerblichen Arbeit in erster Linie nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Hofhaltung bestimmt³⁾; nur nebenher, gelegentlich, werden Überschüsse der gewerblichen Produktion von der Herrschaft auch marktgängig verwertet oder die hofhörigen Handwerker in die Lage versetzt, ihrerseits auch für den Markt arbeiten zu können. Doch bringen es

¹⁾ 1332 Falkenstein. Hist. v. Erfurt p. 205 f.: In dem amt des bötners des forwergshofes gehören 18 acker artlandes, davon sol er aus- und zurichten alle lägel, kübel, fafs und gefäss so im brauhaus, in der kelter und ohne unterschied alle fass im forwergshofe. 1339 Schöpflin, Als. dipl. II 166: der werkmeister . . hat ein matten ze B. und ein juchart an M.'s acker.

²⁾ W. Bense (Unt. Elsaß) 13. Jahrh. I 694: Magister operis habebit servientem in torculari per autumnum die et nocte et properabit torcular, dolea et tineas et omnia utensilia ad torcular et vasa facta ad ducendum carratam vini cum apparatu . . . Ad officium magistri operis pertinent 10 ame vini et saccus I de doleo dominorum. 1257 Kloster Hadershausen (Westfäl. Urk.-B. 4 N. 708) magister textorum. 1295 Kl. Corvey ib. 2321 magister carpentariorum. Vgl. v. Below a. a. O. 145. Das S. Blasische Waldamt hat 1383 (Grimm IV 487) neben anderen Beamten eigene Müllermeister, welche ane stür und ane dienst sizen wo sy husheblich sint in der vogtei ze Howenstein. Reichersberg a. Inn saec. 15 (Arch. f. öst. Gesch. 61) 1 Pfistermeister, 2 Pfisterknechte unter den Bediensteten des Stifts. Der erstere bezieht vierteljährig 1 \mathcal{L} , jeder Knecht 60 \mathcal{S} .

³⁾ Noch 1487 (Mone 17, 208) kommt eine Mühle vor, welche der herrschaft ouch zuo backen verbunden und ye von 15 leiben brots einen leib und sonst keynen lon davon niemen.

die Verhältnisse der gewerblichen Bannrechte mit sich, daß hier auch für fremden Bedarf und fremde Rechnung gearbeitet wird, und daß demgemäß auch die hofhörigen Handwerker dieser Betriebe eine Entlohnung direkt von der privaten Kundschaft erhalten konnten, ohne daß doch damit an sich schon eine freie Gewerbsausübung geschaffen worden wäre.

Eine zweite Art der Deckung des herrschaftlichen Bedarfs an Gewerbeserzeugnissen bildete noch immer die Verleihung von Zinslehen mit besonderen Leistungen gewerblicher Produkte. Da diese Art von Leihgütern doch regelmäßig besondere Eigenschaften besitzen mußten, welche sie zu bestimmter gewerblicher Produktion besonders geeignet machten, und der Zinsmann nur zur Ablieferung genau fixierter gewerblicher Produkte verpflichtet wurde, so ergab sich für ihn unter allen Umständen die Möglichkeit, seine gewerbliche Arbeit zum Teil auch außerhalb des Fronhofes, auf dem freien Marke, zu verwerten. Auch konnten diese gewerblichen Lehen innerhalb der ganzen Grundherrschaft zerstreut liegen, so daß mit dieser Art der Organisation gewerblicher Dienste eine Verbreitung gewerblicher Arbeit auf dem Lande begünstigt wurde, welche der ganzen Landbevölkerung auch außerhalb der Grundherrschaft zugute kommen konnte¹⁾.

Noch schärfer prägt sich dieser grundherrliche Einfluß auf die Verbreitung und Ausbildung des Handwerks in den Dörfern da aus, wo die Grundherrschaft direkt für ausreichende Besetzung der in den Dörfern nötigen Handwerksbetriebe aufkommt. Es ist ein noch immer weitverbreitetes und festgehaltenes Recht der Grundherrschaft oder auch der Vogtei, alle Handwerker in den Dörfern

¹⁾ Beispiele bei Lamprecht I 776 f.: *carpentarius habet iura dimidii mansi; c. 1/2 mansum et in hebdomada, qua nobis servit, mo. siliginis. ib. 2 1/2 mansi ad fabricandum archiepiscopo pertinentes ad quodcunque ipse voluerit edificium; sed fabro ferrum dandum est. Auch ib. II 179 Specialgüter.*

zu besetzen¹⁾); diese haben es geradezu als ihr gutes Recht gewiesen, von der Herrschaft die regelmässige Besetzung der Handwerker zu verlangen²⁾. Nur die von der Herrschaft bestellten Personen haben dann das Recht des Handwerks; dieses selbst wird wohl wie ein anderes grundherrschaftliches Amt verliehen³⁾; Grund- und Hausbesitz, Allmende-rechte und andere Benefizien⁴⁾ werden zur Ausstattung des Amtes mit verliehen. Andere Personen werden von der Ausübung des Handwerks am gleichen Orte ausgeschlossen. höchstens dafs zu gewissen Zeiten (Jahrmarkt, Kirchweih) Auswärtige ihre Handwerkserzeugnisse feilhalten dürfen⁵⁾. Dafür übernimmt aber auch der herrschaftliche Handwerksmann im Dorfe eine Reihe von Verpflichtungen; zunächst der Herrschaft gegenüber die Lieferung bestimmter Gewerbswaren oder gewerblicher Dienste am Herrenhofe⁶⁾, unter Umständen auch neben anderen allen Hofhörigen in gleicher Weise auferlegte Leistungen; sodann häufig eine erstmalige

¹⁾ Anf. 14. Jahrh. W. Mosheim (Bayern) Gr. VI, 117: Ellen ampt sol der propst hin lazzen und besetzen nach der hausgenoz rat. 1439 W. Altenmarkt (Bayern) VI 165: das stift setzt 2 fleischhacker, 1 brotpeck ein. 15. Jahrh. W. Rot (Bayern) III 669: der abt kan haben richter, weinschenk, becken, pader und andere handwerker und mag die sezzen und entsezzen.

²⁾ Anf. 14. Jahrh. W. Mosheim (Bayern) VI 117: Es sol auch das dorf haben 2 peckhen, 2 fleischhacker und 1 smid.

³⁾ 1339 W. Münster (Elsafs) IV 190: Zu den Ämtern des Stifts M. gehören neben dem Marschall, Schultheifs, Schaffner, Kellner, Kämmerer auch der Koch, Pfister, Zoller, 2 Förster, 2 Waibel, Gärtner, Fronfischer u. a., im ganzen 21.

⁴⁾ W. Mosheim: dem smid geit man (von der herrschaft) 8 metzen des alten mazzes. 1417 W. Arneval (Saar) II 20: wer in den backhuyfs wonet und es inne hat von des capitels wegen, das der fry sul syn alles gebodes, das in das dorf fallen mag.

⁵⁾ 1439 W. Altenmarkt (Bayern) VI 165: Nur das auf dem Rücken, nicht auf Wagen eingeführte Brot darf von Auswärtigen im Dorfe verkauft werden.

⁶⁾ 1339 W. Münster IV 190: das alle ire (des Stifts) amptleuth vollendt freylichen frey sitzen von allem dienste ohne allain, das sie (dem) gotshaus von iren ämptern dienen sullen . . dieselben amptleuth sollen auch sein sesshaft zwischen dem Einbach und Heidenbach.

Zahlung für die Leihe des Handwerks (Amtes) und bestimmte regelmässige Abgaben von seiner Gewerbsausübung.

Daneben erwuchs aber dem so eingesetzten Handwerksmann auch die Verpflichtung, den gewerblichen Bedürfnissen der Bevölkerung jederzeit dienstbar zu sein, sowohl mit Arbeit um geziemenden Lohn, als auch mit fertigen Produkten um billigen Preis¹⁾, unter Umständen sogar unentgeltlich. Die Grundherrschaft behielt sich auch gegenüber diesen Handwerkern das Recht vor, sie abzusetzen, wie sie ja auch unter dem herrschaftlichen Gerichte standen²⁾.

Von den einfachen Zinsleihen mit gewerblichen Abgaben unterschieden sich diese *Handwerksamtsleihen* vornehmlich dadurch, daß jene nur bei hausgewerblich ausgeübten Betrieben bestanden, während bei diesen der handwerksmäßige Betrieb eines Gewerbes die Hauptsache bildete; doch fand sich auch hier ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb sehr häufig, wie ihm das zur Ausstattung des Amtes mitverliehene Gut mit sich brachte³⁾. Mit der Erbllichkeit des Zinsgutes wurde dann auch das Handwerksamt häufig erblich an eine bestimmte Stelle geknüpft und so allmählich zum Real- oder radizierten Gewerbsrechte⁴⁾, dessen weitere rechtliche Schicksale dieselben waren wie die der übrigen grundherrlichen Leihen.

¹⁾ 1448 W. Grensenheim (Franken) VI 62: Auch wann ein heimbecke umb lone beckt, den haben die gemeinen zu dringen, das er feilen kauf musse haben und sol ein gerecht moez haben, das sol er den leuten auch lihen. 1344 W. Pfeffingen (Ob. Elsaß) V 374 f.: Wirt und Bäcker sollen auch gegen Pfand verkaufen. Der Brotpreis nach dem Getreidepreis bestimmt.

²⁾ 1439 W. Altenmarkt VI 165: I brotpeck den mag auch ein herr zu Baumburg (Kloster) wol vercheren nach seinem gevallen. 1442 W. Rappoltswiler (Elsaß) V 361: büsz und besserung von metzigern und brotbecken ist der herschaft. 1460 Patzmansdorf (Österr.) III 695: alle leythawser und alle padhawser, sneyderhawser, schuesterhawser, smidhawser, weberhawser, offenhawser . . dye sein all dem herrn G. v. Frannaw zue puessen.

³⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, I S. 360, 365. Viehmastung bei Bäckern, Müllern u. a.

⁴⁾ Vgl. oben Anm. 2 (1460).

Es entspricht ganz der allgemeinen Entwicklung der lokalen Autonomie der Dorfgemeinden, den vorherrschenden grundherrlichen Einfluß auch auf dem Gebiete der gewerblichen Interessen allmählich zurückzudrängen und der Gemeinde selbst diese herrschaftlichen Befugnisse zuzuwenden. Wo einmal die gemeindliche Autonomie im Bereiche der örtlichen wirtschaftlichen Interessen Boden gefaßt und sich organisiert hat, da strebt sie auch das Recht an, selbst zu bestimmen, welche Handwerker und in welcher Anzahl sie sich in der Gemeinde etablieren können, oder sie sucht allgemeine Freiheit der Gewerbsausübung von der Herrschaft zu erlangen¹⁾. Diese sieht sich unter Umständen selbst veranlaßt, die Ansiedelung eines Gewerbsmanns in der Gemeinde durch Gewährung von Nutzungen im herrschaftlichen Walde zu begünstigen²⁾.

Große Erfolge haben diese Tendenzen der gemeindlichen Autonomie auf dem Lande allerdings nicht zu verzeichnen. Die Grundherrschaft hielt insbesondere bei den Nahrungsmittelgewerben an ihrem ausschließlichen Rechte fest. wozu die Ausübung der Bannrechte in der Mühle³⁾, dem Backofen, der Kelter und dem Schankbetriebe haupt-

¹⁾ c. 1450 W. Winhering (Bayern) VI 137: Wir mögen wol allerlei hantwerich ains in der hofmarich ze W. triben. 1468 W. Kaltensondheim (Franken) III 580: Were 5 sch. werdt erblicher guter im dorf habe, der mag breuen, schenken, backen und schlachten mit gerechter maß und sol das lassen kiesen. 1486 W. Neunkirchen (Hessen) III 379: die menner die zu N. haben die friheit, daz se mogen bruwen, backen, schenken wine unde beir und allerlei feilen kauf triben . . so ferne daz he sinen feilen kauf laß kiesen, die daz gesatz. W. Pfannberg (Steir. W. 343): hat das amt Lauffnitz die freiheiten, allerlai handwerker, kaines ausgeschlossen, zu halten und zu befierdern.

²⁾ 1444 W. Thayngen (Schaffhausen) IV 430: will ein gotshusman uff des goczhus güter ein bachofen seczen, dem sol man ouch ainen karren holcz lassen howen in des goczhus hölczeru.

³⁾ 1442 W. Rappoltswiler (Elsafs) V 361: alle müllen zu R. sind der herschaft, usgenommen die spitalmülen, darin sol nieman malen dann uzlüte.

sächlich Veranlassung boten¹⁾). Aber auch die rein bäuerlichen Interessen waren der Verbreitung gewerblicher Betriebe im allgemeinen nicht geneigt²⁾; die Handwerker waren doch überwiegend als Kleinhäusler oder Inlieger unerwünscht, und die starke Inanspruchnahme der Allmende durch den Gewerbebetrieb war den eigentlichen Hufnern immer ein Dorn im Auge. In der Nähe der Städte hat dann auch der zünftige Einfluss und besonders das Bannmeilenrecht der Ausbreitung des Handwerks am Lande in der Regel sehr enge Grenzen zu ziehen gesucht³⁾. Doch giebt es spätestens seit dem 15. Jahrhundert auch in den Dörfern immerhin schon allerhand Handwerker, welche nicht hof- oder grundhörig waren und im allgemeinen in die Klasse der Vogtei- und Schutzleute zählen. Auch eine Erwerbung des grundherrlichen Bannrechts an Mühlen, Backöfen und Schenken ist wenigstens gegen Ende des Mittelalters schon vereinzelt bezeugt⁴⁾. wengleich die Dorfgemeinde in der Hauptsache erst später in den Besitz dieser

1) 15. Jahrh. W. Langenpreising (Bayern) Westenrieder, Beitr. VII 320: It. sein wir gefreit, das wir haben ein freis dorff allen denen, die in unser ehafft sind; die mögen arbeiten alle handtwerch, die dan erlich und erlaubt sein und sein alle frey dann 3, die thun dann unsern gd. herren | schankwirte, bäcker und metzger. Damit sein wür gefreit, das ein yedliches handtwerch wol her zu uns in unser ehafft mag ziehen mit der nachpauern willen, des haben ander handtwerch nichts dawider zu reden.

2) 15. Jahrh. Carneid (Tir. W. IV 335) hantierer, tagwerker u. a., welche keine steuerbaren güter im gericht besitzen, sollen auch kein recht haben, viel aufzukehren, holz zu schlagen u. ä.

3) In den Dörfern um Altenburg wurden 1473 nur Schmiede, Schneider und Leineweber geduldet und diese durften keinen Gesellen halten. In den Dörfern um Königsee durften 1365 ohne obrigkeitliche Erlaubnis gar keine Handwerker wohnen. In Schlesien durften binnen der Bannmeile (1329 und 1337) nur Altschuster und Schmiede in den Dörfern sein. Vgl. Maurer, Dorfverf. I 145 f.

4) W. Langenlonsheim Gr. II 154: es hat die gemeind ein mühel alhie . . davon gibt die gemein unsern gn. herrn 10 mlr. korn; derowegen wisen wir, das wir sein verbant in unserer mühlen zue mahlen. 1471 Lamprecht III n. 252: der Erzb. v. Trier erlaubt der Gemeinde Polch ein gemeines Bannbackhaus zu bauen.

Rechte gekommen ist¹⁾. Inzwischen hat sich aber doch schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das landesfürstliche Regiment vielfach bereits auch dieses Gebietes bemächtigt und die Gewerbepolizei auf dem Lande im Sinne einer allgemeinen Oberaufsicht über die Volkswohlfahrt zu üben begonnen.

Eine Organisation dieser Landhandwerker untereinander ist im allgemeinen nicht erkennbar, sofern nicht alte grundherrliche Beziehungen noch aufrecht geblieben sind. Am wenigsten ist von einem korporativen Zusammenschluß der Landhandwerker die Rede; die grundbesitzenden Handwerker wenigstens stehen auf dem Lande als Gemeindeglieder durchaus den eigentlichen Bauern zur Seite.

Aber zweierlei Bestrebungen machen sich doch auch hier im Laufe der Zeit geltend; der Anschluß an die städtische Innung einerseits und die obrigkeitliche Verbindung aller Handwerker eines Gerichts zu einem einheitlichen Verbands. Für die erstere Bestrebung sind Anregungen sowohl von den städtischen Handwerksverbänden, als auch von den Landhandwerkern selbst ausgegangen. Auf seiten der Zünfte konnte ein bestimmtes Interesse daran bestehen, den Landhandwerkern, welche marktgängige Ware produzierten, durch Einfügung in die städtische Innung unlautere oder auch nur überhaupt nachteilige Konkurrenz unmöglich zu machen, und sie in Bezug auf ihre Gewerbsausübung unter die Normen der Zunftordnung zu bringen. Auf seiten der Landhandwerker andererseits konnte der ohnehin starke Zug nach der Stadt leicht dazu führen, daß sie die mit dem Eintritte in die Zunft erleichterte Möglichkeit, ihr Handwerk auch in der Stadt auszuüben, für wertvoller hielten, als die relative Ungebundenheit, welcher sie sich in der isolierten Stellung des Landhandwerks zu

¹⁾ Die bei Maurer, Dorfverfassung I 316 ff. und Gierke, Genossenschaftsrecht II 236 f. nachgewiesenen dorfgemeindlichen Gewerbsanlagen gehören sämtlich nicht mehr dem Mittelalter an.

erfreuen hatten. Auch konnten sie dadurch hoffen, sich leichter von den althergebrachten Traditionen und Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung an die Handwerksausübung, welche ihnen mit steigender Ausbildung ihres Betriebes immer unbequemer werden mochten, zu emancipieren und auch bessere Bezahlung ihrer Handwerksarbeit zu erzielen.

Natürlich sind derartige Motive vielfach durch gegenteilige Erwägungen paralysiert worden, auch waren keineswegs die Verhältnisse überall darnach gelagert, um solche Bestrebungen mit Aussicht auf Erfolg hervortreten zu lassen; aber Bewegungen solcher Art sind in der zweiten Hälfte des Mittelalters vielfach bezeugt. Die bäuerliche Bevölkerung war ihnen überall, gleichsam instinktiv, abgeneigt¹⁾; das Landhandwerk sollte frei bleiben vom städtischen Zunftgeiste; man besorgte nur Erschwerung und Ausbeutung von einer solchen Verbindung und hatte keinen Sinn oder kein Interesse für die aus der gröfseren Einheitlichkeit und technischen Verbesserung der Produktion etwa zu erwartenden Vorteile derselben.

Aber auch die städtischen Interessen waren keineswegs unbedingt auf der Seite dieser Idee. Soweit die Stadtordnungen unter dem Einflusse der Zünfte verfaßt sind, gilt ihnen wohl allgemein der Grundsatz, daß der Landhandwerker für die Stadt nicht arbeiten und seine Produkte nur dann in der Stadt verkaufen dürfe, wenn er sich den Zunftordnungen fügt.

Auch versagten sie wohl den auf dem Lande vorkommenden Handwerksbetrieben die Anerkennung der Gleichwertigkeit und liefsen Gesellen nicht zu, welche

¹⁾ 15. Jahrh. W. Trochteltingen (Schwaben) Gr. VI 254: dieses dorfes freiheiten haben von alters hero mitgebracht. dacz allerlei handwertsleute wie die namen haben mögen ohne machung der meisterstücke und ohne einkaufung der zünfte in diesem dorfte wohnen und ihre handwerker treiben dürfen. Wegen annehmender Lehrjungen kann sich aber jeder, wenn er will, in einiger Herrschaft Zunft einkaufen, ohne jedoch nichtzünfftige zu beschweren.

ihre fachliche Ausbildung bei Landhandwerkern gefunden hatten¹⁾.

Im übrigen war durch die Bannmeile und durch eine der Vermehrung der Landhandwerker, besonders der Störer, feindliche Haltung überhaupt schon dafür gesorgt, daß dem städtischen Gewerbe von dieser Seite keine Gefahr erwachse.

Wo sich jedoch die Bürgerschaft von dem einseitigen Zunftstandpunkte freihielt, liefs sie im wohlverstandenen Interesse der Bürger die Landhandwerker wenigstens als Störer auch in der Stadt zu und öffnete für Produkte der ländlichen Gewerbe den städtischen Markt unter den allgemeinen marktpolizeilichen Normen²⁾.

Ein gemeinsamer Verband des städtischen und des ländlichen Handwerks wäre unter solchen Umständen wohl nie zustande gekommen: dafür waren doch die Zünfte viel zu engherzig städtisch, die Landhandwerker viel zu sehr mit den agrarischen Interessen verknüpft. Erst als die aufkeimende Landesherrschaft anfang, die Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen³⁾ und eine territoriale Gewerbepolitik zu inauguriern, da ergaben sich auch neue Grundzüge für die Gestaltung allgemeiner Gewerbeverbände. Je nachdem dabei die landesherrliche Verwaltung mehr im Geiste der bisherigen Zunftverfassung oder mehr in Opposition gegen die Zunft Herrschaft vorging, sind auch diese landesherrlichen Gewerbeordnungen ver-

¹⁾ 1499 Schuhmacher in Osnabrück: so en sall nemandt nene knechte upsetten, de up dorpern geleret hebben.

²⁾ W. Aflenz (Steir. W. 82): die auswendigen pecken und pöckin auf dem gai . . sollen und mügen solches brot auf den woche markt bringen . . auch an dem son tag auf den markt wohl bringen aber so lange nit hingeben bis die pöcken im markt ihr brot verkauft.

³⁾ 1449 (Chmel, Notizenbl. 3, 392): Der Erzb. von Salzburg erläßt eine gemeine Ordnung für das Pognerhandwerk in allen seinen Städten, Märkten und Geslossen. „Es sol kain pogner knecht maister werden in slossen noch auf dem land, er sult des ersten zwey newe armst geben, ains der herschaft, das ander des hantwerks meistern und gesellen.“

schieden; im ersten Falle setzen die Landesordnungen den Geist der Feindseligkeit gegen das Landhandwerk sogar in verschärftem Mafse fort; im anderen Falle ist wenigstens der grundbesitzende Handwerker geschützt, der landlose Geselle aber oft noch schlechter behandelt als der Hausierer, der sein kärgliches Gewerbe im Umherziehen betreibt¹⁾.

Aber gewisse Grundzüge sind ihnen doch gemeinsam; in Bezug auf die Ordnung der Gewerbsbefugnis im allgemeinen, der gewerblichen Preisbildung insbesondere sind städtisches und ländliches Handwerk fortan prinzipiell nicht unterschieden²⁾, und dieses wurde durch die Einführung von

¹⁾ W. St. Lamprecht (Steir. W. 238): Der störer, lantfahrer und hantwerker halber, die nit angesessen sein, mit denselben soll gehandelt werden nach inhalt der landshandvest: nemlichen, dass man dieselben nicht fürdern noch aufhalten auch ihr hantwerk den angesessnen zu nachtel nit treiben noch stören lassen solle . . . ausgenommen landfarer die durch das gericht ziehen mögen ihr war und pfennwert . . . verkaufen.

²⁾ Ansätze hiezu bereits in den ältesten bayrischen Landfrieden von 1244 an: *it. nullus vinum vel alium potum nisi in legitima taberna (é tavern) vendat.* Ferner in der tirolischen Landesordnung von 1352 Schwind-Dopsch n. 100: *ist gesetzt und geboten, dass . . . alle antwerchsleute, es sein smide, sneider, schuster oder wie si genannt sein, und auch alle tagwerker in denselben gerichtn beleiben sullen mit irem lon in alle der weis, als es vor fünf jaren gewesen ist über all arбайt, doch zu behalten zymmerleuten und maureren, der man in dem Lande nicht gehaben mag, iren lon, den man in nach rat bezzern sol.* Die herz. bayrische Schusterordnung für Stadt und Gericht Moosburg 1424 (Ob. bayr. Archiv 22, 124) verfügt aufser technischen Vorschriften eine Schuhbeschau in Städten, Märkten und auf dem Lande; die Bußen fallen in die Bruderschaft derselben Zeche. Auch wer auf dem Lande Meister werden will, mufs vor den Meistern in der Stadt seine Kunst beweisen (Meisterstück). 1490 verleiht Herz. Albrecht von Bayern den Schustern und Lederern in Stadt und Landgericht Landsberg von neuem eine Zunft; wellen und gebieten auch darauf ernstlich, das nun furan khain lediger schusterkhnecht das handtwereh also störersweise mer arbeiten sol, sonder welicher das also arbeiten wil, der sol vor die zunfft an sich kaufen, auch vereelicht und hausefs sein und darzu di hernach benenuten maisterstueckh zu L. geschniten und gemacht haben. Krallinger, Handwerkervereinigungen 1880 S. 3. Vgl. die Ge-

Meister- und Gesellenordnungen der bestehenden Organisation des städtischen Handwerks um ein beträchtliches näher gebracht.

Selbstverständlich geht auf dem Lande neben der gewerbmäßigen Herstellung von Handwerksprodukten auch immer noch ein vielseitiger gewerblicher Hausfleiß einher, welcher zum großen Teile den Hausbedarf an Gewerbeerzeugnissen selbst herstellt. Wie der Bauer noch während des ganzen Mittelalters sein eigener Bäcker, Fleischer, selbst Müller war, Geräte, Kleider und Schuhwerk von seinen Angehörigen anfertigen ließ, ja selbst für den Hausbau keine technische Beihilfe eines Handwerkers brauchte, so liefert dieser Hausfleiß auch diejenigen Erzeugnisse, mit denen der Bauer als Zinsmann auf dem Herrenhofe erscheinen mußte.

Aus dieser vielseitigen hausgewerblichen Thätigkeit hat sich unter besonderen Umständen eine auch auf den Markt berechnete ländliche Heimarbeit entwickelt, welche, zunächst immer noch als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung betrachtet, doch im Laufe der Zeit so sehr an Ausdehnung und Intensität zunahm, daß sie zu einem wichtigen Erwerbszweige ganzer Gegenden geworden ist.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, daß diese Heimarbeit, wo sie in größerem Stile geübt war, wenigstens überall da grundherrlichen Ursprunges war, wo nicht nachweisbar eine entwickelte Kaufmannschaft sie im Verlags-system beschäftigte. Bereits im 13. Jahrhundert ist dieses Verhältnis in der Weberei bezeugt; aber verbreitet ist diese Ausbildung des ländlichen Hausfleißes doch nicht vor dem 15. Jahrhundert. Dagegen bietet nicht nur das Textilgewerbe, sondern auch die Eisenverarbeitung, die Töpferei und Ziegelbrennerei, die Holzverarbeitung Beispiele einer durch die Grundherrschaft organisierten Heimarbeit, deren

verbeordnung der Tucher in der Markgrafschaft Baden 1486, Zeitschr. f. Ob.-Rh. IX 147—159. Gothein I 545, sowie die kursächsische Landesordnung von 1482

Erzeugnisse nicht nur dem herrschaftlichen Eigenbedarf dienen, sondern auch marktgängig verwertet werden sollten¹⁾.

Unter den Gebieten, welche während der zweiten Hälfte des Mittelalters den gewerblichen Hausfleiß in der Weberei besonders ausgebildet haben, steht zunächst Südwestdeutschland obenan. Die ältesten Spuren dieser hausgewerblichen Thätigkeit weisen auf das Gebiet des Bistums Konstanz; schon im 13. Jahrhundert beruht die Handelsbedeutung der Stadt Konstanz ganz auf dem Export der Leinwand; das städtische Gewerbe, wengleich früh entwickelt, hätte diesen blühenden Handel für sich allein nicht möglich gemacht: aber in ganz Oberschwaben hatte sich, unter dem fördernden Einflusse von Klöstern und Stiftern eine weitverbreitete Leinenweberei festgesetzt, welche ihre Produkte dem Konstanzer Kaufmann lieferte. Gegen 100 Bauernhöfe in der Umgegend des Bodensees sind allein in den St. Gallener Urbaren des 13. Jahrhunderts verzeichnet, welche dem Stifte Leinwand zinsten, nicht gerechnet diejenigen, von denen Flachs und Werg gezinst wurde. Die Menge der jährlich auf diese Weise nach St. Gallen gelieferten Leinwand läßt sich auf ca. 1400 Ellen berechnen, womit jedenfalls der Leinwandbedarf selbst eines sehr bevölkerten Klosters reichlich bedeckt war²⁾. Dafs diese St. Gallener Zinsbauern aber auch über ihre Verpflichtung an das Stift hinaus ihren Eigenbedarf produzierten und außerdem auch für den Markt übrig hatten, darf wohl als sicher angenommen werden. Und ähnlich waren die Verhältnisse anderer schwäbischer Klöster. Reichenau hat merkwürdigerweise den Stapel für die Leinwand (und später auch den Barchent) nicht in dem nahen Konstanz, sondern in Ulm aufgerichtet und bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts behauptet; hier tritt die Bedeutung der Landweberei noch viel auffälliger hervor; die „Gäuweber“ bildeten noch im Anfang des 15. Jahrhunderts das

¹⁾ Vgl. unten über Heimarbeit und Verlagsystem S. 81 ff.

²⁾ St. Gallener Urk.-B. III 748 ff.

Fundament und die Voraussetzung für den blühenden Barchenthandel Ulms¹⁾.

Gewerblicher Hausfleiß in Spinnerei und Weberei ist aber auch anderwärts immer noch unter vorwiegend grundherrlichem Einflusse verbreitet. So lassen sich die Verhältnisse der schlesischen Landweber bis in das Mittelalter zurück verfolgen, und im Mosellande ist die Fronspinnerei und -Weberei noch gegen Ende der Periode bezeugt²⁾.

Das Verhältnis dieser Hausweberei zu dem städtischen Gewerbe war in vieler Hinsicht ein gleiches, wie es in anderen Gewerbszweigen zu beobachten ist. Die Weberzünfte sahen ebenso mit schelen Augen auf die „Gäuweber“ und ihren Anteil an dem städtischen Leinwandmarkte, als wie das zünftige Gewerbe anderer Zweige auf die Landhandwerker, die „Störer und Pfuscher“, wie sie wohl genannt wurden. Soweit das Zunftinteresse zum Worte kommt, ist daher der Grundzug ihrer Bestrebungen auch immer darauf gerichtet, die Landweber von der Konkurrenz auf dem städtischen Markte auszuschließen³⁾ und zu verhindern, daß ihnen gewerbliche Aufträge von den Städtern gegeben werden⁴⁾.

Aber diese exklusiven Tendenzen der Weberzünfte begegneten ganz entgegengesetzten Interessen der städtischen Kaufleute, welche den Wert einer hausgewerblichen Thätigkeit des Landvolks für die Versorgung des Marktes wohl zu schätzen wußten.

Als eine besondere Form herrschaftlicher Handwerksorganisation ist endlich noch der nicht ganz unerheblichen

1) Nübling, Ulms Baumwollweberei, in Schmollers Forschungen 9, 148.

2) 1497 Lamprecht III p. 300: sollen jars eins ein iglicher huis-gesesse . . . ein pfont flaess oder werks, so ine das zu hues geschickt wirdet, spinnen.

3) So in Basel, Memmingen, Biberach. In Ulm ist es von der Weberzunft vergebens angestrebt; Nübling 147 f.

4) Eine Regensburger Ratsverordnung von 1259 verbietet bereits, das Tuch aus der Stadt in den Gau zum Weben zu geben. Schmoller, Tucherbuch 365.

klösterlichen Gewerbsarbeit zu gedenken, welche wenigstens in einigen Produktionszweigen einen dem Großbetrieb am nächsten kommenden Eigenbetrieb mit Laienbrüdern und Konversen organisiert hat¹⁾.

Ebenso rudimentär wie in den ländlichen Fronhöfen und in den Landgemeinden bleibt die grundherrliche Verfassung der Gewerbe in den Städten.

Eine ausgebildete Fronhofsverwaltung in oder neben der Stadt hat zwar in der Regel noch lange Zeit ihre eigenen Handwerker gehalten, welche nur oder vorzugsweise für den Bedarf der Herrschaft zu arbeiten bestimmt waren. Doch ist keine Rede davon, daß der ganze Bedarf des Fronhofs an Gewerbeserzeugnissen durch herrschaftliche Handwerker gedeckt worden wäre; selbst für die bestausgestatteten Fronhöfe ist doch schon der städtische Markt besonders wegen seiner gewerblichen Erzeugnisse und seiner fremdländischen Waren unentbehrlich. Auch die Handwerker, welche Erzeugnisse des täglichen Bedarfs einer einigermaßen zahlreichen Fronhofsbevölkerung liefern, wie die Nahrungs- und Bekleidungsgerwerbe, das Bau- und Gerätehandwerk finden sich in den der städtischen Wirtschaftssphäre angehörenden Fronhöfen in der Regel nur durch einzelne Handwerker mit einigen Knechten vertreten²⁾.

Aber freilich, neben diesen eigentlichen Hofhandwerkern verfügt die Grundherrschaft auch in der Stadt häufig noch lange über gewerbliche Leistungen der in der Stadt angesiedelten Handwerker (Fronwerk), sei es, daß sie ihre Eigenleute sind, denen die Herrschaft unter Aufrechterhaltung

¹⁾ 1293 Lang. reg. boic. 4, 537 erhalten die Beginen in Würzburg das Recht, ihre selbstgemachten Tücher nach der Elle zu verkaufen. Hansweberei im Kloster der Tertiärer zu Köln (Annalen des hist. V. für den Niederrhein 56 p. 180 ff.).

²⁾ Anf. 13. Jahrh. St. Castorstift in Koblenz (M. Rh. Urk.-B. II p. 357): *pistores ecclesie, cocus et carpentarius singuli in opere sui officii se paratos semper exhibebunt ad servicium prepositi sicut fratrum*. ib. 356: *decimatores et villici cum officii pistorum, coci et carpentarii ad manum cellerarii spectant, qui negociis fratrum prefectus est*. Vgl. oben S. 2 A. über Regensburg und Erfurt.

des Hörigkeitsverbandes in der Stadt zu wohnen und zu arbeiten verstattet, sei es, daß die Handwerker auch in der Stadt auf herrschaftlichem Boden und in herrschaftlichen Häusern wohnen und nur Zins- und Dienstpflicht in der Form gewerblicher Leistungen zu tragen haben¹⁾.

Allzulange sind diese Verhältnisse einer Abhängigkeit städtischer Handwerker von der Grundherrschaft nicht erhalten geblieben; die Grundauffassung der städtischen Freiheit, der frühzeitig sich regende Antagonismus der Städte gegen das Hereinragen herrschaftlicher Gewalt und ständischer Ordnung und das lebhafte Bestreben der Handwerker nach Selbständigkeit haben zusammengewirkt, um die Aufrechterhaltung dieser Abhängigkeitsverhältnisse schon bald unmöglich zu machen²⁾. Auch sind diese hofhörigen Handwerker gewiß in allen irgend bedeutenden Städten, wo sie überhaupt vorkamen, frühzeitig in die Minderheit gekommen gegenüber den zahlreichen zugewanderten Elementen, die in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu einer Grundherrschaft traten, sondern als freie Stadtbewohner auch den abhängigen diese Freiheit erringen halfen.

Der Gegensatz der freien und der hofhörigen städtischen Handwerker ist auch gerade auf städtischer Seite frühzeitig

1) Vgl. außer den noch zur vorausgehenden Periode gehörenden Stadtrechten von Augsburg und Straßburg 12. Jahrh. die Rechte der erzb. Kammer in Trier, Lac. Archiv I 319 ff., des Schultheiß in Worms 13. Jahrh. Boos III 226 ff. In Augsburg (1156) haben die Bäcker, Fleischer, Wirte, Wurstinacher, in Straßburg die Kaufleute, Kürschner, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Küfer, Wirte, Müller, Fischer und Wagner, in Trier (ca. 1220) die Kürschner, Schuster, Schmiede und Fleischer, ferner die Inhaber von Glas- und Pergamenthufen, in Worms die Borndreger, Eicher, Korduaner und Fleischer bestimmte gewerbliche Leistungen an den Stadtherrn. In Bremen hatte noch 1225 der Erzbischof ein jus speciale bei den Webern, Fleischern, Bäckern und anderen Handwerkern. Urk.-B. I 138.

2) Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 71 ff. Doch finden sich z. B. in den oberschwäbischen Städten z. T. bis zum Ende des Mittelalters noch hörige Handwerker. Vgl. das reiche Detail bei Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 148.

scharf betont und in seinen Konsequenzen verfolgt; wenn auch die Grundherrschaft zuliefs, daß ihre Handwerker sich in der Stadt niederliefsen und gegen Ableistung ihrer Dienste dort ihrem Erwerbe nachgingen. — die Stadt nahm die Sache nicht so einfach; sie strebte reinliche Scheidung von Grundherrschaft und städtischem Wesen. von Unfreiheit und Freiheit der Personenklassen und Erwerbskreise an¹⁾. Die Stadt war daher auch durchaus geneigt, den Fronhofshandwerkern den städtischen Markt zu verlegen, sie vom städtischen Betriebe auszuschliefsen, ja selbst in der Stadt nicht zuzulassen²⁾. Wer aber seinen Wohnsitz in der Stadt aufschlug, sollte auch mit der Stadt „heben und legen“, den städtischen Pflichten und dem städtischen Rechte unterworfen sein. Natürlich ist dieses Bestreben der Städte und ihrer Handwerker nicht überall in gleicher Weise hervorgetreten und auch nicht immer auf den ersten Wurf gelungen. Die zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Stadt, welche während des 13. und 14. Jahrhunderts noch einen breiten Raum in den städtischen Urkunden einnehmen³⁾, das häufige Vorkommen von städtischen Handwerkern in entschieden grundherrschaftlicher Abhängigkeit lassen ersehen, daß es sich hier um einen langwierigen und oft schwierigen Prozeß in der Jugendentwicklung der deutschen Städte handelt, der aber doch spätestens mit dem Ende des 14. Jahrhunderts so ziemlich abgeschlossen und zu Gunsten der Freiheit der städtischen Handwerker von jedem Nexus der Hörigkeit oder grundherrlicher Abhängigkeit entschieden ist.

1) 1296 Stadtrecht von Ulm § 15: *Villici, ministri, molendinatores venientes ad civitatem et civilia recipientes debent computare cum dominis suis, a quibus recesserunt.* Vgl. auch über die Auseinandersetzung der einwandernden Holden mit ihren Herren Rosenthal, Landshut und Straubing S. 247 f., Wiegand. Archiv 2 S. 11, v. Below, Stadtverfassung S. 122.

2) v. Below, Entstehung d. Stadtgemeinde S. V und Hist. Zeitschr. 58.

3) Hieher stellt v. Below (Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. V 130) nicht ohne Grund die unechte Urk. von Weihenstefan 1146 über den Handwerksbetrieb dieses Klosters in der Stadt Freising.

Anderer Art und von ungleich größerer Tragweite für die Entwicklung der städtischen Gewerbeverfassung ist der Einfluß, welchen die Grundherren als Stadtherren, als Herren des städtischen Bodens und als Träger der öffentlichen Gewalt in den Städten auf die Ordnung des Gewerbewesens ausgeübt haben.

Wie die Grundherren und Vögte in den Dörfern, so haben auch die Stadtherren in den Städten das Recht in Anspruch genommen, die Handwerke als herrschaftliche Ämter zu behandeln, ihnen Meister zu setzen¹⁾, welche das Amt als Lehen erhielten, dieselben den Hofämtern einzuordnen und dadurch die herrschaftliche Gerichtsbarkeit und Polizei- wie Finanzgewalt über dieselben auszuüben. Auch die Verleihung von Zunftrechten steht in diesen Städten immer dem Stadtherrn zu; der Inhalt der Zunftstatuten wird von ihm bestimmt und die Aufnahme in die Zunft kann wenigstens teilweise vom Stadtherrn einseitig verfügt werden²⁾.

Dieses Bestreben nach einer einheitlichen herrschaftlichen Gewerbeverfassung begegnete aber von Anfang an dem entschiedensten Widerstande der städtischen Bevölkerung. Was sich in den Landgemeinden verhältnismäßig spät und überhaupt nur teilweise durchsetzte, das Princip der Gewerbefreiheit und der Selbstverwaltung der gewerblichen Angelegenheiten, das steht in den Städten zu meist schon an der Schwelle ihrer Verfassungseinrichtungen

1) I. Strafsburger Stadtrecht: *Ad officium burgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe Et de eisdem habet potestatem iudicandi, si quid delinquerint, in officiis suis.* 1263 Strafsburg (Wiegand I 519): Der burgrave sol in (den bürgern) ouch geben von iechlichem antwerke, der er pfliget, einen meister der das antwerk kan.

2) Vgl. die Zunftstatuten von Wernigerode bei Meister (Sammlung von nationalök. u. statist. Abhandlungen von Conrad VI, 2), welche während des Mittelalters sämtlich vom Grafen erteilt sind und den Vorbehalt enthalten: *Ok so moge we grave lord unde unser erven unde unser nachkomelinge eynen in disse werk setten, wanne uns des gelustet.*

mindestens als unverrückbares Ziel. Ja, die Stadtherren haben diesem Geiste des städtischen Wesens vielfach schon bei der Stadtgründung selbst, in den allgemeinen Stadtprivilegien oder in besonderen Ordnungen, eine Reihe der wertvollsten Konzessionen gemacht; das Recht des städtischen Marktes, die Organisation des Stadtgerichts und der Stadtverwaltung, die Anerkennung des Rechts auf Bruderschaften und Innungen¹⁾, das Recht der freien Meisterwahl und der Aufnahme von Zunftgenossen²⁾ sind ebenso viele Verzichte auf eine konsequente Durchführung einer herrschaftlichen Gewerbeverfassung.

Immerhin verblieb der herrschaftlichen Gewalt in den Städten eine Summe von Befugnissen gegenüber dem Handwerk, so lange überhaupt der Stadtherr seine Hoheitsrechte nicht an die Stadt selbst verloren hat. Aus der Marktpolizei leitete der Stadtherr Aufsichtsrechte ab über die Warenqualität, die Preise und die Nebenumstände beim Verkaufe, über die Buden und sonstigen Verkaufsplätze, bei welchen noch insbesondere das Recht des Stadtherrn auf den Boden und seine Nutzung als verstärkendes Moment hinzukam. Vielleicht am zähesten aber hielt der Stadtherr an den Abgaben fest, welche der Handwerker seinerzeit aus dem Titel der herrschaftlichen Verleihung des Amtes, der Innung oder der besonderen Gewerbsbefugnis an die herrschaftliche Kasse zu entrichten hatte³⁾. Der Kampf, welchen

¹⁾ So geht in Köln spätetens 1225 (Verleihung der Bruderschaft an die Hutmacher durch die Richerzeche), in Braunschweig 1227 (mit der Erwerbung der Gerichtshoheit) das Recht der Innungsverleihung auf die Stadt über.

²⁾ Während der Graf von Wernigerode 1393 den Schmieden einen Zunftgenossen setzen kann, wanne uns des gelustet, kann er 1408 in das Fleischerwerk einen „bidden“; im Kramerbrief 1410 mit dem Zusatz: unde scal sin disser werken gude wille. Ebenso im Brief der Schuhmacher und Gerber 1457; im Schneiderbrief 1458 ist nur noch für Söhne und Töchter von des Grafen Mannen ein Vorbehalt gemacht.

³⁾ Noch im 14. Jahrh. erhielt in Bremen der Erzbischof oder sein Vogt von allen Bussen, die in den Morgensprachen festgesetzt wurden, den dritten Teil. Darto wellic man dat ammecht gewan, de want dat

die aufblühenden Städte gegen diese gewerberechtlichen Befugnisse der Stadtherren führten, ist nur langsam, Schritt für Schritt zu Gunsten der städtischen Autonomie und gewerblichen Selbstverwaltung ausgetragen worden. Aber doch treten schon im 13. Jahrhundert so ziemlich überall die städtischen Gewerbebehörden an die Stelle der herrschaftlichen Verwaltungsorgane, das Stadtrecht an die Stelle des Hof- und Dienstrechts, zuletzt auch die städtischen Finanzen an die Stelle der herrschaftlichen Kammer¹⁾. Und insbesondere auf die weitere Ausbildung der Zunftautonomie, welche an dieser Entwicklung des städtischen Gewerberechts einen so bedeutenden Anteil nahm, haben die Stadtherren im allgemeinen keinen Einfluß mehr geübt.

Vereinzelt ist die Entwicklung, welche herrschaftliche Gewerbeämter bis zu einem ausgebildeten zunftähnlichen Organismus erfahren haben.

Solcher Art ist in Deutschland das Basler Bäcknamt²⁾, das der Bischof als erbliches Lehen einem Hofbeamten, dem *magister pistorum*, vergab. Dieser übt das Amt unter der Oberaufsicht des *Viztums* in der Weise aus, daß er die nötigen Bäckenknechte (*servientes pistorum*) aufnimmt, welche das Recht auf einen Backofen und auf den gewerbsmäßigen Betrieb der Bäckerei, sowie des Brotverkaufs erlangen können; aber diese Rechte sind immer aus dem Amte abgeleitet und daher nur durch besondere Bewilligung und

van dem vaghede unde deme ammete; unde de gaff dem vaghede twe groten; unde dat ammet gaff dem vaghede to allen sunte Martensdaghe 8 grote unde to ze weliken echten dyngen gheven se . . . deme vaghede enen groten, so gaff he wedder 2 pennynges. Donant I S. 70.

¹⁾ Schon im 2. Strafsburger Stadtrechte (1214) erscheinen gewerberechtliche Befugnisse der *consules*. Ferner 1263: so ist onch ir reht unde gewonheit: swenne ire stat nôt unde kumber angât, daz si einunge unde andre satzunge umbe ire stette not machen mugent, ane menliches widerrede. 13. Jahrh. Freiburg i. B.: *Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, quod universitati civitatis viderint expedire*. Näheres s. unten S. 37 ff.

²⁾ 1256 Basler Urk.-B. I 217. Eberstadt, *Magisterium und fraternitas* 1897 S. 126 ff.

gegen bestimmte Abgaben zu erlangen: ein Ofenrecht als Ablösung für den herrschaftlichen Ofenbann, das Gewerbe-recht (*jus fori*) als Entgelt für die Verpflichtungen gegen-über dem Herrn und das Marktrecht, die Abgabe vom Brot-verkaufe. *Viztum* und *Magister* haben genau bemessene Anteile an diesen Abgaben, welche die finanzielle Seite des Lehens bilden. Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Amtes in Gewerbesachen, sowie in allen anderen Klagen, die nicht an das Blut gehen, wird vom *Magister*, in zweiter Instanz vom *Viztum* ausgeübt. Die gewerbliche Schau und Aufsicht übt der *Magister* mit geschworenen Vertretern der Bäcker aus; das *Bäckenamt* sollte dem Brotbedarfe der ganzen Stadt genügen; seine Organisation mußte daher auch eine aus-reichende Besetzung des Bäckergewerbes und eine tüchtige Leistung desselben gewährleisten.

Die Stadtverwaltung wendet sich frühzeitig gegen die ausschließenden Gewerbebefugnisse dieses herrschaftlichen *Bäckenamts*; zunächst wird der *Bischof* als *Lehensherr* ge-nötigt, in die Exemtion des *Bäckenamts* mit obrigkeitlichen Vorschriften, Preis- und Gewinntaxen einzugreifen; nach-gehends erlangt die städtische Verwaltung eine Kontrolle über die Ausübung des Gewerbes durch die obrigkeitliche *Backprobe*; mit der Zulassung fremden Brotes auf dem Markte und der Ausübung des *Bäckenhandwerks* durch *Amtsfremde* wird das *Monopol* des *Bäckenamts* durch-brochen, bis dasselbe in neuere Formen der *Zunft* über-geführt wird.

Ebenso vereinzelt findet sich in Bayern das ursprüng-lich *burggräfliche*, spätere *herzogliche Brauamt* in *Regensburg* mit den Attributen einer herrschaftlichen Gewerbeorganisation versehen. Die *Brauberechtigung* war hier ein *herzogliches erbliches Lehen*, die *Inhaber* dieser *Lehen* standen mit den *Rittern* und *Münzern* neben der *Bürgerschaft* als *Patriciat* und waren ursprünglich nur unter der Aufsicht des *Burggrafen*¹⁾, später des *Herzogs*,

¹⁾ Mon. Boic. 36^a, 528 ff.

wie sie auch nur ihm gegenüber Verpflichtungen hatten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergaben sich aber schon allerhand Konflikte mit der Stadtverwaltung¹⁾, welche sich in die Gebarung des Brauamts einmischte, bis der sogenannte Lichtenbergische Schied von 1281²⁾ eine erste Bresche in die ausschließenden Rechte der Brauer legte. Doch hat sich die Lehenseigenschaft der Braugewerbe auch in der Folge noch erhalten, und der herrschaftliche Charakter des Brauamts kommt auch später noch in herzoglichen Verordnungen über das Bierbrauen zum Ausdruck. Erst im Jahre 1384 erhält die Bürgerschaft das Recht, die Aynung an dem Brauamte aufzuheben gegen Übernahme der an die herzogliche Kammer von demselben zu leistenden Abgaben³⁾.

Ähnlich scheint auch in älterer Zeit das herzogliche Brauamt in München geordnet gewesen zu sein, bis auch hier die städtischen Grundsätze der zünftigen Gewerbsausübung durchgriffen⁴⁾.

Die besonders gearteten Verhältnisse der Münzerhausgenossen, welche gleichfalls einen herrschaftlich-magisterialen Amtsorganismus aufweisen, können doch nicht wohl unter den Gesichtspunkten der Gewerbeordnung genügend gewürdigt werden⁵⁾. In anderen Gewerben, bei denen sich verhältnismäßig lange ein herrschaftlicher Magister erhalten

¹⁾ Ratsvorschriften (der satz umbe das briwen) hatten wegen Getreidemangels im Lande die zeitweilige Ausübung des Braugewerbes untersagt, wogegen sich die Brauer anlehnten. Auch die „sün zwischen der stat und den briwen“ von 1272 brachte keine Abhilfe. Gengler, Beiträge 3. 6.

²⁾ Gemeiner Chronik 414 ff.: die freie Einbringung fremden Bieres in die Stadt „daz vride sol haben vor allen den, di in der stat sind“.

³⁾ Urk. v. 4. März 1384 erwiesen die Herzöge Friedrich, Stefan, Johann den Bürgern in R. die gnade, alle aynungen an dem preuamt, fleischhaneramt, fragneramt und alle andern aynungen aufzuheben, so dass jeder arbeiter ohne irrung arbeiten kann. Rockinger, Freibriefe S. 221.

⁴⁾ 1372 reg. Boic. IX 282. H. Stefan verrichtet sich mit den alten und den neuen prewen zu München, die ohne ihre (der Herzoge?) Erlaubnis gebraut haben.

⁵⁾ Vgl. über sie VIII. Abschnitt.

hat, ist es doch nicht zur Ausbildung eines eigenen Amtesorganismus gekommen, der mit der gewerberechtlichen Institution des Magisteriums auf gleiche Stufe gestellt werden könnte¹⁾.

Alles was sonst auf die erste Ausgestaltung der städtischen Gewerbeverfassung entscheidenden Einfluß genommen hat, ist wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen: die Keime dazu sind mit den zahlreichen Volkselementen, die sich in der Stadt eine neue Existenz gründen wollten, hineingetragen und in der Luft städtischer Freiheit, genährt von den wirtschaftlichen Erfolgen städtischer Erwerbsarbeit rasch zu kräftiger Entfaltung gekommen²⁾. Ja diese rein städtischen Elemente der älteren Gewerbeverfassung sind ganz vornehmlich auf die eigene Initiative der Gewerbetreibenden selbst zurückzuführen.

Schon das 12. Jahrhundert hat eine stattliche Reihe von Bruderschaften entwickelt, welche von den Handwerkern einzelner Gewerbszweige ohne jedes Zutun der öffentlichen Gewalt gebildet wurden, zunächst um religiöser und geselliger Zwecke willen; die Stärkung des Gemeinbewußtseins und die Solidarität wirtschaftlicher und socialer Interessen, welche damit von selbst sich ergaben, hat aber auch frühzeitig schon dazu geführt, daß sich die Ziele dieser Bruderschaften auch auf eine Förderung und Hebung des specifisch städtischen Erwerbslebens richteten. Indem sie sich aber so auf das Gebiet der öffentlichen Interessen begaben, konnte es nicht fehlen, daß sie auch eine Anerkennung ihrer Verbände von der öffentlichen Gewalt in der Stadt und eine Auseinandersetzung über ihre Rechte und Pflichten mit der-

¹⁾ Ganz anders in Frankreich, wo die magisteriale Gewerbeverfassung in der That von großer Bedeutung für die Entwicklung des *corps de métier* geworden ist. Vgl. Eberstadt, *Magisterium*, und Levasseur, *Le corps de métier au 13^{me} siècle* (*Réforme sociale* t. 39, 209 ff.).

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 323 ff., III. I, 82 f.

selben anstreben mußten¹⁾. Mag es sich dabei im einzelnen um Zustimmung und Zugeständnisse des Stadtherrn, als des Trägers der öffentlichen Gewalt oder der städtischen Verwaltungsbehörde, soweit sie bereits zur Ausübung derselben gekommen war, handeln, immer tritt doch der Handwerkerverband mit fester Formulierung seiner Begehren auf, und die öffentliche Gewalt beschränkt sich auf eine Zustimmung und Anerkennung der frei geschaffenen Formen der genossenschaftlichen Existenz und ihrer selbstgewollten Normen²⁾. Es ist in keiner Weise anzunehmen, daß die in den älteren Stadtrechten und Specialprivilegien für einzelne Handwerker enthaltenen Bestimmungen über die Gewerbeverfassung und besonders über die gewerblichen Verbände von der Stadtobrigkeit einseitig entworfen, den Handwerkern ihre Statuten

¹⁾ Als faktischen Zustand bezeichnet es der Bischof von Worms (Ann. Womac. 1232 bei Böhmer, Fontes I 160 u. 162): *se propter societatem fraternitatum in civitate pro nichilo reputari — et per se consilia et judicia in confraternitatibus uniuscuiusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nichilo reputaverint.* 1258 Kölner Schied (Quellen II 385 u. 395): *Quod cum diversorum officiorum diverse sint fraternitates in civitate Col. ipsi de fraternitatibus ipso archiepiscopo irrequisito et sine eius consensu, potentes cives, de sua fraternitate minime existentes, eligunt in suos magistros.* ib. 392: *Addicimus etiam quod ab antiqua consuetudine fraternitates eligerunt et eligunt sibi quosdam, qui magistri fraternitatum dicuntur.*

²⁾ So heißt es in den ältesten Basler Zunftbriefen: *condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus.* 1237 Winter, Urk.-Beiträge S. 6: *Carnifices qui dicuntur magistri Tullnensis civitatis cum consilio et consensu d. H. qui tunc temporis iudex T. civitatis extitit et cum bona voluntate omnium civium ad promotionem omnium hominum in civitate dicta commanentium et supervenientium inter se statuta laudabilia et utilia statuerunt et sub iuramento promiserunt.* c. 1260 ib. 18: der Propst des Hochstifts Passau zu St. Pölten bestätigt *constitutiones coriatorum, quas inter se de communi consensu fecerunt.* Auch die älteren Lübschen Zunftrollen lassen noch diesen Ursprung erkennen; Filterer 1321: *quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum . . .* Perminter 1330: *quod pergamentarii in L. unanimiter concordaverunt . . .* Der Rat giebt einfach seine Zustimmung.

gewissermaßen octroyiert worden seien. Die Stadt hatte weder die Macht, die Handwerker der einzelnen Gewerbszweige in Verbände zusammenzuzwingen, noch auch das Verständnis für die gewerbetechnischen Angelegenheiten, wie sie schon in den ältesten Statuten der Handwerkerverbände behandelt sind.

Es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daß die älteren Stadtrechtsprivilegien so wenig über Handwerkerverbände und Gewerbeverfassung handeln: Marktordnung und Regelung des Rechts der gewerblichen Arbeit bilden den fast ausschließlichen wirtschaftspolitischen Inhalt derselben. Aber doch zeigen schon eine Reihe von speciellen Privilegien und Ordnungen für einzelne Gewerbe, welche Kräfte mit der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens wirksam geworden sind, und welche Ziele die gewerblichen Elemente der städtischen Bevölkerung mit ihren Verbänden verfolgten.

An der Schwelle der großen Bewegung, welche die mittelalterliche Gewerbeverfassung entwickelt hat, steht überall das Recht der Handwerker, Innungen zu bilden. In der Regel sind die Handwerkerschaften schon vorher in Bruderschaften für religiöse und gesellige, vielleicht auch schon für gemeinschaftliche wirtschaftliche Zwecke geeinigt¹⁾; nun aber wollten sie die Anerkennung ihrer Verbände durch die öffentliche Gewalt und wollten damit selbst ein Faktor des öffentlichen Lebens werden²⁾. Dieses Begehren richtete sich an den Herrn der Stadt, an den Träger der öffentlichen Gewalt; sowohl die vielen in

¹⁾ Von den ältesten bekannten Innungen die der Ziechenweber in Köln 1149, Drechsler in Köln 1180, der Schilderer in Magdeburg 1197, Hutmacher in Köln 1225, der Kürschner in Basel 1226.

²⁾ Daher bei der Kölner Bruderschaft der Hutmacher die Formel: *fraternitatem concessimus iure civitatis et modo competenti tenendam*, wie ähnlich schon bei den Bettziechenwebern im J. 1149 und bei den Drechslern 1180. 1259 Soest (Wiegand, Archiv IV): Vortmer is darin overdregen dat de brodere van juweliken broderschoppen to hebben achte nu handelinge ob ere un nutheit der stat temelike moge to hopen komen wannert sey gud dunket un eyn sint dar deme rade neyne brockes plichtich.

älterer Zeit vom Reiche und den Landesherren erlassenen Verbote gegen freie Innungen und Schwurgenossenschaften aller Art machten das notwendig, als auch das vielverzweigte Interesse der Stadtherren an der Gestaltung der Handwerker-Verhältnisse; nicht zuletzt aber erschien die Bildung von Innungen unter Anerkennung und Autorität der öffentlichen Gewalt wichtig um der Ziele willen, welche die Handwerker mit diesem Rechte auf die Innung verfolgten. Nun war zwar der Inhalt dieses Innungsrechts keineswegs überall und zu allen Zeiten derselbe; weder die allgemeinen Stadtrechte, noch specielle Privilegien der Stadtherren gestatten die Annahme, daß ein gemeines Recht der Innungen bestanden habe oder daß auch nur mit dem Begriffe der Innung als öffentliches Recht immer der gleiche Inhalt von Befugnissen verstanden gewesen wäre. Aber doch handelte es sich dabei für die Handwerker immer um eine Reihe ganz bestimmter Interessen, welche so sehr die bestehende öffentliche Ordnung des städtischen Lebens berührten, daß sie ohne Zustimmung der öffentlichen Gewalt nicht erfolgreich durchzusetzen waren.

Vor allem wollte das zur Innung geeinigte Handwerk die Selbständigkeit seiner genossenschaftlichen Existenz. Damit wendeten sich die Handwerker gegen die Rechte, welche der Stadtherr als Grund- und Gerichtsherr über das Handwerk auszuüben in der Lage war: die Bildung und Besetzung hofrechtlicher Handwerksämter, die Bestellung der Meister der einzelnen Handwerker, die Entwicklung magisterialer Handwerksämter, die Ausübung einer Disciplin und gewerblichen Aufsicht durch die Hofämter, die Judikation und Normgebung über gewerbliche Angelegenheiten.

Von diesem Standpunkte aus ist insbesondere das Recht gefordert, daß die Innung sich ihren Vorsteher (Meister) selbst wähle¹⁾; es ist der bewußte Gegensatz gegen die

¹⁾ 1197 Urk.-B. der Stadt Magdeburg I S. 33: *Hiis qui insignia militaria clippea videl. sive etiam sellas M. facere consueverunt . . indulgemus ut inter se magistrum de communi consilio eligentes exer-*

hofrechtliche Gewerbeverfassung. in welcher der Grundherr oder Vogt die Meister der Handwerksämter beliebig einsetzte und absetzte. Ebenso entspricht es diesem principiellen Standpunkte. daß der Meister der Innung mit dem Rate der vereinigten Handwerker die inneren Streitigkeiten des Handwerks schlichte¹⁾, und daß die Innung sich zur Regelung der Gewerbsausübung eigene Statuten geben könne²⁾. Es ist derselbe Gedanke, der schon Jahr-

cendi operis sui liberam habeant facultatem nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat nisi prius eorum commu-
nitione quod vulgo innunge dicitur acquisita. Auch in der (echten?) Urkunde für die Schuster in Magdeburg (oder Halle?): ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Zur Kritik dieser Urkunde vgl. Eberstadt, Magisterium S. 149 ff. Freie Meisterwahl z. B. 1244 in Regensburg für Korduaner, Zimmerleute und Schreiner, 1247 Krämer in Helmstädt, 1258 in Köln für die Bruderschaften i. A., 1294 in Hapsal (Esthland) nach Hamburger Recht. In Freiburg i. B. erst 1316 Schreiber I 208. In Straßburg erlangen nach 1263 die Schuhmacher, Gerber, Zimmerleute, Küfer, Ölleute, Schwertfeger, Müller(?), Schmiede, Schilter und Sattler das Recht der Meisterwahl. Schilter z. Königshoven S. 729. Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 13.

1) 1239 Schuster in Perleberg: it. si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta, ut pote in suis confraternitatibus vel in servis conductitiis quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sanguinis effusione ipsis coram eorum magistro componere liceat, advocato nostro penitus hinc remoto. 1247 Lichtenstein, Epistola VII, Helmstedt 1745 bei Eberstadt S. 236: noverint universi, quod nos (abbas Werdinensis) civibus nostris institoribus videl. in H. ius quod innunge vulg. appellatur, confirmamus sicut habuerunt sub antecessoribus nostris ab antiquo . . Magistrum quoque inter se eligant qui inter eos iudicet et dirimat questiones, quales dirimere convenit ex antiquo. 1278 wird daselbst den Schneidern die Innung und das Recht, einen eigenen Meister zu haben, verliehen. Eberstadt 239. 1268 Lakenmacher im Hagen (Braunschweig): babebunt tamen 2 magistros, qui indicabunt omnem excessum qui in illo officio fuerit inventus.

2) 1240 Lüb. Stadtrecht: dar lude sint in der stat, den de rat ge-
gheven heft morghensprake, dat se darinne vorderen des stades nut.
1244 Schwertfeger in Magdeburg: et quicumque in ipsos rebellis et contumax fuerit, qui statuta et promissa, que in collegio ipsorum quod morgensprake vulgariter appellatur . . .

hunderte früher in den königlichen Marktprivilegien einen allgemeinen Ausdruck gefunden hat und nun schon in den ältesten Zunftbriefen wiederkehrt, daß die Träger des speci- fischen Erwerbslebens der Stadt in ihren inneren wirtschaft- lichen Angelegenheiten autonom sein sollen.

Aber diese Selbständigkeit der Innung, welche in erster Linie unter dem Rechte der Innung verstanden war, bildete doch selbst nur eine, wenn auch noch so wertvolle, formale Voraussetzung dafür, daß die Handwerker in der Stadt nun ungehindert die Sicherheit ihrer Existenz finden und dem gewinnbringenden Erwerbe nachzugehen vermochten. Diese materiellen Ziele sind die eigentlichen Triebkräfte der älteren Zunftbewegung gewesen. Die Innung sollte eine Schutzgemeinschaft sein, in welcher jeder Hand- werker seine persönliche und sociale Stellung gesichert sah, aber auch eine Einrichtung zur gemeinschaft- lichen Förderung ihrer Klasseninteressen. Um aber diese Ziele zu erreichen, mußte die Zunft mächtig sein, durch die Zahl ihrer Mitglieder und durch den Ein- fluss, den sie auf alle Genossen des gleichen Handwerks, auf die Verhältnisse des Handwerks selbst auszuüben ver- mochte. Nicht eine freie Vereinsbildung gleichgesinnter Gewerbsgenossen, — ein öffentlicher Verband stand von An- fang an in Frage, der das Interesse des ganzen Handwerks umspannte und die Bedingungen ihres Gedeihens beherrschen wollte. Die Autonomie und Selbstverwaltung der Zunft zielte auf die öffentliche Ordnung des Gewerbebetriebs, wie auf die wirtschaftliche und sociale Lage der Genossen desselben; die Normen über Zulassung zum handwerksmäßigen Betriebe und über die Ausübung desselben sollten dem eigensten Boden der Zunft entspringen; die Zunft wollte maßgebend wirken für die Art der Produktion (Schau), für die Tadel- losigkeit der Geschäftsgrundsätze¹⁾. Sie selbst wollte Ord- nung halten innerhalb des öffentlichen Gewerbebetriebes,

¹⁾ 1244 Schwertfeger in Magdeburg: ad evitandas fraudes et falsa opera . . . fraternitatis unionem quod innung vulg. appellatur donavi- mus (der Erzbischof).

Streitigkeiten in ihrem Schofse schlichten und die allgemeine Anerkennung ihrer im Dienste der allgemeinen Interessen des Handwerks geübten Befugnisse durch Zwangsgewalt und Strafen. die Beschaffung der Mittel zur Handhabung ihrer Rechte durch Gebühren und Taxen erlangen. die nicht nur den Zunftgenossen, sondern auch den Zunftfremden auferlegt wurden.

Diese materiellen Ziele der Innung als einer Institution des öffentlichen Rechts fanden ihren prägnanten Ausdruck in dem Zunftzwange¹⁾, der zweiten grundsätzlichen Forderung. welche mit dem Verlangen nach dem Rechte der Innung an die öffentliche Gewalt gestellt wurde.

¹⁾ Abgesehen von der ältesten Erwähnung des Zunftzwangs in dem Priv. der Bettziechenweber in Köln von 1149 (Deutsche Wirtschaftsgesch. II 323) findet sich das Princip des Zunftzwangs zuerst in dem Privilegium des Erzb. Wichmäun für Magdeburg (oder Halle) von 1197 für die Schilderer (s. o. S. 27) und der zweifelhaften Urkunde für die Schuster (Deutsche Wirtschaftsgesch. II 323), welche wohl derselben Zeit zuzuweisen wäre. Das Priv. der Gewandschneider, welches gleichfalls den Zunftzwang statuiert, ist als unecht nachgewiesen (Hagedorn, Geschichtsblätter 17, 13). 1208 Flanderer (Tuchmacher) in Wien erhalten vom Herzog in *fori u. eximierten* Gerichtsstand. *Subjungimus insuper et confirmamus, ut in eorum officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi.* 1231 Filterer in Mühlhausen: *S. praefectus in M. . . quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se ntpote alii mercatores quandam facerent unionem sed tali forma ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi nisi se ipsorum ingerat unionem.* Zu den frühesten Verleihungen von Zunftzwang gehören ferner die Basler Privilegien. c. 1226 Kürschner: *qui vero ex ipsorum opere in eorum societate . . voluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communiione eorum penitus excludatur.* Ganz ähnlich lautet das Priv. von 1248 für die Metzger, Zimmerleute. 1264/69 Gärtner: *wir erlouben inen ouch, swer sich mit ir antwercke begat, dass si den twingen ungent mit dem antwerck in ir zunft.* Ganz ähnlich das Priv. der Weber von 1268. Auf die Verschiedenheit in der Formulierung des Zunftzwangs in den beiden Gruppen von Privilegien hat Eberstadt, Magisterium S. 189 mit Recht aufmerksam gemacht. 1251 Weber zu Stendal: *quicumque hanc (fraternitatem) non habuerit ipsi pannos parare et illo uti officio non licebit.*

Mit der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Innung und ihrer Autonomie befreiten sich die Handwerker aus bestehenden oder drohenden Beschränkungen ihrer Freiheit und schufen sich ihr eigenes Recht: mit dem Zunftzwang schufen sie ihrer Innung die Macht, diese Ziele des Handwerks ausnahmslos und erschöpfend zu verfolgen: nicht in individueller Ungebundenheit, sondern nur in genossenschaftlicher Bindung konnten diese Ziele erreicht werden. Nur die Gesamtheit konnte dem Einzelnen wirksamen Schutz seiner Persönlichkeit und seiner wirtschaftlichen Interessen gewähren; aber eben darum mußte auch die Gesamtheit alle Angehörigen der gleichen Interessensphäre, jede Innung alle Handwerker des gleichen Erwerbszweiges umschließen¹⁾. Nur die mit Zunftzwang ausgestattete Innung konnte in wirksamer Weise dafür eintreten, daß sich nicht wieder herrschaftliche oder sonst unfreie Verhältnisse im Handwerk entwickelten: nur im Zunftzwang war die Voraussetzung geschaffen, daß die Autonomie der Innung wirklich zur Sicherung und steigenden Ertragsfähigkeit der gewerblichen Arbeit wirksam werde: eine außerhalb der Innung stehende Handwerkerschaft des gleichen Erwerbszweiges hätte immer die Erfolge der organisierten Handwerker gefährdet²⁾. Und es ist begreiflich, daß die Innungen gerade in den Anfängen ihres Bestandes am meisten Wert darauf legten, daß die von ihnen angestrebten Ziele gerade in den hierfür am geeignetsten scheinenden Formen der Innungen verfolgt, eine jede davon unabhängige Richtung unmöglich gemacht werde. Denn die Verhältnisse, aus welchen die städtischen Handwerker hervorgegangen waren, und zu denen sie nun in Opposition traten, waren zumeist doch herrschaftliche;

¹⁾ Dieser Grundsatz ist auch auf Geschäftsverbindungen angewendet z. B. 1260 Lederer in St. Pölten: *It. nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem.* 1450 Pelzer in Lüneburg: *It. scal nemand selschop holden buten amptes uppe velwerk.*

²⁾ Bezeichnend ist für diesen Gesichtspunkt die schon 1230 erfolgte Unterstellung der in Deutz ansässigen Weber unter das Kölner Wollenamt. Quellen II n. 117.

die Macht, der sie unterworfen, von der sie ausgebeutet waren, wollten sie nun selbst erringen; selbst für die Anwendung des Zunftzwangs war die herrschaftliche Gewerbeordnung zum Teil vorbildlich. Aber auch abgesehen davon war doch das Bedürfnis eines engen Zusammenschlusses aller Gewerbetreibenden in den Zünften gerade in der Zeit am lebendigsten empfunden. in welcher auch die in ihren Anfängen stehende autonome Stadtverwaltung noch nicht kräftig genug war, um den besonderen Interessen der erwerbtreibenden Klassen in der Stadt gerecht werden zu können. Freilich ist den Zünften die Erreichung dieses Zieles nicht immer und am wenigsten schon in der ersten Periode ihrer Entwicklung immer gelungen. Eine beschränkte Anwendung des Zwangsprinzips mußte unter Umständen zunächst als das allein Erreichbare erscheinen, sei es, daß der Zwang nur auf allgemeine Anerkennung der von der Zunft aufgestellten Grundsätze des Gewerbebetriebes oder der der Zunft zuerkannten obrigkeitlichen Funktionen der Gewerbepflege (Schau. Marktpolizei u. ä.) beschränkt blieb (Zunftzwang im engeren Sinne im Gegensatz zur Zwangszunft), sei es, daß das in dem Zunftzwang angestrebte Monopol der Gewerbsausübung nur zu Gunsten der Einheimischen gegen die Fremden geltend gemacht wurde ¹⁾.

Neben diesen obersten Zielen der Autonomie in Gewerbesachen und dem Zunftzwange verfolgten die Handwerker mit der Innung zumeist schon frühzeitig auch den Zweck der Emancipation von den besonderen Lasten, welche die herrschaftliche Gewalt für die Ausübung des

¹⁾ 1230 Schuster in Halberstadt: *ita quod nulli extraneo ejusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata.* 1283 Weber in Halberstadt: *V. episc. Halb. tribuit . . . textorum societati hanc facultatem, ut quicumque hujus opificii societatem intrare velit, ipsi societati huius opificii marcam . . . det . . . nec quisquam extra civitatem nisi societatis membrum sit, idem opificium operari debeat quod faciant textores quique quatuor instrumentis ex panno laneo operari possint.*

Gewerbebetriebes unter verschiedenen Titeln aufzulegen pflegte. Die aus der Hörigkeit hervorgegangenen Handwerker hatten vielfach neben den als Ablösung grundherrlicher Lasten zu betrachtenden Zinsen¹⁾ besondere Abgaben für die Gewerbsausübung (*jus fori*) zu leisten, welche in der Regel dem zur Handhabung der herrschaftlichen Gewerbeaufsicht bestellten Hofbeamten oder dem Meister der einzelnen Handwerke zufielen. Auch die Strafen und Bußen, welche aus der Gewerbepolizei und dem Gewerbegerichte flossen, bildeten zumeist eine Einnahmsquelle dieser herrschaftlichen Beamten. Mit der Verleihung des Innungsrechtes erstrebten nun die Handwerker, diese Lasten entweder ganz von sich abzuschütteln oder die Leistungen im ganzen auf die Innung zu übernehmen; die Strafgeelder und Bußen aber, sowie die Eintrittsgebühren wollten sie der Innungskasse zuwenden oder sie doch mit den herrschaftlichen Beamten angemessen teilen²⁾. Und ähnlich verhielt es sich mit den Grund- und Mietszinsen, welche die Handwerker in der älteren Zeit regelmäsig für ihre Wohn- und Werkstätten, sowie für die Buden und Keller an den Grund- und Stadtherrn zu entrichten hatten: auch in dieser Hinsicht schob sich die Innung zwischen die einzelnen Hand-

¹⁾ In Regensburg wird 1244 (Freiberg, Hist. Schriften 5, 91) den Korduanern, Gademern und Schreibern gestattet, daß ihre selbstgewählten Meister die „Losung“ einhoben, welche an die herrschaftlichen Kämmerer abzuführen war, während diese bis dahin von den Kämmerern selbst eingehoben wurde.

²⁾ 1239 Schuster in Perleberg erhalten mit der Innung das Recht, von den Aufnahmegebühren 4 sol. für die Innung zu behalten, 4 sol. an die Stadtkasse, 4 sol. an den Stadtherrn abzuliefern. 1244 Schwertfeger in Magdeburg erhalten mit der Innung das Recht, daß ihr Meister von 1 tal. Aufnahmegebühr nur 2 sol. an die Stadt abliefern. 1237—1247 Hameln: der Schultheiß erhält von den Eintrittsgeldern in die Innungen $\frac{1}{3}$, die Innung $\frac{2}{3}$. 1248 Metzger in Basel, Ochs I 319: die Strafgeelder *expendi debent in usum zunftae*. c. 1260 Satzung der Lederer zu St. Pölten (Winter S. 18): *It. qui fieri vult magister operis eorum, dabit iudici (dem Stadtrichter) 30 den., nobis (dem Propst des Hochstifts Passau) 60, civibus illis duodecim (den Geschwornen) 30, magistris in fraternitatem 60, et in zeche 60.*

werke und die Herrschaft ein, übernahm die Zahlung für die Werkstätten und Verkaufslager oder erwarb dieselben zu eigenem Rechte und hob ihrerseits die Zinsen von den Innungsmitgliedern ein¹⁾. Auch die Handhabung des Zunftzwanges wurde durch diese Mittel wesentlich gefördert; wenn die Innung die Höhe der Abgaben selbst bestimmen, über Wohn- und Werkstätten, Buden und Keller selbst verfügen konnte, so war für die Handwerker darin weiterhin ein zwingender Anlaß geschaffen, sich der Innung anzuschließen²⁾. Ja der Anteil des Zunftgenossen an dem Vermögen und den Einkünften der Zunft erschien schon als ein so wertvoller Bestandteil des Zunftrechts, daß ein die Satzungen der Zunft verletzender Genosse mit dem Verluste seines Anspruchs auf diese Vermögensvorteile wirksam bestraft werden konnte³⁾.

Auffallend wenig ist in den älteren Privilegien und Statuten der Zünfte von politischen Rechten die Rede, welche etwa durch die Bildung der Innungen angestrebt worden wären. Weder die Bürgerrechte der Handwerker, noch die Rechte der Innungen als solcher gegenüber der Stadtverwaltung und dem Rate der Stadt sind in den Zunftbriefen berührt; nur das Recht des feilen Kaufs, das schon in den weit älteren Markt- und Stadtprivilegien auch den Handwerkern zugestanden ist, wird in den älteren Urkunden der Zünfte neben dem hervorgehoben, was als besondere Zwecke des Innungswesens den eigentlichen Inhalt derselben

¹⁾ In Köln hatte das Wollenamt schon 1230 ein gemeinschaftliches Hans für den Tuchverkauf. 1247 (Lau 209) erwarb die fraternitas der linwatmengere in Köln ein Hans zum Leinwandhandel zu Erbpacht.

²⁾ 1248 Metzger in Basel: *qui vero ex ipsorum opere in eorum societate . . . noluerint interesse, nichil in communibus macellis quantum in vendendo carnes agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur.*

³⁾ 1260 Lederer zu St. Pölten: *Quicumque inter prefatos coriarios has eorum constitutiones presumpserit violare, ipso facto beneficio societatis eorum in magistralibus sit privatus et pro societate eorum denuo quasi nunquam habuerit, laborabit.*

bildete¹⁾. Jedenfalls tritt die große politische Bedeutung, welche das Zunftwesen in der Folge erlangte, noch im 13. Jahrhundert kaum in ihren Anfängen in das Bewusstsein der Handwerker und ist noch nicht als ein Ziel der Zunftbewegung erfasst.

Es ist nur natürlich, dass die Zünfte diese weiten Ziele in der ersten Etappe ihrer Ausbildung nicht überall und zur gleichen Zeit vollständig erreichten. Je nach der Bedeutung, welche die einzelnen Gewerbszweige und das Handwerk im ganzen für das wirtschaftliche Leben einer Stadt besaßen, je nach der persönlichen Lebens- und Rechtslage der Genossen der einzelnen Innungen, je nach der Gestaltung der Stadtverfassung und des ganzen öffentlichen Lebens in einer Stadt mußten sich auch die in Innungen vereinigten Handwerker bald mehr bald weniger für den Anfang mit der Erreichung einzelner Ziele begnügen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der zunftmäßigen Organisation des Handwerks wird aber dadurch nicht alteriert, dass bald die innere Autonomie der Gewerbspflege, bald die eigene Gerichtsbarkeit und Gewerbepolizei nur unvollkommen erreicht wurde, dass der Zunftzwang zunächst zum Teil nur gegenüber Ortsfremden aufgerichtet oder gar nicht besonders ausgesprochen wurde, dass die Finanzen der Zunft, ihr Besitz und ihre Einkünfte unter Umständen noch nicht recht entwickelt waren und eine direkte Anteilnahme des Handwerks an dem Stadtreichthum noch gar nicht in Frage stand. Das, worauf es vor allem ankam, dass sich das Handwerk unter dem stadtrechtlich anerkannten Schutze der Innung aus eigener Kraft selbständig entwickeln und in der Vereinigung auch die Kraft finden konnte, auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Gewerbebetriebes bestimmend einzuwirken, das hat von Anfang an jedes Zunftstatut bewirkt, mag es von einem Grundherrn

¹⁾ In den Lüneburger Zunfturkunden ed. Bodemann heißt diese *gracia emendi et vendendi* geradezu *inninge*. So auch in Urk. Herz. Ottos von 1245 f. Braunschweig Urk.-B. S. 10: *talem gratiam que vulg. dicitur inninge*.

als Herrn der Stadt verliehen oder von der Stadtgemeinde selbst und ihren autonomen Organen anerkannt worden sein.

Die Innungsrechte haben die Handwerker beziehungsweise ihre Bruderschaften in dieser ersten Periode der Zunftgeschichte bald von dem Stadtherrn oder seinem Beamten, bald von dem Rate der Stadt erworben, ohne dafs ein durchgreifender Unterschied in dem Inhalte der Privilegien je nach der Verleihungsinstanz zu beobachten wäre. Innung verliehen ebenso die Herren in Köln¹⁾, Magdeburg²⁾, Halberstadt, Helmstedt, Braunschweig u. a., wie die Städte Köln³⁾, Magdeburg⁴⁾, Lübeck, Stendal u. a.: aber der Umstand, dafs die grofse Mehrzahl der ältesten Zunftbriefe herrschaftlicher Verleihung, die städtischen im allgemeinen knapper in ihren Ausdrücken sind, läfst es ungewifs, ob nicht doch schon von Anfang an die Stadtbehörden weniger geneigt waren, das Innungsrecht, das sie den Zünften verliehen, so weit zu interpretieren, als dies nach den meisten herrschaftlichen Zunftbriefen sich ergibt⁵⁾.

Eine zweite Etappe in der Entwicklung der städtischen Gewerbeorganisation ist mit dem Eintreten einer selbständigen zielbewußten Gewerbepolitik der Stadtverwaltung inauguriert. Schon mit den Anfängen der städtischen Autonomie ist auch ein gewisses Mafs gewerberechtlicher Befugnisse gegeben, freilich in den einzelnen Städten zunächst von sehr verschiedenem Umfang. Gewerbe- und marktpolizeiliche Anordnungen und demgemäfs auch eine gewisse Aufsicht über die Ausübung der Gewerbe gehören neben der Judikatur in Gewerbe- und Handels- sachen zu den ältesten Kompetenzen der Stadtverwaltung; ebenso ist vielfach von Anfang an die Stadtverwaltung in

1) Ziechenweber 1149, Drechsler 1178—82.

2) Gewandschneider 1183, Schilderer 1197.

3) Hutmacher 1225.

4) Schwertfeger 1244.

5) Es ist immerhin beachtenswert, dafs das Kölner Priv. für die Hutmacher die Innung nur verleiht *modo competenti*, das Schwertfegerstatut von Magdeburg ohne Innungszwang.

den Besitz und die Verfügung über das Gemeindegebiet oder wenigstens über die Allmende der Stadt gesetzt worden, womit sie auch die Möglichkeit erlangte, den Gewerben Wohn- und Betriebsstätten, sowie Gemeindennutzen für ihre gewerblichen Zwecke zu überlassen.

Wie die Städte diese Rechte zumeist von den Stadtherrn erwarben und damit auch ein Stück öffentlicher Gewalt nach dem andern in ihre Hand bekamen, so ist der Stadtrat auch frühzeitig schon an die Stelle des Stadtherrn getreten in Bezug auf das Recht, die Innung zu verleihen und damit die Autonomie der Handwerkerverbände zu regeln¹⁾. Der Stadtrat ist hierin zunächst nicht viel anders vorgegangen als vor ihm der Stadtherr, so lange die Stadt die Autonomie ihrer inneren Verwaltung noch nicht besessen hatte. Die Bildung einer gewerblichen Innung im Sinne des Stadtrechts ist von der Verleihung des Rechtes durch den Stadtrat abhängig; derselbe genehmigt auch das Innungsstatut, bestellt städtische Organe zur Aufsicht über das

¹⁾ 1225 (Quellen I 330) verleihen in Köln die *magistri civium* unter Zustimmung der *Officialen* der Richezrechheit den *Hutmachern fraternitatem iure civitatis et modo competenti tenendam, ita quod ipsi obediens erunt et devoti officialibus predictis et civitati*. 1240 Braunschweig (alte Wick; Urk.-B. p. 9): der Vogt überträgt *quandam gratiam vendendi que vulg. dicitur innige burgensibus de veteri vico ita ut dictam gratiam nullus habeat nisi tantum sit de voluntate burgensium prenominatorum*. In Bremen verleiht der Stadtrat erstmals 1263 den Gewandschneidern eine Ordnung, Urk.-B. I 314, dann im J. 1274 eine *fraternitas* den Schuhmachern, *qui nigros calceos operantur*, Brem. Urk.-B. I 363. 1277 Stadtrecht von Hameln: *officium scultheti infra civitatem emit civitas pro denariis suis et tenet illud in feodo a preposito. Ipsum autem officium habetur ad correctionem super cibaria et super quasdam alias causas, in quo officio iudex nullum ius habet*. Nach den *iura sculteti* (1237—1247) hatte dieser auch die Innung zu leihen, dafür Gebühren einzuhoben und den Vorsitz in den Morgensprachen der Innungen zu führen; diese Rechte sind nun gleichfalls auf die Stadt übergegangen: *omnes officiales vel operarii manuales habebunt officia sua que vocantur innige a consulibus*. 1280 Stadtrecht von Höxter: der Rat verleiht den Kürschnern *ghildam sive facultatem eo iure vendicionis et empcionis quo antiquitus habuerunt*.

äußere Verhalten der Zunft, wie er eigene Funktionäre zu den Versammlungen der Zünfte (Morgensprachen) entsendet; das Gericht in Gewerbesachen behält sich die Stadt entweder selbst vor oder verfügt wenigstens über die Organisation des Gewerbegerichts und den Rechtszug. Der Zunftzwang wird den gewerblichen Verbänden vom Stadtrate besonders verliehen und die Abgrenzung desselben, sowie die Anwendung der Zwangsmittel besonders normiert. Auch an den Eintrittsgeldern und sonstigen Leistungen an die Innung, an den Bußen und Strafen, welche dieselbe erhebt, nimmt nun der Rat, wie früher der Stadtherr, oder sein Beamter Anteil¹⁾, und ebenso sind die vereinzelt schon frühzeitig gewährten politischen Rechte der Zunft vom Stadtrate verliehen.

Allmählich ändert sich aber sichtlich die Haltung des Stadtrats gegenüber den Innungen. Die Stadt beginnt mit zunehmender Ausbildung ihrer öffentlichen Verwaltung auch eine viel bestimmtere Stellung in Bezug auf die Pflege der städtischen Gewerbeangelegenheiten einzunehmen; neben der Wirksamkeit der Zünfte entwickelt sich eine zielbewusste positive Gewerbepolitik der Stadt, welche aufer der Aufsicht über die Zünfte auch direkte Leistungen zu Gunsten der gewerblichen Produktion übernimmt und andererseits sich in die Regelung derselben, sowie in die Angelegenheiten des Absatzes, der Preisbildung und der Warenschau mit zahlreichen Normen und Kontrollen einmischt.

¹⁾ 1233 Stendal, Tuchmacher (Riedel n. 9): *quicquid autem de emendacionibus collatum fuerit et de introitu fratrum receperint, totum cedet in usus civitatis et est consulibus prestandum.* 1251 (Riedel n. 14) wird diese Bestimmung dahin abgeändert, daß Eintrittsgelder und Brüche zwischen Bruderschaft und Stadt geteilt werden: 1239 W. Wetter (Gr. III 345): *De articulis institorum qui innige vocantur. It. quicumque vult exercere mercaturam sive mechanicam debet acquirere a sculteto et consulibus et dabit quilibet pistor 4 s., pellifex 3 s., sutor 3 s., carnifex 4 s., cerdo 4 s., sartor 3 s., cramerar 4 s.* 1327 Hörter bestimmt der Rat bei der Neuordnung der Kaufmannsgilden die Teilung der Eintrittsgelder zwischen Gilde und Rat.

Vor allem kommen da jene Einrichtungen in Betracht, durch welche die Stadt eine Verbesserung und Belebung des Marktes herbeizuführen bestrebt war. Brot- und Fleischbänke hat die Stadt vielfach schon im Beginn ihrer selbständigen Verwaltung aus den Händen der Stadtherren übernommen¹⁾, andere dazu errichtet und den Handwerkern oder auch den Zünften als solchen in der Regel gegen Zins zur Benutzung überlassen²⁾. Oft ist auch von der Stadt nur der Platz eingeräumt, auf welchem die Gewerbetreibenden selbst ihre Buden und Stände errichten konnten, wie denn auch vielfach die Zünfte selbst an ihre Mitglieder derartige Verkaufsstätten überliefen. Verkehrspolitische wie gewerbepolizeiliche Gesichtspunkte waren dabei in der Regel maßgebend für die Anlage; die gleichen Gewerbe sollten ihre Stände auf dem Markte, ihre Buden in den Gassen möglichst beisammen haben, um den Absatz der Waren zu erleichtern, den Konsumenten die Vorteile der Konkurrenz zuzuführen, die Aufsicht über den Verkehr wirksam zu machen. Es sind Motive des Gemeinwohls, welche die Stadt zu dieser Einrichtung veranlafsten, bei

¹⁾ In Dortmund veräußert der Graf von 1241 an successiv Fleisch- und Schuhbänke, Brothaus, Münze, Braurecht, Gerichtsgefälle an die Stadt. Hegel II 362.

²⁾ 1227 Stendal (Lenz I 27): *omnem usum macellorum nostrorum carnificum nec non 13 cameras sub domo pellicum et si que alie sunt — conferimus eisdem* (der Stadtherr an die Stadt). 1243 Stendal Gercken vet. March. I 2: *quicquid iuris habuimus aut proprietatis in theatro St., ut idem theatrum in usus suos redigant et convertant ac proprietatis titulo possideant*. 1275 Wittstock, Maurer, Stadtverf. II 188: *civitati vendidimus totum forum pro pecunia numerata vid. theatrum, krambode et quicquid in foro et circa forum edificatum est*. Lüneburg Statuten S. 77: *wan de rad eneme ene kisten lehnert heft uppe dem wanthuse*. ib. 122: *dat nement van den knakenhoweren vorbat mere den ene bode van dem rade to lehen hebbe*. 1379 Dortmund: *ist van dem erbaren rade van D. und den burgeren overdragen, dat nijmant wantsniden solte, hie hette der wantsnider geselschap und sal wantsniden up dem wanthues und haben daselvest einen kasten*. Anfang 15. Jahrh. Goslar: *ok schullet unse ghildebrodere nerghen wand snyden sunder uppe der wort*.

denen Produzenten wie Konsumenten in gleicher Weise ihre Rechnung finden konnten. Dafs dabei der Nahrungsmittelverkehr in erster Linie bedacht wurde, ist naheliegend bei der eminenten Wichtigkeit, welche die tägliche Versorgung der Stadt mit Brot und Fleisch für die Gesamtheit hatte. Sind ja auch die Nahrungsmittelgewerbe am frühesten und ausgiebigsten unter die gewerbepolizeiliche Aufsicht der Stadt genommen, bei ihnen besonders der Zunftautonomie frühzeitig Schranken gesetzt.

Daneben spielen danu schon frühzeitig jene städtischen Gewerbeanlagen eine Rolle, welche einer gröfseren Anzahl von gewerblichen Betrieben oder den Bürgern überhaupt, auch wenn sie nicht Handwerker waren, in gleicher Weise dienen konnten; städtische Mühlenanlagen¹⁾, Backöfen²⁾, Schlachthäuser³⁾ gehören zu den am weitesten verbreiteten städtischen Gewerbeanstalten. Auch hier ist der Gesichtspunkt der städtischen Ernährung zunächst maßgebend: die Stadt wollte unter allen Umständen dafür sorgen, dafs die Verpflegung der Bürger nicht etwa unter dem Mangel oder der ungenügenden Beschaffenheit solcher gewerblicher Anstalten leide, deren Herstellung doch zu meist die Kräfte des einzelnen Handwerkers weit überstieg, und welche von mehreren zugleich benutzt werden konnten. Den Zünften die Errichtung derartiger Betriebsstätten ausschliefslich zu überlassen, konnte doch bedenklich sein: die Stadt hatte unter Umständen Grund, sich doch wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, auch nichtzünftigen Handwerkern solche Betriebsausübung zu gestatten, für welche die zünftigen Betriebsstätten nicht zur

1) Die Stadt Überlingen hat im Laufe des 15. Jahrh. sämtliche Mühlen „zu gemeiner stat gezogen“, mit Ausnahme einer einzigen. Schäfer in Gierkes Untersuchungen 44. Heft S. 41.

2) 1273 (Mone 13, 389) baut die Stadt Duderstat ein neues Backhaus, wofür die Bäckerzunft jährlich 1 $\frac{1}{2}$ Mark Erbzins bezahlt.

3) Schlachthäuser in Augsburg Stadtrecht 1276 art. 121. Freiburg i. Ü. 1249 § 110. Köln 1356. Der Schlachthauszwang ist hier erst 1407 erwähnt. Lau 304.

Verfügung standen. Aber auch im Interesse der nicht gewerbetreibenden Bevölkerung waren derartige städtische Gewerbsanstalten gelegen in einer Zeit, in welcher das städtische Leben noch viel landwirtschaftlichen Einschlag hatte, die Bürger sich ihr Getreide direkt in der städtischen Mühle vermahlen, ihr Vieh im städtischen Schlachthause schlachten ließen und überhaupt eine Menge von gewerblicher Arbeit von den einzelnen Haushalten begehrt war, wozu diese selbst den Rohstoff oder das Halbfabrikat lieferten (Flachs, Wolle, Garn u. s. w.).

Für mehrere dieser städtischen Gewerbsanlagen war endlich auch das Bannrecht (Mühlen-, Backofen-, Braubann) maßgebend, welches die Stadt entweder vom Stadtherrn erwarb oder auch im Gegensatz zu dem von diesem ausgeübten Bannrechte zur Geltung zu bringen vermochte, so daß dann ein grundherrliches und ein städtisches Bannrecht einander gegenüber standen.

Neben solchen städtischen Betriebsstätten für Nahrungsmittelgewerbe erscheinen dann frühzeitig auch solche, welche entweder aus technischen Gesichtspunkten sich anschließen, wie Öl- und Walkmühlen, Schleifmühlen und Sägewerke¹⁾ sich mit gewöhnlichen Mühlenanlagen verbunden finden, oder welche allgemein weit verbreiteten Bedürfnissen entgegenkommen, wie Materialhäuser für die Baugewerbe²⁾.

Mehr vereinzelt kommen daneben solche städtische Gewerbsanstalten vor, welche den in einzelnen Städten ganz besonders wichtigen Gewerbszweigen zu dienen bestimmt sind. Insbesondere die verschiedenen Zweige der Textilindustrie wurden durch die Errichtung besonderer städtischer Anstalten gefördert: Manghäuser, Färbehäuser, Schergaden, Tuchrahmen gehören zu den häufigsten Besitzstücken der

¹⁾ 1379 erbaut die Stadt Regensburg auf öffentliche Kosten eine Schleifmühle, Gemeiner 210. Efslingen besaß als städtisches Eigentum im 15. Jahrh. eine Öl-, eine Schleif-, Wurz-, Säge- und Pulvermühle. Pfaff 185, 199.

²⁾ 15. Jahrh. städtische Ziegeleien in Efslingen. Schönberg 17.

Städte, in welchen die Gewebeindustrie geblüht hat¹⁾. Sogar eigene Sachkundige werden zur Einrichtung und Leitung derartiger städtischer Anstalten berufen²⁾. In der Folge sind insbesondere auch die Geschützgießereien in der Regel als städtische Gewerbeanstalten eingerichtet, für welche sogar der Betrieb in städtischer Regie wenigstens am Beginne die Regel bildet³⁾.

Vom Standpunkte der zünftigen Interessen am Gewerbebetriebe konnten derartige positive Anstalten der städtischen Gewerbebeförderung zunächst nur willkommen sein, da sie ihnen ja vielfach ihre Aufgabe erleichterten und doch ihren Genossen in erster Linie zugute kamen. Aber die Stadt blickte dabei doch auch über das engere Zunftinteresse hinaus; allgemeine Gesichtspunkte der Gewerbebeförderung, der Pflege des Marktverkehrs und der Interessen der Konsumenten haben neben der finanziellen Wichtigkeit solcher gewerblicher Anlagen für die Stadtkasse entscheidend das Verhalten der specifischen Gewerbepolitik der Stadtverwaltung bestimmt. Übrigens äußerten sich diese Grundsätze der städtischen Gewerbepolitik keineswegs nur in dieser einen Richtung; die späteren Stadtrechte und noch mehr zahlreiche Ratsverordnungen lassen einen sich rasch ausbreitenden und weitgehenden Einfluß der städtischen Gewerbeverwaltung auch auf jenen Gebieten des gewerblichen Lebens erkennen, welche in den Anfängen des Zunft-

¹⁾ In München liefs der Stadtrat auf seine Kosten 1420 eine Walkmühle, 1443 ein Farbhaus errichten und bestellt die zum Betriebe derselben nötigen Personen: Schlichthörle, Gewerbebefugnisse in München II p. 307. 1358 Mon. Boic. 19, 31: in domo universitatis M. ubi linei panni in candore recilianur dicta manghaus. Aachen hat 1385 eine Wollküche und ein Walkhaus eingerichtet. Laurent, Stadtrechnungen 303, 312.

²⁾ 1358 Gemeiner II 104: Regensburg entsendet der Stadt Antwerchmeister nach Angsburg, das dasige Manghaus zu besichtigen und beruft fremde Mangmeister. 1456 errichtet Efslingen ein eigenes Färbhaus, nachdem es schon früher einen eigenen Färbermeister angestellt hat. Pfaff 205. Ebend. wird 1435 eine städtische Bleiche eingerichtet und ein Bleichmeister angestellt. Vgl. S. 46 A.

³⁾ Vgl. unten S. 114.

wesens und bei noch unentwickelter städtischer Autonomie von den Innungen selbständig nach den Gesichtspunkten ihrer eigenen Interessen geordnet waren. Auch der landesherrliche Einfluß auf das städtische Leben bewegt sich im allgemeinen in derselben Richtung und begünstigt städtische Gewerbsanlagen, wodurch sich die Verwaltung von dem einseitigen Übergewichte der Zünfte freihält¹⁾.

Es entspricht nur diesem allgemeinen Standpunkte der städtischen Gewerbepolitik, wenn ihre Maßnahmen in erster Linie auf den Schutz der Konsumenten gerichtet waren. Zwar haben auch schon die ältesten Statuten, welche aus der eigenen Initiative der Innungen hervorgegangen und von der Stadtbehörde nur bestätigt sind, einige Grundsätze entwickelt, welche der kaufenden Bevölkerung ebenso wie dem produzierenden Handwerk selbst zu statten kommen sollten. Aber doch hat sich die Stadtverwaltung schon frühzeitig veranlaßt gesehen, den Konsumentenschutz selbst in die Hand zu nehmen und sich nicht darauf verlassen, daß das Eigeninteresse der Zünfte auch vor jedem Mißbrauch des Vertrauens in die entsprechende Leistung des Handwerks genügenden Schutz gewähre.

Vor allem zeigt sich da eine umfassende Fürsorge der Stadt für Güte und Redlichkeit der Produktion, die sich in den älteren Statuten mehr generell, in der Folge mit reicher Spezialisierung äußert²⁾. Bestimmungen über

¹⁾ 1476 Vanotti 515: der Graf von Montfort erlaubt der Stadt Tettang eine gemeine Metzger, ein Waghaus, ein Kornhaus und ein Leinwand-Maß und -Schau zu machen. Die Zölle davon gehören der Stadt; Zinse, Standgeld, Waggeld, Meßlohn u. s. w. werden zunächst zum Ersatz der Kosten verwendet, der Reinertrag zu $\frac{1}{3}$ dem Grafen, zu $\frac{2}{3}$ der Stadt bestimmt.

²⁾ 13. Jahrh. Menteler in Nürnberg (Schönberg 43): Ez habent auch die purger gesetz daz kayn menteler nicht mache kein wandelberecz gewant, er enmach ez so fruntgebe als er durch rechte schulen. 1295 Wollenweber in Berlin: quod nullus pannos faciat de aliqua falsitate lane vel flocken. 1298 Weber in Speier (Mone 15, 279), Produktionsvorschriften: pro communi necessitate pauperum intendentes, ne decipiat unusquisque proximum suum in vestitu pannorum laneorum.

die Beschaffenheit des Rohmaterials. über die Art der Zubereitung, die Form und Art des Produktes mit teilweise reicher Kasuistik zeigen. wie eindringlich diese Gewerbe-
pflege war.

Auch die Schau und Prüfung der Waren hat die Stadt in die Hand genommen und damit die Wirksamkeit der Zünfte beschränkt. Der Rat bestellte eigene sachverständige Organe zur Kontrolle der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Waren¹⁾ und liefs es sich angelegen sein. dieser neuen und schwierigen Verwaltungsaufgabe durch eingeholte technische Informationen gerecht zu werden²⁾; er errichtete städtische Anstalten (Leggen), deren Benutzung obligatorisch war; die Siegelung und Stempelung der Waren durch die städtische Obrigkeit ist insbesondere für solche Produkte vorgeschrieben, welche ein höheres Maß von öffentlichem Vertrauen verlangten (Edelmetall-, Zinnwaren u. ä.), oder welche für den städtischen Handel von besonderer Wichtigkeit waren (Tücher)³⁾. Zur Durchführung dieser

14. Jahrh. Gürtler in Köln (Ennen I 402): dat enghelyn man valsch noch böse guet mache.

¹⁾ In Konstanz sind spätestens seit 1375 eigene linwatschower und schower über bowelin eingesetzt Mone 9, 177. 1404 Stadtrecht von Wimpfen (Mone 15, 145) setzt eigene Schauer für die Gerber ein und befiehlt, das Leder auszuschneiden nach dem model, den die stat darüber gemacht hat. In der Redaktion von 1416 sind diese Bestimmungen nicht mehr enthalten. Ebenso fehlen in derselben die technischen Vorschriften des älteren Stadtrechts über die Müllerei.

²⁾ Um 1250 lassen sich Vogt und Rat von Lüneburg von den Schuhmachern zu Braunschweig über die Lederbereitung Auskunft erteilen. Urk.-B. v. Lüneburg I p. 36.

³⁾ 1260, im Jahre nach der Verfassungsänderung von Soest, welche dem Rat erhöhte Befugnisse verschaffte, erliefs dieser mit Zustimmung der Vorsteher sämtlicher Bruderschaften eine Verordnung über Prüfung, Stempelung und Verkauf von Wolltüchern, deren Vollzug in die Hände der Genossenschaft der Tuchmacher gelegt wird. Hegel, Städte und Gilden II 386. 1349 Decklakenmacher in Köln (Ennen I 400): dat eyn eiclich meystere ind broeder sijn werk in unse koufhuys brenge ind antwerde, dat zo besien ind zo segillen, up dat der koufman, die unse werk gilt, unbedrogen blive. 1290 Stadtrecht von Goslar: der Gold-

städtischen Warenkontrolle waren auch die Handwerker, welche solche Waren weiter verarbeiteten, verpflichtet, nur gesiegelte Waren anzunehmen¹⁾.

Am eingehendsten hat sich aus naheliegenden Gründen die Fürsorge der Stadt mit den Lebensmittelgewerben beschäftigt: hier ist der Autonomie der Handwerker nur geringer Spielraum gelassen. Brot- und Fleischbeschau ist selten den Zünften selbst überlassen oder doch unter strenger Aufsicht des Rats gehalten. Frühzeitig sind eingehende Vorschriften über die Beschaffenheit des Mehles, Brotes und Fleisches, sowie der Getränke erlassen; ja den Bäckern, Metzgern und Wirten ist es zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Stadt jederzeit hinlänglich mit Nahrungsmitteln versorgt sei²⁾. Aber auch den Textilgewerben sind solche Verpflichtungen auferlegt³⁾, und ein verwandter Gesichtspunkt ist es, wenn die Stadt die Mittel anwendet, um Gewerbszweige einzubürgern oder zu vervollkommen, für welche durch die bestehenden Innungen nicht hinlänglich gesorgt ist⁴⁾.

schmid sol sweren, dat he nen erghere gelt newerke denne bi halvem lode unde mit nemme schilder golde vergüldenne scolet, mer mit overgulde oder mit denen Florentinen. 1354 Grapengieser in Lübeck und den fünf anderen wendischen Städten (Wehrmann 225) sind zu einer genau bestimmten Legierung der grapenspise verpflichtet und eyn jewelk schal syn werk marcken myt synes stades mercke unde myt synes sulves mercke.

¹⁾ 1388 Konstanz (Mone 9, 185): die verwer hand gesworen, daz si kain tuoch me verwen sond, es sy denne der statt zaichen dar an. 1389 ib. 188: der blaicher hant gesworen, daz er weder barchat-tuoch noch linwat-tuoch, das gancze stuk sind, nit an die blaichi legen sol, si habend denne der stat grofs ald klain zaichen.

²⁾ c. 1200 Freiburg i. B. Rotel § 79: Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire.

³⁾ 1259 Regensburg werden die Scherer verpflichtet, jedermann gutes Tuch zu bereiten; 1371 Soest wird den Wollwebern gestattet, fortan allein Futtertuch zu machen, aber auch die Verpflichtung auferlegt, so viel zu liefern, als in der Stadt gebraucht werde.

⁴⁾ 1488 nimmt der Rat in Nürnberg 20 Barchentweber unter be-

Außer dem Schutze der Konsumenten in Bezug auf die Qualität der Gewerbeserzeugnisse läßt sich die Stadt aber auch die Fürsorge für einen angemessenen Preis der Waren und gewerblichen Leistungen angelegen sein. Die autonomen Satzungen der Zünfte haben zwar auch diese Aufgabe schon in Angriff genommen¹⁾; das später so reich entwickelte System der obrigkeitlichen Taxen ist aber doch in der Hauptsache zunächst eine Äußerung der städtischen Gewerbepolitik²⁾. Es bildet ein Glied in der Kette der Maßnahmen, welche die Stadtverwaltung im Interesse einer billigen Versorgung des Marktes zu treffen für nötig fand und ist durch die den Zünften eingeräumte Monopolstellung noch besonders notwendig geworden: aber auch die zur gleichen Zeit wachwerdenden Tendenzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, wie sie in landesherrlichen Vorschriften zur Regelung der Produktion hervortreten, finden in dieser städtischen Taxpolitik einen kongenialen, vielfach sogar vorbildlichen Ausdruck³⁾.

Der Unterschied zwischen diesen Preistaxen der städtischen Verwaltung und jenen, welche sich zuweilen in älteren autonom aufgerichteten Zunftstatuten finden, be-

sonders günstigen Bedingungen auf, um den Barchenthandel dadurch nach Nürnberg zu bringen. Hildebrand, Jahrb. 7, 128. In Eßlingen bestellte der Rat 1406 einen Färber, 1435 einen Bleichermeister aus Ulm. ib. 127. Vgl. S. 42 A. 2.

¹⁾ Im Kölner Schied von 1258 wird es gerügt, daß die Bruderschaften die Preise ihrer Arbeiten und Waren willkürlich festsetzen. 1355 setzen die Frankfurter Gewandmacher die Löhne fest und bemerken dazu ausdrücklich: Auch han wir die gewonheit von older, . . . das wir das hohen und nidern mögin, daz dem gericht adir dem rade nicht zugehorät.

²⁾ 1340 Stadtrecht von Wien Art. 69: die Schneider sullen auch an alle ainung gewant snaiden und arwaitten, sonst soll der Rat ihnen den Lohn festsetzen. 1371 Soest (Seibertz II 820), 1429 Ulm (Jäger 641) enthalten die Statuten einseitig vom Rate festgesetzte Lohn taxen.

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. III/1 303 ff.

steht aber darin, daß diese als Minimalsätze gedacht sind¹⁾, also zu Gunsten des Handwerks, während die städtischen Taxen als Schutzmaßregeln der Konsumenten durchaus den Charakter von Maximaltaxen an sich tragen²⁾.

Bei diesen auf die Gewerbebeförderung und den Schutz der Konsumenten abzielenden Maßnahmen der städtischen Gewerbepolitik kommt zunächst das Verhältnis der Stadtverwaltung zu den Zünften gar nicht in Frage. Es sind allgemeine Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles, welche für diese Akte der Gewerbepolitik maßgebend waren. Auch trat der Stadtrat damit keineswegs in einen Gegensatz zu den besonderen Interessen der Zünfte; auch ihnen kamen die gewerblichen Anstalten der Stadt, die Hebung und Ordnung des Marktverkehrs zugute; auch in der zünftigen Gewerbepflege spielt die Rücksicht auf Echtheit und Güte der Waren, auf Treu und Glauben in der Fabrikation und im geschäftlichen Verkehr immer eine vorherrschende Rolle.

¹⁾ c. 1260 Lederer in St. Pölten (Winter 18): de pelle generis caprini preparanda dentur 4 den., de pelle vero ovina dentur 2 den. 1350 haben die Schmiede in Frankfurt a. M. einen Beschluß wegen gleicher Arbeitspreise gefaßt, welchen ein Ratsstatut aufhebt. Bücher I 80.

²⁾ Über Brot- und Fleischtaxen vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1, 305 ff. 1276 Stadtrecht von Augsburg 116: Burggraf und Bürger schreiben gemeinschaftlich den Weinschenken den Preis des Getränkes vor. 1284 Stadtrecht von Flensburg § 55: der Preis des Bieres wird den Bierzapfern auf dem Ding vorgeschrieben. 1363 Brauer in Lübeck (Wehrmann 179): unde de tunnen nicht durer tho gevende wen umme 12 sch. Lüb. 1386 Buntmaker ebd. 193: It. welk man borgher werk maket, de ne scal nicht nemen dann 4 sch vor dat tymmer, id en si dat he afstecke, so mach he dar van nemem 5 sch. unde mer nicht. 1390 Reper ebd. 380: It. welk reper garne nympt efte entfanget van enem schipper efte van enem kopmanne, dar he gelt ane vordenen wil, de schal daraf nehmen efte hebben vor dal schippunt 8 sch., cordeles wyse, unde nicht myn, by broke unsen hern 3 marks. Städtische Weberlöhne Freiburg i. Ü. § 97: textor pro 12 ulnis panni lanei 10 d. pro factura habere debet. 1294 Hapsal Art. 69. 1473 Basel, Ratsverordnung (Mone 15, 57): It. so sölen dieselben sporere yegklich par schlechter stegreifen um 15 rapen und nit türer verkoufen nochgeben u. s. w. Vgl. auch die Beil. Nr. III.

Sie vindiziert sich insbesondere das Recht, selbst gegen den Willen der Zunft Handwerker an eine Zunft als Mitglieder zuzuweisen, welchen diese nur aus unzulänglichen Ursachen die Aufnahme verweigern will¹⁾: und wo sich der Zunftzwang dem öffentlichen Wohle und der freien Entwicklung des Handwerkes und des Marktes hinderlich erweist, da wendet die Stadt als wirksamstes Gegenmittel gegen Einseitigkeit und Engherzigkeit der Zünfte die Verleihung von Gewerbebefugnissen an nichtzünftige Handwerker²⁾ (Freimeister) und die Schaffung von gewerblichen Einrichtungen an, welche auch nichtzünftigen Elementen der Stadtbevölkerung und dem freien Stadtverkehre im ganzen zugute kommen sollen³⁾ (Freimarkt, Freibänke). Ebenso ist die Zusammensetzung der einzelnen Zünfte aus mehreren verwandten Gewerben und die gegenseitige Abgrenzung der Zünfte im Laufe der Zeit immer mehr ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der städtischen Gewerbepolitik geworden. Möglichste Specialisierung der Zünfte⁴⁾ und klare Kompetenzbestimmung der einzelnen in ihnen vereinigten Handwerke entsprach nicht nur dem obersten Principe der Gewerbeverwaltung, welche die tech-

1) 1284 Schuhmacher in Berlin (Fidicin II 3): *It. si quis advena aliunde veniens vel incola, volens ipsorum opus acquirere, si predicti magistri aliquatenus causa odii vel aliis aliquibus eisdem volentes in acquirendo impedire, si sint probi et honesti, eisdem consules porrigant, absque eorundem consensu de consilio civitatis.*

2) Wiener Stadtrecht von 1340 Art. 67: *Wer aber, daz die vleischhacker denselben man, der ir recht gewinnen wil, versmechtlich und vrefelich nit wollen enphaben und tuet er das dem rat chunt, so sol im der rat an ir danch daselb recht geben.* 1419 Göttingen, Ratsverordnung (Nitzsch S. 34): *ok mach de utmann hir schrader wark oven, ehir he hir borger worde oder in der schrader eynunge kome.*

3) In Dortmund (Städtechron. 20 S. 117) erzwang der Rat einen freien Markttag gegen fünf von den dort bevorzugten sechs Gilden. Breslau (Korn n. 68, 4 § 4): *It. proclamatum est liberum forum aliquando panem adducentibus; rogant pistorum hoc quod amplius non fiat.* Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 368 ff.

4) So trennt in Lübeck der Rat 1359 (Wehrmann 376) die Riemen-schneider und Beutelmacher, 1386 (ib. 190) die Buntmacher und Kürschner.

nische Selbstverwaltung des Handwerks durch Genossen des gleichen Handwerks am besten gewahrt sah, sondern auch dem Interesse an möglichst streitfreier Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten¹⁾.

Die Stadt stellte die Zünfte aber auch in den Dienst anderer öffentlicher Interessen, zu deren Verwaltung sie sich als besonders geeignete Organisationsform erwiesen: zur Stadtverteidigung und dem Aufgebot, zu Wachdienst und öffentlicher Sicherheit, Steuereinhebung und Finanzkontrolle sind die Zünfte von der Stadtverwaltung auch dann vielfach herbeigezogen, wenn sich keineswegs ein eigentliches Zunftregiment im Stadthause durchgesetzt hatte²⁾. Solche Tendenzen durchkreuzten aber vielfach die rein gewerbepolitischen Ziele der städtischen Zunftpolitik und führten im Gegensatz zu ihr auch Vereinigungen mehrerer gewerblicher Innungen zu einer großen politischen Zunft herbei, wengleich diese Entwicklung des Zunftwesens vorwiegend der dritten Etappe der Zunftgeschichte zugehört.

Aber auch das Verhältnis der Stadt zur Zunftautonomie überhaupt blieb nicht unberührt von diesem stärkeren Hervortreten einer zielbewußten positiven Gewerbspolitik der Stadtverwaltung. Die bloße Bescheinigung und formale Zustimmung der Stadtbehörde macht einer eingehenden Prüfung und Festsetzung der Statuten Platz. Das prägt sich schon in der äußeren Form der Zunftordnungen aus.

¹⁾ Vgl. die Lüneburger Ratsverordnungen für Gerber und Schuhmacher von 1302, 1400, 1450, für Kramer und Nadler von 1408 ff., für Riemenschneider 1430, Schuhmacher 1432, Gerber 1466, 1482 und Gewandschneider 1433, Pelzer und Kramer c. 1302, Schuster und Riemenschneider 1448. Schon 1280 Rigaer Ratsverordnung über die Gewerbsbefugnisse von Gerbern und Schuhmachern.

²⁾ In Köln sind nach der Verfassung des Jahres 1396 22 Gaffeln als die allein anerkannte politische Gliederung der Gesamtgemeinde aufgerichtet; unter ihnen sind manche nur aus einer Zunft gebildet, in anderen mehrere kleinere Zünfte vereinigt, ohne dadurch ihre gewerbepolitische Selbständigkeit einzubüßen; die Zahl der Zünfte war gleichzeitig 50; vgl. Beilage Nr. 1.

welche nun zumeist direkt vom Stadtrate den einzelnen Zunftten verliehen oder gesetzt werden, sowie in der Intervention der Stadtohrigkeit bei den Morgensprachen der Zunft¹⁾; mehr aber noch sind hiefür die zahlreichen Ratsverordnungen beweisend, welche den Inhalt der alteren Zunftbriefe mannigfach erweitern und abändern und als ein Teil des Statutarrechts der Zunft ihren Rollen einverleibt werden. Ja es wird zuweilen das Recht, sich selbst Satzungen zu geben, zu einem bloßen Antragsrechte gegenüber dem Rate abgeschwächt²⁾; oder es wird die Autonomie der Zunft beschränkt durch die Aufhebung des Rechts der freien Meisterwahl³⁾ oder durch das Verbot der Einung, d. h. solcher Vereinbarungen unter den Zunftgenossen, welche über die statutarisch festgelegten Zwecke und Aufgaben der Zunft hinausgehen⁴⁾. In der Regel sind darunter solche Vereinbarungen verstanden, durch welche die Produktion und der Absatz auf dem Markte nach Quantität, Qualität und Preis maßgebend beeinflusst und eine Art faktischen Monopols für die vereinigten Betriebe erzeugt werden sollte. Solche nach Art modernen Trusts oder Kartelle gebildete Vereinigungen, die sich natürlich am leichtesten auf dem Boden der Zunft entwickeln konnten, sind von selbstbewußten Stadtverwaltungen immer auf das entschiedenste bekämpft worden⁵⁾; die Zunft sollte weder dazu mißbraucht

1) 1379 Kramer in Lüneburg. 1483 Schneider ebda. Bei jeder Morgensprache mußte ein Ratmann zugegen sein, ohne dessen Genehmigung keine Willkür als rechtskräftig galt.

2) 1285 Stendal (Riedel n. 42): *sed si quicquam boni cogitaverint, quod pro suis arteficiis expediat, ad consules referant, et ipsorum consilio et juvamine, si utile visum fuerit consulis, stantent et promittent.*

3) 1384 wird in Lubeck den Knochenbauern zur Strafe für ihre Verschwörung das Recht, ihre Meistervorsteher selbst zu wählen, entzogen. Wehrmann, Einl. S. 63, 68 und Rolle der K. von 1385 S. 260.

4) Vgl. hiezu Eulenburg, Über das Wiener Zunftwesen, in Zeitschr. Social- und Wirtschaftsgesch. I 283 f.

5) 1420 verbietet der Rat in München alle Einungen der Bierbrauer. Biezler III 766.

werden, um die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Genossen zu vernichten, noch um den Markt auszubeuten für das Wohl der Stadt selbst schienen solche Einungen gefährlich, selbst wenn sie nicht, wie das zweifellos oft der Fall war, zugleich geheime politische Verabredungen gegen das herrschende Regiment in der Stadt enthielten. Das Verbot der „Einung“ ist daher immer auch ein Zeugnis für die Unabhängigkeit der Stadtverwaltung von den Zünften die Gestattung der Einung läßt einen maßgebenden Einfluß der Zünfte auf das Stadtregiment wenigstens in der Regel vermuten¹⁾.

Im äußersten Falle, wenn die Zunft den Anordnungen des Rates Widerstand leistete oder ihrer Aufgabe nicht gerecht wurde, schreckte der Rat auch vor einem Angriff auf den Bestand der Zunft nicht zurück²⁾ und zog die letzte Konsequenz aus seinem Verleihungsrechte: er löste die Zunft auf und ließ fortan jeden Handwerker zur Ausübung seines Handwerks unter unmittelbarer Kontrolle der Stadt zu³⁾.

Im allgemeinen ist eine solche Gewerbepolitik vornehmlich in jenen freien und Reichsstädten zu beobachten, wo das Stadtregiment wenigstens überwiegend in patricischer Händen lag und in manchen derselben ist das während des ganzen Mittelalters der Fall gewesen. Aber auch in der

¹⁾ In Freiburg i. Br. ist mit der zunftfreundlichen Verfassung von 1293 neben dem Räte auch den Zunftmeistern der Handwerker die Gewalt gegeben, solche Einungen, die ihren Zünften nothwendig und nützlich und der Stadt unschädlich seien, zu machen. Schreiber, Freiburg 1833. Gothen 332.

²⁾ 1299 Kramer u. Stender (Erdm. I. 60), 1312 Eberhard (ebd. II. 76). Der Rat behält sich im Falle von Widersetzlichkeiten die Anschaffung der Bruderschaft vor.

³⁾ 1348 verfügt die Stadtobrigkeit von Ebn die Auflösung der Metzgerzunft, welche sich der Kaiserverpflichtung, daß das Fleisch öffentlich nach Gewicht verkauft werden sollte, widersetze. Die Verfassung bei Hegel, Köln S. 272. 1479 giebt der Rat in Lüneburg das Botchergewerbe frei, nachdem die Botchezunft, dem vom Räte festgesetzten Preis einer Fudertonne nicht anzunehmen erlauft hatte und deshalb einige Ratsmänner, dem Botchergewerbe vorzuziehend, Böhmens S. 38.

welche nun zumeist direkt vom Stadtrate den einzelnen Zünften verliehen oder gesetzt werden, sowie in der Intervention der Stadtobrigkeit bei den Morgensprachen der Zünfte¹⁾; mehr aber noch sind hiefür die zahlreichen Ratsverordnungen beweisend, welche den Inhalt der älteren Zunftbriefe mannigfach erweitern und abändern und als ein Teil des Statutarrechts der Zunft ihren Rollen einverleibt werden. Ja es wird zuweilen das Recht, sich selbst Satzungen zu geben, zu einem blofsen Antragsrechte gegenüber dem Rate abgeschwächt²⁾; oder es wird die Autonomie der Zunft beschränkt durch die Aufhebung des Rechts der freien Meisterwahl³⁾ oder durch das Verbot der Einung, d. h. solcher Vereinbarungen unter den Zunftgenossen, welche über die statutarisch festgelegten Zwecke und Aufgaben der Zunft hinausgehen⁴⁾. In der Regel sind darunter solche Vereinbarungen verstanden, durch welche die Produktion und der Absatz auf dem Markte nach Quantität, Qualität und Preis maßgebend beeinflusst und eine Art faktischen Monopols für die vereinigten Betriebe erzeugt werden sollte. Solche nach Art modernen Trusts oder Kartelle gebildete Vereinigungen, die sich natürlich am leichtesten auf dem Boden der Zunft entwickeln konnten, sind von selbstbewußten Stadtverwaltungen immer auf das entschiedenste bekämpft worden⁵⁾; die Zunft sollte weder dazu mißbraucht

1) 1379 Krämer in Lüneburg. 1483 Schneider ebda. Bei jeder Morgensprache mußte ein Ratmann zugegen sein, ohne dessen Genehmigung keine Willkür als rechtskräftig galt.

2) 1285 Stendal (Riedel n. 42): sed si quicquam boni cogitaverint, quod pro suis arteficiis expediat, ad consules referant, et ipsorum consilio et juvamine, si utile visum fuerit consulibus, statuent et promittent.

3) 1384 wird in Lübeck den Knochenhauern zur Strafe für ihre Verschwörung das Recht, ihre Meistervorsteher selbst zu wählen, entzogen. Wehrmann, Einl. S. 63, 68 und Rolle der K. von 1385 S. 260.

4) Vgl. hiezu Eulenburg, Über das Wiener Zunftwesen, in Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch. I 283 f.

5) 1420 verbietet der Rat in München alle Einungen der Bierbrauer. Riezler III 766.

werden, um die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Genossen zu vernichten, noch um den Markt auszubeuten; für das Wohl der Stadt selbst schienen solche Einungen gefährlich, selbst wenn sie nicht, wie das zweifellos oft der Fall war, zugleich geheime politische Verabredungen gegen das herrschende Regiment in der Stadt enthielten. Das Verbot der „Einung“ ist daher immer auch ein Zeugnis für die Unabhängigkeit der Stadtverwaltung von den Zünften; die Gestattung der Einung läßt einen maßgebenden Einfluß der Zünfte auf das Stadtre Regiment wenigstens in der Regel vermuten¹⁾.

Im äußersten Falle, wenn die Zunft den Anordnungen des Rates Widerstand leistete oder ihrer Aufgabe nicht gerecht wurde, schreckte der Rat auch vor einem Angriff auf den Bestand der Zunft nicht zurück²⁾ und zog die letzte Konsequenz aus seinem Verleihungsrechte: er löste die Zunft auf und ließ fortan jeden Handwerker zur Ausübung seines Handwerks unter unmittelbarer Kontrolle der Stadt zu³⁾.

Im allgemeinen ist eine solche Gewerbepolitik vornehmlich in jenen freien und Reichsstädten zu beobachten, wo das Stadtre Regiment wenigstens überwiegend in patricischen Händen lag, und in manchen derselben ist das während des ganzen Mittelalters der Fall gewesen. Aber auch in den

¹⁾ In Freiburg i. Br. ist mit der zunftfremdlichen Verfassung von 1293 neben dem Rate auch den Zunftmeistern der Handwerker die Gewalt gegeben, solche Einungen, die ihren Zünften notdürftig und nützlich und der Stadt unschädlich seien, zu machen. Schreiber, Urk.-B. I 133. Gothein 332.

²⁾ 1299 Krämer in Stendal (Riedel n. 60), 1312 Kürschner ebda. (n. 76). Der Rat behält sich im Falle von Widersetzlichkeiten die Abschaffung der Bruderschaften vor.

³⁾ 1348 verfügt die Stadtobrigkeit von Köln die Auflösung der Metzgerzunft, welche sich der Ratsverordnung, daß das Fleisch fortan nach Gewicht verkauft werden solle, widersetzte. Die Verordnung bei Hegel, Köln S. 272. 1479 giebt der Rat in Lüneburg das Böttchergewerbe frei, nachdem die Böttcherzunft den vom Rate festgesetzten Preis einer Fudertonne nicht anzunehmen erklärt hatte und beauftragt einige Ratsmänner, dem Böttchergewerbe vorzustehen. (Bodemann S. 38.)

landesfürstlichen Städten hat sich das Stadttregiment, unter dem Schutze und mit Hilfe der Landesherren, den einseitigen Tendenzen der Zünfte gegenüber zumeist siegreich behauptet.

Eine wesentlich andere Richtung erhielt die städtische Gewerbepolitik im Laufe des 14. Jahrhunderts in jenen Städten, in welchen die Zünfte, meist nach schweren Kämpfen, das Stadttregiment selbst in die Hand bekommen haben. Die Stellung der Zünfte änderte sich damit vom Grunde aus. Waren sie bisher nur Interessenverbände zum Schutz und zur Pflege spezifischer Gewerbsinteressen und Verbrüderungen für persönlichen Schutz, Geselligkeit und kirchliche Interessen ihrer Angehörigen, so sind sie nun politische Körper geworden, in welche das ganze öffentliche Leben der Stadt mehr oder weniger eingegliedert worden ist. Schon äußerlich tritt das hervor durch die Bildung größerer Zunftverbände von geringer Anzahl, in denen immer mehrere alte Handwerkszünfte zusammengefaßt worden sind¹⁾. Aber auch die Angliederung der nicht gewerbetreibenden Bevölkerungskreise der Stadt, selbst der patricischen Elemente, an die Zünfte zeigt, daß es sich nun um Verbände handelte, deren Aufgabe in der Pflege von Handwerksinteressen sich nicht mehr erschöpfte, die vielmehr in erster Linie als Organe der städtischen Selbstverwaltung in Betracht kamen und als Wahl- und Vertretungskörper für die oberste Leitung der städtischen

¹⁾ In Straßburg setzten es die Zünfte schon 1363 (Mone 3, 160) durch, daß alle künftig zu Bürgern Angenommenen, die nicht von ihrem Vermögen leben können, mit den Handwerken dienen sollen, jeder mit demjenigen, das seiner gewerblichen Thätigkeit am ähnlichsten sei. Auch sollten wohlhabend gewordene Zünftler oder ihre Kinder, was sie auch trieben, nicht mehr zu den Konstofeln übertreten. Schmoller, Zunftkämpfe 39. 1387 Brem. Urk.-B. IV 86 bewilligt der Rat auf Verlangen der Meistervorsteher und Genossen, daß die schwarzen Schuhmacher und die Korduaner nur ein Amt unter dem Namen officium allutariorum bilden sollen. Die seit 1482 eingetretene Reduktion der Straßburger Zünfte auf 20 trug schon einen anderen Charakter: vgl. unten S. 62 f. über analoge Vorgänge in märkischen Städten.

Angelegenheiten selbst¹⁾. Ebenso macht sich aber auch das Bestreben geltend, diejenigen gewerblichen Elemente der Stadtbevölkerung, welche bisher außerhalb des Zunftverbandes standen, zu eigenen Zünften zu organisieren oder doch einem bestehenden Zunftverbande einzufügen²⁾. Es ist selbstverständlich, daß damit auch in der städtischen Gewerbepolitik ein wesentlich veränderter prinzipieller Standpunkt zur Geltung kam. Der ältere, vorwiegend patricische Stadtrat hatte gegenüber den besonderen Zunftinteressen immer das allgemeine Beste, gegenüber dem Handwerks-egoismus das Interesse der Konsumenten und des allgemeinen Verkehrs vertreten; die Autonomie der Stadt sollte nicht durch die Zunftautonomie überwuchert werden; die direkte Ausübung der Stadtgewalt sollte nicht durch die Zunft gewissermaßen mediatisiert werden; die Bürger sollten direkt dem Stadtrate unterstehen, ohne daß sich die Zunft in Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zwischen Rat und Bürgerschaft schiebe und damit die Autorität des Rates in der Bevölkerung schwäche. Nun verstand freilich das Geschlechterregiment das gemeine Wohl und die allgemeinen Stadtinteressen in seinem Sinne, und so mancher Gegensatz zwischen Rat und Zünften entstand dadurch, daß als allgemeines Beste ausgegeben wurde, was nur zur Stärkung der patricischen Herrschaft in der Stadt diente; aber doch mußten auch die Zünfte anerkennen, daß im Stadtrate in der Regel

¹ 1338 Schreiber I 336 verfügt der Rat in Freiburg, daß die Einteilung in Zünfte alle Bürger umfasse, so weit sie nicht einer anderen Körperschaft angehören.

²) Closener berichtet, daß einer der ersten Schritte nach der Straßburger Zunftrevolution von 1332 der war, viele Bürger, die vormalig Konstoffler (Mitglieder der nichtzünftigen Gemeinde) waren, in Innungen zu zwingen, so die Schiffsleute, Kornkäufer, Wagner und Kistner, Gremper und Seiler, Unterkäufer und Weinsticher. Die Zahl der Zünfte wurde dadurch auf 25 gebracht, welche seit 1349 um weitere drei vermehrt wurde. Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 38. Auch die 22 Gaffeln der späteren Kölner Stadtverfassung sind von dieser Art; die ganze Gemeinde, arm und reich, sollte in dieses demokratische Schema gebracht werden.

größere, allgemeinere Interessen vertreten wurden, als sie zu meist wenigstens den Gesichtskreis der Handwerker ausfüllten.

Die Veränderung, welche die städtische Gewerbepolitik durch die Vorherrschaft der Zünfte in der Stadtverwaltung erfahren hat, äußerte sich in erster Linie in Bezug auf die Überwachung der Zunftautonomie durch die Stadt. Der patricische Stadtrat hatte sich ein ziemlich weitgehendes Maß von Einfluss auf die Zunftautonomie immer zu wahren gesucht. Nunmehr wird zusehends die Selbständigkeit der Zünfte größer; sie bestimmen selbständig über die Höhe der Eintritts- und sonstigen Gebühren und ihre Verwendung, wie auch über die Zulassung zur Zunft überhaupt: sie rügen die technischen Produktionsfehler selbst, wo früher der Stadtrat anzurufen war; sie besiegeln selbst die Tuche¹⁾, was früher die Stadt gethan hatte; sie ordnen das Verhältnis zur Kundschaft und zum Markte nach ihren eigenen Interessen²⁾; sie schlichten selbst oder mit Umgehung des Rates durch die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Ammanmeister die Streitigkeiten, nicht nur unter den Mitgliedern, sondern auch mit den Knechten

¹⁾ Am frühesten wohl in der Wollenweberordnung von Stendal 1261: et ex hoc examinatio pannorum cum signo civitatis fraternitate perpetuo habenda tradita est.

²⁾ 1378 Mone 15, 284 ordnen die Seiler zu Freiburg i. B. autonom die Preise für die verschiedenen Arten ihres Lohnwerks. 1406 in Aachen entscheiden die Werkmeister des Wollenamtes über Arbeitslohn, Handelsgemeinschaft, Kauf- und Verkauf von Wolle, Farbstoffen, Garn, Tuch u. s. w. 15. Jahrh. Pritzwalk (Riedel I, 2 p. 35) vereinigen sich die Meister über den Knappenlohn. 1355 Böhmer I 635 erhalten die Frankfurter Gewandmacher das Recht, an ihren Artikeln zu mehren und zu mindern, wie es ihnen gut deuchte. 1378 Mone, Zeitschr. 15, 284 giebt sich die Seilerzunft zu Freiburg eine Ordnung; nur die Zunft erscheint zur Regelung, Entscheidung und Bestrafung, die bis zum Verbieten des Handwerks gehen kann, befugt. Dieses Statut ist auch nur vom Zunftmeister besiegelt. Gothein I 362. In Braunschweig können die Gilden seit der Herrschaft des Zunftregiments Satzungen unter sich machen, ausgenommen, was ihnen der Rat verbietet. Hegel II 423. 1458 Schneider in Lüneburg p. 209 bestimmen mit Zulassung des Rats, daß fortan nur ein solcher ins Amt aufgenommen werden solle, welcher in dasselbe hineinheirate. Über den Charakter der zünf-

des Handwerks¹⁾. Ebenso nimmt ihre Selbständigkeit zu hinsichtlich der Verwaltung des Zunftvermögens, der Erhebung von Steuern und der Kontrahierung von Schulden für die Zunft²⁾. Eigene Zunftgebäude und gewerbliche Anstalten werden nicht nur häufig auf Kosten der Zunft, sondern auch zu Gunsten der Zunft auf Kosten der Stadt errichtet³⁾; es ist nur eine andere Form, wenn die Errichtung und Verwaltung solcher gewerblicher Anstalten nicht durch die Zunft selbst, sondern durch eine Privatgesellschaft von Kapitalisten erfolgt, welche dann die Zünfte zur Benutzung dieser Anstalten einladen, die Bestimmungen hierfür einseitig oder im Einvernehmen mit den Zünften festsetzen⁴⁾. Auch die Rechtsprechung der

tigen Preissatzungen dieser Zeit als Minimalsätze vgl. Kulischer im Jahrb. f. Nat.-Ök. III F. 19 S. 599 f. und oben S. 47.

¹⁾ In Straßburg ist es im J. 1419 ein Hauptbeschwerdepunkt des ausziehenden Adels, daß der Ammeister die Späne unter den Handwerkern ohne die Städtemeister und die übrigen Ratsherren schlichte. Schmoller, Zunftkämpfe S. 41.

²⁾ 1446—1466 Ratsverordnungen in Straßburg (Mone 15, 45): Es sol dehein antwerck deheinerlei schatzunge uff sich oder ir gemein gesellschaft legen on wissen und willen der räte und einundzwentzig. Es sol ouch dehein antwerck uff ir stub oder uff ir gemein gesellschaft oder zunft nüt verkoufen noch versetzen deheinerlei ablösig zinse noch lipgedinge on meister und rat und der einundzwentzig wissen und willen. Schon 1322 (ib. 16, 183) waren derartige Finanzoperationen den Zünften nur mit Zustimmung des Rates erlaubt. Als Geldverleiher kommen 1366 die Bäckerzunft in Selz, 1481 die Metzgerzunft zu Freiburg i. B. vor. ib. 16, 184.

³⁾ Schon im 14. Jahrh. besaß die Stuttgarter Tuchmacherzunft ein Mannghaus. 1359 (Lau 209) erwarben in Köln die „Zeichworder“ domum cum area et cum structura dicta rame. 1359 ib. kaufen die Kürschner eine Laube unter Gaddemen. 1406 Hildebrand, Jahrb. 7, 90 eine Wollküche und ein Kammhaus als Besitztum des Aachener Wollamts. 1430 ib. 7, 95 haben in Augsburg die Loderer eine Walkmühle, in Homberg Tuchmacher und Fläminger gemeinschaftlich. Ebenso besaß 1430 (Mone 9, 130) die Zunft der Wollenweber zu Heidelberg eine eigene Walkmühle bei Neuenheim. 1387 erwarben die Wollenweber in Fulda vom Abte eine Walkmühle.

⁴⁾ So gab es in Wernigerode eine Walkmühle, welche auf Betreiben der selscöp der lakemekere entstanden ist und durch eine be-

Zünfte bildet sich weiter aus; Verträge mit auswärtigen Zünften über gegenseitige Interessenförderung werden einseitig von den Zünften abgeschlossen, wo früher gelegentlich wenigstens die Stadt selbst eingetreten war¹⁾. Selbst über die Abgrenzung der Zünfte gegeneinander²⁾, sowie über die Zunftartikel und die Weiterbildung der Autonomie überhaupt entscheidet nicht mehr der Stadtrat als solcher, sondern die oberste Zunftbehörde, die allerdings häufig genug zugleich auch das entscheidende Wort in dem Stadtrate selbst führte³⁾. Natürlich entsprang aus dieser politischen Zunftverfassung auch die Konsequenz, daß die Zünfte als politische Körper auch für eine Reihe allgemeiner städtischer Verwaltungsangelegenheiten als Organe der Stadt in Verwendung kamen; so bei der Einhebung der Steuern und sonstigen städtischen Umlagen, im Wachdienst und für die Wehrhaftigkeit der Bürger⁴⁾.

Aber wie sich dieses Zunftregiment in vielen Städten überhaupt nicht durchsetzen ließ, so behauptete es sich auch

sondere Gesellschaft verwaltet wurde, an welcher die Tuchmacher den Löwenanteil hatten. 1472 ist, um den vielen Ärgernissen abzuhelfen, welche durch diese Verwaltung entstanden sind, vom Rate eine Ordnung der Walkmühle aufgerichtet worden.

1) 1352 (Böhmer I 625) Vereinigung einer Anzahl Abgeordneter von Bäckerzünften aus verschiedenen Rhein- und Mainstädten zur gemeinschaftlichen Abfassung von Statuten. 1383 ib. 760 Bündnis der Schmiede in neun Städten. 1457 Mone I3, 162 schliessen die Schneiderzünfte von 20 oberrheinischen Städten auf 28 Jahre ein Bündnis, das 1510 erneuert wird. 1465 (Strafsburger Zunft und Polizeiordnungen S. 17) verwehrt der Rat den Armbrustern ein Bündnis mit andern meistern des armbruster antwerks von andern stetten zu machen.

2) 1397 autonome Satzung über die Gewerbekompetenzen zwischen Schmieden und Messerscheidenmachern in Lüneburg p. 201.

3) In Stendal wurde 1345 (Riedel n. 166) die Macht des Rates, Gebote und Satzungen zu erlassen, auf den Gesamtwillen der Gilden gestellt; der Rat solle sich darüber mit den Gildemeistern verständigen; diese aber müssen die Gildebrüder befragen; nur wenn sie untereinander meins sind, geht die Meinung des Rats vor. Hegel II 486.

4) Bezeichnend ist, daß 1469 Mone, Zeitschr. 6, 138 der Rat von Weissenburg die Beute, welche bei einem Ausfalle aus der belagerten Stadt gemacht wurde, auf die Zunftstuben gab.

in jenen Städten, in welchen es eingeführt wurde, keineswegs auf die Dauer. Insbesondere die Landesherrn haben mit zunehmender Stärkung ihrer Territorialgewalt auch in den Städten einen wachsenden Einfluß auf die Verwaltung genommen und damit auch der städtischen Gewerbepolitik vielfach neue Wege gewiesen. Selbst das Reich beginnt gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wenn auch nur aus vereinzelt Anlässen, sich direkt in gewerbepolizeiliche Angelegenheiten einzulassen, wobei zweifellos schon aufkeimende merkantilistische Ideen den Anstoß gaben: bereits wird erörtert, ob nicht der Volkswohlstand unter der zunehmenden Einfuhr von Fremdware leide und versucht, durch Einfuhrbeschränkung und Beförderung des Konsums einheimischer Fabrikate auf besonders gefährdeten Punkten der nationalen Industrie unter die Arme zu greifen¹⁾. Am frühesten ist dieser Einfluß geübt in jenen Territorien, welche überhaupt eine relativ starke landesherrliche Centralgewalt, ein ausgebildetes Beamtentum entwickelt und damit der lokalen Autonomie und Selbstverwaltung enge Schranken gezogen haben.

So vor allem in Österreich, dessen Herzoge sich ihre landesherrliche Gewalt ebenso wenig von ihren Landherren wie von den Städten schmälern lassen wollten. Schon die erste nachweisbare Innung der Flanderer ist vom Herzog erteilt²⁾; aber ebenso erfolgt schon 1276 durch König Ottokar die zeitweilige Schließung aller Handwerksinnungen, um durch Gewerbefreiheit die schwer geschädigte Stadt zu heben³⁾. Das Wiener-Neustädter Stadtrecht wie

1) 1498 Reichsabschied von Freiburg, betr. den Verkauf von gestrecktem Tuch und die Verwendung ausländischer Tuche für Kleider.

2) 1208 Geschichtsquellen der Stadt Wien I, 2 S. 4: *subjungimus et confirmamus, ut in eorum officio negotiari nullus presumat, nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi.*

3) *Continuatio Vindib.* (SS. IX 707) *unamitates vero omnium artificialium preter monete consortium omnino deposuit, ut emendi et vendendi tam in cibariis quam in mercimoniis omnis homo per predictorum quinque annorum spacium liberam habeat facultatem.*

das Rudolfinische Stadtrecht von Wien (1298) enthalten Bestimmungen, welche den maßgebenden Einfluß der Herzogsgewalt erkennen lassen; das erstere¹⁾ wendet sich gegen die Ausbeutung der Gesamtheit durch die Bruderschaften, das letztere wiederholt das Ottokarsche Einungsverbot²⁾.

Auch die Weiterbildung des Zunftrechts der österreichischen Städte geht, soviel die Urkunden ersehen lassen, durchaus von den Landesherren aus. Sie und nicht der Stadtrat bestätigen die Rechte der Genossenschaft der „Laubenherrn“ (Gewandschneider³⁾) und regeln die Verhältnisse der übrigen uniones; in dem Albertinischen Stadtrecht von Wien (1340) sind dann wieder die Münzer und Laubenherrn als bevorzugte Genossenschaften behandelt⁴⁾, während bezüglich aller Innungen noch immer der ältere beschränkende Standpunkt eingehalten ist. Die herzogliche Kammer participiert hier auch an den Gebühren für die Aufnahme in die Zeche⁵⁾ und behält sich die Bestrafung der gegen das Statut Handelnden vor. Den stärksten Eingriff machte Herzog Rudolf IV. mit der 1361 und 1364⁶⁾ verfügten Aufhebung der

¹⁾ Kap. 55 (Winter im Archiv f. österr. Gesch. 60, S. 228): quod vel zecha vel fraternitas non redundet ad dampnum commune civitatis.

²⁾ Geschichtsquellen I n. 15 S. 49 Art. 56: it. omnium mechanicarum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quocunque nomine nuncupentur, uniones singulas strictius prohibemus. Eulenburg (in Zeitschr. f. Wirtschaftsgesch. I 270) macht wahrscheinlich, dafs es sich hier nicht um gänzliche Abschaffung der Zünfte handle.

³⁾ 1305 Schwind-Dopsch n. 81: nullus civium Chremensium pannos, qualescunque fuerint, incidere aut vendere per ulnas presumat, nisi in ipsorum consortium de communi et sapientium consilio ac voluntate perinde assumatur.

⁴⁾ Geschichtsquellen I n. 37 S. 113 Art. 64: Die ainung aller handwerker . . . verbieten wir aufs strengste — ausgenommen die hausgenossen und laubenherrn: deren ainung soll fortbestehen wie es von alters her gewesen.

⁵⁾ 1340 Schneiderordnung für Wien (Geschichtsquellen I n. 38 S. 116): 1½ pf. dem Stadtriichter, 2 der Zeche, 1 der herzogl. Kammer.

⁶⁾ 1364 Geschichtsquellen I n. 68 S. 158: nemen auch ab, verriichten und verpieten an diesem brif mit fürstlicher macht alle zechen-

Zünfte, zu welcher er sich infolge schwerer wirtschaftlicher Krisen veranlaßt gesehen hat. War diese Maßregel auch nicht von längerem Bestande, so bewirkte sie doch eine dauernde Unterordnung der gewerblichen Verbände unter die landesherrliche Gewalt und den von ihr zunächst zur Gewerbepflege berufenen Stadtrat. Alle die in den Jahren 1370 und 1420 neu verliehenen Zunftstatuten¹⁾ lassen ersehen, daß die Wiener Zünfte sich nie zu einem ähnlichen Grade von autonomer Verwaltung der gewerblichen Interessen erheben konnten, wie sie insbesondere in den Städten des südwestlichen und rheinischen Deutschlands erreicht haben.

Aber auch sonst lassen die erkennbaren Züge der gewerblichen Entwicklung in Wien keinen Zweifel übrig, daß hier in erster Linie die Gesichtspunkte der landesherrlichen Verwaltung zum Durchbruch kamen; die Gewerbe der Nahrungsmittel. Bäcker, Fleischer, Fischer und Viktualienhändler entbehrten vollständig des Zunftzwangs²⁾. Das Lohnwerk war wenigstens bei den Schneidern durchaus zugelassen, mochte es im Hause des Handwerkers oder auf der Stör geübt werden. Andererseits unterscheidet sich diese landesherrliche Gewerbepolitik auch dadurch von der zünftigen, daß im Fleischergewerbe, im Interesse reichlicher Versorgung des städtischen Marktes, gesellschaftlicher Einkauf außerhalb der Stadt unbedenklich zugestanden wurde³⁾.

ainung und gesellschaft und auch alle setz, ordnung und gepot, die die hantwercher in unser egenanten stat daher gehabt oder gemacht habent oder fürbas machen würden und wellen, daz die genzlich absein und fürbaser einer zu chainen zeiten chain craft haben oder gewinnen in chain weis und verpieten auch mit diesem brief, das fürbas niemant in chainerlai hanntwerck chain gesetzt, ordnung oder gepot mach oder aufsetz denn chain(?) der burgermeister und rat der vorg. stat ze Wienn.

¹⁾ Aufgezählt bei Weifs, Gesch. d. Stadt Wien I², S. 436 f. Vgl. auch Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 125 f.

²⁾ Albertinum von 1340 Art. 65: Proet, vleische und alle vaile dink kann das ganze Jahr hindurch jeder feilhalten. Bezüglich der Bäcker speciell Art. 66, der Fleischer Art. 67.

³⁾ Vgl. Eulenburg a. a. O. 283.

Auch in den brandenburgischen Städten haben es die Zünfte nie zu einer führenden Rolle gebracht. Freilich ist hier überhaupt die Entwicklung des Handwerkes noch weit zurückgeblieben gegenüber der Mannigfaltigkeit und volkswirtschaftlichen Wichtigkeit, welche in den Seestädten wie in den oberdeutschen und Rheinstädten schon erreicht war. Aber auch die teilweise stark besetzten Gewerbe der Nahrungsmittel und Bekleidung sind doch immer unter strenger Ratsaufsicht gehalten und haben es nicht zu bedeutsamen Äußerungen der Zunftautonomie gebracht. Begünstigt wurde dieses Verhältnis durch die Politik der Markgrafen, welche auf das Bürgertum und das städtische Leben überhaupt zumeist nur durch den Rat zu wirken pflegten; nur wenn, wie 1448 in Berlin, die fürstliche Gewalt sich der Zünfte bediente, um sich der Unbotmäßigkeit des Rates selbst zu erwehren, sind gelegentlich die Privilegien der Zünfte erweitert worden. Aber wie dann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Landesherrn sich kräftig genug fühlten, um den Anfang mit einer Politik zu machen, die in der Folge aus autonomen Städten landesfürstliche Verwaltungsorgane schuf, da war zugleich auch der Zunftautonomie eine enge Grenze gezogen. Es giebt fortan in Berlin nur noch eine Gewerbepolitik, deren Grundzug der Markgraf bestimmt und deren Ausführung in den Händen des Stadtrats liegt.

Auch in anderen markgräflichen Städten ist die autonome Verfassung der Zünfte noch während des Mittelalters der landesherrlichen Gewalt erlegen, die sich schon frühzeitig in die Gewerbeangelegenheiten mischte¹⁾. So hatte in Stendal der Rat zwar schon frühzeitig das Recht erlangt, Immungen zu verleihen, ja eine Zeit lang ist auch dort ein eigentliches Zunftregiment in der Stadt aufgerichtet. Im Jahre 1488 aber, nach Unterwerfung eines städtischen Aufstandes, beließ der Markgraf nur den Gewandschneidern und

¹⁾ 1267 verbietet der Markgraf den Frankfurter Webern den Tuchausschnitt zu Gunsten der Gewandschneider.

Knochenbauern ihre alten Rechte, während bezüglich der „Werke und Gilden“ der Lakenmacher, Schuster, Pelzer, Bäcker und Bettzeugweber das Gilderecht gebrochen und die Landeshoheit über dieselben aufgerichtet wurde¹⁾. Ähnlich sind auch die Alt- und Neustadt Salzwedel zur gleichen Zeit behandelt²⁾, die Zünfte ausschließlich auf die innere Ordnung ihrer Angelegenheiten verwiesen worden. Aber doch ist es während des Mittelalters auch hier nicht zu einer territorialen Gewerbegesetzgebung gekommen; die Gewerbepolitik der Markgrafen hat zwar so viel als möglich überall gleiche Grundsätze zur Anwendung zu bringen gesucht, dieselben aber doch in jeder Stadt besonders und im Anschluß an die konkrete Entwicklung des Handwerks aufgestellt.

In Schlesien, wo die Landesherren schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts direkt in die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse eingegriffen haben³⁾, ist durch die sogenannte Reformation König Sigmunds der Weiterentwicklung der zünftigen Autonomie ein Ende bereitet.

Auch in Sachsen äußert sich schon frühzeitig die landesfürstliche Gewalt auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, vielleicht gestützt auf alte lehensherrliche Rechte, welche die Markgrafen sich bewahrt haben⁴⁾. In Leipzig verleiht dieselbe 1373 den Altschustern eine eigene Innung, nachdem sie früher in Abhängigkeit von der vereinigten Gerber- und Schusterzunft gestanden⁵⁾. Daneben gehen allerdings auch Ratsanordnungen einher, wie 1380 eben diese vereinigte Zunft getrennt, 1422 das Fleisergewerbe vom Rat geregelt wird. 1397 erwirbt Chemnitz den Bleichzwang im ganzen

1) Hegel II 479 ff.

2) Schon 1233 erhalten die Gewandschneider ein fürstliches Privilegium.

3) Bestimmungen über die Lohnverhältnisse der Tuchscherer bei Tschoppe u. Stenzel 194.

4) So 1349 bezüglich des Magisteriums der Kramer und der Gerber und Schuster in Leipzig. Eberstadt, Magisterium und fraternitas 133 ff., wo nur doch zu weitgehende Schlüsse daraus gezogen werden.

5) Urk.-B. von Leipzig I 43.

Meißner Lande und 1390 regelt eine fürstliche Bleichordnung diese Verhältnisse unabhängig von einseitigen Zunftinteressen in einer Weise, welche einen großen städtischen Monopolbetrieb dieses Gewerbezweiges ermöglichte¹⁾. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat sich der Kurfürst auch schon im wesentlichen die städtische Gewerbepolitik unterworfen. Und ähnlich kennt die bayrische Gewerbe-geschichte nicht nur einige direkt lehenbare herrschaftliche Gewerbeämter (wie Brauer, Kupferschmiede), sondern auch eine ziemlich weitgehende landesherrliche Fürsorge²⁾ für das Gewerwesen neben der Gewalt des Rats und der immerhin beschränkten Zunftautonomie.

Am frühesten hat sich eine eigentlich territoriale Gewerbe-gesetzgebung in dem deutschen Ordensstaate in Preußen entwickelt. Schon im 14. Jahrhundert sind hier einheitliche Normen³⁾ über die Grundsätze der Gewerbeausübung erlassen, wenn auch den Städten das Recht zustand, Innungen zu errichten und ihren Statuten die Bestätigung zu erteilen. In der Hauptsache betrifft diese preussische Gewerbepolitik solche Angelegenheiten, welche auch die Hansa in den verschiedenen Städten ihres Bundes einheitlich zu regeln sich veranlaßt sah⁴⁾.

Der direkte Einfluß, welcher von der Hansa auf die Entwicklung des Gewerbebetriebes ausging, war bei dem starken Übergewichte des Zwischenhandels immer ein ein-

¹⁾ Zollner, Die Anfänge der Chemnitzer Industrie (Mitteil. d. V. f. Chemnitzer Geschichte I 1876).

²⁾ König Ludwig d. B. Stadtrecht für München und bayr. Landrecht, welche die einzelnen Gewerbebefugnisse abgrenzen. 1488 Mone 13, 160 entscheidet der Pfalzgraf bei Rhein über die Grenzen der Gewerbebefugnisse zwischen Kupfer- und Kaltschmieden.

³⁾ 1349 Voigt 5, 76: per civitates terrae consensu et voluntate domini, wie die Formel solcher Gesetze lautete.

⁴⁾ So in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Willkür der Kulmer Tuchmacher über falsches Tuch, Tuchmacherlöhne u. ä. 1402 (Voigt 6, 318) über die Verfälschung der Tuche mit der bedentsamen Bestimmung, dafs, wer aus einer Stadt wegen Verfertigung von falschem Gewand gewichen, sein Handwerk in keiner anderen Stadt treiben dürfe.

seitiger. Er machte sich zunächst nur in jenen Gewerben geltend, welche unmittelbar das Handelsinteresse berührten; die Böttcher und Reifer, deren Produkte gerade für die überseeische Warenversendung unentbehrlich und in großen Mengen nötig waren, sind auch vor allen anderen durch besondere gewerbepolitische Maßnahmen der Hansa getroffen worden. Bereits im Jahre 1321 beginnen Vereinbarungen zwischen Lübeck und Hamburg mit einer Reihe wendischer Städte über die gleichmäßige Behandlung der Böttchergesellen¹⁾; 1342 beschließen die Seestädte zum Schutze der hansischen Böttcherei, daß in Schonen keine Tonnen gemacht werden dürfen²⁾; später werden wenigstens nur Bürger einer Hansastadt zur Herstellung der Tonnen dort zugelassen³⁾. Von 1337 an dauern das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch die Bemühungen, ein einheitliches Maß für die Heringstonnen aufzustellen, allerdings mit geringem Erfolge; und ebenso lange dauert der Kampf gegen betrügerische Verkleinerung und die Qualität der Tonnen, welcher auch in der folgenden Zeit noch nicht zur Ruhe kam.

Einzelne Hansestädte suchten außerdem dem einheimischen Böttchergewerbe dadurch unter die Arme zu greifen, daß der Ankauf von Tonnen durch Kaufleute oder Böttcher selbst zum Zwecke des Wiederverkaufes verboten wurde, da das nur allzu leicht zu einer Abhängigkeit des Gewerbes von den Kaufleuten führen konnte⁴⁾; ja man verbot sogar den Bürgern, welche nicht der Zunft angehörten, Tonnen aus eigenem Holz anfertigen zu lassen, um den Böttchern den Verdienst nicht zu schmälern. Dafür mußten dann allerdings auch obrigkeitliche Taxen für die Böttcherwaren eingeführt werden, welche dann auch Lohntaxen für die Gesellen notwendig machten⁵⁾. Auch bezüglich der Reifer

1) Vgl. II. Abschn. S. 98.

2) Hansarecesse I 1 n. 113.

3) Ib. I 3 n. 424.

4) 1346 Wismarer Böttcherstatut, Mecklenburger Urk.-B. 10 n. 6684.
1351 Bürgersprache ib. 13 n. 7516. — Danziger Willkür Hirsch S. 305.

5) 1351 Wismar, 1436 Rostocker Statut.

vereinbarten 1390 eine Reihe von Hansestädten die Exklusivität des Zunftbetriebes, sorgten für eine gleichmäßige Beschaffung und Verteilung des Rohstoffs und schützten das Gewerbe gegen die Konkurrenz fremder Seilerwaren wie überhaupt gegen den Verkauf durch nicht Zünftige¹⁾.

Alle diese Bestimmungen sind sichtlich weniger im spezifisch hansischen Interesse als vielmehr im Interesse der zünftigen Handwerker erlassen, wie sie denn auch nie auf Hansatagen verhandelt wurden.

Dagegen kommen in gemeinsamen Verfügungen über die Grapengießerei²⁾, sowie über die Goldschmiede allgemeine gewerbepolitische Gesichtspunkte zur Geltung; weniger Handel und Export als der Schutz des einheimischen Konsumenten vor Übervorteilung ist bei diesen Verfügungen das leitende Motiv. Der wichtigste Gegenstand der Verständigung zwischen den verschiedenen Hansestädten ist die Mischung des Metalls (Messing und Zinnlegierung), worüber sehr detaillierte Vorschriften erlassen sind; aber auch zum Schutze des Gewerbes waren Anordnungen in Bezug auf die Beschaffenheit des Rohmaterials erlassen und endlich kam gerade bei diesen Gewerben der Markenzwang zuerst zu allgemeiner Einführung. Und ein Ähnliches bezwecken die hansischen Verfügungen über die Versiegelung aller Tuche und über die Anzahl der Gänge, der Länge und Breite, welche die Tücher haben sollen; damit war aber auch so ziemlich das Interesse erschöpft, welches die leitenden Elemente der Hansa auf die Pflege des heimischen Gewerbes hingewiesen hatte.

Von besonderer Art war der Einfluss, welchen die Hansa auf das deutsche Handwerk in den auswärtigen Stätten ihrer Wirksamkeit nahm. Schon zu Anfang des 14. Jahr-

¹⁾ Wehrmann S. 385. Vgl. auch 1396 (Wehrmann 375) die Rolle der remensnider, welche eine besondere Schau der nach Schonen gehenden Arbeiten vorschreibt.

²⁾ 1354 Lüb. Zunftrollen p. 225: Vereinbarung von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin.

hunderts finden sich in Norwegen, insbesondere in Bergen¹⁾, deutsche Schuhmacher in größerer Zahl, welche wohl unter dem Schutze der deutschen Kaufleute dort eingewandert waren, sich aber im Gegensatze zu diesen dauernd daselbst niederließen. Sie bildeten eine Genossenschaft mit Innungsrechten, innerer Autonomie und Zwangsrechten kraft königlicher Privilegien²⁾, unterlagen aber doch zugleich den Satzungen des deutschen Kontors, welches strenge darauf sah, daß die Handwerker ihre Waren, abgesehen von dem lokalen Absatze, dem Kaufmann zum weiteren Vertriebe überließen, wogegen sie aber auch des Schutzes der Hansa genossen. Auch die in Schweden angesiedelten sowie die in Dänemark besonders während der Fischfangcampagne arbeitenden deutschen Handwerker sind, wie sie zweifellos unter dem Schutze der deutschen Kaufleute in diese Betriebsstätten einzogen, auch fortwährend von der Hansa in ihren Gewerben beeinflusst; in mancherlei Verordnungen hat die Hansa auch ihnen Maß und Art ihrer Produktion vorgezeichnet³⁾.

Alle diese Einflüsse, welche in den einzelnen Städten im Laufe der Zeit in so verschiedener Weise und mit verschiedener Intensität von seite der Stadtherren, der städtischen Behörden und Landesherren auf die Entwicklung des Zunftwesens eingewirkt haben, bewirkten zwar eine sehr verschiedene Stellung der Zünfte zur öffentlichen Gewalt; für das innere Leben der Zünfte und ihre Bedeutung für die Entwicklung der privatwirtschaftlichen und technischen Momente des Gewerbebetriebes sind doch in allen wesentlichen Stücken die Gesichtspunkte maßgebend geworden.

¹⁾ Andere deutsche Schustergenossenschaften zu Nidaros und Oslo vgl. Hegel I 406 ff. Außerdem kommen 1497 in Bergen noch deutsche Schneider, Goldschmiede, Bäcker und Bartscherer als Genossenschaften (ambetzmén) vor. Hegel a. a. O. 408.

²⁾ 1330 Hans. Urk.-B. II n. 495: der Königsbrief spricht von 44 Meistern.

³⁾ Vgl. oben über die Böttcher in Schonen S. 65.

welche die Zünfte schon bei ihrer Begründung bestimmten und welche mit großer Konsequenz und mit seltener Übereinstimmung auch unter sehr verschiedenen äußeren Verhältnissen festgehalten und weiter ausgebildet worden sind¹⁾.

Es ist für die ältere Zeit des Zunftwesens sehr bezeichnend, daß die Statute, welche unzweifelhaft der Initiative der Handwerker entstammt sind, neben organisatorischen Normen vor allem solche Bestimmungen enthalten, welche die Hebung des Erwerbs der Genossen im Auge haben. Bestimmungen, daß die Handwerker im Lohnwerk nicht unter einem gewissen Preise arbeiten sollten, daß Knechte das Gewerbe nicht selbständig ausüben dürfen²⁾, daß ein gewisses Lehrgeld zu entrichten sei, zahlungs-säumigen Kunden von keinem Zunftgenossen Arbeit geleistet oder Ware verkauft werden solle³⁾, lassen schon verstehen, wohin zunächst die besonderen Interessen der Handwerker zielten. Noch deutlicher wird diese Tendenz aus den Preissatzungen erkennbar, welche die Zünfte selbständig aufstellten; gerade diese Seite ihrer Autonomie ist schon frühzeitig von der städtischen Obrigkeit angefochten⁴⁾.

¹⁾ So bedeutet die große Handwerksordnung K. Sigmunds für Schlesien 1420 zwar eine starke Abschwächung der Zunftautonomie zu Gunsten der Ratsgewalt; im materiellen Gewerberecht aber reproduziert sie ohne Änderungen die Sätze der älteren Zunftordnungen. Vgl. Eulenburg, Über Innungen der Stadt Breslau im 13. bis 15. Jahrh. Diss. 1892.

²⁾ 1260 Lederer in St. Pölten (Winter 18): *de pelle generis caprini preparanda dentur 4 d., de pelle vero ovina dentur 2 d. ib. de servo qui vult doceri artificium eorum, dentur 10 s.* 1237 Fleischhauer in Tulln (Winter p. 6): *quod nullus servientium carnificium nulla pecora in civitate et in rure emere aut vendere presumat.* 1301 Schneider in Helmstädt (Eberstadt, Magisterium S. 240): *servus non potest magis quam unam jopam in quarta parte anni ad usum suum facere.*

³⁾ 1271 Spinnewetter in Basel: *der inen gelten sol ir lon umbe ir antwerch und das nith giltet, so er gutlichen darumbe erbetten und ermant wurt, dem sol dehein sin zunftgiselle dienen oder sin werch me fürkofen unz er fürgiltet gar dem er gelten sol.*

⁴⁾ 1258 Kölner Schied (Luc. II 452): *hiis etiam adiungimus, quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt.*

Handelt es sich bei diesen Bestimmungen unverkennbar darum, jedem Genossen einen entsprechenden Ertrag aus seiner gewerblichen Arbeit direkt zu sichern, so sind andere Bestimmungen, welche gleichfalls schon in den ältesten Zunftstatuten erscheinen, darauf bedacht, daß keiner unter den Genossen den anderen verkümmere oder den selbstgewählten Boden seiner Existenz abgrabe. Darauf zielen jene Bestimmungen, welche die möglichste Gleichstellung der Genossen bei der Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, in der Verwendung von Arbeitskräften in dem Einzelbetriebe erstreben. Schranken gegen ungebührliche Ausbreitung des Compagniebetriebes aufrichten und eine möglichst scharfe Trennung der Einzelgewerbe gegen einander durchzuführen suchen, auch wenn diese in einer und derselben Zunft vereinigt sind¹⁾.

So unterscheidet die Regensburger Tuchordnung von 1259 Schwärzer, Schlager, Waidfärber und Scherer als besondere Handwerker innerhalb der Weberzunft und bestimmt jeder dieser Gruppen genau den technischen Arbeitsprozeß. Ähnlich sind 1284 in Berlin die Grenzen des Arbeitsfeldes zwischen Schuhmachern und Schuhflickern, 1290 in München zwischen Gerbern und Schustern bestimmt²⁾. Am häufigsten

1) 1260 Lederer in St. Pölten (Winter 18): pro comparando apparatu, quo indigent ad opus suum non uxor, nec servus non ancilla sed ipse magister vadat . . . It. extra civitatem nullus vendat lōh aut alium apparatus. It. ubi duo socii sunt simul tantum alter eorum emat lōh. It. nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem. 1301 Schneider in Helmstädt: nullus habebit plures tabulas in domo sua quam unam ad quam exerceat opus suum. It. nemo recipiat servum alterius sine velle suo. 1233 Wollenweber in Stendal: quod quicumque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit, unum stamen habere debet, vel tantum duo et in possessione sua ponat. 1251 ib. quicumque pluribus quam duobus staminibus sc. tov pannos paraverit, officio suo carebit. 1295 Wollenweber in Berlin: qui cum duobus instrumentis fraternitatem acquisivit, quod cum pluribus non debeat operari; ne quisquam de fraternitate plures quam 8 pannos theatrum presumat inportare. 1375 Weber in Köln: Einem Meister waren nur zwei Webstühle erlaubt; auch durften nicht zwei Meister in einem Hause zusammen arbeiten.

2) Bergmann, Gesch. von München p. 7: et ut unusquisque arti-

ist die Vereinigung der verschiedenen Waffenhandwerker (Plattner, Harnischmacher, Hauben- und Helmschmiede) in einer Zunft, aber mit streng geschiedener Gewerbebefugnis. Auch das Einstandsrecht der Zunftgenossen beim Einkauf von Rohmaterial, das einer über seinen Bedarf erwirbt, gehört in die Reihe dieser gegen geschäftliche Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren gerichteten Zunftgrundsätze¹⁾.

Aus dieser für das innere Leben der Zunft wesentlichen Fürsorge für einen gesicherten Erwerb jedes Genossen erwachsen in der Folge auch noch eine Reihe anderer Grundsätze in Bezug auf die Mitgliedschaft, welche die ältere Zeit nicht gekannt hatte. So verlangen die Zunftstatuten seit dem 14. Jahrhundert sehr häufig den Nachweis eines bestimmten Vermögens als Bedingung für die Aufnahme, während die ältere Zeit sich mit einem gewissen Eintrittsgelde begnügt hatte²⁾. Aber auch dieses wird im Laufe der Zeit gesteigert und eine Reihe von Nebenausgaben für die Bruderschaft, für Gastungen u. a. kamen hinzu, welche für unbemittelte Gesellen zu unerschwinglichen Lasten wurden.

War schon damit dem Minderbemittelten die Erwerbung des Zunftrechts und zugleich die Ausübung eines selb-

ficiam suam non in prejudicio alterius exerceat, inhibemus firmiter et districte, ne quis cerdonum sive sit in civitate sive extraneus vendere presumat in foro nostro M. corium incisum sed tantum integras cutes vendent, quia venditio corii incisi solummodo pertinet ad magistros calcifices antedictos. Inhibitionem vero talem preiudicare volumus V. cerdoni . . . quem iidem magistri ob nostri reverentiam quoad vendendum corium incisum in suum consortium receperunt.

¹⁾ 1378 Seiler in Freiburg i. B.: Und wer ouch, daz dehein hanf har kome, daz über einen zentner treffe, wer den koufte, der sol ez den andern meistern sagen; weler sinen teil wil do nemen, dem sol er in gen. Über das Einstandsrecht im Handel vgl. VII. Abschnitt.

²⁾ 1300 Schuster in Bremen 8 Mark, 1330 Pergamentmacher in Lübeck 10 Mark, 1356 Neteler 4 Mark S., 1360 Boddeker 10 Mark, Paternostermaker 20 Mark, 1386 Buntmaker 24 Mark, 1399 Schneider in Danzig 6 Mark, 1389 Schuhmacher in Lüneburg 20 Mark, 1400 Goldschmiede 6 Mark, 1456 Pelzer 10 M. Andere Beispiele aus dem 15. Jahrh. bei Schönberg S. 14.

ständigen Gewerbes wesentlich erschwert, so tritt eine noch verschärfte Einschränkung der Konkurrenz mit der Schließung der Zunft, d. h. mit der Beschränkung der Mitgliederzahl ein. Bei dieser Maßregel ist allerdings nicht nur das spezifische Zunftinteresse im Spiele; auch die städtischen Gewerbebehörden haben zuweilen ein Interesse gezeigt, die Anzahl der Zunftgenossen nicht weiter anwachsen zu lassen und haben sich unter Umständen auch das Recht gewahrt, über die Vermehrung der Mitglieder einer Zunft zu entscheiden¹⁾. Aber in der Hauptsache ist doch immer der Gedanke entscheidend, daß den vorhandenen Mitgliedern durch eine Vermehrung der Betriebe gleicher Art der Nahrungsspielraum und damit das Einkommen ungebührlich geschmälert werden könnte²⁾. Die Thatsache, daß die Fixierung der Mitgliederzahl in der Regel zugleich eine Minderung der bisherigen Zunftstärke bezweckte, läßt vermuten, daß diese Maßregel insbesondere bei solchen Zünften angewendet wurde, welche überhaupt im geschäftlichen Niedergang sich befanden.

Auch die im späteren Mittelalter aufgekommenen Gewohnheiten des Gesellenwanderns und des Meisterstückes³⁾

¹⁾ Insbesondere, wo die Gewerbeberechtigung mit einer städtischen Verkaufsbude in Zusammenhang war, wie z. B. in Lübeck 1356 bei den Netelern (14), 1370 bei den Goldschmieden (24, später 22), 1385 bei den Knochenbauern, deren nicht mehr als 50 zugelassen wurden. 1330 Messingschläger in Lübeck: quod plures esse non debeant, nisi qui jam actu sunt, videl. (14 Meister) nisi specialiter possint apud dominos impetrare. S. oben S. 49.

²⁾ 1436 Glotzenmacher in Lübeck: na deme der glotzemachere selschop alduslanghe men 10 beleende personen gehad heft, ere eghene werk holdende, so gunnen en dese herren by deme sulven tale to blyvende, uf dat se sovele de bet in der neringhe bestandlik blyven unvorderved.

³⁾ In Lüneburg kommt die Forderung des Wanderns zuerst 1389 bei den Schustern vor. Das erste Beispiel des Meisterstückes in Lüneburg findet sich 1400 bei den Goldschmieden. Die Tischler mußten 1498 in des Aldermannes Hause von eigenem Holze und auf eigene Kosten arbeiten: einen Schrank mit vier Thüren, mit doppelten Fugen, in der Mitte ein Buffet, ferner einen gotischen Ziergiebel, von Fialen flankiert, in dem Spitzbogenfelde mit Distellaub als Maßwerk aus-

haben eine Erschwerung der Aufnahme in die Zunft zur Wirkung gehabt, wenn sie schon nicht deshalb eingeführt worden sind. Insbesondere aber ist die Begünstigung der Angehörigen von Zunftmitgliedern bei Erwerbung des Zunftrechts als ein Ausfluß des die Zunft beherrschenden Strebens nach Sicherstellung der Wohlstandsquellen ihrer Mitglieder anzusehen. In den älteren Zunftstatuten kommt dieser Gedanke nur in der Weise zum Ausdrucke, daß die Erben von Zunftgenossen oder der die Witwe eines solchen heiratende Fremde ein geringeres Eintrittsgeld zu bezahlen haben¹⁾. Später entwickelt sich daraus überhaupt ein Vorzugsrecht der Zunftverwandten²⁾, ja es wird das Zunftrecht in gewissem Sinne zu einem erblichen Vermögensrechte und beherrscht in dieser Form zuweilen so sehr die ganze Einrichtung, daß sie überhaupt zu einem geschlossenen Kreise von zunftberechtigten Familien wird³⁾.

Erheblich später erst, mit zunehmender Vervollkommnung der gewerblichen Technik und mit gesteigerter Konkurrenz in den einzelnen Gewerbszweigen beginnen in den

gefüllt und eine stappede kyste. Bodemann p. LXVII. In den Lübecker Zunftrollen gehen die Bestimmungen über das Meisterstück nicht über das 15. Jahrh. hinauf. Nur die Buntmaker (1386) und vielleicht die Schneider (1370?) kennen schon etwas früher das Meisterstück. Auch in den süddeutschen Städten haben sich Gesellenwanderung und Meisterstück erst im 15. Jahrh. allgemein eingebürgert. Vgl. S. 74.

1) 1248 Metzger in Basel: die Erben zahlen 3 sol., Fremde 10 sol. Aufnahmegebühr. 1263 Bäcker in Straßburg: das erbt mit der Backwerkstatt die halbe Innung. Vgl. Stieda, Entstehung des Zunftwesens 116.

2) 1430 Böttcher in Lüneburg: Welk bodeker knecht syner sulves werden schal unde nympt enes bodekers dochter, dat de moge furder vortvaren vor den inkomelingen de buten werkes fryen umme ere willen.

3) 1458 Lüneburg: weren de scrodere vor deme rade unde beclageden syck, dat erer so vele weren unde konden syck nicht generen unde beden den rad, dat se one wolden gunnen, dat se nemande dorften in ere ampt nemen, id enwere, dat he darinne frygede. Dyt let ene de rad to uppe des rades behach. In Lübeck nehmen doch erst 1510 die Bernstein dreher als erste diesen Grundsatz in ihre Rolle auf.

Zunftordnungen die spezifischen Normen für den technischen Arbeitsprozess. Sie beziehen sich einerseits auf die Beschaffenheit des Rohmaterials, insbesondere in Gewerben, welche mit Mischungen von verschiedenwertigem Rohstoff arbeiten, wie die Legierungen bei Gold- und Silberschmieden, bei Zinngießern und Gelbgießern¹⁾, sowie in der Textilindustrie bezüglich der Vermengung von Schafwolle und Baumwolle und von Flachs und Baumwolle, bei der Hutmacherei von Haar und Wolle, bei den Kürschnern von Schaf- und Lammfellen²⁾; bei den Böttchern ist die Auswahl des Holzes vorgezeichnet³⁾, bei den Seilern die Vermengung von altem und neuem Material verboten⁴⁾.

Sodann bildet die Art der Zubereitung des Rohstoffs in den verschiedenen Stadien des Arbeitsprozesses einen fortwährenden Gegenstand der Zunftordnungen; die Art der Bleiche, des Färbens und Appretierens bei den Geweben, des Gerbens beim Leder, die Qualität des Malzes beim Bierbrauen.

Auch die technische Beschaffenheit der Maschinen und sonstigen Werkeinrichtungen war fortwährend Gegenstand der Zunftordnungen; insbesondere wurde Wert darauf gelegt, daß die für eine bestimmte Erzeugungsweise charakteristi-

¹⁾ Für die Zinngießern in Nürnberg war schon vor 1300 die zulässige Legierung mit Blei (10:1) vorgeschrieben. Schönberg 45. 1330 Kannengießern in Köln: alto dat si zû eichlichme zintenerne kuffers neit me zû legen ensûlden dan 25 ℓ zeintz. 1354 Grapengießern zu Lübeck: to deme scippunde weke coppers de halfte gropenspise offte 4 livesche punt tenes ane bly.

²⁾ Vor 1409 Pelsler, Lübeck: en islik man in unserm ampte schal gud werk machen, schepen by zyck und lemmerne by zyck.

³⁾ 1440 Böttcher in Lübeck: we kymwerk maken wyl, de schal slan de dovele half ekene unde half eschene unde sunder spynt in de gryndelhole uttogande, unde welk werk groter ys denne vyfthelven voet, deme schalme twe gryndel gheven . . We tunnen edder kymwerk maket, dat sy klene oder grot, de schal nene schratsploten holt, wormsteckene, wykelvetich edder dorwassene ansetten.

⁴⁾ 1378 Seiler in Freiburg i. B.: Es sol ouch nieman alt werk under nuwes werken.

schen Werkseinrichtungen nicht auch von anderen Handwerkern zu verwandter Produktion in Verwendung genommen werden sollten.

Endlich gehört auch die Gröfse der einzelnen Werkstücke und ihre äufsere Beschaffenheit zu den technischen Momenten, deren einheitliche Regelung sich die Handwerkszünfte angelegen sein liefsen. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten diese zünftigen Rücksichten auf die technischen Voraussetzungen tüchtiger Leistung die besondere Formulierung des Meisterstückes¹⁾; mit seiner Einführung, die übrigens keineswegs bei allen Handwerken bezeugt ist, wird aber zumeist auch der Zweck verfolgt, den Zugang zum Handwerk im Interesse der Beschränkung der Konkurrenz zu erschweren. Auch die besonderen Anforderungen einer längeren Lehr- und Dienstzeit, sowie des Wanderns der Gesellen ist zunächst zweifellos der Rücksicht auf eine tüchtige technische Ausbildung der Handwerker entsprungen, später aber gleichfalls zu einer engherzigen Beschränkung der Meisterrechte mißbraucht worden.

Es ist keine Frage, dafs alle diese Normen über die technische Seite des Handwerksbetriebes dem Bestreben entsprangen, gutes Werk zu leisten und durch die Zunft auch die Tüchtigkeit der Leistungen überwachen zu lassen. Und wo solche Ordnungen, wenn auch unter Mitwirkung der Zünfte, von der städtischen Obrigkeit erlassen sind, da ist wohl kein Zweifel, dafs dieser Gesichtspunkt auch für die technischen Normen in erster Linie maßgebend war.

Aber für die eigentlichen Zunftinteressen stand dabei doch auch noch etwas anderes in Frage. Das Bestreben, die in der Zunft vereinigten Handwerker unter sich mög-

¹⁾ Als Vorstufe kann gelten: 1272 Bäcker in Berlin: Vortin wi dat werk wynet di sal vor des meisters oven baken dat man besyete ofte he syn werk kan. Die früheste direkte Erwähnung eines Meisterstückes 1370(?) Scrodere zu Lübeck; 1386 Buntmaker ebd. Aus dem 14. Jahrh. bieten noch Beispiele die Plattenschläger zu Lübeck, die Schilderer zu Köln. Im 15. Jahrh. häufig vgl. Schönberg 58 f. Oben S. 71 f.

lichst gleich zu halten in Bezug auf Erwerbsbedingungen, Leistung und Gewinn, das ja auch für die privatwirtschaftlichen Normen der Zunftordnungen maßgebend war, mußte sich natürlich auch auf die Regelung der technischen Einrichtungen des Handwerks erstrecken; denn ebenso hier wie durch differente Produktionskosten und Preisvorteile konnte eine empfindliche Verschiedenheit in dem Ertrag des Betriebes der einzelnen Genossen und damit auch ein Übergewicht einzelner über andere entstehen.

Und überdies gaben gerade die technischen Prozesse noch mehr als die Vorgänge der Kosten- und Preisbildung Gelegenheit zu Übervorteilung nicht nur des Publikums, sondern auch der einzelnen Genossen unter einander; ein unlauterer Wettbewerb konnte sich gerade in den technischen Momenten des Betriebes viel empfindlicher geltend machen und war wohl auch schwerer zu bekämpfen, so daß nur bei einer in die feinsten Details eindringenden Normierung der Produktion ein wirksamer Damm gegen die gemeinschädliche Bethätigung des Eigennutzes aufzurichten war.

Gerade diese Gesichtspunkte aber waren der städtischen Gewerbepolitik im allgemeinen doch fremd. So sehr sie zum Schutze der Konsumenten und des Marktes auf Güte der Waren sehen mußte und Unredlichkeit im wirtschaftlichen Verkehre bekämpfte, — für eine Gleichheit der Produktionsbedingungen und des Gewinnes, wie sie das Zunftinteresse aus Gründen der inneren Zunftpolitik anstrebte, hatte die Stadt als solche doch kaum ein rechtes Interesse.

Darum sind denn auch gerade die technischen Normen der Zunftordnungen, auch ganz abgesehen davon, daß die Stadtverwaltung gar nicht das Verständnis für diese Dinge hatte, der eigensten Initiative der Zünfte entsprungen und in den allgemeinen Stadtordnungen insbesondere in der Zeit ausgebildet, in welcher die Zünfte selbst das städtische Regiment in Händen hatten. Gegen Ende des Mittelalters allerdings, als sich auch in der Stadtverwaltung die bis ins Kleinste gehende Einmischung der Obrigkeit in die privatwirtschaftlichen Vorgänge einbürgerte und sich andererseits

in der landesherrlichen Verwaltung schon die Anfänge jener kameralistischen Praxis zeigten, die in der Folge zur omnipotenten Bevormundung des Polizeistaates führte, da sind auch die technischen Normen der gewerblichen Produktion mit und ohne Zünfte zu den alltäglichen Erscheinungen der Gewerbepolitik geworden.

Ein drittes Moment der gewerblichen Ordnung, welches die Aufmerksamkeit der Zunft in Anspruch nahm, war die Betriebsform des Handwerks¹⁾. Gegen die gewerbliche Arbeit im Herrendienste (Fronwerk), als einer pflichtgemäßen Leistung unfreier oder höriger Handwerker an den Guts- und Vogteiherrn hatten sich die städtischen Gewerbetreibenden von Anfang an gewendet²⁾; solchen Verhältnissen wollten sie ja zunächst entgehen, als sie in die Städte wanderten und in der Stadt war ihr nächstes Bestreben darauf gerichtet, die noch verbliebenen Reste solcher Abhängigkeit abzustreifen und sich gegen die hörig verbliebene Handwerkerschaft der Fronhöfe in und bei der Stadt scharf abzugrenzen³⁾. Städtische Freiheit, wie sie auch die Handwerker als erste Errungenschaft ihres neuen Standes, als eine wesentliche Eigenschaft der städtischen Bevölkerung ansahen, war auf die Dauer unverträglich mit einer Betriebsform, die den Handwerker zwang, seine Arbeitskraft, seine gewerblichen Interessen ganz oder vornehmlich in die Dienste eines fremden Herrn zu stellen und den freien marktgängigen Erwerb gleichsam nur nebenher, nach Herrngunst, betreiben zu können. Aber auch die Pflichten und Lasten.

¹⁾ Im allg. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft: die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung 1893.

²⁾ Schon 1099 hatten die Mainzer Weber die Befreiung von den Abgaben an das Schenkenamt und an den Heimbürgen erlangt. Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens S. 11.

³⁾ So wird 1295 (Fidicin II 7) den Berliner Wollwebern verwehrt, ihre Stühle von Nonnen oder fremden Zuzüglern verwenden zu lassen. Noch 1385 wird auf einem Hansetage in Stralsund vorgeschlagen, daß ein Amtsknecht, der in Klöstern (als Fronarbeiter) gearbeitet habe, nie mehr als Geselle oder Meister in einer der Städte aufgenommen werden solle. Hildebrand, Jahrb. VI, 216.

welche das städtische Handwerk der Stadt wie der eigenen Zunft gegenüber zu erfüllen hatte, mußten es als unverträglich erscheinen lassen. daß hofhörige Handwerker, welche diese Lasten nicht zu tragen hatten, für den städtischen Markt arbeiteten. Dieser Gegensatz der Interessen wurde im wesentlichen während des 13. Jahrhunderts ausgetragen; die aufstrebende Stadtwirtschaft erwies sich als der stärkere Anziehungspunkt; die hofhörigen Handwerker gehen in das städtische Gewerbe über und damit verlieren sich auch die Formen des Fronwerks, welche in älterer Zeit noch die freie Entwicklung des städtischen Handwerks vielfach gehemmt hatten¹⁾. In späterer Zeit ist es Regel geworden, daß auch die auf Fronhöfen benötigten Gewerbsarbeiten durch zünftige Arbeiter verrichtet wurden, womit die Zunft auch immer eine Kontrolle dafür hatte, daß solche Handwerksübung nicht zum Schaden der Zunft auf den Verkauf berechnet wurde²⁾.

Auch andere Betriebsformen, bei denen zwar nicht mehr die Freiheit der Person in Frage stand, aber doch der Handwerker mehr oder weniger nur als Lohnarbeiter in Betracht kam, wurden nach der strengeren Auffassung des Zunftgedankens mit scheelen Augen angesehen; denn es war doch immer zu besorgen, daß ein solches Arbeitsverhältnis von den kapitalkräftigeren Auftraggebern zum Nachtheile des schwächer gestellten Handwerkers mißbraucht und er damit um die Früchte seines Fleißes, das Handwerk im Ganzen um die mühsam errungene Selbständigkeit seiner Erwerbsstellung gebracht würde. Waren ja doch auch innerhalb der städtischen Bevölkerung selbst immer wieder Bestrebungen wahrzunehmen, welche darauf abzielten, die Handwerker in eine dauernd abhängige Lage vom Kaufmann oder auch vom Grundbesitzer und Kapitalisten überhaupt zu bringen, wie der jahrhundertelang dauernde Kampf gegen die Muntmannen in den Städten zeigt³⁾ und die zahlreichen Ansätze zu einer

1) Vgl. über die oberrheinischen Städte Gothein I 317.

2) Vgl. 1491 und 1496, 1498 über die Schuster- und Bäckerarbeit für Stifter und Klöster in Osnabrück S. 79 und S. 102 A. 2.

3) Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 83.

hausindustriellen Produktionsweise lehren. Und daneben bildete das seit dem 14. Jahrhunderte immer häufiger werdende Streben der Gesellen (Knechte) nach einer gewerblichen Arbeit auf eigene Rechnung und auferhalb der Zunftnormen für die konsequente Vertretung des zünftigen Prinzips einer allgemeinen Herrschaft der Organisation auf dem Gesamtgebiete gewerblicher Produktion eine beständige Gefahr¹⁾. Wenn es einmal möglich war, dafs der Handwerksgehilfe auf eigene Rechnung auf Stör oder im Heimwerke arbeite, so war damit nicht nur eine unabsehbare Fülle von Konflikten mit den gewerblichen Interessen der Meister geschaffen, sondern überhaupt die Durchbrechung der Form des Zunftzwanges nur eine Frage der Zeit.

Dafs im allgemeinen die zünftig organisierten Handwerker der Arbeit auf der Stör abgeneigt waren, ist aus manchen Beispielen zu entnehmen. Die Ordnungen der Schneider, der Schuster, der Goldschmiede enthalten Verbote der Störarbeit²⁾.

Für diesen Standpunkt mag im allgemeinen die Abneigung der Handwerksmeister maßgebend gewesen sein, im gewöhnlichen Lohnverhältnisse, wie es die Stör mit sich brachte, beschäftigt zu werden. Viel verlockender war jedenfalls die Handwerksausübung in der Unternehmerstellung, welche neben dem Arbeitsverdienst auch Gewinn am Roh-

¹⁾ 1356 Neteler zu Lübeck: und nein leddig geselle schal arbeiten by sinem egenen brode. 1425 Maler und Glasewerter ebda.: neen knecht schal egenwerk maken sunder synes mesters orloff. Ähnlich 1375 Bäcker in Hamburg, 1455 Bartscherer ebda.; 1400 Goldschmiede in Lüneburg, 1497 Maler und Glaser ebda. Aus älterer Zeit findet sich nur die Bestimmung der Wollweber zu Berlin 1295, welche den Knappen gestattet, was sie an Kleidern für Weib und Kinder brauchen, selbst zu machen „alleine dat he des nicht verkoppet“.

²⁾ 1301 Schneider in Helmstädt (Eberstädt 240): nullus eorum debet in domo alicuius civis intra muros aliquid consuere. Sed bene potest vestimenta incidere. It. iudeo nullus debet consuere neque incidere in domo ipsius iudei. 1355 Schuster in Frankfurt: Wer ouch neuwe schuche machet, der sal zu huse siezen. 1371 Goldschmiede in Lübeck: ein g. schal in den husen nicht werken.

material, an dem sonstigen Betriebskapital und an der Konjunktur in Aussicht stellte. Auch ergab sich im Störwerke leicht eine gewisse Abhängigkeit des Handwerkers vom Auftraggeber, wie sie dem Bestreben nach Selbständigkeit des Auftretens entgegen war: insbesondere daraus erklärt sich die Abneigung der Handwerker, auf Stör bei social minderwertigen Stadtbewohnern (Juden!) oder auf dem Lande zu arbeiten.

Daneben spielte gewifs auch der Stolz, welchen der Handwerker in die tadellose Ausführung seines Produkts setzte, eine Rolle; in Störarbeit war die Leistung in der Regel nicht so vollkommen ausführbar, da auch mit minderwertigem Rohstoff und mit technisch unvollkommenen Werkzeugen und Betriebseinrichtungen gearbeitet werden mußte¹⁾.

Auch die Arbeitsbedingungen, auf welche die Zunft immer einen bestimmenden Einfluß zu nehmen bestrebt war, konnten im Störwerke nicht so vollkommen beherrscht und gleichmäfsig für alle Genossen bestimmt werden, da sich hier das Verhältnis des Handwerkers zum Auftraggeber viel individueller gestaltete²⁾.

Endlich kam hier noch in Betracht, dafs im Störwerke der Handwerksgehilfe viel leichter auch selbständige Arbeiten übernehmen und damit zum Konkurrenten des Meisters werden konnte. Darauf aber hat die Zunft immer ein strenges Augenmerk gerichtet, weil es einem fundamentalen Grundsatz der inneren Gewerbeordnung widersprach, dafs

¹⁾ 1375 Kerzengießer in Hamburg: Wert enem boden ghesant to enes manes huse to komende, dat he em licht ghet, de schal syn talch unde sin decht bezeen. Is dat dat talch unde dacht nicht gud genuch en is unde bewaret sich dar ane unde sprikt he en kunne eme dar neyn gud licht af maken, unde heitet eme deghene darenboven licht gheten darvan unde wert dat licht denne nicht gut darvan, de herre edder de knecht, de dat licht gheghoten heft, schal ane schult bliven unde wesen.

²⁾ 1491 Philippi, Osnabrücker Gildeurkunden S. 70: das Schuhmacheramt erlaubt, dafs einer aus ihrer Gilde in dem Kloster Gertrudenberg alle Schuhaarbeit verrichte, welche der Konvent für seine Angehörigen und Diener benötige, doch nicht auf Verkauf arbeite.

der Geselle, der an den Lasten der Zunft nicht mittrug und überhaupt kein vollwertiges Glied der Handwerksorganisation war, gewerbliche Arbeit auf eigene Rechnung übernahm. Die Störarbeit in der Stadt hat auch zweifellos im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters sehr an Ausdehnung und Bedeutung abgenommen und ist nur in der Bekleidungsindustrie (Schneider, Schuhflecker u. a.) noch eine verbreitete Betriebsform geblieben. Hier hat sie denn auch zumeist jene Formen angenommen, welche die Störer als minderwertige Handwerker, ja wohl gar als verächtliche und schädliche Handwerksgenossen erscheinen ließen und zu allerhand, oft geradezu gewaltsamen Maßregeln gegen sie geführt haben.

Die landesherrliche Gesetzgebung hat gegen die Verrufserklärung der Störer sich sogar in eigenen Mandaten ausgesprochen und dem unzweifelhaft noch vorhandenen Bedürfnisse nach Störarbeit einen besonderen gesetzlichen Schutz angedeihen lassen. Aber doch vermochte sie sich der zünftigen Auffassung zunächst nicht ganz zu widersetzen und suchte im allgemeinen nur mildernd einzuwirken¹⁾.

Ganz anders lagen die Dinge beim Heimwerk, jener im Mittelalter so sehr verbreiteten Betriebsform, bei welcher der Handwerker in seiner eigenen Werkstatt den vom Kunden gelieferten Rohstoff nach dessen Anweisung zum Handwerksprodukt verarbeitet.

Zwei von einander wesentlich verschiedene Arten gewerblicher Arbeit konnten sich in dieser Betriebsform ergeben; eine Arbeit auf Bestellung des Konsumenten, wie sie der Bäcker verrichtete, dem irgend ein Haushalt den Teig zum Backen lieferte, ein Schneider, der des Kunden Tuch zu Kleidern verarbeitete, ein Gerber, der des Landwirts Felle für ihn gerbte u. a.; und dann eine Arbeit auf Bestellung eines Kaufmanns oder eines anderen Gewerbetreibenden, der

¹⁾ 1424 herzogl. bayr. Schusterordnung für Stadt und Gericht Moosburg (Ob.-bayr. Archiv 22, 124): es sollen auch alle sturberg (Störer) absein auf dem lande ausgenommen auf den vesten und herrnheusern.

sich aus seinem Material Zwischenprodukte oder fertige Ware von einem Handwerker machen liefs.

Gegen die erstere, jedenfalls in älterer Zeit besonders verbreitete Art des Lohnwerks wendet sich das Zunftinteresse nur unter besonderen Voraussetzungen und nur in einzelnen Gewerben; in der Lederindustrie, Weberei und Färberei, sowie bei Seilern und Goldschmieden kommen Verbote oder doch Beschränkungen dieser Heimarbeit vor¹⁾. Der gewerbebehördlichen Aufsicht war solches Lohnwerk, das auf die besonderen Wünsche der Auftraggeber Rücksicht zu nehmen hatte, ohnehin grofsenteils entzogen²⁾.

Heimarbeit auf Bestellung anderer Handwerker scheint im allgemeinen vor dem 14. Jahrhundert doch nur ganz ausnahmsweise vorgekommen zu sein. Aber bereits in der Mitte dieses Jahrhunderts treten derartige Verhältnisse auf und rufen den Widerspruch der Zünfte hervor.

Vielleicht am frühesten gaben dazu die Fleischer Veranlassung, welche die rohen Häute von den Gerbern verarbeiten lassen wollten, um sie dann zu verkaufen. Eine derartige Ausnützung der Arbeitsleistungen von freien Handwerkern war durchaus gegen den Geist der zünftigen Wirtschaftsordnung. Es gilt als einer der fundamentalsten Grundsätze, dafs jedes Handwerk den Gewinn aus dem Marktverkaufe seiner Produkte selbst ziehe; für andere Handwerkszweige sollte nur gearbeitet werden, soweit es sich um die

¹⁾ 1454 Gerber in Lübeck: It. so enschal nymand in unserm ampte ledder gheren umme geld. 1465 Pergamenter ebda. 1500 Rufs färber ebda. Goldschmiede in Breslau dürfen Silber in ihrem Hause verarbeiten, aber nymand umb kein lon. Eulenburg l. c. 73. 1378 Seiler in Freiburg i. Br.: Lohnwerk nur nach bestimmten Lohntaxen erlaubt. 1484 Schilderer in Osnabrück: It. so en sal nyn maler anderen lüden ere varwe vormalen eder ere golt vorlegen. Ok en sal nyn sadelmaker eder hammaker wes maken van enes anderen leder, desgeliken eyn glazewerker nyn gläs eder blyg enen anderen vormaken.

²⁾ Vor 1409 Pelzer in Lübeck: wo een man umme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen, men uppe den koepp schal dat nymand maken, men recht gud werk.

Herstellung von Zwischenprodukten oder um Bedarf für direkten Verbrauch handelte¹⁾).

Bei den Böttchern scheint sich vielerorten eine gewisse Abhängigkeit der ärmeren Meister von den besser situierten eingestellt zu haben²⁾); in diesem Gewerbe dauern die Kämpfe der Zunft gegen die Heimarbeit während des ganzen Mittelalters fort. Aber auch in der Textilindustrie ist es eine weitverbreitete Erscheinung, daß Wollschläger, Weber und Färber für die Tuchmacher regelmäsig arbeiten, ganz abgesehen davon, daß Gewandschneider und Kaufleute die Weber und andere Textilarbeiter verlegen, sowie daß die Krämer sich auf ihre Rechnung fertige Kleider zum Verkaufe von Schneidern und Mäntelern anfertigen lassen³⁾).

Diesen Verhältnissen wird man es nicht an die Seite stellen dürfen, wenn ein Gewerbe dem andern in die Hände

¹⁾ Darum bestimmt 1457 der Brief der Schuhmacher und Gerber in Wernigerode: Ok en seal neyn schlechter neynen vorkop don an jennigeme ruen leddere, he en hebbe denne dyt werk. — Unde we disses werkes nicht en het, de en seal neyn ledder geren laten oppe den wedderkop.

²⁾ 1346 Wismar, Böttcherstatut: nullus sulveshere debet ad manus alterius sulvesheren secare vel tunnas parare. 15. Jahrh. Danziger Stadtwillkür: die bötger, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kauffen vordan zou verkauffen. 1430 Lüneburger Böttcherrolle: dat hyr nement tunnen make ofte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken. Ähnlich bei den Messerern in Breslau: das er eynem andern meister furwert nicht arbeite umb lone in knechtes wise. Eulenburg l. c. 21.

³⁾ Parchner in Breslau ebda. 33: kein meister sol einen andern des handwerkes für sich wirken lassen, er lasse denn sine stul doheim veyern. 1331 Fidein, Beiträge II 74: Si aliquis eorum (lanificum et textorum) acceptaret opus suum apud duos pannifices, hic dabit libram cere sive sit magister sive operarius eyn knape. It. si aliquis eorum, sive sit magister vel knape, locet se alicui per petitionem, hic dabit libram cere. Auch in Frankfurt a. M. arbeiten die Weber für die Gewandmacher. 14. Jahrh. Nürnberg (Baader 161): Es sol auch kain grempeler daheime in seinem haus keinen sneider haben . . . Es sol auch keine grempeler mit deheimem mentler nit gemeine haben weder in dem haus noch auzzerhalbe des hauses und es sol auch keine grempeler bei dhainem mentler niht inne sein ze herberge. S. unten S. 122 ff.

arbeitet: die verschiedenen Stadien der Tuchbereitung, der Eisenmanufaktur, der Lederindustrie¹⁾, der Hutmacherei²⁾ u.ä. haben auch im Mittelalter komplizierte gewerbliche Arbeitsprozesse nötig gemacht; es konnte dabei auch leicht ein Gewerbe über die verwandten eine gewisse ökonomische Überlegenheit erringen und selbst eine führende Rolle übernehmen, ohne dafs es sich dabei doch um eine der Heimarbeit verwandte Betriebsart gehandelt hätte.

Aber daneben entwickelten sich doch vielfach auch schon Betriebsformen, welche dem später sogenannten Verlags-systeme in ihren Grundzügen entsprachen und direkt zur Hausindustrie führten³⁾. Vor allem kommen da die wichtigsten Exportgewerbe in Betracht, deren Betriebsweise von dem mächtigen Einflusse des kaufmännischen Kapitals und Unternehmungsgeistes stark beeinflusst ist. Galt es im allgemeinen als Grundsatz mittelalterlicher Zunftordnung, dafs kein Gewerbsmann mit den Erzeugnissen anderer Handel treiben dürfe⁴⁾, so war es doch von vornherein ausgeschlossen, diesen Grundsatz auf den Handel (Grofs- und Kleinhandel) anzuwenden. Der Kaufmann wurde eine natürliche Mittelsperson zwischen den produzierenden Gewerben und dem konsumierenden Markte, er konnte also auch den Vertrieb der Handwerksprodukte übernehmen und bei dem Handwerker direkte Bestellungen für den Export machen.

1) 1400 Gerber und Schuhmacher in Lüneburg: Welk schomaker des begerende is van den gerwern, deme willet de gerwer geren also se oldinges gedan hebbet unde umme dat lou des schallet se sik under anderen vruntliken vorgan.

2) In Lübeck kauften im 15. Jahrh. die Hutstaffierer, noch 1481 ein selbständiges Gewerbe, die rohen Hüte von den Hutmachern zum garnieren. Die Hutmacher wendeten sich aber schliesslich dagegen und brachten es dahin, dafs 1507 (Wehrmann 476) die Staffierer in ein Lohnverhältnis zu ihnen herabgedrückt wurden. Stieda a. a. O. 122. In Lüneburg ist 1524 jeder Hutmacher berechtigt, vier Stickerinnen zu halten.

3) Vgl. i. a. Stieda, Die deutsche Hausindustrie in den Schriften des Vereins f. Socialpolitik Bd. 39.

4) S. u. Abschn. VII.

Ja in Artikeln, deren Absatzfähigkeit im Auslande von bestimmten Voraussetzungen abhing, die nur dem Kaufmann bekannt waren, konnten die Erfolge gewerblicher Arbeit geradezu davon abhängen, daß der Kaufmann bestimmte Qualitäten bestellte, den Rohstoff dazu lieferte, die Vorauslagen bestritt und sich vielleicht auch ein Monopol des Einkaufs für bestimmte Handwerkserzeugnisse erwarb¹⁾. Hier entstand schon eine eigentliche Hausindustrie auf dem Boden des zünftigen Handwerks, und so sehr ein solches Arbeitsverhältnis auch dem Wesen desselben widersprechen mochte, so war dieses in der Regel doch nicht stark genug, um derartigen Neuschöpfungen eines reicher entwickelten Handelsbedürfnisses wirksam entgegen zu treten²⁾.

Neben verschiedenen Zweigen einer Exportindustrie, wie es die Bernstein- und Paternosterindustrie, in mancher Hinsicht auch die Metall- und Textilindustrie waren, findet sich eine Heimarbeit unter der Leitung der Kaufleute speciell

¹⁾ Dies bildet den Hauptinhalt eines 1424 zwischen vier Kaufleuten in Lübeck und der Zunft der Bernsteindreher geschlossenen Vertrags, wonach diese sich verpflichteten, während der beiden nächsten Jahre ihr gesamtes Produkt an Paternosterkränzen den ersteren zu überlassen und soweit diese es nicht benötigen, nur in Lübeck abzusetzen, aber nichts zu exportieren. Stieda, Hausindustrie S. 117. Über ähnliche Lieferungsverträge des Augsburger Kaufmanns Ott Ruland aus den J. 1449—53 über Paternosterkränze und Wagtafeln mit Wiener und Salzburger Handwerkern vgl. dessen Handlungsbuch in der Bibl. d. litter. Ver. zu Stuttgart 1, 4; z. B. S. 15: hab ich, O. R. sein arbeit kouft, was er machen mag von lichtmess über 3 jar, ye 1 tuczet wagtafeln. S. 19: sy sallen auch niemen nicht davon verkouffen, sy geben dann ainen 1 tafel und nicht sammenkoufs. Dabei werden immer Vorschüsse gegeben.

²⁾ 1386 Buntmaker in Lübeck: It. so ne scal nemend in unsem ampte nemande werk maken van sinem donde, he sy borgher ofte ghaest, de dat werk hir binnen ofte buten vort vorkopen wil. 1473 Schwertfeger in Lübeck: It. schal nemand jenighen vorkoperen swerde maken ofte bereden. Daß auch die Grapengieser zuweilen im Auftrage der Kaufleute arbeiteten, wird wahrscheinlich durch die wiederholte Erwähnung der Grapenhändler insbes. aus Nürnberg bei Stieda, Hans. Geschichtsbl. 15, 128.

auch beim Böttcher- und Seilergewerbe, welche die wichtigsten Hilfsgewerbe des Kaufmanns in den Seestädten bildeten¹⁾. Insbesondere die Hanfspinnerei, welche dem Seilergewerbe das Halbfabrikat lieferte, war zeitweilig im Verlage von den Kaufleuten beschäftigt, selbst dann, wenn sie es, was im ganzen selten der Fall war, zur eigenen Zunft gebracht hatte²⁾. Vereinzelt erscheinen auch die Metzger in einer ähnlichen Abhängigkeit von den Gerbern, welche sich auf diese Weise Einkaufsvorteile für Felle und Häute zu sichern wußten³⁾. Aber auch scheinbar ganz moderne Formen der Heimarbeit lassen sich bereits im Mittelalter nachweisen; bei Gürtlern und Spenglern kommen um die Mitte des 15. Jahrhunderts Stückmeister (Stückwerker) vor, welche, ohne Zunftmitglieder zu sein, von zünftigen Handwerkern Aufträge zur Ausführung von Bestellungen erhalten⁴⁾.

Bei weitem am meisten ausgebildet findet sich aber die verlagsmäßige organisierte Hausindustrie innerhalb der Textilgewerbe. Die Spinnerei hat es in der Stadt überhaupt nur selten zu einer gewerblichen Selbständigkeit gebracht; sie bleibt vorwiegend Störrarbeit oder Lohnwerk, mag es sich dabei um Flachs, Wolle oder Baumwolle handeln⁵⁾. Auch

¹⁾ Bezüglich der Böttcher s. oben S. 82.

²⁾ 1436 Rolle der Hanfspinner in Riga (Stieda, Hans. Geschichtsbl. 15, 151): it. of ienich man hennip von enem borger ofte cumpanie entfänge. 1462 Rolle der Hanfspinner in Reval ib.: it. welk man yn unseme ampte von deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt.

³⁾ 1477 Gerber zu Freiburg (Mone 16, 153): It. es sol ouch keiner diss hantwercks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen, dann dadurch wurden den selben hüt und vel für ander vervolgen.

⁴⁾ Geering, Gewerbe und Handel in Basel S. 233.

⁵⁾ 1364 Korn, C. dipl. Sil. 8, 56: In Schweidnitz darf nur die weiße Wolle in den Wohnungen gekämmt werden, die blaue nur im Hause des Meisters. In Hamburg (erste Hälfte des 15. Jahrh.) geben die Wollenweber die Wolle an Spinnerinnen aus. Ebenso 1422 die Tuchmacher in der Altstadt Brandenburg. Riedel c. d. Brand. I 9, S. 118. In Lüneburg beschäftigen 1430 auch die Leineweber Werkfrauen in deren Wohnungen; Bodemann 148; 1432 ib. 251 haben die Wollenweber das Recht, Wolle und Garn, das die Spinnerinnen unter-

in der Weberei behauptet das Lohnwerk während des ganzen Mittelalters noch ein auffallendes Übergewicht in allen Zweigen der Textilindustrie gegenüber der selbständigen Gewerbsarbeit für marktgängigen Verkauf. Von diesem Standpunkte aus aber führte eine breite Brücke hinüber zur Lohnarbeit für den Wollschläger oder den Färber, den Tucher oder den Gewandschneider, je nachdem die eine oder andere Gruppe eine Überlegenheit in dem arbeitsteiligen Prozesse der Gewebeindustrie sich errungen hatte. Insbesondere in der Baumwollindustrie, deren Rohstoff aus fernen Landen durch Kaufleute gebracht wurde, hat sich die gewerbliche Entwicklung fast ausschliesslich in den Formen des Verlagssystems vollzogen¹⁾.

Mit der zunehmenden Verbreitung des Verlagssystems ergab sich in einer Reihe von Gewerbszweigen eine kapitalistisch und kommerziell geleitete Produktion, welche in der Hauptsache auch auf einen einheitlichen Massenvertrieb von Gewerbswaren berechnet war²⁾. Alle Versuche der zünftigen Gewerbepolitik, die Heimarbeit und insbesondere auch das Verlagssystem zu verhindern und jedenfalls das zünftig organisierte Gewerbe davon frei zu halten, waren auf die Dauer vergeblich. Dagegen gelang es ihr allerdings durch die ganze Kette von Normen und Massnahmen, welche die Erhaltung einer demokratischen Gleichheit der wirtschaft-

schlagen, gegen einfachen Ersatz des Spinnerlohns wieder an sich zu nehmen. Auch können sie den Spinnerinnen den Lohn so lange vorenthalten, bis sie so viel Garn eingeliefert haben, als ihnen Wolle zugewogen worden.

1) Vgl. darüber näheres unten S. 127.

2) Sehr bemerkenswert sind die Normen über das Verhältnis der Näherinnen zur Schneiderzunft in Überlingen (1450) und Konstanz (1470) Mone 13, 157 f. Näherinnen, die nicht Zunft- und Burgrecht haben, sind verboten; ansässige Näherinnen müssen in der Zunft dienen; verheiratete Näherinnen, deren Mann einer anderen Zunft dient, dürfen nur Leinen-, aber kein Wollengewand nähen und nur ein Lehrmädchen haben. 1457 war in Konstanz einer Näherin erlaubt, zwei Näherinnen in Lohn zu haben; 1470 nur eine und ein Lehrmädchen. Vgl. auch über die Stickerinnen im Dienste der Hutmacher oben S. 83 A. 2.

lichen Grundlagen bei den einzelnen gewerblichen Betrieben unentwegt im Auge behielt, das Aufkommen von kapitalistischen Großbetrieben zu verhindern. Aber gerade diese künstliche Zurückhaltung der gewerblichen Entwicklung auf der Stufe des handwerksmäßigen Kleinbetriebes förderte unwillkürlich das Überhandnehmen des nicht minder kapitalistischen Verlagssystems und seiner Großproduktion in getrennten, aber doch einheitlich geleiteten Kleinbetrieben.

Vor allem war es ein die Zunftordnungen allenthalben erfüllender Grundsatz, daß jedem handwerksmäßigen Betriebe die Zahl der Hilfsarbeiter vorgeschrieben werden müsse. Dabei war die erlaubte Zahl der Gesellen und Lehrknechte so knapp bemessen, daß selbst innerhalb des Handwerks nur sehr wenige Unterschiede in der Größe des Betriebes sich ergeben konnten¹⁾.

Wo, wie im Baugewerbe, es für einen einzelnen Betrieb unmöglich war, größere gewerbliche Aufgaben mit so beschränkter Zahl der Hilfsarbeiter auszuführen, ist teils durch die Verpflichtung, die Arbeit mehreren Meistern miteinander zu übertragen, teils durch das Verbot, mehrere Werke gleichzeitig zu übernehmen, die selbstgewollte Beschränkung des Einzelbetriebs aufrecht erhalten²⁾.

¹⁾ Zumeist sind im 14. Jahrh. nur ein bis zwei Gesellen und ebensoviel Lehrknechte erlaubt; mehr als drei Gesellen sind selten, so vier Gesellen, ein Lehrknecht bei den Schneidern in Mainz, den Taschnern in Nürnberg, fünf Gesellen, zwei Lehrknechte bei den Schneidern in Konstanz. Auch im 15. Jahrh. ändern sich diese Verhältnisse im allgemeinen nicht wesentlich, aber doch mit einer Tendenz zur Vermehrung; so wird z. B. 1482 in Straßburg den Goldschmieden die Zahl der Gesellen freigegeben. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 96.

²⁾ Anfang 16. Jahrh. Maurer in Lübeck: It. ghein meister schal mehr als eyne leerknecht hebben thor tyd; so he oversth mer arbeides hefft, mach he einen anderen meister tho sick nemen und mith veer kellen und nicht mer thor tyd arbeiden. 1478 Zimmerleute zu Straßburg (Mone 16, 157): Es sol dehein hussgenoss me haben denn ein gedinge. 13. und 14. Jahrh. Nürnberg, Bauwerksmeister: Es sol auch kain maister . . nicht mer werke besten denne ain werk weder ze fürgriffe noch sust, untz er ienem sein werch zû bringet. Zwei Werke

Betriebe, welche größeres Anlagekapital, insbesondere kostspielige gewerbliche Anstalten notwendig hatten, wurden dadurch auf der Linie des Kleinbetriebs gehalten, daß solche Anstalten entweder von der Stadt oder der Zunft selbst zur Benützung aller Meister zur Verfügung gestellt wurden oder daß mehrere Betriebe gemeinschaftlich für die Betriebsanlagen aufkamen¹⁾. So war es immerhin möglich, die dem einzelnen Betriebe gehörenden Werksvorrichtungen auf ein bescheidenes Maß einzuschränken, ohne die Leistungsfähigkeit des ganzen Gewerbes erheblich zu mindern²⁾. Auch in der Festsetzung der erlaubten Materialvorräte³⁾ und der Maximalproduktion, welche einem Betriebe innerhalb einer gewissen Zeit gestattet war, kommt derselbe Grundsatz zum Ausdruck, und ebenso schlägt derselbe durch in der weitverbreiteten Abneigung der Zünfte gegen private

gleichzeitig zu übernehmen, erlauben die Rollen der Zimmerleute und Steinmetzen in Regensburg (1366) und Basel (1414).

¹⁾ Wollenweber zu Breslau: wer kein eigenen webstuhl hat, der mag 2 oder 3 zu einem gewez kiesen.

²⁾ 1233 Weber in Stendal: quod quicumque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit, 1 stamen habere debet vel tantum 2 et in possessione sua ponat. Ebenso durften 1295 die Wollenweber zu Berlin (Fidicin II S. 8), 1332 in Köln (Ennen I 372) und 1355 die Gewandmacher in Frankfurt (Böhmer I 636) nur zwei Webstühle aufstellen.

³⁾ Böttcher in Lüneburg: dat neen bodeker baven 8 sostich holtes by sik sette um vorhoginge willen des holtkopes, dat de arme mit dem ryken moge kopen. 1295 Wollenweber zu Berlin: ne quisquam de fraternitate plures quam 8 pannos theatrum presumat inportare. 1336 Decklakenmacher zu Köln: ein Meister darf täglich vier Stück, ein Bruder drei Stück machen. 1363 Brauer zu Lübeck: in der Woche nur einen Sud und dazu nur eine Last guten Malzes zu verwenden. 1388 ist diese Vorschrift für Exportbier aufgehoben. Ähnlich die Kretschmer in Breslau, Eulenburg 35. 1443 Haardeckenmacher zu Lübeck: jährlich nicht mehr als fünf Stück Darnlaken à 200 Ellen lang. 1454 Lohgerber ebda.: 42 Decher Rindshäute, 52 D. Kalbfelle, 30 D. Ziegenfelle. Schönberg 89 ff., wo auch andere Beispiele stehen. 1432 Beschluß des Wollenweberhandwerks in Frankfurt a. M., wonach 11 Meister je 36 Stück Tuch zur Messe anfertigen dürfen, 22 je 24, 10 je 16, 8 je 12, 20 je 10, 13 je 8, 49 je 4. Bücher I 91.

Erwerbsgesellschaften, welche einzelne Genossen der Zunft untereinander oder gar mit Außenstehenden einzugehen versuchten, um eine Ausdehnung ihres Betriebes dadurch zu erzielen¹⁾.

Dieselbe Tendenz, den handwerksmäßigen Betrieb in engen Grenzen zu halten, prägt sich auch in der Arbeitsteilung aus, welche die Zünfte konsequent auszubilden und festzuhalten bestrebt waren. Eine weitgehende Sonderung der Handwerker nach Betriebszweigen macht sich schon bei der Zunftbildung frühzeitig geltend; selbst untergeordnete Unterschiede des Rohmaterials, der technischen Arbeitsprozesse, der hauptsächlich angewendeten Werksvorrichtungen begründen vielfach die Trennung verschiedener Handwerker in besondere Zünfte²⁾. Auch die städtische Gewerbepolitik, so lange sie die Zünfte nicht als politische Körper in den Dienst der städtischen Verwaltung stellte, kam dieser Tendenz entgegen, wie sie ja auch dem Bestreben entsprach, die Zünfte nicht zu groß und mächtig werden zu lassen.

Aber viel weiter noch geht im allgemeinen die Neigung der Zünfte, diese Arbeitsteilung auch innerhalb einer Zunft in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung auszugestalten.

1) 1378 Hutmacher zu Köln: dat geyn tzwene man van onsen broderen geselschaf samen haven in soelint noch in eyne huys samen wirken insoelint. 1405 Kretschmer in Breslau: Verbot dafs czwene creczmer ein huss myten und under einander das bir schenken sullen. 1474 Kunthor und panelenmaker zu Lübeck: so en scholen sich ok nyne twe mesters tosamende vorbinden, vele werkes to beslande den anderen werckbrodern to vorfange . . sunder id were nodsake, also dat de personen, den men dat werck maken scholde, yd hastigen rede hebben wolden, so mach de mester, de id voringet hefft, to sick nemen eynen andern mester mit synem volke sunder jenigerleie arglist. Vgl. auch oben S. 87.

2) In Freiburg begannen die Hafner Unterschiede in ihrer Arbeit aufzurichten und darnach das Handwerk zu gliedern. Der Rat kassierte diese Bestimmungen und erklärte, dafs jeglicher Hafner alles, was ihm eben und wohl kundlich sei, grün, weiß, rot arbeiten und täglich überall feilbieten dürfe. Gothein I 362.

Die autonomen Zunftsatzen enthalten zahlreiche Bestimmungen, welche den einzelnen Gruppen der in einer Zunft vereinigten Handwerker ihr besonderes ausschließliches Arbeitsfeld abgrenzen und das besondere Betriebsrecht jeder dieser Gruppen formulieren¹⁾. Kein Zunftgenosse sollte einen Handwerksbetrieb führen, den er nicht nach seiner technischen und ökonomischen Seite vollkommen beherrscht und selbstthätig in allen seinen Zweigen auszuüben vermag²⁾. Mit diesem Grundsatz war allerdings auf das wirksamste jeder Ansatz zu einem Großbetriebe, der auf Vereinigung verschiedener technischer Arbeitsprozesse unter einer gemeinsamen Leitung beruhend sich etwa entwickeln wollte, im Keime erstickt.

Dennoch verkannten die Zünfte, wenigstens in einem Punkte, keineswegs die ökonomischen Vorteile des Großbetriebes, indem sie vielfach das Rohmaterial gemeinsam durch besonders beauftragte Genossen beschafften und je nach Bedarf unter die Einzelnen verteilten. Aber auch hierbei war beständig darauf Bedacht genommen, daß möglichsie Gleichheit der Mengen bestehe, welche der einzelne Genosse für seinen Betrieb erwerben könne³⁾.

1) 1388 Brauer in Lübeck: So schal sik malk holden an enerleye her to bruwende; we dickeber bruwet, dat der dar by blyve, we penningher bruwet, dat der dar by blyve, we stopber bruwet, dat de dar by blive. c. 1430 Böttcher in Lüneburg, Ok bidden wy, dat eyn solttunnenmaker eyn solttunnenmaker blive unde eyn dichtmaker eyn dichtmaker blive umme des kopmans besten willen. S. oben S. 69 f.

2) Ebda.: dat hyr nement tunnen make efte tunnen maken late, he en konne sulves tunnen maken.

3) 1370 Gärtner in Lübeck: Vortmer enschal nemen saad kopen, wen de nyen unde de olden mestere to nut des menen ampts. 1376 Garbrater ebda.: den kōp, den wy dar hebben, dar mach nemand allene kopen, id en sy van der gantzen kumpanye weghene. 1396 Riemenschneider ebda.: wat man koft van elenhuden in unsen ammet, dat schal man delen, dat eneme jewelken werde vor syn ghelt, also he uthgelecht heft. 1400 Paternostermacher ebda. bezüglich des Bernsteineinkaufs. Weitere Beispiele bei Schönberg 95. Beispiele aus Breslau bei Eulenburg 23; Kürschner: Wenn 10 000 Stück schönes Werk in die Stadt kommen, so sollen zehn angesessene Kürschner das

In der That ist der zünftigen Gewerbeordnung vielleicht keines ihrer Ziele so vollkommen durchzusetzen gelungen, als gerade die Verhinderung eines fabrikmäßig organisierten Großbetriebes. Nur in einzelnen Gewerbszweigen jüngeren Ursprungs, welche eben deshalb schon der zünftigen Ordnung gar nicht oder nur in nebensächlichen Dingen eingefügt wurden, wie die Papierfabrikation ¹⁾, der Buchdruck ²⁾, die Geschützgießerei ³⁾, Hammerwerke ⁴⁾, Glashütten ⁵⁾ u. ä., kennt das ausgehende Mittelalter auch schon wirkliche Groß-

kaufen, so dafs ein jeder 1000 Stück erhält u. a. Messerer: Alle die harlitz, die toglich sind zu der messir smede hantwerk, es si buchsborn reyde holtz oder massir, die sollen sy koufen miteynander. 15. Jahrh. Nürnberg (Baader 215): wol mügen zwen oder drey pecken oder peckin samentlich eins kauffs einen hauffen weitzes korns oder anders getraids miteinander kouffen, inen selber in vorgeschribner weyse zu verpachen und das miteinander teylen ungeverlich.

¹⁾ Schon die erste gröfsere Papiermühle, welche U. Stromer 1390 in Nürnberg anlegte, war ein Großbetrieb mit neun deutschen und drei italienischen Arbeitern; sie hatte zwei Wasserräder und 18 Stampfen; die Italiener erboten sich, 200 Gulden jährlichen Pacht zu zahlen. Städtechronik von Nürnberg I, 77. Außerdem finden sich gröfsere Papiermühlen frühzeitig angelegt in Basel 1446 mit neun Beschäftigten, 1454 eine mit zehn, eine zweite mit sieben Arbeitern. In Straßburg seit 1441. Geering, Basel S. 313, 317.

²⁾ Der Nürnberger Buchdrucker Koberger beschäftigte schon 1471 über 100 Gesellen an 24 Pressen. Bis 1500 haben im ganzen schon ca. 25 000 Werke die Buchdruckerpresse verlassen, davon weitaus die größte Zahl aus deutschen Offizinen hervorgegangen ist, wie auch im Ansland vorwiegend Deutsche den Buckdruck verbreiteten. Vgl. Allgemeine Zeitung vom 6. Juli 1900.

³⁾ 1472 besitzt die Stadt Wien eine Gießhütte für Geschütze; im gleichen Jahre auch Nürnberg, wo aber schon hundert Jahre früher Büchsen gegossen wurden. Beck I² S. 932. Vgl. unten S. 114, 117.

⁴⁾ Bezüglich der Hammerwerke vgl. unten S. 117 und VI. Abschnitt.

⁵⁾ Von 1303 an finden sich Glashütten am oberen Rhein. Die Herrschaft Habsburg hatte zwei Glashütten im Amte Wehr. Habsb. Urb. S. 44. 1485 liefert eine Glashütte zu Rokabrun an die Dompropstei Konstanz Trinkgläser und Butzenscheiben tausendweise. Mone 12, 414. In Böhmen datieren die ersten Nachrichten über Glashütten aus dem 14. Jahrh. 1475 gröfsere Glashütte in Kreibitz in Nordböhmen. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. B. 29, 246.

betriebe mit einheitlichen Werksanlagen und einer zahlreichen in denselben beschäftigten Arbeiterzahl.

Eine statistische Feststellung der numerischen Stärke, in welcher die gewerbetreibende Bevölkerung der Städte an deren Gesamtbevölkerung Anteil nahm, läßt sich trotz der sehr reichen Überlieferung von Detailangaben doch nicht gewinnen. Zwar machen es die aus einigen Städten vorliegenden Bürger- und Zunftlisten wahrscheinlich, daß in den deutschen Städten des Mittelalters die spezifisch gewerbliche Bevölkerung einen relativ starken Teil der gesamten Einwohnerschaft ausgemacht habe¹⁾; aber es fehlt doch auch für dieses allgemeine Urteil die volle Sicherheit, bei dem Mangel an genaueren bevölkerungsstatistischen Angaben überhaupt und bei der Ungewißheit über die Anteile der nicht zünftigen Gewerbetreibenden und über die Zahl der gleichzeitig in den zünftigen Gewerben dienenden Arbeitskräfte.

Nur für die Anzahl der Zünfte und für die zünftigen Handwerksmeister lassen sich aus mehreren Städten wenigstens annähernd vergleichbare Daten gewinnen, welche zwar auch weder gleichzeitig noch vollkommen gleichartig sind, aber doch zur Aufhellung dieser Verhältnisse einiges beitragen²⁾. Im

¹⁾ Für Frankfurt a. M. berechnet Bücher a. a. O. S. 148 am Ende des 14. Jahrh. den gesamten Handwerkerstand auf 50—60 Prozent der Bevölkerung, mit Einschluß der gleichfalls zünftigen Fischer und Gärtner auf 60—65 Prozent. Ähnlich hat Eulenburg für Heidelberg 1439 die gewerbliche Bevölkerung auf 68 Prozent der Gesamtbevölkerung berechnet; Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. III 456.

²⁾ Vgl. die Übersichten in Beilage Nr. I u. II. Darnach bestanden in Frankfurt (1355) 14 Zünfte, in Augsburg (1368) 17, in Hamburg (1376) 22, in Lübeck (1474) 50, in Lüneburg (13. Jahrh.) 12 (später 14), in Straßburg (1395) 29, in Braunschweig (1445) 13, in Fritzlär (1471) 12, in Speier und Zürich 13 Zünfte im 14. Jahrh. In Hamburg geben 1376 die Brauer (braxatores de Aemestelredamme und braxatores de Stavia) den Ausschlag in dieser Gruppe. Sie betragen zusammen 181 Meister neben 69 Bäckern, 57 Fleischern und 31 Fischern. 1467 sind in Straßburg 29 Weißbrotbäcker; sie erklären, daß ihrer zu wenig seien, um die Stadt zu versorgen; einige Jahre später sind 32

allgemeinen können wohl die Nahrungsmittelgewerbe der Müller, Bäcker, Bierbrauer und Metzger, welchen die Köche, Fischer und Gemüsegärtner anzureihen sind, als die numerisch stärkste Gruppe der zünftig organisierten Gewerbetreibenden angesprochen werden. Ihnen reihen sich die Bekleidungs-gewerbe an, Schneider und Schuster, Kürschner u. a., ferner die Metallgewerbe, wie Schmiede, Schlosser, Zinn- und Gelbgießser, die Waffenhandwerke u. a., sodann die Baugewerbe, wie Steinmetzen, Zimmerleute. Doch wird diese Rangordnung vielfach durchbrochen; in Städten mit einer ausgebildeten Textilindustrie bilden zuweilen die Weber, Walker, Scherer und Färber zusammen die am stärksten besetzte Gruppe¹⁾, während sie anderwärts auffallend schwach besetzt ist. Ebenso sind die Böttcher mit ihren verwandten Gewerben zum Teil überaus zahlreich vertreten, während sie in Städten ohne Seehandel und ohne namhaften Verkehr in Getränken nur eine bescheidene Rolle spielen²⁾. Ähnliches gilt von den

verzeichnet (Brucker S. 111, 118). In Lüneburg wird 1496 die Zahl der Knochenhauer von 21 auf 30 erhöht, die Zahl der Brauer von 10 auf 8 herabgesetzt. In Freiburg i. B. bestand 1462 die Metzgerzunft aus 53 Meistern, von denen aber mehrere in den umliegenden Dörfern wohnten. Die Fischerzunft hatte 1499 23 Meister. Zahlreich sind insbesondere die Fleischer in den brandenburgischen Städten; Frankfurt a. O. zählt 1308 52 Fleischbänke, Berlin-Köln 54, während Danzig 1376 49, Lübeck 1383 66 Fleischer hat. Schmoller, Umriss 322. Vgl. die Meisterzahlen in Beilage Nr. II. In München waren 1500 38 Brauer Riezler III 766.

¹⁾ Ulm hat 1470 71 und 1481 90 Meister der Barchentweberzunft. Nübling a. a. O. 136. 1476 hatte Hagenau 28 Wollenweber (Mone 15, 34). Zweifelhaft sind doch die 164 Tuchmachermeister in Breslau 1403 (Klose, Gesch. von Breslau II, 2 S. 417) und gar die 600 Meister und Knappen der Tuchmacherzunft in Zittau. Vgl. diese und andere Angaben aus Stendal und Augsburg bei Hildebrand, Jahrbücher 7, 84.

²⁾ So sind 1376 im Hamburger Zunftverzeichnis die *doliatores* mit 104 Meistern neben den Brauern die zahlreichsten. In der Folge haben sie sogar noch zugenommen; 1437 wird ihre Zahl, um sie zu reduzieren, auf 200 festgesetzt; 1458 erfolgt eine weitere Herabsetzung der Maximalzahl auf 150. Rüdiger, Zunftrollen S. 33 f. In Lüneburg haben die Böttcher im 15. Jahrh. 80 Meister.

verschiedenen Arten des Lederhandwerks, das gleichfalls keineswegs in allen namhaften Städten eine starke Vertretung hatte¹⁾.

Dafs im ganzen die Zahl der selbständigen gewerblichen Betriebe im Verhältnisse zur Gesamtzahl der gewerblich beschäftigten Bevölkerung eine sehr grofse war, ist bei der dem Mittelalter eigentümlichen Arbeitsteilung und Gewerbepolitik nicht befremdlich²⁾. Suchten doch die Zünfte selbst die einzelnen technisch von einander verschiedenen Arbeitsprozesse zu eigenen Betrieben auszugestalten, und ebenso war die städtische Gewerbepolitik darauf bedacht, die Zünfte nicht durch Zusammenfassung verschiedenartiger Gewerbebetriebe zu grofs werden zu lassen. Damit stimmt denn auch die durchschnittlich schwache Besetzung der einzelnen Gewerbebetriebe überein, sowohl was die Meisterzahlen als auch was die Zahl der in diesen Betrieben überhaupt beschäftigten Personen anbetrifft. Die starke Differenzierung der Betriebe entspricht der ausgeprägten Tendenz der mittelalterlichen Gewerbepolitik, keine Grofsbetriebe aufkommen zu lassen³⁾.

Dagegen finden sich wohl gelegentlich auch Handwerker,

¹⁾ So weisen 1363 in Nürnberg die Gerber (Jrher und Lederer zusammen) 95 Meister auf, nur 21 weniger als die Schneider (mit den Scherern, Mentlern und Seidenstickern). Dazu kommen 57 Kürschner, wodurch dieser Gewerbszweig die stärksten Meisterzahlen erreicht.

²⁾ So berechnet Bücher S. 150 für Frankfurt 1387 auf 1000 männliche Personen über zwölf Jahren wenigstens viermal so viel selbständige Gewerbetreibende als die Berufsstatistik des J. 1875 auswies.

³⁾ In Nürnberg verteilen sich nach dem Handwerkerverzeichnis von 1363 1217 Meister auf 50 verschiedene Gewerbszweige. Hegel, Chroniken II 507 f. Das Verzeichnis von 1387 für Frankfurt (Bücher 141 ff.) weist an Handwerksmeistern 1246 in 99 verschiedenen Gewerbszweigen auf, von denen 32 auf die Metallgewerbe, 15 auf die Holz und Bein verarbeitenden Gewerbe, je 12 auf die Textilgewerbe und die Baugewerbe, 10 auf die Gruppe der Bekleidung und Reinigung, 8 auf die Lederindustrie, 6 auf Nahrungs- und Genufsmittelgewerbe und 4 auf Heiz- und Leuchtstoffbereitung entfallen. In Basel sind im 14. Jahrh. 33 Gewerbszweige nachweisbar, in Speier und Worms je 34, in Mainz 31. Im 15. Jahrh. finden sich in Freiburg i. Ü. 37, in Hagenau 50 Gewerbe. Mone 15, 32 ff. Vgl. die Zunftverzeichnisse in Beilage 1.

welche ein Nebengewerbe betreiben, wie es ja, wenigstens in älterer Zeit, nicht ausgeschlossen war, daß einer gleichzeitig mehreren Zünften angehörte. Solche Nebenbeschäftigungen gewerblicher Art finden sich aber doch ganz vornehmlich nur bei Saisongewerben¹⁾ und bei Störarbeitern, deren Hauptgewerbe ihnen nicht einen ununterbrochenen Verdienst boten; im übrigen bewegen sich die nachweisbaren Nebengewerbszweige fast ausschließlich auf dem Boden des Kleinhandels, wie denn überhaupt die Kenntnis von der Häufigkeit und Gliederung der Handelsgewerbe eine notwendige Ergänzung dieser Darstellung der statistischen Verhältnisse der handwerksmäßigen Gewerbe bildet²⁾.

Bei den vier großen Nahrungsmittelgewerben der Müller, Bäcker, Brauer und Metzger sind die grundherrlichen Traditionen, in welchen sie vornehmlich herangewachsen, noch lange aufrecht erhalten, zum Teil während des ganzen Mittelalters nicht ganz überwunden worden. Wie die Betriebsstätte vielfach im grundherrschaftlichen Nexus verblieb, so ist auch das spezifische Betriebsrecht dieser Gewerbszweige zum großen Teile fortwährend herrschaftlich bestimmt; auch wo die Stadt an die Stelle der Herrschaft tritt, übernimmt sie manche von den besonderen Gesichtspunkten, nach welchen bis dahin diese Gewerbe geregelt waren; die Ausübung der Marktpolizei und Gesundheitspflege giebt fortwährend neuen Anlaß, die freie Betriebsausübung einzuschränken und die Ordnung dieser Gewerbe unabhängig von zünftigen Beliebigkeiten festzustellen. Dazu gesellte sich aber nicht nur in der herrschaftlichen, sondern auch noch in der städtischen Verwaltung insbesondere das Interesse an der Verarbeitung des im Eigenbetriebe wie im Wege der Abgaben gewonnenen Rohstoffs und die fiskalische Ausbeutung des Bannrechts, welches lange Zeit hindurch die Hauptform einer Verbrauchs-

¹⁾ 1462 Mauerleute in Hamburg, welche zugleich Kerzengießser (im Winter) sind. Rüdiger 172. In der Rolle der Kerzengießser von 1375 geschieht hiervon keine Erwähnung.

²⁾ Hierüber näheres im VII. Abschnitt.

besteuerung des platten Landes bildete¹⁾ und auch in der älteren Zeit der städtischen Entwicklung noch von Einfluss auf die Haltung des Rates den Nahrungsmittelgewerben gegenüber geblieben ist.

Am schärfsten treten diese Besonderheiten der Nahrungsmittelgewerbe wohl bei dem Mühlengewerbe hervor. Die Mühle war schon in der vorausgegangenen Periode eine vorwiegend grundherrliche Betriebsanlage²⁾. Durch die Übertragung des Wasserregals auf die Mühlenanlage (Mühlenregal) ist sie seit dem 13. Jahrhunderte noch mehr in die Interessensphäre der Grundherrschaft einbezogen worden; mit der Landeshoheit ging selbstverständlich auch dieses regale Recht auf die Landesherren und von ihnen auf die zumeist damit beliebten Grundherren über und wurde in seiner finanziellen Bedeutung noch durch den Mühlenbann verstärkt³⁾. Wohl haben auch Städte dieses Hoheitsrecht wie so manches andere erworben und dann auf Grund desselben ein eigenes städtisches Gewerbe ausbilden können; auch wo die Stadt zunächst nur in den Nutzbesitz herrschaftlicher Mühlen gelangte, konnte sie doch die Ordnung des Betriebes bestimmen⁴⁾. Aber daneben blieb doch in sehr vielen Fällen ein grundherrlicher Mühlenbetrieb, der durch

1) Es ist schon eine neuere Form, wenn im W. von Langenpreising, 15. Jahrh. (Westenrieder, Beiträge VII 320 ff.) die Schankwirte jährlich 32 Pf., sobald sie „den dritten Zapfen gezogen“, die Bäcker nach dem dritten Schufs, die Metzger nach dem dritten Rindschlagen je 12 Pf. an den Landesherrn bezahlen müssen, während alle übrigen Handwerker frei sind.

2) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 291. Doch sind diese Mühlen in späterer Zeit gewöhnlich in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben; so z. B. die Säge in Reichesberg a. Inn nach dem Reg. procuracionis saec. XV (Arch. f. österr. Gesch. 61 p. 59).

3) In der Mark Brandenburg war 1464 ein eigenes Mühlmeisteramt eingerichtet. Raumer I 230. Vgl. die zahlreichen (56) Mühlen der Markgrafen in der Neumark Brandenburg 1337, von denen 777 sch. Einkünfte fielen in Beil. VIII von Bd. III/1 der Deutschen Wirtschaftsgesch. S. 438.

4) 1248 Urk.-B. von Hildesheim I 208 treffen Vogt und Rat Bestimmungen über die Benützung bischöflicher Mühlen.

Knechte geführt wurde, bestehen¹⁾; in vielen Städten fehlt sogar bis gegen das Ende des Mittelalters in charakteristischer Weise die Müllierzunft²⁾, während die Mühlknechte der herrschaftlichen und städtischen Betriebe unter sich Gesellenordnungen machten, die den fehlenden Zunftverband³⁾ ersetzen sollten⁴⁾. Ja es finden sich städtische Müllerordnungen, durch welche diese Gewerbetreibenden völlig zu Beauftragten der Stadt gemacht, der Müllereibetrieb also als öffentlicher Betrieb städtischer Verwaltungsanstalten eingerichtet war⁵⁾.

Diese besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mahlmühlen übten auch auf andere Gewerbszweige, welche einer Mühlenanlage bedurften, vielfachen Einfluß aus. Die technische Verwendung des Mühlgerinnes gestattete eben auch die Anlage besonderer Öl-, Walk-, Sägemühlen u. a. im unmittelbaren Anschlusse und dann gewöhnlich auch unter denselben Umständen, wie sie für die Mahlmühle galten⁶⁾. Doch ist dabei von einem allgemein

¹⁾ So standen in Ulm vor 1489 die Knechte der Spitalmühle nicht unter der Zunft. Ähnlich war wohl der Betrieb der großen Mühle in Danzig im J. 1365 ein herrschaftlicher unter dem Ordenskomthur. Schanz, Gesellenverbände 51. In München trugen Brauer und Müller ihre Gerechtigkeit vom Herzoge zu Lehen. Riezler III 762.

²⁾ Häufig finden sich die Müller in der Bäckerzunft; so in Frankfurt, Überlingen u. o. Vielleicht auch in Basel nach der Urkunde der Bäcker von 1256: *quicquid inter panifices, molendinarios et eorum servientes ortum fuerit quaestionis praeter insolentias et maleficia, quae poenam sanguinis irrogant, ipsorum magistri debet iudicio definiri* . .

³⁾ So in Danzig noch um das Jahr 1454. Hirsch 298 ff.

⁴⁾ 1365 stellen in Danzig die Müllerknechte ein Statut eigener Schöpfung auf. Hirsch 331.

⁵⁾ So 1347 in Freiburg i. B., 1436 in Konstanz. Gothein I 357, 360. Die Stadt Frankfurt betrieb noch im 15. Jahrh. die Brückenmühle in eigener Regie. Bücher I 242.

⁶⁾ 1497 W. Irsch (bei Trier) Gr. II 296: *das die lude der eg. 3 dörfer seint schuldig zu mahlen in der bannmoelen des obg. gots-haus . . und auch den ölich in derselben moelen zu schlahen. 1435 W. Peitingau (Bayern) Gr. III 651: It. die segmül, die unter der graf-schaft mül leit zu P. die soll den von P. schneiden umb ir gelt, wes sy durfften.*

geübten Mühlzwang keine Rede¹⁾; auch in den wenigen erhalten gebliebenen freien Markgenossenschaften kommt eine solche gewerblichen Zwecken gewidmete Mühle nicht als Gemeindeanstalt vor²⁾; der meist herrschaftliche Betrieb hat nur. gegen Einräumung von Markrechten, bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Märkern.

Auch in den Städten haben sich ähnliche Verhältnisse während des ganzen Mittelalters erhalten; die Stadt richtet auf ihren eigenen Mühlenanlagen gewerbliche Specialmühlen ein oder gestattet solche den mühlberechtigten Bürgern³⁾; auch als Zunftbesitz erscheinen sie⁴⁾. Darin ist es auch vorzugsweise begründet, daß diese gewerblichen Nebenzweige der Müllerei so selten zu eigenen Gewerben und zur Bildung eigener Zünfte gekommen sind; auch die vereinzelt vorkommenden Mühlengenossenschaften sind kapitalistische Verbände und keineswegs Handwerker-genossenschaften oder Zünfte⁵⁾; speciell in Köln bilden spätestens seit 1276 die patricischen Besitzer der 13 Mühlen (neben 13 des Erz-

1) 1456 W. Dornstetten (Schwarzwald) Gr. I 385: es ist auch recht in diesem gericht (der Grafen von Württemberg), welcher ein hofstatt haut, die darzue guet ist, der mag wol ein seegmülin daruff bawen ohne ander lütt schaden. Es sind auch 2 seegmülinen. da ist die ein Wöllplismülin, die ander defs kohlers mülin; welcher etwas buwen will, er sitz zue D. oder in der dörffer einem, die in das gericht gehören, dem sallent die, die die mülinen inn hand, gehorsamb sin dazu diln zu schneiden umb das halb oder umb ein glichen, billichen lohne, wie im bast füget.

2) 1385 W. Bibrauer Mark (Wetterau) Gr. I 514: me wysen wir, daz man den merckern ir oley sal slahen in der molen zu Renningshusen (der Fronhof des Grafen von Falkenstein als Vogt der Mark), mit namen ein sommern oleyfs umb 4 pf. und ein summer samen umb 8 pf.; wo sie dez nit endeden, so hetten sie der mercker recht gebrochen.

3) In Straßburg sind schon 1260 die Mühlen und Backöfen nebst den Brothänken im Besitze reicher Kaufleute und geistlicher Stifter. Straßb. Urk.-B. I n. 454.

4) 1437 (Geering 279) erwirbt in Basel die Krämerzunft unter den 12 Mühlen und Stampfen des St. Albansthalles ein halbes Lehen und errichtete darauf eine zweite Stampfe (für Gewürze).

5) Lau a. a. O. S. 223. Ennen I 317 ff.

bischofs) eine Genossenschaft, welche die Mühlen gemeinsam verwaltete, sie durch Knechte betreiben liefs und die Anteile der einzelnen Genossen in ideellen Quoten feststellte. Da diese Anteile frei veräußerlich waren, so konnten bisweilen auch Handwerker, besonders Bäcker, Mitglieder der Genossenschaft der Mühlenwerke werden, ohne dafs dadurch der Charakter der Genossenschaft sich geändert hätte. Ebenso vollzieht sich die Entwicklung der jüngsten Industrien des Mittelalters, welche der Mühlenanlage bedurften, der Papier- und Pulverfabrikation, ganz aufserhalb des zünftigen Verbandes¹⁾.

Das Bäckergewerbe hat seine technische Ausbildung in der Hauptsache schon im grundherrschaftlichen Betriebe erlangt, bevor es noch in die Reihe der städtischen Erwerbszweige eingetreten ist. Auf keinem Fronhofe fehlte das Backhaus und seine wichtigste technische Anlage, der Backofen, konnte wohl nur da zu einer gewissen Vollkommenheit gelangen, wo sie dem grofsen Bedarfe des herrschaftlichen Haushaltes und der dienenden Knechte, Fronbauern und Reisingen entsprechen mufste²⁾. Aber auch dem Backbedürfnis der übrigen hörigen Leute und etwa auch der sonstigen um den Fronhof angesessenen Bevölkerung entsprachen diese herrschaftlichen Backhäuser, ähulich wie Mühle, Brauhaus, Kelter u. a. als gemeinnützige Anstalten fungierten. Der Backofenbann, wengleich keineswegs allgemein geübt, trug doch nicht selten noch weiter dazu bei,

¹⁾ Die ältesten Papiermühlen in Basel sind von Einzelunternehmern (1440, 1454) errichtet und gleich in ziemlich grofsem Umfange betrieben. Geering S. 288, 317; s. oben S. 91. 1444 finden sich in Wien Pulverstampfen; besseres Pulver aber bezog man noch lange aus Nürnberg. Schlager, Wiener Skizzen N. F. III 47 ff.

²⁾ In den westfälischen Urbaren findet sich häufig als eigenes Getreidemafs eine *bachus mensura* z. B. 1384 p. 37, mit welchem die Abgaben an das Stift gemessen werden. Ib. I 85 *pistrinum*. Eigene Pfisterämter (*offic. pistoratus*) im Kloster Bödeken 1221 Wigand, Archiv IV 274. In der Abtei Zürich 1343 Bluntschli I 152, in der Grafschaft Bogen 1233 Mon. Boic. XII 388. Ein *magister pistrini* im Stifte Essen 1332 Kindlinger, Hörigkeit 395 ff. Vgl. Maurer, Fronhöfe II 334.

den Bäckereibetrieb am Herrenhofe zu konzentrieren; daher das ganz regelmäßige Vorkommen eines eigenen Pfisteramtes, das sich als Hofamt auch in den Städten zahlreich findet, vereinzelt sogar zum Magisterium mit eigenem Amtsrechte ausgebildet hat¹⁾ (Basel). Im städtischen Gewerbebetriebe findet sich die Bäckerei schon frühzeitig in reich gegliederter Arbeitsteilung; neben Weifs- und Schwarzbäckern (Süß- und Sauerbäckern) ist die Kuchenbäckerei und Lebzelterei (Nürnberg), in den Seestädten auch die Zwiebackbäckerei (Hartbäcker) besonders vertreten. Waren die letzteren ausschließlich auf den Markt und teilweise sogar auf den Export berechnet, so ist in der ordinären Bäckerei neben der Produktion für den freien Verkauf immer auch die Hausbäckerei betrieben, ein Lohnwerk für den Haushalt der Bürger, wozu die städtische Verwaltung, teilweise im Gegensatz zum Zunftinteresse durch Anlage städtischer Backöfen immer wieder Gelegenheit bot²⁾.

Von einer Regalität ist bei diesem Gewerbe während des Mittelalters, auch bei voller Ausbildung der Landeshoheit, doch keine Rede³⁾; auch haben sich die Bäcker in den Städten, wenngleich nicht so allgemein wie andere Gewerbe, zunftmäfsig organisiert und damit die Bedingungen einer selbständigen freien Entwicklung gesichert. Aber der alte grundherrliche Betrieb klammerte sich doch vielerorten an die bestehende Betriebsstätte an; das Gewerbe wurde radiziert und überdies gewährte der grundherrliche Backofenbann⁴⁾, der in der Folge in manchen Städten zu einem gemeindlichen wurde, dem Grundherrn oder dem Rat als Besitzer der backberechtigten Realitäten die Möglichkeit.

¹⁾ Vgl. oben S. 21.

²⁾ Dadurch wird verständlich, was Fabri tractatus de civitate Ulmensi gegen Ende des 15. Jahrh. schreibt: Nam ante 70 annos vix erant 2 pistores, ubi iam sunt 20. Bibl. d. litter. Ver. von Stuttgart.

³⁾ Von einem Backregal des Grafen von Heiligenberg spricht Gothein I 496.

⁴⁾ In Basel und Pruntrut hat ursprünglich der Bischof von Basel den Backofenbann. Gothein 323.

den Bäckereibetrieb unter ihrem besonderen Einflusse zu erhalten und wenn auch nicht als Unternehmer, so doch als Herrn der Einkünfte sich dienstbar zu machen. Auf dem Lande ist demgemäfs die Bäckerei, soweit sie überhaupt nicht blofs hauswirtschaftlich bestand, vorwiegend ein grundherrliches Gewerbe geblieben; selbst die alte Verbindung, welche zwischen den Nahrungsmittelgewerben bestand¹⁾, ist zum Teil noch aufrecht erhalten²⁾. Aber auch in den Städten bewirkte die Radizierung der Gewerbe und die Führung herrschaftlicher Betriebe, dafs hier die Grundsätze der zunftmäfsigen Organisation durch die Gewerbsausübung der backberechtigten Bürger und Anstalten, welche den Betrieb unter Umständen nur durch Knechte führen liefsen, eine erhebliche Modifikation erfuhren³⁾.

Auch die Hausbäckerei hat sich nie den Grundsätzen des zünftigen Handwerks recht einfügen wollen; nicht nur die weitverbreitete Abneigung der Zünfte gegen das Lohnwerk überhaupt widerstrebte dieser Art des Gewerbebetriebs; auch die Städte selbst, welche dem Haushaltungsbedürfnisse der Bürger durch den Betrieb der Hausbäckerei in den städtischen Backöfen entgegenkamen, sahen sich genötigt, den zünftigen Bäckern das Lohnbacken zu verbieten⁴⁾.

1) Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 295.

2) In den Bremer Statuten von 1303 erinnert daran die Bestimmung, dafs ein Bäcker nicht ein Brauer sein und ein Brauer nicht backen soll zu feilem Kauf. Anton III 275. In Reichersberg a. Inn saec. 15 (Archiv f. österr. Gesch. 61) soll der Pfistermeister vleizzig sein des pachens, er sol vleizziglich zu der mul sehen, er sol auf die knecht sehen und ir arbeit, wie sie malen, wie sie mischen u. s. w. p. 62.

3) Charakteristisch ist die Bruderschaftsordnung der Bäckerknechte in Freiburg 1420 (Schanz S. 188 f.): Wer ouch das einer nit in die brüderschaft dienen wölte, der unsers hantwårks wære, so sol debain knecht by im arbeitsen, er gebe denne von 3 pfunt wachs unser fröwen . . . welcher ouch ein pfistor were in einem kloster, oder sust ander knecht, die in unser bruderschaft sint oder darin koment, die söllent das gelt in die büchsen richten.

4) 1327 Bamberger Gerichtsbuch: daz furbaz nieman weder man noch frow zu dem pfister, der backen wil, weder teig noch teismel niht mer geben sol. 1351 Erfurter Zunftbrief Art. 10: Der Bäcker soll

um den öffentlichen Backhausbetrieb durch Hausbäcker aufrecht erhalten zu können. Doch blieb die Gewerbeberechtigung derselben immer in sehr engen Grenzen gehalten und unterlag einer besonders strengen Aufsicht der Gewerbebehörde sowohl in Bezug auf die Güte ihrer Arbeit wie hinsichtlich des Lohns, den sie für dieselbe verlangen konnten ¹⁾.

Ausnahmsweise mußte die Zunft sich allerdings auch dazu verstehen, ihren Genossen das Lohnbacken ausdrücklich zu gestatten, um dem unleugbar vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen; sie liefs sich dann aber für den damit entstehenden Verlust am feilen Kaufe von Brot entsprechend von den Auftraggebern der Lohnbäcker entschädigen ²⁾.

Den zünftigen Bäckern andererseits war die ausreichende Versorgung des städtischen Marktes zur Gewerpflicht gemacht, ohne dafs ihnen jedoch ein Monopol des marktgängigen Verkaufs gewährt wäre ³⁾; vielmehr ist die Zulassung der

nicht Teig noch Mehl von den Leuten nehmen. Berlepsch, Chronik VI, 90 ff.

¹⁾ 1307 Freiberg i. S.: unde backen sullen sie eine iklichen manne der zu der stat gehört, husbaken brot 3 scheffele, zweene oder einen zu rechte. 1393 Bäcker in Wernigerode: Ok mogen für in der stad alle innebeckere unde de or werk nicht en hebben unde borger sin . . . wol baken und baken laten unde vorkopen brod dat . . . geheten klingerbrod under dem kophuse edder in iren husen. 1491 Lüneburg: dat neyn husbecker backen seall den borgeren weten efte roggenbrod zu kosten . . edder upslegen, men alleine backen mogen roggenbrod den borgeren unde inwoneren eyneme isliken in syn hus vore sick unde sines gesindes nottorft. Brotschau der Hausbäcker in Ulm (Jäger), Efslinger Bäckertaxe für Hausbacken bei Pfaff.

²⁾ 1496 und 1498 bewilligt das Bäckeramt in Osnabrück den Dom- und Stiftsherren, ihr eigenes Getreide zu Brot für ihren eigenen Gebrauch von einem Gildemitgliede verbacken zu lassen; sie verlangen dafür in einem Falle 28 Mark, in dem anderen Falle 16 Mark Entschädigung. Philippi, Gildenkunden S. 75.

³⁾ Bäcker in Überlingen zweite Hälfte des 14. Jahrh. Moné 29, 319 ff.: die Bäcker müssen dri under irem antwerk erwelen, die selben drie vor dem rat sweren sont, das si versehen und versorgen, das der markt ane brot iht si, und wenn die selben dri under irem antwerk verkünden, das er bach, der sol das tuon. 1422 Lüneburg: de gemeynen beckere to L. dar vor wesen scollen: dat men brodes genog by ene to kope

Landbäcker zum Verkauf wenigstens an Markttagen die Regel, so sehr auch die städtische Bäckerzunft dagegen ankämpfte¹⁾.

Das dritte der großen Nahrungsmittelgewerbe, welche ihre technische Ausbildung in älterer Zeit durchaus der Fronhofswirtschaft verdanken, ist die Bierbrauerei. Auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters hat sich dieselbe vielfach noch im grundherrschaftlichen Verbande erhalten: ein Brauhaus gehörte wohl in allen größeren Fronhöfen zu den regelmässigen gewerblichen Attributen, wenn es auch zumeist nur bestimmt war, den Eigenbedarf der herrschaftlichen Wirtschaft und die zahlreichen Bierleistungen zu decken, welche diese an ihre Knechte und Arbeiter zu verabreichen pflegte, und außerdem, bei bestehendem Brauhausbanne, das Getränk den Grundholden und Vogteileuten der Herrschaft zu liefern²⁾.

Mit der Erstarkung der Landeshoheit tritt immer häufiger eine Verleihung der Braugerechtigkeit an Lehensleute und Grundherren überhaupt auf, wenn es auch nicht zur vollen Regalisierung dieses Gewerbebetriebes gekommen ist³⁾. Das Recht, ein Brauhaus zu errichten, ist dann, wie das Recht auf die Schenke, ein Bestandteil des grundherrschaftlichen

vynde unde dat deme gemeynthe des neyn gebrek werde unde dat eyn jewelk backe na der tyd, darna dat des kornes kop is.

¹⁾ Schon die der Mitte des 13. Jahrh. angehörenden *jura pistorum* in Lübeck (Wehrmann 20) enthalten Bestimmungen über den Brotverkauf durch Fremde.

²⁾ Das Kloster S. Emeram in Regensburg hatte 1325 nur Mühle und Brauerei im Eigenbetriebe. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1, Beil. Nr. XVIII p. 451. Auch in anderen bayrischen Klöstern ist die Bierbrauerei heimisch geblieben. Riezler III 765 ff. Im Kloster Prüm (Urbar p. 141) kann noch im 13. Jahrh. jede *curia* ein Bach- und Brauhaus und eine Mühle haben; in *illa cambia tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare*.

³⁾ 1286 gestattet der Herzog von Beuthen einem Ritter auf seinem Gute ein freies Schank- und Brauhaus. 1341 erhält das Kloster Walkenried vom Bischof von Halberstadt das Braurecht im Weiler Osterwiek. Berlepsch 9, 152. 1352 erhält das Kloster Metten unbedingtes Braurecht. Mon. Boic. XI 465.

Lehens: es lag schon im fiskalischen Interesse des Landesherrn, diese Brauhäuser so im Lande zu verteilen, daß jedes genügenden Absatz seines Produktes hatte, und ebenso im Interesse der Vassallen, sich das Braurecht als Bestandteil des Lehens zu sichern, um nicht den Wert der Kapitalanlage zu gefährden oder von anderen Grundherren in Bezug auf die Deckung ihres Bierbedarfs abhängig zu werden¹⁾. Aber auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte treten bei der landesherrlichen Verwaltung schon hervor; die Entwicklung dieses wichtigen Nahrungsmittelgewerbes soll gefördert und dieses überwacht werden, damit für die Landwirtschaft kein Schaden daraus erwachse.

In den Städten ist im allgemeinen ein grundherrlicher Einfluß auf das Braugewerbe oder gar eine Beherrschung desselben durch den Grund- und Stadtherrn nicht wahrzunehmen. Dagegen haben es sich die Städte vielfach vorbehalten, die Brauberechtigung, sofern sie gewerbsmäßig ausgeübt werden wollte, von Fall zu Fall besonders zu verleihen²⁾. Vereinzelt ist die Braugerechtigkeit auch hier als grundherrliches, später landesherrliches Lehen verliehen und damit den städtischen Brauern der Charakter von Ministerialen, ähnlich den Hausgenossen, aufgeprägt worden³⁾.

Dieser Art der Regalisierung des Braugewerbes steht dann, gewissermaßen ausgleichend, die Berechtigung der

¹⁾ 1479 Mone 12, 411 gestattet Pfalzgraf Philipp, daß ein Hammerwerksbesitzer in der Oberpfalz für sich und sein gebrotes hns gesinde selb bier bröwen lassen mag soviel sie des uff sinen hemmern, die er hat, verbrüchen.

²⁾ So z. B. in Lüneburg 1488: dat nemand to L. schall beer brunen rod edder witt umme gelt ut to sellende, he sy ein borger to L. unde hebbe denne darto dat orlof van deme rade dassulves.

³⁾ So in Regensburg, wo die Herzöge im 13. Jahrh. das ehemals burggräfliche Recht, „die prewen ze lihen“ ausüben. Mon. Boic. 36^a, p. 528—530. Vgl. Gengler, Beiträge I 135 und III 99. Ebenso in München Riezler III 762. Vgl. oben S. 22. 1307 Reg. Boic. V, 125 gestattet Herzog Stefan von Niederbayern seinem Hofmeister eine Brauerei in seinem Markte unter Winzer zu errichten.

Bürger gegenüber, sich ihren Haustrunk selbst zu brauen, ohne jedoch dieses Recht gewerblich zu verwerten¹⁾.

In dieser Form des Hausbrauens ist die Bierbrauerei vermutlich zuerst in die Städte eingezogen, soweit nicht herrschaftliche Brauereien auch den Bierbedarf der Städte befriedigten. Die Fortschritte, welche die Bierbrauerei im Laufe der Zeit gemacht hat, indem einestheils der Hopfenzusatz allgemeiner wurde, andererseits das Bier stärker eingebraut wurde, um gröfsere Haltbarkeit zu erlangen (Dickbier), bewirkte in Zusammenhang mit dem verfeinerten Geschmacke, dafs auch die technische Anlage wesentlich verbessert und damit auch ein geschulter Betrieb notwendig wurde. Das Recht auf das Bierbrauen erhielt sich infolgedessen nur mehr bei jenen Häusern, welche mit entsprechenden technischen Anlagen versehen waren; doch konnten immerhin auch die von altersher brauberechtigten Bürger einen Anteil an solchen Brauhäusern haben und damit abwechselnd ihr Braurecht selbst oder durch ihre Beauftragten und Knechte ausüben.

So ergab sich das in den mittelalterlichen Städten viel verbreitete Reibebrauen, an dem alle Bürger beteiligt waren, welche ein auf ihrem Hause radiziertes Braurecht hatten. Der handwerksmäßige Betrieb der Brauerei wurde dabei theils von Brauknechten ausgeübt, die unter Aufsicht und im Lohne der brauberechtigten Bürger arbeiteten, theils durch eigene Brauer, welche den Betrieb auf Rechnung der brauberechtigten Bürger führten; daneben entwickelte sich allerdings auch ein eigener Stand von selbständigen Bierbrauern, welche im eigenen Brauhause ihr Gewerbe ausübten²⁾.

¹⁾ 1230 Regensburger Priv. § 19: *It. statuimus, quod unicuique civi Ratisbonensi liceat cerevisiam facere que familie sue sufficiat, tali pacto, quod eam non vendat sed ad necessitatem familie sue tantummodo expendat, illorum contradictione qui officium habent braxandi cerevisiam non obstante.*

²⁾ 1488 Lüneburg: *so sick dat bruwerk hyr in der stad van dage to dage vomeret vorder wan id vormals gedan heft.* 1376 zählte man in Hamburg 181 Meister des Brauhandwerks. Vgl. Beil. Nr. II.

Vereinzelt wie in Hamburg entwickelte sich auch eine eigene Braugesellschaft der berechtigten Bürger, welche dann für einen einheitlichen Betrieb der in ihrem Besitze stehenden Brauhäuser und besonders auch für einen einheitlichen Absatz und Export ihres Bieres Vorsorge traf¹⁾.

Während nun die Bierbrauerei in den einfacheren Formen des Haus- und Reihebrauens wohl dem lokalen Bedarfe entsprechen konnte, aber doch, einige besondere Fälle ausgenommen, ganz unzulänglich eingerichtet war, um diesen Betrieben eine gröfsere Ausbildung und höhere gewerbliche Bedeutung zu verschaffen, hat sich die Bierbrauerei im herrschaftlichen Grosfbetriebe wie im reinen technisch entwickelten Gewerbebetriebe auch im Mittelalter schon grofse volkswirtschaftliche Bedeutung errungen. In einer Reihe von Hansestädten insbesondere ist ein schwunghafter Export von deutschem Biere entwickelt, und eine Anzahl anerkannter Biersorten hat sich auch im Inlande grofse Verbreitung zu verschaffen gewufst. So ist Bremer Bier seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, Münsterer Greet seit 1260, Zittauer Bier seit 1270, Lübecker Dickbier seit dem 14. Jahrhundert, später auch Braunschweiger Munm, Görlitzer und Einbecker Bier berühmt geworden²⁾. Die süddeutschen Biere haben es bis gegen Ende des Mittelalters zu keiner grofsen Bedeutung gebracht, obgleich in Bayern die Herzöge und die Stifter sich ihre Brauereien immer angelegen sein liefsen, und auch in Wien die Bierbrauerei nicht unbedeutend war.

Einer regelrechten Zunftbildung waren im allgemeinen die Verhältnisse der Bierbrauerei in den deutschen Städten nicht günstig. Wo das Reihebrauen der Bürger vorherrschte, haben zwar unter Umständen die Brauknechte selbst Bruderschaften errichtet, welche einen zunftähnlichen Charakter trugen; aber gerade dieser Umstand spricht dafür, dafs ein

1) Die Brauknechte hatten schon 1447 ein eigenes Bruderschaftsstatut; vgl. Schanz, Gesellenverbände S. 196.

2) Auch Rostock, Gadebusch, Wittenburg, Wismar, Danzig waren im 14. Jahrh. wichtige Bierorte; Stieda in Mitteil. d. Vereins f. Lüb. Gesch. 1887 S. 44 f.

eigentlicher Zunftverband nicht möglich war, so lange die Ausübung des Braurechts als Nebenerwerb zu den verschiedensten Haupterbsarten hinzutreten konnte¹⁾. Auch die brauberechtigten Bürger haben wiederholt Gesellschaften gebildet, welche einen den Zunfteinrichtungen ähnlichen Charakter an sich trugen; aber wie die Lübecker im Jahre 1363 nicht ein Handwerksamt, sondern eine Gesellschaft wie die Kaufleute an der Trave bilden wollten und es 1388 auch wirklich zu einer solchen brachten²⁾, so ist auch anderwärts gerade durch solche doch überwiegend kapitalistische Verbindungen der Brauberechtigten die eigentliche Zunft ausgeschlossen geblieben. Daneben entwickeln sich allerdings an vielen Orten doch auch reguläre Brauerzünfte, wo das Brauhandwerk in seiner selbständigen Ausbildung nicht durch herrschaftliche oder bürgerchaftliche Organisationsformen aufgehalten war.

Auch das Fleischergewerbe teilt mit den übrigen Nahrungsmittelgewerben gewisse gemeinsame Züge seiner Entwicklung. Das Schlachten der Tiere ist ebensowenig wie das Zerlegen derselben in älterer Zeit als eine besondere Technik ausgebildet und berufsmäßig ausgeübt. Selbst auf den großen Fronhöfen, wo doch der Müller, Bäcker und Brauer schon im 12. Jahrhundert nicht selten unter dem Gesinde erscheinen, findet sich äußerst selten ein eigener Fleischer³⁾, ebensowenig treten sie in älterer Zeit unter den

1) So in Frankfurt, wo noch 1492 eine Anzahl von fünf „Brauern“ einem anderen Hauptberufe angehörten und eine eigene Brauerzunft nicht vor dem 18. Jahrh. nachweisbar ist. Bücher I 242. In Lüneburg faßt der Rat 1496 den Beschluß, dat sick nement brauwerkes schal irneren, de in eneme ampte sittet. Auf das hin legten acht ihr Amt nieder unde syn gebleven by deme bruwerke, während 2 hebben vorlaten dat bruwerk unde hebben geharen to eren ampten. Bode-
mann, Zunfturkunden S. 50 f.

2) Wehrmann 180: do wolt de rad des een, dat de dickeber bruwer hir na mer ver olderlude hebben scholen, also de kopman by der Travene.

3) In Reichersberg a. Inn saec. 15 (Arch. f. österr. Gesch. 61) wird ein Pfistermeister, zwei Pfisterknechte, ein Fleischhacker unter den

Landhandwerkern hervor; das Schlachten im Hause des Viehbesitzers oder des Wirtes ist durchaus die Regel. In den Städten dagegen entwickelt sich die Fleischbauerei als eigenes Gewerbe frühzeitig, allerdings neben noch weitverbreitetem Hausschlachten; schon die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts liefert eine Reihe von Beispielen dafür, daß Metzger in stattlicher Zahl und angesehener Stellung ihr Gewerbe betrieben¹⁾.

In der Folge entwickelte sich mit den Fortschritten der Technik und mit dem mannigfachen abgestuften Bedarfe der städtischen Bevölkerung eine Reihe besonderer Arbeitszweige innerhalb des Fleischergewerbes, welche auch zur zünftigen Sonderung verschiedener Gruppen aus der Fleischerzunft führten. So bilden sich die Groß- und Kleinmetzger, sowie die Schweinemetzger und Wildbretmetzger zu besonderen Gewerben aus (Ulm); in Hamburg wird zwischen Knochenhauern (Fleischverkäufern), Kutern (Schlächtern), Hausschlachtern und Garbratern unterschieden²⁾. Ein Magisterium grundherrlichen Ursprungs, wie etwa in Paris, findet sich beim deutschen Fleischergewerbe nirgends; die im 13. Jahrhundert noch vorhandenen Anklänge an eine grundherrschaftliche Abhängigkeit der Fleischhauer (in Tulln, Straßburg, Basel) verlieren sich frühzeitig, und Fleischerzünfte sind allenthalben organisiert worden.

Dennoch haben sich die Fleischerzünfte im allgemeinen weniger als andere Handwerker ein Monopol des Betriebes zu sichern vermocht. Schon die von altersher mit Viehzucht im Nebenbetriebe beschäftigten Gewerbe der Müller,

niederen Bediensteten erwähnt. Fleischamt im Stift Herse 1409; Wiegand, Archiv V 336.

¹⁾ Eines der frühesten Beispiele sind die *carnifices qui dicuntur magistri Tullnensis civitatis*, welche 1237 inter se statuta laudabilia et utilia statuerunt. Winter, Beiträge vgl. oben S. 25.

²⁾ 1408 Fleischerstatut von Wernigerode: ok enschal nemant, de in dussem werke is, garbradren amecht oven eder gar vlesch ut dem huse sellen. Adler S. 42. In Lübeck sind 1385 neben 50 Knochenhauern noch 16 Schlächter und 12 Garbrater. Vgl. Beil. Nr. II.

Bäcker und Brauer haben sich das Recht, ihr Vieh auch selbst zu schlachten und zu verkaufen, nicht nehmen lassen. Auch die häufige Viehhaltung der Bürger überhaupt machte es notwendig, wenigstens das Hausschlachten und den Verkauf der eigenen Viehzuchtsprodukte zu gestatten, so sehr sich auch die zünftigen Metzger wie die Stadtverwaltungen selbst dagegen wehren wollten¹⁾. Und überdies sind die Landmetzger (lesterer), welche sich infolge der städtischen Nachfrage in der Umgebung der Städte zahlreich entwickelten, nie ganz von dem städtischen Gewerbebetriebe fern zu halten gewesen²⁾. Die nahen Beziehungen des Fleisergewerbes mit der Viehzucht haben sich eben doch auch in dessen Organisation fortwährend fühlbar gemacht und verhindert, daß sich der städtische zünftige Gewerbebetrieb rein und ausschließlicly entwickelte.

Entscheidend hierfür war in letzter Linie doch immer wieder die Rücksicht auf die sichere und gute Fleischversorgung der Stadt, welche den Rat veranlaßte, den Zugang zum Fleischmarkte auch den Landmetzgern offen zu halten und damit wenigstens das Verkaufsmonopol der zünftigen Metzger nicht aufkommen zu lassen³⁾. Dagegen

1) Augsburger Stadtrecht 1276: Es sol auch kein Fleischmanger kein rind, noch schaf, noch kalb stechen anders als in dem schlachthause . . . Aber schweine die mag er daheim wol brühen in seinem hause und stechen.

2) Adler, Fleischteuerung S. 65 f. 1462 erweitert der Rat in Leipzig die Befugnisse der lesterer in der Stadt; 1464 wird ihnen vorübergehend der Gewerbebetrieb untersagt, aber schon 1466 sind sie zurückberufen. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 368.

3) 1350 Wien: Es ist auch aufgesegt, wer fleisch ab dem land fuert her, das man da mit chainerlay sach chain irrung noch beswerung anthuen sol durch das lang iar. Nach dem Wiener-Neustädter Stadtrecht 1230 durften nur zünftige Fleisshauer pey pfenwerten oder pey helwerten Fleisch verkaufen. Fremde Fleisshauer durften in der Stadt kein Vieh schlachten und nicht unter einem Viertel verkaufen, dieses aber auch nicht teilen, wenn sie es an zwei Personen zusammen verkauften. 1307 Stadtrecht von Freiberg i. S. bestimmt jeden Sonnabend einen freien Fleischmarkt. Weitere Beispiele bei Berlepsch V 48, Adler, Fleischteuerungspolitik 52 f., Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 368 f.

ist der eigentlich handwerksmäßige Betrieb des Schlachtens und des Ausschrotens des Fleisches in der Stadt zumeist doch den städtischen Metzgern gewahrt geblieben, wenn sie auch bei demselben sich eine Reihe von sanitäts- und marktpolizeilichen Beschränkungen gefallen lassen mußten, wie sie anderen Gewerben nicht zugemutet worden sind. Die vielfach den Fleischbauern auferlegte Pflicht, für eine auskömmliche Fleischversorgung des städtischen Marktes vorzusorgen, stärkte doch auch wieder die Position der Zunft, welcher damit ein Stück städtischer Verwaltung übertragen war¹⁾.

Auch andere unmittelbar an die Urproduktion sich anschließende gewerbliche Betriebe wie die der Fischer²⁾, Futterer (Heu- und Strohändler) und Gärtner, der Wirte und Weinhändler haben sich vielfach in den Städten zünftig organisiert, ohne jedoch, wenige Ausnahmen abgerechnet³⁾, für das gesamte gewerbliche Leben der Städte eine größere Bedeutung erlangt zu haben⁴⁾.

Im allgemeinen ist für die Entwicklung dieser Nahrungs- und Lebensmittelgewerbe die Rücksicht von sehr entscheidendem Einflusse geworden, welche die Städte auf die Versorgung des städtischen Lebensmittelmarktes zu nehmen veranlaßt waren. Insbesondere sind die polizeilichen Vorschriften,

1) Diese Verpflichtung ist schon im Fleischerstatut von Basel 1248 ausgesprochen; ferner 1355 in Stendal, 14. Jahrh. in Nürnberg, 15. Jahrh. Straßburg; vgl. die Beispiele bei Adler S. 90. 1477 W. Remich Gr. II 247: der metzlermeister mit synen amptzbrudern bestellen sullent, das man under den fleyschbenken zu R. des mayndachs, des dynssdachs und des samphsdachs fleysch feylle fynde.

2) 1485 W. Metloch Gr. II 61: ein abt zu M. hab macht einem armen man zu verliegen einen weidtnachen nach zunfft recht zu fischen. Beispiele von Fischerzünften bei Maurer, Stadtverf. II 492. Die 1482 in Überlingen errichtete Fischerzunft umfaßte auch die Schifferleute. Schäfer 36. Über Fischereigenossenschaften in Brandenburg, von erblich berechtigten Gruppen von Fischern gebildet, vgl. Schmoller, Jahrbuch XV, 645.

3) So die Futterer in Halle a. S. und in Wien.

4) Einiges nähere darüber im VII. Abschnitt.

welche in allen Städten hinsichtlich der Güte und Redlichkeit der Produktion, der Preise der Produkte und der Löhne für gewerbliche Dienste (Mahlen, Backen, Schlachten, Brauen) gehandhabt wurden, fortgesetzt starke Eingriffe in die Autonomie des Zunftwesens; auch die Zulassung der fremden Händler von Lebensmitteln auf den städtischen Märkten (Freimarkt) und die Gestattung von Freimeistern und von Stör- und Lohnwerk, welche gerade in diesen Gewerbszweigen eine große Rolle gespielt haben, waren ebenso viel Beschränkungen des Zunftzwanges und des zünftigen Gewerbesmonopols.

Da aber gerade die Nahrungsmittelgewerbe immer sehr stark besetzt waren und überall vorkamen, so bildet die Gesamtlage derselben und ihre gewerbepolitische Verfassung für sich allein schon eine sehr wichtige Korrektur der Einseitigkeiten, welche das reine Zunftwesen in den städtischen Gewerbebetrieb zu bringen tendierte.

Von allen Gewerbszweigen, welche sich mit der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigen, ist während des Mittelalters nur die Bierbrauerei und auch diese nur in einigen Produktionsgebieten, in größerem Maße für die Versorgung eines mehr als lokalen Marktes und für den Export in Betracht gekommen. Alle übrigen Nahrungsmittelgewerbe, so stark sie auch immer besetzt gewesen sind, und so einflußreich sie auch immer für die lokale Ausbildung des gewerblichen Lebens, des Zunftrechts, ja auch des Volkswohlstands der Städte geworden, entbehren doch des großen Zuges nationaler Produktion, wie er in den gewerblichen Leistungen der deutschen Städte besonders charakteristisch hervortritt. Und das Gleiche gilt in der Hauptsache auch von den verschiedenen Zweigen des Bekleidungsgewerbes, den Schustern, Schneidern und Kürschnern mit ihren Nebengewerben. Auch sie gehören in vielen Städten zu den am stärksten besetzten Gewerbebetrieben, haben einen wichtigen Anteil an der Deckung des heimischen Bedarfs, nehmen auch auf das innere gewerbliche Leben und auf die Rechtsentwicklung

der Städte einen zuweilen bestimmenden Einfluss. Aber in enger lokaler Begrenzung erschöpft sich auch so ziemlich ihre Bedeutung; zu Exportgewerben haben sie sich während des Mittelalters nicht entwickelt¹⁾; kaum dafs von einem weiten innerdeutschen Absatzgebiete einzelner der besonders blühenden Bekleidungsgewerbe in einzelnen Städten gesprochen werden kann.

Die großen Zweige des deutschen Handwerks dagegen, welche seinen Ruhm auch im Auslande verbreitet und damit zum Reichtum des Volkes hervorragend beigetragen haben, sind die Metallgewerbe und die Textilgewerbe; neben ihnen kommen, wenn auch in viel geringerem Mafse, die Böttcherei, Seilerei und die Gerberei in Betracht; eine Zierde des deutschen Handwerks war mindestens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters das Kunsthandwerk in seinen verschiedenen Richtungen.

Eine Reihe von Voraussetzungen für eine so reiche Entwicklung, wie sie die deutsche Eisenindustrie in der zweiten Hälfte des Mittelalters erfahren hat, ist schon in der vorausgegangenen Periode geschaffen worden. Die einheimische Eisengewinnung hatte an dem allgemeinen Aufschwunge des Bergbaues Anteil genommen; die Verhüttungsprozesse waren durch die Einführung der Stücköfen (am frühesten in Steiermark), durch die Anwendung der Wasserkraft für Gebläse und Hammer, sowie durch die Verbesserung der Stahlfabrikation wesentlich vervollkommenet²⁾. Die Anwendung des Eisens in der Hauswirtschaft, im landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe hatte schon ziemliche Dimensionen angenommen³⁾; insbesondere in der Baukunst

¹⁾ Deutsche Männerkleider (Zadeltracht) scheinen im 15. Jahrh. einigen Absatz in Schweden gefunden zu haben; Falke, Kostümgeschichte. Nach Rußland gingen Handschuhe, nach dem Osten, aber erst gegen Ende des Mittelalters, Wiener Schuhwerk; vielleicht könnten auch Kürschnerwaren als Exportartikel nach Italien etwas in Betracht kommen.

²⁾ Über die Verhältnisse des Eisenhüttenbetriebes s. unt. VI. Abschn.

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1 S. 279, 328.

wurde das Eisen schon seit dem 11. Jahrhundert konstruktiv zur Verstärkung der Holzverbindung, im Steinbau zur Verklammerung und Verankerung verwendet ¹⁾).

Für die Ausbildung der friedlichen Kunstschmiederei hatten einzelne Klöster schon seit dem 10. Jahrhundert Schule gemacht ²⁾) und mit dem Kirchenbau fortwährend neue Anregung gegeben. Auch der ritterliche wie der städtische Profanbau hat, wenigstens seit dem 13. Jahrhundert, den Schmuck eiserner Gitter und Beschläge angewendet, in deren Verfertigung die deutschen Schmiede nachgerade unerreichbare Meister wurden. Von den Thürbeschlägen der alten Kirche in Schlettstadt i. E. (12. Jahrhundert) und dem herrlichen Eisengitter am Grabdenkmal Kaiser Maximilians I. in Innsbruck ist eine Periode der Kunstblüte des Schmiedegewerbes umschlossen, wie sie reicher und vollendeter kaum ein anderer Zweig des deutschen Handwerks je erreicht hat. Auch die Schlosser und Waffenschmiede hatten an diesem Aufschwunge des Schmiedehandwerks vollen Anteil. Die gröfsere Mannigfaltigkeit und der Schmuck der Rüstungen gab reichen Anlaß zur Ausbildung des Handwerks, welches sich seit dem 13. Jahrhundert in Ringelpanzerschmiede (Saworchten) und Plattner, Schilderer, Helm- und Haubenschmiede, Klingen- und Messerschmiede differenzierte; in der zünftigen Ordnung dieser Gewerbe bildeten sich auch noch weitere Zweige selbständig aus, wie die Harnischpolierer, die Schwertfeger und Knaufschmiede, die Hufschmiede und Grobschmiede, die Schlosser, Zeugschmiede und Sporer ³⁾). Die wichtigsten Standorte des Feinschmiedegewerbes wie der Kunstschlosserei waren in Süddeutschland Augsburg, München, Nürnberg; hochberühmt waren schon

¹⁾ Beck, Geschichte des Eisens I² 839.

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 302.

³⁾ In Augsburg werden 1360 Ringeler, Sägeschmiede, Kesselschmiede, Plattner und Harnischmacher aufgeführt. Beck I² 882. Das Nürnberger Handwerkerverzeichnis von 1363 weist 30 verschiedene Zweige der Metallindustrie auf, von denen die meisten auf die Eisenverarbeitung entfallen. Vgl. die Beilage Nr. I.

von Inama-Sternegg. Wirtschaftsgeschichte. III. 2.

frühzeitig die Waffenschmiede in Regensburg, Nürnberg und Nördlingen, sowie in Steiermark; von hier aus sollen eingewanderte Gesellen das Waffenschmieden nach Solingen verpflanzt haben; seit dem 14. Jahrhundert gewinnen die Solinger Klingen (Schwerter und Messer) den ersten Platz unter allen deutschen Fabrikaten.

Außerdem kommt schon im 14. Jahrhundert der Eisenguß auf und findet neben dem Bronzeguß eine erste ausgedehnte Anwendung in der Anfertigung von Geschützen. Augsburg, Nürnberg, aber auch kleinere schwäbische und steirische Städte scheinen diesen neuen Zweig der Metallindustrie zuerst ausgebildet zu haben; erst im 15. Jahrhundert wird auch in norddeutschen Städten Geschützgießerei häufiger betrieben¹⁾. Doch scheint dieser Gewerbezweig nur insofern der zünftigen Ordnung eingefügt worden zu sein, als sich die Zinn- und Glockengießerei damit befaßten; einzelne Städte aber bestellten eigene Büchsenmacher, welche die Geschütze zur Stadtverteidigung auf städtische Rechnung gossen und wohl auch einen städtisch-fiskalischen Betrieb der Geschützgießerei leiteten²⁾; später haben auch die Landesherren die Büchsenmeister und ihren Betrieb direkt auf ihre Rechnung übernommen³⁾.

1) 1377 Erfurt, 1411 Braunschweig.

2) So übernimmt 1380 Nürnberg Lieferungen von gegossenen Bronzegeschützen; 1415 wandte sich Straßburg mit der Bitte an den Rat von Freiburg, auf einmal 100 Kanonen für seine Rechnung gießen zu lassen. Gothein I 653. Später ist Straßburg selbst in Geschützgießerei berühmt geworden.

3) 1428 Bestallungsbrief des Herzogs von Bayern für seinen Büchsenmeister: jährlich 100 Gulden Landwährung, ein Hofgewand, Kost und Futter wie das übrige Hofgesind; die nötigen Gesellen werden ihm gehalten. „Wir sollen auch keinem andern meister vergönnen in unserm lande weder Büchsen noch Glocken zu gießen, und was die Städte, Märkte und Landschaft davon gebrauchen, das sollen sie ihn gießen lassen und darum ihm geben was recht und billig ist.“ Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern II 399. 1451 (Chmel, Notizenblatt III 473) bestellt der Erzb. von Salzburg einen Büchsenmeister auf zehn Jahre gegen jährl. 12 ~~fl~~ Pf. und Naturalien.

Die Zunftverhältnisse dieser verschiedenen Zweige des Eisenhandwerks haben sich überall so ziemlich ähnlich entwickelt¹⁾. Zwar findet sich eine Mannigfaltigkeit in der Zusammenfassung der einzelnen Spezialzweige²⁾; bald sind die Schmiede, Plattner und Schwertfeger in einer Zunft, bald haben sie eigene Zünfte aufgerichtet. Aber eine weitgehende Spezialisierung der Berechtigung ist auch innerhalb einer Zunft zur Regel geworden; wie die Messerer keine Schwertklingen, so durften die Haubenschmiede keine Panzer machen³⁾. Es hängt das, abgesehen von der im einzelnen doch verschiedenen Technik, ohne Zweifel mit dem kunstgewerblichen Charakter dieser Handwerke auf das engste zusammen; wo der Individualität des Arbeiters so viel Spielraum offen gehalten bleibt, da wird auch jede schablonenhafte Behandlung des Gewerberechts von der Hand gewiesen, um die Freiheit in der Entwicklung des ganz speciellen Gewerbszweiges nicht zu beeinträchtigen.

Ganz besonders geartet waren nur schon frühzeitig die Zunftverhältnisse im Solinger Gewerbe. Es handelte sich gerade bei diesem Gewerbe frühzeitig schon um eine Arbeits-

¹⁾ Schon 1194 bestätigt der Erzb. von Magdeburg der *soliditas clypeariorum* besondere Freiheiten.

²⁾ So bilden 1307 in Freiburg i. B. die Schmiede und Plattner mit den Sarworchten eine Zunft. In Lüneburg sind noch Ende des 15. Jahrh. die Grobschmiede, Kleinschmiede und Messerer in einer Zunft. Dagegen sind in Nürnberg schon um das Jahr 1290 die Messerer und Klingenschmiede getrennt; 1497 hört die alte Zunft der Sarwurchten auf. Vgl. die Beilage Nr. I. In Lübeck haben die Plattenschläger (1370) und die Harnischmacher (1433) eigene Rollen. Außerdem hatten die Schwertfeger (1473) und die Messerschmiede ein von den Schmieden abgesondertes Amt; doch waren die letzten beiden Gewerbe im 15. Jahrh. vereinigt (Rolle der Schmiede 1479) und nur die Messerbereider scheinen sich noch selbständig neben den Schmieden erhalten zu haben; auch die Schlosser gehörten zu den Schmieden, dagegen scheint ein besonderes Amt der Drahtzieher bestanden zu haben.

³⁾ Berlepsch, Chronik der Gewerbe VII 109. In Nürnberg bilden die Plattner und Haubenschmiede eine der ältesten und angesehensten Zünfte, jedoch mit getrennter Gewerbsbefugnis. Die Harnischpolierer waren seit 1379 auch zünftig von ihnen getrennt. Beck I², 865 f.

teilung, welche sich nicht auf verschiedenartige Fabrikate, sondern auf verschiedenartige Arbeitsprozesse bei einem und demselben Fabrikate bezog. In Solingen machten die Schwertschmiede die rohen Klingen; die Härter und Schleifer gaben ihnen erst die nötige Härte und Elasticität, sowie die scharfen Schneiden, die Schwertfeger und Reider machten sie blank, polierten, garnierten, ätzten und tauschierten die Klingen, machten die Griffe, Knaufen, Gefäße und die Scheiden und setzten endlich alles zusammen, um die Ware für den Handel bereit zu machen (reiden)¹⁾.

Diese in anderen Zweigen der Eisenindustrie nicht vorkommende Art der Arbeitsteilung enthielt schon unverkennbare Keime für die Organisation eines Großbetriebes; war doch jede Gruppe auf die Leistung der anderen angewiesen, so daß eine einheitliche Leitung des Ganzen kaum entbehrlich schien, wenn nicht fortwährend Stockung und Benachteiligung der einzelnen Gewerbszweige besorgt werden sollten.

Aber dennoch erhielt sich der rein handwerksmäßige Kleinbetrieb das ganze Mittelalter hindurch. Die Klingenschmiede konnten die rohen Schwerter von den Härtern und Schleifern weiter bearbeiten, von den Schwertfeuern und Reidern gegen Lohn fertig machen lassen und die Ware selbst verkaufen oder sie verkauften die rohen Klingen an die Reider, welche ihrerseits für ihre Fertigmachung sorgten. Jede der drei Zünfte überwachte die Leistungen ihrer Kleinmeister, und erst 1487 ist für die gemeinsamen Angelegenheiten aller ein einheitlicher Ausschuss gebildet worden, welchem die Verwaltung und Rechtspflege der vereinten Zünfte oblag. Wohl haben die Schwertfeger und Reider frühzeitig schon den Vertrieb des ganzen Gewerbes in der Hauptsache in ihre Hand zu bekommen verstanden und sich mit dieser kommerziellen Überlegenheit auch bald zur kapital-

¹⁾ Von den drei Bruderschaften der Kleinmeister erhielten die Härter und Schleifer ihr Privileg im Jahre 1401, die Schwertfeger und Reider 1412, die Schwertschmiede 1472. Beck I², 865.

kräftigsten der drei Zünfte entwickelt; aber doch erst im 17. Jahrhundert ist daraus jene erste Form eines Großbetriebs hervorgegangen, welche die Kleinmeister der Klingenschmiede, der Härter und Schleifer zu hausindustriellen Arbeitern der Schwertfeger und Reider gemacht hat¹⁾.

Auch auf dem Lande hat sich die Kleineisenindustrie während des ganzen Mittelalters in manchen Gegenden erhalten, wo ein reichlicheres Vorkommen des Rohmaterials und eine reichliche Verfügung über Brennstoff den Betrieb von Waldschmieden begünstigte; in der Regel hat sich solche ländliche Hausindustrie da behauptet, wo sie schon in der früheren Periode unter grundherrlichem Einflusse zu einer gewissen Blüte gebracht war und nun die Tradition der Bevölkerung aufrecht erhalten blieb. Wichtige Standorte dieser Kleineisenindustrie in den Alpen, im Schwarzwald und den Vogesen, in den Ardennen und an der Eifel lassen sich bis in das Mittelalter zurück verfolgen²⁾. Doch kennt das Mittelalter auch schon, abgesehen vom Hüttenbetriebe, einen Großbetrieb von Hammerschmieden, dessen Ursprung aus der alten Waldschmiede immerhin noch erkennbar ist³⁾. Im 15. Jahrhundert haben auch Eisenhütten den Betrieb von Geschützgießereien aufgenommen und da-

¹⁾ Über die Entwicklung der Solinger Industrie vgl. Thun, Die Industrie am Niederrhein, in Schmollers Forschungen II, 3 1879.

²⁾ Vor 1482 W. Cornelismünster (bei Aachen) Gr. II 785: die iser, die in desem lande sitzen, ire werk machen und uisern, die synt myne heren deme abde schuldich eicklichs eyn stuck wes sy machen. 1464—1465 Lamprecht II 333. Nach der Oberlahnsteiner Zollrolle kommen die Äxte und Wagenreifen aus Montabaur, wo Waldschmieden waren; 15. Jahrh. W. Olzheim häufige Abgaben von Hufeisen und Nägeln. Im Stift Admont (Steiermärk. Urk.-B. I) kommen fabri und fabri lignarii unter den Hofhandwerkern vor.

³⁾ In Nürnberg sind im 14. Jahrh. (Baader 169) die Hammerschmieden in den zwei Wäldern verboten worden. Doch wurde ein Hammer ausnahmsweise geduldet, bei welchem neben dem Hammermeister mindestens zwei Eisenhüter, ein Koler, ein Schmied und ein Läufer beschäftigt waren. Der Hammer durfte jedoch keine Kohlen aus den zwei Wäldern brennen. Vgl. auch über Hammerschmieden in der Oberpfalz oben S. 104 A. 1 und VI. Abschnitt.

durch einen weiteren Anstofs zum Grofsbetriebe vereinigter Hammer- und Gufswerke erhalten¹⁾).

Eine ziemliche Bedeutung erlangten spätestens seit dem 14. Jahrhundert auch die übrigen Zweige der Metallindustrie, die Zinngiefser, Grapen- und Rotgiefser, die Gelbgiefser und Messingschläger²⁾). In Nürnberg scheint diese Industrie, die sich mit der sonstigen Kleinindustrie vielfach berührte und dort einen hervorragend kunstgewerblichen Zug bekam, einen vorzüglichen Standort gehabt zu haben. Die Produkte der Nürnberger Kandelgiefser und Rotschmiede gingen massenhaft nach Nord- und Ostdeutschland, wo sie den einheimischen Gewerbetreibenden zuweilen sehr unbecquem wurden³⁾). Aufserdem waren diese Gewerbe u. a. in Köln, Breslau, Hamburg, Wismar, Lübeck, Lüneburg, Rostock, Mainz, Basel in eigenen Zünften organisiert. Die frühzeitige und bedeutende Entwicklung dieser Gewerbszweige ist um so bemerkenswerter, als die einheimischen Bergwerke dem Bedarfe an den hauptsächlichsten Rohstoffen keineswegs genügten. Zinn mußte aus England, Kupfer aus Polen und Ungarn gebracht werden. Aber die technische und kunstgewerbliche Ausbildung des deutschen Handwerks in Verbindung mit einer vorzüglichen Handelsorganisation brachte doch diese Gewerbe zu hoher Blüte⁴⁾).

Insbesondere in den Hansestädten haben sich diese Gewerbe frühzeitig zu einer grofsen Bedeutung für den Export aufgeschwungen; aus diesem Grunde vornehmlich ist ihre Ordnung wiederholt Gegenstand der Vereinbarung zwischen Lübeck und den fünf wichtigsten sogenannten wendischen

1) Die alten Eisenhütten in Steiermark haben schon im 15. Jahrh. die Geschützgiefserei als Exportindustrie entwickelt.

2) In Lübeck waren 1330 schon 14 Messingschläger. Lüb. Urk.-B. 2 n. 522.

3) 1401 Hansarecesse I, 5 n. 31 § 4: auf dem Tag von Marienburg wird in Erwägung gezogen, wij man dy büssen dem lande beholden möge. Lübeck giebt 1471 (Wehrmann 159) den Apengetern das Recht, die Wandelbarkeit der Nürnberger Waren zu prüfen.

4) Über die Goldschmiede s. unten S. 137 f.

Städten geworden¹⁾; gute und richtige Mischung des Metalls, Zeichnung jedes Stücks mit der städtischen und Handwerksmarke, Kontrolle des Gewichts an der Stadtwage, scharfe Trennung der gewerblichen Berechtigung zwischen Rotgießern (Apengeter), Gelbgießern (Grapengießser), Zinngießern (Kannengießser) und Messingschlägern waren die hauptsächlichlichen Gesichtspunkt dieser auf Solidität, technische Ausbildung und Marktfähigkeit bedachten speciellen Gewerbepolitik der Seestädte.

Der Entwicklung der gewerbsmäßigen Weberei hatte die vorausgegangene Periode hauptsächlich dadurch vorgearbeitet, daß der Anbau von Flachs und Hanf nicht nur auf den Herrengütern, sondern auch in vielen Gegenden auf den Zinsgütern begünstigt und das Spinnen und Weben durch umfassende Inanspruchnahme der Frauenarbeit zu dem weitaus bedeutendsten Zweige des Hausfleißes der bauerlichen Bevölkerung gemacht worden ist²⁾. Zwar hatte sich die Textilarbeit vereinzelt, besonders in Klöstern auch noch als ein eigener Zweig der Fronhofswirtschaft erhalten; aber viel bedeutsamer für die nun folgende Zeit ist es geworden, daß die Grundherren mit der Auflösung eigener Betriebe die Gewebearbeit auf die Bauernhöfe verpflanzt und in weiten Gebieten die ganze Bevölkerung zu dieser Art der Produktion erzogen haben³⁾. Als dann mit der größeren Freiheit der hörigen Leute und mit der relativen Übervölkerung der gutsherrlichen Gebiete überschüssiges, fortschrittliches und unzufriedenes Volk den starken Zug nach der Stadt entwickelte, der in so kurzer Zeit zu einer gründlichen Umbildung der Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse der Bevölkerung führte, da war vielleicht die ererbte und erworbene Geschicklichkeit im Spinnen und Weben für die in die Stadt einwandernden Elemente die sicherste

¹⁾ 1354 Wehrmann 225, 1376 ib. 226. Später finden sich solche Übereinkünfte auch wegen der Gesellen, an welchen auch Hamburg und Lüneburg beteiligt sind, z. B. 1526 Bodemann 117.

²⁾ Vgl. oben S. 14 f., 86.

³⁾ Vgl. i. a. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 232, 255, 304 f.

Grundlage ihrer neuen Existenz. Ungleich weniger hatte die bisherige gewerbliche Entwicklung dem Aufblühen der Wollweberei vorgearbeitet. Der Kampf zwischen dem Flachs und der Wolle war auch am Beginne des 13. Jahrhunderts noch keineswegs zu Gunsten der Wolle entschieden. Zwar zeigt sich schon im 12. Jahrhundert in der grundherrlichen Wirtschaft eine gröfsere Regsamkeit auf dem Gebiete der Schafzucht¹⁾; aber erst in unserer Periode kommt diese neue Richtung der Viehzucht zum vollen Durchbruche und ist offenbar mindestens ebenso sehr durch die bereits erreichten Fortschritte des städtischen Wollgewerbes angeregt, als dieses nun von der verstärkten Schafzucht weitere Anregung empfing²⁾. Wohl war auch bis dahin schon die Wollenspinnerei und -Weberei auf dem Lande keineswegs ganz unentwickelt: wir finden sie theils als Fronhofsarbeit³⁾, theils als Bauernweberei ebenso in Süddeutschland (Salzburg, Regensburg) wie am Rhein und in Westfalen; aber es fehlte doch sowohl die Anregung als auch die technische Fähigkeit, um diesem Zweige der Weberei eine allgemeine Verbreitung in der ländlichen Bevölkerung zu geben. Auch der klösterliche Betrieb der Spinnerei und Weberei ist, wenngleich an manchen Orten nicht unbedeutend, so doch für die volkswirtschaftliche Rolle der Textilindustrie nicht von nachhaltigem Einflusse geworden⁴⁾. Vielmehr ist die Wollweberei und die daraus hervorgegangene Tuchmacherei dasjenige Gewerbe geworden, in welchem die junge städtische

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 248.

²⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. Bd. III, 1 S. 352 ff.

³⁾ So bei den Hörigen des Klosters S. Blasien im Schwarzwald. W. von 1383 (Mone, Zeitschr. 9, 138).

⁴⁾ Beispiele derselben bietet die Geschichte der Cistercienserklöster in Thüringen und Schlesien; 1291 (Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urk.-B. zum 2. Bande S. 202) erteilen die Schöffen der Stadt Frankenberg dem Frauenstift daselbst die Erlaubnis, Tücher von aller Art und Farbe zu verfertigen und zu Markte zu bringen. 1355 (Böhmer, C. d. Frankof. I 635) erhält das Weifsfrauenkloster das Recht dnch mit lytzen zu machin und das Gewand zu schneiden und zu verkaufen. Vgl. Hildebrand in Jahrb. f. Nationalökonomie 6, 217.

Bevölkerung ihren ersten selbständigen Schritt zur Ausbildung eines neuen großen Nahrungszweiges gemacht hat; am Wollengewerbe vor allem ist das städtische Handwerk groß gewachsen; mit ihm vor allem hat es sich von der bisherigen Wirtschaftsordnung emancipiert und dem Handwerk einen goldenen Boden gelegt.

Es ist daher auch nichts so charakteristisch schon für die Anfänge der städtischen Wollweberei als ihre reiche und ziemlich gleichmäßige Verbreitung in allen deutschen Gauen. In Oberdeutschland sind Straßburg und Freiburg, Speier und Heilbronn, Augsburg und München, Regensburg und Nürnberg schon im 13. Jahrhundert wichtige Produktionsstätten für Wolltuche; in Österreich reihen sich Wien, Wiener-Neustadt und Ofen gleichwertig an. Schlesien, Brandenburg, das preussische Ordensland haben in derselben Zeit schon eine Reihe von Städten mit blühendem Wollgewerbe zu verzeichnen. Magdeburg, Leipzig, Erfurt, Braunschweig und Soest sind alte Weberstädte; vor allem aber blühte die Wollweberei am Niederrhein, wo sie die direkteste und kräftigste Anregung der flandrischen und französischen Städte empfing; die Kölner Wollindustrie war wohl schon im 13. Jahrhundert der gesamten übrigen deutschen Weberei überlegen¹⁾. In Südwestdeutschland herrscht die Produktion von Grautüchern vor, in Südostdeutschland von Loden, am Rhein von gefärbtem Tuch²⁾.

Ungleich später ist die Leinenweberei zu einem bedeutenden städtischen Gewerbezweig geworden und in der Hauptsache immer auf bestimmte Gebiete beschränkt geblieben. Von dem ganz vereinzelt Beispiele der Kölner Bettziechenweber (1149) abgesehen, tritt die Leinenweberei im 12. Jahrhundert noch in keiner deutschen Stadt auf; auch das 13. Jahrhundert kennt sie nur in einigen oberdeutschen Städten (Basel 1268, Augsburg 1276, Konstanz 1289), wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die Trennung der Leinen- und der Wollen-

¹⁾ Vgl. hierzu die reichhaltigen Angaben bei Schmoller, Tucherzunft 365 ff. und Hildebrand in den Jahrb. für Nationalökonomie Bd. 6 u. 7.

²⁾ Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels I 122.

weber und die selbständige Organisation der Leineweberzünfte erst im 14. und 15. Jahrhundert erfolgt ist.

Demgemäß zeigt denn auch das Wollgewerbe früher als die Leinenweberei eine gewisse technische Arbeitsteilung, die ja im bäuerlichen Hausbetriebe sich überhaupt kaum entwickeln konnte. Vor allem ergab sich das Bedürfnis einer besonderen technischen Ausbildung für die Herstellung des Halbfabrikats, des Garnes aus zubereiteter Schafwolle, wofür sich der bäuerliche Hausfleiß doch in keiner Weise befähigt erwies. Die Wollschläger und Garnzieher erscheinen daher auch immer schon in den Anfängen der Wollindustrie als eigene städtische Gewerbe und wurden auch alsbald maßgebend für die ganze Industrie¹⁾; sie kauften die rohe Wolle und liefsen dieselbe vorwiegend durch weibliche Arbeitskräfte kämmen und spinnen²⁾, das erzeugte Garn von den Webern in und aufser der Stadt gegen Lohn verarbeiten³⁾; erst allmählich und besonders seit sich die Wollweberei von der Leinenweberei trennte, haben sich die Weber aus dieser Stellung blofser Lohnarbeiter der Wollschläger zu eigenen, gleichwertigen Gewerben gehoben.

Für die weitere Verarbeitung des rohen (grauen) Gewebes entwickelten sich sodann die Gewerbe der Walker, Scherer und Färber⁴⁾; es bedeutet immer schon einen Fort-

¹⁾ Als eigene Zünfte erscheinen sie schon frühzeitig in Nürnberg, Ulm, Regensburg, als besondere Abteilungen der großen Tuchmacherzunft in Zürich. Hildebrand l. c. 7, 90.

²⁾ In Butzbach sind Kämmerinnen (kemmerfsen) häufiger als Kämmer. Otto, Bevölkerung von B. 64.

³⁾ In Strafsburg haben die Wollschläger schon ca. 1300 eine Anzahl von Unterkäufern zum Einkauf der Wolle, sind mit den Tuchmachern geeint und beschäftigen Weber gegen Lohn. Schmoller, Tuchmacherzunft 410 f. 1357 erlassen die Wollschläger einen offenen Brief an alle Webermeister und Knechte in Städten und Dörfern, wo sie gesessen seien: der Rat habe ihnen erlaubt, Webstühle in ihren Häusern aufzustellen; . . . wer komme, werde gern da sein; sie würden bei ihnen besseren Schirm und Nutz finden als bei den Webern. Ib. 419.

⁴⁾ In Nürnberg reichen die Statuten der Walker bis in das 13. Jahrh. zurück. Eigene Tuchscherer in Augsburg, Nürnberg, Ulm. Hildebrand 7, 95. Färberzunft in Nürnberg schon im 13. Jahrh.

schritt der Wollindustrie, wenn diese Arbeiten in größerem Maßstabe betrieben werden, da sie ja vorzugsweise nur für die Verfeinerung der Tuche in Betracht kamen. Aber doch blieben diese Betriebe vorerst nur Hilfgewerbe der Tuchmacherei, vor allem der Wollschläger, welche das von den Lohnwebern gelieferte Gewebe ihnen gegen Lohn zu weiterer Bearbeitung übergaben¹⁾. Doch gaben die technischen Betriebseinrichtungen, welche nicht bloß kostspieliger als die Stühle der Weber waren, sondern immer schon auf eine größere Produktion berechnet waren, diesen Gewerben frühzeitig auch eine bessere Position im arbeitsteiligen Prozeß als sie die Weber hatten, so lange diese noch an dem alten einfachen Handwebstuhl festhielten.

Die Thatsache, daß in der ersten Zeit der selbständigen Entwicklung des Wollgewerbes die Wollschläger im allgemeinen eine dominierende Stellung einnehmen, obgleich ihre technische Arbeit doch nur einem Zwischenstadium der Produktion angehört, ist wohl nur dadurch befriedigend zu erklären, daß sie die kapitalkräftigste Klasse der an der Wollindustrie Beteiligten repräsentierten, den Ankauf der Wolle in ihre Hand bekamen und so alle übrigen Zweige der Wollarbeit, vor allem die armen Weber in ihren Dienst nehmen konnten. Aber doch nicht überall haben die Wollschläger ein solches Übergewicht erlangt und am allerwenigsten haben sie dasselbe mit der weiteren Entwicklung des Wollengewerbes behauptet. Anstatt der Wollschläger treten vielerorten schon frühzeitig die Tuchmacher und die Gewandschneider als diejenigen Zweige des Wollengewerbes auf, in deren Händen die führende Rolle liegt²⁾. Zwar die Gewandschneider sind überhaupt keine Handwerker, sondern Kaufleute, aber sie haben doch vielfach nicht bloß zünftige, sondern auch wirtschaftlich-technische

¹⁾ In Fritzlar bei den Gewandschneidern, Pritzwalk (1351) die Walker, bei den Gewandmachern. In Berlin (1269) und Frankfurt a. O. (1355) färbten die Tuchmacher selbst.

²⁾ In Konstanz darf 1390 jeder Tucher in seiner Werkstatt Knechte zum Wolleschlagen und -Weben setzen. Gothein 533.

Beziehungen zum Wollengewerbe. geben den verschiedenen Zweigen desselben Arbeit auf Bestellung und konnten dadurch, besonders wenn sie auch den Rohstoff lieferten, nicht blofs anstatt der Wollschläger die übrigen technischen Zweige des Wollengewerbes beschäftigen, sondern geradezu dieselben beherrschen¹⁾. Die Tuchmacher, wo sie besonders hervortreten, waren in einer ähnlichen Lage, nur dafs sie den Gewandschnitt, den Handel mit Tuchen, nicht selbständig betrieben, sondern auf den Verkauf selbstgefertigter Tücher beschränkt waren. Bei Gewandschneidern und Tuchmachern überwog vielleicht noch mehr als bei den Wollschlägern das kapitalistisch-kommerzielle Element über das handwerksmäfsig-technische²⁾. In besonderen Fällen war natürlich auch die Möglichkeit gegeben, dafs die Weber³⁾, die Walker oder Färber, wenn sie es zu einer materiell besonders günstigen Lage gebracht hatten, den Schwerpunkt der Interessen des Wollgewerbes bildeten und die anderen Zweige in ihren Dienst stellten; im allgemeinen liegt es sogar nahe, dafs je mehr ein Gewerbszweig am Ende des ganzen arbeitsteiligen Prozesses steht, um so leichter ihm die ökonomische Beherrschung der vorgehenden Produktionszweige gelingt, deren Produkte ja als solche noch keineswegs eine vollkommen marktgängige Ware darstellen⁴⁾.

¹⁾ In Ulm ist die Zunft der Marner aus Tuchern (*qui faciunt pannos de lana griseos*) und Gewandschneidern (*qui cum eis negotiantur*) gebildet. Fabri 135. Dazu gehörten gegen Ende des Mittelalters auch alle Hutmacher, Färber und Wollkämmer. Über die ursprüngliche Gemeinschaft von Kaufleuten und Grautuchern in Basel Geering S. 36 u. 249 f., Gothein 536.

²⁾ 1331 Fidicin II 74 Berlin: *Si aliquis eorum (lanificum et textorum) acceptaret opus suum apud duos pannifices, hic dabit libram cere sive sit magister sive operarius (eyn knappe). Item si aliquise orum, sive sit magister vel knape, locet se alicui per petitionem, hic dabit libram cere.*

³⁾ Das scheint zeitweilig in Köln der Fall gewesen zu sein, wo die Weber im „Wollenamte“ den Ton angaben und 1372 den grossen Aufstand gegen die Patrizier anstifteten. 1382 wurde die zulässige Anzahl der Webstühle wieder von 200 auf 300 erhöht. Lau 308.

⁴⁾ Vgl. die verwandten Verhältnisse in der Solinger Eisenindustrie S. 115 f.

Diese technische Arbeitsteilung des Wollengewerbes erlangte übrigens ihre volle wirtschaftliche Bedeutung erst dann, als die Wollgewebe nicht mehr im rohen Zustande (Grautuche), sondern überwiegend nur geschoren und gefärbt in den Handel kamen. Nun erst bildeten Wollschläger und Färber, Weber, Walker und Scherer eine geschlossene Kette arbeitsteiliger Produktion, jedes Glied auf das andere angewiesen und daher auch, insofern es sich um Produktion für den Markt handelte, jedes nur im engsten wirtschaftlichen Zusammenhang gesichert. Insoweit aber neben dieser Produktion von Marktware noch eine Hausarbeit und direkte Kundenarbeit einherging, konnte doch auch jeder Zweig des Wollengewerbes lange Zeit hindurch noch eine gewisse unabhängige Stellung behaupten. Und diese Arbeitsweise erhielt sich neben der Produktion der Marktware jedenfalls noch während des ganzen Mittelalters.

In der Flachsverarbeitung blieb mindestens die Spinnerei mit ihren Vorbereitungsstadien vorwiegend Hausarbeit; auch die Lohnspinnerei ist am Lande wie in den Städten durchaus Hausfleiß, und nur schwer gelang es, den Einfluß zünftiger Bestrebungen auf dieses Gebiet gewerblicher Arbeit auszudehnen. Die Leinenweberei wurde zwar mehr gewerbsmäßig betrieben¹⁾, aber schon die späte Ausbildung der Leineweberzünfte zeigt, daß auch hier lange Zeit die hausgewerbliche Thätigkeit überwog²⁾. Auch die städtischen Leineweber arbeiteten vorzugsweise im Lohnwerk, d. h. sie woben das ihnen vom Kunden gebrachte Garn direkt für den Hausbedarf³⁾, in Städten mit blühendem Leinwandhandel

¹⁾ „Gemeines Flachshaus“ in Butzbach, Otto 58. In Köln war ein Leinwandhaus (1355), ein eigenes Garnhaus (1370—1390), Lau 292.

²⁾ Noch 1430 klagen die Weber in Straßburg, daß die Schleier- und Linnenweberinnen nicht mit ihnen dienen. Schmoller 412. Derselbe (S. 436) erklärt zutreffend das Mißverhältnis in der Zahl der Färber zu den Lodern in Nürnberg (s. Beil. II) 1363 durch eine umfangreiche Hausweberei von Leinwand in Stadt und Umgebung, welche die Färber in Anspruch nahm.

³⁾ Die Ordnung der Leinenweberei in Freiburg 1464 setzt das Lohnwerk noch als alleinige Betriebsform voraus. Gothein 525. Über die

gewiß auch auf Rechnung der Händler; eine Unternehmerstellung konnten sie nur dann erringen, wenn sie Flachs- oder Garneinkäufer wurden, ein Übergang, der den von Haus aus armen Webern doch selten gelang.

Im Wollengewerbe war der eigentliche Hausfleiß¹⁾, die Arbeit auf der Stör und das Lohnwerk allerdings weniger als im Leinengewerbe, aber doch immerhin auch lange Zeit hindurch eine gangbare Betriebsform. Insbesondere haben die Weber vielfach, ausschließlich oder vorwiegend auf der Stör und im Lohnwerk²⁾, die Färber auf letztere Art gearbeitet und sich damit sogar eine Zeitlang eine Unabhängigkeit vom Wollschläger und Tuchmacher bewahrt, welche leicht verloren ging, wo sie dem einheitlichen, arbeitsteiligen Prozesse der Marktproduktion eingefügt wurden. Ja, es haben sich sogar, mit der weiteren Entwicklung des Wollgewerbes, die Weber noch weiter differenziert, indem diejenigen, welche für den Markt arbeiteten, in die Klasse der Tucher aufstiegen, während die Weber des Lohnwerks als Weber mehr als früher von jenen sich abschlossen und gerade durch diese ihre Betriebsart charakterisiert wurden³⁾.

Spätestens mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts beginnt in Deutschland die Baumwolle zu Geweben verarbeitet zu werden⁴⁾. Waren nun auch die technischen Ar-

Handelsvormundschaft über die Leinenindustrie des Konstanzer Gebietes im 14. Jahrh. ebda. 35.

¹⁾ Von der Hausweberei der Frauen handelt ein Strafsburger Ratsurteil von 1330, Schmoller, Tucherzunft, Urk. 2.

²⁾ In Speier klagen noch 1381 die Tucher über das umfangreiche, nicht zünftige Weben. Mone 9, 166. In einer Oberehenheimer Urk. von 1391 (Schmoller, Urk. 206) ist mehr vom Arbeiten für Kunden als auf eigene Rechnung für den Markt die Rede.

³⁾ In Strafsburg ist den Webern seit 1357 von den Tuchern immer mehr das eigentliche Tuchmachen entzogen. Schmoller 414.

⁴⁾ Und zwar immer in Verbindung mit Flachs. Nach Fabri a. a. O. 137 finden sich in der Weberzunft in Ulm 1. *textores vestanicarum* (Gewirk aus leinener Kette und baumwollenem Einschlag), 2. *lani* (i. e. S. Baumwollweber, aber auch mit leinener Kette und Einschlag aus minderwertiger Baumwolle), 3. *lini* (Gewirk aus rohem ungesottenem Garn),

beiten sehr verwandt mit der Wollen- und Leinenweberei, so brachte es doch die Beschaffung des fremdländischen Rohstoffs mit sich, daß sich die wirtschaftliche Ordnung dieses Gewerbszweigs gleich von Anfang an anders gestaltete als bei den beiden anderen Zweigen der Gewebeindustrie. Was dort teilweise nur vermutet werden kann und jedenfalls nur in beschränktem Maße bestand, die direkte Beherrschung der Produktion durch den Handel, das tritt bei der Baumwollweberei von Anfang an als charakteristische Eigentümlichkeit hervor: die Baumwolle wird von den Kaufleuten importiert, und die Anfertigung von Gespinnst und Gewebe wird von ihnen veranlaßt, gezahlt und überwacht. Die in der Barchentindustrie thätigen Arbeiter stehen durchaus im Lohne der Kaufleute; es ist sehr bezeichnend, daß gerade von den Centralpunkten des Barchenthandels in Ulm und Augsburg aus, die Barchentweberei sich rasch nicht nur in den Städten, sondern insbesondere am Laude verbreitete¹⁾; der kaufmännischen Leitung des Barchentgewerbes fehlte eben das zünftige Interesse, diesen Zweig der Textilindustrie an die Städte zu knüpfen; dagegen bot sich in der Hausindustrie des flachen Landes ein ausgezeichnet vorbereiteter Boden für eine von Zunftschranken unabhängige Massenproduktion²⁾. Allerdings erhielt im Laufe der Zeit auch hierin das Zunftinteresse vielfach die Oberhand; aber doch

4. mixti (welche sowohl Gewebe aus Baumwolle, wie aus Leinen herstellten). Reine Baumwollgewebe gab es früher überhaupt nicht. Nübling, Ulms Baumwollweberei (Schmollers Forschungen IX, 5) S. 135.

¹⁾ In Frankfurt a. M. kennt das Meisterverzeichnis von 1387 noch keine Barchentweber; im J. 1421 wird der erste barchenmecher in das Bürgerbuch eingetragen; 1430 erhalten sie schon eine eigene Zunft; 1440 giebt es bereits 38 Meister, während die Leineweber seit 1387 von 38 auf 21, die Meister der verschiedenen Wollgewerbe zusammen in der gleichen Zeit von 272 auf 159 zurückgegangen sind. Bücher a. a. O. 240.

²⁾ 1467 beschließt der Rat in Ulm, entgegen einer Vorstellung der Stadtweber, daß es dem gemeinen Wesen nützlicher und besser sei, allen Gäuwebern, sie mögen sein, woher sie wollen, zu erlauben, in die Stadt herein zu wirken. Nübling 150.

zeigt die Barchentweberei während des Restes des Mittelalters das vollkommenste Bild hausindustriellen Betriebs.

Die Seidenweberei endlich, vor dem 15. Jahrhundert in Deutschland wenig versucht ¹⁾, bildet sich zwar gegen Ende des Mittelalters auch in einigen hervorragenden Kaufmannsstädten aus, ohne es jedoch schon zu einer irgend namhaften Bedeutung zu bringen ²⁾.

Trotz der großen Fortschritte, welche die deutsche Weberei im 14. Jahrhundert in Technik, Arbeitsteilung und kommerziellem Vertriebe gemacht hat, sind es doch noch immer verhältnismäßig wenige Städte, welche das Gewerbe bereits zu einem blühenden Export entwickelt haben; an erster Stelle stehen gewiß Köln ³⁾, das noch immer der Vorort der ganzen niederrheinischen Tuchindustrie blieb, dann Aachen, Mainz und Worms, Speier und Frankfurt a. M., Straßburg und Konstanz, Ulm und Augsburg, etwa auch schon München, Regensburg und Nürnberg; im Osten reiht sich insbesondere Wien an, das die untere Donau beherrschte und an dem deutsch-italienischen Tuchhandel lebhaften Anteil hatte. Die schlesische Gewebeindustrie findet in Breslau

¹⁾ In Zürich ist die Seidenweberei doch schon im 14. Jahrh. bezeugt; Bürkli-Meyer, *Gesch. d. Züricher Seidenindustrie* 1884 S. 7 u. 33. Der Züricher Richtebrief von 1304 (*Arch. f. Schweiz. Gesch.* 5, 248) sieht den Diebstahl von Seidengarn vor, das ein Kaufmann dem Heimarbeiter anvertraut hat. 1400 durch eine der letzten Züricher Seidenweberinnen nach Basel gebracht, konnte die Seidenweberei dort nicht Fuß fassen; Geering.

²⁾ Mone, *Zeitschr.* IX 141: In einer Abhandlung des 15. Jahrh. werden schon unterschieden: Seidenspinner, Seidenwirker (Zwirner), Samtwirker, Seidenstricker und Bortenwirker. Schmoller 503. Das Kölner Amt der Färber befasste sich auch mit der Seidenfärberei, *ib.* 440. Ein Seidentuchmeister in Köln 1383, eine Seidenhalle 1343; Lau 112, 292.

³⁾ Einen Begriff von der Größe der jährlichen Produktion geben die Erträge der Kölner Tuchaccise in den Jahren 1372—1380, die zwischen 9000 Mr. (1380) und 11451 Mr. 4 S. (1377) schwanken. Lau, *Entwicklung der Stadt Köln* (1898) S. 206 nach den Rechnungsbüchern. Der Satz betrug 1 Mk. von jedem exportierten oder im Stück verschnittenen Tuche.

ihren Mittelpunkt; weiter gegen Norden sind Stendal und Stralsund, etwa noch Berlin und Braunschweig bereits zu wichtigen Produktionsorten geworden.

Im 15. Jahrhundert haben manche von diesen Städten einen empfindlichen Rückgang ihres Wollgewerbes erfahren: in Straßburg und Freiburg, in Basel und Ulm werden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zahlreiche Klagen über die fremde Konkurrenz laut; auch am Niederrhein war der Rückgang sehr empfindlich¹⁾; Stillstand der Technik, Überwiegen der Handelsinteressen, Zurücktreten der kommerziellen Vertretung des Wollgewerbes, Erstarkung der englischen Industrie sind die Hauptursachen. Es ist bezeichnend, daß gerade in Südwestdeutschland zur selben Zeit durch die große Ravensburger Gesellschaft²⁾ der Leinwandgroßhandel nach Südeuropa auf neuer, wesentlich kommerzieller Grundlage mit Glück organisiert werden konnte. Der Handel siegte auf der ganzen Linie über das zünftige Handwerk; mit ihm und durch ihn hielten die flandrischen und die englischen Tuche ihren Eingang auf den deutschen Märkten und setzten der deutschen Tuchindustrie eine unübersteigliche Schranke ihrer Entwicklung.

Für die Organisation der Textilindustrie im Mittelalter sind vor allem die zwei Momente entscheidend geworden, welche bereits in ihrer Wirksamkeit für die Arbeitsteilung und den Arbeitsrang der einzelnen Gruppen der Beteiligten als maßgebend gefunden sind: die Technik besonders des Wollgewerbes verlangte eine Reihe von einzelnen gewerblichen Verrichtungen, die in bestimmter Reihenfolge aufeinander folgen mußten, um die fertige Ware zu erzielen, aber von jedem Gliede dieser arbeitsteiligen Kette aus war die Beherrschung der vorbergehenden wie der nachfolgenden Stadien der Arbeit möglich. Die faktische Ausübung dieser Herrschaft aber fiel jeweilig derjenigen Gruppe zu, welche

¹⁾ Schmoller, Tucherzunft 513.

²⁾ Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft 1890. Vgl. VII. Abschnitt.

mit Kapital und Unternehmertalent ausgerüstet, es am besten verstand, über Rohstoff oder Halbfabrikat, über Werksvorrichtungen oder Arbeit zu verfügen.

Um diese Herrschaft scheint schon im ersten Jahrhundert der Blüte des deutschen Tuchmachergewerbes ein Kampf bestanden zu haben zwischen denjenigen, welche als Kaufleute die Weberei durch ihre kommerzielle Förderung heben wollten, und denjenigen, welche selbst die Tuche machten. Es darf unbedingt angenommen werden, wenn wir auch darüber weniger unterrichtet sind, daß die Kaufleute in den Städten es als selbstverständlich ansahen, Tuche nicht nur von denjenigen zu kaufen, die sie freiwillig ausboten, sondern auch die weitere Lieferung von Geweben zu bestellen, fertige Tuche mit Wolle zu bezahlen, und auf andere Weise die Tuchmacher in ihrem Lohne arbeiten zu lassen. Aber auch umgekehrt konnte der Tuchmacher sein Tuch auf dem Markte verkaufen, an wen er wollte und dadurch am Ende auch zum Gewandschneider werden.

Diese unterscheidungslose Beteiligung an der technischen und der kaufmännischen Arbeit im Wollgewerbe hörte aber alsbald auf, wo die Kaufleute (Gewandschneider) eine Innung bildeten und den Tuchmachern nun den Tuchausschnitt nur zuliefen, wenn sie in ihre Innung eintraten, oder gar verwehrten. Es war dann nur ein Gegenzug, wenn die Tuchmacherinnung die Gewandschneider verhinderte, auf ihre Rechnung Tuch machen zu lassen und sie zwang, alles Tuch auf dem offenen Markte zu kaufen.

So standen sich schon früh die beiden Organisationsformen der Gewandschneidergilden und der Tuchmacherzünfte gegenüber; aber vom Standpunkte derjenigen Grundsätze aus, welche für die zünftige Ordnung des Gewerbebetriebs im Mittelalter herrschend waren, ist doch keine dieser beiden Organisationsformen den Handwerkerinteressen vollkommen gerecht geworden.

Die Gewandschneidergilden waren überhaupt keine Zünfte im Sinne des Mittelalters, sondern Handelsgilden mit

stark kapitalistischem Gepräge¹⁾. Haben auch die Geschlechter und Großkaufleute den Gewandschneidern da und dort die volle Ebenbürtigkeit versagt und sie so gezwungen, eine Art von Mittelstellung zwischen Kaufmannsgilde und Handwerkszunft einzunehmen, so ist doch der Charakter der Gewandschneidergilde viel mehr jener als dieser nahe gekommen; an vielen Orten sogar mit der großen Gilde vereinigt, haben die Gewandschneidergilden jedenfalls überall die Tendenz gehabt, sich aus der städtischen Aristokratie zu rekrutieren. Wenn trotzdem auch Gewandschneiderzünfte auftreten, die in ihrer Mitte auch die verschiedenen Meister des Wollengewerbes beherbergen, so zeugt das nur von der weitreichenden Tendenz der Gewandschneider, das ganze Wollengewerbe zu beherrschen²⁾. So sind in Köln die Schneider und Scherer ganz unselbständig gehalten: die Gewandschneider erlassen für sie Statuten, verfügten über die Aufnahme neuer Genossen und über deren Aufnahmegebühren³⁾.

Die Tuchmacherzünfte sind dagegen allerdings aus dem Handwerk, nicht aus dem Handel hervorgegangen; höchstens dafs bei der schärferen Differenzierung diejenigen Gewandschneider, welche bisher vorzugsweise mit eigenen Fabrikaten handelten und später vor die Wahl gestellt waren, entweder die technische Arbeit oder den Gewandschnitt aufzugeben, sich auf ihre gewerbliche Hauptthätigkeit zurückzogen und damit aus der Gewandschneidergilde ausschieden. Aber auch die eigentliche Tuchmacherzunft barg immer kaufmännische und besonders kapitalistische Elemente, welche der reinen

¹⁾ Vgl. unten VII. Abschnitt.

²⁾ So umfaßte 1247 (Quellen I S. 335) die Kölner Bruderschaft der Gewandschneider sechs verschiedene Klassen der Mitglieder: pannatores (incisores pannorum), linwatmenger, incisores vestium, integros pannos vendentes, rasores pannorum, submercatores. Von diesen sind drei bis fünf handwerksmäfsig betrieben, die integros pannos vendentes sind die eigentlichen Tuchmacher.

³⁾ Quellen I 335, 351 f. Selbst die Deutzer Weber wurden schon 1230 dem Kölner Wollenamt unterstellt.

Handwerkerzunft des Mittelalters widerstrebten¹⁾. Die Tuchmacher waren von Haus aus entweder Wollschläger, die mit dem Einkauf der rohen Wolle und ihrer Bearbeitung für den Webstuhl auch die Weberei beherrschten, d. h. die Weber zu ihren Lohnarbeitern machten, oder sie waren Tuchbereiter, welche die vom Webstuhl kommenden Tücher selbst oder durch das Lohnwerk eigener Handwerker walkten, scherten und färbten; immer also Inhaber von Betrieben, in welchen verschiedenartige technische Vorrichtungen, wie sie sonst den Ausgangspunkt zu besonderen Zunftbildungen abgaben, durch eine mehr oder minder kapitalistische Organisation zusammengefaßt waren. Insofern waren die Tucherzünfte nicht wesentlich verschieden von den Zünften der Wollschläger, welche wohl vielfach ihre Vorläufer waren, verhältnismäßig frühzeitig aber schon zu existieren aufhörten.

Die erste eigentliche Handwerkerzunft des Textilgewerbes war natürlich die Weberzunft. In der Leinenweberei erst verhältnismäßig spät hervorgetreten²⁾, gehörte die Zunft der Wollenweber doch schon den Anfängen der Organisation des Wollengewerbes an³⁾, tritt aber auch sofort in bestimmten Gegensatz sowohl zu den Gewandschneidergilden wie zu den Tucherzünften, in beiden Fällen als der echte Repräsentant der reinen handwerksmäßigen Gewerbearbeit.

Aber so recht entfaltet haben sich die Weberzünfte doch nur an wenigen Orten. wenigstens so lange das Stadtregiment unter dem maßgebenden Einflusse der kaufmännischen Gilden und ihrer Verwandten stand. Das Schergewicht des Wollhandwerks liegt fast überall bei den Zünften

¹⁾ So die Augsburger Loderer, die Ulmer Marner (qui faciunt danuos de lana griseos vel qui cum eis negotiantur). Gegen Ende des 15. Jahrh. gehörten zur Marnerzunft Kaufleute und Krämer, Tuchmacher, Hutmacher, Färber und Wollkämmer. Nübling 136.

²⁾ 1307 in Stendal, 1336 Zürich, 1346 Ulm, 1350 Wismar, 1375 Hamburg, 1377 Frankfurt a. M., 1387 Schweidnitz, 1400 Lübeck. Vgl. Schmoller 440.

³⁾ Köln 1230, Stendal 1251, Basel 1268, Augsburg 1276.

der Tuchmacher, nicht bei den Webern. Darum sind auch die Weber überall die Hauptrepräsentanten der städtischen Demokratie geblieben, stets bereit, gegen das patricische Element Front zu machen und geneigt, das populäre Regiment zu fördern. Die Walker, Tuchscherer und Färber bilden zuweilen eigene Handwerkerzünfte oder sie dienen mit den Webern ¹⁾ oder mit den Tuchern, je nachdem die eine oder die andere Gruppe den besseren Verdienst gewährte oder die gröfsere Macht in Händen hatte. Wenn eines dieser Hilfgewerbe der Textilindustrie selber die Herrschaft in der Zunft an sich zog, so geschah es doch nur dann, wenn es auch den Tuchausschnitt oder das Recht, auf eigene Rechnung verschiedene Handwerksarbeit ausführen zu lassen, errungen hatte ²⁾.

Zu einer planmäfsigen Organisation des ganzen Tuchergewerbes hat es trotzdem die Zunftverfassung des Mittelalters nirgends gebracht. Ja die spätere Zeit, als der Tuchhandel zurückging, zeigt sogar eine teilweise ärgere Abschließung der einzelnen Textilzweige gegeneinander und hat damit den zeitweiligen Verfall des deutschen Tuchergewerbes jedenfalls mit verschuldet.

Nur in der Baumwollindustrie behielten die Kaufherren während des ganzen Mittelalters die Oberhand und leiteten dennoch, auch ohne Zunftverband, das ganze Handwerk in ihrem Sinne; selbst die Versuche der Baumwollweberzunft, durch gemeinsamen Einkauf des Rohstoffs sich wenigstens auf einem Punkte zu emancipieren, waren auf die Dauer ohne Erfolg und thatsächlich ist hier das System der hausindustriellen Organisation des ganzen Gewerbes relativ am vollkommensten gelungen.

¹⁾ 1477 Lübeck ordnet das Amt der Wollenweber das Wollschlagen und Spinnen. Wer Meister werden will, mufs syn ampt wolgheleret hebben, alze wullen to slande, weven unde touwen, dat ys de laken to beredende.

²⁾ In Köln und wahrscheinlich auch in Butzbach gehören die Scherer im 15. Jahrh. zu den Gewandschneidern. Schmoller 418, Otto 64.

Zu den Gewerben, welche wenigstens in Bezug auf ihre Verbreitung für alle Teile des Reiches, für die Seestädte insbesondere aber auch wegen ihres Exports von Bedeutung war, gehört die Böttcherei. Sowohl für den Hausgebrauch als für den Handel waren ihre Erzeugnisse begehrt. Weinbau und Bierbrauerei¹⁾, Öl und Honig, Butter und Schmalz, Salz²⁾ und Farben, Asche, Pech, Teer, Bernstein, insbesondere aber auch Fische verlangten der Fässer und Tonnen als der fast ausschließlich angewendeten Verpackung; aber auch andere Artikel, wie Glaswaren und selbst Bücher, liebte man in Fässern zu versenden³⁾. Eine besonders starke Vertretung hat das Böttchergewerbe schon frühzeitig in den Hansestädten gefunden: der Handel und insbesondere der Export bot ihm mächtige und fortdauernde Anregung. In Hamburg sind 1376 schon 104 Böttchormeister, 1436 sogar 200 thätig⁴⁾. In Lüneburg zählte man um das Jahr 1430⁸⁰ Meister im Böttcheramte⁵⁾, während z. B. Frankfurt a. M. 1387 nur 56 und Nürnberg am Ende des 14. Jahrhunderts nur 34 Böttcher als selbständige Gewerbetreibende besaß⁶⁾.

1) So sind in der wegen ihres Bieres berühmten Stadt Zittau in Sachsen gegen Ende des Mittelalters 27 Meister des Böttchergewerbes. Berlepsch 9, 25. Vgl. auch die große Zahl der Böttcher in Hamburg, wo sie als Hilfgewerbe der Brauerei und Seefischerei eine hervorragende Stellung hatten, oben S. 93.

2) In Lüneburg gab der Salzhandel zur Bildung des Böttchergewerbes die nächste Veranlassung; in der Folge (1430) waren scharf voneinander geschieden die solttunnenmaker und die dichtmaker „wenne eyn tunne soltes steid jo mer wenn eyn tunne beres unme vorlesinge willen der bodeme und der bende“. In Pirna entwickelte sich infolge des Salzhandels ein blühendes Böttcherhandwerk, das 1469 innungsmäßig organisiert wurde. Das Hallische Salz, in Tüchern heraufgebracht, mußte hier zum Wassertransport erst in Tonnen geschlagen werden. Fürsén in Leipziger Studien IV, 3 p. 13.

3) Stieda, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Rostock II.

4) Koppmann, Kämmercirechnungen d. Stadt Hamburg I p. XXVIII. Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 33.

5) Bodemann, Lüneburger Zunfturkunden S. 36.

6) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I 97, 218.

Die gewerbliche Organisation der Böttcher zeigt einige besondere Züge von Belang. Schon im Jahre 1321 ist eine Vereinbarung zwischen Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswalde und Rostock bezeugt¹⁾, welche das Böttchergewerbe im Einvernehmen mit den Handwerksmeistern regelt; die erste Vereinbarung, welche die Seestädte über gewerbliche Angelegenheiten trafen. Auch der Gegenstand dieser Übereinkunft, die Regelung des Gesellenverhältnisses im Böttchergewerbe, zeigt, daß es sich hier um ein großes gemeinsames Interesse der Seestädte an diesem Gewerbe handle. Dem aufblühenden Gewerbe mangelte offenbar zuweilen eine genügende Anzahl von Gesellen oder diese erhoben steigende Ansprüche, so daß die Meister es in ihrem Interesse fanden, die Gesellen durch Vorschüsse dauernd an sich zu ketten. Durch Beschränkung dieser Vorschufspraxis, aber auch durch Disciplinurvorschriften für die Gesellen und Lohntaxen suchten sich die wendischen Städte einen tüchtigen Arbeiterstand zu sichern, aber auch für die nötige Beweglichkeit desselben zu sorgen.

Das besondere Interesse der Kaufmannschaft an dem Böttchergewerbe äußert sich nicht nur in wiederholten Preistaxen für fertige Ware und in dem Streben nach guter Ware und gleichem Inhalt²⁾; von den Kaufleuten gehen auch diejenigen Tendenzen aus, welche dem Böttchergewerbe zum guten Teile den Charakter einer Hausindustrie aufgeprägt, die Böttchermeister zu Zwischenmeistern gemacht haben³⁾. Sowohl die schwunghafte Brauerei, welche z. B. in Hamburg vorwiegend von den erbberechtigten Kaufherren mit Brau- und Böttcherknechten geübt wurde, als der Heringshandel gaben dazu fortwährend Veranlassung. Das zünftige Interesse hat sich in wiederholten Anläufen degegen ge-

¹⁾ Hanserecense I, 1 n. 105—110.

²⁾ 1351 Wismar (Meckl. Urk.-B. 13 n. 7492): für eine Tonne inter solidum et inter 18 den. potest fieri ascensus et descensus. 1436 Rostock (Hans. Gesch.-Bl. XV 155): 48 Pf. für eine Tonne. 1479 Lüneburg (Bodemann n. 5 S. 38): 1 Fudertonne zwischen 19 sch. und 1 *℔*.

³⁾ Vgl. oben S. 82.

wendet; die Böttcher gewöhnten sich daran, Tonnen in Vorrat zu halten. und zeitweilig ist die Kundenarbeit ganz verboten worden, ohne jedoch damit nachhaltigen Erfolg zu erzielen¹⁾. Ja in Vorpommern ist die Böttcherei im großen Stile auch auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten als Hausindustrie betrieben worden²⁾.

Auch in Süddeutschland, wo die Böttcherei bei weitem nicht jene volkswirtschaftliche Wichtigkeit erlangte, welche ihr in den Seestädten zukam, ist doch neben dem gewöhnlichen zunftmäßigen Gewerbebetriebe auch eine hausindustrielle Betriebsweise zu finden. Im Schwarzwald speciell sind die „Kübler“ mindestens im 15. Jahrhundert öfter als klösterliche Hintersassen genannt; ihren hausindustriellen Betrieb führten sie für Rechnung oder wenigstens wegen der Nachfrage der Händler, welche Glaswaren oder andere Produkte des Schwarzwalds in Kübeln und Tonnen verfrachteten³⁾. Besonders reich scheint die hausindustrielle Verfertigung von Holzwaren aller Art in den waldreichen Gebieten des Oberen Main entwickelt gewesen zu sein⁴⁾. Dagegen ist die in den Städten an der Rheinstraße wegen des lebhaften Weinhandels blühende Böttcherei wohl ausschließlich von zünftigen Handwerkern betrieben⁵⁾. In Freiburg i. Br. finden sich Küfer auch in der Zunft der Reb-

¹⁾ Vgl. insbes. das Rostocker Böttcherstatut von 1436 s. o.: de borgere bynnen unde buten rades, de tunnen howen laten, de schole howen laten van der vorbenomeden tid went to s. Johans dage to myddensomer negest to komende ere holt vorhowen unde sliten unde wes se over hebben den bodekern vorkopen umme mogelike pennighe. Unde na der tid scholen nen borgere . . tunnen howen laten, alle de wile, dat se de tunnen umme 4 mr. geven als vorscreven is unde den kop holden.

²⁾ Hanserecesses I, 2 Nr. 266 § 5; 306 § 2; 320 § 5; I, 3 Nr. 424 § 3, 1389: wo dat vele vorlopener knechte werden untholden in den hoyen . . . dorpen und glenen steden, de da valsch tunnenwerk maken.

³⁾ Gothein I 832.

⁴⁾ Köberlin, Der Obermain als Handelsstraße. Vgl. VII. Abschnitt.

⁵⁾ In Überlingen stellte 1486 die Küferzunft 107 Mann zum städtischen Auszug. Sie umfaßte aber auch die Maurer u. a. (Schäfer 38).

leute, doch müssen dieselben auch der Küferzunft dienen und deren Satzungen nachkommen¹⁾.

Eigenartig waren während des ganzen Mittelalters die Verhältnisse des Kunstgewerbes, das sich, wie um einen natürlichen Mittelpunkt, um die Goldschmiede gruppiert²⁾. Die Goldschmiede selbst, zumeist hervorgegangen aus dem alten Verband der Münzer, hatten deren herrschaftliche, nachmals magisteriale Organisation geteilt³⁾, aus der sie sich aber doch frühzeitig, mit der Zunahme der freien gewerblichen Organisationsformen, freigemacht haben. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁴⁾ treten Goldschmiedezünfte auf (Köln 1259, Augsburg 1276, Wien 1288, Breslau 1298, Erfurt 1300, Magdeburg 1330, Strafsburg 1362)⁵⁾, teils noch in Verbindung mit den Münzern wie in Augsburg und Wien, teils mit Abstreifung ihres bisherigen patricischen Charakters. An sie schlossen sich zum Teil die Maler, Schilter und Glaser, auch die Sattler und Harnischer an, in Strafsburg zuletzt auch die Bildschmitzer, Goldschläger und Buchdrucker⁶⁾.

¹⁾ 1419 Mone 15, 55: Ouch söllent alle die jetzo in unser (der Rebleute) zunft sint . . und küffer hantwerk tribent, alle stucke, puncten und artikel, so der küffer zunft in irem zunftbriefe von ires hantwerckes wegen verschrieben hett, stete halten.

²⁾ Meyer, Die Strafsburger Goldschmiedezunft (in Schmollers Forschungen III, 2) 1881.

³⁾ In Basel bildeten die Goldschmiede das Amt der Hausgenossen. Eheberg in Schmollers Forschungen II, 4 S. 108. Meyer ib. 156.

⁴⁾ In Braunschweig erhielten die Goldschmiede schon 1231 das magisterium operis, d. h. die Rechte einer selbständigen Innung. Urk.-B. S. 7.

⁵⁾ Königshofer Chronik: do men zalte 1362 jor, do wordent zû Strafsburg die goldsmide . . zu antwereken gemachet, die vormals kunstofelere worent.

⁶⁾ In Lübeck und Lüneburg bilden die Maler und Glaser während des ganzen Mittelalters eine Zunft; die Goldschmiede mindestens seit 1370 eine eigene. In Münster und Breslau sind die Maler mit den Goldschmiedern zünftig verbunden. 1502 (Meyer, Strafsburger Goldschmiede in Schmollers Forschungen 3, 79): Das die goldsmide, schilter, moler, byldesnyder, glaser, goltslaher und armbroster bliben

Diese Verbindung war nicht etwa nur eine politisch-fiskalische Maßregel; sie war innerlich wohl begründet durch die Verwandtschaft der technischen Arbeitsprozesse und der wechselseitigen Ergänzung der Produktion; aber auch der künstlerische Zug, der das deutsche Handwerk in so vielen Zweigen während des 15. Jahrhunderts erfüllte, führte diese Gewerbe auf einen gemeinsamen Boden. Wie ein moderner Kunstgewerbeverein mag die Stube zum Stelzen in Straßburg auf die Genossen der großen Goldschmiedezunft gewirkt haben, wechselseitig anregend und befruchtend, bildend und veredelnd. Die Miniature, der Buchaus schmuck überhaupt und die Tafelmalerei haben die Goldschmiede und Maler, die Anwendung der flüssigen Emailfarben jene mit den Glasern, die Ausschmückung der Harnische und Sattelzeug mit Edelmetall und Juwelenzier mit den Sattlern und Harnischern, die Vergoldungen aller Art mit Bildschnitzern und Goldschlägern zusammengeführt. Und vollends ist die Goldschmiede die Wiege des Buchdrucks geworden, durch das Medium des Siegel- und Stempelschnitts wie des Kupferstichs¹⁾.

sollen by irem stubenrechte . . It. das die büchtrucker, welche in dem wesen und vermygen zye, das sie grosz redeliche truckerejen halten und ouch der moler hantierunge damit bruchen, alle mit vollen rechten mit inen dienen sollent wie goldsmyde und moler. Aber die überigen gemeinen trucker, formensnyder, büchbinder und kartenmoler, die bücher, nuwen und heiligen truckent, uszstrichent und verkouffent und damit ouch der moler hantierunge brüchent und des genyessent, die sollent alle zur Stelzen (dem Zunfthause der Goldschmiede) dienen.

¹⁾ Guttenberg war selbst ursprünglich Goldschmied; der Goldschmied Dünne verfertigte die ersten Buchstabenstempel; der Goldschmied Fust schnitt die ersten Metalllettern. Meyer a. a. O. 188. Die ältesten regelrecht eingerichteten Buchdruckereien finden sich 1454 in Mainz, 1466 in Straßburg (zwei Offizinen), 1468 Augsburg, 1470 Nürnberg, 1475 Lübeck, 1476 Rostock (von den fratres communis vitae), 1492 in Wien. Ein Kleinbetrieb des Buchdrucks ist in seinen Anfängen zuweilen auch im Umherziehen geführt.

VI. Abschnitt.

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Die Geschichte des deutschen Bergbaues in der zweiten Hälfte des Mittelalters setzt mit einem überaus kräftigen und vielversprechenden Aufschwunge ein, welcher um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts fast gleichzeitig im Süden und im Norden eingetreten ist. Die Lebhaftigkeit, mit welcher die Rechtsbildung an den Silbergruben des Valtelin, des Trentino und der Steiermark in Angriff genommen wurde¹⁾, legt Zeugnis dafür ab, daß die Bergbauverhältnisse über die Zustände primitiver Einfachheit hinausgekommen waren; die gröfsere Ausdehnung und die reichere Gliederung der Betriebe konnte mit den blofsen Verfügungen eines herrschaftlichen Bergverwalters sich nicht mehr zufrieden stellen. Der genossenschaftliche Betrieb, welcher hier zweifellos den rein herrschaftlichen bereits abgelöst hatte, verlangte eine feste Ordnung des Genossenrechts und des Betriebes dem Bergherrn gegenüber ebenso wie für die Sicherung des Verhältnisses der Genossen untereinander und zu dem Unternehmen im ganzen. Und es kann als ein Beweis für die Festigkeit gelten, welche die Verhältnisse dieser Bergbaugenossenschaften schon am Beginne unserer Periode erlangt hatten, daß die steirische Bergordnung wie die Trienter Statuten noch nach Jahr-

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 334 ff.

hundertern als Quelle der Autonomie der Berggemeinden angesehen wurden. Wie der Schladminger Bergbrief von 1407 in wesentlichen Stücken die Grundsätze der Admonter Ordnung von 1202 widerspiegelt, so berufen sich noch im 15. Jahrhundert die Bergleute in den südbayrischen und nordtirolischen Werken auf den Trienter Synod von 1208 als die Quelle deutschen Bergrechts¹⁾, das sie insbesondere in den Schwazer Schöffensprüchen kongenial weiter gebildet haben.

Auch an den altberühmten Silbergruben im Harz regt sich um dieselbe Zeit der genossenschaftliche Geist der Berg- und Hüttenleute und erwirkt 1219 die ersten Privilegien als Grundlage der späteren Bergwerksverfassung²⁾. In Iglau und Freiberg, den hervorragenden Bergstädten des deutschen Osten, sind, vielleicht in Anlehnung an alpine Berggewohnheiten³⁾, die ersten größeren Rechtsaufzeichnungen des Bergwesens unternommen, welche in ihren ältesten Bestandteilen jedenfalls auch bereits in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu versetzen sind⁴⁾. Neben diesen hauptsächlichen Standorten des deutschen Silberbergbaues sind schon im 13. Jahrhundert die Silbergruben im Breisgau, in der Ortenau⁵⁾ und im Elsaß⁶⁾, die Goldbergwerke

1) H. Peetz, Volkswissenschaftliche Studien 1880 S. 13.

2) Göschen, Die Goslarischen Statuten (1840) S. 115. Das Privilegium bezieht sich allerdings nur auf die silvani (Hüttenleute) und ihren Betrieb; aber es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß auch die Bergleute in irgend einer Form mit ihnen in Verbindung standen.

3) Die dafür sprechenden Gründe sind dargelegt bei Zycha, Böhmisches Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau I 1900 S. 20—32.

4) Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg II 1886. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert 1859. Zycha, Böhmisches Bergrecht I 1900.

5) Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes I 586 ff. Trenkle in der Zeitschr. f. Bergrecht XIII.

6) Hanauer, Études économiques I 177 ff.: Val de Lièvre und Mafsmünster. Doch war der erstere fast während der ganzen Periode außer Betrieb und der letztere Bergbau von geringem Belang.

in Niederschlesien ¹⁾ und im salzburgischen Erzbistum ²⁾ nicht nur für die Edelmetallproduktion, sondern auch für die Gestaltung einer neuen Ordnung des Bergwesens von maßgebender Bedeutung geworden.

Dagegen hat es der ältere slavische Gold- und Silberbergbau in Böhmen weder zu einer eigenen Organisation, noch zu einem besonderen Bergrecht gebracht; eine einfache Art der Gewinnung und Verarbeitung der Edelmetalle in kleinen Betrieben scheint hier allein bestanden zu haben, bevor deutsche Bergleute einen genossenschaftlichen und umfangreichen Betrieb mit fortgeschrittener Technik eingeführt haben ³⁾. Dennoch kann an einer nicht unbedeutenden Ergiebigkeit des böhmischen Bergbaues schon im 12. Jahrhundert nicht gezweifelt werden, so sehr auch ältere Nachrichten darüber in Übertreibungen sich ergehen ⁴⁾.

Im Vergleiche zu dem Silber- und Goldbergbau hat der Bergbau auf unedle Metalle nur in verhältnismäßig geringem Maße die Aufmerksamkeit der Landesherren und der übrigen am Bergbaubetriebe hervorragend interessierten Kreise auf sich gezogen, wenn er auch keineswegs als bedeutungslos angenommen werden kann. Zum Teile allerdings ist die bergmännische Gewinnung von unedlen Metallen mit dem Silberbergbau aufs innigste verknüpft und daher auch der gleichen Ordnung unterworfen; so schon frühzeitig in den Goslarer Gruben und im Mansfeldischen: die Gewinnung

¹⁾ Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues 1857 (Goldberg und Löwenberg).

²⁾ 1342 Goldrecht in Gastein (Schwind-Dopsch S. 181).

³⁾ So in Jamnitz 1227, Mies 1183 und insbesondere die Goldgewinnung bei Eule 1045(?). Sternberg, Urk.-B. S. 1: aurifossorum qui vulgo ylouci dicuntur et in Ylou habitant ibique . . . aurum de terra ylouant seu decutiunt a fecibus terre, separant et lavant, worin Zycha trotz der wahrscheinlichen Fälschung der Urkunde doch den Beweis slavischen Betriebes erblickt. Vgl. Zycha, Böhmisches Bergrecht I 6 f.

⁴⁾ Cosmas Prag. II c. 45 a. 1091: monetarii opulentissimi in Prag. Contin. Cosmae M.G. SS. IX 161: quia terram tuam auro et argento et omnium preciosiarum rerum copia scimus redundare et nichil in talibus tibi rarum existere.

von Kupfer und Blei, welche, wie später in den Tiroler und Kärntner Bergbauen, sowie im Fichtelgebirge, neben der Edelmetallgewinnung einherging. Doch nimmt in Goslar die Ausübung des Regals schon frühzeitig die Form des Kupferzolls als Abgabe für den Vertrieb des in den Hütten gewonnenen Kupfers an¹⁾, und später behält sich der Rat bei Verleihungen des Silberbergs wenigstens den Kupferrauch, der in den wüsten Gruben wuchs, vor und besteuerte die darauf basierte Vitriolbereitung, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ziemliche Bedeutung erlangt haben muß²⁾. Eine volle und unzweifelhafte Regalitätserklärung der niederen Metalle enthält doch erst die goldene Bulle Karls IV.³⁾.

Zinn, das bis in die Mitte des 13. Jahrhundert ausschließlich von England aus eingeführt worden war, wurde um 1240 im nördlichen Böhmen, seit Ende des 13. Jahrhunderts auch in der Grafschaft Wolkenstein in Sachsen und in der Mitte des 15. Jahrhunderts bei Altenberg in Sachsen gefunden. Es ist bezeichnend, daß auch dieses wichtige Metall im Harz und in Sachsen nicht zu dem Bergwerksregal gerechnet wurde, sondern zur ausschließlichen Verfügung der Grundherren stand⁴⁾. Die technischen Eigentümlichkeiten des Zinnbergbaues brachten es überdies mit sich, daß sich Berggewohnheiten bildeten, welche von denen der Silberbergbaue in manchen Stücken verschieden waren⁵⁾.

Der Bergbau auf Eisen hatte sich in der früheren Periode vornehmlich nur in Steiermark und Kärnten, im Haardt und Odenwald und im Schwarzwald, dann in der Oberpfalz und im Erzgebirge zu größerer Bedeutung ent-

1) Goslarer Privileg von 1219 Göschen S. 111.

2) Erster Vertrag des Rates mit Goslarer Bürgern von 1488 bei Neuburg, Goslar S. 274.

3) Cap. IX: universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cuiuscunque generis metalli ac etiam salis.

4) Ermisch, Sächs. Bergrecht 123, 125.

5) Ermisch, Das Zimmerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum im N. Archiv f. sächs. Gesch. 7, 94 ff.

wickelt; im übrigen war die Eisenausbeutung wohl weit verbreitet, aber doch so primitiv und lokal beschränkt, daß ihr weder volkswirtschaftlich noch fiskalisch eine besondere Wichtigkeit beigelegt wurde¹⁾. Daher ist auch in dieser Zeit ein Regalrecht an den Eisengruben nicht geltend gemacht: wo der König oder ein von ihm Beliehener über sie verfügt, handelt es sich immer um eigentliches Fiskalgut.

Mit dem 13. Jahrhunderte beginnen auch im Bergbau auf Eisenstein wesentliche Veränderungen. Eine ganze Reihe von Regalverleihungen, welche nun auch die Eisenbergwerke in sich schliessen, treten von 1169 an und im 13. Jahrhundert auf²⁾, aber doch erst im 16. Jahrhundert hat der Bergbau auf Eisen eine solche Entwicklung erreicht, daß die allgemeinen Bergordnungen auch auf ihn volle Anwendung zuliefen.

Besonders bedeutend entwickelten sich während des 13. und 14. Jahrhunderts die Eisenbergwerke in Steiermark (Eisenerz - Vorderberg) und Kärnten (Hüttenberg), dann von Amberg-Sulzbach, deren Bürger 1350 eine allgemeine Bergbaufreiheit in dem Gebiete des niederbayrischen Herzogtums verliehen wurde³⁾; ferner in Westfalen, in der Mark

¹⁾ Aus dem Urbar des Erzbistums Trier (c. 1220) ist noch eine weitverbreitete grundhörige Eisenverarbeitung nachweisbar. Lamprecht II 331.

²⁾ 1169 Friedr. I. an Tegernsee: *quaecunque generantur in humo, vel quae latent sub terra, sive sint venae salis, vel ferri vel argenti vel cuiuslibet metalli, cum earundem rerum decimis eidem loco concedimus.* Ähnlich 1184 Friedr. I. an Seitenstetten, Heinrich VI. an Steingaden: *cum venis ferri, quod vulgo „Bergrecht“ dicitur.* 1206 an Kl. Roth, 1218 an Brixen, 1216 an den Grafen von Henneberg, 1218 an Magdeburg. Beck I² 760. Jedoch ist Eisen noch in der Handveste von Kulm 1232 nicht zu den Regalien des deutschen Ordens gerechnet: *Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas et omneginus metalli preter ferrum.* Dazu Steinbeck I 78, wonach Eisen bis zur Bergordnung Rudolfs II. (1577) in Schlesien nicht zum Regal gerechnet war. Vom Schwarzwald sagt dasselbe Gothein I 652 ff.

³⁾ Lori S. 13 XIV: *Ondt geben auch . . . dass sie eisenarzt suchen mögen allenthalben in allen onsern lande ondt in allen onser herrschaft*

und im Siegerlande, wo die Stahlerzeugung zuerst gröfsere Ausdehnung erlangt zu haben scheint. Auch im Moselgebiete entwickelt sich seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts eine grofse Regsamkeit in Bergbauunternehmungen auf Eisen. Der Betrieb in Bernkastel erhielt schon 1502 eine volle Bergwerksordnung¹⁾.

Die Ausbeutung der Steinkohlenlager hat sich von dem Gebiet des Bistums Lüttich²⁾ aus im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzt. In den Rheinlanden und Westfalen sind die Kohlenbergwerke zuerst zu einer gewissen Blüte gebracht. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts wird eine Kohlengrube bei Dortmund verkauft³⁾, und nicht viel später werden die Kohlenlager des Wurmreviers bei Aachen erschlossen sein⁴⁾. Bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist die Steinkohle dort als Brennmaterial in der Eisenverarbeitung wie im Hausbrand verwendet⁵⁾ und 1370 erscheinen sie im Zolltarif von Kochem⁶⁾. Die Stadt Aachen selbst war am Kohlenbergbau beteiligt, den sie, wie es scheint, in Eigenregie betrieb⁷⁾. Dagegen ist von Stein- und Braunkohlen

ondt gebiet, wo sie wöllen, oder wo es inen fuegsamb ist, ondt dieselbe freyheit geben wir ine in aller mass ondt weiss, als ander ihre freyheit stet, die ine geben ist ober das eisenarzt.

¹⁾ Lamprecht II 332.

²⁾ Ann. Rem. (SS. XVI, 666f.): Tres utilitates . . . apud nos sunt invente omni memoria digne, videlicet marla, de qua plurimum impingatur terra, et terra nigra carbonum simillima, que fabris et fabrilibus et pauperibus ad ignem faciendum est utilissima et plumbum quod apud nos in pluribus locis est inventum.

³⁾ Beck, Geschichte d. Eisens I² 770.

⁴⁾ Lörsch in Zeitschr. f. Bergrecht 1872 S. 481 ff.

⁵⁾ Aachener Stadtrechnungen ed. Laurent passim.

⁶⁾ Lamprecht II 330.

⁷⁾ Das geht aus verschiedenen Ausgabeposten der Aachener Stadtrechnungen hervor: 1353 p. 228: I. F. missi Leodii ad emendum unum pannel correctum ad lapideas carbones. p. 229: magistris custodientibus foveas carbonum, ut unum ducant aqueducta fovearum 4 aur. fl. 1373 p. 236: pro tunicis hiemalibus . . fossoribus carbonum. 1385 p. 314: den koel greveren umb eyn duyck. 1391 p. 377: den gesworren

in Böhmen, Steiermark, überhaupt in Süddeutschland und anderen späteren Fundorten der Kohle noch kaum die Rede; ein geregelter Abbau und demgemäfs auch ein eigenes Recht und eine administrative Ordnung der Kohlenbergbaue gehört erst einer späteren Zeit an¹⁾. Zu den Regalien wurden übrigens die Steinkohlenbergwerke nirgends gerechnet; eine erste Regelung der Rechte der Kohlenbergwerksunternehmer gegenüber den Grundbesitzern wurde in Lüttich 1487 aufgerichtet, in welcher schon wesentliche Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts aufgenommen sind²⁾. Doch hat sich auch in diesen Zweigen des Bergbaues schon frühzeitig eine gewohnheitsmäfsige Rechtsbildung eingestellt, welche in Weistümern ihren Ausdruck fand³⁾.

Mit der wachsenden volkswirtschaftlichen Wichtigkeit des deutschen Bergbaues ist auch die Bergwerksverfassung in wesentlichen Stücken einer Umbildung unterlegen. Das königliche Recht an den Bergwerken hatte sich schon während des 11. und 12. Jahrhunderts aus einem einfachen Zehentrechte zu einem ausschließlichen Verleihungsrechte des Königs an den bergmännisch abzubauenen Metallschätzen ausgewachsen⁴⁾. Aber wie andere Regalien, so ging auch dieses Bergregal bald in die Hände der Territorialherren über, wobei sich der König immerhin gelegentlich auch gröfsere Anteile an dem verliehenen Bergnutzen und an den mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gefällen, neben dem königlichen Zehent vorbehalten

van den koelberge zu yren sommer und winterroecken. 1394 p. 394: den meistern up den coilberch 3 duych (gehören zum Stadtgesinde).

1) Im Magdeburgischen war 1466 ein Steinkohlenflötz angefahren worden; aber erst im 17. Jahrh. kam es zu einer Verwertung desselben für die Saline in Halle. Koch-Sternfeld II 52.

2) Wagner, Corp. iur. metall. p. 1007 ff.

3) 1429 Weistum von Neumünster (Grimm II 34) über Steinkohlen im Saargebiete.

4) Über diese Entwicklung im ganzen zutreffend Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrh. 1899.

konnte¹⁾. Die so in den Besitz der Berghoheit gelangten Territorialherren erteilten nun ebenso, wie es früher der König unmittelbar gethan, den Grundherren das Recht des Bergbaubetriebes auf deren eigenem oder geliehenem Grund und Boden oder eröffneten auch auf ihrem eigenen landesherrlichen Grundbesitze Bergbau zu eigenem Betriebe auf ihre Rechnung oder durch besonders privilegierte Unternehmungen, wobei sie sich gleichfalls bestimmte Anteile vorbehielten²⁾.

Auf diese Weise behielt die deutsche Bergwerksverfassung auch noch im 13. Jahrhundert lange Zeit einen herrschaftlichen Grundcharakter. Es waren eben doch in erster Linie immer die Grundherren, welchen auf ihrem Territorium das Bergbaurecht verliehen wurde³⁾. Zwar mehren sich seit

¹⁾ 1189 Wilmanꝯ Kaiserurkunden II 244: Verleihung von Silbergruben an den Bischof von Minden: *tertiam vero partem totius argenti fodine et totius fructus sive juris inde proventientis, sive ex decima, quae in aliis locis recipi solet, sive ex jurisdictione vel iudicio vel aliquo quocumque modo proveniat, nobis (dem Kaiser) integre salvam esse volumus.* 1214 Mon. Boic. 30, 1 p. 21 verleiht der König dem Bischof von Brixen das Bergregal *ita tamen, ut nos in proventibus . . . secum ad medietatem debeamus participare.*

²⁾ Ein Drittelsanteilsrecht des Regalherrn erhielt sich im Territorialrecht der Meißener Markgrafen bis in das 14. Jahrh.. Älteres Freiburger Bergrecht § 11 (Ermisch, Sächs. Bergrecht S. 8): *sal der czendener myns herren vronteil ufheben, das ist dy dritte schicht.* 1344 Kleimayrn Juvavia § 286 ff.: der Erzbischof von Salzburg verpachtet den Goldberg in der Rauris an fünf Bürger von Judenburg um jährlich 1500 Goldgulden. Auch 1377 ist dies Bergwerk verpachtet.

³⁾ 1200 Sternberg, Urkundenbuch n. 2: Der Herzog von Mähren schenkt an das Kloster Hradisch *silvam . . . cum omnibus proventibus et omni utilitate metallorum; ib. n. 3: quidquid igitur in predictis bonis ex utilitate auri, ferri, lapidum molinarum et omnium metallorum de cetero proveniret . . . ad monasterium pertinet.* 1202 Steir. Urk.-B. II, 79: *Ottokar monasterio (Seckau) minerias cujuscunque metalli in eorum prediis inventas licentiam dedit fodiendi.* 1216 Böhmer, Reg. S. 87: *Friedr. II. an den Grafen von Henneberg in rectum et perpetuum feodum concessimus omnes argenti fodinas et tam alia quecunque metalla seu salina fuerint in terra sua a modo reperte ut eos ad usum suum convertat.*

den Zeiten Kaiser Friedrichs II. die Beispiele, daß Bergwerke an Territorialherren für den ganzen Bereich ihrer Amtsgewalt verliehen werden¹⁾; aber es sind darunter doch nur Verleihungen des Bergwerksregals zu verstehen, das den Fürsten wie andere königliche Hoheitsrechte zu Lehen gegeben worden ist, und dessen Nutzung sie nun ihrerseits wieder weiter an Grundherren verleihen konnten. Der mit dem Bergregal belehnte Territorialherr wie der von ihm mit Bergbauprivilegien Beliehene konnte unter solchen Umständen auch Bergbauunternehmer sein; jeder aber war es nur auf seinem eigenen oder geliehenen Grundbesitze. Die Regalherren haben sich aber doch bei solchen Verleihungen an Grundherren nicht nur häufig gröfsere Anteile am Gesamterträgnis²⁾, sondern zuweilen auch einzelne Metalle (besonders Gold und Silber) ausschließlicly vorbehalten³⁾. Es spricht aber für die Fortdauer der Anschauung, daß der Bergbau zum Grundbesitz gehöre, die mehrfach bezeugte Thatsache, daß bei Auffindung von Erzadern auf verliehenem Grundbesitze der Regalherr die-

1) 1217 Huillard-Bréholles I p. 526: omnes fodinas metallorum et salis, que in eo sunt episcopatus (Brixen). 1219 Mon. Boic. XXX I p. 86: Fontes quoque salinarum et cathmias sive materias auri, argenti, plumbi cupri sive aliorum metallorum cuiuscunque generis in possessionibus ecclesie Ratisponensis vel in fundis quoque iure dominatus aut patronatus ad eandem ecclesiam Rat. pertinentibus. 1226 für das Kulmerland Cod. dipl. mai. Poloniae n. 591. Ältere Beispiele der Territorialverleihung des Regals an die Herzöge von Steiermark 1182, die Markgrafen von Meifsen 1185, die Bischöfe von Trient 1189, Brixen 1207 bei Zycha, Ältestes Recht 158.

2) 1266 Fontes 39 p. 156 belehnt der Abt von St. Paul in Kärnten einen Grundherrn ut liceat vobis . . in ea fodina eorum omnium in usus vestros convertere duas partes, tertia nobis in signum domini parte retenta. Vgl. auch oben S. 146 A. 1 u. 2.

3) 1256 Sternberg, Urk.B. n. 10: Der Bischof von Olmütz giebt einem Edelmann Güter zu Lehen: preterea si per tuam vel aliquorum industriam in eodem districtu in nostris vel in tuis bonis metallum cuiuscunque generis inventum fuerit, plumbum stannum, ferrum sive cuprum vel eciam sal repertum fuerit, de omnibus his excepto duntaxat auro et argento medietas te continget.

selben nicht einfach für sich in Anspruch nahm, sondern den beliebigen Grundbesitzer veranlafste, die das Bergwerk bergenden Grundstücke im Wege des Tausches dem Regalherrn zu überlassen¹⁾).

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hat dann das Bergregal in den Händen der Territorialherren noch eine weitere für die Folgezeit schwerwiegende Veränderung seines Inhaltes erfahren. Das Bergregal wurde aus einem blofs zu Gunsten des Grundeigentümers geübten Rechte auf die Substanz aller Metallschätze zu einem unbedingten Verfügungsrechte des Territorialherrn über dieselben zu Gunsten der Finder. Aus diesem erweiterten Inhalte des Bergregals ist allmählich die sogenannte Freierklärung des Bergbaues, d. h. das Recht des Regalinhabers erwachsen, jedermann die Eröffnung und den Betrieb von Bergbau auch auf fremdem Grund und Boden unter landesherrlicher Aufsicht zu gestatten. Es ist ein langwieriger und keineswegs einheitlich verlaufender Prozeß, welcher schliesslich die öffentliche Gewalt der Territorialherren in Bergwerksangelegenheiten so gestärkt hat, dafs sie neben dem unbedingten Rechte der Verleihung von Bergbaue auch einen mafsgebenden Einflufs auf die Betriebsorganisation, die Rechtsfindung und die Erträge der Bergbaue erlangte.

Den süddeutschen Bergwerksrechten des 12. und 13. Jahrhunderts ist diese Bergwerksfreiheit noch ebenso fremd, wie den älteren Harzer Bergrechten. Auch die Rechtsspiegel²⁾

¹⁾ Schon 1185 Freiberg. Urk.-B. I 1 tauschte der Markgraf von Meifsen vom Kloster Altenzelle 108 Lehen gegen die Stadt Rofswein ein, quia in terminis monasterii vene argentarie reperte sunt. 1202 Steierm. Urk.-B. II S. 79: der Herzog von Österreich bestätigt dem Stift Seckau die licentia fodiendi mit der Einschränkung quod si princeps terre minerias in sua possessione inventas usibus suis attrahere voluerit, secundum suam conscientiam per commutationem ecclesie recompenset. Vgl. Zycha, Ältestes Recht S. 53.

²⁾ Sachsenspiegel Landrecht I Art. 35 § 1: Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, di hort to der koninglichen gewalt. Inhaltlich gleichlautend Art. 197 Schwabenspiegel (Lafsberg) § 2: Silver ne mut ok nemen breken up enes anderen mannes gude

des 13. Jahrhunderts lassen Silberbergbau nur mit Erlaubnis des Grundherrn zu. Ebenso wenig kennt das älteste Iglauer Bergrecht die Grundsätze der späteren Bergbaufreiheit. Die Freiheit, welche in Trient, am Rammelsberge, in der Gegend von Iglau den Bergleuten gewährt wurde, war zunächst nur eine Bergbaufreiheit auf bestimmten gefreiten Bergen, über welche der Regal- oder Territorialherr zu verfügen in der Lage war. Erst allmählich, mit der zunehmenden Ausbreitung des Bergbaues, als diese gefreiten Berge der Unternehmungslust der Bergleute und der Regalherren nicht mehr genühten, griff der Grundsatz dieser Bergbaufreiheit auch auf das private Grundeigentum über: zunächst, wie im ältesten Löwenberger Goldrechte ¹⁾ in der Weise, daß zwar noch die Zustimmung des Grundherrn zum Goldsuchen, wo Pflug, Egge und Sense geht, bestehen blieb und ihm bei gewährter Erlaubnis für einen Fremden ein freies Viertel zugesichert wurde ²⁾, der Grundherr aber doch schon der

ane des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.

¹⁾ Steinbeck I 80 (jüngere Fassung): Welch man uf sine ackire suchen will nach golde, her mac iz wol tun mit des wazzermeisters gunst, grabit her aber ane laube des wazzermeisters so mac da graben aller hande man mit rechte. — Wa der phlec unde eide unde sense get, da sal niemat golt suchen ane des gunst des der ackir ist. Daz recht hat bergwerc nicht. — Uindet man abir golt uf eines mannes ackir, des sal man ime gebin ein vri virteil. Dieses Recht hat auch die Kulmer Handfeste von 1233 übernommen; § 11: inventor auri sive is in cuius bonis inventum fuerit, idem ius habeat, quod in terra ducis Slesie in huiusmodi inventione talibus est concessum.

²⁾ Schon im Goldberger Recht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts auf ¹/₈ reduziert. Goldberger Recht (1342?) Zivier, Anh. n. 35 f.: were das, das eyn man queme, eyn uswendik man, und mutete zee sichern und zu buwen in eynes mannes erbe, das sal man lasen wissen den selben man, des das erb ist. Und wil derselbe sichern oder buwen und sin erbe entfan von unsem herren oder von sinem wassermeister, den sal man im lihen als goitwerkes recht ist czu sichern . . . und czu buwen . . . Wer aber, daz he selber nicht buwen wolde der, des dos erbe were, so mocht unse herre oder sin wassermeister von unses herren wegen lihen daz selb erbe wem he wolde czu goitwerks rechte . . . wo aber velt geligen worden und leenschafte, und sich die ver-

Genehmigung der Bergbehörde bedurfte, um selbst auf seinem Boden ein Goldbergwerk eröffnen zu können, widrigenfalls jedem das Goldsuchen auf dessen Boden gestattet wurde. In einer Iglauer Rechtsweisung von ca. 1268 zeigt sich bereits das Recht der Bergwerkserfindung auf fremdem Grund und Boden geordnet¹⁾, und im ältesten Freiburger Recht aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist der Grundsatz der Freierklärung des Bergbaues zuerst vollkommen ausgebildet²⁾; der Anspruch des Grundeigentümers beschränkt sich auf $\frac{1}{32}$; nach der steirischen Bergordnung von 1346, sowie nach dem salzburgischen Bergrecht für Gastein³⁾ auf $\frac{1}{40}$. Dazu kam allerdings, wenigstens im Gebiete des böhmisch-mährischen Bergbaues, ein Anteil des Grundeigentümers an den landesherrlichen Einkünften (Urbar) von den verliehenen Bergbauen, welcher als eine Entschädigung für den Verlust des grundherrlichen Vorrechts angesehen werden kann⁴⁾. Vereinzelt ist auch ein Herren-

legin dry lange schicht, das sind dry tage und dry nacht, das men sy nicht buhaft hilde als recht ist, so mag si unse herre oder der wassermeister von unses herrn wegen lihen wem he wil . . . wer aber daz eyn man sicherte uf sin selbes erbe ane loube unses herren . . das selbe erbe mag unse herre . . lihen wem he wil czu goltwerks rechte, aber sins frien acker (acht-)teils verluset et do mit nicht.

¹⁾ Iglau an den Abt von Leubus (Zycha, Böhm. Bergrecht II p. 330): *Ubiunque in hereditate domini abbatis uniuscuiusque claustris vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis, in primis 7 laneis mensuratis 32. partem dominus abbas obtinebit, quod in vulgari ackersteil nuncupatur.* Dabei ist allerdings noch zweifelhaft, ob eine Erlaubnis des Grundherrn zur Bergwerkseröffnung durch dritte vorhergegangen ist.

²⁾ § 9: *Wo eyn man ertz suchen wil, das mag er thun mit rechte.*

³⁾ Schwind-Dopsch n. 92: *und der dem der grund ist, der soll das 40. teil haben ader nemen. 1342 ib. 97: awer die vanchpfenning und das 40. gehort den an, des der was ist. Ib.: Es mag ain ieglicher gruebmeister ein neu päu vaben, wo im gevelle, für di weil und er sein recht davon geit dem herrn und dem, des der was ist.*

⁴⁾ Leubuser Weisung: *Et de urbura, que datur domino terre, datur sibi tercia pars metalli; et in laneo domini regis de urbura terciam partem d. abbas obtinebit; it. in laneo d. abbatis datur sibi tercia pars de urbura.*

oder Abtslehen als Entschädigung für die Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit den Grundherren zuerkannt¹⁾.

Auch die Organisation des Bergbaubetriebes weist am Beginne des 13. Jahrhunderts noch manche Züge herrschaftlichen Betriebes auf²⁾. Schon die allenthalben vorkommenden Ausdrücke Bergherr, Fronberg, Fröner drücken dieses Verhältnis in nicht mißzuverstehender Weise aus; es wird auch aus den älteren Bergwerksordnungen und den daran sich schließenden Verträgen der Grundherren mit Bergbauunternehmern deutlich, daß wenigstens in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts der grundherrschaftliche Einfluß auf die Gestaltung der Betriebsverhältnisse noch fortbesteht. Die dem Bergherrn vorbehaltenen Anteile am Rohertrage, das Heimfallsrecht an verlassenen Gruben, der Eintritt des Herrn in den Eigenbetrieb, die Aufsichts- und Disciplinargewalt des herrschaftlichen Bergmeisters, aber auch die Verpflichtungen des Bergherrn, für gewisse Kosten des Betriebes aufzukommen, sprechen dafür, daß der Bergbaubetrieb als ein herrschaftlicher Betrieb auch dann noch angesehen wurde, wenn er bereits nicht mehr in Regie geführt, sondern an Genossenschaften übertragen war.

Diese herrschaftliche Organisation des Bergbaubetriebes, welche wir wohl allenthalben als die ursprüngliche anzusehen haben³⁾, ist nun zum Teil schon frühzeitig durch eine

¹⁾ Zuerst 1241 Freiberg. Urk.-B. I p. X in Meißen; dann in Iglau von 1268 (s. oben S. 150 Anm. 4) und deutsches Iglauer Recht § 13, 6 bei Zycha II p. 26.

²⁾ Aufser den in Deutscher Wirtschaftsgesch. II S. 332 ff. gegebenen Nachweisungen auch ca. 1193 Fontes 39 p. 97: Der Abt von St. Paul in Kärnten verleiht an einen Grafen eine Katmea non iure feudali sed officiali, ut quemcunque faceret magistrum montis, qui dicitur perichmeister et si ille debitam et statutam iusticiam fratibus non amministraret, dominus abbas illum deponeret, et alium consensu comitis institueret.

³⁾ Noch 1310 (Schwind-Dopsch n. 85) überläßt der Herzog von Österreich den Mönchen von Seitz den ganzen Zehent einer fovea,

autonom genossenschaftliche Organisation verdrängt worden. Der Übergang ist ein sehr allmählicher, wo eine autochthone Belegschaft des herrschaftlichen Bergbaues sich durch genossenschaftlichen Zusammenschluß Schritt für Schritt an einzelnen Schachten Besitz- und Betriebsrechte zu erwerben und damit von der herrschaftlichen Gewalt zu emancipieren vermocht hat. Dagegen ist der herrschaftliche Betrieb unter Umständen mit einem Schlage von einem genossenschaftlich organisierten abgelöst oder von Anfang an auf dieser Grundlage eingerichtet worden, wo er einer eingewanderten Schar von Knappen (*coloni*) vertragsmäßig übergeben wurde. Bei den steirischen Silber- und Eisengruben, den Breisgauer und Emser Werken, wie in manchen anderen kleineren Bauen haben wir den ersten Fall anzunehmen; die Entstehung der Bergarbeitergenossenschaft um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ist dort zum Teil mit voller Deutlichkeit zu verfolgen. Dagegen scheinen sowohl in Trient und im Harz, wie in den sächsischen, schlesischen, böhmisch-mährischen und ungarischen Bergwerken die Verhältnisse sich unter dem Einflusse zugewanderter Bergleute im allgemeinen nach der zweiten Art entwickelt zu haben. Wenigstens treten diese Bergwerke schon mit einem genossenschaftlich organisierten Betriebe in die Geschichte ein und lassen eine etwa vorhanden gewesene ältere herrschaftliche Betriebsform im Dunkel ihrer Vorgeschichte zurück.

Die Entwicklung des herrschaftlichen Betriebes zu einem genossenschaftlichen hat sich unter dem Einflusse gleichartiger technischer Verhältnisse wohl überall in der gleichen Weise vollzogen. In den früheren Jahrhunderten war der Bergbau im allgemeinen noch recht oberflächlich geblieben oder höchstens in Schächten von geringer Tiefe dem Streichen der Erzgänge nachgegangen; solche Aus-

quam ibidem propriis laboribus et sumptibus dux crisis excolendam, während im übrigen de minera cuiuscunque metalli in vestris montibus seu prediis iam reperta seu recenter insurgente die Hälfte des Zehnten dem Herzog vorbehalten wird.

heute der Erzlager bedurfte weder besonderer technischer Kenntnisse noch einer gegliederten Arbeitsteilung. Mit dem gesteigerten Interesse an den Metallen und mit beginnender Erschöpfung der leicht zugänglichen Erzmittel entwickelte sich aber ein ungleich intensiverer Abbau, der ohne technisch geschulte Kräfte nicht zu bewältigen war. Die herrschende Art des Betriebes in sehr nahe benachbarten Schächten¹⁾, die auch untereinander oft in Zusammenhang waren²⁾, mit Feuersetzen zum leichteren Aufschließen des Berges³⁾, gemeinsamen Anstalten zur Wasser- und Wetterlosung, zum Rösten, Pochen und Schlemmen der Erze legte nicht minder wie die Art der Abgabenbemessung und der sonstigen Pflichten gegen den Bergherrn Vereinigungen der am gemeinsamen Berge oder wenigstens im gemeinsamen Schachtbetriebe arbeitenden Bergleute nahe, ganz abgesehen von den Elementen genossenschaftlicher Organisation, welche der gemeinsame herrschaftliche Verband selbst schon in sich schloß. Die Gemeinschaft der technischen und ökonomischen Interessen, das Berufsbewußtsein wie die gemeinsame Rechtslage waren also die Faktoren der Arbeitsgenossenschaften der Bergleute; und die Herrschaft, deren vornehmlichstes Interesse doch der Gewinn aus dem Betriebe war, konnte sich durch solche

¹⁾ Gasteiner Goldrecht (1300—1350 Öst. Weistum I 196): und sol ain paw von dem andern gemessen sein 3 1/2 perkklafter oder 7 mannes klafter. Auch im Schwarzwald war bis in das 14. Jahrh. ein Fronberg nicht größer als 7 Klafter im Geviert (Gothein, Beiträge 417). Über andere Gebiete vgl. Schmoller, Zeitschr. XV 664 und unten S. 166 A. 1 u. S. 165.

²⁾ Über die Durchschläge hat schon das Trienter Bergrecht Bestimmungen; im Gasteiner Goldrecht interveniert der Bergbeamte, wenn sich die Grubmeister nicht selbst einigen; l. c. 197.

³⁾ Trienter Ordnung von 1208. Gasteiner Goldrecht p. 198: in welchem paw man mit prant arbeit und ist, das man dabei in anderen pawn auch arbeit . . . die den prant wellen seczen, die sollen den prant nicht anzünden, hing das si den tag redlich erkennen und sol des ersten geen zu den, die in andern pawen arbeiten . . . und sol die warnen . . . Ähnlich im Schladminger Bergbriefe von 1408 Art. 7. Auch das Goslarer Bergrecht von 1359 hat darüber Bestimmungen; Neuburg 209.

Betriebsgenossenschaften viel mehr in ihren eigenen Interessen gesichert fühlen als bei der Aufrechterhaltung eines herrschaftlichen Eigenbetriebes mit dem ganzen Risiko des Erfolges, der schließlicly doch nicht in ihrer Hand, sondern in der Hand der Arbeiter gelegen war, deren Verrichtungen doch nicht leicht zu kontrollieren und noch schwerer durch andere zu ersetzen waren. Die starke Wanderlust, welche sichtlich in die Bergarbeiterschaft des 12. und 13. Jahrhunderts gekommen ist, mag auch das Ihrige dazu beigetragen haben, die Bergherren den Forderungen der Bergleute geneigt zu machen und ihnen jene Freiheiten des Betriebes einzuräumen, welche ihnen anderwärts von bergbaufreundlichen Herren in Aussicht gestellt wurden. In die Bergbaue neuer Erfindung aber nahmen die korporativ wandernden Bergleute ihre genossenschaftlichen Rechte als Berggewohnheiten mit und trugen so nicht wenig zur Gleichartigkeit der Grundlagen des deutschen Bergrechts in der zweiten Hälfte des Mittelalters bei¹⁾. Während aber die Rechtsgewohnheiten des genossenschaftlich geregelten Bergbaubetriebes, wie sie in Steiermark und Tirol, sowie in Churrhätien um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts aufgezeichnet wurden, noch alle den herrschaftlichen Ursprung erkennen lassen, ist dagegen in der Folge eine genossenschaftliche Organisation des Bergbaubetriebes ganz allgemein geworden, welche frei von grundherrschaftlichem Einflusse eine autonome Ordnung der Bergbauverhältnisse erzeugt und nur der allgemeinen territorialen Verwaltungshoheit des Regalherrn unterliegt.

Schon aus den Urkunden des steirischen Bergbaues ist dieser Umbildungsprozefs deutlich erkennbar. Während in der früheren Zeit der Grundherr, soweit er nicht selbst den Bergbau betrieb, eine weitgehende Aufsicht über den genossenschaftlichen Betrieb übte, wird den herrschaftlichen

¹⁾ Glosse zum Sachsenspiegel I 35 § 2 (Homeyer n. 426): Alle dy bucher, dy der sein von bergrechte, dy sin ufkomen von wilkuren dy sich dy lute selbir undir sich gesatzet haben.

Wächtern schon frühzeitig das Recht der Einfahrt in bestimmten Gruben versagt, bald auch schon allgemeiner abgestellt: in der Folge verliert sich diese herrschaftliche Aufsicht vollständig¹⁾. Auch die streng festgehaltene Betriebspflicht der einzelnen Genossen wird später in erster Linie im Interesse der Genossenschaft gefordert, während sie früher dem Interesse des Grundherrn an der Verwertung seines Eigentums entsprang²⁾.

Auch der an den Grundherrn abzuführende Ertragsanteil sank sehr rasch, von fast der Hälfte auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{9}$ der Ausbeute³⁾. Die grundherrlichen Handänderungsabgaben verschwinden gleichfalls vollständig. Die Genossenanteile können seit 1202 veräußert werden; die Genossen erlangen nun das Vorkaufsrecht, welches früher der Grundherr für sich in Anspruch genommen hatte; auch erbrechtlich können sie nun frei verfügen⁴⁾. Zu gleicher Zeit wird auch schon

1) 1202 Steir. Urk.-B. II n. 55: ne custodes fodine habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis. 1212 ib. n. 142: quod ipsi custodes fodine ius custodie nullatenus debeant in ipsa fodina recipere sed ante fodinam secundum ius constitutum ipsis montis in Zezen. In der Zeiringer Bergordnung von 1336(?) (Schwind-Dopsch n. 92) heisst es schon ganz allgemein: Auch sol der fronman in kein pau gen, es bedurfen dan sein die grubenmaister oder sie bitten ihn.

2) 1185 Steir. Urk.-B. I 655: si in quarta (ebdomada) quoque per ordinem neglexerit, penitus excludetur, et nobis pars illa libere cedet. 1202 ib. II 55: eius pars cedat in proprietatem reliquorum sociorum. 1216 ib. n. 142 ebenso, mit dem Zusatze: et si ipsi partem solutam noluerint colere; nobis cedet, ut ipsam colamus.

3) 1185 ib. I 655: singulis septimanis vas unum, quod dicitur chubli et insuper nona pars totius questus absque nostris sumptibus et decima pars de iure episcopo. Si maior ibi solito fuerit questus et acquisitio, non tamen plus dabunt; sin autem adeo parum acquisierint, quod nisi duo tantum chubelin de qualibet parte fuerint acquisita, tunc non dabunt, sed quicquid insuper fuerit elaboratum dabunt predictum institutum. 1202 ib. II 55: nona pars gratis laborata; ebenso 1216 II 142, wo aber auch noch $\frac{1}{8}$ als Grubenteil der Herrschaft erscheint.

4) 1185: Si quis etiam partem suam paupertate vel alia occasione cogente vendere voluerit, prius fratribus nostris (des Stifts Admont) eam proponat vendendam. 1202: ut ipsi magistri fodine liberum

ein Verkauf von Gruben durch die Grundherrschaft bezeugt, wo früher nur eine grundherrliche Leihe stattgefunden hatte¹⁾.

Ebenso bezeugen auch die Trienter und Posclaver Bergordnungen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts schon eine weitgehende Freiheit des genossenschaftlichen Bergbaubetriebes²⁾.

Dafs die nachweisbar ältesten Genossenschaften des Bergbaubetriebes von eigentlichen Bergarbeitern gebildet sind, ist nicht nur da wahrscheinlich, wo sie, wie in Steiermark, direkt aus dem herrschaftlichen Bergwerksbetriebe hervorgegangen sind, sondern auch, wie in Trient und Posclav, von zugewanderten Bergleuten begründet waren. Schon im Trienter Vertrag von 1185 sind alle Genossen in Rechten und Pflichten gleichgestellt, jeder den Mehrheitsbeschlüssen der Genossenschaft unterworfen, wenn sie auch schon nur zum Teil auf eigene Rechnung arbeiteten³⁾, und ebenso treten in Churrhätien die Genossen sämtlich als Bergarbeiter auf⁴⁾. Dabei ist von vornherein anzunehmen, dafs diese Bergleute eine verschiedenwertige Stellung im arbeitsteiligen Prozesse des Betriebes eingenommen haben. Wie schon die ältesten Tridentiner Statuten es für notwendig fanden, von reichen und armen Bergleuten zu sprechen, so enthalten sie

habeant arbitrium partem suam vendendi, requisitis tamen sociis, an eam emere velint, et ut iure hereditario amicis suis tribuere possent.

¹⁾ 1216: tali conditione concessimus, ut debeant nobis persolvere marcas 130 denariorum; der Kaufpreis wird aus den Jahreserträgen berichtet. Vgl. Zycha 93.

²⁾ 1200 Cod. dipl. Cur. I 166: L. et eius socii et eorum heredes habeant et teneant medietatem istarum venarum, istus T. et commune de P. et eorum heredes habeant et teneant aliam medietatem et faciant ex inde de istis venis . . . quicquid facere voluerit. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 337.

³⁾ 1208 Cod. Wang. p. 446: si aliquis partem habet in monte argenterie et maior pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur bareitare.

⁴⁾ 1200: habendo istus dominus onorem et districtum super omnes homines laborantes ipsum laborem.

auch verschiedene Abgabensätze für die einzelnen Zweige der Bergarbeit und kennen neben selbständigen auch solche, die für einen Meister arbeiten¹⁾. Und es ist auch aus den ältesten Zeugnissen für den genossenschaftlichen Bergbau deutlich, daß es sich dabei nicht immer um bloße Arbeiterverbindungen²⁾ der einzelnen Schächte handelte, sondern daß einer Genossenschaft der Bergleute auch schon ein größeres Grubenfeld eingeräumt sein konnte, auf welchem eine Anzahl von Schächten gleichzeitig in Betrieb waren.

Die Verschiedenheit der Genossen innerhalb der Betriebsgemeinschaft ist aber nicht nur durch die verschiedenartige Arbeitsstellung begründet, welche sie einnehmen konnten; auch die Unterschiede im Rechte an den „Berg“, der Berganteile, konnte eine solche Verschiedenheit der socialen Geltung wie des wirtschaftlichen Inhalts des Genossenrechts mit sich bringen, ohne daß damit die Genossen aufgehört hätten, principiell gleichberechtigt innerhalb der Genossenschaft zu stehen. Bezeichnend ist insbesondere, daß die Bergschmiede, welchen in der ältesten Zeit des mährischen Bergbaues als Genossen des Bergbaues ein Neuntel der Ausbeute zufiel, später, als die Gewerkschaft kapitalistisch organisiert ward, ausgeschieden und für ihre Leistungen (Bergeisen und sonstiger Bedarf) bar gezahlt wurden³⁾.

Waren nun, wie es in älterer Zeit als Regel erscheint, diese verschiedenen Arbeitergruppen nicht in irgendwelchen Lohnverhältnissen stehende Arbeiter, sondern Genossen eines einheitlichen Betriebes an einem oder mehreren Schächten, so bildeten sie zugleich eine Besitzgemeinschaft zu gesamter Hand, bei welcher die Anteile des Einzelnen nur bei der Austeilung der Ausbeute zur Geltung kamen, während die Arbeitspflichten für alle die gleichen waren; für die Gemeinbedürfnisse und Gesamtpflichten der Genossenschaft hatten alle Genossen solidarisch aufzukommen. Auch wo die Ver-

¹⁾ Vgl. die Stelle in Deutsche Wirtschaftsgesch. II 335 Anm. 4.

²⁾ S. oben 1208 (S. 156 A. 3).

³⁾ Constit. iur. met. I § 15 de fabricis. Zycha II 106 ff.

leihung von Anfang an auf ein größeres Gebiet mit mehreren Gruben¹⁾ ging, konnten die so Belehnten unter sich eine Genossenschaft bilden, welche dem Bergherrn in Rechten und Pflichten einheitlich gegenüber stand. Das schloß aber nicht aus, daß die Anteile der einzelnen Genossen hier reale Teile des verliehenen Reviers bildeten, und es war dabei ebensowohl möglich, daß die Besitzer eines Teiles des verliehenen Reviers engere Arbeitsgemeinschaften zu ideellen Besitzteilen bildeten, welche dann dem Bergherrn gegenüber gar nicht in Betracht kamen, sondern nur für die inneren Verhältnisse der ganzen Genossenschaft Bedeutung hatten.

Frühzeitig hat sich damit neben der technischen eine sociale Differenzierung der Bergarbeiter ergeben. Neben den Genossen, welche ihren Anteil selbst bearbeiteten, kommen solche vor, welche selbst Arbeiter beschäftigen, in der Grube sowohl wie über Tag bei den verschiedenen Arbeitszweigen²⁾. Diese Arbeiter waren Tagelöhner, Lohnhauer, welche zwar an den allgemeinen Rechten der Berggemeinde, aber nicht an den Anteilen am Bergwerke selbst participierten. Die Genossen aber, welche sich zur Ausführung der Arbeiten im Berge und an den Erzen solcher Hilfskräfte bedienten, konnten zunächst ganz wohl auch selbst im Betriebe thätig sein³⁾, so daß ihr engerer Verband mit Mitgewerken am

¹⁾ Im Breisgau verlieh der Regalherr immer nur mehrere Gruben (Fronberge) zusammen, was das Bergweistum von 1372 einen Handschlag nennt; doch darf der Graf einen solchen an einen einzelnen nur so lange verleihen, bis er den Erzgang erschürft hat; nach erfolgtem Funde muß die Grube ausgemessen und jeder Fronberg mit einem eigenen Baue belegt werden. Gothein, Schwarzwald 632.

²⁾ Beispiele hierfür hat Zycha, Ältestes Recht S. 107 ff. gesammelt. 1202 Steir. Urk.-B. II 55: *ultra pecuniam operariis solvendam*. 1214 Sperges 276 unterscheidet zwischen *werci* und *laboratores*. Freiburger Stadtrecht (vor 1294) c. 37 § 2: *Ist das ein berewere wirdit in dem wicbilde daz man . . . howet mit howern*. Vgl. unten S. 172. Goslarer Bergrecht des 14. Jahrh. Art. 140: *In welcher groven en hower arbeidet umme der mester penninge*.

³⁾ Freiberg, Bergrecht § 39 Glosse: *Ganghauer* heißen, die teil haben und selber arbeiten.

gleichen Bau immerhin noch eine Arbeitsgenossenschaft bildete, wenn auch ein Teil der Bergarbeiter bereits vom Mitbesitze an der Grube, also auch vom Antteile an der Ausbeute ausgeschlossen und daher nicht mehr Mitglied der Gewerkschaft war¹⁾.

Die ersten Ansätze zur Umbildung von Arbeitsgenossenschaften in kapitalistische Gewerkschaften finden sich schon in den ersten Aufzeichnungen bergrechtlicher Einrichtungen, welche uns überhaupt überliefert sind; sie sind in dem Vorhandensein von Gewerken zu erblicken, welche Grubenanteile durch angestellte und von ihnen bezahlte Arbeiter ausrichten lassen. Damit war die Möglichkeit geschaffen, daß ein Gewerke gleichzeitig selbst und mit gezahlten Arbeitskräften an seinem Bergteil arbeitet, wodurch ungleich starke Beteiligung an der Bergmannsarbeit entstand; aber auch, daß die Gewerken überhaupt nicht mehr selbst an den Bergbau Hand anlegten, sondern ihren Teil ganz durch bezahlte Arbeitskräfte abbauen ließen. Der Gewerke konnte nun anderer Beschäftigung nachgehen, ja er brauchte regelmäßig gar nicht mehr am Bergwerke anwesend zu sein²⁾. Auch die freie Veräußerlichkeit von Bergteilen, welche sich schon frühzeitig durchsetzte, konnte fortwährend der Gewerkschaft Mitglieder zuführen, welche nicht persönlich an der Bergmannsarbeit sich beteiligten³⁾.

¹⁾ Darum wird auch der Ausdruck Gewerke im böhmischen Bergrecht nie für Arbeiter gebraucht. Zycha II 255.

²⁾ Deutsches Bergrecht von Iglau § 28: Ist das ymant teil hat an eyne gebirge unde ausserhalb landes ist.

³⁾ In der Admonter Bergordnung von 1185 (Steir. Urk.-B. I 655) ist freihändiger Verkauf von Grubenanteilen und freie Verfügung von Todes wegen noch nicht gestattet. Dagegen schon 1202 ib. II 53: ut ipsi magistro fodine liberum haberent arbitrium partem suam vendendi, acquisitis tamen sociis, an eam emere velint, et iure hereditario amicis suis tribuere possent.

Dieselben Momente, welche allmählich eine Verstärkung der kapitalistischen Elemente in der Genossenschaft der Bergleute herbeigeführt haben, wirkten andererseits auch darauf hin, die arbeitenden Genossen nicht nur in ihrer Bedeutung für das Bergwerksunternehmen zurückzudrängen, sondern sie geradezu zu Lohnarbeitern herabzudrücken. Zum mindesten jeder Bergbau, der ohne kostspielige Stollenbauten und Wasserkünste nicht mehr bestehen konnte, mußte seinen Halt in solchen Gewerken suchen, welche imstande waren, Kapital im Bergbaue zu investieren und die regelmäßige Fortsetzung des Betriebes durch fortlaufende Zahlung der benötigten Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Erlös aus den Erzen sicher zu stellen. Dasselbe trat aber auch bei allen Bauen ein, welche nach Erschöpfung der erschlossenen Erzmittel aufhörten, fündig zu sein und nun als Hoffnungsbau fortgesetzt werden sollten. Eigenlöhner und Lehenhauer, welche darauf angewiesen waren, ihre Ausbeuten rasch in Geld umzusetzen, um davon zu leben, konnten sich überhaupt nicht mehr als Gewerke halten, sobald der Betrieb grössere Vorauslagen erheischte, die Ausbeute unregelmäßig, der Erzverkauf unsicher war. Sie mußten selbst trachten, zu einzelnen Gewerken oder zur Gewerkschaft in ein festes Lohnverhältnis zu kommen, das ihnen nicht nur die regelmäßige Entlohnung ihrer Arbeit, sondern auch noch alles übrige sicherte, was sie bedurften, um ihre Bedürfnisse zu decken.

Das Mittel hierzu aber war die Überlassung ihres Bergbaurechtes und ihres Anspruchs auf den Gewinn ihrer Ausbeute an diejenigen Genossen, welche bereit waren, ihnen ein gesichertes Arbeitseinkommen zu bieten und für die Deckung des allgemeinen Bedarfes des ganzen Bergbaubetriebes aufzukommen. Wo der Bergherr oder, bei geteiltem Eigentum, die gleichberechtigten Bergherren selbst in diese doppelte Verpflichtung eintraten, für die Bedürfnisse des Betriebes und seiner Arbeiter zu sorgen, da hörte damit die Genossenschaft der arbeitenden Bergleute über-

haupt auf; die Bergarbeiter kamen in ein direktes Dienstverhältnis zu einem Regiebetriebe ¹⁾).

Wo aber ein Teil der Genossen in die Pflichten der anderen durch Übernahme ihrer Anteile und Rechte eintrat, da entwickelte sich damit erst die neuere Form der Gewerkschaft des Bergbaues, welche nur mehr aus den kapitalistischen Elementen der alten Genossenschaft bestand; die Arbeiter standen fortan ihr in einem allerdings möglichst festen und auf lange Zeit berechneten Dienstverhältnisse gegenüber.

In der Folge wurden Bergbaue in der Regel überhaupt nur mehr an Gewerkschaften überlassen, deren Mitglieder die Beistellung des für den Betrieb nötigen Kapitals übernahmen. Auch die Finderbeleihung führte fast ausnahmslos zum gewerkschaftlichen Betriebe, indem der oder die Finder Gewerken zum gemeinschaftlichen Abbau heranzogen.

In dieser Form ist also die Gewerkschaft nicht mehr eine Arbeitsgemeinschaft, sondern eine Vermögensgemeinschaft mit feststehenden Rechten und Pflichten der Gesamtheit wie der einzelnen Genossen in Bezug auf die Führung des Bergbaubetriebes; eine Unternehmungsform, bei welcher eine Reihe öffentlicher Interessen geltend gemacht werden, und zu deren Sicherung gerade die kapitalistische Grundlage der Gewerkschaft eine Hauptrolle spielt.

Das der Gewerkschaft vom Regalherrn gegen unbedingte Betriebspflicht und Leistung der Abgaben übertragene Grubenfeld bildet das einheitliche Vermögenssubstrat der Gewerkschaft. An diesem Grubenfelde haben die einzelnen Gewerken ihre in Quoten bestimmten ideellen Anteile; nach Maßgabe ihres Anteils haben sie sich durch ihre Arbeiter an dem Abbau zu beteiligen: dabei besteht der Gewerkschaft gegenüber eine ebenso unbedingte Betriebspflicht, wie sie diese dem Regalherrn gegenüber übernommen hat. Die wichtigste Pflicht des Gewerken war also die Beistellung und Ent-

¹⁾ Diesen Weg scheint im 13. Jahrh. die Entwicklung der Harzer Bergwerke genommen zu haben.

lohnung der Arbeitskräfte, um seinen Teil beständig in Betrieb zu halten; die Bergkost der Arbeiter war denn auch vor allem¹⁾ und ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Ergebnisse des Baues zu leisten. Jeder Gewerke zahlte diese Kost in kurzen Abrechnungsterminen an seine Arbeiter direkt aus und haftete dafür sogar mit seinem Bergteil²⁾. Außerdem aber hatte jeder Gewerke an dem gemeinschaftlichen Aufwande der Gewerkschaft zu tragen; Berggebäude, Förderungs- und Wasserwerke, Windfänge und Geräte (Seile, Kübel, Eisen u. s. w.) wurden gemeinschaftlich beigelegt; die Gehalte der gewerkschaftlichen Beamten von der Gewerkschaft selbst bestritten. Auch dieser Teil der Bergkost wird ohne Rücksicht auf die jeweilige Ausbeute eingezahlt; beide zusammen werden später als Zubufse bezeichnet, womit ihr Charakter als Vorauslage des Betriebes in Anhoffnung späterer Deckung aus dem Erlös der Erze gekennzeichnet ist. Dabei ist es bezeichnend, daß in älterer Zeit die Zubufse nur je auf einen einheitlich verliehenen Teil des Reviers, später aber auf den ganzen Betrieb der Gewerkschaft berechnet wird³⁾. Erst gegen Ende des Mittelalters verrechnet die

¹⁾ In diesem Sinne als *communis expensa montana* bezeichnet in *Constit. I 7 § 15, III 5 § 7*.

²⁾ *Gasteiner Goldrecht* p. 198: welcher Ionarbaiter seiner samchost und verdienten Ion von den grubemeistern nit bezalet wirdet, dem sol der perkrichter ze stund an dem montag unverzogen recht tuen hinz dem grubemeister oder schaffer, der im schuldig ist und mag demselben seine tail fronen.

³⁾ 1331 *Gothein I 635*: Wir haben in (den fronern) ouch dise fronberge verliehen (4 Fronberge = 1 Handschlag) daz alle die nun teil da habent oder noch gewinnet, welcher sineu wurf nit git zu dem zil als der wurf geleit wird, des teil ist von im selben eingeschlagen one allen fürzog und one alle geverde. Im *Bergweistum* von 1372 (ib. 635) wird dem Vogte das Recht zugesprochen, zu Gunsten des „armen mannes der zu einem berge baut“, Zubufsen einzuhoben und die Berganteile Rückständiger für die Gewerkschaft einzuziehen. In der gleichzeitigen Bergordnung für das obere Münsterthal wird vom Vogte den gemeinen Fronherren ohne Rücksicht auf den Stand der einzelnen Gruben die Zubufse vorgeschrieben; in die Anteile rück-

Gewerkschaft die Zubuße mit der von ihr übernommenen und zu Geld gemachten Ausbeute der einzelnen Bergteile; damit hört dann die individuelle Reicherung der Kost auf und wird durch reine Zubußen oder durch Ausfolgung des Überschusses, der reinen Ausbeute ersetzt.

Mit dem fortschreitenden Abbau der Erze in größeren Tiefen ergab sich neben vermehrten Kosten der Wasser- und Wetterlosung die Anlage von Stollenbauten mit unabweislicher Notwendigkeit. Da aber der Stollenbau in erster Linie nicht der direkten Erzgewinnung, sondern der Wasser- und Wetterlosung dient und nur da, wo er Erzgänge durchschneidet oder auf nestartige Erzlager stößt, auch einen Ortsbetrieb (Stollenort) zuläßt, so war eine Stollenanlage immer eine kostspielige Sache, welche einen gewissen weiterblickenden Unternehmungsgeist und ein verfügbares Investitionskapital erforderte. Hierfür ergab sich von Anfang an die Stollengewerkschaft als einzig mögliche Betriebsform, da ja hier das kapitalistische Element noch vielmehr wie bei Abbauzechen entscheidend für die ganze Unternehmung war. Die Hauptfunktion der Erbstollen, den oberen Bauen Wasser zu nehmen und Wetter zu schaffen, brachte es mit sich, daß die Abbauzechen an den Kosten des Erbstollens mit zu tragen hatten; nach Iglauer Recht hatte jede Grube den vierten Teil der Kosten jener Stollenstrecke zu tragen, die ihr zu Nutzen kam¹⁾, und überdies bezog die Stollengewerkschaft ein Siebentel der von den Gruben erbeuteten Erze²⁾.

ständiger Gewerken wird die Arbeiterschaft zur Schadloshaltung ein-
gewiesen.

¹⁾ Deutsches Iglauer Bergrecht § 7: Unde di wile er (der Erb-
stollen) zu dem lehen ist, di wile sal das lehen dem stollen das virde
teil der kost geben. Gasteiner Goldrecht p. 199: welchem paw der
erbstollen wasser nimbt und luft bringt, von demselben paw ist man
schuldig den stollenherrn den siebenten stain zu geben, das ist
stollenrecht.

²⁾ Deutsches Iglauer Bergrecht § 8. Ebenso in Schlesien 1477
Zivier n. 78; 1400 in Ungarn und 1424 in Steiermark. Nach sächsischem

Einfache Bergarbeitergenossenschaften wären wohl nie in der Lage gewesen, solche Stollenanlagen zu machen; ihre finanzielle Kraft hätte aber auch nicht ausgereicht, um die Lasten zu übernehmen, welche jeder Bergbau zu tragen hatte, der einigermaßen in die Tiefe ging und daher die Stollenanlage nicht mehr entbehren konnte, wenn er nicht vom Wasser ersäuft oder wegen Wettermangel unfahrbar werden sollte. Der große technische Fortschritt also, den der Bergbau mit der Stollenanlage machte, war eine der Hauptursachen für das weitere Vordringen der kapitalistischen Elemente in die alten Genossenschaften der Bergleute; die Stollenanlagen wurden von Anfang an von eigenen Stollengewerkschaften errichtet und betrieben oder vom Regalherrn selbst durch Beamte und Arbeiter ausgeführt¹⁾, und auch die alten Gewerkschaften an den Abbauzechen erfuhren durch die Verallgemeinerung der Erbstollen eine merkliche Verschiebung ihrer Personalbestände in der Richtung nach der ausschliesslich kapitalistischen Produktionsweise²⁾.

Rechte $\frac{1}{9}$ (Freib. Bergr. B § 10), das später auch in Böhmen Anwendung fand (Joachimsth. Bergordn. von 1518 Art. 89). Vgl. Zycha I 230.

¹⁾ Karl IV. überträgt 1378 (reg. 5907) einem Brückenmeister die Herstellung der durch gewaltige Wassergüsse ungemein beschädigten und daher verlassenen Bergbaue bei Iglau sowohl als in ganz Böhmen und überläßt ihm die bezüglichen Einkünfte für die Dauer eines halben Jahres. In Meissen haben die Fürsten den Erbstollen gegen Ende des 14. Jahrh. selbst übernehmen müssen, und später ist das häufig.

²⁾ Auf solche Verhältnisse bezieht Zycha, Ältestes Bergr. S. 121 den Vertrag von 1310 zwischen Goslar und Walkenried. Darnach sollten auch fernerhin beide am Rammelsberge beteiligten Bergherren getrennt und nach eigenem Ermessen bauen, dagegen bei Neuerungen im Betriebe gemeinschaftlich vorgegangen werden. Die betreffende Stelle lautet: *in primis quod neutra pars et nulla privata persona de parte debet novas ad inventiones laborum mineralium et hactenus ac antiquitus inconsuetas initiare absque scitu et voluntate alterius partis et in preiudicium ipsius, sed quaelibet pars debet stare contenta in antiquitate hereditatis suae et in modo laborum antiquitus consueto. Si autem necessitas vel utilitas forsitan exegerit, ut novi modi laborum,*

Der zweite Hauptfaktor für die Umbildung der alten Arbeitsgenossenschaft der Bergleute in eine kapitalistische Gewerkschaft war die seit dem 13. Jahrhundert, vielleicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Aufkommen des Stollenbaues üblich gewordene Verleihung größerer gemessener Grubenfelder an Stelle der älteren kleineren ungemessenen Verleihung einzelner Gänge. Die unmittelbare Ursache dieser Übung war wohl zweifellos die zunehmende Intensität des Bergbaubetriebes. Schon der ältere primitive Schachtbau hatte eine Reihe gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Veranstaltungen der einzelnen Schachtbetriebe erzeugt¹⁾; Bergherr und andere Berginteressenten verlangten ihre Anteile an der Ausbeute, welche am Ende doch zweckmäßiger von der Gesamtheit der an einem größeren Grubenfeld beteiligten Gedinge getragen werden konnten, als wenn jede kleine Arbeitergruppe diese Anteile besonders hätte ausrichten müssen. Nicht minder konnte eine bessere Verwertung der Erze durch gemeinschaftlichen Verkauf erzielt werden²⁾. Auch mußten es schon die alten Arbeitsgenossenschaften sehr unbequem empfinden, wenn ihnen, nach altem Recht, in allzugroßer Nähe durch eine neue Verleihung ein neuer fremder Betrieb eröffnet wurde³⁾; im Interesse einer freieren Bewegung

fodinarum atque aquaeductuum assumantur . . . isti labores debent esse et fieri de consensu partium et bona voluntate; ita tamen, quod prius ipsae partes conveniant de simul laborando sub communibus expensis. Vgl. jedoch oben S. 163 A. 1.

¹⁾ 1331 Vertrag der alten und neuen Froner über die Taggebäude, Gothein I 641.

²⁾ 1438 die Anordnung des gemeinsamen Verkaufs in einer größeren Gewerkschaft wird im Breisgau als Neuerung angeführt. Gothein I 648.

³⁾ 1208 Cod. Wang. S. 448: It. statuimus, quod de cetero aliquis non sit ausus capere aliquam presam puteorum nisi fuerit decem passus una separata ab alia. 1249 Zycha II 7: nemo ante ipsum vel post ipsum in spacio unius lanei (7 Klafter) laborare presumat. 1271 Rammelsberg: dritteyr grouen de scal en berch to rechte hebben, twischen jowelker grouen dritteyn vote. 1336 (?) Zeiring: ein pau von den andern siben klafter. Im Schwarzwald mafs jeder verliehene Fron-

mufste es ihnen daran liegen, neue benachbarte Gänge selbst erschließen und auch die dem Landesherrn, dem Bergherrn und seinem Beamten etwa vorbehaltenen Gruben auf deren Rechnung bauen zu können¹⁾. Überdies ergab sich gerade durch die Erwerbung größerer gemessener Grubenfelder die Gelegenheit, auch größere Mengen von Bergarbeitern, welche nicht imstande waren, als selbständige Genossen in den Verband des Bergwerks einzutreten, doch an demselben zu verwenden, wie andererseits einen Bergwerksbetrieb ohne eigene aktive Teilnahme an der Arbeit zu führen. Dazu aber fanden sich nicht nur Bergleute selbst, welche durch ihren Betrieb wohlhabend geworden waren und nun eine Unternehmerstellung einnehmen konnten, sondern auch andere kapitalistische Elemente des größeren Grundbesitzes, Laien wie Geistliche, Stadtbürger und herrschaftliche Beamte. Das Interesse der Bergherren endlich führte von selbst darauf, daß eine rasche und intensive Ausbeutung der Erzlager viel eher von größeren Betrieben, die mit einer zahlreichen Belegschaft arbeiten konnten, zu erwarten sei, als von den kleinen alten Arbeitsgenossenschaften, die in selbstgenügsamer Beschränkung nur einen Schacht nach dem anderen anschlugen²⁾. Eine Vergrößerung ihres Betriebes konnten solche Gewerkschaften leicht auch noch dadurch erfahren, daß sich kleine Grubenbetriebe freiwillig ihnen anschlossen

berg, der besonders gebaut werden mußte, bis ins 14. Jahrh. nur 7 Klafter im Geviert; Gothein 417.

¹⁾ In Iglau und Freiberg sind die zugemessenen Felder schon je 7 Lane groß (à 7 Lachter = 14 Meter breit und 49 Lachter lang, nach dem Streichen der Erzgänge), jede Lane auf drei Schächte und drei Ortsbetriebe berechnet. Zycha, Ältestes Bergr. S. 126. Schladminger Bergbrief S. 313: Wer einen neufang fonde, der da ployss an dem tage lege, dem soll man dreu veldpen verlihen und zwei nachgende pen und einen scherpneu.

²⁾ Im Schwarzwald, wo noch 1372 der Grundsatz aufgestellt wurde, daß zu einem Bergwerke nie mehr als vier Fronberge verliehen werden sollten, leiht doch 1322 der Regalherr seinem Sohn und dessen Gesellen zwölf Fronberge auf einmal, doch sollten auch hier je drei mit einem Baue belegt werden. Gothein I 638.

oder daß sie solche von anderen Gewerkschaften pachteten oder kauften¹⁾.

Ein neuer Anstofs zur Vergrößerung einheitlicher gewerkschaftlicher Betriebe wurde seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts durch die sogenannten Distriktsverleihungen gegeben; seitdem sind zuweilen ungemessene Felder von bedeutender Ausdehnung an einzelne Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die sonst vorgeschriebene parzellenweise Verbauung zur Ausbeute überlassen²⁾.

Trotz des starken Übergewichts, welches aus allen diesen Ursachen allmählich die kapitalistischen Gewerken über die eigentlichen Bergleute erlangten, hat doch die Entwicklung des Bergbaues im Mittelalter fast nirgends zu einem eigentlichen genossenschaftlichen Großbetriebe geführt. Wie die Berggemeinde, als Rechtsgemeinschaft aller Bergwerksinteressenten eines Reviers nirgends zu einer Betriebsgemeinschaft, nicht einmal zu einer Besitzgemeinschaft am Bergwerke ausgewachsen ist, so haben sich auch in der Regel die kleinen Genossenschaften einzelner Gruben oder Grubenfelder nicht zu einem einheitlichen Betrieb verschmolzen, wenn sie auch immerhin eine gewisse Tendenz der Vergrößerung ihres Besitz- und Personalstandes zeigen. Selbst bei so einheitlicher Verwaltung, wie sie z. B.

¹⁾ 1329 gehen vier Fronen zu je einem Handschlag in die Gewerkschaft zur Bache in Todtnau auf; damit hatte dieselbe schon das Eigentum von je 15 Fronbergen auf jeder Seite erworben. Bald darauf schloß sie mit der gleichfalls ausgedehnten Gewerkschaft „zum Gauch“ einen Pachtvertrag über sämtliche Berge derselben in einem bestimmten Revier. Gothein I 641.

²⁾ Die ältesten Beispiele aus dem Breisgau gehören schon dem 14. Jahrh. an; 1329 Mone, Zeitschr. 5, 372. 1343 ib. 13, 337 jedoch mit der Einschränkung, daß innerhalb des verliehenen Thalbezirks auf jeder Seite nur sechs Fronberge zugestanden werden. Häufiger erst im 15. Jahrh. (Gothein I 640). In Böhmen ca. 1400 (Sternberg, Urk.-B. n. 73 A): *ut ipse cum suis cooperatoibus in bonis . . . B. aurum vulgariter dictum seiffengolt querere et ibidem auri fodinas facere et laborare valeat.* 1457 wird Brünnner Gewerken mehrjährige Urbarfreiheit zum Bau auf königlichen und fremden Privatgründen gewährt. Zycha I 148 u. 217.

die Münsterthaler Bergordnung gegen Ende des 14. Jahrhunderts ersehen läßt, ist doch noch immer an dem alten Grundsätze festgehalten, daß der Bergvogt an einem jeden Bergwerk nicht mehr als drei Lehen verleihen darf, während allerdings die Verhältnisse der Zubutse und der Arbeiterschaft hier einheitlich für das ganze Bergrevier geregelt wurden¹⁾. Und der bedeutendste Versuch, welcher mit der Bildung einer Großgewerkschaft an den Rammelsberger Gruben im Anfange des 15. Jahrhunderts gemacht worden ist, hat sich zwar für die Vereinheitlichung der Betriebsgrundsätze aber doch keineswegs für die Ausgestaltung einer wirklichen Betriebseinheit als wirksam erwiesen.

Doch haben sich im 15. Jahrhunderte anderwärts durch Konsolidierung mehrerer kleiner Gewerkschaften große Gewerkschaften mit einheitlichem Betriebe entwickelt, wozu die übermäßige Zersplitterung der Bergwerksanteile nicht wenig beitrug, indem diese nun leichter abzupachten oder abzukaufen waren. So haben im Breisgau zwei große Gewerkschaften allmählich alle kleineren aufgesaugt und sich dann im Anfange des 16. Jahrhunderts selbst fusioniert²⁾. Und schon 1447 machen die Freiburger Knappen den Vorschlag, alle kleinen Gruben abzuschaffen und sechs oder acht treffliche Baue in Angriff zu nehmen und sie Städten und Klöstern in die Hand zu geben³⁾. Diese Art der Konsolidierung hat zwar nicht wenig zu einer neuerdings gesteigerten Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften beigetragen, besonders durch die damit begünstigte Heranziehung des Großkapitals; in den Kreisen der bergmännischen Interessenten und besonders vom Standpunkte der landesherrlichen Verwaltung aus wurde sie aber doch nicht als unbedenklich angesehen⁴⁾, in späteren sächsischen Ordnungen sogar verboten⁵⁾.

1) S. oben S. 162 Anm. 3.

2) Gothein I 641 ff.

3) Freiburger Urk.-B. II 104. Schmoller XV, 4 S. 986.

4) Rattenberger Bergordnung von 1463 Art. 8.

5) Schneeberger Bergordnung von 1500 § 37.

Mit der vollen Ausbildung der kapitalistischen Ordnung der Gewerkschaft haben sich dann auch wesentliche Änderungen in den Verhältnissen der Gewerkschaft zu den Bergarbeitern ergeben. Wie in den Anfängen einer Verwendung von Lohnarbeitern es immer der einzelne Gewerke war, der für die Einstellung und Entlohnung des Arbeiters aufzukommen hatte, so gilt auch noch lange der Grundsatz, daß die Lohnhauer von den Gewerken, nicht von der Gewerkschaft entlohnt werden. Mit der Zunahme der gemeinschaftlich herzustellenden Anlagen der Gewerkschaft aber, welche ebensowohl gemeinsame Auslagen wie schärfere Aufsicht im größeren Maße notwendig machte, ergab sich auch der Übergang der Lohnzahlung auf die gewerkschaftliche Kasse, in welche ja auch die Zahlungen der Gewerken für gemeinschaftliche Zwecke der Gewerkschaft flossen¹⁾. Die „Bergkost“ ist so zu einem Teil der gewerkschaftlichen Zubusse geworden, wenn auch vorerst eine separate Verrechnung der Löhne durch die Bergschreiber stattfand²⁾ und der Arbeiter sich nur an den Gewerken halten konnte, der ihm die Kost schuldete. Der Übergang zur gewerkschaftlichen Haftung für den Lohn vollzog sich erst gegen Ende des Mittelalters³⁾; in der Folge ist der Lidlohn der Bergleute unter den allgemeinen Auslagen der Gewerkschaft

¹⁾ Am frühesten vielleicht schon in der Münsterthaler Bergordnung von 1372 (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 41 S. 447): der, so denne das gelt von gemeinen frönhern hat empfangen, soll die arbeiter und tagelöhner von irem lidlon usrichten. Auch in Goslar scheint schon vor der Bergordnung von 1407 der Lohn durch die Werkpflieger wenigstens zum Teil ausgezahlt zu sein, Neuburg 225 f. In Sachsen kennt diese Art der Lohnzahlung erst die Schneeberger Bergordnung von 1479; ferner die Annaberger Bergordnung von 1509, die Bamberger Bergordnung von 1496. Opet, Zeitschr. f. Bergrecht 34, 313.

²⁾ So unterscheidet noch die Schneeberger Bergordnung von 1479 sammekost und vordints lidlon.

³⁾ Nach dem Entwurf des Schreckenberger Bergr. von 1500 (Ermisch 138) hat der hewer umb sein vordint lon die wilkur zu den teylen adder umb sein lon zu klagen.

begriffen¹⁾. und damit verschwindet auch die Beziehung des Arbeiters zu dem von ihm vertretenen Gewerke. Aber auch im übrigen änderte sich die Stellung der Lohnarbeiter nicht unwesentlich durch die stärkere Betonung des Gemeininteresses der Gewerkschaft. Während früher jeder Gewerke nach eigenem Ermessen Lohnarbeiter zur Arbeit in seinem Bergteil einstellte, wird nun eine Mitwirkung der Gewerkschaft bei der Anstellung der Arbeiter gefordert; die Gewerkschaft wollte sich über die Vertragsbedingungen orientieren und wohl auch das Arbeitspersonal der Bergbaue kennen²⁾.

Von sonstigen gewerkschaftlich geordneten Arbeiterverhältnissen ist insbesondere die Art der Entlohnung unter dem Einflusse des rein kapitalistischen Princips nicht unwesentlich modifiziert worden. Während die ältere Periode der Gewerkschaft ausschliesslich oder doch ganz überwiegend nur den Zeitlohn (Schichtarbeit) kennt, bürgert sich der Stücklohn (Gedingarbeit) mit der durch die Kapitalswirtschaft gegebenen grösseren Intensität des Bergbaubetriebes immer mehr ein. Sichere Nachrichten darüber finden sich allerdings erst in den älteren Freiburger Quellen³⁾, aber auch in den böhmischen Bergwerken ist die Gedingarbeit wenigstens im 15. Jahrhundert nicht unbekannt⁴⁾, und es darf angenommen werden, dass auch in den alpinen Berggewohnheiten dieser Zeit das Gedinge schon eine bekannte Lohnarbeit war⁵⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Praxis

¹⁾ Annaberger Bergr. Art. 48. Zycha II 268.

²⁾ Schon 1328 (Freib. Urk.-B. II 873) wird die Anwesenheit des Bergmeisters bei Verdingung von Arbeiten verlangt. Nach der Joachimsth. Bergordn. Art. 40 legt der Steiger für die Gewerkschaft die Arbeiter zu und ab.

³⁾ §§ 15—17, wo der „Stufenschläger“, der die Markzeichen der Gedinge schlägt, als Aufseher der Häuer genannt ist. Ähnlich nach Meyer, Goslarische Bergwerksverfassung S. 186 vom Stufenschlagen der Fronboten.

⁴⁾ Vgl. Zycha I 298 Anm. 9, aus dem 1494 erlassenen Verbote der böhmischen Stände gegen die Ausbeutung der Jungen durch die Häuer geschlossen.

⁵⁾ Vgl. Schmoller, Jahrb. XV S. 1006.

des Gedinglohnes sich unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse der Lehenschaft oder auch der Teilmiete heraus entwickelt hat; wenigstens ist ihre vornehmlichste Anwendung bei nicht fündigen Zechen ein Zeugnis dafür, daß beide Arten zur Steigerung¹⁾ der Leistung und daher auch zur Beschleunigung des Abbaues führen sollten; auch brachte es die Betriebsorganisation mit sich, daß lehenschaftlicher wie Gedingabbau speciell auf den Nebenlahnen und versprengten Örtern Anwendung fand, während der Abbau des Hauptganges den ordentlichen, im Schichtlohn gezahlten Häuern vorbehalten blieb²⁾. Und auch darin zeigt sich die Ähnlichkeit der Gedingarbeit mit der Lehenschaft, daß in beiden Fällen Gruppen von Arbeitern gemeinschaftlich ein Gedinge aufnehmen oder an einem Lehen arbeiten konnten³⁾.

Aber es darf doch auch nicht übersehen werden, daß Stücklohn und Accordarbeit sich auch im Gewerbebetriebe längst eingebürgert hatte, und es müßte Wunder nehmen, wenn diese Lohmarbeit nicht auch beim Bergbau schon frühzeitig Eingang gefunden hätte, wo doch gerade die relative Selbständigkeit der Arbeitsleistung und die Traditionen der älteren auf Gewinn und Verlust gestellten Bergmannsarbeit (Eigenlöhner) die Gedinglöhnung nahelegte.

Es bleibt jedoch für die Natur der älteren Gedinglöhnung bezeichnend, daß sie immer auf der Grundlage der Schichtlöhnung entwickelt ist; der Zeitlohn bildet auch hier die Norm der Entlohnung, indem der Gedinglohn nicht

1) Die „bergmännischen Redensarten“ definieren das Gedinge als „eine gewisse abgemessene arbeit, so denen bergleuten verdingt wird, damit besserer fleiß in der arbeit gethan werde“.

2) Nach der Annaberger Bergordn. Art. 32 sollte ane des bergkmeisters willen ader sunderliche tzulassung uff ertz und in fundigen tzechen nicht mit gedinge gearbeitet werden, wogegen dies in unfündigen Zechen stets zuzulassen sei.

3) 1479 Schneeberger Bergordn. § 13: sal der schichtmeister . . dem hewr, einem ader mehr, so vil der am gedinge ist . . reichen und geben ir lon.

unter dessen Höhe sinken kann, oder die im Gedinge erzielte Mehrleistung separat vergütet wird (Gedinggeld)¹⁾.

Übrigens war den Lohnarbeitern auch in der späteren Zeit die Möglichkeit nicht ganz verschlossen, Bergteile zu erwerben und damit auch wieder als Gewerken an dem Bergbau sich zu beteiligen. Abgesehen von den Lehenschaften (s. unten) bot sich hierzu Veranlassung bei säumiger Lohnzahlung der Gewerken, wofür der Arbeiter einen gesetzlichen Anspruch auf einen Bergteil hatte²⁾. In den Freistunden, sowie an Feiertagen war es überdies den Arbeitern gestattet, Schürfarbeiten zu machen, und bei günstigen Aufschlüssen mußte ihnen ein Bau verliehen werden, den sie entweder in freier Zeit selbst bauten (Weilarbeit) oder durch andere bauen lassen konnten³⁾.

1) 1479 Schneeberger Bergordn. § 13: man sal . . . iglichem hewr alle wochen eins hewrs lon gebin, davon er sein enthaldung haben moge. So er aber sein geding uffgefarn had umd das gedinge abgenommen wirdt, sal der schichtmeister geben ir lon, was si am gedinge erubrigt haben. Zycha I 300.

2) So im Deutschen Iglauer Bergr. § 22. Constit. I 7 § 15: magistri moncium . . . solucionem celeri instancia studeant ordinare vel partes, pro quibus laboraverint, more solito appropriare. Daß diese Aussicht auf Erwerbung eines Bergteils Arbeiter zuweilen sogar veranlaßt hat, ihre Lohnansprüche recht lange anwachsen zu lassen, um eine Zahlungsunfähigkeit des Gewerken herbeizuführen, nimmt Constit. I 15 § 2 u. 3 an. Auch im Schladminger Bergbrief (S. 311) ist, wohl zur Verhütung solcher Vorkommnisse geboten: es soll auch einer dem andern nicht lenger verpauen denn 14 tage. Gasteiner Goldrecht p. 197: Wer ain paw vervecht und maint, es hab sich verlegen, kumbt der ander tail und spricht, es hab sich nit verlegen . . . ist er ein gruebmeister desselben paws, so sol er ainen aid sweren . . . , ist er ain lonarbeiter, der sol sagen bei seinen trewen und aid, daz er das paw hab inne gehabt und wann si das also getan haben, so haben si ir paw behabt. Noch die Ammergauener Bergordnung von 1464 (Lori S. 91 f.) handelt von Arbeitern, welche an einer Grube Teil haben und verpflichtet sie, wenn sie nicht selbst arbeiten, Samkost zu geben wie ein anderer Gewerke.

3) 1469 Freib. Urk.-B. II S. 107 beanspruchen die Häuer, in ihrer freien Zeit schürfen und an eigenen Gruben arbeiten zu dürfen. 1408 Schladminger Bergweistum S. 312: Und ist auch, dass einer geet suchen,

In Sachsen hat die abnehmende Ergiebigkeit der Freiburger Silbergänge schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig dazu geführt, daß die Bergarbeiter verlassene Zechen auf eigene Rechnung abzubauen unternahmen¹⁾. In der Folge hat sich auch in Böhmen dieser sogenannte Gesellenbau (in Eigenlöhnerzechen) ziemlich verbreitet und ein eigenes Recht ausgebildet, das gegenüber dem vollgewerkschaftlichen Rechte wesentliche Vereinfachungen aufweist²⁾.

Der Gegensatz zwischen Gewerken und Arbeitern, wie ihn das 13. Jahrhundert so ziemlich allenthalben im deutschen Bergbau erzeugt hat, wurde aber durch diese verschiedenen Möglichkeiten selbständiger Bergbauarbeit doch kaum gemildert, geschweige denn wieder aufgehoben. Den Lohnarbeitern der Gewerken konnte es doch nur unter ganz ausnahmsweise günstigen Umständen gelingen, selbst in die Klasse der Gewerken aufzusteigen; Einweisung in einen Bergteil für schuldigen Lohn, Weilarbeit und Gesellenbau boten, auch wo sie nicht nur ganz vereinzelt vorkamen, doch nur augenblickliche Vorteile und selten mehr als eine vorübergehende besondere Einnahmsquelle für die Bergarbeiter. Es ist daher auch nur als eine den Verhältnissen der Handwerksgesellen im 15. Jahrhundert analoge Erscheinung aufzufassen, wenn die Bergarbeiter ein eigenes Klassenbewußtsein entwickeln und dasselbe in der Konstituierung eigener Gesellschaften der Häuer zum Ausdruck bringen.

Für die kapitalistische Produktionsweise besonders auf größeren Grubenfeldern ergab sich aber auch eine andere

der umb lone arbeit, er sei knapp oder knecht und findet bergwerk, der ist schuldig den grubenmeistern teil zu geben, ausgenomen die panfeiertage die man von recht an dem perge feiern soll, da mag er wole mit ledig sein. Ganz ähnlich in der Rattenberger Bergordn. von 1468 § 23.

¹⁾ Freib. Urk.-B. II S. 266: Es seint auch alhie wenig gruben unde zechen, die weseliche gewerken und hutleute haben; sunder de hoyer stahen sich zcusampne, zcwene, dry ect. in alde zechen unde hawen nicht mer, danne so vil sie wochenlich zcu gemeyner enthaltung bedurfen.

²⁾ Zycha I 237.

Art der Verwendung fremder Arbeit in den Gruben der Gewerke, die Verleihung von Teilstrecken des Betriebes an sogenannte Lehenhäuer oder an Genossenschaften von solchen Arbeitern, welche solche Strecken auf eigenes Risiko in Abbau nahmen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Arbeitsverhältnis, wie es zeitlich vor der Gedingarbeit auftritt, mit der Bergmannsarbeit der älteren Arbeitsgenossenschaften in näherer Verbindung steht; Bergarbeiter, welche wegen Kapitalmangel einen Bergteil nicht erwerben konnten oder ihn an kapitalkräftige Gewerke veräußern mußten, haben in der Stellung als Lehenhäuer doch eine Verwendung ihrer geschulten Arbeitskraft finden können, die ihnen Aussicht auf bergmännischen Gewinn eröffnete und sie auch über die Stufe des Lohnarbeiters emporheben konnte.

Aber auch auf seiten der Gewerke bestand ein deutlich erkennbares Interesse daran, das Risiko und die Kosten des Bergbaubetriebes dadurch zu mindern, daß ein Teil der Bergmannsarbeit und zwar zumeist gerade der unsicherste von solchen Lehenhäuergenossenschaften übernommen wurde¹⁾. So entstanden die Lehenschaften, welche Arbeitsgenossenschaften waren²⁾, welche ihr Recht unmittelbar von einer größeren Gewerkschaft ableiteten und daher auch von dieser immer in gewisser Weise abhängig waren³⁾. Es begreift sich, daß dadurch die Bergwerks-

¹⁾ Constit. III, 1 § 1: cum adeo sum argentum fodium ampliaverint, quod difficile sit eis, totum excolere suis sumptibus et expensis . . . residuum pro quota parte lucri prout inter eos convenerit, concedatur. Auch I 7 § 9.

²⁾ Schon das Trienter Bergrecht kennt sie: Cod. Wang. 444: werchi qui per fictum voluerint laborare ad rotas aliorum mercorum. Das sind Lehenhäuer, aber keine Lehengenossenschaften im späteren Sinne.

³⁾ Sehr anschaulich in Constit. I 13 § 1—3 (Zycha II 104): Sunt coloni principales, secundarii et tercii et sic deinceps. Principales vero colentes sunt montes, lancos et stollones, quos ab urburariis susceperunt. Qui autem ab istis aliquem lancum vel concessionem suscipiunt, secundarii coloni vocantur. Tercii autem coloni sunt, qui a secundariis colonis lancos vel concessionem suscipiunt et sic deinceps.

thätigkeit sehr belebt werden konnte¹⁾, um so mehr als nun die Hauptgewerkschaft auch vielfach für die Betriebsmittel aufkam, welche die Lehenschaften und Untergenossenschaften bedurften²⁾.

Auch diese Lehenschaften erwarben übrigens in der Regel ein selbständiges Recht an dem Berge; ein bestimmtes Grubenfeld oder eine bestimmte Zahl von Schacht- und Ortsbetrieben wurde ihnen an dem Bergwerk der Hauptgenossenschaft zur Ausbeute überlassen. Die Lehenschaft arbeitete daher auch ebenso wie die Hauptgenossenschaft, von welcher sie ihr Recht ableitete, auf Gewinn, nicht um Lohn, nur daß sie von der Erzausbeute, dem Rohertrage ihrer Unternehmung, neben den Abgaben an den Bergherrn, an die Bergbeamten, Grundherren und sonstigen Berechtigten, auch noch einen Anteil an die Hauptgenossenschaft abführen mußte³⁾. Bei glücklichen Aufschlüssen in den solchen Lehenschaften überlassenen Gruben konnten auf diese Weise die Arbeiter auch wieder zu einer Unternehmerstellung auf-rücken, wie denn auch in den böhmischen und tirolischen Bergwerken Lehenschaften angetroffen werden, welche selbst wieder Lohnarbeiter beschäftigten⁴⁾. War das Institut der Lehenhäuer in der oben geschilderten Weise vornehmlich in den böhmisch-mährischen und sächsischen, sowie in den tirolischen Bergbaudistrikten ausgebildet, so ist es andererseits besonders im Harz schon frühzeitig zu einer wesentlich ungünstigeren Stellung herabgedrückt. Nach dem Bergrechte

¹⁾ Constit. III c. 1 § 11: quod a pluribus quaeritur, facilius invenitur.

²⁾ Constit. III, 1 § 15: It. concessores consueverunt laneonariis dare funes et coreum ad extrahendum suam aquam . . . Tenentur in-super aquam principalem, ne ipsos in laboribus suis impediatur, retinere.

³⁾ In Iglau mußten die Lehenhäuer auch Stollensteuer geben; Oberhof-Entsch. Nr. 38, 4 1347—60. Vgl. auch den Freiburger Stollen-rezefs von 1384 Urk.-B. II S. 49.

⁴⁾ So nach der österr. Bergordn. von 1517 Art. 141 und der Schwazer Erfindung von 1507 Art. XI, 9, welche bestimmt, daß dieselben lehenschaften gueten arbaitem, die das selbs mit der handt arbaitem . . verliehen werden.

von 1359 werden die Lehenhäuer regelmäsig nur auf ein halbes Jahr eingestellt¹⁾, woneben auch gewöhnliche Mietverträge über Gruben vorkommen, welche im Zweifel als auf ein Jahr geschlossen galten. Die Stellung der Lehenhäuer nähert sich hier also schon vielmehr derjenigen der Lohnarbeiter, während sie in Sachsen und Böhmen ein viel gesicherteres Recht und damit eine Stellung im Bergbau hatten, welche sie den Eigenlöhnern viel näher brachte²⁾.

Die ältesten sicheren Nachrichten über die Einrichtung des Hilfskassenwesens der Bergleute finden sich allerdings nicht früher als in der Bergordnung von Reichenstein in Schlesien³⁾ (1509), weitergeführt sind sie dann in der Annenberger⁴⁾ und der späteren Joachimsthaler⁵⁾ Bergordnung von 1525, und fortan gehört die Einrichtung zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten der Organisation des Bergbaubetriebes überhaupt.

Dafs sie aber, wenigstens in primitiver Form, bereits einer älteren Zeit angehören, ist schon aus der Thatsache abzuleiten, dafs in Reichenstein und Annenberg, wie auch

1) Art. 138. Dafs diese Stellung der Lehenhäuer früher eine bessere war, läfst sich aus der Bergordnung von 1271 entnehmen; en man mach sine lenscap bet beholden wem id ome jennich man breke moghe so he se in siner hebbenden were hebbe.

2) Vgl. dazu Neuburg, Goslar 180 ff.

3) Nach Steinbeck I 146 bestand „bereits von Anbeginn des Bergbaues daselbst(?) für die Unterhaltung von armen verlebten, schwachen, verdorbenen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern eine Knappschaftskasse, in welcher jede Gewerkschaft von Grube oder Hütte von jedem Gulden, welchen sie der Knappschaft an Lohn zahlten, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Über diese Knappschaftskasse (woraus auch die Kosten für Pfarrer und Kirche bestritten wurden) führten die ältesten Häuer Rechnung, welche ihnen jährlich zwei Geschworne abnahmen. Vgl. i. a. Menzel in Grünhuts Zeitschr. 18, 504.

4) Nach Zirkel in Zeitschr. f. Berg. XXVIII 358 wurde die Kasse 1503 eingerichtet, in welche die Büchsenpfennige kamen, die teils von den Knappen selbst, teils von den Beisteuern der Ausbeutezechen stammten.

5) Die Joachimsthaler Bergordnung von 1518 erwähnt eine Pflicht der Gewerken, erkrankte Arbeiter zu unterstützen.

in der oberschlesischen Bergordnung von 1528¹⁾ eine gemeinschaftliche Büchse für humanitäre Zwecke bereits als eine bestehende Einrichtung erwähnt wird; aber auch die Tatsache, daß die Bergarbeiter vieler Orten schon längst in Bruderschaften verbunden waren, welche doch in allen Berufssphären die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder als eine ihrer Aufgaben ansahen, in Zusammenhang damit, daß auch die Knappschaftskasse für die geistlichen Bedürfnisse der Bergleute aufkommen mußte, läßt einen Zusammenhang dieser beiden Einrichtungen wohl vermuten.

Wie aber die Freiburger Bergleute schon gegen 1400 als „ganze Gesellschaft der Häuer“ einen gemeinsam gestifteten Altar dotieren²⁾, was doch ohne eine gemeinschaftliche Kasse mit laufenden Einzahlungen nicht wohl denkbar ist, so führen noch ältere Spuren einer berufsgenossenschaftlichen Organisation der Bergleute, insbesondere durch das Medium der Lehengenossenschaften bis zu jenen alten Arbeitsgenossenschaften der Bergleute zurück, welche überhaupt vor der Organisation der kapitalistischen Gewerkschaft die herrschende Betriebsorganisation gewesen sind³⁾. Gerade aus dieser Wurzel aber konnte sich am leichtesten eine Hilfskasseneinrichtung entwickeln, welche in engstem Anschlusse an die analogen Einrichtungen des zünftigen Handwerks in einer Konkurrenz der Gewerke und der Arbeiter eine ganz

¹⁾ Wagner 1209 Art. 58: Zwei Heller vom Gulden Lohnabzug als Büchsend. Auch die Goslarer Ordnung von 1476 verfügt: Item alle gesinde, dat wekenlon up nympt des sonnnavends, schal ein scherf genen in de büssen in de ere gades.

²⁾ Freiburger Urk. -B. II 961; 1426 ib. 980: welchen altar man nennet der heuwer altar, den sie mit irer suuern erbeit . . gestiftet haben. Ebda. werden vorweser der knapschaft czu den geczyten — also offenbar aus periodischer Wahl hervorgegangen — genannt; Zycha, Böhmisches Bergrecht I 308.

³⁾ 1424 (Schmidt, Samml. d. österr. Berggesetze III, 1 S. 43) wird die Abhaltung einer Bruderschaft der Hüttenberger Knappen als alte Gewohnheit bezeichnet. In Freiberg wird 1447 geklagt, daß die Knappschaft vil haimliche rete mache und offebrüche, das doch vor ny gewest ist. Schmoller, Jahrbuch XV S. 1008.

im Geiste der Zeit gelegene Ergänzung der sonstigen betriebsgenossenschaftlichen Institutionen darstellte; mit der schärferen Sonderung der Lohnarbeiter von den kapitalistischen Gewerken mußten dann allerdings andere Formen für diese Einrichtungen gefunden werden, ohne daß damit das Wesen der Institution alteriert zu werden brauchte¹⁾.

Von wesentlichem Einflusse auf alle diese Verhältnisse aber war von Anfang an die Stellung, welche die Territorialherren als Inhaber des Bergregals dem Bergbaubetrieb gegenüber eingenommen haben.

Zwar von einem Eigenbetriebe der Bergwerke durch die Territorialherren ist im allgemeinen wenigstens in der älteren Zeit ebensowenig die Rede wie von einem Bergwerksbetrieb des Königs in jenen Gebieten, in welchen das Regal noch nicht in die Hände der Landesherren übergegangen war. Aber doch wird fortan kein Bergwerk von ihnen verliehen, ohne daß nicht neben den Festsetzungen über die an den Regalherren zu entrichtenden Abgaben auch landesgesetzliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Bergleute ihres Grubenbesitzes und des Bergbetriebs erlassen wären.

Die nächste Veranlassung hierzu war mit der Gründung von Berggemeinden auf den gefreiten Bergen gegeben, welche wenigstens Grundzüge für die Gerichts- und Verwaltungsorganisation dieser Gemeinden, sowie der persönlichen und genossenschaftlichen Rechte der Bergleute notwendig machte.

Der Territorialherr als Herr der neugegründeten Berggemeinde setzte nicht nur die herrschaftlichen Organe ein, welche mit der Wahrung seiner Rechte am Bergbaue und mit der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Berggemeinde betraut wurden, sondern er schuf auch die autonome Organisation der Berggemeinden und setzte die grund-

¹⁾ Gegen Ende des Mittelalters finden sich auch schon vereinzelt Arbeiterunterstützungen durch die Gewerke; so in der Schneeberger Bergordn. von 1479 § 23 ein freiwillig geleistetes Kirchengeld. Auch der nach der Annaberger Bergordn. von 1509 Art. 45 aus den Quatembergeldern gebildete Fonds kann hier in Betracht kommen. Zycha I 311.

sätzlichen Bestimmungen, unter welchen die Ansiedelung der Bergleute auf dem gefreiten Berge und die Ordnung des Betriebes des Bergwerks vor sich gehen sollte. Mochten dabei auch immerhin die gesonderten Interessen der Bergleute und ihre bereits anderwärts erprobten und eingelebten Berggewohnheiten sehr bestimmend für den Inhalt solcher bergrechtlichen Satzungen des Bergherrn werden, so ergab sich doch immer für denselben ein weiter Spielraum zur Geltendmachung öffentlicher Interessen an der Ordnung der Bergbauverhältnisse.

Am deutlichsten ist diese überragende Stellung des Territorialherrn für die formale wie für die materielle Ordnung der Bergbauverhältnisse in Böhmen und Mähren zum Ausdruck gekommen. Hier ist schon bald nach der Eröffnung der Bergwerke ein königlicher Bergmeister neben Urbarern und Berggeschwornen bezeugt¹⁾, der erstere als oberstes Verwaltungsorgan der Berggemeinde, der letztere als der eigentliche Lokalbeamte zur Aufsicht des Betriebes bestellt; ebenso erscheint im ältesten Freiburger Recht ein landesherrlicher Bergmeister als Leiter der Bergbauangelegenheiten für den Freiberg, während der Bergmeister in Schemnitz bereits von der Stadt bestellt wird²⁾. Später vereinigt in Böhmen der Urbarer (Zehentbeamte) alle Kompetenzen des Landesherrn an dem Bergbau in seiner Hand; er erteilt alle Verleihungen, führt die Aufsicht über den Betrieb zur Wahrung des königlichen Einkommens, sorgt für die Erhaltung der Ordnung auf dem Berge, für billige Lebensmittel; schonende Behandlung der Lohnarbeiter³⁾, bestellt die Unterbeamten und beedigt die autonomen Or-

1) Sternberg, Urk.-B. n. 4: magistro montium de Igla et universis magistris, urbariis et juratis montanorum per Bohemiam et Moraviam . .

2) Zycha, Böhmisches Bergrecht I 193.

3) Constit. I 7 § 17: Imo eciam esse debet consideratio pietatis, ut pauperibus laboratoribus tale precium computetur, de quo valeant sustentari. Ferner I 12 § 8: neque duabus schichtis continuo permittant aliquem laborare, ne continuatione temporis cogatur deficere in labore. I 7 § 16: nullos de cetero cum metallo penitus remunerandos.

gane der Berggemeinde. Schreiber, Steiger und Markscheider waren die Unterbeamten des Urbarers in den verschiedenen Zweigen der landesherrlichen Bergverwaltung.

Auch in den alpinen Bergbauverhältnissen tritt die rechtssetzende und verwaltende Thätigkeit des Landesherrn frühzeitig hervor; von den Trienter Satzungen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts bis zu der Schwazer Bergwerkserfindung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts äußert sich in einer ununterbrochenen Kette von Normen und Maßnahmen der entscheidende Einfluß der landesherrlichen Gewalt auf das Bergwesen. Schon im 14. Jahrhundert bestimmt der Herzog von Österreich, daß alle Bergwerke seiner Länder nach dem Rechte von Zeiring geordnet und verwaltet werden sollen, schränkt also die autonome Rechtsbildung der Berggemeinden auf das äußerste ein¹⁾. Die Weiterbildung dieses alpinen Bergrechts ist zunächst allerdings autonom in dem Weistum über das Schladminger Bergrecht (1408) erfolgt; aber die späteren Tiroler Bergwerksordnungen von Rattenberg und Schwaz haben doch wieder, allerdings auf der Grundlage des Schladminger Bergbriefs, den landesherrlichen Einfluß zur Geltung gebracht, wenn gleich hier bei dem überwiegenden Einflusse der reichen Gewerken, denen die Bergwerke zumeist in Pfand gegeben waren, es nicht gelungen ist, insbesondere die Arbeiterschutzbestimmungen so auszubilden²⁾, wie es in den

¹⁾ 1336 Schwind-Dopsch S. 170: also datz die perg auf der Zeiring und alle perkwerch die in unsern landen ersten erfunden werden, nach dem rechten des perkverchs Z. nutzlich sollen gehandelt werden in selber zu fromen und uns zu nutz und firderung. Doch beschränkt sich die Geltung dieser Ordnung auf Steiermark und betrifft auch hier nicht die landesfürstlichen Eisenbergwerke von Eisenerz-Vordernberg, für welche K. Friedrich III. 1448 und 1449 eingehende Ordnungen erlief.

²⁾ Schwazer Bergordnung 1468 IV, 9, 10: . . ist unser mainung, das du daran und darob seist, damit den arbeitern furderliche und guete betzallung beschehe. Du unser perkrichter solt auch bei den gewerken fleis haben, damit den arbeitern guete betzallung beschehe; welch das aber nit tätten und dich die arbeiter mit recht anrueffen wurden, alssdan dem oder denselben forderlich clag, wie perkverchs

böhmischen, sächsischen und schlesischen Bergbauern unter dem bestimmenden Einflusse der landesherrlichen Bergverwaltung durchgesetzt worden ist. Die maximilianische Bergordnung von 1511(?) hat auch auf diesem Gebiete besonders durch die Regelung der Barzahlung der Arbeiter die Mißbräuche abzustellen sich bemüht, welche sich bei den großen Gewerkschaften eingebürgert hatten; bereits 1490¹⁾ verlangt die Schwazer Bergordnung die Zustimmung des königlichen Beamten für den gültigen Abschluß des Arbeitsvertrags. Die Periode der berggemeindlichen Autonomie ist mit König Maximilian für Ober- und Vorderösterreich so ziemlich abgeschlossen.

Freilich blieben nicht überall die Verhältnisse für die Regalherren so günstig gelagert, um sich diese führende Rolle in der Entwicklung des Bergwesens ungeschmälert durch die Jahrhunderte zu erhalten. Die Geschichte zeigt uns in den Verhältnissen des Harzer Bergbaues vielleicht das wichtigste Beispiel dafür, daß eine schwache Regalherrschaft auch aus ihren wichtigsten Positionen verdrängt werden und die Bergbauangelegenheiten ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl vollkommen dem Spiele privatwirtschaftlicher Interessen anheimfallen konnten. Bereits im Jahre 1235, als Kaiser Friedrich II. den Zehnten an den Harzer Gruben an den Herzog von Braunschweig verlich, scheint darin auch so ziemlich das einzige Recht gesehen werden zu müssen, über welches der Regalherr überhaupt noch am Bergbau verfügte²⁾; bereits im Jahre 1296 aber ging dieser Bergzehent an ein am Bergbau stark beteiligtes Edelgeschlecht über und wurde im Jahre 1359 von den Sechsmannen, dem Verwaltungsausschusse der Korporation

recht ist, gestattet, damit sy irs lidlons habhaft und betzallt werden mogen. Vgl. auch Menzel in Grünhuts Zeitschr. 1891 S. 493 und Schmoller S. 1013.

¹⁾ I 13. Erfindungen von 1510 bei Wagner Sp. 141 u. 153. Vgl. i. a. auch Zycha in Zeitschr. f. Bergr. 1900; bez. Vorderösterreich s. u. S. 183.

²⁾ Neuburg. Goslar 150.

der silvani et montani, erworben; damit trat eine Konsolidierung der herrschaftlichen und der privatwirtschaftlichen Rechte am gesamten Berg- und Hüttenwesen ein, welche nun die Schicksale dieses wichtigen Bergbaues ganz den wenigen Großinteressenten auslieferte.

Diese große Körperschaft hat damit eine Reihe von Funktionen übernommen, welche anderwärts von den Beamten des Regalherrn geübt wurden; aber es bleibt doch sehr bemerkenswert, daß diejenigen Seiten der Rechtsbildung des Bergbaues, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn, sowie in den Alpenländern vor allem von Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls und einer weiterblickenden wirtschaftlichen Politik diktiert waren, in den Harzer Bergrechten am unentwickeltsten geblieben sind ¹⁾.

Es wird vielleicht nie festzustellen sein, inwieweit diese egoistische Gewerkschaftsverwaltung des Bergregals mit dem langandauernden Verfall des Harzer Bergbaues in einem ursächlichen Zusammenhange steht. Die erhaltenen Nachrichten schliessen mindestens die Annahme nicht aus, daß derselbe durch die einseitige Geltendmachung des reinen Gewinnstrebens mit verursacht war; unvollkommener Schutz des Bergbaues gegen Wassernot, ungenügende Investitionen, Raubbau und mangelnder Arbeiterschutz charakterisieren die Bauweise des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; erst mit dem energischen Eintreten der Stadt Goslar für eine bessere Bergordnung und mit dem Aufwand sehr beträchtlicher Mittel des Gemeinwesens ist diese schlimme Periode des Harzer Bergbaues überwunden und derselbe zu einer zweiten, kaum mehr gehofften Blüte gebracht worden.

Auch im Breisgau konnte sich eine überragende Stellung des Regalherrn gegenüber den geistlichen und weltlichen Grundherren des Gebietes auf die Dauer nicht behaupten.

¹⁾ So die Unterdrückung des Instituts der Lehenhäuer, welches in Böhmen als besonders wichtig galt. Neuburg 182 f. Auch der Mangel einer eigenen Arbeiterfürsorge ib. 232.

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgen Regalverleihungen und bald auch Usurpationen an der Berg-
hoheit, welche durch anderthalb Jahrhunderte fast jede
Wirksamkeit der Regalherren lahmlegten und damit auch
die Weiterbildung des Bergrechts und der Grundsätze des
Bergbaubetriebes im Sinne einer landesfürstlichen Bergbau-
pflege unmöglich machten. Erst mit dem entschiedenen Ein-
greifen Kaiser Maximilians I. (1517) ist die landesherrliche
Berghoheit wieder, und zwar in reicherm Maße als je vor-
her, zur Geltung gebracht worden¹⁾.

Mit der Überweisung eines gefreiten Berges an die
Gesamtheit der Bergbauinteressenten ist aber nicht nur das
Fundament für einen gesicherten und geordneten Abbau der
Erzlager gelegt; es wird damit zugleich auch eine besondere
Art einer Gemeinde in ähnlicher Weise geschaffen, wie mit
der Überweisung eines Stadtgebietes zu eigenem Rechte an
die zuwandernden Elemente der Bevölkerung der Grund zur
Stadtgemeinde gelegt ist; die Gesamtheit der Personen,
welche sich zur Ausbeutung eines Bergbaues an einem Berg
ansiedelt, wird durch die Verleihung des gefreiten Berges
zur Berggemeinde²⁾ und empfängt damit auch neben den
Besitz- und Betriebsrechten an den Gruben eine Reihe von
persönlichen Freiheiten, Freizügigkeit, befreiten Gerichts-
stand, eigene Rechtsweisung in Bergwerksangelegenheiten³⁾.

¹⁾ Vgl. i. a. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 583 ff.

²⁾ So schon 1185 (Cod. Wangianus) die universitas silbrariorum
im Trienter Berggebiete. Vgl. die Stellen in Deutsche Wirtschaftsgesch.
II 336. Auch die zwei Bergbaugenossenschaften in Posclav 1200 (ib. II
337) bilden zusammen wohl eine Berggemeinde; der Graf von Matsch
als Herr des gefreiten Berges investiert sie consensu et licentia vicinorum
cum buscis et viis et pasculis et aquis et cum necessariis ipsi labore
tenendo isti massarii tale bandum de pratis et campis sicut alii homines
de P. tenent. Ähnlich entsteht um 1181 auf dem durch den Markgrafen
von Meissen gefreiten Berge bei Christiansdorf die Berggemeinde Freiberg,
im Anf. des 13. Jahrh. die Berggemeinde bei Iglau; vgl. Zycha, Ältestes
Recht S. 77.

³⁾ 1336 Zeiringer Bergordnung Schwind-Dopsch S. 170: datz wir
mit wol bedachtem mut und vollkomen rat unser getrewen purger und

freie Wahl ihrer Vorstände und Allmendrechte, soweit die Betriebsinteressen des Bergbaues und die allgemeinen Wirtschaftsbedürfnisse der Bergleute das verlangen. So ist insbesondere der Berggemeinde ein Holzbezugsrecht zu den Grubenbauen oder auch zu Tagbauen und anderem Behufe eingeräumt¹⁾, daneben Viehweide, Überfahrtsrechte u. ä. Ja diese Rechte müssen im Laufe der Zeit sogar zu einem integrierenden Bestandteil des Rechts der Berggemeinde geworden sein, da sie unter Kaiser Maximilian I. selbst reichsrechtlich fixiert worden sind. Niemand dürfe die Bergwerke, wes Metalls die auch seien, aus eigener Gewalt an der Nutzung von Wasser, Gehölz, Weg und Steg irgendwie hindern²⁾.

Auch die spätere Erweiterung des Begriffs der Bergfreiheit zu einer allgemeinen Freierklärung des Bergbaues hat zunächst keine Änderung in der Auffassung der Berggemeinde hervorgebracht; jedes Revier konnte, auch wenn es sich um Bergbau auf fremdem Grund und Boden handelte, als das Substrat einer Berggemeinde, alle an demselben mit Besitz- oder Betriebsrechten, sowie mit Arbeit Beteiligten als das Personal einer Berggemeinde erscheinen. Die öffentliche Ordnung des Bergbaues blieb in beiden

perklenen unsers ersten perkwerchs diser unser erblichen landt und fürstentum auf der obern Zeiring new rechten von anfang bestetet haben. 1408 Schladminger Bergbrief ib. 311: dass für mich komen seint auf das recht der erbare rath mit einander die burger, die knappen gemeinlich und die ganz gemeinde arme und riche und habent alle mit dem rechten vor mein auf offner schranne erfunden und auspracht.

¹⁾ Iglauer Rechtsweisung nach Leubus: *et silvam ipsorum fratrum montanis ad ipsorum necessaria nequaquam inibere debent predicti fratres.* Iglauer Bergrecht § 26: Was dasselbige bergwerk holczes bedarf zu den gruben, des sal ym der herre nicht weren, er sye geistlich adir weltlich. Zeiringer Bergordnung von 1336(?) Schwind-Dopsch n. 92: wo ein perkwerch gefunden wird in unsern landen in einem holz, da soll man on alle irrung holz nemen, so viel man dazu bedarf, siben klafter um sich, zu allen vier orten um den pau, dann allein zu kol nicht.

²⁾ Nach der Bergordnung von 1517 wiederholt in der Bergwerksordnung Kaiser Ferdinands von 1549: Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 617 f.

Fällen die gleiche: sie setzte sich zusammen aus den allgemeinen Rechten, welche der Landesherr den Bergleuten überhaupt einzuräumen für notwendig hielt, aus den besonderen Rechten, welche mit der Leihe der einzelnen Grubenfelder den Arbeitsgenossenschaften oder den kapitalistischen Gewerkschaften gewährt wurden und aus den der Staatsgewalt vorbehaltenen finanziellen, Betriebs- und Aufsichtsrechten.

Auch die Organisation der Berggemeinde zeigt ziemlich übereinstimmende Züge ihrer Entwicklung. Ihre Vertretung gegenüber dem Territorialherrn wird durch einen Ausschuss der Berginteressenten gebildet¹⁾, der aus den autonomen Beamten der einzelnen Gewerkschaften besteht: in späterer Zeit tritt wohl auch eine eigene Vertretung der Knappschaft hinzu. Die Einsetzung dieser Organe erfolgt bald unabhängig durch die Betriebsgenossenschaften²⁾, bald und insbesondere in späterer Zeit unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt³⁾. Doch werden auch im ersten Falle die Bergbeamten von dem Landesherrn in Eid und Pflicht genommen⁴⁾, wozu neben der allgemeinen staatlichen Bergaufsicht das besondere fiskalische Interesse desselben Veranlassung gab. Die Berggeschwornen sorgen mit dem landesfürstlichen Beamten (Urbarer) für die Ordnung auf dem Berge und zwar sowohl in Bezug auf den eigentlichen Bergbaubetrieb, als auch hinsichtlich der übrigen Rechte der Berggemeinde (Allmendnutzung, Lebensmittelverkauf, Bauten u. a.). Sie

¹⁾ In der ältesten Zeit sogar Beziehung aller Gewerke; Cod. Wang. 448: haec omnia faciant de consilio werkorum montis. Constit. jur. met. I 6 der seniores de populo. Später werden nur mehr die Berggeschwornen zugezogen. Zycha, Ältestes Recht 138.

²⁾ Iglau und Kuttenberg besaßen solche Privilegien; Zycha II 200.

³⁾ 1342 Eisenerz: der richter und seine gesellschaft (Berggemeinde). 1418 ebda. neben dem Richter 12 Berggeschworene (Muchar, Gesch. v. Steiermark 6, 296; Chmel, Geschichtsforscher I 4).

⁴⁾ Constit. I 5 § 5: Bergmeister (Schichtmeister), Steiger, Schreiber, Zimmerleute und Hutleute sind die Berggeschwornen, welche in Iglau und Kuttenberg kraft eigenen Privilegs von den Berggemeinden selbst bestellt, von dem Regalherrn nur beeidet werden.

besitzen in älterer Zeit auch das Berggericht und weisen das bergmännische Gewohnheitsrecht.

In städtischen Berggemeinden gehen diese Kompetenzen zum Teil an die Stadtschöffen über. Aber auch die einzelnen Gewerkschaften mit ihren Bergmeistern an der Spitze kommen wenigstens mittelbar als Organe der Berggemeinde in Betracht, insofern als ihnen in erster Linie die Ordnung des Bergbaubetriebes oblag, für welche allgemein und gleichmäÙig verbindliche Normen doch schon in den allgemeinen Bergbauprivilegien aufgestellt waren, deren Einhaltung ihnen durch den Landesherrn zur Pflicht gemacht war.

Vielfach und zum Teil schon frühzeitig gewannen die Bergwerksstädte einen Einfluß auf diese regalistische Verwaltung der Territorialherren. War den Gemeinden, welche aus der Ansiedelung der Bergleute eines Reviers hervorgingen, von Anfang an schon ein gewisses Maß der Selbstverwaltung in Bergbauangelegenheiten eingeräumt, so erweiterte sich dasselbe in der Folge durch die Ausbildung einer eigenen städtischen Bergrechtsinstanz und die Rechtsfindung der Berggemeinde, sowie durch die Erwerbung anderer verwandter Verwaltungszweige wie des Zolles, Edelmetallhandels, der Maße und Gewichte wie der Münze. Mit der Verstärkung der kapitalistischen Elemente in der Gewerkschaft und der Herabdrückung der arbeitenden Bergwerksgenossen auf die Stufe der Lohnarbeit ergab sich auch weithin eine Vereinigung stadtrechtlicher und bergrechtlicher Kompetenzen in denselben Händen¹⁾; die Gewerken werden zu angesehenen Stadtbürgern, welche die Ratsstellen besetzen und die städtischen Verwaltungsfunktionen übernehmen, so daß schließlich auch da, wo die Stadt nicht von Anfang an nur Bergwerksgemeinde war, doch diese leicht mit der ersteren zusammenwuchs und in den Verwaltungsfunktionen sogar in eines verschmolz. Ganz besonders aber gewannen die Städte auf das Bergwesen da-

¹⁾ Iglauer Handfeste: *quicumque cives et montani habent homines (subsedes)*. Jirecek, Cod. I 83 f.

durch einen bestimmenden Einfluß, daß ihre Schöffen geradezu den Bergbehörden zugerechnet werden: sie erhalten neben dem Regalbeamten eine gleichberechtigte Stellung bei allen Vermessungen von Bergen und Stollen¹⁾: das Berggericht wird durch die Stadtschöffen verstärkt oder gar besetzt, und bei Rechtssatzungen wirken sie neben den Bergschöffen mit²⁾; die Schöffen, später die Städte selbst, erhalten überdies den Anspruch auf je ein Nebenlehen beiderseits der Fundgrube des Finders, das Bürger- oder Schöffenlehen³⁾, das sie selbst bauen, verkaufen oder verleihen können; ebenso gehören ursprünglich die Überscharen den Bürgern; vereinzelt fallen ihnen auch die erblos erstorbenen Berggüter zu⁴⁾. Und auch die wirtschaftliche Sphäre der Bergwerksgemeinden war ferner nicht mehr durch die ausschließlichen Bergwerksinteressen von der Sphäre des übrigen städtischen Lebens abgegrenzt; die reichen Gewerken in der Stadt waren zugleich Hüttenherren, Münzer und Wechsler, Kaufleute; die Berechtigung, alle Art von Gewerbebetrieb zu führen, welche den Bergleuten schon frühzeitig als ein wertvoller Bestand ihrer Privilegien ein-

1) Deutsches Iglauer Bergrecht § I: Weme des konigs gewaldiger liher mit rate der burger unde der gesworen von der Ygla icht vorlihet . . das das craft sulle haben. Constit. I 5 § 7. 1407 judiziert schon der Kuttenberger Stadtrat in Bergsachen. Zycha II 401.

2) Goldberger Bergrecht Zivier 264: des hob wir burger czum Goldberge besamt alle unse eldesten goldner und unse eldesten von der stat und schepfen und gesworn ussen hantwerken.

3) Iglauer Handfeste A u. B § 3: Si quis autem novum montem invenerit, mensurentur ei 7 lanei, ex utraque parte domino regi unus, ex utraque parte burgensibus unus. Im Deutsch-Broder Bergrecht 67 juratis.

4) Iglauer Handfeste A § 14 (Zycha II 6): si abita mensura aliquid superfuerit, scil. duobus laneis, quod dicitur uberscar, ad usum cedet burgensium. Ebenso B § 22. Nach den Constit. Wenzels II. (II c. 2 § 5) gehören diese Überscharen dem Regalherrn. 1386 Gnadensbrief für Kuttenberg (cit. bei Zycha, Böhm. Bergrecht I 201): (bei fehlenden Erben) gruben gantz oder an teilin . . die zu bergwerken gehören, die sollen an die schepphen dez berges gevallen, daz die damit des berges und der gemeine nutz schaffen.

geräumt war¹⁾, brachte sie auch den Kreisen der gewerblichen Arbeit nahe, so daß schließlich in jeder Bergstadt kaum ein wohlhabender Bürger war, der nicht zugleich Gewerke und kein Gewerke war, der nicht daneben noch an irgend einem anderen Erwerbszweige des städtischen Lebens beteiligt gewesen wäre.

Diese ohnehin schon starke Position, welche die Bergwerksstädte der landesherrlichen Gewalt gegenüber in Bergsachen besaßen, suchten sie überdies noch zu verstärken, indem sie einestheils bestrebt waren, fremde Gewerke auszukaufen²⁾, um die kapitalistische Macht über den Bergbau möglichst ausschließlich in der eigenen Hand zu vereinigen und anderenteils auch nach der Bergwerkshoheit und den damit verbundenen Einkünften die Hand ausstreckten. Leicht waren diese Rechte allerdings nicht zu erringen; es gehörte zu den bestimmtesten Grundsätzen der wirtschaftlichen Politik der Landesherren, die Bergbaue als sichere Quelle der Einkünfte und des Volkswohlstandes nicht leicht aus der Hand zu geben. Aber die wachsende Geldnot der großen wie der kleinen Fürsten war doch auch hier stärker als ein wirtschaftliches Axiom; zuerst auf dem Wege der Pachtung, dann auf dem Wege einer mit schwerem Gelde erkauften Belehnung gelangten doch viele Bergstädte bezw. die in denselben führenden reichen Gewerkschaften endlich auch in den Besitz der Regalrechte und damit auch der regalistischen Verwaltung an den Bergbauen³⁾.

¹⁾ In Goslar hatten die montani bis zum Jahre 1352 Privilegien in Bezug auf den Brot- und Fleischhandel. Neuburg, Goslar S. 67.

²⁾ Die zahlreichen Verkäufe von Grubenanteilen am Rammelsberge, welche in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stattgefunden haben, zeigen fast alle fremde Grundherren als Verkäufer, Goslarer Bürger als Käufer (Neuburg, Goslar S. 42 ff.). Gegen Ende des 14. Jahrh. hat der Rat der Stadt selbst schon sehr erhebliche Teile des Bergbaues (das Verzeichnis enthält ca. 90 Grubennamen) erworben (ib. 74). Im 15. Jahrh. begegnet die Verpflichtung der Grubenbesitzer, Bürger von Goslar zu sein. Neuburg 97.

³⁾ So haben in Goslar zuerst (1359) die Sechsmannen und von ihnen später (1407) die Stadt die Regalrechte erworben. Neuburg, Goslar 61, 79.

Aber auch die Grundherren, welche durch das System der regalen Finderbeleihung um ihr Eigentum an den bergmännischen Mineralien gekommen und auf feste Ansprüche an dem Ertrag der Bergwerke, Herrenlehen, Ackerteil und Anteil am Urbar beschränkt waren, suchten gegen Ende des Mittelalters neuerdings einen Teil der Regalrechte und damit auch des Einflusses auf die Bergwerksverwaltung zu gewinnen. In Böhmen ist mit Exemtionen von der allgemeinen Bergwerksverfassung zu Gunsten einzelner Grundherren schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein bemerkenswerter Anfang gemacht¹⁾; seit Kaiser Karl IV. wurden grundherrliche Exemtionen nicht nur aus persönlicher Gunst, sondern auch im Interesse der Hebung des Bergbaues, um die Stände mehr an seinem Gedeihen zu interessieren, verliehen. Damit aber traten die grundherrlichen Bergbeamten an die Stelle der königlichen; die Finderbeleihung gewährt fortan der Grundherr, der auch das Verwaltungs- und Steuerrecht des Regalherrn an sich zog.

Zum Teil wurden solche Exemtionen allerdings nur auf kürzere Zeit als sogenannte Fristungen verliehen²⁾; daneben sind aber doch auch die auf Lebenszeit oder unbefristet gewährten Exemtionen schon im 14. und 15. Jahrhundert nicht eben selten, so dafs die allgemeine Bergwerksverfassung stark durchlöchert wurde³⁾. Aber auch die an Grundherren

¹⁾ 1261 Emler, Reg. II 292 entzog Ottokar II. zwei Stollen des Dietrich Freiburger bei Deutsch-Brod pro suae merita probitatis jeder Jurisdiktion des königlichen Beamten. Spätere Beispiele Zycha, Böhmisches Bergrecht I 146.

²⁾ 1354 Sternberg II 149 gewährt Karl IV. den Herren von Riesenburg für zwölf Jahre die vollkommene Freiheit über alle auf ihren Gründen aufzubringenden Gold- und Silberbergwerke.

³⁾ 1351 Sternberg n. 65 verleiht Karl IV. dem Czenko von Lipa für seine Bergwerke in und bei Deutsch-Brod auf Lebenszeit ein Privileg cum juribus et pertinentiis ad urboram . . spectantibus, vid. judiciis et officiis schrotamt, leyamt, scamptis panum, maccellis carniun, stubis balnearibus et ceteris utilitatibus et officiis quibuscunque, ferner

und Städte in Ungarn verliehenen Bergbauprivilegien des 14. und 15. Jahrhunderts bewegen sich in der gleichen Richtung. Die meißnischen Regalherren stellten zu Gunsten grundherrlicher Gerechtsame verschiedene Verzichte aus¹⁾, ebenso werden die Exemtionen in Schlesien zahlreich, und auch im Breisgau sind im 15. Jahrhundert die Grundherren eifrig an der Arbeit, sich das Eigentum an den Lagerstätten der Erze wieder zu erwerben²⁾.

Aber schon gegen Ende des Mittelalters macht sich auch eine kräftige Gegenströmung bemerkbar; die sinkende Rentabilität des Bergbaues und die abnehmende wirtschaftliche Kraft der Städte überhaupt nährte diese Strömung auf städtischer Seite; neuer reichlicher Bergsegen³⁾, Mißbräuche der städtischen Bergverwaltung, insbesondere die kapitalistische Ausbeutung der Arbeiter und die an den Territorialsteuern, der ständigen Miliz und dem sicher auftretenden Beamtenum erstarkende landesherrliche Gewalt nährte sie auf der Seite der alten Regalherren. So erhebt sich aufs neue der Kampf um das Bergregal in der Form der Rückerwerbung der Bergwerkseinkünfte und der wichtigen Kompetenzen der Bergwerksverwaltung; Ankauf von Gruben und Stollen zur Übernahme des Betriebes durch den Staat⁴⁾. Einführung strammerer und durchgreifender Aufsicht⁵⁾, ja selbst die Einordnung der gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter in den staatlichen Verwaltungsorganismus haben dazu beigetragen, um als Endergebnis

cum potestata plenaria, officiatos huiusmodi instituendi et destituendi cum consuetis tamen salariis.

1) 1390 Freib. Urk.-B. II 56 f.: der Markgraf verpachtet ein Bergwerk also daz wir an silber, an mueneze, an czenden, an berggerichten noch an keynerleye sachen da keynerleye recht me haben sullen.

2) Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 597.

3) Hierin scheint das Hauptmotiv für die Rückerwerbung der Regalrechte an den Harzer Bergbauen durch die braunschweigischen Herzöge (1477—1552) zu liegen. Neuburg 129—147.

4) 1384 Freib. Urk.-B. II 49 Ankauf des Reichzecher Stollen.

5) 1470 ib. S. 203: die reitungen weren vor alters und bissher bey den gewerken gewesst; dy czogen nu dy amptlewte zu sich.

der ganzen Bewegung die volle Wiederherstellung regalischer Oberleitung und fiskalischer Ausbildung des Bergregals durch die Landesherren zu bewirken.

Der Hüttenbetrieb ist in Deutschland, wenn auch nicht von alters her, so doch schon frühzeitig ein eigenes Gewerbe neben dem Bergbaubetriebe¹⁾. Er unterlag daher auch nicht den allgemeinen Grundsätzen des Bergregals und Bergbaurechts, bedurfte keiner besonderen Verleihung und stand auch nicht unter der Aufsicht der landesherrlichen oder gewerkschaftlichen Bergbeamten. Aber der nahe wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Bergbau und die starke Inanspruchnahme der Forste durch den Hüttenbetrieb brachten es doch mit sich, daß die Grundherren als Waldbesitzer und die Landesherren kraft der Berg- und Forsthoheit den Hüttenbetrieb ihren Bedingungen und Vorschriften mehr und mehr unterwarfen, besonders wo der Betrieb ins große ging, und die Gefahr der Entwaldung damit nahe gerückt wurde²⁾. Und da der Hüttenbetrieb, wo er sich nicht auf die Verhüttung von Erzen aus eigenen Gruben oder aus den Fronteilen an Bergwerken beschränkte³⁾, das

¹⁾ In der ältesten Trienter Bergwerksordnung von 1185 (Cod. Wang. p. 441) sind zwar Gewerke (*wrhe*), Schaffer (*xaffar*), Wasserer und Schmelzer schon unterschieden; sie bilden aber doch zusammen das Personal des Bergwerksbetriebes, wie sie auch zweifellos gemeinschaftlich eingewandert sind und als eine Genossenschaft den Bergbauvertrag mit dem Bischofe abgeschlossen haben. Auch 1214 ib. 453: *Werki, qui laborant argentum ad rotas . . . in antea non debeant laborare ad unam rotam nisi tantum cum uno furno et non cum duobus furnis . . . dixit non esse in usu rotam habere nisi tantum unum furnum pro unaquaque rota ad laborandum argentum*. Auch die älteste Nachricht von dem Eisenbergbau in Montafon (Cod. dipl. Cnr. I 193) ist wohl auf Bergbau und Hüttenbetrieb zu beziehen. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 333.

²⁾ In Freiberg wird schon seit 1278 das Recht, Schmelzhütten mit drei oder vier Gebläsen zu errichten, ausschließlich vom Markgrafen an Klöster und Private gegen einmalige und jährliche an den Zehnter abzuführende Zahlungen erteilt. Schmoller a. a. O. 689.

³⁾ Goslarer Privileg von 1219: *Nullus argentum comburere debet*

Rohmaterial von den Bergwerksbetrieben zu kaufen genötigt war, so führte auch der Schutz der Bergwerksinteressen die Landesherren dahin, mit der Regelung des Erzkaufs zugleich über den Hüttenbetrieb überhaupt ein Aufsichtsrecht zu üben, aber auch die Errichtung der Hütten zu erleichtern¹⁾. Und schliesslich war auch das fiskalische Interesse der Landesherren an der Silbereinlösung für die Münze, sowie der allgemeine Zehentbezug von den bergmännisch gewonnenen Edelmetallen ein beständig wirkender Anlaß, um die landesfürstliche Bergverwaltung auch auf den Hüttenbetrieb auszudehnen²⁾.

Die Eigentümer der Hüttenbetriebe waren schon in älterer Zeit, wenigstens soweit die Silberverhüttung in Betracht kommt, vorwiegend Grundherren in der Umgebung der Bergbaue, geistliche und weltliche, welche die Hütten in ihren Wäldern anlegten³⁾ und sie durch Beamte und Lohnarbeiter betreiben ließen oder verpachteten. Aber auch solche Hüttenpächter⁴⁾ sind in der Regel Unternehmer, welche nur mit der Leitung des Betriebes beschäftigt waren,

nisi monetarii et silvani, qui tantum proprium argentum comburere possunt, quod ipsis de propriis follibus derivatur.

¹⁾ Nach Iglauer und Kuttenger Bergrecht (deutsches Bergrecht § 25; Constit. II 3 § 3) dürfen Hütten ohne Entschädigung für die Grundbenutzung angelegt werden, wenn der Eigentümer des Grundes aus dem Bergwerk, dessen Produkte verarbeitet werden, den ihm nach Bergrecht zukommenden Nutzen (Ackerteil, Anteil an der Urbar) bezieht. Zycha I 185.

²⁾ Die Münsterthaler Bergordnung von 1372 (Zeitschr. f. d. Oberrhein 41, 447) kennt eine gemeinschaftliche Aufsicht, aber doch keine Betriebsvereinigung von Bergbau und Hüttenbetrieb.

³⁾ 1209 Walkenrieder Urk.-B. 70: K. Otto IV. bestätigt dem Kloster W. in Goslaria cum universo emolumento quod ibidem habet in monte et casas conflatorias quas habet in nemore.

⁴⁾ Neuburg S. 252 schließt aus der Thatsache einer sehr eingehenden Regelung der Pachtverhältnisse im Bergrecht von 1359, daß diese Form der Unternehmung im Harz die Regel gebildet habe. Um die Mitte des 15. Jahrh. finden sich in den Renterechnungen der Grafen von Dillenburg und Siegen 29 Hütten vorgetragen, teils Hämmer, teils Hochöfen, welche einzeln verpachtet waren.

die Erzankäufe besorgten und das Betriebskapital beistellten, die technischen Arbeiten des Hüttenprozesses aber durch Beamte und deren Arbeiter¹⁾ ausführen ließen²⁾. Nirgends dagegen bilden die Hüttenarbeiter selbst eine Arbeitsgenossenschaft ähnlich der älteren Form der Bergbaugewerkschaft; sie bleiben überall Lohnarbeiter, die in Schichten bezahlt werden und nur gelegentlich, besonders die zu den Hütten arbeitenden Waldarbeiter, auch im Gedinge arbeiten. Bei der Eisenverarbeitung brachte es wohl der viel weniger wertvolle Rohstoff und die gröfsere Einfachheit der Betriebsanlagen mit sich, dafs sich vorwiegend ein kleiner handwerksmäßiger Betrieb entwickelte, also auch die Besitzer von Schmelzhütten, Waldschmieden und Hammerwerken aus der Klasse der Minderbemittelten hervorgingen. Vereinigung des Besitzes mehrerer Hütten in einer Hand kommt dabei ebenso wie Teilung des Hüttenbesitzes in mehrere Anteile vor, ohne dafs damit auch immer eine Veränderung in der Betriebseinrichtung eintreten mußte. Im allgemeinen waren und blieben die Hüttenbetriebe überhaupt kleine Betriebe³⁾, die von einem Meister und einigen Gesellen und Hilfsarbeitern geführt wurden. Aber die Hüttenherren eines

¹⁾ In Goslar werden schon im Privileg von 1219, sowie in der Bergordnung von 1271 Lohnarbeiter im Hüttenbetriebe erwähnt.

²⁾ Eine eigenartige Betriebsteilung enthalten zwei Urkunden von 1421 und 1434, in welchen der Graf von Nassau eine Waldschmiede verpachtet. Der Graf behält sich dabei vor, in jedem Jahre die Waldschmiede sechs Wochen lang für sich zu gebrauchen; der Waldschmied hat für diese Zeit die Knechte auf Kosten des Grafen beizustellen und selbst eine Woche unentgeltlich, fünf Wochen gegen Kost und Lohn mit zu arbeiten und die Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Erz und Kohle beschafft für diese Zeit der Graf selbst, doch hat der Waldschmied das fehlende Erz zu liefern. Zeitschr. f. Bergrecht 18, 428 f.

³⁾ Neuburg, Goslar S. 255 nimmt um 1311 mehr als 50 Hütten im Goslarer Revier an: 38 Hütten führt ein Verzeichnis von 1311 als im Abgabenrückstande befindlich an. Auch das Freiburger Revier zählte um dieselbe Zeit eine gleiche Anzahl von Hütten (Zirkel) und ebenso waren im Schwarzwald bis gegen Ende des Mittelalters die Hüttenbetriebe durchgängig klein (Gothein I 648).

und desselben Gebietes haben es doch frühzeitig zu Vereinigungen über die Betriebseinrichtungen, Einkaufs- und Verkaufspreise, Löhne und Waldrechte gebracht und sich damit wesentliche Voraussetzungen für eine steigende Wohlhabenheit geschaffen¹⁾. In Böhmen bildeten im 15. Jahrhundert die Erzkäufer eine Zunft, deren Verhältnisse durch eine Verordnung König Wladislaus' von 1486 geregelt wurden²⁾; schon viel früher hatte die Bergordnung König Wenzels II. den Erzkäufern ihre Hüttenrechte bestätigt³⁾. In der Folge bilden sich auch bei den Eisenschmelzhütten kapitalistische Gewerkschaften, welche teils mehr nach Art von Zunftverbänden, teils als Nachbildung der späteren Bergbaugewerkschaften konstruiert sind⁴⁾.

Durch solche Vereinigungen konnten die Hüttenherren nicht nur leicht eine Überlegenheit über die Gewerkschaften des Bergbaues erreichen, die bei dem Erzverkauf auf die von den Hüttengewerkschaften festgesetzten Preise angewiesen waren; es gelang den Hüttenherren aber auch.

¹⁾ Schon in dem Privilegium Kaiser Friedrichs II. für Goslar von 1219 sind den *silvani*, den Hüttenbesitzern, wertvolle Rechte eingeräumt. Sie bilden fortan eine von der übrigen Bürgerschaft scharf abgeschiedene aristokratische Klasse.

²⁾ Sternberg, Urk.-B. n. 88: Erzkäufer müssen die Hüttenarbeit verstehen und betreiben; nur gute und wohlverhaltene Leute sollen in die Zunft aufgenommen werden; die Ältesten sollen die Versammlungen und Zunftordnung mit Eifer besorgen. Eine hierzu erlassene städtische Verordnung von 1494 stellt den Erzkauf unter die Aufsicht des Urbarers. Zycha I 171 u. 279.

³⁾ Constit. I 21 § 2: *Insuper metalli emptoribus omne ius et iudicium confirmamus, quod in gazis seu conflatoriis suis ex antiqua et approbata consuetudine usque ad hec tempora habuerunt, dummodo argentum, si quod conflaverint, ad cambiandum deferent ad monetam.*

⁴⁾ 1516 werden im Kurbriefe des Grafen Johann für die Hüttenbesitzer im Sieger Lande die Schmelzer und Schmiede als „uralte Massenbläser- und Hammerschmiedezunft“ bezeichnet. In Steiermark haben sich die Besitzer der Rad- und Hammerwerke erst 1625 unter Führung der landesfürstlichen Regierung zu einer Gewerkschaft als Innerberger Hauptgewerkschaft vereinigt, nachdem bis dahin das ganze Berg- und Hüttenwesen aus lauter kleinen Einzelbetrieben bestanden hatte.

Bergteile an sich zu bringen und auf diese Weise wieder eine Verbindung von Bergwerk und Hüttenbesitz herzustellen¹⁾, obwohl die landesherrliche Obrigkeit zumeist dagegen reagierte²⁾.

Aber auch ohnedies haben es die Hüttenherren allenthalben verstanden, auf die Gewerke in den Bergwerken beim Erzeinkaufe und bei der Schmelzarbeit zu drücken und sie auszubeuten³⁾; der herrschaftlichen Bergverwaltung blieb unter Umständen kein anderer Ausweg, als die Hütten aufzukaufen und einen eigenen Regalbetrieb einzurichten, der denn auch bereits im 15. Jahrhundert in wichtigen Bergbaudistrikten besteht. So haben die tirolischen Landesherren ihre Silberschmelzer zu Innsbruck; die bayrischen Herzöge richteten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das große Schmelzwerk zu Brixlegg ein, das ausschließlich von Beamten verwaltet war und das Silber nicht nur aus den benachbarten herzoglichen Gruben verhüttete, sondern auch aus verschiedenen tirolischen Revieren und selbst aus großer Entfernung an sich zog⁴⁾. In Sachsen treten Hütten

¹⁾ Vielleicht das wichtigste Beispiel einer Vereinigung des Berg- und Hüttenbetriebes zu einer Großunternehmung ist die unter den Auspizien der Stadt Goslar im J. 1409 gegründete Gewerkschaft, welche im wesentlichen bis 1470 bestand.

²⁾ Freiburger Bergrecht A § 23: *welch man waltwerk hat und had teil an eyner grube, do erz ist, der sal in dy grube nicht varen. Unde alle waltworchten dy sullen in keyne grube varn. do erz ist, dy wile sy do waltwerkes phlegen und kein hewer sal onch nicht waltwerk haben.*

³⁾ Darüber klagen schon die *Constit.* I 21 § 1: *Reprobamus unam detestabilem conspiracionem, quam quidam ex metalli emptoribus contra nostram rempublicam retroactis temporibus sic frequencius injecerunt, ut quidquid primus ipsorum in empicione metalli a debito longe distans precio exhibeat tunc secundus superveniens tamquam exhibicionis illius ignarus exhibuit statim minus et sic de aliis. Itaque veri emptores istorum versucia dubii effecti recesserunt nihil emendo. Ipsi autem venditores affecti tedio compellebantur ipsum venale metallum pro multo minori quam valebat precio venundari, in non modicum nostre urburne ac tocins argentifodii prejudicium et gravamen.*

⁴⁾ Peetz I. c. 28 ff.

im Besitze von Personen auf, denen der Landesherr mit dem ausschließlichen Rechte auf den Erzkauf zugleich den Betrieb der landesherrlichen Hütten überlassen hat¹⁾, während er sich selbst die Aufsicht vorbehielt, die durch das Hüttenraitamt²⁾ ausgeübt wurde. Auch in Schlesien tritt der Einfluß der Regalität auf das Hüttenwesen wenigstens in dem landesherrlichen Hüttenzins hervor³⁾.

Die Verfassung der deutschen Salinen hat schon spätestens im Laufe des 12. Jahrhunderts den Charakter vollständig abgestreift, der ihr in dem Zeitalter der Karolinger und in der früheren Kaiserzeit zu eigen war⁴⁾. Zwar sind die Besitzverhältnisse an den Salzquellen, den Brunnen, Kotten und Pfannen nebst ihren Pertinenzen noch lange Zeit hindurch ebenso zersplittert und mannigfaltig, wie das schon in der früheren Periode beobachtet werden kann⁵⁾, aber der Betrieb der Salinen hat nun doch wesentliche Veränderungen erfahren. Mit dem vollen Übergange des Salzregals auf die Landesherren haben diese, ähnlich wie im Bergbau, ihre Hoheitsrechte auch auf die Salinenbetriebe ausgedehnt; eine obrigkeitliche Leitung und Aufsicht durch eigene Beamte (Salzschreiber) und eine stärkere finanzielle Ausnutzung dieser regalistisch-landesherrlichen Gewalt ist das überall

¹⁾ In Freiberg kommen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. neben privaten Hütten auch Leihen von Hütten durch den Regalherrn an die landesherrlichen Erzkäufer vor, aber auch eigene Schmelzhütten der Grafen von Meissen. Ermisch S. CXXIII u. CXL.

²⁾ In Freiberg spätestens schon seit 1372 (Urk.-B. II 31).

³⁾ Iglaner Oberhofsprüche n. 99 u. 100 aus dem Anfange des 15. Jahrh. (Zycha II 485 f.). In Böhmen finden sich Hütten des Regalherrn erst im 16. Jahrh. Ein landesfürstlicher Hüttenzins vorübergehend im 15. Jahrh. (ib. I 186).

⁴⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 338 ff.

⁵⁾ Auch Einzelbesitz an kleinen Salinen findet sich noch, z. B. 1262 Bischof von Metz in Saralben, aus der er 20 ~~℥~~ Metz. verpfändet (Mone 13, 61), 1335 Graf von Zweibrücken in Länden bei Dieuze (ib. 14, 403), 1376 Graf von Leiningen in Dieuze selbst, worauf er eine Jahresrente anweist (ib. 12, 426). Von einem im Besitze einer magdeburgischen Adelsfamilie befindlichen Solbrunnen in Remkersleben berichtet Koch-Sternfeld, Die teutschen Salinen II 46.

wenigstens angestrebte Ziel. Aber auch die unmittelbare Verfügung über die Salinen, wie sie nur durch den Eigenbesitz der Solquellen und der technischen Anlagen möglich war, tritt nun als begehrenswertes Ziel der landesherrlichen Wirtschaftspolitik auf; zunächst darin, daß die Landesherren aufhören, Salinenanteile zu verleihen oder zu veräußern¹⁾, aber auch, indem sie bestrebt sind, verliehene Anteile wieder für sich zu erwerben. Vereinzelt richten die Landesherren auf ihrem Eigenbesitz an Salinen auch noch im Laufe des Mittelalters einen Regiebetrieb mit einer Beamtenverwaltung ein²⁾; doch ist die Landesherrschaft nur unter ganz besonderen Verhältnissen schon zu solcher regalistischer Produktion gekommen; in der Hauptsache dagegen hat sie sich, neben der Sicherung ihrer finanziellen Ansprüche, auf eine vorwiegend polizeiliche und richterliche Thätigkeit beschränkt und nur die Angelegenheiten des Salzhandels und der Salzverfrachtung bilden schon verhältnismäßig früh den Gegenstand direkter pflegerischer Maßnahmen von seiten der öffentlichen Gewalt.

Zumeist bilden die Salinen mit ihren natürlichen Boden-

¹⁾ So erscheint 1306 (Zeitschr. d. hist. V. f. d. württemb. Franken 10, 118) in einer Liste der Salzpffannen von Schwäbisch-Hall „des Königs Sieden 5 Pffannen und 5 Eimer“ neben 12 Klöstern. 1479 zieht der Erzbischof von Magdeburg ein Viertel der Solgüter und Koten in Halle im Jahreswert von 4000 rh. Gulden, welche bisher im Besitze der Salzjunker waren, an sich (Schmoller XI 843). 1430 lösen die Grafen von Hanau verschiedene Privatanteile an der Saline zu Orb zu ihrer Kammer ein (Koch-Sternfeld II 88). 1482 kaufen die bayrischen Herzöge Pffannenanteile in Reichenhall von der Abtei Salem u. a. (ib. 202). Ebenso löst der Erzbischof von Salzburg seit der Mitte des 15. Jahrh. die Rechte der Mitsieder am Salzwerk in Hallein ein (Zillner in d. Mitteil. d. Gesellsch. f. salzb. Landeskunde XX).

²⁾ Hall in Tirol ist schon zu Anfang des 14. Jahrh. in landesfürstlicher Verwaltung, aber wiederholt auf kurze Zeit verpachtet; so 1335—37 um 30 Mark Perner wöchentlich, 1346—47 um 32 Mark Perner wöchentlich. 1485 (Fürsen S. 29) unternehmen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen auf eigene Kosten den Bau der Solbrunnen bei Altensalz, worauf sie über 439 rh. fl. verwendeten, jedoch ohne viel Erfolg.

schätzen, ihren technischen Anlagen, ihren Pertinenzen an Wald, Wasser und Allmendegütern das Substrat eigener geschlossener Gemeinwesen, deren persönliche Elemente aus den Besitzern der Brunnen und Koten, der Pfannen und Dörren (Pfeseln), der Vorrathshäuser (Salzstädel) und Transporteinrichtungen, ferner aus den an denselben berechtigten Pfännern und Sodwerkern¹⁾, endlich aus den zahlreichen an der Ausbeute anteilsberechtigten Grundbesitzern. Stadtbürgern und Institutionen (Klöstern, Spitälern u. s. w.) bestand. Diese große, mannigfach gegliederte Interessengemeinschaft ist als eigene Salzgemeinde charakterisiert, welche überall mit einem gewissen Mafß von Autonomie und Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, mit eigener Gerichtsbarkeit in Sachen des Salinenwesens und mit eigenen Organen zur Pflege der gemeinsamen Interessen an den Salinen ausgestattet war²⁾, An diese gemeindliche Salinenverfassung vor allem setzt die erstarkte Landesherrschaft die Hebel an, um das Salzwesen enger mit ihren finanziellen und wirtschaftlichen Zwecken zu verknüpfen und den entscheidenden Einfluß auf die Funktionen der Salinen zu gewinnen; es ist ein ähnlicher Zug der Entwicklung, wie er sich ja auch im Bergwesen, im Forstwesen, in der Stadtverwaltung und in der Ausbildung des Gemeindewesens überhaupt gegen Ende des Mittelalters zeigt.

Die inneren Angelegenheiten des Salinenbetriebes blieben von diesen Tendenzen der landesherrlichen Verwaltung wäh-

¹⁾ 1330(?) K. Heinrich für Hall in Tirol: Wir wellen auch, wenn ain recht in unserm pfanhaus ist, dafs dann alle die darzu geen süllen, die zu perg oder zu phanhaus eigen arbeit haben.

²⁾ In Halle a. S. ist das Thalgericht mit dem Salzgrafen und zwölf, später neun Schöffen eine uralte Einrichtung. Es hatte aufser den richterlichen Funktionen in allen die Saline berührenden Fällen auch polizeiliche und wirtschaftliche Verwaltungsfunktionen (Schmoller l. c. 844). 1228 bestätigt H. Otto omnibus eis, qui bona habent et possident in salina . . illa (Lüneburg) uti . . libertate, ut de anno in annum magistrum putei sibi statuunt et communiter eligant. 1269 ist daselbst von einer communitas clericorum nec non laycorum in veteri salina apud b. Lambertum bona possidentium die Rede.

rend des Mittelalters zumeist noch unberührt; eine autonome Ordnung derselben durch die Salzinteressenten bildete die Regel. Solcher Salzinteressenten aber waren bei jeder ausgebildeten Saline drei Gruppen vorhanden: die an dem Solbrunnen Berechtigten, die Pfänner als eigentliche Salzproduzenten und diejenigen, welche Ansprüche an bestimmte Mengen fertigen Salzes zu erheben hatten. Die Nutzung der Sole selbst mußte der Natur nach immer in einer gewissen einheitlichen Ordnung erfolgen: die ganze Salzgemeinde war daran interessiert, daß die Anlage der Brunnen und ihre Instandhaltung, die Ordnung an den Schöpfstellen und die Zubringung der Sole in die Koten ungestört bleibe und stets mit Rücksicht auf die Rechte der Anteilsbesitzer erfolge. Daher überwachte z. B. in Halle a. S. das Thalgericht durch seinen Bornschreiber die Verteilung der Sole und die Berechnung der Einkünfte jedes Anteilhabers an derselben; dem Thalgericht unterstanden auch die Bornknechte, die unter unmittelbarer Aufsicht von Thalbeamten die Sole aus den vier Brunnen schöpften und nach den Koten trugen. Die Bornknechte und ihre Hilfsarbeiter (Haspler, Radtreter, Stürzer und Träger) wurden auch mit bestimmten Solenanteilen gelohnt, und sie konnten auch Stellvertreter halten, die sie als Tagelöhner bezahlten¹⁾. Aber auch die Verwaltung aller zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Solenanteile wurde direkt von den Thalvorstehern besorgt²⁾, gleiche Größe und gleiche Produktionsmengen der einzelnen Pfannenbetriebe angestrebt³⁾; gegen Ende des Mittelalters versucht das Thalgericht sogar eine regelmäßige Preisbestimmung des Salzes durch eine eigene Kommission.

Auch anderwärts ist die Verwaltung der Solbrunnen

1) 1509 vereinigten sich die Bornknechte zu einer Bruderschaft, welche über 100 Mitglieder zählte (Schmoller 845).

2) 1424 machten sie $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der gesamten Sole aus (Schmoller ib.).

3) Ordnung von 1424: alle Pfänner sollen zugleich sieden oder kalt liegen lassen; keiner soll größer sieden als der andere, keiner mehr als ein Amt im Thale haben (Schmoller 846).

von Organen der Salzgemeinde oder auch frühzeitig schon von landesherrlichen Salzschreibern geführt¹⁾).

Der eigentliche Salinenbetrieb aber liegt auch in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters im wesentlichen in den Händen der Pfännerschaft, die sich aus einer Genossenschaft von Salzarbeitern²⁾ längst zu einer kapitalistischen Salzgewerkschaft entwickelt hatte³⁾. Die Pfänner sind nun schon ganz überwiegend im Besitze der Pfannen und ihrer Pertinenzen, sowie der Koten und ihrer Allmendrechte; aber auch an den Salzquellen und deren Brunnen haben sie teils Eigentum, teils bestimmte Bezugsrechte nach Maßgabe ihrer Koten und Pfannen erworben. Auch der Salzhandel ist zum Teile wenigstens in ihren Händen, wenn schon mancher Orten eine eigene Klasse von Salzinteressenten, die Salzfertiger und Salzfrächter, ihnen das gewinnbringende Geschäft des Salzhandels erfolgreich streitig gemacht haben⁴⁾.

Die eigentlich technische Arbeit der Salzproduktion, das Salzsieden, lassen die Pfänner durch Arbeiter, die Knechte oder Salzwerker verrichten. Sie sind ebenso wie die Arbeiter, welche die Sole aus den Brunnen schöpfen, das Holz zu den Pfannen und zu den Kufen besorgen, die Arbeiten an der Dörre und die Transporte zu den Salzlagern verrichten, in der Hauptsache als Lohnarbeiter auf-

¹⁾ In Lüneburg seit 1273 durch den *magister putei*, welchen die Kōrherren und Kōrprälaten ernennen. In den österreichischen Salinen ist der Salzamtmanu als herrschaftlicher Beamter zugleich an der Spitze der Verwaltung des ganzen Salzkammergutes.

²⁾ In Schwäbisch-Hall haben die Solenherren das Salzwerk den Siedeknechten gegen Erbzins überlassen; diese Erbsiederschaft ist die Grundlage der Bürgerschaft geworden und teilt seit 1348 mit den Sodherra das Regiment der Stadt (Koch-Sternfeld II 99).

³⁾ Die magdeburgische Regimentsordnung von 1479 hatte zwar die Bildung von Innungen, Sammung oder Bruderschaften den Pfännern verboten, aber mit wenig Erfolg (Schmoller 843).

⁴⁾ In Halle a. S. haben sich weder die Pfänner, noch die sonstigen Bürger der Stadt viel mit dem Salzvertrieb abgegeben, der hier vielmehr fast ganz in den Händen der Salzführer aus Kursachsen lag und durch die Hallesche Innung der „Fütterer“ unterstützt wurde (Hertzberg, *Gesch. d. Stadt H.* 1889 I 130; Fürsen S. 15).

zufassen. Aber doch haben auch sie untereinander Verbände geschaffen nach Art der Gesellenbruderschaften¹⁾ mit eigenen Vorständen (Sodmeistern), eigenen Satzungen und Rechten, eigenen Kassen und mancher anderen genossenschaftlichen Einrichtung. Sie arbeiten nur zum Teil im Tagelohn; die große technische Selbständigkeit, die sie sich erringen, seit die Pfänner aufgehört haben, selbst an der technischen Leistung sich zu beteiligen, hat ihnen einen Teil des Unternehmergewinnes in die Hände gespielt, der ihnen in Form von Naturalanteilen an dem erzeugten Salze, an Gebühren und Geschenken und Pensionen, aber auch in der Form von Rechten an den Pfannen und ihren Pertinenzen selbst zufiel. Aus den Kreisen der Salzarbeiter sind auch immer noch Pfänner herausgewachsen, insbesondere da, wo sich die Pfännerschaft nicht erblich abschloß, sondern jeder Stadtbürger, wenn er Anteile an der Saline erwarb, damit auch schon zum Mitgliede der Pfännerschaft werden konnte. Auch die Teilnahme von Salzarbeitern an der Verwaltung der Salzgemeinde konnte zu einem Aufsteigen in die Reihen der Salzgewerke führen²⁾. Bei dieser Sachlage darf es nicht Wunder nehmen, daß die Pfännerschaften und die Genossenschaften der Salzarbeiter, so sehr auch ihr Verhältnis zu einander Keime des Interessengegensatzes enthalten mochte, sich zunächst doch gemeinsam gegen die an dem Salzwerke bloß Berechtigten, die Sole- und Kottenbesitzer wie die Salzbezugsberechtigten, stellten. Denn die Pfänner waren doch Geschäftsleute, welche organisatorisch mit Kapitalinvestitionen und merkantilem wie technischem Verständnisse an der Arbeit der Salzproduktion beteiligt waren: auch den spezifischen Interessen

¹⁾ Die Sülzerbruderschaft in Lüneburg nahm nur Söhne von Sülzern auf (Engels Zeitschr. f. Bergrecht 19, 470).

²⁾ In Halle sollten 1485 von den vier Thalvorstehern zwei frühere Unterbornmeister sein, die selbst wieder aus den Bornknechten hervorgingen; von den zur gleichen Zeit eingesetzten vier Verschlägern (Schätzleuten) sollten zwei aus den in den Kotten thätigen Arbeitern und zwei aus den Bornknechten genommen werden (Schmoller S. 846).

der eigentlichen Salzarbeiter standen sie viel näher, als den bloßen Rentenansprüchen der sonstigen Anteilsbesitzer.

In zweifacher Weise kam dieser Gegensatz zum Ausdrucke. Zunächst machte sich vom Standpunkte der Salzgemeinde, als der Gemeinschaft aller Salineninteressenten, das Bestreben geltend, diese Gemeinde auch örtlich auszubilden, Wohnsitz in der Gemeinde als Voraussetzung der Teilnahme an der Autonomie und inneren Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu fordern und dadurch die fernen Anteilsberechtigten zu verdrängen; die Pfännerschaft für sich allein oder verstärkt durch Vertreter der Salzwerker, die Sodmeister, sucht sich zum alleinigen verwaltenden Organe der Salzgemeinde zu machen. In den eigentlichen Salzstädten traf diese Verwaltung der Saline mit der Gemeindeverwaltung zusammen; die Pfännerschaft als deren Patriciat verfügt dann indirekt über die öffentliche Gewalt in der Stadt und damit auch über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Gruppen von Salzinteressenten zur Gesamtheit stehen ¹⁾. Auch die finanziellen Angelegenheiten der Saline, soweit sie die ganze Salzgemeinde betreffen, werden fortan fast ausschließlich von der Pfännerschaft oder dem Stadtrat geregelt, die allgemeinen Aufwendungen für die Bauhaftigkeit und Verbesserung der Saline im ganzen auf alle Gruppen der Anteilsberechtigten repartiert, wobei es die Pfännerschaft wohl verstanden hat, die bloß Anteilsberechtigten in besonders starkem Maße heranzuziehen.

Daneben läßt sich dann die durchgreifende Tendenz beobachten, die Salzbezugsrechte auswärtiger Anteilsbesitzer immer mehr einzuschränken; die nur an der Sole berechtigten werden gezwungen, sie den Pfännern zum Versieden zu überlassen und so den bloß Salzbezugsberechtigten gleichgestellt. Diesen wird ihr Anteil durch Auflegung von Generalkosten oder durch Vorwegnahme eines Teils des gewonnenen

¹⁾ 1479 erklärt der Erzbischof von Magdeburg die Bürger von Großen-Salza und ihre Nachkommen als ausschließliche Sudherren oder Pfänner (Koch-Sternfeld II 45).

Salzes zur Deckung solcher Aufwendungen gekürzt, ihr Anteil womöglich von den kapitalkräftigen Pfännern abgelöst und damit immer mehr auch eine Betriebseinheit des Sudwesens herbeigeführt. Zwar ist es auch dadurch, soweit nicht schon die Landesherren kräftig eingegriffen haben, noch nicht zu einem Großbetriebe der Salinen gekommen¹⁾; die einzelnen Pfänner sind noch immer in der Hauptsache kleine Unternehmer, aber doch eine Verminderung in der Zahl der Pfänner und der Koten, bei gleichzeitiger Vergrößerung der einzelnen Betriebe ist vielfach eingetreten und die allen gemeinsamen Anlagen der Salinen haben doch manche Voraussetzungen für eine einheitliche Leitung dieser vielen kleineren Betriebe schon geschaffen²⁾.

So einflußreich, ja entscheidend aber auch die Pfännerschaft zumeist in allen Angelegenheiten der Salinenverwaltung geworden ist. — eine volle monopolistische Beherrschung aller für den Ertrag und den Gewinn des Salzwerks entscheidenden Faktoren hat sie doch nirgends erreicht. Vor allem den Lohn und die sonstigen Bezüge der Salzarbeiter vermochten die Pfänner um so weniger eigenmächtig zu regeln, je fester die Position der Arbeiter an dem Werke und ihr genossenschaftlicher Verband wurde, je ausschließlicher sie die technischen Arbeiten der Salzgewinnung ausübten und je wohlhabender sie wurden. Wollte die Pfännerschaft nicht demselben Schicksale verfallen, welches ihre Vorgänger ein Jahrhundert früher den Salzbegüterten bereitet hatten, so mußte sie den Salzwerkern einen billigen Anteil am Gewinn einräumen³⁾; nur da, wo die Salzherren unter sich eine feste

¹⁾ In Lüneburg bestehen noch 1457 54 Salzhäuser, jedes zu vier Pfannen (Koch-Sternfeld, Die teutschen Salzwerke II 32). In Halle a. S. durfte jeder Pfänner nur an einer Kote pfännwerken. Im 15. Jahrh. waren daselbst 100—116 Koten mit zwei bis vier Pfannen, in Stafffurt 32 Koten; in Altensalza 1230 114 Koten (Koch-Sternfeld II 45, 52, 54).

²⁾ In Schwäbisch-Hall ist durch eine Ratsverordnung von 1306 die Zahl der Pfannen in den 15 Siedhäusern auf 111 festgesetzt, jede(?) zu 20 Eimern (Weller in württemb. Vierteljahrsh. N. F. VII 201).

³⁾ So in dem Kampf der Pfänneraristokratie mit den Salzwerkern in Halle 1477 (Hertzberg I 443 ff.).

einheitliche Leitung des ganzen Sudwesens in der Hand behielten¹⁾, oder der Landesherr sich schon eine stramme Beamtenverwaltung der Saline eingerichtet hatte, sind weitergehende Ansprüche der Salzwerker auf einen Anteil am Gewinn zurückgedrängt worden; den vielen kleinen Pfännern, wie sie an den meisten Salinen noch im 14. Jahrhundert bestanden, ist das ebensowenig gelungen, wie den kleinen Gewerken an Metallbergbauern gegenüber den Lehenhäuern.

Aber auch in der Bürgerschaft der Salzstädte waren doch immer Elemente vorhanden, deren spezifische Interessen am Betriebe der Saline nicht ohne weiteres von der Pfännerschaft beherrscht werden konnten. Die Holzlieferungen für das Sudwerk, die Anfertigung der Salzfüßer und sonstige handwerksmäßige Arbeit für den Salinenbetrieb gab den gewerblichen Elementen der Stadt mannigfachen Verdienst, dessen Höhe nicht ohne Zusammenhang mit dem Ertrag der Saline stand. Auch die Vorteile, welche aus dem Handel mit Salz und aus der Verfrachtung des Salzes erwuchsen, ließen sich die Bürger nicht entgehen. Wenigstens in Konkurrenz mit den Gewerken hielten die nicht zur Pfännerschaft gehörigen Bürger an dem Rechte fest, Salz zu dörren, zu verkaufen und zu verfrachten, und erlangten damit einen großen Einfluß auf die Preisbildung und auf den Gewinn des Salzgeschäftes. Die Pfänner konnten den Salzpreis an der Pfanne, an der Dörre oder im Salzlager doch nur bestimmen, soweit es sich um das auf ihre Rechnung ge-

¹⁾ So z. B. in Hallein, wo das Erzstift Salzburg mit fünf Klöstern und Stiftern und einem Dienstmannsgeschlecht die Gewerkschaft bildete, welche bis zum Ende des Mittelalters das Bergbaurecht im Salzberg, das Siederecht, Dörre und Salzverkauf und Verfrachtung inne hatte, Geschäfts- und Rechtsbräuche gemeinsam zu Berg und Pfanne festsetzte und das Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Erzbischofs bildete. Einzelne von den Gewerken verbanden sich auch gelegentlich zu engerer Betriebsgemeinschaft; so 1237 (Reg. Salz. 462) das Domkapitel und Salem „ut in eodem salinandi opere communis esset et utilitas et expensa“; 1240—46 (ib. 1, 96) Salem und Raitenhaslach „ut si forte casu aliquo contingente alter ipsorum in decoctione sua careat aquae salsae, alter ipsi aquam tribuendi auctoritate nostra liberam habeat potestatem.

wonnene Salz handelte, und bei der herrschenden Zersplitterung der Salinenproduktion in kleinen Unternehmungen der einzelnen Pfänner war ein Preis- oder Absatzkartell¹⁾ doch nur unter besonders günstigen Umständen zu erreichen, während in der Regel jeder Pfänner sein Salz in nassem oder trockenem Zustand, geformt oder ungeformt, im großen oder kleinen zu beliebigem Preise verkaufen konnte. Neben dem Pfännersalze aber kam auch das Deputatsalz der Salzwerker auf den Markt, so daß die Salzhandel treibenden nichtgewerkschaftlichen Bürger noch immer eine ziemlich reichliche Gelegenheit zum Ankaufe von Salz zum Erzeugungspreise fanden.

Wie sehr aber auch die ältere landesherrliche Salinenverwaltung noch in den Traditionen der vielfachen Zersplitterung der Rechte an der Saline und an ihren Erträgen befangen war, zeigen mit großer Übereinstimmung gerade die ältesten Beispiele landesherrlichen Salinenbetriebes. So waren an der spätestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts landesherrlich verwalteten Saline zu Hall in Tirol nicht nur eine große Anzahl von Salzbezugsrechten an geistliche und weltliche Anstalten und einzelne Grundherren verliehen, sondern es wurden auch die herzoglichen Salinenbeamten mit ihren Gehältern auf solche Salzanteile verwiesen. Aber auch die einzelnen Arbeitszweige im Salzberg und an den Pfannen waren noch im 14. Jahrhundert vorwiegend lehensweise an Personen aus den vermöglichen Klassen verliehen oder gegen Pauschalvergütung übertragen²⁾, so daß damit zugleich ein Unternehmergeinn für die Berechtigten er-

¹⁾ 1369 (Magdeb. Gesch.-Bl. VIII 264 f.) gründen die Pfänner von Groß-Salze, Sulldorf, Söhlen, Beyendorf und Stafsurt einen Salinenverband und setzten gemeinsam, für alle verbindlich, auf drei Jahre die Salzpreise fest.

²⁾ So 1340 das „Schüren bei der mittleren Pfanne“, 1349 das „Einziehen in der ersten, das Helfen in der zweiten Pfanne“, ein „Schlag im Salzberge und die Arbeit, genannt Withack im Pfannhause“; 1353 das „Fudertragen im Pfannhause“ (Archiv f. Gesch. von Tirol II 188 ff.).

wuchs; indem diese die Arbeiten durch Lohnarbeiter ausführen ließen. Diese selbständigen Arbeitsberechtigungen konnten sogar mit Wissen der herzoglichen Amtleute verkauft und verpfändet werden; doch waren Einungen unter den Berechtigten verboten¹⁾. Ebensowenig hat es hier die landesherrliche Salinenverwaltung dahin gebracht, den Salzhandel einheitlich zu führen; die Bürger der Stadt Hall haben sich fortdauernd im Besitz dieser gewinnbringenden Geschäfte zu erhalten vermocht.

Auch die von Elisabeth, der Witwe König Albrechts I., auf ihre Kosten „von wildem Gebirge und grünem Wasen gebaute“ neue Saline zu Hallstadt²⁾ wurde von Anfang an einer Kameralverwaltung unterstellt und durch bezahlte Arbeiter betrieben. Sechzehn Bergleute wurden als erbliche Lehenhauer an der Hallstätte angesiedelt; sie hatten im Berge die salzhaltigen Thonlager abzubauen und wurden im Gedinge entlohnt³⁾. Zwölf Pfannhausstätten zum Versieden der Sole wurden einzeln an gleichfalls an der Saline angesiedelte „Pfannhauser“ verlehnt, welche auf eigene Rechnung das Sieden gegen Anteil des siebenten Fuders besorgten. Sieben von diesen durften die Arbeit auch durch bezahlte Arbeiter verrichten lassen und erhielten eigene Burglehen und überdies wöchentlich ein Fuder von gedörretem Salze nebst einem fixen Wochenlohn in Geld⁴⁾ gegen die Verpflichtung, im Verein mit den Amtleuten für die Sicherheit

¹⁾ 1330(?) König Heinrich (Hormayr, Archiv I 388) auch schaffen und gepieten wir, wer in unserm ampt icht aigen recht oder arbeits hat, es sei ze perg oder ze phanhaus, das er die nicht verchafften, verchümmern noch versetzen sol, dann mit wissen unsrer amptleut . . . Dafs niemand dhain aynung mach die wider uns oder unser amt ge-sein möge.

²⁾ V. F. v. Kraus, Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik im Gmundner Salzkammergut (Wiener staatswissenschaftl. Studien I 4) 1899.

³⁾ Für jede ausgeschlagene Klafter durchschnittlich 10 Schilling Wiener Pfenninge, je nach der Beschaffenheit des Berges.

⁴⁾ Wöchentlich je 60 Fuder Salz mußten sie auf ihren eigenen Pfieseln dörren; eines dieser Fuder ward ihnen noch besonders hierfür zugestanden; außerdem erhielten sie wöchentlich 45 Pfenninge.

des Ortes und den Salztransport zu sorgen¹⁾. Außerdem wurden noch zwölf „Bürgerrechte“ erblich verliehen an zu Hallstadt ansässige Personen, welche, wie die sieben Burgleute, in jeder Siedewoche die gleichen Salzbezüge und Vergütungen erhielten nebst dem Rechte, das für die Kameralverwaltung sich ergebende gedörrte Salz zu fixem Preise zu kaufen und auf eigene Gefahr nach freiem Ermessen zu verschleifen, nebst dem ausschließlichen Rechte des Handels mit Kaufmannsware und Lebensmitteln auf dem Hallstädter Markt.

Diese Organisation der Saline erhielt sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; nur gingen die Pfannhauslehen immer mehr in die Hände Fremder über, welche die Arbeit durch Lohnarbeiter verrichten ließen, und der fixe Salzpreis, die steigenden Produktionskosten und die auch bei abnehmender Produktion gleichbleibenden Salzbezüge der Burglehen und Bürgerrechte brachten die Kammer fast ganz um ihren Gewinn, so daß sie sich durch Anlegung einer Salzmaut schadlos halten mußte. Nachdem die Saline mehrmals verpfändet war, zog sie endlich König Maximilian I. 1514 durch Ablösung aller Pfanngerechtigkeiten ganz zur landesherrlichen Kammer ein²⁾.

War auf diese Weise für den nationalen Salzbedarf durch die einheimische Produktion im großen und ganzen immerhin ausreichend, ja sogar reichlich gesorgt, so blieb doch der Salzhandel, der das Salz gleichmäßig über alle Teile des Reiches zu verteilen die Aufgabe hatte, noch lange Zeit auf einer Stufe großer Unvollkommenheit. Die großen Salinen hatten zwar ein ziemlich weit gestecktes Absatzgebiet, das sie entweder durch eigene Organe mit Salz versorgten, wie die salzburgischen Salzfertiger, oder das

1) Sie hießen Burgleute, mußten ein Pferd halten und den Pfleger auf Verlangen geharnischt begleiten.

2) 1450 wird die um 10 000 Goldgulden an den Grafen von Schaumburg verpfändete Saline von K. Friedrich III. wieder eingelöst. K. Max löste jede Pfanngerechtigkeit mit 300 fl. ab, nachdem die Burglehen bereits 1493 aufgehoben wurden.

durch besondere Unternehmerverbände mit dem Produkte einer solchen Saline versorgt wurde, wie durch die Salzführer von Halle. Auch die Großkaufleute führten die Salzscheiben und Fuder unter ihren gangbaren Artikeln ohne Unterschied der Provenienz: in den großen Verkehrscentren konnte durch sie immerhin eine ausreichende Zufuhr von Salz gesichert erscheinen. Aber für das weite Hinterland war damit doch keineswegs ausreichend gesorgt, und am allerwenigsten konnte dieser Salzhandel als eine lückenlose Organisation der Salzverteilung gelten. Das Salz aber als eines der elementarsten, unentbehrlichsten Lebensmittel konnte nicht auf die Zufälligkeiten eines doch nur unvollkommen funktionierenden Salzhandels gestellt sein. Überdies aber war infolge der stark monopolistischen Produktion der Saline schon der Fabrikpreis hoch gehalten und durch die Art des Salzvertriebs noch weiterhin verteuert; die vielen Zwischenhände, die am Salzhandel beteiligt waren, bildeten schliesslich eine namhafte Erschwerung der nationalen Salzversorgung. Dem haben nun die Städte schon frühzeitig in zweifacher Weise abzuhelpen gesucht; sie erwirkten oder ertrotzten Niederlagsrechte, um damit einen regelrechten Salzmarkt zu erreichen, und sie nahmen den Salzhandel selbst in die Hand, indem sie städtische Salzmagazine anlegten¹⁾, das Salz auf eigene Rechnung einkauften und den Kaufleuten, Krämern und Höckern im großen und kleinen wieder verkauften oder gar bis zu einem Monopol auch des Verkaufs vorschritten²⁾.

¹⁾ Augsburg hat schon 1275 ein großes, für den städtischen Verkauf eingerichtetes Salzhaus. 1283 Salzkasten in Worms. 1299 Salzhof in Breisach. 1376 ist ein wichtiger Salzhof in Schaffhausen, den 1385 der Erzherzog von Österreich erwirbt (Mone, Zeitschr. 12, 427; 13, 52).

²⁾ 1462 (Mone 18, 30) behält sich die Stadt Überlingen den Detailsalzkauf als Monopol vor: doch mag yederman salz und ysen koffen . . und das hie wieder verkauffen, doch by ganzen schiben. In Sachsen hat der Staat in Dresden, Pirna und fast in allen anderen Städten gegen Ende des 15. Jahrh. den Salzverkauf an sich gezogen und der Salzmarkt wurde „zu gemeiner stadt nuzen“ verwandt (Fürsen a. a. O. S. 20).

Auch die Landesherren begünstigten dieses monopolistische Streben der Städte, von dem sie mindestens eine bessere Ordnung in der Benutzung der Salzstraßen und damit auch in dem Ertrage der landesfürstlichen Salzzölle erwarteten¹⁾. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist Österreich und Bayern selbst schon zum Handelsmonopolssystem für Salz übergegangen und andere deutsche Länder folgten alsbald diesem Beispiele²⁾.

¹⁾ In Zürich und Bern ging 1483 und 1486 aus dem städtischen Salzmonopol die kantonale Regelung desselben hervor (Lehr im Handwörterbuch d. Staatswissenschaft. V, 489).

²⁾ Fürsen S. 105. Der Erzbischof von Salzburg macht als Landesherr 1458 große Anstrengungen, um den Salzhandel nach Innerösterreich für sich zu retten (Maade I 45). In Baden standen gegen Ende des 15. Jahrh. die Salzlager, in welchen allein Salz abgeladen und ausgemessen werden durfte, überall unter landesherrlicher Verwaltung (Gothein I 421).

VII. Abschnitt.

Handel und Verkehr.

Die Kaiserzeit hatte für die Entwicklung des nationalen Handels immerhin schon wertvolle Voraussetzungen geschaffen; aber die gewaltige Größe, zu welcher die deutsche Volkswirtschaft nunmehr, in erster Linie durch die Leistungen des Handels, in kurzer Zeit heranwuchs, beruhte doch nur zu kleinem Teile auf den Schöpfungen der vorangegangenen Zeit; neue Gedanken und Ziele, neue, bisher ungeahnte Kräfte, sie zu verwirklichen, wurden in der zweiten Hälfte des Mittelalters lebendig und hoben mit mächtigem Anstöße die deutsche Volkswirtschaft weit empor über das Niveau, welches sie bis dahin erreicht hatte. Aus der engen Begrenzung auf den heimatlichen Boden strebt sie fortan hinaus über Berge und Meere; die ganze damals bekannte Welt umspannt der deutsche Handelsgeist und von überall her zieht er neue Kräfte, die die deutsche Arbeit befruchten, ihren Ertrag steigern und Kapitalreichtum und Komfort des Lebens erhöhen. Zu dem bis dahin fast ausschließlichen Landhandel gesellt sich mit bald überragender Bedeutung ein lebhafter Handel zur See, getragen von einer zahlreichen einheimischen Flotte, zu welcher im Anfange des 13. Jahrhunderts erst schwache Ansätze vorhanden waren; bald übernimmt diese den hauptsächlichsten Frachtverkehr auf der Ost- und Nordsee; der ganze Norden von Europa wird so zum einheitlichen Handelsgebiete des deutschen Kaufmanns und

tritt dem mittel- und süddeutschen Handelsgebiete ebenbürtig an die Seite. Ein weitblickender, kühner und doch streng disciplinierter Handelsgeist wird geweckt, merkantile und ökonomische Bildung verbreitet; Geldverkehr und kaufmännischer Kredit werden ausgebildet und damit die schlummernden Kräfte geweckt, welche in den Werten der Liegenschaften und Waren, wie in den persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen der Geschäftswelt gelegen sind.

Wenig nur ist es, was zunächst die öffentliche Gewalt, das Reich und die beginnende Landesherrschaft, für die Pflege des Handels geleistet haben, obwohl ihnen das Bewusstsein von der Wichtigkeit dieses Zweiges nationaler Betriebbarkeit keineswegs fehlte. Eine Reihe von Akten der äußeren wie der inneren Politik des Reiches enthält dieses volkswirtschaftliche Axiom. Schon Kaiser Friedrich I. hatte für den deutschen Kaufmann in London wertvolle Bürgschaften einer ungestörten Handelsthätigkeit von dem König Heinrich II. von England erwirkt¹⁾; in Aachen und Duisburg hat er Märkte eingerichtet, um den Wünschen der Kaufleute zu entsprechen²⁾, und der Stadt Lübeck hat er die ihr von Herzog Heinrich von Sachsen zugestandenen Handelsprivilegien bestätigt³⁾. Kaiser Friedrich II. erneuerte in dem großen Freibriefe die Privilegien Lübecks und machte die Stadt zur freien Reichsstadt⁴⁾; ja er beschützte die

¹⁾ 1157 Mon. Germ. SS. XX, 419.

²⁾ 1166 Laçomblet I 283: bis in anno universales et sollempnes nundinas Aquisgrani celebrari decrevimus ex consilio mercatorum vicinarum civitatum. 1173 Constit. I 239: 4 fora mercatoribus Flandrensibus statuimus, 2 quidem Aquisgrani per terram et alia 2 apud Dusburch per aquam certis temporibus observanda. Vgl. R. Scholz, Beitr. z. Gesch. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs 105.

³⁾ 1188 Urk.-B. I n. 7: ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa et absque theloneo.

⁴⁾ 1226 Urk.-B. von Lübeck I n. 35: Burgenses Lubicenses euntes quandoque in Angliam, ab illo pravo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum socii contra ipsos invenisse dicuntur, omnino absolvimus, illum penitus delentes abusum: sed illo iure et

Lübecker Kaufleute gegen die mißbräuchlichen Lasten, mit welchen sie von den Kölnern und Thieler Kaufleuten in England beschwert waren.

Auch was speciell Kaiser Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 über Zölle, Strafsen und Münzen gesetzt hat, läßt sich doch nur unter dem Gesichtspunkte einer Handelsbeförderung richtig beurteilen¹⁾; und ebenso mag das Privilegium dieses Kaisers von 1237, welches der Stadt Wien eine, allerdings nur vorübergehende, Reichsunmittelbarkeit und ihren Bürgern Rechte und Freiheiten gebracht hat²⁾, des handelspolitischen Hintergrundes nicht entbehrt haben. Ja, in einigen Städteprivilegien dieser Zeit steht sogar die Pflege des Handels im Vordergrund, wie z. B. in dem Freibriefe Kaiser Friedrichs II. für Frankfurt a. M. von 1240³⁾.

Vielleicht die größte handelspolitische That des Reiches kann in der gegenseitigen Zollfreiheit erblickt werden, welche Kaiser Ludwig der Bayer 1332 den Nürnbergern im Verkehr mit 70 anderen Städten⁴⁾ und Kaiser Karl IV. 1351 den Augsburgern im Verkehr mit allen Reichsstädten erteilten⁵⁾.

Über eine wohlwollende Förderung einzelner Handelsinteressen, wie sie gerade an die Reichsgewalt herantraten, ist diese aber mit ihren Mafsnahmen nicht hinausgekommen. Ohne bestimmten Plan, ohne klare Ziele, ja selbst ohne

conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum socii uti noscuntur.

1) Mon. G. LL. II 313 ff. Im Statutum in favorem principum 1232 LL. II 291 ff. tritt allerdings das fiskalische Interesse der Fürsten stark in den Vordergrund.

2) Schwind-Dopsch n. 35.

3) Böhmer, C. d. Moenofrank. I p. 68: eos universos et singulos ad nundinas apud F. venientes sub nostra et imperii protectione recipimus speciali.

4) Hegel, Städtechr. I 222.

5) Reg. Kar. IV. Roscher III 117 nennt das ein großartiges System, das wohl mit dem System der norddeutschen Hansa verglichen werden kann.

näheren Zusammenhang sind die einzelnen Städten oder Handelskreisen gewährten Privilegien doch nur ein schwächerer Ausdruck des Gedankens, daß eine Kräftigung des einheimischen Handels auch dem Reiche selbst und den verschiedenen Teilen desselben, eine Förderung kaufmännischer Thätigkeit auch den übrigen Volksklassen zugute kommen werde. Die Reichsgewalt giebt dem Handel keine Impulse, zeichnet ihm keine Richtung, kein bestimmtes Ziel vor, stellt ihm keinerlei Mittel zur Verfügung; ja selbst der Schutz, den das Reich allen legitimen Interessen der Bevölkerung angedeihen zu lassen für seine Aufgabe hält, ist, wenigstens was den Aufsenhandel betrifft, kaum überhaupt vorhanden; keine Handelsverträge mit fremden Staaten und Städten sichern den deutschen Handelsniederlassungen ihre Existenz; keine Reichsflotte schützt den deutschen Kaufmann auf den Meeren; kein Reichshandelsrecht und keine reichsrechtliche Judikatur in Handelssachen giebt dem Handel Gewähr einer gerechten und klaren Schlichtung seiner Streitfälle.

Dagegen hat die Reichsgewalt zuweilen geradezu störend in die internationalen Handelsbeziehungen eingegriffen, wenn sie die Bedeutung des deutschen Aufsenhandels als politisches Kampfmittel ausspielen zu können glaubte. Schon 1346 gestattete Kaiser Ludwig der Bayer Repressalien gegen neue Belastung deutscher Waren durch Venedig¹⁾, später K. Karl IV. gegen Florenz und Mailand²⁾; 1401 wollte K. Ruprecht Mailand durch Handelsstörungen strafen³⁾. Planmäßiger als diese vereinzelt Äußerungen politischer Rancüne war die große Handelssperre, welche Kaiser Sigmund über Venedig verhängte, dessen politische Gegnerschaft er dadurch zu überwinden hoffte, daß er ihm den deutschen Handel ganz verlegte und diesem neue Bahnen wies; der direkte Verkehr mit dem Orient sollte sich der

1) Böhmer-Ficker, Acta imperii n. 818 u. 820.

2) Reg. Kar. IV. 3578, 6790.

3) Schulte, Geschichte des südwestdeutschen Handels I 513.

Wasserstrafse der Donau bedienen, der Verkehr mit Italien aber über Genua gehen. Aber die deutsche Handelswelt war für diese beiden Projekte nicht zu gewinnen: das erste erwies sich alsbald überhaupt als unausführbar und wurde auch von dem Kaiser nicht weiter verfolgt; die Verbindung mit Genua blieb trotz des Entgegenkommens dieser Stadt auf wenige schwache Versuche beschränkt. Im übrigen verhielten sich die niederdeutschen¹⁾ wie die oberdeutschen Städte fast durchaus ablehnend gegen die Handelssperre, und es lag nicht in der Macht des Kaisers, dieselbe zu erzwingen. Auch dieser Versuch scheiterte schliesslich, nicht ohne dem oberdeutschen Handel doch empfindlichen Schaden zugefügt zu haben, mit dem Frieden von 1433: nur die fortan lebhafteren Beziehungen, welche der deutsche Handel neben Venedig nun auch mit Genua pflegte, können als ein Vorteil für denselben angesehen werden²⁾.

Auch die Verwaltung der als Regal betrachteten öffentlichen Land- und Wasserstraßen durch das Reich läßt nur in schwachen Spuren den Gesichtspunkt der Handelspflege zur Geltung kommen³⁾; der allgemeine Grundsatz der Verkehrsfreiheit auf den königlichen und öffentlichen Straßen, wie ihn noch ein Reichsurteil unter Kaiser Heinrich VII. ausspricht, hatte in dieser Zeit doch wohl nur einen akademischen Wert⁴⁾. Nur in der Regelung der Wegebaukosten, sowie in einzelnen, den Brückenbau begünstigenden Urkunden

¹⁾ Ein erstes Handelsverbot gegen Venedig richtete der Kaiser 1412 an die Hansastädte (Hanserecesse VI, 99).

²⁾ Vgl. u. a. nun Schulte I 515 ff.

³⁾ 1232 LL. II 291: *strate antique non declinentur, nisi de transseuntium voluntate*. Mainzer Landfr. 1235 c. 6 LL. II 315: *Precipimus autem omnes stratas publicas observari et coactas stratas omnino cessare*.

⁴⁾ 1224 Weiland II n. 285: *venerabilis Salzburgensis ae. per sententiam requisivit, an hominibus alicuius iter et actus et via in stratis regalibus et publicis quoad mercimonia sua deportanda et alias negociationes faciendas a domino terre vel a quoquam alio valeat vel debeat interdicti*. Dictavit igitur sententia principum: *quod illud nulli liceat, nec aliquis debeat aliquos in suis commerciis et negociationibus impedire*.

äußert sich wenigstens das Bestreben, die Reichsstraße nicht verkommen zu lassen. Auf den planmäßigen Ausbau des Reichsstraßennetzes verzichtet der König seit dem Privileg von 1232 zu Gunsten der Fürsten.

Intensiver bleibt auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Verfügung der Reichsgewalt über die Wasserstraßen und der Verkehr auf den Flüssen¹⁾. Die Herstellung und Ausnutzung von Hafenanlagen, Fähr-, Brücken- und Mühlenanlagen, sowie von sonstigen Wasserbauten erheischt königliche Genehmigung selbst in einer Zeit, in welcher im übrigen die Landeshoheit schon reich ausgebildet war. Auch die für den mittelalterlichen Warentransport so wichtige Bergfahrt hat daraus fortwährend Nutzen gezogen, indem die Erhaltung und Benutzung des Leinpfades Gegenstand der Fürsorge und der besonderen Verleihung durch das Reich blieb²⁾. Ja, der König verfügt über Öffnung und Schließung von Wasserstraßen und bedient sich dieses Mittels unter Umständen auch dazu, um einzelnen Städten Vorteile einzuräumen oder Schaden zuzufügen³⁾. Auch ein Geleitsrecht des Königs wird im 13. Jahrhundert noch geübt, wenn auch ohne ersichtliche Beziehung zur Pflege des Handelsverkehrs⁴⁾.

Von den speciellen Äußerungen einer den Handelsinteressen zugewendeten Wirtschaftspolitik des Reiches hat am frühesten wohl die Marktgründung aufgehört. Von dem noch unter Kaiser Friedrich I. so entschieden betonten

¹⁾ Noch das Görlitzer Landrecht 34 § 1 sagt (allerdings zu weit) jegelich vlizinde wazzir heizet des riches straze.

²⁾ Noch in dem Reichsweistum von 1294 LL. II 460 ist der Fall eines Grafen erörtert qui in ipso flumine recipit telonia et conductus habetque comitatum, telonia et conductum ab imperio in flumine predicto. Der Conductus (Geleit) wird hier von Lamprecht II 291 wohl mit Recht auch auf den Leinpfad bezogen. S. a. ib. 276.

³⁾ Chron. reg. 1187: K. Friedr. I. zu Worms a festo s. Jacobi (25. Juli) Renum claudi iussit Coloniensibus, ne frumenta vel vina solita ad eos descenderent. Ib. 1206: K. Philipp Rhenus navigantibus aperitur den Kölnern (Lamprecht II 291).

⁴⁾ 1240 Reichsurteil bei Franklin n. 207.

Regalitätsstandpunkte ist das Reich in den großen Privilegien zu Gunsten der geistlichen und der weltlichen Fürsten schon zurückgewichen¹⁾: den bestehenden Märkten derselben sollte fortan ohne ihre Einwilligung keine Konkurrenz neuer Reichsmärkte gemacht werden. Nichtfürsten gegenüber wurde das königliche Marktregal allerdings auch in der Folge noch aufrecht erhalten²⁾, aber doch nur vereinzelt angewendet, und dem unbestritten anerkannten königlichen Marktrechte in Reichsstädten verdanken doch nur einzelne Märkte, darunter insbesondere die später so bedeutend gewordene Messe in Frankfurt a. M. ihre Entstehung.

Eine für die Beförderung des Marktverkehrs nicht unwesentliche Einwirkung der Reichsgewalt hat sich allerdings während des ganzen Mittelalters erhalten in der Zusage des Reichsfriedens für alle, welche die privilegierten Märkte besuchen³⁾, sowie in der Aufrechterhaltung von Zollprivilegien für die Reichskaufleute⁴⁾. Aber mit dem Anwachsen der Territorialgewalt hat sich das Gebiet, auf dem sich die Reichsverwaltung noch zu Gunsten der Handelspflege bethätigen konnte, fortwährend verengert, und zugleich ist der Reichsverwaltung auch die Macht und die Fähigkeit immer mehr verloren gegangen, eine selbständige

1) Über eine Verletzung des Statutum in favorem principum durch die königlichen Beamten, welche einen neuen Markt errichtet hatten, beklagt sich 1234 der Bischof von Würzburg; der König befahl *signa forensia in villa T. et alibi deponi* (Huillard-Bréholles IV 700).

2) Böhmer, Acta 1312 n. 643, 1323 n. 721.

3) 1240 Friedr. II. f. Frankfurt a. M. (Böhmer I 68): *nos universos et singulos ad nundinus apud F. venientes sub nostra et imperii protectione recipimus speciali. Mandantes, quatinus nullus sit, qui eos in eundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire presumat.* 1330 K. Ludwig für Frankfurt, 1349 K. Karl IV. für Köln, 1429 K. Sigmund für Nürnberg.

4) 1219 Goslar (Bode I n. 401): *Mercatoribus etiam sepe dicte civitatis, sicut etiam antecessores nostri fecerunt, perpetua stabilitate concedimus, quatenus per totum imperium mercaturas et negotia sua exercentes ab omni theloneo liberi existant et absoluti preterquam in tribus locis, id est Colonie, Tyele et Bardewic.*

wirtschaftliche Politik zu führen. Die königlichen Rechte auf Märkte, Strafsen, Wasserläufe sind im 14. Jahrhundert schon zum großen Teile ganz erloschen, oder sie haben doch ihren materiellen Inhalt zumeist verloren und nur eine formale Bedeutung behalten¹⁾.

Jüngere Einrichtungen, wie sie sich der Handel z. B. in den Stapelrechten schuf, wurden auch von der Reichsverwaltung gepflegt, aber doch nur in den Formen von allgemeinen Handelsprivilegien, ohne daß ihre weitere Ausbildung von der Reichsgewalt irgend bestimmt oder beeinflusst wäre²⁾. Dagegen ist die Reichsverwaltung in der Beschränkung des Strandrechts, das noch im Anfange des 12. Jahrhunderts als Regal galt³⁾, mit gutem Beispiele vorangegangen: wie Kaiser Otto IV.⁴⁾ in Erneuerung eines schon von Kaiser Otto II. 983 den Venetianern gewährten Privilegs, so hat Kaiser Friedrich II. in einem Privilegium für Lübeck⁵⁾ und allgemein in einer Authentica „*Navigia*“⁶⁾

1) 1354 anerkennt K. Karl IV. ausdrücklich, daß die Leinpfade landesherrlich sind (Honth. Hist. Tr. 2, 177 f.). Wenn noch 1456 K. Friedr. III. den Kurfürsten von Brandenburg das Mühlenregal verleiht, so muß das wohl nur formelhaft verstanden werden. Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 2 p. 520.

2) Ältestes Reichsstapelrecht(?) für Speier von K. Heinrich V. (Lehmann). 1349 bestätigt K. Karl IV. der Stadt Köln das Stapelrecht; 1495 von K. Maximilian wiederholt. 1482 verbrieft K. Friedr. III. den Hamburgern die Stapelgerechtigkeit unter Berufung auf uraltes, von allen Kaisern gebilligtes Herkommen. Vgl. Stieda im Handwörterbuch der Staatswissensch. V 865 ff.

3) 1112 Alb. Stad. p. 320: *secundum prisci juris rigorem tam homines quam res regie ditioni sunt mancipati.*

4) Böhmer, *Acta imp. sel. n. 235.* 1196 Heinr. VI. (Weiland I 373): *notum facimus . . . quod nos, adtendentes gravamen et contra iuris rationem statutum, universos imperii nostri mercatores per aquarum decursum cum mercimoniis suis euntes, cum rebus suis eos ab hac penitus excludimus consuetudine inordinate statuta, ne periculum naufragii cum rerum suarum dimensione perpassi, aliquod in bonis suis idcirca dispendium sustineant vel iacturam.*

5) 1226 Urk.-B. von Lübeck I 35.

6) 1220 c. 18 C. de furtis 6, 2 (Krüger p. 513).

auf das königliche Strandrecht verzichtet und die Ansprüche der Landesherren auf dieses Regal eingeschränkt¹⁾. Die Schwäche der königlichen Gewalt hat es trotzdem nicht zu verhindern vermocht, daß das Grundruhrrecht auch in der Folge noch lange von Landesherren geübt wurde; eine Reihe von Privilegien zu Gunsten einzelner Städte ist im 13. und 14. Jahrhundert von deutschen Königen erteilt, ohne daß es gelungen wäre, dieses Recht während des Mittelalters ganz zu beseitigen. Noch im 15. Jahrhundert konnte ein Schutzbrief Kaiser Siegmunds für die Kaufleute der deutschen Hansa nicht als überflüssig erscheinen, in welchem er allgemein verbot, das Strandrecht gegen dieselben anzuwenden.

Das einzige Gebiet, welches der Reichsverwaltung auch im späteren Mittelalter noch zur Entfaltung einer einheitlichen Handelspflege und zur Verwirklichung handelspolitischer Ziele wenigstens in gewissen Grenzen offen blieb, war das der Zollverwaltung.

Der Standpunkt, welchen die deutsche Reichsgewalt insbesondere seit Kaiser Friedrich I.²⁾ wieder so energisch vertreten hat, daß das Zollwesen Reichssache sei, und demnach alle Rechte auf Zölle vom Reiche abgeleitet werden müssen, ist auch in der Folge wenigstens theoretisch noch immer festgehalten. Insbesondere die späteren Hohenstauffer sind immer wieder auf die Grundsätze zurückgekommen, welche 1209 auf dem Hoftage zu Augsburg unter Kaiser Otto IV. als Reichszollrecht proklamiert waren³⁾, und in Friedrichs II. Konstitution von 1235 haben sie eine umfassende Bekräftigung erfahren⁴⁾.

¹⁾ Vgl. auch 1255 K. Wilhelm, *sententiae de bonis naufragantium* Franklin sent. n. 208. Mon. LL. II 371.

²⁾ 1157 M. G. LL. II 104: *ea vero thelonea que imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro iudicio perpetualiter amputarentur.*

³⁾ M. G. LL. II 216: *quaesivit in sententia, si aliquis sine regia licentia et auctoritate novum possit instituere theloneum? Et data est super hoc sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat; et si factum fuerit, irritum sit et inane.*

⁴⁾ M. G. LL. II 315: *ut omnia telonea . . . post mortem . . . im-*

Aber wie schon früher die erstarkende Landesherrschaft sich vielfach über diesen Standpunkt hinweggesetzt und eigenmächtig über Zölle und Zollstätten verfügt hat, so war auch in der Folge von diesen reichsrechtlichen Bestimmungen nicht viel zu erwarten. Das Interregnum machte es vollends unmöglich, die Rechte des Reiches auf die Zollverwaltung geltend zu machen, wenn auch der alte Grundsatz wiederholt proklamiert wurde¹⁾; die reichsrechtliche Kompetenz über das Zollwesen konnte nur in einzelnen Fällen zur Beseitigung von Zollmißbräuchen eingesetzt werden, ohne einen nachhaltigen oder gar allgemeinen Erfolg zu erzielen. Die letzte kräftige Aktion zu Gunsten einer Geltendmachung des Reichszollrechts ist der Kampf Kaiser Albrechts I. gegen die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1300, in welchem er die Aufhebung aller ungesetzlichen und neuen Zölle verlangte²⁾, ohne jedoch damit auf die Dauer irgend durchdringen zu können. In der Folge äußert sich die Reichsgewalt in Zollsachen fast nur mehr in Bewilligung und Bestätigung, Verpfändung und Veräußerung von Zöllen ohne Plan und Ziel, und die gelegentlich noch betonte reichsrechtliche Kompetenz wird in keiner Weise zur Verbesserung der Zustände angewendet; auch die unter Mitwirkung der Reichsgewalt zustande gekommenen Landfrieden mit ihren stehenden Bestimmungen über Beseitigung unberechtigter Zölle haben mehr der Sicherung der Zolleinkünfte für die verbündeten Landesherren als der wirklichen Abstellung der argen Gebrechen des Zollwesens gedient³⁾.

peratoris Heinrici a quocumque et ubique instituta fuerint, removeantur omnino, nisi is qui habet coram imperatore probet ut iustum est se teloneum de iure tenere.

¹⁾ 1253 Wilh. von Holland, Winkelmann, Acta II 73: ne quis nova thelonea ponere audeat nec inconsueta et iniusta thelonea eciam a quoquam aliquatenus extorquere.

²⁾ Lacomblet III S. 2, 5, 14. Mon. G. LL. II 474, 477.

³⁾ Landfrieden K. Ludwigs IV. 1317, 1334 und 1335 bei Lacomblet III 137. Schreiber, Urk.-B. von Freiburg I, 2 S. 308. Vgl. dazu Falke, Gesch. d. deutschen Zollwesens S. 45 ff. Landfrieden K. Karls IV. 1351 Lünig 69. Reichsordnung von 1378 ib. cont. I 30.

Gegenüber diesen theoretischen Ansprüchen der Kaiser war die faktische Ausübung der Reichszölle allerdings schon auf ein sehr bescheidenes Maß zusammengeschrunft. Am Anfange des 13. Jahrhunderts bestanden im Rheingebiete kaum mehr als 16 Reichszollstätten, welche noch für Rechnung des Reiches verwaltet wurden; bis zum Schlusse des Interregnums waren hiervon noch sieben verloren gegangen, zwei inzwischen hinzugekommen. Noch weniger sind in den übrigen Teilen des Reiches nachzuweisen¹⁾. Doch ist die Reichsverwaltung seit der wachsenden Ergiebigkeit der Zölle vorsichtiger in ihren Vergabungen geworden und hat sogar vereinzelt verliehene Zollstätten dem Reiche wieder zurückerworben²⁾. Die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag der Zölle war aber hier wie bei den übrigen Reichszöllen allein maßgebend; die Verwaltung lag zum großen Teile in den Händen von Städten oder Landesherren, und die Reichsverwaltung wurde dann auf eine jährliche Pachtsumme oder ein Zollaversum beschränkt³⁾.

Um so zahlreicher waren die Zollstätten der großen und kleinen Territorialherren, mit denen die Reichsgewalt, die Städte und Märkte in einem unausgesetzten vergeblichen Kampfe lagen⁴⁾. Selbst kleine Grundherren, wenn sie nur im Besitze eines Marktes, einer Brücke oder einer frequenten

¹⁾ Vgl. die verdienstliche, wenngleich nicht vollständige Zusammenstellung von A. Braunnholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstauffer und des Interregnums. 1890. Diss. Berlin.

²⁾ 1190 (Mon. Boic. 31^a, 440) Bopparder Zoll zurückgekauft. 1314 Verpfändung der Reichsstädte Boppard und Oberwesel an Trier mit dem Vorbehalte: *ex habundanti nichilominus reservamus nobis et imperio theloneum Reni et monetam nostram in oppidis memoratis* (Lamprecht II 272).

³⁾ Die Stadt Mühlhausen in Thüringen verwaltete 1251 den königlichen Markt- und Durchgangszoll *ita quod de certa pensione annua et consueta precium nostre debeant curie respondere*. 1278 wird diese Summe auf 78 Mark angegeben (Braunnholtz a. a. O. 34).

⁴⁾ Thomas Wikes, der Biograph Richards von England, nennt die *ininsta et inconsueta thelonea furiosa Teutonicorum insania* (Böhmer, Fontes II 455).

Fähre sich befanden, ließen sich die Gelegenheit zur Erhebung eines Zolles nicht leicht entgehen.

Eine regel- und planlose Anlegung der verschiedensten Markt-, Durchgangs- und Wegeabgaben hat sich so während des ganzen Mittelalters erhalten. Gelegentlich, wenn die Kaufleute oder die Städte besonders drängten oder einen besonders mächtigen Fürsprecher fanden, wurden durch königlichen Befehl oder auf einem Reichstag oder einem Landfriedensbunde besonders lästige und unbegründete Zollstätten abgeschafft, Auswüchse der Tarife beschnitten und die Zollherren auf die Pflichten der Gegenleistung verwiesen: aber auch das geschah planlos und ohne Nachdruck, daher auch ohne bleibende Wirkung.

Volkswirtschaftliche Erwägungen sind in der Reichszollpolitik des Mittelalters doch nur in sehr bescheidenem Maße hervorgetreten. Einzig die Maßregeln zur Verminderung der Rheinzölle unter Albrecht und Ludwig d. B. können den Anspruch erheben, daß wirklich ein handelspolitisches Ziel vorgeschwebt ist¹⁾. Dagegen lassen sich in den unter dem Einflusse der Reichsverwaltung stehenden Zolltarifen keinerlei spezifische handelspolitische Gesichtspunkte entdecken. Neben dem nach Transportmitteln abgestuften Transitzoll findet sich der althergebrachte Wertzoll von vier Pfennigen für jedes Pfund als Marktabgabe noch immer, wenn auch durch Specialtarifsätze, vielfach modifiziert²⁾; und daneben geht ein Stücktarif einher, bei welchem nur eine gewisse Abstufung nach Zonen einigermassen eine handelspolitische Absicht erkennen läßt³⁾.

1) 1333 C.R.M. 3, 189: K. Ludwig an den Grafen von Katzenellenbogen: wizze, daz wir angesehen haben den gebresten, den der Rin bisher gehabt hat von uberiger lastung wegen der zolle, die man auf dem Rin genummen hat, davon auch der Rin sere verslagen ist gewesen; und haben wir mit rat unsrer fursten und anderer edler heren die zolle überall uf dem Rin veringert und abgenomen.

2) Z. B. 1276 Augsburger Stadtrecht, Pfundzoll für den Kaufschatz der fremden Kaufleute, Stücktarif für Vieh, Mühlsteine, Betten u. a.

3) Vgl. Lamprecht II 309.

Ungleich häufiger und intensiver als in diesen spärlichen Äußerungen einer Reichshandelspolitik tritt die öffentliche Gewalt schon im 13. Jahrhundert in den Maßnahmen der Landesherren zu Gunsten des Handelsverkehrs ein. Aber freilich ist diese territoriale Handelspolitik fast ausschließlich von den spezifischen Interessen der einzelnen Gebiete beherrscht, daher auch engherzig in ihrer Gesamtauffassung von den Bedürfnissen des Handelsverkehrs, gegensätzlich, ja feindselig gegenüber den analogen Bestrebungen anderer Landesherren, chikanös in der Ausnutzung des eigenen Vorteils, und so der Entfaltung einheitlicher großer Handelszüge, der Errichtung und Ausnutzung großer nationaler Handelsverbindungen mehr hinderlich als fördernd. Der Pflege deutschen Handelsverkehrs mit dem Auslande ist, bei dem fast gänzlichen Mangel einer Reichshandelspolitik, diese territoriale Handelspflege trotzdem nicht unerheblich zustatten gekommen; norddeutsche Fürsten haben durch ihre Intervention die Ausbildung der Verkehrsbeziehungen der deutschen Seestädte mit England und den skandinavischen Staaten, mit den Niederlanden und Rußland gefördert¹⁾. Speziell für die Entwicklung des Ostseehandels wurde frühzeitig die wohlwollende Haltung wichtig, welche die Fürsten von Holstein, Mecklenburg, Pommern und Rügen, ganz besonders aber der deutsche Orden den Kaufleuten und Städten an der Ostsee gegenüber einnahmen. Gegen Strandrecht und Beraubung der Kaufleute wurde ein wirksamer Schutz aufgerichtet; die Kaufleute erhielten das Recht, zur Feuerung und Ausbesserung ihrer Schiffe an den Ufern der Landesflüsse Holz zu fällen, in allen Häfen ihre Waren aufzustapeln, ihre Zugtiere und Pferde auf die gemeinen Weiden zu treiben²⁾.

¹⁾ So vermittelt H. Albrecht von Braunschweig 1266 und 1267 den Lübeckern und Hamburgern das Recht zur Gründung einer eigenen Hansa in London (Lappenberg, Stahlhof n. 25).

²⁾ 1256 nimmt Erzb. von Livland, Kurland und Preußen die *mercatores theutonici* in seinen Schutz. 1275 Freiheitsbrief des Erzb. von Riga für die deutschen Kaufleute (Lappenberg II 73, 107).

Selbst wenn der Orden mit den Russen in Fehde liege, soll doch den deutschen Kaufleuten der Handel mit jenen frei und ungestört sein; ihre Streitigkeiten dürfen sie durch eigene Richter nach ihrem Rechte entscheiden¹⁾. Der süddeutsche Verkehr mit den Nachbarländern verdankt den Herzogen von Österreich und Bayern, sowie manch kleinerem Landesherrn die leichtere Überwindung von Schwierigkeiten. So haben insbesondere die ersteren den Handelsverkehr mit Venedig durch Anlage von Alpenstraßen und besondere Zollbefreiungen der einheimischen Kaufleute zu heben gesucht²⁾. Mit König Casimir von Polen schloß Herzog Rudolf 1362 einen Handelsvertrag auf gegenseitigen freien Zutritt der Kaufleute.

Für die Entfaltung des Binnenhandels im Deutschen Reiche war schon vom 13. Jahrhundert an die Politik maßgebend, welche die Landesherrn zur Pflege ihrer finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen verfolgten. Seit die Zollhoheit mit den übrigen Verkehrsregalien mehr oder weniger in die Hände der Landesfürsten übergegangen war, bildete jedes Territorium auch ein eigenes Zoll- und Handelsgebiet, das die Landesherrn zunächst durch Überwindung der alten grundherrlichen Zollrechte in monopolistischem Sinne auszubilden suchten. Dabei stand das finanzielle Ziel der mög-

¹⁾ 1277 Lappenberg II 110: *Ceterum si in littore maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid questionis emerit, ibidem sibi de ipsis iudices eligant et iudicent secundum ius illud quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur.* 1299 Meister Gottfried von Livlands Freibrief für Lübeck ib. 193.

²⁾ Insbes. in der Mautordnung von 1244 für Wiener-Neustadt (Archiv X) und deren Erläuterung von ca. 1310 (Winter, Beiträge p. 57) über den Zoll der Kaufleute aus Venedig. Auch ein Vertrag von 1344 mit den Patriarchen von Aquileja und der Stadt Venzone (Peuschldorf) bezweckte die Sicherheit des italienischen Handels für die österreichischen Kaufleute (Kurz, Handelsgesch. Beil. 47; Reg. Boic. 9, 94). Herz. Stefan begünstigt den in trocken Kaufmannschaft, eingekochten Früchten und Wein bestehenden Transithandel von Venedig nach Regensburg und gewährt den Bürgern von R. hierzu freies Geleit durch sein Herzogtum (Rauch III 92; Kurz S. 225).

lichsten Ergiebigkeit der Zölle und sonstigen Verkehrsabgaben (Geleit, Markt- und Meßabgaben) unzweifelhaft in der ersten Reihe der Erwägungen.

Die Zölle waren im allgemeinen Finanzzölle und als solche konnten sie nur wirksam sein, wenn sie den Verkehr nicht unterbanden. Sie mußten sich daher auf einer mäßigen Höhe halten, so daß sie der Verkehr willig ertrag, oder die Landesherren mußten Mittel ersinnen, welche es dem Verkehre unmöglich machten, ihnen trotz ihrer Höhe auszuweichen. Diesem Zwecke diente der Strafsen-, Markt- und Stapelzwang. Die Höhe der Zollsätze wurde zunächst nach der verschiedenen Wichtigkeit bemessen, welche die Landesherren den einzelnen Verkehrsplätzen beimessen; dabei mußte aber doch auch darauf Rücksicht genommen werden, daß der Verkehr nicht veranlaßt werde, einzelne Verkehrsplätze wegen der Höhe ihrer Zölle zu umgehen. Ein zweites allgemeines Princip der territorialen Zollpolitik war die Begünstigung des Nahverkehrs vor dem Fernverkehr¹⁾, des einheimischen vor dem fremden Kaufmann, der Landesprodukte vor den Fremdwaren. Dieses Princip entsprang aus der dem Mittelalter durchweg eigentümlichen lokalen Ausbildung des Zollwesens; jede Stadt, in welcher ein landesherrlicher Zoll erhoben wurde, empfing damit ein Privileg schon durch die kommerziellen Vorteile, welche ihr die Zollstätte bot, aber auch, weil ihr engstes Zufuhr- und Absatzgebiet mit den geringsten Zollsätzen belegt wurde. Demgemäß wurde auch der Handel aus einer Stadt zur anderen, aus einem Verkehrsgebiet des Territoriums zum anderen schon als Einfuhr und Ausfuhr betrachtet, die schon mit höheren Zöllen belegt werden

¹⁾ Sehr ausgebildet ist dieser Grundsatz schon in der 1244 von H. Friedrich II. den Bürgern von Wiener-Neustadt verliehenen Zollordnung (Schwind-Dopsch 84). Vgl. Luschin, Handelspolitik S. 103. Nach der Hamburger Zollrolle von 1262—63 (Hans. Urk.-B. I 573 ff.) stehen die Kaufleute in H. um so ungünstiger, je weiter entfernt ihre Heimat von H. ist (Weissenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter 1901 S. 58).

konnten¹⁾; je größer die Strecke war, welche die Waren durchmachten, um so größer erschien auch im allgemeinen das kaufmännische Interesse an diesem Handel, um so größer konnten die Gewinne, um so höher auch die Abgaben sein, welche ihn belasteten. Eine begünstigte Zollbehandlung sollten aber, nach dem Princip der lokalen Privilegierung, doch auch die Relationen zwischen benachbarten Städten und in weiterer Anwendung alle einheimischen Verkehrsinteressen gegenüber den fremden erfahren. Dementsprechend war dann auch der Ausfuhrzoll höher angesetzt als der Einfuhrzoll, da den fremden Kaufleuten zwar eine reichliche Versorgung des einheimischen Marktes nicht erschwert, wohl aber verhindert werden sollte, daß der Fremde den Einheimischen im Eigenhandel und Export verdränge²⁾; der Durchfuhrhandel aber, soweit er überhaupt zugelassen war, unterlag regelmäßig der Stapel- und Niederlagspflicht, um den einheimischen lokalen Verkehr zu beleben; die Durchfuhrzölle waren überdies höher als Einfuhr- und Ausfuhrzölle. Im einzelnen konnte dabei auch eine differenzielle Behandlung bestimmter wertvoller Relationen, wie bestimmter Arten von Verkehr (Fluß- oder Straßenverkehr) und bestimmter, für die wirtschaftlichen Interessen einzelner Verkehrskreise besonders wichtiger Waren stattfinden.

Alle diese Maßregeln, so sehr sie auch auf die Entfaltung und die Richtung des Handels von Einfluß werden konnten, sind doch zunächst nur aus zollpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen³⁾; um nachhaltig die höchsten Zoll-

1) Vgl. unten S. 245.

2) Das war z. B. kölnische Zollpraxis schon zur Zeit des erzbischöflichen Zollwesens (Lau 60).

3) Nach K. Friedrichs III. Kleinhandelsordnung für Kärnten 1457 (Schwind-Dopsch 383) sollten die Walhen und ander gest, so auf das gew laufen und da hingeben und verkaufen, solichs hinfür nicht mer tun, sunder was si haben zu verkaufen, daz sy das in unsern steten und merkten tun, damit uns unser meut und zol dadurch icht abgeen, noch des die benanten kramer zu schaden komen. 1489 K. Friedr. III.

erträge erzielen zu können, mußten die Waren und die Handelsvorgänge nach ihrer Zollfähigkeit belastet werden. Nur bei den Differenzialzöllen spielte doch schon auch das handelspolitische Interesse eine Rolle; bestimmte Relationen und bestimmte Waren sollten unter Verzicht auf höhere mögliche Zolleinnahmen im Interesse einer besseren Versorgung des einheimischen Marktes oder einer leichteren Verwertung der einheimischen Produktion begünstigt werden: daneben werden Zollrestititionen gewährt, um bestimmte Verkehrsrouten zu beleben und Mauterleichterungen durch die Zusage der Reciprocität befördert¹⁾.

Entschieden tritt dieser handelspolitische Gesichtspunkt aber doch nur da auf, wo der Landesherr direkt den Aktivhandel seines eigenen Gebietes schützt, indem er eine Beteiligung fremder Kaufleute an gewissen Verkehrsrelationen geradezu verbietet, oder durch besonders hohe Zölle unmöglich zu machen trachtet, oder wo er die Warendurchfuhr so sehr erschwert, daß die Fremdware, auch wenn sie zur Durchfuhr bestimmt war, an den einheimischen Kaufmann übergehen muß, um von ihm weiterhin verhandelt zu werden²⁾.

Zu einem eigentlichen Schutzsysteme für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnisse des eigenen Landes haben sich diese zoll- und handelspolitischen Maß-

(ib. 417) gebietet, daß alle, welche nach Italien Handel treiben, Triest berühren und uns mautt und fürfahrt, als sich geburt, davon betzallen.

1) 1277 (Steir. Geschichtsbl. I, 54): *it. cives de Judenburch enndo Wiennam in singulis civitatibus . . . ubi dari thelonia est consuetum . . . redenndo autem ipsis civibus de Judenborch tantundem defalcabitur, quantum primitus in thelonio persolverunt. 1281 für Graz (Luschin 118): it. volumus, ut cuiuscunque civitatis cives apud ipsos mutam non dederint, et ipsi econverso ibidem sine muta eadem fruantur et gaudeant libertate.*

2) 1221 Stadtrecht von Wien (Tomaschek I n. 5): *Nulli civium de Swevia vel de Ratispona vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam . . . Nemo etiam extraneorum mercatorum moretur in civitate cum mercibus suis ultra duos menses, nec vendat merces quas adduxit extraneo, sed tantum civi. Gleichlautend im Wiener Stadtrecht von 1244 und im Stadtrecht von Hainburg.*

nahmen der Landesherren doch nirgends entwickelt. So weit sie nicht nur die Sicherung der Zolleinkünfte im Auge hatten, war es nur der Handel als solcher, welcher geschützt werden sollte; der Gedanke eines Schutzzolls im Sinne eines Produktionsschutzes war der Handelspolitik der Landesherren noch ferne gelegen; nur in schwachen Spuren, die mit der Entwicklung einer kommunalen Wirtschaftspolitik in Verbindung stehen, äußert sich auch zuweilen ein landesherrliches Bestreben nach wirtschaftlichem Abschlusse ihres Gebietes¹⁾. Dagegen hat sich die territoriale Handelspolitik schon vielfach den zuerst in der städtischen Handelspolitik entwickelten Grundsatz angeeignet, daß die Ausfuhr von lokal wichtigen Marktartikeln, besonders von Lebensmitteln direkt zu verbieten sei, soweit die Rücksicht auf eine gesicherte und reichliche Versorgung des Marktes in der freien Ausfuhr eine Gefahr für das Gemeinwesen besorgen liefs.

Die solcher Art einseitig zum Vorteile der landesherrlichen Einkünfte und des einheimischen Handels erdachte und gehandhabte Zoll- und Handelspolitik mußte aber bei der systematischen Benachteiligung der fremden Handelsinteressen in beständigen Konflikt mit den anderen Territorien des Reiches kommen. Ein unablässiger Kampf um Zoll- und Handelsvorteile entspann sich zwischen den einzelnen Landesherren; die Strafsenzüge verlegte man sich gegenseitig, jede Zollstätte, jeder Stapelort sah im Nachbargebiete Konkurrenten und Gegner entstehen. Auch die Sicherheit des Handels, die ja ohnehin durch das Raubrittertum und durch eine gewinnsüchtige Ausübung des Geleites arg gefährdet war, litt empfindlich unter dem wechselseitigen Handelsneide der Landesherren²⁾.

¹⁾ 1372 Schwind-Dopsch 257: H. Leopold III. verbietet zu Gunsten der Bürger von Bozen die Einfuhr italienischer Weine nach Südtirol. 1420 ib. 321 beschließt der tirolische Landtag bereits ein allgemeines Weineinfuhr- und Kornausfuhrverbot. Vgl. unten bei der städt. Handelspolitik und III 1 S. 283 f. über Ausfuhrverbote.

²⁾ 1375 Vertrag zwischen d. Herz. von Österreich und Bayern

Wollten diese ihre zoll- und handelspolitischen Ziele auch nur annähernd erreichen, so mußten sie nach einer Verständigung wenigstens mit ihren nächsten Nachbarn trachten. Das ganze System verlangte eine Ergänzung durch handelspolitische Verträge, welche denn auch während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters in großer Anzahl geschlossen sind und einen wesentlichen Anteil an der Ausgestaltung einer abgeschlossenen territorialen Handelspolitik erhielten. Das am frühesten und allgemeinsten angestrebte Ziel solcher Verträge war die Sicherheit der Straßen und der wechselseitige Schutz der Kaufleute durch die Zusicherung eines vollen landesherrlichen Geleits¹⁾. Daran schlossen sich dann schon bald Abmachungen über die Einhaltung gewisser Straßenzüge, welche die Territorien der vertragschließenden Teile berührten und der Verzicht auf einseitige Änderung derselben.

Es waren Bestimmungen, welche zum großen Teile schon in den älteren Friedenssatzungen des Reiches enthalten waren, welche aber die Sicherheit ihrer Anwendung doch nicht von der schwachen Reichsgewalt, sondern durch gegenseitige ausdrückliche Unterwerfung der Landesherren finden konnten. Auch die zwischen mehreren Landesherren vereinbarten allgemeinen Friedenssatzungen enthielten wohl in der Regel derartige, auf den Schutz und die Sicherheit des Handels berechnete Bestimmungen; aber auch diese bedurften doch noch der Ergänzung durch besondere Verein-

Schwind-Dopsch 259: wann grozz gepresten und mankehvaltig beswerung in unsern landen . . . anigent, von den strazzen, di durch unserw und irew land gen sullen, di lang zeit irrung hetten ettwevil öd und ungearbeit von summlichs unfrides wegen gelegen sind auf wazzer und auf land, so daz die koflaut und ander arbaiter, di darin und doraus geraist und gewandelt sind, an leib und an gut schaden nemen . . .

1) Der Vertrag zwischen Bayern und Österreich von 1375 (s. o.) betrifft Schutz der Straßen, Entschädigung beschädigter Kaufleute, Bekämpfung des Mißbrauchs des Geleits, Aufhebung der Grundruhr. Über spätere Verträge von 1394, 1411, 1504 s. Zirngibl, Gesch. d. bayr. Handels (hist. Abh. d. bayr. Ak. d. Wissensch. IV) 1818 S. 744.

barungen über den gegenseitigen Handelsverkehr, wo immer es sich darum handelte, einen bestehenden konkreten Interessengegensatz auf dem Wege friedlicher Verständigung aus der Welt zu schaffen¹⁾.

Weiter reicht dann schon die Bedeutung dieser Vertragspolitik, wenn die Zulassung fremder Kaufleute auf die einheimischen Märkte ausdrücklich zugestanden, ihnen freier Durchzug durch das Land, Freiheit vom Stapelzwang und begünstigte Zollbehandlung wechselseitig gewährleistet wird²⁾. Zwar eine Formel der Meistbegünstigung kennt die territoriale Zollpolitik dieser Zeit noch nicht, und ebensowenig finden sich feste Zollbündnisse mehrerer Landesherren, wodurch ihre Territorien zu einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiete zusammen geschlossen worden wären. Aber doch hat das Mittelalter schon Handels- und Zollverträge von grossem Umfange und bedeutender Intensität ihrer Wirksamkeit geschaffen.

Sehen wir hierbei zunächst ab von den grossen Städtebünden³⁾, an denen ja auch verschiedene Landesherren beteiligt waren, die aber doch der spezifisch städtischen Handelspolitik die Initiative wie den wesentlichsten Inhalt verdankten, so kommen hier vor allem die Zollvereine in Betracht, welche zum Schutze und zur Pflege des Rheinhandels von den rheinischen Kurfürsten abgeschlossen worden sind.

Zum erstenmal haben im Jahre 1339⁴⁾ die Kurfürsten

¹⁾ Der wetterauische Landfrieden von 1265 (Böhmer, C.M.F. 135) zwischen Herren und Städten (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen) enthält auch einen gemeinschaftlichen Zolltarif hauptsächlich für Getreide und Vieh.

²⁾ Das älteste Dokument dieser Art ist der Zollvertrag zwischen den Bischöfen von Trient und Brixen vom Jahre 1202 (Schwind-Dopsch 29) über beschränkte Zollfreiheit ihrer beiderseitigen Unterthanen.

³⁾ Vgl. darüber unter städt. Handelspolitik.

⁴⁾ C.R.M. 3, 251: sollen und wollen wir die geleide und strazzen uf dem Rine und uf dem lande dri milen iewedersite des Rines . . schuren und schirmen und hanthaben besunder und besament, ane arglist; sullen und wollen wir innewendig denselben zilen alle nuwezolle

von Mainz, Trier und Köln auf zehn Jahre ein Bündnis geschlossen, welches ein gemeinsam geregeltes, absolut sicheres Geleit und die Aufrechterhaltung des status quo der Zollbelastung gegen jedermann zum Gegenstand hatte. Weitere Verträge von 1354 und 1371, an welche letzterem nun auch der Pfalzgraf bei Rhein teilnimmt, gestalten diese Grundlagen weiter aus, ziehen auch die Vereinheitlichung von Mafs und Gewicht, sowie der Münze in ihren Bereich und behalten den vertragschließenden Teilen die gemeinsame Regelung der Zolltarife vor; bis zum Ende des Mittelalters arbeiten die rheinischen Kurfürsten fast ununterbrochen an der Herstellung einer thunlichst gemeinsamen Zollgebarung in diesem Vertragsgebiete¹⁾.

Von nicht geringer Wichtigkeit für den Binnenhandel waren auch die Verträge, welche die Markgrafen von Brandenburg mit den Herzogen von Magdeburg und Pommern²⁾ über den Verkehr auf Strafsen und Flüssen und insbesondere über die gegenseitige Zulassung der fremden Kaufleute in ihren Städten abschlossen; freilich war hier doch überwiegend der Einfluß der Hansa auch für die territoriale Handelspolitik maßgebend. Auch der deutsche Orden förderte die Handelsinteressen seiner Städte durch Verträge mit benachbarten Gebieten, wie insbesondere durch den Vertrag von 1404 mit dem König von Böhmen und den schlesischen Fürsten³⁾, in welchem den Kaufleuten aus Böhmen und Schlesien unter Einhaltung der alten Strafsen der Verkauf ihrer heimischen Waren im Lande und die Durchfuhr nach den Seehäfen des Ordens gestattet wird und unter gleichen Verhältnissen den preussischen Kaufleuten der Handel in

und auch merunge über die zolle, die jetzunt sint, unser ieglicher dem andern helfen weren getruwlich nach unser macht.

¹⁾ 1492 Honth. Hist. 2, 489. Diese Urkunde bietet die für das Mittelalter abschließende Konvention der Kurfürsten, betr. den Rheinhandel. Vgl. Lamprecht II 278 f.

²⁾ Verträge zwischen Brandenburg und Pommern 1479 (Riedel II, 5, 305) und Magdeburg 1479 (Riedel II, 5, 302).

³⁾ Voigt, Geschichte von Preußen VI 317.

Böhmen und Schlesien gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zölle frei sein soll.

Aber auch zur Sicherung der finanziellen Erfolge von Zollstätten waren derartige Verträge zwischen Landesherren nötig; gerade bei sehr hohen Zöllen, wie sie im 15. Jahrhundert zu einem wahren Raubbausystem des Zollrechtes geworden sind, war der Widerspruch eines benachbarten Landesherrn oft nur dadurch zu überwinden, daß derselbe an den Einkünften aus solchen Zöllen direkt interessiert wurde¹⁾.

Grundherrliche Leistungen auf dem Gebiete des Handels hat das spätere Mittelalter wenig aufzuweisen. Zwar werden noch immer die Überschüsse der grundherrlichen Gutsverwaltung an Bodenprodukten der eigenen Wirtschaft, sowie an Naturalabgaben der Pflchtigen mit den eigenen Mitteln der Grundherrschaft und durch ihre eigenen Organe verfrachtet, an fremden Märkten verkauft und als Rückfracht andere Waren dafür eingehandelt²⁾; auch Fruchtspeicher und ähnliche Niederlagen für Produkte der grundherrschaftlichen Verwaltung finden sich, wie in älterer Zeit³⁾ in benachbarten Städten, und an diese Lagerhäuser knüpft sich immer auch ein gewisser Eigenhandel der Grundherren, der auch zuweilen von eigens dazu bestellten Kaufleuten besorgt wird. Aber wie die Fronhofswirtschaft überhaupt in dieser Zeit stark reduziert ist, so spielt auch speciell der Handel als Zweig dieser Verwaltung keine große Rolle, nicht einmal als Zweig der herrschaft-

¹⁾ 1403 Sudendorf IX 200 verlieh K. Ruprecht den Herzogen von Braunschweig einen Zoll auf der Ihmenau, de qualibet libra (phunde sweres) 2 sol. den. Um den dagegen sich erhebenden Widerspruch der Stadt Lüneburg zu brechen, verbündeten sich die Herzoge 1404 mit den Markgrafen von Brandenburg (Riedel II, 4, 1646), wofür diese 4000 Gulden aus dem Zoll erhalten sollten. Vgl. Weissenborn, Elbzölle S. 174.

²⁾ Das Stift Klosterneuburg verkauft noch im 14. Jahrh. seinen Wein auf eigenen Schiffen an den verschiedenen Märkten an der oberen Donau und handelt dafür Getreide und Salz ein (Fontes X).

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II, 364, 371 f.

lichen Einnahmen, geschweige denn vom Standpunkte des nationalen Handels oder gar der allgemeinen Volkswirtschaft aus. Getreide und Holz, Wein und Salz sind wohl die im allgemeinen allein wichtigen Handelswaren, welche auf diesem Wege umgesetzt werden; höchstens dafs Vieh und Viehzuchtprodukte (Wolle!) noch dazu treten. Im ganzen ist diese grundherrliche Handelsthätigkeit sehr zurückgeblieben und bewegt sich am Ende des Mittelalters noch ziemlich genau in denselben Formen, welche ihr schon Jahrhunderte vorher zu eigen waren; nur die zunehmende Getreidemagazinierung mit ihrer Fähigkeit, etwas ausgleichend auf den Einfluß wechselnder Ernten zu wirken, kann als ein bescheidener Fortschritt auch im Aktivhandel der Grundherrschaft bezeichnet werden.

Auch eine grundherrliche Verkehrspolitik, soweit sie nicht schon als Äußerung errungener Landeshoheit aufzufassen ist, ragt nur mehr in schwachen Überresten in die Periode des späteren Mittelalters herein. Zwar findet sich da und dort noch ein grundherrliches Marktrecht mit dem Rechte zur Erhebung von Verkehrsabgaben, und mit diesen Mitteln konnte ein Grundherr immerhin auch einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung des lokalen Verkehrs ausüben¹⁾. Ebenso sind grundherrliche Rechte auf Geleit, Land- und Wasserstraßen, Brücken und Fähren noch immer nicht ganz verschwunden; ihre Ausübung ist aber doch ganz überwiegend vom Verkehre eher hemmend als fördernd empfunden worden²⁾; volkswirtschaftlich wertvolle Leistungen

1) 1276 C.R.M. 2, 275: der Graf von Neuenahr hat einen Grundzoll in loco qui Scheit v. nuncupatur; ein *passagium navium* in villa d. Mettrich (Lamprecht II 272). 1352 W. Ockfen § 6: das Stift habet disponere et ordinare mensuras dicti loci et thelonium ibidem pertinet ad dictos religiosos. 1511 W. Klotten Gr. 2, 820: wist der scheffen dem hern v. B. einen ban . . . wan einich waen mit wine gheit geladen durch den ban zo Clotten, der sal 2 hl. geven zo zolle dem hern v. B. und eine karre 1 hl.

2) 1391 (Heusler, D. Priv.-R. II 195) wendet die Stadt Bern als Besitzerin der Herrschaft Aarberg Grundruhrrecht gegen ein Schiff mit Kaufmannsgut an, das von Freiburg i. Ü. kam. Noch 1458 ib. wird

der Grundherren auf diesem Gebiete sind höchstens in Bezug auf Strafsenbau und Flußschiffahrt nachzuweisen¹⁾).

Doch ist die Regelung des Warentransportes noch immer nicht ganz außerhalb der Sphäre grundherrlichen Einflusses. Die Organisation des Warentransportes über den St. Gotthard geht auf die Grundherrschaft zurück²⁾, wenn sie später auch als Gemeindeangelegenheit erscheint, und ebenso knüpft die Ordnung des Reihentransports (Rodfahrten) über den Septimer an den Strafsenbau durch einen Grundherrn an, und noch später sind die Häupter der Roden große Grundbesitzer³⁾. Auch der Verkehr auf den Flüssen (für Schiffe und Flöße) ist vielfach durch die Grundherrschaft geregelt, deren Hintersassen diesen Zweig des Transportwesens als Nebenbetrieb ihrer Landwirtschaft oder auch als Haupterwerbszweig betrieben⁴⁾.

Ungleich mehr als in der Reichs-, Landes- und grundherrlichen Wirtschaftspolitik kommen die nationalökonomischen Vorstellungen und Ideen über den Handel und seine Pflege durch die öffentliche Gewalt in der städtischen Handelspolitik zum Ausdruck. Als die bei weitem am vollständigsten entwickelten Wirtschaftskörper des Mittelalters haben die Städte eben auch an sich selbst am frühesten den Segen eines ausgebildeten Handels kennen und schätzen gelernt. Bestimmte, klare Ziele sind dem städtischen Handel gesetzt;

eine Herrschaft erkaufte mit leut und gut, zinsen, steuern . . . und grundrehr . . .

1) 1240 Urk.-B. d. Stadt Lübeck I 89 gestatten die Gebrüder von B., den ihnen gehörigen Teil der platea Hamburgensis als Handelsweg zu benutzen und in B. Güter zu übersetzen.

2) Schulte I 404.

3) Ib. I 361 f., 371. Am Simplonpasse ist die Transportordnung schon im Anfange des 14. Jahrh. von den Landgemeinden gehandhabt; auch hier bestehen Roden, welchen von den eigens bestellten „Teilern“ die einzelnen Transporte zugeteilt wurden (Schulte I 461). Ähnlich an der Grimselstrasse (ib. 479).

4) Vgl. unten über Wasserstraßen.

in sorgsamer Auswahl und planmäßiger Anwendung hat die Stadt die Mittel einer zielbewußten Handelspolitik entwickelt.

Die Wirtschaftspolitik der deutschen Städte ist durchaus beherrscht von dem Gedanken, daß Gewerbe und Handel nur in der örtlichen Vereinigung und in der rechtlichen Ordnung des städtischen Gemeinwesens gedeihen können. Wie diesem Gedanken schon die ältesten Marktordnungen und das Sonderrecht der Kaufleute entsprangen, so ist auch in der Folge der städtische Marktverkehr vor allem von diesem Grundsatz beherrscht¹⁾. Und auch auf das Verhalten der Landesherren dem Handel gegenüber wirkt diese städtische Grundauffassung zurück²⁾; rühmt sich doch der bayrische Herzog Ludwig der Reiche im 15. Jahrhundert geradezu: „Kaufleute auf dem Lande, die haben wir abgeschafft“³⁾.

Diesem Gedanken der Konzentration des Handels in der Stadt entsprach auch die weitere Ausbildung des Straßenzwangs, wie ihn die Landesherren schon im Interesse ihrer Zollpolitik anwandten, auch für die Städte⁴⁾.

¹⁾ ca. 1460 Lienz (Tir. W. 4, 598): It. von erst, das aller furkauf und wechsel auf dem land, was den phening berurt, nichtz ausgenommen, ausserhalb der statt Luentz in ainer meil wegs ganz und gar ab sei und das den hinfuran niemant ausserhalb der statt treiben soll verchauen noch kaufen, er sei dann burger. Wolt aber ainer hinfur kaufmanschaft treiben, der sull in die statt ziehen, ob er vermaint die fünf handel ze treiben, es sei mit wachs. tuech, eisen, wein oder Venedische pfambert.

²⁾ 1372 Herz. Albrecht III. von Österreich (Schwind-Dopsch n. 129): daz man auf den gewmaerkten ob der Enns in den dörfern und bei den kirchen kein koufmanschaft haben sol denn alain auf rechten maerkten und kirichtaegen, do das von alter her beschehen ist, und daz man alle choufmanschaft in unsern stetten ob der Enns haben chouffen und verchouffen sol.

³⁾ Mayr, Bayerns Handel im Mittelalter 1893 S. 18.

⁴⁾ 1276 Tulln (Winter, Beiträge S. 27): Nullus mercator seu negotiator obliquas stratas transeat ascendens vel descendens, sed tantum stratam regiam et publicam civitatis. 1372 (s. o.): Wir wellen ouch, daz nymannt über die Zeyreck gen Venedi aribaitt noch choufmanschaft

Auch das städtische Recht auf die Bannmeile, wie es sich im späteren Mittelalter ausgebildet hat, fällt zweifellos unter den gleichen Gesichtspunkt. Mag es auch gleich den gewerblichen Bannrechten aus einer grundherrlichen Wurzel entsprungen sein und verfassungsrechtlich sich auf den Burgbann stützen¹⁾, so ist es doch in der Ausbildung, welche ihm die spätere Zeit gegeben hat, der Ausdruck des Verkehrsmonopols, das jede Stadt als Markt der Lebensmittel und Gewerbeserzeugnisse mit steigender Intensität zur Geltung zu bringen bestrebt war. Doch beginnt die Bannmeile mit dieser volkswirtschaftlichen Charakteristik erst im 13. Jahrhundert in den Stadtrechten hervorzutreten²⁾ und bleibt zunächst überwiegend auf Braustätten und Schenken beschränkt, vereinzelt nur auf Gewerbe aller Art und auf jeden Handelsbetrieb angewendet.

Die öffentliche Gewalt war solcher Ausdehnung des Meilenrechts anfänglich keineswegs gewogen³⁾; später hat sie es allerdings als alte Gewohnheit anerkannt⁴⁾.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist das Meilenrecht schon auf die wichtigsten Einrichtungen und Vorgänge des

füre, nuer unser egenant stett ob der Ens und ouch die den wir das mit unsern besunderen offenen briefen gegunnet und erlobt haben.

¹⁾ Waitz 8, 9; Lacomblet III 551: *civibus et civitati Coloniensi illam consuetudinem, qua quondam libertatem, que dicitur burchban et banmile habuisse et habere, ut dicitur, dinoscuntur confirmaverimus . . .*

²⁾ 1217 Löwenberg (Tschoppe u. Stenzel 252): He gap in ouch das recht daz binnen einer mile kein kreschem sulle sin, noch keiner hande hantwerck. 1224 Troppau ib. verbietet Krüge in der Umgebung. 1244 Enns (Urk.-B. o. d. Enns 3, 122): *nec caupones sint infra miliare, sicut hactenus consueverunt*. In Guben war auch der Verkauf von Gewändern, Schuhen und anderen Waren verboten; Trachenberg litt 1253 (Tschoppe u. Stenzel XLI) innerhalb der Bannmeile keinen Brot- und Fleischverkauf. Viele andere Beispiele aus dem 13. Jahrh. bei Stieda, *Zunftwesen* 99 ff.

³⁾ 1232 Const. in favorem principum (Weiland II n. 171) c. 5: *In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur*.

⁴⁾ S. oben Anm. 1 u. Köln.

Handels ausgedehnt und hat sich während des ganzen Mittelalters erhalten ¹⁾.

Innerhalb des Stadtgebietes und seiner Bannmeile war nach der ältesten Auffassung des städtischen Lebens der Handel aller Art jedermann freigestellt.

Die Jahrmärkte, diese ältesten Einrichtungen des großen Handelsverkehrs, sind auch zugleich die ältesten Zeugen für die Herrschaft des volkswirtschaftlichen Grundsatzes der Handelsfreiheit. Sie dienen von Anfang an gleichzeitig dem Interesse der städtischen Bevölkerung an möglichst reichlicher Versorgung mit aller Art von Handelsgütern und dem Interesse der großen Kaufmannswelt, deren geschäftliche Gepflogenheiten, wie vor Alters, so noch immer nicht auf einen ausschließlichen Lokalbetrieb, sondern auf Exploitation eines möglichst großen Wirtschaftsgebietes berechnet waren. Aber auch der zünftige Handwerker und der angesessene Krämer waren an der Freiheit des Jahrmarkts interessiert; er erweiterte periodisch den Kundenkreis, bot gute Gelegenheit zum Einkauf von Rohstoff und Vorrat und gestattete diesen Lokalbetrieben doch auch in dem Besuche fremder Jahrmärkte das Feld ihres Absatzes und die Gelegenheiten billigen Einkaufs zu vergrößern und zu vermehren. Und ähnlich, wenn auch in engeren Grenzen, haben die Städte mit ihren Wochen- und Specialmärkten (für Brot, Fleisch u. ä.) immer wieder dem freien Handel eine Gasse geöffnet. Aber doch schon frühzeitig ist diese Handelsfreiheit in Widerspruch geraten mit einem anderen volkswirtschaftlichen Grundsatz der städtischen Handelspolitik, der sich unter dem vordrängenden Einflusse der ansässigen und zünftig geordneten Gewerbe- und Handelsbetriebe Geltung zu verschaffen wußte. Es handelte sich um den direkten Verkehr des städtischen Produzenten mit dem Konsumenten, um den Ausschluss des Handels in Waren, welche der einheimische Gewerbetheils

¹⁾ 1290 Eichhorn 2, 401: ut nullae camere mercatorum, nulli crani, nulli pistores, nulli sutores, nulli carnifices, nullae tabernae sint, nulli mechanici . . . infra unius miliaris spacium.

selbst erzeugte. Wie schon in den Anfängen des städtischen Lebens jeder, der Waren zu verkaufen hatte, als Kaufmann im weiteren Sinne galt, so erschien es auch in der Folge unbillig, dem Produzenten den freien Verkauf seiner Produkte an jedermann zu wehren; nicht nur an den Kaufmann, auch an den Konsumenten wollte der Handwerker direkt verkaufen; der Gewinn aus dem Detailverkaufe sollte nicht zu einem Monopol der Kaufleute werden. Nicht ein besonderer volkswirtschaftlicher Grundgedanke von der Unproduktivität des Handels oder einer Wirkung der kanonistischen Lehre von der Sündhaftigkeit des Handels lag diesem Bestreben zu Grunde; es ist vielmehr der leitende Gedanke des feilen Verkaufs in der Stadt, worin auch dieses Streben der Handwerker wurzelte ¹⁾.

Der Versuch der Ausgleichung dieser Gegensätze durchzieht die Handelspolitik des ganzen Mittelalters; er führt zu einer Reihe von Modifikationen der städtischen Handelsfreiheit. Die spätere Zeit unterscheidet zwischen Großhandel und Detailhandel, zwischen Handel mit Produkten und Verkauf der Eigenproduktion; sie bildet aber auch ein besonderes Recht zu Kauf und Verkauf auf dem Markte aus für Produzenten, Kaufleute und Konsumenten, und sie differenziert immer mehr die Rechte der Einheimischen und der Fremden im täglichen Verkehr, wie zu den besonderen Zeiten der Jahr- und Wochenmärkte.

Am wenigsten unterlag der eigentliche Großhandel beschränkenden Verfügungen der städtischen Handelspolitik. Die allgemeinen Marktvorschriften hatte natürlich auch der Großhandel einzubalten, aber er war nicht immer an bestimmte Verkaufsstätten gebunden, sondern konnte auch in seinen eigenen Warenlagern verkaufen ²⁾; er konnte seine Geschäfte in Gesellschaft betreiben, ohne doch einem Zunft-

¹⁾ 1240 Braunsch. Urk.-B. S. 9 als *gratia emendi vendendi* que vulgariter dicitur *innunge* bezeichnet. Ebenso in Lüneburg (Hegel II 429).

²⁾ In Straßburg ward nach Closener 1358 der Kaufhauszwang eingeführt, nach Schmoller, Tucherzunft 428, nur für die Gäste. 1411 wurde dieser Zwang für die Mefszeit wieder aufgehoben (ib. 429).

zwang zu unterliegen. Die Gilden, welche die Kaufleute unter sich aufrichteten, standen nicht unter der scharfen Kontrolle, wie sie der Rat über die Zünfte zu üben für nötig fand.

Dem ältesten deutschen Stadtrecht ist auch der Gedanke fremd, den eingewanderten von dem fremden Kaufmann in Bezug auf Handel und Verkehr zu begünstigen. Wie der Kaufmann der älteren Zeit durch die Art seines Geschäftsbetriebes vor allem auf Beweglichkeit, Freizügigkeit und Sicherheit angewiesen war, so entspricht es allein dem volkswirtschaftlichen Grundgedanken der aufblühenden Stadt, deren Bevölkerung ja selbst überwiegend aus Zugewanderten bestand, Handel und Verkehr durch möglichste Freiheit in Zuzug, Einfuhr und Ausfuhr zu beleben¹⁾.

Sobald aber die Städte einmal zu einer festen Ordnung ihrer Erwerbsverhältnisse gekommen waren, und damit ihren Bürgern den Nahrungsspielraum umschrieben hatten, machte sich allenthalben der Gegensatz zwischen dem Bürger und dem Fremden, der ja auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts, sowie der Stadtverfassung schon früher zur Geltung gekommen war, auch im Handel und Gewerbe fühlbar. Und die Landesherren begünstigten dieses Bestreben der Städte nach rechtlicher Ausbildung eines geschlossenen lokalen Wirtschaftsgebietes. So war in Wien noch zu Ende des 12. Jahrhunderts der Handel den Kaufleuten gegen Entrichtung bestimmter Zölle ohne Rücksicht auf Herkunft und Reiseziel nahezu freigegeben; aber schon im Stadtrecht von 1221 waren die Fremden dem Stapelrechte und dem Verbote über

¹⁾ 1188 Lübeck (Urk.-B. I n. 7): *Rutheni, Gothi, Normanni et cetera gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant. It. mercatores cuiuscunque regni, cuiuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant: de fertone 4 den., de mille marcis non amplius. Vgl. z. B. die ältere Redaktion des Freiburger, Augsburger und Straßburger Stadtrechts, sowie die Berner Handfeste von 1218. 1198 Lippstadt (Erhard II n. 591): quod omnibus tam advenis quam habitatoribus thelonei libertas est concessa.*

Wien hinaus zu handeln, 1276 auch noch dem Strafsenzwang unterworfen¹⁾).

Eine differente Behandlung der Bürger und der Fremden in Handelssachen macht sich schon im 13. Jahrhundert zuerst bei der Zollerhebung geltend; die specielle Zollpflicht der Fremden ist die erste entschiedene Äußerung der beginnenden Abschließung des städtischen Marktes²⁾. Eine Reihe anderer Beschränkungen der fremden Kaufleute schließt sich noch im 13. Jahrhundert an; teils sind die Bürger im allgemeinen auf dem städtischen Markte günstiger behandelt; teils werden besondere Vergünstigungen aufgerichtet für die einheimischen Krämer und Detaillisten³⁾, sowie für die einzelnen Zünfte und ihren Verkauf von Handwerkserzeugnissen. Dazu kamen dann zeitliche Beschränkungen der fremden Händler, welchen entweder nur während der Märkte oder außerdem während bestimmter, kurz bemessener Zeit Kauf und Verkauf in der Stadt zugelassen war. Auch der Handel der fremden Kaufleute untereinander ist schon frühzeitig auf das Engrosgeschäft beschränkt⁴⁾, ja teilweise ganz verboten.

Das Verbot, mit Fremden eine Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Vertrieb von Waren einzugehen, ist nur eine

1) Luschin, Handelspolitik 9 ff.

2) 1297 Frankfurt (Böhmer S. 304 ff.): Nullus civium solvet thelo-neum in nostra civitate, sed alii hospites advene solvere tenentur.

3) 1249 Freiburg i. Ü.: qui non est burgensis et non fecit usus ville non debet aliquas res minute vendere preter salem. 1269 Prag: Wo ein gast mit sinem kaufe in ein stat kompt, is si gewant, das gewant sol er mit ganzin tuchin vorkaufin, die linwat bi dem hundirt, den pfeffer by czen pfunden uf der wage, den safran by czen pfunden. 1276 Augsburg XIV § 20: unde kain swarczes laeder sol kein gast ze keine ziten niendert hie verkoufen. Versniten und geworhtez laeder darf der Gast nur am Ostermarkte und S. Michaelistage bezw. Kirchweihe feil halten.

4) 1269 Eger: hospes a hospite non minus quam 100 pelles aspio-linas et totidem vulpinas et leporinas vel alias quascunque totidem in numero, pariter et quartale corii emere presumat. 1276 Augsburg XIV § 15: welch kaufman was herbringet von fremden landen, der mak das samtkaufes in die krame geben oder wem es will. Ganz ähnlich in Köln in verschiedenen Ratserlässen von 1335—1395 bei Stein II.

weitere Konsequenz der lokalen Abschließung, hängt übrigens auch mit der allgemeinen Abneigung gegen Großbetriebe und künstliche kapitalistische Verstärkung der einheimischen Betriebe überhaupt zusammen¹⁾. Compagniegeschäfte von Bürgern und Fremden im Aufsenhandel waren dagegen in der Regel nicht verboten, doch verlangte eine konsequente Durchführung der differenten Behandlung von Bürgern und Fremden bei der Einfuhr, daß die Waren vor der Einfuhr in die Stadt unter die Gesellschaften geteilt werden, damit sie entweder als Bürgergüter oder als Gastgüter weiter behandelt werden konnten²⁾.

Doch nicht immer hat diese fremdenfeindliche Stadtpolitik vorgehalten; besonders wo weiterblickende Landesherren auf die Gestaltung der städtischen Verkehrsverhältnisse einen bestimmenden Einfluß nahmen, trat noch im 13. Jahrhundert eine gewisse Reaktion zu Gunsten der fremden Kaufleute ein. Besonders bezeichnend ist die Haltung des Herzogs Albrecht von Österreich, welcher die schweren Beschränkungen der oberländischen Kaufleute, mit Ausnahme des Stapelrechts, in Wien aufhob und auch in anderen österreichischen Städten eine gleiche Behandlung der Fremden mit den Einheimischen durchzusetzen versuchte³⁾. Freilich sind schon Albrechts Söhne wieder in die alten Bahnen eingelenkt⁴⁾.

In dem späteren städtischen Verkehrsrechte herrscht

¹⁾ 1276 Augsburg XIV 1: sol kain burger mit kaime gaste kein geselleschaft haben an dem salce. 15. Jahrh. Pirna s. u. S. 257. Vgl. auch Stieda, Zunftwesen 68 ff. mit vielen Beispielen aus dem 13. Jahrh.

²⁾ So in Köln Lau l. c. 291.

³⁾ 1281 Schwind-Dopsch S. 128: Welich choufman sinen choufschatz niederleit da ze Wiene, der schol haben die gnade . . . das er schol do sein mit sinem choufschatz, als lang er wil und schol sinen choufschatz . . ze chouffen geben . . allen leuten, purgern und gesten si sein inner landts oder auzzer lands gesezzen von Ungern oder von swanne si sein. Auch im Wiener Stadtrecht von 1296 fehlen jene Beschränkungen (s. oben S. 226 A. 2) der oberländischen Kaufleute. Vgl. a. 1287 ib. 142 für Steyr.

⁴⁾ Luschin 106.

ganz allgemein die Tendenz, den Fremden („Gästen“) den Handel in der Stadt zu erschweren. Es ist ein weitverbreiteter Grundsatz des Wohnheitsrechts, daß Gäste, abgesehen von besonderen Märkten, nur drei aufeinanderfolgende Tage im Jahre ihre Waren feilbieten durften¹⁾; was sie dann nicht verkauft hatten, durften sie nur mehr im ganzen verkaufen und es unter Umständen überhaupt nicht wieder aus der Stadt bringen. Einzelne Zünfte haben sich auch diese geringe Konkurrenz erfolgreich vom Halse zu halten verstanden, indem sie Einfuhrverbote für Fremdwaren erwirkten. Aber auch andere Zünfte haben wenigstens in der Schau der eingeführten Waren, in dem Verbote des Detailverkaufs und in sonstigen Beschränkungen den Handel der Fremden einzudämmen verstanden²⁾. Die Stadtverwal-

1) 1350 Kramer in Lüneburg: Nen gast enschal hir dicker myt unser veylinge staen mer dre dage in deme jare. Ebenso 1400 Goldschmiede ib. 1350 Hocker ib.: Ok enschal nen gast kellere edder huse huren, dar he gud ynne hebbe, dar he mer wan dre marketdage mede up dem markede sta: wesem van gude denne overlepe, dat mach he samend vorkopen. 1353 Gästerolle zu Lübeck: kremer, de gheste sin, de moghen dre daghe in dem jare und nicht dicker mit erer kreme-rie stan vor der kerken edder up deme markede. 1433 Rolle der Harnischmaker (Wehrmann 234): Welk gast harnach hir in bringet to vorkopende, de schal dat veyle hebben uppe deme markede edder uthhengen vor syns werdes dore, dre daghe, eyns in dem jare unde nicht mer; unde wes he nicht vorkop in den dren dagen, dat schal he dar na nicht anders, wen in enem summen vorkopen unde nicht mer uthhengen. Brunecker Stadtr. 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 479): Ein ieder gast, der kaufmanschaft herpringt . . der mag wol vail haben von einem mitten tag auf den andern ungevärlich und mag das wol verkaufen in grofs, als eisen, stachel in meiler weis, wein ünweis und tuch stuckweise, wax und har und dgl. zentnerweise.

2) 1321 Neuötting (Oberbayr. Archiv 47, 28): wer vails prot in der stat füret, der ein gast ist, der soll es auf der achs verkauffen. 1353 Gästerolle zu Lübeck: Welk gast hier goet koft, de ne scal dat sulve goet hir nicht wede vorkopen. 1464 Landfahrer in Lübeck (Wehrmann 289): welk man hir kamet mit korallen, de mach hir stan up dem markede dre dage des jars ens sunder myddel lik anderen und mogen samkop vorkoppen in oren herbergen unde nicht bi snorren edder loden unde nicht van huzen to huzen dregen to vorkopen.

tungen thaten vielfach hierzu noch ein übriges, indem sie den Fremden besondere Gebühren auferlegten, von denen die Bürger frei blieben¹⁾.

Neben der Bannmeile und dem Fremdenrechte ist auch für die städtische Handelspolitik das Zollwesen ein besonders wichtiger Faktor geworden. Im allgemeinen zeigt sich zwar dieselbe Regellosigkeit, welche mit dem Übergange der Zollrechte auf die Landesherrn in die Zolltarife gekommen ist, auch und teilweise in verstärktem Maße im städtischen Zollwesen. Ja, dasselbe ist auch für die Zollstätten der Territorialverwaltung zumeist maßgebend geworden, da auch diese sich in der Regel an städtischen Orten befanden und jedenfalls mit den städtischen Einrichtungen als den für den Handelsverkehr ausschlaggebenden rechnen mußten.

Aus der älteren Periode der Zölle war vor allem der Durchgangszoll herübergekommen, für dessen hauptsächliche Veranlagung als Wasser-, Brücken- und Straßenzoll immer noch die Transportmittel maßgebend waren. Zum Teil ist dieser Zollfuß auch für den städtischen Marktzoll noch angewendet und derselbe nur dadurch geeigneter gemacht worden, daß eine feinere Unterscheidung der Transportmittel — große, mittlere und kleine Schiffe, Wagen mit vier und zwei Pferden, Rädern u. s. w. — durchgeführt wurde²⁾; außerdem hat sich

¹⁾ In Bruneck 15. Jahrh. (Stadtr. Tir. W. 4, 471) müssen die Fremden von jedem Stand, Hütten oder Laden außerhalb der Stadt bei jedem Markt eine Gebühr (2 Gr.) zahlen, die Bürger nicht. Ib.: kauft ein purger von einem frömbden oder verkauft einem gast, so sol albeg der gast oder frömbd das messlon bezalen und ist der purger nicht schuldig. Ebenso vom Getreidekauf (ib. 477); von Kaufmannschaft (ib.)

²⁾ Beispiele aus dem Elbegebiete bei Weissenborn 215 f. 1262 63 Hamburg acht verschiedene Schiffsarten mit 4—22 den., 1278 Lauenburg vier Arten mit 4 den. — 1 sch., 1325 Pirna, 1335 Geesthacht (Holzzoll nach dem Transportmittel), 1440 Werben fünf Arten mit 4 pen. — 3 sch. nebst eigenem Warencoll. 1487 Magdeburg unterscheidet Kornschiff, Pram, Mühlsteinschiff, Salzkahn, Westerhausenscher Kahn, Schiff mit Holz, Fährkahn, Bowmenkan. 1325 Pirna: currus salis cum 4 vel 3 equis, 2, 1 equo, biga mit 11—5 1/2 den.

der allgemeine Grundsatz der Begünstigung des Nahverkehrs und die Unterscheidung zwischen Einfuhr zum Verbrauch und zum Handel, zwischen einheimischen und fremden Waren¹⁾ auch bei der Transportmittelveranlagung anwenden lassen.

Eine ähnliche, mit dem Bestreben nach größerer Differenzierung zunehmende Unregelmäßigkeit in der Struktur der Tarife zeigt sich dann bei dem reinen Marktzoll, welcher doch, schon wegen seiner Herleitung aus dem Reichszollrecht der früheren Periode, eine gewisse Einheitlichkeit bewahrt hatte. Zwar der allmähliche Übergang aus der Form des Naturalzolls in den reinen Geldzoll ist mit dem Vordringen des geldwirtschaftlichen Verkehrs in den Städten hinlänglich motiviert, und es konnten sich damit auch Verschiedenheiten ergeben, welche früher nicht bestanden²⁾. Aber auch der alte Normalsatz des Wertzolls, von vier Pfennig auf das Pfund, verliert sich immer mehr; er wird teils ersetzt durch einen Stückzoll, teils durch einen Jahreszoll (Zollaversum der am Markttorte einheimischen Kaufleute)³⁾, und nur für fremde Kaufleute erhält sich der Wertzoll noch unter dem Namen des Pfundzolls⁴⁾.

1) Der bischöfl. bambergische Zolltarif von 1330 (Höfler, Rechtsbuch des Bischofs von Hohenlohe 1348) läßt Wein auf eigenen Schiffen zollfrei ein, berufsmäßige Schiffer geben vom Fasse 1 δ , wozu für in Bamberg verkauften Wein noch 1 δ vom Fasse gegeben werden muß. Schiffsladungen mit Metallen, Pfeffer, Safran u. ä. geben vom Centner 4 δ Zoll (Köberlin in Schanz Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien IV S. 4).

2) Koblenzer Tarif von 1209 (Mittelrhein. Urk.-B. II 280 ff.): venientes de W. dabunt fertonem et 1 den.; isti solebant dare maximum salmonem . . . Magnam ollam cerevisie aut pro hiis fertonem . . . Omnes qui solebant dare 120 allecia et levem denarium dant pro hiis 9 den. et obolum . . . De centum gladiis dimidium fertonem. Vgl. dazu den Tarif von 1104 (Deutsche Wirtschaftsgesch. II 491), in welchem in allen diesen Fällen noch Naturalzölle verzeichnet waren.

3) Mon. Boic. XXXIII, 1 S. 161. Augsb. Stadtbuch 30—34: Die Augsburger Kaufleute, welche mit welschen Waren handeln, geben $\frac{1}{2}$ ℥ Pfeffer, die Fleischer zwei Keulen, die Chorherren zwei Gänse Jahreszoll.

4) Worms und Speier 1208 (Boos I 88; Hilgard S. 26) vom Pfund 4 δ . Ebenso Passau 1209 (Mon. Boic. 28^a), Augsburg 1276 (Stadtbuch

In der Folge hat der Wertzoll eine besondere Anwendung im Kleinverkehr gefunden und damit auch eine sehr empfindliche Erhöhung erfahren¹⁾, welche allerdings zum Teile wenigstens dadurch erklärlich wird, dafs mit dem alten Marktzoll zugleich eine Accise (Ungeld) erhoben worden ist²⁾. Den Anfang machte, wie es scheint, Lübeck, wo schon 1224 ein Wertzoll von einem Pfennig auf den Schilling vorkommt; noch im 13. Jahrhundert ist dieser Satz schon ziemlich verbreitet, seit dem 14. Jahrhundert kann er bereits als Regel gelten. Gelegentlich erscheint der Wertzoll mit niederem Ausmafs nur als Accise oder als Standgeld³⁾ neben anderen Verkehrsabgaben.

Die wichtigste Erscheinung in der Entwicklung der städtischen Zolltarife ist jedenfalls die zunehmende Anwendung von specifischen Zöllen nach Stück und Gewicht; den Anfang macht der weitverbreitete Zoll von vier Pfennig auf das phunt swar⁴⁾, dem für Massengüter die Last von zwölf Pfund entsprach. Aber auch die üblichen Getreidemafse, Weinfässer, Tücher, Felle u. ä. nach der gebräuch-

p. 25). In Trier 1248 (Mittelrhein. Urk.-B. III 932) und Freiburg 1249 (Gaupp II 100) ist er auch von Inländern eingehoben. In Luxemburg 1244 ist er auf 2 δ vermindert. Ebenso noch 1321 in Saarbrücken für die Einheimischen, während die Fremden 4 δ vom Pfunde schuldig sind (Lamprecht II 315). Über den hansischen Pfundzoll vgl. unten S. 301 ff.

¹⁾ 1283 Eisenach (Gaupp I 202: de solido 1 δ . 1294 Regensburg (Böhmer, Reg. Wittelsb. p. 91). Nordhausen Anf. d. 14. Jahrh. (Fürstemann. Neue Mitteil. III 1, 3) Tuch und Leinwand zollt nach dem Stück 1 δ , beim Einzelausschnitt nach dem Schilling des Wertes 1 Heller; Fische nach Tonnen 1 δ , im Detail nach dem Schilling Wert 1 Heller u. ö. Börnbach in Altbayern 1423 (Oberbayer. Arch. 30 S. 116): wer fail hat schmalz, käs, eier, flachs, garn giebt von 30 δ (= 1 Schill.) 1 δ .

²⁾ Tarif für die Städte und Ortschaften des Markgrafen von Jülich 1338 (Lacomblet III 326): de quibuslibet mercabilibus rebus de qualibet marca a venditore pro theloneo et assisia 1 brab.

³⁾ 1356 Bopparder Ungeldtarif bei Lamprecht II 322.

⁴⁾ Im Gebiete der unteren Elbe = Heringstone; 1403 Privil. für die Herzoge von Braunschweig: de qualibet libra que inibi vulgo phunde sweres nuncupatur, tantum in pondere continente quantum allecum vasiculum continere debet (Weissenborn 220).

lichsten Verpackungsart, Hölzer und Eisenwaren nach Hunderten, Vieh nach Stücken kommen in Übung. In Verbindung mit der Differenzierung der Zölle auf die Transportmittel nach Gröfse und Entfernung stellen sie die einzig mögliche Form von Zolltarifen dar, durch welche handelspolitische Absichten verwirklicht, Einfuhren und Ausfuhren reguliert werden konnten. Weit ist die städtische Zollpolitik damit allerdings nicht gekommen: neben Nahrungsmitteln und Getränken, Vieh und Holz sind nur wenige Rohstoffe der Fabrikation, Halb- und Ganzfabrikate spezialisiert worden: die große Masse der „Kramwaren“ dagegen blieb immer dem Zoll auf die Transportmittel und dem Wertzoll unterworfen und damit von einer handelspolitischen Einwirkung ausgeschlossen¹⁾. Dagegen ging die städtische Handelspolitik direkt auf ihr Ziel los, indem der fremde Kaufmann oft höher als der einheimische, die Fremdware schwerer als die einheimische belastet wurde, und andererseits die Einfuhr oder die Ausfuhr direkt verboten oder doch sehr erschwert wurde, wo der einheimische Markt in der einen oder anderen Richtung geschützt werden sollte; in dem Ausgleichszoll, der auf die Einfuhr von Fremdwaren gelegt wurde, kommt der Gedanke zum Ausdruck, den einheimischen besteuerten Fabrikaten dadurch bessere Konkurrenzverhältnisse zu schaffen²⁾.

Dagegen sind die häufigen Ausfuhrzölle von dem allgemeinen Gedanken beherrscht, dafs der städtische Markt möglichst reichlich mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln versorgt sein, Ware also, welche einmal in die Stadt gebracht ist, nur unter erschwerenden Bedingungen oder gar nicht wieder ausgeführt werden solle. Wenn dabei die Bürger wieder gegenüber den Fremden begünstigt werden, so ent-

¹⁾ Vgl. die Zolltarife in Beilage IV.

²⁾ Der Rat von Ulm belegt auf eine Beschwerde der Grantucher, welche von jedem Stück 3 $\frac{1}{2}$ Zoll geben mußten, die Söflinger Tücher, die nach Ulm gebracht werden, mit einem Zoll von einem Groschen böhm. (Hildebrand, Jahrb. 7, 130).

spricht dieser Unterschied der allgemeinen Tendenz, den Bürgern die Erwerbsgelegenheiten nicht zu verlegen¹⁾.

In dem gleichen Geiste sind denn auch die nicht seltenen Befreiungen vom Eingangszolle gedacht, welche der billigen Versorgung des städtischen Marktes mit Lebensmitteln Vor-schub leisten sollten²⁾.

Einen Schutzzoll zu Gunsten der Produktion hat auch die städtische Handelspolitik in der Hauptsache nicht entwickelt. Wohl aber enthalten die Stadtrechte und Ratsverordnungen wie die Zunftbriefe eine große Reihe von Verfügungen, welche die Einfuhr von bestimmten Gewerbeerzeugnissen schlechthin oder zu bestimmten Zeiten verbieten, um dem einheimischen Gewerbe einen sicheren Absatz auf dem städtischen Markte zu gewährleisten³⁾. Zum Teile stehen solche Bestimmungen allerdings im engsten Zusammenhange mit der fast allgemein geübten gewerbe-rechtlichen und handelspolitischen Benachteiligung der Fremden überhaupt⁴⁾; aber auch der einheimische Kaufmann,

¹⁾ 1204 (Hans. Urk.-B. I n. 62) verspricht der Erzbischof von Bremen den Bürgern von Stade quod nullam ab eis pro eductu annone quam suo comparaverunt argento pecuniam repetere debeamus, wogegen die Ausfuhr von annona alieno argento comparata einem Diebstahl gleich bestraft werden solle.

²⁾ 1278 Zollrolle für Efslingen an der Elbe läßt Pferde, Rinder und Nahrungsmittel ad usus suos (der Bürger) zollfrei ein (Weisenborn, Elbzölle 129). 1458 beansprucht Tangermünde Zollfreiheit für die zum Verbrauch in der Stadt bestimmten Güter (ib. 163).

³⁾ 1239 Schuster in Perleberg: nemo alienus de quocunque fuerit opido absque eorum consensu in P. calcios presumet vendere vel exponere ad vendendum. 14. Jahrh. Kannengießser in Köln: dat neman egeinrehande werck, id si alt of nuwe, van in büssen Kolne in binnen K. brengen sal zû verkoyffen. 1356 Neteler zu Lübeck: Vortmehr hebbe wi ein recht van Gade und van den heren, dat neman schal natelen sellen to L. men de nattelers, de dar sitten in der heren winne. 1390 Reper in Lübeck: so schal nemandt hyr bringen in diese stad tho kope geslagen towe, hempene edder bastene, edder andere gemaket wergk, dat up unse ampt drecht.

⁴⁾ So z. B. 1282 K. Rudolf für Oppenheim: quod nullus extraneus, cuiuscunque conditionis existat, aliquem pannum laneum in ipsa civitate

Krämer und Handwerker wurde im Vertriebe von Fremdware beschränkt, wenn ein zwingendes Interesse der städtischen Produktion das zu fordern schien.

Aus diesem speciellen Gesichtspunkte wird den Kaufleuten und Krämern der Handel mit Manufakturen, welche auch die einheimischen Gewerbetreibenden erzeugten, nur in bestimmten größeren Einheiten (im Dutzend u. ä) erlaubt, und im Streitfalle ist gewöhnlich zu Gunsten der Handwerker entschieden¹⁾.

Ebenso war aber auch den einheimischen Gewerbetreibenden verboten, fremde Produkte zu kaufen, um sie dann auf den Markt zu bringen²⁾; es bedurfte eigener Be-

O. debet incidere vel per ulnam vendere, quia hoc per ipsos cives solummodo volumus exerceri (Schönberg 27). Vor 1409 Pelser in Lübeck (Wehrmann 359): So enscholen hyr nene gheste werk inbringen to vorkopende.

¹⁾ 1353 Lübecker Bürgerrolle (Wehrmann 272) erlaubt eyn half dossyn sallune (wollene Decken) unde nicht myn, 4 syndele, 6 par hozen, 6 mutzen, eyn half dossyn kussenburen, 3 pund gharnes, eyn half hundert bendeken, eyn half hundert zyden, eyn verdendel van eynem hundert koghelers, eyn half pund zydener bendeken, eyn half dossyn paryscher borden, eyn half grot dossyn goldvel unde sulvervel, 4 unzen goldes und sulvers, 4 seter, eyn half dossyn hardoke, eyn half hundert norenbergher meste, ein half dossyn steckemeste, eyn half dossyn slote, eyn half grot dossyn paternoster, eyn half rys papyres. 1466 wird ein Streit der Neteler und Krämer zu Lübeck dahin entschieden, daß die Krämer keine Bernstein-Paternoster verkaufen sollen. 1458 im Streit zwischen Krämern und Kerzengießern wird entschieden, daß jene bynner L. gynen etick mer scholen tappen und gynen senep mer uthwegen scholen men by schepelen und by halven unde by vaten unde by halven vaten unde anders nicht. Auch Filzhüte, Schwerter und Gürtel dürfen die Krämer in Lübeck nur im halben oder ganzen Dutzend verkaufen.

²⁾ 1356 Neteler zu Lübeck: Vortmer schal nein man offte fruwe in unserm ampte kopen fromet ogenwerk. Vor 1409 Pelser: nyn kortzener schal werk kopen dat van buten hyr in kumpt. 1441 Schomaker: schal ok nemand reisen buten der stadt tho köpende frömbde scho, unme hier in tho föhren unde wedder tho vorköpende uth synem huse effte van synem finster. 1352 Bäcker zu Frankfurt, 1412 Gürtler zu Danzig. 1380 Brauer zu Lübeck: Witlik si, dat nen

stimmungen, um eine Umgehung solcher Verbote verhindern zu können¹⁾; zu diesen ist auch die Vorschrift zu rechnen, daß die Bürger nicht im Kommissionshandel Fremdwaren verkaufen sollen²⁾.

Schon diese im mittelalterlichen Verkehrsrechte allmählich durchgesetzten Gedanken, daß der Handel den Städten und daß er in der Stadt den Bürgern gehöre, läßt den Handel als eine öffentliche Angelegenheit, die Pflege des Handels als eine Aufgabe der städtischen Verwaltung erscheinen. Aber auch unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Rechtspflege waren die Stadtbehörden veranlaßt, Grundsätze des Handelsrechts zu entwickeln, welche die in der wirtschaftlichen Natur dieses Verkehrs begründeten geschäftlichen Vorgänge mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts über Treu und Glauben in Einklang erhalten, gemeingefährlichen Eigennutz bannen und das wirtschaftliche Gleichgewicht der erwerbenden Klassen in der Stadt erhalten sollten.

Ist auch in dieser inneren Handelspolitik der Städte kein Einfluß jener weltflüchtigen kanonistischen Auffassung wahrzunehmen, welche den Handel im allgemeinen als einen

man schal Wismersch beer bringen noch bringen laten in dese stat noch in dit drep noch in dese veltmarke, dat men vorkope, noch drinken late umme penninge. 1436 Glotzemakere zu Lübeck: ifft we van buten glotzen hyr in brachte to kope, dat men den schole vorboden. 1440 Böttcher (ib.): dat men hijr nenerleye nyn werk edder olt in de stat brynghen schal to kope.

¹⁾ 1283 Konstanzer Leinwandordnung (Mone 4, 20): sol ouch enkain waerber nieman enkain linwat köfen, er stande da ze gegene oder sin botte, dem er si dann köfet. . . Und sol ouch enkain webaer enkain linwat noch nieman, der linwat vaile hat, ze pfragen köfen, er sie haimseher oder vrömde, uf unserm marcht. 1298 Speier (Mone 15, 281): *It. pannos extra civitatem factos qui emerit, si est civis illum pannum idem civis nulli vendere in civitate debet nisi predicat ementi . . . iste pannus non est hic factus.*

²⁾ Stadtrecht von Bruneck 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 479): Es sol kain purger einem frömnden . . sein guet nicht veil haben oder verkaufen in der stat weder pei der wag noch mas oder sust phenwerten.

Gott mißfälligem, dem Seelenheile gefährlichen Erwerbszweig erblickte¹⁾, so hat doch die auch in Deutschland herrschende Wucherlehre, sowie die Praxis der geistlichen Gerichte über den Meinkauf die weltlichen Obrigkeiten vielfach bestimmt. Eine Reihe von Normen des städtischen Handelsrechts fußen auf dem *justum pretium* und dem *turpe lucrum* im kanonistischen Sinne; aber sie werden doch, der praktischen Aufgabe der Pflege des Gemeinwohls entsprechend, ganz selbständig formuliert. Weit entfernt davon, dem Handel im allgemeinen feindselig zu sein oder ihn verkümmern zu wollen, bringen diese Normen vielmehr im Gegensatz zum schon damals veralteten kanonistischen Standpunkte ein durchaus modernes Princip der *publica fides*, der loyalen Konkurrenz zur Geltung, das in jener ersten Zeit des Aufblühens specifisch städtischen Erwerbslebens doppelt von Bedeutung war. Nicht in der Unterdrückung eines volkswirtschaftlich hervorragenden Erwerbszweiges sollten dessen mögliche Gefahren vermieden werden, sondern in der vollen Öffentlichkeit der geschäftlichen Vorgänge sollten die Übel wucherischer Ausbeutung überwunden werden. Das war auch nur eine konsequente Anwendung des Princip, daß der Handel eine öffentliche Angelegenheit und daher auch der Regelung durch die öffentliche Gewalt in der Stadt zu unterwerfen sei.

Ein erster Grundsatz, der diesem Standpunkte entsprach, war, daß aller Kauf in der Stadt öffentlich vor sich gehe in den Hallen, Buden, Straßen und Plätzen, die dafür bestimmt waren, und daß sich kein Handelsgeschäft heimlich, mit Umgehung dieser hergebrachten Verkaufsstätten oder außerhalb der Stadt vollziehe²⁾. Am schärfsten ist darauf

¹⁾ Von der *negotiatio lucrativa* sagt noch Scaccia: *mercatores male audiunt apud populum et non placent Deo; negligentes suae salutis*. Vgl. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre II 17.

²⁾ 1256 Landshuter Statut Art. 9: *statuimus, quod ad inducentes mercimonia civitate nulla fiat emptio extra forum publicum*. Ib. Art. 16:

bei dem Lebensmittelhandel geachtet, der an die Brot- und Fleischbänke, sowie überhaupt auf den täglichen oder Wochenmarkt gewiesen war. Auch den in den meisten Städten so wichtigen Gewandschnitt suchte die städtische Obrigkeit im Gewandhause zu konzentrieren¹⁾ Ebenso waren eigene Holzmärkte, Heumärkte, Pferdemarkte, an großen Handelsplätzen auch Specialmärkte für Waid, Kolonialwaren u. a. organisiert²⁾. Eine durchgreifende Ausnahme war nur für die Krämer und die Handwerker gemacht, welche von ihrer Werkstatt aus verkaufen durften³⁾; im übrigen waren auch sie auf den Markt verwiesen.

Auf den Großhandel war dieses Princip des ausschließlichen Verkaufs an den öffentlichen Plätzen (Markt, Kaufhaus) nicht unbedingt anzuwenden. Abgesehen davon, daß Kaufhäuser für die Warenniederlage der Großhändler keineswegs in allen Städten vorhanden waren, und nach alten kaufmännischen Gewohnheiten die fremden Kaufleute ihre bei Wirten eingelagerten Waren hier auch weiter zu verkaufen pflegten, so wurde auch bei vorhandenen Kaufhäusern keineswegs immer ein Zwang zur Benutzung aufgerichtet, und den

statuimus, quod piscatores omnes pisces suos effundent publice, nec abscondent eos apud litus.

¹⁾ 1233 Salzwedel (Riedel I Bd. 14 S. 1): Nullus in eadem civitate inhabitantium pannum incidere presumat nisi in domo communi et venali. 1260 verordnet der Rat zu Soest, daß der Verkauf der Tücher nur im Tuchhause stattfinden solle, welches die Genossenschaft der Tuchmacher auf ihre Kosten herstellen mußte. 1263 Bremen (Urk.-B. I p. 254): Nullus debet pannum laneum incidere nisi in redditibus civitatis inter pannicidas.

²⁾ Nähere Nachweisungen für Köln aus dem 14. Jahrh. bei Stein l. c. passim.

³⁾ 1268 Lakenmacher in Braunschweig (Urk.-B. S. 14): talem gratiam specialiter superaddidit, ut omnes habitantes in Indagine, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere vel in foro aut ubicunque melius eis placet. 1354 Grapengieser in Lübeck: wat de gropengeter des market dages vorkopen willen buten oren husen van erem gude, dat scholen se vorkopen uppe deme markede by der waghe unde anders nerghe.

Kauflenten der Verkauf ihrer Waren auf den Schiffen, die sie gebracht, in den Herbergen oder Privatspeichern auch ausdrücklich zugestanden¹⁾.

Den Mittelpunkt der öffentlichen Verkaufsstätten bildete die öffentliche Wage, wie sie jede Stadt besaß²⁾. Auch die Großkäufe, sofern sie nicht bloß Transitgüter betrafen, mußten ebenso wie der größte Teil der Detailkäufe die öffentliche Wage passieren. Eigene Beamte zum Wägen waren zugleich als Kontrollorgane bestellt³⁾; für Waren, die nicht gewogen wurden, wie Korn, Holz u. a. waren geschworene Messer bestellt. Auch die Makler, Unterkäufer und Marktgeschworenen, welche in den Städten als Kontrollorgan des allgemeinen Handelsverkehrs bestellt waren, sollten in erster Linie die Garantien einer reellen Geschäftsthätigkeit erhöhen⁴⁾. Dazu trat dann frühzeitig als durchgreifende Verwaltungsmaßregel die städtische Warenschau, welche nicht bloß auf die Gewerbeserzeugnisse der städtischen Handwerker, sondern auch auf alle Arten von Handelswaren angewendet wurde⁵⁾.

Ihre Hauptform war die städtische Marktpolizei, welche in erster Linie den Verkauf verfälschter und verdorbener Nahrungs- und Genußmittel, sowie von Kramwaren zum Gegenstande hatte. Aber auch vor dem Großhandel machte diese öffentliche Warenkontrolle nicht halt; die in die Stadt

¹⁾ 1411 (Schmoller, Tucherzunft 429) hob K. Siegmund in Straßburg für die Zeit der Messe den Kaufhauszwang auf; der fremde Kaufmann darf sein Gut in eines Wirtes Haus oder wo er will, niederlegen und verkaufen.

²⁾ Stadtrecht von Bruneck 15. Jahrh. (Tit. W. 4, 477): Es sol niemand in der stat getraid kaufen noch verkaufen anders, dann bei dem rechten fronstär . . . kaufmannschaft . . . bei der fronwag . . . dann spetzker oder kramer, die mügen haben ir selbs wag, die gerecht sei und dapei hingeben aus iren läden und doch nicht vil über ein halben genten ungevürlich.

³⁾ So 1311 in Regensburg eigene Wollwäger durch den Rat bestellt (Gemeiner I 478).

⁴⁾ S. unten S. 262 ff.

⁵⁾ S. oben V. Abschnitt S. 44 f.

eingeführten fremden Gewebe. Gewürze und sonstigen Waren mußten auch die Großkaufleute in den städtischen Anstalten zur Schau ausstellen. Öffentliche Beglaubigung von Maß und Gewicht, von Güte der Ware und Reellität der kaufmännischen Vorgänge gehörten auch in den Augen der Kaufmannschaft selbst so sehr zu den obersten Geschäftsgrundsätzen, daß die deutschen Kaufleute auch in ihren fremden Niederlassungen Kontrollorgane für den Handel einsetzten, um sich das öffentliche Vertrauen jederzeit zu wahren¹⁾.

Diesen auf reelles Gebaren im Handel abzielenden Maßregeln treten dann Normen an die Seite, welche neben der Bekämpfung unredlichen Wettbewerbes auch die möglichst direkte Versorgung des lokalen Bedarfes an Kaufmannsgut und daher die Zurückdrängung des Zwischenhandels zum Ziele haben. Die Verbote der städtischen Verwaltung richten sich in erster Linie wieder gegen den „Fürkauf“, das Aufkaufen von Nahrungs- und Genussmitteln durch Händler²⁾. Nach mittelalterlicher Anschauung war das Verwerfliche des Fürkaufs darin gelegen, daß die Waren durch ihn ihrer eigentlichen Bestimmung zur Deckung irgend welchen Bedarfs entzogen und zum Gegenstande einer Spekulation gemacht wurden. War diese Verurteilung des Fürkaufs so allgemein verbreitet, daß es eine besondere Erläuterung des Thatbestandes des Fürkaufs in den Strafbestimmungen der Zeit gar nicht bedurfte, so trat seine Bekämpfung doch im Lebensmittelverkehr der Städte besonders hervor, wo der spekulative Aufkauf nur allzuleicht zu einer Erschwerung

¹⁾ S. unten S. 304 f.

²⁾ Die bayerischen Landfrieden von 1244—1300 verbieten den Fürkauf der Lebensmittel z. B. 1244 Art. 29: *nemo . . . victualia emat ut ea processu temporis carius vendat.* 1300 Art. 45: *Es sol ouch nieman speiz chauffen in dem sinne daz er si behalt auf tewerung und daz er si in daz jar tewer verchauffen welle.* Die Landshuter Statuten von 1256 verbieten allgemein *usurarios, preemtores, societates que vulgo dicuntur* einung. 1237 Innsbrucker Stadtrecht: *pro tali fraude, que furkowf dicitur, coram nostro iudice unum tal. august. et 60 den. persolventur.*

und Verteuerung der Befriedigung wichtigster Lebensbedürfnisse führen konnte¹⁾.

Das Interesse der städtischen Versorgung verlangte aber vielmehr, daß diese Artikel möglichst reichlich vom Lande eingebracht und nicht durch die Konkurrenz der Händler als Käufer der Bürgerschaft verteuert würden. Erst wenn diese sich versorgt hat, sollen die städtischen Händler Lebensmittel zum Weiterverkaufe einkaufen dürfen²⁾.

Ein gleiches Motiv ist für die Bestimmung maßgebend, daß die stapelpflichtigen Waren zuerst den nicht kaufmännischen Bürgern feil geboten werden sollen, bevor die Kaufleute sie ankaufen konnten³⁾. Ebenso wird aber auch mit dem Verbote des Fürkaufs den Handwerkern ein Schutz im Einkauf ihrer Rohmaterialien gegen diejenigen gewährt, welche solchen Einkauf nur um des Handelsgewinns willen treiben wollen.

Dem Vorkaufe in Form und Wirkung ähnlich sind alle geschäftlichen Vereinbarungen, durch welche der eine Teil

¹⁾ 1385 Knochenhauer in Lübeck: schal nemet van dem anderen bynnen unser stad slaghen vlesch kopen, dat he versch wedder vorkopen schal. 1408 Fleischer in Wernigerode: ok en scal dusser werken neyn den andern vlesch affkopen twischen den schernen edder in den husen, dat he wedder vorkoppen wille. Ähnlich die Strafsburger Ratsverordnung von 1435.

²⁾ 1249 Freiburg i. Ü. Stadtrecht: Verbot für die Fleischer, Vieh einzukaufen *donec burgenses ad suum opus emerint*. 1256 Landshuter Statuten Art. 9: *nullus vragenariorum personaliter aut per nuncios quicumque comparet infra civitatem*. 1321 Nenötting (Oberbayr. Archiv 47, 24): es soll auch der fragner kheinen habern auf dem marckht khauffen, nur von des burgers cassten oder in dem gey. 1465 Heidelberg (Mone 4, 393): Was auch also von schmaltz, bottern, speckfleisch, salcz, unslit, wollen, isen oder anders in unser wag her geyne H. kompt, solle kein vorkenfer oder hocken . . . des kaufen oder beslagen, es sy dann das solich ware zuvor öffentlich in der wage oder kaufhuse zu H. einen halben tag feyle gewest sy und dann darnach so mogen dieselben fürkeufer oder hocken das kaufen sovil si wollen.

³⁾ Ennen, *Gesch. von Köln* II 547 f.: erst am dritten Tage dürfen die Kaufleute Stapelware kaufen. 15. Jahrh. Pirna (C. dipl. Sax. Reg. 191. ff.): Kauf auf Verkauf ist Gästen und Bürgern erst am dritten Tage gestattet (vgl. unten S. 258).

sich eine Vorhandstellung im Kaufe sichert; hierzu konnten alle die Formen dienen, in welchen auch im Gewerbebetrieb ein Verhältnis von Verlegern und Verlegten entstand¹⁾; eine besondere Art wirtschaftlicher Abhängigkeit aber bildete sich durch die Kreditgewährung, den Vorschufs von Betriebskapital, durch welche der Gläubiger sich eine Vorzugsstellung auch in Handelsgeschäften verschaffen konnte. Denn der Verlegte (Schuldner) verzichtete damit darauf, den Preis seiner Ware nach den aktuellen Marktkonjunkturen zu stellen; der Verleger (Gläubiger) diktierte in der Regel einseitig den Preis²⁾. Auch wurden durch solche Abmachungen die übrigen Mitbewerber um eine Ware faktisch ausgeschlossen. Nach den Anschauungen der Zeit verstießen diese Verhältnisse sowohl gegen das Princip des *justum pretium*, wie gegen den Grundsatz, daß der Kauf für alle Mitbewerber ein gleicher sein sollte und keinem eine Vorzugsstellung eingeräumt werden dürfe.

Zu den Grundsätzen, welche das städtische Handelsrecht des späteren Mittelalters entwickelt und nahezu überall verbreitet hat, gehört ferner auch das Einstandsrecht. In der zünftigen Gewerbeordnung hat es, in Verbindung mit dem Gesellschaftskaufe, schon früher eine Rolle gespielt³⁾; nun wurde derselbe Grundgedanke auch auf den Handel übertragen. Allerdings blieb er fast ausschließlicly auf den Kramhandel beschränkt⁴⁾; der eigentliche Großhandel hat doch

¹⁾ S. oben S. 83 ff.

²⁾ 1477 Ordnung der Gerber in Freiburg (Mone 16, 153): Es sol auch keiner diss hantwerks unser metzger verlegen oder inen fürsetzen, dann dadurch wurden denselben hüt und vel für ander vervolgen und were der kouf by uns dem armen als dem richen nit gemain . . . Aber usserhalb F. sollen sy des gegen den frömbden unverbunden sin.

³⁾ Beispiele bei Schönberg, *Zunftwesen* 96 ff., doch nicht über die Mitte des 14. Jahrh. zurück. S. auch oben V. Abschn. S. 70.

⁴⁾ 1321 Neuötting (Oberbayer. Archiv 47, 27): wer auf einen khauff khumbt, khumbt yeman zu im, dem soll er des mitgüen ze haben. Wo in Statuten der Gewandschneiderinnungen das Einstandsrecht vorkommt, handelt es sich um kleine Verhältnisse; z. B. Kasseler Statut von 1402 bei Doren, Kaufmannsgilden (Schmoller, *Forschungen* XII 2) p. 216.

zu jeder Zeit soviel freie Bewegung des Spekulationsgeistes bewahrt, daß er derartig engherzigen Beschränkungen nicht unterworfen werden konnte. In kleineren Verhältnissen ist dennoch das Einstandsrecht ganz allgemein jedem Bürger für alle Art von Kaufmannswaren zugestanden¹⁾.

Die Anwendung eines solchen allgemeinen Einstandsrechts der Krämer wird recht anschaulich durch die Unterkäuferordnung von Konstanz 1383²⁾. Die ganze Krämerzunft ist hier in vier Teile zerlegt, von denen jeder ein Vierteljahr lang ein Einstandsrecht in allen zwischen Krämern und Kaufleuten abgeschlossenen Käufen ausübt. Der Unterkäufer meldet alle durch seine Vermittelung abgeschlossenen Käufe, sowie die heimlichen Käufe, die zu seiner Kenntnis gelangt sind, den Einstandsberechtigten an. Nur ganz kleine Quantitäten braucht der Krämer nicht zu teilen³⁾.

War beim handwerksmäßigen Einstandsrechte der Gesichtspunkt maßgebend, daß die wirtschaftlichen Produktionsbedingungen für alle möglichst gleich sein sollten, so spielte bei dem Einstandsrechte der Krämer daneben vielleicht auch die Rücksicht auf möglichst gleichmäßige Versorgung des Publikums und die Aufrechterhaltung einer nützlichen Konkurrenz der Krämer eine Rolle. Im übrigen ist die besondere Behandlung, welche die städtische Verwaltung den Krämern

¹⁾ Stadtrecht von Klausen 1485 (Tir. W. 4, 353): Wār auch, das kaufmanschaft in die stat kām, welherlai das wër, desselben guts sol ain burger dem andern lassen, ob er sein begert, in dem kauf mit ze haben als vil und er desselben jars an der steur geben hat. 1465 Heidelberg (Mone 4, 393): Vorkäufer und Höcker dürfen Kramwaren erst kaufen, wenn sie einen halben Tag an der Wage oder im Kaufhaus feil war. Doch obe eyne burger oder eyn ander inwoner zu H. keme und teyle daran haben wolte in sinem huse zu gebruchen, ee dann es usser der wage oder kaufhuse bracht wirdet, dem sollen sie teyle geben in dem werde si das kauft haben.

²⁾ Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 464.

³⁾ Einen Zuckerhut, $\frac{1}{2}$ Ballen Baumwolle, $\frac{1}{2}$ Viertel Pfeffer, feine Spezereien bis 1 ℓ , ein seidenes, silbernes oder goldenes Tuch, eine Scheibe Wachs bis 20 ℓ , $\frac{1}{2}$ ℓ Seide, 2 Unzen Silber, Gold und Bändlein (Gothein 465).

in dieser wie in mancher anderen Beziehung zuteil werden liefs, wohl darauf zurückzuführen, daß die Krämer allenthalben nach Zunftrecht organisiert waren, also auch selbst die Grundsätze der städtischen Gewerbepolitik auf sich anzuwenden bestrebt waren.

Mit handwerksmäßigen Betrieben erschien zwar im allgemeinen Kramhandel unvereinbar¹⁾. Doch hat sich das Leben auch hier wohl oft Ausnahmen erzwungen, und gerade die Verbindung von Gewerbetreibenden mit den Krämeru in einer Zunft mußte auch solche doppelte Berufsausübung eher begünstigen²⁾.

Auch der zünftige Grundsatz, daß ein handwerksmäßiger Betrieb nicht von mehreren in Gesellschaft geführt, nicht einmal vorübergehend eine geschäftliche Verbindung mehrerer Meister zu einem gemeinsamen Unternehmen abgeschlossen werden dürfe³⁾, findet auf Krämer und sonstige Detailhändler durchwegs Anwendung, in auffallendem Gegensatz zu den Großhändlern, deren Compagniegeschäfte und Compagniebetriebe geradezu zu den täglichen Erscheinungen gehören. Es steht mit der im allgemeinen ungünstigeren Behandlung der Fremden in Zusammenhang, wenn Gesell-

¹⁾ 1321 Nenötting (Oberbayer. Archiv 47, 23): Welch peckh khauffes will pflagen, dem soll pachen sein verpotten. Ib. 29: Es soll allen handtwercern schenken verpothen sein. 1457 K. Friedr. III. für die Städte und Märkte in Kärnten (Schwind-Dopsch 363): Daz auch dhain hantwercher nicht kramerey treiben sunder sich seines hantwerchs betragen sol.

²⁾ Stadtrecht von Bruneck 15. Jahrh. (Tir. W. 4, 480): (ein hantwercher) der mag ein laden haben zu seinem hantwerch und die arbeit seins hantwerchs wol darinne vail haben und kain andre kaufmanschaft nicht. Auch der Weinschenk soll keinen laden haben. Bücher, Frankfurt I 230 f. weist vier Fälle nach, in welchen Handwerker im Nebenerwerb Krämer waren, daneben drei als Ulmer, zwei als Milber, einer als Selzzer. Vgl. auch oben V. Abschn. S. 95.

³⁾ 1320 Regensburg Marktordnung: Holz darf nicht in Gesellschaft gekauft werden (Falke I 265). Über die ausnahmsweise Zulassung des gemeinschaftlichen Vieheinkaufs der Metzger infolge der städtischen Fleischnot im 15. Jahrh. vgl. Adler a. a. O. 87. Vgl. auch oben S. 80.

schaftshandel zwischen Bürgern und fremden Kaufleuten verboten wird, um eine Umgehung der erschwerenden Bedingungen des Fremdenrechts zu verhüten¹⁾).

Alle diese Grundsätze des mittelalterlichen Handelsrechts, welche ein feines Empfinden für Recht und Unrecht, für loyales und illoyales Gebaren in Handel und Wandel bekunden, sind in voller Strenge doch immer nur innerhalb des engeren Verkehrskreises der Stadt zur Geltung gelangt, für dessen wirtschaftliches Wohlergehen die Verwaltung besonders zu sorgen sich verpflichtet hielt. Dem Fremden gegenüber, der ja überhaupt schlechter behandelt wird als der Einheimische, werden auch diese Grundsätze entwickelter Geschäftsmoral gar nicht oder nur beschränkt zur Geltung gebracht: und ebenso sollten sie nur dem städtischen Verkehr Schutz und Sicherheit bieten, während den Interessen des flachen Landes dabei wenig Rechnung getragen, ja dasselbe geradezu der Ausbeutung durch die städtische Geschäftswelt preisgegeben wurde. Ist doch die städtische Wirtschaftspolitik sogar davor nicht zurückgeschreckt, den Fürkauf, diese nach mittelalterlicher Anschauung verwerflichste Form gemeinschädlichen Eigennutzes, als Kauf der Früchte auf dem Felde, zuzulassen und sich damit in direkten Widerspruch zu der herrschenden Volksanschauung von dem wucherischen Charakter dieser Geschäfte zu setzen²⁾. Es ist so doch auch ein stark entwickelter egoistischer Zug, der sich in diesem städtischen Handelsrechte äußert und seinen ethischen Gehalt wieder bedeutend in seiner Wertschätzung zurückdrängt³⁾.

¹⁾ 15. Jahrh. Pirna (C. dipl. Sax. Reg. 191): Es sol niemand's unsrer mitbürger mit einem gaste gemeinschaft haben (s. oben S. 240 und unten S. 269).

²⁾ 15. Jahrh. Nürnberg (Baader 214): Ob aber ymandt außserhalb der stat und markt kooft wachssend frucht als obs, mylaun, pfeben, ruben, kraut und dergl. samkaufweise, dieweil das noch im felde oder garten unabgenommen stunde und das widerverkaufte, das wil ein rath für ungeverlich und nit für strefflich halten.

³⁾ Sehr bezeichnend hierfür ist auch die wiederholt erteilte Erlaubnis, verdorbenes Fleisch, das in der Stadt nicht verkauft werden

Das städtische Stapelrecht¹⁾ findet sich schon im Mittelalter in sehr verschiedener Anwendung. In seiner engsten Begrenzung bezog es sich überhaupt nicht auf den eigentlichen Handel, sondern nur auf den Gütertransport, dem am Stapelort gewisse Verpflichtungen aus fiskalischen Rücksichten auferlegt wurden. Teils handelte es sich dabei darum, dem einheimischen Transportgewerbe die Weiterverfrachtung der zugeführten Waren zu sichern wie bei dem sogenannten Umschlagsrechte, teils wurden die Waren angehalten, abgeladen, gewogen und gemessen, um die Zollentrichtung zu bemessen und zu kontrollieren wie bei dem sogenannten Krahnrechte (jus kranii)²⁾.

In weiterer Ausdehnung umfasste das Stapelrecht die Pflicht der Kaufleute, die Waren in die Stapelorte zu bringen, welche an der ordentlichen (Stapel-)Strafse liegen, und das Verbot, sie auf Umwegen zu umfahren, ferner die Pflicht, die Waren im Stapelorte auszuladen, auszulegen und binnen einer gewissen Zeit, gewöhnlich drei Tage, feilzubieten³⁾. Daran schlossen sich gewisse Abgaben, teils Gebühren für die Manipulationen mit den Waren, teils Durchfuhr- und Schifffahrtszölle. Ursprünglich immer auf Grund königlicher Privilegien eingerichtet, ist der Stapelzwang im späteren Mittelalter teils mit landesherrlichem Privilegium, teils autonom von einzelnen Städten geschaffen worden; die Stapelorte vermehrten sich infolge dessen fortwährend, das Stapelrecht wurde bald nur Fremden gegenüber, bald aber auch allgemein für jede Art von Handelsverkehr zur Anwendung gebracht; dabei blieb es nur selten

durfte, auf dem flachen Lande abzusetzen. Vgl. Adler l. c. 26: Strafsburg 15. Jahrh.: so mögent sie semmliche bresthafte schofe und hemmel lebendig wol in's land treiben und verkaufen. Nürnberg 1497: alles solich unfertig und tadelhaftig vihe furderlich von dannen zu thun und treiben.

1) Vgl. i. a. Stieda im Handwörterbuch d. Staatswissensch. V 863 ff.

2) In Hamburg schon zu Beginn des 15. Jahrh., wobei nicht alle Güter „kranelastich“ waren (Stieda 864).

3) Ennen, Gesch. von Köln II 547 f. Vgl. oben S. 241.

auf ganz bestimmte Waren und bestimmte Relationen beschränkt; in der Regel vielmehr wurde es allen Waren und allen Provenienzen gegenüber angewendet. Die vollkommenste Ausgestaltung hat das Stapelrecht (*jus emporii*) dadurch erfahren, daß es mit dem Umschlagsrechte verbunden wurde, zum Stapelzwang sich ein Lagerhauszwang und ein Verkaufszwang gesellte¹⁾, und dem Fremden auch die Verpflichtung auferlegt wurde, nur an die Einheimischen zu verkaufen und nur von ihnen zu kaufen, sich dagegen des direkten Handels mit Fremden im Stapelorte zu enthalten²⁾.

Die Häufung der Stapelorte und die Verschärfung in Ausübung des Stapelzwanges haben gegen Ende des Mittelalters sehr dazu beigetragen, daß diese anfänglich dem Handelsverkehr günstige Konzentration der Waren zu einem Hemmschuh der weiteren Entwicklung des Handels wurde. Mit Stapelrechten wurden handelspolitische Kämpfe geführt³⁾, indem die Städte den Stapel oft als Retorsion gegen andere einrichteten; im Interesse des lokalen Stapels wendete sich die engherzige städtische Verkehrspolitik gegen neue Straßenzüge, Brückenanlagen oder sonstige Verbesserungen des Verkehrs, welche eine Ablenkung des Warenzuges besorgen ließen. Kein Wunder, wenn sich der Verkehr schließlic Mittel ersann, um die lästigen Stapelrichtungen zu un-

¹⁾ 1480 Stapelprivileg K. Christians von Dänemark für Hamburg (cit. Weissenborn 178), bestätigt 1482 von K. Friedrich III: dacz niemand korn, roggen, waitzen, gersten, meel noch ander getraid auch wein noch bier für die gem. stadt H. auff der Elbe hinab füren sondern solches in der stadt H. verhandelt und verkauft werden solle. Auch die Stadt Pirna behauptete, ein so ausgedehntes Stapelrecht auf Getreide zu besitzen (Weissenborn 145).

²⁾ 1253 K. Ottokar für Wiener-Neustadt (Winter 13): hiis omnibus adiciendo statuimus, quod nullus advena cum alio emptionis et venditionis commercium de mercimonio quocunque audeat exercere, sed inter cives iuxta conditionem emptoris et rei que venditur, hoc commercium agitur.

³⁾ 1316 Kassel gegen Münden (Rommel, Hess. Gesch. II 107). Seit 1372 Krakau und Thorn. 1443 Danzig gegen den deutschen Orden (Roscher III 118).

gehen. - Dazu gaben sowohl die Jahrmärkte, welche vom Stapelzwange frei waren, wie die Handelsgesellschaften Gelegenheit, mittels welcher Kaufleute der verschiedenen Stapelstädte untereinander ihre Waren austauschen konnten ¹⁾; aber auch den Schleichhandel hat die Schärfe, mit der der Stapelzwang gehandhabt worden ist, großgezogen ²⁾.

In nahem Zusammenhange mit den Stapelrichtungen stehen die Kaufhäuser, in denen den fremden Handelsleuten die Erfüllung der Stapelpflicht möglichst erleichtert, der einheimischen Kaufmannschaft und der Bürgerschaft überhaupt der Vorteil aus dem Stapel möglichst zugänglich gemacht und der Stadtverwaltung ihre Aufsicht und Kontrolle über den Warenverkehr möglichst vereinfacht werden sollte. Aber doch nur in größeren Emporien des Handels haben diese Kaufhäuser eine Bedeutung erlangt, welche einigermaßen derjenigen moderner Lagerhäuser gleichkommt. Von solcher Bedeutung sind insbesondere die großen Kaufhäuser der süddeutschen Handelsstädte; in erster Linie zu Gunsten der ortsfremden Kaufleute errichtet ³⁾, dienten sie auch als Verkaufslokale der Bürger für den Engroshandel ⁴⁾. In diesen Kaufhäusern wurden nicht nur die zum Verkaufe in der Stadt bestimmten, sondern auch Transitgüter gelagert ⁵⁾. Für die Einlagerung wurde ein Lagergeld, für die verkauften

¹⁾ Hirsch, Danziger Handelsgeschichte 181 ff., 231.

²⁾ Von Danzig und Polen gegen Thorn begünstigt (Hirsch l. c.).

³⁾ Ältestes Kaufhaus seit 1317 in Mainz; 1336 in Nördlingen; 1355 in Köln; 1358 Straßburg; 1361 Frankfurt a. M. In Basel ist der bischöfliche Ballhof wohl älter als alle genannten; 1376—78 errichtet die Stadt ein geräumiges Kaufhaus. In Konstanz seit 1387 (Schulte II Urk. 343): erkand sich der gross rat, daz man ain hus machen sol, darinne man den Walhen von Mailan und anderen frömden luten ir güt inne besorge und behalt. Viele andere Beispiele aus Schwaben und der Schweiz bei Schulte I 524.

⁴⁾ So in Basel Geering 157 ff.

⁵⁾ Straßburg. Urk.-B. 5, 402: in Basel, da die Lamparter und ander geste ir vardel und ander güt entladen. Als Transitgüter erscheinen da neben Wollballen vor allem die Gewandballen, die die Lamparter aus Flandern und Brabant durch die Stadt führen.

Waren noch überdies ein Verkaufszoll eingehoben: im Kaufhause übte auch die Stadt ihre handelspolizeiliche Revision und ebenso wurde da, wenn auch nicht überall, der städtische Zoll eingehoben. Als Hilfsanstalten des Handels dienten in diesen Kaufhäusern die öffentliche Wage und Krahen¹⁾: die Geschäfte wurden durch geschworne Unterkäufer abgeschlossen, über alle Verkäufe ein eigenes Register (Kaufhausbuch) geführt²⁾; Packer (Ballenbinder) und Kaufhausknechte besorgten die Manipulationen.

Neben allgemeinen Kaufhäusern kommen zuweilen auch besondere Wandhäuser, Kornhäuser, Salzhöfe u. a. vor, wo dann das Kaufhaus im engeren Sinne für die übrigen Handelsgüter vorbehalten blieb: doch scheint Süddeutschland mehr die Waren zusammengelassen zu haben³⁾.

Gegenüber der sonst herrschenden Übung, wonach die fremden Kaufleute ihre Waren regelmässig bei ihren Wirten einlagern mußten, bedeutete die Einrichtung des Kaufhauses einen grossen Fortschritt; doch scheint seine Benutzung nicht überall durchgegriffen zu haben; in Konstanz mußte noch 1445 den Wirten verboten werden, irgend welche Kaufmannschaft aufzunehmen⁴⁾. Das Kaufhaus erhöhte die Sicherheit und Bequemlichkeit der Lagerung außerordentlich, erleichterte den Verkehr der Kaufleute untereinander und mit dem Publikum und machte daher auch die Geschäfte der Kaufleute erfolgreicher; auch der unvermeidliche Verkehr mit den Behörden aus Anlaß der Aufsicht und Besteuerung vollzog sich viel einfacher und billiger. Auch für die städtischen Käufer erwuchs daraus mancher Vorteil: konnten sie doch im Kaufhause viel besser auswählen, eine sichere Beurteilung der Waren, eine genauere Gewichts- und Preisbestimmung erwarten. Den städtischen Interessen am Handel aber entsprach das Kaufhaus durch die erleichterte Handhabung der

1) 1405 (Sudendorf X 82) erhebt Hamburg bei seinem Kaufhause ein eigenes Krahngeld. S. oben S. 258.

2) So in Straßburg und Basel (Schulte I 526).

3) Schulte I 525.

4) Schulte II Urk. 359.

polizeilichen Aufsicht, der Regelung der Zufuhren, der Zoll-erhebung und sonstigen Belastung des Handels. Es ist klar, daß die mannigfachen Interessen, welche solcher Art durch das Kaufhaus gefördert wurden, auf die Belebung des Marktes, auf regelmässigen und ausgiebigen Besuch fremder Kaufleute und des örtlichen Absatzes anregend einwirken mußten; das Kaufhaus ist damit eine der wichtigsten handelspolitischen Maßnahmen der Städte geworden; daß es auch den finanziellen Bedürfnissen der Städte entsprach, zeigt sich aus den gelegentlichen Mitteilungen über die Einnahmen, welche die städtische Kasse daraus zog¹⁾. Auch die Landesherren haben zuweilen die Anlegung und Verwaltung von Kaufhäusern unternommen und damit ähnliche Erfolge erstrebt, wie sie die Städte erzielt haben²⁾.

In Städten, welche einen lebhaften Verkehr hatten, bildeten sich auch die Hilfgewerbe des Handels besonders aus und schufen sich ihre eigenen Einrichtungen³⁾. Die Träger, Packer, Messer und Unterkäufer vereinigten sich zu besonderen Gesellschaften, welche nach dem Princip der Arbeitsgenossenschaft für die Beschäftigung ihrer Mitglieder, sowie für ihre Hilfsmittel sorgten und den Gewinn gemeinschaftlich verrechneten⁴⁾. In der Regel sind sie wohl von der Stadtverwaltung direkt bestellt, als Personal des Zollners, des

¹⁾ In Lindau wurde das Gradhaus 1485 auf zwei Jahre um 715 *fl* *δ*, das Kornhaus um 350 *fl* verpachtet (Schulte I 524).

²⁾ So ist schon das Mainzer Kaufhaus von dem Kurfürsten angelegt.

³⁾ Über die Unterkäufer vgl. Laband, Zeitschr. f. deutsches Recht 20 (1861); Goldschmidt, H.-R.-Zeitschr. 28; Schmoller, Tucherzunft 428 ff.

⁴⁾ So die Bier- und Salzträger in Riga und Reval im 14. und 15. Jahrh. (Stieda). Die Frankfurter Weinschröter zerfielen seit der Mitte des 14. Jahrh. in zwei Schrothäuser; daneben bestand eine eigene Zunft der Weinknechte (Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I 98). Den Gewandunterkäufern in Basel war 1387 vorgeschrieben, daß alle miteinander teilen süllent den underkauff gelich (Geering, Basel S. 169). In Köln 1335 geschworne Kornmüdder, für Wein seit 1310 die städtischen Virgierer, für Salz die erzb. und städtischen Salz müdder (Lau l. c. 295).

Marktmeisters, des Wagmeisters und haben die Pflicht, das Interesse der Stadt (Polizei und Steuer) ebenso zu wahren, wie der Geschäftswelt gegen feste Gebühren treulich zu dienen¹⁾. Auch die Zünfte bestellten sich übrigens ihr Hilfspersonal selbst und gaben ihm dann denselben Amtscharakter, den sie selbst besaßen. Als freier Erwerbszweig kommen dagegen diese Hilfsgewerbe während des Mittelalters kaum vor: es bestand allenhalben ein lebhaftes Interesse daran, diese für die Leichtigkeit und Sicherheit des Handels ebenso wie für die Verwaltungsinteressen der Stadt wichtigen Verrichtungen unter scharfer öffentlicher Kontrolle zu haben²⁾. Als die Zünfte verfielen, wurde sofort das Bestreben wach, die Bestellung dieses Hilfspersonals nicht mehr den einzelnen Handwerkern zu überlassen, sondern ausschließlich der Stadt selbst zu übertragen³⁾.

Insbesondere die Unterkäufer (Makler) sind, als die wichtigsten Hilfsorgane des Handels überall und ziemlich übereinstimmend, einer öffentlichen Ordnung in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb und ihre Verpflichtungen unterworfen. Ihre Zahl ist beschränkt, zum Teil auch für die einzelnen hauptsächlichen Zweige des Handels⁴⁾; ihre Kom-

¹⁾ In Wien war der geschworne Ballenbinder von der Stadt bestellt. Tomaschek II n. 150 p. 78; ein Eid der Ballenbinder bei Köhne, Hansgrafenamt S. 298.

²⁾ In Wien erhielten 1348 die Kaufleute und Krämer vom Herzog das Recht, sechs geschworene Unterkäufer zur Vermittelung ihrer Handelsgeschäfte zu wählen (Tomaschek I n. 39). Daneben scheinen aber doch auch zuweilen ungeschworne Unterkäufer geduldet worden zu sein (Köhne 60).

³⁾ Schmoller, Tucherbuch S. 431.

⁴⁾ Augsburg, Stadtbuch § I, 2: Man sol auh wizzen, daz niht mer wan 12 underkeufel hie zer stat sin sullen . . . ; der selben 12 suln 4 underkeufel sin ze gewande, ez si sidin oder wullin, unde ze allem wälschen kaufschatze, zu silber, ze golde, ze kupher, ze zin, ze blie, ze ysen, ze unslide, ze smerbe, ze bachen, ze haeringe, ze husen, ze huten, ze vaeken, die man samt verkauftet, ze vel, ze wahse unde ze allem waehsel, ane diu reht, diu in die munze hoerent; so sollen 6 underkenfel sin ze allem wine, ze allem salze, ze allem honige unde

petenz ist dann auf die ihnen speciell zugewiesenen Geschäftszweige beschränkt¹⁾. Sie haben der Stadt getreue Geschäftsführung eidlich zu geloben²⁾, sich der Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung³⁾, sowie der Beteiligung an Handelsgesellschaften⁴⁾ zu enthalten und, wenigstens im 15. Jahrhundert, auch schon regelmäsig Buch zu führen⁵⁾: Unredlichkeit und Gewinnsucht im Geschäfte ist mit strengen Strafen bedroht⁶⁾. Dieser halbamtlichen Stellung entsprach ein erhöhtes

swaz man an wine git oder an saltze mit stichen, einen kauf an dem andern, unde ze allen rossen; so suln 2 underkeuffel sin ze aller linwaete unde ze allem zwilhe, er sei geblaichet oder ungeblaichet unde ze allem garne daz man samptkaufes hine git. In Wien sind 1453 sechs geschworne Unterkäufer für den Handel mit venedischer Ware, Gold und Silber, acht oder zehn für den Handel mit Kleiderstoffen und Rauchwaren, zehn oder zwölf für den Pferdehandel eingesetzt (Schwind-Dopsch 376). Köln hat Unterkäufer beim Holzhandel, Pferdehandel, Wollhandel, Waidhandel, Weinhandel, im Leinwandhause (Stein l. c. pass.).

¹⁾ Augsburger Stadtb. Zus. S. 70: „ist daz chain underkeuffel in eins andern underkeuffels ampt griffet daz im verschriben ist, swa der des bewaert wirt, der ist schuldik ze galtnusse dem vogte unde der stat 10 schillinge; hat er der galtnusse niht, so sol er in eime iare nimmer underkeuffel waerden“.

²⁾ Braunschweig, Eidsammlung n. 32: dat gy unsen borgheren unde borgherschen alle ding mit juwer mekeldye truweliken to gude holden na juwen viif synnen, so gy best kunnen unde moghen, de wyle gy mekeler syn unde de wyle yd dem rade behaghet. Brünnner Stadtr. § 201: daz sie ir ampt getreulich und rechticheich vuren.

³⁾ Prager Stat. n. 1.

⁴⁾ Braunschweig: Kumpanye . . dar sy hir vordeyl ane soken an kopenschop.

⁵⁾ In Lübeck schon gegen Ende des 14. Jahrh. „mekelriebok“ bei Pauli, Lüb. Zustände Urk. n. 214. — Baseler Kaufhausordnung 1409: sol solich inschriben gescheen ingegenwärtig des, so das guot kauft hat und solte ouch derselbe des koufes also gichtig sein.

⁶⁾ Prager Stat. § 102 n. 7: Unredliche Unterkäufer konnten schon auf das Zeugnis „zweier erbarer manne“ hin „von dem underkaufe gesazt“ werden. Wismarer Mäklersatzung von 1339 § 6: quicumque mekeler . . plus accipiet (nomine meklereschap) . . . sedebit prius in domo preconis, ex tunc abiurabit civitatem sub pena vite sue nunquam reversurus. Quicumque eciam civium nostrorum alicui ipsorum plus dederit, quocunq; munere hoc fuerit, 3 marcas argenti emendabit.

Vertrauen, welches den Maklern gegenüber den gemeinen Litkäufern entgegengebracht wurde¹⁾; und die umständliche und rigorose Behandlung des ganzen Instituts der Makler in den Stadt- und Kaufhausordnungen der Zeit zeugt von der außerordentlichen Bedeutung, welche demselben von der öffentlichen Gewalt beigelegt worden ist²⁾.

Wurden sie ja doch mindestens ebensosehr geradezu als unentbehrliche Hilfsorgane der Stadt bei der Aufsicht über die Einhaltung der erlassenen handelspolizeilichen Verfügungen und der Acciseordnungen, wie als Vermittelungsorgane des Handelsverkehrs geschätzt. Ja es ist zu beobachten, daß Unterkäufer von der Behörde zumeist nur für solche Handelsbetriebe eingesetzt wurden, bei denen diese ein fiskalisches Interesse an genauer Überwachung des Warenumsatzes hatte³⁾.

Es ist für die Handelspolitik der deutschen Städte des Mittelalters sehr bezeichnend, daß sie zwar dem städtischen Handel und Verkehr durch eine Reihe von Normen und Anstalten förderlich zu sein sich bemühten, den interurbanen Verkehr aber nahezu gänzlich sich selbst überließen. Abgesehen von den Kaufhäusern, welche in erster Linie für den fremden Kaufmann bestimmt waren, aber doch auch der städtischen Handelspolizei dienten, ist wenig von positiven Mafsnahmen zu Gunsten des Verkehrs von Stadt zu Stadt verzeichnet. Die Versorgung der Städte mit Fremdwaren wie der Export von einheimischen Gewerbezeugnissen und Lebensmitteln lag in erster Linie in den Händen der großen Kaufleute; sie befuhren die Jahrmärkte, brachten aber auch während des ganzen Jahres ihre Waren zum Verkauf, wo sie eine Stadt mit ihren Fuhren berührten, und

1) Ofener Stadtrecht § 94: den selbigen underkeufel ist auch zu glauben, das sy gezeugen vor gericht in kaufmanshandel, ob ir mer dan ainer da pey gewesen ist.

2) Vgl. dazu i. a. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 464 ff.

3) So von Köln im 14. Jahrh. (Lau 294).

unterhielten ständige Verbindungen mit der einheimischen Geschäftswelt in den verschiedenen Städten, denen sie Kaufmannsware auf Bestellung lieferten.

So lag denn der interurbane Verkehr vor allem in den Händen der Grofskaufleute, welche, wenn auch gering an der Zahl, so doch bedeutend durch ihre Reichtümer, ihre weltmännische Bildung und ihre Verbindungen mindestens in den wichtigen Handelsorten heimisch waren. Ihre volkswirtschaftliche Hauptleistung, die Ermittlung und Verwertung der besten Bezugs- und Absatzquellen für Handelsware, die Vorrathaltung und die stets bereite Kaufkraft wies sie beständig über die engen Kreise städtischer Wirtschaft hinaus: schon im Mittelalter waren die grofsen Kaufleute Organe, fast die einzigen, einer nationalen und internationalen Wirtschaft. Von der Stadt verlangten sie nichts als Rechtsschutz und Sicherheit des Verkehrs, gutes Mafs und billige Zölle: für alles übrige sorgten sie selbst, ihre sociale Stellung bei den Geschlechtern sicherte ihnen hinlänglich politischen Einfluß und wirtschaftliche Macht.

Aber das Mittelalter kannte doch nur wenig Handelsbetrieb, der sich ausschliesslich auf den Einkauf und Verkauf von Waren im grofsen beschränkte¹⁾. Wie die grofsen Kaufleute der Hansa überall, wo sie festen Fufs fassen konnten, den direkten Einkauf beim Produzenten und den Detailverkauf auch auf fremden Märkten als eine wesentliche Ergänzung ihres Geschäftsbetriebes erstrebten²⁾, so galt

¹⁾ v. Below hat hierfür viele Nachweise beigebracht (Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. 20. Bd. S. 1 ff.). Doch sagt eine Kölner Ratsverordnung von 1409 bei Stein, Akten z. Gesch. v. Köln II S. 201 § 2: Vort so sall eyn yeklich wirt synen gast warnen, dat hey alle koufmanschaft, dye hey binnen Coelne brengt, gantz ind unverscheiden verkoufen sall, we sich dat an yecklichen koufmanschaft heischt und geburt.

²⁾ Selbst eine so grofse Handelsgesellschaft wie die 1409 zum hansisch-venetianischen Handel organisierte, verschmähte es nicht, durch ihre Faktoren Waren, die von Venedig nach Köln oder Brügge gesendet wurden, unterwegs an geeigneten Plätzen im kleinen zu verkaufen (Stieda S. 46). Noch in der Mitte des 15. Jahrh. hatte der

überhaupt das Detailgeschäft als eine dem Großhandel durchaus homogene Betriebsart; auch der reiche Kaufmann wollte sich mit den Gewinnen nicht begnügen, die ihm der Großhandel abwarf, sondern auch den Detailgewinn im Verkaufe sich nicht entgehen lassen. Mit diesem Bestreben aber traf der Großhandel scharf auf die entgegengesetzten Interessen der kleinen örtlichen Geschäftskreise, die alle einen Detailverkauf auch innerhalb ihrer Betriebe begehrten: Handwerker und Krämer standen im Kampfe mit diesen Tendenzen des Großhandels, und die städtische Handelspolitik sah sich genötigt, den Detailhandel der Großhändler einer Reihe von Beschränkungen zu unterwerfen, um zu verhindern, daß das Gleichgewicht der volkswirtschaftlichen Interessen nicht zu Ungunsten der einheimischen kleingewerblichen Kreise verschoben werde. Wie die städtischen Ordnungen den Handwerkern selbst den gesellschaftlichen Einkauf des Rohstoffs, dem Krämer den Einkauf von Kramware im großen anstandslos gestatteten ¹⁾, dagegen im Detailverkaufe dieser Betriebe vielerlei Kontrollen aufrichtete, so beschränkten sie auch das Detailgeschäft des Großhandels ²⁾, der in dieser Hinsicht den Krämer gleichgestellt, ja zuweilen sogar gezwungen wurde, deren Verbänden beizutreten und sich nach ihren Satzungen zu verhalten.

Eine besondere Stellung nahmen, insbesondere in den Binnenstädten des nördlichen Deutschlands die Gewand-

Nürnberger Kaufherr Albrecht Scheurl, der mit Italien, Salzburg, Leipzig, Schlesien, Polen und Rußland in Spezereien, Kupfer, Seidenstoffen, Pelzwerk, Juwelen, Gold und Silber handelte, einen offenen Laden, in dem er die Ware bei Ellen und Pfunden verkaufte (Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 390). Vgl. auch unten S. 296.

¹⁾ 1445 Mone 15, 50: In Überlingen gehören zur Zunft der Bäcker die Kerner und Melbler, zu den Schuhmachern die Krämer und Merzler, zu den Küfern die Eisenhändler, zu den Schneidern die Gewandschneider. Doch sind in den allen ussgenomen alle samenköff und offne markttag.

²⁾ 1431 Göttinger Kaufgilde bestimmt, daß ein Kaufmann Gewand schneiden, aber nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. s. w. im kleinen, sondern nur „samtkopes“ verkaufen darf (Hegel II 411).

schneider ein, welche zwar als Tuchmacher den Kaufleuten am nächsten verwandt, als Detailverkäufer aber doch auch den Krämern nahe standen¹⁾. In den Städten mit einer entwickelten Großkaufmannschaft wie in Köln, Hamburg, Lübeck, Stettin sind daher auch die Gewandschneider jenen social und politisch nachgestanden²⁾; sie haben sich aber doch auch hier von der Gemeinschaft mit den Krämern ferngehalten³⁾; ihre Gilden sind anders als die Handwerkerzünfte organisiert, aber an dem Detailhandel mit Tuch halten sie ebenso wie in denjenigen Städten fest, in welchen sie mit den wenigen Großkaufleuten zusammen die Kaufleutegilde ausmachen. Doch begünstigt die städtische Zunftpolitik besonders in späterer Zeit immer mehr die Krämer und Weber auch im Detailverkauf mit Geweben⁴⁾ und hat damit die Gewandschneider selbst immer mehr nach der Richtung des Großhandels abgedrängt. Wo dagegen die Tuchhändler selbst eine Gewerbezunft bildeten, hat dieser Anteil der Krämer am Gewandschnitt leicht zu einer Verschmelzung der beiden Zünfte geführt⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III, 1, 80.

²⁾ Doch traten in Köln auch Geschlechter in die Korporation der „Herren unter den gaddemen“ ein, welche eben die Gewandschneider umschloß (Hegel II 495).

³⁾ In Höxter und in Goslar bilden die Gewandschneider die Kaufleutegilde (Hegel 395 u. 401). In Göttingen sind sie zugleich Großhändler in Kramwaren (ib. 411). In Stendal gehören die Kaufleute, auch die navigantes, zur Gewandschneidergilde; ähnlich in Stralsund. In Dortmund heißt die Gilde „Wandschneider- und Erbsassengesellschaft“ (Schmoller, Tucherbuch 393). Auch im Ofener Stadtrecht (Art. 83) werden Gewandschneider und Kaufleute zusammen genannt, in München den Krämern entgegengesetzt; in Basel hat die Zunft zum Schlüssel (der Kaufleute oder Krämer?) neben den Grantüchern den Einzelverkauf (Schmoller, Tucherbuch 391).

⁴⁾ In Lübeck dürfen nur die Krämer irische Laken und Zardoke, Zwillich und Seter, aber auch Gewürz u. a. im Detail verkaufen (Wehrmann 273). Vgl. 1410 Wandsnyder ib. 490: Ok schall neen wannttsnyder vorkopen by ellentelen penwerden.

⁵⁾ So 1472 zu Villingen (Mone 15, 56), wo die Tuchhändler den Eintritt der Krämer in ihre Zunft geradezu verlangen.

Die singuläre Bestimmung der Strafsburger Ordnung von 1401¹⁾, daß die Tuchkaufleute und Gewandschneider das auf dem Kaufhause eingekaufte Tuch nicht wieder daselbst im ganzen verkaufen, das von da weggebrachte nicht wieder dahin bringen lassen dürfen, erinnert an sonstige Maßregeln der städtischen Handelspolitik insbesondere im Bereiche der Lebensmittel und bezweckt in erster Linie wohl die möglichst reichliche Versorgung des lokalen Marktes. Von einer Begünstigung des interlokalen Verkehrs ist also auch im Gewandhandel keine Rede; alle Erfolge, welche derselbe erzielte, aller volkswirtschaftlicher Vorteil, welcher daraus entsprang, war das Resultat der kaufmännischen Geschäftstüchtigkeit allein.

Schon frühzeitig entwickelte sich in der Kaufmannschaft die Neigung zur Bildung von Handelsgesellschaften zwischen Kaufleuten verschiedener Städte, worin gerade der interlokale Verkehr seine beste Stütze erblickte; aber auch dieses Bestreben fand in der städtischen Handelspolitik im allgemeinen keine Förderung; im Gegenteil suchte städtische Engherzigkeit solche Geschäftsverbindungen eher zu verwerfen als zu begünstigen²⁾.

Vor dem 13. Jahrhundert sind in Deutschland Handelsgesellschaften kaum entstanden³⁾. Aber schon für 1205 ist eine solche in Köln bezeugt⁴⁾, und in dem Hansegebiet spielen sie schon bald eine bedeutende Rolle. In Lübeck

1) Schmoller, Tucherzunft 21^a, 429.

2) Viele Beispiele solcher Verbote bei Schmidt 23 f. 1389 Ulm: der Rat verbot, mit irgend einem Gast Kaufmannschaft in Gemeinschaft zu haben bei Strafe von 10 fl. für je 100 Gesellschaftsgulden. Ähnlich Stettin, Leipzig (1454), Weisensee, Ofen. Das Göttinger Stadtrecht von 1331 verbietet kumpenighe mit Nichtbürgern im Wein-, Fisch- und Tuchhandel. Andere Erwägungen haben zum Verbot von Handelsgesellschaften zwischen Hanseaten und Nicht Hansen im 15. Jahrh. geführt; vgl. unten S. 305.

3) Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen 15) 1883.

4) Lappenberg, Stahlhof S. 7: Theobuldo de Colonia et Henrico mercatori socio suo.

sind von 1311—1360 schon eigene, wenn auch nicht obligatorische Gesellschaftsregister geführt¹⁾).

Zwei Arten von Handelsgesellschaften sind in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch in Deutschland entwickelt. Die eine, im wesentlichen nach Art der späteren offenen Gesellschaften gebildet, trägt lange noch immer den Charakter einer Familiengemeinschaft²⁾; sie besteht unter gemeinschaftlicher Firma und unter Oberleitung eines besonders erfahrenen und angesehenen Mitglieds³⁾, aber zugleich unter persönlicher Mitarbeit der meisten Teilhaber und betreibt Handelsgeschäfte auf gemeinsamen, durch periodische Abrechnung festgestellten Gewinn und Verlust. Aber auch eine stille Beteiligung mit bloßem Kapitaleinsatz⁴⁾ war schon in dieser älteren Zeit nicht ausgeschlossen.

Gesellschaftliche Handelsunternehmungen dieser Art wurden vielfach nur für vorübergehende Zwecke gebildet⁵⁾;

1) In dem Niederstadtbuche sind in dieser Zeit ca. 300 Societätsverträge eingetragen. Vgl. a. Rehme, Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 42). Dazu Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg S. L ff. Auch die Stadtbücher von Stralsund und Rostock enthalten Eintragungen von Societätsverträgen.

2) So nehmen die Fugger überhaupt nur Familienangehörige als Teilnehmer auf, die Welser auch fernstehende (Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I S. 381). Auch die Gesellschaftsverträge der Geldersen und Wittenborg bewegen sich vornehmlich im Verwandtenkreise (vgl. Nirrheim und Mollwo).

3) Regierer hatte sowohl die große Ravensburger Gesellschaft, wie auch die ca. 1500 gegründete Nürnberger Handelsgesellschaft für den Handel mit Italien (Schulte I 588).

4) 1444 Ott Rulands Handelsbuch S. 36: It. daz ich O. R. empfangen hab von dem W. R. zu Nurnberg 200 rh. guld., die sol ich ihm anlegen zu gwin und verlust auf sein wagnuss. Auch die Wedderleginge des hansischen Rechts gehört vorwiegend hierher (vgl. Mollwo LI).

5) 1343 (Schulte I 586) ist in Sitten eine Gesellschaft bes. für Tuchhandel mit einem Kapital von 600 f. auf die Dauer eines Jahres gebildet: auch zwei Lombarden waren daran beteiligt. Dauer von drei Jahren (Pauli, Lüb. Zust. III Urk.-B. 89, 90); 4½ Jahren (Jäger, Ulm 669 ff.); einem Jahre (Lörsch, Aachener Rechtsdenkm. II 5). Vgl. Schmidt S. 39.

aber ebensowohl konnte eine Handelsgesellschaft auch nach dem Ausscheiden einzelner Teilnehmer fortbestehen und ein Societätsanteil an Dritte veräußert werden¹⁾.

Eine der *Accommenda* nachgebildete Gesellschaftsform findet sich insbesondere in den norddeutschen Städten als Weiterbildung des Instituts der Lieger oder Faktoren; Bevollmächtigte von Kaufleuten treten mit zunehmender Selbständigkeit in ein Societätsverhältnis zu ihrem Prinzipal, indem dieser ihnen Kapital zur Verfügung stellt, das sie wie eigenes Kapital bei dem Handelsunternehmen einsetzen und dafür am Gewinn participieren²⁾. Auch die *Sendeve* des hansischen Rechts, welche ursprünglich ein Mandatsverhältnis oder ein Kommissionsvertrag war, nimmt diese Societätsform an³⁾. Doch hat sich diese Art der Handelsgesellschaft schon im 15. Jahrhundert allmählich verloren, seit die direkten Geschäftsverbindungen der Geschäftshäuser verschiedener Handelsplätze zunahmen und der Kaufmann damit der Notwendigkeit überhoben wurde, seinen Warensendungen eigene Begleiter mitzugeben.

Dagegen bleibt die Schiffpartnerschaft, welche in der gemeinschaftlichen Erwerbung und Ausrüstung von Handelsschiffen und gemeinsamer Befrachtung zu Handelszwecken

¹⁾ Allerdings bleibt der Ausscheidende noch eine Zeitlang haftbar, und mußte der Käufer von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft beitreten (Schmidt 77).

²⁾ 1311 Pauli, Lüb. Zust. I n. 102: Ch. de K. tradidit Fr . . o. de P. 20 libr. Angl. den. cum quibus ipse F. mercabitur et medietatem lucri cum principali pecunia sibi tradita debet Chr . . o applicare. Ib.: A. de W. tradidit Godeconi de W. intra manus 54 mr. den. ad dimidiam acquisitionem et fortunam ad quas ipse G. nichil posuit. Vgl. auch Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. 11: 1404 dys nochgeschrebene gut habē wir yn wedirlegunge mit den nochgeschriebenen knechten; was sie haben das ist halb unser und halb er.

³⁾ Vgl. Schmoller, Jahrb. XVII, 2 S. 386. Übergang einer *Sendeve* (?) in eine *Wedderleginge* 1360 Pauli l. c. 103 A.: C. W. et O. St. socius suus computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta marcas 1400, quarum 1000 mr. den. pertinent C. soli in antea et residuum pertinet ipsis ambobus equa sorte mercemoniali. Has autem 1400 mr. den. ipse O. obtinabit in vera societate mercimoniali (Schmidt 91).

besteht, während des ganzen Mittelalters in Übung und hat viel zu der raschen Entwicklung des Seeverkehrs beigetragen. Auch die leichte Verfügung über die Schiffsparten, wie sie der volkswirtschaftlichen Natur dieses Gesellschaftsverhältnisses entsprach, begünstigte die Verbreitung und häufige Anwendung dieser Societätsform¹⁾.

Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung verdanken die Handelsgesellschaften des Mittelalters nicht dem Platzgeschäfte, sondern dem auswärtigen Handel. Sein Betrieb erforderte gerade in jenen Zeiten geringer Verkehrsentwicklung die gleichzeitige Anwesenheit der Vertreter eines großen Handelsunternehmens in verschiedenen Orten, um die Konjunkturen der verschiedenen Märkte gleichzeitig zu erkunden und mit rascher Hand zu ergreifen: auch die geringe Kapitalkraft der einzelnen Kaufleute konnte durch die Association am leichtesten überwunden, ein Großhandelsbetrieb auf diese Weise am sichersten und raschesten eingerichtet und das Betriebskapital je nach Bedarf vermehrt werden. Bemerkenswert ist dabei der Unterschied in der Entwicklung und den Formen der süddeutschen und der norddeutschen Handelsgesellschaften. Die großen Handlungshäuser der süddeutschen Städte stehen fast alle frühzeitig in gesellschaftlichen Verbindungen nach Art der offenen Gesellschaft²⁾. Ihre Handelsthätigkeit ist fast ausschließlich auf Süddeutschland mit den österreichischen und ungarischen Landen, auf Italien, die Schweiz und Frankreich gerichtet³⁾; sie pflegen neben dem Warenhandel der verschiedenen Zweige auch die Ausbeutung von Bergwerken⁴⁾ und zeigen schon frühzeitig eine gewisse

1) 1415 wird die quarta pars eines Schiffes ohne Zustimmung der socii exekutionsweise vom Räte der Stadt Lübeck auf einen Dritten übertragen (Schmidt 78).

2) So die Handlungshäuser der Fugger, Welser u. a. (vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 380 ff.).

3) Vereinzelt kommen solche Firmen auch im nordischen Handel vor, z. B. eine Nürnberger Gesellschaft 1428 in Dänemark (Roth, Nürnberger Handel 166).

4) Hierher gehört im 15. Jahrh. auch die durch großes Kapital

Neigung zu monopolistischen Organisationen, betrieben auch den Geldhandel und das große Kreditgeschäft¹⁾, kurz, sie sind universell, aber auch exklusiv angelegt.

Innerhalb des großen Verbandes der Hanse dagegen entwickelten sich für die einzelnen Hauptrichtungen des Handelsverkehrs in den größeren Handelsstädten eigene Handelscompagnien zumeist in der Form von Brüderschaften²⁾, ähnlich den italienischen Hafengilden des 13. Jahrhunderts. Von hervorragender Bedeutung war die 1378 aus einzelnen kleineren Gesellschaften gebildete Korporation der Schonenfahrer, welche eigene Statuten und gewählte Älterleute hatte und die Regelung des hansischen Handels in Schonen fast selbständig in die Hand nahm³⁾. Ähnlich besteht schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg eine Gesellschaft der Flandererfahrer⁴⁾. Auch die St. Katharinen- und Dorotheengilde zu Bergen, 1397 von deutschen Kaufleuten gestiftet, hat durch ihre Verbindung mit dem deutschen Kontor und durch die Einbeziehung der dort ansässigen deutschen Handwerksmeister eine Zeitlang große geschäftliche Bedeutung erlangt⁵⁾. Von besonderer Art waren speciell in Köln seit dem 13. Jahrhundert mehrere (5) Gaffeln und Gesellschaften von Kaufleuten, welche den gewerblichen Ämtern an die Seite traten; ihre Natur war die der allgemeinen bürgerlichen Societät, doch kamen ihnen nach dem Verbandsbrief von 1396 auch politische Rechte zu⁶⁾.

und Ansehen ihrer Mitglieder ausgezeichnete „gesellschaft des czynnhandels“ in Meissen (Neumann, Gesch. d. Wuchers S. 461 ff.).

¹⁾ Über drei gesellschaftlich betriebene Frankfurter Wechselbanken von 1403 vgl. Neumann a. a. O. 611.

²⁾ In Lübeck gab es zehn, in Rostock sechs solcher Brüderschaften (Stieda in Hans. Geschichtsbl. XIX 134).

³⁾ Wehrmann 39.

⁴⁾ Nirrnheim, Vico v. Geldersen S. 7.

⁵⁾ Hegel, Städte und Gilden I 440. Auch die schleswigsche Bruderschaft, die in Soest seit 1291 erwähnt ist, wird hierher zu stellen sein.

⁶⁾ Mitteil. a. d. Stadtarchiv von Köln 7, 108 u. 11, 68. Eine fraternitas Danica ist daselbst 1246 erwähnt (Lau 217). 1422 (Hirsch,

Doch kommen offene Handelsgesellschaften mit einem im ganzen dem süddeutschen ähnlichen Geschäftscharakter auch im Hansagebiete zahlreich vor; ihre Handelsthätigkeit erstreckt sich nicht blofs auf alle Gebiete, welche dem hansischen Einflusse unterlagen, sondern auch nach Süddeutschland¹⁾ (Nürnberg, Frankfurt) und nach Venedig²⁾. Und auch die Universalität der Geschäftszweige, sowie die Tendenz, eine monopolistische Beherrschung einzelner zu erreichen, ist ihnen nicht fremd; ja die ersten Nachrichten über solche Tendenzen stammen gerade aus dem Hansagebiete³⁾, während die Handelsmonopole der süddeutschen Handelsgesellschaften erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts auftraten. Die als „Reformation Kaiser Siegmunds“ bekannte Denkschrift über den deutschen Handel macht in dieser Hinsicht auch keinen Unterschied, sondern klagt im allgemeinen über die Trusts und die Syndikate einzelner großer Gesellschaften⁴⁾.

Von ganz anderer Art als die Handelsgesellschaften waren die genossenschaftlichen Verbände der Kaufleute.

Danzig 228) betrieben sechs Danziger Gesellschaften und der Faktor eines einzelnen Kaufmanns den litthauischen Handel.

1) Pauli, Lüb. Zust. I 103 f. Rehme a. a. O. 373.

2) Über die Schicksale einer um das Jahr 1409 zwischen Kaufleuten aus Brügge, Köln und Lübeck zum Handel nach Venedig gegründeten offenen Handelsgesellschaft berichtet eingehend Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh. 1894.

3) 1447, 1449, 1454, 1457 Hanserecesse ed. Ropp Bd. 7, 761, 828. Bd. 4, 171, Bd. 8, 346, cit. bei v. Below in Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. 20, 10. Von einem Hamburger Tuchhändler wird 1471—76 berichtet, dat he dat gud doet rysende unde vallende, wanner he wil (Hans. Geschichtsbl. 1892 S. 172). Eine Leydener Handelsgesellschaft suchte kurz vorher den Tuchhandel zu monopolisieren. Ein Kölner Kaufmann bringt die Preisbestimmung für Datteln vollständig in seine Hand. Aufkauf von Wein in Köln vgl. v. Below a. a. O. Über die Kupfersyndikate der Fugger s. die Urk. von 1498 und 1499 bei Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 417 ff.

4) Reformation K. Siegmunds ed. Böhm 220: It. es sind große gesellschaften aufgestanden, die zusammen spanent und treibent gross kaufmanschatz; es ge in wol oder übel, sy schyben es ye darnach, das sy nit verlieren.

welche teils im Anschluß an ältere Handelsgilden, teils als spätere Schöpfungen interlokalen Handelsinteresses in manchen deutschen Gegenden auch noch im späteren Mittelalter erscheinen. Sie sind nirgends wie die Handelsgesellschaften auf einen gemeinschaftlichen Handelsbetrieb eingerichtet, sondern immer nur bestimmt, den kaufmännischen Interessen ihrer Mitglieder Schutz und Förderung angedeihen zu lassen. Im übrigen tragen aber diese Verbände keineswegs einen einheitlichen Charakter. Kaufmannsgilden, welche nur für die Pflege örtlich begrenzter Handelsinteressen bestimmt sind, also vornehmlich nur dem Gewandschnitt ¹⁾ und etwa dem Kleinhandel dienen, zeigen ähnliche Einrichtungen wie die Zünfte der Handwerker, wie sie oft auch geradezu als Kaufleutezünfte bezeichnet werden; ihre volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Funktionen sind durch die Grundzüge der städtischen Handelspolitik genügend gekennzeichnet, ihre sociale Bedeutung mit der allgemeinen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft in den Städten gegeben. Dagegen sind die Handelsverbände, welche ihre Aufgabe vornehmlich in der Pflege und Förderung des auswärtigen Handels erblicken, wesentlich unabhängiger von den Einflüssen der städtischen Handelspolitik, haben aber doch andererseits, wie die Kölner Kaufleutegaffeln, auch obrigkeitliche Funktionen in die Hand bekommen. So gehört die Fürsorge für die Weser von Bremen bis zur See zu den Befugnissen der Elterleute der dortigen Kaufmannschaft ²⁾, während sie im übrigen nur eine Interessenvertretung bilden. So sind die Kaufleute der westfälischen Städte für den interurbanen Marktverkehr und die Pflege der Strafsen in diesem

¹⁾ So 1379 die Wandschneidergesellschaft in Dortmund (Städtechroniken 20, 245). Auch die 1323 erneuerten Statuten einer Kaufmannsinnung in Kassel (Köhne, Hansgrafenamnt 306) beziehen sich auf eine reine Gewandschneiderinnung. Vgl. andere Beispiele bei v. Below (Jahrb. f. Nationalökonomie III 20, 45 ff.), der geneigt ist, allen Gewandschneidergilden den Charakter von Kaufmannsgilden i. e. S. abzuspochen. S. oben S. 268.

²⁾ Köhne, Hansgrafenamnt 144.

Gebiete zu einer Gemeinschaft verbunden, welche den Hanscn der deutschen Kaufleute auf den großen Märkten des Auslandes ähnlich ist¹⁾.

Auch die Hansa zu Regensburg kann als eine solche freie Kaufmannsvereinigung gelten, welcher gewisse obrigkeitliche Befugnisse zustanden, die sie unter Aufsicht und Mitwirkung der städtischen Obrigkeit ausübte²⁾. Und eine ähnliche Verbindung der Kaufleute unter dem Namen der „Hans“ scheint auch in Wien schon im 13. Jahrhundert bestanden zu haben; daß ihr besondere Rechte und Freiheiten zustanden, ist aus dem Amtseid ihres Vorstehers zu ersehen³⁾. Daß sich die Wirksamkeit solcher Kaufleuteverbände über den eigentlichen Stadtbereich hinaus erstreckte, unterscheidet diese Art von Verbänden ebenso auffällig von den Kaufleutezünften, wie ihre viel freiere Organisation; man könnte sie eher mit modernen Handelskammern, als wie mit mittelalterlichen Zünften vergleichen. In eine Reglementierung des Handelsbetriebes lassen sie sich in keiner Weise ein; der einzelne Kaufmann innerhalb des Verbandes geht unbeeinflusst seinen Geschäften nach, und nur Schutz in der Fremde, Verbesserung der Transportverhältnisse und billige Entscheidung in handelsrechtlichen Streitsachen erwartet er von dem Verbande. Dafür leistet er auch gewisse Abgaben an denselben, deren richtiger Eingang ebenso wie die Funktionen des Verbandes unter den Schutz der Obrigkeit gestellt sind.

Daß diese Art kaufmännischer Organisationen für gemein-

¹⁾ Stäve, Osnabrück I 460; Köhne 163.

²⁾ Stadtrecht B S. 40 § 2: So gehort daz in dy hauns: waz daz wazzcr an trifft und dy achs von verdienten lon und von gesellschaft wegen und von chaufmanschaft wegen und man sich zewht au dy geschwornen underchäwffl und umb unrecht gewag, umb unrechtz zaichen und mas und umb eich, wann man darumb also ze chrieg wirt. Vgl. Gengler, Beiträge 3, 115 f.

³⁾ 1403 Berichte und Mitteil. d. Altert.-Ver. z. Wien III 272: und das Ir auch die hans mit allen iren rechten und freihaiten, als die von alters ist herkomen . . . treuleichen haldet. Ob die seit 1360 bezeugte Kaufleutezeche mit der „Hans“ in Beziehung zu setzen ist, ist unsicher.

nützige Zwecke der Kaufmannschaft verhältnismäßig selten bezeugt sind, läßt sich mit der sehr verschiedenartigen Ausbildung der städtischen Verwaltung ebenso wie dadurch erklären, daß vieler Orten auch Kaufleute und Gewand-schneiderinnungen diesen Interessen des Handelsbetriebes gerecht werden konnten, besonders da, wo überhaupt im Gewandschnitt und dem Tuchhandel das hervorragendste lokale Großhandelsgeschäft bestand.

In nahem Zusammenhange mit diesen kaufmännischen Organisationen für den interurbanen Handelsverkehr steht auch das in einer Anzahl von Städten bezeugte Hans-grafenamt¹⁾. Hervorgegangen ist dasselbe, wie es scheint, teils aus freien Verbindungen von Kaufleuten, welche bei ihren weiteren gemeinschaftlichen Handelsfahrten sich ein Oberhaupt wählten, teils aus einer herrschaftlichen Organi-sation lokaler Kaufmannsinteressen, welcher die Pflege derselben für die weitere Handelsfahrt zum Ziele gesetzt ward. Der Hansgraf sollte vor allem die Rechte und Interessen der so vereinigten Kaufleute in fremden Ländern und Märkten schützen, einen geregelten Verkehr mit den lokalen Obrigkeiten pflegen und die im Schofse der vereinigten Kaufleute entstehenden Streitigkeiten beilegen²⁾. Schon diese für Regensburg gegen Ende des 12. Jahr-hunderts³⁾, für Wien⁴⁾ im 13. Jahrhundert bezeugte Kom-

1) Vgl. hierüber i. a. C. Köhne, Das Hansgrafenamt 1893.

2) Schon die Hansa von Flandern in London hatte einen Hans-grafen als Vorstand (Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte Anh. Nr. 39).

3) Deutsche Wirtschaftsgesch. II 386.

4) In einer Urk. K. Ladislaus von Ungarn 1279 erscheint hans-gravius rector mercatorum de Vienna et de Austria; diesem bestätigt der König eine von seinen Vorfahren herrührende Zollordnung. Über seine Kompetenz vgl. auch 1383 (Hormayr V Urk. 152): Der H. von Österreich ordnet den Tuchverkauf zu Tulu, 1379 (Ber. d. Altert.-Ver. III 274): die Warenschau über die Weber wird von vier Meistern und dem H. geübt. 1408 (ib. 292) kann der H. fremden Kaufleuten aus-nahmsweise die Reise nach Ungarn erlauben. Vgl. oben S. 226 A. 2 1453 und 1480 Hansgrafenordnungen.

petenz des Hansgrafen ist ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt nicht zu denken; auch die Genossenschaft der reisenden Kaufleute, an deren Spitze der Hansgraf stand, konnte nach mittelalterlicher Anschauung ohne Bewilligung der städtischen Obrigkeit nicht bestehen. In der That ist auch eine öffentlichrechtliche Regelung des Hansgrafenamts, sei es durch städtisches Statut oder landesherrliches Privilegium überall erfolgt, der Hansgraf selbst mit öffentlichem Charakter ausgestattet; die Genossenschaft der Kaufleute (Hansa) empfängt gleicherweise die Anerkennung ihres Bestandes und ihrer statutarischen Normen durch die öffentliche Gewalt.

Dabei bestehen im einzelnen allerdings große Verschiedenheiten in der Ausbildung der Institution, welche ebenso in den verschiedenen Einrichtungen der öffentlichen Gewalt, wie in der größeren oder geringeren Bedeutung der kaufmännischen Korporationen begründet sind, denen das Institut des Hansgrafen dienen sollte. Der Hansgraf ist bald ein von den Kaufleuten freigewähltes Oberhaupt¹⁾.

¹⁾ Besonders lehrreich ist die Entwicklung des Hansgrafenamts in Regensburg, welche aus folgenden Urkunden zu ersehen ist: 1207 Mon. Boic. 29^a p. 533 § 6: *It. cives Ratisponenses facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum qui vulgariter hanisgrave dicitur, ut ille de officio suo iura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urabanorum fiat.* 1230 ib. 31^a p. 544 § 12: *It. cives potestatem habebunt eligendi hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra, ea tantum que respiciunt negotia nundinarum.* Gengler, Beiträge 3, 114 meint, daß unter *cives* zunächst nur die *emendo et vendendo ritum negotiationis exercentes* zu verstehen seien. 1281 Lichtenbergischer Schied: *Si habend auch geraten und gescheiden und gesaczt uf den selben eit, daz die burgaer, di uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent, einen hansgraven suln haben und alle iar einen mitenewen, der di burgaer samme, di uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent und anders nieman; und sol der auch anders nihtes gewalt haben in der stat dann umbe deu geschäfte, deu si habent ze handeln umb die strazze.* 1334 Ratsbrief § 5: *It. es gevellt auch meinen herren wol, daz der hansgraf und die hans handeln und leben, als deu hantvest sagt (s. oben 1281) daz sich der hansgraf ihttez mer an nem noch*

bald ein von der Stadt oder dem Stadt- und Landesherrn¹⁾ eingesetztes Organ zur Pflege des interurbanen Verkehrs; seine Kompetenzen sind bald auf den Handelsverkehr an fremden Plätzen beschränkt, bald in weitem Umfange für alle Interessen der von ihm vertretenen Kaufmannschaft bestimmt.

Zu einer größeren Wirksamkeit scheint übrigens der Hansgraf nur im Donauverkehr gekommen zu sein; wenigstens lassen die spärlichen Nachrichten über diese Institution aus anderen Teilen des Reiches während der älteren Zeit den Hansgrafen nur in der bescheidenen Rolle eines Markt- und Strafsenorgans erkennen²⁾. Im 15. Jahrhundert verliert sich überdies die Genossenschaft der fahrenden Kaufleute mehr und mehr, und der Hansgraf erhält sich nur als ein städtischer oder landesfürstlicher Verkehrsbeamter mit gewissen aus der mittelalterlichen Auffassung verständlichen niederen Befugnissen polizeilicher und jurisdiktioneller Natur.

Zu den Einrichtungen, welche sich die Kaufleute für den interurbanen Handelsverkehr geschaffen haben, gehören endlich auch die Messen, welche sich aus den althergebrachten Jahrmärkten an einigen Orten unter besonders günstigen Umständen schon gegen Ende des Mittelalters auch in Deutschland ausgebildet haben. Allerdings waren

dhein ander samening hab, dann umb der chaufmannschaft und der strazze auf wazzer und auf land geschäft und notdorft an allez gevar.

1) In Österreich und Steiermark ist, wenigstens in der späteren Zeit, der Hansgraf vom Landesfürsten ernannt.

2) In Bremen sollen nach einer Ratsverordnung von 1405 (Urk.-B. IV n. 338) zwei Ratsherren Hänsegräfen sein, welche für die Führung des Denkelbuchs und Bürgerbuchs, sowie die Erhaltung der Strafsen vor der Stadt und innerhalb der Stadt Sorge tragen, wofür sie das Hensegeld und einen Anteil an dem Bürgergeld beziehen. In Dortmund ist schon ca. 1260 (Urk.-B. I 109) ein H. bezeugt, der namens der Stadt eine Hansgrafschaft zu Lehen giebt. H. kommen später auch in anderen westfälischen Orten vor und zwar vornehmlich als Marktbeamte. In Hameln kommen H. zuerst 1362—1370 (Stadtbuch n. 73, 78) vor, wo sie städtische Aufsichtsorgane über Kaufleute sind. In Kassel sind 1323 H. als *magistri pannicidarum* erwähnt (Köhne 306).

hierfür die Gunst der obersten Gewalten im Reiche und in den Territorien, wie die Förderung durch die städtischen Obrigkeiten mindestens ebenso sehr nötig als das thatkräftige Eintreten einer kapitalreichen Kaufmannschaft. Denn das, was eine Messe von einem gewöhnlichen Jahrmarkt unterschied, war nicht blofs die gröfsere Konzentration von Angebot und Nachfrage, sowie die Höhe der Umsätze, sondern auch die besonderen Vorrechte, welche den Messplätzen in Zoll- und sonstigen Verkehrsabgaben, rechtlichem Schutz der Kaufleute, Verkehrsfreiheit und Sicherheit geboten wurden.

Die ältere Zeit des Mittelalters hat solche Verkehrseinrichtungen in Deutschland noch nicht gekannt. Die Messen der Champagne haben seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts den Mittelpunkt des Waren- und Geldverkehrs zwischen Italien und dem mitteleuropäischen Handelsgebiete gebildet. Die Märkte waren schon im 13. Jahrhundert von Kaufleuten aus Strafsburg, Augsburg¹⁾, Basel und Konstanz²⁾, von Köln u. a. besucht; in Troyes, Provins, Bar-sur-Aube und Lagny hatten die Deutschen Kaufhäuser oder Warenlager³⁾.

Aber schon im 13. Jahrhundert ist von Kaiser Friedrich II. der Versuch unternommen, den Messverkehr auf deutsche Plätze zu leiten: Oppenheim (1227), Worms (1243), Speier 1245 erhielten solche Messprivilegien; aber doch nur die Messen von Frankfurt a. M.⁴⁾ haben eine dauernde und grofse Bedeutung erlangt. Von Kaiser Friedrich II. zuerst geschaffen und unter besonderen kaiserlichen Schutz gestellt, ist die Frankfurter Messe im 14. Jahrhundert durch die Gunst Kaiser Ludwigs des Bayern sehr gehoben; zu der bestehenden Bartholomäusmesse wurde ihr (1330) eine Ostermesse verliehen und ihr ein Monopol für einen weiten Umkreis eingeräumt; der Kaiser verpflichtet sogar sich und

¹⁾ 1282 Mon. Boic. 33^a 161.

²⁾ 1289 Ordnung über den Leinwandhandel auf den Messen der Champagne (Mone 9, 48 f.).

³⁾ Schulte I 162.

⁴⁾ Erste Erwähnung 1240 (Böhmer, C. Moenof. 68).

seine Nachkommen (1337), weder der Stadt Mainz noch einer anderen Stadt Märkte und Messen zu bewilligen, welche den zwei Messen von Frankfurt nachtheilig wären. Auch Karl IV. und Wenzel bewahrten der Frankfurter Messe ihre besondere Gunst, so daß dieselbe in der That gegen Ende des 14. Jahrhunderts bereits zum großen Teile das Erbe der inzwischen in Verfall geratenen Champagner Messen antreten konnte.

Im Hansagebiete haben es im Mittelalter nur wenige Marktorte zu einer größeren Bedeutung gebracht, so daß sie als eigentliche Messplätze erscheinen. So hatte insbesondere Hamburg im 14. Jahrhundert zwei stark besuchte Messen im Juni und September¹⁾, Lüneburg und Braunschweig Herbstmessen, Danzig seinen berühmten Dominiksmarkt.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts ist die Frankfurter Messe regelmäßig besucht von allen Rheinstädten, von der Ostschweiz, Elsaß, Pfalz, Rheinlande und dem südlichen Teile der Niederlande, Hessen-Nassau, Thüringen, Franken, Württemberg und Baden; von den Donaustädten bis Passau abwärts und dem bayrischen Schwaben. Selten kommen Orte in Ober- und Niederbayern, Böhmen und Schlesien vor. Die ganze norddeutsche Tiefebene ist ausgeschlossen, Braunschweig ist hier der äußerste Punkt. Ebenso fehlen die noch halbslavischen Länder im Osten der Elbe mit Ausnahme von Breslau. Vereinzelt kommen doch auch schon die Meißener Städte, dann Brüssel, Mecheln, Löwen, sowie Venedig und Mailand vor²⁾.

In den Seestädten ist im allgemeinen der regelmäßige, große Warenverkehr während der ganzen Schifffahrtsperiode gleichmäßig entwickelt, so daß sich ein Bedürfnis nach besonderen Messstagen nicht ergab. Für Zahlungsausgleichungen fungiert innerhalb des ganzen Hansagebietes in erster Linie

¹⁾ Nirrheim l. c. passim. 1365 gewährte K. Karl IV. den Hamburgern eine große Messe, welche 14 Tage vor Pfingsten beginnen und 8 Tage nach Pfingsten enden sollte. Sie scheint aber gar nicht ins Leben getreten zu sein (ib. XXIX).

²⁾ Bücher I 503 f.

die weltberühmte Messe von Brügge vom 1. bis 18. Mai; als Wechselplatz ist daneben allerdings auch Lübeck stark benutzt ¹⁾).

So Hervorragendes auch die deutsche Kaufmannschaft für das Gedeihen und die Blüte des inneren Wirtschaftslebens der Städte und den interurbanen Verkehr geleistet hat, in der Selbstbeschränkung auf den deutschen Binnenhandel war doch Großes nicht zu leisten; in den kühnen Unternehmungen, welche deutsche Kaufherren auf eigene Faust, ohne Hilfe des Reichs, der Landesherren und der Städte in fremden Ländern begründeten und mit dem ganzen Einsatz ihrer geistigen Kraft und ihres Vermögens, unter beständigen Gefahren und Entbehrungen glänzend durchführten, kommt erst die Tüchtigkeit der deutschen Kaufmannschaft des Mittelalters zum vollen Ausdrucke. Am Beginne des 13. Jahrhunderts ist der deutsche Kaufmann schon überall an den Küsten der Ostsee und Nordsee zu Hause, hat in Holland und Flandern seine festen Verbindungen, steht auf den Messen der Champagne wie er die Märkte Italiens regelmäfsig besucht.

Aber doch tiefgehende Unterschiede in der Lage der Kaufleute und in ihrer Wirksamkeit zeigen sich zwischen jenen Nordlandsfahrern und den deutschen Kaufleuten, welche ihre Verbindungen mit den wirtschaftlich hochentwickelten Handelsgebieten unterhalten. Ohne gildemäfsigen Verband, ohne Rückhalt an der Stadt, welcher sie angehören ²⁾, höchstens vorübergehend für konkrete Handelszwecke geeinigt, tritt der deutsche Kaufmann in Frankreich und Italien auf. Im Fondaco dei Tedeschi in Venedig ist ihm eine sichere, ja sogar prächtige Heimstätte bereitet ³⁾; die grofse Handels-

¹⁾ Pauli, Lüb. Zustände II 101. Hirsch, Danzig 238.

²⁾ Nur für die Messen der Champagne hat Konstanz seinen Kaufleuten eine Ordnung gesetzt, die auch einen gewissen Schutz gewähren sollte (Mone 4 I ff.).

³⁾ Thomas, Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi in Venezia 1874; Heyd in Sybels, Hist. Zeitschr. 1874 und zusammenfassend

republik selbst, im Bewußtsein der hervorragenden Bedeutung der deutschen Handelsbeziehungen hat diesen Kaufherrnhof beigelegt¹⁾; dafür ist aber auch jeder deutsche Kaufmann verpflichtet, dort abzusteigen, seine Waren niederzulegen, seine Geschäfte abzuschließen unter der Aufsicht und Kontrolle venetianischer Beamten, welche die Verwalter des Fondaco sind; nur die Zunft der Ballenbinder des Fondaco, welche ausschließlich aus Deutschen besteht, unterliegt auch dem Obergerichtsrechte der deutschen Kaufherren²⁾. Diese für den fiskalischen und monopolistischen Geist der venetianischen Handelspolitik bezeichnende Institution charakterisiert zugleich auch die Lage des deutschen Kaufmanns; so rücksichtsvoll und zuvorkommend unter Umständen auch die Republik mit den Bewohnern des Fondaco verfährt, sie sind doch immer die Gäste, die Schutzbedürftigen; in ihrer persönlichen Freiheit waren sie ähnlich beschränkt wie die Bewohner der deutschen Faktoreien in Nowgorod oder im Stahlhof zu London, aber nicht kraft autonomer Satzung der Kaufmannschaft, sondern kraft Befehls der Republik; groß waren die finanziellen Lasten, welche für Miete von Kammern und Gewölben³⁾, sowie für Zoll von den Waren zu tragen waren.

So bilden die Deutschen im Fondaco zwar eine stattliche Schar unternehmender, geschulter und kapitalkräftiger Kaufleute, welche durch ihre weitreichenden Verbindungen

H. Simonsfeld, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig* 2 Bde. 1887 mit Urkunden.

¹⁾ Noch 1228 heißt das Haus *Fonticum communis Veneciarum, ubi Teutonici hospitantur* (Simonsfeld II 9).

²⁾ 1418 Simonsfeld I 165: *quelli sarano electi per nostri compagni sia et esser debia de nation Todescha . . . Et subito fatta tal electione . . . dobbiamo presentar prima ali nostri marchadanti Todeschi saper et intender da lora se tal election per nui facta sia de suo consenso.*

³⁾ 1354 wurden für jede Nacht 12 piccioli, für die Benutzung einer Kammer ebenfalls 12 p., 1437 für Einrichtung und Bedienung pro Nacht 2 soldi de' piccioli verlangt; 1487 für eine Kammer pro Jahr 4 Dukaten, 1508 für ein Gewölbe im neuen Fondaco 6—20 Duk. (Simonsfeld I 364, II 12). Über ihre Besetzung vgl. Beilage V.

und den großen Umsatz ihrer Geschäfte auch für die Republik wertvoll und achtunggebietend erscheinen mußten; aber da sie untereinander keine Handelsgenossenschaft bildeten und noch weniger als die Repräsentanten und Bevollmächtigten der deutschen Kaufmannschaft oder auch nur der oberdeutschen Handelsstätten gelten konnten, so waren sie auch keine Handelsmacht, mit der Venedig Verträge abzuschließen oder überhaupt nur bei seiner Handelspolitik zu rechnen sich veranlaßt gesehen hätte.

In Genua haben sich die deutschen Kaufleute spätestens seit 1441 einen Genuesen als Konsul gewählt, der ihre Privilegien und die Interessen der Einzelnen schützen, ihre Streitigkeiten entscheiden sollte; dagegen sind hier wie in Mailand die Versuche, einen Fondaco für die deutschen Kaufleute zu errichten oder sonst ein gemeinschaftliches Band zu schaffen, resultatlos verlaufen¹⁾.

Eine wesentlich andere, ungleich bedeutendere Aufgabe erfüllte der deutsche Kaufmann im Norden von Europa. Die Anfänge jener großen Handelsgemeinschaft norddeutscher Städte, welche später als deutsche Hansa eine Weltstellung einzunehmen berufen war, gehen auf die Verbindungen zurück, welche deutsche Kaufleute in fremden Ländern untereinander eingegangen sind. Schon im 12. Jahrhundert genießen die auf Gotland angesiedelten Deutschen besondere Handelsprivilegien; in Wisby bildeten die Deutschen einen großen Teil der Gemeinde und haben mit den Goten gemeinsamen und gleichberechtigten Anteil am Stadtregerimente²⁾. Daneben besteht, als ältester Verband dieser Art, eine Genossenschaft aller nach und über Gotland handelnden und sich dort kürzere oder längere Zeit aufhaltenden deutschen Kaufleute, welche zuerst nur im Ostseegebiete, dann auch an der Nordsee als Vertreterin des deutschen Handels selbständig auftritt. Angehörige von mindestens dreißig deutschen Städten, von Köln und Utrecht an bis nach Wisby, Riga und

¹⁾ Schulte I 532, 559.

²⁾ D. Schäfer, K. Waldemar S. 42 ff.

Reval sind als Teilnehmer dieser Einigung der „geeinigten Gotlandsfahrer des römischen Reiches“ nachzuweisen¹⁾.

Ebenso ist die freie deutsche Handelsniederlassung in Nowgorod eine Schöpfung der deutschen Genossenschaft auf Gotland²⁾. Auch in England hatte sich schon im 12. Jahrhundert eine Genossenschaft deutscher Kaufleute gebildet, welche in der Gildhalle in London ein eigenes Haus besaß und sich des Rechtes erfreute, eine „Hanse“ bilden zu können³⁾: war dasselbe zunächst auch nur den Kaufleuten aus Köln bewilligt, so konnten doch auch Bürger anderer Städte dieser Genossenschaft beitreten; die westfälischen Kaufleute scheinen alle zur kölnischen Hanse gehört zu haben. In den Jahren 1266 f. gelang es den Hamburgern und Lübeckern, das Recht zur Gründung einer eigenen Hause in London „in derselben Weise wie sie die Kölner haben“, zu erlangen⁴⁾, und 1260, spätestens 1281 hat sich die Vereinigung der Hansen zu einer einheitlichen Genossenschaft „der Kaufleute des Reiches Alemannien, welche das Haus in der Stadt

¹⁾ Lüb. Urk.-B. I n. 180.

²⁾ 1229 Lappenberg n. 11^b: Curie Theutonicorum et Gotensium et hospites libere erunt ita quod Nogardienses nec personis nec rebus habendis, tractandis vel vendendis aliquas possunt ponere constitutiones. 1293 Hanserecesse I n. 70: libertates et jura mercatorum terram Gotlandie ac curiam Nogardie frequentantium; que eciam libertates tam in dicta curia (Nog.) quam in terra Gotlandie ab universis mercatoribus a retroactis temporibus usque in tempus hodiernum sunt concorditer observate.

³⁾ K. Heinrich II. (Lappenberg Nr. 3): Praecipio vobis, quod custodiatis . . . homines et cives Colonienses, sicut homines meos et amicos et omnes res et mercaturas suas et possessiones, ita quod neque de domo sua London., neque de rebus neque de mercaturis suis . . . iniuriam aliquam vel contumeliam eis faciatis.

⁴⁾ 1266 Lappenberg II p 93: K. Heinrich III. ad instanciam ducis Brunswicensis mercatoribus ipsius ducis de Hamborch concedimus . . . ut habeant hansam suam per se ipsos per totum regnum in perpetuum: ita tamen, quod ipsi mercatores faciant nobis et heredibus nostris consuetudines inde debitas et consuetas. 1267 (ib. p. 94) für Lübeck: quod ipsi habeant hansam suam reddendo inde 5 sol. eodem modo, quo burgenes et mercatores Colonienses hansam suam habent.

London haben, das gewöhnlich die Gildhalle der Deutschen genannt wird.“ vollzogen¹⁾.

Und auch in Flandern haben sich die deutschen Kaufleute nicht nur wertvolle Privilegien, sondern auch eine eigene Genossenschaft errungen, welche aus Vertretern der drei wichtigsten Gruppen von Kaufleuten der vorhanseatischen Zeit, der Gotlandfahrer, der deutschen Kaufleute in England und der lübischen bestanden²⁾.

In dem hamburgischen Seerecht von 1270 und dem lübischen von ca. 1299 erscheinen die deutschen Kaufleute in den flandrischen Städten zu Hansen geeinigt unter einem Oldermann, der sie regelmäfsig versammelt und in der Morgensprache Recht findet; für die Zwecke der Genossenschaften wird ein regelmäfsiger Beitrag von den Genossen eingehoben³⁾.

Die volle Bedeutung dieser Vereinigungen deutscher Kaufleute im Auslande für die Entwicklung der Hansa tritt aber doch erst in dem Einflusse hervor, welchen diese Genossenschaften auf die Handelspolitik der Städte selbst ausgeübt haben. Es liegt nahe, dafs die Mitglieder dieser Genossenschaften, welche zugleich angesehene Kaufherren in den Städten des Mutterlandes waren, ihren persönlichen Einflufs in der Stadt geltend gemacht haben, um diese zu einem der Genossenschaft förderlichen Verhalten zu bestimmen; auch haben die Städte frühzeitig die Pflege dieser auswärtigen Handelsinteressen als ihre Aufgabe angesehen. Unvermerkt tritt an die Stelle einer blofsen Vertretung der kaufmännischen Interessen in den grofsen Genossenschaften die Vertretung der städtischen Handelsinteressen und aus der Verbindung der Kaufleute erwächst ein Verband der Städte selbst, aus denen sie hervorgegangen waren. So werden die Verhältnisse des deutschen Hofes zu Nowgorod, welche anfänglich nur von der gotländischen Genossenschaft

1) Lüb. Urk.-B. I n. 419.

2) 1252 Hanserecesse n. 431—436.

3) Lappenberg I 10.

geordnet sind, in der Folge zur gemeinsamen Angelegenheit der an demselben interessierten Städte: auch die handrische Niederlassung der deutschen Kaufleute ist wiederholt Gegenstand gemeinsamer Beschlüsse der Städte; die Genossenschaft der Kaufleute auf Gotland wird durch die Gemeinschaft der Städte absorbiert¹⁾, und selbst in den Handelsverhältnissen der deutschen Hanse in London werden, wenn auch mehr gelegentlich, Spuren eines gemeinsamen Auftretens der Städte wahrnehmbar²⁾.

Diesem Gegensatz in der Wirksamkeit des deutschen Kaufmanns in Süd und Nord entspricht auch der ganz differente Einfluß, welcher von der Kaufmannschaft auf die auswärtige Handelspolitik der Städte ausgegangen ist. Zwar hat das gleichartige Interesse der Kaufleute, ihre geschäftliche Verbindung mit einer Anzahl von Städten, ihr Besuch fremder Märkte überall bewirkt, daß sie vor allem für einen möglichst vollen und gesicherten Landfrieden eintraten und die Städte zum Abschlusse von Bündnissen hindrängten: der Gegensatz zwischen den spezifischen Interessen der handeltreibenden Stadtbevölkerung und der wirtschaftlichen wie politischen Interessen der Grund- und Territorialherren, sowie der mangelnde Schutz einer schwach gewordenen Reichsgewalt führte die Städte darauf hin, in Bündnissen sich Schutz und Sicherheit selbst zu schaffen. Zuerst zeitigt das reichentwickelte städtische Leben am Rhein einen solchen Städtebund, dessen Organisation 1255 fertig dasteht. Neunzig Städte am Rhein und im Hinterlande waren in diesem Bunde vereinigt, an dem übrigens auch geistliche und weltliche Herren sich beteiligten. Die Erhaltung des Landfriedens, wo nötig mit bewaffneter Hand, die Beseitigung aller willkürlichen Rheinzölle waren die ausgesprochenen Ziele des Bundes; eigentlich handelspolitische Aufgaben hat er sich nicht gesetzt und daher auch keinerlei einheitliche Wirk-

¹⁾ D. Schäfer l. c. 71 f.

²⁾ So 1303 (Lappenberg n. 113), in welchem die Hanse in London die westfälischen Städte und Rostock anruft, einem Beschlusse der Hanse wegen Ausschließung gewisser Kaufleute Rechnung zu tragen.

samkeit zur Förderung und Ausbreitung des nationalen Handels entfaltet. Dagegen kam der Bund allmählich immer mehr in eine politische Rolle hinein, durch den Gegensatz, in welchen er sich zur Reichspolitik und zu den Interessen der Kurfürsten stellte.

Auch der schwäbische Bund, im Anfang des 14. Jahrhunderts vornehmlich von den oberdeutschen Handelsstädten unter Führung von Augsburg, Ulm und Nürnberg gebildet, diente zunächst gleichfalls zur Abwehr von Gewaltthatigkeiten der Territorialherren und zur Bewahrung des Landfriedens; eine dem rheinischen Bunde ähnliche politische Richtung machte das Reich dem Bunde feindlich; ohne einen bleibenden volkswirtschaftlichen Erfolg erreicht zu haben, verfiel mit der Blüte des oberdeutschen Handels auch der schwäbische Städtebund.

Neben diesem allgemeinen schwäbischen Städtebund bestehen im 14. Jahrhundert insbesondere unter den Bodenseestädten¹⁾ und am Oberrhein²⁾ engere Bündnisse, welche den großen Bund ergänzten und überlebten³⁾. Ist auch bei ihnen die Erhaltung und Pflege des Landfriedens der leitende Gesichtspunkt⁴⁾, so treten doch auch specielle handelspolitische Interessen hervor; insbesondere dem italienischen Warenverkehr wenden sie ihr Augenmerk zu⁵⁾. Doch kommen

¹⁾ 1302 (Mone 4, 57) Geleitsbrief des Grafen von Freiburg für Konstanz und die anderen drie stette, die nwer eitgenossen sind.

²⁾ 1334 (Mone 6, 430) sind zwölf oberrheinische Städte verbündet.

³⁾ 1377 und 1379 Kriegsmatrikel des schwäbischen Städtebundes (Mone 6, 173); kleiner Bund von elf Städten; zum großen gehörten auch die fränkischen Städte (1384 Abrechnung Mone 6, 178 13 Städte).

⁴⁾ 1384 (Mone 8, 298): Anleihe von 1700 fl. die wir in unsern und gemainer stet des bundes um den See guten und redlichen nutz bewendet und bekeret habint.

⁵⁾ 1398 (Mone 4, 39) Genua schreibt: *magnificis et potentibus universitatibus civitatum confederatarum colligatarum ac coniuratarum tam sacri imperialis quam libere lige Suevie, Francie et Pavarie, quam eciam aliarum eis confederatarum.* 1402 (Mone 4, 33): *civitates et oppida circa lacum Constanciensem adiacencia, sacro Romano imperio subiecta, in simul confederecionem propter commune bonum pacis generalis*

gemeinschaftlich unternommene Schritte über allgemeine Vorstellungen um Schutz der Strafsen oder günstige Behandlung der einheimischen Kaufleute nicht hinaus. Eine energische Vertretung der gemeinsamen Handelsinteressen, eine einheitliche Leitung der Handelsverbindungen mit fremden Städten und Ländern fehlt vollständig.

Gerade die Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig ist hierfür ein schlagender Beweis. So oft auch die oberdeutschen Städte, die ja das hauptsächlichste Interesse am Handel mit Venedig hatten, veranlaßt sind, zu Gunsten ihrer Kaufleute bei dem Senat der Republik einzutreten, bleibt doch immer ihre Intervention auf einzelne Fälle und einzelne Städte beschränkt; nie ist von einem Verband des deutschen Kaufmanns in Venedig oder von einem kollektiven Auftreten der deutschen Städte in Handelssachen der Republik gegenüber die Rede. Die Bündnisse der oberdeutschen Städte kommen über die allgemeinen Gesichtspunkte der Landfrieden nicht hinaus.

Auch die norddeutschen Städte haben an diesen Landfriedensbestrebungen teilgenommen, wenngleich das Bedürfnis hier weniger schreiend als in Westdeutschland gewesen sein mag. So stehen schon 1256 Hamburg, Stade, Lübeck, Bremen und andere Städte in der Nähe und jenseits der Elbe mit Minden in einem Bündnis, das, wie es scheint, in einem gewissen Zusammenhange mit dem rheinischen Landfriedensbunde steht. Ungleich bedeutsamer aber sind hier von Anfang an die zahlreichen Verträge, durch welche die Städte eine Erleichterung ihrer wechselseitigen Handelsbeziehungen und eine gröfsere Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen des Handels und Verkehrs anstreben. Münz- und Zollverhältnisse, gegenseitiger Rechtsschutz, Behandlung der Schuldner, Verfestung, Auslieferung u. a. bilden den hauptsächlichsten Inhalt solcher Verträge, welche bei der ganz lokalen Ausbildung des öffentlichen und privaten Rechts und der Ver-

tenentes wenden sich an den Herzog von Mailand. 1416 (Mone 5, 468) war Konstanz noch mit sieben Bodenseestädten im Bündnisse.

kehrseinrichtungen bald ein Bedürfnis des täglichen Lebens werden mußten ¹⁾).

Von besonderer Bedeutung aber für die Entwicklung der deutschen Hansa wurden die Bündnisse der sogenannten wendischen oder slavischen Städte, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die wesentlichen Grundlagen für die Organisation einer großen Handelseinigung der Ostseestädte gelegt haben. Zur gemeinsamen Befriedung des Meeres, zur Verfestung der Proskribierten, zum wechselseitigen Schutz in Fehden und zur Handhabung des lübischen Rechts verbinden sie sich schon um das Jahr 1260 ²⁾, nachdem sie kurz vorher schon (1259) eine Einung zur Bekämpfung der See- und Straßenträuber gemacht haben ³⁾. Im Jahre 1284 sind sämtliche wendische Städte in einem Landfriedensbunde geeinigt, an dem auch mehrere Fürsten teilnahmen ⁴⁾. Die enge Verbindung, welche zwischen Lübeck und Hamburg schon seit langer Zeit bestand ⁵⁾, hat dann auch wesentlich dazu beigetragen, den wendischen Bund in nähere Beziehung zu der Einung der sächsischen Städte zu setzen und dadurch eine wichtige Voraussetzung für die Bildung eines allgemeinen Bundes der norddeutschen Handelsstädte zu schaffen.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ist auf diese Weise in der That eine umfassende, wenn auch noch ziemlich lose Verbindung der norddeutschen Städte erreicht, welche vom Rhein bis an die Grenzen Rußlands reicht, ohne festes Statut und deutlich umschriebenes Programm, ja selbst ohne be-

¹⁾ Schäfer S. 76 führt gegen 40 Beispiele solcher Verträge im 13. Jahrh. auf.

²⁾ Hanserecesse I n. 7: 1260—64 in subsidium omnium mercatorum qui iure lubicensi gaudent et reguntur.

³⁾ Hanserecesse I n. 3—6.

⁴⁾ Hanserecesse I n. 30.

⁵⁾ 1230 Lüb. Urk.-B. I n. 31: Hamb. Urk.-B. I n. 381 schließen beide Städte ein Abkommen über gleiches Recht der Bürger beim gegenseitigen Verkehr.

stimmten Namen¹⁾, aber doch mit der bestimmten und energisch verfolgten Absicht, Frieden, Sicherheit und Ordnung den Kaufleuten und dem Handel der Städte gegen jeden Feind zu sichern und die wertvolle Position auszubeuten, welche der deutsche Kaufmann im fremden Lande, soweit sein Interesse reichte, sich errungen hatte.

So war zunächst in dem rasch aufblühenden wirtschaftlichen Leben der niederrheinischen, westfälischen und der Ostseestädte ein tüchtiger Kaufmannsstand herangewachsen, der gelernt hatte, die Rücksicht für das gemeine Wohl der Stadt mit den eigenen geschäftlichen Interessen zu verbinden, und den Wert eines festen Zusammenschlusses auch für die Verfolgung eines gesunden Egoismus zu schätzen: eine, wenn auch wenig zahlreiche, aber doch durch Reichtum, Einsicht und Thatkraft überaus mächtige Klasse von Bürgern, welche das Regiment in der Stadt stramm in den Händen hielt²⁾. ängstlich über Gerechtigkeit und Recht in Handel und Wandel, über der Autonomie der städtischen Verwaltung und über ihren Privilegien wachte, dafür aber auch um so entschiedener die großen gewinnbringenden Erwerbszweige, den Großhandel und den Gewandschnitt, den Weinhandel und die Brauerei, Fischfang und Reederei für den Kaufmann zu monopolisieren bestrebt war.

Mit kühnem Wagemut und Welterfahrung hat sodann dieser deutsche Kaufmann in fremden Ländern Fuß gefaßt, den Import der Rohstoffe niedrig kultivierter Gegenden nach den heimischen Städten, wie nach anderen entwickelten Handelsplätzen in seine Hand genommen und deren Gewerbs-

¹⁾ Erst 1358 (Hanserecesse I n. 212 § 10) wird der Ausdruck Hanse dem Bunde der Städte beigelegt.

²⁾ Mächtig tritt dieser Gesichtspunkt noch hervor in dem Refes von 1417—18 (Hanserecesse II 397 § 83): weret dat in jenniger henzeestad ere raed von eren borgern wurde unmechtich gemaket, so schal der stad rat unwerdich wesen in raden der anderen stede van der henze to sittende, so lange, werte se wedder over ere borger mechtich werden; weret ok, dat se dar mede erer borger nicht konden mechtich werden, so schal der stad vorhenset werden.

erzeugnisse nebst den Produkten heimischer Landwirtschaft den eigener Handelsthätigkeit entbehrenden Ländern zugeführt. Feste Niederlassungen¹⁾ aber in steter Verbindung mit dem Mutterlande, fester Zusammenhalt und gute Ordnung untereinander, kluge Ausnutzung der Kräfte, welche die städtische Verwaltung bot, wie der eigenen Reichtümer waren die Vorbedingungen für die Erlangung zahlreicher Privilegien zur Sicherung und Erleichterung ihres Handels, in denen auch die Wertschätzung zum Ausdruck kommt, welcher sich der deutsche Kaufmann schon frühzeitig im Auslande zu erfreuen hatte.

Wechselseitiger Schutz und Beistand endlich, den sich diese deutschen Handelsstädte zusicherten²⁾, gemeinsames oder doch gleichartiges Auftreten derselben gegenüber den Landesherrn im Reiche sowohl als gegenüber dem Auslande³⁾, gleiches materielles und Prozeßrecht, gemeinsame Handelsbräuche und geschäftliche Verbindungen der Kaufleute in den verschiedenen Städten untereinander haben sie politisch wie geschäftlich mehr und mehr geeinigt, so daß sich der norddeutsche Kaufmann schließlichs überall heimisch fühlen konnte, wo seine Standes- und Berufsgenossen waren, und die Grundsätze des städtischen und territorialen Fremden-

¹⁾ Schon 1231 erwarben die Lübecker in Riga einen Hof (Lappenberg, Urk. n. 11^a). 1242 (ib. 15) verstatet der deutsche Orden den Lübeckern im Samlande unum civitatem liberam, Rigensium civium libertate, aptam portui navium marinarum, fundare. Auch in Lynn (Grafschaft Norfolk) hatte die Hansa einen Stahlhof wenigstens seit dem 15. Jahrh. (Lappenberg I 311).

²⁾ 1260—64 (Hanserecesse I 7): Primum est, quod quelibet civitas defendet mare a piratis et aliis malefactoribus pro possibilitate sua, ita quod negociatores maris libere possint mercacionem suam exercere.

³⁾ Ib.: It. si aliquis dominus obsederit unam civitatem, nulla civitas accomodabit ei quicquam in detrimentum alterius, excepto domino suo. It. si gwerra fuerit in terra, nulla civitas dampnificabit propter hoc corpore seu rebus aliquem burgensem de istis civitatibus sed eum sinceriter promovebit. 1265 (ib. n. 9): It. si oritur discordia inter dominos aliquos et civitatem, omnia bona, que veniunt in civitatem illam, debent esse libera nec impediri, nisi fuerint prius occupata; sic est etiam de hominibus.

rechts für die Angehörigen dieser Städte- und Kaufmannsbünde schliesslich ganz überwunden wurden.

Das waren die Keime, aus welchen der Bund der deutschen Handelsstädte, die Hansa, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts erwachsen ist. Drei wichtige, vorwiegend wirtschaftliche Faktoren, neben denen allerdings auch die politischen Verhältnisse der Länder, mit denen die Politik der deutschen Kaufleute und Handelsstädte in Beziehungen stand, von günstigem Einflusse für das Emporkommen und die rasche Entwicklung der Hansa von Bedeutung wurden. Die Schwäche des Reiches und das geringe Verständnis, aber auch die geringe Macht der territorialen Fürsten in Bezug auf die Angelegenheiten des Welthandels begünstigten zweifellos die Selbständigkeit der städtischen Handelspolitik, welche damit von jeglicher Rücksicht auf dynastische und feudale Interessen frei ihr wirtschaftliches Verhalten ausschliesslich nach den eigenen Interessen der kaufmännischen Klasse einzurichten in der Lage war. Die geringe wirtschaftliche und politische Entwicklung der Nordländer sodann, insbesondere Ruflands und der skandinavischen Reiche, aber auch selbst Englands, die Rückständigkeit städtischen Lebens und die tiefgehende Zerklüftung der Gesellschaft, welche in den bis zur Erschöpfung geführten dynastischen Kämpfen zwischen Norwegen, Schweden und Dänemark, zwischen England und Frankreich in Permanenz waren, haben der Hansa die Erwerbung von Handelsvorteilen, ja von Handelsherrschaft in diesen Ländern gewiss erleichtert; denn kluge politische Geschäftsführung, bei welcher die Reichtümer der deutschen Kaufleute ebenso wie ihr kräftiger Trotz, unter Umständen auch ihre Waffen in die Wagschale geworfen wurden, verstanden sie vorzüglich zu handhaben.

Aber doch ist die Politik der deutschen Hansa von den ersten Anfängen ihres geschlossenen Auftretens bis in die ersten Decennien des 16. Jahrhunderts durchaus von bürgerlichem geschäftlichen Kaufmannsgeiste erfüllt, eine echt nationale Handelspolitik, deren Ziele immer volkswirtschaftliche waren, wie die Ursachen des grossen Übergewichts,

mit welchem die Hansa in der Blütezeit ihres Bestandes in der Sphäre des nordeuropäischen Handelsverkehrs auftrat.

Die Politik der Hansa ist vor allem charakterisiert durch den unentwegt und mit großer Entschiedenheit festgehaltenen Grundsatz, daß nur derjenige Anteil an den Rechten und Freiheiten haben sollte, welche die Hansa bietet, der in einer der Städte des hansischen Bundes Bürgerrecht genieße¹⁾. Damit zunächst schuf sich die Hansa die mächtige Monopolstellung im überseeischen Handel; sie zwang alle Städte, die an diesem Handel interessiert waren, in ihre Gemeinschaft, und sie hielt dieselben darin fest schon durch die Furcht vor dem Ausschlusse aus der Gemeinschaft der großen Vorteile, welche das hansische Band gewährte. Sie schloß aber damit auch wirksam jeden Versuch aus, daß außerhalb der Hansa stehende Städte sich die Privilegien des deutschen Kaufmanns zu nutze machten²⁾, und daß nichthansisches Gut unter dem Schutze der hansischen Privilegien verhandelt werden könnte³⁾.

So sehr aber auch die Hansa sich mit diesem Grundsatz als eine streng exklusive Vereinigung gegenüber allen Fremden hielt, mochten diese der eigenen oder einer anderen Nation angehören, so trat sie doch nach außen hin überall

¹⁾ 1366 (Hanserecesse I 376 § 11): Ceterum decretum et statutum est per civitates, quod nullus debet gaudere privilegiis et libertatibus Theutonicorum, nisi fuerit civis alicujus civitatis de hansa Theutonica. Wiederholt ausgesprochen 1399 (Hanserecesse IV 541 § 11): dat nement bruken schal der privilegie unde vryheiden des copmans in der henze, he en sy borger in ener stad in der henze.

²⁾ 1399 (Hanserecesse IV 540): Die preussischen Städte verwarnen Nürnberg, das etzliche uwer mytburgere dis iar kopper und ander koufenschatz czu der zee wart ken Flanderen gesant und geschiffit haben, das doch in vorziten ny geschen sy und ungewonlich ist . . . bitten uch, das ir das den uweren underzagit und vorbitt, das sy das vorbas nicht me tun, wons wir sorge habe, wo een solchen mee geschege, das ir und dy uweren dovon czu schaden qwemen.

³⁾ 1399 (IV 541 § 11): unde ok dat neman, de in der henze is, hanteren schal yenigerleye gud up des copmans vriheyte, dat jenigem buten der hense to behort.

als die legitime Vertretung des deutschen Kaufmanns auf, für den sie Privilegien und Handelsvorteile in fremden Ländern und Städten erwarb, dessen Interessen sie zur Geltung brachte in mutigem Vordringen in fremden, besonders unentwickelten Ländern und in Begründung fester Niederlassungen in denselben, womit sie ein frühes Vorbild kaufmännischer Kolonialunternehmungen geworden ist; es ist eine durchaus nationale Handelspolitik, welche sie zur Geltung und zu Ehren brachte, so wenig sie auch geneigt war, die deutschen Kaufleute ohne weiteres daran teilnehmen zu lassen. Aber auch eine internationale Auffassung des Handels brachte die Hanse zur Geltung bei allem Festhalten an dem nationalen Charakter ihrer Kaufmannschaft: sie übernahm den Beruf, nicht nur der eigenen Heimat die Vorteile reicher Handelsverbindungen zu verschaffen, sondern dem Bedürfnisse des Güteraustausches aller Völker und Länder gerecht zu werden¹⁾, der deutschen Flagge eine allgemeine internationale volkswirtschaftliche Funktion zu schaffen und damit auch dem deutschen Volke einen reichlichen Anteil an den Gewinnen dieses internationalen Güteraustausches zu sichern.

Dieser internationalen Auffassung des Handels entsprach eine Universalität der Handelszweige, wie sie die Hanse allezeit und überall gepflegt hat. In der Heimat wie in der Fremde betrieb sie die Geschäfte des Imports für den Verbrauch und des Exports von Landesprodukten, wie sie andererseits auch überall, wo sich dazu Gelegenheit bot, Fremdwaren gegen Fremdwaren im eigentlichen Zwischenhandel tauschte²⁾. Immer aber hielt sie daran fest.

¹⁾ 1379 (Hanserecesse II 192 S. 227) veranlassen die Hanseaten die Zurücknahme des Verbots des Kleinhandels, welches Brügge gegen die Lombarden aufgerichtet hatte. Aber schon 1280—82 bekämpft der deutsche Kaufmann in Flandern im gemeinsamen Interesse aller fremden Kaufleute die Belästigungen des Handels durch die engherzige Politik von Brügge (Hanserecesse I 12 ff.).

²⁾ 1303 (Lappenberg II 113) Beschwerde der Deutschen in London, quod quando ad Lenniam cum piscibus veniemus, cum extraneis nullam

diesen Warenumsatz im direkten Eigenhandel zu betreiben¹⁾; sie übernahm Fremden gegenüber weder die Funktion eines bloßen Frächters²⁾, noch die Rolle des Kommissionärs³⁾: der Handelsgewinn, die Differenz des Preises beim Einkauf und beim Verkauf war ihr unverrückt im Auge gehaltenes wirtschaftliches Ziel. Und darum beschränkte sich die Hansa auch keineswegs auf den Großhandel; wo immer sie in der Fremde Boden gefaßt hat, wollte sie ihre Handelsstellung soviel als möglich vollständig ausnutzen, also auch im Kleinverkaufe direkt auf dem lokalen Markte, in der Fremde ebenso wie in den großen Kaufhäusern gewinnen⁴⁾. Und ebenso legte sie bei dem großen Export, den die Hansa mit Wein und Bier betrieben, Wert darauf, den Ausschank der Getränke auch in der Fremde ungehindert ausüben zu

mutacionem facere audeamus videlicet cum pannis, cum melle neque cum aliis mercimoniis sicut facere solebamus.

1) Über den Wert des Aufsenhandels der wichtigsten Seestädte vgl. Beil. VI.

2) Eine gewisse Ausnahmsstellung scheinen in der späteren Zeit die Städte des deutschen Ordens auch hierin wie in manchen anderen Dingen eingenommen zu haben; 1385 (Hanserecense II 309) bestimmen sie darüber: *It. so sal keyn inwoner dis landis den Engilschen ir gut vuren, syn schiff sie ym vorwisset, das ym genuge.*

3) Lübecker Skra für Nowgorod ca. 1300 (Lappenberg II p. 100): *Bi 50 marken silveres si geboden jewelikeme kopmanne dydeschen, dat he nien güt in kumpanie hebbe mit den Rucen und ouc der Rucen güt nicht ne voere to sendeve. Liker wis salet wesen ofte iemen voeret Walen ofte Fleminghe, ofte der Engelschen güt in kumpanie ofte to sendeve* (vgl. a. 1338 ib. II 143). Auch die Kölner Skra aus dem 15. Jahrh. enthält noch eine gleiche Bestimmung.

4) 1203 (Lappenberg II 7) Rechte der Lübecker auf den Märkten auf Schonen: *quod in mundinis Seonore et Valsterbode eorum cives possint et debeant ibidem vendere bona minima cum magnis et emere, quecunque ibidem inventa fuerint . . . Pannos cum ulnis possunt vendere, possunt eciam alia vendere cum pondere et besemere et cum punder.* 1303 (Lappenberg II 113): Beschwerde der deutschen Kaufleute in England, daß sie in Lynn nur en gros verkaufen sollten. Eine Ausnahme bildeten die Bestimmungen für den Hof in Nowgorod 1338 (Lappenberg II 143): *Men ne scal oc in deme hove negene hosen sniden, noch hoyken; noch negenerhande serodwere dat men vord vorcopen wil.*

können¹⁾). Um den Einkauf im kleinen war den Hansen dagegen im allgemeinen nicht zu thun. Beim Pelzwerk insbesondere fanden sie es sogar in ihrem Interesse, die einheimischen Verkäufer zu Engroslieferungen zu drängen²⁾; die kleinen Felle wurden gewöhnlich nur nach Tausenden gekauft, aber auch auf den flandrischen Märkten wieder nach Tausenden verkauft³⁾. Welche Bedeutung gerade diesem Detailhandel vonseiten der Hansa beigelegt wurde, ist daraus zu entnehmen, daß das Recht hierzu am schwersten zu erlangen und am schwersten festzuhalten war. Kein Handelszweig der Hansa griff so tief in die lokalen Interessen der fremden Länder ein als dieser; denn auch bei im allgemeinen unentwickelten Handelsverhältnissen war doch in den englischen und dänischen Kleinstädten ein Kramhandel ausgebildet, der sich durch die überlegene Konkurrenz der Hansen aufs härteste bedrängt fühlte. Daher ist denn auch um dieses Recht des Detailhandels und Getränkeauschanks am frühesten der Kampf entbrannt⁴⁾.

Die Tendenz, die Deutschen im Handel so viel als möglich zurückzudrängen, kommt insbesondere in der Weise zum Ausdruck, daß man ihnen den Verschleiß im kleinen verwehrte, um dem einheimischen Händler den Gewinn des

1) Schon im 12. Jahrh. war darauf besonderer Wert gelegt. K. Heinrich II. von England (Lappenberg, Urk. n. 1) gestattet *ut homines Colonienses vendant vinum suum ad forum, quo venditur vinum francigranum, sc. sextarium pro 3 den.* 1315 Herz. Johann von Brabant für die deutschen Kaufleute in Antwerpen gestattet Bier und Lebensmittel zu verkaufen, zu brauen und zu mahlen (Lappenberg I 262).

2) Skra von Nowgorod 1343 (Lappenberg II p. 287).

3) 1252 Zollrolle zu Damm (Lappenberg II n. 20 p. 58).

4) Das Stadtrecht K. Magnus von 1350—57 enthält mannigfache Beschränkungen der fremden Kaufleute (Gäste) in Bezug auf Maß, Umfang und Stückzahl der Waren. Korn z. B. dürfen sie nur in ganzen Lasten kaufen oder verkaufen mit Ausnahme der Kaufleute von Gotland, denen mit drei Pfund zu handeln gestattet ist (Hegel I 293). Auch in Norwegen durften die Hansen noch im 14. Jahrh. nicht im kleinen verkaufen, auch war ihnen der Binnenhandel in den Küstenplätzen verboten (Hegel ib. 391).

Zwischenhandels zu sichern¹⁾. Auch der freie Verkehr mit den Bauern wurde verkürzt und dem Tauschhandel eine feste Zeitgrenze gesetzt²⁾.

Der Verlust dieses Rechtes, der zum Teil schon im 14. Jahrhundert, in größerem Stile aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts eingetreten ist, war für die Hansa ein erster, empfindlicher Schaden; nicht um den kleinlichen Krämergewinn handelte es sich dabei; der engere Kontakt mit dem Innern der fremden Länder, mit der Masse der Bevölkerung derselben war dabei auf dem Spiele; die Hansen betrachteten das Recht auf den Detailhandel, wie in der Heimat, so auch in der Fremde als eine Grundbedingung für die Beherrschung des ganzen Handels in allen seinen Verzweigungen. Mit dem Ausschluss vom lokalen Markt gingen eine Menge kleiner Saugkanäle verloren, auf welchen die Hansa ihrem Großhandel die reichlichsten Zuflüsse zugeleitet und die Verteilung ihrer Waren bewirkt hatte.

Es gehörte ferner zu den volkswirtschaftlichen Grundsätzen des hansischen Handelsbetriebes, ihren Handel so viel als irgend möglich auf eigenen hansischen Schiffen zu treiben, Miete fremder Schiffe zu meiden und ebenso zu verhindern, daß in Hausestädten Schiffe an Fremde (Nicht Hansen) verkauft oder vermietet werden; ja selbst die Erbauung von Schiffen auf Rechnung Fremder sollte verboten sein. — was freilich nicht allgemein durchzuführen war³⁾.

Wie die Hansa damit das einheimische Gewerbe des Schiffbaues kräftig förderte, so hat sie sich auch von anderer

¹⁾ In Dänemark schon in dem Frieden von 1365 (Hanserecess I 370) für Tuch und Leinwand, wieder aufgehoben im Frieden von Stralsund 1370).

²⁾ In Landskrona durften die deutschen Kaufleute sich nicht einmal in den eingeräumten Häusern und Buden das Essen selbst zubereiten „Dat he nycht schal syn kost hebben in syner boden (Stieda in Hans. Geschichtsbl. XVIII 214).

³⁾ Vgl. unten S. 346/347. Insbesondere Danzig wollte sich sein blühendes Schiffbaugewerbe nicht unterbinden lassen. Erst 1441 nach dem Recces von Elbing hat Preußen wenigstens bedingungsweise das Gesetz angenommen, daß man den „Buten-Hansen“ keine Schiffe bauen oder verkaufen solle.

gewerblicher Leistung keineswegs gänzlich fern gehalten. Wenigstens solche Gewerbserzeugnisse, welche unmittelbar dem hansischen Handelsbetriebe wichtig waren, wie Böttcher- und Seilerwaren, sind von den Kaufleuten der Hansa direkt, besonders im Verlagssystem, erzeugt worden: aber auch die Herstellung von Handelswaren wie Paternoster u. ä. ist vielfach auf hausische Bestellung im großen erfolgt¹⁾. Bierbrauerei und Metbereitung. Weinkellerei gehörten daneben zu den von den hansischen Kaufleuten direkt geführten Betrieben; ebenso wurde neben dem Fischfang auch das Trocknen und Einsalzen der Fische (Hering!) als Kaufmannsbetrieb behandelt. Schon 1202 erhalten die Lübecker das Recht, auf Schonen eigene feste Betriebsstätten (Vitten) zur Heringsfischerei zu haben; in diesen Fischlagern sind eigene Vögte mit Jurisdiktionsbefugnis über die deutschen Kaufleute und ihre Bediensteten eingesetzt²⁾.

Bedeutende Kapitalien deutscher Kaufleute waren auch in auswärtigen Bergwerken angelegt. Eduard, der Sohn König Eduards III. überläßt 1347 einem Kaufmann aus Lymberg die Zinnwerke von dem ganzen Herzogtum Cornwallis auf 3½ Jahr zur Benutzung gegen 11500 Mark³⁾.

Älter und andauernder war der Betrieb der schwedischen Kupferbergwerke durch Bürger von Lübeck, deren Produkte auch einen ihrer wichtigsten Handelsartikel bildeten⁴⁾.

Immer aber blieb der hansische Kaufmann doch innerhalb der Grenzen des Warenhandels; Geldhandel und Bank-

1) Vgl. oben S. 84.

2) 1203(?) Lappenberg II 7.

3) Lappenberg II 163, die verliehenen Rechte sind: *cunagium stannarie totius ducatus Cornubiensis cum omnibus proficuis eiusdem; emptio totius stanni tam infra dictum ducatum C. quam comitatum Devonshire fossi et fodendi, quod vendi debeat. Et omnium denariorum proveniencium de exitibus terrarum et dominiorum ipsius principis in dictis ducatu C. et comitatu D. sit receptor.*

4) 1344 (Lappenberg II 156) K. Magnus von Schweden bestätigt *civibus Lubyensibus omnia bona sua mobilia et immobilia, redditus et obventiones, que et quas ipsi cives ex antiquo iure in monte cupri regni nostri . . habuisse dinoscuntur.*

geschäfte. wenn sie auch vereinzelt vorkommen. gehören doch keineswegs zu den von der Hansa regelmäßig betriebenen Geschäftszweigen¹⁾. Wechselgeschäfte wie sie im kaufmännischen Betriebe schon in Übung waren, kamen natürlich auch im hansischen Handel fortwährend vor: in seinem Freibriefe von 1315 stellt Herzog Johann von Brabant den Hansen in Antwerpen ausdrücklich frei, Wechselgeschäfte zu treiben, mit wem sie wollen, einander Zahlung zu leisten und zu empfangen mit und ohne Briefe, wie es ihnen gut dünkt²⁾.

Eine Zollpolitik zur Pflege und Förderung des hansischen Handels hat die Hansa nur insofern gekannt, als sie überall in fremden Landen auf möglichste Begünstigungen ihrer Kaufleute hinwirkte. Die Zölle, welche im Gebiete der Hansa schon im 13. und 14. Jahrhundert erhoben wurden, sind ausschließlich fiskalische Mafsregeln einzelner Städte und Territorien und hängen mit einer hansischen Handelspolitik in keiner Weise zusammen. So schon der älteste lübische Zoll von 1220—26³⁾, der Hamburger Zoll von 1262⁴⁾, welche nur dadurch von anderen gleichzeitigen Tarifen sich unterscheiden, dafs sie den Wertzoll nur auf gewisse Gruppen von handeltreibenden Fremden anwenden⁵⁾. Ein spezifisch hanseatischer Zoll wird zum erstenmal 1361 auf dem Tage in Greifswald beschlossen⁶⁾; der ganze Ausfuhrhandel der

1) Die in dem Handlungsbuche Vickos von Geldersen ed. Nirrheim 1895 vorkommenden Geldgeschäfte tragen in keiner Weise einen bankmäßigen Charakter an sich.

2) Lappenberg I p. 262.

3) Lübh. Urk.-B. I n. 32. Der Zoll wird teils nach Schiffslasten, Fässern, Schiffspfunden, Wagen, Karren, teils als Wertzoll erhoben (si slavus venerit in civitatem et vendit valens solidum, dat denarium).

4) Hans. Urk.-B. I n. 573 neben spezifischen Zöllen ein Wertzoll (vicesimam marcam ad ungeldum) von den Kaufleuten aus Brandenburg und Meissen (vgl. Stieda, Revaler Zollbücher II).

5) Ähnliche städtische Zölle finden sich vielfach; so 1243 in Stettin und Kolberg, etwas später in Greifswalde u. a.

6) 1361 (Hanserecesse I 259) Greifswalde: dat men in allen steden, beyde by der zee und ok an Prützen scal upboren eynen tollen van

hansischen Seeplätze sollte gleichmäßig mit einem Wertzoll von vier englischen Pfennigen von dem Pfund Grote belastet werden; einheimische und fremde Kaufleute unterlagen gleicherweise diesem Zolle. Der ausgesprochene Zweck dieser Mafsregel war die Aufbringung der Kosten des bevorstehenden Seekriegs mit Dänemark; aber auch die unterscheidungslose Belastung aller Ausfuhr läfst diesen Pfundzoll als rein fiskalische Mafsregel erkennen. In der Folge hat sich eine gleiche Notwendigkeit, Pfundzoll zu Kriegs- oder Sicherheitszwecken zu erheben, wiederholt ergeben: doch ist die Hansa während des 14. Jahrhunderts nicht dazu gelangt, den Zoll zu einer ständigen Einrichtung zu machen; erst im 15. Jahrhundert wird derselbe schon ziemlich regelmäßig eingehoben.

Die Höhe des Pfundzolles war wechselnd; bei seiner ersten Veranlagung betrug er $\frac{1}{96}$ des Wertes, später wurde er auf $\frac{1}{240}$ — $\frac{1}{300}$ ermäßigt, um den heimischen Handel durch diese Belastung nicht zu gefährden¹⁾.

Auch das in Danzig mindestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts von allen ein- und auslaufenden Schiffen erhobene Pfahlgeld im Betrage von $\frac{1}{1500}$ des Wertes war ausschliesslich für die Sicherung der Fahrt auf den Flüssen und des Hafens eingehoben, hatte also den Charakter einer Gebühr und war keineswegs eine handelspolitische Mafsregel²⁾.

Den Versuchen einzelner Hansestädte, den hansischen Pfundzoll für ihre eigenen Zwecke auszunützen oder andere Zölle selbständig, ohne Zustimmung der Hansa anzulegen, trat diese, so lange sie noch mächtig war, mit Nachdruck

scepen unde van alme ghûde, dat men scepet uth dessen vorse. steden . . . van alken pund grote veer Engelsche pennynghe . . . Dessen tolln scal man up boren by zwoeren eeden in der staat, dar me dat ghud uthscepet unde scal des breve gheven, dat ghud vortollet sy: dar mede scal dat ghud tolln vry syn uth un yn.

¹⁾ Vgl. i. a. Stieda, Revaler Zollbücher (Hansische Geschichtsquellen V) 1887.

²⁾ Hirsch, Danzig 115, 213; Stieda in Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 89 f.

entgegen. Sie wollte sich selbst das Recht vorbehalten zu entscheiden, welche Zölle gegen Mithausen angelegt werden dürften und schützte damit das Interesse der einzelnen Glieder des Bundes gegen die finanziellen Gelüste anderer¹⁾.

Denselben streng kaufmännischen Geist, welcher in dieser charakteristischen Ausgestaltung ihres ganzen Handelssystems sich ausprägt, atmen auch die geschäftlichen Grundsätze, von welchen die Hansa in allen ihren Handelsbeziehungen zum Auslande sich leiten liefs. Wo immer die Hansa geschäftliche Verbindungen anknüpfte, war ihr vornehmliches Bestreben darauf gerichtet, feste Niederlassungen mit gut ausgestatteten Warenlagern zu errichten; nicht vorübergehender Konjunkturgewinn, sondern sorgsam gepflegte, durch Stetigkeit ihrer Funktion den dauernden Erfolg verbürgende Handelseinrichtungen waren im Sinne des hansischen Geschäftsgeistes. Es gehört schon zu den Ausnahmen, wenn die hansischen Schiffe in ihrer Blütezeit auch einmal südliche Häfen anliefen; lose Handelsbeziehungen, wie sie im 15. Jahrhundert mit Lissabon u. s. w. bestanden, fallen schon in die Zeit des Niedergangs des hansischen Handelssystems²⁾.

Diesem Geschäftsprincip der festen Niederlassungen korrespondierte das Bestreben, mit der Heimat einen beständigen und innigen Kontakt zu erhalten. Aus der Heimat sollten die einzelnen Niederlassungen immer wieder neue Kräfte

¹⁾ 1422 (Hanserecesse VII 550 § 1) schreitet die Hansa gegen Hamburg ein, welches dem gemeynen copman van egener gewald, sunder weten, willen unde vulborde der stede, eyne unwonlike schattinge, punttollen, edder wo men dat nomen wil, up den copman gesat hebben bynnen erer stad. Dafür soll nun aus den Landen Preußen, Stettin und Pommern kein Holz und aus Brügge kein Gut zugeführt und auch die sächsischen und märkischen Städte bewogen werden, den Verkehr mit Hamburg abzubrechen.

²⁾ Auch auf den Messen der Champagne erscheinen sie nur als wandernde Kaufleute; 1293 (Lappenberg II 75): *mercatores ipsi (de Lubeca) venientes ad mundinas Campan., cum mercaturis suis assumptis et emtis in Alemannia non debent cheminum apud Bapalin, sed possunt ire et venire cum dictis mercaturis per quecunque loca voluerint.*

erhalten, die Kaufleute in der Fremde immer wieder auf die Heimat angewiesen sein; Menschen und Waren sollten immer wieder erneuert werden und so das Bewußtsein wie das Verständnis für die Heimat nie verloren gehen¹). Es entspricht diesem Grundgedanken, daß sich die deutschen Kaufleute in der Fremde nicht mit Ausländerinnen verheiraten sollten, um dort ihren Haushalt einzurichten²). Auch die Einheit der geschäftlichen Grundsätze, das ganze Gebaren der Niederlassungen in der Fremde sollte stets vom heimischen Geiste erfüllt, im großen wie im kleinen nach den erprobten und immer wieder in gemeinschaftlicher Beratung geprüften Grundsätzen geregelt sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es auch in den fremden Niederlassungen eines festen Zusammenhalts und einer strengen Disciplin. Insbesondere in den Ordnungen der großen hansischen Kontore zu Nowgorod, Bergen und London sind diese Grundsätze auf das schärfste ausgebildet. Strengen Vorschriften unterlag hier das persönliche wie das geschäftliche Verhalten der im Kontor vereinigten Kaufleute und ihres Personals; gewählte Aldermänner wachten über der Einhaltung der Ordnung, verhängten die Strafen und übten die harte Disciplin, welcher speciell die Jungen, welche hier die praktische Schule der Kaufmann-

¹) 1338 (Lappenberg II n. 143: Zusätze zur Skra von Nowgorod): so wanne he vorcoft hevet so dan güt, alse he dar gebrach hevet, so scal he van dannen varen . . . der Kaufmann kann bleiben van deme wintere to deme lesten wege oder to deme ersten watere. Likerwis machde gene liggen de bi somer kompt to deme lesten watere oder to dem ersten wege. Nowgoroder Skra 1346 (Lappenberg II p. 278): dat hir nemant des iars boven 1000 marc scal hebben, dat si sines egenen güdes, eder an kumpenie, ofte an sendene eder an ieneger leye dinge. 1330 (Lappenberg II p. 326) Greifswalder Kompagnie: Welcher Bruder von der Kompagnie Geld hat, der soll es wieder vor dem Winter in das Land senden.

²) 1329 Statuten der Gesellschaft in Malmö (Lappenberg II 133^b): Si aliquis sociorum duxerit uxorem in Dacia et ibidem suum domicilium et mansionem cum ea fecerit, illius nomen de libro sociorum defeatur. Nun in Schweden war davon eine Ausnahme gemacht, wo die Hanseaten Bürgerrecht erwerben konnten (Lüb. Urk.-B. II 806 ff.).

schaft durchmachen sollten, unterlagen. Und auch über das ganze geschäftliche Gebaren in und außer dem Kontor übten die Vorsteher strenge Aufsicht. Zwar arbeitete jeder Kaufmann auf eigene Rechnung, Wag und Gefahr; aber jeden banden nicht nur die Grundsätze des hansischen Handelsrechts, sondern auch die Gewohnheiten des Kontors. Pünktlichkeit und Solidität in allen Geschäften sollten den hansischen Kaufmann überall auszeichnen¹⁾; eine eigene Warenschau war in den Kontoren eingeführt, welcher alle eingeführten und zur Ausfuhr bestimmten Waren unterlagen. Auf rechtes Maß und Gewicht war strengstens gesehen; die Kontore hatten ihre eigenen Maße und ihre eigenen Wagen; unausgesetzt wurde um die Anerkennung des eigenen Gemäßes auch im Verkehr mit den Eingebornen gekämpft, wie der Zwang, sich den Wag- und Meßorganen der fremden Länder zu unterwerfen, von der Hansa prohorresziert wurde²⁾.

Wie sich darin das Bestreben äußert, einen Schutz gegen die Übervorteilungen aber auch gegen Konflikte mit den Ortsobrigkeiten zu finden, so war die geschäftliche Praxis der Kontore auch durchaus darauf gerichtet, die Handelsgeschäfte mit den Fremden immer möglichst rasch abzuwickeln und nicht durch langaussehende geschäftliche Verbindungen die Bewegungsfreiheit und damit am Ende auch die Sicherheit der Kaufleute zu gefährden. Insbesondere war der Verkauf an Fremde auf Kredit verpönt, wie das

1) Über die Verfälschungen von Wachs und Geweben, sowie über die zur Kontrolle und Stempelung eingesetzten Wachsfinder und Wandfinder handelt ausführlich die Nowgoroder Skra des 14. Jahrh. (Lappenberg II p. 265 ff.). 1439 verlangt das Londoner Kontor, daß man die Braker, welche bei Sendungen von Bogenholz das schlechte nicht hinlänglich ausscheiden, oder wenn schlechte Verpackung das Bogenholz mangelhaft mache, die Kaufleute, die es abgeschickt haben, in Strafe nehme (Hirsch, Danzig 116).

2) Nowgoroder Skra 1333 (Lappenberg II p. 284): dat neman dem weghere scal geuen copper, noch tin eder bly, noch nerleyghe güt, dat de Russen entfaet van den duschen, uppe des koniges schale. 1352 (Hanserecense I 167) erwirken sich die deutschen Kaufleute in Brügge das Recht, in einem eigenen Hause eine eigene Wage zu halten.

Borgen von den Fremden¹⁾. Den Russen sollten nicht einmal Warenproben oder Stoffe zum Besichtigen in ihre Wohnungen gegeben werden²⁾.

Auch die übrigen in der hansischen Geschäftspraxis ausgebildeten Grundsätze für den Verkehr mit Fremden wurden begreiflicherweise insbesondere in den Kontoren strenge gehandhabt; namentlich der Unterkauf, d. h. der Ankauf von Waren, auf welche bereits ein anderer Kaufmann Vorschüsse gemacht hatte, das Eingehen von Handelsgesellschaften mit Fremden und die Verladung von hansischen Waren auf fremden Schiffen waren verpönt³⁾.

Waren aber auch die hansischen Geschäftsgrundsätze in den Kontoren besonders streng, so galten sie zumeist doch auch im internationalen Verkehr überhaupt, wemgleich nicht ohne bemerkenswerte Ausnahmen. So widersprach es doch allgemein dem Geiste nationaler Abgeschlossenheit, daß Hanseaten sich in ständige Geschäftsverbindung, Gesellschaft, Kommissionsverträge oder Borggeschäfte mit Nichthansen einließen⁴⁾; besonders in Zeiten von Handelskonflikten liefs

¹⁾ Skra von Lübeck zu Nowgorod (Lappenberg II 95): Nien dydesch kopman sal güt borgen van den Rucen. Skra des 14. Jahrh. (1318; ib. 281 ff.): dat neman to N. güt copen noch borgen ne sal to darbete noch anderswar to betalene, wan dar, dar dat güt gekoft is. 1338 (ib. 143): Neman ne scal oc Walen güt, noch Fleminghe, noch Engelschen, noch Ruscen borgen noch to sendeve voren. Noch 1424 und 1434 wird jedes Kreditgeschäft mit Nichthanseaten streng untersagt, ohne daß damit durchzudringen gewesen wäre (vgl. über solche Kreditgeschäfte Hirsch, Danzig 233).

²⁾ Skra 1342 (ib. p. 286): dat neman scal den Russen want don to hus to bringende to besende op en behagetet, noch lappen af to snidende.

³⁾ Über die Handhabung dieser Grundsätze in dem Kontor zu Kauen in Litthauen vgl. Hirsch, Danzig 167.

⁴⁾ 1418 (Hanserecesse VI 545 § 70): It. en schal nyn copman van der henze sin gud in Vlanderen zenden, yemande buten der henze to bevelende; men he scal dat zenden an de edder den, de in de henze behorent; doch hering, win unde ber mach he zenden und bevelen, wemie he wil. Ok en scal nyn henzer zelschop hebben mit yemende, de in der henze nicht en ys, he sy schipher edder nyn, an schepen

die Leitung der Hansa größte Vorsicht walten, um die Geschäftsverbindungen mit fremden Ländern möglichst beweglich zu erhalten¹⁾.

Auch die Pflege solider Geschäftsgrundsätze, die Bekämpfung von Warenverfälschungen im internationalen Handel läßt sich die Hansa nicht nur in den Kontoren angelegen sein, sondern betrachtet sie als eine allenthalben zu pflegende Aufgabe²⁾.

Außerordentlich zahlreich und eindringlich sind die Bemühungen der Hansa, im Großhandel mit den wichtigsten Waren gewisse Typen einzubürgern, welche einesteils die Provenienz und Güte der Waren verbürgen und dadurch die Masse der Handelsgeschäfte erleichtern und sichern sollten, andererseits aber auch als Maßstab für die Wertbeurteilung der im Handel vorkommenden Waren und als Mittel zur Fernhaltung betrügerischer Praktiken dienen sollten. Für Wachs, Salz³⁾, Heringe⁴⁾, Metallegierungen⁵⁾, aber auch insbesondere für Tuche⁶⁾ sind solche Typen auf-

edder kopenscop. 1422 (Hanserecesse VII § 17): dat nymant in der henze wesende mit jemende buten der henze copslagen en schal anders, denne mit redeme umme rede. Ok en schal nymant in der henze ziiende nymande buten der henze wesende mit sinem gude vorleggen noch wedderleggen to nynerleye copenscop.

¹⁾ So erlaubt der Recefs von 1417 den Hansen den Einkauf von Tüchern in den flandrischen Städten nur gegen bar und nicht auf Borg.

²⁾ 1417 (Hanserecesse VI 397 § 55): Vortmer schal men scriven an de van Colne, Strasseborch, Binge unde Frankenvord unde an de anderen stede dar ummelangis belegen, dar men de wyne handelet, de de komen van dem Ryne, so dat se de wyne laten, alse de God wassen leth unde dat se de anders nicht vormaken; weret dat men se anders vunde so wiken se de stede richten vor valsch.

³⁾ 1392 (Hanserecesse IV 124 § 6): Von dem Lunenburgischen salcze haben die stede obir eyn getragen, daz man is votmer sulle wegen unde der weger sal iczliche tunne czeichen, wenne sy ist gewegen unde ein czeychen sal sin obir al in den steten des landes.

⁴⁾ 1392 (Hanserecesse IV 123): dat nen copman, de uppe eren vitten (in Falsterbo) licht, nenen hering kopen sal ute den carinen.

⁵⁾ 1395 (Hanserecesse IV 257 § 4); 1410 (ib. V 698 § 7).

⁶⁾ 1392 (Hanserecesse IV 124 § 4): Das man keine quartier van

gestellt und deren Einhaltung befohlen; ebenso sollen für die Tonnen Normalgrößen und Formen eingebürgert und schon bei der Herstellung derselben darauf Rücksicht genommen werden.

Auf diesen streng kaufmännischen Grundsätzen und Gepflogenheiten, wie sie zur gleichen Zeit weder in Oberdeutschland noch in irgend einem anderen Lande mit gleicher Strenge und Konsequenz gehandhabt wurden, lag die innere Stärke der Hansa, das eigentliche Geheimnis ihrer beispiellosen Erfolge. Freilich verstand sie es auch meisterhaft, die äufseren Bedingungen für die wirksame Geltendmachung ihrer Handelspolitik zu schaffen und zu erhalten. Vor allem erschien es als Pflicht aller Städte, für die Verwirklichung ihrer Grundsätze mit aller Energie und in steter Bedacht- nahme auf die Gesamtheit einzutreten. Der Satz, daß jede Stadt nach Kräften das Meer gegen Piraten und andere Übel- thäter zu schützen habe, so daß die Kaufleute zur See frei ihren Handel betreiben können, steht an der Spitze der Ordnung, welche schon im 13. Jahrhundert die *probi viri* in Wismar zu Gunsten aller Kaufleute, die nach lübischem Rechte leben, aufgerichtet haben¹⁾. Auch im Auslande soll jeder Kaufmann des Schutzes der Hansa jederzeit sicher sein; in zahlreichen Fällen tritt die Gesamtheit zur Ver- teidigung der Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder mit großer Entschiedenheit auf; aber doch gilt auch hier der Grundsatz der Selbsthilfe; ein gefangener Kaufmann darf nicht mit dem Gelde der Gesamtheit gelöst werden²⁾. Wer wegen Excess aus einer Stadt vertrieben ist, soll in keiner anderen aufgenommen werden; wer Schulden halber heim- lich aus einer Stadt entwichen ist, soll in keiner anderen Sicherheit und Geleit genießen³⁾. So schützten sich die

gewande her in dieses land bringen sal; sunder wer halbe laken her brengen wil, dy sullen beide selbende haben.

¹⁾ Vgl. oben S. 290, 292.

²⁾ 1260—64 (Hanserecesse I 7): *si aliquis burgensis captus fuerit, nullis bonis debet redimi, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus.*

³⁾ 1358 (Hanserecesse I 223): *si aliquis propter sua debita, que*

Städte gegen den Mißbrauch ihres Schutzes durch Unwürdige und erweiterten die Wirksamkeit des einheitlichen Rechtsgebietes.

Auch in ihren zahlreichen Fehden mit den Landesherren wurde die Selbsthilfe durch festen Zusammenhalt der Städte verstärkt. Einem Landesherrn, der eine Stadt bekriegte, sollte keine andere ein Darlehen oder sonstige Vorteile gewähren, die Bürger der bekriegten Stadt aber sollten von allen nach Kräften unterstützt werden¹⁾.

Auch die Vertragspolitik mit fremden Ländern war vor allem auf volle Sicherheit des Verkehrs gerichtet; Schutz gegen Gewalt, Seeraub, Stratrecht waren die immer in erster Linie erstrebten Garantien ihrer kaufmännischen und Schiffahrtsunternehmungen. Daneben aber handelte es sich überall um die Befreiung von den Schranken und dem Zwange, welchen das herrschende Fremdenrecht den hansischen Kaufleuten auferlegte²⁾; Recht auf Niederlassung, Grund- und Häusererwerb für die Kontore und Faktoreien, freie Wahl des Aufenthalts und ihrer Niederlagen und Auerkeunung des Rechts auf freien Handel im fremden Lande

contraxit in una civitatum predictarum, ab illa secrete recesserit, debitis non solutis, talis in nulla civitatum predictarum securari aut aliquo conductu gaudere debet pro eisdem.

1) Vgl. oben S. 292. 1385 (Hanserecesse I 223): Si aliquis vel aliqui principes aut domini terrarum voluerint aliquam civitatum predictarum circumvallare aut alias quocunque modo contra justiciam depravare, alie civitates predictae, quas hujusmodi gwerra vel indignacio non tangit, tenebuntur, si requisite fuerint . . . pro ipsa intercedere. . . . Quod si non cessaverit eis, nulla civitatum predictarum debet in prejudicium et gravamen civitatis patientis indignacionem . . . ipso domino . . . in cibariis, armis vel adquisicione aliquorum bonorum sen aliis quibuscunque consiliis subsidium prestare publice vel occulte.

2) 1303 (Lappenberg II 113) Beschwerde der deutschen Kaufleute in England über die in Lynn gegen sie angewendeten Vorkaufsrechte der Einheimischen, über den Zwang, das eingekaufte Getreide sofort zu verschiffen, die Bezahlung verkaufter Waren im Hause der Käufer zu holen, über unbillige Rückgängigmachung von Käufen, Kauf auf Kredit, willkürliche Preisfestsetzungen, über Mauergeld und doppelten Zoll, über das Verbot des Waffentragens u. a.

mit Einheimischen und Fremden sollten der Hansa überall eine begünstigte Stellung verschaffen. Zollprivilegien sodann, insbesondere begünstigende Differentialzölle gegenüber anderen Nationen, Pauschalabfindung der Zollpflicht¹⁾, begünstigter Vormerkverkehr bei ungewissem Verkauf (admission temporaire)²⁾, Erleichterung in der Entrichtung und Kontrolle, dann Schutz gegen Unrecht bei der Zollerhebung, bei der Anwendung von Mafs und Gewicht, bei der Bewertung von wertzollpflichtigen Waren und bei der Erhebung sonstiger Verkehrs- und Verbrauchsabgaben bildeten eine weitere Gruppe von Abmachungen in den handelspolitischen Verträgen der Hansa. Und daneben ging die Sorge um eine den kaufmännischen Bedürfnissen entsprechende Rechtssprechung einher; vollkommen gesicherter Rechtsschutz, Erleichterung des Prozefsverfahrens, eigenes kaufmännisches Schuldrecht und klares Seerecht wurde überall gefordert; womöglich ging das Bestreben aber noch weiter auf Geltendmachung der Exemption von der lokalen Judikatur überhaupt³⁾ und Anerkennung des eigenen hansischen (bzw. lübischen) materiellen und Prozefsrechts und der Autonomie der hansischen Korporationen auch in Bezug auf Schlichtung und Entscheidung der Rechtsstreite zwischen den hansischen Kaufleuten untereinander und dieser überhaupt mit den Angehörigen der privilegierenden Staaten. Freilich war dieses Ziel nicht überall zu erreichen; bald

¹⁾ 1351 (Lappenberg II S. 744): deutsche Kaufleute werden in England von der bareñ Entrichtung der erhöhten Pfund- und Weinzölle gegen Verrechnung befreit.

²⁾ 1298 Freibrief Graf Johannis von Holland (Lappenberg I 265) erteilt den deutschen Kaufleuten in Antwerpen gegen Erlegung eines Schillings Sterl. von jeder Mark ihrer ein- und ausgeführten Güter die Befreiung von allen ferneren Abgaben, wenn sie die, welche sie eingeführt und die unvertanscht geblieben, wieder ausführen wollen, wofür ihnen die Zöllner das gewöhnliche Zeichen (intersignum) zu geben haben.

³⁾ 1270 Hamburg, Ordnung für die deutschen Kaufleute in Flandern (Lappenberg I S. 10). Kein Hamburger Bürger soll einen andern seiner Mitbürger vor des Grafen Amtmann oder dessen Schultheißen verklagen.

mußte der eine, bald der andere Punkt dieses Programms der Handelsverträge zurückgestellt werden; aber immer kann es als das unverrückbare Ziel der hansischen Politik bezeichnet werden, daß sie sich eine möglichst reich ausgestattete Vorzugsstellung zu erwerben trachtete, welche ihr dann auch ein wenigstens faktisches Monopol gewisser Handelszweige in die Hände spielen konnte.

Diese Ziele machten natürlich auch ein reiches Maß politischen Auftretens, die Entfaltung von Macht und Zwang notwendig. Der feste Zusammenhalt der Hansestädte, wie er insbesondere seit der Kölner Konföderation von 1367 geschaffen wurde, hat diese rein politische Position der Hansa wesentlich gestärkt; aber auch abgesehen davon sind die engeren Verbände der einzelnen Gruppen der Hansestädte von wesentlichem Einflusse auf die politische Haltung des ganzen Bundes geworden. Denn erst durch diese Städtebünde wurde ein einheitliches Auftreten im Auslande und damit der nötige Nachdruck der hansischen Forderungen geschaffen¹⁾. Zugleich aber wurde es erst dadurch möglich, Sondertendenzen und passives Verhalten der einzelnen Städte gegenüber den Bundesbeschlüssen zu überwinden, und sie zu zwingen, denselben nachzukommen²⁾.

Große Strenge hat die Hansa auch jederzeit diejenigen Städte fühlen lassen, welche entgegen den Beschlüssen der Hansetage ihr Verhalten gegenüber den Fremden in der

¹⁾ Nachdrücklich wird die Schädigung des Ansehens des deutschen Kaufmanns betont, welcher durch Nichtbefolgung eines gemeinsamen Beschlusses entstehe in dem Schreiben des Aldermanns und der Brüder der deutschen Hansa in England an Rostock 1303 (Lappenberg II n. 113): *Et cum burgencii de Lennia viderent, quod naves de Lubike ad eius portum pervenirent, videbatur eis, quod nostrum promissum nichil esset et propter hoc nostrum consilium seu nostra res totaliter ad nichilatur. . . . Rogamus vos, quatinus nos commune promissum Teutonicorum optinere confortetis, quum vobis in eo magna vis est.*

²⁾ 1358 (Hanserecesse I 212 § 10): *Wer ok jenich stad van der dudeschen hense, de sik mit vrevele ute desseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden. de stad schal ewichliken ute der dudeschen hense blyven unde des dudeschen rechtes ewichliken entberen.*

Heimat wie in den fremden Ländern einzurichten wagten und damit die Autorität des Bundes und sein Ansehen in der Fremde gefährdeten und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen beeinträchtigten. Insbesondere wenn es sich darum handelte, die Fremden, welche der Hansa feindlich sich benahmen, zu strafen durch Verlegung des Stapels, Verruferklärung einzelner Häfen oder Verbot der Zulassung der Fremden in den hansischen Häfen, zögerte die Hansa nicht, einzelnen Kaufleuten¹⁾ oder ganzen Gemeinwesen für eine Zeitlang die Gemeinschaft des Bundes zu versagen, sie geradezu aus der Hansa auszustoßen²⁾. Aber auch die vom hansischen Standpunkte aus unerlaubte Begünstigung Fremder durch Darlehen, durch Lieferung von Schiffen u. dgl., sowie Pflege intimer Beziehungen mit benachbarten Landesherrn zogen den einzelnen Städten Strafmaßregeln zu, welche in der Regel wirksam genug waren, um sie zur Anerkennung der Bundesbeschlüsse zu zwingen.

Für die Macht der Hansa und die unbedingte Geltung der hansischen Beschlüsse in den Hansestädten war es auch wichtig, daß der vorwiegend aus Kaufleuten gebildete Rat dieser Städte nicht durch die anderen Volksklassen in seinem Ansehen und Einfluß geschädigt werde; mit strengen Drohungen suchte die Hansa insbesondere die Opposition der Handwerksämter gegen den Rat zu überwinden³⁾.

¹⁾ So 1303 (Lappenberg II n. 113) den Kaufleuten, welche das Verbot mißachteten, den Hafen von Lynn zu meiden. 1363 (ib. 218^b) wird ein Kaufmann von der Stadt Hamburg wegen verbotener Reisen gefangen gesetzt.

²⁾ So war 1285 Bremen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden, weil es sich von den verbündeten Städten losgesagt hat (Hanserecense I S. 20). Wieder aufgenommen 1358 (Hanserecense I 216). 1377 wurde Braunschweig ausgeschlossen (Hanserecense II 151), 1420 Stettin (Hanserecense VII 239). Über Androhung der Verhansung s. oben S. 291 und S. 310 Anm. 2.

³⁾ 1417 (Hanserecense VI 397 § 103: Handwerker, welche Meister werden wollen, müssen sich vor dem Rate und nicht nur vor ihren Olderleuten legitimieren; weret dat dat yement mer dede, den en schal men in nyne hensestad to borgeren nemen. Vgl. oben S. 291 Anm. 2.

Auch direkte Gebote zu Beisteuern (Pfundzoll)¹⁾, zu Geleit und Kriegshilfen gingen von der Hansa aus, wenn auch die wichtigsten kriegerischen Aktionen, zu welchen die Hansa wiederholt in großem Maßstabe gedrängt wurde, auf freien Vereinbarungen der Mehrzahl der Städte beruhten und dann auch mehr oder weniger ausschließlicly von diesen selbst getragen wurden.

Die letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters umschließen die Anfänge, die Blütezeit und die ersten Anzeichen des Verfalls der deutschen Hansa. Spätestens von der Mitte des 13. Jahrhunderts an besteht ein Jahrhundert lang die Genossenschaft der deutschen Kaufleute im Auslande und hat sich die wertvollsten Privilegien, die bedeutendsten Positionen in den nordischen Reichen errungen, bevor noch die Hansa als Bund der Städte genannt wird²⁾. Aber auch ein Bund der deutschen Seestädte besteht längst bevor für ihn dieser Name geschöpft ist³⁾. Fertig steht die deutsche Hansa als Städtebund doch erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts da und ihren organischen Ausbau hat sie in der Kölner Konföderation von 1367 erhalten⁴⁾.

Zu dieser Zeit erreichte der Bund auch seine größte Ausdehnung: von Amsterdam, Dinant im Lütticher Lande und Andernach am Rhein bis Reval im äußersten Nord-

¹⁾ S. oben S. 301.

²⁾ 1252 (Lappenberg II 20): die Gräfin von Flandern und ihr Sohn setzen für des römischen Reiches Kaufleute eine Zollrolle fest. Von da an wird der Ausdruck *universi mercatores Romani imperii* immer häufiger gebraucht. 1282 (ib. n. 46) zum erstenmal *mercatores de hansa Almannie* in einer Londoner Urkunde.

³⁾ 1282 (Lappenberg n. 47^b): Herzog Hakon von Norwegen *universis communitatibus civitatum de Lybeke, Rostock, Hamburg, Stralsund et ceterarum maritimarum civitatum Theotonie*.

⁴⁾ 1358 (Hanserecense I 212) *Recefs der Städte van unsem dridden diele aller koplude des Romeschen Rikes van Alemanien von der dudeschen hense, de to Brugge in Vlandern plegen to wesende unde van unser unde anderer stede weghene, de ok in unsem dridden diele syn*. 1359 (ib. 224) erster Hansetag in Lübeck: *omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes civitates, que prout in estate anno novissime revoluto in L. fuerant congregate*. 1367 Hanserecense I 413.

osten, Halle. Breslau und Krakau als südlichste Punkte waren die irgend bedeutenden Städte des deutschen Nordens wohl alle Glieder der Hansa. Brügge und Antwerpen, London, Bergen, Schonen, Wisby und Nowgorod ihre bedeutendsten Niederlassungen.

Aber es gingen nicht weitere hundert Jahre ins Land und schon lösten sich bedeutende Glieder von dem Bunde los. Zuerst 1442 die märkischen Städte, denen Kurfürst Friedrich II. den weiteren Verbleib in dem Bunde verwehrte, 1470 die niederländischen Städte, welche schon längst im Gegensatze zu den wendischen Städten der Hansa standen. Der deutsche Ordensstaat mit seinen wichtigen Hafenstädten ging mit der Unterwerfung unter polnische Oberhoheit der Hansa verloren. Aber auch die wichtigsten Positionen der Hansa in Rußland (Nowgorod und Pleskow) waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr zu halten, und ebenso büßte die Hansa in Flandern, England und den skandinavischen Staaten mit der zunehmenden Selbständigkeit der nationalen Wirtschaft und der politischen Erstarkung dieser Länder ein Privilegium um das andere ein¹⁾. Am Schlusse des Mittelalters ist der Bund der Hansa zwar noch eine Handelsmacht ersten Ranges in Europa, ja an Ausdehnung der Verbindungen, Stärke ihrer Handelsflotte, Reichtum ihrer Handelshäuser gewifs noch die erste Macht der Welt. Aber von allen Seiten erhoben schon ihre Gegner das Haupt: mit wachsenden Erfolgen werden ihre bevorzugten Stellungen auf den großen Märkten des nordeuropäischen Handels angegriffen, wird die Ausschließlichkeit ihrer Herrschaft auf der Ostsee gebrochen. Die Hansa ist fortan schon nur mehr eine Handelsmacht neben anderen, nicht mehr die herrschende Trägerin des nordeuropäischen Handels. Zwar besteht sie noch erfolgreich die Konkurrenz

¹⁾ 1470 (Dalin, Gesch. Schwedens II 602 bei Lappenberg I p. 162) beschwerten sich die schwedischen Städte vor dem Könige darüber, daß zu großem Schimpf und Nachteile des gemeinen Mannes in Schweden alle Handelsstädte im Reiche schuldig sein sollten, den Magistrat zur Hälfte mit Deutschen zu besetzen.

der Holländer und Engländer in der Nord- und Ostsee, wie sie den skandinavischen Ländern noch entschieden überlegen ist. Aber schon beginnen die hansischen Lilien zu welken; die folgende Zeit weiß fast nur von Verlusten, von Schwäche und Verfall der Hansa zu erzählen.

In dem allgemeinen Rahmen, welchen die Handelspolitik der Fürsten und Städte gesteckt und die autonomen Körperschaften für den interlokalen und auswärtigen Handel so großartig ergänzt haben, entwickelten sich die einzelnen Zweige des Handels in reicher Mannigfaltigkeit. Manche von ihnen, auch solche, welche es, wie z. B. der Handel mit Südfrüchten und Gewürzen, zu großer Bedeutung im deutschen Handelsverkehr des späteren Mittelalters gebracht haben, sind doch ohne besondere organisatorische oder technische Einrichtungen¹⁾, einfach durch den wirksamen Zusammenschluß der Kaufleute aus Süd und Nord zu großem Ansehen und volkswirtschaftlicher Wichtigkeit gelangt. Andere Zweige aber, wie der Getreide- und Weinhandel, der Holz- und Salzhandel, der Tuchhandel haben eigenartige Einrichtungen des Handelsbetriebes ausgebildet, welche teilweise bis in unsere Zeit herein typisch geblieben sind. Dabei spielt schon der Umstand eine Rolle, daß es sich hier um Massengüter der einheimischen Produktion handelt, welche weit über das Maß des nationalen Bedarfs hinaus zur Verfügung standen, einen Export also direkt verlangten. Die Voraussetzungen hierfür waren aber in der zweiten Hälfte des Mittelalters auch schon gegeben durch den starken Begehrt, der sich sowohl im Süden wie im Norden von Europa²⁾

¹⁾ Es läßt sich hierher etwa die häufig vorkommende besondere Wage für solche Artikel rechnen; so in Wien die schallwage, darauf wigt man subtile pferwert als ist seiden, safran, imber und ander specerei; in Regensburg die Pfefferwage (Gengler, Beiträge III S. 115). Über die Umsätze an der Kölner Krantwage vgl. Beil. VIII.

²⁾ So bezog Lissabon im 15. Jahrh. von Danzig Holz, Mehl, Bier und Fische (Hirsch 84). 1450 segelt eine große hansische Kornflotte,

nach den Erzeugnissen und Handelswaren des deutschen Reiches geltend machte. Aber doch erst durch die Leistungen des deutschen Kaufmanns, der es verstand, diese Massenwaren entsprechend aufzusammeln, sie in marktgängiger Form und mit den Bürgschaften eines gesicherten Absatzes in den Verkehr zu setzen, ist der großartige Export erzielt worden, der in erster Linie den Ruhm der Hansa begründet hat.

Verhältnismäßig spät erst beginnt der Getreidehandel für das Wirtschaftsleben der Nation im großen eine Bedeutung zu erlangen¹⁾. In der älteren Zeit des städtischen Verkehrs bewegt sich der Getreidehandel noch in dem engen Rahmen des Wochenmarktverkehrs und unterliegt all den beschränkenden Bestimmungen, welche durch eine ausschließliche Rücksichtnahme auf die gute Versorgung des lokalen Marktes diktiert waren. Die Kornausfuhr war sogar zumeist direkt verboten²⁾ oder doch sehr erschwert³⁾. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist aber doch die allgemeine Entwicklung des Fernverkehrs und die zunehmende nationale Arbeitsteilung auch dem Getreidehandel zustatten gekommen, unsomewhat als die einheimische Bodenproduktion keineswegs überall mit der zunehmenden Bevölkerung der Städte Schritt hielt. Besonders wo eine natürliche Wasserstraße den Transport schwerer Massengüter begünstigte, bildeten sich Getreidemärkte im größeren Stile aus; der Landweg ist für größeren Getreideverkehr doch nur unter besonderen Umständen gewählt⁴⁾.

welche für 8000 *fl* vläm. verladen hatte, die Seine hinauf (ib. 96). Im Winter 1441 kaufen die Engländer in Danzig 1100 Last Getreide im Werte von 5500 Pfd. Sterl. 1449 schulden Engländer in Danzig allein für Bogenholz 2071 Mark (ib. 116).

¹⁾ Hierzu i. a. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik (Schmoller, Forschungen VIII 5) 1889 und die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten (Acta Borussica) I 1896.

²⁾ Augsburg (Stetten I 310).

³⁾ Nürnberg (Baader 216).

⁴⁾ So sollen 1491 nach dem thüringischen Chronisten Konrad Stolle von Erfurt, dem großen Stapel der thüringischen Naturprodukte,

Aber doch nur allmählich hat sich die städtische Getreidepolitik auch in solchen von der Natur begünstigten Orten zu einer freieren Behandlung des Getreideverkehrs verstanden. Die Rücksicht auf die sichere Versorgung des städtischen Bedarfs überwog noch lange Zeit alle anderen Interessen. Der erste Schritt zur Entwicklung des Getreidehandels ist mit der Aufhebung allgemeiner Getreideausfuhrverbote gemacht¹⁾; doch behält sich der Rat in der Regel vor, bei drohender oder schon eingetretener Kornteuerung die Ausfuhr zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten²⁾. Wollte aber eine Stadt den Getreidehandel auf sichere Grundlagen stellen, so mußte sie durch Vorratshäuser, Stapel- und Niederlagsrechte, gute Marktorganisation und Beherrschung des getreideproduzierenden Hinterlandes für ausreichende Zufuhren sorgen³⁾.

Finden sich nun auch solche Maßnahmen der städtischen Getreidepolitik in allen größeren Städten des Reiches, so erlangten sie eine besondere Bedeutung doch nur in den großen norddeutschen Emporien, welche den Handel mit Getreide nach dem europäischen Westen, Flandern und Brabant, England und Schottland, sowie nach den skandinavischen Staaten während der letzten Jahrhunderte schwunghaft betrieben. In Stettin und Danzig, in Königsberg und Marienburg, in Riga und Reval, später besonders auch in

im Sommer täglich 40—50 Wagen voll Korn nach Hessen, Franken, an den Rhein, nach Holland und Brabant geführt worden sein (Naudé in Schmollers Forschungen VIII, 5 S. 13).

1) 1283 bestimmt das Niederlagsprivileg für Stettin, daß eine Kornsperrre nur durch den Rat verhängt werden darf. 1336 (Riedel I 19 n. 43) erwirkt sich die Stadt Königsberg das Recht der freien Kornausfuhr innerhalb gewisser Preisgrenzen.

2) 1380 Braunschweig (Hänselmann I 53 ff.): Swe korn here in de stad voren wel . . . wanne de rad dor not vorlouet korn ut der stat to vörende, de scal dar bi don alse en unser borghere. Solche Kornsperrren sind häufig z. B. 1391/92 in Stralsund, 1483 in Hamburg (Naudé, Getreidehandelspolitik 247 ff.).

3) Über die Kornspeicher vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 309 f.

Hamburg vor allem waren die großen Stapel, welche die reichen Getreideüberschüsse der märkischen Lande, Pommerns, Preussens und Polens an sich zogen; die großen Wasserstraßen der Elbe, Oder und Weichsel erleichterten den Transport an die Küste, und die gute Handels- und Schifffahrtsorganisation der Hansestädte und des deutschen Ordens schufen die Voraussetzungen für den lebhaften und gewinnbringenden Absatz des Getreides in den fremden Ländern.

Für die Organisation dieses norddeutschen Getreidehandels ist nichts so sehr bezeichnend als das Bestreben nach möglicher Konzentration des ganzen Handels an wenigen Centralpunkten, von denen aus sowohl die Zufuhren als auch der Vertrieb des Getreides einheitlich geleitet und beherrscht werden sollte. Dieses Bestreben führte zu einem fast ununterbrochenen Kampfe der Städte um die Vorherrschaft im Getreidehandel. Einesteils suchten die Seestädte die Überlegenheit über die Binnenstädte, welche als Stapelorte für Getreide in Betracht kamen, zu erringen, ihnen die Wasserwege vorzuzeichnen, auf denen sie ihr Getreide seewärts verfrachten konnten¹⁾ und die Benutzung der Markteinrichtungen und der Seeschiffe der Seestädte zu erzwingen, womöglich sogar den Handel mit Getreide ausschließlich den Handlungshäusern dieser Städte in die Hände zu spielen²⁾. Andererseits kämpften die Seestädte selbst untereinander um die Vorherrschaft im Getreidegeschäfte und waren zu diesem Behufe bestrebt, sich gegenseitig den Stapel zu verlegen, besondere Privilegien der Landesherren

¹⁾ Stettin besaß seit 1283 Stapelrecht für das ganze Hinterland; die Fahrt auf allen fließenden Gewässern, auf denen man mit Umgehung der Stadt unmittelbar an das Meer gelangen konnte, wurde gänzlich untersagt. Hamburg verbietet seit Anfang des 15. Jahrh. den Getreidetransport auf der Süderelbe (Naudé, Forschungen 25, 38).

²⁾ Das Stettiner Privileg von 1283 verpflichtet den fremden Kaufmann, auch wenn er Getreide selbst nach St. gebracht hätte, es nur anzuführen, nachdem er es an einen Bürger von St. verkauft und von diesem zurückerstanden hat (Naudé a. a. O. 26).

für die Zufuhren aus dem Hinterlande und für die Benutzung ihrer städtischen Handelseinrichtungen zu erwirken und ihren Aktivhandel in Getreide gegen alle Versuche einer Konkurrenz fremder Händler zu verteidigen. Nicht nur, daß dem Geiste der hansischen Handelspolitik gemäß der direkte Einkauf Fremder auf den Getreidemärkten der Ostsee versagt war, so wollte auch keiner der großen Getreidehandelsplätze den Kaufleuten aus anderen Städten den direkten Einkauf von Getreide zum Zwecke des Vertriebs in den fremden Staaten leichtthin gestatten. Eine Zeitlang erreichte auch in der That Stettin eine solche Vorherrschaft im Getreidehandel nicht nur gegenüber Berlin und Frankfurt a. O., sondern auch über die sonstigen wendischen Handelsstädte. Später, mit der Beherrschung des Elbeverkehrs erlangte Hamburg die erste Stelle als Emporium des deutschen westlichen Getreidehandels¹⁾. Dagegen begründete Danzig seine überlegene Bedeutung im Getreidehandel insbesondere durch seine Beherrschung des Weichselgebietes und durch seine der Hansischen immer entgegengesetzte Politik des direkten Verkehrs mit den fremden Kaufleuten auf dem Danziger Markte²⁾. Die großen Emporien des deutschen Ordens, Königsberg und Marienburg andererseits verdankten ihre führende Stellung im Getreidehandel der hervorragenden Thätigkeit, welche der Ordensstaat selbst als Großkaufmann und Grundherr entfaltete;

¹⁾ Im 13. bis 15. Jahrh. wird bei Lübeck und den wendischen Städten viel häufiger als bei Hamburg Korn als Ausfuhrartikel erwähnt (Naudé, Forschungen VIII, 5, 37). Aber im J. 1458 (Naudé l. c. 124) wurde der Getreidestapel von Hamburg anerkannt. 1462 giebt K. Christian von Dänemark, Herzog von Holstein den H. das Recht, Vieh, Korn u. a. frei in seinem Reiche aufzukaufen und nach H. zu Markte zu bringen. Mit dem kaiserl. Stapelprivileg von 1482 war die Machtstellung Hamburgs im Getreidehandel endgültig begründet.

²⁾ Danzig exportierte an Getreide, vorwiegend Roggen polnischer Provenienz, nach Lauffer (Zeitschr. d. westpreufs. Geschichtsvereins 1894) S. 40:

1490	601 593	Scheffel	=	24 585 t.
1491	356 647	-	=	14 613 -
1492	630 555	-	=	25 724 -

hier schuf die stramme Organisation des staatlichen Getreidehandels selbst eine fast unbedingte Beherrschung aller Faktoren, welche auf die Lebhaftigkeit des Getreideverkehrs von Einfluß sein konnten¹⁾. Die livländischen Städte endlich haben zwar keinen ganz unbedeutenden Getreidehandel, aber es fehlen hier doch die für die wendischen Städte charakteristischen Einrichtungen einer einheitlichen Organisation²⁾.

Von einem Eigenbetriebe des Getreidehandels durch die Städte selbst ist trotzdem im allgemeinen nicht die Rede. Der Handel liegt in den Händen großer Kaufleute, welche einzeln und in Gesellschaft den Ankauf des Getreides, die Ausrüstung und Befrachtung der Schiffe und den Verkauf auf den fremden Märkten besorgen. Nur die Lagerhäuser, Mefsanstalten und die Hilfsorgane der städtischen Handelspflege werden von der städtischen Verwaltung beigelegt, und ebenso führen die Städte die Vertretung der Interessen ihrer Kaufleute auf den Hansetagen, bei den fremden Regierungen und bei den einheimischen Fürsten und Städten; insbesondere in Zeiten der Teuerung erwirken die Städte die Erlaubnis zur Getreideausfuhr aus befreundeten Häfen zu Gunsten ihrer eigenen Bürger³⁾. Nur im Interesse einer genügenden Versorgung des lokalen Bedarfs wurden in vielen Hansestädten öffentliche Kornmagazine eingerichtet, aus denen in Zeiten der Teuerung Getreide an die Bürger zu billigen Preise abgegeben werden sollte (z. B. Kolberg, Stralsund)⁴⁾.

1) Von dem Umfang des preussischen Getreidehandels giebt die in Beil. Nr. IX enthaltene Tabelle über die Vorräte der Großschäffereien von Königsberg und Marienburg eine Vorstellung.

2) Vgl. i. a. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrh. (Hansische Geschichtsquellen V) S. CI.

3) So wenden sich 1481—84, 1491—92 viele Hansestädte an den Danziger Rat um die Vergünstigung, sich mit Getreide aus dem Danziger Hafen zu versorgen (Naudé 236).

4) Naudé 248. Auch in Hamburg sollte nach dem Recefs von 1483 der Rat einige dazu brauchbare Orte einrichten und auf ihnen 200 bis 300 Wispel Roggen zum besten der ärmeren Bürgerschaft aufschütten.

Am grofsartigsten ist diese Einrichtung der öffentlichen Kornspeicher in den deutschen Ordenslanden durchgeführt. Die Lieferungen der Unterthanen an Pflugkorn und Zehenten, die Überschüsse der Domänenverwaltung, der fast ganz regalisierte Mühlenbetrieb und die Ankäufe von Getreide auf dem Lande und in Polen füllten die Ordensspeicher¹⁾. Diese starken Vorräte wurden durch die Bedürfnisse der inneren Verwaltung (Besoldungen und Löhne, Verproviantierung der Ordensburgen u. s. w.) keineswegs vollständig aufgebraucht. Vieles wurde im Eigenhandel gewinnbringend verwertet, so sehr auch die kanonistische Auffassung und die Pflichten des Ordensstaates selbst dagegen sprechen mochten²⁾. Der Vertrieb des Getreides auf fremden Märkten ruhte vornehmlich in den Händen der beiden Grofschäffer des Ordens in Marienburg und Königsberg; sie waren die Leiter grofsartiger staatlicher Handelsbetriebe und hatten ein stattliches Heer von Beamten und Bediensteten aller Art am Orte, und an den verschiedenen Handelsplätzen des Inlands wie im Auslande, in Lübeck, Flandern, England und Schottland eigene Bevollmächtigte (Lieger) mit ihren Beamten und Bediensteten³⁾. Neben diesem grofsartigen Eigenhandel wufste der Orden aber auch noch durch die Geltendmachung seiner staatlichen Hoheit den Getreidehandel seinen Interessen dienstbar zu machen. Er gewährte privaten Kaufleuten und Grundbesitzern nach Gutdünken besondere Privilegien gegen grofse Zahlungen und griff andererseits in das Selbstbestimmungsrecht der Städte willkürlich ein, um die Lage der Grofschäffereien im Getreidehandel möglichst günstig zu gestalten; die Gegnerschaft der Städte, welche durch solche Mafsregeln grofsgezogen wurde, ward schliefs-

1) Vgl. die Übersicht der Vorräte in Beil. IX.

2) In einer Bulle Papst Urbans IV. von 1263 wurde dem Orden der Ankauf und Verkauf von Getreide nur soweit erlaubt, als es sich dabei nicht um Handelsgeschäfte handle. Dagegen hatte der Orden sich auf eine (gefälschte) Bulle P. Alexanders IV. von 1257 gestützt, welche weitergehende Ermächtigungen erteilte (Naudé 260).

3) Vgl. die Beil. X.

lich zu einer Hauptursache des Verfalls für den Ordensstaat selbst (Aufstand von 1454).

Für die Hansa als solche war der Getreidehandel eine Angelegenheit ersten Ranges; bot er doch ebenso reiche Gelegenheit zur Stärkung der Handelsbeziehungen mit Holland, England und den Nordstaaten, wie er ein wesentlicher Faktor der hansischen Macht wurde. Gerade mittels der Getreidesperren, wie sie die Hansa 1284 gegen Norwegen ¹⁾, 1360 gegen Flandern ²⁾ zur Anwendung brachte, konnten die der Hansa feindlich gegenübertretenden Staaten am wirksamsten zur Nachgiebigkeit gezwungen werden; mit der, wenn auch nur beschränkten Zulassung fremder Schiffe zum direkten Getreideeinkauf in hansischen Häfen waren stets große Handelsvorteile zu erkaufen. Dabei nahm die Hansa aber doch auch darauf Bedacht, daß die Hansestädte untereinander für die Getreideversorgung sich ergänzten; die als Kampfmittel gegen fremde Staaten angewendeten Kornsperrern sollten im allgemeinen für den Getreideverkehr der Städte untereinander nicht gelten, wenn auch in der Regel um die Erlaubnis zu Exporten von einer Stadt in die andere besonders angesucht werden mußte ³⁾. Dagegen mischte sich die Hansa in die lokale Teuerungspolitik der Städte in der Regel nicht ein und überließ es einer jeden, ihre Stapelrechte und Ausfuhrbeschränkungen nach Möglichkeit zu handhaben: doch trat sie im Streitfalle für die Handelsfreiheit innerhalb der Hansa ein ⁴⁾ und begünstigte auch Vereinbarungen einzelner Hansestädte untereinander über eine gleichmäßige Behandlung des Getreidehandels ⁵⁾.

1) Hanserecesse I 30: quod nulla penitus annona, fabe, pisa, bra-cium vel farina de terris et civitatibus istis quoquam duci debeant ultra mare.

2) Hanserecesse I 226.

3) 1284 (Hanserecesse I 30; s. o.): sed omnia bona premissa ad quaslibet civitates ex iste parte maris positas, in confederatione pre-dicta comprehensas licite et libere duci debent.

4) 1420 (Hanserecesse VII 263 § 3): die Oberländer dürfen unter gewissen Voraussetzungen den Stapel von Stettin umfahren.

5) Nach einer Notiz in einem Stralsunder Aktenstück von 1595 von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 2.

Holz hat als Massenartikel für den großen Handelsverkehr doch erst gegen Ende des Mittelalters eine rechte Bedeutung erlangt. Die teilweise Erschöpfung der Wälder in einzelnen Gebieten, welche im 15. Jahrhundert zu den ersten Maßnahmen einer rationellen Waldwirtschaft führten, haben auch zu einer planmäßigen Verwertung der in anderen Teilen des Reiches noch vorhandenen großen Wälder Veranlassung gegeben¹⁾. So ist an der Rheinstraße schon im Jahre 1442 von dem Bischof von Speyer ein großes Holzmagazin angelegt, um Schwarzwaldholz im großen in Handel zu bringen²⁾.

Aber auch genossenschaftlich betriebener Holzexport findet sich bereits zur selben Zeit in enger Verbindung mit der Regelung der Schifffahrt; die Flößerei, welche beide Zweige innig verbindet, ist sogar zuweilen einer zünftigen Ordnung unterworfen. So war die Murgschifferschaft³⁾ eine aus wenigen Mitgliedern gebildete Gesellschaft von Waldbesitzern, welche zugleich Privilegien des Flößereibetriebes auf der Murg und gemeinschaftliche Sägen zur Verarbeitung des Holzes besaß, diese Rechte aber nur unter den im 15. Jahrhundert von der Landesherrschaft (Markgrafen von Baden und Grafen von Eberstein) erlassenen Ordnungen und unter Aufsicht landesherrlicher Beamten ausüben konnte. Die Gesellschaft teilte sich in Waldschiffer und Rheinschiffer als Besitzer der Flöße einerseits und in Flößer als ausübende Schiffer andererseits; doch konnte jeder Genosse

sollen sich von altersher mehrere Städte mit Stralsund vereinbart haben, zwischen Bartholomäi und Mariä Reinigung kein Getreide zu verschiffen.

1) Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1 S. 373 f.

2) Waldordnung für den Lufshartwald bei Schwappach, Forstgeschichte 178: Zum ersten sollen und wollen wir von stunt tun bestellen, das ein huse uff unsern kosten zu Udenheim gemacht werde . . . dass man allezeit von oben den Ryn herabe geyn U. in dasselbe husz buwe holtz, borte, latten und anderes von denen holtz furen und dortme legen solle, also das man des allda zu jeder zit zu rechtem kauff und redelicher achtunge . . . genug feile finde zu krefften.

3) Emminghaus in den Jahrb. f. Nationalökonomie 15, 1870.

nach seiner Wahl bald der einen, bald der anderen Gruppe, auch wohl gleichzeitig beiden Gruppen angehören¹⁾. Säger, Rhein- und Murgknechte sind von der Gesellschaft bestelltes Dienstpersonal. Die Gesellschaft verflößt außer dem Holz aus eigenen Waldungen auch auf fremde Rechnung, aber doch nicht monopolistisch; auch andere Flößer, wenn gleich unter erschwerenden Umständen, sind zugelassen. Den Gemeinsherren (Landesherrn) haben die Genossen bedeutende Abgaben zu entrichten, welche aus der Forst- und Wasserhoheit derselben abzuleiten sind. An der Spitze der Gesellschaft steht ein Hauptschiffer mit sehr weitgehenden auch materiell wertvollen Befugnissen und eine Anzahl von vier bis sechs Geschwornen, welche die Einhaltung der Schifferordnung überwachen. Die einzelnen Gesellschaftsanteile bestanden aus Anteilen an Waldungen, Sägemühlen und aus Sägegerechtigkeiten auf eine bestimmte Anzahl Sägewaren (Bretter, Blöcke u. s. w.). Diese Anteile waren frei veräußerlich, doch bestand für die Gesellschafter das Retrakts- und Lösungsrecht, ohne daß sie jedoch Lehen gewesen wären. Die Anteilsveräußerungen mußten amtlich bestätigt und in ein öffentliches Buch eingetragen werden.

Eine gewisse Ähnlichkeit hiermit zeigt die Ordnung der Flößer und Schiffer zu Pforzheim 1501²⁾, doch kommt hier mehr der Zunftcharakter, weniger ein Gesellschaftsverhältnis zum Ausdruck. Auch die Kinzigflößerei war überwiegend zünftig organisiert und enthält nur schwache Elemente eines genossenschaftlichen Betriebes³⁾.

Ein reiches Exportgebiet für Holz und Holzwaren bildet in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Frankwald⁴⁾, dessen mächtige Stämme als Floßholz, sowie als Schnittware bis Mainz mit ziemlicher Regelmäßigkeit ver-

¹⁾ Allerdings nur ausnahmsweise; Emminghaus S. 29.

²⁾ Mone 11, 269.

³⁾ Emminghaus l. c. 89.

⁴⁾ Köberlin, Der Obermain als Handelsstraße (Schanz, Wirtschafts- und Verwaltungsstudien IV) 1899.

handelt wurden. Die Unternehmer dieses Handels waren die Flossherren, die im ganzen Frankenwalde zerstreut wohnen, in vielen Fällen zugleich Sägemühlen oder wenigstens Anteile an solchen besitzen und das Holz von den Waldleuten und herrschaftlichen Förstern kaufen¹⁾. Nicht selten sind die Händler in Gesellschaften vereinigt, die aber doch nur die Form von Familiengemeinschaften, nicht von kaufmännischen Gesellschaften haben. Aufser rohem und geschnittenem Holze sind insbesondere Weinbergspfähle, aber auch mannigfache Erzeugnisse einer weitverbreiteten Holzindustrie ausgeführt worden, und aus den Zollamtsrechnungen läßt sich der große Umfang einigermaßen beurteilen, welchen dieser Export erreicht hat²⁾.

Alle diese Holztransporte aus den oberdeutschen Waldgebieten führen in letzter Linie auf die große Wasserstraße des Rheins, welche schon seit Jahrhunderten für den Holzhandel von hervorragender Wichtigkeit war. Mainz

¹⁾ In Kronach nennt eine Zollrechnung von 1491/2 allein 36 Exporteure aus dem Städtchen; 1497/8 entrichtet einer der größten Holzhändler dort 1432 Pf. Zoll, 1500/1 sogar 1612 Pf. In den Lichtenfelschen Forstamtsrechnungen erscheint ein Holzhändler 1481—83 mit 192 *fl* bzw. 184 *fl*, ein anderer mit 308—257 *fl*, ein dritter 1486/87 sogar mit 678 *fl* Abfuhrtaxen vorgetragen.

²⁾ Hallstadt a. M. 1489/90 weist 300 Holztransporte nach, darunter 153 Schiffe, 1674 leere, 431 geladene „Böden“, 1465 Flossteile; 17 Flosböden und 11 Fuder Falsdauben, ferner Reife, Fensterbretter (ein Fuder), Leiterbäume (6 Schock), Räder (1½ Flosböden), Siebe (6 Büschel), Multern (6½ Flosböden), Kübel (45 Fuder), Kufen (40 Stück), Schreime, Truhen, Bänke. An der Lichtenfelser Wasserzollstädte wurden verzollt 1486/7 3058 Böden, 1489/90 3261, 1494/5 3636, 1499/1500 4550 Böden im Werte von 21 406, 22 827, 25 452, 31 710 *fl*. Dabei sind die unverzollt gelassenen Floslasten unberücksichtigt, welche den Wert der Flosböden naturgemäß um ein mehrfaches übersteigen, auch die Ausfuhr aus dem Lichtenfelser Forst ist nicht berechnet, welche für 1483/4 etwa 4500 *fl* ausmachte. In den Kronacher Zollrechnungen erscheinen an Erzeugnissen der Holzindustrie noch Speichen, Naben, Leuchsen, Pflugräder, Tischfüße, Abschläge zu Tellern, Klöße zu Schüsseln; Schindeln, Röhren, Wiegen (ganze Flöße), Pfeilschäfte, Speerstangen, Schirme, Geschützstände, Armbrustsäulen u. a.

und Köln bildeten die großen Centralpunkte dieses Handels; das erstere als Sammelplatz aller aus dem Oberland kommenden Hölzer, das letztere als letzter Verladeort für die überseeischen Holztransporte¹⁾.

Der großartig entwickelte Holzhandel des deutschen Ordens²⁾ beruhte in erster Linie auf der Organisation der Flößerei und Schifffahrt auf der Weichsel und ihren Nebenflüssen. Kaufleute von Danzig, Thorn und anderen deutschen Städten an der Weichel verstanden es, den sehr primitiven und unregelmäßigen Flößereibetrieb schon im Anfang des 15. Jahrhunderts technisch und merkantil zu vervollkommen. Die polnischen Händler, Juden und Armenier, welche das Holz aus den Domänen der Könige und Edelleute bezogen, wurden die Lieferanten der Danziger Kaufleute, welche mit ihnen Lieferungsverträge auf mehrere Jahre abschlossen, Leibeigene zur Zurichtung, Ladung und Fahrt der Flöße anwarben und hierzu Geld vorstreckten. Die großen Danziger Holzhändler gingen wohl selbst nach Polen, um Einkäufe zu machen. Verträge mit Sägewerken abzuschließen und sendeten ihre Prüfer (Wraker) zur Sortierung des Holzes, von dem besonders die teure Eibe für Waffen (Speere und Bogen) sehr gesucht war.

Aber auch die Stadt Danzig liefs sich große Sorgfalt in der Pflege dieses so wichtigen Handelszweigs anlegen sein. Eine amtliche Prüfung (Wrake) der zum Großhandel bestimmten Holzsorten ist in Danzig schon von 1378 eingeführt; acht Beamte sind dafür eingesetzt und überwachen den gesamten Holzhandel auf den dazu bestimmten obligatorischen Lagerplätzen. Sie bewahren das ihnen übergebene Holz bis zur Ausfuhr oder zum Verbrache am Orte und führen darüber Buch und Rechnung. In der späteren Zeit

¹⁾ 1345 Oberweseler Kellereirechnungen (Lamprecht III 470): 78 lignis dictis Menzeholzer; pro 100 asseribus dictis Menzerbretter. 1444 Oberlahnsteiner Kellereir. (ib. II 326): Flößerei und Holzverfrachtung auf der Lahn.

²⁾ Hirsch, Danzig 172 ff.

darf das Fremden zugehörige Holz nur an Bürger, nicht an Gäste verkauft werden. Auf der Versammlung zu Marienburg 1420 ist die Wrake von Hansewegen geordnet; auch für andere Waldprodukte, wie Asche, Teer, Pech, Wachs ist übrigens diese amtliche Kontrolle angewendet¹⁾.

Der Weinhandel hat bei der außerordentlich großen Verbreitung des Weinbaues bis nach Brandenburg, Preußen und Litthauen eine bedeutende Rolle sowohl im lokalen wie im großen nationalen Verkehr gespielt, überdies aber auch im internationalen Verkehr besonders der Hansa eine hervorragende Stelle eingenommen. Die städtische Handelspolitik hat dabei ihr Augenmerk insbesondere der Verhütung von Fälschungen und dem Mißbrauch des Ausschankes zugewendet²⁾, die territoriale Handelspolitik zum Teil wenigstens auch schon den Schutz der einheimischen Produktion angestrebt³⁾. Im oberdeutschen Weinhandel machte sich frühzeitig ein kapitalistischer Einfluß der Weinhändler auf den Weinbau geltend, indem diese Vorschüsse auf die nächste Lese gaben und durch die Preissteigerung des Weins im Keller zu großen Gewinnen gelangten⁴⁾.

Im hansischen Handel bildete der Wein einen der hervorragendsten Artikel; die Hansa selbst liefs sich daher auch die Sorge um gute, unverfälschte Ware angelegen sein⁵⁾. Besondere organisatorische Einrichtungen für den Weinhandel finden sich jedoch nicht, und ebensowenig hat die Hansa Veranlassung gehabt, dem Kaufmann besondere Vorschriften für den Weinhandel zu geben.

¹⁾ Hanserecense VII 277 § 11.

²⁾ So ist die Wiener Weinmeisterzeche eine Kaufmannszunft zur Ausübung und Kontrolle des städtischen Weinschanks (Eulenburg, Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. I 312 ff.). In Danzig durfte nur geprüfter Wein nach der Taxe verkauft werden; Wirte durften nur einerlei Sorte in ihrem Keller feilhalten (Hirsch, Danzig 261).

³⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. III I S. 302 und oben S. 227 von dem Einfuhrverbote auf italienische Weine.

⁴⁾ Schäfer, Wirtschaftsgesch. von Überlingen S. 77 f.

⁵⁾ S. oben S. 306 A. 2.

In Köln¹⁾ bildete der Wein geradezu das wichtigste Objekt des Handels. Der Stadt gelang es frühzeitig, den Weinhandel auf der Rheinstraße zu monopolisieren, indem Fremde ihren Wein nur an Kölner Bürger verkaufen und nur von solchen Wein kaufen durften²⁾. Auch suchte der Rat im 15. Jahrhundert zu verhindern, daß niederländische Kaufleute oberhalb Kölns direkte Weineinkäufe bei den Produzenten machten.

Infolge dieser Bevorzugung des Eigenhandels der Kölner sind diese auch sehr stark am Weingeschäft mit Kapital und Arbeit beteiligt; zum Ankauf der Jahreskrescenz eines Weinortes bildeten sich auch eigene Gesellschaften³⁾. Ein Teil der Weinhändler neben anderen Bürgern, besonders der reicheren Gesellschaftsklassen, bildete die Weinbruderschaft, welche das ausschließliche Recht des Weinzapfs hatte⁴⁾; eine Organisation des Weingroßhandels ist aber damit nicht geschaffen worden.

Der Tuchhandel⁵⁾ ist jedenfalls im 13. Jahrhundert schon überwiegend in den Händen der Gewandschneider, welche bald mit der übrigen Kaufmannschaft vereint auftreten, wie überwiegend in den süddeutschen Städten, bald eigene Körperschaften, die Gewandschneidergilden oder

1) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. 44 u. 70. In einem mittelalterlichen Spruche heißt Köln das Weinhans der Hansa. 1387 befrachtet ein Kölner ein Schiff mit 54 Stück Wein im Werte von 4400 rh. fl. (Stieda, Reval S. 90). Die Wiener Weinmeisterzeche (Eulenburg, Zeitschr. f. Wirtschaftsgesch. I 312 ff.) befaßt sich nicht mit dem eigentlichen Weinhandel, sondern mit der Überwachung des Weinzapfes. Vgl. S. 326 A. 2.

2) Schon 1205 bestand ein Gesellschaftshandel von Kölner Weinkauffleuten nach England.

3) 1502 kaufen ein Rentmeister und ein Weinmeister von Köln den ganzen Weinwuchs einer Gemeinde für die nächsten zehn Jahre (Knipping I 44). Die Mittelburger Gewandschneider haben auch das Recht des Weinverkaufs (Below, Jahrb. f. Nat.-Ök. Bd. 75 S. 16).

4) Doch durfte die Geistlichkeit den aus Kölner Pfründen stammenden Wein innerhalb ihrer Kirchenimmunitäten verzapfen. Vgl. Beilage Nr. VII.

5) Vgl. i. a. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 1879.

Gesellschaften, bilden¹⁾. Als allgemeiner Grundsatz des städtischen Handelsrechts gilt, daß Gewandausschnitt ein Handelsbetrieb sei, daher immer in offenem Laden oder im Kaufhause erfolgen und nicht mit einem Gewerbebetriebe verbunden sein dürfe²⁾. Doch hat sich daneben immer auch der zünftige Grundsatz geltend zu machen versucht, daß der Handwerker den Vorteil des marktgängigen Verkaufs seiner eigenen Erzeugnisse selbst genießen und nicht durch die Zwischenhand des Händlers davon abgedrängt werden solle. In Süddeutschland haben sich die Zünfte schon frühzeitig Ausnahmen von dem ausschließlichen Gewandschnitte der Kaufleute erzwungen: die Weber durften ihre eigenen Gewerbe auch im Detail verkaufen, und zum Tuchhandel sind bald in weiterem, bald engerem Umfange auch Krämer, Schneider und Tuchmacher zugelassen. die letzteren sogar mit den Gewandschneidern häufig zu einer Korporation vereinigt³⁾.

Im deutschen Norden reicht die Vereinigung der Gewandschneider zu besonderen Gilden bis in das 12. Jahrhundert hinauf und zugleich auch das ausschließliche Recht derselben auf den Tuchausschnitt⁴⁾. Im 13. Jahrhundert sind die Gewandschneidergilden teils nach dem Vorbilde von Magdeburg⁵⁾, teils in selbständiger Ausgestaltung ihrer Korporationsrechte zur vornehmsten Gilde und zu einer den Handel beherrschenden und gewinnbringenden Stellung gekommen⁶⁾. Auch hier ist es das Bestreben der Gewandschneider, das

1) Vgl. oben S. 268 u. 275.

2) 1276 Augsburger Stadtrecht XIV § 11.

3) So in Basel die Grautucher schon 1362 (Ochs II 136). In Ulm setzten es im 15. Jahrh. die Märner (Wollweber) durch, daß nur Mitglieder ihrer Zunft Gewand schneiden durften (Jäger 637 f.).

4) 1183 Magdeburger Geschichtsbl. 1869, 4, 316.

5) 1231 (Riedel I, 15, 8) erhalten die Gewandschneider zu Stendal die Rechte der Magdeburger Gewandschneider. 1245 (ib. I, 1, 366) die G. von Kyritz.

6) 1245 (Braunschweig. Urk.-B. 10) Privil. für die alte Wyk über den Tuchhandel. 1247 (Emmen I 335) giebt sich die Kölner Gewandschneidergilde autonome Statuten.

Monopol des Tuchausschnittes zu erhalten¹⁾, und die öffentliche Gewalt verlangt die ausschließliche Ausübung des Gewandschnittes auf dem besonderen Tuchmarkte²⁾. Noch im 14. und teilweise sogar im 15. Jahrhundert ist dieses Vorrecht der Gewandschneider in den meisten norddeutschen Städten³⁾ erhalten. zuweilen sogar auf die Bannmeile ausgedehnt worden⁴⁾. und der Eintritt der Tuchmacher in die Gewandschneidergilde setzte vieler Orten die Niederlegung des Gewerbes voraus⁵⁾.

Aber doch mußten auch hier dem Andrängen der Weber und Tuchmacher Konzessionen gemacht werden. Wenigstens das Recht, ihre eigenen Gewebe ungeteilt auf dem Tuchhause zu verkaufen. erlangten die Weber zum Teil schon frühzeitig. und später ist ihnen auch der Ausschnitt in gewissen Grenzen zugestanden⁶⁾. Im 15. Jahrhundert ist doch das Recht des Gewandschnittes keineswegs mehr ein ausschließliches Privilegium der Gewandschneider; Tuchmacher und Krämer. zum Teil auch Weber genießten vielfach das Recht des Ausschnittes. und es ist nicht mehr ausschließlich

¹⁾ 1267 Frankfurt a. O. (Riedel I, 23, 5): Wer Tuch macht, soll es nicht ausschneiden, wer es ausschneidet, soll es nicht machen.

²⁾ 1289 (Kirchhof 28) Erfurter Weistum über das Recht des Gewandschnittes (Art. 54). 1288 Herz. Albrecht giebt den „Handschneidern“ unter den Lauben das alleinige Recht des Tuchausschnitts.

³⁾ Perleberg 1303, 1345 und 1447, Breslau 1305 und 1360, Havelberg 1310, Tangermünde 1339, 1447, Leipzig 1341, Frankfurt a. O. 1401, Salzwedel 1488.

⁴⁾ 1335 Neustadt-Brandenburg.

⁵⁾ Perleberg 1303, 1345 und 1374, Beeskow 1344, Salzwedel 1356.

⁶⁾ Anf. des 14. Jahrh. in Lübeck. 1326 in Köln dürfen die Weber in ihren beiden Kaufhäusern für ihre Familien und Bediensteten ausschneiden, im Handel mit Tuch zahlen und die bei solchen Geschäften angeschnittenen Stücke vollends verkaufen. Schweidnitz 1335, Nauen 1345. In Prag (1337) durften die Tucher ungeschorne Tücher nur im ganzen verkaufen, andere auch ausschneiden. In Lübeck 1410 sollten die Wollenweber nur misratene, von den Schaubehörden in Stücke zerschnittene Wolltüche verkaufen, die Schroder und Scherer nicht zum Nachteil der Wandschneider und die Krämer nur geringere Qualitäten ausschneiden.

auf eigene Erzeugnisse oder geringere Sorten beschränkt; insbesondere auf Jahrmärkten sollen auch die Weber Tuch schneiden dürfen¹⁾).

Doch verstanden es die Gewandschneider, wenn sie auch den Tuchausschnitt der Tuchmacher, Schneider und Krämer nicht ganz zu hindern vermochten, sich die führende Rolle in dem gewinnbringenden Handelszweige zu sichern. Zunächst dadurch, daß sie Einfuhr und Ausfuhr und damit den ganzen Handel mit feineren Tuchen ausschließlich in der Hand hatten, während die übrigen zum Tuchausschnitte Berechtigten doch immer nur auf lokalen Absatz und geringere Qualitäten beschränkt blieben. Dann aber auch durch ihre gildenmäßige Organisation, wodurch sie nicht nur die aristokratischen Tendenzen ihres Standes pflegten, sondern sich auch gegenseitig eine Reihe von Geschäftsvorteilen sichern konnten. Insbesondere ist es ihr Einfluß auf die Gestaltung des lokalen Gewebemarktes, dessen Zufuhren, dessen Preisgestaltung, kommerzielle Ordnung und Kontrolle, wodurch sie auch die wirtschaftlichen Erfolge des Tuchausschnittes der mit ihnen konkurrierenden Kreise bestimmen konnten. Aus den Kreisen der Gewandschneider sind die Ordnungen des Tuchhauses entstanden, sie üben die Schau der Waren und die Aufsicht über die Einhaltung der Normen des Verkaufs. Während sie unter sich Compagniegeschäfte machen, versagen sie solches den Produzenten, oder sie knüpfen deren Interessen durch Vorschüsse und Bestellungen an das ihre, um sie dadurch beherrschen zu können²⁾).

¹⁾ In Havelberg 1442 dürfen die Wollenweber selbstgefertigte Gewebe beliebig ausschneiden; 1448 ist den Tuchmachern der Gewandschnitt unbeschränkt gestattet. Ähnlich 1459 Perleberg.

²⁾ 1335 erhält die Gewandschneidergilde zu Neubrandenburg das Recht, jede Übertretung ihres Meilenprivilegiums zu ahnden. 1369 Perleberg Art. 5 verbieten die Statuten, daß mehr als vier bis fünf Personen zusammen ein Stück Tuch kaufen. 1351 Neumarkt in Schlesien: die Weber dürfen nur ungeteilte Stücke und an höchstens sechs Personen zusammen verkaufen. 1337 wird in Prag den Gewandschneidern jede Verabredung zum Schaden der Tuchmacher verboten.

Auf diese Weise bot der Tuchhandel zahlreiche Gelegenheit zu Geschäftsverbindungen und Compagniegeschäften der verschiedenen Kategorien von Tuchhändlern untereinander. Mit der strengen Auffassung des Zunftwesens vertrug sich eine solche Organisation des Tuchhandels keineswegs; die Tuhscherer und Schneider, welche das Recht des Tuhschnittes hatten, sollten dasselbe wohl innerhalb der durch ihren Gewerbebetrieb gegebenen Grenzen ausüben, aber keineswegs zu eigentlichen Händlern werden. Die Gewandschneider hingegen sollten den Handwerkern nicht den Gewinn aus dem direkten Verkaufe ihrer Produkte an das Publikum durch ein Monopol des Detailverkaufs entziehen¹⁾. Erfolgte nun auch im wesentlichen auf dieser Grundlage die Ausgleichung der Interessengegensätze zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern, so blieb dennoch die wirtschaftliche Überlegenheit der ersteren bestehen; sie waren die stets bereiten Abnehmer für die Produkte der Weberei, und sie konnten auch dem Käufer durch ihr Warenlager viel gröfsere Vorteile bieten als der Handwerker, der mit seinem Gewandschnitt in der Regel auf die Erzeugnisse seines eigenen Webstuhls angewiesen war. Der Tuchhandel war von Anfang an ein auf eine breitere kapitalistische Grundlage angewiesener Betrieb, der Tuchhändler eben deshalb auch frühzeitig der beste Käufer für die eigenen Erzeugnisse der Weber; mit zunehmender Ausdehnung und Intensität der Tucherzeugung und der weiteren Verbreitung ihrer Produkte gewann der Tuchhandel eine immer gröfsere

¹⁾ Vgl. oben V. Abschnitt S. 130. 1474 (Schmoller, Tucherbuch n. 35): das dehein snyder dehein tüch feyl haben sol denn in iren gademen zû offenem merkt oder offentlich in dem koufhus samenthaft zu verkoufen . . . das die tüchscherer sollichs ouch also halten sollen Es sollent ouch alle die, so tüch feyl haben, deheinen snyder oder tüchscherer . . . deheinerley schenke, myete noch myetwon geben . . . Ouch sol dehein snyder oder tüchscherer mit deheinem der tüch feyl hat . . samenthaft oder zu dem snytteyl oder gemein haben . . noch dehein gelt lehenen entpfohen noch nemen umb fruntschaft odir umb lieb in deheinen weg.

Bedeutung und wurde auch für den Vertrieb der Gewebe in weiterer Ferne immer unentbehrlicher.

Insbesondere seit der allgemeine Handelsverkehr mit der zunehmenden volkswirtschaftlichen Blüte der Städte, mit der Steigerung der hanseatischen und deutsch-italienischen Handelsbeziehungen einen so großen Aufschwung genommen, hat auch der deutsche Tuchhandel eine früher nicht gekannte Lebhaftigkeit und Ausdehnung erlangt¹⁾. Und an den Tuchhandel schließt sich nun auch ein Garnhandel, der schon weit ausgreift und die enge Verbindung zwischen Handel und Fabrikation von Tuchen bezeugt²⁾.

Die engen Grenzen des Vertriebes von städtischen Geweben verlieren sich immer mehr: zum mindesten ganz Süddeutschland wird zu einem großen Absatzgebiete süddeutscher Tucherzeugung, das nördliche Deutschland für Gewebe hansischer Provenienz; aber auch Süd und Nord tauschen sich ihre Überschüsse an Tüchern aus und beleben wechselseitig ihre Märkte.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat aber auch der Import fremder Tuche in allen deutschen Gauen außerordentlich zugenommen. Außer flandrischen und Brabanter Geweben bürgern sich immer mehr auch französische, englische und italienische Tuche ein; die einheimische Produktion hat offenbar mit dem wachsenden Kleiderluxus nicht Schritt gehalten. Nicht nur die Hansestädte hatten mit dieser wachsenden Konkurrenz fremder Tuche zu rechnen: auch in den deutschen Binnenstädten, selbst da, wo eine entwickelte Tuchindustrie bestand, ist doch das fremde Tuch immer stärker geliefert und begehrt³⁾. Der hansische Tuch-

¹⁾ Die Strafsburger Kaufhausordnung von 1477 (Schmoller, Tucherbuch n. 39) nennt außer vier elsässischen noch zwanzig andere deutsche Provenienzen für Tuche.

²⁾ In Strafsburg wird 1477 Reimser, kölnisches, Erfurter, sächsisches und rauhes Waldgarn gehandelt (a. a. O.).

³⁾ In Strafsburg kommen in der Kaufhausordnung von 1401 (Schmoller, Tucherbuch n. 21) außer flandrischen Tüchern nur solche von Triest und Lamparten vor; in der Kaufhausordnung von 1477

handel und der Handel der süddeutschen Kaufmannsstädte haben an diesem steigenden Tuchimporte so ziemlich gleiche Anteile; denn von dem im ganzen ungleich stärkeren hauseisichen Tuchimporte geht doch nur ein verhältnismässig kleiner Teil in die deutschen Binnenstädte zum eigenen Verbrauch; die grössere Menge wird durch deutsches Gebiet nur durchgeführt, um im weiteren europäischen Osten abgesetzt zu werden; die Tuchimporte der süddeutschen Kaufleute dagegen sind überwiegend dauernde Einfuhr und bedrängen daher auch verhältnismässig stark die Absatzfähigkeit der Tuche nationaler Provenienz. Die geschäftliche Überlegenheit der Tuchhändler gegenüber den Tuchmachern, auch wenn diese den Gewandausschnitt hatten, wurde durch diese verstärkten Tuchimporte zunächst jedenfalls noch erhöht. Die Tuchhändler konnten nun das Angebot von Tuch auf jedem Marke fast unbegrenzt regulieren und damit weiterhin für die Gestaltung der Preise massgebend verbleiben.

Gegen Ende des Mittelalters macht sich dann schon eine Reaktion gegen diese starken Tuchimporte bemerkbar; der Freiburger Reichsabschied von 1498 ermahnt die Handwerksleute und Knechte, zu Röcken und Mänteln nur inländische Tuche, da die Elle nicht über einen halben Gulden koste, zu verwenden¹⁾.

Eine besondere Verstärkung hat dann die Position der Tuchhändler noch dadurch erlangt, dass sie untereinander nicht nur auf demselben Platze, sondern auch mit Tuchhändlern verschiedener Orte in enge Geschäftsverbindung treten. In älterer Zeit und insoweit die Grundsätze des zünftigen Handwerksbetriebes auch auf den Handel Anwendung fanden, galt es als unerlaubt, dass Bürger mit Fremden in Erwerbsgesellschaft standen. Die grosse Kaufmannschaft hat sich dieser Beschränkung wohl nie unter-

(ib. n. 39) sind allein elf italienische Provenienzen genannt neben französischen, englischen und niederländischen Tuchen.

¹⁾ Schmoller, Tucherbuch 507.

worfen, und auch die Tuchhändler sind frühzeitig nicht nur in dauernden Geschäftsverbindungen, sondern auch schon in Handelsgesellschaften mit Kaufleuten fremder Städte gestanden. So vereinigen sich in Schwaben die Vehlingesellschaft, die große Ravensburger Gesellschaft und andere Kaufleute verschiedener Handelsplätze zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe unter verschiedenen Formen und mit verschiedenen Zwecken¹⁾.

Es ist gewissermaßen ein letzter Ausläufer der ganzen Organisation, welche der deutsche Tuchhandel noch gegen Ende des Mittelalters erfahren hat, daß das Tuch zum Gegenstande einer weitverbreiteten Spekulation wurde, an der nicht nur berufsmäßige Kaufleute, sondern überhaupt Kapitalisten sich beteiligten. Insbesondere im Barchenthandel brachte es der Umstand, daß das rohe, ungebleichte Gewebe in den Handel kam, mit sich, daß ungebleichte gegen gebleichte Ware auf Zeit gekauft und verkauft werden konnte²⁾; die Zeit der Bleiche, zwischen März und Juli, und die Zeit, während welcher Tücher nicht mehr gebleicht wurden (Oktober bis März), bildeten gleichsam die beiden Termine für dieses Zeitgeschäft; der Umstand, daß die Barchente durchaus der amtlichen Schau und Stempelung unterlagen, machte sie überdies sehr geeignet, als fungible Waren mit festen Typen benutzt zu werden, wodurch ihr Ankauf noch mehr bloß den Charakter einer vorübergehenden Kapitalsanlage und der Handel mit ihnen den reinen Charakter eines Differenzgeschäfts annehmen konnte³⁾.

1) Verschiedene Beispiele von 1379—1507 bei Nübling 144 f. Konstanzer Kaufleute gehören zu den Hauptbeteiligten an der großen Ravensburger Gesellschaft (Gothein I 520 und Heyd passim).

2) In Ulm besitzt 1491 die Kaufleutezunft selbst ein roch fardel (etwa 86 Gulden wert) auf der bleich und 36 tuch, halb oxhen und layen (Löwen); in den Rechnungen der Münsterkasse figurirt als eigene Rubrik „unsrer frawen gewand“.

3) Eine sehr eingehende und anschauliche Darstellung dieser Art von Spekulationskäufen giebt Doktor Ulrich Krafft, Pfarrer am Münster zu Ulm, in seinen zwölf Artikeln gegen die gefährlichen Käufer 1501 bei Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter (Schollers For-

Auch in anderen Städten und mit Wolltuchen scheint sich schon frühzeitig ein spekulativer Tuchhandel entwickelt zu haben, an dem sich nicht nur eigentliche Kaufleute und andere unternehmungslustige Bürger und Kapitalisten, sondern auch die Stadtverwaltungen selbst beteiligten. Es wird im einzelnen schwer zu entscheiden sein, ob das nur aus dem Bestreben hervorging, überschüssige Barbestände der städtischen Kasse vorübergehend in eine Gewinn verheißende Verwendung zu bringen, oder ob handelspolitische Motive, besonders die Förderung des städtischen Tuchhandels als Beweggrund maßgebend war; ausgeschlossen ist auch nicht, daß in Städten, in welchen die Kaufleute den Hauptanteil am Regimente hatten, diese ihre Position dazu benutzten, um die städtischen Finanzen ihren kaufmännischen Unternehmungen dienstbar zu machen¹⁾.

Von den übrigen wichtigen Zweigen des Handels hat, soweit das die Quellen ersehen lassen, nur der Salz-

schungen IX S. 120 f.). Insbesondere: Zum sechsten, so begeb sich mit den fardeln ain söllicher contract, das zu zeiten ainer, so gelts notturftig ist, zu ainem, der fardel hat, kompt, und demselben fardel abkauft umb ain bestimmte summ gelts, der hoffnung, er wöll die fardel wider zu barem gelt bringen und wann der kauf beschlossen ist, so kauft darnach der verkenfer dem kenfer die fardel umb minder gelt, dann er sie verkauft hat, widerumb ab; söllicher handel ist unrecht und im rechten geacht gefährlicher wucher. Zum sibenten begeb sich, das man fardel wechsele und hab doch der, so wechsele, kaine fardel, aber er gibt dem andern, mit dem er wechslet, sovil gelts, als auf dieselben zeit ain fardel gult; ist unrecht und gefährlicher wucher. Auch der Rat in Ulm hielt solche Händel für betrüglich und verbot dieselben auf Gutachten der Universitäten zu Heidelberg und Freiburg. Vgl. das Gutachten von Freiburg 1502 bei Nübling 192.

¹⁾ Das Breslauer Rechenbuch Henricus pauper (Grünhagen c. d. III) verzeichnet zwischen 1307 und 1313 eine große Anzahl solcher Geschäfte, bei denen aber stets einzeln abgerechnet zu sein scheint; z. B. 1307 l. c. 20: *It. solverunt pro pannis, quos praeteriti consules accommodaverant, 700 M. den. et 92 m. 1 fert.* Zuweilen ergaben diese Geschäfte auch Schaden für die Stadtkasse: 1309 l. c. 24: *acceperunt . . 14 pannos, qui constant 100 m. et 27 . . . de hoc receperunt dampnum in 27 m.* 1313 l. c. 35: *summa illo anno perdita est in pannis 100 et 40 minus 2.* Über diese Art der Accomenda vgl. Neumann, Wucher 422 f.

handel eine eigene Organisation entwickelt. Dieselbe steht häufig mit dem Salinenbetriebe in unmittelbarer Verbindung und teilt dann auch die rechtliche und wirtschaftliche Ordnung desselben; bald wird der Salzhandel vom Landesherrn, bald von der Stadtverwaltung oder von der Salzgemeinde selbst organisiert. Aber auch unabhängig von den Einrichtungen der Salinen entwickelt sich der Salzhandel oft unter dem bestimmenden Einfluß der öffentlichen Gewalt; das Salzhandelsmonopol ist die erste Form des Salzmonopols¹⁾.

In den Städten liegt der Salzhandel oft in den Händen eigener Körperschaften, der Salzherren²⁾, welche dann für die gesicherte Versorgung der Stadt mit Salz aufzukommen haben; auch die Landesherrn haben zuweilen den Salzhandel und die Salzfracht an besondere Körperschaften als Privilegium verliehen³⁾. Gegen Ende des Mittelalters aber hat die öffentliche Verwaltung doch einen großen Teil dieser privaten Salzhandelsunternehmungen außer Wirksamkeit gesetzt, indem entweder die Städte den Salzhandel auf eigene Rechnung betrieben⁴⁾ oder die Landesherrn einen regalistischen Betrieb eingerichtet haben⁵⁾.

Der Binnenverkehr litt auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters noch sehr an der technischen Unvollkommenheit

¹⁾ Vgl. oben S. 208.

²⁾ So in Regensburg seit dem Anfang des 15. Jahrh. (Gengler, Beiträge III § 24). Nach einer Verordnung von 1439 durften Bürger, welche der Gesellschaft der Salzherren nicht angehörten, zwar eine Schiffsladung Salz in Passau kaufen und nach Regensburg bringen, aber anders nyemant ze kauffen geben, dann allein den Salzherrn (Köhne, Hansgrafenamt 34).

³⁾ Vgl. unten über die Salzschiifahrt auf der Salzach.

⁴⁾ So übernahm 1478 in Regensburg die Stadt selbst den Salzhandel und liefs ihm durch vereidete Salzmeister betreiben; die Salzherren durften sich mit Kapital an diesem Handel beteiligen (Köhne a. a. O.).

⁵⁾ Vgl. oben S. 209.

der Landstraßen und Wasserwege. Zwar hat sich die Territorialverwaltung, welche das alte Straßenregal so ziemlich in ihre Hand bekommen hatte, der Aufgabe nicht ganz entschlagen, die Straßen zu erhalten und zu bessern; aber abgesehen vom Salztransport¹⁾, dem sie in fiskalischem Interesse schon frühzeitig durch den Bau eigener Landstraßen entgegenkam, spielt doch landesherrliche Fürsorge für das Straßenwesen höchstens da eine Rolle, wo grundherrliche Interessen der Landesherren entscheidend waren²⁾. Im übrigen blieb die Pflege der Landstraßen eine Angelegenheit von lokalem Interesse der Städte³⁾, Stifter und großen Grundherren, neben welchen rührige Landgemeinden immerhin einiges leisteten.

Einige Sorgfalt wurde dem Brückenbau zugewendet; steinerne Brücken sind doch schon keine Seltenheit mehr, wengleich noch immer als bedeutende technische Leistungen angesehen⁴⁾.

Auch von technischen Verbesserungen der Wasserstraßen wird nicht viel berichtet: höchstens dafs die Leinpfade für die Bergfahrt in bessere Ordnung gebracht werden. Vereinzelt tritt seit dem 14. Jahrhundert auch der Kanalbau auf; die Erfindung der Kammerschleußen im 15. Jahrhundert mag besonders in Niederdeutschland die Fahrbarkeit der Wasserwege nicht unbeträchtlich verbessert haben⁵⁾. Aber

¹⁾ Vgl. Fürsen, *Gesch. d. kursächsischen Salzwesens* S. 26 ff. über die landesherrlichen Salzstraßen.

²⁾ ca. 1329 (Lamprecht II 242): Bischof Baldewinus itinera . . . (Moseluferstrafse) ubi equus inonustus vix poterat deduci, in tantum ampliavit, quod equus sarcinatus seu asinus onustatus secure poterat transire.

³⁾ In einigen Städten (Regensburg, Wien, Bremen) liegt die Aufsicht und Instandhaltung der Straßen in den Händen der organisierten Kaufmannschaft (vgl. oben S. 276 f.).

⁴⁾ 1343 (Lamprecht II 244): Balduinus quendam pontem lapideum opere nimium sumptuoso construi facere et edificare proponit (Moselbrücke bei Koblenz). Über fünf weitere Steinbrücken von 1314—1329 ib.

⁵⁾ 1408 Freiheit des Schiefgrabens (Unterelsafs, Weist. I 691): ouch sol ein zol sin uff dem graben, damitte man den graben in buwe

doch machen die Landesherren als Regalnachfolger der Könige ihre Hoheitsrechte an den Wasserstraßen wirksam auch im Interesse des Verkehrs geltend, seit der Handel sich dieser Wege in so ausgiebigem Maße bediente; finanzielle Erfolge an landesherrlichen Zölle waren damit ebenso wie verkehrspolitische zu erzielen¹⁾.

Für den Warentransport auf den Landstraßen entwickelte sich spätestens im 14. Jahrhundert, insbesondere auf den großen Routen des deutsch-italienischen Verkehrs eine besondere Organisation in den Rottfahrten, zu deren regelmäßiger Übernahme die an der StraÙe (besonders an den Pässen) angesiedelten Bauern durch die Grundherrschaft verpflichtet wurden²⁾. In der Folge hat sich diese Transporteinrichtung teils unter landesherrlichem Einflusse, teils durch die zünftige Organisation der Fuhrleute in den Städten ziemlich allgemein eingebürgert³⁾. Die in der Rod vereinigten Fuhrleute wählten einen „Aufgeber“, der die Verteilung der Transporte auf die Rodgenossen vornahm und den Verkehr mit den Kaufleuten vermittelte⁴⁾. Der Transport geschah

haltet, do gent die 9 dörfer von einem fuder 2 pf. und von einem halben fuder 1 pf. Ander lüte aber gebend noch also vil und setzend die 9 dörfer ein hofeman darüber. 1434 W. Bingenheim (Fuldasche Mark) III 439: It. weiset das urtel, das man die bette soll halten, das ein schieff von 14 schuen darin gewendet werden moge. Vgl. auch Handwörterbuch d. Staatswissensch. II 632.

1) Erzb. Balduin von Trier beschwert sich 1354 bei K. Karl IV.: es underwindet sich die stad der Mosele, daran sie kein recht enhat und hindern uns damide und daz lant gemeinliche obene und nidene an wine korne und andern stucken uf und abe zu fürene . . . damide uns unrecht geschit, wan der Moselstrom unser ist. Daraufhin verleiht der Kaiser dem Erzbischof die Leinpfade zu beiden Seiten der Mosel (Lamprecht II 238).

2) Vgl. oben S. 233. Ein Bauernrod in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. bezeugt W. Zams (Tir. W. II 212).

3) Eine sehr ausführliche Rodordnung von Imst 1485 in Tir. Weist. II 163. Rodordnung der Herrschaft Landegg 1474 ib. II 296.

4) 15. Jahrh. W. Hennefels (Tir. W. IV 557): Wo sich ain aufgeber gegen den rodleiten nit der massen recht hielt, dadurch si unpilllichen beschbärt wurden und sich wissentlich erfunde, sodann mögen di rod-

auf Wag und Gefahr der Fuhrleute, die Entlohnung wurde nach ganzen Fuhren berechnet, deren Gröfse obrigkeitlich bestimmt wurde¹⁾.

Auf den Wasserstraßen stehen diese organisierten Warentransporte in engem Zusammenhange mit besonderen Einrichtungen der Schifffahrt, in denen sich die große Wichtigkeit ausprägt, welche der natürlichen Wasserstrasse für den Handel und Verkehr des Mittelalters zukam.

Vom 13. Jahrhundert an findet sich im Rhein- und Donaugebiete eine organisierte Schifffahrt, welche teils von Landes-, Grund- und Stadtherren eingesetzt und verwaltet wird, teils als freie Gewerbsausübung auftritt. Die Betriebsformen sind entweder rein herrschaftliche oder zünftige, oder privilegierte Erwerbsgesellschaften. Die erste Betriebsform findet sich insbesondere bei Fähren²⁾ (Überfuhren) und kürzeren Flusstrecken im Bereiche einer Grundherrschaft oder Stadt; die Schifferzunft (Gilde) ist die regelmäfsig angewendete Betriebsform städtischer Schifffahrt auf weiteren Strecken; die Erwerbsgesellschaft endlich (Schifferschaft) ist insbesondere für den Flöfsereibetrieb und für jene Art der Schifffahrt ausgebildet, bei welcher entweder ein Regalbetrieb durch sie ausgeübt werden soll oder Schifffahrt und Handel mit den Frachtgütern sich zu einem einheitlichen Betriebe organisiert hat.

Wo das ausschließliche Schiff-(Fahr-)Recht durch den Grundherrn in Eigenbetrieb ausgeübt wird, sind die Schiffer

leut ainen andern aufgeber setzen, der in darzue füeglich und taugenlich sei . . . Welcher ain mal aus der rod sein will, derselb soll ain ganz jar daraus oder darinn sein und beleiben und soll füeren guet und pös weg und wie genötig die arbeit sei.

¹⁾ Im W. von Hainfels zwischen 7 und 15 Centnern (ib. 567): das uns die lönn ouch pilleich gepössert werden, nachdem und wier grosse sorg und wagnus gegen den kaufleuten, zuvor mit dem gbant, müssen haben.

²⁾ Die Abtei S. Maria ad martyros hatte im 15. Jahrh. unterhalb Trier eine Fähre über die Mosel, an welche alle umliegenden Gemeinden und Stifter jährliche Aversalbeträge für die Benutzung der Fähre durch ihre Angehörigen entrichteten (Lamprecht II 245).

im Dienste desselben als Beamte und als Lohnarbeiter thätig, die Schiffe ausschliesslich oder doch zum Teil im Eigentum des Grundherrn; der Betrieb erfolgt nach den Weisungen des Herrn, wenn auch vielfach als Gewohnheitsrecht in eigenen Weistümern festgelegt, die dann doch auch ein eigenes Recht der Schiffer auf den Betrieb erkennen lassen¹⁾. Die Gebühren und sonstigen Einnahmen der Schifffahrt nimmt der Grundherr entweder selbst ein, oder er überweist sie als Zahlung für ihre Leistungen an die Bediensteten, so dass sie dann kraft Amtsrechts von diesen eingehoben werden.

Schifferzünfte haben sich im späteren Mittelalter wohl in allen Städten gebildet, welche überhaupt einen namhaften Wasserstraßenverkehr gehabt haben. Wie andere Zünfte, so haben auch sie ausschliessende Befugnisse geübt; wer gewerbsmäsig Schifffahrt von der Stadt aus betreiben wollte, musste der Zunft angehören. Auch Satzungen über die Ordnung der Schifffahrt aufzurichten und Aufsicht über ihren Betrieb zu üben, lag innerhalb der Befugnisse der Schifferzunft. Rangschifffahrt im Turnus der berechtigten Schiffer setzte bald die Zunft, bald der Rat ein, um alle Schiffer möglichst gleich zu beschäftigen, gleichmäsig am Gewerbsgewinn teilnehmen zu lassen und um für stets bereite Schiffsgelegenheit zu Gunsten der Kaufleute zu sorgen²⁾. Ein

¹⁾ Nieder-Ö. W. I 962 ff. Die Schiffer, welche das Urfahrrecht des Stifts Klosternenburg ausüben, sind seit dem 14. Jahrh. zu einer Zeche vereinigt; doch unterstehen sie den Befehlen des stiftischen Fergen und sind zu Diensten und Abgaben an das Stift verpflichtet. Fontes 10, 378: Statuten der Zeche mit rein kirchlichen Bestimmungen. An der Enns hat das Stift Admont im 15. Jahrh. eine Flossfahrt organisiert; die Fergen mussten in bestimmter Ordnung der Reihe nach die Flöße bauen, die Kaufmannswaren zum Transport annehmen und die Flossknechte bestellen; ein Viererausschuss überwachte den ganzen Betrieb. Admonter Strubfergenordnung von 1440 und 1456 (Steir. W. S. 45): Nach der ersten Ordnung waren 18 Fergen und 33 Flossknechte, die zweite Ordnung zählt 51 Flossknechte auf.

²⁾ Für die 1354 vom Bischof von Basel daselbst errichtete Zunft der Fischer und Schiffsleute organisierte der Stadtrat 1416 und 1449 eine Rangschifffahrt, um den Beschwerden der Kaufleute abzuhelpfen.

Gewerbebetrieb auf gemeinsame Rechnung dagegen findet bei den Schifferzünften nicht statt; weder besitzt die Zunft selbst Schiffe, noch übernimmt sie Leistungen, noch betreibt sie Handelsgeschäfte auf den Schiffen ihrer Mitglieder.

Schifferschaften als Erwerbsgesellschaften konnten sich ebensowohl aus der herrschaftlichen, wie aus der zünftigen Betriebsorganisation des Schiffergewerbes herausbilden. Das Charakteristische ist hier eine festbestimmte Anzahl von Teilnehmern mit fixen Anteilen an dem Rechte und an dem Vermögen der Gesellschaft: Betrieb der Schifffahrt auf gemeinschaftliche Rechnung anfänglich durch die Gesellschaften selbst, in der Folge vorwiegend durch bezahlte Arbeitskräfte, wodurch die Gesellschafter auf eine bloß kapitalistische Teilnahme und Rentenbezug sich zurückzogen¹⁾. Die herrschaftliche Organisation des Schiffereibetriebs ist in die Form der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft manchmal durch das Medium des Magisteriums, Erwerb des eigenen

Die 34 bzw. 36 Schiffer, aus denen die Zunft bestand, wurden zu diesem Zwecke in drei Klassen von möglichst gleicher Kapitalkraft und Geschäftskennntnis geteilt, von denen jeder für eine Woche ausschließlich die Thalfracht zugeteilt wurde. Der Verdienst einer solchen Wochenfahrt wurde unter die Mitglieder der Klasse gleich verteilt, die Preise für die Personen- und Güterfracht nach Breisach und Straßburg vom Rate festgesetzt (Ochs II 92; Mone, Zeitschr. IV 10). Für die Schifferzunft von Konstanz bestand keine derartige Ordnung. Anders Mone 9, 393. Der Breisacher Schifferzunft wird 1469 verboten, ein Gesellschaftsschiff auf die Frankfurter Messe zu führen (ib. 9, 400).

¹⁾ Die Gesellschaft der Lauffenknechte (Urk. von 1401, 1437, 1438 und 1450 bei Vetter, Die Schifffahrt u. s. w. auf dem Oberrhein 1864) hatte das anschließliche Recht, Schiffe und Flöße auf der oberen Rheinstrecke, dem Lauffen, zu befördern; Arbeit, Lohn und Gewinn waren gemeinschaftlich in fester Reihenfolge festgesetzt; der Ankauf von Schiffen erfolgte auf gemeinschaftliche Rechnung. „Das niemanden den Lauffen brauchen soll dann die geschwornen Lauffenknecht, mit keiner handt schiffen durch hin zu lassen noch flöss zu reitten noch zu lenden“. „Was schiff sy gekhaufft haben oder noch khauffen zu dem markt . . was dieselben kosten, die sollen von gemeinem gut bezalt werden.“ Hierher gehören wohl auch die „Rheingenossen“ der Herrschaft Rheinfelden, worüber Stutz ein Rechtsgutachten erstattete, Freiburg 1900.

Amtsrechts mit Erbllichkeit des Belehnten, hinübergeleitet worden; die Schifferzünfte konnten durch erbliche Mitgliedschaft, Schließung der Mitgliederzahl und Schaffung eines korporativen Zunftvermögens zu Erwerbsgesellschaften werden. Doch hat sich auch dieser Form gegenüber die Obrigkeit gewisse polizeiliche, gewerbliche und fiskalische Befugnisse behauptet¹⁾.

Auf der Salzach und dem unteren Laufe des Inn bis Passau war der ganze Schiffsverkehr von alters als ein ausschließendes Verkehrsrecht der Salzburger Erzbischöfe behandelt und durch Privilegien und Statuten geregelt. Für den Bau und die Bereitstellung eines dem Bedürfnisse des Verkehrs ausreichenden Schiffsparkes war eine eigene Reedergesellschaft mit monopolartigen Befugnissen organisiert. Die Schiffe dieser Schiffsherren hatten das ausschließliche Recht auf Salzladungen von Hallein bis Passau²⁾; nur gegen Entrichtung hoher Abgaben wurden auch andere Schiffe auf kürzere Strecken zugelassen. Die Schiffe wurden an die Ausfergen und Naufergen zum Betriebe der Salzausfuhr vermietet³⁾, welche diese entweder auf eigene Rechnung durchführten oder im Auftrage und Lohn der Salzfertiger (Speditoure) besorgten⁴⁾. Die Gesellschaft der Schiffsherren wurde im Jahre 1267 auf 27 Teilnehmer beschränkt⁵⁾, die Erbausfergen 1278 als eigenes Amt mit 40 Genossen organi-

1) Solcher Art ist die aus 24 Genossen bestehende Schiffergesellschaft auf der Donau bei Nufsdorf. 1450 Schifferrecht zu Nufsdorf (bei Wien) (Nieder-Österr. W. I 924).

2) 1426 Schiffsrecht von Laufen (Österr. Weist. I 85): Von erst ist recht, daz auf dem wasser nieman salz fueren soll von dem Hellein von dem stadel, dan ausfering an der schefferren schef.

3) Tarif hierfür in den Schiffsrechten l. c. 89.

4) Schiffsrechte ib. 89: It. auch ist ze merken, das die ausferigen nicht mer lons nemen sullen dan dnr. β 4, δ 15, mächt aber der vertiger ir ainen umb minner gewinnen, des sol man im wol günden.

5) Privileg 1267 bei Kleimayrn Salzburg § 242: erit autem in iure dicti navigii nullus sociorum potior altero, sed tantum duabus magnis navibus et una parva erit contentus quilibet eorundem et qui forte ad habendum plures se extenderit, a nostra gratia sit exclusus.

siert¹⁾. Im Jahre 1343 kaufte der Erzbischof die Schiffherrnrechte von den Erben zurück, und die Rechte der Ausfergen wurden im 15. Jahrhundert adlige Lehen mit der Befugnis, für sich andere Personen zum Betriebe der Schifffahrt zu bestellen²⁾.

Damit ward auch allmählich die Stellung der Salzfertiger, welche als eigentliche Geschäftsleute den Salzexport betrieben, immer wichtiger, während die Erhausfergen immer mehr ausschliesslich als Rentenberechtigte in Betracht kamen³⁾. Die Salzschiffe dienten übrigens zugleich zur Einfuhr (bergwärts) von Getreide, Wein und Kramware und genossen auch hierfür mancherlei Begünstigung⁴⁾.

Eine organisierte Flossfahrt auf der Isar von Mittewald aus, wo der venedische Handelszug viele Waren an das Wasser brachte, bildete sich auf Andringen der Münchener und Nürnberger Kaufleute seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die Beistellung der Flöße sollte unter den Bürgern und Inwohnern des Marktes ordentlich umgehen (Wasserrott); die Flossfahrt selbst war den zünftig organisierten Flößern anvertraut; Rat und Gemeinde überwachten den ganzen Betrieb⁵⁾.

1) Privileg von 1278 l. c.: *decedente autem eorundem 40 personarum aliqua filius pocior. sive senior sive iunior fuerit, succedat; sed tamen ad actum operacionis non procedet, nisi conveniente nobis oblato euxenio, quod v. anlait dicitur.*

2) *Obb. Archiv* 22, 261.

3) Im 15. Jahrh. betrug ihre Zahl nur mehr sieben bis acht Geschlechter.

4) *Schiffsrechte l. c. 88*: Es ist auch recht, das niemant an ungewondlichen schiffung weder wein noch traid herin nicht fueren sol. — *It. wan ain vertiger wein zu Passaw anzeucht an der schefherren schef, als oft ain stuck, fuerer oder dreiling, von iedem sunder gibt man dur. ß 3.* — *It. wan ain vertiger zu Passaw anschütt traid an meins herrn schef, davon ist er meinen herren nichts schuldig.*

5) Vgl. *Mittenwalder Wasserrott-Ordnungen des 15. Jahrh.* (*Oberbayr. Archiv* 37, 324 ff.). Bezeichnend ist übrigens, das das Handwerk der Flossleute noch 1489 an den Bischof von Freising, als ihren Stadtherrn berichtet, dass sie die rott wegen ires eignen nutzts sogar nit

Auch die Bauern in der Aschau am oberen Lech hatten von der Herrschaft von Österreich die Rod auf dem Lech als Privilegium erhalten¹⁾.

Besondere Wichtigkeit hat in Verbindung mit dem rasch aufblühenden überseeischen Handel die Schifffahrt auf dem Meere erlangt. Der Mangel einer deutschen Flotte, welchen schon der griechische Kaiser gegenüber Otto I. hervorgehoben hatte²⁾, ist auch während des ganzen Mittelalters nicht behoben worden. Die Bemühungen, welche Karl der Große auch in dieser Richtung entfaltet hatte³⁾, waren wenig erfolgreich: die unruhigen Zeiten der Normannen- und Däneneinfälle haben die jedenfalls schwachen Ansätze wieder auf lange Zeit vernichtet und das Interesse der Reichsverwaltung ganz vom Meere abgedrängt. Auch lagen an den deutschen Küsten keine Reichsgüter, welche etwa einen persönlichen Anteil der Könige an der Entwicklung der Schifffahrt hätten erwecken können. Was aber die Kreuzzüge an maritimen Unternehmungen angeregt haben, das kam Italien und nicht den deutschen Meeren zugute. Eine althergebrachte Küstenschifffahrt, aber jedenfalls von keiner allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung, bestand bei den Friesen⁴⁾; mit der Eroberung der rechtseibischen Gebiete traten die Deutschen auch successive die Erbschaft der Slaven auf dem Meere an; die Gründung von Lübeck durch Heinrich den Löwen hat gewiss auch die Bedeutung, der Schifffahrt einen festen Stützpunkt zu geben.

begert haben und noch nit begeren, sondern nur von des geschreies und der klag wegen, die von den kaufleuten geschehen.

¹⁾ 1461 W. Aschau (Tir. W. II 102).

²⁾ Lindpr. leg. c. 11 (S. 349): Nec est in mari domino tuo classium numerus.

³⁾ Cap. miss. 802 c. 13^a p. 100: de navigia preparanda circa littoralia maris. Cap. p. 138 c. 10: de navibus quas facere jussimus Cap. Aquisgr. 810 c. 16 p. 153: De materia ad naves faciendas.

⁴⁾ Gegen diese ist dann auch vereinzelt eine Expedition zu Schiff unternommen; Thietm. VI 14 p. 810: Fresones rex navali exercitu adiens. Vgl. Waitz IV 630 f., VIII 213.

Schon am Beginne des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung beginnen deutsche Kaufleute mit eigenen Schiffen die nördlichen Meere zu befahren¹⁾. Im 12. Jahrhundert ist die Ostsee gewifs schon von zahlreichen deutschen Schiffen benutzt, die England und Gotland aufsuchten und von hier aus ihre ersten Handelsbeziehungen zu Schweden und Rußland anknüpften. So stehen denn auch schon an der Schwelle der Verträge, welche die deutschen Ostseestädte miteinander abgeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen an dem Handel zu fördern, solche, die sich besonders auf ihre Schifffahrt beziehen²⁾. Die erste große Expedition der deutschen Marine war die gegen Norwegen 1284 gerichtete Flotte³⁾.

Die Hansa hat sich in ihrer Blütezeit der Pflege des einheimischen Schiffbaues stets energisch angenommen. Ihre Kriegsschiffe waren ein hauptsächlichlicher Stützpunkt ihrer ganzen Handelspolitik: die Handelsflotte der in der Hansa vereinigten Seestädte war wenigstens bis gegen Ende des Mittelalters jedenfalls die wichtigste in Ost- und Nordsee. Die Kriegsschiffe wurden häufig von mehreren Städten gemeinsam gebaut und ausgerüstet⁴⁾: die übrigen in der

1) Lappenberg, Stahlhof II n. 1: Et homines imperatoris, qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur sicut et nos.

2) 1259 (Hanserecesse I 3): plerique mercatores cum mercimoniis per maria gratie causa velificantes. Ib. 5: Lübeck und Hamburg schliessen einen Vertrag de expensis (pro) eorum navibus (per) nos e converso cum ipsis vicissim persolvendis.

3) Hanserecesse I S. 17: De stede makeden do ere schepe to unde voren in Norweghen, dor se deden groten schaden. Se legheden oc sunderlike koghen in den Noressund unde in anderen steden.

4) Im ersten Kriege gegen K. Waldemar 1362 haben die Hansen 52 Schiffe aufgebracht, darunter 27 Koggen, die eigentlichen Schlachtschiffe der Zeit. Die wendischen Städte allein stellten 48 Schiffe mit 2440 Bewaffneten. Im zweiten Kriege 1368 bestand die hansische Flotte aus 17 großen und 20 kleineren Kriegsschiffen mit ca. 2000 Mann Besatzung (Schäfer, Hansestädte und K. Waldemar). 1346 (Hanserecesse III 4) Kostenrechnung für eine von Rostock und Stralsund gemeinschaftlich ausgerüstete Kogge.

Hansa vereinigten Städte leisteten dazu entweder direkte Geldhilfen oder steuerten in der Form des Pfundgeldes, das ja gemeinsam abgerechnet wurde, dazu bei. Auch die Friedensschiffe zur Befriedung der See sind auf gemeinsame Rechnung oder doch von einzelnen Städten mit Beihilfe der übrigen ausgerüstet und in Dienst gehalten worden¹⁾.

Die Erbauung von Handelsschiffen erfolgte nicht auf Rechnung der Hansa selbst; die einzelnen Seestädte, insbesondere aber Hamburg, Lübeck, Rostock, sowie die wichtigsten Städte des deutschen Ordenslandes hatten ihre eigenen Schiffswerften²⁾ und betrieben den Schiffbau zunächst als städtisches Gewerbe durch eigene Zünfte. Doch ist fortwährend ein Einfluss der Hansa auf den Schiffbau geübt; eine Anzahl von Bestimmungen, welche auch die nautische Sicherheit und die Seetüchtigkeit der Handelsschiffe betrafen, ist auf den Hansetagen ergangen³⁾. Vor allem aber zeigt sich die entschiedene Tendenz, den wirtschaftlich exklusiven Charakter der Hansa auch dem Schiffbau gegenüber zu wahren; an Aufsenhansen sollen hansische

¹⁾ 1378 (Hanserecesse III 124) wird über zwei Friedenskoggen (liburni) abgerechnet, welche Lübeck und Stralsund beigestellt haben; omnibus computatis et defalcatis communes civitates tenentur consilibus de Lubic et de Sundis 200 m. L. minus 4 m., et communes civitates habent in subsidium 1 liburnum . . 1380 (Hanserecesse III 133) an die prenfischen Städte: dat gy wat hebben von puntgelde, dat sendit to Lubic eddir tome Sunde, to wedderleggende de kosten, de se up den vredecohen ghehabt hebben.

²⁾ 1350 Hamburger Kämmererechnungen I p. LII u. LXXVIII: palus ubi naves construuntur. Über den Schiffbau in Travemünde 1370 Lüb. Urk.-B. III 737. Von Rostock 1394/5 vgl. Stieda, Hans. Geschichtsquellen V 97. In Stralsund werden ca. 1400 zehn Schiffsbauer genannt, welche Werftplätze von der Stadt gemietet haben (Baasch I. c. 144). Auch in Colberg ist Anfang des 15. Jahrh. ein locus ubi naves construuntur erwähnt (ebd. 188). Über Danzig Hirsch passim und oben S. 298. Memel erhielt 1475 ein Privil. der Holzfällung zu iren schiffen zu bawende und zu irem gebeude (Baasch 212).

³⁾ 1407 (Hanserecesse V n. 392): über die Tiefladung der Schiffe. 1412 (ib. VI n. 68): Verpflichtung der Städte zur Anstellung von Schiffswrakern.

Schiffe nicht verkauft¹⁾, ihnen auch kein Anteil an solchen eingeräumt und für ihre Rechnung kein Schiff in hansischen Werften gebaut werden²⁾. Auch die Regierung der preussischen Ordenslande begünstigte den einheimischen, hansischen Schiffbau vor dem aufserhansischen.

Auf die Dauer war aber dieser Standpunkt nicht aufrecht zu erhalten; sowohl die Hochmeister als auch einzelne Städte, unter ihnen besonders Danzig³⁾, wahrten sich das Recht, ihren heimischen Schiffbau durch Übernahme von Bestellungen für fremde — aufserhansische — Rechnung möglichst zu entwickeln.

Größe und Art der Schiffe sind aufserordentlich verschieden; von technischen Fortschritten ist insbesondere die Anwendung des festen Steuerruders am Achterstevan erst seit dem 13. Jahrhundert allmählich eingebürgert und hat, wie es scheint, auch dazu beigetragen, daß die größeren Schiffe häufiger wurden, da ihre Lenkbarkeit durch diese Neuerung sich erhöhte. Doch waren noch im 14. Jahrhundert Schiffe von 100 Last nicht häufig, von 150 Last und darüber aufserordentlich selten oder überhaupt nicht vorhanden⁴⁾. Die Preise der Schiffe variierten natürlich nicht nur nach ihrer Größe, sondern auch nach ihrer Seetüchtigkeit. Doch wird im allgemeinen mit Berücksichtigung der geringen Leistungsfähigkeit und der Kleinheit der mittelalterlichen Segelschiffe, sowie der größeren Verlustgefahr und der drei- bis viermal so großen Kaufkraft des Geldes

¹⁾ Hierher gehören auch 1384 (Hanserecesse II n. 293 § 4, 297 § 7 f.) die Verbote, schottbussen to makende edder to ghetende to behuf der ghenen, de buten den steden bezeten zin.

²⁾ 1412 Lüneburger Recefs § 48; 1417 Hanserecesse VI n. 480.

³⁾ 1453, 1470, 1472, 1476 liegen Proteste von Danzig gegen das hansische Verbot vor. Der Hochmeister setzte es für die Ordenslande aufser Kraft (Baasch, Gesch. des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik 1899 S. 6 f.).

⁴⁾ Schäfer, Hansestädte und König Waldemar S. 302. Eine Last = 2,5 Reg.-Tons, so daß also ein Schiff von 100 Last nach heutigen Vorstellungen noch immer klein ist.

ein verhältnismäßig hoher Geldwert der Schiffe angenommen werden müssen, so daß der Wert des Fahrzeugs im Verhältnisse zum Werte der Ladung und den Kosten der Fahrt (Bemannung u. s. w.) wesentlich höher stand¹⁾. Diese Annahme wird auch bestätigt durch die vorhandenen Nachrichten über den Wert der Schiffsladungen, welche im 14. Jahrhundert in der Ostsee selten über 5000 Mark lüb. hinausgehen, so daß der Wert der Ladung selten das Zehnfache des Schiffswerts übersteigt²⁾, während gegenwärtig ein wesentlich höherer Mittelwert der Schiffsladungen üblich ist. Nicht nur die Kleinheit der Schiffe, sondern auch die bei der Unsicherheit der Schifffahrt erklärliche Abneigung der Schiffer, große Mengen kostbarer Güter auf einem Schiffe zu verfrachten, haben es bewirkt, daß die Transportkosten, soweit sie durch den Wert der Schiffe und die Ausnutzung ihrer Tragfähigkeit bestimmt sind, ungleich höher standen als jetzt.

Die zur großen Handelsfahrt bestimmten Schiffe befinden sich wohl nur ausnahmsweise im Eigentum einzelner Kaufleute. In der Regel treten mehrere Kaufleute zusammen, um Schiffe zu bauen oder zu kaufen³⁾; gewiß ebenso häufig erwerben sie nur einzelne Anteile an einem Schiffe, das sich bereits im Besitze einer Gesellschaft befindet. Die Rolle des geschäftsführenden Reeders übernahm

¹⁾ Nach Stieda l. c. LXIX sind Schiffswerte von 500—900 Mk. lüb. wiederholt notiert, welche den heutigen Preisen für Segelschiffe unter 250 Reg.-Tons schon recht nahe kommen; dabei ist die große Differenz in der Kaufkraft des Geldes nicht berücksichtigt.

²⁾ Vereinzelt kommen allerdings auch viel größere Wertbeträge vor, so z. B. 1380 eine Kogge mit einer Ladung Tücher im Werte von 50 390 Mk. lüb. (ib. XC).

³⁾ Vicko von Geldersen (Handlungsbuch ed. Nirnheim) kauft 1374 mit drei anderen Geschäftsleuten ein Schiff um 300 Mark, dar jeweil schal inne hebben en verdendel. 1379 baute er in Gesellschaft mit zwei anderen eine Kogge und dar hebbe ik inne en dordendel, dat heft my costet 200 M. mit alleme unghelde. 1377 kauft er ein Viertel eines Hulk um 31 fl grot. = 155 M. lüb.; von drei Vierteln wird $\frac{1}{3}$ weiter verkauft. 1385 kauft er $\frac{1}{4}$ eines Schiffes um 52 M. lüb.

der Schiffsführer, der wohl auch eigene Anteile an dem Schiffe hatte, oft auch an der Ladung selbst interessiert sein konnte¹⁾. Es liegt nahe, die Hauptursache dieses vorwiegenden Gesellschaftsverhältnisses in der Reederei auf die großen Gefahren weiter Handelsfahrten zurückzuführen, welche bei dem Mangel anderweitiger Versicherungseinrichtungen in der Verteilung der Gefahr auf mehrere Genossen die beste Sicherung gegen übermäßige Verluste erblickte. Aber auch die verhältnismäßig geringen Kapitalien, mit welchen Handel und Schifffahrt während des ganzen Mittelalters betrieben wurden, führten auf die gesellschaftliche Betriebsweise, die es auch kapitalschwachen Unternehmern gestattete, sich an größeren Handelsfahrten zu beteiligen und große Gewinne zu erzielen. Die hansische Politik versuchte immer wieder die Zulassung Fremder (Nicht-hansen) zur Schiffspartenschaft zu verhindern²⁾, wie sie hansischen Schiffen überhaupt nicht erlauben wollte, in den Dienst fremder Handelsinteressen zu treten. Aber sie begegnete auch hier wie in mancher anderen Hinsicht dem Widerstande des Ordensstaates und insbesondere auch der Stadt Danzig, welche nicht nur Schiffsparten an Flämänder verkaufte, sondern auch Fremden erlaubte, in Danzig Schiffe für ihren Bedarf bauen zu lassen³⁾.

Vollkommen ablehnend verhielt sich die Hansa gegenüber der Bodmerei⁴⁾; die Hansetage von 1418 und 1434 untersagten die Verpfändung des Schiffes oder der Ladung, um sich damit Geld oder Waren zur Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffes zu verschaffen; Danzig stellte sich

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Below in Jahrb. f. Nationalökonomie III. F. 20 S. 46.

²⁾ 1434 neuerliches Verbot Lübecks.

³⁾ Hirsch, Danzig 267: 1434 nimmt der D. Rat seine Kaufleute in Schutz, welche $\frac{5}{16}$ Part eines Schiffes an einen Fläminger überlassen haben. Andere Fälle 1443, 1450.

⁴⁾ 1418 (Hanserecesse I 6, 545): It. schal nemand bodemen, wente weret zake, dat yemand gelt uppe bodeme dede, dat gelt scal halff vorboret wesen den gemenen steden und halff der stad edder dem copmanne, dar he to kumpt.

auch hierzu in Opposition; „Beschwerden“ des Schiffes sind dort im 15. Jahrhundert gar nicht selten¹⁾.

Zum Schutze der Schifffahrt erließ die Hansa auch strenge Gebote für das Schiffsvolk²⁾, bei schwieriger Einfahrt eines Schiffes in den Hafen, bei Bergung der Ladung eines gescheiterten Schiffes unweigerlich behilflich zu sein und überhaupt den Anordnungen der Schiffsherren willige Folge zu leisten. Und eine ähnliche Ordnung für die Weichselfahrer und ihr Schiffsvolk ist von den preussischen Städten mit Zustimmung des Hochmeisters erlassen worden³⁾.

Das Bild, welches die freilich sehr lückenhaften Quellen über die Frequenz der deutschen Schifffahrt geben, läßt ein ebenso reges Leben wie eine ziemlich weitgehende Zersplitterung des Seehandels ersehen. Verhältnismäßig viele Häfen haben aktiven Anteil an der Schifffahrt der Hansa, aber nur wenige von ihnen erlangten eine große Bedeutung. In Lübeck sind 1368 im ganzen 423 Schiffe aus 33 verschiedenen Häfen eingelaufen, 871 Schiffe nach 28 Häfen ausgelaufen⁴⁾. Für Reval sind im 15. Jahrhundert innerhalb 52 Jahren nur durchschnittlich gegen 32 Schiffe jährlich als eingelaufen nachzuweisen, von denen die meisten aus Baie und Lübeck; nur in neun Jahren wird die Zahl von 50 Schiffen überstiegen und nur in einem Jahre (1435) laufen mehr als 100 Schiffe dort ein. Ein frequenter Hafen aber war außer Hamburg, Lübeck und Stralsund auch Danzig; in den Jahren 1474—1476 sind 401, 525, 624 Schiffe als eingelaufen nachzuweisen, die meisten immer aus Lübeck (433), dann aus Rostock (96), Baie (88), Stockholm (60),

¹⁾ Beispiele bei Hirsch p. 267 von 1434, 1439, 1444.

²⁾ 1378 Hanserecesse II 157. 1380 (Hanserecesse II 220 § 19): Vortmer weret, dat jenich schipman, wan he dat dordendel zines loncs opghebord hadde van synem schipheren, nicht queme to schepe, wan sin schipher zeghelen wolde unde hinderde ene an siner zeghelacze edder entghinghe: wor de schipman begrepen werd, dat sal men richten an zün hogheste.

³⁾ 1385 Hanserecesse III 185.

⁴⁾ Stieda in hans. Geschichtsquellen V 81 f.

Abow (56). Gotland (52). Im ganzen aber nahmen 92 Häfen an diesem Schiffsverkehr Danzigs Anteil, von denen die meisten der deutschen Küste angehören, dann der skandinavischen und der niederländischen.

Die über den Wert des Ausfuhrhandels der deutschen Seestädte gesammelten Nachrichten ¹⁾ aus der Zeit zwischen 1362 und 1400 lassen Hamburg mit einem jährlichen Durchschnittswerte von 306 643 Mark Lüb. und Lübeck mit 301 904 Mark als ziemlich gleichwichtig erkennen; Stralsund ist mit 195 792 Mark, Reval mit 118 980 Mark und Rostock mit 62 533 Mark zu berechnen. So klein diese Zahlen auch im Vergleiche zu modernen Verhältnissen erscheinen, so sind sie doch ein Beweis des außerordentlichen Lebens, welches durch die Wirksamkeit der Hansa im deutschen Seeverkehr herrschte; das Gewicht der Zahlen tritt insbesondere dann deutlich hervor, wenn sie mit den nachweisbaren Produktionswerten des Landbaues und der Industrie oder etwa mit den finanziellen Verhältnissen der Städte und Landesherrschaften in Vergleichung gebracht werden.

Die wachsende Bedeutung und Selbständigkeit der deutschen Seeschifffahrt äußert sich schließlicly auch in der Ausbildung eines gemeinen deutschen Seerechts, welches als „Wisbysches Seerecht“ schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in anerkannter Wirksamkeit steht. Seine Grundlagen sind allerdings in Flandern zu suchen; das „Wasserrecht von Flandern“ aber geht wieder in wesentlichen Stücken auf das italienisch-französische Seerecht zurück. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts war das hansische „Kaufmannsrecht“ in einen gewissen Gegensatz zum flandrischen Seerecht gekommen ²⁾; die Ordinanzien verschiedener Hansetage und die seerechtlichen Willküren einzelner Hansestädte haben das vlämische Wasserrecht viel-

¹⁾ Stieda, Hans. Geschichtsquellen V p. LVII. Vgl. die Beilage Nr. VI.

²⁾ 1404 (Hanserecesse V p. 126): das Brüggische Kontor frägt an, ob ein gewisser Streitfall nach „copmansrechte“ oder nach „vlamschen rechte“ zu behandeln.

fach ergänzt und modifiziert; mehrere Städte, darunter Danzig und Wisby¹⁾ haben eine Sammlung von seerechtlichen Entscheidungen und Rechtssätzen unternommen, in denen außer flandrisch-französischen Grundsätzen auch besonders die berühmt gewordene Ordinanz von Amsterdam verarbeitet ist²⁾.

Die durch ihre übersichtliche und klare Anordnung besonders brauchbare Sammlung von Wisby ist dann fortan für die seerechtlichen Verhältnisse des deutschen Nordens überhaupt maßgebend geblieben. Selbst Binnenstädte, wie Breslau, hatten Grund, sich mit diesem Seerecht vertraut zu machen, da nicht wenige ihrer Bürger in der Ostsee dem Seegewerbe oblagen³⁾.

1) Danzig war in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. schon Oberhof in Wasserrechtssachen; eine Sammlung wasserrechtlicher Entscheidungen und Grundsätze ist dort, neben dem flandrischen Seerecht, zwischen 1425 und 1440 im Gebrauch gestanden, 1447 läßt sich Danzig die Wisbyer Sammlung schicken, von der bemerkt ist, sie sei vele klarliker denn wy daruan in schriftten vinden (Hirsch, Danzig S. 79).

2) Damme war Oberhof für Seerecht in Holland, aber auch von Hansestädten angerufen, so z. B. 1432 von Danzig selbst.

3) 1469 Hanserecesse VI Nr. 183, 5.

VIII. Abschnitt.

Mafs und Gewicht, Geld und Kredit.

Das Mafs- und Gewichtswesen¹⁾ hat die arge Zersplitterung seiner rechtlichen und faktischen Grundlagen, der es bereits im 12. Jahrhundert anheimgefallen war²⁾, auch noch in der Folge lange nicht überwunden³⁾. Die Reichsgewalt erwies sich auf diesem Gebiete gegenüber den lokalen Gewalten gänzlich machtlos; es war fast ganz ohne Bedeutung für die praktische Ausgestaltung des Mafswesens, dafs Kaiser Friedrich I. zu verschiedenen Malen auch dieses Gebiet der Verwaltung principiell als einen Teil der Regalien hatte erklären lassen⁴⁾. Thatsächlich befand sich dieses Regal schon

¹⁾ Vgl. i. a. G. Küntzel, Über die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (Schmoller, Forschungen 13, 2) 1894.

²⁾ In Tirol gab es in der zweiten Hälfte des Mittelalters 18 lokale Ellenmafs, 22 verschiedene Weinmafs, 122 verschiedene Trockenmafs (Rottleuthner in Ferdinandeums-Zeitschr. 3. F. 44).

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 390 ff.

⁴⁾ Privileg für Asti 1159 (M. G. Constitutiones et acta publica imperatorum ed. Weiland p. 244). Stadtrecht von Lausanne 1158—1174 (Grimm, Weist. V S. I § 3): A rege tenet regalia d. episcopus Lausannensis, regalia vero sunt strate, pedagia, vende, nigre Jure moneta, mercata, mesure . . . Immerhin ist der Nachdruck bemerkenswert, mit welchem K. Friedrich I. 1182 bei der Unterwerfung der Stadt Trient unter die bischöfliche Gewalt speciell hervorhebt, dafs die Bürger der Stadt sich nicht anmassen dürfen, Bestimmungen über Mafs und Gewicht zu treffen (vgl. Tomaschek im Archiv f. österr. Gesch. 26. Bd. S. 77).

am Beginne unserer Periode durchaus in den Händen der Territorialherren oder war mit anderen Stücken der Grafengewalt an Grundherren und Stadtherren der verschiedensten rechtlichen Lage gekommen, vereinzelt auch geradezu der lokalen Autonomie anheimgefallen und nur ganz ausnahmsweise erscheint in Frankfurt a. M. die Reichsverwaltung selbst noch im Besitze einer öffentlichen Wage¹⁾.

Demgemäß ist denn auch die rechtliche Ordnung des Mafs- und Gewichtswesens noch sehr vielgestaltig. Zwar hat die aufstrebende Landeshoheit vor allem Veranlassung genommen, sich diesen Zweig der öffentlichen Gewalt so vollständig als möglich zu sichern; kraftvolle Landesherren haben großen Wert darauf gelegt, mindestens in Bezug auf die Festsetzung und Überwachung der marktgängigen Mafse allein verfügen zu können. So wird schon 1208 dem Grafen von Tirol das Recht zugesprochen²⁾, alle Mafse in der Stadt und dem Bezirke von Bozen zu bestimmen, und im Jahre 1234 wird ihm das für Mafse, Gewichte und Ellen bekräftigt³⁾. Auch in der Folgezeit trifft der Landesherr selbständig Verfügungen über das Mafswesen⁴⁾, und so sehr ist in Tirol der Grundsatz der öffentlichrechtlichen Ordnung dieser Angelegenheiten durchgedrungen, daß die Bauern in der wesentlich unter ihrem Einflusse zustande gekommenen Landesordnung von 1526 die Anordnung eines einheitlichen Mafses und Gewichtes für das ganze Land durchsetzten⁵⁾.

Ebenso verfügt auch der Erzbischof von Salzburg z. B. im Landrecht für das Zillerthal (1354) über Mafs und Gewicht⁶⁾; die zweite Redaktion des österreichischen Land-

¹⁾ 1294 (Böhmer, C. Moeno-Frankf. I 498): K. Adolf verschenkt 6 M. Einkünfte von unsrer und des Reiches öffentlicher Wage.

²⁾ Cod. Wangianus n. 72.

³⁾ Rapp, Vaterländisches Statutenwesen, vgl. Rottleuthner, Die alten Lokalmafse und Gewichte in Tirol und Vorarlberg 1883 S. 4.

⁴⁾ Landesordnung von 1352 (Schwind-Dopsch S. 188).

⁵⁾ Tir. Landesordnung I, 4. Vgl. Oberweis in Haimerles Vierteljahrsschrift XVIII, 2.

⁶⁾ Salzburger Taidinge S. 317 ff.

rechts schreibt bereits einheitliches Maß und Gewicht vor¹⁾, und bis zu Ende des Mittelalters haben die österreichischen Landgerichte sich die Kompetenz über Maße und Gewichte bewahrt²⁾. Nicht minder liegt in Steiermark schon frühzeitig die Wahrung der Maße in den Händen landesfürstlicher Beamten³⁾.

Für Bayern liegen mehrere Landfrieden aus dem 13. Jahrhundert vor, welche unerlaubte Maße unter Strafe stellen⁴⁾, und in ähnlicher Weise macht die aufstrebende Landesherrschaft in den übrigen Territorien ihre Hoheit über das Maßwesen geltend⁵⁾.

Dieser seit der Entwicklung der Landesherrschaft unzweifelhafte Einsatz der Staatsgewalt für die Regelung des Maß- und Gewichtswesens hat jedoch keineswegs der schon reich ausgebildeten Autonomie der kleinen Gewalten sofort ein Ende gemacht. Wo sich die Grundherrschaft der aufstrebenden Landesherrschaft gegenüber noch zu behaupten vermag, erscheint sie auch noch lange als Träger der öffentlichrechtlichen Funktionen in Bezug auf die Festsetzung und Kontrolle der Maße⁶⁾; in den Hofmarken und

¹⁾ ca. 1266 (Schwind-Dopsch S. 102 § 47): Wir sezen und gepieten, das man umberal in dem Land haben sol ainen mezen, ain emer, ain ellen und ain gelöt.

²⁾ Luschin, Gesch. d. Gerichtswesens in Österreich S. 151. Vgl. wegen der Städte Luschin ib. 214.

³⁾ 1287 (Schwind-Dopsch S. 144): cum magister pontis metretarum omnium esse debeat unicus conservator.

⁴⁾ 1244 (Quellen und Erörterungen V 89), 1255 (ib. 148), 1281 (M.G. LL II 428). Vgl. i. a. Rockinger, Denkmäler des bayerischen Landrechts II S. 47.

⁵⁾ Küntzel a. a. O. S. 24 ff., wo Beispiele der öffentlichrechtlichen Regelung von Maß und Gewicht aus Hannover, Speier, Wien u. a. O.

⁶⁾ W. von Pfeffingen (Grimm V 609 ff.) 15. Jahrh. § 5: Auch ist zolle und iche in dem gerichte der vorg. graveschaft von Lyningen allein . . . dieselbe graveschaft sol auch geben alle iche in der herren gericht von Hohenburg und wer ungeichte masze gebe, der were der vorg. graveschaft verfallen, als danne das gerichte wisete. Ähnlich verfügen im W. von Reichenbach (Grimm III 398 ff.) 1394 die Herren von Fulda über das Recht eines Zolles an Markttagen und über das

Patrimonialgerichten bestimmt der Grundherr die Mafse und sorgt für die Handhabung der Mafspolizei¹⁾). In den Stadtgemeinden geht das Recht zunächst vom Stadtherrn an seine Beamten zur Ausübung, in der Folge durch direkte Erwerbung mit anderen öffentlichen Rechten an den Rat über²⁾): in den Landgemeinden ist es ganz überwiegend nur die örtliche Kontrolle der anderweitig festgesetzten Mafse, welche, neben einer polizeilichen Repressivgewalt, den lokalen Obrigkeiten zusteht, während das Recht der Gemeinde selbst auf die Weisung des Hergebrachten ohne jeden legislativen oder administrativen Einfluß beschränkt ist³⁾). Auch die Verwaltung des Aichwesens erfolgt in den Landgemeinden ganz überwiegend⁴⁾) durch Organe der öffentlichen Gewalt und

rechte Gemäfs, wer der begert nach ryches rechte. Die Herren von Zürich haben (Anf. des 16. Jahrh.) „von ihrer Grafschaft Kyburg wegen“ das Recht: wer ouch in den obgen. zieleu und kreisen gesessen ist und in den zwinghof nach Nerach gehört, der sol bei unsrer herren von Zürich gemefs kouffen und verkouffen, ouch bei irem mefs winschennken (Grimm IV 318). Diese und andere Beispiele bei Küntzel l. c. 70 ff. Kann es sich hier auch um landesherrliche Gewalt handeln, so sind Beispiele rein grundherrlicher Gewalt noch im folgenden bezogen.

¹⁾ Ende des 15. Jahrh. W. der Hofmark Innichen (Tir. W. IV 552). 1474 W. des Gerichts Niedervintl (ib. 450). Im Gericht Vilanders (Tir. W. 4. 255) ist der Gerichtsherr die Mafsobrigkeit. Ebenso im Gericht Passeir (ib. 94); beide aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. 1462 (Tir. W. 4. 60): im Dorf Tirol ist ein Gemeindebeamter geschwornener Weinesser; das Mafs aber Meraner. 14. Jahrh. zweite Hälfte W. Kenn § 16: alle sei und maissen van wine und van froichten in dem banne zo K. sint unser herren (von S. Maximin) und niemans me (Lamprecht II 484).

²⁾ Stadtrecht von Sterzing ca. 1400 (Tir. W. IV 426) konkurrieren Gericht und Stadt: Es sullen auch alle mass in der stat von dem gericht und der stat gepfächt und gemercht werden und was auswendig der stat ist, sullen gepfächt und gemercht werden von dem gericht. Ebenso 1379 Stadtrecht von Brixen ib. 389.

³⁾ Steierm. Weist. S. 31 (1478): It. die müllner in dem landgericht halten und fürn mit metzen und stuppstäflein nach wissen der nachpenschaft ungevürlichen. In einer brandenburgischen Urkunde von 1423 wird das Mafs für den Bierausschank vom Vogte „nach rat dis richters und der paurn“ gesetzt (Küntzel in Schmollers Forschungen XIII, 2, 19).

⁴⁾ Landrecht im Zillertal (Österr. W. I 324): die mass sullen

wird im Namen des Gerichts- oder Grundherrn und mit seinem Zeichen ausgeübt. Um so unzweifelhafter drückt sich dessen Kompetenz in der Aufstellung der Normen für die Maß- und Gewichtsgrößen, sowie in der Strafgesetzgebung für jede Zuwiderhandlung aus. Aber auch in den Städten ist das Aichgeschäft und damit die eigentliche Verwaltung des Maßwesens keineswegs immer in den Händen der kommunalen Organe¹⁾; nur wo die herrschaftliche Gewalt zurückgedrängt, die Stadt wirklich autonom geworden ist, übt sie auch das Recht der Aufsicht über die Maße und die metrologische Normgebung²⁾; aber selbst dann bleibt noch die landesherrliche Strafgesetzgebung über falsches Maß und Gewicht als ein deutliches Zeichen des Ursprungs der Maßkompetenz bestehen.

eigenlich gevächt sein und gemerkt mit aines pfleger march. 1443 Windisch-Matrei (ib. 313): Weinmaß soll nach der Salzburger maß gemacht werden under des richter zeichen. 1450 W. Tholey (Gr. 3, 757): der Abt von Th. ist Herr des stalen und aller Maße: maß pfont ellenmaße und alle gesei; alle drei Jahre hält er einen Aichungstag ab und bezieht $\frac{2}{3}$ der Bußen. Auch nach dem W. von Kaltern 1458 (Tir. W. IV 298 f.) hat die Gemeinde nur die Überwachung der Maße, aber nicht ihre Festsetzung und Aichung.

1) 1379 Stadtrecht von Brixen (Tir. W. 4, 388): daz ain richter gesetzt wird von ainem herrn. Wenne daz ist, der selbe sol alleu maß phachten und versuechen und sein march daran legen. Trienter Statut Art. 85: chainer sol nicht messen noch wägen, es sey den die gewicht oder elen gemerkt und versigelt mit des pischofs czaichen (Tomaschek l. c. p. 143). Noch im 15. Jahrh. hat das Frauenkloster in Zürich „wie es dann von Anfang an von Römischen Königes und keisseren begabt und befreit ist und alz nun dis gotshaus bis an das blut in und zu dieser stat all ander herrlichkeit hat, wie sie genannt sind: Zoll, Müntz, Maß und Mäss . . . (Wyfs in d. Mitteil. d. antiqu. Gesellschaft in Zürich VIII n. 470).

2) So erwirbt in Köln die Stadt erst 1414 als Pfandbesitz die erzbischöfliche „Fettwage“, auf welcher die Güter „von Gewicht“ (Wachs, Schmalz, Pech u. ä., aber auch Metalle) gewogen wurden. Das erzbischöfliche „Ponderamt“ verschwindet mit dem 14. Jahrh., das Salzessen wird auch später noch von einer Genossenschaft erzb. Salzmitter ausgeübt (Lau 65). Dagegen waren die Krautwage, die Eisenwage, die Woll- und Fleischwage städtisch.

Gegen das Ende des Mittelalters sind doch die Verhältnisse des Mafs- und Gewichtswesens schon in wesentlichen Stücken anders geordnet als im Anfange dieser Periode. Die Landeshoheit hat neben vielen anderen Befugnissen der Grundherrschaft auch die öffentliche Gewalt über Mafs und Gewicht zum großen Teile schon absorbiert; die Stadtverwaltung ist dagegen ziemlich allgemein in Besitz der Mafs- und Gewichtspflege in vollem Umfange und hat die Rechte des Stadtherrn auch auf diesem Gebiete an sich gezogen. Die bauerlichen Genossenschaften, ob sie grundhörig waren oder nicht, sind durch die gewohnheitsrechtliche Weisung der Mafse und durch die Überlassung der lokalen Polizei zunächst zu einer faktischen, mit der Erwerbung obrigkeitlicher Funktionen auch rechtlich zur Aufsicht über die Mafse und Gewichte und damit auch zu einer wenigstens beschränkten Strafgewalt gekommen¹⁾; aber weder von einer Normierung der einzelnen Mafsgrößen, noch vom eigentlichen Aichgeschäfte ist dabei die Rede.

Für die Entwicklung der Größenverhältnisse der Mafse, sowie für ihre Weiterbildung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind zunächst zwei Faktoren von Einfluß gewesen. Die landesherrliche Verwaltung strebt eine Vereinheitlichung der lokalen Mafse an und bekämpft die grundherrlichen Tendenzen der Vergrößerung der Zinsmafse im Interesse der Unterthanen²⁾; der gesteigerte Verkehr andererseits bewirkt eine gewisse Vereinheitlichung der lokalen Mafse insbesondere in den Städten, aber auch auf dem Lande, insofern dabei Handelsinteressen im Spiele waren³⁾. Diese beiden Tendenzen bewegen sich aber nicht

¹⁾ In Tiroler Weistümern erscheint zuweilen der Fronbote zugleich als Weinesser, der dann wieder einen Ersatzmann bestellen kann; z. B. W. Tirol 4, 60, Riffian 4, 70, Marling 4, 148, Brixen 4, 385.

²⁾ Über die Erfolge in Kurtrier vgl. Lamprecht II 489.

³⁾ 1354 (Lamprecht II 489) kommen Köln, Mainz und Trier wegen der Rheinzölle überein: da (en)sullen wir uf dem Rine alle zit also bestalt hain, dafs man glich sal besehen die mafsen von wine fruchten salz vischen holzen staine isen und andere kaumeschaft.

immer in derselben Richtung; der Einfluß des Handels ist unter Umständen stärker, als das Interesse der Landesverwaltung und bewirkt die Verbreitung fremder Mafse im Lande neben den landesfürstlich begünstigten Mafsgrößen¹⁾; und der Schutz der Unterthanen gegen die grundherrliche Vergrößerung der Mafse veranlaßt oft das Verharren bei den lokal verschiedenen Mafsgrößen und verhindert so wieder ihre Unifizierung²⁾.

Doch ist auch hier nicht zu übersehen, daß die Lokalmafse vielfach nur verschiedene Bezeichnungen eines einheitlichen Mafses darstellen; insbesondere die autonome Weisung des Mafses in den grundherrlichen und landesherrlichen Gemeinden bringt häufig nur eine scheinbare Differenz des Mafsinhalts zum Ausdruck und das um so eher, je kräftiger der Einfluß der landesherrlichen Verwaltung in den Landgemeinden wirksam wird.

Für die Veränderung im Inhalte der Mafse treten während der zweiten Hälfte des Mittelalters zwei Thatsachen besonders hervor: die Mafse haben im allgemeinen eine unverkennbare Tendenz, kleiner zu werden, und diese Tendenz kommt rascher und durchgreifender zur Geltung bei den eigentlichen Handelsmafsen als bei den Mafsen der lokalen, besonders der gutsherrlichen Verwaltung³⁾.

Die erste Tendenz kommt auch schon in der früheren Zeit, ja in dieser vielleicht noch schärfer zur Geltung und dürfte mit der Geldpreisbewegung in Zusammenhang sein; der Handel suchte den Nominalpreis aufrecht zu erhalten

¹⁾ So setzt sich im salzburgischen Zillertal das Innsbrucker Weinmafs, die Münchener Elle, das Haller Gewicht durch (Österr. Weist. I 324), im salzburgischen Windisch-Matrei das Gewicht des tirolischen Taufers (ib. 313). Die drei bayrischen Gerichte des Unterinntals haben das tirolische Getreidemaß u. a.

²⁾ Noch im Landlibell von 1511 schreibt K. Maximilian vor, bei dem Herkommen zu verbleiben, um den Mißbräuchen der Amtleute zu begegnen.

³⁾ So sind nach Lamprecht II 509 die Getreidemafse der führenden Handelsstädte im Moselgebiete immer niedriger als die der um diese Städte gruppierten Landorte.

und war daher bei fortschreitender Entwertung des Geldes genötigt, auch die Mafse zu verkleinern. Die zweite Tatsache erklärt sich dadurch, dafs hier ein Interesse der Guts-herren und Rentenempfänger an der Aufrechterhaltung der älteren, gröfseren Mafse bestand, wengleich den Änderungen der Handelsmafse allmählich auch nachgegeben werden mufste ¹⁾.

Eine besondere Veranlassung zur Verkleinerung der Mafse ergab sich in vielen Gegenden durch die Einführung des Ungelds, das in der Regel eine Getränkesteuer war. Um die Überwälzung derselben auf die Konsumenten sicher zu machen, wurde zugleich mit der Einführung des Ungelds eine Reduktion der Flüssigkeitsmafse verfügt, welche z. B. in Österreich 1359 $\frac{1}{10}$ ²⁾, in Kursachsen 1481 $\frac{1}{12}$ ³⁾, in Freiburg 1494 gegen 10% ⁴⁾ betrug, so dafs dadurch eine Preiserhöhung der Getränke für die Mafseinheit wenigstens dann nicht einzutreten brauchte; wenn die Tranksteuer im gleichen Verhältnisse erhoben wurde ⁵⁾.

Schon hundert Jahre früher (1258) war in Worms in ähnlicher Weise ein Weingeld durch Einführung kleineren Mafses erhoben, eine Mafsregel, die jedoch allgemeinen Unwillen erregte und bereits 1269 wieder aufgehoben wurde ⁶⁾.

¹⁾ Noch im Anfang des 16. Jahrh. wenden sich die Beschwerden der Tiroler Bauern gegen die Anwendung gröfserer Mafse von seiten der Amtleute und Bergwerksverwaltung (Rottleuthner S. 20 f.).

²⁾ Ungeldbrief H. Rudolf IV. von 1359 (Schwind-Dopsch S. 192): daz man in allem dem lande ze Österreich daz vierteil den stauf oder die mazze . . . minren und klainer machen sol geleich um den zehenten tail.

³⁾ Falke in d. Mitteil. d. königl. sächs. Vereins f. vaterl. Gesch. 19. Heft 1869 S. 57 ff.

⁴⁾ 1494 (Mone 15, 324) wurde in Freiburg wegen des Ungelds der Sann Wein um 10 Mafs vom Rate verringert (über 9%).

⁵⁾ In Österreich glaubte man sogar, dafs dadurch die Last über-gewälzt werden könne „auf frömd leut und gest die von andern landen zu uns gen Oesterreich wandelnt und ander gemain volk das gewondlich vaylen weyn, met oder pier von dem zapfen trinkt“, 1359 s. o.

⁶⁾ Ann. Wormah. a. a. 1258; Fontes II 171, 192; Legg. II 382. Das Ungeld wird aufgehoben, da es in non leve tam ecclesiasticorum

Eine ähnliche Maßregel des Rats von Speier 1375, um die Stadt „aus Schulden, Kummer und Not“ zu befreien, wurde noch nach 137 Jahren zum Ausgangspunkte einer starken Volksbewegung¹⁾.

Aber noch im Anfang des 16. Jahrhunderts wurden die von Herzog Ulrich von Württemberg erhöhten Steuern in der Form eines verkleinerten Gewichtes und Maßes umgelegt²⁾.

Diese dem Mittelalter eigentümliche Auffassung, wonach die Maße auch die Funktion der Preisausgleichung erfüllen sollten und deshalb verschieden sein mußten, prägt sich außerdem noch in manchen besonderen Einrichtungen des Maßwesens aus. So läßt sich bei den Weinmaßen die Beobachtung machen, daß dieselben um so kleiner sind, je weiter eine Gegend von dem Produktionsgebiete entfernt ist, so daß die Transportkosten nicht direkt im erhöhten Weinpreise, sondern in dem verminderten Maße zur Geltung gebracht wurden³⁾. Ein ähnlicher Einfluß auf die Ausgestaltung der Maßgrößen wurde dem Moment des Ertrags der Bodenproduktion eingeräumt; der Unterschied zwischen einer Most- und einer Weinyhre ist in Tirol um so größer, je mehr die Weinergiebigkeit einer Weinlage von der einer anderen sich unterscheidet. Ebenso hielt der Inhalt der Früchtemaße gleichen Schritt mit der Bonität der Grundstücke; je ärmer der Körnerertrag einer Gegend, desto kleiner ist im allgemeinen das angewandte Starmäß⁴⁾.

Der Geltungsbereich der einzelnen Maßarten und damit

quam secularium personarum . . dispendium per diminucionem mesure vini frumenti et aliorum victualium vergere videbatur.

1) Kurt Kaser, Politische und sociale Bewegungen im deutschen Bürgertum 1899 S. 55 ff. Eine Maßverkürzung aus Anlaß der Ungelderhebung ist in Speyer schon 1264 bezeugt (Remling I 332).

2) Roscher, Gesch. d. Nationalökonomie S. 84.

3) Rottleuthner S. 11 von Tirol; wo die Maßanzahl einer Yhre zwischen 60 und 144 Ortsmaßen wechselte; ein ähnlicher Brauch ist z. B. im Kanton St. Gallen nachweisbar.

4) Rottleuthner S. 13.

auch die Kompetenz lokaler Organe zur Feststellung und Kontrolle der Mafse ist im einzelnen sehr verschieden, je nach den allgemeinen Verkehrsverhältnissen einer Gegend und nach der besonderen Bedeutung einzelner Warengattungen für den allgemeinen Verkehr.

Am frühesten ist eine gewisse Einheit in dem Edelmetallgewichte wieder erzielt worden, nachdem dieselbe seit der Kaiserzeit immer mehr verloren gegangen war. So ist die kölnische Mark von 234 Gramm im ganzen Hansegebiete, aber auch am Oberrhein und in Oberitalien verbreitet, die Mark von Troyes von 245 Gramm zur Grundlage der Mark von Nürnberg und Regensburg geworden.

In Österreich dringt die Wiener Mark von 280 Gramm schon im 13. Jahrhundert siegreich über die engeren Grenzen des Herzogtums hinaus; in Steiermark ist sie wohl alsbald nach dem Regierungsantritte der Habsburger, in Salzburg und Kärnten durch besonderen Vertrag von 1286 eingeführt ¹⁾.

Insbesondere finden sich in dem wichtigen Weinhandel gewisse angesehene Handelsmafse in weiteren Verkehrskreisen vorherrschend. So siegte das Kölner Weinmaß über alle anderen Mafse des Niederrheins ²⁾, und der Wiener Eimer verdrängte noch im Mittelalter die lokalen Mafse ³⁾; schon frühzeitig sind die Wiener Normalmafse auch für das flache Land in Niederösterreich vorgeschrieben ⁴⁾. Im Gegensatz dazu ist das Getreidemaß in der Regel am meisten lokal differenziert; hier gelangte eben das grundherrliche Interesse an den Fruchtgiltten zu maßgebendstem Einflusse,

1) Mit Verdrängung der älteren Friesacher Mark (Luschin, Preise 40).

2) Lamprecht II 502.

3) Schalk, Bl. f. Landeskunde von Niederösterreich 1886.

4) 1355 (Nieder-Österr. Weist. I 531): It. es sol alle iar der gibemer, ain virtalschaf und ain sechter zu ainer oder zwain achter mit der Wiener mafß umb S. Michels tag, ee man das lesen anhebt, ze Wienn gehembt und geprennt werden, damit man darnach sol hemen die pergmafs. 1413 (ib. I 680): it. si meldent auch, das man den perkemer datz S. Michel ze Wienn hamen schol. Auch ca. 1499 (ib. I 692).

während die Grundherren beim Weinmaße überwiegend nur als Verkäufer in Betracht kamen¹⁾.

Auch das Gewicht wurde, teils unter dem Einflusse der Ordnung des Münzwesens, teils infolge des Einflusses, welchen der städtische Gewichtsverkauf über die Übung auf dem Lande gewann, verhältnismäßig frühzeitig einheitlicher.

Im Ellenmaße blieben die lokalen Verschiedenheiten in den einzelnen Städten wenigstens für ordinäre Landware aufrecht. während die feineren Waren, allerdings vorwiegend nur an den wichtigeren Handelsplätzen, schon nach der bestimmten Elle eines wichtigen Marktortes gehandelt wurden. Doch macht sich von da aus ein Einfluß der Unifizierung wenigstens in einigen Ländern geltend.

Für die Geschichte des Geldes in der deutschen Volkswirtschaft sind die letzten Jahrhunderte des Mittelalters von einschneidender Bedeutung geworden. Schon im 12. Jahrhundert hatte sich das Bedürfnis nach gemünztem Gelde in einer früher nicht gekannten Stärke geltend gemacht²⁾. Nunmehr, mit dem außerordentlich raschen Anwachsen der Städte, welche von Anfang an ein Nährboden der Geldwirtschaft waren, und mit der Erstarkung der Landeshoheit, welche über die ursprünglich königliche Münzhoheit schon so ziemlich vollständig verfügte, waren zwei wesentliche Voraussetzungen eines lebhafteren Geldumlaufes geschaffen, die leichte, fast unbegrenzte Aufnahmefähigkeit der Volkswirtschaft und die stets bereite Gelegenheit, dem wachsenden Geldbedürfnisse durch eine Menge von Münzstätten, über das ganze Reich verbreitet, zu entsprechen.

Diesem rasch gesteigerten und drängenden Bedarfe

¹⁾ Nach dem W. von Dockweiler (Gr. II 437) wird das Fruchtmaße am nächsten Markte geholt, das Weinmaße zu Ellern in der Kirche. Übrigens ist es auch bezeichnend, daß bei der (späteren) Unifizierung des Getreidemaßes in Niederösterreich ein Landmaße (Stockeraner Metzen) herrschend wurde (Schalk I. c.).

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 424 ff.

nach gemünztem Gelde folgte mit der Vermehrung der Geldumsätze und der Ausbreitung des interlokalen Geldverkehrs das Verlangen nach einem besseren Gelde auf dem Fufse nach. Diesem aber konnte die bestehende Ordnung des Geldwesens weder nach ihrer rechtlichen, noch nach ihrer wirtschaftlichen Seite entsprechen. In rascher Folge drängten sich die Reformversuche; die verworrenen Münzverhältnisse, wie sie durch die Zersplitterung der Münzhoheit und durch die damit einhergehende lokale Ausbildung der verschiedensten Arten von Münzberechtigungen und von Münzsystemen entstanden waren, sollten überwunden werden. Landesherren, Städte, die Kaufleute für sich versuchten sich an dem Problem; bald war eine Auslese unter den thatsächlich eirkulierenden Pfennigarten (Kölner Denar, Sterling), bald die Schaffung neuer Sorten (Heller), die Gegenüberstellung einer vollwertigen und einer thatsächlich umlaufenden (Pagaments-)Währung, eines Rechnungsgeldes und eines effektiven Geldes, einer Mark Denare nach dem Gewichte und nach der Anzahl als Heilmittel angesehen.

Als keines dieser Mittel zu einem befriedigenden Erfolge führte, versuchte es die Kaufmannschaft mit der Rückkehr zum reinen Gewichtssysteme, einer Barrenwährung, die Landesherren und die Städte mit der Prägung von bisher ungewohnten Grofmünzen (grossi) als Vielfachem der alten Denare; ein Goldumlauf stellte sich ein und führte alsbald zu einer starken Goldausprägung und partieller Annahme einer Goldwährung und Goldrechnung; schliesslich wird noch gegen Ende des Mittelalters der Goldgulden durch große Silbermünzen ersetzt, welche dann den Ausgangspunkt für die Neuordnung des Geldwesens der folgenden Jahrhunderte bildeten. So blieb in der That kaum irgend ein Mittel unversucht, um die Ordnung des Geldwesens den thatsächlichen Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Wenn trotz alledem der Zustand des deutschen Geldwesens während des ganzen Mittelalters so unbefriedigend verblieb, so war hierfür in erster Linie wohl die Zersplitterung entscheidend, welcher das Münzrecht preisgegeben blieb und

die vorwiegend fiskalische Verwaltung des Münzwesens, welche volkswirtschaftlich gesunde Grundsätze nicht aufgenommen liefs.

Mit den Münzverleihungen der späteren Karolingerzeit und der darauf folgenden Jahrhunderte hat sich die königliche Gewalt Schritt für Schritt ihres maßgebenden Einflusses auf die Gestaltung der Geldverhältnisse begeben. Zwar ist das Princip der Münzhoheit auch in der Folge noch immer aufrecht; sowohl die Rechtsbücher¹⁾, wie auch die Beschlüsse der Reichsversammlungen²⁾ halten an dem Grundsatz fest, daß Münzrecht nur auf Grund königlicher Verleihung bestehen könne. Aber der Inhalt dieses Regals schrumpft immer mehr zusammen³⁾ und ist zeitweilig wenigstens vollkommen bedeutungslos geworden, bis kraftvollere Herrscher wieder einige wichtige daraus abgeleitete Befugnisse ausüben.

Schon mit den Münzverleihungen des 12. Jahrhunderts geht das Münzrecht seinem ganzen Inhalte nach mit Einfluß der Bestimmung der Währung und des Münzfußes auf die Beliehenen über. Die Herzoge ebenso wie die

¹⁾ Kaiserl. Land- und Lehenrechtsbuch § 364: Wir sprechen daz alle zölle unde alle münzte die in Roemeschen Riche sint, die sint eines Roemeschen Königes und swer si wil han, er si phaffe oder leige, der mûz si han von einem Roemischen Könige unde von dem Roemeschen Riche; unde swer dez nüt entût, der vrevelt an dem Riche. Vgl. auch § 192 und Deutschenspiegel S. 109 Nr. 131; Sachsen-
spiegel II 26 § 4.

²⁾ Mainzer Landfriede von 1235 c. 7 (M.G. LL. II 315). Reichstag zu Boppard 1282 (ib. 441): Nullus tamen aliquam monetam habebit, nisi legitime doceat, quod eandem ab imperio debet obtinere
Ib. 450: Alle die munze, die sit keiser Friderichs tote gemacht sint, die sulen gar abe sin, er beziuge denne vor dem riche, der sie hat, daz ers zu rechte haben sule.

³⁾ Schon Friedrich II. mußte den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, innerhalb ihrer Territorien keine neuen Münzstätten ohne ihre Einwilligung zu errichten (Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 2; Stat. in fav. princ. von 1231 c. 6; LL. II 282, 292; dazu Sp. II 26 § 4). Zustimmung des Reichstags bei Münzverleihungen: Reichsurteil von 1234 (LL. II 304).

wendischen Fürsten, die Bischöfe und mindestens alle bedeutenderen Stifter, eine Reihe von Grafen und Städten sind im 13. Jahrhundert im unangefochtenen Besitze des Münzrechts in diesem Umfange und haben es thatsächlich ausgeübt. Mit der goldenen Bulle von 1356 hat dann der deutsche König die letzten Reste seiner Prärogative in Bezug auf das Münzwesen auch formell zu Gunsten der Kurfürsten aufgegeben¹⁾, und die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse bis zum Ende des Mittelalters hat das Münzrecht schon zu einem integrierenden Bestandteil der Landeshoheit gemacht.

Von einer inneren Übereinstimmung der Währung und des Münzfußes, der Grundsätze der Prägung und des Schlagschatzes, des Umlaufs und der Verrufung der Münzen war bei solchen Verhältnissen des Münzrechts natürlich weiterhin keine Rede.

Das Edictum Pistensè hatte zum letztenmal die Währungs- und Münzverhältnisse des fränkischen Reiches einheitlich einer gesetzlichen Regelung unterworfen. Der karolingische Münzfuß (240 Denare auf das feine Silberpfund) war ausschließlich geltend und die darnach geprägten königlichen Münzen mußten überall als Zahlung im Nennwerte genommen werden. An diesem gesetzlichen Zustande wurde zunächst auch durch die Münzverleihungen nichts geändert. Aber die Münzverschlechterung, welche anfänglich nur im Gewichte, bereits in den letzten Zeiten der Karolinger eingerissen war, machte unaufhaltsame Fortschritte mit der größeren Selbständigkeit der zahlreichen Münzherren, welche durch die Münzverleihungen geschaffen waren, und auch die königliche Münze konnte sich diesem Verfall nicht entziehen.

¹⁾ c. 10 § 3: presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus ut prefertur.

Spätestens in der Zeit K. Konrads II. ist der karolingische Münzfuß definitiv als beseitigt anzusehen¹⁾. Aber auch die einheitliche Währung war nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die Verleihung des Münzrechts wurde immer mehr als ein Übergang der sämtlichen Hoheitsrechte des Königs an den Münzberechtigten angesehen; wie jener seinen Münzen die ausschließliche und unbedingte Währungseigenschaft im ganzen Reiche beigelegt hatte, so vindizierte nunmehr jeder Münzherr seinen Münzen die unbedingte und ausschließliche Währungseigenschaft innerhalb des Gebietes seiner Münzberechtigung, selbst der königlichen Münze gegenüber²⁾. Schliesslich behielt jede Münze die Währungseigenschaft nur an dem Orte, wo sie geschlagen war und in dessen unmittelbarem Umkreise — das Princip der Territorialität des Münzwesens war, im direkten Gegensatz zu dem Princip einer Reichswährung, zu unbedingter Herrschaft gelangt.

Der faktische Zustand des deutschen Münzwesens am Ende der Hohenstaufenzeit wird schon durch die Thatsache charakterisiert, daß in den deutschen Gebieten des Reiches gegen hundert Münzstätten mehr oder weniger regelmässig funktionierten, und daß die einzige Münzsorte, welche geprägt wurde, der Denar, im Gewicht zwischen 1.4 und 0.36 Gramm, im Feingehalte zwischen 975

¹⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 499 Tab. XIII. Die erste legale Abweichung von demselben ist in einem Privilegium K. Heinrichs IV. von 1061 für Augsburg ausgesprochen, wonach dort auf ein Pfund um 30 Denare mehr als zu Regensburg ausgebracht werden durften. Aber schon der Schwabenspiegel klagt § 192: Alle phenninge, die man in tuischen landen sleht, die suln mit rehte phundig unde wiz sin. Nu gestattet die kunige, daz man sie anders sleht unde tünt daran wider reht. Vgl. § 363.

²⁾ Die Berechtigung dazu anerkennt der Kaiser selbst in einem Vergleiche mit dem Erzb. von Köln 1190 (Lacomblet I 524). Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 401. Im 15. Jahrh. verbieten die rheinischen Kurfürsten wiederholt den Umlauf der zu Frankfurt geprägten kaiserlichen Goldmünzen (Joseph im Archiv f. Frankf. Gesch. N. F. 8 S. 110 f.). Vgl. unten S. 430.

und 415 Tausendteilen Silbers schwankte. Dementsprechend war auch die Anzahl der Denare, welche auf die Gewichtsmark Silbers gingen, außerordentlich verschieden und bewegte sich zwischen 160 (Köln) und 660 (Schwaben und Franken), ganz abgesehen davon, daß auch das Münzgewicht, die Mark Silber, keineswegs einheitlich war, sondern zwischen 225 Gramm (München) und 280 Gramm (Wien) differierte. Es hatten daher sowohl das Zahlungsmittel, wie die Geldrechnung die Einheit, welche in der Karolingerzeit im wesentlichen geschaffen war, vollständig verloren; jede Münzstätte beherrschte mit ihren Denaren nur ein kleines Umlaufgebiet: fortwährende Umwechslung und Umrechnung aller Geldbeträge machte den spezifischen volkswirtschaftlichen Nutzen des Geldgebrauchs fast illusorisch.

Aber selbst die Münze einer und derselben Münzstätte entbehrte einer jeder Konstanz ihres Gehalts und ihrer Relation; ja selbst als Wertträger in der Zeit war sie nicht zu gebrauchen, denn häufig waren die Münzverrufungen, und nur die neuesten Gepräge hatten jeweils Währung, d. h. die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels. Damit war allerdings das Übel, welches in der Verschiedenartigkeit der Denare verschiedener Münzstätten lag, gleichsam außer Wirksamkeit gesetzt, denn es kam diese Verschiedenheit gar nicht in Betracht gegenüber der Notwendigkeit, alles Geld auf jedem Markt zu jeder Zeit umzuwechseln zu müssen.

Nur die Geldrechnung des karolingischen Fusses erhielt sich gewohnheitsmäßig und führte in fast allen Teilen des Reiches zu einem Rechnungsgelde, in welchem allein die Einheit des Geldwesens bis tief in das Mittelalter hinein bewahrt blieb, ohne Zuthun der Reichsgewalt und ohne Eingriffe der Territorialherren.

Diese Geldrechnung nahm zwölf Denare gleich einem Schilling, zwanzig Schillinge gleich einem Pfund¹⁾ oder

¹⁾ Über die Abweichung dieser Rechnung in Bayern, wonach 1 Pf. = 8 Schillinge à 30 Denaren vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 409. Dieselbe erhielt sich noch bis in das 15. Jahrh. in Bayern und in den deutschen Teilen von Österreich.

zwölf Schillinge gleich einer Mark¹⁾. Da jedoch nur die Denare geprägt wurden, kam den oberen Einheiten dieser Geldrechnung nur der Charakter von Zahlenwerten zu, welche mit der allmählichen Verschlechterung des Münzfußes die Übereinstimmung mit dem Münzgrundgewichte, das sie ursprünglich bezeichneten, gänzlich verloren.

Doch auch eine vollständige Loslösung des Rechnungsgeldes von dem effektiven Denarsysteme ergab sich mit der fortschreitenden Verschlechterung des Denars, indem der Denar des legalen, ursprünglichen Münzfußes als Rechnungseinheit des Währungsgeldes aufrecht erhalten blieb und ihm der Denar des effektiv ausgemünzten Geldes entgegengesetzt wurde. So ergab sich schließlich der Gegensatz des Währungsgeldes, das aber nur mehr als Rechnungsgeld existierte und des Zahlgeldes (Pagament) mit einem gegenüber dem Rechnungsgelde wesentlich verminderten Werte²⁾; es ist selbstverständlich, daß darin eine unerschöpfliche Quelle von Verwirrung im Geldwesen gelegen war.

Gegen diese bereits zur Unleidlichkeit gesteigerten Übelstände reagierte nun der gesunde Sinn der Bevölkerung, in erster Linie das aufstrebende deutsche Bürgertum in der verschiedensten Weise.

Der erste und nächstliegende Angriffspunkt war in den häufigen Münzverfälschungen gesehen. Ein altes Übel des deutschen Münzwesens, hatten sie sich gerade im 12. und 13. Jahrhundert am meisten verschärft; am ärgsten waren die Zustände in Schlesien, Brandenburg und Magdeburg, wo die Münze alljährlich ein- bis dreimal geändert und die

¹⁾ Diese Rechnung galt in Köln und wohl überall, wo die Mark als oberste Zählleinheit angewendet war (Kruse, Geldgeschichte S. 11). Vgl. auch die Beispiele bei Grote I 190.

²⁾ Insbesondere in Köln, wo dem guten alten Kölner Denar, nach dem auch noch gerechnet wurde, als er nicht mehr existierte, der schlechte Pagamentsdenar entgegengesetzt wurde; 1292 Quellen III 372: 25 000 marc. monete Coloniensis bonorum et legalium denariorum vel valore eiusdem monete, sicut currit pagamentum in civitate Coloniensi et extra in terra.

alte verrufen wurde¹⁾. Es ist doch nur eine mäfsige Konzession, wenn einzelne Landesherren unter gewissen Voraussetzungen den Gebrauch alter Pfennige neben den neuen gegen Aufgeld gestattet haben²⁾.

Gegenüber solchen Verhältnissen war es doch schon ein Anfang zur Besserung, wenn es den Städten gelang, eine Einschränkung des Rechts der Münzverrufungen ganz oder teilweise mit Beschränkung auf wenige ganz konkrete Veranlassungen zu erzwingen. Sie konnten sich dabei zum Teil wenigstens auf gemeinrechtliche Anschauungen stützen, wie sie in den Rechtsspiegeln des 13. Jahrhunderts zum Ausdrucke gebracht waren³⁾ und in Entscheidung einzelner Streitfälle als altherkömmlich bezeichnet wurden⁴⁾. In Steiermark erhielten die Städte auch in den dort sehr einflußreichen Ministerialen einen wirksamen Bundesgenossen⁵⁾. So finden sich denn auch schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Münzverrufungen vielfach auf gröfsere Zeitabstände eingeschränkt⁶⁾.

¹⁾ 1218: *monetarius in renovatione monete ibi* (Trebmitz in Schlesien) *habeat ius sal vendendi in tribus foris, sicut in aliis locis*. Ebenso 1224 bei Eheberg 68. Glosse z. Sachsenspiegel (Homeyer³ I 255): *wan me verniet si (die Münze) alre jar in der Marke ens unde in deme biscopdum tu Megdeburg twies*.

²⁾ So insbesondere in Erfurt 1289 (Kirchhoff, Die ältesten Weistümer von E.), wo dieses Aufgeld bezeichnenderweise *slageschatz* genannt ist. Auch die märkische Münzordnung von 1347 erlaubt den Gebrauch von sechzehn alten Pfennigen für zwölf neue im Handel auch nach der Verrufungszeit, wenn der Münzer zu wechseln sich geweigert hatte (Eheberg 81 ff.).

³⁾ Sachsenspiegel, Landr. I 2 Art. 26 § 1; Schwabenspiegel, Landr. § 192; Deutschenspiegel n. 131 § 1.

⁴⁾ Köln Schiedspruch 1252 (Ennen, Quellen II 309 ff.). Die Hauptfälle der Münzverrufung waren darnach der Wechsel auf dem Kaiserthron, in der Person des Münzherrn und dessen Beteiligung an dem Römerzuge.

⁵⁾ 1277 verspricht II. Rudolf für Steiermark, dafs er die Münze, *quae singulis annis avaritia exposcente solebat renovari* fünf Jahre lang unverändert lassen wolle.

⁶⁾ So auf je vier Jahre in Freiburg und Augsburg (Eheberg 86).

Endlich wurden in manchen Gebieten die Münzverrufungen gänzlich abgeschafft und der Münzherr für den mit dem Verzicht auf dieses einträgliche Recht ihm erwachsenden Schaden durch Einführung einer allgemeinen Münzabgabe entschädigt; in Schlesien erscheint dieselbe seit 1226 als Münzgeld in der Form einer Grundsteuer¹⁾, in Österreich verzichtete Herzog Rudolf 1359 auf jede weitere Münzverrufung gegen das Zugeständnis eines Ungelds auf Getränke²⁾.

Der fortschreitenden Verschlechterung der Münze suchten die Städte zu begegnen, indem sie sich ein Aufsichtsrecht über die Ausprägungen der Münzherren vindizierten, ja unter Umständen die Münze in eigene Verwaltung zu bekommen trachteten. Die ersten Spuren einer städtischen Ingerenz auf die Münzverwaltung weisen nach Speier und Straßburg, wo die Bürgerschaft schon im 12. Jahrhundert das unbestrittene Recht der Mitwirkung bei der Bestimmung des Münzfusses hatte³⁾. Auch Lübeck und Hamburg, Basel und Regensburg, Goslar und Stade zählen dieses Recht zu ihren ältesten Privilegien; man darf annehmen, daß es im Laufe des 13. Jahrhunderts so ziemlich allgemein geworden ist⁴⁾. Die Erwerbung der Münze durch die Stadt ist weder so frühzeitig⁵⁾, noch überhaupt so allgemein eingetreten.

¹⁾ Die Urkunden von 1226, 1337, 1341 bei Tschoppe und Stenzel, Schles. Urk.-B. citiert bei Eheberg S. 80.

²⁾ Schwind-Dopsch S. 191, doch mit dem Vorbehalte, daß jederzeit an Stelle des Ungelds wieder die Einnahme aus der Münze treten könne und daß der Herzog dieweil daz ungelt wert und allezeit (die Münze) meren, schlahen und halten (soll) umb rechten und gewonhchen schlegsschatz mit unsern hausgenossen, als das notdürftig ist, durch daz unser land und leut an klainen phenning nicht brestens gewinnen.

³⁾ 1111 (Speir. Urk.-B. 14): *Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua ratione, nisi communi civium consilio permutet.* Bestätigt von K. Friedr. I. 1182 (ib. 18) und von K. Heinrich VI 1196. Vgl. auch I. Straßburger Stadtrecht Art. 61.

⁴⁾ Vgl. die Beispiele bei Eheberg 88 f.

⁵⁾ Das erste Beispiel einer vorübergehenden Verpfändung der Münze an die Stadt bietet Köln 1179 (Quellen II 570).

Die Städte sahen sich dazu vielfach genötigt, um sich für gewährte Darlehen an den Münzherren schadlos zu halten oder um schwere Übelstände der hausgenössischen Münzverwaltung zu beseitigen, keineswegs aber um des Münzgewinnes willen, der ja doch fast nur auf Kosten eines guten und geregelten Münzwesens zu erzielen gewesen wäre¹⁾.

Die Erweiterung der Cirkulationsfähigkeit der Münze endlich sollte durch Übereinkommen mehrerer Münzstätten untereinander gefördert werden.

Nur auf diesem Wege war zunächst das alte Princip der Territorialität des Münzwesens zu durchbrechen, wonach „der Heller nur da galt, wo er geschlagen“. Daran waren wieder zunächst die Handelsstädte interessiert, welche eine Münze mit möglichst unbeschränkter Cirkulationsfähigkeit anstrebten. Dieses Ziel konnte auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Entweder wurde einer bestimmten Stadtmünze das Recht eingeräumt, auch anderwärts als Währungsgeld gegeben und genommen zu werden; diesen Vorgang illustriert schon das große Privileg, welches Friedrich II. der Stadt Nürnberg im Jahre 1219 verlieh, wonach die Nürnbergischen Silberpfennige auch auf den Märkten zu Donauwörth und Nördlingen Währung haben sollten²⁾. Oder es wurde eine ausdrückliche Vereinigung mehrerer Münzstätten über einen gleichen Münzfuß und gleiche Behandlung des Umlaufs der Münzen getroffen. Solcherart ist der sogenannte erste schwäbische Münzbund, in welchem der Bischof von Konstanz 1240 die Münzstätten von Konstanz, St. Gallen, Radolfzell, Überlingen, Ravensburg und Lindau zu einem einheitlichen Münzgebiete zusammenfasste³⁾. Auch Lübeck und Hamburg vereinbarten bereits im Jahre 1255, Salzburg und Kärnten 1286⁴⁾ einen gemeinsamen Münzfuß, und im 14. Jahrhundert sind derartige Münzverträge an der

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Eheberg 80 f.

²⁾ Städtechroniken I 235.

³⁾ Urk.-B. von St. Gallen III.

⁴⁾ Tangl, Gesch. von Kärnten IV 367.

Tagesordnung¹⁾. Ein anderer Weg zur Vereinheitlichung der Münze bestand darin, daß einzelne Münzstätten angewiesen wurden, sich bei ihren Ausprägungen an den Münzfuß besonders beliebter Geldsorten zu halten²⁾. So verleiht Kaiser Friedrich II. dem Bischof von Bamberg Münzrecht in zwei Orten seines Gebiets mit der Bestimmung, nach Friesacher Fuß zu prägen³⁾; König Ludwig der Bayer weist die Reichsmünzstätte zu Dortmund an, sich wegen des Silbergehalts und Gewichts der Denare mit den angesehensten Nachbarstädten zu verständigen und darnach die Ausprägung vorzunehmen⁴⁾; Kaiser Karl IV. strebt eine größere Einheitlichkeit des Münzgebietes dadurch an, daß neuerrichtete wie althergebrachte Münzstätten des Burggrafen von Nürnberg geradezu auf die Ausprägung einzelner bestimmter Münzsorten (besonders der Heller Nürnbergischen Gepräges) beschränkt werden⁵⁾. Doch wurde noch immer darauf gesehen, daß sich die Münzen der einzelnen Münzstätten voneinander durch ein besonderes Kennzeichen unterschieden, wie das bereits im 13. Jahrhundert zur Verhütung betrügerischer Nachprägung vorgeschrieben war⁶⁾. Der Gewinn-

1) Verschiedene Hansestädte: 1300 Soest und Osnabrück, 1379, 1381 Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund; 1382 neun westfälische Städte; 1393, 1395, 1396 verschiedene schwäbische Städte; 1378 und 1397 fränkische und bayrische Städte; 1354, 1372, 1386 ff. die rheinischen Münzverträge; 1378 und 1397 Stadt Nürnberg mit dem Burggrafen, dem Bischof von Bamberg und Würzburg, den Herzogen von Bayern und dem römischen König als Herrn in der Oberpfalz (Hegel, Städtechron. I 237). Vgl. i. a. Eheberg l. c. 94 ff. und die Hanserecesses über Preußen. Dazu die Beilage XI.

2) Gleiches ist vereinzelt schon früher angeordnet (vgl. Waitz VIII 325; Eheberg 50).

3) Ludwig, *Script. rer. germ.* II 1143.

4) Gengler, *Cod. jur. munic.* S. 851.

5) In Baireuth und Kulmbach soll der Burggraf gute Pfennige und Heller schlagen, nach dem Korn und der Anzahl, so man Pfennige und Heller zu Nürnberg, zu Laufen oder in anderen Städten schlägt (Eheberg 96).

6) Sachsenspiegel, Landrecht II 26 § 5: Nieman ne mut ok pennynge slan anderen pennigen gelik, se ne hebben sunderlik be-

sucht einzelner Münzherren, welche ihre Münzen nur durch die Nachahmung fremder Typen in Umlauf zu bringen hoffen konnten, wurde allerdings auch durch solche Vorschriften keine genügende Schranke gezogen.

Schließlich wurde dieser Zug nach Vereinheitlichung des Münzwesens und Schaffung größerer Cirkulationsgebiete für bestimmte Münzsorten noch besonders begünstigt durch die Verleihung der Währung, welche die Städte autonom für einzelne besonders beliebte fremde Geldsorten aussprachen; es sollte damit aber keineswegs eine gegenseitige volle Vertretbarkeit der beiden Währungen vorgeschrieben, sondern nur die Zulassung beider als Umlaufsmittel anerkannt sein. Insbesondere der englische Sterling erfreute sich infolge des internationalen Courses, der ihm in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerkannt war, eine Zeitlang besonderer Beliebtheit bei den deutschen Kaufleuten; in den Münzgebieten des Niederrheins und Westfalens ist er sogar vielfach nachgeprägt und selbst am Oberrhein wurden große Geldgeschäfte in dieser Münzsorte abgeschlossen¹⁾. Auch die Reichsgewalt war diesem Bestreben zugeneigt, und die Hausgenossenschaften als spezifisch kaufmännisch-technische Korporationen waren gleichfalls in diesem Sinne thätig.

Besonders auf diesem Wege konnte leicht der zunächst nur durch die Gepflogenheit des kaufmännischen Verkehrs eingebürgerte Gebrauch bestimmter Geldsorten auch in einen legalen Zustand hinübergeführt werden, da ja die kaufmännischen Interessen für das Verhalten der städtischen Verwaltung, wenigstens in dieser Zeit immer sehr maßgebend waren.

Eine solche Gestaltung der Währungsverhältnisse brachte

schet. Ebenso Dentschenspiegel 131 § 5; Schwabenspiegel, Landrecht § 192.

¹⁾ 1239 (St. Galler Urk.-B. III 879): der Abt von St. Gallen zahlt eine Schuld an italienische Kaufleute mit 284 mark bonorum novorum et legalium sterlingorum, 13 sol. et 4 sterl. pro unaquaque marca computatis.

aber andererseits für das Verkehrsgebiet wieder den Übelstand mit sich, daß die Geschäftswelt und die öffentliche Verwaltung mit beiden Arten von Währungsgeld versehen sein mußten, und daß die Rechnungen entweder fortwährend in beiden Währungen nebeneinander geführt oder fortwährend aufs neue die Relationen aufgestellt wurden, in welchen beide Währungen jeweils zu einander standen.

Wirksamer als alle diese Maßregeln war doch eine rationelle Pflege des Münzwesens in Verbindung mit einer geschäftsgewandten und zielbewußten Kaufmannschaft. Diese Umstände verschafften, wenigstens während des 13. Jahrhunderts, solange noch die deutschen Münzzustände im allgemeinen sehr im Argen lagen, zunächst dem kölnischen und dem Regensburger Denar eine weit über den Bereich ihres Ursprungs hinaus reichende Wirksamkeit als hervorragende Handelsmünzen und als Grundlage der kaufmännischen Geldrechnung.

Der kölnische Denar¹⁾ bewahrte auch noch während des 13. Jahrhunderts lange Zeit hindurch den Ruf, der ihn schon im 12. Jahrhundert zur beliebtesten Münze des deutschen Westens und Nordens gemacht hatte²⁾. Aus der kölnischen Münzmark von ca. 234 Gramm wurden nach wie vor 160 Denare ausgebracht³⁾, also mit einem Schrot von

¹⁾ Kruse, Kölnische Geldgeschichte (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 4, 1888).

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 402.

³⁾ Dieser Münzfuß ist zuerst bezeugt durch die Probedenare dreier Erzbischöfe von 1225—1297, sowie durch den Schiedspruch von Albertus magnus 1252 (Quellen II n. 304 u. 6): *ordinamus arbitrando, ut in hoc antiquorum sollercia observetur, ita vid. quod prime percussure ydea, quod stal vulgariter appellatur, in sacrarium b. Petri maioris ecclesie in Colonia reponatur, in summa tredecim solidorum et quatur denariorum Colon. et tandundem eiusdem nummismatis custodiendum bone fidei dictorum civium committatur.* Auch 1282 (M.G. LL. II 440): *de qualibet marca argenti 13 sol. et 4 den. in pondere qui examinati et ad ignem positi reddent marcam in pondere 4 denariis tantum minus et sic subsistet marca quoad puritatem in 4 denariis im Vertrag des Erzb.*

1,46 Gramm; der Feingehalt von $^{975}_{1000}$ wurde noch im 13. Jahrhundert festgehalten, so daß der Denar ein Feingewicht von etwas über 1.4 Gramm behielt¹⁾.

Schon diese Konstanz in Schrot und Korn machte den Kölner Denar gegenüber der fortwährenden Verschlechterung fast aller Denare benachbarter Gebiete zu einem beliebten Zahlungsmittel; aber auch der relativ hohe Wert, welchen er darstellte, zeichnete ihn fortwährend vor den leichten Denaren der Umgebung leicht aus. Die Denare von Trier, welche schon im 12. Jahrhundert bis auf die Hälfte des Kölner Denars gesunken waren, enthalten schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht viel über ein Drittel des Silbergehaltes eines guten Kölner Denars; und nicht besser war es mit den Denaren von Kleve, Geldern, Utrecht, besonders schlecht mit den holländischen und flandrischen Denaren bestellt²⁾. Diese 0,5 Gramm und noch weniger Silber enthaltenden Denare waren schließlic überhaupt selbst für den Kleinverkehr nicht mehr brauchbar und nur als Gewichtsstücke zu einer größeren Einheit (Pfund, Schilling, Denar) zusammengefaßt noch cirkulationsfähig; mit dem Kölner Denar dagegen war doch noch immer ein Huhn zu kaufen, der Tagesbedarf an Brot zu bestreiten und die Dienstleistung eines Tages zu bezahlen.

Auf die Dauer blieb aber auch der kölnische Denar von dem fressenden Übel der Münzverschlechterung nicht verschont. Teils fingen die Erzbischöfe selbst an, den Denar auf ihren Münzstätten außerhalb Kölns nach leichterem Fufse zu prägen, teils war der gute Kölner Denar der Konkurrenz zahlreicher fremder Nachprägungen ausgesetzt,

von Köln mit K. Rudolf von Habsburg. Auch in England und Friesland hat die Mark im 13. Jahrh. 160 Denare (Grote I 190).

¹⁾ 1263 (Quellen II 447): Erzb. von Köln schreibt den Hausgenossen vor ut quamlibet marcam dicte monete in albedine et puritate iuxta quatuor denarios faciant secundum consuetudinem a nostris predecessoribus observatam. 1282 (LL. II 440) s. oben S. 375 Anm. 3.

²⁾ Vgl. den Koblenzer Münzfund von 1872 bei Grote, Münzstudien 8, 303 f.

die sich auch auf dem Kölner Markte selbst und im ganzen kölnischen Handel breit machten. Der Gegensatz des Pagamentsdenars und des vollwichtigen Denars machte sich immer mehr geltend; bestand dieser Gegensatz ursprünglich nur darin, daß 144 Denare eine Zahlmark, 160 aber eine Münzmark ausmachten¹⁾, so wurde eine Pagamentsmark (144 Denare, wie sie faktisch umliefen) schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur mehr zu 43 % einer Mark Währungsdenare genommen²⁾.

Damit war die Entwicklung des Kölner Denars auf die gleiche abschüssige Bahn gedrängt, welche die übrigen Münzsysteme längst schon betreten hatten, und wodurch sie zu einer rein lokalen Bedeutung herabgedrückt worden waren. Zwar suchten die Erzbischöfe selbst in Verbindung mit der Reichsregierung und unter reger Anteilnahme der Kaufmannswelt, dem Kölner Denar seine Stellung als wichtiges Handelsgeld auch jetzt noch zu retten: der Vertrag mit König Rudolf 1282³⁾ und die Übereinkunft des Erzbischofs mit den Richtern und Schöffen von Köln von 1288⁴⁾ halten noch an dem guten alten Denar, 160 auf die Mark, fest. Auch westfälische Münzstätten, welche Kölner Denare prägten (besonders Osnabrück, Münster, Soest) suchten noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den alten Kölner Fufs aufrecht zu erhalten und haben sich damit auch in der That eine ziemliche Verbreitung ihrer Denare im deutschen Nordosten gesichert. Aber das Übel hatte schon zu tiefe Wurzeln geschlagen; die guten Denare wanderten ins Ausland und in die Münze, und das schlechte Pagamentsgeld

1) Hanauer I 364 f. und Kruse S. 20 haben wahrscheinlich gemacht, daß diese Differenz nur auf die Prägekosten, den Schlagschatz und den Gewinn der Münzer zurückzuführen sei, welche zusammen 10 % des Wertes ausmachten.

2) Nach Kruse S. 119 enthielt der gute gesetzliche Denar im 13. Jahrh. 1,315 Gramm Silber, das kölnische Pagament 1298—1300 nur 0,565 Gramm Silber.

3) Mon. Germ. Leg. II p. 440.

4) Quellen III n. 293.

beherrschte den Platz. Mit Ende des 13. Jahrhunderts ist der Verfall der Kölner Münze besiegelt¹⁾.

Im süddeutschen Verkehre behauptete sich auch im 13. Jahrhundert noch der Regensburger Denar als das wichtigste Kaufmannsgeld, wenngleich die abnehmende Handelsbedeutung von Regensburg der Umlaufsfähigkeit des Regensburger Denars Abbruch that, und dafür der Wiener Pfennig den Verkehr im Osten mehr und mehr an sich zog. Der Münzfuß der Regensburger Denare war dem der alten Kölner Denare sehr ähnlich; schon am Ende des 12. Jahrhunderts wurden aus der regensburgischen Münzmark von ca. 246 Gramm (Mark von Troyes) 180 Denare ausgebracht mit einem Feingehalt von 13 Lot (= 0,81 %) und einem Raughewichte von 1,38 Gramm. In dieser Beschaffenheit hielt sich der Regensburger Denar ungeändert wenigstens in den ersten hundert Jahren, während welcher die Herzoge von Bayern aus dem Hause Wittelsbach mit den Bischöfen von Regensburg gemeinsam die Münze besaßen²⁾. Vorübergehend haben allerdings die Hausgenossen mit Einverständnis des Rates 1280—1287 schon zu geringerem Schrot und Korn ausgemünzt³⁾; aber noch einmal verständigten sich Herzog und Bischof über die Aufrechterhaltung des alten Regensburger Fußes, während inzwischen bereits in den anderen Münzstätten die Herzoge bayrische Denare zum halben Werte des Regensburgers in Umlauf

1) Für das Jahrhundert von 1280—1380 berechnet Kruse S. 75 eine durchschnittliche jährliche Verschlechterung von 2,81 %, so daß der Kölner Pfennig gegen Ende des 14. Jahrh. nur mehr einen Silbergehalt von 0,076 Gramm hatte.

2) Beierlein im Oberbayer. Archiv 29. Bd.

3) Beierlein S. 16: Feingehalt 11½ Lot, Gewicht durchschnittlich 1,14 Gramm. Bei der Zehenteinsammlung in Salzburg fanden sich die Regensburger Denare mit einem Feingehalte von 11¼ Lot, einem Raughewichte von 0,938 Gramm (Steinherz in Mitteil. d. Instit. d. österr. Gesch.-Forschung 14, 1). Wenn 1294 10 Schill. Regensburger Pf. (= 300 Pf.) für eine Mark Silber gerechnet werden (Gemeiner I 437 f.), so entsprechen dieselben genau den oben erwähnten, von den Hausgenossen verschlechterten Denaren.

setzen¹⁾. Dieser Umstand, sowie die häufige Nachahmung des Regensburger Typus auf Münzen schlechten Gehaltes haben zur Verdrängung des Regensburger Denars viel beigetragen, obgleich derselbe noch bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts im alten Fufse geprägt worden ist²⁾.

Auch die Wiener Pfennige³⁾, welche seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts vorkommen, haben es schon im 13., noch mehr aber im 14. Jahrhundert zu einem Umlaufe gebracht, welcher sie, dank der geschickten Münzpolitik der österreichischen Herzoge, als wichtige süddeutsche Handelsmünze erkennen läßt. Sie sind nicht nur in den innerösterreichischen Ländern bevorzugt, sondern begegnen auch in Bayern, Salzburg und Tirol, in Böhmen und Mähren, in Ungarn, Siebenbürgen und selbst in Italien⁴⁾.

Die Wiener Pfennige sind von der Mitte des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bei weitem beständig in Schrot und Korn geblieben, als die meisten der sonstigen Denare von lokaler Bedeutung. Ihr Raugewicht ist von ca. 0,8 Gramm, das sie mindestens bis 1282 behauptet⁵⁾ haben, bis zum Jahre 1305 zwar auf ca. 0,6 Gramm ver-

¹⁾ Schon 1253 liefs H. Otto II. in Landshut Pfennige schlagen, deren 15 6 alten guten Regensburgern gleich galten (Gemeiner, Chr. I 368). Im Rechnungsbuche H. Ludwigs des Strengen (1281—84) heifst es: 50 *℥* Monac. date sunt pro 30 *℥* Ratisp. (Oberbayer. Arch. 26, 293).

²⁾ Die herzogl. bayer. Münzordnung von 1391 und 1397 setzen $\frac{1}{2}$ *℥* bayer. Pfennige gleich 60 guten Regensburgern (Lori I p. 21 f.; Reg. Boic. 9, 94).

³⁾ Vgl. dazu insbes. die Schriften von Luschin und Schalk in der numismatischen Zeitschrift und von Luschin im Archiv f. österr. Geschichtsforschung.

⁴⁾ Schon in dem sogen. Rationarium Austriae (gegen Ende des 13. Jahrh.) heifst es von dem Umlauf der Wiener Pfennige auferhalb des österreichischen Herzogtums: *Cursus monetæ major est circa 14 000 talentorum et hoc quando terra est in statu pacifico et quieto una cum aliis terris adiacentibus* (berichtigter Text bei Luschin, Num. Zeitschr. VIII 311).

⁵⁾ In diesem Jahre findet sich eine Relation zu den Regensburgern bei Luschin, Arch. f. österr. Gesch. 41 S. 30 (S.A.): *in denariis Ratisp. 413 $\frac{1}{2}$ tal. pro 500 tal. den. Wiennensium computata.*

mindert, von da an aber bis zum Jahre 1350 im wesentlichen konstant verblieben. Der Feingehalt schwankt in dieser Zeit allerdings zwischen 630 und 710 Tausendteilen¹⁾, ohne dafs jedoch eine systematische Verschlechterung im Korn anzunehmen wäre. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren die Wiener Pfennige aber bereits auf einem Feingehalt von 7 Lot (= 0,4375) angekommen, und erst 1399 prägte man wieder Pfennige zu 9 Lot fein²⁾; ihr Wert aber war seit 1341 weiterhin um 54^o gesunken. Die Wiener Pfennige haben also bis ungefähr gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts den Anforderungen an eine auch im interlokalen Verkehr geeignete Münze leidlich entsprochen und damit auch einen starken Umlauf behauptet. Die Übel der Verschlechterung in Schrot und Korn, sowie der häufigen Münzverfälschungen haben aber auch den Wiener Pfennig ergriffen und diskreditiert; bis Herzog Rudolf IV. um den Preis des Ungelds auf diese Münzpraxis wenigstens zum Teil verzichtet hat³⁾.

Während sich nun der kölnische und der Regensburger Denar durch die Güte und Konstanz ihrer Prägung, unterstützt durch eine unternehmende Kaufmannschaft, weit über ihren Ursprungsbereich hinaus Geltung verschafft und zur Bedeutung von deutschen Handelsmünzen erhoben haben, ist in der Heller Münze⁴⁾ unter ganz anderen Umständen dem deutschen Geldverkehr ein Umlaufsmittel erwachsen, das an Bedeutung bald jene beiden Hauptsorten von Denaren übertraf, obwohl keiner der beiden Faktoren dabei im Spiele war, welche jenen ihre Verbreitung verschafft hatten. Die in der kaiserlichen Münzstätte zu Schwäbisch-Hall spätestens seit Anfang des 13. Jahrhunderts geprägten Silberdenare⁵⁾

¹⁾ Nach einem Freisinger Urbar 14. Jahrh. (Luschin l. c. 39) wurden 6 marc. pond. Wien. gleich 4 marc. puri argenti gerechnet.

²⁾ Münzpatent von 1399 (Chmel, Österr. Geschichtsforscher I 454).

³⁾ Vgl. oben S. 371.

⁴⁾ Grote, Münzstudien VI.

⁵⁾ Erste sichere Erwähnung 1208: 27 den. Hallens. monete bei Gudenus, Syllog. p. 74.

unterschieden sich zunächst in Schrot und Korn nicht von den Denaren benachbarter Münzgebiete und hatten auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einen sehr beschränkten, fast nur lokalen Umlauf. Doch muß schon in dieser Zeit eine rasche Abnahme im Feingehalte unter gleichzeitiger Erhöhung des Raugewichtes eingetreten sein, wodurch die Hallermünze im Vergleiche zu den bereits sehr klein gewordenen Denaren der meisten Münzstätten eine größere Handlichkeit behauptete. Dieser Umstand in Verbindung mit dem altertümlichen Typus¹⁾ und wohl auch die kaiserliche Autorität, mit welcher die Münze in Verkehr gesetzt wurde, verschafften dem Heller schon eine gewisse Bevorzugung im Umlaufe. Doch kam dafür wohl auch die relative Konstanz, welche der Gehalt des Hellers, nachdem er einmal seine charakteristische Form gewonnen, behielt, sowie der Umstand zur Geltung, daß sich der Heller als Teilmünze in die Rechnungsweise einer Reihe von Denarsystemen leicht einreihen ließ²⁾.

Mit seinem Raugewichte von ca. 0,68 Gramm und seinem Feingehalte von ca. 0,34 Gramm repräsentierte der Heller um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungefähr das Gewicht eines halben Kölner Denars und stand mit dem Vierfachen dem Silbergehalte desselben gleich. Die sonstigen schwäbischen Denare übertraf der Heller im Raugewichte ungefähr um die Hälfte, während er ihnen im Silbergehalte fast im gleichen Verhältnisse nachstand. Und nachdem um dieselbe Zeit die Denare von Speier und Trier, neben den Kölnern die Hauptmünzen des Rhein- und Moselgebietes, auf die Hälfte des Kölner Denars bewertet wurden³⁾, so ergab sich auch zu diesen eine einfache Relation des Hellers. Vor-

¹⁾ Die Heller sind immer zweiseitig wie die alten Denare geprägt, während die kleinen Silbermünzen des 13. Jahrhunderts vorwiegend hohl geprägt sind (Brakteaten!). Näheres über den altertümlichen Typus der Heller bei Grote VI 93.

²⁾ Das nimmt Lamprecht II 436 als den Hauptgrund ihrer großen Verbreitung an.

³⁾ Lamprecht II 422.

zugsweise über Speier, Frankfurt und Mainz drang in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Heller in die rheinischen Münzgebiete ein und ist bereits gegen Ende desselben dort so eingebürgert, daß er zur Bestimmung einheimischer Münzwerte dient; im Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint er bereits als Handelsmünze und seit dem zweiten Jahrzehnt desselben ist er die maßgebende Rechnungsmünze der Trierer Hauptverwaltung¹⁾. Auch in den süddeutschen Verkehr ist der Heller noch während des 13. Jahrhunderts eingedrungen und hat sich bereits gegen Ende desselben die Ebenbürtigkeit mit den einheimischen Pfennigsorten erobert²⁾.

Auf den Höhepunkt ihrer Bedeutung wurde die Hellermünze aber doch erst von der Zeit an gebracht, als sie von den Kaisern besonders begünstigt und gleichsam zur Reichsilbermünze erhoben wurde. Das geschah erstmals mit der Münzordnung Karls IV. von 1356 für die Reichsmünzstätten zu Ulm, Donauwörth, Frankfurt und Nürnberg, welche auch schon die Grundzüge des neuen Münzfusses der Heller aufgestellt hat. Darnach sollten aus der hallischen Mark von ein Drittel fein 376 Stück ausgebracht werden und ein Pfund

1) Lamprecht II 437.

2) So zahlten schon 1291 ff. eine Reihe von bayrischen Städten ihre Steuern in Hellermünzen (Oberbayer. Archiv 26 S. 281). Die herzogliche Kammer rechnet bereits in Hellern; z. B. (l. c.) H. dedit 40 *℥* Mon. qui fecerunt Hallensium 60 *℥*; (ib. 287) De Ingolstat 200 *℥* Mon. qui fecerunt in concambio Hallenses 324 *℥*; et 78 hall. (ib. 294) De Rain 40 *℥* Ing., vicedomino 3 *℥* que fecerunt in concambio hall. 60 *℥* u. ö. An Städtesteuern verrechnet beispielsweise das Rechnungsbuch in runden Beträgen: Münchener Pfennige 4179 *℥*, Augsburger 1053 *℥*, Ingolstädter 800 *℥*, Regensburger 400 *℥*, Haller 3244 *℥*. Die Juden zahlten 1292 in Münchener Pfennigen 723 *℥*, in Augsburgern 171 *℥*, in Hallern 1750 *℥*. Die Gesamtsumme der herzoglichen Einnahmen von drei Jahren bezieht das Rechnungsbuch mit

Haller	6321 <i>℥</i>
Regensburger	1282 <i>℥</i>
Münchener	18 232 <i>℥</i>
Augsburger	4353 <i>℥</i>

Vgl. dazu die Beilage V in Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1.

Heller einem Gulden gleich sein. Gegenüber den älteren Hellern ist also der Feingehalt noch herabgesetzt und damit die Einfügung des Gulden in die Rechnung der Heller erst ermöglicht. Die sonstigen Eigentümlichkeiten der Hellermünze, hohes Raugewicht, altertümliches Gepräge (Kreuz und Hand) sind beibehalten; die Verbreitung des Hellers aber wurde sowohl durch die Einführung in die wichtigsten Reichsmünzstätten Süddeutschlands, als auch durch besondere Verleihungen der Hellermünze für Augsburg und Dillingen (1356), Chur (1359), für die Grafschaft Wertheim (1368) und Württemberg (1374) begünstigt.

Der leitende Grundsatz dieser Münzreform, im Interesse einer einheitlichen Geldrechnung das Pfund Heller dem Goldgulden immer gleichzuhalten, nötigte allerdings zu einer den Veränderungen des rheinischen Guldens beständig nachgehenden Verminderung des Hellers in Schrot und Korn, so daß der Heller schon in der Regierungszeit Karls IV. um fast ein Drittel in seinem Werte sank und in König Wenzels Ordnung der Reichssilbermünze schon 592 Stück auf die rauhe Mark von ein Drittel fein gingen.

Aber doch erhielt andererseits gerade diese einfache Relation zum Gulden der Hellermünze ihre spezifische Eignung, die Vermittelung zwischen dem auf dem Golde basierten kaufmännischen und Großverkehr und dem lokalen und Kleinverkehr zu übernehmen.

Die erste Funktion wurde insbesondere dadurch erreicht, daß das Pfund Heller als Repräsentant des Guldens zugleich die Rechnungseinheit der Silberwährung bildete und damit auch die Rolle des Silbercourants übernahm und dies auch noch in der Zeit, in welcher der Heller längst aufgehört hatte, als Courantmünze zu dienen.

Die zweite Funktion, als Hauptmünze des kleinen Lokalverkehrs zu dienen, konnte der Heller allerdings nur so lange erfüllen, als er wenigstens im Schrot noch groß genug war, um handlich, und im Werte noch groß genug war, um wenigstens zur Ausgleichung kleiner Preisdifferenzen dienlich zu sein. Das aber hörte spätestens mit dem Ende

des 14. Jahrhunderts auf, wo der Heller im Schrot unter 0,4 und im Korn unter 0,1 Gramm herabsank, und nun auch nicht mehr 20, sondern erst 23 Schillinge Heller dem Gulden gleichgesetzt waren.

Der lübische Denar¹⁾ ist schon in der ersten Periode des lübischen Münzwesens der kleinste unter den im großen Verkehre gangbaren Denaren; aus der lübischen Mark (= 234 Gramm bei 15 Lot Feingehalt) wurden spätestens seit 1226 34 Schillinge Denare ausgebracht, so daß das Raugewicht derselben sich mit 0,575 Gramm berechnet²⁾. In dem Vertrag von 1255 zwischen Lübeck und Hamburg ist der Fufs von 39 sol. auf die Mark angenommen, woraus sich das Raugewicht des Denars auf 0,5 Gramm berechnet³⁾. Mit diesem ersten Münzvertrage ist der lübische Denar zwar etwas erleichtert, aber dafür zu großer Stetigkeit seiner Ausprägung gekommen. Erst 1305 erfolgt einverständlich zwischen beiden Städten eine erste Verminderung des Denars, indem aus einer Mark Silbers zu 14 Lot fein 40 Schillinge 18 Denare ausgebracht werden sollten, wodurch das Gewicht des Denars auf ca. 0,47 Gramm herabgesetzt wurde⁴⁾. Aber auch in dieser Gestalt wufste sich der lübische Denar insbesondere in den Hansestädten ein großes Verkehrsgebiet zu

¹⁾ Grautoff, *Gesch. d. lüb. Münzfufses* im 3. Bande seiner *hist. Schriften* 1836.

²⁾ Die von Grautoff S. 39 beschriebenen ältesten Denare wiegen im Durchschnitte ca. 12 holl. As, also ca. 0,577 Gramm. Im lüb. Statut von 1226 (ib. 164) heifst es: *It. ius est quod 34 sol. facient et obtinebunt examinatam marcā argenti et si monetarius necesse habuerit, adijciuntur ei 4 denarii.*

³⁾ 1255 (Grautoff 166): *novi denarii qui nunc cuduntur in civitate nostra et in Hammenburg similiter 39 sol. 2 denariis minus ponderare debent unam marcā et albi debent esse.* Im selben Jahre (ib. 165) verpflichten sich die Grafen von Holstein als Herren der Hamburger Münze *quamdiu in domini nostri regnaverimus et vixerimus districtu, in predicta nostra moneta nullos alios denarios fabricari faciemus.*

⁴⁾ Grautoff S. 168; Sartorius II 232. Auch ein gemeinsamer Münzmeister ist hier verabredet. Bezüglich des Feingehalts bestimmt der Vertrag: *que marca per dimidium fertonem erit pura* (d. h. 2 Lot Zusatz). Vgl. die Beilage XI.

sichern. Schon gegen Anfang des 14. Jahrhunderts scheinen Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund gemeinsame Grundlagen ihrer Münze mit der lübischen angestrebt zu haben¹⁾; um 1325 ist bereits von einem ersten wendischen Münzverein die Rede, welcher zum erstenmal die später allgemein gewordenen Vierpfennigstücke, die als lübische Witte bekannten Münzen, in Umlauf brachte²⁾.

Aber eine nachhaltige Wirksamkeit im gesamten deutschen Verkehre war doch auch diesen bevorzugten Denaren nicht beschieden. Sie unterlagen alle über kurz oder lang der herrschenden Tendenz einer schonungslosen fiskalischen Ausbeutung und verloren damit die Grundbedingungen, welche sie eine Zeitlang über das Niveau gewöhnlicher Landesmünzen emporgehoben und ihnen die Eignung eines interlokalen Geldes gegeben hatten.

Die Hellermünze aber, die einzige von den in kaiserlichen Münzstätten geprägten Geldsorten, welche eine geraume Zeit hindurch wirklich zu einer Art von Reichsgeld geworden ist, hat doch immer mehr nur als Rechnungsgeld, denn als effektives Courantgeld, wozu es ja viel zu klein war, eine Rolle im deutschen Verkehrsleben gespielt.

In anderer Weise suchte diese Zeit sich gegenüber der Unbeständigkeit und der daraus resultierenden Verwirrung des Münzwesens zu helfen, indem sie verschiedene Systeme eines besonderen Rechnungsgeldes ausbildete.

War den Deutschen schon seit alter Zeit die Geldrechnung nach Pfunden und Marken, Schillingen und Pfennigen geläufig, obwohl doch immer nur die kleinste dieser Einheiten, der Pfennig, als geprägtes Münzstück vorhanden war, so nahm man seit dem 13. Jahrhundert auch die Teilgewichte der Mark (Unze, Viertel, Ferto u. a.) in das System der Geldrechnung auf und gewöhnte sich im 14. Jahrhundert auch bereits daran, den rasch beliebt gewordenen Goldgulden demselben in der Weise einzufügen,

1) Grautoff S. 66 ff.

2) S. unten S. 396.

dafs unter einem Gulden einfach eine gewisse Anzahl von Silbercourantmünzen oder von niederen Rechnungsmünzen verstanden wurde. Der Anfang mit einem solchen Rechnungsgulden wurde in den Rheinlanden gemacht, wo speciell in Köln bereits seit 1378 der Rechnungsgulden von $18\frac{1}{2}$ Albus dem effektiven Goldgulden von 20 Albus gegenüberstand.

Aber viel wurde damit für die Stetigkeit der Geldrechnung nicht gewonnen, da jede Feststellung der Relation des Rechnungsguldens zu der effektiven Silbermünze alsbald durch deren fortschreitende Verschlechterung wieder illusorisch wurde. So kam es, dafs im Kölner Verkehrsgebiete im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts fünf verschiedene Gulden nebeneinander in Rechnungen verwendet sind, obwohl doch nur ein wirklich geprägter (rheinischer) Gulden vorhanden war¹⁾.

Ein besonders eigentümlicher, wenn gleich praktisch wenig erfolgreicher Versuch, das Rechnungsgeld von den Schwankungen der Ausmünzung vollständig zu emancipieren, ist in Köln mit der Einführung einer eigenen Stadtwährung (im Jahre 1347) gemacht worden. Alle umlaufenden Geldsorten sollten darnach mit einem einzigen objektiven Mafsstabe gemessen werden, welcher jeder Münze den Nominalwert gab, der ihr gebührte. Eine Mark Königssilber (224 Gramm fein = 234 Gramm rauh) sollte darnach immer gleich zehn Mark Pagament-Rechnungsgeldes sein und das Verhältnis dieser (ideellen) Pagamentsmark zu der Pagamentsmark effektiven Silbergeldes stets mit Rücksicht auf ihren Silbergehalt durch amtliche Tarifierung aller Münzsorten festgestellt werden²⁾. Die Aufrechterhaltung dieses Rechnungssystems scheiterte an der Unmöglichkeit, alle die mannigfachen einheimischen und fremden Geldsorten mit ihrem beständig wechselnden Silbergehalte richtig auf die Paga-

¹⁾ Pagamentgulden seit 1398 zu 20 Albus, rheinischer Rechnungsgulden seit 1418 zu $20\frac{1}{2}$ Albus, oberländischer Gulden seit 1463 zu 24 Albus; Zollgulden seit 1476 zu 27 Albus. Vgl. Kruse, Kölner Geldgeschichte S. 83 ff.

²⁾ Kruse, Kölnische Geldgeschichte S. 54 ff.

ments-Rechnungsmark einzuschätzen und andererseits diese Rechnungsmark selbst ohne metallische Basis derselben aufrecht zu erhalten. Bereits zehn Jahre später mußte sich der Rat der Stadt Köln zu einer Erhöhung des Pagaments-Rechnungsgeldes auf elf Mark für eine Mark Königssilber verstehen, und seit 1378 wird dieses ganze künstliche System der Stadtwährung durch den ersten Rechnungsgulden abgelöst¹⁾.

Eine rationelle Ausbildung hat dieser Gedanke eines von dem schwankenden Courantgelde emancipierten Währungsgeldes erst in den Girobanken der neueren Zeit gefunden, welche mit ihren Metallbeständen das Mittel erhielten, um auch einer Mannigfaltigkeit des Courantgeldes gegenüber die Einheit und Stetigkeit dieser Währung aufrecht zu erhalten (Hamburger Mark banko!).

Es ist ein verwandter Versuch im kleinen, wenn einmal zur Sicherstellung gegen Münzverschlechterung die vertragsschließenden Teile bei einer Vererbpachtung die bedungene Münzsorte in natura deponieren, um an ihr auch künftige Zahlungen in schlechterer Münze zu messen²⁾.

Ein sehr drastischer Beweis des durchaus unbefriedigenden Zustandes, in welchem sich solcherart das deutsche Münzwesen befand, ist in der zunehmenden Barrenpraxis zu sehen. War die Übung erklärlich in der fränkischen Zeit, in welcher die einheimische Ausmünzung doch noch sehr wenig entwickelt gewesen ist³⁾, so erscheint diese Praxis des Barrenverkehrs doch im späteren Mittelalter wie ein Rückfall in wesentlich unvollkommenere Verkehrszustände. Und in der That mußte der volkswirtschaftliche Nutzen des gemünzten Geldes weithin suspendiert und insbesondere für

¹⁾ S. oben S. 386.

²⁾ 1301 (Lacomblet, Urk.-B. IV 11): der Graf von Cleve poni fecit novem grossos thuronenses regis examinatos in pondere et valore pro ydea, que stale dicitur, in serinium scabinorum de Nederich, ut secundum pondus et valorem grossorum thur. predictorum census detur et pagetur.

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. I 194.

den großen Verkehr schon nahezu verloren sein, wenn sich Zahlungen in ungemünztem Metall wieder als vorteilhafter, ja vielleicht als unentbehrlich erwiesen.

Die im Handel vorkommenden Silberbarren, wie sie teils die Hütten als Bergwerksausbeute, teils die Münzschmieden aus eingeschmolzenen Münzen oder Silbergeräten lieferten¹⁾, hatten von Anfang an jedenfalls sehr ungleiche Form und Größe²⁾, so daß bei jedem Stück das Gewicht erst auf der Wage bestimmt werden mußte. Dagegen bedurfte der Feingehalt der Barren in der älteren Zeit wohl keiner Prüfung, da die Legierung des Münzsilbers erst bei der einzelnen Ausprägung stattfand und erst später auch legierte Barren in den Verkehr kamen³⁾.

Die Barrenpraxis hat nun in der That schon im 12. Jahrhundert in wachsendem Umfange die Aufgabe erfüllt, die von der ungenügenden Ausmünzung gelassenen Lücken des Edelmetallumlaufs auszufüllen⁴⁾. Diese Funktion setzte sich im 13. Jahrhundert in vollem Umfange fort; ja sie erhielt noch weiteren Anstoß durch die fortschreitende Zersplitterung der Münzgebiete und die Verschlechterung der Denare, die nun bei der fast ausschließlichen Geltung innerhalb des

¹⁾ Mit Recht von Lamprecht II 379 gegen Grote, Schwäbische Münzgesch. 63 betont.

²⁾ 1283 Aufzeichnung über salzburgische Zehentgelder bei Steinherz, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. XIV S. 60: cum peciis (Barren) 102 parvis et magnis. In Wittenborgs Handlungsbuch (ed. Mollwo S. 9) sind angeführt: 2 stücke sulveres de woghen 12½ marc lodich unde 1½ lot. — 3 st. s. woghen 18 marc lodich unde 1 verdinc unde 1 quentin. Silberbarren, halbkugelförmig, mit ca. 6 cm Durchmesser und 12—16 Lot Schwere und einer den Ursprungsort anzeigenden Aichmarke sind in Niedersachsen gefunden (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1855 S. 374; Bode, Münzwesen Niedersachsens S. 216; Grote VI 35). Ähnlich in Schlesien nach Friedensburg, Cod. dipl. Sil. XIII 24. In Schwaben sind Barren noch nirgends gefunden.

³⁾ Der Feingehalt der in Salzburg zur Zehentzahlung eingelieferten Silberbarren bewegte sich zwischen 0,897 und 0,991; der durchschnittliche Feingehalt von 2184 Mark salzb. Rauhgewicht betrug 0,940 oder rund 15 Lot (Steinherz S. 50).

⁴⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 431.

kleinen Kreises ihres Ursprungs, bei dem kleinen Wert, welchen sie repräsentierten und bei ihrer durch den häufigen Münzwechsel bedingten Kurzlebigkeit dem größeren Handelsverkehr und dem namhaften Güterumsatze überhaupt weder räumlich, noch zeitlich, noch gegenständlich genügen konnten¹⁾.

Eine erhöhte Bedeutung erhielt diese Barrenpraxis außerdem durch den Umstand, daß man sich daran gewöhnte, insbesondere im interlokalen Verkehre das Silbergewicht direkt in die Geldrechnung einzufügen, indem man zugleich die Anzahl von Denaren, welche aus der Gewichtsmark Silbers ausgebracht wurde, im Verkehre berücksichtigte; so erlangte die Gewichtsmark Münzsilber die Stellung einer oberen Rechnungseinheit in der Geldrechnung und, sofern sie in Barrenform in Umlauf war, zugleich die Stellung einer oberen Münzeinheit bei den Barzahlungen. Für den internationalen Verkehr, besonders den eigentlichen Valutenhandel kamen die Münzen der verschiedenen Provenienz überhaupt nur nach ihrem Feingehalte in Betracht; die Mark Feinsilber war also hier unter allen Umständen die oberste Rechnungseinheit. Dieser Unterschied brachte es auch mit sich, daß die Silberbarren für den internationalen Verkehr erst umgeschmolzen werden mußten²⁾.

Es ist zum mindesten wahrscheinlich, daß diese Barrenpraxis dem kaufmännischen Bedürfnisse ihren Ursprung oder wenigstens ihre erweiterte Anwendung verdankte³⁾. Daß sie sich auch im übrigen großen Geldverkehre rasch einbürgerte, ist gewiß dem Umstande zuzuschreiben, daß

1) In Gebieten mit leidlich gut geregelter Münze ist daher auch der Gebrauch der Silberbarren nicht stark verbreitet gewesen. Vgl. Grote, M.-St. I, IV über das Geldwesen von Münster und Osnabrück.

2) Vgl. die höchst lehrreiche Publikation über die Revision und Ablieferung der salzburgischen Zehentgelder bei Steinberz l. c. 63: *Summa argenti combusti*, unter welcher Überschrift die Feingehaltsproben sämtlicher abgelieferter Barren verzeichnet sind.

3) 1277 (Cod. dipl. Sil. XIII 26): 3500 marcas Budissinensis argenti . . sicut mercatores tunc mutue receperunt.

mit der relativen Wertstetigkeit des Gewichtsilbers allein den Anforderungen des Geldverkehrs zu entsprechen war, denen das gemünzte Geld mit seinem beständig sinkenden Gehalte und seiner lokalen und zeitlichen Verschiedenheit immer weniger zu genügen vermochte.

So findet sich die Barrencirkulation am Rhein und in Schwaben, in Bayern, Österreich und Schlesien seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts in voller Übung und zugleich auch immer häufiger in die Geldrechnung aufgenommen. Allerdings ist auch diese Einführung ganz vorwiegend nur gewohnheitsmäfsig erfolgt; bei dem im ganzen noch sehr wenig geregelten Geldwesen jener Zeit sind auch die landesherrlichen Verfügungen über Währung und Münze selten. Am frühesten haben noch die Städte allgemeine Bestimmungen im Interesse eines geregelten Geldumlaufs erlassen und in denselben der Barrenpraxis in der Regel volle Anerkennung verschafft ¹⁾.

Doch war, wie es scheint, auch das nicht ganz ohne Opposition durchzusetzen; wenigstens existieren Verordnungen Kaiser Friedrichs II., welche die Anwendung der Barrenzahlung im Warenverkehr der Städte mit eigener Münze verbieten ²⁾, und 1231 am Reichstage zu Worms ist dieser Grundsatz neuerdings anerkannt worden ³⁾.

Für den Münzherrn konnte eben durch die Praxis der Barrenzahlung leicht ein empfindlicher Entgang an Münzgewinn und Wechslergebühr sich ergeben; auch das Bestreben, der Münze den Bezug des Edelmetalls zu mäfsigem

¹⁾ Löwenberger Stadtrecht (Stenzel, Urk.-Samml. S. 278): Si sullen ouch . . . mit iren pfenningen und mit irme silber koufen.


²⁾ Mon. Germ. LL. II 281: Sepius coram domino et patre nostro serenissimo Romanorum imperatore sentencialiter diffinitum est, ut in civitatibus et aliis locis, ubi propria et iusta moneta esse consuevit, nemo mercatum aliquem facere debeat cum argento, sed cum denariis propriae suae monetae.

³⁾ Mon. Germ. LL. II 286: Placuit statuendum, ut in omni civitate, ubi moneta jure cuditur, victualia nec mercimonia aliquo argenti pondere vendantur et emantur, praeter quam illis denariis qui cuilibet civitati sunt communes.

Preise zu sichern, das sich vielfach in dem Silberankaufsmo-
nopolen der Münze äußert, war der Barrenzahlung ent-
gegen, mit welcher ja dieses Verbot leicht zu umgehen
war¹⁾; und jedenfalls war diese Übung mit den reichs-
gesetzlichen Bestimmungen über Münze und Geldumlauf
nicht in Übereinstimmung.

Aber von Erfolg war ein derartiger Versuch, den Geld-
verkehr auf dem Markte ausschliesslich an die Denare zu
binden, keineswegs. Nicht nur, daß die Städte die Barren
ausdrücklich als Währung zuliefen; sie sorgten sogar selbst
dafür, die Barren umlaufsfähig zu machen, indem sie die-
selben mit einer städtischen Marke versahen²⁾. Auch die
Territorialherren sahen sich bald in ihrem eigenen Interesse
darauf hingeführt³⁾. Und schliesslich bedeutete ja auch die
Barrencirkulation keineswegs eine Verdrängung der Denare
aus dem Umlaufe; kleinere Geldsummen mußten selbstver-
ständlich in ihnen umgesetzt werden⁴⁾, und auch bei gröfseren
Zahlungen ist die Gewichtsmark Silber vorwiegend doch nur
angewendet, wenn es sich um interlokale Kaufmannsgeschäfte

¹⁾ 1277 (Schwind-Dopsch p. 113) Wiener Münzprivilegium: nulli
hominum exceptis monete consortibus liceat aurum, argentum aut anti-
quos denarios emere vel eciam commutare. Noch im Münzvertrage von
Salzburg und Kärnten von 1286 (Unparteiische Abhandlung von Salzburg
p. 374): cum argento non est forum aliquarum mercium exercendum.

²⁾ 1353 Handelsbuch der Wittenborg (Mollwo II 100): 25 m. lodich
silver lubesch teken. (Ib. 103): 50 m. lodich unde 3 lot lub.teken . .
dat war also ghetekent:  Ebenso in Strafsburg seit 1293 (Cahn
S. 20): argentum examinatum atque signatum.

³⁾ In Niedersachsen, Engern und Westfalen ist der Gebrauch von
Silberbarren während des ganzen 14. Jahrh. ziemlich verbreitet, teil-
weise in Urkunden formelhaft angeordnet (Grote V 132). Vgl. S. 389 A. 1.

⁴⁾ 1323 Regensburger Münzstatut (Freyberg V 108): nieman unser
purger schol hinder der march in unser stat wechseln chauffen noch
verchauffen weder silber noch grozze noch altez noch swartz, Wiennär,
Müncher, Saltzpurger noch Pazzawer, weder bei der zal noch sust, ez
sei denn, daz ez ein man versenden well oder ze verburchen bedarff.
Es schol auch nieman silber . . . als vorgeschr. ist, an sinem wert nemen,
er schol es an den wechsel lazen tragen und sein pfening nemen.

oder um Kapitalzahlungen handelte, während die lokalen Umsätze und die Rentenzahlungen sich des gemünzten Geldes bedienten; daneben übte die Gewichtsmark eine specielle wertvolle Funktion im Reiseverkehr, als überall gleichmäÙig geeignetes Mittel zum Eintausch der lokal üblichen Münzen.

Im 15. Jahrhundert wird die Barrencirkulation und mit ihr auch die Rechnung nach Gewichtsmark Silber immer mehr von der Goldcirkulation und der Guldenrechnung verdrängt.

Es ist in gewissem Sinne eine Verbindung der gesetzlichen Denarcirkulation mit der gewohnheitsmäÙigen Barrenpraxis, wenn in einigen Gegenden bei gröÙeren Zahlungen die Denare nur nach dem Gewichte in ganzen Marken gerechnet und gezahlt werden¹⁾. Diese Art der Zahlung tritt ebensowohl ein, wenn die Verpflichtung auf rauhe Marken, auf Gewichtsmarken Silber lautete, als auch selbständig anstatt einer anderen Preisbestimmung²⁾. Auch diese Art der Zahlung ist natürlich in dem Verkehrsbedürfnisse begründet, welches sich mit den kleinen Pfennigen, der einzigen kursierenden Münze, bei gröÙeren Zahlungen nicht behelfen konnte³⁾. Sie ist aber offenbar ein viel unbeholfeneres Auskunftsmittel des Verkehrs als die eigentliche Barrenpraxis, da sie die Münzprägung voraussetzt und dieselbe dann doch bei der Anwendung der Münze wieder ignoriert, also die Kosten der Prägung tragen muÙ, ohne irgend welchen Nutzen von derselben zu genießen.

¹⁾ Mark Silber gewegens in Österreich (vgl. darüber Luschin, Numismat. Zeitschr. VIII 282 f.).

²⁾ 1316 (Numismat. Zeitschr. VIII 284): 3 march alter Wiener Pfenning gewegner für 2 march silbers. 1316 (ib.): in denariis Grezen-sibus 4 marcas ponderati, 18 lotonibus pro marca computatis. Andere Beispiele ebd.

³⁾ Nicht dasselbe sind die sog. Aufzahlmarken, in welchen man so viele Denare hingab, als nach dem jeweiligen Münzfuß auf die rauhe Mark gingen. Hier wurde also die Münze doch gezählt, nicht gewogen.

Sehr verbreitet scheint übrigens diese Sitte nicht gewesen zu sein; nur aus Österreich sind die Beispiele zahlreich; in Schlesien kommen sie vereinzelt¹⁾, in Schwaben, wie es scheint, gar nicht vor²⁾. Doch bleibt es immerhin bemerkenswert, daß noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts die fortschreitende Münzverschlechterung im Gebiete der Grafen von Waldeck noch einmal zu einem ähnlichen Auskunftsmitel geführt hat³⁾.

Alle diese und ähnliche Hilfsmittel, welche sich der Verkehr schuf, um den unaufhaltsamen Verfall der Denarsysteme weniger empfindlich zu machen, erwiesen sich dem rasch gestiegenen Geldverkehre gegenüber doch keineswegs als ausreichend. Insbesondere das Bedürfnis nach einer Geldsorte, welche größere Werte darstellte und dabei doch von leidlicher Konstanz ihres inneren Gehaltes war, wurde immer lebhafter empfunden und führte bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu dem ersten Versuche, die bereits in Italien eingeleitete Ausprägung einer größeren Silbermünze auch auf den Verkehr im deutschen Reiche zu übertragen. Das waren die tirolischen Groschen (Aquilini grossi), später auch Zwanziger (= 20 kleinen Veroneser Denaren) oder Kreuzer genannten Münzen, deren zwölf Stück ein Pfund Berner (= 240 Berner) darstellen sollten.

¹⁾ Friedensburg S. 25.

²⁾ Grote, Schwäb. Münzgeschichte S. 60 gegen Mone, Zeitschr. II, der sie allerdings am Oberrhein gefunden haben will. Hofmann in seinem Münzschlüssel nimmt diesen Gebrauch für ganz Deutschland an (vgl. Luschin l. c. 285). In einer bischöflich Mündenschen Münzordnung von 1265 (Erhardt, Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde I 327 f.) heißt es: 24 sol. pro usuali marca sive gravium denariorum sive Bremensis argenti recipientur a quolibet et solventur, was doch auch auf eine „Mark gewegens“ hinzudeuten scheint (vgl. Grote, Münzstudien I 40).

³⁾ Grote, Münzstudien V 118: 1483: Nachdem dass sich die Münze über die hälfte an unserer beede und erbgülten geschwächt und geniedert hat, ist beredet, dass sie uns . . als eine mark gewegenes ihrer Vierlinge, die sie am letzten gemünzt haben, aufsetzen und probieren sollen; und was sich darin am korne des silbers wird erfinden, darnach sollen sie uns unsere erbgülte und beede geben.

In Trient begonnen, wurde diese Ausmünzung später auch von den Grafen von Tirol aufgenommen und war dort schon längst in Übung¹⁾, als im westlichen Deutschland der Gebrauch der französischen grossi Turonenses aufkam und bald zu Nachprägungen auf deutschem Gebiete führte²⁾.

Insbesondere wurde die Einbürgerung des Turnosen da sehr begünstigt, wo er mit Rücksicht auf den Münzfuß der einheimischen Denare gerade einen Schilling (zwölf Denare) darstellte³⁾.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kamen in Schlesien die Dickpfennige⁴⁾, seit 1300 die böhmischen Groschen auf, welche bald auch in den österreichischen Landen, in Bayern und Schwaben Geltung erlangten und sich ebenso in Schlesien und Sachsen bis an die niederdeutschen Grenzen verbreiteten⁵⁾.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gab es kaum ein deutsches Gebiet, in welchem sich die Groschen nicht eingebürgert hätten, obwohl die Prägung derselben auf verhältnismässig wenige Münzstätten beschränkt blieb⁶⁾. So sehr hatte sich im Verkehre das Bedürfnis nach einer gröfseren Silbercourantmünze Geltung verschafft, dafs keine Territorialmünze stark genug war, sich der Konkurrenz der fremden Groschen zu erwehren.

Der Münzfuß der beiden wichtigsten Arten von Groschen war zwar nicht übereinstimmend, aber doch sehr verwandt. Von dem Turnosgroschen gingen 58 Stück auf die Troymark von 245 Gramm bei einem Feingehalte von wenigstens 15 Lot,

1) Archiv f. Geschichte von Tirol V 9 ff.

2) Im Mosellande seit 1237, in Köln seit 1250 vereinzelt (Lamprecht II 435).

3) So z. B. in Bremen 1365—1368 (vgl. Grote IV 225).

4) Friedensburg II S. 41.

5) 1318 (Lappenberg, Hans. Urk.-B. 127^c) werden sie in Brügge zugelassen.

6) In Westfalen sind Groschen nie geprägt, fremde nur wenig in Umlauf gewesen. Vereinzelte Beispiele bei Grote I 194. Hier erhielt sich eben der Denar bis ca. 1360 noch in gutem Zustande (ca. 1 Gramm Silber).

so daß der Turnosgroschen in seiner besten Zeit ca. 4,0 Gramm Silber enthielt. Der ältesten böhmischen Groschen gingen 60 auf die Prager Mark von 250 Gramm bei einem Feingehalte von 938 Tausendteilen (15lötig), so daß der Groschen ca. 3,9 Gramm Silber enthielt¹⁾.

Allerdings entgingen auch diese neuen schweren Silbermünzen nicht dem allgemeinen Schicksale des Münzwesens jener Zeit, — der beständigen Verschlechterung in Gewicht und Feingehalt; aber immerhin war ihre Konstanz ungleich größer als die der verschiedenen Denare und begünstigte, im Zusammenhalte mit ihrer praktischen Form, ihre rasche und weite Verbreitung.

Aber doch blieben der Turnos wie der böhmische Groschen außerhalb ihrer Ursprungsländer fast ausnahmslos nur als Handelsmünzen verwendet. Nur vereinzelt sind sie auch zur Bedeutung von Währungsgeld gekommen, die in rheinischen Münzstätten nachgeprägten Turnosen in den bezüglichen Territorien²⁾, die böhmischen Groschen vorübergehend in Österreich und Steiermark³⁾, sowie während des ganzen 14. Jahrhunderts in Schlesien.

In die Geldrechnung dagegen scheinen sich diese Groschen während des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht eingebürgert zu haben. Zwar macht sich vereinzelt in Schwaben das Bestreben geltend, den Groschen als den ausgeprägten Schilling Heller in Rechnung zu nehmen⁴⁾, wie der Turnos ursprüng-

¹⁾ Luschin im Archiv f. österr. Gesch. 47, 240. Nach den Proben allerdings nur 3,536 Gramm. Da die böhmischen Groschen nach italienischen Mustern hergestellt waren, so ist anzunehmen, daß auch die tiroler Groschen nach einem ähnlichen Fusse ausgebracht waren.

²⁾ Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Luxemburg (vgl. Lamprecht II 432).

³⁾ Hier verschwinden sie schon wieder um das Jahr 1340, bilden also nur eine kurze Episode in der Geldgeschichte des Landes (Luschin im Archiv 47, 246).

⁴⁾ Grote, Münzstudien 6, 132. In Straßburg wird er seit 1397 geprägt (Cahn, Münz- und Geldgeschichte 70); Basel, Freiburg, Colmar, Breisach und die vorderösterreichischen Lande gingen erst 1425 zur Groschenprägung über (Hanauer I 406). Auch halbe Groschen (Plappert) wurden im ganzen alemannischen Münzgebiete gleichzeitig geprägt.

lich der ausgeprägte Schilling Denar war; und selbst die Veränderungen im Münzfusse der Heller sind zum Teile vielleicht darauf zurückzuführen, dafs man dadurch bei Verschlechterung der Groschen den Zahlwert derselben als Schilling aufrecht zu erhalten sich bemühte. Aber dennoch vermochte der Groschen im 14. Jahrhundert noch nicht solche Popularität zu erlangen, um zu einem allgemein anerkannten Ausdruck eines Geldwertes zu gelangen; erst im 15. Jahrhundert, zunächst in Norddeutschland, unter dem Einflusse des sächsischen Geldwesens (Meifsner Groschen!) drang der Groschen in den Kreis der gangbaren Wertvorstellungen und damit in die Geldrechnung ein, um sich fortan bis in unsere Zeit zu behaupten.

Aufserordentlich nahe verwandt mit dem Groschen und zu gleichen Funktionen für das Münz- und Rechnungswesen bestimmt, sind dann verschiedene Silbermünzen, welche in einzelnen deutschen Gegenden seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sind. So vor allem der rheinische Albus, der zuerst in einem Trier-Luxemburgischen Münzvertrage von 1371 auftritt, um dann bald, nach einigen unsicheren Versuchen¹⁾, seit dem ersten kurrheinischen Münzvertrage von 1386 als der zwanzigste Teil eines Goldguldens zur führenden Silbermünze zu werden.

Die wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund haben sich mit Hamburg und Lüneburg schon um 1325 auf eine gemeinsame gröfsere Silbermünze im Werte von vier lübischen Pfennigen geeinigt²⁾, welche, da zu dieser Zeit aus einer Mark lötigen Silbers drei Mark Pfennige ausgebracht wurden, ein Rauhgewicht von etwa 1,6 Gramm gehabt hat³⁾. In der Folge ging man auf einen geringeren Feingehalt (von 12 Lot) über und prägte seit der Münz-

¹⁾ Vereinzelt ist in der Mainzischen Münzordnung von 1354 der Pfennig = 10 Denare = $2\frac{1}{2}$ alten Turnosen (vgl. Lamprecht II 463).

²⁾ Grautoff 84; 122.

³⁾ Liber monetalis 1346: dat zulver was gespiset mit 6 quentin ($14\frac{1}{2}$ lötig) unde kostede de mark 3 Mr., dar wunnen wy ane der lodighen mark 44 penningke (Grautoff 125).

vereinigung von 1379 152 Witte aus der Lübecker Münzmark, also mit einem Raulgewicht von 1,34 Gramm¹⁾.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts traten auch die westfälischen Dickpfennige (Sware) auf, welche in Münster, Osnabrück, Hoya, Oldenburg und Bremen bis zum Eindringen der Thalerwährung vorherrschten.

Endlich gehören hierher die schwäbischen Schillinge seit dem 1396 zwischen Württemberg, Hohenberg, Öttingen und dem Bischof von Augsburg abgeschlossenen Münzverträge, dem noch im selben Jahre die Städte Ulm, Efslingen und Gmünd beitraten. Derselben sollten 24 auf den ungarischen Gulden gehen und jeder sechs Pfennige oder zwölf Heller enthalten; ihr Silbergehalt von 1,5 Gramm brachte sie dem böhmischen Groschen derselben Zeit (1,77 Gramm) außerordentlich nahe²⁾.

So hatte sich denn schliesslich am Ende des 14. Jahrhunderts aus dem Wirrsal der deutschen Silbermünzen doch ein Zustand leidlicher Ordnung herausgebildet; war er auch weit entfernt von einer Einheit, ja selbst von einer Verwandtschaft der einzelnen Münzsysteme, so hatten sich doch wenigstens grössere Münzgebiete gebildet, in welchen neben gewissen lokalen Besonderheiten je eine Münze die führende Rolle übernommen hatte. Bayern und die österreichischen Länder bleiben fortan die Gebiete der Pfennigmünze, in welchen der Regensburger und der Wiener Pfennig den Ton angaben; Schwaben mit den schweizerischen und elsäs-

¹⁾ 1379 (Hanserecense I 172) vereinigen sich Lübeck, Hamburg und Wismar über gemeinschaftliche Silbermünzen: in desser wys tho holdende, dat men spisen schal uppe 16 lot sulvers Lub. tekens, also ze des malk een schal hebben von lub. sulvere 3 lot kopperes uppe den penningh van 4 penninghe; unde schal de schrodinghe holden de weghene mark uppe 3 mark und 32 penninghe. Unde de lutteke penningh schal ok plat wesen, unde den schal man spisen uppe 9 lot sulvers 7 lot kopperes unde de schrodinghe van der weghenen mark schal wesen 43 schillinge. 1381 (Hanserecense I 229) traten auch Rostock, Stralsund und Lüneburg diesem Münzverein bei.

²⁾ Grote, Schwäbische Münzgeschichte S. 109 ff. und Schalk in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung IV 592.

sischen Landen richtete sich auf die Groschen- (Schilling-) und Heller- (auch Rappen-)Münze ein; am Rhein und im Mosellande herrschte der Albus mit dem Heller, in Sachsen, Brandenburg und Schlesien war der Groschen die Hauptmünze; in den Ostseeländern, endlich aber auch sonst in den Städten des deutschen Nordens, war der lübische Witte zumeist verbreitet.

Aber keines dieser Silbermünzsysteme entsprach doch dem bereits lebhaften Verkehrsbedürfnisse. Alle waren sie in letzter Linie doch aus dem alten Denarsysteme herausgewachsen, das, unter wesentlich einfacheren Verhältnissen, nur auf den kleinen Geldbedarf berechnet gewesen war; alle standen unter dem Banne territorial enge begrenzter Münzhoheit und waren daher weder ihrem Werte, noch ihrer Umlauffähigkeit nach dem inzwischen ins große gewachsenen Bedürfnisse nach gutem und sicher kursierendem Gelde angepaßt; alle waren sie ein Geld für den Augenblick und für den kleinen Mann. Aber das große volkswirtschaftliche Leben, welches die deutsche Nation erfüllte, stellte andere Anforderungen, und in dem aufkommenden Goldgelde schien das Mittel gefunden, sie alle zu befriedigen.

Wie wenig auch die vorangegangene Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte von einem effektiven Gebrauche des Goldes für Geldzwecke zu berichten hat¹⁾, so war doch das Bewußtsein, daß Gold ein vorzüglicher Geldstoff sei, auch im deutschen Volke nie erloschen. Der in der Hohenstaufenzeit besonders belebte Verkehr mit dem Orient hat auch zunächst in Italien, von da aus aber auch in den übrigen Ländern Europas Gold, in Barren und fremden Münzen, in Umlauf gebracht²⁾. Und bald lenkten eine Reihe von Vorgängen im internationalen Verkehre die Auf-

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 417 ff.

²⁾ 1192 (Archiv f. österr. Gesch. X) Priv. der Regensburger Kaufleute in Wien: *Sive omni impedimento emant aurum, cutes et omnia que voluerint, excepto argento.*

merksamkeit der Handelswelt und der besitzenden Klassen überhaupt auf die Wichtigkeit des Geldbesitzes in erhöhtem Maße.

Zunächst tritt eine beständige und starke Nachfrage nach Gold bei den Zehentzahlungen der Geistlichkeit an die päpstliche Kurie hervor; die Kollektoren waren von Rom aus angewiesen, so viel als möglich die eingehenden Beträge des Zehent in Gold zu erhalten oder doch einzuwechseln. Aber daſs dieselben sich vielfach doch noch mit Silberzahlungen zufrieden geben mußten, zeigt, wie wenig zugänglich doch die goldenen Zahlungsmittel noch immer waren¹⁾. Sodann wird Gold angewendet bei Ehrengeschenken aus Anlaß von Verleihungen²⁾, sowie eingewechselt bei weiten Reisen in das Ausland³⁾; auch kommen Goldzahlungen vor in Gegenden, welche eine eigene Goldgewinnung haben, wo sie jedoch nur den Charakter von Naturalabgaben an sich tragen⁴⁾.

¹⁾ Goldeinnahmen solcher Art sind verzeichnet aus Passau ca. 1255 (Bibl. d. litt. Ver. zu Stuttgart XVI S. 152): 35 marchae auri, aus Melk 1260 (Mon. Boic. 29^b, 160): 4 marc. aur., aus Oberaltaich 1274 (Mon. Boic. 12, 101): 1 ferto auri, aus Salzburg 1282 f. (Steinherz in d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIV): 1²/₃ kg Gold, aus Klosterneuburg 1256 (Fontes X 8): 8 byzantii aurei; in dem letzten Falle wird jedoch, wie so häufig, effektiv in Silber gezahlt. Dagegen haben die Zehentregister von Freiburg 1275 (Diöcesan-Archiv 1865), von Trier 1276 (Lamprecht III n. 54) und Salzburg 1285 (ed. Hauthaler) keine Goldeinnahmen verrechnet, und auch in den Salzburger Registern von 1282 f. (s. oben) betragen die Goldeinnahmen nur etwas über 1/2 per mille der Gesamteinnahmen.

²⁾ 1211, 1215, 1265 (Niesert, Urk.-B. von Westfalen I, 1, 366, 386; Urk.-Samml. II 327), wo überall 1 aureus = 1 solidus gesetzt ist. Auch noch 1302 (Rechnungsbuch d. Klosters Aldersbach, Quellen z. bayer. Gesch. I 450): pro contributione capituli generalis 1 marcam auri comparatam pro 13 tal. Ratisb.

³⁾ 1294 (Aldersbach S. 445): misi d. nostro Parysiis constituto . . . 3 marcas et 2 lotones auri empti pro 39 tal. minus 9 Ratisponensibus ponderis Pataviensis.

⁴⁾ 1284 (Mitteil. d. Ges. f. salzb. Landeskunde 30) die officiales de Pongau (wo Goldbergbau betrieben wurde) zahlen an den Erzbischof 13 marc. auri. Auch die schon 1196 genannten censuales auri (Wichne

Anders zu beurteilen ist natürlich die Nachfrage nach Gold, welche für die Gewerbe der Wechsler, der Münzer und Goldschmiede unterhalten wurde. Es handelt sich hierbei teils um die technisch-industrielle Verarbeitung des Goldes, welche in dieser Zeit steigenden Reichtums und Luxus' immer gröfsere Dimensionen annahm, teils um den Valutenhandel ohne Beziehung auf den einheimischen Goldgebrauch, teils endlich um die Schatzbildung, welche ihr Augenmerk immer mehr auch auf Gold richtete, je weniger sie bis dahin Überflufs davon hatte¹⁾. Die öffentliche Verwaltung wird aber schon aufmerksam auf diesen Goldhandel und sucht ihn durch ihre Kassen zu leiten²⁾.

Inzwischen hatte sich während des 13. Jahrhunderts ein Goldumlauf in den Nachbarländern des deutschen Reiches schon in ziemlichem Umfange eingebürgert³⁾. Dazu trug jedenfalls der europäische Großhandel am meisten bei, der besonders seit den letzten Kreuzzügen den Goldgebrauch des byzantinischen Reiches sich zu eigen gemacht hatte⁴⁾.

Von allen Seiten drangen nun im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts diese fremden Goldmünzen auch in den deutschen Verkehr ein. Im ganzen Süden be-

Gesch. von Admont 254) werden hierher zu rechnen sein. Schon 1135 (Steierm. Urk.-B. I 170) widmet der Abt von Admont den Nonnen daselbst aurum de Radstat et de Bongau.

¹⁾ Hierher wird wohl auch die Restschuld von 80 marcae auri pond. Vien. zu rechnen sein, welche 1222 der Bischof von Passau dem Herzog Leopold VI. von Österreich bestätigt (Mon. Boic. 29^b 336). Im Testamente des Bischofs von Freising vom J. ca. 1320 (Meichelb. II 249) wird ein Gelddepot erwähnt, das aus ca. 940 Mark Silber, 800 ~~fl~~ Wiener Pf. und 20 Mark Gold besteht.

²⁾ Stadtrecht von Wien 1221: si habuerit (mercator) aurum vel argentum, non vendat nisi ad cameram nostram. Vgl. dazu die 30 Jahre ältere Bestimmung von 1192 oben S. 398 A. 2, wo der Goldhandel noch frei war; ferner ebd.: quicumque (civium de Suevia vel de Ratispona vel de Patavia) contrarium fecerit, solvat nobis 2 marcas auri, was hier wohl nicht bloße Formel war.

³⁾ Näheres in Zeitschr. f. Wirtschaftsgesch. III 15.

⁴⁾ Der Stadtherr von Byzanz soll nach Benjamin de Tudela (1166—1173) täglich 20 000 Goldstücke von den Kaufleuten bezogen haben.

ginnt der Florentiner fiorino d'oro sich bemerkbar zu machen; speciell in den österreichischen Ländern taucht er vereinzelt schon im letzten Viertel dieses Jahrhunderts auf¹⁾. Auch durch Tirol und auf der Rheinstraße fand der Florentiner seinen Weg nach Deutschland, wenn er da auch nicht vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts bezeugt ist²⁾. Hier aber begegnete er schon der Konkurrenz der französischen Schildgulden und der englischen Nobel, welche speciell am Niederrhein in den Verkehr kamen. Selten dagegen waren in deutschen Landen die spanischen Goldmünzen, wenn auch der Marabotinus gewohnheitsmäßig als die an die päpstliche Kurie zu leistende jährliche Rekognitionsabgabe schon seit dem 12. Jahrhundert bezeichnet wird, während die effektive Zahlung in Silber geschah³⁾. Die orientalischen Goldmünzen, welche in älterer Zeit vereinzelt im deutschen Verkehre vorkamen, verlieren sich gleichzeitig mit diesem Vordringen der neuen Goldsorten und werden schon im 14. Jahrhundert kaum mehr erwähnt.

Trotz dieses frühzeitigen Auftretens fremder Goldmünzen im deutschen Verkehre hat sich doch ihr weiteres Vordringen überaus langsam vollzogen. Die Beispiele eines Verkehrs in Goldmünzen bleiben während des 13. Jahrhunderts selten; noch in den Jahren 1317 und 1318 konnten die päpstlichen Zehenteinsammler nur spärlich direkte Goldeinnahmen verzeichnen, obwohl sie schon seit wenigstens 20 Jahren angewiesen waren, soviel als möglich Gold zu bekommen und ihre Rechnungen durchwegs im Münzfuss der Florentiner Gulden legten. In Köln, Metz, Speier, Straßburg und

¹⁾ In den Aufzeichnungen über die Ablieferung der päpstlichen Zehentgelder zu Salzburg 1283 (Steinherz l. c.) sunt quoque inter pecuniam numeratam 8 florini aurei. In Ungarn wird der florenus zum erstenmal im J. 1278 (Wagner, *Annales Scepus*. I 119) erwähnt: E comes ratione ipsius terre assumpsit solvere unum florenum auri (Nagl, *Kremser Goldfund* S. 30).

²⁾ 1300 in Frankfurt (Baur, *Hess. Urk.-B.* S. 299 n. 419).

³⁾ Im *liber Censuum Romane ecclesie* sind für die Passauer Diözese von 1192—1235 sechs Ansätze in Marabotinis, 1 Perperus. Im 14. Jahrh. kommen dafür schon floreni vor (Nagl, *Kremser Goldfund* S. 33).

Konstanz wurden geringfügige Goldeinnahmen erzielt; weder Würzburg noch Bamberg, Eichstädt oder Augsburg lieferten Gold. auch nicht die Diöcesen von Regensburg und Salzburg; in der letzteren war nicht einmal Gold einzuwechseln, während Regensburger Kaufleute wenigstens Barrengold für die eingehobenen Silberzehnten geben konnten¹⁾. Nur die Diöcesen von Utrecht und Lüttich lieferten schon reichliche Goldeinnahmen.

Auch im gewöhnlichen Verkehr sind Goldmünzen während des ersten Viertels des 14. Jahrhunderts noch recht spärlich; eine Zeit von mehr als 70 Jahren verstrich seit den ersten Florentiner und Pariser Prägungen, ohne daß sich irgend ein Einfluß auf die normale Geldcirkulation im deutschen Reiche bemerkbar gemacht hätte. Und doch war gewiß der große Vorteil längst erkannt, welchen die Goldmünze für den allgemeinen und besonders für den internationalen Verkehr bot. Von der päpstlichen Finanzpraxis konnte man genügend darüber wie auch über die Technik des Goldverkehrs belehrt werden²⁾, und Italien, Frankreich, die Niederlande und England hatten sich diese Vorteile schon zu Nutzen gemacht. Erst im Jahre 1325 beginnt in Böhmen eine deutsche Goldprägung und damit ein neuer Abschnitt in der Geschichte der deutschen Geldcirkulation.

Um diese auf den ersten Blick sehr überraschende Tatsache zu verstehen, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches die Goldgewinnung sehr geringfügig war. Zwar standen am Ober-

¹⁾ Rationes Collectoriae Alemanniae bei Luschin, Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters 1892 S. 50: quia in illis partibus (Diöc. Salz.) nullum auri cambium poterat inveniri, portari fecimus (receptas) ad civitatem Venetorum; S. 51: In Regensburg waren von zwei Kaufleuten 21 Mark Gold zu kaufen.

²⁾ 1291 Bericht des Kollektor Lanfranc de Scano für Mittelitalien bei P. Fabre, La perception du cens apostolique in den Mélanges d'archéol. p. p. l'école française de Rome X (1890) p. 12: It. sol. 15 Ravenn. et Ancon. (expense) pro cambio quod factum fuit de diversis monetis in florenis, quia mercatores non erant et non de facili poterat pecunia portari (Nagl, Die Goldwährung im Mittelalter 1894).

rhein und im Schwarzwald, in Hessen und Thüringen, in Sachsen und Schlesien Goldwäschereien im Betriebe; auch Inn und Salzach werden noch etwas Ausbeute geliefert haben. Aber alles, was darüber bekannt ist, läßt doch deutlich erkennen, daß es sich nirgends um einen großen oder auch nur ergiebigen Betrieb gehandelt hat. Von einem bergmännischen Abbau von Gold aber ist in dieser Zeit nur im Salzburgischen¹⁾ (Rauris und Pongau), sowie in Böhmen die Rede; der Goldberger Bergbau in Schlesien ist im 13. Jahrhundert erst in den Anfängen, der Tiroler Goldbergbau (im Nonsthal) schon erschöpft oder doch unbedeutend. Auch die Gewinnung von göldischem Silber spielt in dieser Zeit keine Rolle. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts werden als Herkunftsländer des in Brügge eingeführten Goldes nur Ungarn, Böhmen und Polen (Schlesien?) genannt²⁾.

Auch die internationalen Handelsverhältnisse Deutschlands waren nicht eben günstig für einen Import fremder Goldmünzen gelagert, ganz abgesehen davon, daß dieselben bei dem Mangel einheimischer Prägung im internen Verkehr keine ausgiebige Anwendung finden konnten. Der Handel mit Italien war passiv: die aus dem Norden kommenden Waren mußten nach einer Verordnung des Rats von Venedig daselbst wieder in Waren umgesetzt werden. Auch von den französischen Messen brachten die deutschen Kaufleute überwiegend Waren zurück. Der hanseatische Handel konnte, wenigstens in seiner nördlichen und östlichen Richtung, keine Goldzufüsse erzielen, und nur die Verbindungen mit den Niederlanden und England gaben dazu Gelegenheit. Aber auch hier kommen vielmehr die Turnosen und Sterlinge, als die Schilde und Nobel durch den deutschen Kaufmann in den Verkehr, wengleich diese Art des Goldzuffusses schon

¹⁾ Die geringen Goldabgaben, welche der Erzb. von Salzburg (1284: 13 Mark), das Frauenstift auf dem Nonberg (1334: 8 saig. auri) aus diesen Gebieten zogen, zeigt schon, daß ihre Ausbeuten nicht belangreich waren.

²⁾ Acad. des sciences, Sér. II vol. 5 (1865) I 206.

um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts nicht zu übersehen ist.

Inzwischen hatte aber die starke Nachfrage, welche Italien und Frankreich, die Niederlande und England nach Gold unterhielten, in Zusammenhang mit der seit den letzten Kreuzzügen eintretenden Unterbindung der Goldzuflüsse für die Verwendung des Goldes zu Geldzwecken eine wesentlich veränderte Situation geschaffen.

Noch in der Zeit, in welcher Italien und Frankreich die Goldprägungen begannen, war das Wertverhältnis von Gold zu Silber wie 1:10 in Übung¹⁾, wenn dasselbe auch aus naheliegenden Gründen nicht jene Allgemeingültigkeit besaß, welche in unseren Tagen als selbstverständlich gilt. Dieses Verhältnis findet sich auch in deutschen Quellen mehrfach bezeugt, obgleich hier noch weniger als in anderen Ländern im 13. Jahrhunderte genügend sichere Elemente vorhanden waren, um ein festes Wertverhältnis der beiden Edelmetalle auszubilden²⁾. Daß die Relation von 1:10 übrigens den allgemeinen Wertvorstellungen der Zeit entsprach, ist auch aus dem Sachsenspiegel zu entnehmen, von dessen Verfasser man doch aber nur eine solche

¹⁾ Nach den eingehenden Untersuchungen von Marcheville im *Annuaire de numism.* 1890 S. 158. Die älteren französischen Numismatiker haben fast durchweg 1:12,5 angenommen; diese Relation wird noch gegen Marcheville verteidigt von Blancard ebd. 1890 S. 398, aber nicht mit genügenden Gründen.

²⁾ Nach den Umrechnungen in des Albert v. Beham *Rechenbuch* (Bibl. d. litt. Ver. zu Stuttgart XVI^b S. 152) läßt sich gegen Ende des 13. Jahrh. auf Schwankungen zwischen dem acht- bis zehnfachen Silberwert schließen; damit steht allerdings ein Ansatz in derselben Quelle, der 1:15^{3/4} ergibt, in Widerspruch, wird aber wohl mit Recht angezweifelt von Luschin, *Wertverhältnis* S. 19. Die päpstlichen Abrechnungen in Salzburg 1283 führen auf 1:10 (Steinherz l. c. S. 23), der salzburgische Rechenzettel von 1284 (Mitteil. d. Gesellsch. f. salzb. Landeskunde XXX) auf 1:11. Auch im Rechnungsbuche des Klosters Aldersbach 1294—1308 (Quellen u. Erört. z. bayer. Gesch. I 445 ff.) erscheint das Verhältnis von 1:10; ebenso in Schlesien 1271 (Regest. 1372), wo 1^{1/2} Mark Gold 15 Mark Silber gleichgestellt werden. Auch schon 1189 in Bamberg (Köberlin S. 16).

allgemeine Orientierung über das vorherrschend übliche Wertverhältnis voraussetzen kann¹⁾).

Bei dem geringen Bedarf an Gold, welcher im 13. Jahrhundert noch in Deutschland bestand, wo weder der interne Verkehr, noch die eigene Ausmünzung auf Gold gestellt war, darf es nun nicht wunder nehmen, wenn sich eine so einfache Durchschnittsrelation gleichsam gewohnheitsmäßig festsetzte und auch bei den gelegentlichen Verkäufen von Gold oder Umrechnungen berücksichtigt wurde. Die Relation von 1:10 erhielt sich hier in der That bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts, aber sie war und blieb bedeutungslos für den internationalen Geldhandel, dessen Hauptbahnen nicht durch Deutschland führten. Nur in einer Hinsicht konnte diese Wertvorstellung eine Wirkung auf die internationalen Beziehungen äußern: sie erschwerte gewifs sehr erheblich das weitere Eindringen des Goldes in den deutschen Verkehr. Denn schon hatten die gesteigerte Nachfrage und die abnehmenden Zuflüsse eine wesentliche Änderung der Wertvorstellungen vom Golde im Auslande, vor allem in Italien selbst bewirkt; der Goldpreis steigt dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts rapid und ist in Genua in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts mit 1:14 auf einem vorläufigen Höhepunkt angekommen²⁾).

Dafs diese Verschiebung des internationalen Wertverhältnisses schließlich auch in dem wenngleich noch sehr beschränkten Geldverkehr von Deutschland zur Geltung kommen mußte, ist selbstverständlich; die großen Kaufleute und Wechsler hatten doch genügend Beziehungen zum Auslande, um diese Vorgänge bald zu beobachten und die Konsequenzen

¹⁾ Sachsenspiegel III 45: Doch eret man die vursten mit golde zu gebene und gibt in 12 guldine phenninge zu buze der iclich ein driphenning gewichte silbers wege; das phenning gewichte goldes nam man da vor 10 silbers, sus waren die 12 phenninge 30 schillinge wert. Demgegenüber stellen die Glosse und das Magdeburger Weichbildrecht schon die Relation 1:12 auf.

²⁾ Marcheville l. c. p. 162 ff.; Luschin, Wertverhältnis S. 23 nach Desimoni in den *Atti della società Ligure di storia* XIII S. 66.

daraus zu ziehen. Schon im Jahre 1313 mußte der Bischof von Freising die Mark Gold mit 14,7 Mark Silber bezahlen ¹⁾, und die päpstlichen Kollektoren, welche die Silbereinnahmen in Deutschland auf Gold umzuwechseln angewiesen waren, empfanden es deutlich genug, wie immer schwerer es wurde, im innern Deutschland ihrem Auftrage zu entsprechen. Im Jahre 1317/18 erhielten sie in Westdeutschland das Gold noch um das 14,1—14,5fache Silberäquivalent in Münzen. In Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen mußten sie sich zur selben Zeit zufrieden geben, für 16—17 Mark ungemünztes Silber eine Goldmark zu erhalten. In den Jahren 1332 bis 1337 erhalten die Kollektoren in Ungarn überhaupt fast kein Gold mehr und vermeiden auch die Umrechnung der Silbereinnahmen mit dem Hinweis auf die exorbitante Steigerung des Goldpreises in diesem Lande ²⁾.

Diese Thatsache einer durch mehr als 30 Jahre andauernden und fortgesetzten Steigerung des Goldwertes wäre für sich allein schon ausreichend gewesen, um dem weiteren Vordringen der fremden Goldmünzen im deutschen Verkehre Einhalt zu thun. Nur der zunehmende Wohlstand der deutschen Städte, erzeugt und genährt von einer unternehmenden und weitblickenden Kaufmannschaft, und der steigende Goldreichtum einzelner territorialer Herren konnte sich den Luxus der teureren Goldmünzen wenigstens

¹⁾ Fontes 36, 51: It. E. assignavit in eadem expeditione auri 2 marcas 3 lotones minus 1 quintino pro 32 marcis argenti.

²⁾ Diese Verhältnisse sind von Luschin, Wertverhältnis S. 27, aus den päpstlichen Steuerrollen klargestellt. Nur blieben doch die Umrechnungen aus dem oft wiederkehrenden summarischen Verhältnisse von 4 Goldgulden = 1 Mark unsicher und scheint die für die Jahre 1232—1237 entwickelte Relation 1:20 bis 1:23,6 doch höchstens ganz vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben, wengleich die Kollektoren berichten: 1 sciendum, quod aliquando 20, aliquando 21 et 22 et 24 grossi currebant pro 1 floreno prout toti regno constat (statt 16 $\frac{1}{2}$ grossi bei einer Relation von 1:16,2). Die von Luschin l. c. S. 42 beigebrachten Beispiele aus Innerösterreich für die Jahre 1335—1339 ergeben, bei der Annahme einer 15 Lot feinen Mark, doch nur eine Relation von 1:15,6 bis 19,8.

für besondere Veranlassungen erlauben. Aber von irgend welcher volkswirtschaftlicher Bedeutung waren die vereinzelt vorkommenden Schilde, Floreni u. a. keineswegs, und sie wären wahrscheinlich auch nicht sobald dazu gelangt, wenn nicht bereits in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts wieder ein Umschwung in den Verhältnissen eingetreten wäre, der die Relation in kürzester Zeit wieder auf 1:12, ja noch weiter zurückgeworfen hat¹⁾.

Die Ursachen dieser abnehmenden Goldbewertung liegen nicht so klar zu Tage wie jene der vorausgegangenen Steigerung des Goldpreises. Dafs sie ebensowenig wie diese auf seiten des Silbers gesucht werden können, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Weder ist aus der Geschichte der Silberbergwerke irgend ein markanter Umschwung bekannt, noch hat die Silbercirkulation in Deutschland dazu eine Veranlassung gegeben. Dagegen fand das durch die italienischen Handelsrepubliken angesammelte Gold nunmehr Wege nach Deutschland, welche erst die zunehmende Handelsblüte der deutschen Hansa erschlofs: allen voran war Lübeck in die günstige Position gekommen, den Saldo seines Aktivhandels mit den Niederlanden (Brügge) in Gold zu beziehen²⁾. Auch die Herren des deutschen Ordens treten frühzeitig schon wegen der weiten Verzweigung ihrer Niederlassungen bemerkenswert am Goldmarkte auf und haben einiges zur Einbürgerung des Geldumlaufes beigetragen³⁾. Sodann aber kam von dem Golde, welches die Florentiner Bankhäuser dem geldbedürftigen König Eduard von England liehen, ein nicht unerheblicher Teil nach Deutschland als Bezahlung für die Kriegsbeihilfe Kaiser Ludwigs des Bayern und für die Silberdarlehen

¹⁾ Selbst in Ungarn geht das Münzgesetz des K. Karl Robert 1342 von der Relation 1:13 aus.

²⁾ Zeitschr. f. Lübeck. Geschichte I, wo sehr interessante Details über diese Golderwerbungen zu finden sind.

³⁾ 1338—1339 (Lamprecht, Wirtschaftsleben III 424): 600 f. . . . quos fratres domus Theutonice mutuaverunt pro 100 f., quos iidem fratres propinaverunt domino.

deutscher Geschäftshäuser¹⁾. Es ist zum mindesten ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die ersten Anzeichen des sinkenden Goldwertes aus demselben Jahre 1338 stammen, in welchem Deutschland 300 000 Florene für seine Kriegshilfe aus England zog²⁾. Auch fingen die schlesischen und böhmischen Goldminen doch wohl erst im 14. Jahrhundert an, recht ergiebig zu werden und man wird nicht fehlgehen, wenn die erste Ausprägung von Goldmünzen im deutschen Reiche mit diesen Vorgängen in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht wird.

Im Jahre 1325 beginnt König Johann von Böhmen in seiner Münzstätte zu Prag Goldmünzen nach dem Florentiner Typus und Münzfufs aus dem Golde seiner einheimischen Bergwerke zu prägen³⁾, um, wie es scheint, eine Zeitlang in schwunghafter Weise diese Ausmünzung fortzusetzen; in dem außerordentlich hohen Goldkurs jener Zeit stand ihm reicher Gewinn aus der Ausprägung in Aussicht⁴⁾.

Kein anderer deutscher Münzherr hat das von Böhmen gegebene Beispiel noch in der Zeit des hohen Goldkurses nachgeahmt, keiner wohl auch bei dem Mangel an einheimischem Golde es nachzuahmen vermocht. Das goldreiche Nachbar-

¹⁾ So insbesondere für die Wiedereinlösung der an Deutsche verpfändeten Reichskleinodien bei Kunze, Hanseakten 1340 n. 114, 1343 n. 122 f., 1347 n. 132.

²⁾ Böhmer, Reg. Ludwig d. Bayern 1337 Nr. 1845. Vgl. dazu die Urkunden, in welchen der Kaiser Anweisungen auf diese Summe macht; 1337 reg. 1849: 1000 Gulden an Konrad von Trimberg; 1338 (Lacomblet, Urk.-B. III 334): 3000 fl. an den Grafen von Berg n. a.

³⁾ Chron. aulae regiae II c. 19 (Fontes VIII 430): Instituit tunc quoque rex Pragae per quosdam Lombardos monetam auream, de qua denarii quatuor valere debeant plus quam marcam. Daß diese Lombarden aus Florenz waren, geht aus einer anderen Stelle derselben Chronik (II c. 29) hervor. Auch die Reform der Silbermünze (grossi) unter K. Wenzel im J. 1300 wurde schon mit Hilfe von Florentiner Münzern durchgeführt.

⁴⁾ Die Prager Mark war, gleich der von Troyes, 245 Gramm schwer. Wird die Münzmark Silber ($\frac{15}{16}$ fein) = 230 Gramm fein gerechnet und der böhmische Gulden gleich dem Florentiner zu 3,537 Gramm angenommen, so ergibt sich ein Verhältnis von 16,25.

reich Ungarn allein war dazu imstande; aber es ist nicht sicher gestellt, zu welcher Zeit mit den Goldprägungen im Reiche der Anjou begonnen wurde¹⁾. Auch die schüchternen Versuche einer Goldprägung durch die österreichischen Herzoge Albrecht II. (ca. 1339) und seinen Sohn Rudolf IV. fallen schon in die Periode des sinkenden Goldwertes; sie sind aber wohl überhaupt mehr der Prachtliebe als dem zu erhoffenden Münzgewinne zu verdanken. Dafs die Gulden nach Florentiner Typus und Fufs ausgebracht wurden, geht aus den erhaltenen Stücken deutlich hervor. Übrigens brachte die reiche Hofhaltung Rudolfs IV. gewifs viel Gold unter die Leute, das wohl zumeist direkt aus Florenz als Darlehen an den Herzog bezogen war²⁾. Aber die österreichische Goldprägung hörte doch spätestens mit dem Tode dieses Herzogs auf und ist erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden. Ein gewisser Goldgebrauch ist in Österreich doch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt und hat sich auch in der Folge erhalten³⁾.

Inzwischen war auch in anderen Teilen des deutschen Reichs das Bestreben bemerkbar geworden, zu einer eigenen Goldmünze zu gelangen. Allen voran ging der Kaiser selbst, so wenig auch sonst das Oberhaupt des Reiches in Münzsachen eine führende Rolle spielte. Von Kaiser Ludwig dem Bayern sind Goldmünzen nach dem Typus der französischen Schildgulden vorhanden, auf welche wohl auch die in

¹⁾ Erwähnt werden ungarische Gulden seit 1338, die erste bekannte gesetzliche Ordnung der Goldprägung ist das Münzgesetz vom J. 1342, welches bereits auf der sehr reduzierten Relation von 1:13 steht (vgl. Nagl, Kremser Goldfund S. 22).

²⁾ 48 708 Gulden, darunter ausdrücklich 18 784 Florentiner, Goldschulden Rudolfs IV. sind nachgewiesen bei Bruder, Finanzpolitik H. Rudolfs IV. 1886. Bei seinem Tode soll der Herzog 60 000 Gulden an Schulden zurückgelassen haben (Lichnowsky-Birk, Reg. III n. 979).

³⁾ So kommt in Oberösterreich schon im J. 1327 ein Darlehensgeschäft über 6000 guter gulden floren, die die wag haben, vor (Urk.-B. V 469); in Steiermark 1336 (Wichner, Admont III n. 397) wird eine Reduktion auf (böhmische?) Gulden vorgenommen; im J. 1342 werden dort 20 guldein gemeiner lantwerung bedungen (Luschin a. a. O. S. 24).

späterer Zeit oft genannten „Kaiserschilde“¹⁾ zu beziehen sein dürften, wenn schon die näheren Umstände dieser Goldprägungen nicht bekannt sind²⁾. Auch Kaiser Karl IV. scheint eine Zeitlang diesen kaiserlichen Schildgulden geprägt zu haben, und vielleicht kann auch hierher die Bestimmung bezogen werden, nach welcher die mit den Reichszeichen geprägten Gold- und Silbermünzen zur allgemeinen Annahme befohlen wurden³⁾.

Die Goldprägungen Kaiser Ludwigs des Bayern fallen zeitlich zusammen mit der Erwerbung größerer Goldmengen als Zahlung für die England geleistete Kriegshilfe; es ist nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser sich die Umstände zu nutze machen und mit der Umprägung der hochwertigen Florene ein Münzgeschäft machen wollte, daß aber alsbald die Entwertung des Goldes diesen Zweck vereitelte und damit auch diese Ausprägung wieder zum Stillstande brachte; wenigstens ist von einer irgend belangreichen Verbreitung dieser kaiserlichen Goldmünze keine Rede.

Dagegen schuf das nun eingetretene Fallen des Goldkurses in anderer Weise Voraussetzungen für die Aufnahme einer Goldprägung in Deutschland; der bisher unterbundene Zufluß von Gold auf dem Wege des Handels begann in verstärktem Maße, seit der deutsche Aktivhandel für sein Goldbedürfnis auch die Mittel seiner Befriedigung vermehrt fühlte. Rasch gewöhnte sich nun der große Verkehr an das goldene

¹⁾ ca. 1350 (Zeitschr. f. lüb. Gesch. I p. 52): 45 bonos schilde de schilde Caesaris et Flandriae. 1379 (Stäve, Handel von Osnabrück S. 154 Urk. VIII): 1 marca Osn. pro 23 scudatis aureis monete imperialis ac regis Francie boni auri et debiti ponderis. Noch 1423 (Kindlinger, Münst. Beitr. I S. 61, 99): oelde guldene schilde, munte des keyzers van Rome ofte des koneges van Vrankryge.

²⁾ Kull, Die Münzen Kaiser Ludwigs d. B., Mitteil. d. bayr. numism. Gesellschaft VIII. Nagl, Kremser Goldfund S. 24 macht aufmerksam, daß diese Goldstücke zwar nicht nach dem Typus der *écus d'or*, sondern nach dem der *chaises d'or* geprägt sind, aber doch mit jenen identifiziert wurden.

³⁾ 1352 Reg. Kar. IV. n. 1511. Doch existieren von Karl IV. auch Florene mit dem Beizeichen des kaiserlichen Adlers.

Umlaufsmittel; in den Augen der Reichen erschien Gold nicht nur als das edlere, sondern auch als das sicherere Geld, und das umso mehr, je größer die Fortschritte in der Verschlechterung des Silbergeldes inzwischen geworden waren; hatte ja doch im Westen selbst der Kölner Denar, im Süden und Osten der Regensburger Pfennig schon das Ansehen verloren, das sie noch im 13. Jahrhundert über alles andere Landesgeld emporgehoben hatte.

In rascher Folge beginnt nun auch die Ausmünzung von Gold in verschiedenen Landesteilen. Gleichzeitig erhalten Lübeck und Frankfurt¹⁾, die wichtigsten Emporien des Handels, vom Kaiser das ganz ungewöhnliche Privilegium der goldenen Münze, dessen sich bisher außer dem Kaiser selbst nur der König von Böhmen rühmte. Als bald folgten Trier (1346), Köln (1347), Mainz (1354), Bamberg (1354), Breslau (1360), Salzburg (1366) und Nürnberg (1372), während von weltlichen Landesherren sich Geldern²⁾ und Schlesien³⁾, dann Pfalz, Nassau, Luxemburg, Lothringen, Jülich und Brabant dazu gesellten, nachdem die goldene Bulle das Recht der Goldprägung auf alle Kurfürsten ausgedehnt hatte⁴⁾.

Für alle diese auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Goldausmünzungen war der Florentiner Gulden als Norm entweder direkt vorgeschrieben⁵⁾ oder stillschweigend ver-

1) 1340 Reg. Ludw. d. B. n. 2100.

2) 1339 Reg. Ludw. d. B. n. 1977.

3) Zwischen 1341 und 1351 Friedensburg im Cod. dipl. Sil. XIII S. 59 ff.

4) c. 10, 1: Statuimus praeterea, ut regi Boemie successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustribus Boemie regibus nostris predecessoribus licuisse . . . videl. monetas auri et argenti . . . cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Boemie in hiis ad hec usque tempora observatis . . . 3: presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares . . . plene extendi volumus.

5) Für Lübeck 1340 (Zeitschr. I): quod unus aureus Lubicensis non sit gravior pondere et valore quam florenus aureus de Florencia.

standen. Die theoretisch immer festgehaltene kaiserliche Münzhoheit hat sich hier, nach langer Zeit wieder einmal, als höchst wirksam und wertvoll für die weitere Ausgestaltung der deutschen Goldcirculation erwiesen, ein Zug einer einheitlichen und zielbewußten Wirtschaftspolitik, wie sie nicht allzuhäufig in der Geschichte des deutschen Kaisertums zu finden sind.

Alsbald tauchen denn nun auch die Gulden Florentiner Art in den verschiedensten Gegenden auf; wie sie seit ca. 1350 im österreichischen Verkehr schon ziemlich bemerkbar sind, so erscheinen sie zur gleichen Zeit in Bayern¹⁾, Schwaben²⁾ und Elsaßs³⁾, am Rhein und in Franken, in Sachsen und Schlesien; nur die Gegenden, welche zunächst und direkt unter dem englisch-niederländischen Einflusse stehen, bedienen sich vorerst der fremden schwereren Goldstücke und sind erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts dem kleinen Florentiner Gulden zugänglich geworden⁴⁾.

Der auf diese Weise eingebürgerte Goldumlauf bewegt sich aber noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in sehr engen Grenzen. Abgesehen von den eigentlichen Großhandelsgeschäften mit dem Auslande finden Goldzahlungen nur innerhalb kleiner Kreise der Bevölkerung und für ganz besonders geartete Geschäfte statt, so daß es keineswegs gestattet ist, von einer allgemeinen Einbürgerung der Goldzahlungen, geschweige denn von einer Goldwährung zu sprechen. So sind die 43 Fälle von Goldzahlungen, welche

1366 für Salzburg: dass sie . . . gute guldein slahen mogen und tun slahen, die als gut von golde und als schwere von gewicht seyn, als die guldein, die man in unser und des Reiches stat zu Florentzie slehet.

1) 1355 Meichelb. II^b, 262.

2) Erstes Vorkommen in Basel 1336 (Trouillart III p. 77), in St. Gallen 1349 (Urk.-B. III 1461), 1351 (Vanotti 482) in Vorarlberg.

3) 1331 Straßb. Urk.-B. III n. 1298. Vgl. Cahn S. 127.

4) Im Gebiete von Trier konkurrieren schon 1339 floreni und clipei (Lamprecht, Wirtschaftsleben III 339). Im Münsterlande kommen die deutschen Gulden erst seit 1390 regelmäßig vor, von wo an sie den Schildgulden fast ganz verdrängen (Grote, Münzstudien I 210 f.).

unter vielen Tausend Posten in den Stadtrechnungen von Aachen¹⁾ während der Jahre 1334—1376 erscheinen, zumeist Ehrengaben an den König, seinen Hofstaat, Zahlungen an die Gesandten, Honorare für hervorragende Dienstleistungen und Pensionen. Auch die in den Abrechnungen des Erzstiftes Trier 1335 bis 1341²⁾ aufgeführten Goldposten betreffen ganz überwiegend Geldgeschäfte mit hohen Herren, Ehrengaben an angesehene Vassallen, für Expeditionen in das Ausland, endlich große Darlehen, bei welchen speciell die Juden eine große Rolle spielen³⁾.

Es liegt innerhalb desselben Gedankenkreises, wenn für edle Pferde verhältnismäßig häufig der Preis in Gold ausgesetzt wird⁴⁾. Wenn daneben Gold auch bei großen Zahlungen für Gutskäufe, Darlehen und Entschädigungen vorkommt, so wird hier in der Regel wohl die Intervention der eigentlichen Geldmächte für die Wahl des Goldes entscheidend gewesen sein; es begreift sich leicht, daß gerade in diesen Kreisen sich der Goldgebrauch am frühesten eingebürgert hat. Auch in Österreich ist der Goldgebrauch zunächst nur auf die höheren Lebenskreise beschränkt geblieben; die internationalen Kaufleute haben ihn zumeist vermittelt, wie denn auch die beiden dem 14. Jahrhundert angehörigen Kremser Goldfunde und der Fund von Jauer nachweislich aus Judenbesitz stammen⁵⁾.

Die Geschäfte des täglichen Lebens werden noch durchgängig mit Silber beglichen; die Goldzahlungen beziehen sich, soweit sie vorkommen, noch überwiegend auf fremde Goldsorten, und die Goldrechnung ist auch in diesen Fällen fast

1) Herausg. von Laurent 1864.

2) Lamprecht, Wirtschaftsleben III 419 f.

3) 1339 (Lamprecht, Wirtschaftsleben III 171): *salvis tamen 12 000 aureorum fl. de Florentia Judeis . . persolvendis.*

4) In den Aachener Stadtrechnungen; ebenso die Angaben bei Lamprecht II 545, wo vom J. 1338 angefangen die Pferdepreise überwiegend in Gold bezahlt sind.

5) Nagl, Kremser Goldfund S. 43.

immer auf Silber gestellt¹⁾. Ja die Goldmünzen werden selbst in Ländern mit eigener Goldprägung noch immer wie Ware behandelt, deren Preis von der augenblicklichen Lage des Geldmarktes oder auch von den ganz individuellen Verhältnissen abhing, unter welchen Gold gekauft und verkauft wurde²⁾.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die einheimische Goldprägung immer häufiger, der Umlauf von Gulden verschiedenen Gepräges immer lebhafter wurde, stellte sich aber doch auch bald das Bedürfnis ein, diesem Umlaufe eine gewisse Ordnung und Regel zu geben. Die kaiserlichen Privilegien hatten sich zwar für die Einführung einer einheitlichen Goldmünze nach Schrot und Korn des Florentiner Goldens eingesetzt; weiter aber reichte weder die Autorität noch die Organisation der kaiserlichen Gewalt. Die einheitliche Aufrechterhaltung dieser Prägungsnorm konnte sie weder erzwingen noch auch überhaupt kontrollieren. Das eigene Interesse der Prägeherren an der Einhaltung dieser Norm war aber doch nur so lange vorhanden, als der Goldgulden nur eine Handelsmünze war, bei welcher die strenge Einhaltung von Schrot und Korn die Grundbedingung ihrer Verwendbarkeit bildete. In dem Augenblicke aber, wo der Gedanke wach wurde, den Goldgulden zur Landesmünze zu machen und ihn in eine feste Relation zum herrschenden Silbergelde zu bringen, ihn also dem Münzsystem als einem integrierenden Bestandteil einzufügen, da wurden auch auf seiten der Münzherren andere Erwägungen maßgebend. Die Goldmünzen schmälerten natürlich den Silberumlauf; die übliche häufige Verrufung der Silbermünze und der lokale Umwechslungszwang fielen beim Golde hinweg, damit aber auch ebensoviele Veranlassungen, welche

¹⁾ Erst seit 1380 herrschen im Hunoldsteiner Urkundenbuche die Mainzer Gulden vor; ebenso in Luxemburg (Lamprecht, Wirtschaftsleben II 444).

²⁾ 1378 Friedensburg (Schlesien) S. 66: floreni qui empti fuerunt pro 16 gr. et 4 den.

dem Münzherrn Gewinn gebracht hatten, so schädlich sie auch der Volkswirtschaft gewesen sein mochten. Sollte also die Ausprägung von Goldmünzen nicht direkt zum Schaden der Münzherren ausfallen, so mußten sie, die doch aus einheimischem Golde nur einen geringen Teil, das meiste dagegen aus fremden Goldmünzen prägten, doch darauf bedacht sein, die eigenen Gulden etwas leichter auszubringen als die eingeschmolzenen waren, um Prägekosten und Schlag-schatz zu erzielen. Und sollte der Gulden dem Münzsysteme der Silberwährung sich einfügen, so mußte unter Umständen eine Veränderung des silbernen Münzfußes auch eine Änderung der Guldenmünze bewirken.

Für die auf Grund dieser Erwägungen zunächst einzu-schlagende Münzpolitik hat, wie es scheint, Trier den Ton angegeben. Der Erzbischof von Mainz hatte zwar schon spätestens seit 1354 nach Florentiner Vorbild kleine Gulden mit einem Feingehalt von 23½ Karat¹⁾ ausgeprägt, damit aber doch weder den Anschluß an seine eigene Silbermünze, noch an die Münzsysteme seiner Nachbarn erreicht²⁾. In-zwischen hatte aber der Erzbischof von Trier bereits im Jahre 1348³⁾ mit Luxemburg, Köln und Jülich einen ersten Vertrag auf ein einheitliches Münzsystem abgeschlossen, dem im Jahre 1354 ein zweites Übereinkommen mit Mainz und Köln folgte⁴⁾; besonders das letztere zeigt schon deutlich die Absicht, die Goldmünze nicht mehr nur als Handelsmünze

¹⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleben II 463.

²⁾ Würdtwein II 151. Nach einer späteren Verordnung von 1368 sollten auf den Mainzer Gulden 11 Turnosen gehen und von diesen 65 auf die 15lötige Mark ausgebracht werden (Guden, C. D. III 490 und Lamprecht II 464).

³⁾ Cod. Rheno-Mos. III n. 354: vortme sullen wir, die vier herren . . eine gemeine munze goldes und silbers menlich in sinem lande . . dun slan.

⁴⁾ Lacomblet, Urk.-B. III 538: auch sollen wir einer gemeinen münze von golde unde von silber in unsern landen zu schlagen ein-drächtigt werden, die man gemeiniglich und überall nemen sal uf unseren zöllen und in unseren landen . . . wir sullen auch glich bezalung an gold und an silber dun nemen uf den vorg. unseren zöllen.

zu prägen, sondern ihr Funktionen des Landesgeldes zuzuteilen.

Hiermit war eine Münzvertrags-Politik inaugurirt, welche, wenn sie auch zunächst wenig Erfolg hatte, doch der weiteren Entwicklung des Goldmünzenverkehrs die Wege wies. Im Jahre 1371 ist ein neuer Vertrag zwischen Trier und Luxemburg abgeschlossen¹⁾, welcher dem Ziele schon näher kam: es sollte ein 23karätiger Gulden mit dem Gewicht des Mainzer Guldens geprägt werden, welcher $1\frac{1}{2}$ Trierer Pfund Pfennige wert sein sollte und durch 12 Groschen in Silber repräsentiert wurde. In dem ein Jahr später zwischen Trier und Köln vereinbarten Münzfuße²⁾ sollten $18\frac{1}{2}$ (kölnische) Albus auf den Gulden (im Gewicht der Deutzer Gulden) gehen, 5 Gulden einer Gewichtsmark Silber (kölnisch) gleich sein. In beiden Fällen ist das Bestreben ersichtlich, die oberste Einheit des Geldwesens (das trierische Pfund Pfennige, die kölnische Mark) durch Goldstücke in einfachster Relation zu repräsentieren und zwischen der Goldmünze und der silbernen Hauptmünze gleichfalls eine möglichst einfache Relation herzustellen.

Zugleich stellt aber der Vertrag vom Jahre 1372 auch Grundsätze auf über die gegenseitige Vertretbarkeit von Gold und Silber, aus welchen deutlich wird, daß dem Golde nur eine beschränkte Zahlkraft beigelegt, in der Hauptsache aber die herrschende Silberwährung aufrecht erhalten werden sollte. Mit $18\frac{1}{2}$ Weißpfennigen soll jederzeit Kaufmannsware von einem Gulden gezahlt werden können, auch wenn der Preis in Gold verabredet war. Nur Erbrenten und Darlehen, in Gold stipuliert und empfangen, sollen auch in Gold gezahlt werden. Wer aber die Rückzahlung eines in Pagament gegebenen Darlehens in Gold verlangen sollte, der ist strafällig³⁾.

¹⁾ Hirsch, Münzarchiv I 42.

²⁾ Lacomblet, Urk.-B. III 612.

³⁾ Lacomblet, Urk.-B. III 717: Of yeman koufmanschaf ind gut gulde umb gulden, de mach var den gulden geiven eichtzien der wyssen penninge vurschrieven ind eynen halven, ind damit sal sich laissen ge-

Von der Einführung einer Doppelwährung oder gar der Goldwährung durch den Vertrag von 1372 ist also keine Rede. Die Einbürgerung eines Goldumlaufes soll allerdings befördert werden, indem eine bequeme Relation zwischen Gold und Silber aufgestellt wird, welche die Rechnung in beiden Metallen erleichtert, und die eigene Goldprägung sollte die Möglichkeit schaffen, eingegangene Goldverbindlichkeiten auch leicht in Gold erfüllen zu können. Im übrigen mußte mit der Thatsache gerechnet werden, daß im Verkehre auch ziemlich viel fremde Goldsorten cirkulierten und es entsprach nur diesem unfertigen münzpolitischen Standpunkte, daß auch diesen fremden Goldmünzen ein fester Kurs gegeben und sie zu demselben ebenfalls für jene geschäftlichen Transaktionen als zulässig bezeichnet wurden, welche überhaupt des Goldes bedurften¹⁾. 21 verschiedene Arten von Goldgulden sind darnach in Mark, Schillingen und Pfennigen tarifiert und es ist sehr bezeichnend, daß darunter auch die Goldmünzen der vertragschließenden Teile selbst aufgezählt sind²⁾.

Ähnlich hatte auch schon ein Übereinkommen vom Jahre 1357 zwischen dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Jülich und den Städten Köln und Aachen außer einer gleichen Silbermünze eine Tarifierung verschiedener fremder

nuegen dergheen, dem die bezalinge geschien sal. Vort so wilgh man dem anderen schuldich is zu geiven erfliche rente an guldenen, de sal die rente schuldich syn zu bezalen mit guldenen. Vort so wilgh man van dem anderen gulden entfangen hette, de sal yr wederumb mit guldenen schuldich syn zu bezalen. Ind were yeman, he were we he were, de dem anderen payment geleent hette ind nyet payment weder neymen wulde, mer mit guldenen bezeilt syn wulde, de sul dem heirren, da he onden gesessen is, in sulghe boisse ind pine gevallen syn, di darob gesat is.

¹⁾ l. c.: Vort so sal man alle anderen golt hierna ge. chrieven, dat wichtig und guit is, neman na sinem werte, darof dat gold na gebur und na werde der gulden ingesatt is.

²⁾ l. c.: Einen Deutzer Gulden und einen Gulden von Covelentz, von Wesell. von Maentze und von Bacharach, guit von golde und von rechten gewicht, jecklich für 3 mark und 12 pfenninge.

Goldsorten aufgestellt und ihnen sogar gleiche Zahlkraft mit dem Silbergeld zugeschrieben¹⁾. Jedoch war die Rechnungsweise ausschliesslich nur in Silber zugelassen, was für die untergeordnete Rolle des Goldes sehr charakteristisch ist²⁾.

Einen Abschluss findet diese erste Periode der einheimischen deutschen Goldmünze in dem Münzbunde der vier rheinischen Kurfürsten vom 8. Juni 1386³⁾. Derselbe fasst alle Elemente einer selbständigen Geldcirculation zusammen, welche bis dahin entwickelt waren, und giebt ihnen einen äusseren Abschluss und einen inneren Zusammenhang. Seine Abstammung von dem Florentiner verleugnet auch der neue rheinische Gulden nicht; er trägt noch immer St. Johannis Bild und hat das altübliche Gewicht des Florentiners von etwas über 3,5 Gramm. Während sich aber bisher die Gulden einzelner rheinischer Kurfürsten ebenso wie anderer Herren der Goldmünze direkt als Nachahmungen darstellten, ist nun zum erstenmal der Münzfuß der Goldstücke selbständig entwickelt; bei 23 Karat Feingehalt sollen 66 Stück auf die kölnische Gewichtsmark (234 Gramm) gehen, 67 Stück auf die Mark feinen Goldes, $\frac{1}{2}$ Gulden Schlagschatz von jeder Mark. Als Hauptsilbermünze dieses Münzvertrags werden Weifspfennige festgesetzt, $12\frac{1}{2}$ lötig, 96 auf die Gewichtsmark, 20 solcher Weifspfennige sollen einen Gulden gelten; als Schlagschatz wird von jeder Gewichtsmark Silber ein Weifspfennig genommen. Von einer gegenseitigen Vertretbarkeit der Gold- und Silbermünzen, wie von einer allgemeinen parallelen Währung derselben ist in

1) Lacomblet, Urk.-B. III 574: mit desem gelde, dat in den voerschreven zwey muntzen geslagen wirt, ind ouch mit deme guldenen gelde nae dem werde, as id hieynr geprueffet is, sol alremanlich gelden ind verkoyffen alrekunne komentschaff ind golt umb silver ind silver umb golt.

2) l. c.: Ouch we gelden of verkouffen sal eynghe commentschaff of veyl sachen, die insel niet anders verkouffen noch loiven noch bieden, dan mit marken mit schillingen und mit pemmingen nae dem gesetzte ind loyffe des verschreven payements.

3) Reichstagsakten I p. 513.

dem Vertrage keine Rede: vielmehr ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß bei allen Verträgen die Zahlung ausdrücklich in Gold oder Silber vereinbart sei¹⁾. Von älteren Goldmünzen sind die Gulden der Kurfürsten und des Kaisers, die ungarischen, böhmischen und Genueser Gulden den neu vereinbarten rheinischen Gulden gleichgestellt und außerdem Altnobel, Altkaiser, französische Schilde, Petersgulden und Franken in Weispfennigen tarifiert.

Der Münzvertrag von 1386 ist also in Bezug auf die Beförderung des Goldumlaufes in keinem Punkte über seine Vorgänger hinausgegangen, ja hinsichtlich der Währungsfrage sogar hinter dem zurückgeblieben, was bereits früher (1354 und 1357) intendiert war; nur die weitgehende Bevorzugung des Silbers, wie sie der Vertrag von 1372 ausgesprochen hat, wurde wieder fallen gelassen. Es ist ein Zeichen der Unsicherheit der herrschenden Währungspolitik, daß sich von dem im Vertrage von 1386 ausgesprochenen Grundsätze in charakteristischer Weise die Fassung des Entwurfs dieses Vertrags unterscheidet, in welchem in der That eine alternative Anwendung von Gold- und Silbermünzen zugelassen werden wollte; wenigstens sind beide Sorten unterscheidungslos als Zahlungsmittel bezeichnet²⁾.

Nur in einer Hinsicht ist der Münzvertrag von 1386 von unmittelbarer und großer Bedeutung für den Goldumlauf geworden: er hat in dem rheinischen Gulden den Typus der deutschen Goldmünze für lange Zeit geschaffen, der nicht nur allgemeine Anerkennung innerhalb des Reiches fand, sondern auch darüber hinaus herrschend wurde³⁾;

1) l. c.: Auch sol man alle schuld, die man ietzund an golde schuldig ist . . . bezalen mit gulden . . ; was aber schulde gemacht ist an silbergelde, . . und alle zinse und renten die an silbernem gelde vellig werden, die mag man bezalen mit den wyszen penningen.

2) Reichstagsakten I p. 513 Anm.

3) In Luxemburg, Flandern, Brabant, Hainault und Holland liefs Philipp der Gute noch im J. 1453 und 1466 nach rheinischem Fulse münzen. L. Deschamp de Pas: Essai sur l'histoire monétaire des

selbst die späteren Veränderungen in Schrot und Korn haben diese Rolle des rheinischen Guldens lange Zeit hindurch nicht zu erschüttern vermocht.

Die übrigen deutschen Gulden, welche während des 14. Jahrhunderts geprägt sind, haben weder eine selbständige Bedeutung erlangt, noch überhaupt den Verkehr in bemerkenswerter Weise beeinflusst. Sie sind ganz überwiegend bei einer einfachen Nachahmung des Florentiner stehen geblieben und haben vielmehr als Schatz- und Schaugeld denn als Handels- oder gar Courantmünze gedient. Einigermassen von Belang waren zur Zeit des rheinischen Münzbundes nur der lübische und der böhmische Gulden. Die Lübecksche Ausmünzung von 67,26 Stück Goldgulden aus der sogenannten Ludwigsmark (238,7 Gramm)¹⁾ entspricht vollständig noch der älteren guten Florentiner Goldmünze mit nahezu 3,5 Gramm fein. Sie ist anfänglich sehr schwunghaft betrieben worden, so daß in dreißig Jahren über 700 000 Goldstücke geprägt waren²⁾, jedoch mit noch rascher abnehmendem Feingehalte als die Gulden der rheinischen Kurfürsten. Schon 1372 ist im Gebiete derselben der lübische Gulden nur mehr mit drei Mark Silbermünze bewertet, während der böhmische und ungarische Gulden um 18 Pfennige höher stand; 1386 sind die lübischen Gulden nicht mehr unter den zum Kurs zugelassenen aufgezählt, während die böhmischen und ungarischen Gulden noch den rheinischen gleichgestellt sind. Daß die lübische Goldmünze überwiegend nur den Zwecken des Außenhandels dienen sollte, ist schon daraus zu entnehmen, daß für sie ein festes Wertverhältnis weder zur Gewichtsmark Silber, noch zu dem

comtes de Flandre de la maison de Bourgogne 1863. *Annuaire de la Soc. de numism.* 1890 p. 298.

¹⁾ Bis 1371 fand eine Erleichterung der Goldstücke bis auf 70—71 Stück auf die f. Mark statt.

²⁾ *Zeitschr. f. lüb. Gesch.* I enthält die einzelnen Münzungsregister, wonach 700 930 Stück aurei ausgeprägt und dazu 10 177 Mark Gold 23²/₃ Karat verwendet wurde.

lübischen Silbereourant aufgestellt wurde¹⁾); auch sonst ist bezeugt, daß der Goldgulden als eigentliches Kaufmannsgeld gehalten wurde²⁾, und bezeichnend ist ferner die frühzeitige Reaktion, welche gerade in Lübeck gegen die Einbürgerung der allgemeinen Goldrechnung sich erhob.

Auch die Rolle des böhmischen Guldens blieb wie die des ungarischen ganz vorwiegend eine kommerzielle³⁾. Er hat sich von seiner Entstehung (1325) bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts jedenfalls in der Hauptsache in seinem Werte erhalten und daher teilnehmen können an den volkswirtschaftlichen Funktionen, welche der Florentiner und seine vollwichtigen Nachmünzungen zum Vorteile einer geordneten Preisbildung des Großhandels ausgeübt haben. Auch ist der böhmische Gulden zunächst vorbildlich geworden für die schlesische Goldmünze, welche besonders seit der Übertragung der Goldprägung an Breslau einige Zeit lang lebhaft betrieben wurde; die politische Verbindung mit Schlesien hat auch dem böhmischen Gulden dort einen gewissen Umlauf verschafft⁴⁾. Daß aber die böhmische Goldprägung schon mit Beginn des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, wieder erlöscht, läßt nicht eben auf eine bedeutende Stellung derselben schließen; in Schlesien aber ist noch später die Goldmünze als Handelsgeld charakterisiert⁵⁾. Daß aber der

1) Der Wert des aureus mit 10, später mit 12 Schilling Silbergeld bezw. 5½ aurei auf die f. Mark Silber scheint hier nur die Bedeutung eines Umrechnungsschlüssels gehabt zu haben.

2) 1341 (Zeitschr. I 61): in aureis denariis, sicut unus mercator suscipit ab alio. Ib.: sicut unus mercator solvit ab alio.

3) In Süddeutschland immerhin auch bei anderen Geschäften verwendet; 1384 (Meichelb., Hist. Frising. II^b 289) wird mit 1200 Gulden ung. und böhm. ein Leibgeding für zwei Leiber (Frau und fünfjährige Tochter) von 80 ℥ Münchener Pfennigen jährlich gekauft.

4) 1368 K. Karl IV. bestätigt 64 000 gulden Ungarische und Böhmische, die uns etwan der hg. Joh. Markgrave czu Merhen . . an bereitem gelde geliehen hat.

5) 1378 (Friedensburg I 66): floreni qui empti fuerunt pro 16 gr. et 4 den. 1421 (Friedensburg II 67) als eyn koufmann den goldgulden von dem andern koufmann nimpt und bezalt.

ungarische Gulden bei aller Bedeutung, welche er infolge seines sich stets gleichbleibenden inneren Wertes für den deutschen Verkehr mehr als für den eigenen Landesverkehr¹⁾ hatte, dennoch immer ein Fremdling blieb, kann nicht Wunder nehmen; in der Folge ist der ungarische Gulden oder Dukat, wie er später genannt wird, für den allgemeinen deutschen Verkehr überdies durch den schlechteren rheinischen Gulden, der aber den Vorzug einer gewissen Währung hatte, noch mehr verdrängt worden²⁾.

Die weiteren Schicksale der mit dem Vertrage von 1386 begründeten rheinischen Guldenmünze ließen sich nicht eben günstig an; bereits im Jahre 1399 wurde die Klage laut, daß die Gulden sich arg verlaufen haben und unter dem festgesetzten Fusse ausgebracht werden³⁾. Man sah sich genötigt, die Gulden um ein halbes Karat leichter zu prägen, und sie überdies 20 $\frac{1}{2}$ Weißpfennigen gleichzusetzen⁴⁾, nur um das Ausströmen derselben zu verhindern. — der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn, welche damals ganz allgemein die Wege der Entwicklung der Landesmünze bezeichnete. An weitere gesetzliche Maßnahmen zur Einführung der Goldwährung konnte unter diesen Umständen nicht gedacht werden. Und ebensowenig lassen sich in dieser Zeit Verfügungen anderer Reichsfürsten zu Gunsten der Einführung der Goldwährung oder auch nur einer parallelen Währung beider Metalle finden.

1) Im Diplomatarium der Monumenta Hungariae historica findet sich die erste und ganz vereinzelt bleibende Erwähnung von Goldgulden zum J. 1350 (Nagl, Kremser Goldfund S. 23).

2) 1444 (Friedensburg II 66): 1100 gutter ungarischer guldin in golde oder nach der lande werunge.

3) Münzrecess der Kurfürsten am Rhein (Reichstagsakten III 110): wand die munzen von golde und silber sich grobelichen verlaufen, geargert und genydert hant, daz die von yrme werde komen und gefallen sint, damite wir herren, unser lande und lude und der gemeyne koufmann zu grosem verderpnisse und schaden kommen sind.

4) Das bedeutet eine Erhöhung der Relation, welche 1386 auf 10,75:1 angenommen war, auf 11,27:1 (vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben II 470).

So beschränken sich die verschiedenen zwischen 1396 und 1413 abgeschlossenen schwäbischen Münzkonventionen ebenso wie eine pfälzische von 1409 auf eine Tarifierung der rheinischen und ungarischen Goldgulden und auf die Feststellung einer Relation derselben zu den einheimischen Hellern, ohne weitere Bestimmungen über den Umlauf und die Währung dieser fremden Goldsorten zu erlassen¹⁾. Ja der Herzog von Bayern untersagte noch im Jahre 1397 die Anwendung der Goldrechnung bei Strafe, nicht nur beim Kauf von Waren und Lebensmitteln, sondern auch bei Zahlungen von verbrieften Geldschulden, Gülten und Zinsen, ein Verbot, welches allerdings nicht lange aufrecht erhalten werden konnte²⁾.

Es begreift sich leicht, daß bei diesem Zustande der Währungsgesetzgebung die Einbürgerung der Goldzahlungen in den täglichen Verkehr nur langsam Fortschritte machen konnte, so sehr auch der Goldgebrauch im großen Handelsverkehre bevorzugt war. Noch immer ist die große Masse auch der größeren Geldgeschäfte in Zählmarken des Pfenniggeldes abgeschlossen, neben welchen die Abschlüsse sowohl in Gewichtsmarken Silber als auch in Gold erst allmählich an Bedeutung gewinnen³⁾. Und auch dann blieb es noch in das Ermessen der Zahlenden gestellt, die in Gold berechneten Summen in Silbergeld zu bezahlen⁴⁾.

Doch übten immerhin die rheinischen Münzverträge

¹⁾ Übersichtlich zusammengefaßt bei Grote, Münzstudien VI S. 109 ff.

²⁾ Reg. Boic. XI, 94. Vgl. dazu Muffat in den Abh. d. bayer. Akad. d. Wissensch. XI (1870) S. 252. Doch sind schon in einem Steuerregister von 1390 (Freibriefe S. 213) die eingegangenen Beträge überwiegend in Gulden verrechnet.

³⁾ Nach Grote, Münzstudien V 204 f. lauten von 46 lippeschen Urkunden aus den Jahren 1381—1390 nur je sechs auf Gewichtsmarken Silber und auf Goldgulden; in den Jahren 1391—1400 aber von 62 Urkunden doch schon 23 auf Goldgulden, acht auf Gewichtsmarken Silber. Darlehen und Rentenkäufe wurden aber noch fortwährend in Marken und Schillingen berechnet.

⁴⁾ Osnabr. Mittel. IV 120: 3 floreni boni ponderis et auri aut valor eorum in denariis dativis Osnabrugg.

einen sichtlichen Einfluß zu Gunsten des Goldgebrauches auch im gemeinen Verkehre aus¹⁾): es erfolgte eben doch fortan eine regelmäßige Versorgung des Geldmarktes mit einheimischer Goldmünze, während bis dahin immer die ausländischen Goldsorten überwogen und es von der jeweiligen Zahlungsbilanz eines Landes abhing, ob sie überhaupt in größeren Mengen zur Verfügung standen.

Die Reichsgewalt verhielt sich allen diesen Strebungen gegenüber ziemlich passiv, obwohl die Münzprivilegien Ludwigs des Bayern und Karls IV., welche den mit der Guldenmünze belehnten Münzherren die Einhaltung der Florentiner Norm vorgeschrieben hatten, einen kräftigen Vorstoß zu Gunsten einer einheitlichen deutschen Goldprägung bedeuteten. Darüber hinaus äußern sich die Ziele der Reichsmünzpolitik in Bezug auf den Goldumlauf nur nach einer Richtung: schon unter Karl IV. begegnen Vorschriften für die Reichsmünzstätten wie für andere Münzherren, welche den Gulden zu dem bestehenden Silbergelde in eine bestimmte Relation setzen, und zwar geschieht das zunächst immer in der Weise, daß ein Pfund Heller einem Gulden gleichgesetzt wird²⁾. In gleicher Weise ist dann im Jahre 1385 in der Reichsmünzordnung König Wenzels³⁾ bestimmt, daß ein Pfund Heller für einen guten ungarischen oder böhmischen Gulden gehen soll.

Um dieses einfache Verhältnis aufrecht erhalten zu können, mußte bei der beständigen Tendenz zur Verminderung im Silbergehalte der Heller und teilweise auch im Goldgehalte der Gulden der Münzfuß der Heller von Zeit zu Zeit wieder aufs neue bestimmt werden, ohne daß es

¹⁾ Im Münsterschen kommen die deutschen Goldgulden erst seit 1390 regelmäßig vor, von wo an sie auch die Schilde fast ganz verdrängten. Schon in der ersten Zeit des 15. Jahrh. ist dort die Rechnung nach Gulden gebräuchlich (Grote, Münzstudien I 210 f.).

²⁾ 1356 Reg. Karl. IV 2422 für die Reichsmünzstätten, 1365 n. 4132 für Nürnberg, 1372 n. 5112 für Franken, 1374 für den Grafen von Württemberg, 1376 n. 5568. Vgl. oben S. 382 f.

³⁾ Reichstagsakten I 260.

doch möglich war, eine genaue innere Übereinstimmung jederzeit aufrecht zu erhalten.

Die Absicht dieser Reichsmünzordnungen war aber auch keineswegs auf die Einführung einer Goldwährung gerichtet; nirgends enthalten sie Bestimmungen über die Goldprägung, nirgends solche über die Verpflichtung zur Annahme von Gold oder zu Goldzahlungen¹⁾. Sie beschränken sich durchaus auf die Regelung der Verhältnisse der Reichsilbermünze, und die Rücksicht auf den faktischen Umlauf von Goldmünzen führt nur dazu, den schwankenden Wert der Silbermünzen an dem relativ beständigen Werte der Goldmünzen zu messen und dadurch der Geldrechnung einen festen Halt und eine höhere Rechnungseinheit zu bieten.

Erheblich später erst trat das Reich auch wirksam für die einheitliche Prägung der Goldmünzen ein und zugleich beginnen die ersten Versuche, eine wirkliche Goldwährung einzubürgern²⁾.

Den Anfang machte König Ruprecht, der schon als Pfalzgraf im Jahre 1399 sich an dem Münzvertrag der rheinischen Kurfürsten beteiligt hatte, und nun, nach seiner Erhebung zum Könige, auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt a. M. Gulden nach rheinischem Fusse schlagen ließ. Schon im Jahre 1402 veranlafte er auf dem Kurfürstentage zu Mainz, welchem auch eine Anzahl von Reichsstädten beigezogen waren, den Beschluß, daß des Königs Gulden gleich denen der Kurfürsten gehalten und alle fortan, sofern sie

¹⁾ Vgl. jedoch K. Wenzels zweites Übergangsgesetz von 1385 (Reichstagsakten I 484) [1]: so haben wir . . . in den landen zu Swoben und zu Franken und in andern unsern und des reichs steten und landen ein werung und bezalung gemacht, . . . also daz dorin geng und gebe sollen sein und werung ein *℥* guter haller für einen guten ungerischen guldein; wer aber der heller niht het oder gehaben mohte, der mag einen guten ungerischen guldein geben für ein *℥* haller und domit sol sich iedermann gewern und bezalen lätzen. Die Reichswährung ist also Silber (Heller), der ungarische Gulden (aber nur dieser) erhält subsidiäre Zahlkraft.

²⁾ Vgl. zu dem folgenden: Joseph, Die Goldmünzen des 14. und 15. Jahrh. (Archiv f. Frankfurter Geschichte VIII 1862) S. 52 ff.

vollwichtig seien, zu dem vereinbarten Anschlag genommen werden sollen¹⁾.

Damit ist zum erstenmale der Gedanke angeklungen, ob es nicht gelingen könnte, die königliche Autorität für eine einheitliche Goldmünze im ganzen Reiche einzusetzen.

Wie wenig dieses, wenugleich zaghafte, Vorgehen des Königs sich des Beifalls der Kurfürsten zu erfreuen hatte, ist durch deren nächstes Verhalten sehr drastisch illustriert. Im Jahre 1409 machten die drei geistlichen Kurfürsten am Rhein eine neue Münzvereinigung mit Ausschluss des Königs²⁾, in welcher sie den Feingehalt des Gulden auf 22 Karat herabsetzten und 20¹/₂ Weispfennige als Äquivalent bestimmten, im übrigen aber die Anzahl von 66 Gulden auf die Gewichtsmark Gold bestehen ließen, während von den neuen Weispfennigen 104 auf eine Gewichtsmark Silbers gehen sollten.

Damit verließen die Kurfürsten eigenmächtig den im Jahre 1402 vom Könige vorgeschriebenen Münzfuß, wenn auch vielleicht inzwischen bereits des Königs Münzmeister in Frankfurt der in der Münzstätte der Kurfürsten eingerissenen Praxis der Verschlechterung des Feingehaltes sich anbequemt hatte, um nicht einer Ausbeutung durch die minderhaltigen Goldmünzen ausgesetzt zu sein³⁾. Diese neuerliche Herabsetzung des Feingehaltes der Goldmünze war zwar gewiß ebenso wie die vorhergegangenen eine münzpolitische Maßregel, um der noch immer andauernden

¹⁾ Reichstagsakten V 307: [3] und die gulden, die unser und unser kurfürsten muntzmeistere bizher mit einander geslagen haben, die sal man furbaz nemen nach dem werde der gulden, die wir itzund offgesezt han zu slahen. Der Ratschlag der königl. und kurfürstl. Räte (Reichstagsakten V 303) stimmt in diesem Punkte mit dem Münzgesetz überein; von Währung ist nirgends die Rede.

²⁾ Reichstagsakten VI 629 f.

³⁾ 1409 (Reichstagsakten VI 615) schreibt der König an Frankfurt daz man villicht das gold uf 22 karat seczen und einer redelichen munze . . zu slahen übereinkomen muszte. Auch die Goldgulden K. Ruprechts waren nach Frankfurter Proben bereits 1401 mit 22 Karat verzeichnet (Joseph S. 215).

Ausströmung der Goldmünzen zu steuern; aber gewiß war diese Maßregel auch ein weiteres Hindernis einer Einheit der Goldmünze und daher auch einer Einbürgerung derselben als Währungsgeld.

Es erzeugte daher auch diese Maßregel zunächst eine Reaktion im Kreise der an einem geregelten Goldumlaufe am stärksten interessierten Städte, welche sich an den König um Abhilfe wandten¹⁾. Der König, aufser stande, die einmal eingerissene Verschlechterung des Feingehaltes rückgängig zu machen, benutzte doch diese Intervention der Städte dazu, um wenigstens die Bindung der 22 Karate bei den Kurfürsten für die nächsten 10 Jahre durchzusetzen, wogegen sich die Reichsstädte bereit erklärten, unter dieser Voraussetzung die neuen Gulden für die nächsten 5 Jahre als gemeine Währung anzuerkennen²⁾.

Damit war auch den Intentionen des Königs in Bezug auf die Verallgemeinerung des Umlaufs der Goldmünze wenigstens teilweise entsprochen; es war der Weg betreten, auf dem, nach der bestehenden Verfassung des Reiches, allein eine Währungsänderung zu Gunsten des Goldes erreicht werden konnte. Denn wie jeder Reichsfürst, so fühlte sich auch jede Reichsstadt in Sachen des Goldumlaufs autonom, und nie wäre es möglich geworden, anders als durch ausdrückliche lokale Anerkennung die Goldwährung zur legalen Währung zu machen.

1) Vorschlag der Städte über die Bestimmungen eines Münzvertrags bei Joseph S. 129. Reichstagsakten VI 637 und die Verhandlungen von 1409 am Städtetage zu Heidelberg wegen ausschließlichen Goldverkaufs an die königliche Münze (Reichstagsakten VI 625).

2) Münzverein der Reichsstädte zu Speier 1409 (Reichstagsakten VI 643): wie das unsere herren die kurfürsten am Rijne . . sich zu einer neuen gulden münse uf 22 grat fines goldes und nit darunder . . . vereinigt und überkommen haben zu slahen: darumb wir vorg. stede alle uns des ouch mit einander vereiniget und überkommen haben . . die vorg. neuen gulden und ouch solche gulden, die derselb unser gr. herre der konig uf 22 grat . . wurde tun slahen, in unseren steden für eine gemeine werunge zu geben und zu nemmen halten wollen.

Einen wesentlichen Vorschub leistete diesem Bestreben des Königs die Haltung einiger der Goldwährung zugethaner Landesfürsten, unter denen die wichtigsten wohl die Herzoge von Bayern waren, welche, entgegen den Tendenzen der vorausgegangenen Zeit, in ihrer Münzordnung von 1406 im allgemeinen Zulassung der Goldmünzen aussprachen ¹⁾.

Weiter aber als zu einer solchen partiellen Anerkennung der Goldmünze des Königs und der rheinischen Kurfürsten als alternatives Währungsgeld gediehen die Pläne König Ruprechts nicht; wie er in fast allen seinen politischen Aktionen, die er mit halben Mitteln begann, auch mit halben Erfolgen zufrieden sein mußte, so blieb auch der Erfolg seiner Münzpolitik zunächst ein sehr bescheidener; die bereits 1372 ausgesprochene Regel, daß Gold jederzeit durch Silbermünzen ersetzt werden könne, jenes also doch nur fakultative Anwendung finde, vermochte er noch nicht zu beseitigen.

Um so energischer und, vorübergehend wenigstens, mit viel größerem Erfolge nahm sein Nachfolger auf dem deutschen Königsthronen den Gedanken einer einheitlichen Reichsgoldmünze als Währungsgeld wieder auf. Als die Kurfürsten im Jahre 1417 wieder eigenmächtig den Gulden auf einen Feingehalt von 20 Karat herabsetzten ²⁾ und zur Verstärkung ihrer Position auch den Herzog von Jülich in ihren Bund aufnahmen, richtete König Sigmund in seinen Reichsmünzstätten zu Frankfurt a. M. und Nördlingen die Guldenprägung wieder ein ³⁾ und betrieb sie, wenigstens am ersteren Orte,

¹⁾ 1406 (Altlandständische Freibriefe S. 241): Wir mainen und gepieten auch ernstlich und vestiglich, das yederman in unserm land chauff und verkauff umb gold und umb die newen münz, die wir yetzo slahen. Wer aber des goldes nicht hat, der soll den andern wern mit der newen münz ye für ainen newen ungerischen guldein oder tukaten 5 sch. pf. und für ainen guten reynyschen guldein fünfthalben schilling.

²⁾ Joseph, Goldmünzen S. 59 u. 132.

³⁾ Joseph I. c. 138: Doch bedunken wir uns me plichtig zu sin, unser und des riches rechte und herkommen zu hanthaben und wo die undergedrucht ligen, wideruffzurucken.

gleich so energisch, daß im ersten Jahre bereits schon gegen $\frac{1}{4}$ Million Gulden geprägt waren und auch in den folgenden Jahren immer stark gemünzt wurde¹⁾. Diese Reichsgulden erfreuten sich auch alsbald großer Beliebtheit; die schwäbischen Städte erklärten sich bereit, „wenn die Gulden blieben wie die ersten“, sie als Währung bei ihnen umlaufen zu lassen²⁾; und König Sigmund selbst setzte einen Ehrgeiz darein, daß seine Gulden besser seien als die der rheinischen Kurfürsten³⁾. Doch war damit immerhin anerkannt, daß der für den rheinischen Gulden inzwischen angenommene Feingehalt von 20 Karat im wesentlichen auch von den Reichsmünzstätten angewendet werde, ja es muß alsbald schon der weitere Rückgang auf 19 Karat sich vollzogen haben; dieser Feingehalt ist erstmals ausgesprochen in der Münzordnung des Markgrafen von Brandenburg von 1419, nach welcher er in Nürnberg Gulden prägen ließ⁴⁾, und ein Jahr später erscheint er bereits von den Kurfürsten angenommen und von der Stadt Köln, welche dieser Abmachung besonders im Interesse eines ungestörten Umlaufs der neuen Goldmünzen beigezogen war, anerkannt⁵⁾.

Der goldnen Reichsmünze ist in diesem Übereinkommen gar nicht gedacht; indem aber dem Gulden der rheinischen Kurfürsten ausschließlich die volle Umlaufsfähigkeit zu-

1) Während des ersten Jahres (1418—19) sind 3800 Mark Gold vermünzt worden. Nach späteren Abrechnungen ergibt sich für 1429—30 eine Ausmünzung von 507 $\frac{1}{2}$ Mark, für 1431 von 96 $\frac{1}{2}$ Mark Gold (Joseph S. 63, 211).

2) Joseph l. c. S. 64.

3) 1418 (Joseph S. 139): doch daz die selben unser moncze, so die also gewurket ist, ye an hundert gulden einen gulden besser sin sulle, dann die vorgeannt gulden, die ufs des koufmanns butel genommen sint. Aus den Proben zu Frankfurt 1419 ergibt sich auch, daß des Königs Gulden etwas besser waren; die Gulden der Kurfürsten hatten alle etwas unter 18 Grad, die des Königs 18 Karat $\frac{1}{2}$ Gran. (ib. 218).

4) Hirsch l. c. I 71.

5) 1420 Münzvergleich zwischen den rheinischen Kurfürsten und der Stadt Köln (Hirsch VII 30).

gesprochen ist, andere Geldsorten daneben ausdrücklich tarifiert sind, ist stillschweigend dem Gulden des Königs die Anerkennung versagt worden.

Der König liefs sich zunächst dadurch in der weiteren Ausprägung nicht beirren, ja er hat vielleicht um eben diese Zeit auch in der alten Reichsmünzstätte zu Dortmund die Guldenprägung aufgenommen¹⁾, dabei aber wahrscheinlich sich schon dem verminderten Feingehalte der Kurfürstengulden angenähert. Den Kurfürsten scheint diese vermehrte Münzthätigkeit des Königs sehr unbequem gewesen zu sein; sie bedrohte sie in ihrer faktischen Monopolstellung, welche die weithin bevorzugte rheinische Goldmünze ihnen verschafft hatte, und wurde wie eine beständige Kontrolle ihrer Ausmünzung, ja wohl auch als eine unzulässige Ausdehnung der königlichen Gewalt empfunden. Und da nun der König durch die stillschweigende Ausschließung seiner Goldmünzen von dem Verkehr in den Gebieten der Kurfürsten sich nicht irremachen liefs, so traten sie im Jahre 1425 ganz offen gegen ihn auf, verboten die Kaisergulden in ihren Landen direkt und legten es auch der mit ihnen verbündeten Stadt Köln nahe genug, sich gleichfalls den Gulden der Reichsmünzstätten zu verschließen²⁾.

Diese Provokation bewirkte, dafs der Kaiser nur um so entschiedener von nun an das Ziel einer einheitlichen Reichsgoldmünze verfolgte. Schon aus dem Jahre 1426 stammt der Entwurf zu einer Vereinigung aller Fürsten und Städte über gemeinsame Ausprägung von Gold- und Silbermünzen

¹⁾ Jedenfalls vor 1425, wie aus einer Urkunde bei Joseph I. c. 160 hervorgeht.

²⁾ 1425 Anzeige der Kurfürsten an die Stadt Köln über den abgeschlossenen Münzverein (Hirsch VII 38): So tat unser her der kaiser auch an etwa viel steten, oben und nidden, gulden schlagen und montzen, die unsre frunde probiert und ufgesatz und an golde vast kranker dann die unsern befunden haint; und darumb so haben wir in unsern landen, gepieten, zollen und gleiden bestalt, anders keyne montze dan unser obg. montze zu nemen oder gaen zu lassen . . . Und verkunden und schriben uch das in dem besten, dass ir uch und die uweren sich darnach wissen zu richten.

nach Frankfurter Währung¹⁾. Fiskalische Rücksichten waren dabei gewiß nicht minder als wirtschaftspolitische maßgebend; auf die letzteren ist jedoch der Ton gelegt. In allen Landen, so sagt der Kaiser mit unverkennbarer Spitze gegen den rheinischen Münzbund, rechnet die Kaufmannschaft nach Frankfurter Münze und Währung²⁾: durch die verschiedenen Münzsysteme kommen alle Stände zu Schaden. Der Handelsmann, überhaupt der Reisende, leidet unter der Beschränktheit des Umlaufgebietes der einzelnen Münzsorten; er muß sich daher mit Gold versehen; aber auch dies ist nur mit Kosten zu erlangen und nur mit Aufgeld gegen Silber umzuwechseln; so werden alle Stände geschätzt, d. h. besteuert durch den Mangel einer gleichen und allgemein gültigen Münze.

Diesem theoretischen Grundgedanken entsprechen die praktischen Maßnahmen, welche nun der Kaiser der Reihe nach traf, um die Grundbedingungen für eine Reichsgoldmünze und die Einbürgerung einer allgemeinen Goldwährung zu schaffen. Zwar die Herabminderung des Feingehalts auf 19 Karat war nicht mehr rückgängig zu machen; der Kaiser hat selbst schon zu diesem Feingehalt prägen lassen und er mußte, den Verhältnissen Rechnung tragend, auch die Möglichkeit schaffen, daß der rheinische Gulden gleichfalls in den Umlauf der Reichsgoldmünzen einbezogen werden könne; eine einseitige Erhöhung des Feingehaltes der Kaisergulden wäre nur zum Schaden der Reichsmünzstätten ausgeschlagen. Sigmund befolgte also nur die schon von seinen Vorgängern eingeschlagene Münzpolitik, indem er die geschaffene That-

1) Die von des Kaisers oberstem Münzmeisters Konrad v. Weinsberg verfaßte, hochinteressante Denkschrift ist mitgeteilt bei Joseph I. c. S. 163. Bereits im J. 1417 (Reichstagsakten VII 323) eröffnet der König den Städten: das ouch iderman an sin herren und frunde bringe, ob es nit geendet wurde von der gulden munze wegen und der silbrin, das die stete dan einer gemeinen werunge uberkomen.

2) Ähnlich erklärt auch 1428 der Rat von Frankfurt, daß alle Kaufleute ihre Wechsel nach Frankfurter Gewicht und Währung und nicht auf kölnisches Gewicht ausstellen (Joseph I. c. S. 87).

sache des 19karatigen Guldens acceptierte und darauf seine weiteren Mafsnahmen baute, unter denen die wichtigsten eine verstärkte Ausprägung von Reichsgulden und die Anbahnung einer allgemeinen Anerkennung derselben als Währungsgeld waren.

Schon in einer Verordnung vom Jahre 1428 an die Stadt Frankfurt erklärt demnach der Kaiser, dafs er fortan bei der goldenen Münze von 19 Graden feinen Goldes verbleiben wolle und gebietet der Stadt, diese Gulden als Währung anzunehmen¹⁾. Und im folgenden Jahre, als der Kaiser der Stadt Frankfurt selbst die Prägung dieser Reichsgoldmünze überläfst, spricht er es deutlich aus, dafs es sich dabei um des Reiches Recht und Ehre, sowie um des Landes Nutz und Frommen handle, und erläfst einen allgemeinen Befehl an die Reichsunterthanen, diese Goldmünzen anzuerkennen²⁾.

Damit ist zum erstenmale und von jener Autorität, welche allein berufen war, über die Währung im Deutschen Reiche etwas allgemein Verbindliches zu verfügen, der Grundsatz der Goldwährung ausgesprochen, freilich nur in sehr allgemeinen Ausdrücken und ohne dafs alle die näheren Anordnungen auch nur gestreift wären, von denen

¹⁾ Hirsch l. c. I 73: Nun sind wir darauf belieben, dass wir die güldene münze, als wir die vormals bey euch schlagen lassen haben uff 19 grad fyns goldes, also dabey belieben, und nicht mynnern lassen wollen, sondern dass die ein werunge sin sollen. Darumb so gebieten wir euch von römischer königlicher macht ernstlich und vestechlich mit diesem briefe, dass ir in eurer statt offenbarlich verkünden lasset und auch gebietet, dass kaufleute und sunst mennigliche solche gülden von 19 grad fyns goldes für werunge nemen und genge und gäbe halten.

²⁾ 1429 (Hirsch l. c. I 74): Als wir etzliches iahr und zeit her zu wiederbringung unser und des reiches rechte und sonderlich auch umb nothdurfft, nutz und frommen gemeiner lande willen von unserm und des reiches wegen eine güldne münze . . . haben mügen schlagen und machen lassen Und wir gebieten darumb von römischer königlicher macht allen und jeglichen fürsten, geistlichen und weltlichen dass si solch unser und des reiches münze annehmen und in allen iren landen . . . fürgang haben lassen. Die letzte Stelle ist schon gleichlautend in dem Schreiben des Königs von 1418.

es abhing, ob und inwieweit ein solcher Währungswechsel auch praktisch werden konnte. Und allzugroß war auch von Anfang an die Aussicht nicht, daß dem Befehle des Kaisers werde allenthalben Folge gegeben werden. Die Kurfürsten verharrten nach wie vor in ihrer ablehnenden Haltung gegen die Kaisergulden; noch im Jahre 1431 beklagt sich des Reiches oberster Münzmeister, daß die Kurfürsten die Gulden des Kaisers an ihren Zöllen, in ihren Landen und Gebieten verboten haben¹⁾. Überdies hatte sich die Stadt Nürnberg schon längst einen eigenen Stadtwährungsgulden von 21 Karat eingerichtet und Kaiser Sigmund mußte zunächst gestatten, daß dieser neben dem Gulden von 19 Karat, welcher Landwährung hieß, geprägt werden dürfe²⁾.

Indessen setzte der Kaiser seine Mafsnahmen zur Einbürgerung der Reichsgoldwährung unentwegt fort. Im Jahre 1429 richtete er eine neue Reichsmünzstätte für die Guldenprägung zu Basel ein und motivierte das mit der durch die Nähe des Welschlandes gebotenen Rücksicht für eine geordnete Goldeirkulation. Auch hier wie in Frankfurt war der Kaiser darauf bedacht, daß die Goldmünzen in Schrot und Korn jedenfalls so gut als wie die besten rheinischen Gulden ausgebracht würden, nach deren Fuß er sich im übrigen immer bei seinen Ausmünzungen richtete.

Außerdem verlieh der Kaiser schon im Jahre 1425 dem Herzog von Berg die Guldenmünze mit des Kaisers Bild³⁾, im Jahre 1434 der Stadt Lüneburg, im folgenden Jahre der Stadt Hamburg das Recht der Goldmünze nach dem Fufse der kaiserlichen und rheinischen Gulden und deren Währung⁴⁾.

So schien der Kaiser doch durch die konsequente Verfolgung seines Zieles auch der Verwirklichung desselben

1) Joseph l. c. S. 188.

2) Hegel, Städtechroniken I 248 ff. Die Nürnberger Stadtwährung scheint sich jedoch über das Jahr 1443 hinaus nicht erhalten zu haben.

3) Lacomblet, Urk.-B. IV p. 194.

4) Hirsch l. c. I 79 u. 80.

immer näher zu kommen. Auf dem Reichstage zu Eger 1437 ward bereits ausgesprochen, daß der 19 karatige Gulden, wie seit einiger Zeit, gemeine Landeswährung bleiben solle, und noch bestimmter lautet der Ausspruch des Ratschlags der kaiserlichen Räte und Städte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438, wonach der Gulden von 19 Karaten gemeine Landeswährung bleiben und der König allen Münzherren gebieten solle, daß sie keine andern Goldmünzen als nach des Königs und der Kurfürsten Münzen schlagen dürfen, bei Verlust ihrer Rechte und Privilegien¹⁾.

Aber schon hatte der Tod dem König die Augen geschlossen und Deutschland hatte damit auch den entschiedensten Verfechter einer einheitlichen Reichsgoldwährung verloren. Die weitere Entwicklung dieser Frage trägt durchaus den Charakter einer langsamen aber stetigen Rückbildung an sich.

Überblickt man die Fortschritte, welche die Einbürgerung der deutschen Guldenmünze in den 50 Jahren von Begründung des rheinischen Münzbundes bis zum Tode Kaiser Sigmunds gemacht hat, so ist nicht zu verkennen, daß dieselben sehr bedeutend waren. Der Gulden ist in dieser Zeit in allen deutschen Gauen entschieden populär geworden; der auserlesene Geldstoff, die Fähigkeit, große Wertbeträge darzustellen, die besonders in Deutschland mit seinem gänzlichen Mangel an größerer Silbermünze so wertvoll war, die relative Konstanz seines inneren Wertes gegenüber dem beständig schwankenden und immer unsicheren territorialen und lokalen Gelde, das waren sehr wirksame Argumente zu Gunsten des Guldens. Für den rheinischen Gulden sprach überdies der Umstand, daß er als Vereinsmünze doch auch eine größere Bürgschaft seiner Güte besaß, als das der einseitigen Verfügung eines Landesherrn unbedingte ausgesetzte Geld, das außerhalb des rheinischen Münzbundes geprägt wurde; eine gewisse wechselseitige Kontrolle der Ausmünzung, wie sie die rheinischen Kur-

¹⁾ Hirsch l. c. I 80 u. 81.

fürsten eingerichtet hatten, begünstigte den Umlauf ihrer Goldmünzen ebensowohl, wie das relativ große Gebiet der vereinigten Fürsten, innerhalb dessen die Gulden doch vorzugsweise ihre Anwendung suchten und fanden. Dazu kam, daß sich der Gulden vorzüglich als höhere Einheit der Geldrechnung eignete, wenn immer dafür gesorgt war, daß er zu dem kursierenden Gelde in einem sicheren Zahlenverhältnisse stand.

Aber es zeigte sich bald, daß das Gold auch diese eine Funktion nicht gut zu erfüllen vermöge, solange die Silberäquivalente von Fall zu Fall festgestellt werden mußten, deren höhere Rechnungseinheit das Gold sein sollte. Es war eben der Gulden nicht nur ein bestimmtes Vielfaches von Silbermünzen, wie etwa das Pfund Pfennige, sondern selbst eine Münze mit innerem Werte, welche einen gesicherten Umlauf nur erreichen konnte, wenn sie an die Gewichtsmark Silber und an das Silbermünzsystem in festen Verhältnissen angeschlossen wurde.

Auf diesem Punkte setzten auch schon frühzeitig die Bemühungen der rheinischen Kurfürsten ein; aber über eine periodische Feststellung der Silberäquivalente hinaus sind sie doch eigentlich nie gekommen. Wohl sorgten sie dafür, daß ihre eigenen Gulden im Lande anstandslos genommen wurden, ja die strenge Handhabung des Wechsels wurde, freilich aus fiskalischen Gründen, zu einer Art von Annahmehzwang; auch außerhalb ihres Gebietes suchten sie, indem sie den Geldwechsel speciell in Frankfurt, dem wichtigsten Geldmarkt der Zeit, ausübten, ihren Gulden Wege in den allgemeinen Verkehr zu öffnen¹⁾. Aber die Grundbedingung für die feste Einbürgerung der Goldwährung neben dem üblichen Landesgelde in Silber, nämlich das feste Wertverhältnis beider Metalle, die innere Übereinstimmung

¹⁾ 1419 (Joseph I. c. S. 143): Wie vele von alder herkommen und gehalden ist worden, daz unser gn. herren der kurfürsten uff dem Rine munczmeister sich des heiligen richs und unsere frihen messe und merkte mit irer moncze gebruchet han.

zwischen dem aus Gold- und Silbermünzen gebildeten Systeme des Währungsgeldes mit dem Verhältnis der Effektivwerte beider Münzarten war bei den tief eingewurzelten üblen Gepflogenheiten nicht zu erreichen, welche in der Silberausmünzung nur eine beständige Gelegenheit zu Münzgewinnen erblickt hatten und nun mit der Aufnahme der Goldmünzen in das Landesmünzsystem auch auf diese übertragen zu werden begannen.

So stellte sich frühzeitig der Unterschied fest zwischen dem rechnungsmässigen Wertverhältnis der Gold- und Silbermünze, dem Pagament und dem effektiven Wertverhältnisse; dieses letztere fand seinen Ausdruck in dem Aufgelde, das für Gold zu zahlen war, und das natürlich die Umlaufsfähigkeit desselben behinderte, das Gold immer wieder über die Grenzen des Landes und in die Tiegel der Münzen drängte und den Mangel an Goldmünzen permanent machte.

Um aber eine genügende Stetigkeit der Relation zu erreichen, bedurfte es sowohl eines festen Münzfußes der Gulden, als auch einer vollständigen Neuordnung der Landes-silbermünze. In erster Hinsicht hat in der That die Münzpolitik Kaiser Sigmunds gute Früchte getragen. Seit 1419 hat sich der rheinische Gulden zu 19 Karat ziemlich unverändert gehalten; auch noch nach des Kaisers Tode haben ihn die Reichstage als den Normalgulden anerkannt; während einer Periode von fast 50 Jahren sind die Abweichungen im Feingehalte doch nie so bedeutend geworden, daß sie die Cirkulationsfähigkeit der rheinischen Gulden ernstlich bedroht hätten.

Anders lagen die Dinge allerdings mit der Silbermünze, auf deren Entwicklung allenthalben der schwere Druck einer gewinnsüchtigen Ausbeutung durch die Münzherren lag. Schon Kaiser Sigmund mußte anerkennen, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der im Reiche vorhandenen Münzfäße es absolut unmöglich sei, eine einheitliche Norm oder auch nur eine innere Übereinstimmung herzustellen und daß es daher auch unmöglich sei, die Gulden in ein überall gleiches und festes Wertverhältnis zum Silber zu setzen.

Damit war aber auch eigentlich schon der Verzicht auf eine Währungspolitik ausgesprochen, welche auf Einführung einer reinen Goldwährung oder einer Doppelwährung hingeeilt hätte. Dafs die Städte, aber auch nur sie, sich zuweilen geneigt zeigten, auf derlei währungspolitische Ideen des Kaisers einzugehen, konnte an dieser Thatsache nichts ändern: abgesehen davon, dafs sie diese Stadtwährung des Guldens doch eigentlich nur als Kaufmannswährung verstanden, waren sie doch in Bezug auf den Umlauf des Silbergeldes nicht mafsgebend genug, wenn auch in dieser Hinsicht zwischen einzelnen Städtegruppen Verabredungen wegen gleichmäfsigen Gebrauches gewisser Silbermünzen (Heller, später Groschen) getroffen wurden.

So blieb denn die Frage, ob das Goldgeld überhaupt einen festen Bestandteil der Landeswährung bilden könne, eine interne Angelegenheit der einzelnen Territorialverwaltungen. Da aber zeigte sich bald, dafs die Interessen sehr verschieden gelagert waren und infolge dessen auch die Entscheidung und die für sie notwendigen Mafsnahmen sehr verschieden ausfielen.

Die rheinischen Kurfürsten allerdings hatten ein sehr starkes Interesse daran, dafs ihre Goldmünzen möglichst gangbar waren, und nach vielen unsicheren und schwankenden Versuchen ist ihnen das auch leidlich gelungen. Während nach ihren Münzordnungen in den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts auf den Goldgulden zuerst 21, dann fortwährend ansteigend bis 27 Weifspfennige gerechnet werden sollten, deren Zahl dann seit 1417 wieder auf 20 zurückgesetzt wurde, haben sie endlich von 1437—1467 an der Zahl von 24 Weifspfennigen für den Goldgulden festgehalten und damit zunächst der Guldenrechnung eine bis dahin vermifste Stetigkeit gegeben. Aber auch der effektive Silberwert des Goldguldens ist in dieser Zeit den geringsten Veränderungen unterlegen, was allerdings ebenso der ziemlich konstanten Relation des rohen Metalls (1:11,28—11,38) auf dem Markte, wie der gleichmäfsigen Ausbringung des Albus

(1.26 — 1.28 Gramm) zuzuschreiben ist¹⁾. In dieser Zeit konnte sich allerdings die Goldrechnung und der Goldumlauf allgemein einbürgern, wenn nicht doch die Seltenheit der Goldmünze diesem Verkehr eine enge Schranke gezogen hätte.

Anders lagen die Interessen in denjenigen Ländern, welche selbst keine oder nur eine unbedeutende Goldprägung hatten. Die Goldrechnung war überall mehr oder weniger eingebürgert, aber sie ergab natürlich um so mehr Schwierigkeit, je mehr sich das Pagamentsgeld von dem Verhältnisse des effektiven Geldes unterschied. Eine Verbesserung der Silbermünze im Sinne einer Stetigkeit ihres Münzfußes war allerdings auch hier die erste Voraussetzung für eine Korrektur dieses Übels. Aber indem man die Verhältnisse der Goldprägung nicht beherrschte, mußte es leicht als ein Zustand beständiger Unsicherheit empfunden werden, wenn die Umlaufbarkeit und die Rechnung des Silbergeldes immer wieder von den Verhältnissen des Goldgeldes abhängig war. Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt sich die erste bedeutsame Reaktion, welche sich gegen die herrschende Goldrechnung und den Goldgebrauch wendet. Im Jahre 1454 schlossen Brandenburg, Bamberg, Würzburg und Nürnberg einen Vertrag über eine neue Silbermünze²⁾, von welcher 24 Schillinge einen rheinischen Gulden gelten sollten, also in voller Übereinstimmung mit den Weißpfennigen der rheinischen Kurfürsten³⁾. Dieses neue Silbergeld sollte in den Ländern der Münzvereinten alleiniges Währungsgeld sein, die Goldrechnung abgeschafft und niemand, aufser bei Golddarlehen, zu Goldzahlungen verpflichtet sein⁴⁾.

1) Hierüber ausführlich Lamprecht, Wirtschaftsleben II 476 ff.

2) Der Schilling zu 7 Pfennig, wie schon nach dem Münzvertrage von 1434 (Hirsch I 77).

3) 1459 trat auch der Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern dem 1457 erneuten Münzvertrage bei. Vgl. A. Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters 1899.

4) 1454 (Hirsch l. c. I 115): gebieten wir allen und iglichen unsern und unser stäte unterthanen . . ., ir wollet . . . hinfüro mehr kein ander

In anderer Weise hatte die kursächsische Münzordnung von 1444 dem Bedürfnisse des Verkehrs gerecht zu werden versucht, indem sie schlechthin den rheinischen Gulden 2 Lot feinen Silbers gleichstellte und durch Ausprägung einer Silbermünze, von welcher 20 Groschen 2 Lot feines Silber enthielten, eine Landeshaupt- oder Oberwährung schuf, welche jederzeit geeignet sein sollte, Goldzahlungen zu ersetzen und sich doch der Goldrechnung einzufügen¹⁾. Die Gulden sollten aber fortan nur gewogen genommen und gegeben werden²⁾.

Am auffälligsten aber ist wohl die frühzeitige Reaktion gegen die Einbürgerung der Goldwährung, welche merkwürdigerweise gerade von der Stadt ausging, welche als eine der ersten kraft kaiserlichen Privilegiums seinerzeit zur Goldausmünzung übergegangen war. Im Jahre 1441 erlassen Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg einen gemeinsamen Münzrezess gegen den Gebrauch von Gold bei der Regelung der Geschäfte, und neun Jahre später wird dieses Verbot

silber münzt dann die obgenannten unser münzte . . für werunge geben und nemen, wir gebieten auch allermänniglich, dass hinfüro aller gemeiner handel und kaufslag, der in unsern stäten, landen und gebieten mit kaufen und verkaufen getrieben wird, allein umb gelt pfund oder pfenning und nicht umb golt geboten, gescheen, gekauft oder verkauft werden soll, darauf sich dann ein iglicher fürternern mit der obgenannten unsere neuen münzt bezalen lassen und keiner dem andern gülden zu geben pflichtig sein soll, er hette im dann gülden geliehen. Ferner in dem Notifikations schreiben an die Stadt Kitzingen (ib. S. 114): so vor euch umb schulde, die sich, nachdem und euch diese unsre gebote verkündigt wern, erhaben hetten, geklagt oder ir umb recht angeruefft würdet, dafs ihr dann niemandts in dhein bezahlunge anders denn münzt zu geben und zu nemen und nicht zu bezalung mit goldt dringet, richtet oder urtheil sprecht.

¹⁾ Hirsch l. c. I 90 ff.

²⁾ Ib. 97: Nachdem wir in warheit erfunden, dafs die reinischen gülden bei iren 19 graden . . nicht bestehen . . darumb sind wir uns selbst schuldig uns und unsre lande darinnen zu verwahren . . It. wir wollen und setzen, dass man einen iglichen reinischen gulden gewogen geben und nemen solle.

noch einmal in nachdrücklicher Weise wiederholt¹⁾. Sind diese Anordnungen auch keineswegs zur allgemeinen Durchführung gekommen, so wenig wie spätere Beschlüsse gegen die rheinischen Gulden²⁾, so kennzeichnen sie doch die schwache Position, welche das Gold selbst in den reichen Kaufmannsstädten der Hansa hatte.

Gegen Ende des Mittelalters sind endlich, gleichfalls nach italienischen Mustern, zuerst in Tirol, alsbald in einer Reihe anderer Länder, die großen Silbermünzen im Werte eines rheinischen Guldens geprägt, welche die deutsche Münzgeschichte der neueren Zeit inaugurierten: damit ist die letzte Voraussetzung für die Wiederherstellung der reinen Silberwährung im Deutschen Reiche geschaffen worden³⁾.

Bedeutungsvoller und folgenschwerer als dieses der Goldwährung abgeneigte Verhalten einzelner Landesherren wurde aber für die weiteren Schicksale des Goldes die fortschreitende Verschlechterung seiner Ausprägung. Während sich der rheinische Gulden bis zum Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts wenigstens in den Münzvorschriften⁴⁾ auf

¹⁾ 1441 (Zeitschr. d. Vereins f. Lübeck. Gesch. I S. 78): Vortmer schal nymant in dessen vorsecreven steden copslagen by golde, sunder dan by Lubeschen marken. 1450: Item dat nymant in dessen veer steden noch borger edder ghaest by golde copslaghe, men alleene bi Lubeschen marken; we deme anderen in dessen veer steden boven 20 mark is schuldich unde wil betalen, dat de de twe penninghe in gholde edder grove ghelde unde den dorden in halen penninghen utgeve unde betale.

²⁾ Vertrag zwischen Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, wonach die Bürger nur die Münzen dieser Städte annehmen sollten und der rheinische Gulden nicht über 21 Schillinge bezahlt werden dürfe, bei Hirsch l. c. I 129.

³⁾ Die Geschichte des „Thalers“ gehört nicht mehr dem Mittelalter an.

⁴⁾ Noch in dem Münzabschiede der Kurfürsten von 1477 (Hirsch l. c. VII 45) ist bestimmt: Gulden der igliche halte 19 grate fins goltz und derselben gulden schön gemacht und aussbereitt sollen 103 und nit mer auf 1½ colsche mark gewegen gaen. Dagegen heisst es allerdings in den Deliberationes auf einem Eichstädter Münztag 1476 (Hirsch I 143): des ersten findt sich, dass dem gewicht ein reinischer

dem Feingehalte von 19 Karat und einem Fufse von 68 auf die rauhe Mark gehalten hatte, tritt im letzten Viertel dieses Jahrhunderts eine weitere bedeutende Verminderung in Schrot und Korn ein und entzieht dem Gulden damit zum Teil den besonderen Vorzug, die einzig mögliche Münze zur Darstellung größerer Wertbeträge zu sein.

Aber auch die faktische Ausprägung der Goldmünze blieb fortan weit hinter der Ausdehnung zurück, welche dieselbe in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angenommen hatte. Es gebrach an dem Prägematerial, das weder die einheimischen Bergwerke, noch, bei dem starken Rückgang der auswärtigen Handelsbeziehungen, die Kaufmannswelt herbeischaffen konnten. Die Guldenprägung wurde immer seltener und nährte sich überdies vornehmlich von dem Umprägen älterer, vollwichtigerer Stücke, dem einzigen Münzgeschäfte, das noch einigen Gewinn abwarf. Dem steigenden Bedarf an Zahlungsmitteln, wie er durch den fortschreitenden Prozeß des Übergangs aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft sich ergab, konnte natürlich eine solche Goldausmünzung, die nur vom vorhandenen Münzvorrat lebte, nicht gerecht werden; die Silberprägung nahm sowohl infolge der sehr gesteigerten Bergwerkerträge, als auch vermöge des allenthalben ganz außerordentlich erleichterten Münzfufses stark überhand.

So bestand schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts selbst der schwache Ansatz zu einer Goldwährung doch eigentlich nur noch dem Namen nach. Kauf und Geldrechnung gingen zwar noch nach Gulden vor sich: aber im Um-

gulden abgebrochen sei auf das hundert bei 4 gulden mynder dann das alt gewicht betragen hat. It. des andern ist vor 30 und 40 iaren die rheinisch münz in der zale gestanden, das der rheinische gulden 19 grat hat gehabt . . . demnach ist den gulden abgesetzt $\frac{1}{2}$ grat, darauf hat man gemünzt bis auf die ieszundigen neuen münz, die die fürsten slagen am Rhein auch die Stadt Cöln durch den von Weinsperg die stete Basel, Frankfurt und Nördling, dasselb neu geslagen gold sagt man, das es kaum 18 grat trag, macht sich am 100 mynderung bei 6 gulden.

lauf wurden sie immer seltener¹⁾ und immer häufiger wurde unter einem Gulden nur eine Anzahl von Silberstücken verstanden, die allein den kleinen und immer regelmässiger auch den grossen Geldverkehr vermittelten. Vergebens waren da die Bestimmungen der Reichstage, welche noch im Anfang des 16. Jahrhunderts die Goldmünze für den allgemeinen Verkehr brauchbar machen zu können glaubten²⁾.

Es war schliesslich nur die Anerkennung des bestehenden Zustandes des deutschen Geldwesens, als die Efslinger Reichsmünzordnung von 1524 den Silbermünzen allein Währung im Reiche zuerkannte und die Goldmünzen nur als Handelsmünzen behandelte³⁾.

Damit hatte sich die deutsche „Goldwährung“ des Mittelalters vollständig ausgelebt. Es war ein von Anfang an mit unvollkommenen Mitteln unternommener Versuch, für dessen Gelingen wesentliche Voraussetzungen fehlten. Als letzte Wirkung der durch die Kreuzzüge zu Gunsten des Abendlandes veränderten Handelsbeziehungen zu dem Morgenlande entstanden, entbehrte die Goldcirculation einer dauernden und gefestigten Handelskonjunktur, welche schliesslich mit

1) Seit 1477 fortgesetzte Klagen über das Seltner- und Teurerwerden der Gulden in den Münzordnungen; 1511 (Hirsch I 227) brandenburgische Münzordnung: die verboten und bösen moncz hanffent wider eingebrochen ist und sich dardurch die guldein moncz vast verloren hat.

2) Reichstagsabschied Frankfurt 1509 (Hirsch I 200): Zum ersten als die vier kurfürsten am Reyne von vielm und langen iaren here eine löbliche gulden muntz gehabt und noch haben, darauf alle contract, vorschrybunge und vorpflichtung im hl. riche gestellt und uffgericht syn Dieweyl nun alle andre gulden muntz im hl. riche . . . der obg. churfürsten muntz mit gehalt und uffschnitt vorglichen soll, das aber by etlichen nit erfunden, deshalb K. Maj. zu förderung gemeyns nutzs bewegt ist worden darin zu sehen, womit ein bestendig gulden muntz die zu allen contracten und handlungen durch das ganze römische rych werschafft sy genommen und gegeben werden soll.

3) Hirsch l. c. I 240 ff. § 21: Darzu sollan auch die jelt gemelten gemeinen Reichsmünzen von menniglichen im Reich in kaufen. verkaufen und sunst an aller bezalung für werschafft anstatt des goldes ausgegeben und genommen werden.

dem Eindringen der Türkenherrschaft in Osteuropa gänzlich erschüttert wurde. Weder der oberdeutsche noch der han- sische Handel aber waren im stande, für diesen Verlust auf die Dauer einen sicheren Ersatz zu schaffen, und die Auf- findung neuer Seewege kam Deutschland viel weniger zu gute als den westlichen Ländern von Europa. Überdies fehlten in Deutschland geregelte Bankanstalten, welche als Regulator des Geldwesens hätten wirksam werden können, die Münzpolitik der Territorialherren war und blieb einseitig und kurzsichtig und das Reich war viel zu schwach, um eine einheitliche und feste Währungs- und Münzgesetzgebung zu entwickeln. So verlief sich das Gold, das der Handel unter günstigeren Verhältnissen ins Land gebracht hatte, und dessen Ausprägung schliesslich nur mehr dem Auslande zu statten kam¹⁾; man mußte froh sein, wenigstens einige Gleichförmigkeit in die Silbermünze und die goldene Han- delsmünze gebracht zu haben. Aber als charakteristischer Ausdruck der „goldenen“ Periode der deutschen Volkswirt- schaft bleibt doch diese vorübergehende Goldwährung von höchstem Interesse. Schon im Mittelalter war das Gold das frei gewählte und höchst wirksame Zahlungsmittel der Na- tionen, welche in der Volkswirtschaft jener Zeit eine führende Rolle gespielt haben. —

Mit dem Münzrechte waren zweifellos allenthalben auch die Münzen an die neuen Herren der Münze übergegangen, und es ist auch nicht zu bezweifeln, dafs sie die angesehene Stellung, welche ihnen schon die karolingische Verwaltung eingeräumt hatte, unter ihren neuen, kleineren Herren von Anfang an zu behaupten verstanden. Ja es hat sich offen-

¹⁾ Eßlinger Münzordnung § 50: Und aber auf die reinischen gulden, so bisher geschlagen worden sein, der kostlichen loyerung und schickung halb grosser vergeblicher uncost geet, der nyemant nützlich noch fürträglich ist, dann frembden nation und ausländern, so erfordert die notturfft der guldenmüntz im Reich hinfür zu setzen und zu ordnen einen gleichen gehalt und gleichen schrott.

bar ihr Ansehen schon frühzeitig gehoben, was durch die Wichtigkeit ihres Amtes, die Größe ihres Vermögens und die einflussreichen Beziehungen mit den Kreisen des Handels und Geldverkehrs auch leicht erklärlich ist.

Aber dennoch blieb der Münzmeister auch in der Zeit der territorialen Ausgestaltung des Münzwesens zunächst noch im Verbande der Ministerialität, wurde vom Münzherrn ernannt¹⁾ und hatte neben den besonderen Pflichten seines Amtes auch noch die allgemeinen Dienstmanspflichten seinem Herrn gegenüber, insbesondere Hofdienst und Heerfolge, zu erfüllen. Diese Stellung des Münzers blieb in den Städten, in welchen der Münzbetrieb nicht an eine Gesellschaft der Hausgenossen überging, auch während der zweiten Hälfte des Mittelalters ziemlich unverändert; nur den allgemeinen Umbildungsprozess der Dienstmansschaft in ein Beamtentum hatten auch die Münzer mit durchzumachen.

Die Pflicht des Münzmeisters gegenüber seinem Herrn bestand vor allem in der Einhaltung des von diesem vorgeschriebenen Münzfusses (Schrot und Korn der Münzen), sowie des Gepräges, obwohl ihm in dieser Hinsicht schon manche Freiheit eingeräumt war. Für die dazu notwendige Einrichtung der Münzstätte selbst, für die Bestellung der Hilfsarbeiter, für die Prägeeisen und das Prägematerial hatte er in der Regel selbst zu sorgen²⁾.

¹⁾ Vgl. die bezüglichen Urkunden für Straßburg, Augsburg, Speier, Köln, Mainz, Basel, Erfurt, Wien und Regensburg bei Eheberg 117.

²⁾ 1358 (Grautoff 188): dat he (der Münzmeister) der stad munte vorstaan schal van dessen paschen bet to den anderen paschen neghttokommende, also dat he de munte holden schal in dem werde; also ein de raad het unde mit em overeendrecht. Unde mit den munte heren to elkem verdendel yares reekenen schal. Unde wat daran gewonnen wert, dar schal man alle kosten unde unghelt van betalen. Unde wat der an overblift, dar schal (der Münzmeister) van hebben den verden penning unde de stad de dre penninghe. 1400 (Lori, Bayer. Münzrecht I 21 f.): die Herzoge von Oberbayern übergeben ihre Münze zu München ihrem Münzmeister auf zwölf Jahre, vereinbaren mit ihm Schrot und Korn und schreiben ihm vor, dass er uns sol geben von jeder march zu schlegschaz 15 Münchener pfenning und sol darzu ausrichten alle ambtleuth, eisen und all sach, die zu der munz gehört.

Eine Vorschrift über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Münzsorten der Menge nach zu einander ausgebracht werden sollten, ist von den Münzherren nur selten erlassen: in der Regel blieb es dem Münzmeister überlassen, den ausgesprochenen Bedürfnissen des Publikums gemäß zu verfahren.

Eine Abrechnung des Münzmeisters mit dem Münzherrn fand in dieser Zeit in der Regel nur statt bezüglich des Schlagschatzes, der von der Mark ausgemünzten Edelmetalls nach bestimmtem Satze an den Münzherrn abzuliefern war. Nur selten ist noch die Fixierung der Quote des Bruttoertrages, welchen der Münzmeister als Ersatz der Prägekosten und als Münzgewinn in Anrechnung bringen darf; in der Regel gehört ihm der ganze Überschufs nach Entrichtung des Schlagschatzes.

Die Kontrolle des herrschaftlichen Münzmeisters, auch selbst des königlichen, liegt in dieser Zeit schon ganz vorwiegend in den Händen der städtischen Verwaltung¹⁾; in der Einrichtung dieser Kontrolle ist an alte, teilweise schon karolingische Einrichtungen angeknüpft. Die städtischen Münzaufseher intervenieren bei der Mischung der Metalle, bei dem Gießen der Zaine und bei der Adjustierung der geprägten Münzen. Der Münzmeister ist dem Münzherrn und der Aufsichtsbehörde gegenüber haftbar und straffällig für Nachlässigkeit und Falschheit im Betriebe.

In der überwiegenden Mehrzahl der Städte, welche für die Ausbildung des Münzwesen von Bedeutung wurden, entwickelte sich aber schon im 12. und 13. Jahrhunderte in

¹⁾ Schon 1186 (Lüb. Urk.-B. I 41): *Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint et si monetarius offenderit, emendet, et quiquid de emendatione provenerit, medium civibus, reliquum regie potestati cedat.* 1230 Regensburg (Lori I 10): *tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerit, de voluntate episcopi et ducis, monetam intrabunt cum magistris ab episcopo et duce ad monete officium deputatis, et denarios examinabunt et si qua in eisdem inventa fuerit falsitas, prefatus episcopus et dux judicabunt.* Vgl. oben S. 371 f.

den Münzerhausgenossenschaften¹⁾ ein Kollektivbetrieb der Münze, wodurch auch die Stellung des Münzmeisters wesentlich verändert wurde, wenn sie auch zunächst immer noch eine angesehene Bedienstung, ein ministerialisches Amt blieb. Frühzeitig macht sich hier doch schon der genossenschaftliche Einfluß geltend in dem Verlangen, den Münzmeister aus der Zahl der Hausgenossen zu wählen²⁾. Damit ist schon die Stellung des Münzmeisters eine wesentlich andere geworden. Hatte er anfänglich, wie ein anderer Vorsteher eines hofrechtlich geordneten Dienstzweiges (*magister operis*), die Aufsicht und Leitung des Betriebes im Namen und Auftrag des Münzherrn zu führen, so trägt fortan seine Stellung vielmehr den Charakter des Obmanns eines Selbstverwaltungskörpers an sich; hervorgegangen aus dem Interessenkreise der Münzerhausgenossen, ist er der *primus inter pares*, der zwar noch immer, zur Aufrechterhaltung von Frieden, Ordnung und Recht in der Genossenschaft, mit voller Autorität auftritt, auch dem Genossengericht in Münzsachen erfolgreich vorzustehen vermag, der aber nach außen hin doch immer die Interessen des Standes dem Münzherrn gegenüber mindestens ebenso sehr vertritt, als die Interessen des Münzherrn an der Handhabung der Münze. Allerdings blieb auch da, wo die Münze der Hausgenossenschaft zustand, die Verantwortlichkeit des Münzmeisters dem Münzherrn wie der kontrollierenden Behörde gegenüber noch bestehen; aber doch deckte auch hier die Genossenschaft ihren Münzmeister und gestattete ihm eine viel größere Freiheit und Selbständigkeit seines Verhaltens, wenn sie Gewinn und Schaden mit ihm teilte.

Dem Publikum gegenüber ist der Münzmeister ver-

¹⁾ Hierüber sehr ausführlich Eheberg in Schmollers Forschungen II 5 S. 113 ff.

²⁾ 1248 (Quellen II n. 280) verpflichtet sich der Erzb. von Köln die Wahl der Münzmeister nur im Einverständnis mit den Hausgenossen vorzunehmen. 1263 Straßburg: So sol man in (den Bürgern) einen husgenosen zu einem münzmeister geben. Vgl. Augsburger Stadtrecht (Meyer S. 310).

pflichtet, fremde Münzsorten und ungeprägtes Edelmetall (Barren und Bruchmetall) gegen courantes Geld umzutauschen, ebenso bei jeder Münzerneuerung altes Geld gegen neue Münze zu wechseln¹⁾: es fand also eine Prägung nicht nur auf Rechnung des Münzherrn, sondern auch auf private Rechnung in der Regel in unbeschränktem Maße statt. Doch muß dahingestellt bleiben, ob es bei solcher Umwechslung dem Münzmeister freistand, die Münzsorte, mit welcher er altes oder fremdes Geld eintauschte, beliebig zu wählen, oder ob er hierbei nur nach dem Verlangen der Münzkäufer sich richten mußte. Falsches und außer Kurs gesetztes Geld aus dem Verkehr zu ziehen, gehörte gleichfalls zu den Aufgaben des Münzmeisters: doch mußte dem bisherigen Inhaber der Metallwert vergütet werden.

Mehr nur eine geschäftliche Vereinfachung als eine wesentlich andere Ordnung der Dinge brachte es mit sich, wenn die Münze dem Münzmeister in Pacht übergeben wurde. Denn er hörte doch auch dann nicht auf, ein Beamter des Münzherrn zu sein, und unterlag derselben Kontrolle der Stadt, wie er die gleichen Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb der Münze erfüllen mußte. Nur verwandelte sich die Ablieferung des nach der Menge des ausgeprägten Edelmetalls berechneten Schlagschatzes in eine feste Pachtsumme, welche dem Münzherrn unter Umständen als eine sicherere Einnahme erscheinen und dem Münzpächter einen größeren Gewinn offen lassen konnte²⁾. Freilich lag gerade darin doch auch ein gewisser Anreiz, die Münze unredlich aus-

¹⁾ 1388 (Grautoff 188 [s. oben S. 444]): Vortmer zo schal he (der Münzmeister) hebben ene wessele, unde wat he mit der wessele winnet bynnen dessen yare. dat schal he der stad halv gheven by zwornen eiden. Munte unde wessele schal (der Münzmeister) holden van zyuen eghenen ghelt, also dat de raad neen ghelt ane hebben schal.

²⁾ 1231 (Ennen, Quellen II 128): A. monetario burgensi Sosatiensi ordinationem et administrationem monete nostre apud Sosatum ad tempus vite sue ea pacto concessimus, ut annuatim in vigilia ascensionis domini quatuor libras scil. octoginta solidos Coloniensis ratione dicte monete ecclesie nostre . . . persolvat.

zubeuten, weshalb auch Münzverpachtungen im allgemeinen nicht von langer Dauer waren¹⁾.

Dasselbe Streben nach größerer Selbständigkeit in der inneren Verwaltung des Münzwesens, welches in der Veränderung der Stellung des Münzmeisters zum Ausdrucke kommt, äußert sich nun auch frühzeitig schon in den Einrichtungen der Münzgenossenschaften selbst. Soweit wir sie auf ihre Anfänge zurück zu verfolgen vermögen, bildet die Hausgenossenschaft selbst ein officium, einen Dienstzweig in der großen königlichen und herrschaftlichen Verwaltung. Wenigstens für mehrere der hervorragendsten alten Hausgenossenschaften kann dieser Charakter als zweifellos angesehen werden; so für Straßburg²⁾, Köln³⁾, Worms⁴⁾, Mainz⁵⁾, Würzburg und Bamberg⁶⁾; auch für Augsburg, Speier und Erfurt ist das wahrscheinlich⁷⁾, und nur die alten Hausgenossenschaften in Regensburg und Wien tragen schon so frühe den ausgeprägten Charakter kaufmännischer Geschäftsbetriebe an sich, daß es fraglich erscheint, ob auch sie aus einem herrschaftlichen Amte hervorgegangen sind oder nicht von Anfang an privilegierte Unternehmungen unter herzoglicher Aufsicht waren⁸⁾.

¹⁾ In Wien war die herzogliche Münze nur wenige Jahre verpachtet, dann einer besonders geschaffenen Hausgenossenschaft (noch unter H. Leopold V. † 1194) übertragen (Geschichte der Stadt Wien 1897 I 421).

²⁾ I. Stadtrecht Art. 63: Nullus facere denarios debet nisi qui sit de familia huius ecclesie.

³⁾ 1205 (Ennen II 17 [echt?]): considerantes fidelium nostrorum monetariorum in Colonia, qui huzgenois in volgari dicuntur, incommoditatem n. ö.

⁴⁾ 1165 Worms. Urk.-B. 80.

⁵⁾ Mainzer Hausgenossenrecht im Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1857 S. 85 f.

⁶⁾ Eheberg 121.

⁷⁾ Ib. 121.

⁸⁾ Vgl. den Herzogsbrief von 1272 für die Regensburger Hausgenossen (Mon. Wittelsb. I 261) und von 1277 für die Wiener Hausgenossen (Schwind-Dopsch 112 ff.). S. oben Anm. I.

Die ministeriale Stellung der Hausgenossen prägt sich vor allem darin aus, daß sie aus der Mitte der Hofleute des Münzherrn von diesem ernannt werden (Straßburg), daß sie von ihm auch zu persönlichem Dienste in Anspruch genommen werden können (Worms, Mainz), daß sie das Amt als Lehen mit entsprechenden Emolumenten erhalten (Köln), und daß sie die gerichtlichen Vorrechte der Ministerialen genießen¹⁾. Aber doch spätestens von dem Zeitpunkt an, in welchem die Hausgenossen es durchsetzten, daß der Münzherr den Münzmeister nur aus ihrer Mitte auswähle, muß die bisherige dienstliche Abhängigkeit der Genossenschaft vom Münzherrn wesentlich verändert worden sein²⁾. In dem Rechte der Genossen, ihre Söhne und sonstige Verwandte zum Amte zu wählen oder gar sich ganz unbeschränkt selbst zu ergänzen, kommt dann eine weitere Etappe der Emancipation von der Gewalt des Münzherrn zum Ausdrucke.

Daß dieses Recht den Münzherren erst allmählich abgenötigt wurde, ergibt sich selbst für Regensburg³⁾ noch deutlich. Im Jahre 1272 anerkannten der Herzog und der Bischof zwar als altes Recht, daß die Münzer ihre Söhne

¹⁾ Köhne, Stadtverfassung 249.

²⁾ S. oben S. 446. Nach den bei Köhne, Stadtverfassung 71 gegebenen Beispielen hat sich die Umbildung der Münzer aus Ministerialen in Bürger in Speier, Worms und Mainz schon um die Wende des 12. und 13. Jahrh. vollzogen; S. 280 nimmt er jedoch den Übergang für Speier erst mit dem J. 1259 an. In Köln erhalten die Hausgenossen 1225 zuerst die Anerkennung des freien Kooptationsrechts und der Erblichkeit ihres Amtes (Quellen II n. 90). Bestätigt 1230 ib. II n. 121.

³⁾ 1272 (Quellen u. Erörterungen V 261 Nr. 107; dazu Muffat 219; Gengler, Beiträge 3, 37): *ut utantur eo iure quod apud nostros predecessores hactenus habuerunt, videl. quod ipsorum liberi per eos ad officium huiusmodi eligantur et per nos similiter admittentur. Nullam enim eis damus potestatem preterquam de liberis suis masculis aliquem in monetarium assumendi, nisi hoc a nobis obtineant de gratia speciali. Promisimus etiam, quod ipsos monetarios ad recipiendum aliquem ad officium monetariorum et eorum consortium invitos nullatenus conpellemus.*

zu diesem Amte erwählten, die Fürsten die einmal Gewählten lediglich zuzulassen haben, daß aber Fremde von den Münzern nur mit Bewilligung der Fürsten aufgenommen, aber doch auch den Münzern nicht ohne ihren Willen aufgedrungen werden sollten; aber schon im Jahre 1345 vereinigten sich die Münzer dahin, das Amt nur auf Söhne und Enkel zu vererben, damit kein Fremder mehr in die Genossenschaft komme; bei dem Mangel von Leibeserben soll jeder Genosse das Amt einem Mitgenossen vermachen können, ohne daß es auf eine Belehnung von seiten des Fürsten ankomme¹⁾.

Es konnte nicht fehlen, daß auf diese Weise nicht nur die dienstliche Abhängigkeit der Münzer immer geringer wurde, sondern daß auch die rein bürgerlichen Elemente in den Hausgenossenschaften immer zahlreicher wurden²⁾, bis schließlichs dieselben als reine städtische Korporation ihren ministerialen Ursprung gänzlich abgestreift haben. Insbesondere Kaufleute, Wechsler und Goldschmiede sind auf diese Weise zu Mitgliedern der Hausgenossenschaft geworden und haben Schritt für Schritt das bürgerliche Element in denselben verstärkt³⁾; schließlichs sind die Münzerhausgenossen überhaupt keineswegs mehr Techniker von Beruf, sondern Kapitalisten, welche an der Münzverwaltung nur finanziell und merkantil beteiligt waren; demgemäß würden auch die Gewinnanteile der Genossen nach ihrer bei der

¹⁾ Verbrüderungsbrief (Gengler 3, 103): Und wir wellen auch, daz wir daz ampt eriben auf unser eriben, die erib suen sein, oder auf unserewe enichel von suenn. Und da schol es pey beleiben, daz fuerbaz chain auzman zue unserm gesetzzt nimmermer choem, danne pey unserm eriben die iczuo hausgenozzen sint in dem ampt.

²⁾ Eine Liste der Straßburger Hausgenossen von 1266 (Straßb. Urk.-B. I n. 619) zählt nicht weniger als 328 Mitglieder, darunter die angesehensten Namen der Stadt und Umgebung (vgl. J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter 1895 S. 18). In Wien war 1277 die Zahl der Hausgenossen auf 48 beschränkt (l. c. 114).

³⁾ Über Kaufleute als Hausgenossen vgl. Kölne, Stadtverfassung 63 ff. In Köln kommen schon in einer Bürgerliste des 12. Jahrh. Bürger unter den Münzern vor.

Unternehmung gemachten Geldeinlage berechnet¹⁾. Die Genossenschaft der Münzer hat damit schon frühzeitig den städtisch-patricischen Charakter angenommen, der ihr Verhalten sowohl dem Münzherrn als auch dem städtischen Gemeinwesen gegenüber später bestimmt.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stellen sich demnach die Münzerhausgenossenschaften als kapitalistische Unternehmungen mit Amtsgewalt zu eigenem Rechte dar, deren Mitglieder ausschliesslich und erblich zum Münzbetriebe berechtigt sind, ihre eigene genossenschaftliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen, die nicht an das Blut gehen, haben und den Münzbetrieb im Namen und nach den Normen des Münzherrn unter Kontrolle der städtischen Verwaltung auf eigne Rechnung und Gefahr ausüben. Für die Übertragung des Rechtes der Münzprägung und des damit zusammenhängenden Geldwechsels²⁾ haben sie dem Münzherrn Abgaben zu entrichten, welche theils als Aufnahmegebühren beim Eintritte in die Genossenschaft, theils als jährliche Reichnisse auftreten³⁾; außerdem haben sie den Schlagschatz zu entrichten, welchen sich der Münzherr in der Regel vorbehalten hat, wenn er es nicht vorzog, denselben in einer jährlichen Pachtsumme zu pauschalieren. Dafs die Hausgenossen überdies dem Münzherrn häufig in Geldverlegenheiten Vorschüsse gewährten, ist nur als ein in dem Kapitalreichtum der Hausgenossen begründetes faktisches Verhältnis anzusehen; wenigstens finden sich keine Nachrichten, dafs die Hausgenossen geradezu als Bankiers des Münzherrn bestellt und also zur Vermittlung von Darlehen vermöge ihres

¹⁾ Regensburg 1345 (Reg. Boic. VIII 501).

²⁾ 1325 (Quellen 4 n. 125) untersagt der Erzb. von Köln allen Nichthausgenossen das Wechselgeschäft mit Edelmetallen und Geld. Schon 1252 (Lacomblet II 343) heifsen die Hausgenossen auch *communitas camporum*.

³⁾ Erstes Strafsburger Stadtrecht (Strafsb. Urk.-B. I 471) Art. 77: *Quicumque jus monetariorum habere desiderat, dimidiam marcā auri dabit episcopo, monete magistro 5 denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete. In Worms (Mone 9, 283 ff) ½ Unze Goldes an den Bischofsstab.*

Dienstverhältnisses zu demselben verpflichtet gewesen wären. Wohl aber haben diese Geldgeschäfte vielfach dazu beigetragen, daß sich die Hausgenossen von ihren schuldigen Leistungen vorübergehend oder selbst auf die Dauer losmachen und dadurch zu noch größerer Unabhängigkeit dem Münzherrn gegenüber gelangen konnten. Eine Einnischung der Münzherren in die inneren Verhältnisse des Münzbetriebs der Hausgenossenschaften hat, wenigstens in deren Blütezeit, nur in sehr beschränktem Umfange stattgefunden¹⁾.

Der städtischen Verwaltung gegenüber behauptete die Münzerhausgenossenschaft eine große Selbstständigkeit schon dadurch, daß sie ihre Sache nicht von dieser, sondern von dem Münzherrn ableitete. Die städtische Kontrolle beschränkte sich im wesentlichen doch auf die Einhaltung des Münzfusses bei der Prägung und auf die Beachtung der für den Geldwechsel aufgestellten Vorschriften. Die innere kaufmännische Gebarung der Hausgenossenschaft, die Metalleinkäufe, die Betriebskosten mit Einschluß der Lohnverhältnisse der Münzknechte, die Abrechnung mit dem Münzherrn über Schlagschatz, Prägekosten und Gewinn und die Verteilung desselben auf die Genossen, — das entzog sich der städtischen Kontrolle ebenso wie der Aufsicht des Münzherrn.

Als Ausfluß ihres Genossenschaftsrechtes, aber doch zugleich über dieses hinausgehend, ist die Urteilsfindung in allen Klagen wegen Falschmünzerei und Münzverfälschung, aber auch in allen Händeln ihrer Genossen, welche nicht an das Leben gehen, der Genossenschaft unter dem Vorsitze des Münzmeisters oder eines landesherrlichen Richters übertragen. Außerdem ist das Münzhaus regelmäßig als Asyl behandelt²⁾.

¹⁾ Vgl. Reichsurteil von 1283 (LL. II 443): *quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam potius debet eudere vel eudi faciet secundum ius et consuetudinem, quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huessgenoz appellatur.*

²⁾ So in Regensburg 1295 (Quellen und Erörterungen VI 78 ff.).

Überdies ist der Hausgenossenschaft da und dort allerdings noch manche andere öffentliche Funktion im Dienste der städtischen Verwaltung übertragen, welche sie, wie es scheint, unentgeltlich übernahm, so die Aufsicht über die Wechsler, Goldschmiede¹⁾, über Maß und Gewicht²⁾. Solche Funktionen verhalfen aber doch eher der Genossenschaft zu erhöhtem Ansehen und Einfluß in der Stadt und konnten um so eher von ihr unentgeltlich übernommen werden, als sie daran selbst lebhaft interessiert war. Die Hausgenossen hatten eben allenthalben nicht nur das Bestreben, gesellschaftlich den Besten der Stadt ebenbürtig an der Seite zu stehen — dazu waren sie schon durch ihren Reichtum und durch ihre Beziehungen zum Münzherrn berufen —, sondern sie wollten auch in der städtischen Verwaltung eine Hauptrolle spielen, wozu sie neben der Wichtigkeit ihres Hauptbetriebes eben die Nebenfunktionen führen sollten, welche sie im Dienste der Stadt übernahmen. Wie sie in Speier lange Zeit hindurch das eigene Münzerhaus der Stadt als Rathaus zur Verfügung stellten, so erscheinen sie auch anderwärts frühzeitig als Ratmänner³⁾, Schöffen⁴⁾ und Verwalter von städtischen Ämtern⁵⁾. Auch ist es sehr bezeichnend, daß die Münzerhausgenossenschaft, solange überhaupt das patricische Element in der städtischen Verwaltung herrschte, ihre Verbindung nirgends⁶⁾ als Zunft gelten liefs,

¹⁾ Erfurt, Kirchhof S. 17 f.; Wien, Karajan S. 448.

²⁾ Baseler Bischofs- und Dienstmännerrecht S. 18; Augsburg, Meyer S. 21; Erfurt 1289; Wien, Karajan 307; hier auch der Verkehr mit Perlen und Edelsteinen unter Aufsicht der Münzer (ib. 299); ähnlich in Schlesien (Stenzel, Schles. Urk.-B. S. 88).

³⁾ Weisenburg 1275 (Zeufs p. 332).

⁴⁾ Worms. Urk.-B. 103 u. 80. In Regensburg wie in Bamberg üben sie im 14. Jahrh. jurisdiktionelle Befugnisse (Gengler, Beiträge 4, 160). In Köln sollen 1259 die Hausgenossen weder ein Schöffen-, noch ein Richteramt übernehmen (Ennen, Quellen II 410).

⁵⁾ Speier. Urk.-B. 386 p. 314; Zeitschr. d. Oberrheins 32 S. 474 ff.; Mainz (Hegel I 351, II 67).

⁶⁾ Mit Ausnahme von Basel, wo eine Hausgenossenschaft erst spät aus der Goldschmiede gebildet wurde.

vielmehr den Gegensatz zu den Zünften bei jeder Gelegenheit wirksam zur Geltung brachte¹⁾.

Darum teilte auch die Münzerhausgenossenschaft in der Regel die Schicksale des städtischen Patriciats. Mit dem Sieg der Zünfte in der städtischen Verwaltung büßten auch allenthalben die Hausgenossen ihre privilegierte Stellung Stück für Stück ein. Sie mußten sich wohl oder übel selbst als Zunft organisieren, um wenigstens fürs erste noch eine Position im Rate behaupten zu können²⁾. Da aber trotzdem immer wieder die Tendenzen der in der Hausgenossenschaft vertretenen Geldoligarchie zum Vorschein kamen und die Neigung zur Wiederaufrichtung eines Regimes der Geschlechter gerade von ihnen aus genährt wurde, so blieben auch weitere Anfechtungen nicht aus, welche sowohl ihren gewinnbringenden Betrieb als auch ihre Stellung in dem Rat der Stadt betrafen.

Die Entwicklung der Ämterverfassung in den fürstlichen Territorien wie in den großen Kommunen gaben den Hausgenossenschaften vollends den Rest. Der Fortbestand einer Genossenschaft von privaten Kapitalisten, welche die Münze nahezu ganz selbständig in ihrer Gewalt hatte, schien fortan unvereinbar mit Verwaltungsgrundsätzen, wie sie mit der Ausbildung der Staatshoheit im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Geltung kamen. Die Münze erschien von diesem Standpunkt aus als eine öffentliche Anstalt des Staates oder der Stadt, deren Zusammensetzung und Wirksamkeit, deren Ökonomie und Finanzen der Landesherr oder der Stadtrat nach eigenem Ermessen zu bestimmen habe³⁾. Die alten Privilegien der Hausgenossenschaft erschienen entweder als unhaltbare Überreste einer verklungenen Zeit

1) In Worms wurden 1233 alle Innungen aufgehoben mit Ausnahme der Hausgenossenschaft und der Vereinigung der Wildwerker (Wormser Urk.-B. 163—166). Auch in Goslar blieb bei der Aufhebung der Zünfte durch K. Friedrich II. die Hausgenossenschaft bestehen.

2) Speier Ende 14. Jahrh. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IX 288 f.).

3) In Regensburg übernahm die Stadt schon im J. 1391 die Ausmünzung anstatt der Hausgenossen (Reg. Boic. X 272; Muffat 218).

oder als Annahmung eines kleinen, wenn auch wohlhabenden Kreises von Interessenten; sie mußten neuen Anschauungen und neuen Interessen weichen und haben damit allmählich überhaupt ihre Bedeutung verloren¹⁾.

Am Ende des Mittelalters sind die Münzerhausgenossenschaften in der That entweder schon ganz verschwunden oder sie sind zu einer bedeutungslosen Institution herabgesunken, welche nicht einmal mehr das Prestige des Kapitalreichtums besaß und mit ihm den letzten Titel verloren hatte, aus dem sie noch eine besondere Rücksichtnahme der Verwaltung auf ihre spezifischen Interessen zu verlangen in der Lage gewesen wäre.

So groß auch noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters die technischen und wirtschaftlichen Unvollkommenheiten des deutschen Münzwesens waren, so viel auch das Reich, die Landesherren und die Städte in Ausübung des Münzregals durch Unverstand und Habgier gesündigt haben: der Gebrauch gemünzten Geldes ist doch unaufhaltsam immer tiefer in die Kanäle des wirtschaftlichen Lebens eingedrungen und hat eine gründliche Umwandlung aller Verhältnisse der Produktion, des Umlaufs und der Güterverteilung erzeugt. Nicht nur dafs das städtische Leben seinen Verkehr nahezu vollständig auf der Grundlage der Geldwirtschaft eingerichtet und entwickelt hat²⁾, — auch in den ländlichen Verhältnissen hat sich nun der Geldverkehr

¹⁾ In Straßburg wird 1479 von seiten des Bischofs die Begründung des hausgenossenschaftlichen Rechts auf einfache Vererbung ohne jedesmalige ausdrückliche Belehnung für unzulässig erklärt (Eheberg 175). Der Rat hatte die Erblichkeit des Genossenrechts, ebenso wie das Asylrecht des Münzhauses schon 1437 nicht mehr anerkannt (ib. 174). Das Münzgericht hat dort schon 1406 zu existieren aufgehört (ib. 172).

²⁾ 1195 (Mittelrhein. Urk.-B. II 142): die Naturalzölle ad petitionem mercatorum singulorum iura in certam summam denariorum, prout congruum eis visum est, pro eorum commoditate commutaverunt (fratres s. Simeonis ecclesie Trev.). Vereinzelt kommen auch im Handel Zahlungen in Tuch oder anderen Waren vor (vgl. oben S. 329 Anm. 6).

schon reichlich eingebürgert, sowohl für die Entrichtung der bäuerlichen Zinse und Abgaben, wie für die marktgängige Verwertung der Bodenprodukte.

Damit sind denn auch die Grundlagen der Preisbildung und der Preisbewegung wesentlich verändert worden. Der Einfluss, welcher noch in der vorangegangenen Periode von den Reluktions- und Qualitätswerten des grundherrschaftlichen Systems auf die Wertvorstellungen im Bereiche landwirtschaftlicher Produkte ausgegangen ist, verliert sich nahezu vollständig; die Geldzinse treten in immer größerem Umfange an die Stelle der Naturalabgaben und damit verliert sich der Anlaß, in den Urbarien und Heberregistern die Geldwerte von Naturalleistungen zu normieren; zugleich geht aber damit auch die Festigkeit der Wertansätze verloren, welche unter dem Einflusse der autonomen Weisung im Hofrechte so wesentlich zur Bildung dauerhafter Wertvorstellungen über das Verhältnis der wichtigsten Gebrauchsgüter untereinander beigetragen hatte.

Aber auch die Erweiterung der einzelnen Verkehrskreise und die zunehmende wechselseitige Abhängigkeit derselben unter dem Einflusse beherrschender Märkte und größerer Verkehrsstraßen brachte eine Reihe von Elementen eines häufig und rasch wechselnden Preisstandes mit sich für alle Waren, welche nun in größerer Entfernung einen Absatz suchten. In den engeren Verhältnissen einer im wesentlichen in sich geschlossenen Gutsherrschaft hatten schlechte wie reichliche Ernten weniger einen stark wechselnden Preisstand, als vielmehr Not im einen, unwirtschaftlichen Verbrauch im anderen Falle erzeugt; nun prägten sich Frost und Dürre, üppiges Wachstum nicht bloß in den engeren Gebieten, wo sie eintraten, sondern auch von anderen Gegenden her rückwirkend in dem Preise der Produkte eines jeden der Gebiete aus, die untereinander im Verhältnisse des Güteraustausches standen¹⁾.

¹⁾ Schon 1220 berichtet Reiner von Lüttich: *defuit annona . . . et magnum famis esset periculum, nisi habundantia siliginis apud*

Aber so weit war denn doch auch im späteren Mittelalter weder der Verkehr mit Bodenprodukten, noch die Vorrathaltung entwickelt, dafs auch nun in der Regel eine Ausgleichung von Überflufs und Mangel durch den Handel herbeigeführt, ein auch nur annähernd gleiches Preisniveau hergestellt werden konnte. Schon der Nachrichtenverkehr war hierfür viel zu unvollkommen organisiert; auch die Land- und Wasserwege versagten vielfach noch den Dienst, Getreide- und Viehhandel standen in den Anfängen ihrer Ausbildung. Und auch der städtische Markt, auf den die Produkte des Landbaues in erster Linie angewiesen waren, wenn sie einen Umsatz gegen Geld aufsuchten, war wohl für den lokalen Bedarf schon leidlich gut, aber sehr wenig für den interlokalen Verkehr organisiert, der in den Stapel- und Zollrechten zunächst vielmehr eine Behinderung als eine Förderung zu gewärtigen hatte.

So wenig es nun auch noch für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters möglich ist, einheitliche Preisreihen landwirtschaftlicher Produkte für das ganze Reich oder auch nur für einzelne gröfsere Territorien aufzustellen, so ist doch zunächst die eine Thatsache vollkommen sicher zu stellen, dafs die örtlichen und zeitlichen Preisdifferenzen noch immer aufserordentlich grofse gewesen sind. Aus den Getreide- und Weinpreistabellen des Mosellandes ¹⁾ ergeben sich im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts bei Roggen Schwankungen von 39—192 gegenüber dem auf 100 gesetzten Durchschnittspreis, bei Spelz von 46—143; bei Wein von 83—139, im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von 64 bis 132, im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts von 70—146. Diese Schwankungen erreichen zwar nicht mehr die Höhe des 20—40fachen, wie sie noch am Ende des 12. Jahrhunderts vereinzelt notiert sind, aber sie sind doch insbesondere beim

nos de inferiori terra in vehiculis et plaustris fuisset allata (vgl. Lamprecht I 593 f.).

¹⁾ Lamprecht I 598 f.

Getreide immerhin noch sehr bedeutend¹⁾. Für das ganze 14. Jahrhundert lassen sich im Hansegebiete auf die gleiche Weise berechnete Schwankungen im Roggenpreise von 39 bis 173 ermitteln²⁾, und die Weinpreise weisen in Köln zwischen 1433 und 1500 noch Unterschiede zwischen 100—288 Mark pro Stück auf³⁾.

Ungleich geringer sind doch die Schwankungen der Preise von eigentlichen Handelswaren; so differieren die Heringstonnen während des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts in Hamburg doch nur zwischen 1 ℥ 5 s. 7 δ und 2 ℥ 6 s. 4 δ (78—132) im Einkaufspreis, Honigtonnen zwischen 3 ℥ 4 s. und 6 ℥ (74—130), Öl beim Verkauf pro Pipe zwischen 20 und 30 ℥ . Besonders gleichmäßig sind die Tuchpreise je nach ihrer Provenienz: sie bewegen sich pro Stück zwischen 1370—1376 bei Tuch aus Brügge zwischen 15,5 und 19 ℥ ; kurzes Tuch 1370—1375 9 ℥ 3 s. bis 11 ℥ 6 s.⁴⁾

Es liegt nahe, daß eine solche wenn auch nur relative Stetigkeit in der Entwicklung des Preisstandes gangbarer Handelswaren nun auch eine Preisvergleichung verschiedener Waren untereinander erst ermöglichte. Was die ältere Zeit⁵⁾ an derartigen Wertgleichungen zur Verfügung hatte, war doch im wesentlichen nur auf den Relativwerten der grundherrlichen Abgaben aufgebaut. Nunmehr bietet sich vielfältiger Anlaß dazu nicht nur auf dem freien Markte,

¹⁾ Die Bamberger Kornpreise schwanken in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. nach den Berechnungen von Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse 1899, zwischen 375 und 3134 cgr. Silber pro Simri (= 76 lit.), in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zwischen 608 und 1344 cgr. Silber; die Maß Wein (= 1,33 l) zwischen 55 und 150 bzw. 48 und 216 cgr.

²⁾ Nach den Preisangaben bei Stieda, Revaler Zollbücher S. CXIX. Dabei ist jedoch zu beachten, daß teils Einkaufs-, teils Verkaufspreise notiert sind.

³⁾ Knipping, Kölner Stadtrechnungen I 228. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bewegen sich diese Schwankungen doch nur mehr zwischen 124—268 Mark. Vgl. dazu im a. Beilage XII.

⁴⁾ Nürnberg, Handelsbuch von Geldersen.

⁵⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 433 ff.

sondern auch durch die Vergleichung der Marktpreise mit den Geldwertansätzen der Naturalleistungen¹⁾.

Neben allen diesen in letzter Linie doch in dem lebhafteren und ausgebreiteteren Verkehre gelegenen Ursachen einer vervollkommenen Preisbildung hat aber doch auch der allgemeine Einfluß, welchen die öffentliche Gewalt auf allen Gebieten des Verkehrslebens auszuüben bestrebt war, das Wertbewußtsein und damit die Preisbildung in nicht unwesentlicher Weise mit bestimmt. Schon die allgemeinen Grundsätze des städtischen Gewerbe- und Handelsrechts wirkten in diesem Sinne; Produzenten und Händler sollten sich auf einen bürgerlichen Gewinn beschränken; illoyale Konkurrenz und turpe lucrum in allen Formen wurden unablässig bekämpft. Alle die Mafsregeln und Normen, welche das Handwerk vor Ausbeutung durch Grofsbetriebe, Gesellschaften und Verleger bewahren sollten, Verbot des Fürkaufs und Zulassung des Einstandsrechtes waren darauf berechnet, eine billige Preisgestaltung zu begünstigen, ausbeuterische Preistreibereien zu verhindern. Auch die Öffentlichkeit aller Handelsvorgänge auf dem Marke und die reichliche städtische Kontrolle derselben mußte in gleicher Richtung wirken; die städtischen Anstalten (Kaufhäuser, Backstuben, Schlachthäuser, Schergaden u. s. w.) und die städtischen Betriebe (Kohlenlager, Ziegeleien, Bauhütten, Zeughäuser) mit ihrem grofsen Naturalbedarf und dem massenhaften Ankauf von Rohprodukten und Gewerbeserzeugnissen²⁾ brachten auch die

¹⁾ 1216 (Mittelrhein. Urk.-B. 3, 295): 12 mod. silig. = 1 carr. vini. 1254 (ib. 1265): 42 mlr. silig. et avene = 14 am. vini (vgl. Lamprecht I 600. 1460 (ib. 795): weist der scheffen den kornzins mit dem wein zu bezahlen und mit der boussen; und wer an der bezahlung des weins im herbst säumich würde, weist der scheffen, dafs der säumig sol den wein bezahlen, wie er zu s. Johannstagh zu Trier am zapfen gilt, nit zum höchsten noch zum wohlfeilesten.

²⁾ Breslau giebt seit 1346 jährlich grofse Summen für die städtischen Ziegeleien aus; 1346 ff.: 136, 148, 839, 302, 349 M.; für Baumaterial u. ä. in den Jahren 1347 ff.: 216, 158, 200, 404 M. (C. dipl. Sil. III). Hildesheim (Urk.-B. V 587 ff.) hat 1381 in seiner städtischen Ziegelei

Verwaltung in so vielfache Beziehungen zum Markte, daß sie die Preisbildung genau zu beobachten und auch zu beeinflussen in die Lage kam. Doch auch über diesen mittelbaren Einfluß auf die Preisbildung hinaus machte sich die öffentliche Gewalt geltend durch ihre Versuche, direkt die Preise für wichtige Waren und Leistungen in Taxen der Lebensmittel, Gewerbserzeugnisse und Leistungen zu normieren.

Vierthalhundert Jahre hindurch¹⁾ hatte weder die Reichsgewalt noch sonst eine öffentliche Autorität den Versuch unternommen, die Preisbildung durch bestimmte Normen zu beeinflussen oder gar obrigkeitliche Preissatzungen zu machen. Scheinbar ganz unvermittelt tritt da in dem Reichslandfrieden König Friedrichs I. (von ca. 1152) der Befehl an die Grafen auf, den Getreidepreis jährlich für jede Provinz festzustellen²⁾ und alle Übertreter mit schweren Strafen zu belegen²⁾. Wir wissen nicht, welche unmittelbare Wirkungen diese Bestimmungen gehabt haben und ob sie überhaupt in größerem oder geringerem Umfange zur Ausführung gekommen sind. Weder in späteren Reichsgesetzen der Hohenstaufen, noch in landesherrlichen oder gemeindeherrlichen Verfügungen des 12. Jahrhunderts findet sich der

110 *℥* Ausgaben, 124¹/₂ *℥* Einnahmen erzielt. Für das städtische Kalk- und Ziegelwerk in Berlin (Fidicin, Beiträge I 28) waren im Stadtbuch fixe Preise bestimmt, zu welchen Kalk und Ziegelsteine verkauft werden sollten. Die Stadt Lübeck hat 1407 (Urk.-B. V 179f.) Ausgaben für ihre Ställe im Betrage von 2220 Mark, für Mühlensteine 298 Mark, Erbauung von Mühlen 640 Mark.

¹⁾ Vgl. über die Preistaxen der karolingischen Kapitularien Deutsche Wirtschaftsgesch. I 476 ff.

²⁾ ca. 11 (Mon. G. leges sect. IV ed. Weiland): *Post natale s. Mariae unusquisque comes 7 boni testimonii viros sibi eligat et de qualibet provincia sagaciter disponat et quanto praetio secundum qualitatem temporibus sit annona vendenda, utiliter provideat; quicumque vero contra deliberationem ipsius infra terminum anni modium altius et carius vendere praesumpserit, tamquam violator pacis habeatur et totidem 30 libras comiti persolvat, quanti modios altius vendidisse convictus fuerit.*

Gedanke einer obrigkeitlichen Preisfestsetzung wiederholt oder fortgeführt.

Aber noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt der Gedanke einer obrigkeitlichen Preisregelung wieder auf, und zwar in ganz ähnlicher Verbindung mit sonstigen Landfriedensbestimmungen, ja sogar unter ganz ähnlichen Modalitäten. Zuerst sind es bayrische Landfriedenssatzungen vom Jahre 1244 und 1256¹⁾, welche den Richter anweisen, in jeder Pfarre mit acht der Besten aus dem Volke den verschiedenen Gewerbetreibenden einen billigen Preis ihrer Arbeit zu setzen. Auch für Landshut ist um dieselbe Zeit eine ziemlich ausführliche Preis- und Lohntaxe erlassen²⁾, und schon 1246 ist, wenn auch nur vorübergehend, in Köln eine Preistaxe für Getreide eingeführt worden³⁾. Schon aus den bayrischen Preistaxen ist deutlich das Ziel erkennbar, den einzelnen Produzentenklassen den bürgerlichen Gewinn aus ihrer Arbeit zu begrenzen⁴⁾: aber auch anderwärts macht sich dieser Gesichtspunkt schon frühzeitig geltend⁵⁾.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung sind obrigkeitliche Preistaxen zunächst nur als Maßregeln der städtischen Marktpolizei und Handelspolitik in Anwendung gekommen, überwiegend im Bereiche der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker,

¹⁾ Vgl. die Stellen in Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1, 303. Dazu noch Rockinger, Denkmäler des bayr. Landesrechts II 53 Art. 57: In islicher stat und pharre sol der richter mit achten den besten und den tiurist vor der chirchen bi dem eide setzen den chouf und daz lone smiden, schüstern, bebern, zimberluten vnd den andern allen, swer (mer) nemen welle daz man in ansprech umb den fride. Fast gleichlautend der Art. 57 des Landfriedens von 1275(?) (ib. 81) und der Art. 68 des Landfriedens von 1300 (ib.), in welchem jedoch noch bauern, handtwercher und tagwercher genannt sind.

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. a. a. O.

³⁾ Lamprecht I 594.

⁴⁾ 1256 Landshut Art. 6: Pabulatores in metreta lucentur 1 obolum et in feno 5 den. Art. 7: Vragener 5 den. lucentur.

⁵⁾ 1209 Freiburg i. Ü. (Gaupp II 98): carnifex in bove ad macellum 6 den. debet lucrari, in vacca 6, in porco 4, in castrone 2, in capra 2 et hoc ita si ipse carnes ad macellum vendiderit.

Fleischer, Brauer, auch Müller), aber doch gelegentlich auch für sonstige Handwerker; dabei ist die Absicht bald nur auf die Regelung des Arbeitslohnes (bei Stör- und Heimarbeit¹⁾, bald auf die Normierung des zulässigen Gewinns gerichtet²⁾, und nur ausnahmsweise der Preis der Ware direkt fixiert³⁾.

Wo sich in den Städten das Zunfregiment etabliert, ist im allgemeinen die obrigkeitliche Preistaxe für Gewerbswaren nicht weiter ausgebildet; dagegen tritt im 15. Jahrhundert die landesherrliche Verwaltung als Nachfolger der städtischen Wirtschaftspolitik mit umfassenden Preistaxen auf, die auch schon über den Kreis städtischer Wirtschaft hinaus die Preisbildung für das ganze Land einheitlich zu regeln unternehmen⁴⁾.

So wertvoll nun auch immerhin diese preisbildenden und preisausgleichenden Einflüsse der öffentlichen Gewalt für die Förderung einer gewissen Ordnung und Stetigkeit des lokalen Marktes sein konnten⁵⁾, ihr Einfluß auf die großen Züge

¹⁾ Schneidertaxe 1361 in Schlesien, 1414 in München, 1440 Böttcher in Lübeck, 1459 Beutler in Lübeck.

²⁾ 1256 Basel: duo solidi panificibus, unus pro lucro, alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt (Geering S. 12).

³⁾ Regensburger Biertaxen von 1320, 1388, Flensburg 1284. Vgl. auch die Brottaxen in Beilage III. Das Goslarer Stadtrecht von 1290 (Götschen, G. Statuten p. 114) enthält nur einen ersten Ansatz zu einer Brot- und Biertaxe: Wan de schepel wetes ghilt 1 $\frac{1}{2}$ verdinch lodich, so schal dat peningbrot wittes brodes wegghen de weckghe 2 $\frac{1}{2}$ mark, de semele 11 verdinghe, dat stockbrot 3 mark: dat vat beres dat schal men gheven umme 6 pf. Wanne man koft den schepel rockghen umme 1 verdingh, so schal dat penningbrot wegghen 6 mark, to sodaner tid wanne 2 $\frac{1}{2}$ punt pennighe ghelt ene lodeghe mark. Die Bestimmungen über die Bäcker 1272 (Fidicin, Beiträge I) und 1286 Nürnberg (Murr, Journal VI 50) enthalten keine eigentlichen Brottaxen.

⁴⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. III 1, 307.

⁵⁾ Das zeigt sich z. B. in den Bamberger Fleischpreisen des 15. Jahrh. (Köberlin a. a. O. 47), welche für das Pfund Rindfleisch (= 504 Gramm), ein einziges teures Jahr (1443 mit 83 egr.) ausgenommen, sich immer zwischen 24 und 48 egr., für das Pfund Schweinefleisch (mit der gleichen Ausnahme von 1443: 110 egr.) zwischen 40 und 70 egr.

der Preisbildung mußte doch zu aller Zeit ein sehr geringer bleiben. Er reichte weder in die Kreise der Urproduktion hinab, noch in die Kreise des großen Handelsverkehrs hinauf. Für Getreide und Vieh, für Holz und Metalle und was sonst der Landwirt und der Bergmann lieferten, gab es nirgends eine Taxe; und ebensowenig konnte man die Waren tarifiren, welche der Kaufmann brachte. Die Preisskalen aller Waren, welche dem nationalen oder gar dem internationalen Verkehr angehören, verlaufen daher entsprechend dem unfertigen Zustande des nationalen und des Weltmarkts noch sehr ungleichmäßig von Ort zu Ort und sehr sprunghaft selbst in kurzen Zeitabschnitten, und die Taxen können nur sehr unvollkommen diesen Bewegungen der Preise folgen. Es ist daher unmöglich, aus den weniggleich zahlreichen, so doch ganz bruchstückweisen Angaben über die Höhe der Preise in den einzelnen Landschaften und in den einzelnen Zeitabschnitten unserer Periode sich ein einigermaßen klares und sicheres Bild zu machen. Doch lassen sich gewisse allgemeine Eindrücke gewinnen, welche die großen Konturen einer Preisgeschichte ergeben. So vor allem im Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion eine wohl in allen Teilen des Reiches nahezu gleichmäßige und gleichzeitige Steigerung der Preise, welche vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts ununterbrochen und in bedeutendem Maße sich vollzieht; von da an bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Zeit großer Störungen der normalen Preisentwicklung infolge der großen Pesten und der damit im Zusammenhange stehenden Hemmungen des natürlichen Produktionsfortschrittes wie des geregelten Absatzes; eine Periode sinkender Preise endlich, die, schon im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts erkennbar, bis gegen das Ende desselben vorhält ¹⁾.

bewegen. Die Maß Bier kostet ebenda während des ganzen 15. Jahrh. zwischen 24 und 55 egr. im Kleinverkehr.

¹⁾ Nach Lamprechts Berechnungen (I 621) ergeben sich, auf die Preise der Karolingerzeit (= 100) bezogen, folgende Verschiebungen:

Für Gewerbeserzeugnisse lassen sich einheitliche Preisreihen für eine längere Periode aus dem Material der vorliegenden Preisangaben überhaupt nicht gewinnen. Eine übersichtliche Betrachtung der Einzelpreise von Gewerbswaren im Vergleiche zu den Preisen der Rohstoffe führt jedoch zu dem Schlusse, dafs nicht nur die Abstände zwischen beiden im Laufe der Zeit sich wesentlich vermindert haben, sondern dafs auch die Preise der Gewerbswaren überhaupt den Charakter von Seltenheitspreisen, der ihnen noch in der vorangegangenen Periode zu eigen war, gänzlich verloren und damit im allgemeinen ein Sinken der Preise für Gewerbeserzeugnisse oder wenigstens eine grofse Konstanz derselben Hand in Hand gegangen ist¹⁾.

	14. Jahrh. 1. Hälfte	14. Jahrh. 2. Hälfte	15. Jahrh. 1. Hälfte	15. Jahrh. 2. Hälfte
Getreide	156,3	180,8	105,9	84,9
Tagelohn	313,4	—	227,7	208,7
Vieh	280,3	341	353,05	277

Die Bamberger Preise weisen auf in cgr. Silber im

	1. Viertel	2. Viertel	3. Viertel	4. Viertel
		des 15. Jahrhunderts		
Korn 1 Simri	987	1114	957	896
Rindfleisch 1 ℔	30	53	33	34
Schweinefleisch 1 ℔	60	87	45	57
Wein 1 Mafs	109	93	108	105
Bier 1 Mafs	50	52	32	36

¹⁾ Vgl. z. B. Stieda, Revaler Zollbücher S. CXVII:

1295	kosteten in Riga lange Poperingische Tücher	7 Mark	14 s. lüb.
1370	- - Lübeck	-	5 -
1383	- - Reval	-	5 - 10 s. lüb.
1408	- - Danzig gelbe	-	6 -

Nach den Berechnungen von Hanauer II 383 bezahlte man im Elsaß

	Wachskerzen	Talgkerzen
	per Kilo in Francs (4,5 Gramm fein Silber)	
1376—1400	4,87	—
1401—1425	3,63	0,68
1426—1450	3,10	0,70
1451—1475	2,95	0,66
1476—1500	2,60	0,59

Den Mittelpreis des Meter Zwillich berechnet Hanauer für 1401 bis 1425 mit 0,94 Fr., für 1476—1500 mit 0,71 Fr., Leinwand mit 0,89 bzw. 0,66 Fr. (ib. 482). Eine Last Eisen (= 8 Schiffspfund)

Auch Kolonialwaren, welche durch den steigenden Handelsverkehr auf den deutschen Märkten immer regelmäßiger gehandelt wurden, zeigen im allgemeinen eine große Konstanz ihrer Preise und teilen die Tendenz der Verbilligung¹⁾.

Der Arbeitslohn, dessen Bestimmung in Geldwert begreiflicherweise für das Mittelalter noch viel größeren Schwierigkeiten begegnet als die Warenpreise, läßt doch wenigstens in großen Zügen eine ähnliche Bewegung erkennen. Sowohl im Elsaß wie an der Mosel und in Franken scheint eine sinkende Tendenz sich im 15. Jahrhundert bemerkbar zu machen, welche mit den sinkenden Lebensmittelpreisen ebenso wie mit der zunehmenden Volksmenge und der Verschlechterung der Konjunkturen der Mehrzahl der Erwerbszweige in einem ursächlichen Zusammenhange stehen dürfte²⁾.

Dafs sich mit den verfügbaren Elementen einer Preisgeschichte ein abschließendes Urteil über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter nicht gewinnen läßt, ist wohl aufser Frage. Es würde der Versuch eines solchen Urteils aber auch bei wesentlich reicherm preisstatistischem Mate-

kostete in Danzig 1428—1452 zwischen 3 Mark 6 sc. und 5 Mark 6 s. und stand in den beiden Endjahren der Periode gleichmäfsig auf 3 Mark 18 s. (Hirsch 257):

1) Der preussische Lieger in Brügge zahlte für das *tt* Ingwer 1394 36 Grote, 1434 nur 12—15 Grote (Stieda, Hamburg-venetianische Handelsbeziehungen 99). Nach Hirsch 244 kostet das *tt* Ingwer 1400 9 sc., 1445 5—6 sc.

2) Eine vergleichende Zusammenstellung der relativ besten Berechnungen des gemeinen Tagelohns ergibt nach

	15. Jahrh.	
	1. Hälfte	2. Hälfte
	in egr. Silber	
Lamprecht	189	173
Hanauer	337	298
Köberlin	237	217

Wie viel von den hiermit konstatierten Verschiedenheiten der Tagelöhne auf ungenaue Angaben, wie viel auf materielle Verschiedenheiten in der Lage der arbeitenden Klassen zurückzuführen ist, bleibt dahingestellt.

rial noch immer nur einen sehr problematischen Wert haben. Fragen dieser Art, für welche auch die Statistik unserer Tage keine bündige Antwort hat, können füglich an die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters nicht gestellt werden¹⁾.

Die Entwicklung des mobilen Kapitals hatte im Laufe des 12. Jahrhunderts doch schon so bedeutende Fortschritte gemacht, daß sich nun auch eine vermehrte Verwendung desselben in Kreditgeschäften wie von selbst ergab. Waren diese noch bis in das 12. Jahrhundert ganz vornemlich nur durch augenblickliche Notlagen oder aufsergewöhnlichen Aufwand der Schuldner veranlaßt²⁾, so machte sich nun in steigendem Maße das Bedürfnis auf seiten des Kapitalbesitzes fühlbar, fruchtbringende Anlagen für das mobile Kapital aufzusuchen. Diese neuen Impulse zur Eingehung von Kreditgeschäften trafen dann mit dem gesteigerten Interesse aller an der Produktion, an Handel und Verkehr unmittelbar beteiligten Klassen zusammen, sich durch leihweise Verfügung über mobiles Kapital die Basis ihrer Unternehmungen zu verbreitern; so entstanden neue Anwendungsarten des Kredits, welche die ältere Zeit kaum gekannt hat: der Besitzkredit und der Betriebskredit, die fortan in immer steigendem Maße für die Erzeugung wie für die Verteilung der Güter in der Volkswirtschaft entscheidend werden sollten.

Schon für den Besitzkredit erwies sich die in älterer Zeit vorherrschend übliche Sicherstellung der Satzung mit

¹⁾ Mit diesen Vorbehalten seien, nur zur Orientierung, die Ansätze der Kaufkraft des Geldes nach Lamprecht und Hanauer mitgeteilt, welche sich auch gegenseitig ergänzen:

	Lamprecht	Hanauer
	8.—9. Jahrh. = 100	1851—1875 = 100
14. Jahrh. 1. Hälfte . .	33,29	?
14. - 2. - . .	34,36	448
15. - 1. - . .	39,65	484,5
15. - 2. - . .	44,70	525,5

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II 441.

rechter Gewere an dem Pfandobjekte auf die Dauer als ungeeignet. Sie ist denn auch, spätestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, immer mehr durch die neuere Satzung¹⁾ und den mit ihr verwandten Rentenkauf abgelöst, in dem die Form gefunden wurde, mobiles Kapital fruchtbringend mit großer Sicherheit und Beständigkeit anzulegen und dasselbe zur Vermehrung des rentierenden Besitzstandes zu verwenden. In der Sphäre der ländlichen Wirtschaft ist der Rentenkauf vornehmlich in Anwendung gekommen, um den Besitzstand zu vergrößern²⁾, besser zu gestalten, um Investitionen zu machen, aber auch schon um Erbteile oder Aussteuern auszuzahlen, was bei der Zunahme der Individualsuccession in Bauerngütern, aber auch bei dem System der geschlossenen Güter (Stammgutsystem) überhaupt in steigendem Maße notwendig wurde. In der städtischen Wirtschaft dagegen hat der Rentenkauf seine hauptsächliche Anwendung für den Bau und die Verbesserung der Häuser und gewerblichen Anlagen gefunden³⁾, wo er dann die modernere Weiterbildung der Hausleihe (Burgrecht, Weichbildrecht) darstellt⁴⁾. Die Konstituierung von Renten für rückständige Kaufpreise von Liegenschaften ist wohl gleichmäßig in städtischen wie in ländlichen Wirtschaftskreisen angewendet. Durch den

1) 1249 (Meichelb., Hist. Fris. II 2 n. 49): der Bischof von Freising leiht dem marschalcus Austrie Gold- und Silbergeschmeide zum Versetzen unter Verpfändung einer villa. Medio etiam tempore, donec ad diem obitus mei debet dicta villa meis (des Marschall) usibus deservire. Im bayr. Landrecht von 1346 Art. 222, sowie im Münchener Stadtrecht Art. 32 ist sie schon allgemein anerkannt.

2) Nürnheim, Handlungsbuch von Geldersen S. 121 n. 28: H. V. tenetur 60 ℥ , de ik em reede leende, dar he mede softe dat gut up dem Crowele unde in der Olden Ghamme, dar he vore gheven scal 4 ℥ des jares.

3) Von den häufigen Stadtbränden des Mittelalters als Veranlassung zu Rentenverkäufen spricht Bergmann, Gesch. von München S. 47. Ähnlich schon 1240 in Lübeck (Neumann, Wucher S. 234): dar ene gemene not to handes na dem groten brande, wart dat recht gemaket.

4) In der Kämmererechnung von Lübeck 1407 (Lübeck. Urk.-B. V n. 184) erscheinen städtische Renten in Einnahme mit 662 Mark, wicheldegelt und lyflike rente in Ausgabe mit 7797 Mark.

Rentenkauf in seiner reinen Form ist nun allerdings immer ein bewegliches Kapital immobilisiert, ein Teil des Ertrags der Liegenschaften dagegen in die Hände der Besitzer mobiler Kapitalien dauernd geleitet worden. Es ist eine noch recht unvollkommene Art der Kreditbenutzung; indem sie ein beiderseits unkündbares Verhältnis schuf, erzeugte sie Wirkungen von einer weit über die Bedeutung der Ursache des Rentenkaufs hinausreichenden Dauer.

In der Folge haben sich aber doch noch während des Mittelalters die Formen gefunden, in welchen der Rentenkauf auch fernerhin dem volkswirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechen konnte, ohne so feste gebundene Verhältnisse zu schaffen; einerseits die Ablösbarkeit der Rente, andererseits die Weiterveräußerung der Rente (des Rentenbriefs) haben diese Kreditgeschäfte mobilisiert¹⁾ und damit erst ihre eigentliche Natur ausgebildet.

In städtischen Verhältnissen ist die Ablösbarkeit der gekauften Renten schon verhältnismäßig frühzeitig durch eine partielle Ablösung der Erbzinse für Hausleihe eingeleitet worden. Insbesondere in einzelnen Hansestädten²⁾ ist im Interesse einer lebhafteren Entwicklung des Realitätenverkehrs und einer Entlastung der Häuser von älteren Lasten, also zu Gunsten der Verbreitung des eigentlichen Rentenkaufs, die Ablösung von Erbzinsen gestattet; es liegt nahe, den rasch gestiegenen Kapitalreichtum in diesen Kaufmannsstädten wenigstens als eine wesentliche Voraussetzung für die häufigere Anwendung dieser Ablösung anzusehen. Im 14. Jahrhundert werden gekaufte Renten in Städten schon häufiger, wenn auch immer fakultativ, für ablösbar erklärt; aber erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnen die Landesherren und städtische Statuten

¹⁾ Schon Langenstein bemerkt, durch die Ablösungsverordnung H. Rudolfs IV. (s. unten) seien die *redditus perpetui* zu *mobiles* gemacht (Bruder S. 34).

²⁾ 1240 Lübeck (Neumann 234): *dhat al dat wikbeldegelt, dat vort mer to queme, man wedderkopen mochte, so um also vele, alse it gekoft wart.* 1270 Hamburger Stadtrecht ebd.

die Ablösung einheitlich zu regeln. 1360 verordnete Herzog Rudolf IV. von Österreich in Wien und anderen Städten für diese Renten sowie die älteren Grundzinsen die unbedingte Ablösbarkeit¹⁾.

Hat diese gesetzgeberische Mafsregel auch, wie so manche andere des energischen und fortschrittlichen Herzogs, keineswegs einen vollen Erfolg erzielt, so ist von ihr doch ein kräftiger Anstofs ausgegangen, der in Bayern und anderen süddeutschen Landen die Tendenz der Ablöslichkeit der gekauften Renten wesentlich begünstigte. Spätestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind in den bayrischen Städten²⁾ diese Renten allgemein für ablösbar erklärt und um dieselbe Zeit bürgert sich dieser Grundsatz auch in den schwäbischen und fränkischen Städten ein³⁾. Später erst hat sich im allgemeinen die Ablösbarkeit der Ewigrenten auf dem Lande durchgesetzt⁴⁾; hier wurde eben der wachsende Reichtum an mobilem Kapital und der sinkende Zinsfuß viel später wirksam. In städtischen Verhältnissen vor allem aber wurde die Ablösung der Renten in grossem Stile zu Konvertierungen verwendet, zu welchen die grofse Differenz des Rentenzinsfußes, die zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert bestand, geradezu herausforderte. War für die Ablösung der Renten der Grundsatz angewendet, dafs sie zu dem Preise zurückgekauft werden können, welcher seinerzeit dafür gezahlt worden war⁵⁾, so konnte leicht eine auf einem Hause liegende Rente mit dem 8—10fachen Betrage gelöst werden und eine gleichgrofse Rente sofort wieder um

1) Hierüber eingehend A. Bruder, Studien über die Handelspolitik H. Rudolfs IV 1886.

2) 1391 in München, 1392 in Landsberg, 1420 für alle niederbayrischen Städte (Bruder I. c. 99).

3) Worms 1366, Ulm 1388, Zürich 1419, Frankfurt a. M. 1439, Basel 1441 (ib.).

4) In dem an Privaturkunden sehr reichhaltigen Inderstorfer Urk.-B. (Oberbayr. Archiv Bd. 24 f.) kommen Vereinbarungen über Ablösung von gekauften Renten erst seit 1424 vor, teils mit der Beschränkung auf drei Jahre (n. 527, 979), teils unbeschränkt (n. 975, 1111, 1286).

5) So z. B. in den bayr. Ablösungsgesetzen von 1391 und 1418.

den 20fachen Betrag verkauft werden¹⁾. Der Widerstand, welchem die allgemeine Ablösbarkeit der Renten insbesondere auf geistlicher Seite begegnete, war daher nicht nur gegen die Mobilisierung der Rente, welche den Kontrakt dem zinsbaren Darlehen nahe brachte, überhaupt gerichtet, sondern wendete sich insbesondere gegen die mit der Ablösung wirksam werdende allgemeine Konvertierung der Renten, als eine Folge des gesunkenen Rentenzinsfußes²⁾.

Viel geringer war im allgemeinen das Bedürfnis nach einer Lösung des Rentenverhältnisses auf seiten der Rentenkäufer. Denn die Renten waren bei dem wachsenden Bedürfnisse der Kapitalsanlage stets gesucht und der Kurswert der Renten hatte eine im ganzen steigende Tendenz, so daß der Weiterverkauf der Renten auch gewinnbringend für den Rentengläubiger wurde. Dennoch ist, spätestens im 15. Jahrhundert, der Rentenvertrag auch für den Gläubiger kündbar gemacht, zuerst nur vertragsmäßig und als besondere Vergünstigung durch die Rentenverkäufer, in der Folge aber als einfache Konsequenz der allgemeinen Ablösbarkeit der Renten, wodurch das Geschäft ganz auf die Grundlagen des zinsbaren Darlehens gestellt worden ist. Insbesondere drängte auch die reichlicher gewordene Möglichkeit guter Kapitalsanlage dazu, daß die Rentengläubiger durch die Aufkündigung der Schuld auf die Rentenschuldner einen Zwang zur Ablösung ausüben wollten.

Der Betriebskredit findet innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion noch wenig oder wenigstens selten

¹⁾ Dabei konnte allerdings die Differenz des Wertes des Zahlungsmittels auch in Frage stehen (vgl. Bruder S. 100). Über die Bewegung des Rentenzinsfußes des 13.—15. Jahrh. vgl. die Beilage XIII. Auch in der Grafschaft Hoyer (Grote, Münzstudien IV 238 nach dem Urk.-B.) sinkt der Rentenzinsfuß von 1278—1500 mit geringen Unterbrechungen (zwischen 1429 und 1470) von 10 auf 6%.

²⁾ Insbesondere die Berechtigung des von H. Rudolf IV. allgemein vorgeschriebenen Achtfachen der Rente als Preis der Ablösung wurde, von Langenstein u. a. angefochten, da er, gegenüber dem herrschenden Rentenzinsfuß von 8% jedenfalls zu niedrig sei (vgl. Bruder S. 85).

erkennbare Anwendung¹⁾. Dagegen sind die Kreise der Gewerbetreibenden in den Städten schon nicht selten in die Lage gekommen, Darlehen auf kürzere Zeit aufzunehmen, um ihren Betrieb zu verbessern, ohne daß sich hierfür besondere Formen herausgebildet hätten²⁾.

Auch die Vorschüsse sind hierher zu rechnen, welche Kaufleute an Gewerbsleute für bestellte Arbeit und Warenlieferung gegeben haben: insbesondere die Verlagsgeschäfte, welche zur Heimarbeit hinzutreten, sind oft auf dieser Grundlage organisiert³⁾. Im übrigen findet sich das einfache Gelddarlehen wie der Rentenkauf gelegentlich auch für Betriebskredit der Gewerbetreibenden angewendet, und auch im Gutsbetriebe haben sich Veranlassungen zu kurzfristigen Darlehen gegeben, welche zur Deckung laufender Betriebsauslagen dienen sollten⁴⁾.

Bei weitem die häufigste Anwendung findet der Betriebskredit aber in Handelsgeschäften. Kaufmännischen Kredit kennt die zweite Hälfte des Mittelalters doch schon in reichlicher und verschiedenartiger Anwendung. War im

¹⁾ 1498 (Inderstorfer Urk.-B. 1685): Der Konvent verkauft eine Rente von 15 fl. rh. um 300 fl., die wir . . . in unsern pessern nutz gewent haben.

²⁾ Die Wittenborg in Lübeck geben wiederholt den Müllern Getreidvorschüsse (Handlungsbuch II 186, 253, 283 u. ö.). Geldersen hat (I 308) einem Bäcker Roggen geliehen, einem Goldschmied auf ein Jahr ein Darlehen von 60 ℥ gegeben, wofür eine Reihe von Mitgliedern der Goldschmiedezunft bürgen (I 621); einem Schmied, der offenbar in Zahlungsrückstand ist, läßt er Waren pfänden und verkauft sie (I 726). Ott Ruland (S. 5) leiht einem Fleischhacker von Braunau 45 fl. zum Einkauf auf dem Laxenburger Markt.

³⁾ In Ott Rulands Handlungsbuch (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttgart I) sind derartige Geschäfte im großen Stil wiederholt vermerkt; so S. 9: 400 fl. an einen Paternosterer geliehen, der dafür die Ware liefern soll: S. 14: mer hab ich O. R. von F. tischler von Salzburg sein arbeit kauft was er machen mag von liechtmess über drew jar: S. 15 u. ö. Vgl. auch oben S. 84.

⁴⁾ 1394 und 1396 Urk.-B. von Göttweig (Fontes r. Austr. 51) n. 839 u. 851 nimmt der Konvent auf drei Monate Darlehen von 32 und 100 fl W. bei Gutsherren auf.

städtischen Kleinhandel und auf den Märkten gewifs die Hauptmasse der Waren gegen bares Geld oder im Warenaustausch umgesetzt, so hat doch ebenso gewifs der Grofshandel einen namhaften Teil seiner Umsätze und insbesondere die gröfsten Einzelgeschäfte auf Kredit gemacht. Die Stundung des Kaufpreises auf Monate, ja selbst auf Jahre war schon im 14. Jahrhundert eine weit verbreitete und häufig geübte Gepflogenheit¹⁾, wobei die grofsen Märkte und Messen einiger besonders frequenter Handelsplätze beliebte Zahlungstermine waren. Aber auch Vorausbezahlung des Kaufpreises gegen spätere Ablieferung der Ware darf den kaufmännischen Kreditgeschäften an die Seite gestellt werden, wenngleich hier die Lieferanten der Ware in der Regel keine Kaufleute, sondern Gewerbetreibende oder Urproduzenten (Bergleute, Holzproduzenten) waren. Für die rasche Verbreitung dieser Kreditgeschäfte im kaufmännischen Verkehr war die während des ganzen Mittelalters empfindliche Geldknappheit und Unvollkommenheit des Münzwesens zweifellos eine kräftig wirkende Ursache. Aber mehr noch hat die feste Ordnung des bürgerlichen Lebens in den Städten, insbesondere strenge Zucht des geschäftlichen Verkehrs durch die städtische Verwaltung wie durch die autonomen Satzungen der Handels- und Gewerbekorporationen, eine allgemeine Solidität der geschäftlichen Praxis und eine grofse Pünktlichkeit in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten erzeugt²⁾.

Nur dadurch wird es erklärlich, dafs die grofse Masse der kaufmännischen Kreditgeschäfte ohne Anwendung besonderer Sicherungsmafsregeln sich klaglos vollziehen konnte. Eine Voraussetzung bestand allerdings darin, dafs der Kaufmann regelmäfsige Handlungsbücher über die von ihm

1) Im Handlungsbuche V. v. Geldersen (S. XXX) sind Fristen von ein bis sechs Monaten gewöhnlich; ausnahmsweise auch neun Monate, ein Jahr und selbst darüber.

2) In Ott Rulands Handlungsbuch ist kein einziger Fall einer nicht eingebrachten Forderung verzeichnet.

abgeschlossenen Kreditgeschäfte führte¹⁾ und dafs diesen Büchern eine gewisse Beweiskraft auch vor der Obrigkeit zukam²⁾.

Immerhin sind auch weitere Sicherungsmafsregeln für kaufmännische Kreditforderungen angewendet; so die Zuziehung von Zeugen beim Abschluß des Schuldvertrags³⁾, die Stellung von Bürgen, wobei diese entweder subsidiär oder zu gesamter Hand, unter Umständen sogar in besonders feierlicher Weise eidlich sich verpflichten konnten⁴⁾; auch eine Verschärfung dieser Verpflichtung durch das Versprechen des Einlagers ist nicht selten⁵⁾. Sicherstellung durch Pfandsetzung ist, wenigstens in kaufmännischen Kreisen, schon im 14. Jahrhundert bei weitem nicht mehr so häufig als früher bei unentwickelterem Kreditverkehr: goldene und silberne Pfänder bilden jedoch noch immer beliebte Sicherung⁶⁾. Die Veräußerung der Pfänder zu Gunsten des

¹⁾ Über die Anfänge der Handlungsbücher enthalten wertvolle Aufschlüsse: Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg 1901; Nirnheim, Das H. Vickos v. Geldersen 1895; Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte 1858. Von einem ungedruckten lübischen Handlungsbuche aus den Jahren 1331—1336 macht Mollwo S. XXXVIII Erwähnung; das H. der Wittenborg betrifft die Jahre 1346—1365, das H. v. Geldersen die Jahre 1367—1391 mit Nachträgen.

²⁾ Mollwo (S. XLVI) und Nirnheim (S. XXXIV) halten das schon für die zweite Hälfte des 14. Jahrh. für wahrscheinlich; Hirsch (S. 232) bringt für die Mitte des 15. Jahrh. einige positive Beweise bei.

³⁾ H. v. Geldersen I 162, 170 f.; H. d. Wittenborg I 22, II 9 u. ö.

⁴⁾ Geldersen I 292, I 94, 253, I 64; Wittenborg I 19, I 22, II 12 u. ö. Im ganzen sind hier 40 Eintragungen mit Zeugen oder Bürgschaft.

⁵⁾ Geldersen II 345, 346, 425.

⁶⁾ Geldersen I 522: *pignera aurea. 523 p. argentea.* Wittenborg I 41^a, 64: *1 scalen et 5 annulos aureos; II 13: 1 sulveren glas unde 1 sulv. schalen unde 2 guldene wingeren unde mowen spangen.* Im ganzen 13 Fälle. Ib. I 467: *Hertoghe Erych van Sasse de jungher, deme hebbe ik afghecoft 20 ƛ gheldes vor 200 ƛ. Dar hebbe ik synes wyves hovetgholt vore tho pande unde dat lecht uppe deme rathuse in der tresekamere in eme scryne unde den slotel to deme scryne hebbe ik in mener kysten in eme nasche unde dit mach he wedder cope to allen s. Mertens daghe.* Ein Vorläufer der modernen *safe deposits*.

Gläubigers ist dabei oft vertragsmäfsig sofort nach dem Verfalltage zugestanden¹⁾).

Eine weitere Verstärkung der Sicherheit für kaufmännische Kreditforderungen bot die Eintragung des Schuldvertrags in das Stadtbuch, wovon bei besonders großen Forderungen, aber auch bei etwas zweifelhafter Solvenz der Schuldner vorwiegend Gebrauch gemacht wurde, ohne dafs diese Eintragung für die Klagbarmachung der Forderung notwendig gewesen wäre²⁾).

Die Ausstellung von eigenen Schuldbriefen hat neben allen diesen Formen der Sicherstellung eine besondere Bedeutung dadurch erlangt, dafs sie den Wechselkredit vorbereiten und verbreiten halfen³⁾. Der Eigenwechsel ist die älteste Form, in welcher der Wechsel als Kreditpapier Eingang in den deutschen Verkehr gefunden hat. Indem derselbe domiziliert, d. h. an einem fremden Orte zahlbar gestellt wurde, eine Angabe des Verfalltermins und etwa noch eine Ordreklausel enthielt⁴⁾, konnte er schon eine Reihe von Funktionen eines eigentlichen Wechsels erfüllen. Solche Eigenwechsel waren entweder bei Sicht zahlbar⁵⁾ oder auf kurze Frist gestellt⁶⁾ oder auf einen bestimmten Zahltag terminiert⁷⁾. Der trassierte Wechsel als Kredit-

1) Geldersen I 522, 523.

2) So in Hamburg Stadtrecht von 1292 CXVIII: Sò wat schulde vor dheme gancen rade bekent wert unde an der stad boec gescreven wert, dar ne geit nen tuch enboven. Über die Eintragungen im Lüb. Niederstadtbuch vgl. Mollwo XLVII.

3) Wittenborg I 19 neben Bürgen tenentur mihi signare unam literam de 20 m.

4) 1455 (Hirsch, Danzig 235) verpflichtet sich ein Kaufmann, seine Schuld am Verfalltage an den Gläubiger oder jeden anderen Inhaber des Briefes zu zahlen.

5) Geldersen I 447: Van ik mynen bref dar sende, so schal he (der Schuldner) se utghewen.

6) Geldersen I 677: vertey daghe na myneme breve to betalende. Wittenborg II 171: vertin nacht na, dat de bref ghesen is, to betalende.

7) Wittenborg II 198: 15 ℓ grot in Flanderen to bitalende verweken na sunte Mertens dage.

papier entwickelte sich dagegen erst durch Verbindung einer Schuldverschreibung mit einer einfachen Geldanweisung durch Ausfüllung der aktiven und passiven Ordreklausel. Dabei spielte wohl frühzeitig der „Überkauf“, die mit dem trassierten Wechsel getriebene Valutaspekulation, eine Rolle, auf seiten der gewerbsmäßigen Wechsler auch das eigentliche Wechselgeld, die Vergütung für die geschäftliche Dienstleistung in Einkauf und Verkauf solcher Wechsel¹⁾. Aber doch erst dadurch, daß sich der Aussteller verbindlich machte, dem Wechselnehmer oder seinem Bevollmächtigten die verschriebene Geldsumme an dem bezeichneten Platze selbst zu zahlen oder durch einen Dritten zahlen zu lassen, für die Honorierung des Wechsels und für die definitive Quittierung des Bezogenen zu haften²⁾, hat der Wechselbrief alle Requisite eines so mobilen Kreditpapiers erhalten, wie sie der Verkehr verlangte³⁾.

Die Zahlungsfristen des trassierten Wechsels waren im Hansegebiete 14 Tage, 3—6 Wochen⁴⁾, im deutsch-italienischen Verkehre in der Regel 2 Monate⁵⁾. Der Verkauf von Wechseln vor der Verfallzeit (Schadenkauf, Diskont) ist im Gebiete der Hansa wenigstens im 15. Jahrhundert schon als eine feststehende Übung anzusehen⁶⁾.

Entsprechend der raschen Zunahme, welche das mobile Kapital seit der Mitte des 12. Jahrhunderts insbesondere unter dem Einflusse der Städteentwicklung erfahren hat, weiten sich von dieser Zeit an auch die Kreise, in welchen Darlehensgeschäfte nicht bloß gelegentlich, sondern schon gewerbsmäßig betrieben werden. Sind in der vorherge-

1) Besonders von italienischen Wechslern verlangt (Neumann, Wucher 425). Aber auch der Lübecker Wechsler bezog neben dem Kursgewinn das Wechselgeld, wie Kuppener 1508 ausdrücklich erwähnt (Neumann 427).

2) 1378 Hanserecesse II 181: *nulla monicio secundaria vos sequi debeat temporibus affuturis*. Vgl. auch 1381 ib. II 228.

3) Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I 433.

4) Hirsch, Danzig 236.

5) Stieda a. a. O. 81.

6) Hirsch 238 f.: Neumann 428.

gangenen Periode des deutschen Wirtschaftslebens geistliche Kommunitäten besonders als Darlehensgeber hervorgetreten ¹⁾, so stellen sich ihnen nunmehr Stadtbürger immer häufiger zur Seite; hier sind es zuerst die Münzerhausgenossen und Wechsler, die Goldschmiede und Grofskaufleute, welche neben dem Verkauf auf Kredit auch das reine Darlehensgeschäft betreiben ²⁾.

Aber auch reiche Grundherren ³⁾, geistliche Orden und Kommunitäten ⁴⁾, die Landesherren ⁵⁾ und die Städte lassen sich auf Darlehensgeschäfte der verschiedensten Art ein und verstehen es, dadurch ihre Einnahmen aus mobilem Vermögen zu mehren, je weniger der Grundbesitz dazu Gelegenheit bot. Schliesslich traten auch die öffentlichen Beamten aller Art, die ja gerade in dieser Zeit so reichliche Gelegenheit

1) Deutsche Wirtschaftsgeſch. II 444 f.

2) Über den Bankiersbetrieb der Hausgenossen in Strafsburg 1470 ff. vgl. Eheberg bei Schmoller, Forschungen II, 4, 176; sie vermitteln die Anlage von Kapitalien an die Münze, sowie das Entleihen solcher aus der Münze. 1275 Statutum Berchtoldi (Höfler, Rechtsbuch Fr. v. HoHenlohe S. 19 f.) bestimmt für Bamberg: Illi vero qui in emunitibus habitant et hausgenozen vocantur, nec cambiunt, nec in moneta cadunt nec mutuant in mensis numulariorum, non dant steuras, sed sunt liberi et soluti; qui vero predicta fecerint, cum aliis civibus steuras solvant. 1290 (Lüb. Urk.-B. II^b n. 1013) werden Schulden an zwei Wechsler zu 8 und 28 Mark zurückgezahlt.

3) Urb. d. Rheingrafen: 346 Mark 16 δ auf Pfänder geliehen. 1229 (Mittelrhein. Urk.-B. III 364): der Rheingraf leiht dem Bischof von Regensburg, seinem Bruder, 168 Mark (Lamprecht I 1448).

4) 1213 (Mittelrhein. Urk.-B. II 3^a): das Stift Laach leiht an H. v. Isenburch 230 Mark (vgl. Lamprecht I 1446). Der deutsche Orden hat seinen kaufmännischen Sinn nicht nur in den preussischen Landen bethätigt, sondern auch von seinen in allen deutschen Landen zerstreuten Ordenshäusern aus Kreditgeschäfte gemacht. 1288 überweist der Graf von Sponheim eine bei den Ordensbrüdern zu Koblenz deponierte Summe von 1500 Mark dem Grafen von Sayn. 1303 leiht die Stadt Koblenz vom Deutschordenshause 200 Mark. 1319 und 1340 sind im Deutschordenshause Koblenz gröfsere Wertbeträge in Depot (Lamprecht I 1448 f.).

5) 1382 (Hirsch 72) der Komthur von Danzig leiht der Stadt 750 Mark zur Erbanung des Rathauses.

hatten, sich in den Besitz beweglichen Vermögens zu setzen, als Darleiher auf¹⁾, nicht nur in vereinzeltten Fällen privater Geldgeschäfte, sondern auch als regelmässige Geldgeber ihrer Herren. Aber doch handelte es sich bei allen diesen Kategorien von Gläubigern mehr um gelegentliche Benutzung ihrer verfügbaren Kapitalien, als um einen gewerbsmässigen Betrieb des Darlehensgeschäftes, dem ja auch die herrschenden Anschauungen über Zins und Wucher immer hindernd im Wege standen. Diese gewerbsmässige Geldverleihung bleibt vielmehr zunächst im weitesten Umfange ein specielles Erwerbsgebiet der Juden und italienischen Geldwechslers.

Die Juden wurden spätestens seit dem 13. Jahrhundert aus ihrer Stellung als Kaufleute verdrängt; die Handelskorporationen sahen sie nicht als gleichberechtigt an und verweigerten ihnen besonders wegen ihrer socialen Position die Aufnahme; die Zünfte versagten ihnen den Handwerksbetrieb, nicht nur wegen des kirchlichen Einflusses, sondern weil Judenerwerb mit Handwerk unvereinbar schien, und die Juden selbst keine Anlagen und Neigungen zum Gewerbebetrieb hatten. Die Verfolgungen, denen die Juden schon frühzeitig ausgesetzt waren, drängten sie selbst dazu, ihr Vermögen möglichst mobil, ihre geschäftlichen Verbindungen möglichst kurzfristig zu machen; das alles ergab das Resultat, daß die Juden auf den Viehhandel, Kleinhandel im Umherziehen, auf Geldhandel und kurze Kreditgeschäfte hingewiesen wurden. Die Exemption der Juden vom kanonischen Zinsverbote kam dieser Entwicklung besonders zu statten. Nur diese Handelszweige, welche der normale Handelsbetrieb der Kaufleute nicht ergriffen hatte, blieben ihnen offen²⁾.

Sehr begünstigt wurde nun diese Richtung der Juden auf das Geldgeschäft durch die besonderen Rechte und Privilegien, welche, wie anderswo, so auch in Deutschland die Reichsgewalt, die Landesherren und die Städte den Juden gewährten. Das wichtigste dieser Rechte war zweifellos das

¹⁾ Vgl. unten S. 488.

²⁾ Schulte I 153.

unbedingte Recht auf den Darlehenszins, das ihnen so ziemlich überall gewährt wurde, wenn auch in den norddeutschen Gebieten, wo die Juden verhältnismäßig spät und gering an Zahl auftreten, dieses Recht seltener als in den süddeutschen Ländern ausdrücklich eingeräumt ist. Die hauptsächlichen Motive einer solchen rechtlichen Ausnahmestellung der Juden waren neben ihrem Bekenntnisse, das sie außerhalb der kanonischen Wucherlehre stellte, die Rücksicht auf ihren geringen Nahrungsspielraum in den verschiedenen Zweigen der Produktion und des Handels, aber auch das fiskalische Interesse, das die öffentliche Gewalt an der stets bereiten Geldvermittlung der Juden und an den reichen Erträgen des Judenschutzes hatte¹⁾.

Dieses Recht auf den Darlehenszins ist aber auch den Juden nicht schrankenlos gewährt. In einer Reihe von kaiserlichen, landesherrlichen und städtischen Normen ist ein Maximalsatz für Zinsforderungen der Juden aufgestellt²⁾, allerdings sehr hoch bemessen im Vergleiche etwa zu dem

¹⁾ Die ausdrücklich angeführten Motive der Rechtssatzungen sind sehr verschieden gefasst; Sachsenspiegel, vermehrte Aufl. (Ortloff III 17, 1 p. 168): wen sy hy zu lande nicht eygens mogen gehaben, unde syn von den keysern und fursten begnadet durch ores gutes wilen, das sy ersaczt seyn mit sunderliche me rechte. 1255 LL. II 372: quia Christianis usuras percipere interdictum esset. Neumann 306: ut maius malum evitaretur, numero longe superantium i. e. Christianorum usuraria pravitatis impediretur. Layenspiegel: die kirche will sy in dieser sunde belassen . . so haben sy umb den wucher kein conscience.

²⁾ 1244 H. Friedr. II für Wien: 8 hl auf 1 fl die Woche. 1250 ff. Köln: 3 den. für 1 Mark wöchentlich. 1255 Mainz: 2 den. auf 1 fl wöchentlich, 4 unc. auf ein Jahr. 1269 Prag Judenrecht K. Ottokars II: 5 Pf. auf 1 Mark, 6 Pf. auf 1 fl für die Woche(?). 1276 Augsburg, Stadtrecht: für zwei Wochen 4 Pf. auf 1 fl . 1338 Frankfurt a. M., Kaiser: Bürger 1½ hl für 1 fl hl zer wochen, Fremde 2 hl, und darunter sol si nieman dengen. 1338 H. Albrecht II.: 3 hl auf 1 fl die Woche (vgl. Neumann, Wucher S. 322 ff.) 1340 München Stadtrecht: die Bürger 2 Pf. auf 1 fl , der Gast 3 Pf. Ebenso schon 1310 in Nürnberg vom Kaiser vorgeschrieben. Auch 1375 Straßburg: Bürger 2 Pf. für 1 fl in der wochen. Ebenso 1354 Zürich, hier jedoch mit der Beschränkung, daß Fremden gegenüber keine Zinsgrenze gesetzt wird.

gleichzeitig üblichen Rentenzinsfusse¹⁾, selbst unter Berücksichtigung der geringeren Sicherheit, welche man für solche vorwiegend auf dem Personalkredit ruhende Darlehen erlangen konnte. Auch den Wucher mit Verzugszinsen und sonstigem „Schaden“ bei Judendarlehen suchten die Landesherren und die Städte einzudämmen, nachdem die ältere nachsichtige Praxis zu besonders empfindlichen Übelständen geführt hatte²⁾.

Gegen die überhandnehmende Verschuldung an die Juden konnten diese Mafsregeln allerdings keinen wirksamen Damm bilden; die obrigkeitlichen Verordnungen entbehrten überdies einer konsequenten Durchführung. Radikaler allerdings, aber auf die Dauer doch ebensowenig wirksam waren die Schuldennachlässe, welche in Zeiten besonders erregter Stimmung gegen die Juden von Landesherren gewährt worden sind³⁾. Aber auch diese Mafsregel, welche blofs die Juden schädigte und die Judengefälle schmälerte, ohne der übrigen Bevölkerung einen Ersatz der versiegenden Kapitalquelle zu schaffen, konnte es nicht verhindern, dafs die mit Habgier und Grausamkeit veranstalteten Judenverfolgungen ihren Zug durch ganz Deutschland machten⁴⁾, das schlimmste Zeugnis für die Ohnmacht der öffentlichen Gewalt und für die grofse

¹⁾ Doch bestimmt 1381 das Judenzinsbuch von Nürnberg (Baader 325): swaz si über 100 guldin miteinander hinleihen, da sullen sie nicht mer von nemen dann ie von 100 guldein 10 guldein ein gantz iar.

²⁾ 1457 Erzß. von Mainz: daz si (die Frankfurter Juden) den wucher, den sie vom wucher genommen habent, widdergeben und hinfür wucher vom wucher nit nemen. Das Prager und Brünner Judenrecht, wie die österr. Judenordnung H. Friedrichs II. von 1244 (Schwind-Dopsch 87) aus dem 13. Jahrh. hatten noch den Satz anerkannt: *illis usuris accrescunt usure* (Neumann 315).

³⁾ 1350 K. Karl IV. erläfst in Nürnberg den Judenschuldnern, welche 10—15% ihres Schuldbetrages in die kaiserliche Kasse zahlten, die Abtragung ihrer Schulden in Kapital und Interesse (Hegel, Städtechronik I p. 26). 1392 K. Sigmund für Preßburg läfst den Bürgern die Zinsen des letzten Jahres aus Judenschulden nach (Neumann 326).

⁴⁾ 1424 Freiburg i. B.: wegen bekummernusse dadurch die armen lute daselbst swerliche beswert werden.

Unvollkommenheit einer wirtschaftspolitischen Führung der Nation. Von den Juden verlangte man, daß sie niemandem zinsbare Darlehen versagen sollten¹⁾, aber man hatte kein Verständnis dafür, diesen unentbehrlichen Zweig des wirtschaftlichen Verkehrs der öffentlichen Ordnung des Handels einzufügen, welche doch in allen übrigen Beziehungen so sehr auf die Bekämpfung des turpe lucrum und auf die Ausgleichung der Gewinne aus wirtschaftlicher Arbeit Bedacht genommen hat. Der königliche und landesherrliche Judenschutz, dieses privilegium odiosum der Juden, mußte unter diesen Umständen ihr Verderben werden. Der städtischen Obrigkeit und dem erziehlichen Geiste der auf das Gemeinwohl bedachten soliden Gewerbs- und Handelspolitik waren die Juden durch diese rechtliche Ausnahmstellung entrückt; so verwilderte ihr Geschäftsgeist und die Praxis ihres Erwerbs wurde ein fortgesetzter Frevel an der bürgerlichen Gesellschaft. Ihre Schutzherren aber, die sie hätten überwachen und ihren Geschäften den Geist der mittelalterlichen Stadtwirtschaft hätten bewahren sollen, erkannten nicht die Gefahr, die sie damit erzeugten, und waren zu schwach, um rechtzeitig in den Verlauf des Prozesses einzugreifen, der sich mit der Ausbildung des mobilen Kapitals und seiner Nutzung mit elementarer Gewalt vollzog.

Geordneter war im allgemeinen der Geld- und Kredithandel der Lombarden. Zahlreich sind sie wie in anderen Ländern, so auch in allen deutschen Gebieten, vorzugsweise aber in Süddeutschland in der zweiten Hälfte des Mittelalters, teils dauernd oder zeitweise umherreisend, teils ansässig anzutreffen²⁾; aber immer, dürfen wir vermuten, haben

¹⁾ 1276 Augsburg Stadtrecht: ein ieglich iud soll leyhen auf die pfand, die dess dritten theils türer sind und soll dess nit verwidern. 1382 Straßburger Stadtrecht: sie sullent auch niemanne versagen, der unter unsern stabe gesessen ist, pfenninge auf pfande zu leiende umb so viel wuochers ane geverde, als dafür ist.

²⁾ In Worms bereits 1234 (Mone IV 11, 16). In Breslau und Lübeck erst seit Anfang des 15. Jahrh., dann aber bald mit sehr bedeutendem Geschäftsumfang (Neumann 379 f.). Vgl. jedoch unten S. 483.

sie den Kontakt mit ihrer Heimat aufrecht erhalten, werden durch sie geschützt, aber auch in Bezug auf ihre Geschäfte in den Schranken des heimischen Rechts gehalten. Überwiegend sind sie Faktoren oder Agenten großer italienischer Bankhäuser, mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, daher auch mit einem festen Rückhalte an dem Kredit ihres Hauses¹⁾; wo sie in größerer Anzahl an einem Orte leben, bilden sie wohl auch unter sich Gesellschaften, wodurch die eigentümliche Monopolstellung nur gestärkt werden konnte, welche sie überhaupt einnahmen²⁾. Dafs sie mit ihren großen Vorschüssen auf die geldbedürftigen Landesherren einen zuweilen mächtigen Einflufs erlangten, mußte natürlich weiterhin zur Stärkung ihrer Stellung beitragen³⁾.

Eine eigentümliche Vorzugsstellung ergab sich für diese italienischen Bankiers in Deutschland dadurch, dafs sie vorzugsweise die Vermittlung in den zahlreichen und ununterbrochenen Geldgeschäften besorgten, welche die päpstliche Kurie allenthalben aus den verschiedensten Anlässen abzuwickeln hatte (Subsidien, Kreuzzugszehent u. dgl.)⁴⁾. Besonders zu den geldbesitzenden Stiftern kamen die Lombarden

1) 1308 (Lacomblet, Urk.-B. III 61): Rychardus Lombardus, oppidanus in Syberg notum facio . . . michi a d. A. de Monte de 3000 marcarum in quibus . . . tenebatur, magistris meis et michi integre et plenarie satisfactum. 1473 (cit. bei Neumann 370): Portner (Portinari) van florente van der bank van medicis bynnen Brügge residierende. Über die Wechslergesellschaften eines Lübecker Lombarden zu Brügge und Basel im 15. Jahrh. vgl. die Urkunden von 1434 und 1435 bei Neumann 380 f.

2) Vgl. die interessanten Ausführungen über die universitas Lombardorum et Tuscanorum in Frankreich bei Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I 196 f.

3) Die Alderleute des deutschen Kaufmanns in Brügge berichten 1480, dafs die Lombarden bei dem Herz. von Burgund alles durchsetzen, weil, enighe lombarden den heren grofse summen van peningen up financiën ghedaen hebben (Neumann 370).

4) Darüber ausführlich Neumann 377 f. mit Beispielen aus Flandern, Norddeutschland, Schlesien, Preussen.

dadurch in häufige Geschäftsbeziehungen¹⁾, die ihnen natürlich dann auch einen weiteren Kundenkreis zuführten.

Übrigens haben die Lombarden auch den Warenhandel gepflegt und selbst Schiffe ausgerüstet²⁾. Ebenso finden sich Beispiele, daß sie Geld in gewerblichen Betrieben anlegten, aus denen sie großen Gewinn zogen³⁾. Sie sind auch in dieser Hinsicht Vorläufer der großen deutschen Geldmächte, welche ja gerade in Bergbauunternehmungen eine hervorragende Quelle ihres Reichtums fanden.

Wenn die Lombarden trotzdem der allgemeinen Mißgunst und Verfolgung nicht entgingen, die zeitweilig gegen ihre Wuchergeschäfte ausbrachen, so sind die Gründe dafür nicht nur in der Verwechslung mit den Juden, sondern auch in den allgemeinen Volksanschauungen von Geld- und besonders Zinsgeschäften zu suchen. Und auch für sie blieb es von Nachteil, daß sie sich im Reiche fast immer als Fremde betrachteten, und so selten enge gesellschaftliche und wirtschaftliche Verbindungen mit den übrigen Klassen der erwerbtreibenden Gesellschaft eingingen⁴⁾.

Von geringerem Ansehen, wohl auch im allgemeinen von geringerer geschäftlicher Bedeutung⁵⁾ waren die Kawertschen; eine geschäftliche Organisation derselben, wie sie die Lombarden hatten, läßt sich bei ihnen nicht finden; daß sie mit den Juden viel früher und häufiger auf eine Stufe

¹⁾ 1230 (Urk.-U. von St. Gallen III 868): Ubertus . . Senensis pro se et aliis mercatoribus sociis suis, quorum est procurator hat an St. Gallen 1500 Mark Silber geliehen, die nun mit 500 Mark gezahlt werden sollen.

²⁾ Beispiele 1441, 1473 bei Neumann 370. 1473 starb zu Danzig „ein lummert, der hatte do ein grosz schiff gebaut von 51 elen kiles (Hirsch, Danziger Chronik p. 12).

³⁾ 1348 hat ein Lombarde Goldbergwerke in Schlesien gepachtet (Neumann 377).

⁴⁾ Vereinzelt sind ja Lombarden auch nationalisiert worden, wie die Muntprat in Basel.

⁵⁾ Doch erklärt 1360 K. Karl IV. daz es uns und dem riche nuczlich sei, das wir Kawerczin nemen und seczen in unser und des riches stat ze Oppenheim (Neumann, Wucher 368).

gestellt werden¹⁾. läßt eine gesellschaftlich inferiore Stellung vermuten. Dafs sie die Geschäftsleute mehr ausbeuteten als die Lombarden, ist speciell von Brügge bezeugt²⁾.

Im Gebiete der Hansa haben die Lombarden und Kawertschen keine so ausgiebige Thätigkeit entfalten können als in Süddeutschland; nur am Rhein (Köln) ist ihnen gelungen, dauernd Boden zu fassen³⁾. Es entspricht dem streng exklusiven Charakter des hansischen Handels, dafs die Beziehungen hansischer Kaufleute nicht durch Fremde vermittelt werden sollten. Schon 1350 wurde die Ansiedelung eines Lombarden in Nowgorod mit Berufung auf alte Verträge zwischen Russen und Hanseaten abgelehnt⁴⁾, und auch in der Folge war man in den Hansestädten vor den „Walhen“ stets auf der Hut, wenn sie auch nie eine bedeutende Rolle gespielt haben⁵⁾.

¹⁾ 1317 (Lacomblet, Urk.-B. III 162): *nec advocatus nec burgenses (Werdinenses) recipient aliquos iudeos vel cauwersinos ad civitatem.* 1324 Züricher Ratserkenntnis (Bluntschli, Rechtsgesch. I p. 293): *Wo ein burger auf einen andern burger von den juden ald von den cauwerschin in unser stat guot entlehnt.* 1358/9 Österr. Privilegium maius (Fälschung) Schwind-Dopsch, Urk. n. 7: *(dux) potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios publicos quos vulgus vocat gawertschin sine imperii molesta et offensa.* Wie diese Stelle allein schon ausschließt, das Diplom dem J. 1156 zuzuteilen, so deutet es auch darauf hin, dafs K. Karl IV. thatsächlich ein dem Judenregal analoges Hoheitsrecht auf die Kawertschen geltend zu machen versuchte. Geradezu heifst es in Purgoldts Rechtsbuch (Anf. d. 16. Jahrh. ed. Ortloff 1860) VIII c. 30: *Es sint auch etzliche cristenlute offenbar wucherer, dye heyssen kawerzaner . . . Sie seint der fursten kamernechte gleich also dy juden.*

²⁾ Stieda, *Hansisch-venet. Handelsbeziehungen* S. 83 citiert über sie aus einem Privileg von 1405 (Gilliodts van Severen, *Coutume de Bruges* I 510 f.): *dont le commun de la dicte ville est trop plus grevé en plusieurs manières qu'il n'est pas les dits Lombars.*

³⁾ 1296 (Mittel. aus d. Stadtarchiv I, 4 S. 35) erhalten in Köln zwei Lombarden Aufenthaltsprivilegien und geloben einen gewissen Zinsfuß nicht zu überschreiten.

⁴⁾ *Hans. Urk.-B. III 180.*

⁵⁾ Vgl. Stieda, *Hansisch-venet. Handelsbeziehungen* S. 85 f.

Die Ausbildung des öffentlichen Kredits hat doch erst von dem Zeitpunkte an gröfsere Dimensionen angenommen, seit die Landesherrschaft fest begründet war und die Städte sich vor grofse Verwaltungsaufgaben gestellt sahen.

Ein Reichsschuldenwesen im eigentlichen Sinne hat es während des ganzen Mittelalters ebensowenig gegeben, als überhaupt einen einheitlichen Reichshaushalt. Wohl aber hat das Reichsoberhaupt vielfach als solches, nicht nur als Landes- oder Grundherr Vorschüsse genommen, für welche dann bald in der älteren Weise der Satzung einzelne Reichsgüter und Gefälle verpfändet wurden, bald nach dem bereits im 12. Jahrhundert angewendeten Anweisungssystem einzelne Reichseinkünfte zur Tilgung überwiesen wurden.

Die auswärtigen Angelegenheiten und das Heereswesen waren bei weitem die hauptsächlichlichen Veranlassungen für die Aufnahme solcher Anleihen. Haben die ersteren dem Kaiser schwere Repräsentationspflichten auferlegt, für Subsidien und Bestechungen grofse Summen in Anspruch genommen, so sind die Anforderungen der Kriegsführung mit der bereits zur Regel gewordenen Bezahlung der Lehenkriegsdienste, in der Folge mit der Verallgemeinerung der Söldnerheere geradezu ins Unermessliche gestiegen. Was sonst noch in dieser Zeit die kaiserlichen Kassen beschwerte, war diesen beiden hauptsächlichlichen Ursachen der Verschuldung gegenüber von ganz untergeordneter Bedeutung; aber freilich bei der äußerst geringen Leistungsfähigkeit des Reichsfiskus, besonders nach dem Interregnum, konnten doch auch sonst kleine Ansprüche für den laufenden Haushalt, die Reichsbehörden und Reichsanstalten vielfach nicht ohne Inanspruchnahme des Kredits befriedigt werden.

Waren in älterer Zeit zweifellos die reichen geistlichen Stifter, denen sich bald auch einzelne geldkräftige Grundherren beigesellten, die hauptsächlichlichen Gläubiger des kaiserlichen Fiskus gewesen, so treten nun seit dem 13. Jahrhundert deutlich die Städte in den Vordergrund; hier vor allem hat ja der geldwirtschaftliche Verkehr einen raschen und grofsartigen Aufschwung genommen und bald zur

Bildung großer mobiler Reichtümer Gelegenheit gegeben. Die Städte waren auch im allgemeinen sehr bereite Geldgeber des Reiches, weil sie von ihm ein Hoheitsrecht um das andere, Zoll, Münze, Gericht, Judenschutz¹⁾, schließlich die Steuern selbst vorerst als Pfand oder Anweisung, zuletzt an Zahlungsstatt für immer zu erhalten hoffen konnten. Und gerade, weil solche Einnahmequellen noch immer einer ausgiebigen Steigerung fähig waren, erschöpfte sich auch der Kredit des Reiches nicht alsbald und konnte immer wieder für Vorschüsse der Städte eingesetzt werden. Erst nachdem das Finanzwesen der Städte, mit der Erwerbung so ziemlich aller nutzbarer Hoheitsrechte, zu einem Abschluß gebracht war, da wurden auch die städtischen Finanzen als Geldgeber des Reiches spröde: eine Zeitlang setzt sich zwar dieses Verhältnis noch in der Form fort, daß die Städte ihrerseits unter Gesamtbürgerschaft der Bürger Darlehen aufnehmen, um dem Kaiser weiterhin daraus Kredit zu geben; aber allmählich war doch auch hierzu die Bürgerschaft als solche nicht mehr zu haben; auf eine spekulative Kreditgewährung, welche aus der Differenz der Passiv- und der Aktivzinsen einen Gewinn für die städtische Kasse anstrebte, verstanden sich doch die Städte nur ausnahmsweise: und politische Beweggründe, welche in älterer Zeit die Städte vielfach dem Reiche so willfährig gemacht, wirkten um so seltner, je mehr die Bedeutung der kaiser-

¹⁾ So wird 1345 die Münze in Braunschweig an die Stadt verpfändet, dann wieder 1348, 1357, 1360, 1369. Dann folgen 1370 und 1371 allgemeine Verpfändungen von Münze, Vogtei, Juden. Ebenso wird der Zoll beständig verpfändet. Am Anfange des 15. Jahrh. gehen Münze und Zoll endgültig auf die Stadt über. 1227 wird die Vogtei über Braunschweig-Altstadt dem Rate verpfändet. Nach wiederholten Verpfändungen erwirbt 1371 die Altstadt die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt (Kostanecki, Öffentl. Kredit im Mittelalter S. 7). 1401(?) überläßt K. Wenzel der Stadt Nürnberg das Judenregal gegen eine jährliche Abgabe an die kaiserliche Kammer (Städtechroniken I Beil. XI A). Derselbe verpfändet der Stadt Nordhausen für ein empfangenes Darlehen seinen Judenschofs (Moser, Reichsstädt. Handbuch II 276).

lichen Macht im allgemeinen schwand. Dagegen treten nun, schon im 13. Jahrhundert, auch einzelne reiche Kaufleute direkt mit dem Reichsschatzamt in geschäftliche Verbindung, und in der Folge ist das in immer steigendem Mafse geschehen, bis im 16. Jahrhundert die großen oberdeutschen Finanzmächte geradezu des Reiches Schicksale bestimmt haben.

Fast genau dieselbe Entwicklung zeigt der öffentliche Kredit in den einzelnen Territorien, nur dafs dort die auswärtigen Angelegenheiten als Verschuldungsursache mehr zurücktraten, die Gewinnung eines großen Lehenhofs dagegen und die Prachtliebe der Fürsten stärker wirksam wurden. Für die Heeresauslagen kommen hier auch noch die kleineren Fehden der Landesherren untereinander, für die Verwaltung die Ausbildung eines besoldeten Hof- und Beamtenstandes in Betracht. Es ist daher auch eine starke Verschuldung der Landesherren eine schon frühzeitig und sehr häufig auftretende Erscheinung¹⁾. Die Städte sind auch für das Geldbedürfnis der Landesherren frühzeitig die wichtigsten Kreditgeber geworden²⁾, und es sind dieselben Ursachen, welche besonders die Landstädte dazu veranlafsten, das bereitwillig zu sein; denn die Hoheitsrechte waren ja doch zumeist schon vom Reiche auf die Reichsfürsten übergegangen und konnten nun von diesen durch Verpfändung und Anweisung erworben werden³⁾. Ja es spielten hier, wo das Schicksal des Landesherrn viel näher als das des Kaisers

¹⁾ 1232 (Reg. Salzb. 388) erhält der Erzb. von Salzburg von römischen und sienensischen Kaufleuten und Wechslern 200 M. f. Silber geliehen. Für die Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg sind zwischen 1293 und 1405 beinahe 300 gröfsere und kleinere Schuldverschreibungen nachweisbar. Ihren Höhepunkt erreichte diese Verschuldung in den Jahren 1369—1373, aus welchen 40 von Herzog Magnus d. J. allein ausgestellte Schuldurkunden nachweisbar, die zusammen eine Summe von 37 000 M. Silber ergeben (Kostanecki S. 56).

²⁾ 1401 schulden die Herzoge von Braunschweig der Stadt gegen 37 000 Goldgulden (Kostanecki S. 56).

³⁾ 1413 (Götting. Urk.B. II 38) verpfändet Herz. Otto von Göttingen Zoll und Geleit an die Stadt.

die Stadt berührte, auch politische Erwägungen eine oft wichtige Rolle¹⁾.

Den Städten stehen während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters zwei Gruppen von Geldgebern zur Seite, welche von den Landesherren fortwährend, aber doch in sehr wechselndem Maße, in Anspruch genommen werden. Einerseits sind es ihre Vassallen, welche, soweit sie geldkräftig waren, das Mittel der Darlehensgewährung gern gebrauchten, um ihre Grundherrschaft durch Inpfandnahme von Burgen, Gerichten und Dörfern, aber auch von Gefällen aller Art abzurunden²⁾. Das war aber nicht ungefährlich vom Standpunkte der landesherrlichen Interessen, welche ja die Vergrößerung von Grundherrschaften innerhalb ihres Territoriums eher zu verhindern als zu begünstigen bestrebt gewesen sind. Die wechselnden Schicksale dieser Politik, welche zunächst immer von der jeweiligen Finanzlage der Landesherren bestimmt wurden, prägen sich gerade in den Formen der Kreditbenutzung sehr scharf aus. Solange die Landesherren noch andere Einnahmequellen erschließen konnten, versetzten sie nicht gern ihre Güter und Hoheitsrechte an ihre Vassallen, ja sie waren wohl auch eifrig bedacht, früher hingegebene Pfandschaften wieder einzulösen; versagten aber die anderen Kreditquellen, so mußte die traditionelle Politik der Landesherren hinter ihrem drängenden Geldbedürfnisse zurücktreten und dem Adel wieder neue Pfandschaften einräumen.

¹⁾ So 1367, wo die Stadt Braunschweig Geld „auf schaden“ leiht „der stat und dem laude togude“, um zu verhindern, daß die Burg zu Wolfenbüttel dem Feinde des Herzogs dauernd anheimfalle (Kostanecki S. 9).

²⁾ 1382 (Sudendorf VI 10) werden Schloß und Stadt Rethem nebst der Hälfte von Schloß und Stadt Neuhaus an Ritter und Knappen verpfändet. 1384 (ib. II 460) der Herzog von Braunschweig ist einem seiner Ritter 200 M. schuldig, wofür ihm Schloß Neuhaus mit der Vogtei versetzt wird. 1396 (ib. IV 63) verbürgt sich ein Ritter für die Zinszahlung des Herzogs. Verschiedene andere Beispiele bei Kostanecki passim.

Auch die höheren landesherrlichen Beamten treten nicht selten als Geldgeber ihres Herrn auf. Zum Teil tragen solche Darlehen allerdings nur den Charakter von Vorauszahlungen von Einnahmen, die in der Verwaltung von Beamten standen; aber sehr häufig erhalten solche Geschäfte doch auch eine länger andauernde Wirksamkeit und sind dann in der Regel gleichfalls von Verpfändungen von Gütern und Rechten begleitet. Aber doch war ein solches Kreditverhältnis zu seinen Beamten dem Landesherrn noch annehmbarer als zu seinen Vassallen, da er erstere doch mehr in der Hand hatte, die Schuldentilgung leichter und die Rücklösung der Pfandschaften sicherer schien.

Die zweite Gruppe von Geldgebern, welcher sich die Landesherren neben den Städten bedienten, waren einzelne Kaufleute, besonders die speciell mit Geldgeschäften gewerbsmäsig befaßten Münzer und Wechsler, dann die Juden, Lombarden und Kawertschen. Die Schulden, welche die Landesherren bei Kaufleuten kontrahierten, waren allerdings zum großen Teile Warenschulden, welche aber im Verlaufe doch gewöhnlich auch die Formen von Darlehensschulden annahmen¹⁾; aber auch direkt als Geldverleiher sind sie schon im 13. Jahrhundert mit Landesherren in geschäftlicher Verbindung. Münzer und Wechsler kommen in dieser Hinsicht doch nur, insofern sie eigentlich Bankhalter sind, häufig in Betracht; dagegen werden die Juden²⁾ und ihre Geschäftsverwandten aus Italien von den Landesherren vielfach geradezu als ständige Geldvermittler gehalten mit allerhand Vorrechten, aber auch mit einer fast unbeschränkten Ver-

¹⁾ Die Schulden H. Ludwigs d. Strengen an die Brüder Langenmantel in Augsburg belaufen sich nach dem Rechnungsbuch 1291—94 (Oberbayr. Archiv 26) auf ca. 1700 *fl.*

²⁾ Beispiele solcher Judenschulden: 1358, 1365 Herzog von Brieg zu 54 %, 1362 ders. ohne Zinsen; 1384 Herzogin von Schweidnitz (Neumann 316); 1291 (Guden, Hist. Erf. p. 70 f.) verpfändet der Bischof von Erfurt den Juden sogar die Gerichtsgefälle; 1346, 1349 die Grafen von Württemberg (Reg. Ludw. d. B.); 1347 die Burggrafen von Nürnberg (Mon. Zoller. III 181 f.).

fügungsgewalt der Herren¹⁾. Der Judenschutz, welchen diese sich wie andere Regalien vom Reiche allenthalben zu erwerben wußten²⁾, war vom Standpunkte des Kreditbedürfnisess nicht minder als die Deckung laufenden Bedarfs von höchstem finanziellen Werte. Aber es ist bezeichnend, daß diese Rolle der Juden für den öffentlichen Kredit viel weniger im Finanzwesen des Reiches als in dem der Landesherren zum Ausdruck kam. Es deckte sich eben doch das Interesse der Juden viel mehr mit dem der Territorien als mit dem des Reiches. Der landesherrliche Judenschutz erschien viel wirksamer als der Schutz des Kaisers, und bei der beständig prekären Lage der Juden war es auch wichtig, die Bedingungen eines Darlehens vollkommen zu überblicken und die Abwicklung des Geschäftes an kürzere Fristen zu binden, wozu der Landeshaushalt, besonders auch mit seiner ständischen Kontrolle leichter Gelegenheit bot. Vielmehr in diesen Umständen scheint die Erklärung für die Thatsache zu liegen, daß die Juden in großen Kreditgeschäften des Reiches weniger hervortreten, als darin, daß sie überwiegend nur den kleinen Pfandleihkredit gepflegt hätten und überhaupt keine große Geldmacht gewesen seien.

Während sich nun Kaiser und Landesherren in der Geschichte des öffentlichen Kredits fast immer nur auf der Schuldnerseite befinden, stehen die Städte abwechselnd und oft gleichzeitig als Schuldner und als Gläubiger in derartigen Geldgeschäften. Als Gläubiger sind sie insbesondere häufig von den Kaisern und den Landesherren in Anspruch genommen, sowohl von ihren eigenen, wie von fremden und auch von den Stadtherren selbst, insofern diese nicht zugleich die Landesherren waren. Ob und inwieweit die

¹⁾ Über die Schulden des Erzb. von Köln an italienische Wechsler 1213 (Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II n. 40) mittels Eigenwechsel auf 625 M. und 1218 (ib. n. 57) wegen 1325 M. vgl. Neumann 373; ferner ib. II 63, 69, 70, 73; 1228 (ib. n. 107) 312 M.: 1228 (ib. n. 108) 300 M.

²⁾ 1212 (Guden I 419) Erzb. von Mainz; 1226 (Lacomblet, Urk.-B. II 140) die Grafen von Jülich.

Städte solche Darlehen gaben, war natürlich sehr von ihrer eigenen Finanzlage, von ihrer politischen Haltung, aber auch von den Aussichten abhängig, welche die Darlehensgewährung auf Erwerbung von Regalien und städtischen Privilegien eröffnen konnte¹⁾.

Aber auch zwangsweise wurden Darlehen von den Städten begehrt in der Form von Steueranticipationen oder aufserordentlichen Beihilfen²⁾, und überdies gab es Fälle, in welchen die Stadt für eine Anleihe ihres Herrn Bürgschaft übernehmen mußte, was unter Umständen einem direkten Darlehen gleichkommen konnte. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt aber auch schon die Verschuldung der Städte, wozu in erster Linie die öffentlichen Bauten (Stadtbefestigung, Rathaus- und Kirchenbau), die Kriege und Fehden und städtische Repräsentation Veranlassung gaben³⁾. Als Gläubiger fanden sich zuerst wohl vorzugsweise wohlhabende Bürger, Kaufleute und Wechsler⁴⁾,

¹⁾ Die vielfach vorkommende Erwerbung von Schlössern als Pfand bedeutete für die Städte eher eine Last als eine genügende Sicherheit. Der Rat von Braunschweig veräußerte 1373 von den Pfandschlössern um 4600 M., 1392 um 5400 M., in beiden Fällen mit Schaden (Kostanecki 44 u. 46).

²⁾ In Köln wurde gegen Ende des 13. Jahrh. zu den Bürgerpflichten gerechnet: schoissen et herleyen, waggen u. a. (Urk. von 1396 bei Lau l. c. 232). 1305 (ib.): ab omni exaccione et concessione, quod proprie schossen ind leyen dicitur, manutenebimus.

³⁾ Die Stadt Köln leiht 1213 von römischen Kaufleuten 625 M. Sterlinge (Mitteil. a. d. Stadtarchiv I 3 S. 14); 1228 f. von Kaufleuten aus Siena 300 und 312 M. Sterl. (ib. S. 19); schuldet 1262 dem Grafen von Berg 2000 M. (ib. 46); 1265 (ib. 52) 150 M. an den Grafen von Waldeck; leiht 1275 (ib. I, 4 S. 4) 1530 und 2704 M. und verpfändet dafür den Malzpfennig. 1229 wird für ein von Bürgern gegebenes Darlehen $\frac{1}{8}$ des „geltenden Gutes“ und des Mahlpfennigs, 1258 ein Teil des städtischen Grundeigentums, 1275 der Ertrag des Mahlpfennigs als Sicherung bestellt (Lau 357). Im ganzen betragen die von ihren Bürgern entlehnten Summen in den Jahren 1370—1392 die Höhe von 591 108 Mark, welche durch eine geordnete Schuldverwaltung sämtlich wieder zurückgezahlt wurden (Knipping 350).

⁴⁾ 1290 (Lüb. Urk.-B. II^b n. 1013) die Stadt zahlt G. campori 8 m., II. campori 28 m. zurück.

welche Geld gegen einfache Schuldurkunde der Stadt liehen; darunter finden sich immer auch Juden¹⁾. Als aber die Verschuldung ins Große ging, mußten auch bessere Sicherheit und günstigere Bedingungen gewährt werden, wie sie insbesondere in Rentenverschreibungen auf städtische Güter gesehen wurden²⁾. Daneben gingen specielle Verpfändungen von städtischen Einkommensquellen und Gütern, insbesondere der städtischen Allmende einher, die aber natürlich bald erschöpft waren³⁾.

Viele Städte sind durch ihre Finanznot⁴⁾, manche auch infolge des Besitzes einer städtischen Wechselbank darauf geführt worden, ein bankmäßiges Kreditgeschäft als öffentlichen Betrieb einzurichten, eine Art von städtischer Depositenbank, zuweilen auch verbunden mit einer Pfandleihanstalt⁵⁾, wodurch sie sich zwar bedeutende Verpflichtungen

¹⁾ 1290 (Lüb. Urk.-B. II^a n. 78): Judeis debimus 180 marc. 1323 ff. Breslau, Henric. pauper p. 45. 1357 (Grünhagen, Cod. dipl. III 88): die Stadt Breslau schuldet den Juden 16 m. usure de 60 m. capitalis pecunie. 1401 Judenschulden der fränkischen Städte (Chmel, Reg. Rupert. n. 65). Vgl. den Schuldbrief der Stadt Danzig von 1454 auf 1200 ung. Gulden gegen jährlichen Zins von 100 Gulden auf drei Jahre bei Neumann 277.

²⁾ Zuerst wurde specielle Fundierung gewählt, später trat eine generelle Fundierung ein, auf den „Schofs“ oder auf die städtischen Einnahmen überhaupt, was ohne Einheit des städtischen Finanzwesens sehr gefährlich war. In den Städten Lüneburg, Göttingen und Hannover halten sich Erbrenten und Leibrenten lange Zeit das Gleichgewicht (Kostanecki 40).

³⁾ So wurde in Lüneburg 1372 der „Kalkberg“, 1375 die Stadtwage, dann 1381 die Salzeinkünfte der Stadt verpfändet (Lünéb. Urk.-B. II 765, 857, 961).

⁴⁾ Die Stadt Lüneburg hat 1377 eine Schuldenlast von 100 000 Mark, großenteils an benachbarte Städte und deren Bürger (Kostanecki S. 27). Ebenso hatte Braunschweig Schulden bei Bürgern von acht benachbarten Städten. Von 1373—1389 stieg die Schuldenlast der Stadt von ca. 10 000 auf ca. 30 000 Mark (ib. 45). Die Leibrenten konnten in diesen Jahren nur zur Hälfte ausbezahlt werden.

⁵⁾ Eigentliche montes pietatis nach italienischem Vorbilde kommen als städtische Anstalten während des Mittelalters noch nicht vor (vgl. Chr. Kuppener 1508 von Wucher D 1^o): wollte Gott der allmächtige,

aufgelegten, aber andererseits doch auch immer wieder über reiche Geldmittel verfügten; auf der Grundlage solcher Institutionen konnten die Städte zugleich in größerem Umfange wieder als Geldgeber auftreten und unter Umständen aus der Differenz des Aktiv- und Passivzinsfußes namhafte Einkünfte für die Stadtkasse erzielen¹⁾. Solche städtische Bankinstitute wurden dann insbesondere bei stark angewachsener Verschuldung auch zur Durchführung von Rentenkonversionen verwendet, indem Ewiggeld in Leibrenten, schwebende Schulden in fundierte verwandelt wurden.

Am Ende des Mittelalters ist das städtische Schuldenwesen schon so weit entwickelt, daß kaum eine größere Stadt ohne Schuldenkasse, ohne städtische Rentenbriefe und ohne verpfändeten Besitz war. In den Städten hat damit die Geldwirtschaft schon vollkommen die Oberhand gewonnen und sich die Grundlagen für eine weitere Mobilisierung des Vermögens in bestimmten Kreditformen geschaffen.

Die Anfänge dieser Rentenpraxis für städtische Anleihen reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück, wenn sie

das die loblichen fürsten, stete und communitäten, die solchs vermochten in deutschen landen . . . einen solchen berg der mildigkeit auffrichten und anheben wurden (Neumann 415).

¹⁾ Frankfurt a. M. richtet schon 1402 eine städtische Depositenbank ein, welche auch den Geldwechsel besorgte und Darlehen gab. 1403 kamen dazu noch drei privilegierte und städtisch subventionierte Banken mit bedeutender Gewinnbeteiligung der Stadt. In den ersten neun Jahren ihres Bestehens schwankt der Gewinn des Rates zwischen 100 und 991 Gulden. Diese Banken wirkten so günstig auf die Finanzwirtschaft der Stadt, daß seit ihrer Errichtung der Rat viel weniger Leibgedinge und Rentenverkäufe abschloß als früher, 1409—1411 sogar keine — der Rentenfuß beider fiel seitdem, ja der Rat kaufte einen großen Teil seiner Renten wieder zurück (Neumann, Wucher 615). Nürnberg erhält das Privilegium einer Bank von K. Maximilian 1498; abgedruckt bei Neumann 400. Über einen bankmäßigen Betrieb städtischer Geldgeschäfte in Göttingen und Lüneburg vgl. Kostanecki S. 41. In letzterer Stadt waren 1374 schon verzinsliche Depositen üblich, über welche jeden Augenblick mittels übertragbarer Anweisung verfügt werden konnte.

gleich ursprünglich nicht als ein Ausfluß eines wohlüberlegten städtischen Finanzplans angesehen werden können. In Lübeck werden städtische Renten ursprünglich als Notbehelfe der Finanzverwaltung verkauft¹⁾; aber bald sah man doch den großen Nutzen ein, welchen die mäßige Verzinsung der auf Leibrenten oder sonstige Renten aufgenommenen Kapitalien für die städtischen Finanzen gewährte.

Besonders beliebt waren die Leibrentenverträge, in welchen die Stadtkasse sich verpflichtete, gegen entsprechende Kapitaleinzahlung eine jährliche Rente auf Lebenszeit oder auf zwei bis drei Leben auszuzahlen²⁾. Denn hier konnte die Stadt, auch bei scheinbar sehr hohem Zinsfuß, doch große Gewinne machen, indem sie mindestens die Hälfte der Zinsen als versteckte Assekuranzprämie verdiente. Die Differenz zwischen dem Zinsfuß bei ewigen Renten und bei Leibrenten betrug in der Regel nur 4%, während die Stadtkasse im Durchschnitt leicht 10 bis

¹⁾ 1290 (Lüb. Urk.-B. I 499) erklärt der Rat, er verkaufe eine Rente ne gravioribus usuris pecuniam nos oporteat conquirere. Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I 38. In Köln reichen die Anfänge der fundierten Schuld wohl bis in den Anfang des 14. Jahrh. (1312 nach Knipping S. XXVI, 1313 ältester Leibrentenbrief Quellen 4 n. 19). Im J. 1351 war der Bestand der fundierten Schuld nur ca. 3100 Mark Pag. mit 10%iger Verzinsung; 1370 10 256 Mark, deren Zinsen 14½% der städtischen Gesamtausgaben in Anspruch nahmen; 1432 betrug die fundierte Schuld 47 000 Mark (Knipping I 210 f.; Stieda S. 43).

²⁾ In Regensburg schon 1320 (Gemeiner II S. 183 N.). Durch ein Ratsdekret von 1377 werden diese Leibrentenverträge mit der Stadt neu geregelt und 7 Pfund als mindeste Kapitaleinlage festgesetzt (Gengler, Beiträge z. bayr. Rechtsgeschichte III p. 25). Stadtrecht von Bremen (Ölrichs p. 159): Wolde ok we lyftucht kopen von der staed renthe, de mach de rad vorkopen yewelike mark vor teyn mark und nicht myn tho enen lyve. Städtische Leibrente in Hannover seit 1322. Braunschweiger Stadtrecht (1350 § 56): We lifgeding kopen wil, de scal it kopen van dem rade unde anders nergen, he en do it mit des rades vulborde. 1365 Soest (Seibertz, Urk.-B. II n. 773). Berlin Stadtbuch 1401 (Fidicin I 222).

20 % daran gewann¹⁾, um so eher, als die Bestimmung des Leibrentenfufses gewöhnlich einseitig von der Stadt erfolgte, und jeder Anhaltspunkt zu einer Berechnung nach versicherungstechnischen Grundsätzen mangelte²⁾.

Allerdings erforderte eine solche Rentenpolitik eine gute und planmäßig eingerichtete Schuldentilgung, wie sie in einzelnen Städten durch besondere Schuldentilgungskommissionen eingerichtet war³⁾. Sichere Anlage der von den Rentenkäufern eingezahlten Kapitalien, feste Regeln für die Beschaffung der jährlichen Renten⁴⁾, Herabsetzung des Zinsfußes insbesondere bei Erbrenten⁵⁾ und Einheitlichkeit in der Ausgabe von Rentenbriefen, das waren in der Hauptsache die Maßnahmen, durch welche die Städte auf eine Besserung ihrer Finanzen aus dem Rentengeschäfte rechnen konnten. Wo diese Grundsätze außer Acht gelassen wurden, da ergaben sich wohl überall von Zeit zu

1) Nach den Statuten von Nordhausen 1350 verkaufte der Rat 1 Mark Leibrente um 10 Mark (10 %) bei Leuten zwischen 40 und 50 Jahren, um 8 Mark (12,5 %) bei denen zwischen 50—60 Jahren, bei noch älteren steht es an der rete kore (Förstemann, Neue Mitteil. d. thüring.-sächs. Ver. III [III c. 29]). Gleichzeitig betrug dort der Fuß der Ewigrenten 8,5 %. In Nürnberg zahlt die Stadtkasse bei Leibrenten 10 %, bei Ewiggeld 4 % (Städtechroniken I p. 285).

2) In Braunschweig erhöhten sich zwischen 1401 und 1426 die jährlichen Zahlungen für Leibrenten von 583 auf 915 Mark, die der Erbrenten von 117 auf 322 Mark. Dafs es sich dabei weniger um das Geldbedürfnis der Stadt, als um eine lukrative Finanzoperation handelte, ist dargethan bei Kostanecki S. 54.

3) Köln 1344, Lüneburg 1377, Braunschweig 1396.

4) Insbesondere Fundierung der Renten auf die wichtigste städtische Einnahme, den Schofs, z. B. Braunschweig (Kostanecki 47).

5) In Basel mußten die Gläubiger, wenn sie die bisherige Rente fortbeziehen wollten, Zuschüsse zum Kapital einzahlen (Schönberg, Basel I 103). In Braunschweig wurde direkt die Rente herabgesetzt von 10—11 auf 8 % (1396), dann 1397 auf 7 %, dann periodisch immer weiter, bis die Renten 1406 teils 4, teils 3 % aufweisen. Zur Hinauszahlung unwillfähiger Gläubiger wurden Leibrenten verkauft, deren Zins (bes. bei Verträgen auf mehrere Leben) auch reduziert wurde, so dafs damit auch eine gewisse Konversion von Erbrenten in Leibrenten sich ergab (Kostanecki 48 f.).

Zeit wieder Überschuldung und Zahlungsstockungen der städtischen Kassen, die dann zu einer Diskreditierung des Rentengeschäfts führen mußten¹⁾.

¹⁾ So in Braunschweig schon 1445 infolge Unterlassung des planmäßigen Tilgungsverfahrens (Kostanecki 54). In Lüneburg machen 1421 bis 1430 (Urk.-B. VII 178) die Einnahmen aus dem Leibrentengeschäfte 5284 Mark, die Ausgaben in den fünf nachgewiesenen Jahren dieser Periode allein 15 082 Mark. Köln zahlte an Erb- und Leibrenten im J. 1477 rund 121 000 Mark Pag. (= 925 kg Silber), fast dreimal so viel als 45 Jahre früher. Nach den Angaben bei Knipping, Stadtrechnungen I 213 u. 218. Mit dieser gehäuften Schuldenlast steht die Empörung von 1481 in Zusammenhang. In Dortmund führte schon 1399 die Prüfung des Standes der Rentenschulden zu einer Katastrophe in der Stadtverwaltung. Vgl. Rübel, Das Finanz- und Steuerwesen 1872 S. 48 f. und Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter (Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik III. F. Bd. 17 S. 45).

Schlussbetrachtungen.

Unvermerkt und doch mit einem großartigen Endergebnis führt die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus einer Zeit großer Einfachheit der Lebensverhältnisse, die sich in geringen Bedürfnissen, beschränkten Mitteln des Erwerbs, ungelenktem technischen Können äußert, hinüber bis zu einem Zustande der Volkswirtschaft, der uns in vieler Hinsicht schon ganz modern annutet.

Am Ende des Mittelalters ist das deutsche Volk reich an nationaler Bildung und an Nationalvermögen, während noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts selbst die Besten kaum in ihrer Sprache schreiben konnten und der Wohlstand kaum irgend höhere Formen angenommen hatte.

Nun ist der Boden voll angebaut, die weiten Waldgebiete sind gerodet, die Bergwerke in vollster Blüte; mit Getreide, Holz und Metallen mobilisiert der Deutsche den Wert seines Grundbesitzes. Der deutsche Kaufmann beherrscht die Meere und ist überall heimisch in Europa, das deutsche Handwerk hat Meister in jeder Art von Kunstfertigkeit und schafft überall gleich erfolgreich, die Burgen und die Bürgerhäuser mit kostbarem Hausrath zu füllen und die fremden Märkte mit ihren Waren zu versorgen. Geld und Kredit haben nach allen Seiten ihre befruchtende Wirksamkeit entfaltet. Die öffentliche Gewalt sucht mit peinlicher Genauigkeit Sicherheit und Ordnung in dem volks-

wirtschaftlichen Getriebe zu erhalten; aber schon stellen sich auch die Schattenseiten des rasch gesteigerten Erwerbsbetriebes ein: Ausbeutung, unlauterer Wettbewerb, gewinn-süchtige Spekulation. Streiks und sociale Gewaltthätigkeit.

Die Ursachen dieses ganzen Prozesses, der das deutsche Volk in so kurzer Zeit so reich gemacht hat, wie nie zuvor, liegen klar zu Tage. Vor allem ist es die gewaltige Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes, das sich das Volk mit den Waffen in der Hand wie in friedlicher Arbeit erobert hat. Ritter und Bauern, Kaufleute und Handwerker haben daran gleichmäßigen Anteil; was sie zu solcher Aufgabe befähigte, das war neben einer kernigen Volksanlage die tüchtige Schule der geordneten Fronhofsverwaltung und ein reicher Gebrauch lokaler Autonomie; die Kreuzzüge hatten die Gedanken von der Beschränkung auf die Scholle emancipiert, den Blick für die Vorteile der Ferne geschärft, die Thatkraft gestählt; ein übriges that die Not, welche eine rasch steigende Volksmenge in der bisherigen Begrenzung des Nahrungsspielraums bedrohte.

Gleichzeitig aber mit den großen kolonisatorischen Wanderzügen begann die Ausbildung der städtischen Wohnplätze und mit dieser Differenzierung des ländlichen und des städtischen Wohnens auch die nationale Arbeitsteilung. Das Handwerk rifs sich aus seiner engen Verbindung mit dem Feldbau los; gleichgeartete Betriebe stärkten und steigerten sich gegenseitig in der neuen lokalen Verbindung, und aus der dürftigen Wirksamkeit für den engbegrenzten Bedarf eines Fronhofs und seiner ländlichen Umgebung erhob sich das Handwerk zu einem freien unbegrenzten Schaffen für den ungleich reicher gegliederten und massenhafteren Bedarf großer Bevölkerungscentren. Ein lebhafter, stetiger Markt entwickelte sich da, zum Austausch der Produkte von Stadt und Land, aber auch zum interurbanen Verkehr, den die Kaufleute schufen, die unermüdlichen Pioniere der nationalen Wertausgleichung. Auch die Städteentwicklung, diese zweite große Thatsache der deutschen Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittel-

alters geht zum Teile wenigstens aus denselben Ursachen hervor wie die Kolonisationen. Aber daneben werden doch auch noch besondere Kräfte wirksam, um dieses Resultat zu zeitigen; eine freier gedachte Entwicklung der Fronhofsverwaltung besonders nach ihrer socialen und wirtschaftlichen Seite hin, wie sie in den Städte- und Zunftprivilegien der Grund- und Landesherren als Stadtherren zum Ausdruck kommt; eine mit großer Selbständigkeit des Gedankens, mit Freiheits- und Ordnungssinn durchgesetzte Verwirklichung germanisch-genossenschaftlichen Geistes und eine urwüchsige, aus der Tiefe des Volkscharakters erspriessende, mit streng sittlichem Ernst erfüllte Rechtsordnung für die neue Art von Gemeinwesen, welche, eingedenk der schweren Bedrückung durch die ältere sociale Ordnung, das Recht der persönlichen Freiheit, wie des wirtschaftlichen Eigeninteressens in der städtischen Autonomie wirksam gegen alle Herrengelüste zu schützen suchte.

Und die dritte große Thatsache, welche diesen raschen volkswirtschaftlichen Aufschwung erzeugt hat, war die Erschließung, bald auch die Beherrschung der nördlichen Meere. Bis ins 12. Jahrhundert hinein ist von deutscher Handelsmarine wenig die Rede; aber bald fassen die deutschen Kaufleute in London wie auf Gotland festen Fuß, und unentwegt mit eiserner Energie und kühnem Wagemut schaffen sie einen festen Punkt um den andern in den nordischen Ländern, und alle verknüpfen sie untereinander und mit dem Mutterlande zu einem immer dichter werdenden Netze fester Handelsverbindungen. Ebenso wirtschaftlich tüchtig wie politisch klug richten sie auf dieser Grundlage ein geschlossenes System nationaler Handelspflege ein; die Reichtümer der ganzen germanischen und eines großen Teils der slavischen Welt sammeln sie in den Kaufhäusern und Speichern der Hanseaten und verwandeln sie durch ihre Kaufmannsarbeit in nationales Kapital, während gleichzeitig der süddeutsche Handel die hier früher und reicher entwickelte gewerbliche Betriebsamkeit zu ausgiebiger Kapitalbildung befähigt. Nie ist wohl die

Produktivität des Handels schlagender erwiesen worden als durch die Entwicklung, welche die deutsche Volkswirtschaft unter seinem Einflusse genommen hat.

Auch die maritime Entfaltung ist gewifs in erster Linie eine Frucht des kräftig entwickelten Bürgertums, geht also auf dieselben Ursachen zurück, welche überhaupt das Städtewesen gezeitigt haben. Die großartige Macht, welche der Verband der deutschen Städte insbesondere zur See entfaltete, ist aber doch erst möglich geworden durch eine gleichmäßige Ausbildung der großen Produktionsfaktoren, von denen erst jetzt das Kapital in voller Wirksamkeit in das volkswirtschaftliche Leben eingetreten ist. Die Wirtschaftsordnung, welche fortan für die westliche Kulturwelt maßgebend bleiben sollte, hat in diesen Jahrhunderten der Blütezeit des deutschen Städtewesens die volle Ausgestaltung ihrer Grundlagen erfahren und hat die innere Berechtigung ihrer Entwicklung in den großartigen Erfolgen gefunden, welche sie schon nach den ersten zwei Jahrhunderten ihrer Wirksamkeit aufzuweisen hatte. Deutschland war damit auf die oberste Stufe der wirtschaftlichen Macht in Europa gehoben und so überschüssig war seine Volkskraft, daß selbst die schmerzlichste Heimsuchung des Mittelalters, die mit dem Jahre 1348 eingeleitete Periode des schwarzen Todes, die anderwärts einen so tiefen Einschnitt in die Entwicklung des Wirtschaftslebens gemacht hat, in den deutschen Ländern verhältnismäßig leicht überwunden werden konnte.

Mit dem fünfzehnten Jahrhundert fangen aber schon die rasch getriebenen Blüten des deutschen Wirtschaftslebens zu welken an. Der Markt wird geschmälert, auf welchem Produkte deutschen Fleißes und die Waren des deutschen Handels Absatz finden konnten, und die Macht fängt an zu schwinden, mit der dieser Markt bisher so wirksam verteidigt war. Flandern und Brabant sagen sich von der Hansa los, England beginnt seine selbständige Handelspolitik, die Nordreiche drängen die deutschen Kaufleute zurück, und selbst der deutsche Ordensstaat, der so lange ein wertvollstes Bollwerk der hansischen Position gegen

Rußland und Polen war, bricht zusammen und sein Fall verschüttet den Weg zu den vorgeschobenen Posten der deutschen Volkswirtschaft in Rußland und den benachbarten Gebieten. Der Orient aber ist seit der Türkenherrschaft schon gänzlich der deutschen Interessensphäre entzogen. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn die deutschen Städte an Volkszahl abnehmen, die Preise der Bodenprodukte wie der Gewerbeserzeugnisse und die Löhne selbst eine sinkende Tendenz aufweisen.

Zu diesen ersten Anzeichen eines beginnenden wirtschaftlichen Kräfteverfalles treten aber schon auch bedenkliche Symptome eines Verfalls des deutschen Volksgeistes; eine Verknöcherung der zünftigen und überhaupt der städtischen Institutionen, welche, wenn sie auch zunächst als Wirkungen einer geschwälerten Existenzbasis beurteilt werden kann, doch zugleich wieder Ursache für einen weiteren Niedergang der wirtschaftlichen Thatkraft geworden ist. Auf die Dauer waren die kleinen städtischen Gemeinwesen den großen Aufgaben nicht gewachsen, deren Erfüllung das nach allen Richtungen gesteigerte Volksleben verlangte. Die deutschen Städte selbst vor allen hatten den großen Zug in das europäische Wirtschaftsleben des späteren Mittelalters gebracht; nun erwies sich die politische Grundlage für die Behauptung ihrer führenden Rolle als zu schmal. Inmitten der heranwachsenden Staaten mit ihrer einheitlichen Zusammenfassung der ganzen Volkskraft waren die Städte in ihrer Beschränkung auf die eigene Kraft zu schwach. Das Reich und die Länder mußten da erkennen, daß nur eine zielbewußte Wirtschaftspolitik, welche die Kräfte des ganzen Volkes einsetzen konnte, auch die deutsche Volkswirtschaft zu weiteren Fortschritten zu führen vermochte. Die Ansätze für eine solche politische Durchdringung des ganzen Wirtschaftslebens der Nation fallen noch in die Jahrzehnte des ausgehenden Mittelalters; eine neue verheißungsvolle Zukunft schien sich aufthun zu wollen. Aber die schmerzlichen Ereignisse der folgenden Zeit, welche am Marke des deutschen Volkes bis zu seiner vollen Erschöpfung zehrten,

zerstörten alle diese Hoffnungen. Spät erst, nach Jahrhunderte langem Siechtum trieben die gesunden Keime, welche in die deutsche Volkswirtschaft gelegt waren, mit erneuter Kraft; an der deutschen Renaissance des 15. und 16. Jahrhunderts hat sich die deutsche Kunst und das deutsche Handwerk wieder aufgerichtet; Bürger und Bauer sind sich der schaffenden Kraft und des sittlichen Haltes wieder bewußt geworden, die aus einer gemeinnützigen Anteilnahme am öffentlichen Leben in den lokalen wie nationalen Institutionen erspriessen; der Kaufmann und der Staatsmann schöpfen aus der Erinnerung an die großen Tage der Kolonisation des Ostens und der hansischen Handelsmacht neue Impulse einer Wirtschaftspolitik, die von großen Gedanken erfüllt und sich bewußt ist, daß aus der Tiefe des deutschen Volkes unerschöpfliche Kräfte zu ihrer Verwirklichung zu heben sind.

Beilagen.

Beilage I.
Zunftverzeichnisse.

Frankfurt a. M. 1855	Frankfurt a. M. 1877	Frankfurt a. M. 1887	Köln 1896
Fischer Gärtner Gewandmacher	Fischer Schmiede Leinenhandwerk Wollenhandwerk Gewandschneider Loher	Fischer Schmiede Leinenweber Weber	Fischamt Schmiede Sarwörter Schwertfeger Kannengießser Duppengießser Goldschmiede und Goldschläger
Lower	Loher	Lower Weißgerber	Goldschläger u. Gold- spinnerinnen
Kürschner Bender Bäcker Metzler Schneider	Kürschner Bender Bäcker Metzler Schneider, Sei- densticker und Gewandscherer	Kürschner Bender Bäcker Metzler Schneider	Gürtelschläger Nadelmacher Gewandschneider Wollenamt Schartzen und Deck- lakenweber
Schuhmacher Steindecker Steinmetzen Zimmerleute	Schuhmacher	Schuhmacher Steindecker Steinmetzen Zimmerleute Opperknechte Sagdreger	Leineweber Tirteyer Ziechweber Schoren Färber Leinschläger Garnmacherinnen Waidfärber
Schiffleute	Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kometer, Sche- rer u. a. Weinknechte (1885) Wener und Plu- ger	Weinknechte Weinschröder Bader	Kürschner Riemenschneider Sattelmacher Weißgerber Gerber Taschenmacher Beutelmacher Fafsbindler Drechsler Holzschneider Kistenmacher Kammacher

Köln 1396	Nürnberg 1363	Nürnberg 1363	Augsburg 1368
Assenmacher Fleischamt Bäcker Brauer Schneider Schuhmacher Handschuh- macher Filzhutmacher Zimmerleute u. Steinmetzen Leyendecker Glasworter Maler, Schilder und Waffen- sticker Schleifer Weinamt Weinschröder Conreyder(Gast- wirte?) Bader	Fischer Plattner Blechhandschuher Sarwürchter Nadler (und Draht- schmiede) Messingschmiede (u. Gürtler, Zinngiefser, Spengler) Flaschner Haubenschmiede Reuzzenschlosser Bizzer und Stegreifer, Sporer Panbereiter Nagler Frumwerker Zigenschmiede und Flachschniede Kunstschniede und Schleifer Hufschmiede Pfannenschmiede Kessler Goldschmiede Messerer Klingenschmiede Kannelgiefser Schwertfeger Loder Tuchscherer Seiler Färber Taschner Handschuher Peutler Sattler Ihrer (Weifsgärber) Lederer Kürschner Pütner Wagner Schreiner Bäcker Fleischhacker Schneider Mentler Schuster	Reuzzen (Alt- schuster) Huter Glaser Maler Steinmetzen Zimmerleute Hafner Spengler Wechsler	Fischer Schmiede Loder Weber Lederer Kürschner Scheffler und Drechsler Bäcker Metzger Brauer Schneider Schuster Zimmerleute Kaufleute Kramer Salzfertiger Hucker

Hamburg 1376	Lübeck 1474	Überlingen 1474	Osnabrück 1407
Fischer Schmiede	Fischer Schmiede Schwertfeger Nädler Rotgiefser Messingschläger Gürtler Grapengiefser Harnischmacher	Fischer (1482) Reblente Schmiede	Schmiede
Kannengiefser	Kannengiefser Rotlöscher		
Gewandschnei- der	Goldschmiede Gewandschneider		
Wollenweber	Leineweber		
Leineweber	Rufsfärber Tuchfärber Leinwandhändler Sattler Beutler		
Gerber	Lohgerber Pergamentmacher Riemer Häutekäufer	Gerber (—1474)	Lorer Riemenschnei- der
Kürschner	Pelzer Buntfutterer Hardeckenmacher Hutmacher		Kürschner
Binder	Reifer	Küfer	Erchmacher
Stellmacher	Böttcher Bernsteindreher Armbrustmacher		
Drechsler	Drechsler Kistenmacher Rademacher Pantoffelmacher Kammmachern. Holz- leuchtermacher		
Seiler	Kuntor- u. Pannelen- macher		
Heringwäscher			
Bäcker	Bäcker	Bäcker	Bäcker
Kerzengiefser	Kerzengiefser		
Fleischer	Knochenhauer Garbereiter	Metzger	Knochenhauer
Brauer	Brauer		
Schneider	Schneider		Schneider
Schuster	Schuster Altflicker	Schuhmacher	Schuhmacher
Maler	Maler und Glaser		Schilder
Kaufleute	Zimmerleute		
Krämer	Krämer		Krämer
Schiffer	Höker Bader		

Lüneburg Mitte 13. Jahrh.	Braunschweig 1445	Strafsburg 1395	Fritzlar 1453
Schmiede Beckenschläger Goldschmiede ¹⁾ Gewand- schneider Leineweber Wollenweber ¹⁾ Gerber Kürschner	Schmiede Beckenschläger Goldschmiede Gewandschnei- der Lakenmacher Gerber Kürschner	Fischer Gärtner Schmiede Goldschmiede und Schilderer Wollschläger Weber Gerber Kürschner Küfer Wagner Kistenmacher und Drescheler Seiler und Obesser Bäcker Oleileute und Müller Metzger Schneider Schuster Steinmetzen und Maurer Zimmerleute Fafszieher Schiffszimmerleute Salzmüter Weinstecher und Wiederkäufer Kornleute Krämer Weinleute Schiffsleute Weinrufer und Wein- messer Scherer und Bader	Schmiede Tuchhändler Leineweber Wollweber Böttcher (1471) Bäcker Bierbrauer Metzger Schneider Schuster Zimmerleute (1471) Krämer
Bäcker	Bäcker		
Knochenhauer Schneider Schuhmacher	Knochenhauer Schneider Schuster		
Krämer Höker	Krämer Wechsler		

¹⁾ Erst später.

Basel 1451	Ulm 1397	Magdeburg 1330	Heidelberg 1439
Fischer und Schiffs- leute Gärtner Schmiede	Fischer Schmiede Märner	 Schmiede Goldschmiede Schildmacher u. Waffenschmiede	Fischer Weingärtner Schmiede
Leinweber, Weber Gratucher und Reb- leute	Weber Gerber Kürschner Schreiner	Tuchmacher (Weber) Tuchhändler Leinwandhänd- ler Gerber Kürschner	Weber
Brotbacken	Bäcker Müller	Bäcker u. Brauer	Bäcker
Metzger Schneider und Kürschner	Metzger Schneider	Fleischhauer Schneider	Metzger Schneider
Schuhmacher und Gerber	Schuhmacher	Schuhmacher	Schuhmacher
Scherer, Maler, Satt- ler			
Zimmerleute, Maurer Kaufleute Hausgenossen	Bauleute Kaufleute		
Krämer Weinleute	Krämer Merzler Bader		Krämer Weinschröder

Frankfurt a. M.: K. Bücher, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. I 1886.

Nürnberg: Chroniken deutscher Städte II 507.

Augsburg: Chroniken deutscher Städte I 146.

Köln: Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Preisschriften der Mevissen-Stiftung I 1898.

Straßburg: Schmoller, Tucher- und Weberzunft, Urk. n. 17.

Basel: G. v. Schönberg, Die Finanzverhältnisse in Basel im 14. und 15. Jahrh.

Ulm: E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. 1890 (Schmoller, Forschungen IX, 5).

Überlingen: F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen. 1893 (Gierke, Untersuchungen 44. Heft).

Wien 1405	Wien 1405	Wien 1405	Wien 1405
Fischer	Weber	Kerzenmacher	Greifslor
Gärtner	Wollschläger	Wachszieher	Obser
Goldschmiede	Färber	Bäcker und	Futterer
Zingiefser	Tuchscherer	Melbler	Smerber
Kupferschmiede und	Parchender	Fleischhacker	Koler
Rotschmiede	Leinbater	Wildpreter und	Käser
Messerer	Lederer	Hünerer	Heuschüttler
Hufschmiede	Sattler	Schneider	Heringer
Bogen- und Pfeil-	Peutler	Menteler	Eisner und Alt-
schnitzer	Handschuster	Huter	eisner
Helmschmiede	Taschner	Schelhuter	Apotheker
Sperschnitzer	Riemer	Hänbler	Bader
Plattner und Brunner	Kürschner	Seidennäter	Unterkäufel
Schwertfärber	Binder	Schuster und	Mehltrager
Gürtler	Drechsler und	Kurbowner	Fafszieher
Schlösser, Sporer und	Holzschuster	Maler, Glaser,	Rofstänscher
Ringler	Wagner	Goldschlager	Weinherrn
Flaschenschmiede	Kunter	Zimmerleute	Weinkoster
Nadler u. Eisenzieher	Paternosterer	Ziegelbrenner	Puchfeler
Wagen- u. Gewichte-	Schüßler	Steinmetzen und	Refler
macher	Hafner	Maurer	Chammer
Tuchbereiter	Seiler	Kramer	Würfler

Heidelberg: Eulenburg in Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte III 1895 S. 457.

Fritzlar: Falkenheiner, Gesch. hess. Städte 2, 108 (Mone, Zeitschr. 15, 54).

Osnabrück: Philippi, Die ältesten O. Gildeurkunden bis 1500. 1890.

Braunschweig: Hänselmann, Urkundenbuch n. 88 (Hegel, Städte und Gilden II 422)..

Lüneburg: E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt S. 1883.

Magdeburg: F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt M. I 245 (Hegel, Städte und Gilden II 443).

Hamburg: Laurent in Zeitschr. für hamburgische Geschichte I 147 (Bücher I 109).

Lübeck: Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen 1864.

Wien: Schlager, Wiener Skizzen, Neue Folge III 29.

Beilage II. Meisterzahlen verschiedener Zünfte.

Stadt	Metzger		Bäcker		Brauer		Fischer		Anmerkungen
	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	
Frankfurt a. O.	1308	52	—	—	—	—	—	—	
Berlin-Köln . . .	1308	54	—	—	—	—	—	—	
Nürnberg . . .	1363	71	1363	75	—	—	1363	20	
Hamburg f) . . .	1376	57	1376	69	1376	181	vor 1468	31	
—	—	—	1. Hälfte 15. J.	50 a)	—	—	1468	50 a)	a) Als Maximalziffer festgesetzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	40	
Danzig . . .	1376	49	—	—	—	—	—	60	
Lübeck 2) . . .	1385	66 b)	—	—	—	—	1387	—	b) Darunter: 50 Knochenhauer, 16 Schlächter. Außerdem 1376: 12 Garbrater.
Frankfurt a. M. 3)	1387	64	1387	88	—	—	—	—	
Worms . . .	1398	25	—	108	—	—	—	—	
Breslau . . .	—	— e)	1403	108	—	—	—	—	c) 1403: 9 Wildpreter, d) Bäcker und Müller.
Überlingen 4) . . .	—	—	1410	57 d)	—	—	—	—	
Heidelberg . . .	1439	30	1439	38	—	—	1439	54	
Basel 5) . . .	1451	66	1451	55	—	—	1451	93 e)	e) Mit Schiffseuten.
Wien 6) . . .	—	—	1454	32 f)	—	—	1454	10	f) Bäcker und Melbler.
—	—	—	1460	24	—	—	—	—	g) Von denen mehrere in den umliegenden Dorfern wohnen.
Freiburg i. B. . .	1462	53 g)	—	—	—	—	1499	23	h) Nur Weißbrotbäcker.
Straßburg . . .	—	—	1467	29 h)	—	—	—	—	
—	—	—	1470	32 h)	—	—	—	—	
Konstanz 7) . . .	—	—	1482	48	—	—	1468	28	
Osnabrück . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lüneburg . . .	vor 1496	21	—	—	vor 1496	10	—	—	
—	nach 1496	30	—	—	nach 1496	8	—	—	
Ulm . . .	—	—	Ende 15. Jahrh.	20	—	—	—	—	
München . . .	—	—	—	—	1500	38	—	—	

1) Außerdem 1376: 10 Haringwascher. 2) Außerdem 1481: 12 Grünzennacher. 3) Außerdem 1387: 24 Weinschröder, 23 Weinknechte. 4) Außerdem 1402: 46 Reblente. 5) Außerdem 136 Grätücher und Reblente, 74 Winleute, 132 Gärtner. 6) Außerdem 6 Lebzelter. 7) Außerdem 127 Reblente.

Beilage II. Meisterzahlen verschiedener Zünfte (Fortsetzung).

Stadt	Schuster		Schneider		Textilgewerbe zusammen		Gerber und Kürschner		Anmerkungen
	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	
Köln	—	—	1247	22	1247	27 a)	—	—	a) Nur Scherer.
—	—	—	1343	—	1343	94 b)	—	—	b) 45 Tuchscherer, 49 Lakenmacher.
Nürnberg ¹⁾	1363	118 c)	1363	106 d)	1363	72 e)	1363	152 f)	c) 81 Schuster, 37 Reuzen (Altstuster), d) 76 Schneider, 30 Mentler, 34 Färber, e) 28 Loder, 10 Tuchscherer, 34 Färber, f) 95 Gerber, 57 Kürschner.
Hamburg ²⁾	1376	47	1376	28	1376	34 g)	1376	60 h)	g) 19 Tucher, 9 Leineweber, 6 Wollenweber, h) 52 Gerber, 8 Kürschner.
Danzig	—	17 k)	—	—	1400	112 i)	—	—	i) 103 Tuchscherer, 9 Leineweber.
Lübeck ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	k) Nur Altstuster. Außerdem 1436: 10 Pantoffelmacher.
Frankfurt a. M.	1387	69	1387	113	1387	309 l)	1387	67 m)	l) 272 Wollenweber, 37 Leinen- und Barchentweber.
Breslau	1403	78	1403	49	1403	164	1403	84	m) 26 Kürschner, 16 Weißgerber, 25 Lohgerber.
Heidelberg	1439	36	1439	50	1439	27 n)	—	—	n) Nur Weberzaunft.
Basel o)	1451	55 (?)	1451	78 (?)	—	—	1451	73 (?)	o) Nachgewiesen sind 98 Schuhmacher und Gerber, 108 Schneider und Kürschner. Die Ausscheidung der Gerber und Kürschner ist schätzungsweise.
Straßburg	—	—	1435	—	1435	75 p)	—	—	p) 50 Tucher, 25 Franen, die mit dem Handwerk dienen. Minimalzahlen.
Wien ³⁾	—	—	1454	—	1454	16 q)	1454	54 r)	q) Nur 10 Tuchscherer, 6 Färber. r) 14 Ledorer, 4 Fellfärber, 36 Kürschner.
Konstanz	1468	70	1468	76	—	—	—	—	s) 80 Tucher und Weber, 17 Tuchscherer, t) Nur Barchentweber.
Lüneburg	—	—	—	—	15. Jahrh. Ende (516)	97 s)	—	—	u) 11 Färber, 2 Tuchscherer, 23 Wollschläger, 59 Wollen- und Leineweber.
Ulm	—	—	1471—1487	—	1471—1487	90 t)	—	—	v) 60 Meister der Tuchmachervereinigung, 70 Meister der Loder.
München	—	—	1370	—	1370	95 u)	—	—	w) Weber.
—	—	—	1500	—	1500	c. 130 v)	—	—	
Stendal	—	—	1458	—	1458	170 w)	—	—	

¹⁾ Außerdem 22 Taschner, je 12 Handschuhler und Peutler, 20 Huter, 17 Sattler.

²⁾ 1434 sollen in Hamburg nur 7 Altflieker (max.) sein. Anf. des 16. Jahrh. in Lübeck 17 Altschuhmacher.

³⁾ Außerdem 32 Filzhuter, 6 Handschuster, 4 Peutler, 2 Taschner, 6 Riemer, 12 Sattler, 14 Seidenmacher.

Stadt	Böttcher		Metallhandwerker		Goldschmiede		Bauhändler		Anmerkungen
	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	
Nürnberg ¹⁾ . . .	1363	34	1363	337 a)	1363	16	1363	25 b)	a) 12 Platter, 21 Blechhandschuber, 4 Sarwüthen, 22 Nadler und Drahtschmiede, 33 Messingschmiede, Gürtler, Zinngießer, Spengler, 15 Flaschenschmiede, 6 Laubenschmiede, 24 Renzenschlosser, 19 Sporer, 12 Panbreyer, 6 Nagler, 17 Frumwerker, 9 Ziegenschmiede, 22 Hufschmiede, 5 Pfannenschmiede, 8 Kessler, 73 Messeror, 8 Klingenschmiede, 14 Kandelgießer, 7 Schwertfeger. b) 9 Steinmetzen, 16 Zimmerleute. c) 36 Schmiede, 12 Kannengießfer. d) Maximalzahlen festgesetzt.
Hamburg ²⁾ . . .	1376	104	1376	48 c)	1376	9	—	—	e) 1330: 14 Messingschläger, 1356: 14 Nadler. f) Schmiede. g) 21 Steinmetzen und Maurer, 37 Opperknechte, 38 Zimmerleute, 21 Steindecker. h) Schlosser. i) Schmiedezunft, ohne Schwertfeger. k) Schmiede. l) Zimmerleute und Maurer. m) 24 Schlosser, Sporer, Ringler, 6 Nadler, Eisenzieher, 32 Messer, 4 Schwertfeger, 14 Gärtler, 14 Zinngießer, 2 Rotschmiede, je 14 Plattner und Bränner, Pogner und Pfeilschnitzer. n) 32 Zimmerleute, 32 Steinmetzen und Maurer.
— . . .	1437	200 d)	—	—	—	—	—	—	
— . . .	1458	150 d)	—	—	1469	12 d)	—	—	
— . . .	1506	120 d)	—	—	—	—	—	—	
Danzig . . .	—	—	—	—	1400	24	—	—	
Lübeck ³⁾ . . .	—	—	1330, 1356	28 c)	—	—	—	—	
Frankfurt a. M.	1387	56	1387	78 f)	—	—	1387	117 g)	
Breslau ⁴⁾ . . .	—	—	1403	46 h)	—	—	—	—	
Heidelberg . . .	—	—	1439	91 i)	—	—	1451	130 j)	
Basel ⁵⁾ . . .	—	—	1451	123 k)	—	—	1454	64 h)	
Wien ⁶⁾ . . .	—	—	1454	124 m)	—	—	—	—	
Lüneburg . . .	15. Jahrh.	80	—	—	—	—	—	—	
Zittau . . .	15. Jahrh. Ende	27	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Außerdem 20 Wagner, 10 Schreiner, 11 Glaser, 6 Maler, 10 Seiler, 11 Hafner, 23 Spiegler, Glaser in der Vorstadt und Paternosterer. ²⁾ Außerdem 9 Maler, 16 Drechsler, 6 Seiler, 9 Kerzengießer. ³⁾ 1425 16 Armbrustmacher, 1508 20 Kerzengießer. ⁴⁾ Außerdem 8 Trippenmacher, 12 Maler, 6 Paternostermacher. ⁵⁾ Außerdem 61 Scherer, Maler und Sattler. ⁶⁾ Außerdem 6 Hafner, 4 Kunter, 6 Wagner, 12 Tischler, 4 Drechsler und Holzschuster, 4 Peutler, 4 Bortenwirker, 14 Zenstricker, 6 Wachsgießer, 6 Parhanter.

Beilage III.

Brottaxen.

1. Älteste Lübecker Brottaxe.

1255 Urk.-B. der Stadt Lübeck I 205 n. 224.

Getreidepreis	Brotgewicht	Getreidepreis	Brotgewicht	
			pulcher panis marcas	grossus panis marcas
tritici modius denarios	2 cunei marcas	siliginis modius den.		
16	4 ¹ / ₂	12	6	9
18	4 + ¹ / ₂ fertó	13 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	8 + 1 fertó
20	4 — 1 fertó	15	5	7 ¹ / ₂
22	3 + 1 ¹ / ₂ fertó	16 ¹ / ₂	—	7 — 1 fertó
24	3	18	—	6
26	3 — 3 lot	20	4 — 1 fertó	5 + 1 fertó
28	2 + 2 ¹ / ₂ fertó	21	3 ¹ / ₂	—
30	2 + 1 ³ / ₄ fertó	22 ¹ / ₂	3 + 1 fertó	5 — ¹ / ₂ fertó
32	2 + 1 fertó	24	3	3 ¹ / ₂

Ita lucrantur pistores 4 sol. in 12 modiis siliginis.

4 Lot = 1 fertó; 4 fertó = 1 marca (Markpfund); 14 marcpfund = 1 lüb. pfund; 16 lüb. pfund = 1 schiffspfund.

2. Soester Brottaxe 1250—1280.

Seibertz, Westfälisches Urk.-B. I S. 332.

Getreidepreis	Brotgewicht	Getreidepreis	Brotgewicht	Getreidepreis	Brotgewicht
Trifici modius den.	denariata panis trit. (2 cunci obalati) marcas	trit. 6 sil. 4 trit. 7 et ob. sil. 4 et ob. trit. 8 sil. 5 trit. 8 et ob. sil. 5 et ob. trit. 9 sil. 6 trit. 9 et ob. sil. 6 et ob. trit. 10 sil. 7 trit. 11 sil. 8 trit. 11 et ob. sil. 8 et ob. trit. 12 sil. 9	2 cunci obalati marcas	silig. mod. den.	denariata panis (2 panes oblati) marcas
12	10	trit. 6	11 $\frac{1}{2}$ + 1 cethyn	6	25 m. — $\frac{1}{2}$ ferto
13	9 + 1 ferto	sil. 4	10 $\frac{3}{4}$ + 1 cethyn	7	22 + 1 ferto et
14	8 $\frac{1}{2}$ + 1 lot	trit. 7 et ob.	9 + 1 $\frac{1}{2}$ ferto	8	20 + 1 $\frac{1}{2}$ ferto
15	8	sil. 4 et ob.	8 $\frac{2}{3}$ + 3 lot	9	18 $\frac{1}{2}$ + 3 lot
16	7 $\frac{1}{2}$	trit. 8	8 + 1 ferto et	10	17 $\frac{1}{2}$ + 1 cethyn
17	7 + 1 lot	sil. 5	7 $\frac{3}{4}$	11	16
18	6 $\frac{1}{2}$ + 3 lot	trit. 8 et ob.	7 $\frac{1}{2}$	12	15 — 1 lot
19	6 + 3 lot	sil. 5 et ob.	7 + $\frac{1}{2}$ ferto	13	14
20	6	trit. 9	7 + $\frac{1}{2}$ ferto	14	13 + 3 lot
21	5 + 3 ferto et 1 cethyn	sil. 6	6 $\frac{3}{4}$ + 1 cethyn	15	12 $\frac{1}{2}$ + 1 lot
22	5 $\frac{1}{2}$ + 1 cethyn	trit. 9 et ob.	6 + 1 ferto	16	11 $\frac{1}{2}$ — 1 cethyn
23	5 + 1 ferto et 1 cethyn	sil. 6 et ob.	6 + 1 ferto	17	10 $\frac{1}{2}$ — 1 cethyn
24	5	trit. 10	6 + 1 ferto	18	10 + 1 $\frac{1}{2}$ ferto et
25	4 + 3 ferto et 1 cethyn	sil. 7	6 + 1 ferto		1 cethyn
26	4 $\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{2}$ ferto	trit. 11			
27	4 m. + 1 ferto et 1 lot	sil. 8			
28	4 + 1 ferto et 1 cethyn	trit. 11 et ob.			
29	4 + 1 cethyn	sil. 8 et ob.			
30	4	trit. 12			
		sil. 9			

Aus 1 mod. tric. werden 60 panes, aus 1 mod. commixtae annone 70 \mathfrak{R} und $\frac{1}{2}$ marc, aus 1 mod. silig. 78 \mathfrak{R} besserer und 112 \mathfrak{R} geringerer Qualität gemacht.
 1 und 2 weisen infolge der Ähnlichkeit ihrer Anlage auf einen gemeinsamen Ursprung hin; doch ist die Symmetrie des Aufbaues nicht immer eingehalten. Insofern Mafsz und Münzen in beiden Städten zu dieser Zeit als annähernd gleichwertig angenommen werden dürfen, wird daraus ersichtlich, dafs das Leben in Lütbeck wesentlich teurer war als in Soest.

Beilage IV.
Zolltarife des 13. Jahrhunderts.

	Pf.		Pf.
1. Augsburg 1276.		Ochs 1 Stück	1/2
Zoll an der oberen Brücke.		Rind 1 Stück.	1/2
Meyer, Stadtbuch von		Schwein 1 Stück	1/2
Augsburg p. 29.		Schaf 6 Stück	1
Korn 1 Wagen	1	Bache 1 Stück	1/2
Stroh 1 Wagen	1/2		
Heu 1 Wagen	1	Brückenzoll am Sträffinger	
Holz 1 Wagen	1/2	Thor.	
Obst 1 Wagen	1	Meyer, Das Stadtbuch von	
Häringe 1 Wagen	2	Augsburg p. 31.	
Häringe 1 Bottich	1/2	Behaunenes Eichenholz	
Eisen 1 Wagen	2	1 Wagen	1
Mühlstein	1	Obst 1 Fafs	1
Rindshaut 1 Stück	1/2	Nüsse 1 Sack	1/2
Häute 20 Stück	1	Häringe 1 Fafs	1
Bett 1 Stück	1/2	Häringe 1 Wag. m. 4 Pferden	2
Wein 1 Wagen	2	Häringe 1 Wagen mit über	
Met 1 Wagen	2	4 Pferden	4
Bier 1 Wagen	1	Eisen 1 Wagen mit 4 Pferden	2
Honig 2 Eimer = 1 Wagen	1/2	Eisen 1 Wagen mit über 4	
Honig 1 Saum	1/2	Pferden	4
Kupfer, Zinn, Blei Saum .	1/2	Mühlstein 1 Stück	1
Leinwand 100 Ellen	1/2	Haare 1 Sack	1 1/2
Garn, Flachs, Wolle Trag-		Häute 20 Stück	1
last	1/2	Bett 1 Stück	1/2
Graues Tuch 20 Ellen	1/2	Haut 1 Stück	1/2
Graues Tuch über 20 Ellen	1	Wein 1 Wagen	2
Irgendwelche Mannestrag-		Wein 1 Saum.	1/2
last	1/2	Wein 1/2 Fuder	1
Vom wälschen Lande Saum	1/2	Bier 1 Fuder	2
Pferd 1 Stück	1/2	Met 1 Fuder	2
Esel 1 Stück.	1/2	Salz 1 Wagen bis 5 Fuder	1

Vgl. den Tarif für den Zoll an der Lechbrücke zwischen 1156 und 1177 in der Deutschen Wirtschaftsgesch. II 490f., der schon ebenso konstruiert, aber etwas ausführlicher ist.

	Pf.		Pf.
Salz über 5 Fuder	2	Salz 1 Saum	1½
Honig 1 Eimer	1½	Kupfer 1 Karren mit 2 oder	
Wachs 1 Saum	1½	3 Pferden	1
Zinn, Blei 1 Wagen mit		Kupfer 1 Karren mit 1 Pferd	1½
4 Pferden	2	Leinwand 1 Karren	1
Zinn, Blei 1 Wagen mit über		Leinwand 100 Ellen	1½
4 Pferden	4	Wolle, Garn, Flachs 1 Trag-	
Loden 1 ganzes Stück	1	last	1½
Loden, Traglast eines		Graues Tuch 20 Ellen	1½
Mannes	1½	Pferd 1 Stück	1½
Pferd 1 Stück	1½	Esel 1 Stück	1½
Esel 1 Stück	1½	Ochs 1 Stück	1½
Rind 1 Stück	1½	Rind 1 Stück	1½
Schwein 1 Stück	1½	Mastschwein 1 Stück	1½
Schaf 10 Stück	1	Schweine 2 mittlere Stück	1½
Ferkel 2 Stück	1½	Schweine 4 kleine Stück	1½
Bache 1 Stück	1½	Schaf 10 Stück	1½
Bock 2 Stück	1½	Bache 1 Stück	1½
Brückenzoll an der Wertacher			
Brücke.			
Ib. p. 32.			
Korn 1 Wagen	1	2. Wiener-Neustadt	
Stroh 1 Wagen	1½	1244.	
Heu 1 Wagen	1	Schwind-Dopsch 84.	Den.
Holz 1 Wagen	1½	de bove circa confinium	1
Häringe 1 Wagen	1	de bove ultra confinium	2
Eisen 1 Wagen	1	de capra	1 ob.
Mühlstein 1 Stück	1	de 10 pullis	1
Häute 20 Stück	1	infra 10 pullis	—
Rindschaut 1 Stück	1½	de 10 caseis	1
Gegerbte Haut 1 Stück	1½	infra 10 cas.	—
Wein 1 Wagen	1	cheuffler de curru	2
Wein 1 Karren mit 2 oder		Mercatores de Greze, de	
3 Pferden	1	Leuben et de Judenburch	
Wein 1 Karren mit 1 Pferde	1½	de curru	12
Bier 1 Karren mit 1 Pferde	1½	in redditu	—
Met 1 Karren mit 1 Pferde	1½	mercatores Frisacenses de	
Salz 1 Fuder	1½	qualibet sarcina (saum)	24 fris.
		in reditu de 100 cutibus	12
		aliquid aliud de curru	12

	Den.		Pf.
de sarcina dorsi	1	Häute von Kuh unter 2 s.	
sella vel gladius	1	wert	1 ob.
de solido	1	Häute von Ziege	1 ob.
de 6 nummis	1/2	3 Schafhäute	1 ob.
infra 6 den. nichil.	—	Salz 1 malr. im Kleinverkauf der Bürger	1 ♂
		Salz 1 malr. im Kleinverkauf der Fremden	2 -
5. Trier		Flustfische bis zu 5 s. wert	1 -
1248.		Heringe 1 Last im Klein- verkauf	2 s.
Mittelrhein. Urk.-B. 3, 932.		Mühlsteine 1 Stück	2 ♂
Wein 1 Ohm, der Bürger	1	Tuch von Lyon	1 -
	sester	Tuch von Zenrip, Huy, Beau- vais(?) und Aachen	2 -
Wein 1 Ohm, der Fremde	4 ♂	Rheinisches und flandrisches Tuch	4 -
Honig und Seim 1 Ohm	1 ♂	Scharlachen	8 -
Häute vom Rind und Bock	1 ♂		
Häute von Kuh über 2 s. wert	1 ♂		

Beilage V.

Die im Fondaco dei Tedeschi in Venedig eingemieteten
deutschen Kaufleute 1508.

Simonsfeld I 653 und 658.

Herkunft	Von Einzelnen		Von Söhnen und Brüdern		Von Gesellschaften		Von Kommunen	
	Kammern	Gewölbe	Kammern	Gewölbe	Kammern	Gewölbe	Kammern	Gewölbe
	Zahl der Firmen:							
Augsburg . . .	8	4	1	1	4	4	—	—
Nürnberg . . .	5	3	2	2	—	—	—	—
Salzburg . . .	3	—	—	—	2	1	—	—
Köln	3	—	—	—	1	1	—	—
Straßburg . . .	2	—	—	—	2	1	—	—
Wien	2	—	—	—	—	—	1	1
Regensburg . .	1	1	—	—	—	—	—	1
Ulm	1	—	—	—	2	—	—	—
Frankfurt . . .	2	—	1	—	—	—	—	—
Memmingen . .	2	1	—	—	—	—	—	—
Nördlingen . .	1	—	—	—	—	1	—	—
Wiener - Neu- stadt	—	1	—	—	1	—	—	—
Laibach	1	—	—	—	1	—	—	—
München	—	1	—	—	—	—	—	—
Unbekannt . . .	4	1	1	—	—	—	—	—
Zusammen	35	12	5	3	13	8	1	2

Die Herkunftsbestimmung der in den beiden Verzeichnissen bei Simonsfeld genannten deutschen Kaufleute ist nicht in jedem einzelnen Falle sicher, die gebotenen Anhaltspunkte reichten aber doch in den meisten Fällen zu einer wenigstens wahrscheinlichen Zuweisung hin.

Beilage VI.
Werte des Außenhandels
 in Mark Lübisich.

Jahr	Hamburg	Lübeck	Rostock	Stralsund	Reval ⁴⁾
1362 . . .	205 920	125 280	16 224	80 256	—
1368 . . .	} 264 096	490 176	56 448	205 632	—
1369 . . .		252 288 ¹⁾	62 208 ¹⁾	167 040 ¹⁾	—
1370 . . .	352 800	—	—	—	—
1371 . . .	374 400	—	—	—	—
1373 . . .	—	—	—	—	122 327
1377 . . .	—	—	—	—	15 034
1378 . . .	—	421 440 ¹⁾	87 040 ¹⁾	330 240 ¹⁾	138 982
1379 . . .	—	—	—	—	227 411
1381 . . .	—	—	—	—	78 446
1382 . . .	—	—	—	—	129 587
1383 . . .	—	228 480	76 640 ²⁾	—	108 968
1384 . . .	—	293 760	76 640 ²⁾ (122 240) ³⁾	—	131 085
1400 . . .	336 000	—	—	—	—

Nach den Angaben und Berechnungen von Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrh. (Hansische Geschichtsquellen V 1887). Die Berechnung beruht auf den Einnahmen aus dem Pfundzolle, der als Wertzoll erhoben wurde.

1) Bei den Jahren 1369 und 1378 ist nur die Zeit vom Frühjahr bis Michaelis verstanden; in den Angaben des Jahres 1378 ist auch der Betrag des in Schonen erhobenen Zolles enthalten.

2) Durchschnitt der Jahre 1383 und 1384.

3) Nach einer Notiz in den Hanserecessen I. Abt. Bd. 3 n. 186.

4) Wert der Ausfuhr und der Einfuhr zur See, die letztere nur sofern sie aus nichthansischen Städten stammte.

Beilage VII.

Übersicht über die Weineinfuhr der Kölner Geistlichkeit in den Jahren 1461—1476.

Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters I 1897 S. 236 f.

Jahr	Stück	Ohm	Tonnen
1461	1 003	55	56
1462	525	43 ¹ / ₂	55
1463	851	65	35
1464	1 475	75	33
1465	966	90	28
1466	1 002	60	42
1467	1 059	61	38
1468	434	32	16 ¹ / ₂
1469	698 ¹ / ₂	41	28
1470	592	53	40
1471	873	57	37
1472	1 550	71	41
1473	969	29	24
1474	225	—	—
1475	543	42	7
1476	904	4	7
Summa	13 669 ¹ / ₂	778 ¹ / ₂	487 ¹ / ₂
	184	+ 325	
	13 853 ¹ / ₂	= 184 Stück	= 325 Ohm

1 Ohm = 1¹/₂ Tonnen.

1 Stück (Fafs) = frustrum = carraca (Fuder) = 6 Ohm (ama) à 26 Vierteln (sextaria) à 4 Quart.

1 Fuder = 9 Tonnen.

1 Quart = 4 Pinte.

1 Fuder = 873,6 Liter(?).

Beilage VIII.

Die Umsätze der Kölner Krautwage 1491—1495.

J. Geering in Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 11. Heft 1887 S. 43.

Kölnische Pfünde à 467,7 Gramm	1491 5 Mo- nate	1492	1493	1494	1495	Summe	Durch- schnitt
1. Zucker . .	1634	18 102 ¹ / ₂	19 061	20 740 ¹ / ₂	27 112	86 650	19 256
2. Reis . . .	362	721	1 255	2 627 ¹ / ₂	3 965 ¹ / ₂	8 931	1 985
3. Seide . . .	9432 ¹ / ₂	22 615 ¹ / ₂	19 041	11 799 ¹ / ₂	31 702 ¹ / ₂	94 591	21 020
4. Baumwolle	3824	9 961	5 184 ¹ / ₂	5 995 ¹ / ₂	2 198 ¹ / ₂	27 163 ¹ / ₂	6 036
5. Wolle . . .	5338	10 848 ¹ / ₂	9 796 ¹ / ₂	12 361	26 401	64 745	14 388
6. Safran . .	—	80 ¹ / ₂	106 ¹ / ₂	110 ¹ / ₂	94	391 ¹ / ₂	87
7. Ingwer . .	1945	5 504	3 517	4 778	6 095 ¹ / ₂	21 839 ¹ / ₂	4 853 ¹ / ₂
8. Pfeffer . .	1742 ¹ / ₂	8 559 ¹ / ₂	9 504 ¹ / ₂	14 161 ¹ / ₂	13 801 ¹ / ₂	47 769 ¹ / ₂	10 615 ¹ / ₂
9. Kassia . .	1841	1 737	2 497 ¹ / ₂	4 993	238	11 310	2 513
10. Kaneel . .	68 ¹ / ₂	540 ¹ / ₂	345	—	—	954	212
11. Muskat- nufs . . .	146	212 ¹ / ₂	—	300 ¹ / ₂	186 ¹ / ₂	845 ¹ / ₂	188
12. Muskat- blüte . . .	—	110 ¹ / ₂	150	—	994	1 254 ¹ / ₂	280
13. Nelken . .	58 ¹ / ₂	263 ¹ / ₂	197 ¹ / ₂	279	736	1 534 ¹ / ₂	350
14. Mandeln .	186	1 995	1 439	819	222	4 661	1 036
15. Kümmel .	1478	1 803	1 590 ¹ / ₂	1 602	2 687 ¹ / ₂	9 161	2 036
16. Anis . . .	—	—	1 272 ¹ / ₂	235	—	1 507 ¹ / ₂	335
17. Rübsaat .	593	1 658	7 120	2 247	2 256 ¹ / ₂	13 874 ¹ / ₂	3 083
18. Vitriol . .	2346	6 579	16 067	10 750 ¹ / ₂	4 261	40 003 ¹ / ₂	8 889
19. Gallus . .	788	1 173	2 424	8 718	1 289	14 392	3 198
20. Hausen- blase . . .	436	—	38	453	167 ¹ / ₂	1 094 ¹ / ₂	243
21. Weinstein.	1088 ¹ / ₂	1 012	118	—	—	2 218 ¹ / ₂	493
22. Salpeter .	—	21 704 ¹ / ₂	1 545 ¹ / ₂	—	2 702 ¹ / ₂	25 952 ¹ / ₂	5 768
23. Schwefel .	—	3 106 ¹ / ₂	3 250	730 ¹ / ₂	1 958	9 045	2 010
24. -blumen .	—	—	1 893	500 ¹ / ₂	135	2 499 ¹ / ₂	571
25. Leim . . .	—	6 442 ¹ / ₂	7 448	4 169	1 100	19 159 ¹ / ₂	4 258

Das Wagebuch enthält zuverlässige und vollständige Angaben über die gesamten Umsätze der Kölner Krautwage, auf welcher allein die bezeichneten Artikel gewogen werden durften.

Beilage IX.

Tabelle der Vorräte auf den preussischen Ordensburgen um 1400
(Getreide und Hopfen in Scheffeln).

Aus Lotar Weber, Preussen vor 500 Jahren 1878 S. 572.

	Roggen	Weizen	Gerste und Malz	Hafer	Erbsen	Hopfen	Käse
Danzig	21 000	700	6 000	4 997	150	1 500	4 100
Butau	1 200	61	479	600	42	1 000	—
Dirschau	3 300	100	1 750	3 550	30	3 400	16 000
Slochau	13 260	204	1 130	8 500	40	5 700	2 200
Tuchel	22 820	—	592	6 500	110	—	3 000
Mewe	6 000	—	250	4 000	56	—	5 300
Swez	21 180	210	700	4 300	210	2 000	3 000
Nessau	1 800	90	840	—	19	150	—
Thorn	22 020	—	2 500	2 700	—	—	6 000
Birgelau	1 170	—	300	550	88	70	—
Althaus mit Unislaw	3 496	900	295	1 500	611	750	6 000
Papau	1 800	—	—	300	150	—	2 800
Leipe mit Welsas .	2 880	240	210	5 940	420	—	3 900
Schönsee	1 480	—	—	180	—	—	5 200
Golbe	1 854	60	866	990	190	—	—
Graudenz	19 200	150	1 000	3 000	500	700	11 400
Engelsburg	10 800	1 200	1 400	4 200	200	—	—
Roggenhausen . . .	9 000	2 100	700	3 000	200	—	2 300
Reden	11 500	1 100	1 310	4 200	370	2 500	6 200
Strasburg	40 320	—	—	5 000	—	—	1 500
Bratean	33 000	—	—	2 900	—	—	—
Marienburg	153 600	570	2 700	53 000	—	—	—
Christburg	30 660	3 240	—	11 200	—	8 000	—
Elbing	34 500	3 638	—	18 000	—	—	—
Osterode	18 180	3 720	4 900	7 659	—	1 400	1 000
Balga	26 843	1 090	1 624	7 535	—	—	—
Brandenburg	15 000	500	800	5 000	—	—	—
Königsberg	33 000	4 000	13 000	16 500	—	—	25 000
Ragnit	2 840	120	2 218	17 000	—	750	11 300
Memel	1 268	21	1 774	600	181	40	—
	462 971	24 014	47 338	203 401	3 567	27 960	116 200

Beilage X.

Die bilanzmäßigen Aktiva der Grofsscheffereien des deutschen Ordens in Königsberg und Marienburg 1376—1433.

(Nach C. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens. Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen. Leipzig 1887.)

Grofsschefferei Königsberg.

1393.

Übernommen an Waren und Forderungen	30 280 1/2	ℳ 1 l.
Davon ständiges Betriebskapital	26 000	ℳ
Unsichere Ausstände 869 1/2		ℳ

1402.

Forderungen	51 000	ℳ
Davon unsicher 3075		ℳ
Wert der Waren in Thorn . . . ,	5 468	-
und 1 1/2 ton. vernis		
Wert des ganzen Betriebes	56 544,11,9	
Davon ständiges Betriebskapital	30 000	ℳ

1403.

Übernommen an Forderungen und Waren	55 190 3/4	ℳ
Dazu Wert der Liegerschaft Flandern	4 840 1/2	-
Wert des ganzen Betriebes	60 031 1/4	

1404.

Übernommen an Forderungen	50 256,13	
- Waren	2 921,7	
- bar	1 000	
Wert des ganzen Betriebes ohne die Liegerschaften in Flandern und Lübeck	54 177,20	
Wert der Liegerschaften in Flandern und Lübeck	9 822	
Wert des ganzen Betriebes	64 000	
Davon ständiges Betriebskapital	60 000	ℳ

1405.

Übernommen ohne die Liegerschaften in Flandern und Lübeck	50 177,20	
--	-----------	--

1406.

Übernommen an Forderungen	48 558	
- Waren und bar	5 626,8,10	
Wert des ganzen Betriebes nach Abzug von 1800 ℳ für den Bedarf des Hauses Königsberg	52 384,8,10	

1407.

Übernommen ohne Flandern und Lübeck an	
Forderungen, Waren und bar . . .	57 605,4
Forderung an den Oberstmarschall . .	3 800
<hr/>	
Wert des Betriebes ohne Flandern und	
Lübeck	61 405,4
Wert der Liegenschaft Lübeck	3 366
- - - Flandern	10 342 ¹ / ₂
<hr/>	
Gesamter Wert des Betriebes	75 113,16

1416.

Übernommen an Forderungen und Waren .	32 124,14,2
Unsichere Forderungen 7 322,3,6	

1423.

Wert der Liegenschaft Flandern	1 951,6
- - - Lübeck	1 700
- - sonstigen Forderungen und Waren	2 787,8,1
<hr/>	
Gesamtwert des Betriebes	6 438,14,1
Unsichere Forderungen 9 850 ² / ₃	

1433.

Waren und sichere Forderungen	7 285 ¹ / ₂ ,2,6
Unsichere Forderungen 425,15	

Großschefferei Marienburg.

1376.

Übernommen an Waren und Forderungen .	19 959 ² / ₃
---------------------------------------	------------------------------------

1404.

Übernommen in barem	2 800 ² / ₃
- - Forderungen und Waren .	49 200
<hr/>	
Wert des ganzen Betriebes	52 000
1405	48 415
1406	46 042

1417.

Wert der Waren und sicheren Forderungen	1 628,4 ¹ / ₂ 1)
Zahlungen der Vögte in geringem Gelde .	6 000
- der Münzer	4 452
<hr/>	
Gesamtwert des Betriebes	12 080,4 ¹ / ₂

1) Sattler p. 98: Am Schlusse der Abrechnung steht: Ouch so ist die irste summa nicht recht, went sie sal hochger seyn; nach des Herausgebers Meinung dahin zu verstehen, dafs noch mehrere Posten aus der Kategorie der unsicheren in die der sicheren Forderungen genommen werden sollten.

Beilage XI.

1. Der lübische Münzfuss nach den Verträgen der Hansestädte.

Jahr	Die Mark fein 234 Gr. ausgeprägt zu			Feingehalt des lübischen Pfennigs in Gramm Silber	Quelle
	℥	s.	δ		
1255	2	9	5	0,470	Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg.
1293	2	9	8	0,468	Reversalen des hamburgischen Senats an die Grafen von Holstein.
1305	2	15	5	0,418	Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg.
1324	3	—	5	0,403	Lübische Münzabrechnung bei Graut- toff S. 79.
1325	3	—	9	0,400	Wendischer Münzverein, vgl. Graut- toff S. 70.
1329	3	2	8	0,385	Lübecker Münzcodex, Grautoff S. 124.
1346	3	9	8	0,338	Liber monetalis ib. 125.
1353	3	10	11	0,331	do.
1364	3	12	5	0,323	do.
1372	4	2	4	0,294	Ib. Grautoff 127.
1375	4	3	—	0,291	Lüb. Münzchronik, Grautoff 129.
1379	4	3	7	0,288	Münzrecess von Lübeck, Hamburg, Wis- mar, 1381 erneuert unter Zutritt von Lüneburg, Rostock und Stralsund.
1398	4	15	2	0,246	Münzsatzung der vier vereinigten Städte.
1403	5	1	11	0,240	Münzrecess der vereinigten sechs Städte.
1406	5	7	1	0,224	Münzsatzung von Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Hannover.
1410	5	9	10	0,217	Münzrecess der Städte Lübeck, Ham- burg, Wismar und Lüneburg.
1411	5	12	5	0,211	Münzrecess von Lübeck, Hamburg und Lüneburg.
1415(?)	6	10	6	0,183	Hamburgische Münzordnung.
1424	7	7	6	0,163	Münzvereinigung der Königin Philippa von Dänemark mit den vier wen- dischen Städten.
1432	9	3	2	0,133	Münzrecess der vier vereinigten Städte.
1434	9	5	8	0,131	do.
1439	9	9	7	0,127	do.
1441	9	6	5	0,129	do.
1445	9	8	—	0,128	Lüneburger Valuationsbuch, Graut- toff 142.
1451	10	—	—	0,122	do.
1461	11	8	10	0,105	Münzrecess vom 7. Dezember.

Die Tabelle ist nach Grautoff, Geschichte des lübeckischen Münzfusses bis zum Jahre 1463 (Historische Schriften III 264 ff.) mit Weglassung aller unsicheren Angaben hergestellt; die Feingehalte der lübeckischen Pfennige aus der Anzahl auf die feine Mark berechnet.

2. Tabelle der rheinischen Münzverträge.

Jahr	Feingewicht des Gulden in Gramm	Silberäquival. des Gulden in Gramm	Feingewicht des Albus in Gramm	Zahl der Albus auf 1 Gulden	Prozentuale Ver- schlechterung des		Verhältnis zwischen Gold und Silber	
					Gulden	Albus	gemünzt	ungemünzt
1386	3,396	36,54	1,827	20	100	100	1:10,76	1:11,453
1399 }	3,322	35,6	1,737	20 $\frac{1}{2}$	98	95	1:10,717	—
1400 }								
1404	3,322	34,57	1,686	20 $\frac{1}{2}$	98	92	1:10,407	—
1409	3,248	34,57	1,686	20 $\frac{1}{2}$	96	92	1:10,644	—
1417 Dezember 2 .	2,953	30,15	1,47	20 $\frac{1}{2}$	87	81	1:10,211	1:11,66
1425	2,777	30,73	1,499	20 $\frac{1}{2}$	82	82	1:11,066	—
1437	2,777	32	1,334	24	82	73	1:11,53	—
1444	2,777	32	1,334	24	82	73	1:11,53	—
1454 }	2,723	29,75	1,24	24	80	68	1:10,927	—
1455 }								
1464	2,696	29,75	1,24	24	79	68	1:11,04	—
1477	2,647	29	1,207	24	78	66	1:10,94	1 zu mehr als 12
1490	2,527	—	—	—	74	—	—	—
1502	2,527	26,84	1,032	26	74	(56)	1:10,61	—
1511	2,527	26,84	1,032	26	74	(56)	1:10,61	—

Die Tabelle ist entnommen aus F. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters 1888 (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft IV). Sie fußt auf der Tabelle in Lamprechts Deutschem Wirtschaftsleben II 470 f., welche sie ergänzt und durch Weglassung der nicht zur Ausführung gekommenen Verträge von 1417 (8. März) 1454 und 1477 bereinigt.

3. Tabelle der fränkischen Münzverträge.

Jahr des Münzvertrages	Vertragschließende Gebiete	Anzahl der aus einem Würzb. Lot geprägten Stücke	Feingehalt in Tausendteilen	Feingehalt in Centigramm Silber	Quelle
1396	Bamberg, Burggraf von Nürnberg, Pfalzgraf Ruprecht	29	500	25	Mon. Zoll. V 366.
1397	Bamberg, Burggraf, Stadt Nürnberg, Würzburg, Pfalzgraf, Ottingen	29	500	25	Hirsch, Schlüssel zu des teutschen Reichs Münzarchiv S. 42.
1407	Bamberg, Würzburg, Burggrafen, Pfalzgrafen	29	500	25	Gebert, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 1888.
1434	Bamberg, Brandenburg, Pfalzgrafen, Würzburg	33	437	19,6	Urkunde unvollständig bei Hirsch, Teutsches Münzarchiv I 77.
1437	Bamberg, Würzburg, Burggraf, Pfalzgraf	37	437	17,48	Schäffler, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. XXII Beil. XXI.
1441	Bamberg, Würzburg, Burggrafen	37	469	18,77	Hirsch a. a. O. I 85.
1443	Bamberg, Würzburg, Burggrafen	37	484	19,36	Hirsch a. a. O. I 88.
1452	Bamberg, Würzburg, Burggrafen, Stadt Nürnberg	32	327	15,04	Hirsch a. a. O. I 103.
1454	Bamberg, Würzburg, Burggrafen	37	406	16,24	Hirsch a. a. O. I 110.
1457	Bamberg, Burggrafen, Stadt Nürnberg	32	327	15,04	Kreisarchiv Nürnberg Mscr. 653 F. 90 ^a .
1459	Erneuerung des Vertrags von 1457, Beitritt des Pfalzgrafen Otto	32	327	15,04	Hirsch a. a. O. I 122.
1495	Bamberg, Pfalzgraf, Burggraf	40	281	10,39	Hirsch a. a. O. I 167.
1503	Erneuerung des Vertrags von 1495	40	281	10,39	Hirsch a. a. O. I 188.

Die Tabelle steht bei A. Köberlin, Fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters (Programm des königl. neuen Gymnasiums in Bamberg 1898 9). Bamberg 1899.

Beilage XII.

I. Getreidepreise in Sachsen.

Falke, Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen (Hilbrands Jahrbücher 13 S. 364 ff.).

Jahr	Weizen		Korn		Hafer		Jahr	Gerste		Malz		Erbsen	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
	Für den Dresdener Scheffel							Für den Dresdener Scheffel					
1455	7	—	6	3	2	6	1455	8	3	—	—	14	3
1456	10	6	8	—	3	3	1456	6	8	—	—	12	—
1457	8	6	6	—	2	7	1457	6	—	6	—	—	—
1458	10	—	9	—	4	8	1458	7	4	—	—	—	—
1459	10	—	8	—	—	—	1459	6	8	7	8	—	—
1460	13	—	10	6	—	—	1460	10	—	—	—	22	—
1461	10	—	7	6	5	—	1461	7	8	8	6	14	—
1462	13	—	8	—	5	—	1462	6	6	10	6	—	—
1463	12	3	9	3	4	—	1463	8	—	—	—	16	—
1464	8	4	—	—	—	—	1464	7	6	9	—	9	—
1465	18	—	23	—	4	8	1465	14	8	—	—	19	—
1466	5	2	5	—	3	—	1466	4	—	4	6	11	—
1467	6	4	5	—	3	—	1467	4	2	5	—	10	6
1468	10	—	7	—	4	—	1468	6	8	10	—	11	—
1469	9	8	5	—	3	5	1469	8	4	8	—	11	—
1470	10	—	5	4	4	—	1470	5	6	4	2	12	—
1471	14	8	9	2	3	—	1471	13	—	7	6	14	—
1472	8	—	7	8	5	—	1472	7	6	7	6	13	3
1473	11	6	7	—	7	—	1473	9	8	8	6	9	—
1474	9	—	6	—	5	4	1474	8	—	9	8	23	6
1475	7	6	4	—	3	2	1475	5	—	—	—	11	—
1476	7	2	4	3	3	5	1476	7	—	6	3	12	—
1477	8	—	6	—	3	4	1477	6	—	3	—	11	—
1478	9	6	6	—	2	4	1478	6	—	6	3	—	—
1479	8	—	5	—	4	—	1479	—	—	7	2	—	—
1480	8	—	5	6	—	—	1480	6	—	—	—	—	—

Ein Dresdener Scheffel = 103,8 Liter. Seit 1448 ist die Mark 14lötig zu 140 guten Groschen zu rechnen, deren 20 = 1 Gulden rh., 1 Gr. = 9 Pf. Die Durchschnitte der 26jährigen Periode ergeben (unter Weglassung der höchsten und niedrigsten Preise) für Weizen 9 Gr. 6 Pf., Korn 6 Gr. 4 Pf. Gerste 7 Gr. 4 Pf., Malz 7 Gr. 2 Pf., Hafer 4 Gr. — Pf., Erbsen 13 Gr. 6 Pf.

2. Weizenpreise in Ingolstadt pro 1 Schaff.

Jahre	Universität Ingolstadt			Stadtrat Ingolstadt			Neuburger Rentamt			Durchschnitt		
	fl	s.	d.	fl	s.	d.	fl	s.	d.	fl	s.	d.
1482	4	—	—	—	—	—	3	6	—	3	7	—
1483	—	—	—	—	—	—	4	3	—	4	3	—
1484	Mittel zwischen 1483 und 1485									3	3,5	—
1485	2	4	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—
1486	2	5	15	2	6	—	—	—	—	2	5	22,5
1487	2	—	—	—	—	—	2	5	—	2	—	7,5
1488	2	—	45	1	7	—	—	—	—	2	—	7,5
1489	3	—	60	—	—	—	2	7	—	3	—	15
1490	5	—	10	—	—	—	3,5	—	—	4	—	65
Ingolstädter Rentamt												
1491	7	—	30	—	—	—	6	—	—	6	4	15
1492	—	—	—	3	—	30	6	—	30	6	—	30
1493	2	5	—	2	4	—	—	—	—	2	4	15
1494	2	3	—	2	4	—	—	—	—	2	3	15
1495	2	—	45	2	2	—	—	—	—	2	—	52,5
1496	3	—	60	3	—	60	—	—	—	3	—	60
1497	4	—	60	3	—	30	—	—	—	3	5	15
1498	4	—	30	4	—	30	—	—	—	4	—	30
1499	2	5	—	2	5	—	—	—	—	2	5	—
1500	3	—	15	3	—	—	—	—	—	3	—	7,5
1501	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—
1502	5	3	20	5	—	—	—	—	—	5	—	55
1503	5	7	7,5	7 fl.	—	—	—	—	—	6	—	3,5
1504	3,5	—	—	3,5	—	—	—	—	—	3,5	—	—
1505	3	7	—	3	—	60	—	—	—	3	4	15
1506	2	6	15	2	6	—	—	—	—	2	6	7,5
Durchschnitt der 25 Jahre										3	4	22

Diese aus einer Sammelhandschrift (Max. fasc. 10b) des Wiener k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs entnommene Tabelle hatte Herr Professor Victor von Kraufs die besondere Güte mir zur Verfügung zu stellen. Sie ist das Ergebnis einer im J. 1506 durchgeführten amtlichen Erhebung, welche folgendermaßen eingeleitet wird: Vermerckt die traidkeuff und wie der gewöndlich anschlag des getraids nach nutz aus jerlichen ver-
 keuffen gemacht ist: nemlichen haben wir zu erfahrung von 25 jaren und
 angefangen a 972 bis auf anno 1506 alles inclusive, erstlich von rector
 und rathe der loblichen universitet zu Ingolstadt auch von einem ersamen
 rathe der stat daselbs wie der traid eins yeden jars seinen gemeindlichen
 kouff gehebt hat, wann aber auf ein jare an ettlichen traid in der erfahrung
 einer oder in jnen beden kein kouff gefunden, so haben wir den kouff aus
 den herzog Jorgischen amtsrechnungen zw erstattung der 25 jare ge-
 nommen wie hernach volget. actum 1506.

3. Weinpreise in Tirol.

Ort	Jahr	Einheit	Preise		Quelle
			Mer. Kr.	Gramm Silber pr. Mer. Kr.	
Etschthal von Meran abwärts bis in die Gegend von Bozen und Tramin	1271	Eine Yhren	24	1,7	Die Angaben wurden, wo nicht eine andere Quelle angemerkt, dem V. Bd. d. Arch. f. Geschichte Tirols (Innsbruck 1869) p. 92 bis 98 und 307 entnommen.
	1281	à 78,42 Liter.	21	1,6	
	1282	Im Handel	48,3	1,6	
	1284	8 Yhren für	39	1,6	
	1297	11 Wien.	33	1,33	
	1297	Eimer	36	1,33	
	1297	-	45	1,33	
	1297	-	26,6	1,33	
	1297	-	60	1,33	
Tramin . . .	1301	-	36	1,22	-
Neumarkt . .	1301	-	31,4	1,22	-
Neumarkt . .	1301	-	43,4	1,22	-
Neumarkt . .	1303	-	42	1,22	-
Tramin . . .	1303	-	27	1,22	-
Tramin . . .	1322	-	69	1,17	-
Marling . . .	1334	-	30	1,11	Tirol. Both. 822, 412.
Meran	1356	-	90	1,11	Arch. V wie oben.
Brixen	1380	-	60	1,05	Sinnacher, Beitr. V 509.
Naturns . . .	1383	-	64	1,05	Arch. V wie oben.
Klausen . . .	1391	-	48	1,04	Sinnacher, Beitr. V 535.
Brixen	1417	-	60	0,99	Sinnacher, Beitr. V 170.
Kaltern . . .	1426	-	36	0,94	Arch. V wie oben.
Tramin	1426	-	60	0,94	-
Tramin	1428	-	48	0,88	-
Kaltern u. Eppan	1428	-	40,4	0,88	-
Tramin	1429	-	51	0,76	-

Über die Weinmafse vgl. Sinnacher, Beitr. V 290. Die Werte des Meraner Münzkreuzers wurden auf Grund der im obencitierten Archiv p. 26, 28, 33, 38, 39, 41 und 281 angegebenen Behelfe über den Münzfuß, das Verhältnis zu anderen Geldsorten und die Werte der verwendeten edlen Metalle berechnet und dabei das von Dr. Alf. Huber und A. Luschin im Archiv f. österr. Gesch. d. kais. Akademie in Wien im 41. u. 44. Bd. II. Abt. 515 und 46. Bd. II. Hälfte p. 219 angewendete Verfahren beobachtet. Außerdem wurden die dort cit. Werke und Waldner, Deutsches Münzwesen (Innsbruck 1858) benutzt.

Ort	Jahr	Einheit	Preise		Quelle
			Mer. Kr.	Gramm Silber pr. Mer. Kr.	
Tramin . . .	1430	Eine Yhren.	57	0,76	Arch. V wie oben.
Tramin . . .	1431	Wie oben.	57	0,76	-
Eppan	1431	-	30	0,76	-
Meran	1432	-	42	0,76	-
Tramin	1434	-	48	0,76	-
Tramin	1434	-	67	0,76	-
Tramin	1434	-	78	0,76	-
Tramin	1435	-	66	0,76	-
Tramin	1442	-	36,7	0,73	-
Tramin	1443	-	57	0,73	Wie oben Arch. f. Ge-
Rametz	1446	-	27 ^{1/2}	0,71	schichte Tirols V.
Tramin	1446	-	97 ^{1/2}	0,71	-
Tramin	1448	-	60	0,69	-
Margreit . . .	1451	-	72	0,66	Arch. V 307.
	1453	-	33	1,17	-
Meran	1458	-	36	1,17	-
Brixen	1461	-	66	0,66	Tirol. Both. 1821 p. 320.
Tramin	1464	-	60	0,58	Arch. V.
Kurtatsch . . .	1484	-	90	0,58	-
Kurtatsch . . .	1487	-	120	0,57	-
Kurtatsch . . .	1492	-	150	0,55	-
Salurn u. Eppan	1492	-	120	0,55	-
Tramin	1493	-	115-105	0,55	-
Eppan	1493	-	75	0,55	-
Mais	1497	-	1 fl. rh.	0,48	-
Bozen	1497	-	1 fl. rh.	0,48	P. Justinian Ladurner Pfarrkirche v. Bozen 1851 p. 19.

1429 war ein teures Jahr. Meran 1432 Preis für alten Wein. Die Weinpreise für die Jahre 1453 und 1458 sind in der damals von Erzherzog Sigismund geprägten neuen schweren Münze, während für die übrigen Jahre die Preise in der alten Währung angesetzt sind. 1484—1492 zählte zu den teuren Jahren, auch fällt in diese Zeit der Krieg mit Venedig (1487) und dessen Nachwehen.

Diese Tabelle ist der handschriftlichen Sammlung zur Geschichte der Preise entnommen, welche für die Wiener Weltausstellung 1873 hergestellt worden ist und sich derzeit in der Universitätsbibliothek zu Prag befindet. Ihr Verfasser ist weil. der k. k. Forstmeister Philipp Neeb in Bozen.

Beilage XIII.

Rentenzinsfuß im 13. bis 15. Jahrhundert.

Nach M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland 1865 S. 266 ff.

	Schweiz	Baden	Pfalz und Frankfurt	München	Osterreich	Sachsen	Schlesien	Mark	Niederrhein	Bremen Hamburg	Lübeck	Preussen
13. Jahrh. 1. Viertel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Jahrh. 2. Viertel	—	—	—	—	—	12,5	—	—	—	—	—	—
13. Jahrh. 3. Viertel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Jahrh. 4. Viertel	7,5	—	9,5	—	—	14,7	—	—	10	10	8,98	—
14. Jahrh. 1. Viertel	7,35	—	6,44	—	12,72	10	13	—	7,26	9,90	6,74	—
14. Jahrh. 2. Viertel	7,96	—	5,9	—	11,11	10,73	11,47	12,5	6,5	9,32	6,25	12,7
14. Jahrh. 3. Viertel	6,74	—	5,48	11,08	—	10,08	11,3	10	6,41	9,02	5,52	10,5
14. Jahrh. 4. Viertel	6,53	—	5,2	9,36	10,50	8,82	10,26	10,5	6	8,7	5,37	10,16
15. Jahrh. 1. Viertel	6,27	5,10	5,27	7,03	9,64	8,56	10,10	10,96	6,25	8,07	5,4	9,25
15. Jahrh. 2. Viertel	5,21	4,89	5,13	5,73	4,66	8,52	9,89	10	5,28	7,07	5,16	9,02
15. Jahrh. 3. Viertel	5,01	4,7	5,09	5	—	4,5	9,59	6,07	5,23	6,72	—	8,19
15. Jahrh. 4. Viertel	5,09	4,8	4,92	5	8,28	5	9,45	6,05	5,07	6,22	5	8,85

Sachregister.

Die Schlagworte beziehen sich nur auf jene Stellen des Werkes, an welchen der Gegenstand vornehmlich behandelt oder eine besonders belangreiche Einzelheit desselben mitgeteilt ist.

Die römischen Zahlen bezeichnen den Band; IV den 2. Teil des III. Bandes. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Seite; wo an erster Stelle eine Seitenzahl ohne Angabe des Bandes vorkommt, betrifft dieselbe den I. Band.

A.

Abgaben an den König 150; gewerbliche A. 390; Fixierung der A. II 70.; der Zinshufen des Klosters St. Luidger in Helmstadt (1160) II 488; die grundherrlichen III 386; im Teilbau III 393; für die Vogtei III 398.
Ablösung der Renten IV 468.
Absatz der Produkte auf dem Markte II 285; IV 69.
Accomenda IV 271.
Ackerdienst 156.
Adel, sociale Bedeutung des 63.
Agrarium 151.
Aktivhandel der alten Deutschen 174.
Alamannen 20, 45.
Albus, rheinischer IV 396.
Allmende 79, 270; II 207; Verhältnis der A. zu den Dominicalgütern II 209; zu den Bauerngütern II 212; die städtische III 186; Unterscheidung von Herrenland und Bauernland auf der A. III 207; Anteil der verschiedenen Arten von Bauerngütern an der A. III 214; neue Ausstattung der Gemeinden mit A. aus herrschaftl. Besitz III 245; grundherrlicher Einfluß auf die Bewirtschaftung der A. III 285; Zinse für die Nutzung der A. III 389.

Allmendegut, Rodung und Einfang von A. zu Herrenland III 202.
Allmendenutzung, wirtschaftlicher Wert der II 215; III 315.
Allmendeobereigentum der Grundherrschaft II 84.
Allmendepolitik, städtische III 295.
Allmendewirtschaft, Organe der Grundherrschaft z. Beeinflussung der A. III 295.
Alpenwirtschaft III 360.
Amortisationsgesetze III 166.
Ämter, Ausstattung der Ä. mit Grundbesitz 286.
Amtsbezirke, Bildung größerer III 258.
Amtsgewalt 109.
Amtsleben, erbliche II 58.
Anerbenfolge, bäuerliche III 234.
Angaria 441; II 368.
Ansiedelungen, Einfluß früherer 31; rasche Zunahme d. Intensität 34; gauweise A. 35; von Sachsen in Franken, Alamannien u. Bayern 211; von Franken in Sachsen 212; Hof- und Dorf-A. 328; Formen der A. in der Ostmark II 6; in den ostelbischen Gebieten II 18; in Städten III 2, 3.
Arbeit, Verwertung dienender 160; Gliederung der A. im herrschaftl. Verbands 354; Vielseitigkeit der A. in der königlichen Grundherrschaft 356; die dienende A. bei

den weltlichen Grundherrn 358; bei den geistlichen Grundherrschaften 359; am Herrenhofe 369; auf den Hofländereien 370; Oberleitung der A. auf den königl. Villen 376; auf andern Herrschaftsgütern 377; einheitliche Organisation der 381; die grundherrschichtlich organisierte A. im Dienste des Verkehrs 441; II 367. Arbeiter III 95; landwirtschaftl. A. auf dem Herrenhof 365; II 259. Arbeitsgenossenschaft d. Bergleute IV. 153. Arbeitskräfte, veränderter Bestand der dienenden II 166; die landwirtschaftlichen II 257, 283. Arbeitsleistungen 155; der kirchlichen Censualen und Beneficiare II 263. Arbeitslohn III 454; IV 465. Arbeitsteilung innerhalb der Zünfte IV 89; des Wollgewerbes IV 122. — in der Kleineisenindustrie IV 117. Aristokratie, Die neuere der Karolingerzeit 229, 231. Armenpflege 391. Arrondierung 299. Aufsichtsrecht der Städte über die Münze IV 371. Auftragung des Grundbesitzes 242, 297; II 126. Augsburg, Grundbes. d. Bist. 292. Ausbau, Der A. in der Mark 82; des Landes am Schluß der Karolingerperiode 224; in der Kaiserzeit II 1—32; weiterer A. der deutschen Stammlande III 9; der A. des Hoflandes III 269. Ausfuhrhandel, Werte des A. der Seestädte IV 350, 521. Ausfuhrzölle IV 245. Aussenfelder 219; III 326. Autonomie, Rückgang der lokalen im 15. Jahrh. III 67; Entwicklung der städtischen III 117, 128; Einfluß der Ministerialen auf die Ausbildung der städtischen III 126; markgenossenschaftliche II 213; III 238; die bäuerliche III 280; gemeindliche, in Gewerbesachen IV 7; gemeindliche, für Maß und Gewicht IV 355.

B.

Bäcker, Magisterium der B. in Basel IV 21; —gewerbe IV 99; Haus— IV 101. Backhaus II 294. Baden, Der Grundbesitz d. Markgrafen von III 157. Bankgeschäfte, städtische IV 490. Bann der Weinkelter und der Schenken II 298. Bannbusse 154; II 39. Bannlegung der Wälder 282; III 286. Bannmeile IV 235. Bannrechte II 297; grundherrliche III 270; gewerbliche IV 41. Barrenpraxis II 431; IV 364, 387; Opposition d. Münzherren IV 390. Basel, Magisterium der Bäcker in IV 21. Baudienst 152. Bauding II 81. Bäuerliche Landgüter II 282; beschränkte Selbständigkeit des b. Betriebs II 286; Elemente im deutschen Ordenslande III 8; sociale Unterschiede in d. b. Klasse III 47; Armlichkeit der b. Existenz III 51; Assimilierung der b. Klasse durch die Markgenossenschaften III 64; wirtschaftliche Kategorien des b. Grundbesitzes III 208; Anerbenfolge III 234; Übergang der Meierhöfe in b. Verhältnisse III 252; Autonomie III 280; Landwirtschaft III 311 ff.; III 380; die b. Wirtschaft der entscheidende Faktor der Bodenproduktion III 329; die Lasten der b. Bevölkerung III 386; vierfache Belastung der b. Wirtschaft III 404; zusammenfassende Betrachtung der b. Lasten III 419. Bauern, leibeigene 226; die B. als Berufsklasse III 46; übereinstimmendes Interesse der Grundherrn und B. III 284. Bauerngüter, Beschränkung der Edelleute in der Erwerbung von B. III 173; Größenverhältnisse der B. III 211; Anteil der verschiedenen Arten von B. an der Allmende III 214; Beispiele der Größe der B. III 215 ff.; Individualerbfolge in B. III 233; grund-

- herrlicher Einfluß auf die Betriebsführung unfreier B. III 275.
- Bauernland III 197; Verfronung von B. III 199; Unterscheidung von Herrenland und B. auf der Allmende III 207.
- Bauernlegen, Anfänge des III 176.
- Bauernstand, Gleichartigkeit in d. wirtschaftlichen Gesamtlage des B. III 48 f.; Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des B. im 13. u. 14. Jahrh. III 53; Rückgang desselben im 15. Jahrh. III 54; Verschiedenheiten in d. einzelnen Territorien III 56 ff.
- Baufreunden II 256; III 410.
- Baugewerbe 425.
- Baulast, kirchliche 155.
- Baumwollweberei IV 126.
- Baurecht, das III 209.
- Bayern 21, 47; Verteilung d. Grundbesitzes in B. 497; der herzogliche Grundbesitz in III 154; Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 179; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 216; der Drittelsbau in III 256; Regelung der Preise und Löhne in III 303; die Städtesteuern im oberen Vicedomate H. Ludwigs d. Strengen von (1292—1293) III 433; herzogliches Brauamt in B. IV 22.
- Beamtenstand III 45; Heranbildung eines tüchtigen II 462.
- Beamtenverwaltung, zunehmende Wichtigkeit der II 54; in den Marken III 43; in den übrigen landesherrl. Territorien III 44.
- Bekleidung 133; zur B. gehörige Arbeiten II 306.
- Benediktbeuern 293.
- Beneficialgüter II 190 f.
- Beneficialverhältnisse, Differenzierung der älteren II 88.
- Beneficiare, Arbeitsleistungen der II 263.
- Beneficien 125, 154, 285, II 183 ff.; Erbliehkeit der B. 285; Vorschriften Karls d. Gr. für 392; Zinsleistungen kirchlicher B. im 8. Jahrh. 510; Erwerbung von II 120.
- Bergarbeiter IV 160, 169.
- Bergbau 426; Bedeutung d. deutschen am Ende der Karolingerzeit II 329; rasche Vermehrung II 330; Rechtsordnung und Betriebsverhältnisse II 331; IV 139 ff.
- Bergbau auf unedle Metalle IV 141.
- Bergbaubetrieb, herrschaftl. Organisation des II 332; IV 139, 150; der Hanse IV 299.
- Berggemeinde IV 178.
- Bergkost IV 162.
- Bergregal IV 145.
- Bergwerksfreiheit IV 148.
- Bergwerksstädte IV 186.
- Bergwerksverfassung II 331; IV 145; herrschaftlicher Grundcharakter der IV 146; landesherrliche IV 178; Harzer IV 181; Breisgauer IV 182.
- Bernsteinhandel 6, 175.
- Berufsklasse, die Bauern als B. III 46.
- Berufsstände, d. Entwicklung von B. auf wesentlich wirtschaftlichen Grundlagen III 38.
- Besitzergreifung des Bodens 28.
- Besitzformen, ältere III 210.
- Besitzkredit IV 470.
- Besitzstand des Bistums Freising in Österreich u. seine Einkünfte im J. 1160 II 469; des Klosters St. Emmeram in Regensburg (1031) II 476; des Klosters St. Ulrich u. Afra in Augsburg im 12. Jahrh. II 479; Beispiele des B. älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien III 177 ff.; ungünstige Zusammensetzung d. grundherrlichen B. III 260; der Neumark Brandenburg im Jahre 1337 III 438; der Grafschaft Litschau im J. 1369 III 446.
- Besitzveränderungsabgaben III 390; Verschärfung der III 231; Anteil d. Vogtes an den III 400.
- Besitzverhältnisse, faktische des Bodens II 139.
- Besömerung der Brache III 323.
- Besteuerung, landesherrl. III 401.
- Betrieb, extensiver 172; Beteiligung des kleineren landwirtschaftl. B. am Marktverkehr II 373.
- Betriebseinheiten, Auflösung der alten II 463.
- Betriebskredit IV 470.

- Betriebsformen d. Handwerks IV 76.
 Beunde II 181; III 320; Ausscheidung der B. II 275; Kollektivbetrieb der B. II 276.
 Beundebetrieb III 269; kollektiver III 276.
 Beundefronden III 409.
 Beundekultur, genossenschaftliche II 274.
 Beundewirtschaft, Ausgangspunkt auf dem Sallande II 274.
 Beuron, Güterbestände d. Klosters B. zu Anfang 14. Jahrh. III 443.
 Bevölkerung, die Bevölkerung in den Städten III 24; Gliederung der städtischen B. III 28; III 80 ff.; in den Fronhöfen III 85; sociale Dreiteilung der städtischen B. im späteren Mittelalter III 92; Beteiligung der einzelnen Klassen an der Landwirtschaft III 380; die Lasten der bäuerlichen B. III 386; gewerbliche IV 94.
 Bevölkerungsbewegung III 22 f.
 Bevölkerungsdichtigkeit des deutschen Reiches III 21.
 Bewertung, objektive d. Güter 201.
 Bewohnung 34.
 Bienenzucht II 251; III 379.
 Bier II 438; Reihebrauen IV 105.
 Bierbrauerei II 295; IV 103.
 Bilanzen der Großscheffereien des deutschen Ordens IV 525.
 Bildungsniveau, niederes d. Bauern III 52.
 Binnenverkehr II 387; IV 223; IV 336.
 Bischofsmünzen in den Territorien des Rhein- u. Mosellandes II 404; die bayrischen II 408.
 Bistumsgründungen II 132.
 Bleidenstadt 326; Gutsbestand u. Einkünfte von 516.
 Bodenabbau. Grad d. Intensität 410.
 Bodenbearbeitung, technische Verbesserung der III 327.
 Bodenertrag, Verteilung des II 222, 289; III 263—422.
 Bodenkultur, Einfluß der landesfürstlichen Regierung auf d. allgemeinen Produktionsbedingungen der B. III 299.
 Bodenmelioration III 278.
 Bodenpolitik der Städte III 189.
 Bodenprodukte, sorgfältigere Behandlung der III 328; Preisschwankungen der B. IV 457.
 Bodenproduktion, die bäuerliche Wirtschaft der entscheidende Faktor d. B. III 329.
 Bodmerei IV 349.
 Böhmisches Groschen IV 395; Gulden IV 421.
 Botendienst 157, II 256; Erleichterung dess. durch den herrschaftl. Verband 158.
 Böttcher IV 134.
 Brache 402; III 322; Besömmern der III 323.
 Brandenburg, wirtschaftliche Lage der Bauern in III 58; der Grundbesitz der Markgrafen von III 158; Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien III 183; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 222; Regelung der Preise u. Löhne in III 309; Besitzstand d. Neumark B. im J. 1337 III 438; Grundbesitz in B. nach d. Landbuch von 1375 III 439; Vergleichung des Hufenbestandes in der Mark B. nach dem Landbuch 1375 und dem Schöfsregister von 1450 III 440; landesherrliche Gewerbeverwaltung IV 62.
 Brauamt, herzogliches in Bayern IV 22.
 Bregenz, die Bürgerschaft d. Stadt B. III 427.
 Bremen II 385.
 Brennwirtschaft 164, 405.
 Breves noticie Salzburgenses 497.
 Breviarium rerum fiscalium 517 f.
 Brottaxen III 307; IV 460, 514.
 Bruderschaften d. 12. Jahrh. IV 24.
 Buchdrucker IV 137.
 Burgenbau III 9; K. Heinrichs I. II 99.
 Bürger, persönliche Freiheit der III 71.
 Bürgerschaft, Gegensätze innerhalb der B. III 80 ff.; die B. d. Stadt Bregenz III 427.
 Bürgerstand, Bildung des III 68.
 Burglehen II 448.
 Burgrecht III 70.
 Bursen, Erleichterung der 468.

Bußsätze, Verhältnis der B. und Werte 197.

C.

Capitulare de villis 321; Wormser C. vom Jahre 829 475; Frankofurtense 476; 806 Theodon. vil. 477; 808 Nümag. 477; 806 Nümag. 480; 812 Aquisgr. 481.

Capitularen, das Wertsystem der 474; die sächsischen 475.

Cäsar, Zustände vor 5; Nachrichten des 8.

Censualen, Genossenschaft der II 82, Arbeitsleistungen der II 260.

Censualengüter II 193.

Censualität II 51.

Centenae 324.

Centralverwaltung, Unvollkommenheit der grundherrlichen III 259.

Christentum, Einfluß des Chr. auf die Umgestaltung der socialen und ökonomischen Zustände 488.

Cirkulation der Münzen IV 372.

Cistercienserorden II 15, 134.

D.

Darlehen gegen reale Verpfändung II 446; Einwirkung der Lebensverhältnisse auf die Form des D. u. der Sicherstellung II 447; kurzfristige u. langfristige II 450; Kündigung, Verzinsung des II 452; Hervortreten spezifisch-kapitalistischer Interessen am D. II 455.

Darlehensgeschäft als Verkauf mit Rückkaufsrecht II 450; Eigentümlichkeiten des städtischen D. II 456.

Decaniae 324.

Denar 186; Silberd. 192; vermehrter Gebrauch salischer D. 452; der königliche II 398 f.; der herzogliche in Lothringen, Franken, Sachsen und Schwaben II 405; schwere und leichte II 411; kölnischer IV 375; Regensburger IV 378; lübischer IV 384.

Denargewichte in der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser II 499.

Deutscher Orden, Germanisierung Preussens durch den — III 5; Getreidehandel des IV 320; Grofschneffereien des IV 524.

Dickpfennige IV 394; westfälische IV 397.

Dienst 462; Anordnung des öffentlichen 378 f.; Fixierung der II 70; handwerksmäßiger II 313; der Reichshöfe in Sachsen, Rheinfranken u. Bayern für die königliche Tafel (1066—1069) II 480; Beschränkung und Specialisierung der D. III 411.

Dienstboten III 95.

Dienstlehen, erbliche II 58.

Dienstleistungen, persönliche der unfreien Zinsgüter 367; persönliche der Beneficien 368; gewerbliche 390.

Dienstmännern, Genossenschaft der II 82.

Dienstmannschaft, zunehmende Wichtigkeit der kriegerischen D. II 55; Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der D. durch Verleihung von Beneficien II 56.

Domaniawirtschaft, Ertrag der II 226.

Dominikalgüter der Kirche 306.

Doppelwährung, faktische 451, IV 417.

Dorfbildung 328.

Dorffeldmark 39.

Dorfmarkgenossenschaft, Übergang der Markgenossenschaft in eine D. III 240.

Dorfsystem 397.

Dreifelderwirtschaft 403; II 229; III 319.

Drieschwirtschaft III 320.

Drittelsbau in Bayern III 256.

Düngung 411; II 230; III 325.

Durchgangszoll IV 242.

E.

Edelmetall, Menge des 464 f., II 430; nach dem Gewicht bei Zahlungen I 194.

Edle 58.

Edictum Pistense 467.

Egartenwirtschaft III 320.

Eggen 411.

- Eigenleute 97; Zahl der E. 70.
 Eigenwirtschaft der kleinen Grundbesitzer 119; der Klöster 120.
 Einfang von Allmendegut zu Herrenland III 202.
 Einfürstungen 416.
 Einkünfte von Herrschaften 516; der großen Grundherrschaften II 226; des Bistums Freising im J. 1160 II 469; des Grafen von Falkenstein II 483; des Klosters Tegernsee in Bayern II 485; der Kirche zu Osnabrück gegen Ende des 12. Jahrh. II 487; von 25 herzoglich oberbayrischen Ämtern im 14. Jahrh. III 445; der Grafschaft Litschau im J. 1369 III 446; der Herrschaft Urdingen 1454 III 447; der Klöster S. Moritz bei Münster und Freckenhorst in Westfalen im 14. Jahrh. III 449.
 Einquartierungspflicht 153.
 Einstandsrecht IV 254.
 Einungen, Verbot der IV 52.
 Einwanderung, besondere Art der städtischen E. III 30.
 Eisengewinnung IV 142.
 Elsass, Beispiele der Größe der Bauerngüter im III 217.
 Emmeram, St., Besitzstand des Klosters St. E. in Regensburg (1031) II 476; Einnahmen und Ausgaben des Klosters St. E. in Regensburg im J. 1325/26 III 451.
 Entfronung III 201.
 Erbleihen, freie III 208.
 Erbpacht II 202.
 Erbrecht an Grund und Boden 103.
 Erbrenten, städtische IV 493.
 Erfurt, Organisation der Mainzischen Güter in E. III 253.
 Ergebung, wirtschaftliche Motive der 253; religiöse Motive der 254.
 Erwerbsleben, spezifisches E. der Stadt III 71.
 Essen (Stift) 327.
- F.**
- Familie, Bedeutung der F. 72; Bedeutung der F. als Wurzel der Markgenossenschaft 74; Bedeutung der F. für die Eigentumsordnung 101; allmähliches Zurücktreten des Einflusses der F. 104.
 Familiengewalt 109.
 Familienverband, Lockerung des 77.
 Färbepflanzen III 336.
 Feingehalt der Münzen II 411.
 Feldersystem, geregeltes 399; besonders in der grundherrschaftlichen Feldflur 400.
 Feldfronden III 410.
 Feldfluren, Erweiterung alter 221.
 Feldgemeinschaft 7.
 Feldgraswirtschaft 165, 404.
 Feldwirtschaft, grundherrlicher Einfluß auf die III 273.
 Finanzen, die öffentlichen III 106; Ordnung der städtischen III 135.
 Finanzielle Leistungen der Städte III 109; Lage der Landesherren III 160.
 Finanzverwaltung, Einnahmen und Ausgaben der österr. F. 1412 bis 1435 III 437.
 Finanzzölle IV 224.
 Fiskalinhufen II 143, II 190.
 Fischerei III 378; herrschaftliche III 291.
 Fisci 321—23.
 Flachs III 335.
 Fleischnot III 366.
 Fleischteuerungspolitik III 367.
 Florentiner Gulden IV 411.
 Flossfahrt IV 343.
 Flotte, deutsche IV 344.
 Flurverfassung 396; lokale II 216.
 Fondaco dei Tedeschi IV 282, 520.
 Forstbeamte III 297.
 Forste, königliche II 145.
 Forsteinrichtung III 374.
 Forstnutzungen, Beschränkung der III 286.
 Forstwirtschaft 415; II 255; III 371.
 Franken, salische 17, 42.
 Franken, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 180; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 218.
 Frankenwald, Holzhandel des IV 323.
 Frankfurt a. M., Messe IV 280, Währung IV 431.
 Freckenhorst, Einkünfte d. Klosters F. in Westfalen im 14. Jahrh. III 449.
 Freie, besitzende u. nichtbesitzende 65; bessere u. geringere 226, 259;

- Verschmelzung der armen F. mit den Liten, Freigelassenen und Zinsbaren 260; Verkommenheit der F. 261; weitere Differenzierung zwischen großen u. kleinen F. II 44; freiwilliger Eintritt von F. in den Schutz der Kirche II 46; Mischehen zwischen F. u. Unfreien II 47; Ergebung F. in Wachszinsigkeit II 65.
- Freierklärung des Bergbaues IV 184.
- Freiglassene 66.
- Freiheit, die Formen der Minderung voller F. II 49; größere wirtschaftliche und sociale F. II 326; persönliche F. der Bürger III 71.
- Freiheitssinn der Deutschen 486.
- Freising 292, 327; der Besitz des Bistums F. in Oesterreich u. seine Einkünfte i. J. 1160 II 469.
- Freistift III 210.
- Fremdenrecht IV 238.
- Frequenz der deutschen Seeschiffahrt IV 350.
- Friedensgeld 154.
- Friesen I 4, 41.
- Fronarbeit 156.
- Fronen, öffentliche III 417; landesherrliche III 419.
- Frondienst 374; II 256; III 407; Grundlagen für die Bemessung des 374 f.; der Frauen III 413; Umfang der grundherrlichen F. III 414; die F. der Vogteileute in den liechtensteinischen Gerichten Ranken und bei der Mur in Steiermark zu Ende des 15. Jahrh. III 455.
- Fröner, Verpflegung der F. während der Arbeit II 263.
- Fronhöfe, die einzelnen gewerblichen Anlagen der II 291; Organisation der gewerblichen Arbeit in den II 305; die Bevölkerung der F. III 85.
- Fronhofsbetrieb, Vorrechte des III 274.
- Fronpflicht, die dreitägige der Hufen II 260; Spezialisierung der II 261; Erleichterung der II 262; spätere Modifikationen der II 265.
- Fronpflichtige, Nebenleistungen der II 264.
- Fronwerk IV 76; städtischer Handwerker IV 17.
- Fruchtfolge, reicherer Inhalt der III 320.
- Fruchtgenuss, Einräumung des F. am Pfande für den Gläubiger II 453.
- Fruchtspeicher III 309, IV 320.
- Führen 157, II 256; Erleichterung ders. durch den herrschaftlichen Verband 158.
- Fulda 292.
- Fürkauf IV 252.
- Fürsten, Städtepolitik der geistlichen und weltlichen F. III 119.

G.

- Gallen, St. 292.
- Gandersheim 293.
- Gartenkultur 171, III 320.
- Gaugrenzen 29.
- Gebrauchsbewertung, objektive 470.
- Gefäße 138.
- Geflügelhaltung II 251, 437, III 364.
- Geld 450; II 392; IV 363; römisches bei den Deutschen 183; Kaufkraft des G. II 427; IV 465.
- Gelddarlehen II 441.
- Geldgebrauch in Deutschland während der Karolingerzeit 461; Rückgang unter den späteren Karolingern 466.
- Geldrechnung IV 368.
- Geldsystem der salischen Franken 202.
- Geldverkehr II 363
- Geldverleiher, gewerbsmäßige IV 475.
- Geldwechsel II 416.
- Geldwert II 427; Anpassung der G. von Leistungen an den innern Wert der Geldsorten II 433.
- Geldwesen, Ordnung des 450; II 392; IV 363; Einfluss des G. auf die Preise 467.
- Geldwirtschaft II 425; IV 363, 455.
- Gemeinbedürfnisse, Befriedigung von 348.
- Gemeinde, Auseinandersetzung der Grundherrschaft mit der G. III 241; neue Ausstattung der G. mit Allmenden aus herrschaftlichem Besitz III 245.

- Gemeindewälder, individuelle Auf-
teilung von III 244; grundherr-
liche Überlegenheit in den III 290.
- Gemeinfreie 64; Schutz der 232;
Zersetzung des Standes der 253 f.;
der Stand der G. social bedeu-
tungslos II 35; weiterer Verfall
des Standes der G. II 38.
- Gemeinsinn des Deutschen 486.
- Gemeinwiesen, Vermehrung der 406.
- Gemeinwirtschaft 486.
- Gemüsebau II 230, III 333.
- Genossenschaft 486; die Macht der
90; ihre sociale Bedeutung 91 f.;
der Dienstmannen II 82; der
Censualen II 82; der Bergleute
IV 152; der Holzhändler IV 322.
- Genossenschaftliche Verbände der
Kaufleute IV 274.
- Gerätschaften 138; Verfertiger von
hölzernen II 301.
- Germanisierung Preussens durch
den deutschen Orden III 5.
- Gerste III 331.
- Gesamteigentum 486; Spuren eines
älteren G. 95.
- Geschäftliche Grundsätze der Hansa
IV 302.
- Geschenke 153.
- Geschlechter in den Städten III 81.
- Geschwistertheilung, beschränkte
III 230.
- Gesellenbewegung III 96.
- Gesellenwandern IV 71.
- Geteilen, Netherrecht der III 231.
- Getreide 412, II 434; bayrisches 177.
- Getreidehandel 175, IV 315; des
deutschen Ordens IV 320; der
Hansa IV 321.
- Getreidepreise II 504; IV 530.
- Getreidewerte 470, 520.
- Gewalt, öffentliche Ordnung der
53; Kampf der Landesherren mit
der Grundherrschaft um die Aus-
übung der ö. G. in den Gemein-
den III 66; Einfluss der — auf die
Preisbildung IV 459.
- Gewänder II 439; friesische 177.
- Gewandschneider IV 267.
- Gewandschneidergilde IV 130, 328.
- Gewebe II 439.
- Gewebeindustrie, Schicksale der
IV 129.
- Gewerbeämter, herrschaftliche IV
21.
- Gewerbebeförderung, städtische IV
42.
- Gewerbeordnung, Einfluss d. Stadt-
herren auf die IV 19.
- Gewerbepolitik IV 55; der Stadt-
verwaltung IV 36; in Österreich
IV 59; in Brandenburg IV 62;
der Hansa IV 64, 299.
- Gewerberecht IV 37; Ausbildung
des städtischen III 135.
- Gewerbesachen, gemeindliche Au-
tonomie in IV 7.
- Gewerbetreibende 145, II 77; am
Herrenhof 362; ohne besonders
ingerichtete Betriebsstätten II
301.
- Gewerbeverfassung, städtischer
Ursprung der IV 24.
- Gewerbliche Anstalten der guts-
herrlichen Betriebe II 253; das
g. Leben auf den großen Herren-
höfen i. d. Karolingerzeit II 290;
Arbeit, grundherrliche Organi-
sationsformen der IV 1; Aufsicht
der Stadtherren IV 20; Organi-
sation IV 36.
- Gewerbsanlagen, städtische IV 40.
- Gewerbserzeugnisse, Preise der IV
464.
- Gewerkschaft, Ansätze zur Aus-
bildung der G. des deutschen
Bergrechts II 333; in Steiermark
II 334; in Tirol II 335; in der
Schweiz II 337; spätere Aus-
bildung der G. IV 159.
- Gilden II 95, III 80; Einfluss der
Könige und Fürsten auf die Bil-
dung der G. und Zünfte III 123;
Rolle der G. bei der Ausbildung
der städtischen Autonomie III 129.
- Glaser IV 137.
- Gläubiger des kais. Fiskus IV 484;
der Landesherren IV 486.
- Gläubigerklassen II 444.
- Gliederung, die staatliche G. des
Reiches III 18; der städtischen
Bevölkerung III 28.
- Gold für Geldzwecke IV 398;
Wertverhältnis zu Silber 189, II
419, IV 404.
- Goldbergbau IV 141, 402.
- Goldbesitz II 418.

Goldgulden als Landesmünze IV 414.
 Goldmünzen, fremde im deutschen Verkehr IV 400, 403.
 Goldprägung II 417; deutsche G. IV 408; der Kaiser IV 409, der Fürsten und Städte IV 411; Verschlechterung der G. IV 440; Abnahme der G. IV 441.
 Goldschmiede IV 137.
 Goldsolidus 191, 454; Veränderung des Gewichts durch Karl d. Gr. 455.
 Goldumlauf IV 400, 412.
 Goldvorrat, Verminderung des 451.
 Goldwährung 155, IV 417, 425; Reaktion gegen die G. IV 438.
 Goldwert IV 406.
 Goldzahlungen IV 423.
 Gräberfunde 5.
 Grafen 57.
 Grafenamt, Ausbildung des 431.
 Grafengewalt, Mißbräucheder II 45.
 Grenzverkehr 174.
 Größenverhältnisse der Masse und Gewichte IV 357.
 Großgrundbesitz und öffentliches Amt 274 ff.; die Hauptmomente in der Entwicklungsgeschichte des II 107; die Verhältnisse des weltlichen II 119; Vergrößerung des weltlichen II 122; ökonomischer Charakter des II 123; Organisation des weltlichen und geistlichen II 150.
 Großhandel II 382, IV 237, IV 250.
 Großkaufleute III 75, IV 266.
 Großproduktion, gewerbliche IV 86 f.; im Bergbau IV 167.
 Großschaffereien des deutschen Ordens IV 524 f.
 Grossus (Groschen) IV 393; böhmische IV 395; Meißner IV 396.
 Großvieh bei einzelnen Gutswirtschaften 519; Verhältnis zum Kleinvieh 519.
 Grubenfeld IV 161; Verleihung größerer G. IV 165.
 Grund und Boden, Herrschaft über G. u. B. am Schlusse der Merovingenperiode 278; Veränderungen in der Karolingerzeit 280.
 Grundbesitz 92; der Könige, Herzöge und Fürsten 114, 286, II

111 ff., III 117; einzelner bevorzugter Familien 116; der Gemeinfreien 116; der Gemeinfreien in Bayern 117; der Gemeinfreien in Alamannen und Ostfranken 117; der Gemeinfreien in Friesland, Sachsen und Thüringen 118; der geistliche 118, 294, II 136; Gliederung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten 119; allg. Bedeutung für die Volkswirtschaft jener Zeit 131 f.; die Lasten des freien 150; die wichtigste Quelle der Güter 235; die Antragung des 242, II 126; der kleine, freie 295, 395; volkswirtschaftliche Bedeutung der Konzentration u. wirtschaftl. Gliederung des 340; dominierende Rolle des 341, Verteilung des G. in Bayern 497; Verteilung und wirtschaftliche Gliederung II 107—222; städtischer III 69; seine Verteilung, seine Verwaltung III 138—262; Wichtigkeit des G. für die Machtstellung des Reichsoberhauptes III 138; der Landesherren III 148 f.; der herzogliche in der Ostmark III 151; der herzogliche in Steiermark III 152; der herzogliche in Tirol III 154; der herzogliche in Bayern III 154; der herzogliche in Württemberg III 156; der Markgrafen von Baden, von Meissen III 157; der Markgrafen von Brandenburg III 158; der Stifter und Klöster III 162 ff.; Reaktion gegen die Vermehrungstendenz des kirchlichen III 165; der weltlichen Großen III 167; der Ministerialen und Ritter III 169; die wirtschaftlichen Kategorien des bäuerlichen III 208; Übergang des markgenössischen G. an die Landesherren III 238; ungünstige ökonomische Gesamtlage des großen G. gegen Ende des Mittelalters III 262; in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375 III 439.
 Grundbesitzer, Betrieb der kleinen 147; Wirtschaft der kleinen 159; Erweiterung persönlicher Herrschaft der großen 236 f.; die Städte als III 186.

- Grundbesitzpolitik, die österreichische III 154.
- Grundbücher 332.
- Grundeigentum 102; Einfluss der königlichen Gewalt auf die Entwicklung des G. 108; Begünstigungen der Kirche in Bezug auf Erwerb von G. 108; Ausbildung des Prozesses um G. 109; geringe Bedeutung des privaten G. für die Bodenkultur und die Volkswirtschaft 110; Ausdehnung und Konzentration des geistlichen G. 289, 294; Schmälerung des geistlichen G. durch die Sekularisationen 290; Gliederung d. großen G. 296; Mobilisierung d. G. 342; die Formen der Nutzung des G. II 139.
- Grundherren, Wirtschaft d. großen 160; volkswirtschaftliche Überlegenheit der 163, 258; ihre sociale Bedeutung 259; Organisation der volkswirtschaftl. Kräfte durch die großen G. 347; Handelsbemühungen der 438; ihre Produktion für den Markt 439; geänderte sociale Stellung der II 163; Ausantwortung der socialen Verwaltung an die großen G. II 460; übereinstimmendes Interesse der G. und Bauern III 284.
- Grundherrlich, Unvollkommenheit der g. Centralverwaltung III 259; ungünstige Zusammenstellung d. g. Besitzstandes III 260; der weltliche g. Eigenbetrieb III 267; g. Bannrechte III 270; g. Viehzuchtbetrieb III 272; g. Einfluss auf die Feldwirtschaft III 273; g. Einfluss auf die Betriebsführung unfreier Bauerngüter III 275; g. Einfluss auf die freien Pachtgüter III 277; g. Einfluss auf die Bodenmelioration III 278; g. Einfluss auf das Inventar III 279; Abwehr des g. Einflusses auf die Produktionskosten III 282; Abwehr des g. Einflusses auf den Absatz der Produkte III 282; g. Einfluss auf die Bewirtschaftung der Allmenden u. Wälder III 285; g. Eigenbetrieb III 380; die g. Abgaben III 386; Umfang der g. Frondienste III 414; g. Organisations-
- formen der gewerblichen Arbeit IV 1; g. Verfassung der Gewerbe in den Städten IV 16; g. Exemption vom Bergrecht IV 189; g. Leistungen auf dem Gebiet des Handels IV 131; des Transports IV 233, 338.
- Grundherrschaft, große, Ausdehnung der königlichen 280; Ursachen der Ausdehnung 294; Bedeutung der G. für die sociale Organisation 491; das charakteristische Ergebnis der socialen Entwicklung der karolingischen Epoche II 33; Einfluss der G. II 79; Stärkung der G. durch vassallische Lehen II 90; Einkünfte der II 226; selbständige Ausbildung der einzelnen Verwaltungszweige innerhalb der II 308; spätere Einrichtungen der II 369; die Schule des volkswirtschaftlichen Lebens II 461; Kampf der Landesherrn mit der G. um die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Gemeinden III 66; wirtschaftlicher Verfall der III 168; Umstände, die die Bildung kleinerer G. begünstigten III 169; städtische G. III 195; Auseinandersetzung der G. mit der Gemeinde III 241; die Verwaltung großer III 246; Oberhöfe bei größeren III 255; der Landwirtschaftsbetrieb geistlicher G. III 265.
- Grundstücke, Bonitierung der 388; Preise 524, II 440, II 516.
- Gulden, Florentiner IV 411; rheinische IV 415; lübische IV 420; böhmische IV 421; Einbürgerung der deutschen G. IV 434.
- Güter, übertragene 119; wirtschaftliche Anordnung der G. 298; dienende 302; Beschreibung einzelner königl. G. 517 f.; erblose II 112; beneficenziäre als eine besondere Art eines landwirtschaftlichen Betriebs II 280; des Grafen v. Falkenstein, 12. Jahrh. II 483; Recht des Reiches auf erblose III 143; der Herrschaft Uerdingen 1454 III 447.
- Güterbestände des Klosters Beuron zu Anfang des 14. Jahrh. III 443.

- Güterteilung, Fixierung des hauptsächlich erreichten Zustandes der G. III 229.
- Güterverkehr, Anfänge des G. in der grundherrschafftlichen Organisation II 364.
- Gutsbestände 500, 516.
- Gutsgebiete III 172.
- Gutsverwaltung, Organe der königlichen II 149.
- Gutswirtschaften, Betrieb in größeren 148 f.
- II.**
- Habsucht der Großen 245.
- Hafer III 333.
- Hagenhufen 318.
- Hand, ärgere 240.
- Handel 427—484, II 363—458; Verfall des fränkisch-levantinischen H. unter den späteren Karolingern 438; Gegenstände des H. 449; Verbindung des H. mit dem Handwerk II 318; Anfänge des H. in der grundherrschafftlichen Organisation II 364; Bedeutung des Bürgertums für den H. II 389; als öffentliche Angelegenheit IV 298; Zweige des H. IV 314.
- Handelsbeziehungen 434 f.; Verfall der alten H. der Deutschen 428.
- Handelsfreiheit in den Städten IV 236.
- Handelsgesellschaften IV 269.
- Handelsghilden II 96, IV 275.
- Handelcompagnien IV 273.
- Handelsmafse IV 362.
- Handelsmonopol der Städte IV 234.
- Handelniederlassungen im Norden III 15; im Süden und Westen Europas III 16; fremdländische H. auf deutschem Boden III 17; der Hansa IV 285.
- Handelspolitik der Staufer IV 211; der späteren Kaiser IV 212; der Landesherren IV 222; städtische IV 233; der Hansa IV 293.
- Handelsschiffe IV 346.
- Handelssperre K. Sigmunds gegen Venedig IV 213.
- Handelsverkehr, Einfluß des großen H. auf die Entwicklung der Märkte II 388.
- Handelsverträge IV 228.
- Handelswaren, Preise der IV 458.
- Handelswege 178, 449.
- Handelszug, orientalischer II 387.
- Handwerk, hofhöriges II 290; der Lederverarbeitung II 303; Mannigfaltigkeit des H. II 316, 325; Verbindung des Handels mit dem H. II 318; Losreißung des H. aus dem Verbande der Grundherrschaft II 319; Organisation des städtischen H. II 322; herrschaftliche Lasten des IV 20; Betriebsformen des IV 76.
- Handwerker, hofhörige, Eingliederung der H. in die vier Hofämter II 309; Eintritt der H. in den Marktverkehr II 320; die H. auf den Märkten II 374; die in Zünften vereinigten H. III 93; hofhörige, persönliche Stellung der IV 2; Rechte und Pflichten der herrschaftlichen H. IV 5; Fronwerk städtischer H. IV 17; nicht zünftige IV 50.
- Handwerkerverbände, rein wirtschaftliche IV 25.
- Handwerkerverhältnisse, unfreie IV 18.
- Handwerksamtslehen IV 6.
- Handwerksbetriebe, die einzelnen, als eigene Offizien II 310; lokale Konzentration der II 326; Besetzung der H. durch die Herrschaft IV 4.
- Handwerkshufen II 312.
- Handwerksmeister, Zahl der IV 92.
- Hanf II 232, III 335.
- Hansa IV 286, 293; Gewerbepolitik der IV 64.
- Hansen IV 275.
- Hansestädte, Aufsenhandel IV 521.
- Hansgrafenamt IV 277.
- Harzer Bergwerksverfassung IV 181.
- Haupthöfe der königl. u. bischöfl. Verwaltung II 91; mit Eigenbetrieb II 151.
- Hauptmärkte 178.
- Hausbau, die Verschiedenheiten des nationalen H. 135.
- Hausbesitz, städtischer III 69.
- Hausdiener, leibeigene 226, 237, 361.
- Hausfleiß, gewerblicher am Lande IV 13.
- Hausgenossenschaft IV 448.

- Hausgüter II 112.
 Hausindustrie 146; einzelne Zweige der IV 13; Weberei als H. IV 14.
 Hausmachtspolitik der Staufer III 140; der ersten Habsburger III 141.
 Hausweberei IV 15.
 Heerbanngewalt der Grafen und Senioren 249.
 Heerdienst 152; die Lasten des H. II 39.
 Heeresverfassung 27, 246.
 Heersteuer II 39.
 Heimfall II 112.
 Heimwerk IV 80.
 Heller IV 380.
 Herden, gemeinschaftliche und abge sonderte 86.
 Herrenlöfse, große, das gewerbliche Leben auf den H. in der Karolingerzeit II 290.
 Herrenhufen 314.
 Herrenland 119, 302; Verhältnis der Größe von H. und Zinsland 130; H. und Bauernland III 197; Übergang von H. in Meiergut und Teilgut III 202; Rodung und Einfang von Allmendegut zu H. III 202; Einfluss des H. auf die allgemeinen Verhältnisse des Grundbesitzes III 203; Unterscheidung von H. u. Bauernland auf der Allmende III 207.
 Hersfeld (Stift) 293.
 Hessen 19; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 218.
 Hilfgewerbe des Handels IV 262.
 Hilfskassenwesen der Bergleute IV 176.
 Hochäcker 6.
 Hofadel 54.
 Hofämter, die vier II 309; Eingliederung der hofhörigen Handwerker in die H. II 309.
 Hofbesitzer, Wald im freien Eigentum der angesessenen H. III 243.
 Hofdiener, höhere 364.
 Hofgenossenschaft 329; Verschmelzung der verschiedenen Klassen in der H. II 83.
 Hofhaltung, Deckung des Eigenbedarfs der IV 3.
 Hofhandwerker in den Städten IV 16.
 Hoflund, Ausbau des H. III 269.
 Hofmarken III 172.
 Hofrecht, die Bedeutung des H. für die Ausbildung städtischen Wesens II 92.
 Hofsystem 39, 397.
 Hofverfassung 272, 329, II 81.
 Holzausfuhr III 288, IV 322.
 Holzhandel IV 322; genossenschaftlicher IV 322; des deutschen Ordens IV 325.
 Hopfenkultur 415, II 233, III 337.
 Hufe 112; aufserhalb der alten Dorffeldmark 218; Vergrößerung der H. 221; Teilung der H. 313, III 212; die dreitägige Fronpflicht der H. III 260.
 Hufenarten, Verschiedenheit der III 213.
 Hufeneinteilung III 227 f.
 Hufenordnung 311, II 217; kleinbäuerliche Stellen aufserhalb der H. III 213; Auflösung der alten H. III 225.
 Hufenzins III 387.
 Hülsenfrüchte II 230, III 333.
 Hundertschaften 37.
 Hüttenbetrieb IV 191.
 Hüttenherren IV 193.
- I.**
- Immobiliarrecht, Ausbildung des städtischen III 190.
 Import fremder Tuche IV 332.
 Immunität 277; Territorialer Abschluss d. Grundherrschaft durch die I. II 85.
 Indiculus Arnonis 497.
 Individualerbfolge in Bauerngütern III 233.
 Innungen, die Anfänge gewerbl. I. II 328; Recht auf IV 26; als Schutzgemeinschaft IV 29.
 Interessenschaft, Übergang der Markgenossenschaft in eine private I. III 240.
 Internationale Auffassung d. hantischen Handels IV 295.
 Interurbaner Verkehr IV 265.
 Inventar III 279; Sicherung des I. II 284.
 Jagd III 377; herrschaftl. III 291.
 Jagdfronden III 415.
 Jahreslöhne der Bediensteten des Stifts Reichersperg am Inn 1462 bis 1469 III 452.

Jahrmärkte IV 236.
Juden 447; II 445; IV 477.

K.

Kalköfen II 300.
Kapital, Verwendung von 388.
Kaufhäuser IV 260.
Kaufkraft des Geldes IV 465.
Kaufleute, die III 74; selbständige 447, II 374; der Fronhöfe II 371; Königssechtz und privilegierter Gerichtsstand für die selbständigen II 375; Rolle der K. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 129; im Fondaco dei Tedeschi IV 520.
Kaufpreise in Naturalwerten 463.
Kawertschen IV 480.
Kinderfrequenz, Beispiele der K. der abhängigen Bevölkerung 514.
Kirche, besondere Vorteile der 254.
Kirchengründungen II 132.
Kirchengüter 352; Vorschriften Karls d. Gr. für 392; Verfügung über K. II 114.
Kleinhandel III 76; der Hansa IV 296.
Kleinviehzucht 169; bei einzelnen Gutswirtschaften 519.
 Klöster, Grundbesitz der III 162.
Klostergründungen II 132; III 10.
Knechte unfreie, die Stellung der K. am Herrenhofe II 259.
Köln II 382; Weinhandel IV 327; Denare II 402; IV 375; Stadtwährung IV 386; Weineinfuhr der Geistlichen IV 522; Umsätze der Krautwege IV 523.
Kolonat 122.
Kolonen 226; Verleihung von Benefizien an 285.
Kolonialwaren, Preise IV 465.
Kolonen, niederländische in Norddeutschland II 12.
Kolonisation II 120; planmäßige der großen socialen Mächte 208; die K. und die Sachsenkriege 209; der Ostmarken 212; der Nordseemarschen 213; durch die Klöster 213; durch die weltlichen Grundherren 215; in den östl. Marken II 1—32; der Landesherren II 17; Wirkungen II 19; Gemeinsame Grundzüge der K. II 28; Einfluss auf Stand u. Bewegung

der Bevölkerung II 29; die süd-deutsche II 1; die norddeutsche III 1; Preufsens durch den deutschen Orden III 5.
Kolonisten, Rechtliche Stellung d. II 10.
Kompositionensystem der Volksrechte 246, 468; II 39.
Konfiskation 283; II 39; II 113.
Könige 56; die Städtepolitik der III 117.
Königliche Güter 517.
Königsberg, Großschefferei des deutschen Ordens IV 524 f.
Königsforste 282.
Königshufen II 9; II 144.
Königtum, Einfluss des fränkischen K. auf die anderen deutschen Stämme 55.
Konsumenten, Schutz der IV 43.
Kontore, hauseische IV 303.
Körnerbau II 226; III 330.
Kornspeicher IV 320.
Kramhandel IV 256.
Krapp II 233.
Kredit, produktive Anwendung d. K. II 451; kaufnämischer IV 471; öffentlicher IV 484.
Kreditgeschäfte IV 466; die K. im städtischen Verkehr II 454; bankmäßige, der Städte IV 490.
Kreuzzüge, Einfluss der II 48.
Krieg, Einfluss der Verwüstungen 240, 251.
Kriegshilfe, die K. d. Reichsstände 1422 und 1507 III 429.
Kriegspflicht, Befreiung von d. 158.
Kronbenefizien 350.
Krongut, die Schenkungen von K. 108; die ökonomische Gliederung des K. 125; Verminderung des K. 284.
Kultur, neustrische nach Austrasien verpflanzt 228.
Kulturland, Die Verteilung des K. 111; Ungleichheit schon in ältester Zeit 112.
Kulturwelt, die römische im Gegensatz zu der deutschen 484.
Kunsthandwerk IV 137.

L.

Land, Verteilung des 38; Königsrecht auf herrenloses 281; der

- volle Ausbau des II 1—32; Verfügung über herrenloses II 115; Gegensatz von Stadt u. L. III 28.
- Landbuch von Brandenburg von 1375 III 439 f.
- Landesfürstliche Regierung III 298.
- Landesherrliche Bestenerung III 401; Fronden III 419; Verwaltung der Gewerbe IV 59; der Maße und Gewichte IV 354.
- Landesherrn, Kampf der L. mit d. Grundherrschaften um die Ausübung der öffentl. Gewalt in d. Gemeinden III 66; Grundbesitz der III 148; die gesamte finanzielle Lage der L. III 160; Übergang d. markgenössischen Grundbesitzes an die III 238; Kampf der L. gegen die starre Abschließung der gemeinen Mark III 293; Gläubiger der L. IV 486.
- Landesherrschaften II 465; die großen und die kleinen L. und ihre wirtschaftspolitische Wirksamkeit III 19.
- Landeshoheit, die Ausbildung der L. III 41.
- Landeskultur, Leistungen d. Staatsgewalt für die III 421.
- Landfrieden IV 228, 287.
- Landgüter, Preise 524; II 440; III 516; bäuerliche II 282.
- Landhandwerker, keine Organisation der IV 9; und die städtischen Interessen IV 10.
- Landlosen, die 241.
- Landstrafen II 306; IV 337.
- Landwirtschaft 146; die bäuerliche III 311 ff.; Beteiligung der einzelnen Klassen der Bevölkerung an der L. III 380.
- Landwirtschaftl. Produkte, Preise der IV 463.
- Landwirtschaftsbetrieb i. d. Städten III 383.
- Lasten, Verteilung der öffentlichen L. auf die einzelnen Stände III 114; d. bäuerlichen Bevölkerung III 386; privatrechtliche III 405; Zusammenfassende Betrachtung d. bäuerlichen III 419.
- Lederverarbeitung II 303.
- Lehen, die L. des Rheingrafen Wolfram geg. Ende d. 12. Jahrh. II 473; Werners von Bolanden (1194—1198) II 474.
- Lehengüter, als besondere Art eines landwirtschaftl. Betriebs II 280.
- Lehenschaften d. Bergleute IV 174.
- Lehensverfassung, die III 39.
- Lehenswesen, das L. als spezifisch-soziale Organisationsform der oberen Klassen der Gesellschaft II 87; Differenzierung d. Grundherrschaften und des Adels durch das L. II 90; Einfluß des L. auf Produktion und Verteilung des Bodenetrags III 203.
- Leibeigene 60, 156; Kauf der 238; ihre natürl. Fruchtbarkeit 239.
- Leibeigenschaft, Fortdauer der Ursachen der 238.
- Leibgedingsgut III 209.
- Leibrenten IV 493.
- Leihe, freie III 70.
- Leihformen, zunehmende Bedeutung der verschiedenen L. II 182; die freien II 202.
- Lein II 232; II 438.
- Leinenindustrie IV 125.
- Leinwand 177.
- Leistungen, die finanziellen L. der Städte III 109; der Staatsgewalt für d. Landeskultur III 421; Preis der gewerblichen IV 46.
- Lex Salica 96.
- Liten 60, 66, 226.
- Litschau, Besitzstand u. Einkünfte der Grafschaft L. im Jahre 1369 III 446.
- Lütger St., Abgaben d. Zinshufen des Klosters St. L. in Helmstedt (1160) II 488.
- Löhne, Regelung der III 303.
- Lohnsätze IV 68.
- Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum Sachsen 1466 und 1482 III 454.
- Lombarden IV 480.
- Lübeck II 285; Denare IV 384; Gulden IV 420.
- Luxusgegenstände II 439.

M.

- Magisterium der Bäcker in Basel IV 21.
- Makler IV 263.
- Maler IV 137.

- Mansi vestiti, absi 129, 309; Gröfse der dienenden M. 130; Ausstattung a. unfreien M. mit Inventar 159.
- Marienburg, Gröfsscheffereien des deutschen Ordens IV 524 f.
- Mark, kölnische II 410; Silber, gewegens IV 392.
- Mark, Kampf der Landesherren gegen die Abschließung der gemeinen M. III 293.
- Marken, die östlichen u. nördlichen II 4; Eroberung in den II 115; die Beamtenverwaltung in den III 43.
- Markfronden III 414.
- Markgenossen, Ungleichheit des Besitzes und der socialen Stellung der 79. 267.
- Markgenossenschaft II 78; III 237; familienhafte Struktur der alten M. 74; die Lebensäußerungen der M. 75; als socialer Organismus 80; als Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft 81; geringe sociale Bedeutung 267; Übergewicht großer Grundherren in der M. 268; Ausscheiden der Grundherren aus dem Verbands der M. 271; Charakter des Lebens der Deutschen in der M. 488; die alte M. social bedeutungslos II 35; Entwicklung der M. III 64; Übergang der M. in eine private Interessenschaft oder in eine Dorfmarkgenossenschaft III 240; Bedeutung der M. für die bäuerliche Wirtschaft III 315.
- Markgenossenschaftliche Autonomie II 213; Übergang des m. Grundbesitzes an die Landesherren III 238; Beschränkung der m. Autonomie III 238; Waldpflege III 371.
- Markgründe, Nutzung der 83.
- Markrodung 82.
- Marktabgaben II 377; verschiedene Arten der M. II 379.
- Märkte IV 39; auf den Haupthöfen der Grundherren 433; die grundherrlichen II 370; Beziehungen der grundherrlichen Verwaltung zu fremden M. II 372; Einfluß des großen Handelsverkehrs auf die Entwicklung der II 388; Anteil der verschiedenen Wirtschaftskreise III 384.
- Marktpolizei IV 20, 251.
- Marktpreise II 504.
- Marktrecht, allgemeiner Charakter II 382; IV 249.
- Marktverfassung 272.
- Marktverkehr 179; II 373; IV 216; Eintritt der Handwerker in den M. II 320.
- Marktzoll IV 242.
- Marschlufcn 318.
- Mafsbestimmungen, verschiedene II 496.
- Mafs- und Gewichtswesen II 390; IV 353.
- Meere, Erschließung und Beherrschung IV 498.
- Meier III 296; herrschaftliche Stellung der II 271; als Lieferanten des ganzen Bedarfs der Hofhaltung II 307.
- Meieramt, die Vergebung des M. in reinem Pachtverhältnisse III 251.
- Meierbetrieb, Emancipation des M. von der Grundherrschaft II 270.
- Meiergüter II 200; Betrieb der II 267 ff.; Übergang von Herrengut in M. III 202.
- Meierhöfe, Vergrößerung der M. auf Kosten des Sallandes II 171; Erblichkeit der M. II 173; Übergang der M. in bäuerliche Verhältnisse III 252.
- Meierverwaltung III 382; Emancipation der III 248; anderweitige Regelung der III 250.
- Meierzinse III 392.
- Meissen, der Grundbesitz der Markgrafen von III 157; Groschen IV 396.
- Meisterstück IV 71.
- Meisterzahlen der Zünfte IV 511.
- Messen IV 279.
- Metallgeldrechnung der salischen Franken 185; bei den übrigen deutschen Stämmen 191.
- Metallgewerbe 143, 422.
- Metallindustrie IV 112, 118.
- Minderfreie, der Stand der M. im Verschwinden begriffen II 36.
- Ministeria 321—23.

- Ministerialen 364; III 86; besonderes Ständerecht der M. II 59; Einfluß der M. auf die Ausbildung der städtischen Autonomie III 126; Grundbesitzverhältnisse der III 169.
- Ministerialität II 51 f., 99.
- Mischehen zwischen Freien und Unfreien II 47.
- Missi 335; Nachahmung durch die Grundherren 337.
- Mittelrhein, wirtschaftliche Lage der Bauern am III 56.
- Monopol des Salzhandels IV 336.
- Morgenzins III 387.
- Moriz, St., Einkünfte des Klosters St. M. bei Münster im 14. Jahrh. III 449.
- Mühlen 88; II 291; -gewerbe IV 96; Special- IV 97.
- Muntmannen III 83.
- Münzbund der rheinischen Kurfürsten IV 418.
- Münzen, Zurückweisung vollwichtiger 464; die M. als Attribute des Marktes II 380; kölnische II 402; Regensburger II 406.
- Münzeramt II 420.
- Münzerhausgenossenschaft II 422; IV 446.
- Münzfuß, Änderung des schweren M. der Silberwährung durch Pipin 454; schwerer M. des Goldsolidus durch Karl d. Gr. 456; kein allgemeiner deutscher II 409; der Gulden IV 426.
- Münzgeld als Abgabe IV 371.
- Münzgrundgewicht, das karolingische II 410.
- Münzhöhe, die königliche II 397.
- Münzkontrolle, städtische IV 445.
- Münzmeister IV 444.
- Münzpachtung IV 447.
- Münzpolitik der rheinischen Kurfürsten IV 415.
- Münzrecht der Herzoge II 397; der übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten II 398.
- Münzsorten, bevorzugte IV 373.
- Münzstätten rechts des Rheins in der Karolingerzeit 462.
- Münzvereinigungen IV 372, 527 ff.
- Münzverhältnisse, allgemeine Charakteristik der II 423; IV 365.
- Münzverleihungen II 393; IV 365.
- Münzverrufungen II 414; IV 369.
- Münzverträge IV 416.
- Münzverwirrung im Frankenreiche 194.
- Münzwesen II 392; IV 365; Einfluß des M. auf die Preisbildung II 432.

N.

- Nachbargemeinden mit Markgenossenschaft 78.
- Näherrecht der Geteilen III 231.
- Nahrung 132.
- Nahrungsspielraum, reiche Erweiterung des II 464.
- Naturalverkehr 469; II 363.
- Naturalzinse 462.
- Neuenburg, die Leute der Herrschaft N. im Rheinthale III 428.
- Neustrien, der Schwerpunkt der meroving. Politik 227.
- Niederrhein, wirtschaftliche Lage der Bauern am III 56.
- Niedersachsen, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien in III 180; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 219.
- Nordwestdeutschland, wirtschaftliche Lage der Bauern in III 56.

O.

- Oberhöfe bei größeren Grundherrschaften III 255; Verpachtung derselben III 255.
- Obermärkererschaft II 125.
- Obersachsen, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 181; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 221.
- Obstbau 171, II 233, III 343.
- Offene Handelsgesellschaft IV 270.
- Ökonomische Anlagen der Deutschen 485; ungünstige ö. Gesamtlage des großen Grundbesitzes gegen Ende des Mittelalters III 262.
- Ordensland, preussisches, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 185; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 224; Getreidehandel IV 320.

Organisation, sociale, notwendige
 Änderung der 491; grundherr-
 schaftliche II 222, II 364 f.; der
 gewerblichen Arbeiten in den
 Fronhöfen II 306; herrschaftliche
 O. des Bergbaubetriebs II 332; des
 Salinenbetriebs II 341; der Trans-
 portleistungen II 367; Einfluss
 der Könige und Fürsten auf die
 O. der städtischen Verwaltung
 III 122; der Mainzischen Güter
 in Erfurt III 253.
 Ortschaften, Gründung neuer 221;
 Vergrößerung der 221; Verände-
 rung der 328.
 Ortsgemarkung, die, eine wirt-
 schaftliche Einheit 88.
 Ortsnamen 28.
 Osnabrück, Einnahmen der Kirche
 zu O. gegen Ende des 12. Jahrh.
 II 487.
 Österreich, Beispiele der Größe der
 Bauerngüter III 215; Regelung
 der Preise und Löhne III 305;
 landesherrliche Gewerbeverwal-
 tung IV 59.
 Österreichische Grundbesitzpolitik
 III 154; Beispiele des Besitz-
 standes älterer Herrengeschlech-
 ter und jüngerer ritterlicher Fa-
 milien in den öst. Landen III
 177; Einnahmen und Ausgaben
 der öst. Finanzverwaltung 1412
 bis 1435 III 437.
 Ostfranken 44.
 Ostmark, die kolonisorische Be-
 siedlung II 5; Auswanderung in
 die II 7; der herzogliche Grund-
 besitz in der III 151.

P.

Pacht, die Fixierung der P. III 249.
 Pachtgüter, grundherrlicher Ein-
 fluss auf die freien III 277.
 Pachtzinse, die neueren III 394.
 Pagament IV 369.
 Palatien 321—323; die königlichen
 als Handelsplätze 430; der könig-
 lichen und bischöflichen Ver-
 waltung II 91.
 paraferedi 442.
 paseuarium 151.
 pastio 151.
 Patriziat, das III 93.
 Pechsiedereien II 300.

pensio III 249.
 Pfahlbürger III 84.
 Pfahlgraben 10.
 Pfand II 131.
 Pfandlehen II 449.
 Pfandsatzung ohne Einräumung des
 Besitzes II 457.
 Pfänner, Verpachtung der Betriebs-
 anlagen an die Pf. II 348; all-
 mähliches Übergewicht der P.
 II 351.
 Pfännerschaft, die ersten Lebens-
 äufserungen der späteren Pf. II
 361; Pf. im späteren Mittelalter
 IV 200.
 Pfening, der gemeine Pf. der
 Reichsstädte auf dem Reichstag
 zu Worms 1495 III 432; der ge-
 meine Pf. auf dem Reichstag zu
 Worms 1495 nach dem Anschläge
 III 435; Wiener Pf. IV 379.
 Pferdehaltung 418.
 Pferdezucht 167, II 244, III 348.
 Pflügen 411.
 Pfund, Verhältnis des karoling Pf.
 zum römischen und altdeutschen
 Gewichte 460.
 Pfundzoll IV 243; hansischer IV 301.
 Polen III 14.
 Politik, fränkische 56; die Ziele
 der merowingischen 226; die
 kirchliche der Karolinger 230,
 232; Wechselwirkung zwischen
 P. und Wirtschaft 233; maß-
 gebender Einfluss der Karolingi-
 schen P. 349.
 Politische Verbände 486; Anlagen
 der deutschen 485; die Bedeutung
 der ständischen Entwicklung für
 das p. Leben III 102; Zunftreform
 gegen Ende des Mittelalters III
 137.
 Politisches Auftreten der Hansa
 IV 310.
 Precarien 123, 154, II 183 ff.; Zins-
 leistungen kirchl. P. im 8. Jahr-
 hundert 510.
 Precarienverträge II 131.
 Preisausgleichung durch Verände-
 rung der Maße IV 361.
 Preisbildung 474; freie 198; Ein-
 fluss des Münzwesens auf die II
 432; der Geldwirtschaft auf die
 P. IV 456; der öffentlichen Ge-
 walt auf die P. IV 459.

- Preise 482; Einfluss des Geldwesens auf die 467; von Landgütern u. Grundstücken 524, II 410, II 516; Regelung der III 303; Zusammenhang mit den Mafsen IV 350; — landwirtschaftlicher Produkte IV 463; von Gewerbeserzeugnissen IV 464; von Kolonialwaren IV 465.
- Preisgeschichte der wichtigsten Gegenstände II 43; IV 463.
- Preispolizei IV 20.
- Preissatzungen IV 68, 198.
- Preisstatistik II 429; IV 457.
- Preistaxen IV 460; Karls d. Gr. 476 ff.
- Preussen, Germanisierung u. Kolonisierung durch den deutschen Orden III 5; wirtschaftliche Lage der Bauern in III 60.
- Privateigentumsordnung, Bildung der 487.
- Privilegien, Bedeutung der ottonischen II 94.
- Produktion II 222—289; III 263—422, IV 43; Schutz der P. durch den Rath IV 48.
- Produktionsbedingungen, Einfluss der landesfürstlichen Regierung auf die allgemeinen P. der Bodenkultur III 299; Regelung der IV 69.
- Produktionsinteressen, Schutz der III 303.
- Produktionskosten III 282.
- Prüm 293, 324; Gutsbestand und Einkünfte 516.
- Q.**
- Qualitätswerte 469, 520, II 504.
- R.**
- Rechnungsgeld 193, IV 369, 385.
- Rechnungslegung, landwirtschaftliche auf den königl. Gütern 393; R. bei weltl. und geistl. Grundherren 395.
- Rechtsbildung, Einfluss der Könige und Fürsten auf die städtische R. III 121.
- Rechtspflege III 104; allgemeine Ordnung 253.
- Rechtsunsicherheit II 43.
- Reederei IV 348.
- Regalistischer Betrieb des Salzhandels IV 336.
- Regensburg II 386; Denare II 406, IV 378.
- Regierung, landesfürstliche III 298.
- Reichenau 327.
- Reichersperg am Inn. Jahreslöhne der Bediensteten des Stifts R. a. I. 1462—1469 III 452.
- Reichsadel 226.
- Reichsbeamte 229.
- Reichsdomänen 304; spätere Bedeutungslosigkeit III 148.
- Reichsgewalt, Verhalten der R. zur Goldwährung IV 424.
- Reichsgoldmünzen IV 425, 430.
- Reichsgoldwährung IV 433.
- Reichsgrundbesitz, originärer Erwerb von III 143; Gröfse des R. am Ende des 13. Jahrh. III 146.
- Reichsgrundherrschaften III 139.
- Reichsgüter. Revindikation der III 141; Verwaltung der III 145.
- Reichshöfe, der Dienst der R. in Sachsen, Rheinfranken u. Bayern für die königliche Tafel (1066—1069) II 480.
- Reichskirchengut III 144; Eigentum des Königs 284.
- Reichslandvogteien III 145.
- Reichsschuldenwesen IV 484.
- Reichssilbermünze IV 382.
- Reichsstädte, Steuern der R. von 1241 III 430; Steuern der R. von 1401 III 431; gemeiner Pfennig der R. auf dem Reichstag zu Worms 1495 III 432.
- Reichsstädtesteuern, die von 1241 III 430; die von 1401 III 431.
- Reichsstände, die Kriegshilfe der R. 1422 und 1507 III 429.
- Reichsstandschafft III 102.
- Reichsteile, lose Verbindung der 228.
- Reichsvogteien III 139.
- Reichszollrecht II 377, IV 218.
- Relutionswerte 469, 520, II 504.
- Renten, Ablösbarkeit der IV 468.
- Rentenkauf III 405; IV 467.
- Rentenpraxis, städtische IV 492.
- Rentenzinsfuß, Tabelle des IV 534.
- Revindikation II 112.
- Rhein. Beispiele der Gröfse der Bauerngüter am III 218; Rege-

lung der Preise und Löhne III 308; Rheinzölle IV 221.
 Rheinische Kurfürsten, Münzpolitik der IV 415.
 Rheinische Gulden IV 415.
 Rindviehzucht 168, 421, 519, II 246, III 349.
 Ringgeld 182.
 Ripuarien 18, 44.
 Ritter III 86; besonderes Verhalten der unfreien R. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 127; Grundbesitzverhältnisse der III 169
 Ritterschaft im deutschen Ordenslande III 7
 Rodefrenden III 409.
 Rodung 207, 294; planmäßige der großen socialen Mächte 208; der kleinen Grundbesitzer 217; eigenmächtige im herrenlosen u. herrschaftlichen Walde 220; Einfluss der R. auf die sociale Stellung des Grundbesitzes 235; R. und Einfang von Allmendegut zu Herrenland III 202.
 Rodungsverbote III 13.
 Roggen III 331.
 Romanismus, Einfluss des R. auf die Umgestaltung der socialen u. ökonomischen Zustände 488.
 Römerstädte, Reste der II 91.
 Römischer Einfluss 9, 138.
 Rotation, feldwirtschaftliche III 318.
 Rottfuhren IV 338.
 Rottland II 177.
 Rottlandbetrieb III 269.

S.

Sachsen, Regelung der Preise und Löhne in III 309; Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum S. 1466 u. 1482 III 454; Getreidepreise IV 530.
 Sachsenkriege 209.
 Salbhöfe, Größe d. einzelnen II 161.
 Salinen, volkswirtschaftl. Verhältnisse am Ende der Karolingerzeit II 338; Vermehrung der II 340; Verfassung IV 196.
 Salinenbetrieb II 341; technische Elemente II 343; ökonomische Elemente II 345; Eigentumsverhältnisse II 345; Vereinheit-

lichung der Organisation des S. II 354; IV 198.
 Salinenbetriebsanlagen, Verpachtung an die Pfänner II 348.
 Salineneigentum, Teilung des S. zwischen Grundherrn u. Betriebsunternehmen II 347.
 Salinenverwaltung, landesherrliche IV 205.
 Salland, 127, 307, 371, 389; in Hufen 308; der königl. Domänen II 141; Gröfsenverhältnisse des S. II 157; Neuer Zuwachs des S. II 174; Vergrößerung der Meierhöfe auf Kosten des II 173; Eigenbetrieb des II 226; aus dem Eigenbetrieb des S. abgezweigte Betriebe II 266; Ausgangspunkt d. Bunde- wirtschaft II 274; Zerschlagung des S. III 265.
 Sallandbetrieb, Ursachen der Abnahme II 162.
 Salz 177; Arbeiter IV 200.
 Salzbezug, Sicherung des S. II 341.
 Salzbezugsrechte II 352.
 Salzburg 292.
 Salzbürgenses, breves notitiae 497.
 Salzgemeinde IV 202.
 Salzgewinnung 426.
 Salzhandel IV 207, 335.
 Salzkammergut, Verwaltung des IV 205.
 Salzmonopol, Anfänge des IV 209.
 Salzproduzenten, die eigentlichen II 354 f.
 Salzschiffahrt auf der Salzach IV 342.
 Salzsieder, genossenschaftl. Verband der II 360.
 Salzstädte IV 204.
 Satzung II 446, 455.
 Seara 445, II 368.
 Schafzucht II 247; III 352.
 Schätzungswerte II 428.
 Schenken II 298.
 Schenkungen 284; II 118, 131.
 Schiffbau der Hansa IV 298, 345.
 Schifferschaften IV 341.
 Schifferzünfte IV 340.
 Schiffahrt auf Binnenwasserstraßen IV 339.
 Schiffspartnerschaft IV 271.
 Schilling, schwäbischer IV 397.
 Schlagschatz II 413.
 Schlagwirtschaft III 289.

- Schmieden 88; II 302; Kunstschmieden IV 113.
 Schöfsregister von 1450 III 440.
 Schutzzollsystem IV 226; städtisches IV 246.
 Schwaben, Besitzstand älterer Herrengeschlechter u. jüngerer ritterschaftlicher Familien in III 180; Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in III 217; Regelung der Preise und Löhne in III 307.
 Schweinemast III 376.
 Schweinezucht II 246; III 358.
 Schweiz, Beispiele der Gröfse der Bauerngüter in d. III 218; Bergbau II 337; IV 156.
 Schwurgenossenschaften II 95; II 328.
 Secularisation 126, 283, 290.
 Seerecht, deutsches IV 351.
 Seeschiffahrt IV 344; Frequenz der IV 350.
 Seidenindustrie IV 128.
 Selbstverwaltung III 65; örtliche S. III 116.
 Sendewe IV 271.
 Seniorat 278.
 Servitien III 399; Fixierung d. S. III 249.
 Sefshaftigkeit 14, 52.
 Sigmund K., Handelssperre gegen Venedig 213 IV; Goldpolitik IV 428.
 Silber, Wertverhältnis zu Gold 189; II 419; IV 404.
 Silberbarren IV 388.
 Silberbergbau IV 140.
 Silberdenar 192.
 Silbergulden IV 440.
 Silbermünzen, gröfsere IV 393; grofse IV 440; Wertverhältnis zu den Goldmünzen IV 436.
 Silberwährung durch Pipin 453.
 Slavenländer, Unterwerfung der nordöstlichen II 11.
 Sociale Anlagen d. Deutschen 485; Kräfte 493; Organisation 491; II 33—107; Zustände der Deutschen 488; Bedeutung der freien Zinslande u. Wachszinsigen II 66; Ausantwortung der s. Verwaltung an die grofsen Grundherren II 460.
 Socialpolitik 231.
 Solidus 186, 191.
 Solinger Gewerbe IV 115.
 Sommeranbau 401.
 Sondereigentum, Ausbreitung des S. in der Markgenossenschaft 105; des S. an Ackerland 106; des S. an Wiesen u. Wald 107.
 Sonderwiesen 406.
 Spelz III 331.
 Staatliche Gliederung des Reiches III 18.
 Staatsgewalt, Leistungen d. St. für die Landeskultur III 421.
 Städte, Einwanderung der Ritterschaft in die St. II 101; Konzentrierung des gesellschaftl. Lebens in den St. II 102; im deutschen Ordenslande III 7; die Bevölkerung in den St.; Gegensatz von St. u. Land III 28; die St. als Wirtschaftskreis III 32; das spezifische Erwerbsleben d. St. III 71; das rein agrarische Element in den St. III 88; die finanziellen Leistungen der St. III 109; die St. als Grundbesitzer III 186; die Bodenpolitik der III 189; Landwirtschaftsbetrieb in den III 383; als Vorbilder einer umfassenden Wirtschaftspolitik III 422; die Volkszahl deutscher St. im Mittelalter III 425.
 Städtebund, rheinischer IV 287; schwäbischer IV 288; norddeutscher IV 289; d. wendischen Städte IV 290.
 Städtegründungen der Könige und Fürsten III 121.
 Städtepolitik der Könige III 117. der geistlichen und weltlichen Fürsten III 119.
 Stadterweiterungen III 34.
 Städtesteuern im 13. Jahrh. III 431; im oberen Vicedomamte H. Ludwigs des Strengen von Bayern (1291—1293) III 433.
 Stadtgut III 190.
 Städtische Gemeinwesen, beginnende Organisation der II 91; Bevölkerungsklassen II 91; Verschmelzung der II 104; Verwaltung II 465; Bevölkerung, Gliederung desselben III 28; besondere Art der st. Einwanderung III 30; st. Grund- und Hausbesitz II 69;

- sociale Dreiteilung der st. Bevölkerung im späteren Mittelalter III 92; Entwicklung der st. Autonomie III 117; Einfluß der der Könige und Fürsten auf die st. Rechtsbildung III 121; auf die Organisation der st. Verwaltung III 122; Einfluß der Ministerialen auf die Ausbildung der st. Autonomie III 126; Anteil der Bürgerschaft bei der Ausbildung der st. Autonomie III 128; Ausbildung des st. Gewerberechts III 135; Ordnung der st. Finanzen III 135; der übrigen Zweige der st. Verwaltung III 136; die st. Allmende III 186; Ausbildung des st. Immobilienrechts III 190; Grundherrschaften III 195; Allmendepolitik III 295; Münzaufsicht IV 371; öffentlicher Kredit IV 489; Verschuldung IV 490; Schulden-tilgungskommissionen IV 494.
- Stadtrat, gewerberechtliche Befugnisse des IV 37; Einfluß auf d. zünftige Gewerbeordnung IV 38.
- Stadtverwaltung, Anfänge d. II 106.
- Stadtwährung, kölnische IV 386.
- Stadtwälder III 193.
- Stadtwirtschaft, Verhältnisse der beginnenden II 314.
- Stammesadel 54, 226.
- Stammesfürsten 57.
- Stammlande, Ausbau d. deutschen St. III 9.
- Stände, die Umbildung der II 33—107; während des frühen Mittelalters III 36; Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen St. III 114.
- Ständische Ordnung III 36—137; die Bedeutung der st. Entwicklung für das politische Leben III 102.
- Standschaft in den Territorien III 102.
- Stapelrecht IV 258.
- Statistisches über Zünfte u. Handwerksmeister IV 92.
- Steiermark III 455; der herzogl. Grundbesitz in III 152; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 215; Bergbau II 334; IV 154.
- Steinkohlenbergbau IV 144.
- Steuern 152.
- Stifter Grundbesitz der III 162.
- Stiftungsgeld III 392.
- Stiftungen II 131.
- Stollenbau IV 163.
- Stille Gesellschaft IV 270.
- stopha 151.
- Störarbeit IV 78.
- Strafgeld 154.
- Strandrecht IV 217.
- Strafsenverwaltung des Reichs IV 214.
- Stücklohn der Bergarbeiter IV 170.
- Süddeutschland, wirtschaftliche Lage der Bauern in III 61.

T.

- Tacitus, Schilderung von der Wirtschaft II; der socialen Gliederung 12.
- Tagelöhne im Weinbau am Bodensee 1400 und 1436 III 453.
- Tagelöhner 367.
- Tausch II 127, 131.
- Technik, die nationale 138; Fortschritte der T. des Betriebes 396; gewerbliche 422; IV 72, 75.
- technische Fortschritte der bäuerlichen Wirtschaft III 317; t. Verbesserung der Bodenbearbeitung III 327.
- Tegerensee 293; Einkünfte des Klosters T. in Bayern im 12. Jahrh. II 485.
- Teilbau II 202; Abgaben im T. III 393.
- Teilgut, Übergang von Herrngut in III 202.
- Territorialherren, die großen II 123.
- Territorialität des Münzwesens IV 372.
- Textilindustrie IV 119; Organisation der IV 129.
- Thüringer 16.
- Tirol, herzoglicher Grundbesitz in III 153; Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterlicher Familien in III 179; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 216; Regelung der Preise und Löhne in III 304; Bergbau II 335; IV 156; Salinenverwaltung IV 205.
- Töpferei 139, 425.

Transportfronden III 410.
Tribut an den König 150.
Trientes 187.
Trier 292.
Tuchhandel IV 327.
Tuchmacherzünfte IV 130.
Tuchspekulation IV 334.
Turnosen IV 394.
Typen, Waren- im hansischen Handel IV 306.

U.

Überschufsproduktion 177.
Übervölkerung 382.
Uerdingen, Güter und Einkünfte des Klosters 1454 III 447.
Ulrich, St. u. Afra, Besitzstand des Klosters St. U. u. A. in Augsburg 12. Jahrh. II 479.
Unfreie 59; III 95; unterste Stufe der U. zahlreich, aber social ohne Belang II 37; Mischehen zwischen Freien u. U. II 47; landlose II 73.
Unfreiheit, gewerbliche IV 77.
Ungarn III 14.
Universalität des hansischen Handels IV 295.
Unterkäufer IV 263.
Ususfructus 123.

V.

Vadmal 182.
Verarmung 243; Motiv für das Aufgeben der Freiheit 244; besondere Ursachen der V. 246 ff.
Verband, politischer 486; markgenossenschaftlicher II 95.
Verbrüderungen 261 ff.; II 328.
Verfall der Hansa IV 313.
Verfronung III 199.
Vergabungen an Kirehen und Klöster II 118.
Verhansung IV 310.
Verkehr 427—484; II 363—453; der Deutschen mit den Römern 173; Verfall durch die Völkerwanderung 176; nationaler 346; Wiederbelebung durch die Karolinger 429; Kreditgeschäfte im städtischen V. II 454; interurbaner IV 265.
Verkehrspolitik, grundherrliche IV 232.

Verkleinerung der Mafse IV 360.
Verlagssystem, Anfänge des IV 83; in der Baumwollweberei IV 133.
Verleihungen, beneficiarische II 118; aus politischen Motiven II 123; im Interesse des Kriegsdienstes II 123.
Vermögenseinziehung III 143.
Verpfändung, Darlehen gegen reale V. II 446.
Verschuldung III 405; Ursachen der II 441.
Vertragspolitik der Hansa IV 308.
Verwaltung, städtische II 465; großer Grundherrschaften III 246; Reaktion der grundherrlichen V. gegen ihre Zersplitterung in einzelne Zweige III 253; anderweitige Ordnung der herrschaftlichen III 258.
Verwaltungseinrichtungen, fiskalische II 140.
Verschuldung der Städte IV 490.
Verzinsung u. Pfandsatzung II 457.
Vieh 177; II 436.
Viehheld 181.
Viehhaltung 167.
Viehhöfe, Verpachtung der II 243.
Viehmangel, zunehmender III 366.
Viehstand auf den im Breviarium rerum fiscalium beschriebenen königl. Gütern 518; auf einzelnen Gütern III 450.
Viehwerte 471; der Volksrechte 512.
Viehzeit 418; III 346; im Eigenbetrieb II 239.
Viehzuchtsbetrieb, grundherrlicher III 272.
Viehzuchtsprodukte II 437.
Vierfelderwirtschaft III 320.
Villen 321—23; Karls d. Gr. Vorschriften für die königl. V. 209.
Villengründung 208.
Villenvorfassung 320, 324.
Villikationen II 152; III 247.
Vogtbede III 399.
Vogt, Anteil des V. an den Besitzveränderungsabgaben III 400.
Vogtei II 121; Einfluß der V. II 80; Abgaben für die V. III 398.
Vogteifronden III 416.
Vogteigewalt II 43, 124.
Völkerwanderung 12.
Volksgeist, Symptome des Verfalles IV 500.

- Volksklassen, Organisation der einzelnen II 77.
 Volksleben, veränderte wirtschaftliche Grundlagen des 234.
 Volksrecht, das salische 92; Viehwerte der 512.
 Volkszahl, die des deutschen Reichs III 21; teilweiser Rückgang der V. im 15. Jahrh. III 26; deutscher Städte im Mittelalter III 425.
 Vollhöfe III 212.
- W.**
- Waehdienst 152.
 Wachszinsige, sociale Bedeutung der W. II 66.
 Wachszinsigkeit II 64.
 Wage, öffentliche IV 251.
 Währung, Frankfurter IV 431.
 Währungsgeld IV 369, 372, 374.
 Waldhufen 315.
 Waldkolonien im inneren Deutschland II 20.
 Waldkolonisation III 10.
 Waldpflege, markgenossenschaftliche III 371.
 Waldrecht, die Leihe zu II 27.
 Waldreichtum, Erschöpfung des III 12.
 Waldweide III 377.
 Wald, Übergewicht des W. 34, 164; Nutzung des W. durch die Hinterassen 417; im freien Eigentum der angesessenen Hofbesitzer III 243; grundherrlicher Einfluss auf die Bewirtschaftung der W. III 285; künstliche Verjüngung des W. III 289; Nebennutzungen des W. III 293, 375.
 Waldaufseher III 297.
 Waldbeendten 219.
 Wanderungen, norddeutsche kolonisationsatorische W. III 1.
 Waren, Schau und Prüfung der IV 44; Preis der IV 46, 457 ff.
 Warenverfälschung IV 251.
 Wasser 88.
 Wasserstraßen II 366; IV 337; Verwaltung der IV 215.
 Weberei 141, 423; II 304; hausindustrielle IV 14.
 Weberzünfte IV 132.
 Wechselwirtschaft, rohe, auf dem Ackerland 165.
 Wege 88; II 256.
 Wehrhaftigkeit III 103.
 Weichbildrecht III 70.
 Weide, gemeinschaftliche 85.
 Wein II 438.
 Weinbau 171, 413; III 340; im Eigenbetriebe II 234; im Teilbau II 236; im Erbpacht II 236; Tagelöhne im W. am Bodensee 1400 und 1436 III 453.
 Weinberge II 179.
 Weineinfuhr der Geistlichen in Köln IV 522.
 Weinhandel IV 326.
 Weinkelter II 298.
 Weinpreise in Tirol IV 532.
 Weisat III 392.
 Weizen III 330.
 Wendische Münzverträge IV 529.
 Werden, Stift 326; Gutsland und Einkünfte 516.
 Wergeld 112, 154.
 Wert, Verhältnis der Bußsätze und Ausbildung einer Scala für 197; objektive Gebrauchs-W. 201; des Ausfuhrhandels der Seestädte IV 350, 521.
 Wertangaben der Volksrechte 195; der nationalökonomische Charakter der volkswirtschaftlichen W. 198.
 Wertansätze, weitverbreitete Übereinstimmung u. große Stabilität der W. 203.
 Wertbildung, nationale 195.
 Wertkonstanz, legale für Kompositionen, Wergeld, Bußen 196.
 Wertverhältnis von Gold u. Silber 189; II 419; IV 404.
 Wertzoll IV 243.
 Westfalen, Besitzstand älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien in III 180; Beispiele der Größe der Bauerngüter in III 219.
 Wettbewerb, unredlicher IV 74, 252.
 Wiederbewaldung III 288.
 Wien, Pfenninge IV 379.
 Wiesen, sorgfältigere Behandlung der 409; Wert im Vergleich zu Ackerland 410.
 Wiesenkultur 166, 405; II 248; III 345.
 Wiesenmafs 408.

Winteranbau 401.
 Wirtschaft, bäuerliche III 311 ff., 380; Bedeutung der Markgenossenschaft für die bäuerliche III 315; geringe technische Fortschritte der bäuerlichen III 317; die bäuerliche W. der entscheidende Faktor der Bodenproduktion III 329; vierfache Belastung der bäuerlichen W. III 404.
 Wirtschaftsbeamte des Großgrundbesitzes II 154; Emancipation der II 167.
 Wirtschaftsgebiet, Ausdehnung des IV 497.
 Wirtschaftspolitik, merovingische und karolingische 428; Grundcharakter der karolingischen W. und ihre Erfolge II 459 f.; der Städte III 422; IV 234.
 Wirtschaftssystem 396.
 Wirtschaftstheoretiker III 310.
 Wisby, Seerecht IV 351.
 Witte, lübische IV 396.
 Wohnplätze, Ausbildung der städtischen IV 497.
 Wohnung 134.
 Wollgewerbe, Arbeitsteilung der IV 122.
 Worms, Reichstag zu W. 1495 III 432, 435.
 Württemberg, herzoglicher Grundbesitz in III 156; Aktivlehen des Grafen Eberhard des Greiners von W.; (1344—1392) III 441.

Z.

Zahlgeld IV 369.
 Zaunpflicht 86.
 Zehent 154, 252, III 395; kirchlicher 155, II 40; großer und kleiner III 396; Nebenleistungen beim III 397.
 Zehentansprüche, Verallgemeinerung des II 41.
 Zehentverpachtung III 396.
 Zeitlohn der Bergarbeiter IV 170.
 Zeitpacht II 202.
 Zimmergbau IV 142.
 Zins, kirchlicher 155; großer und kleiner III 388; für die Nutzung der Allmende III 389.
 Zinsbauern, unfreie 156, II 69; Verpflegung der am Herrenhofe oder

im Salland arbeitenden 371; bilden eigentlich die landbautreibende Klasse II 36; Besserung der socialen Stellung der II 37.
 Zinsgüter, die verschiedenen Arten der II 192 f.; unfreie II 196; kurzfristige Nutzung an Z. III 210; zur gewerblichen Produktion IV 4.
 Zinshufen 314; Ausstattung der Z. mit Vieh u. Inventar 389; Erblichkeit der Z. II 70; Abgaben der Z. des Klosters St. Lütger in Helmstadt (1160) II 488.
 Zinsland 127; Verhältnis der Größe von Herrenland u. Z. 130.
 Zinsleistungen, kirchl. Benefizien und Precarien im 8. Jahrhundert 510.
 Zinsleute 226; sociale Bedeutung der freien Z. II 66.
 Zinspflicht der Benefizien 385 ff.; besondere Arten der III 388.
 Zinspflichtige, die persönlich Z. II 61; Vermehrung ders. durch Freilassung II 63.
 Zinsträger III 232.
 Zollpolitik 434; IV 218; der Landesherren IV 224; der Städte IV 242; der Hansa IV 300.
 Zolltarife des 12. Jahrh. II 490; städtische IV 244; des 13. Jahrh. IV 516.
 Zollvereine IV 229.
 Zuchtvieh, Haltung des Z. III 363.
 Zunftauflösung IV 53.
 Zunftautonomie IV 51, IV 58; Überwachung der IV 56.
 Zünfte III 82; die Handwerker in Z. vereinigt III 93; Einfluss der Könige und Fürsten auf die Bildung der Gilden und Z. III 123; Rolle der Z. bei der Ausbildung der städtischen Autonomie III 133; Keime des Verfalles der Z. III 136; die nächsten Ziele der älteren Z. IV 26; Selbständigkeit der genossenschaftlichen Existenz der IV 27; Emanzipation der Handwerker durch die IV 32; politische Rechte der IV 34; Einfluss des Stadtherrn und des Stadtrats auf die IV 36; als politische Körper IV 54; Vermögens-

- verwaltung der IV 57; inneres Leben der IV 67; Eintrittsgebühren IV 70; Beschränkung der Mitgliederzahl IV 71; Regelung der gewerblichen Technik IV 72; Arbeitsteilung der IV 89; Zahl der IV 92, 505; Meisterzahlen der IV 511.
- Zunftgenossen IV 68.
- Zunftmeister IV 27.
- Zunftreform, politische, gegen Ende des Mittelalters III 137.
- Zunftregiment IV 59; in der Stadt IV 54.
- Zunftzwang IV 30, IV 49.
- Zunftverzeichnisse IV 505.
- Zustände, sociale 57; sociale Z. des landwirtschaftlichen Betriebs 163.
- Zweifelderwirtschaft III 320.
- Zweige des Handels IV 314.
-

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



58414

Ec.H

I 35d

Author Inama-Sternegg, Karl Theodor von

Title Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Vol. 3:-- in den
letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

DATE.

NAME OF BORROWER.

